3 1761 07167497 2

Quellenbuch

zur

Schweizergeschichte

HSWI
02879

Quellenbuch

zur

Schweizergeschichte

Kleine Ausgabe

zweite vermehrte und verbesserte Auflage

Bearbeitet von

Wilhelm Oechsli

Professor an der eidg. Technischen Hochschule und an der Universität Zürich

45-0377
2-8-46

Zürich
Druck und Verlag von Schultheß & Co.
1918

BIBLIOTECA CENTRALE

Vorwort.

Die „kleine Ausgabe" des Quellenbuches zur Schweizergschichte verdankt ihre Entstehung der Initiative des schweizerischen Seminarlehrervereins, der dem Verleger und Verfasser den dringenden Wunsch äußerte, es möchten die beiden Bände der großen Ausgabe zu einer einbändigen zusammengezogen werden, um als billiges Lehrmittel in die Hand der Schüler selber gelangen zu können. Den Grundstock für die neue Ausgabe hat der Natur der Sache nach der erste, wesentlich der politischen Geschichte gewidmete Band geliefert; dazu hat sich eine Auswahl aus dem zweiten kulturhistorischen Bande nebst zahlreichen neuen Stücken gesellt. Auf das spezielle Verlangen des schweizerischen Seminarlehrervereins wurde der Band bis zur Gegenwart fortgeführt und das 19. Jahrhundert so ausgiebig bedacht, daß nun die neueste Zeit seit 1798 den dritten Teil des Ganzen einnimmt und die kleine Ausgabe zugleich als dritte, großenteils neubearbeitete Auflage des Werkes überhaupt bezeichnet werden darf. Möge das Buch in seiner jetzigen Gestalt dazu beitragen, der heranwachsenden Jugend zu zeigen, was unser Volk alles dem neuen Bunde seit 1848 zu verdanken hat, und ihren Sinn für Ehre und Gedeihen des Vaterlandes schärfen helfen!

Zürich, den 19. September 1909.

Wilhelm Oechsli.

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/quellenbuchzursc00oech

Vorwort zur neuen Auflage.

Die neue Auflage darf sich insofern als vermehrt und verbessert bezeichnen, als sie den Quellenstoff bis auf das Jahr 1917 herabführt, also den gegenwärtigen Krieg miteinbezieht. So sind auch den Abänderungen der Bundesverfassung die neusten von 1913, 1914 und 1917 beigefügt. Die früheren Abschnitte sind, wie die im Inhaltsverzeichnis mit * bezeichneten neuen Stücke zeigen, ebenfalls nicht unberührt geblieben; damit der Umfang des Buches nicht übermäßig anschwelle, mußten allerdings den neuaufgenommenen einige frühere weichen.

April 1918.

Wilhelm Oechsli.

A. Vorgeschichte.

1. Cäsar und die Helvetier. 58 v. Chr.

Cäsars Gallischer Krieg, übers. von Köchly Buch I, Kap. 1—29.

Gajus Julius Cäsar (geb. 100, ermordet 44 v. Chr.), Schöpfer des römischen Kaiserreichs, schilderte seine eigenen Taten in den „Memoiren" (Commentarii) über „den Gallischen Krieg" und über „den Bürgerkrieg". Er spricht darin von sich, wie von einem Dritten; dem Anschein nach macht sich darin nirgends eine beschönigende Eigenliebe breit. Doch haben neuere Forscher gerade in seiner Geschichte des helvetischen Feldzuges mancherlei Widersprüche entdeckt und die Glaubwürdigkeit derselben stark in Zweifel gezogen.

1. *Gallien* im weitern Sinnne zerfällt in drei Teile: den einen bewohnen die *Belgier,* den zweiten die *Aquitanier,* den dritten die Völkerschaften, welche in ihrer eigenen Sprache *Kelten,* in der unsrigen *Gallier* heissen[1]. Jeder dieser drei Stämme hat seine besondere Sprache, Einrichtungen, Gesetze. Von ihnen allen die Tapfersten sind die Belgier; denn einmal kommen sie mit dem Wohlleben und der Bildung der Provinz[2] am wenigsten in Berührung und ist der Handelsverkehr und die Einfuhr von Luxusartikeln bei ihnen überaus spärlich, sodann stossen sie unmittelbar an die Germanen jenseits des Rheins und liegen mit ihnen beständig im Kriege. Und das ist's auch, weshalb die *Helvetier* mannhafter sind als die übrigen Gallier, weil sie fast tagtäglich mit den Germanen sich herumschlagen, bald bei Verteidigung des eigenen Gebietes, bald bei Einfällen in das Gebiet der Germanen. — — —

2. Bei den Helvetiern war ein gewisser *Orgetorix*[3] durch Adel und Reichtum der erste Mann im Staate. Er wollte sich zum König machen. In dieser Absicht traf er im Konsulatsjahr des Marcus Messala und Marcus Piso [61 v. Chr.] ein geheimes Abkommen mit den Geschlechtern und bewog dann die Gemeinen zum Beschluss der Auswanderung in Masse; bei ihrer überlegenen Tapferkeit würde es für sie eine Kleinigkeit sein, sich ganz Gallien zu unterwerfen. Man schenkte

[1] Cäsar gebraucht hier den Namen Kelten, mit dem die heutige Wissenschaft nicht bloss die Gallier, sondern auch ihre Stammverwandten in Britannien, in den Donau- und Alpenländern etc. bezeichnet, in einem engern Sinne für die Stämme zwischen der Garonne, die sie von den Aquitaniern, und der Seine und Marne, die sie von den Belgiern trennten. Die Helvetier gehörten zu den Galliern oder Kelten im engern Sinne. Diese unterschieden sich von den beiden andern Teilen dadurch, dass die Belgier mit Germanen, die Aquitanier mit Basken gemischt waren.

[2] Die römisehe Provinz Gallien jenseits der Alpen umfasste vor Cäsars Ankunft nur das heutige Südfrankreich zwischen den östlichen Pyrenäen und den Alpen. Eine Linie von Toulouse über die Cevennen nach Genf gezogen, bildete ungefähr die Grenze der Provinz gegen das freie Gallien.

[3] Das Ansehen des Orgetorix wird durch gallische Münzen bezeugt, die seinen Namen „Orcitirix" tragen.

ihm um so leichter Gehör, weil Helvetien allenthalben von natürlichen Schranken eingeschlossen ist: auf der einen Seite vom breiten und tiefen *Rheinstrom*, welcher das helvetische Gebirg von *Germanien* trennt, auf der andern vom hohen *Juragebirg* zwischen dem *Sequanerlande* und Helvetien, auf der dritten vom *Leman-See* und dem *Rhodanus* [Rhone], welcher unsere Provinz von Helvetien trennt. So vermochten sie ihre Streifzüge nicht gehörig auszudehnen und nur mit grosser Schwierigkeit ihre Nachbarn zu bekriegen: und das war es, was diese kriegerischen Gesellen durchaus nicht verschmerzen konnten. Im Hinblick auf ihre Kopfzahl, ihren kriegerischen Ruhm und ihre Tapferkeit ward ihnen ihr Land zu enge, welches sich doch 240 Meilen[1] in die Länge und 180 Meilen in die Breite erstreckt.

3. Durch diese Gründe nicht weniger als durch den Einfluss des Orgetorix bestimmt, beschlossen sie, die notwendigen Vorbereitungen zum Auszuge zu treffen, eine möglichst grosse Zahl von Zugtieren und Karren zu beschaffen, so viel Land als möglich zu bestellen, um auf dem Zuge ausreichenden Vorrat an Korn zu haben, mit den benachbarten Staaten die Friedens- und Freundschaftsbündnisse zu erneuern. Zur Ausführung alles dessen hielten sie zwei Jahre für hinlänglich: auf das dritte Jahr setzten sie den Auszug durch Volksbeschluss fest. Mit der Ausführung ward Orgetorix beauftragt. Er übernahm für seine Person die Sendung an die Nachbarstaaten. Auf dieser Rundreise bestimmte er den *Sequaner*[2] *Casticus*, den Sohn des Catamantalödis, sich in seinem Vaterlande des väterlichen Thrones zu bemächtigen. Sein Vater nämlich war lange Jahre König der Sequaner gewesen und als solcher vom römischen Senat ausdrücklich anerkannt worden. Ebenso bestimmte er zu gleichem Versuche den *Häduer*[3] *Dumnorix*, der gerade damals das höchste Staatsamt bekleidete und bei den Gemeinen sehr beliebt war. Letzterem gab er auch seine Tochter zur Frau. Beiden bewies er, es sei nicht schwer für sie, ihr Vorhaben durchzusetzen; denn er selbst sei gewiss, den Oberbefehl über sein Volk zu erhalten, und die Helvetier seien unzweifelhaft der mächtigste gallische Stamm; zugleich gab er ihnen sein Wort, mit seinen Mitteln und seinem Kriegsheere ihr Königtum zu unterstützen. Nach dieser Verabredung tauschten sie ein eidliches Versprechen aus und gaben sich nun der Hoffnung hin, es werde ihnen als Königen der drei mächtigsten und kräftigsten Stämme gelingen, durch diese ganz Gallien sich zu unterwerfen.

4. Diese Umtriebe wurden den Helvetiern verraten. Nach ihrer Sitte ward *Orgetorix* festgenommen und vor Gericht gestellt; wurde er verurteilt, so hätte ihn die Strafe des Feuertodes treffen müssen. Aber auf den angesetzten Gerichtstag berief Orgetorix von allen Seiten seine sämtlichen Hörigen, an zehntausend Köpfe, und liess auch seine sämtlichen Lehensleute und Schuldner, deren er eine grosse Menge hatte, ebenda sich einfinden. Durch diese Leute verhinderte er das Zustandekommen

---

[1] Römische Meilen zu 1000 Doppelschritten = 1,48 Kilometer. Die oben angegebenen Masse = 355 km und 266 km sind viel zu gross. In Wirklichkeit betrugen die Distanzen höchstens 278 km = 189 Meilen und 118 km = 80 Meilen.

[2] Die Sequaner waren die westlichen Nachbarn der Helvetier und wohnten zwischen Jura und Saone in der Franche-Comté.

[3] Die Häduer sassen westlich von der Saone in der Bourgogne.

des Gerichtes. Darüber gewaltige Aufregung: der Staat griff zu den Waffen, um das Recht aufrecht zu erhalten; die Behörden boten das Landvolk in Masse auf. Da starb Orgetorix, und nach der Annahme der Helvetier liegt der Verdacht vor, dass er selbst Hand an sich gelegt hat.

5. Nach seinem Tode beharrten die Helvetier nichtsdestoweniger bei ihrem Entschluss der Auswanderung. Als sie die nötigen Vorbereitungen getroffen zu haben glaubten, äscherten sie alle ihre Städte, etwa 12, ihre Dörfer, etwa 400, sonst alle einzelstehendee Gehöfte ein, und verbrannten alles Korn, welches sie nicht mitführen wollten, um, der Hoffnung auf Rückkehr bar, allen Gefahren um so bereitwilliger Trotz zu bieten. Jeder sollte auf drei Monate Mehl von Hause mitnehmen. Ihre Nachbarn, die *Rauraker*[1], *Tulinger*, *Latoviker*, bestimmten sie zu dem gleichen Entschluss, ihre Städte und Dörfer zu verbrennen und mit ihnen auszuziehen. Endlich nahmen sie die *Boier*[2] bei sich und in ihren Bund auf, welche jenseits des Rheines gewohnt, dann Noricum[3] überzogen und Noreja belagert hatten.

6. Es gab überhaupt zwei Strassen, auf denen die Helvetier ihre Heimat verlassen konnten: die eine, eng und schwierig, durch das Sequanerland zwischen dem Jura und dem Rhodanus, so dass kaum ein Karren hinter dem andern fahren konnte — ausserdem wurde sie von überhängenden Gebirgshöhen beherrscht, so dass sie leicht von einer Handvoll Leute verlegt werden konnte[4] —, die andere durch unsere Provinz, viel gangbarer und bequemer. Der Rhodanus nämlich, welcher zwischen den Helvetiern und den jüngst unterworfenen *Allobrogern* die Grenze bildet, hat auf mehreren Punkten gangbare Furten. Die letzte Grenzstadt der Allobroger zunächst Helvetien ist *Genava* [Genf]. Von dieser Stadt führt eine Brücke ins Land der Helvetier. Sie glaubten, die Allobroger entweder bei ihrer noch andauernden Unzufriedenheit mit der römischen Herrschaft in Güte bestimmen oder mit Gewalt zwingen zu können, ihnen durch ihr Gebiet freien Durchzug zu gestatten. Nachdem alle Vorbereitungen getroffen waren, bestimmten sie einen Tag zur allgemeinen Versammlung am Ufer des Rhodanus. Dieser Tag war der 28. März im Konsulatjahr des Lucius Piso und Aulus Gabinius [58 v. Chr.].

7. Auf die Meldung, die Helvetier wollten durch unsere Provinz ihren Zug antreten, beschleunigte *Cäsar* seine Abreise von der Stadt [Rom], eilte in starken Tagereisen ins jenseitige[5] Gallien und kam bei *Genava* an. Er ordnete sofort in der ganzen Provinz starke Aushebungen

---

[1] Wohnhaft um Basel. Die Tulingi sassen wahrscheinlich im Oberwallis. Die Wohnsitze der Latoviker sind unbekannt.

[2] Die Boier, die alten Nachbarn der Helvetier, als diese noch am Main und Neckar sassen, waren von den Germanen aus ihren Wohnsitzen in Böhmen verdrängt worden. Während die Masse des Volks sich im heutigen Niederösterreich und Oberungarn festsetzte, wandte sich ein Bruchteil auf die Einladung der Helvetier nach Westen, um an deren Zug teilzunehmen.

[3] Noricum umfasste das heutige Österreich, Steiermark, Kärnten und Salzburg. Noreja = Neumarkt in Steiermark.

[4] Cäsar hat den Pas de l'Ecluse, 5 Stunden unterhalb Genf, im Auge, wo von der rechten Seite der Jura, von der linken der Mont Vuache hart an die Rhone treten.

[5] Die Römer unterschieden das „diesseitige" Gallien, d. i. die heutige Lombardei, vom „jenseitigen", Frankreich.

an — es stand im ganzen im jenseitigen Gallien eine einzige Legion — und liess die Brücke bei *Genava* abbrechen. Als die Helvetier seine Ankunft erfuhren, ordneten sie die vornehmsten ihres Volkes als Gesandte an ihn ab: an der Spitze dieser Gesandtschaft standen *Nammeius* und *Verudoctius*. Diese erklärten, sie seien willens, in Frieden durch die Provinz zu ziehen, weil sie keinen anderen Weg hätten: sie bäten um seine Erlaubnis dazu. Cäsar hatte nicht vergessen, dass die Helvetier einst den Konsul Lucius Cassius erschlagen, sein Heer besiegt und unter das Joch[1] geschickt hatten. Schon deshalb glaubte er, die Erlaubnis versagen zu sollen: überdies musste er sehr bezweifeln, dass so entschiedene Feinde bei Gestattung des Durchzugs durch die Provinz strenge Manneszucht halten würden. Um jedoch bis zum Eintreffen der ausgehobenen Soldaten Zeit zu gewinnen, antwortete er den Gesandten, er wolle sich die Sache in Ruhe überlegen, sie möchten gefälligst zum 13. April wieder kommen.

8. Unterdessen liess er durch seine Legion und die aus der Provinz bereits eingetroffenen Soldaten vom Lemansee längst des *Rhodanus* bis zum Jura, der das Sequanerland von Helvetien trennt, in einer Strecke von 19 Meilen einen Wall von 16 Fuss Höhe und einen Graben ziehen[2]. Dieser ganzen Verschanzung entlang verteilte er Posten und legte Redouten an, um dem Feinde nötigenfalls desto leichter den Übergang verwehren zu können. Als nun der mit den Gesandten verabredete Tag herangekommen war und die Gesandten zu ihm zurückkehrten, erklärte er ihnen: es sei gegen Brauch und Herkommen des römischen Volkes, wenn er irgendwem den Durchgang durch die Provinz gestatten wolle: einen etwaigen gewaltsamen Versuch werde er zurückzuweisen wissen. Die Helvetier, in dieser Hoffnung getäuscht, versuchten teils auf gekoppelten Booten und mehreren eigens dazu gebauten Flössen, teils durch die Furten des Rhodanus, wo er am flachsten war, herüberzukommen, bisweilen bei Tage, öfters des Nachts. Sie vermochten aber bei der Stärke der Verschanzung und den Geschossen der jedesmal rasch herbeigezogenen Truppen nirgends durchzudringen und standen daher von diesen Versuchen ab.

9. So blieb nur noch die eine Strasse durch das Sequanerland übrig, die sie jedoch ohne Bewilligung der *Sequaner* wegen der Enge des Passes nicht einschlagen konnten. Es gelang ihnen nicht, von sich aus

[1] In der Schlacht bei Agen 107 v. Chr. Unter dem Jochgalgen durchziehen zu müssen, war der höchste Grad militärischer Entehrung. „Von drei Spiessen wurde ein Jochgalgen gemacht, so dass zwei in die Erde gesteckt und einer quer darüber gebunden wurde." Livius III, 38.

[2] Cäsar will also in ca. 16 Tagen vom Genfersee bis zum Pas de l'Ecluse am linken Rhoneufer eine 28 km (6 Wegstunden) lange und 16′ hohe Verschanzung samt dahinter liegenden Redouten errichtet haben, eine für die kurze Zeit geradezu übernatürliche Leistung. Die auf Napoleons III. Veranlassung von Oberst Stoffel an Ort und Stelle gemachten Untersuchungen haben ergeben, dass bei der felsigen Beschaffenheit des linken Rhoneufers an den meisten Stellen jede künstliche Befestigung überflüssig gewesen wäre, dass es sich also nur darum handeln konnte, an einzelnen Stellen, wo ein Uebergang möglich war, Sperrwerke anzulegen und die Uferböschung etwas steiler zu machen. Die Gesamtlänge dieser Werke betrug nach Oberst Stoffel kaum 5 km und konnte von 10 000 Mann in drei Tagen ausgeführt werden.

diese Bewilligung zu erhalten; sie schickten daher Gesandte an den Häduer *Dumnorix,* um durch seine Vermittlung die Sequauer zu gewinnen. Dumnorix hatte durch seine Persönlichkeit und sein Geld grossen Einfluss bei den Sequanern und war zugleich mit den Helvetiern befreundet, weil er eine Helvetierin, die Tochter des *Orgetorix,* zur Frau hatte; ferner ging er damit um, die Verfassung umzustürzen und sich zum König zu machen, und suchte deshalb so viele Staaten als möglich durch gute Dienste in sein Interesse zu ziehen. Er übernahm daher die Sache, bestimmte die Sequaner, den Helvetiern den Durchgang zu gestatten, und vermittelte zwischen ihnen die gegenseitige Stellung von Geiseln, wodurch die Sequaner den Helvetiern den ungehinderten Durchzug durch ihr Gebiet, die Helvetier den Sequanern die Aufrechterhaltung strenger Mannszucht auf dem Marsche garantierten.

10. Cäsar erfuhr, die Helvetier seien willens, durch das Land der Sequaner und der Häduer in das Land der *Santonen*[1] einzuwandern. Dieses grenzt an das Land der *Tolosaten*[2], welches letztere bereits zur Provinz gehört. Er erkannte die grosse Gefahr, welche eintretenden Falls für die Provinz entstehen musste, wenn sich in der Nachbarschaft ihres offenen und getreidereichen Grenzlandes ein so kriegerischer und den Römern feindseliger Volksstamm niederliesse. Er liesss daher den Legaten [Unterfeldherrn] *Titus Labienus* als Befehlshaber in den angelegten Verschanzungen zurück; er selbst reiste in starken Tagereisen nach *Italien,* hob dort zwei neue Legionen aus und zog die drei alten aus ihren Winterquartieren bei *Aquileja*[3] heran. Mit diesen fünf Legionen beeilte er sich, auf dem kürzesten Weg über die Alpen in das jenseitige Gallien zu kommen. — —

11. Die Helvetier hatten sich bereits mit ihren Massen durch den Pass und das Gebiet der Sequaner hindurchgezogen, waren dann ins *Häduerland* gekommen und verwüsteten dort die Felder. Die Häduer, ausser Stande, sich und ihr Eigentum zu schützen, schickten Gesandte an Cäsar und baten um Hülfe[4]. — — Ebenso flüchteten sich die Allobroger, welche jenseits des Rhodanus Dörfer und Besitzungen hatten, zu Cäsar und erklärten, es sei ihnen nichts als der nackte Erdboden übrig geblieben. Durch alles dieses fühlte sich Cäsar verpflichtet, nicht erst zuzuwarten, bis die Helvetier die ganze Habe der Bundesgenossen aufgezehrt hätten und in das Santonenland gekommen wären.

---

[1] Wohnhaft in der h. *Saintonge* (nördlich von Bordeaux, zwischen Gironde und Charente), die nördlichen Nachbarn der Nitiobrogen, welche von den Helvetiern 107 heimgesucht worden waren

[2] Die Umwohner von Toulouse. In Wahrheit ist die Südspitze der Saintonge von Toulouse über 40 Stunden entfernt. Eine Reihe anderer Stämme sassen zwischen den Santonen und der Provinz, während die Helvetier gerade in ihrer alten Heimat die unmittelbaren Nachbarn der letzteren gewesen waren.

[3] Am Nordufer des Golfes von Triest, damals die erste Stadt im Norden des adriatischen Meeres.

[4] Die Cassius berichtet, die Häduer hätten wie die Sequaner den Helvetiern den Durchzug gestattet. Cäsar übergeht das mit Stillschweigen, dagegen gelang es ihm, wie er an anderer Stelle so beiläufig erzählt, nach seiner Ankunft den (helvetierfreundlichen) Dumnorix zu stürzen und andere Machthaber bei den Häduern ans Ruder zu bringen, die nun gegen die Helvetier Cäsars Hilfe anriefen.

12. Der *Arar* [Saone] mündet auf der Grenze zwischen dem Häduer- und Sequanerland in den Rhodanus; er hat ein so ausserordentlich langsames Gefälle, dass man kaum erkennen kann, nach welcher Richtung er fliesst. Die Helvetier waren beschäftigt, ihn mittelst Flössen und gekoppelten Booten zu überschreiten. Als Cäsar durch seine Streifscharen erfuhr, dass Dreiviertel der Helvetier den Fluss schon überschritten hätten, der vierte Teil sich noch diesseits befände, so brach er um die dritte Nachtwache[1] mit drei Legionen aus dem Lager auf und erreichte jenen Teil, welcher den Fluss noch nicht überschritten hatte[2]. Er griff die Feinde unvorbereitet und keines Überfalls gewärtig, wie sie waren, sofort an und machte einen grossen Teil von ihnen nieder; der Überrest suchte sein Heil in der Flucht und warf sich in die nächsten Wälder. Es war dies der sogenannte *Tiguriner*-Stamm. Das ganze helvetische Volk nämlich besteht aus vier Stämmen. Gerade jener Stamm war einst zur Zeit unserer Väter ausgezogen, hatte den Konsul Lucius Cassius erschlagen und sein Heer unters Joch geschickt. So musste, sei es durch Zufall, sei es nach einem Ratschluss der unsterblichen Götter, eben jener Teil der Helvetier zuerst büssen, welcher dem römischen Volk einst einen so bedeutenden Schlag beigebracht hatte. Cäsar rächte übrigens durch diesen Sieg nicht nur eine das Vaterland, sondern auch ihn persönlich berührende Unbill. Die Tiguriner hatten nämlich in jener Schlacht zugleich mit dem Cassius auch dessen Legaten Lucius Piso, den Grossvater von Cäsars Schwiegervater Lucius Piso, erschlagen[3].

13. Um die Hauptmasse der Helvetier zu erreichen, liess Cäsar nach diesem Treffen eine Brücke über den Arar schlagen und führte auf derselben das Heer hinüber. Seine plötzliche Annäherung machte auf die Helvetier grossen Eindruck, indem sie sahen, dass er den Flussübergang in einem Tage bewerkstelligt hatte, welchen sie selbst mit Mühe und Not in zwanzig Tagen fertig gebracht hatten. Sie ordneten daher eine Gesandtschaft an ihn ab, deren Haupt jener *Divico* war, welcher im Feldzug gegen Cassius an der Spitze der Helvetier gestanden hatte. Dieser stellte dem Cäsar vor: «Wolle das römische Volk mit den Helvetiern Frieden machen, so seien sie bereit, dahin zu ziehen und dort sich anzusiedeln, wo ihnen Cäsar Land anweise; beharre er aber darauf, den Krieg gegen sie fortzusetzen, so möge er an die einstige Niederlage der Römer und an die altererbte Tapferkeit der Helvetier denken. Er habe zwar unversehens einen Stamm angegriffen, während die anderen jenseits des Flusses diesen nicht unterstützen konnten. Er möge aber deshalb keine zu hohe Meinung von sich haben und die Helvetier nicht unterschätzen. Sie seien von ihren Vätern und Ahnen her gewohnt, mehr

---

[1] Von Mitternacht bis 3 Uhr morgens.

[2] Als Standort Cäsars, von wo er aufgebrochen, nehmen Napoleon III. und Stoffel *Sathonay*, etwas nördlich von Lyon, als Uebergangsstelle der Helvetier über die Saone, bezw. Schlachtfeld *Tréroux* an, was freilich bloss den Wert mehr oder weniger wahrscheinlicher Hypothesen hat

[3] Nach Plutarch und Appian, deren Darstellung auf das Geschichtswerk eines hervorragenden Anhängers Cäsars, des Asinius Pollio, zurückgeht, besiegte Cäsar die Tiguriner nicht selber, sondern sein Unterfeldherr *Labienus*, den er gegen sie abgeschickt hatte, schlug sie durch einen unerwarteten Ueberfall in die Flucht.

der Tapferkeit als der List zu vertrauen und nicht in Überfällen ihre Stärke zu suchen. Er möge sich daher in Acht nehmen; es könnte sonst leicht ihr jetziger Lagerplatz nach einer Niederlage der Römer und der Vernichtung ihres Heeres benannt oder für alle Zeiten bekannt werden.»

14. Cäsars Antwort lautete also: «Er habe keineswegs jenes Ereignis vergessen, dessen die helvetischen Gesandten gedächten: im Gegenteil gerade darum sei er vollkommen entschieden. — — — Gesetzt aber, er wolle auch jene alte Schmach vergessen, würde er ebenso ihre jüngste Unbill vergessen können? Gegen sein Verbot hätten sie den Durchzug durch die Provinz gewaltsam zu erzwingen gesucht; Häduer, Ambarrer, Allobroger hätten sie gemisshandelt. — — — Trotz alledem sei er dennoch bereit, mit ihnen Frieden zu machen, wenn sie erstens ihm durch Geiseln Bürgschaft für die Erfüllung ihrer Versprechungen geben und zweitens den Häduern für sich und ihre Bundesgenossen wegen der an ihnen verübten Unbilden, sowie gleicherweise auch den Allobrogern Genugtuung leisten wollten». *Divico* antwortete: «Die Helvetier hätten von ihren Vorfahren gelernt, Geiseln zu nehmen, nicht zu geben. Das wisse das römische Volk auch sehr gut». Mit dieser Antwort verabschiedete er sich.

15. Am folgenden Tage brachen sie von da auf. Cäsar tat dasselbe und nahm seine ganze Reiterei an die Spitze, um die Marschrichtung des Feindes beobachten zu lassen. Diese Reiterei — etwa 4000 Pferde stark — war aus Kontingenten der ganzen Provinz, der Häduer und ihrer Bundesgenossen zusammengesetzt. Sie drängte etwas zu hitzig auf die feindliche Nachhut und geriet mit der Reiterei der Helvetier auf ungünstigem Terrain ins Gefecht, wobei einige von den Unsrigen auf dem Platze blieben. Dies Gefecht machte die Helvetier übermütig: hatten sie doch mit 500 Reitern eine so grosse Übermacht geworfen! Sie machten daher von nun an von Zeit zu Zeit mit grosser Keckheit Halt, ja sie begannen selbst durch Angriffe ihrer Nachhut die Unsrigen zu necken. Cäsar liess sich auf kein Gefecht ein und begnügte sich für den Augenblick damit, den Räubereien, Fouragierungen und Plünderungen des Feindes Einhalt zu tun[1]. So marschierte man etwa vierzehn Tage lang, so dass immer zwischen der feindlichen Nachhut und unserer Vorhut ein Abstand von höchstens fünf oder sechs Meilen war. — —

23. Es fehlten nur noch zwei Tage dass die Truppen ihr Korn zu fassen hatten, und *Bibracte*[2] die wohlversehene Hauptstadt der Häduer, war nur 18 Meilen entfernt. Cäsar glaubte daher, für die Verpflegung sorgen zu müssen, bog am folgenden Tage von den Helvetiern ab und schlug den Weg nach Bibracte ein. Das wurde den Feinden durch Ausreisser des Lucius Ämilius, eines Decurionen[3] der gallischen Reiter, verraten. Die Helvetier bildeten sich vielleicht ein, dass die Römer aus

---

[1] Wie war das möglich, da Cäsar stets anderthalb Stunden hinter dem viele Stunden langen Zug der Helvetier marschierte?

[2] Bibracte ist nach gewöhnlicher Annahme das heutige *Autun* in der Bourgogne, da ein gallischer Redner aus dem 4. Jahrh. n. Chr. die beiden Städte miteinander identifiziert. Die neueren Forscher entscheiden sich aber für den *Mont Beuvray*, 13 km westlich von Autun, ein Plateau, auf dem die Überreste einer grossen keltischen Stadt gefunden worden sind.

[3] Führer einer Turma, d. h. eines Reitergeschwaders von 30 Mann.

Furcht abzögen: vielleicht schmeichelten sie sich auch, die Römer von ihrer Verpflegung abschneiden zu können. Genug, sie änderten ihren Plan, kehrten um und begannen unsere Nachhut zu drängen und zu necken.

24. Als dies Cäsar bemerkte, führte er seine Truppen auf die nächste Höhe und schickte die Reiterei vor, um den Feind aufzuhalten. Er selbst stellte unterdessen auf der Mitte des Abhanges seine vier alten Legionen in drei Treffen auf: auf dem Kamme der Höhe dagegen liess er die beiden neu ausgehobenen Legionen aus dem diesseitigen Gallien und die sämtlichen Hülfstruppen Stellung nehmen, so dass der ganze Berg besetzt war: Tross und Gepäck liess er auf *einen* Platz vereinigen und diesen von den oben auf der Höhe aufmarschierten Truppen verschanzen[1]. Unterdessen hatten auch die Helvetier, welche mit allen ihren Karren gefolgt waren, ihren Tross auf *einen* Platz vereinigt: sie selbst warfen in gedrängten Haufen unsere Reiterei zurück und rückten dann in festgeschlossener Linie gegen unser erstes Treffen an.

25. Cäsar liess zuerst sein eigenes Pferd, dann die aller Übrigen entfernen: die Gefahr sollte für alle gleich sein, niemand auf Flucht rechnen können: dann liess er nach einer kurzen Ansprache zum Gefecht vorgehen. Da die Soldaten ihre Pilen[2] von oben nach unten warfen, so brachen sie mit leichter Mühe Lücken in die feindliche Linie. Sofort griffen sie dann zum Schwert und stürzten sich auf den Feind. Den Galliern aber war besonders folgender Umstand für das Handgemenge hinderlich: *ein* Pilum durchbohrte nicht selten mehrere Schilde und heftete sie aneinander: hatte sich nun dabei das Eisen umgebogen, so konnte man das Pilum nicht wieder herausziehen, die Leute konnten ihren linken Arm nicht frei bewegen und wurden dadurch im Gebrauch der Waffen gehindert. Viele zogen es daher vor, nachdem sie lange den Arm geschüttelt hatten, den Schild fahren zu lassen und ohne Schutzwaffe zu kämpfen. Endlich nach schwerem Verluste begannen sie langsam zu weichen und sich auf eine etwa eine Meile entfernte Höhe zurückzuziehen, wo sie sich von neuem aufstellten. Die Unsrigen rückten ihnen nach. Unterdessen waren die *Bojer* und *Tulinger*, welche, ungefähr 15 000 Mann stark, die feindliche Nachhut bildeten und den Tross deckten, im Anmarsch den Unsrigen in die ungedeckte Flanke gekommen und griffen diese an; und als die Helvetier auf der Höhe dies sahen, gingen auch sie wieder vor und erneuerten das Gefecht. Die Römer machten durch eine Schwenkung Front nach beiden Seiten, das erste und zweite Treffen gegen die schon geschlagene und geworfene Hauptmacht, das dritte Treffen gegen die eben erscheinenden Truppen.

26. So wurde der Kampf auf beiden Seiten lange und heftig fortgesetzt. Als endlich die Feinde den Unsrigen nicht länger widerstehen

[1] Von den vielen Hypothesen, die über den Ort der Helvetierschlacht aufgestellt worden sind, verdient am meisten Beachtung diejenige des Obersten Stoffel (Hist. de Jules César, Guerre civile), der es bis auf einen gewissen Grad wahrscheinlich gemacht hat, dass die Schlacht in der Gegend des Dorfes *Montmort* (nordwestlich von Toulon sur Arroux, südlich vom Mont Beuvray) stattgefunden hat, wo er auf der Höhe des Hügels von Armecy noch Spuren der von Cäsars Rekruten um das Gepäck aufgeworfenen Verschanzungen entdeckt zu haben glaubt.

[2] Wurfspiesse, mit denen die Römer gewöhnlich den Kampf eröffneten.

konnten, so zogen sich die einen völlig auf die Höhe zurück, die anderen zu dem Tross und zu den Karren. In dem ganzen Kampfe, der von der siebenten Stunde[1] bis Sonnenuntergang dauerte, hatte kein Feind uns den Rücken gezeigt. Und noch tief bis in die Nacht hinein dauerte das Handgemenge bei dem grossen Gepäck. Sie hatten nämlich aus ihren Karren eine Wagenburg gebildet und empfingen die Unsrigen von dieser herab mit ihren Geschossen, während einige, zwischen den Rädern der Karren aufgestellt, ihre Wurfspiesse von unten her schleuderten. So wurden uns viele Leute verwundet. Nach langem Kampfe bemächtigten sich die Unsrigen des Trosses und des Lagers. Dabei fiel Orgetorix' Tochter und einer seiner Söhne in ihre Hände. Es waren nach diesem Kampfe noch ungefähr 130 000 Menschen übrig; diese brachen sofort auf, marschierten ohne Aufenthalt noch die ganze Nacht und kamen am vierten Tage in das Gebiet der *Lingonen*[2]. Die Unsrigen hatten sie nicht verfolgen können, weil sie durch die Sorge für die Verwundeten und die Bestattung der Gefallenen drei Tage lang aufgehalten wurden. Dafür schickte Cäsar Boten mit einer schriftlichen Aufforderung an die Lingonen: sie sollten den Helvetiern weder durch Kornlieferung noch sonst irgendwie Vorschub leisten; täten sie es, so werde er mit ihnen verfahren, wie mit den Helvetiern. Er selbst rückte diesen nach Verlauf der drei Tage mit seinem ganzen Heere nach.

27. Die Helvetier, dadurch aufs äusserste gebracht, schickten Gesandte an Cäsar, um ihre Unterwerfung anzutragen. Diese trafen Cäsar auf dem Marsche, warfen sich ihm zu Füssen und baten unter Tränen flehentlich um Frieden. Cäsar befahl ihnen, an ihrem gegenwärtigen Lagerplatze seine Ankunft abzuwarten. Sie gehorchten. Als Cäsar dort angelangt war, verlangte er von ihnen die Stellung von Geiseln, sowie die Auslieferung der Waffen und der zu ihnen übergelaufenen Sklaven. Während man diese aufsuchte und zusammenbrachte, verliessen ungefähr 6000 Mann von dem Gau der *Verbigener*, sei es aus Furcht, sie möchten nach Ablieferung der Waffen hingerichtet werden, sei es von der Hoffnung verleitet, dass bei der grossen Menge derer, die sich ergeben hatten, ihre Flucht verborgen oder gänzlich unbemerkt bleiben könne, nach Anbruch der Nacht das Lager der Helvetier und eilten dem Rheine, dem Gebiet der Germanen zu.

28. Als Cäsar das erfuhr, sandte er an die Völker, durch deren Gebiet sie gezogen waren, den Befehl, sie aufzusuchen und zurückzuführen, wenn er sie nicht selbst für schuldig halten sollte. Die Zurückgebrachten behandelte er nun als Feinde[3]; von allen Übrigen nahm er dagegen nach Empfang der Geiseln, Waffen und Überläufer die Unterwerfung an. Den *Helvetiern, Tulingern* und *Latovikern* gebot er, in ihre verlassene Heimat zurückzukehren, und weil sie nach Vernichtung aller ihrer Früchte daheim nichts zu essen hatten, so wies er die Allobroger an, ihnen das nötige Korn zu liefern; ihre niedergebrannten Städte und Dörfer hatten sie selbst wieder aufzubauen. Er handelte so

[1] Von morgens 6 Uhr an gerechnet, also etwa um 1 Uhr mittags.
[2] Die Lingonen wohnten nördlich von den Häduern auf dem Plateau von Langres, das von ihnen den Namen hat.
[3] d. h. er liess sie niederhauen oder als Sklaven verkaufen.

vornehmlich aus dem Grunde, weil er nicht wollte, dass das Land der Helvetier verlassen bliebe: es hätten sonst leicht die *Germanen* von jenseits des Rheins sich durch die Güte des Bodens bestimmen lassen, in Helvetien einzuwandern, und wären so die nächsten Nachbarn der Provinz Gallien und der Allobroger geworden. Den Häduern gestattete er auf ihr Ansuchen, die tapfern *Bojer* bei sich aufzunehmen. Die Häduer wiesen ihnen Land an und gewährten ihnen später gleiche staatsbürgerliche Rechte.

29. Man fand im Lager der Helvetier Verzeichnisse in griechischer Schrift und brachte sie Cäsar. In diesen Verzeichnissen war die gesamte Zahl der Ausgewanderten namentlich aufgeführt, und zwar die Waffenfähigen besonders, und wieder die Weiber, Kinder und Greise besonders. Nach diesen einzelnen Rubriken belief sich die Zahl der Helvetier auf 263 000 Köpfe, die der Tulinger auf 36 000, die der Latoviker auf 14 000, die der Rauraker auf 23 000, die der Bojer auf 32 000, alles in allem gegen 368 000 Köpfe, unter ihnen gegen 92 000 Waffenfähige. Die Zahl der in die Heimat Zurückkehrenden betrug nach der von Cäsar angeordneten Zählung 110 000[1].

2. Römische Inschriften aus der Schweiz.

Corpus Inscriptionum Latinarum, t. V und XIII. Mommsen, Inscriptiones Confoederationis Helveticae.

Nr. 1. Auf der Höhe des Großen St. Bernhard (Alpis Poenina) stand ein dem pöninischen Jupiter geweihter Tempel, von dem noch Trümmer vorhanden sind. Zu den merkwürdigsten Fundstücken, die hier ausgegraben worden sind, gehören eine größere Anzahl eherne mit Inschriften versehene Weihtafeln, welche von Zivil- und Militärpersonen zum Dank für glückliche Reise über den Berg im Tempel aufgehängt worden waren. Eines dieser Täfelchen (C. I., V Nr. 6876, I. C. H. Nr. 51) trägt die Aufschrift:

[1] Nach Cäsars Zahlen müssten in den wenigen Monaten, die der Feldzug dauerte, 238 000 Menschen ums Leben gekommen sein. Glücklicherweise stellt Cäsar sich und die Seinen wahrscheinlich blutdürstiger dar, als sie wirklich gewesen sind. Mit Recht ist bemerkt worden, dass Cäsars Angaben über den Marsch der Helvetier und ihre Beweglichkeit bei Bibrakte sich mit einer so grossen Zahl nicht wohl vereinen lassen. Die Marschtiefe eines auf einer einzigen Strasse marschierenden Armeekorps von 36—37 000 Mann wird auf 30. mit allen Trains auf 50 Kilometer berechnet, so dass wir für die 368 000 Helvetier mit ihren Karren eine 60 bis 100 Stunden lange Kolonne erhielten. Napoleon III. hat allein den Wagenzug, der für Proviant und Gepäck für die 368 000 notwendig gewesen wäre, auf 32 Stunden Länge berechnet. Dass die 92 000 Waffenfähigen von Cäsar nicht sowohl aus den angeblichen Listen abgelesen, sondern einfach das Ergebnis einer Division der Gesamtzahl 368 000 durch vier sind, liegt auf der Hand. Wie wenig man im Altertum selber diesen Zahlenangaben Cäsars traute, geht daraus hervor, dass kein anderer Geschichtsschreiber dieselben wiederholt; Appian spricht von 200 000, Orosius gar nur von 157 000 Köpfen, während er in betreff der 110 000 in die Schweiz Zurückgekehrten mit Cäsar übereinstimmt. Nehmen wir mit Orosius an, dass 157 000 ausgezogen sind, und mit Cäsar, dass 130 000 die Schlacht bei Bibrakte überlebt haben, so beliefe sich der Verlust der Helvetier und ihrer Verbündeten bis und mit der Schlacht von Bibrakte auf 27 000 Seelen, wozu noch die 6000 Verbigener kommen. Rechnen wir ferner 14 000 Bojer ab, die im Häduerland zurückblieben, so kommen wir auf die 110 000 Zurückkehrenden.

G(ajus) Jul(ius) Rufus Poenino v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito)[1].
Ad tua templa lubens vota suscepta peregi;
Accepta ut tibi sint numen adoro tuum.
Inpensis non magna quidem te sancte precamur;
Majorem saculo nostrum animum accipias.

Gajus Julius Rufus erfüllt dem Pöninus sein Gelübde freudig nach Gebühr.
Bei deinem Tempel habe ich freudig die getanen Gelübde gelöst;
Daß sie dir genehm sein mögen, flehe ich deine Gottheit an.
An Wert zwar nicht groß [ist's, womit] wir dich, Heiliger, verehren;
Schätze unsern Willen höher, als [unsern] Geldsack!

Nr. 2. Im Genfer Museum befindet sich ein 1745 in einem Weinberg zu St. Prex gefundenes ehernes Piedestal, dessen zu Ehren des Weingottes errichtete Inschrift als das älteste Zeugnis für den Weinbau in der Schweiz betrachtet werden kann (I. C. Helv. Nr. 113; C. I. L., XIII Nr. 5032).

Libero patri	Dem Vater Bacchus
Cocliensi	von Cully (?)
P(ublius) Severius	erfüllt Publius Severius
Lucanus	Lucanus
v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito).	sein Gelübde freudig nach Gebühr.

Nr. 3. Folgende, von Aventicum nach Münchwiler bei Murten verschleppte Inschrift (I. C. Helv. Nr. 159; C. I. L., XIII Nr. 5076) liefert den Beweis, daß die alte Einteilung Helvetiens in Gaue unter den Römern noch eine Zeitlang bestehen blieb und daß Aventicum im Gau der Tiguriner lag.

Genio	Dem Genius
pag(i) Tigor(ini)	des Tigorinergaus
P(ublius) Graccius	befahl Publius Graecius
Paternus	Paternus
t(estamento) p(oni) j(ussit).	testamentarisch [dies] zu errichten.
Scribonia	Scribonia
Lucana	Lucana,
h(eres) f(aciendum) c(uravit).	seine Erbin, sorgte für die Ausführung.

Nr. 4. Folgende Inschrift, welche die Existenz von Ärzten und Professoren in Aventicum bezeugt, ist in der Maria-Magdalena-Kapelle zu Avenches eingemauert (I. C. Helv. Nr. 164; C. I. L., XIII Nr. 5079):

Numinib(us) Aug(ustorum)	Den Gottheiten der Kaiser
et Genio col(oniae) Hel(vetiorum),	und dem Genius der Kolonie[2] Helvetien,
Apollini sacr(um).	dem Apollo geweiht.
Q(uintus) Postum(ius) Hyginus	Quintus Postumius Hyginus
et Postum(ius) Hermes lib(ertus)	und Postumius Hermes, Freigelassener,
medicis et professorib(us)	haben [dies] den Ärzten und Professoren
d(e) s(uo) d(ederunt).	aus ihren Mitteln gestiftet.

[1] Auflösungen von Abkürzungen sind in runden Klammern, Ergänzungen verstümmelter Inschriften in Kursivschrift beigesetzt.

[2] Kaiser Vespasian, der seine Jugend in Aventicum, wo sein Vater Bankier gewesen, verbracht hatte, verlieh den Helvetiern Rang und Titel einer „latinischen Kolonie".

Nr. 5. Folgende 1804 zu Avenches gefundene Inschrift, die sich jetzt im Museum daselbst befindet (C. I. Helv. Nr. 182; C. I. L., XIII Nr. 5096) zeigt, daß die Aare zur Römerzeit lebhaft befahren wurde:

In honorem domus divinae
*n*autae Aruranci Aramici
scholam de suo instruxerunt.
L(ocus) d(atus) d(ecreto) d(ecurionum).

Zu Ehren des göttlichen Kaiserhauses
haben die Aare- und Aramusschiffer[1]
diese Halle aus ihren Mitteln erstellt.
Der Platz wurde durch Beschluß des Rates gegeben.

Nr. 6. 1816 wurde in der Krypta der Kirche von Amsoldingen bei Thun folgende möglicherweise von Aventicum dahin verschleppte Grabinschrift, welche die Existenz handwerklicher Zünfte in Helvetien bezeugt, entdeckt (I. C. Helv. Nr. 212; C. I. L., XIII Nr. 5154):

Camill(ius) Polynices	Camillius Polynices,
*n*atione Lydus, artis	von Geburt ein Lyder, seines Zeichens
*a*urifex, corporis	Goldschmied, von der Zunft
*f*ab(rum) tignuariorum,	der Zimmerleute,
*a*pud eosdem omnib(us)	bei denen er alle
*h*onoribus functus	Ehrenstellen bekleidet hat,
. . . . .	. . . . .
. . . us, vixit ann(os) LX.,	seines Alters 6(1?) Jahre,
*e*t Camillio Paulo	und dem Camillius Paulus,
*f*ilio, ejusdem artis	seinem Sohne, desselben Gewerbes
*e*t corporis, qui vixit	und derselben Zunft, seines Alters
*a*nnos aetatis XXXIII.	33 Jahre.

Nr. 7. An dem Felsentor der Pierre Pertuis im Berner Jura ist folgende Inschrift eingehauen (I. C. Helv. Nr. 181; C. I. L., XIII Nr. 5166):

Numini Augus-
*to*rum.
via *d*ucta per M(arcum)
Du*r*ium Paternum
IIvir(um) col(oniae) Helvet(iorum).

Der Gottheit der
Kaiser.
[Dieser] Weg [ist] angelegt [worden] von Marcus
Durius Paternus,
Bürgermeister der Kolonie der Helvetier.

[1] Der Name Aruranci kommt von Arura, Aare, her. Von welchem Gewässer die zweite Bezeichnung der Schiffer als Aramici stammt, ist ungewiß; am nächsten läge es, zu denken, daß der Name der Broye-Zihl oder dann des Neuenburgersees zur Römerzeit Aramus gelautet habe.

Nr. 8. Ein in der Kantonsschule von Solothurn befindlicher Meilenstein trägt folgende Aufschrift (I. C. Helv. Nr. 335, vgl. Meisterhans, „Älteste Geschichte des Kantons Solothurn" S. 52):

Imp(erator) Caes(ar) M(arcus) Aur(elius) Antoninus pius fel(ix) Aug(ustus) Germ(anicus) maximus Bri(tannicus) max(imus), pont(ifex) max(imus), trib(unicia) pot(estate) XVI, imp(erator) II, co(n)s(ul) IIII, proco(n)s(ul), princ(eps) juven(tutis), fortis(s)im(us) felicis(s)imusq(ue) magn(us) princeps pacator orb(is), vias et pont(es) vetustate conlaps(os) restituit.
Avent(ico)
XXVI.

Seine Majestät der Kriegsherr und Kaiser Marcus Aurelius Antoninus[1], der fromme, glückliche, Allerhöchster Germanensieger, Allerhöchster Britensieger, Allerhöchster Priester, [Inhaber der] tribunizischen Gewalt zum 16. Mal, Imperator zum 2. Mal, Konsul zum 4. Mal, Prokonsul[2], Fürst der Jugend[3], der Tapferste und Glücklichste, der große Fürst, der Beruhiger des Erdreiches, hat Wege und Brücken, [die] von Alter zerfallen [waren], wieder hergestellt.
Von Aventicum
26 [Leugen][4].

Nr. 9. 1698 wurde am Zusammenfluß der Aare und der Reuß folgender Grabstein eines Legionsarztes von Vindonissa gefunden (I. C. Helv. Nr. 252; C. I. L., XIII Nr. 5208):

Ti(berio) Claudio Hymno
medico leg(ionis) XXI,
Claudiae Quietae ejus
Atticus patronus.

Dem Tiberius Claudius Hymnus,
Arzt der 21. Legion,
und seiner Claudia Quieta,
Atticus, sein Patron[5].

[1] Gemeint ist Kaiser Caracalla. Die Titel weisen die Inschrift ins Jahr 213 n. Chr.

[2] Den Titel Prokonsul führt der Kaiser als Herr der Provinzen.

[3] Den Titel „Fürst der (römischen) Jugend" führten eigentlich nur die Kaisersöhne; wenn derselbe hier dem Kaiser beigelegt wird, scheint dies ein Versehen des Verfassers der Inschrift zu sein.

[4] In Gallien wurden die Entfernungen nicht nach römischen Meilen (1½ Kilometer), sondern nach altgallischen Leugen (2¼ Kilometer) gerechnet.

[5] Daraus, daß der Legionsarzt T. Claudius Hymnus einen Patron hatte, geht hervor, daß er ein Freigelassener war.

Nr. 10. 1747 wurde auf dem Lindenhof zu Zürich folgender Grabstein gefunden (I. C. Helv. Nr. 236; C. I. L., XIII Nr. 5244):

D(iis) M(anibus).
Hic situs est
L(ucius) Ael(ius) Urbicus
qui vixit an(no)
uno m(ensibus) V d(iebus) V.
Unio Aug(usti) lib(ertus)
p(rae)p(ositus) sta(tionis) Turicen(sis)
(quadragesimae) G(alliarum) et Ae(lia) Secundin(a)
p(arentes) dulcissim(o) f(ilio).

Den Schattengöttern.
Hier liegt begraben
Lucius Aelius Urbicus,
seines Alters ein Jahr,
5 Monate, 5 Tage.
Unio, des Kaisers Freigelassener,
Vorstand der Zollstätte Turicum
für den Vierzigstel [auf Waren] aus Gallien[1], und Aelia Secundina,
die Eltern, ihrem süßesten Sohn.

Nr. 11. Zur Zeit des Konzils in Konstanz entdeckten italienische Gelehrte in der Mauer der St. Blasius-Kapelle daselbst ein Bruchstück einer Inschrift, die vermutlich wegen des darin enthaltenen Namens Constantius von Oberwinterthur (Vitudurum), auf dessen Wiederaufbau unter Diokletian sie sich bezieht, nach Konstanz gebracht worden war und sich noch heute daselbst befindet (I. C. Helv. Nr. 239; C. I. L., XIII Nr. 5249).

Imp(erator) Cae(sar) G(ajus) Aure(lius) Val(erius) Diocletian*us pont(ifex) max(imus) Ger(manicus) max(imus) II*
Sar(maticus) max(imus) Pers(icus) max(imus) trib(unicia) pot(estate) XI
im*p(erator) X co(n)s(ul) V p(ater) p(atriae) proco(n)s(ul) et*
Imp(erator) Caes(ar) M(arcus) Aur(elius) Val(erius) Maximian*us pont(ifex) max(imus) Ger(manicus) max(imus) Sar(maticus)*
ma(ximus) Persi(cus) max(imus) trib(unicia) pot(estate) X imp(erator) VIIII
co(n)s(ul) IV p(ater) p(atriae) proco(n)s(ul) p(ii) f(elices) inv(icti) Aug(usti)
et Val(erius) Constantius et Gal(erius) Val(erius) *Maximianus nobilissimi*
*C*aes(are)s murum Vitudurensem a *solo refecerunt*
Aurelio Proculo v(iro) p(erfectissimo) p*raes(ide) prov(inciae) curante.*

Der Kriegsherr und Kaiser Gajus Aurelius Valerius Diokletianus, Allerhöchster Priester, Allerhöchster Germanensieger zweimal,
Allerhöchster Sarmatensieger, Allerhöchster Perserſieger, im 11. Jahre seiner tribunizischen Gewalt[2], Imperator zum 10. Mal, Konsul zum 5. Male, Vater des Vaterlandes, Prokonsul, und

[1] Zwischen Gallien und Rätien bestand eine Zollinie, an welcher ein Eingangszoll vom 40. Teil des Wertes oder von 2 1/2 % erhoben wurde. Turicum war, wie aus der Inschrift erhellt, eine der gallisch-rätischen Zollstätten.
[2] d. i. 294 n. Chr.

der Kriegsherr und Kaiser Marcus Aurelius Valerius Maximianus, Allerhöchster Priester, Allerhöchster Germanensieger, Allerhöchster Sarmatensieger,
Allerhöchster Perserſieger, im 10. Jahre ſeiner tribuniziſchen Gewalt, Imperator zum 9. Mal, Konſul zum 4. Mal, Vater des Vaterlandes, Prokonſul, die frommen, glücklichen, unüberwindlichen Majeſtäten,
und Valerius Conſtantius und Galerius Valerius Maximianus, die durchlauchtigſten
Kronprinzen, haben die Mauern von Vitodurum von Grund aus wieder hergeſtellt.
Ausgeführt von ſeiner Exzellenz Aurelius Proculus, dem Statthalter der Provinz [1].

Nr. 12. Der römiſche Geſchichtſchreiber Ammianus Marcellinus berichtet, daß Kaiſer Valentinian I. (364—375) die ganze Rheinlinie von Rätien bis zum Ozean befeſtigt habe, indem er an geeigneten Stellen Feſtungen und Türme in ununterbrochener Reihe errichtete. Folgende 1892 beim Bahnbau auf einem Hügel am Rhein in der Gemeinde Etzgen oberhalb Laufenburg gefundene Inſchrift aus dem Jahre 371 liefert eine Beſtätigung dieſer Nachricht für die Schweiz (Anzeiger für ſchweiz. Altertumskunde VII S. 269, 441).

*S*alvis D(ominis) n(ostris)
*Va*lentiniano *Va*lente et Gratiano
victor(ibus) senp(er) Aug(ustis) burgum
. . . . . aco confine leg(io) octa(va)
. . . . . anensium fecit sub cur(a)
. . . . . ri p(rae)p(ositi), consu(libus) D(omino) n(ostro) Gratiano II
*et Fl(avio) P*robo v(iro) c(larissimo).

Beim Heil unſerer Herren
Valentinianus, Valens und Gratianus
der ſiegreichen ewig Erhabenen hat die Burg
. . . . . aco [2] an der Grenze die achte Legion mit dem Beinamen der
. . . . . anenſes erbaut unter der Leitung des
. . . . . ri, ihres Führers, unter dem Konſulat unſers Herrn Gratianus zum 2. Mal und ſeiner Durchlaucht, des Senators Flavius Probus [3].

---

[1] Von Auguſtus bis Diokletian bildete Helvetien einen Beſtandteil der Provinz Gallica-Belgica, bezw. des zu dieſer gerechneten obergermaniſchen Militärbezirks. Bei der Neueinteilung des Reiches durch Diokletian fiel es an die Provinz Maxima Sequanorum, deren Statthalter (praeses) in Beſançon ſaß.

[2] Leider iſt der Inſchriftenſtein links unten ſo verſtümmelt, daß von dem Ortsnamen der Burg nur die Endung aco und von dem Beinamen der Truppen auch nur die Endung anenses, ſowie von dem Namen des Führers nur die Endung ri übrig geblieben iſt.

[3] d. i. 371 n. Chr.

3. Die christliche Inschrift von Sitten. 377 n. Chr.

Corp. Inscr. Lat. XII 138, I. C. Helv. 10.

Im Rathaus zu Sitten ist eine Inschrift in Versen aus dem Jahre 377 n. Chr. eingemauert, die durch das beigefügte Christusmonogramm die älteste urkundliche Spur des Christentums in der Schweiz bildet.

Devotione vigens
Augustas Pontius aedis
Restituit praetor
Longe praestantius illis
Quae priscae steterant.
Talis respublica quere.

D(omino) n(ostro) Gratiano Aug(usto) IIII et Mer(obaude) co(n)s(ulibus).
Pontius Asclepiodotus v(ir) p(erfectissimus) p(raeses) d(e)d(icavit).

In tiefer Ergebenheit
hat Prätor Pontius das kaiserliche Gebäude[1]
wieder hergestellt
weit schöner als jenes,
welches vormals da gestanden hatte.
Solche [Gebäude?] suche, Republik!
Unter unserm Herrn und Kaiser Gratian, in seinem vierten mit Merobaudes bekleideten Konsulate[2]
hat Seine Exzellenz der Statthalter[3] Pontius Asklepiodotus dies gestiftet.

---

4. Columban und Gallus. 610—612.

Leben des heiligen Gallus, übersetzt von Potthast, p. 6—15.

Die lateinische *Lebensbeschreibung des hl. Gallus*, das älteste der st. gallischen Geschichtswerke, wurde in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts von einem unbekannten Mönch in halb barbarischem Latein verfasst; doch haben sich von dieser ursprünglichen Form nur wenige Bruchstücke erhalten. In vollständiger Gestalt liegt sie in einer Umarbeitung durch den Reichenauer Mönch *Wetti* († 824) vor. Leider hat der Verfasser weniger den Zweck verfolgt, eine getreue Aufzeichnung der Erlebnisse des berühmten Gottesmannes zu geben, als vielmehr denjenigen, durch Schilderungen der ihm zugeschriebenen Wunder die gläubigen Seelen zu erbauen.

---

[1] Unter diesem kaiserlichen Gebäude ist nicht eine Kirche zu verstehen, sondern ein Staatsgebäude, vermutlich das praetorium, das Absteigequartier der Beamten. Das Christusmonogramm besteht aus den griechischen Anfangsbuchstaben des Christusnamens X (Ch) und P (R), denen man die Buchstaben α (Alpha) und ω (Omega) beifügte. Das Monogramm bedeutet also: Christus ist der Anfang und das Ende.

[2] d. h. im Jahre 377 n. Chr.

[3] Der praeses, der im Anfang des Verses halber praetor genannt wird, ist der Statthalter der Provinz Alpes Graiae et Poeninae, welche das Wallis und Südsavoyen umfaßte.

Aber der König [*Theodebert* von Austrasien] beschwor den Mann Gottes [*Columban*], in seinem Reiche zu bleiben, indem er versprach, annehmliche und den Knechten Gottes passende Örter ausfindig zu machen, wo sie, wäre ihre Wohnung dort aufgeschlagen, viele Seelen für das himmlische Reich gewinnen könnten. Der Mann Gottes wog mit Bedacht diese Versprechungen ab und erwiderte darauf: er wolle der Bitte des Königs willfahren, dennoch aber unter keinen Umständen die beschlossene Reise aufgeben. Nun überliess ihm der König die Wahl, wenn er irgendwo einen passenden Ort aufsuchen wolle: bei dieser Nachforschung kamen sie an den Fluss *Lindimacus*[1], folgten dessen Lauf und erreichten eine Burg, namens *Turegum*[2]. Von dort gelangten sie nach dem Weiler, den das Volk *Tucconia*[3] nennt und der oben am See von Turegum gelegen ist. Dieser Ort gefiel, aber es missfielen die verkehrten Gewohnheiten der Bewohner. Grausamkeit und Bosheit herrschten unter ihnen, und sie waren dem Aberglauben der Heiden ergeben. Als daher die Knechte Gottes unter ihnen ihren Wohnsitz genommen hatten, lehrten sie dieselben Gott den Vater und den Sohn und den heil. Geist anbeten. Denn *Gallus*, dessen Wunder zu erzählen wir mit Christi Gnade uns bemühen werden und der dem Manne Gottes *Columbanus*, wie schon gesagt ist, von Beginn seines Klosterlebens an nachfolgte und an seinen Mühen teilnahm, dieser begann hier die Tempel der Heiden niederzubrennen und die Heiligtümer der Götter in den See zu versenken. Als diese nun ihre Tempel verbrannt sahen, ergriffen sie gegen jene die Waffen des Hasses, der so sehr ihre Herzen entflammte, dass sie nach gepflogener Beratung Gallus, den Mann Gottes, töten und Columbanus mit Schimpf und Schande aus ihrem Gebiete treiben wollten. Da der hl. Columbanus dieses vernahm, betete er: «Gott, Herr des Himmels, nach dessen Willen die ganze Welt gelenkt wird, schlage mit Unheil jenes Volk, damit, was es Übles deinen Knechten zudenkt, auf sein Haupt falle. Lass verderben ihre Kinder; mag, wenn sie das mittlere Alter erreichen, Dummheit und Wahn ihr Teil sein, so dass sie von Schulden erdrückt, sich bekehren und ihre Schmach erkennen.» — —

Hierauf zog er fort — — und erreichte mit den Jüngern den Flecken *Arbona*[4], wo sie einen Priester, namens *Willimar*, trafen. — — Dort erfreuten sie sich zur Ehre Christi sieben Tage hindurch an göttlichen Unterhaltungen. Nach Verlauf derselben erfuhren sie von demselben Priester, dass in der Nähe eine zerstörte Stadt, namens *Pregentia*[5] sei, welche durch die Fruchtbarkeit des Bodens und die Nähe des Sees zu einem passenden Aufenthalt für die Knechte Gottes werden könne. Als sie dieses gehört hatten, sehnten sie sich darnach von ganzem Herzen. Der Mann Gottes *Columbanus* bestieg zur Kundschaft mit *Gallus*, seinem trefflichsten Schüler, und einem andern Diakon ein Schiff und begab sich zur Stadt. Dort nun errichtete sich die Hand der Brüder Wohnungen

---

[1] Limmat.
[2] Zürich.
[3] Tuggen in der March. Eine Urkunde von 844 nennt das unweit davon gelegene Dorf Wangen als den Ort, wo Columban mit den Seinigen sich habe niederlassen wollen. Der Zürichsee reichte früher bis nach Tuggen.
[4] Arbon am Bodensee.
[5] Bregenz.

und betete inständig zu Christus für jenen Ort. Ebendaselbst verehrte das abergläubische Volk drei eherne und vergoldete Götzenbilder, denen es mehr anhing und mehr Gelübde brachte, als dem Schöpfer der Welt. Deshalb trug der Mann Gottes *Columbanus* aus Verlangen, den Aberglauben derselben zu vernichten, dem *Gallus* auf, eine Rede an das Volk zu halten, weil jener unter den andern sich durch Zierlichkeit der lateinischen Sprache und auch in der Redeweise jenes Volkes hervortat. Denn dasselbe hatte sich zahlreich versammelt zu der herkömmlichen Feierlichkeit im Tempel, mehr verwundert über den Anblick der Fremdlinge, als andächtig aus Ehrfurcht vor dem Gottesdienste. Dieser Versammlung berieselte der Auserwählte Gottes *Gallus* die Herzen mit Honig träufelnden Worten, indem er sie ermahnte, sich zu bekehren zu ihrem Schöpfer Jesus Christus, dem Sohne Gottes. — — Hierauf zerschmetterte er vor den Augen aller die weggenommenen Götzenbilder an den Felsen und schleuderte sie in die Tiefe des Sees. Da bekannte ein Teil des Volkes seine Sünden und glaubte, der andere ging zornig und aufgebracht in voller Wut von dannen. Und es segnete der Mann Gottes *Columbanus* Wasser, weihete damit die verunreinigten Örter und gab so der Kirche der h. Aurelia die frühere Ehre zurück. Und es verweilte dort der fremde Kämpfer Christi mit seinen Jüngern während dreier Jahre. Sie übten nach Art der Bienen den Geist in verschiedenen Künsten: unter ihnen pflegte der Erwählte Gottes *Gallus* dem schuppentragenden Völkchen Nachstellungen zu bereiten, und oft erfreute er durch Christi Bescherung die Brüder, wenn er ihnen emsig des Lebens Notdurft darreichte[1]. — —

Die Menschen aber, welche ihre Predigten verachteten, unternahmen es, ihnen wegen der Zertrümmerung ihrer Götter Leid zuzufügen. Sie begaben sich nämlich zu *Kunzo*, dem Herzog dieses Landes, und hinter-

[1] Zur Vergleichung geben wir den betreffenden Abschnitt aus der um 640 von dem italienischen Mönch *Jonas* verfassten Lebensbeschreibung des heiligen *Columban* (übersetzt von Abel): „*Theudebert* stellte nun ihm anheim, sich einen passenden Ort zu wählen, und er entschied sich unter aller Beifall für eine vor Zeiten zerstörte Stadt, die in deutschem Lande, jedoch nicht fern vom *Rhein* liegt und *Brigantia* heisst. Als sie den Rhein hinauffuhren, kamen sie nach *Mainz*, wo sie der Bischof unerwartet mit allem Nötigen versorgte. Endlich gelangten sie an den bestimmten Ort, der zwar dem *Columban* nicht gefiel; doch beschloss er zu bleiben, um dem benachbarten Volke den Glauben zu verkünden. Es ist aber schwäbisches Volk, das dort wohnt. Einmal fand er, als er diese Gegend durchzog, wie die Einwohner ein heidnisches Opfer begehen wollten; sie hatten ein grosses Gefäss, das bei ihnen Kufe heisst und das ungefähr zwanzig Eimer hielt, mit Bier angefüllt und in ihre Mitte gesetzt. Auf Columbans Frage, was sie damit wollten, sprachen sie, sie bringen ihrem Gotte *Wodan* (den andere Merkur nennen) ein Opfer. Wie er von diesem scheusslichen Werk hörte, blies er das Fass an und siehe da, es löste sich mit Gekrach und sprang in Stücke, so dass alles Bier augenblicklich herausströmte. Da zeigte es sich klar, dass der Teufel in der Kufe verborgen gewesen war, der durch das irdische Getränk die Seelen der Opfernden fangen wollte. Wie die Heiden das sahen, staunten sie und sprachen, Columban habe einen starken Atem, dass er ein festgebundenes Fass also zersprengen könne. Er aber schalt sie mit den Worten des Evangeliums und befahl ihnen, abzulassen von solchen Opfern und nach Hause zu gehen. Viele wurden damals durch die Predigt des heiligen Mannes bekehrt und liessen sich von ihm taufen. Andere, die schon getauft waren, aber noch fortlebten im heidnischen Unglauben, führte er durch seine Worte wie ein guter Hirte zum Glauben und in den Schoss der Kirche zurück."

brachten ihm trügerische Anklagen in Verbindung mit dem Geist der Lüge, indem sie sagten, dass wegen jener Fremdlinge die öffentliche Jagd in dieser Gegend zugrunde gerichtet sei. Er sendete, wie man sagt, einen Boten an jene ab und befahl ihnen, von dort wegzuziehen. Und um die Unbilden gegen die Knechte Gottes zu vergrössern, wird ihnen eine Kuh gestohlen und in die Verborgenheit der Wildnis geführt. Als zwei Brüder sich aufmachten, diese zu suchen, trafen sie die Räuber selbst. Nun verbindet man mit dem Diebstahl einen Mord, indem von ihnen die Diener Christi getötet und ausgeplündert werden. Als die Schandtat vollführt war, werden jene lange in der Wildnis gesucht, jedoch endlich entseelt aufgefunden und unter Wehklagen zur Klause zurückgeführt. Da sprach der hl. *Columbanus,* gezwungen durch das beständige Drängen seiner Widersacher und durchdrungen vom Schmerz über die Leichen der Brüder zu seinen Genossen: «Wir haben hier eine goldene Schale, aber voll von Schlangen gefunden. Ihr aber betrübet euch nicht; denn Gott, dem wir dienen, wird seinen Engel senden, der uns zum König Italiens führen und ihn sanftmütig stimmen wird, auf dass er uns einen ruhigen Ort gewähre». Von dieser Reise der Knechte Christi hielt eine Fieberplage *Gallus,* den Erwählten Gottes, zurück. Denn gerade auf dem Punkt der Abreise warf er sich zu den Füssen seines Abtes und bekannte, dass er wegen Schwäche nicht fortziehen könne. — — Deshalb wurde dann dem eigenen Gutdünken überlassen, der so lange unter der Leitung anderer erzogen war. — — Nachdem die Trennung vollzogen war, wird der erwähnte Gastfreund, der Priester *Willimar,* von *Gallus,* dem Knechte Gottes, mit Netzen und einem Schiffe aufgesucht, und es erneuert sich die beklommene Trauer, als man die Art und Weise der Trennung bespricht; und dabei bittet ihn *Gallus* um Obdach und Hilfe in seiner Schwachheit. Er wurde mit Freude aufgenommen, alle Liebe ihm erwiesen und den beiden Klerikern *Maginold* und *Theodor* aufgetragen, dass sie für ihn sorgten und ihn in der Nähe der Kirche pflegten. Als dies mit Eifer besorgt war, wurde er durch die Gnade Christi gesund und für grössere Kämpfe aufbewahrt.

Hierauf wurde ein gewisser Diakon *Hiltibodus,* der treue Genosse des vorgenannten Priesters und ausgezeichnet vor andern durch Kunde jener Wildnis, von dem Erwählten Gottes *Gallus* mit diesen Worten angegangen: «Mein Sohn! Hast Du jemals in der Abgeschiedenheit dieser Wildnis einen geeigneten Ort gefunden, darauf zu bauen ein Bethaus und eine passende Wohnung? Voll heftigen Verlangens ist meine Seele, während meines Lebens in der Einsamkeit zu verharren, da der Psalmist uns ermahnt und spricht: ‚Siehe, fliehend habe ich es aufgeschoben, und ich verblieb in der Einsamkeit und erwartete den, der mich gesund mache'». Erwidernd sprach zu ihm der Diakon: «Mein Vater! Diese Wildnis ist rauh und wasserreich, hat hohe Berge und enge Täler und verschiedenes Getier, sehr viele Bären und Herden von Wölfen und Schweinen. Ich befürchte, sie möchten über dich herfallen, wenn ich dich dorthin führe». Der Mann Gottes aber antwortete: «Ist Gott für uns, wer mag wider uns sein? Der Daniel aus der Löwengrube gerettet hat, ist auch mächtig, mich aus der Hand der wilden Tiere zu befreien». Da der erwähnte Levit [Kirchendiener] dessen Beharrlichkeit sah, sprach er: «Am nächsten Tage wollen wir in die Geheimnisse der Wälder dringen, ob

wir vielleicht einen passenden Ort finden. Denn ich vertraue der Güte des Schöpfers». — —

Nach gewohnter Weise also verharrte der Mann Gottes während dieses Tages im Gebete, ohne Speise zu sich zu nehmen. Mit Anbruch des andern Morgens aber begaben sie sich unter Gebet auf den Weg. Als nun die dreimal dritte Stunde des Tages verflossen war, forschte der Levit, ob der Mann Gottes sich erquicken wolle: er hörte jedoch von diesem, dass er nichts zu sich nehmen werde, bevor ihm durch Christi Gnade ein Ort geoffenbaret würde, wo er seine Wohnung aufschlagen könne. Man treibt deshalb von neuem die schon ermüdeten Glieder an und gelangt endlich an ein Flüsschen, namens *Petrosa* [Steinach]. Dort bietet sich ihnen eine Ruhestätte für die Nacht, da sich eine Menge schuppentragenden Getiers zeigt. Denn sie gelangten zu dem Orte, wo sich das Flüsschen vom Berge herunterstürzt und eine Höhlung im Felsen gebildet hatte. Das mitgebrachte Netz wird hineingesenkt, und nicht wenige Fischlein werden gefangen, Feuer wird vom Leviten dem Stein entlockt und eine erquickende Mahlzeit bereitet. Unterdes suchte der Mann Gottes das gewohnte Gebet, wobei er mit dem Fuss an einen Dornbusch stiess und niederfiel: als der Diakon ihm aufzuhelfen sich bestrebte, vernahm er die Worte: «Lass mich: dies ist meine Ruhe ewiglich: hier will ich wohnen, denn es gefällt mir wohl». Und als er sich vom Gebet erhoben hatte, machte er aus einer Haselrute ein Kreuz und befestigte daran eine Kapsel, in welcher sich Reliquien der heiligen Jungfrau der Jungfrauen, des heiligen Desiderius und des erhabenen Heerführers Mauritius befanden. Hierauf erneuern beide ihr Gebet, und der Mann Gottes sprach demütig flehend: «Herr Jesu Christi, Schöpfer der Welt, der Du durch das Siegeszeichen des Kreuzes dem Menschengeschlecht zu Hilfe gekommen, gib zur Ehre Deiner Auserwählten, dass jener Ort zu Deinem Lobe bewohnbar sei». Das Gebet zieht sich bis zum Abend hin, und die Speise wird mit Danksagung eingenommen. — — Als es aber Morgen geworden war, sagte der Diakon zu ihm: «Vater, was willst du, dass wir heute tun?» Jener erwiderte: «Ich bitte dich, mein Sohn, zürne nicht meinen Reden; lass uns hier diesen Tag noch bleiben». — — Hierauf durchforschten sie Tal und Berg und fanden einen Wald zwischen zwei Bächen, eine anmutige Ebene und einen Ort, der zur Errichtung einer Zelle einlud. Nach dem Beispiele des hl. Jakob sprach, im Geiste die künftige Wohnung voraussehend, *Gallus*, der Erwählte Gottes: «Wahrlich, der Herr ist an diesem Orte».

5. Ludwig der Deutsche stiftet die Fraumünsterabtei Zürich. Regensburg 21. Juli 853.

Aus dem Lateinischen übersetzt von G. v. Wyß. Geschichte der Abtei Zürich, p. 15.

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit. *Ludwig* von Gottes Gnaden König: Wenn wir von den irdischen Dingen, die uns durch die göttliche Güte zu teil geworden, aus Liebe zu Gott und

königliche Sitte geziemend zu erfüllen, an die Stätten der Heiligen schenken, so glauben wir klärlich, dass uns dies nützlich sei, den Lohn ewiger Vergeltung zu erlangen. Deswegen sei der Beflissenheit aller, der heiligen Kirche Gottes und uns Getreuer, gegenwärtiger und zukünftiger, kundgetan, wie wir zum Heil der Seele des allerdurchlauchtigsten Kaisers, unseres Ahnen *Karls*, und *Ludwigs*, unseres erhabenen Herrn und Vaters, sowie unserer selbst, auch um des ewigen Lohnes unserer geliebtesten Gemahlin und Kinder willen, unseren Hof *Zürich*, gelegen im Herzogtum *Alamannien* im *Thurgau*, mit allem, was bei demselben liegt, oder dazu gehört, oder anderswo davon abhängt, das heisst das Ländchen *Uri*, mit Kirchen, Häusern und andern darauf stehenden Gebäuden, mit Eigenen jeden Geschlechtes und Alters, mit gebautem und unangebautem Lande, mit Wäldern, Wiesen und Weiden, mit stehenden und fliessenden Gewässern, Wegen, Ausgängen und Eingängen, mit Erworbenem oder zu Erwerbendem, mit allen Zinsen und den verschiedenen Gefällen, überdies auch unseren Forst, *Albis* genannt, und alles, was an jenen Orten unseres Rechtes und Besitzes und Eigen ist und gegenwärtig zu unsern Handen gehörig erscheint, ganz und vollständig übergeben unserm Kloster, gelegen in demselben Flecken *Zürich*, allwo der heilige *Felix* und die heilige *Regula*, die Blutzeugen Christi, dem Leibe nach ruhen.

Welches uns nämlich in der Meinung zu beschliessen gefallen hat, dass von nun an in Zukunft daselbst jederzeit ein Leben geistlicher Frauen nach Vorschrift der Regel und klösterliche Gemeinschaft, nach klösterlicher Sitte geordnet, gepflegt werde, und dass um der Ausstattung willen, womit wir diese, von uns den bereits vorgenannten Blutzeugen gewidmete Stätte bedacht haben, um so bereitwilliger Gottesdienst daselbst geübt und um so eifriger und reichlicher Gottes Barmherzigkeit und gnädiges Urteil über uns und alle unsere Sünde angefleht werde.

Wir wollen auch, dass unserer sämtlicher Getreuen Ergebenheit wisse, dass wir, bewogen durch väterliche Liebe, das vorgenannte Kloster mit allem, was dazu gehört, und mit unserer Schenkung an den genannten Orten unserer geliebtesten Tochter *Hildigard* zu Eigentum überlassen haben, damit sie, soviel sie das mit Gottes Gnade vermag, die Familie, die in dem genannten Kloster Gott dienet und ihrer Herrschaft unterworfen ist, zu Übung der Regel und Befolgung klösterlicher Zucht anhalte, sie nähre und die ihr überlassenen Orte nach Kräften in Aufnahme und Verbesserung bringe, mehre und bessere.

Endlich befehlen und ordnen wir an, dass kein öffentlicher Richter noch Graf, noch irgend wer von richterlicher Gewalt an den genannten Stätten und in allem, was dazu gehört, weder Freie noch Eigene, die daselbst wohnhaft sind, anzufechten, zu beeinträchtigen oder Bürgen von ihnen zu fordern oder irgend welche Leistungen oder Bussen und Banngeld von ihnen zu verlangen oder irgend welche unrechtmässige Gewalt ihnen jemals anzutun sich erlaube; sondern dass jenes alles unter unserm Schutz und festen Schirm, mit den *Vögten*, die daselbst gesetzt sind, auf immerwährende Zeit verbleibe.

Und damit dies Zeugnis unserer Schenkung und Zusicherung desto stäter gehalten und in künftigen Zeiten von allen, der heiligen Kirche Gottes und uns Getreuen, gegenwärtigen und zukünftigen, desto wahrer geglaubt und sorgfätiger bewahrt werde, so haben wir dasselbe mit

unserer eigenen Hand darunter beglaubigt und mit Aufdrückung unseres Siegelrings zu bezeichnen befohlen.

Das Zeichen des ruhmwürdigsten Herrn und Königs *Ludwigs.*
Ich *Comeatus* der Notar unterzeichne als Stellvertreter
des *Radleicus.*

Gegeben am 12. Tage vor Anfang August. Unter Christi Gnade im zwanzigsten Jahre der Regierung des durchlauchtigsten Herrn und Königs in *Ostfranken, Ludwigs,* in der ersten Indiktion[1]. Geschehen in *Regensburg* der Stadt. In Gottes Namen, der uns gnädig ist, Amen!

---

6. Ratberts Gedicht über die Einweihung des Fraumünsters in Zürich. Um 875.

Lateinisch bei G. v. Wyß, Geschichte der Abtei Zürich (Beilagen S. 11), mit Benutzung der Übersetzung von Zemp, Das Fraumünster in Zürich (1914), S. 98.

Zur Zeit der Äbtissin Bertha (859—877) weihte Bischof Gebhard I. von Konstanz die Fraumünsterkirche in Zürich ein. Das Jahr der Feier ist nicht genau zu bestimmen; doch muss dieselbe zwischen 871 und 876 fallen, da Gebhard 870 noch nicht Bischof war und Bertha schon am 26. März 877 starb. Über diese Kirchweih verfasste der St. Galler Mönch und Geschichtschreiber **Ratbert** als geborner Zürcher zur Zeit Kaiser Karls des Dicken (881—887) ein lateinisches Gedicht in Hexametern, das durch seine Beschreibung des künstlerischen Schmuckes der Kirche merkwürdig ist.

Ich bitte dich, gib mir die Erlaubnis, Schritt für Schritt in die Vaterstadt zurückzukehren, dass ich eile im Verlangen, *Felix* und seine Schwester, die mit Recht *Regula* genannt wird, in der Nähe zu sehen. Die Tochter des streitbaren und im Kampfe so tapfern, gottesfürchtigen und in seiner ganzen Regierung gerechten, erlauchten *Chludowig,* des Königs der *Deutschen,* und die Schwester *Karls,* der jetzt erhabener Kaiser ist, die schon durch ihren Namen erlauchte *Bertha*[2], hat ein schön gebautes Gotteshaus errichtet mit doppelt gereihten, durch erhabene Arbeit geschmückten, hohen, geschliffenen Säulen. Und dergestalt hat sie die Flächen der Fenster und die Decke mit Farben und Purpur aus allen vier Weltgegenden mit künstlerischer Hand bemalt, dass er selbst wieder von diesen übertroffen wird, wie er über das niedrige Gras, mag es auch mit mannigfaltigen Blumen gefallen, emporragt. Und nachdem sie auch die Wände unten und oben mit allem Schmucke in Silber, Erz und Gold geziert, bat sie den *Bischof,* herbeizukommen, damit er Feste anordne zur Ehre der oben genannten römischen Heiligen. Dieser als ein Weiser kam zur Tochter des Herrn mit Freuden. Nachdem er der Stätte, wohin die frommen Geschwister *Felix*

---

[1] Die Indiktion, auch Römer-Zinszahl genannt, ist eine aus der Römerzeit herstammende, im ganzen Mittelalter und zum Teil bis in die neueste Zeit gebräuchliche Nebendatierung der Urkunden. Sie gibt an, die wievielte Stelle ein gegebenes Jahr innerhalb einer bestimmten Zeitperiode von 15 Jahren einnimmt. Bei der Berechnung der Indiktion geht man auf das Jahr 3 vor Christi Geburt zurück; danach ist das Jahr 853 das erste Jahr im 57. Indiktionszyklus.

[2] Bertha heisst die Prächtige.

und *Regula* die Glückselige verstümmelt die ihnen abgeschlagenen Glieder getragen haben, einen Teil ihrer Gebeine enthoben, viele zum Geschenk gegeben und einen nicht geringen Teil an der heiligen Stätte gelassen, befliss er sich, mit den übrigen die neue Kirche zu weihen, indem ihm Mönche und Klerus folgten und die Jungfrauen Christi von ferne Amen sagten. Dann feierte er die Messe, erschütterte die Herzen des Volkes mit donnernder Predigt und befahl, dass zwischen den zwei Flüssen *Limmat* und *Rhein* alle das Fest der Heiligen zu gleicher Zeit gemeinschaftlich begehen sollten, sowie auch die übrigen in der Nähe, die *Urner,* und die, welche irgendwo um den *Albis* wohnen. Und wie weit auch in der Diözese die heiligen Pfänder als fromme, glückselige Gaben gebracht worden waren, allenthalben feierten die Bewohner das heilige Fest nicht geringe Zeit. Sogar bis hinaus zur *Aare* begingen sie die heilige Feier.

---

7. Notker, Ratbert und Tuotilo. Um 900.

Effeharts IV. Casus Sancti Galli, herausgegeben von Meyer v. Knonau. (St. Gallische Geschichtsquellen III) Kap. 33—36, mit Benutzung der Uebersetzung des Herausgebers.

Ekkehart IV., der letzte grosse Gelehrte des Klosters St. Gallen, schrieb um 1050 die Geschichte seines Gotteshauses in lateinischer Sprache, indem er an ein älteres von dem Zürcher *Ratbert* um 883 verfasstes Werk anknüpfte und es bis auf die Regierung des Abtes Notker (971—975) herabführte. Die exakte Geschichtsforschung hat Ekkeharts Klosterchronik zahlreiche Irrtümer nachgewiesen; dennoch ist er infolge der Lebendigkeit und Anschaulichkeit seiner Erzählung einer der vorzüglichsten Geschichtsschreiber des Mittelalters. Ihm vor allem hat das Kloster St. Gallen es zu verdanken, wenn das kräftige Geistesleben, das im 9. und 10. Jahrhundert seine Insassen beseelte, nicht der Vergessenheit anheimgefallen ist.

Die drei waren, obschon in ihren Wünschen ein Herz, doch von Natur, wie das zu geschehen pflegt, unähnlich. *Notker,* von Körper, nicht im Geiste, klein, mit der Stimme, nicht mit der Seele, stammelnd, in göttlichen Dingen erhaben, in Widerwärtigkeit geduldig, bei allem mild, war ein scharfer Aufseher in der Zucht der Unserigen; bei plötzlichen und unvermuteten Dingen schüchtern, abgesehen von den ihn anfechtenden Dämonen, denen er sich kühn entgegenzustellen pflegte, war er im Beten, im Lesen, im Dichten äusserst fleissig, und damit ich in kurzem die Gaben seiner ganzen heiligen Erscheinung zusammenfasse, er war ein Gefäss des heiligen Geistes, wie es zu seiner Zeit nirgends reichlicher sich zeigte.

Tuotilo dagegen war in ganz anderer Weise gut und nützlich, ein Mensch von Muskelarmen und an allen Gliedern so, wie Fabius[1] die Athleten auszulesen lehrt. Er war beredt, von heller Stimme, ausgezeichnet in der Bildhauerei und ein Künstler in der Malerei, ein Musiker, wie auch seine Genossen, aber vor allen in jeder Art Saiteninstrumente und

[1] Der römische Schriftsteller Marcus Fabius Quintilianus.

Pfeifen; denn er unterrichtete auch die Söhne der Edeln im Saitenspiel in einem vom Abte dazu bestimmten Raume. Ein geschickter Bote in die Ferne und Nähe, war er in Bauten und in seinen übrigen Künsten erfolgreich, des Dichtens in beiden Sprachen[1] mächtig und von Natur damit gleich zur Hand, im Ernste und im Scherz dergestalt kurzweilig, dass einst unser *Karl*[2] demjenigen geflucht hat, der einen Menschen von solcher Anlage zum Mönche gemacht habe. Aber bei alledem war er, was anderem voransteht, im Chore eifrig, im Verborgenen voller Tränen, Verse und Melodien zu schaffen gar tüchtig, keusch als ein Schüler des Marcellus, der vor den Frauen die Augen geschlossen hat. *Ratbert* aber schritt zwischen den beiden in der Mitte einher. Von Jugend auf ein Meister der Schulen, ein verständlicher und wohlwollender Lehrer, in den Zuchtmitteln strenge, setzte er seltener noch als die Brüder den Fuss aus dem Klosterinnern hinaus. Nur zwei Schuhe das Jahr hindurch besitzend, Ausflüge dem Tode gleich benennend, mahnte er oft unter Umarmungen den reisefertigen Tuotilo, dass er sich hüten möge. In den Schulen geschäftig, versäumte er sehr häufig die Gebetsstunden und Messen, indem er sagte: «Gute Messen hören wir, indem wir lehren, sie zu halten». Und während er die Straflosigkeit das grösste Verderben eines Klosters genannt hat, kam er doch zum Kapitel nur, wenn er gerufen wurde, weil, wie er sagte, ihm das gewichtigste Amt, zu kapiteln und zu strafen, gegeben worden sei.

Während diese drei Senatoren unserer Republik so beschaffen waren, hatten sie, wie es stets das Los der Gelehrten und Nützlichen ist, von den Müssiggängern und im Leichtsinn Wandelnden beständige Verleumdungen und Afterreden zu erdulden, besonders aber, um die Wahrheit zu sagen, der heilige *Notker*, weil er sich weniger dagegen zu wehren pflegte. Tuotilo und Ratbert dagegen, schärfer solchen Leuten gegenüber und weniger bequem für solche Lästerzungen, wurden seltener davon getroffen. Notker aber, der mildeste der Menschen, hat an sich selbst erfahren, was Unbilden sind. Von den vielen wollen wir nur einen anführen, damit man an dem einen alle kennen lerne, wie viel der Satan durch solche Leute sich herausnimmt. Es war dies der Speisesaalbesorger, namens *Sindolf*, der schliesslich infolge seiner geheuchelten Unterwürfigkeit und weil er, da er sonst zu nichts nütze war, die Brüder wegen gemutmasster Verbrechen anschwärzte, von *Salomon*[3] zum Dekan der Werkleute gesetzt wurde. Nun aber bereitete er, als er noch Speisesaalbesorger war, denjenigen, denen gegenüber er den Mut hatte, Plackereien statt Bequemlichkeiten, besonders aber dem Notker. Da Salomon viel beschäftigt war und nicht auf alles und jedes aufmerken konnte, den Brüdern manchmal aber die Nahrung entweder entzogen oder verdorben wurde, beschwerten sich manche über das Unrecht; unter ihnen erschienen auch einmal die drei Genannten, um ihm einiges zu sagen. Aber *Sindolf*, immer der Zunder der Zwietracht,

[1] Latein und Deutsch.

[2] Kaiser Karl III, der Dicke.

[3] Salomon III., Bischof von Konstanz und Abt von St. Gallen (890—919), Kanzler des ostfränkischen Reiches unter den letzten Karolingern und unter Konrad I.

den alten Zündstoff und Grund des Hasses der Mitschüler kennend[1] macht sich zum Ohrenbläser Salomons, als ob er ihm etwas Ehrenrühriges zu sagen hätte. Jener aber, wiewohl er wusste, dass für Prälaten nichts schädlicher ist als das Zischeln von Untergebenen anzuhören, fragte ihn, was er Neues bringe. Sindolf aber log, dass die drei, immer gewohnt, über Salomon Worte fallen zu lassen, gestern Dinge gesagt hätten, die vor Gott unerträglich seien. Jener glaubte der Rede und hegte Groll auf die nichts Böses Ahnenden, schliesslich zeigte er ihn auch. Da sie aber aus ihm nichts über ihre Verschuldung herausbringen konnten, weissagten sie sich, dass sie von *Sindolfs* Ränken umgarnt seien. Als endlich die Sache vor den Brüdern erörtert wurde und sie, da alle bezeugten, sie hätten ganz und gar nichts wider den Bischof gesagt, den Sindolf mit den übrigen überwiesen, baten sie jeder für sich um Bestrafung des Lügners. Da jener aber die Sache leugnete, schwiegen sie und blieben ruhig.

Jene drei Unzertrennlichen hatten die Gewohnheit, und zwar mit Erlaubnis des Vorstehers, in der nächtlichen Zwischenzeit zwischen den Lobgesängen in der Schreibstube zusammenzukommen und die für eine solche Stunde wohl passenden Vergleichungen von Schriften vorzunehmen. Doch *Sindolf,* der die Stunde und ihre Unterredungen kannte, trat eines Nachts heimlich von aussen her an das Glasfenster, an dem *Tuotilo* sass, und das Ohr auf das Glas gepresst, horchte er, ob er etwas erhaschen möchte, was er entstellt dem Bischof zutragen könnte. Tuotilo hatte jenen bemerkt; der streitbare Mann, der auf seine Muskeln vertraute, sagte lateinisch, damit es jenem, der nichts davon verstand, verborgen bleibe, zu den Genossen: «Jener ist da und hat das Ohr ans Fenster geheftet. Du Notker, weil du furchtsam bist, geh in die Kirche. Du aber, mein Ratbert, hol die Peitsche der Brüder, die im heizbaren Saal hängt, und lauf von aussen herzu! Denn ich will, sobald ich merke, dass du kommst, schnell das Fenster öffnen, ihn bei den Haaren fassen, an mich ziehen und festhalten. Du aber, mein Herz, mache dich stark und sei hart und haue ihn aus Leibeskräften mit der Peitsche durch und räche Gott an ihm!» *Ratbert* aber, wie er immer in der Zucht der schärfste war, geht behutsam hinaus, holt die Peitsche, läuft auf das schnellste herbei und lässt die Schläge aus Leibeskräften hageldicht auf den Rücken des am Kopf Hineingezogenen fallen. Und siehe, jener wehrt sich mit Händen und Füssen, fasst und hält die geschwungene Peitsche; doch Ratbert nimmt eine in der Nähe erblickte Rute und misst ihm die kräftigsten Schläge auf. Als der schon übel Gezüchtigte vergeblich um Schonung gebeten hatte, sagte er: «Ich muss rufen!» und stimmte ein lautes Geschrei an. Als man jedoch die zu solcher Zeit ungewohnte Stimme hörte, lief ein Teil der Brüder erstaunt herbei mit Lichtern und fragte, was denn los sei. *Tuotilo* aber versichert wiederholt, er habe den Teufel gefangen, und bittet, ein Licht herzuhalten, damit er besser sehen könne, in wessen Gestalt er ihn halte. Indem er

---

[1] Ekkehart behauptet cap. I, dass Notker, Tuotilo und Ratbert Mitschüler Salomons in St. Gallen und, weil er eine bevorzugte Stellung einnahm, auf ihn eifersüchtig gewesen seien. In Wahrheit scheint Notker der Lehrer und nicht der Mitschüler Salomons gewesen zu sein.

aber den Kopf des sich Sträubenden bald dahin bald dorthin gegen die Zuschauer dreht, frägt er, als ob er es nicht wisse, ob es *Sindolf* sei. Als alle aber riefen, er sei es wahrlich, und baten, er solle ihn loslassen, liess er ihn fahren und sagte: «O ich Unglücklicher! an den Ohrenbläser und Vertrauten des Bischofs Hand angelegt zu haben!» *Ratbert* aber war, als die Brüder herbeieilten, bei Seite gegangen und heimlich davongeschlichen, so dass nicht einmal der, welcher gelitten hatte, wissen konnte, von wem er Hiebe bekommen. Als aber einige fragten, wohin denn Herr Notker und Ratbert gegangen seien, sagte Tuotilo: «Beide sind, als sie den Teufel merkten, zum Werke Gottes fortgegangen und haben mich mit jenem, der in seinem Geschäft umging, in der Dunkelheit allein gelassen. Wahrlich ihr sollt es aber alle wissen, dass der Engel des Herrn ihm die Schläge mit eigener Hand aufgemessen hat». Als die Brüder endlich sich entfernten, wurden unter den Anhängern der Parteien vielerlei Reden laut. Die einen sagten, durch Gottes Gericht sei es geschehen, damit die heimlichen Horcher bekannt gemacht würden; andere aber fanden, für einen solchen Mann habe, abgesehen davon, dass er den Engel des Herrn vorschütze, sich ein solches Werk nicht geziemt. Jener aber verbarg sich, gebrochen durch den Schmerz des Körpers wie der Seele. Und endlich fragte der Bischof nach einigen Tagen, wo denn sein Zeitungsträger so lange bleibe; denn so pflegte er den Mann, der ihm immer heimlich einiges Neue zutrug, zu nennen. Als er die Sache, so wie sie sich verhielt, wahrheitsgemäss erfuhr, tröstete er, weil er einem so gewichtigen Manne für einen so schmählich Schuldigen nichts zurechnen wollte, den herbeigerufenen *Sindolf:* «Da jene, die von der Knabenzeit an immer auf mich neidisch gewesen sind, dir weh getan haben, so werde ich, wenn ich das Leben habe, dir um so mehr Gutes zu erweisen haben». Nicht lange Zeit nachher bot sich die Gelegenheit dazu und, wiewohl die meisten in jeder Weise widersprachen, Salomon möge nicht den so herrlichen Stand des Ortes in einem solchen Menschen herabwürdigen, wurde er von demselben doch, wie wir schon oben bemerkt haben, zum Dekan der Werkleute[1] ernannt.

---

8. Die Ungarn in St. Gallen. 926.

Ekkehard IV, 51—63, übersetzt von Meyer von Knonau. S. 79 ff.

Die *Ungarn* dringen, weil es ihnen niemand wehrt, scharenweise nach *Alamannien* hinein. Aber [Abt] *Engilbert* zeigt rastlos, wie geeignet er zum Ertragen von Leiden war. Denn während diese Übel drohen, heisst er, da ein jeder seiner Krieger [nur] für sich selbst besorgt war, die Kräftigeren der Brüder die Waffen ergreifen und bestärkt das Gesinde: er selbst, wie ein Riese des Herrn mit dem Panzer

[1] Gemäss der Vorschrift der Regel des hl. Benedikts, dass alles Nötige im Kloster selbst solle angefertigt werden, gab es in St. Gallen ein besonderes Haus der Handwerker, in welchem Leibeigene des Klosters als Schuster, Sattler, Gerber, Walker, Schwertfeger, Messerschleifer, Schildmacher, Goldschmiede, Bildschnitzer etc. arbeiteten.

angetan und die Kutte und die Stola darüber anziehend, befiehlt den Brüdern, das Gleiche zu tun. «Wie wir gegen den Teufel,» sagte er, «bis dahin, meine Brüder, im Geiste voll Gottvertrauen gekämpft haben, so lasst uns von Gott erbitten, dass wir jetzt gegen ihn mit den Händen unsere Stärke zu zeigen vermögen!» Wurfspiesse werden verfertigt, aus dicken Linnenstoffen Panzer gemacht, Schleudern geflochten, aus starken Brettern und Weidenkörben Schilde hergestellt, Sparren und Knüttel zugespitzt und am Feuer gehärtet. Aber zuerst wollen einige von den Brüdern und vom Gesinde, da sie dem Gerücht nicht glauben, nicht flüchten. Es wird jedoch ein Ort ausgewählt, der gleichsam von Gott zur Anlage einer Feste sichtbar dargeboten war, am Fluss *Sintriaunum* [Sitter], welchen der heilige *Gallus* aus Liebe zur heiligen Dreieinigkeit von den drei zu einem zusammenströmenden Flüssen so doppelsinnig genannt haben soll[1]. Auf dem schmalsten Berghalse wird eine Stelle von Wald gesäubert, vorn mit Wall und Graben befestigt und eine Burg von grosser Stärke errichtet, wie es der heiligen Dreieinigkeit geziemte. Schleunig wird alles zusammengeführt, was notwendig sein könnte. Eine schnell errichtete Kapelle wird zum Bethaus, in welches die Kreuze und die Kapseln mit den Totenverzeichnissen gebracht werden, ebenso fast der ganze Kirchenschatz, ausser den auf den Gestellen stehenden Büchern. Diese hatte der Abt, nicht hinreichend sicher jedoch, [dem Kloster] *Reichenau* übergeben; wie sie nämlich zurückgebracht wurden, stimmte, wie man sagt, die Zahl, nicht aber die Bücher selbst. Die Greise mit den Knaben anvertraute der Abt dem Schutze von *Wasserburg*[2], welches er mit den Hörigen jenseits des Sees sorgfältig verwahrte. Er befahl ihnen, auch Lebensmittel mit sich zu nehmen, damit sie häufiger auf den Schiffen weilen könnten.

Späher gingen bei Tag und Nacht durch die ihnen bekannten Örtlichkeiten hin, um den Brüdern, die nicht glauben wollten, dass der heilige *Gallus* jemals von den Barbaren angegriffen werden könnte, die Ankunft der Feinde vorauszusagen, damit dieselben zur Burg fliehen möchten. Denn indem auch *Engilbert* selbst solchen beistimmte, brachte er die teuersten Schätze des heiligen *Gallus* beinahe zu spät in die Burg, weshalb auch *Othmars* Altarbaldachin den Feinden zurückgelassen wurde. Die Feinde kamen nämlich nicht auf einmal; sondern in Schwärmen griffen sie, weil niemand Widerstand leistete, Städte und Dörfer an, plünderten und verbrannten sie und daher kamen sie unversehens, auf welcher Seite sie wollten, über die Ungerüsteten. Auch brachen sie zuweilen aus den Wäldern, in denen sie sich zu Hunderten oder weniger verborgen hielten, hervor; der Rauch jedoch und der vom Feuer gerötete Himmel gaben bekannt, wo die einzelnen Haufen waren; Es befand sich aber damals unter den Unsrigen ein sehr einfältiger und närrischer Bruder, dessen Worte und Taten oft belacht wurden, mit Namen *Heribald.* Als die Brüder zuerst nach der Burg aufbrachen und einige zu diesem voller Schrecken sagten, er solle selber auch fliehen, sprach er: «Fürwahr, fliehe, wer da will! ich gewiss werde, weil mir der Kämmerer in diesem Jahr mein Leder zu den Schuhen

[1] Mönchisches Wortspiel mit sint tria unum.
[2] Am bayrischen Bodenseeufer.

nicht gegeben hat, nirgends hinfliehen.» Als ihn aber die Brüder im äussersten Augenblick mit Gewalt zwingen wollten, mit ihnen sich aufzumachen, leistete er heftigen Widerstand und schwur, er werde nirgends hingehen, wenn ihm nicht das Leder vom Jahr zuvor in die Hand gegeben würde. Und so erwartete er unerschrocken die einstürmenden *Ungarn*. Endlich fliehen, fast zu spät, die Brüder mit andern Ungläubigen, von den entsetzlichen Worten getroffen, dass die Feinde augenblicklich herandringen würden; doch er selbst, furchtlos in seiner Meinung verharrend, wandelte müssig auf und ab.

Endlich stürmen jene Köchertragenden herein, starrend von drohenden Wurfspeeren und Geschossen. Sorgfältig durchsuchen sie den ganzen Ort; dass kein Geschlecht oder Alter Erbarmen finde, ist gewiss. Da finden sie *Heribald*, der allein und unerschrocken in der Mitte steht. Verwundert darüber, was er wolle oder warum er nicht geflohen sei, befehlen die Hauptleute den Mördern, ihn einstweilen mit dem Eisen zu verschonen, und befragen ihn durch Dolmetscher, und wie sie merken, dass er ein Ungeheuer von Narrheit sei, lassen ihn alle unter Gelächter unangetastet. Den steinernen Altar des heiligen *Gallus* geben sie sich nicht die Mühe auch nur zu berühren, weil sie früher häufig, durch solche getäuscht, inwendig nichts als Knochen und Asche gefunden hatten. Endlich erkundigten sie sich bei ihrem Narren, wo der Schatz des Ortes aufbewahrt sei. Da sie nun jener munter zum verborgenen Türchen der Schatzkammer führte und sie nach dessen Erbrechung dort nichts als Standleuchter und vergoldete Lichtkronen fanden, welche die auf die Flucht Eilenden zurückgelassen hatten, wenden sie sich drohend gegen ihren Hintergeher, um ihm mit den Händen Ohrfeigen zu geben. Zwei aus ihnen steigen auf den Kirchturm, dessen Hahn auf der Spitze sie für golden halten, in der Meinung, der so genannte[1] Gott des Ortes könne nur aus dem Stoffe eines edlern Metalls gegossen sein, und während einer, ein kräftiger Mann, sich mit der Lanze vorbog, ihn loszureissen, stürzte er von der Höhe in den Vorhof und kam um. Der andere inzwischen fiel, wie er zum höchsten Punkte des Turmgiebels kam und sich bereit machte, zur Beschimpfung des Heiligtums Gottes den Bauch zu leeren, rücklings hinab und wurde ganz zerschmettert. Obwohl sie diese beiden, wie *Heribald* nachher berichtete, zwischen den Türflügeln verbrannten und der flammenspeiende Scheiterhaufen die Oberschwelle und das Deckengetäfel ergriff und mehrere um die Wette mit Stangen den Brand schürten, konnten sie doch den Tempel des *Gallus*, so wenig als den des *Magnus*, mit nichten in Brand stecken. Im gemeinschaftlichen Keller der Brüder aber befanden sich zwei Fässer Wein, die noch bis zum Zapfen voll waren. Weil in jenem misslichen Zeitpunkt niemand wagte, die Ochsen anzuspannen oder anzutreiben, waren dieselben so zurückgelassen worden. Diese aber öffnete keiner der Feinde, ich weiss nicht durch welches Glück unserer Stätte, es sei denn, dass sie an solchem auf ihren Beutefuhrwerken Überfluss hatten. Denn als einer von ihnen mit geschwungener Axt einen der Fassreifen aufhauen wollte, sagte *Heribald*, der unter ihnen schon wie ein Hausgenosse verkehrte: «Lass dass, guter Mann! Was willst du denn, dass wir trinken, nach-

[1] Wortspiel über das lat. gallus (Hahn) und Gallus.

dem ihr weggegangen seid?» Als das jener durch den Dolmetscher hörte, lachte er auf und bat die Genossen, dass sie seines Narren Geschirre nicht berühren möchten. Und so wurden sie bewahrt, bis der Abt sie zu Gesicht bekam, nachdem die *Ungarn* die Stätte verlassen.

Späher aber, welche die Wälder und jegliche Verstecke aufs sorgfältigste durchsuchen sollten, entsenden jene um die Wette; sie warten auf dieselben, ob sie etwas Neues zurückbrächten. Endlich, nachdem *Wiborada*[1] schon den Opfertod erduldet hatte, verbreiten sie sich durch den Vorhof und die Wiesen hin zu reichlichen Mahlzeiten. Auch den mit Silber bekleideten Altarbaldachin des heiligen *Otmar,* welchen die plötzlich angegriffenen Flüchtlinge nicht hatten fortschaffen können, berauben sie seiner Hülle. Die Führer nämlich besetzen den flachen Platz des inneren Klosters und schmausen in jeglicher Fülle. Auch *Heribald* sättigte sich in ihrer Gegenwart mehr als jemals sonst, wie er selbst nachher sagte. Und weil sie nach ihrer Sitte sich zum Schmausen ohne Sitze einzeln auf grünem Heu lagerten, stellte er selber für sich und einen als Beutestück gefangenen Priester kleine Stühle hin. Als aber die Ungarn die Schulterstücke und die übrigen Teile der Schlachttiere halbroh ohne Messer mit den Zähnen zerfleischt und verschlungen hatten, bewarfen sie sich, einer den andern, zum Scherze mit den abgenagten Knochen. Auch Wein, der in vollen Kufen in die Mitte gesetzt war, schöpfte ein jeder, soviel ihn gelüstete, ohne Unterschied. Nachdem sie aber von dem ungemischten Wein warm geworden waren, schrien sie alle in entsetzlichster Weise zu ihren Göttern. Den Priester jedoch und den Narren zwangen sie, dasselbe zu tun, und der Priester, welcher ihre Sprache wohl verstand, weshalb sie denselben auch am Leben bewahrt hatten, rief laut mit ihnen. Und als er nunmehr in ihrer Sprache gerast, begann er unter Tränen die Antiphon vom heiligen Kreuze, dessen Auffindung am folgenden Tage gefeiert wurde, *Sanctifica nos;* diese sang auch *Heribald* selbst mit ihm ab, obwohl mit rauher Stimme. Alle, welche anwesend, kommen zu dem ungewohnten Gesange der Gefangenen zusammen und tanzen und ringen in ausbrechender Fröhlichkeit vor den Fürsten. Einige zeigten auch, indem sie mit den Waffen aufeinanderstiessen, wie viel sie von Kriegsübung verstanden. Unterdessen glaubt jener Priester bei solcher Fröhlichkeit die günstigste Zeit gekommen, um seine Loslassung zu erbitten, und indem er die Hülfe des heiligen Kreuzes anfleht, fällt der Unglückliche unter Tränen den Fürsten zu Füssen. Aber diese bedeuten in ihrem wilden Sinne durch Pfeifen und eine Art scheussliches Grunzen ihren Gefolgsleuten, was sie wollten, und diese fliegen wütend herbei, packen den Mann rascher als ein Wort und ziehen die Messer heraus, um den Scherz, welchen die Deutschen «Das Picken» nennen, an seinem geschorenen Kopf auszuüben, ehe sie ihn enthaupten würden.

Unterdessen, während sie sich zu solchem bereiten, lassen die Kundschafter im Walde, der gegen die Burg hin liegt, plötzlich Zeichen durch Hörner und Rufe ertönen und eilen herbei. Sie versichern, dass

[1] Die heilige Wiborada, die als Einsiedlerin in einer Zelle neben der St. Mangenkirche in St. Gallen lebte und von den Ungarn am 2. Mai 926 getötet wurde, wie die von dem St. Gallermönch Hartmann um das Jahr 1000 verfasste Lebensbeschreibung derselben ausführlich erzählt.

eine mit bewaffneten Scharen stark besetzte Feste in der nächsten Nähe sei, und, indem der Priester und *Heribald* allein dort im Kloster gelassen werden, eilt ein jeder für sich schleunig aus dem Tore, und sie standen, wie sie gewohnt waren, ehe es jemand vermutete, gerüstet in Schlachtordnung. Als sie aber von der natürlichen Beschaffenheit der Festung vernommen hatten, dass sie nicht belagert werden möge, dass aber der Platz wegen seines langen und äusserst schmalen Halses den Angreifenden nur mit grösstem Schaden und sicherer Gefahr zugänglich sei, und dass seine Beschützer, wofern sie Männer seien, ihrer Menge, solange sie Lebensmittel hätten, niemals weichen würden, so lassen sie endlich von dem Kloster ab, deswegen, weil *Gallus,* dessen Gott, des Feuers mächtig sei, und sie zünden, um sehen zu können, — denn die Nacht stand unmittelbar bevor — einige Häuser des Dorfes[1] an und ziehen, nachdem durch Hörner und Rufe Stillschweigen anbefohlen worden war, auf dem Wege ab, der nach *Konstanz* führt. Weil aber die Leute in der Burg geglaubt hatten, das Kloster stehe im Brand, folgen sie, als sie den Abzug der *Ungarn* erfahren, denselben auf Seitenwegen nach, greifen die Späher, die in weiter Entfernung der Menge nachzogen, von vorne an und töteten einige; einen aber führten sie verwundet als Gefangenen fort; die übrigen, kaum durch die Flucht entronnen, geben der Masse Hörnerzeichen, damit sie sich hüte. Doch die Ungarn besetzen, so rasch wie möglich, die Felder und die Ebenen, und stellen, soweit möglich, munter die Schlachtordnung her, indem sie die Wagen und das übrige Gepäck ringsum aufstellen; sie teilen die Nacht in Wachen ein und geben sich, im Grase liegend, stillschweigend dem Weine und dem Schlafe hin. Beim Morgengrauen aber laufen sie in die nächsten Dörfer hinein, spüren nach, ob die flüchtigen Bewohner etwas zurückgelassen, und rauben; und alle Gebäude, an denen sie vorübergehen, verbrennen sie. Aber *Engilbert,* welcher den Angriff auf die Feinde geführt hatte, entlässt die Übrigen mit der Weisung, in die Burg zurückzukehren und geht mit wenigen ebenso Kühnen nach dem Kloster, indem er die Gefahren zu vermeiden sucht, und späht, ob Einige im Hinterhalt zurückgelassen worden seien. Weil er mit der Einfalt des Bruders *Heribald,* der nämlich guter Abstammung war, Mitleid hatte, forschen sie sorgfältig nach, ob sie etwa seine Leiche zur Bestattung fänden. Da derselbe nirgends gefunden wurde — denn er hatte, mit Mühe von dem Priester dazu beredet, den Gipfel des nächsten Berges bestiegen und hielt sich da zwischen Gebüsch und Strauchwerk versteckt — bejammerte ihn *Engilbert* noch obendrein, wenn die Feinde einen Sklaven von so grosser Einfalt mit sich fortgeschleppt hätten. Nachdem er sich auch darüber verwundert, dass die Weinfässer von den so trunksüchtigen Feinden gemieden worden seien, brachte er Gott seinen Dank dar.

Indem sie dann, so leis sie konnten, die Morgengesänge über das heilige Kreuz eilends abmachen, verwundern sie sich über die vorn angebrannten Türpfosten und Getäfel, und rasch von der Stelle hinwegeilend, untersuchen sie stillschweigend bei dem Klausnerhäuschen der *Wiborada,* ob sie noch lebe, und nachdem sie sich vergewissert hatten, dass sie den Leidenstod gestorben sei, wagen sie nicht mehr zu zaudern,

[1] Das sich bereits um das Kloster gebildet hatte.

überschreiten den nächsten Berg und suchen endlich durch bekannte Wildnisse rasch wieder ihre Burg auf, in Furcht, wie es so zu geschehen pflegt, es möchten entweder im Hinterhalt zurückgelassene oder für andere Beutezüge in der Umgegend zerstreute Feinde, den Genossen an den Ort hin folgend, denselben überfallen, und doch gefasst, weil sie nach der Sachlage entschlossen waren, entweder tapfer zu sterben oder sich mit ihrer Hand mannhaft zu verteidigen. Und der Priester, der den *Heribald* mit sich genommen, kommt — sie hatten nämlich die Feste vom Berge aus erblickt — am frühen Morgen dahin. Als aber die Wächter sie von weitem erblickten, vermuteten sie, da es noch finster war, Späher in ihnen und riefen den Gefährten zu. Diese jedoch, behend herausbrechend, zögern, nachdem sie den *Heribald* erkannt, zuerst in Betreff des Priesters; sie nehmen ihn jedoch in die Feste auf und, da sie seine ganze Tragödie erfahren, bewirten sie ihn gastlich sowohl um Christi willen, als auch wegen der Besorgung ihres Gefangenen, dessen Sprache er verstand. Und sie belehrten sich endlich durch jene beiden über alle Gewohnheiten der übermütigen Feinde. Der *Ungar* liess sich taufen, nahm ein Weib und zeugte Söhne. Dann weil sie erfahren hatten, dass die *Ungarn* zuweilen zurückzukehren pflegten, fällen sie zum zweitenmal gegen den Zugang der Feste hin in breiterem Raum die Bäume des Waldes und ziehen einen tiefen Graben; da, wo vorher Binsen zu wachsen pflegten, graben sie, des Wassers gewiss, sehr tief nach einem Brunnen und finden die reinste Quelle, und den Wein, welchen die Ungarn dem *Heribald* geschenkt hatten, schaffen sie heimlich Tag und Nacht in Lägeln und welchen Gefässen sie nur immer konnten, schnell herbei, und so ihre Zeit verbringend, rufen sie unausgesetzt Gott an.

Aber unser *Engilbert* wagte, weil rings herum alles Tag und Nacht vom Feuer am Himmel wiederleuchtete, keine Späher mehr auszusenden und schützte seine Feste, indem er mit den Seinigen darin verblieb. Wenn er, was aber selten geschah, solche beherzteren Mutes ins Kloster sandte, damit sie dort Messe hielten, vermochte er bis zu ihrer Rückkehr kaum Atem zu schöpfen. Allein des *Heribald* und des Priesters fleissige Erzählung über die Feinde stärkte die zwischen Furcht und Hoffnung schwebenden Genossen sehr. Es verwunderten sich endlich die Brüder höhern Geistes über den der Einfalt so freundlichen gütigen Gott, dass es ihn nicht verdriesst, auch die Einfältigen und Stumpfsinnigen mitten unter den Schwertern und Speeren der Feinde zu beschirmen. Wenn sie aber den *Heribald* in ihren Mussestunden befragten, wie ihm die so zahlreichen Gäste des heiligen *Gallus* gefallen hätten, sagte er: «Ei, ausgezeichnet! Niemals erinnere ich mich, glaubet mir, lustigere Leute in unserm Kloster gesehen zu haben; denn mit Speise und Trank sind sie äusserst freigebig. Was ich nämlich vorher von unserm so zähen Kellermeister kaum erbitten konnte, dass er mich, wenn mich dürstete, wenigstens einmal mit Getränk versähe, gaben diese mir, wenn ich bat, im Überfluss». Da sprach der Priester: «Und wenn du nicht trinken wolltest, zwangen sie dich durch Ohrfeigen dazu». «Das kann ich nicht in Abrede stellen» antwortete *Heribald,* «das eine nämlich missfiel mir sehr, dass sie so ohne Zucht waren. In Wahrheit sage ich Euch: niemals habe ich in der Klausur des heiligen *Gallus* Leute so ohne Zucht gesehen; denn mit nicht mehr Anstand haben sich jene Verderblichen in

der Kirche und in der Klausur aufgeführt, als wenn sie draussen auf der Wiese gewesen wären. Denn als ich ihnen einmal mit der Hand ein Zeichen gab, dass sie, Gottes selbst eingedenk, wenigstens in der Kirche sich leiser betragen sollten, gaben sie mir gewaltige Stösse an den Hals; doch machten sie sogleich, was sie an mir verfehlt hatten, durch Darreichung von Wein wieder gut, was jedenfalls keiner von Euch tun würde.»

Indem sie in solcher Weise unerschrocken Gott stets anriefen, ergötzten sie sich in ihrem Elend, solange sie Musse haben mochten. Als jedoch, wie es so geschieht, das Gerücht daherflog, die Feinde seien zurückgekehrt und befänden sich von neuem im Kloster, bat der Narr hartnäckig, herausgelassen zu werden, um zu seinen Lieben zu kommen. Und so warteten sie selbst und diejenigen zu *Wasserburg*, die sich indes öfters auf Schiffen befanden, deren die Feinde keine hatten, einige Tage hindurch das Ende des feindlichen Sturmes ab. Endlich hören sie, *Konstanz* sei ausserhalb der Mauern abgebrannt, drinnen mit den Waffen verteidigt worden; auch die *Reichenau* liege, weil die Schiffe weggebracht worden seien, mit vielen Bewaffneten im Umkreis schwimmend da, und die grausamen Feinde hätten den *Rhein*, indem sie dies- und jenseits desselben alles mit Mord und Brand durchzogen, überschritten. Sie wagen es endlich, das Kloster sicher zu betreten, säubern die Bethäuser, reinigen die Werkstätten von Grund aus und treiben dann alle Gewalt der bösen Geister aus, indem sie den herbeigeeilten Bischof *Noting* bitten, alles mit geweihtem Wasser zu besprengen.

9. Ekkehart II. bei der Herzogin Hadawig auf dem Hohentwiel. Nach 973.

Ekkehart 90—94, mit Benutzung der Übersetzung von Meyer v. Knonau.

Hadawig, die Tochter des Herzogs *Heinrich*[1], nach ihrem Manne *Burchard*[2] als Witwe Herzogin über die Schwaben[3], wohnte auf dem *Twiel*, eine überaus schöne Frau, aber weit und breit im Lande gefürchtet, weil sie für die Ihrigen von allzu grosser Strenge war. Da sie einmal in ihrer Jugend dem griechischen Kaiser Konstantin verlobt gewesen war, war sie durch hiezu gesandte Kämmerlinge desselben in der griechischen Sprache vorzüglich unterrichtet worden. — Diese war einmal als Witwe, um zu beten, zum *heiligen Gallus* gekommen. Indem Abt *Burchard* sie festlich empfing und als seine Nichte mit Geschenken zu beehren sich anschickte, sagte sie, sie wolle keine andern Gaben, ausser *Ekkehart* als Lehrer für sich, wenn er ihr denselben für eine Zeitlang auf den Twiel mitgeben wolle. Denn weil Ekkehart Portner war, hatte sie selbst am Tage vorher mit ihm sich heimlich über seine Geneigtheit verständigt. Während nun der Abt das zwar

[1] Herzog Heinrich I. von Bayern, Bruder Kaiser Ottos I. († 955).
[2] Burkhard II., Herzog von Alamannien 954—973.
[3] In Wirklichkeit hatte sie bloss den Titel, nicht aber das Amt eines Herzogs.

ungern zugestand, und der Oheim davon abriet[1], setzte jener nichtsdestoweniger durch, was er zu tun gebeten worden war. Als er am verabredeten Tage mit Ungeduld erwartet nach dem *Twiel* kam, bereitete sie ihm eine glänzendere Aufnahme, als ihm selbst lieb war, und führte ihn an der Hand in sein dem ihrigen zunächst gelegenes Gemach als ihren Meister, wie sie selbst sagte. Da pflegte sie bei Nacht und bei Tage mit irgend einer vertrauten Zofe zum Lesen einzutreten, wobei die Türen jedoch immer offen blieben, damit, wenn einer sich unterstünde, nachzuforschen, was es da gebe, er nichts Schlimmes zu sagen hätte. Dort fanden auch häufig Dienstmannen und Ritter, ferner Fürsten des Landes die beiden, wie sie dem Lesen oder Beratungen oblagen. Oft reizte sie jedoch mit ihren strengen und rauhen Gewohnheiten den Mann und bewirkte, dass er zuweilen viel lieber zu Hause, als bei ihr geblieben wäre. So befahl sie wegen eines Rücklakens und des Vorhangs seines Bettes, die er selbst nach seiner demütigen Denkart abzunehmen befahl, den Diener, welcher die Gegenstände abnahm, zu peitschen, und kaum gab sie auf viele Bitten des Meisters zu, dass derselbe nicht an Haut und Haar geschunden wurde. Wann Ekkehart entweder bei Festzeiten, oder wann es ihn gelüstete, einen Besuch zu machen, nach Hause ging, so war es rühmenswert, wie grossen Aufwand sie dem Manne auf Schiffen nach *Steinach*[2] vorausschickte, indem sie ihm stets etwas Neues in Zierstücken, entweder für ihn selbst zum Gebrauche oder als dem Gallus darzubringende Gabe als scharfsinnigste Minerva vorher selber herrichten liess. — — —

Ekkehart ging, begleitet von dem ihm gleichnamigen Diakon, dem spätern Dekan, und von dem Knaben *Purchard*, dem späteren Abte, seinen Vettern, nach dem Twiel. — — Am andern Tage dann, als die Herzogin mit der Morgendämmerung, wie sie da zu tun pflegten, das Schweigen nach der Regel, wovon sie auch selbst eine sorgfältige Beobachterin war, nach der Sitte zu Ende geführt hatte, ging sie zu dem Lehrmeister, um mit ihm zu lesen. Und als sie sich gesetzt hatte, befrug sie Ekkehart unter andern Dingen, wozu jener Knabe, der selbst dabei stand, gekommen sei. «Wegen des Griechischen,» sagte Ekkehart, «meine Herrin! Ich habe Euch denselben, der auch in andern Dingen manches weiss, hergebracht, damit er von Eurem Munde etwas erhaschen möge». Der Knabe selbst aber, schön von Aussehen, brachte, weil er im Versmass sehr fertig war, so sein Begehren vor:

«Kaum sprech' ich, Herrin, Latein, möcht ich schon Grieche sein».

Darüber ergötzte sich jene, sowie sie neuer Dinge begierig war, so sehr, dass sie ihn an sich zog und küsste und näher zu sich auf einen Fussschemel setzte. Sie forderte nun neugierig von ihm, dass er ihr noch

[1] Da der Abt Purchard schon 971 zurückgetreten und Ekkehart I., Ekkeharts II. Oheim, im Januar 973 gestorben war, Hadwig aber erst im November 973 Witwe wurde, kann diese Darstellung unmöglich richtig sein. Ekkehart schrieb hauptsächlich aus dem Gedächtnis nieder, was er von Jugend an im Kloster hatte erzählen hören; so sind die zahlreichen Irrtümer, die sich bei ihm finden, leicht erklärlich.

[2] St. Gallens Hafenplatz, zwischen Arbon und Rorschach, nachher durch das letztere in Schatten gerückt.

mehr Verse unvorbereitet sagen möchte. Darauf versetzte der Knabe, eines solchen Kusses etwas ungewohnt, seine beiden Lehrer anschauend, folgendes:

«Nicht ganz kann ich mich richten, würdige Verse zu dichten;
«Mich hat die Fürstin erschreckt, so süss mir ihr Kuss geschmeckt».

Sie jedoch brach in ein Gelächter aus, weit entfernt von ihrer gewöhnlichen Strenge; endlich stellte sie den Knaben vor sich hin und lehrte ihn die Antiphon: «Maria et flumina», welche sie selbst ins Griechische übertrug, so singen:

«Thalassi ke potami, eulogiton kyrion»[1].

Und oft unterrichtete sie ihn nachher, wann sie freie Zeit hatte, indem sie ihn zu sich rief und Verse aus dem Stegreif von ihm forderte, im Griechischreden, und zeigte ihm ihre Zuneigung in vorzüglicher Weise. Endlich beschenkte sie ihn, als er wegging, auch mit einem Horaz und einigen andern Büchern, welche unsere Büchersammlung noch heute enhält.

---

10. Älteste Nachrichten über die schweizerische Alpwirtschaft. Um 1150.

Acta Murensia ed. Kiem, Quellen zur Schweiz. Gesch. III S. 80 ff.

Die lateinische Gründungsgeschichte des 1028 gestifteten Klosters *Muri*, betitelt *Acta Murensia*, die als Quelle für die älteste Geschichte des Hauses Habsburg in ihrer Glaubwürdigkeit früher stark bestritten war, gilt heute als eine der vortrefflichsten Klostergeschichten der 12. Jahrhunderts, die vermutlich um die Mitte desselben von einem Insassen des Klosters, wenn nicht vom Abt selber geschrieben worden ist. Der zweite Teil enthält einen ausführlichen Güterbeschrieb, in dem sich bei Anlass der Güter in Unterwalden die älteste Schilderung der schweizerischen Alpwirtschaft findet.

Von unsern Vorfahren ist festgesetzt worden, dass der Propst (von Muri) dorthin [nach Gersau] Mitte Mai komme und die Wolle von den Schafen in Empfang nehme, die dann geschoren werden, und sehe und anordne, wie das Vieh auf die Alpen getrieben werden soll. . . . Im September aber soll er wieder dorthin kommen und sehen, wie das Vieh von den Alpen komme und teils dort, teils an andern Orten, welche wir in *Unterwalden* [inter silvas][2] haben, überwintert werde. Um die Zeit des St. Andreastages [30. November] soll er kommen, um die Gegenstände, welche teils hier, teils an andern Orten [als Zins] gegeben werden, nämlich Käse, Ziger, Fleisch, Fische, Schlachtvieh, Tücher, Wolle, Filze, Häute, Leder, Felle, Pfennige, Nüsse, Äpfel fortzuschaffen. — — — An den Alpen haben wir auch Teil, nämlich in *Bauen* die Hälfte, an der *Obrenalp*[3] den vierten Teil, in *Rigintal*[4] die Hälfte, und von der

---

[1] Schlechtes Griechisch; die Übersetzung lautet: «Meere und Flüsse, preiset den Herrn». Antiphon ist ein kirchlicher Wechselgesang für Chor und Gegenchor.

[2] Ich habe früher «Inter silvas» mit Waldstätten übersetzt; nach Durrer, Jahrbuch für schweiz. Gesch. 35 S. 40 ist es aber Unterwalden.

[3] Nieder- und Oberbauen, Alpen in Emmeten, Nidwalden.

[4] am Fuss des Schwalmis, Pf. Emmeten.

andern Hälfte den vierten Teil, in *Horn*[1] den vierten Teil, desgleichen in *Stoffelberg*[2], in *Egg*[2] ungefähr die Hälfte, die *Kernalp*[3] ganz, in der *Furken*[4] die Hälfte, in *Sinsgau*[5] alles bis an zwei Stücke, in *Trübsee*[6] soviel, als zu zwei Sennten gehört, in *Lutersee*[6], in *Furen*[7] und *Tagelstall*[7] in jeder [Alp] soviel, als zu einem Sester gehört. Wenn du frägst, was das sei, ein Sester? so wird das als etwas Bestimmtes und Festgesetztes gesagt. Denn die Hirten haben selber nach ihrer Gewohnheit Namen erfunden, die sie brauchen: sie nennen nämlich das Mass Milch, aus dem ein Ziger gemacht werden kann, «Imi» und 8 Imi einen «Sester», also ist ein Sester 8 Ziger. Jedem Ziger aber folgen 8 Käse. Wenn das Vieh von 12 Leuten vereint wird, so heisst das eine Sennte [officium], weil es einem Sennen anvertraut wird. Wenn einer aber sein Vieh auf die Alp eines andern treibt, ist es Herkommen, dass er diesem alle Milch, welche er in zwei Malen vom Vieh bekommt, sei es die Milch selbst oder die Erzeugnisse, die daraus gemacht werden, gibt. Anfangs Juli kommen alle, welche in den Bergen Vieh beieinander haben, dort zusammen, und jeder misst seine Milch, und je nachdem er sie sieht, so erwartet er, dass er im Herbst von dem Sennen seinen Anteil empfange. Eine andere Gewohnheit unter ihnen ist die: demjenigen, der den Kessel herleiht, geben sie, solang sie seinen Kessel haben, jedes Jahr einen Ziger und 8 Käse. Weil also so grosser Nutzen aus dem Vieh gezogen werden kann, ist es für alle Bewohner dieses Klosters nötig, dass sie auf ihren Nutzen aus den Alpen schauen und ihre *Meier,* welche sie in *Unterwalden* haben, mahnen und antreiben, auf ihre Pflichten zu schauen. Jene Berge aber sind in der Gewalt des Abtes und des Propstes, so dass sie das Vieh verteilen können, wie sie immer wollen.

11. Gründung Freiburgs durch Herzog Berchtold IV. von Zähringen. 1178.

Lateinisch im Recueil diplomatique du Ct. de Fribourg I S. 1, und bei Heyck, Urkunden der Herzoge von Zähringen S. 13.

Kund sei allen, sowohl Gegenwärtigen als Künftigen, dass Herr *Bertold,* Herzog, die Stadt, welche *Friburg* genannt wird, erbaut hat, deren vierter Teil auf dem Grund und Boden [des Klosters] der heiligen *Maria* zu *Peterlingen* gelegen ist. Es erbaute aber derselbe Herzog die Kirche zu Ehren des heiligen *Nikolaus* in jenem Viertel der vorerwähnten Stadt, welches zum Eigentum und zur Herrschaft des Klosters *Peterlingen* gehörte. Nachdem dies geschehen, gingen Herr *Petrus,* der Prior, und die Brüder desselben Klosters den Herzog demütig an und baten ihn vielfältig, dass er um Gottes und seines und seiner Vorgänger Seelenheils willen der Kirche *Peterlingen* ihr Land zurückgebe. Nachdem dieser mit seinen Mannen Rat gehalten, gab er unter Zustimmung

[1] In Niederrickenbach, Nidwalden. — [2] in der Pf. Engelberg. — [3] Pf. Wolfenschiessen. — [4] Pf. Engelberg. — [5] Oberrickenbach, Nidwalden. — [6] Pf. Wolfenschiessen. — [7] Pf. Engelberg.

seines Sohnes *B[erchtold]* das Gut der seligen *Maria* und was darauf erbaut worden war, nämlich die Kirche des hl. *Nikolaus* samt dem Kirchhof und zwei Hütten zur Errichtung einer Mönchswohnung dem vorerwähnten Prior und den Brüdern in Frieden und ohne jemandes Widerrede zurück. Und damit diese Übergabe auf ewig gültig bleibe, bekräftigte er sie mit der Beglaubigung seines Siegels. Zeugen dieser Sache sind: *Otto* von *Balm*, *Nantelmus* von *Rougemont*, Propst zu *Solothurn*, *Amadeus*, Graf von *Genf*, *Ulrich* von *Neuenburg*, *Walcher* von *Blonay*, *Rudolf* von *Montenach*, *Cuno* von *Stäffis*, *Warnerius* von *Signau*, *Hugo* von *Jegistorf* und sehr viele *Freiburger*. Geschehen ist dies im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 1178.

---

12. Gründung Berns durch Berchtold V. von Zähringen. 1191.

a. Nach der Cronica de Berno, herausgegeben von Studer S. 295.

Die älteste Nachricht über Berns Gründung, die einzige, die als wirklich historisch gelten kann, findet sich in der lateinischen *Cronica de Berno*, kurzen annalistischen Aufzeichnungen im Jahrzeitenbuch des St. Vinzenzenmünsters über die Jahre 1191—1340, die von vier verschiedenen Händen herrühren. Die Eintragungen der ältesten Hand reichen bis zum Jahre 1308, sind also wohl um diese Zeit entstanden.

Im Jahr 1191 ist die Stadt *Bern* von Herzog *Berchtold* von *Zähringen* gegründet worden, daher die Verse:

«Eilf Jahrhunderte zählte man und ein und neunzig,
«Als der Herzog *Bertold* den Grundstein legte zu *Berna*».

b. Nach Justinger S. 6 ff. (Über Justinger und seine Chronik siehe unten).

Zu denselben Zeiten und vormals, ehe daß Bern gestiftet ward, da man zählte von Gottes Geburt 1190, da war Herzog Berchtold von Zähringen Landesherr in Burgund und hatte die Burgunder überwunden und bezwang das Land zu Burgund, davon eine Urkunde geschrieben steht in Stein gehauen an der Pforte zu Burgdorf, wo man in den alten Markt geht, in latine: Berchtoldus dux Zeringie qui vicit Burgundiones, fecit hanc portam[1] ... Und da der Herzog Berchtold von Zähringen ein mächtiger Herr war und doch der letzte von Zähringen war, und der Stamm dieses Namens mit ihm aufhörte, darum so mußten alle andern geborenen Landesherren unter ihm sein. Es waren auch zu den Zeiten viel Herren im Lande gesessen, nämlich: Grafen von Kyburg, von Aarberg, von Straßberg, [Edle] von Eschenbach, Wädenswil, von der Rotenfluh, von Weißenburg, von Kramburg, von Signau, von Strättlingen, von Kienberg, von Mün-

[1] „Berchtold, Herzog von Zähringen, der die Burgunder besiegt hat, hat dieses Tor gebaut."

singen, von Ringgenberg, von Egerden und viele andere Herren und Edelleute, die er fest unter seiner Rute hielt. Er beschirmte auch Arme und Reiche vor Gewalt, da er gar ein notfester Herr war, krieghaft am rechten Orte, der niemand schonte noch übersah. Der hatte auf die Zeit, ehe Bern gestiftet ward, große Kriege mit denen von Wallis, so sehr, daß er mit Macht und mit Gewalt über die Grimsel zog ins Oberwallis; und war vormals daselbst hinein von keinem Kriegszug gehört worden. Also tat er ihnen großen Schaden und auch er hatte dabei Verluste.

In den Zeiten, da verdroß es die Herren im Lande, daß sie also von dem vorgenannten Herzog Berchtold sollten beherrschet werden, und [sie] gedachten zusammen, wie sie sich seiner erwehrten. Darob entsetzten sich angesehene Leute auf dem Lande und fürchteten Kriege und wußten nicht wohl, wo sie sich aufhalten sollten, daß sie sicher wären und Friede und Schirm hätten, so daß der vorgenannte Herzog daran dachte, wo er eine Stadt stiftete, da Arm und Reich, die gerne Frieden und Gnade hätten, sich aufhalten und verweilen könnten; darum er seine Jäger und Jägermeister fragte, ob sie irgendwo eine wehrhafte gute Hofstatt wüßten? Da sagten sie ihm, die Hofstatt, genannt im Sack, da Nydeck seine Burg lag, das wäre die beste Hofstatt in Bezug auf Wehrhaftigkeit, die sie irgend wüßten, die Aare beschließe dieselbe Hofstatt mit ihrem Umgang; es stund auch desselben Males auf der Hofstatt ein Eichwald. Also dachte der Herr der Sache nach; zuletzt da besichtigte er die Hofstatt mit seinen Räten und Dienern, und es meinen etliche, er habe nicht weiter eingrenzen heißen denn von der Aare aufwärts bis zum alten Spital; es meinen auch etliche, er habe eingrenzen heißen bis an die Stelle, da nun die Kreuzgasse ist; und befahl das einem von Bubenberg. Der übertrat sein Gebot und fuhr viel weiter hinaus, nämlich bis an das Ende, da nun der Zeitglockenturm steht, weil da der Gerbergraben und der Graben von der steinernen Brücke zusammenstießen und ein wehrhafter enger Hals dazwischen hineinging; da umfaßte man die Stadt mit Mauern und Graben.

Da nun der Herr vernahm, daß die Hofstatt zu weit umfangen und abgegrenzt war, da ward er gar zornig. Da sprach der von Bubenberg: „Gnädiger Herr, lasset Euern Zorn fallen; was ich getan habe, das habe ich zum Besten getan; denn ich hoffe, es solle alles wohl mit Häusern besetzt werden; wäre aber, daß etwas unbehauset und unbenutzt bliebe, das will ich auf meine Kosten behausen". Da ließ der Herr seinen Zorn fallen. Es war auch das Land zu den Zeiten voll Leute, und das ist noch wohl ersichtlich an den Burgen und Burgställen, die in dem Lande sind; notwendig mußten viel Leute im Lande sein, die soviel Herren und Herrschaften ernährten, als da in dem Lande waren. Und also machten sich ehrbare Leute im Lande auf und zogen in die Stadt und teilte man die Hofstätten gar eng und klein aus, wie noch ersichtlich ist.

Und da viel Gewild in demselben Eichwalde lief, da ward Herzog Berchtold zu Rate mit seinen Räten, er wolle die Stadt nennen nach dem ersten Tiere, so in dem Wald gefangen würde. Nun ward zuerst ein Bär gefangen; darum ward die Stadt Bern genannt. Und [der Herzog] gab da den Burgern in der Stadt ein Wappen und Schild, nämlich einen schwarzen Bären in einem weißen Schild in schreitender Gestalt; wann aber derselbe Schild und das Wappen seitdem geändert [worden] sei, das wird hernach in diesem Buch gesagt. Also nahm die Stadt Bern zu an Leuten und an Gut von Tag zu Tag, wie das von Gottes Gnaden wohl ersichtlich ist.

In dem Jahre, da man zählte tausend hundert neunzig ein Jahr, da ward Bern gestiftet von Herzog Berchtold von Zähringen, und wurden viel Häuser gebaut mit dem Holze, das auf der Hofstatt stund, darum ward ein Sprichwort: „Holz laß dich hauen gern, die Stadt muß heißen Bern". Dieselbe Hofstatt, da nun Bern lag, lag zu den Zeiten im Kirchspiel zu Köniz, dahin man da als zu der rechten Leutkirche zur Kirche ging. Und da es den Leuten zu weit und unbequem war, da baute man zur Stunde eine Kirche in die Stadt, dazumal groß genug. Und da man die weihte, da nahm man zum Hausherren und Patron den heiligen Herren Sankt Vinzenz, der da alle Not hilft überwinden.

---

13. Stiftungsbrief der Kürschnerzunft in Basel. 22. Sept. 1226.

Lateinisch im Archiv für Schweizergeschichte XI S. 55, im Basler Urkundenbuch I S. 76.

Der Brief, durch welchen Bischof Heinrich von Thun in Basel die dortige Zunft der Kürschner bestätigte und mit dem Zunftzwang ausstattete, ist die älteste Zunfturkunde auf Schweizerboden.

Heinrich von Gottes Gnaden Bischof von *Basel* allen Christgläubigen, welche den gegenwärtigen Brief einsehen, auf immerdar. Es mögen alle wissen, dass wir mit dem Rat und der Zustimmung des Propstes *Diethelm*, des Dekans *Konrad* und unseres ganzen Kapitels, sowie der Dienstmannen unserer Kirche auf die Bitte der *Basler Kürschner* die von ihnen neulich in betreff ihres Handwerks zu Nutz und Ehren unserer Stadt aufgerichtete Ordnung genehmigt haben, so dass sie, jeder in seiner Arbeit, der Neues Verfertigende im Neuen, der Altes Ausbessernde im Alten, in Form oder Stoff besser einkaufen, verkaufen und arbeiten und dass weder einer andern Person noch einer von ihrem Handwerk gestattet sein soll, beim Einkaufen und Verkaufen desjenigen, was anerkanntermassen zu ihrem Handwerk gehört, ihre Ordnung zu brechen. Ferner soll keiner vom Handwerk der *Kürschner* den Gesellen eines Angehörigen ihrer Gesellschaft vor Ablauf seiner vertraglichen Frist abdingen, damit ihr Gewerbe um so löblicher und nutzbringender bei ihnen erfunden werde. Und ausserdem haben wir ihnen gegenwärtig einen

Meister von ihrem Handwerk gegeben, und sollen ihnen auf ihre Bitte je nach Zeit und Ort einen Meister geben, unter dessen Meisterschaft und Aufsicht sie arbeiten und sich regieren sollen. Wenn aber einer von ihnen in irgend einem Punkt ihre Ordnung übertreten würde, soll er uns oder unsern Nachfolgern 5 s., der Stadt 5 s. und 5 s. zum Nutzen ihrer Bruderschaft, welche gemeiniglich *„Zunft"* genannt wird, die sie zu Ehren der hl. Jungfrau *Maria* errichtet haben, ohne irgend welchen Widerspruch und Nachlass bezahlen. Und wer immer von ihrem Handwerk in ihrer Gesellschaft und Bruderschaft sein will, soll bei seinem Eintritt 10 s. bezahlen, und ihre Nachfolger sollen, wenn sie in derselben Bruderschaft Genossen sein wollen, nur 3 s. bei ihrem Eintritt bezahlen. Diejenigen aber von ihrem Handwerk, welche nicht in ihrer Gesellschaft, wie oben gesagt ist, sein wollen, sollen von dem Recht des Arbeitens nach ihrem Belieben und von dem Markt in Kauf und Verkauf und von aller Gemeinschaft mit ihnen gänzlich ausgeschlossen sein. Ausserdem ist zu wissen, dass in dieser Übereinkunft nicht nur die Männer, sondern auch die Frauen, die von jenem Handwerk sind, inbegriffen werden. Ferner sollen die 5 s., welche von ihrer Seite als Bussen bezahlt werden, sowie auch das, was beim Eintritt in die Gesellschaft entrichtet wird, zum Nutzen der Zunft verwendet werden, damit immer bei allen Festen ein in der Kirche von *Basel* hängender Kronleuchter mit Kerzen reichlich gefüllt sei, um zu Ehren und zum Preis des allmächtigen Gottes, der heil. Jungfrau Maria und aller Heiligen zur rechten Zeit angezündet zu werden. Zu alledem geben wir jährlich einen aus den Dienstmannen unserer Kirche, damit alles, wie es oben geschrieben steht, durch ihn in gerechter Oberleitung festgesetzt und, wenn es nötig würde, verbessert werde. Zeugen dieser Sache sind: *Diethelm,* Propst, *Conrad,* Dekan, *Burkhard,* Erzpriester, *Kuno,* Arzt, *Heinrich* von *Veseneck, Wilhelm,* der Kämmerer, *Heinrich,* der Schulherr, *Hugo* der Sänger, *Burkhard Lallo, Ulrich* von *Rodersdorf,* Domherren zu *Basel; Otto,* Propst von *St. Leonhard, Rüdiger,* Propst von *St. Alban, Sigfrid,* Unterkustos, *Johannes,* der Schreiber. Laien aber sind: *Kuno* von *Ramstein, Burkhard* von *Uffheim, Johannes Vitztum, Werner Schaler, Burkhard Vitztum, Peter Marschalk, Heinrich Schenk, Werner Truchsess, Peter Kämmerer, Conrad Mönch* und sein Bruder *Hugo, Albert* von *Strassburg, Heinrich Steinli, Heinrich Pfaff, Conrad* und *Heinrich Vorgassen, Conrad* und *Rudolf* vom *Kornmarkt, Kuno Schenk, Hugo Fleck* und sein Bruder *Dietrich, Heinrich Kämmerer, Hugo Spender, Konrad Rauber, Kuno zu Rhein, Kuno* von *Delsberg, Johannes* von der *Walke, Kuno Botscho, Vivian Römer, Manegold Römer, Rudolf Reich, Heinrich Zeibil, Hugo Cheger* und sein Bruder *Reiner, Reiner Sorger, Rüdeger Brotmeister, Heinrich Vullarius, Heinrich Keller, Johannes Frieso* und viele andere. Geschehen ist dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1226 am 10. Tag vor den Kalenden des Oktober. Damit dies aber sowohl von uns als von unsern Nachfolgern auf immerdar die Kraft grösserer Sicherheit erlange, haben wir gegenwärtige Urkunde ausstellen lassen und sie mit der Befestigung unseres Siegels und desjenigen unseres Kapitels und des Siegels unserer Stadt *Basel* bekräftigt.

B. Die Bildung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

14. Der Freiheitsbrief der Urner von König Heinrich. Hagenau, 26. Mai 1231.

Original verloren. Lat. bei Tschudi Chron. I 125, Oechsli, Anfänge der Eidgenossenschaft S. 380.

Heinrich, von Gottes Gnaden König der Römer und allezeit Mehrer des Reiches, seinen Getreuen, sämtlichen im Tale *Uri* wohnhaften Leuten, denen der gegenwärtige Brief erzeigt wird, seine Gnade und alles Gute! Des Willens, allezeit das zu tun, was zu eurem Nutzen und Vorteil dienen kann, haben wir euch hiemit von dem Besitze des Grafen *Rudolf* von *Habsburg* losgekauft und gefreit und versprechen euch, dass wir euch niemals weder durch Verleihung noch durch Verpfändung von uns veräussern, sondern euch stets zu *unsern und des Reiches* Diensten handhaben und schirmen wollen. Wir ermahnen daher eure Gemeinde mit aufrichtigster Zuneigung, dass ihr in Betreff der Einforderung unserer *Vogteisteuer* und ihrer Bezahlung glaubet und tut, was unser Getreuer *Arnold* von *Aa* [? de Aquis] euch in unserm Namen sagen und zu tun heissen wird, auf dass wir eure bereitwillige Treue loben dürfen, weil wir ihn mit Vorwissen unseres Rates zu euch abzuordnen für gut gefunden haben. Gegeben zu *Hagenau* am 26. Mai in der vierten Indiktion[1].

---

15. Erste Erwähnung des Gotthardpasses. Um 1236.

Annalen des Albert von Stade in den Monumenta Germaniæ SS. XVI. 339.

Albert von Stade, seit 1232 Abt in dem Marienkloster zu Stade (Prov. Hannover, später Minoritenmönch daselbst, schrieb um 1240 eine Chronik, in der er unter anderem eine Beschreibung des Weges von Stade nach Rom und zurück eingeschoben hat. Er machte 1236 selber eine Romreise über den Montcenis und könnte daher auf dem Rückweg die Gotthardstrasse selber benutzt haben; doch beschreibt er mit ähnlicher Genauigkeit auch den Weg über den Brenner. Die älteste urkundliche und sicher datierte Erwähnung eines regelmässigen Gütertransports durch das Livinental enthalten die Dorfstatuten der Gemeinde *Osco* n.-w. von Faido vom 5. April 1237 (*Karl Meyer,* Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII. S. 16).

---

[1] Bei der Übersetzung dieser und der nächstfolgenden Urkunden wurde die Verdeutschung von *J. Meyer,* Gesch. des schweiz. Bundesrechtes I. zu Rate gezogen.

Wenn du es für gut findest, über den Berg *Elrelinus,* den die Lombarden *Ursare*[1] nennen, zurückzukehren, so gehe von Rom . . . nach *Como.* Daselbst wirst du an den *Comersee* kommen. Diejenigen, welche aus *Schwaben* und diesen Gegenden sind, fahren über den *Comersee* und reisen über den *Septimer* in ihre Heimat. Du aber lasse den See zur Rechten liegen und gehe links nach *Lanis* 16 [italienische] Meilen mit dem See. Da fängt der Berg an und läuft bis *Amstег*[2]. Von *Lanis* bis *Bellenz* ist's eine Tagreise, von da drei Tagreisen bis nach *Luzern* mit dem See. Gehe 5 [deutsche] Meilen weiter, und es wird dir *Zofingen* begegnen; aber es sind starke Meilen. Vier Meilen bis *Basel.* . . . Wenn du nach *Basel* gekommen bist, tue deinen Füssen gütlich, steig in ein Schiff und fahre nach *Köln* hinunter.

16. Der Freiheitsbrief der Schwizer von Kaiser Friedrich II. Faenza, Dezember 1240.

Das lat. Original im Kantonsarchiv Schwiz, abgedruckt von Wartmann im Archiv für schweiz. Gesch. XIII p. 118, Lichtdruck bei Oechsli a. a. O.

Friedrich von Gottes Gnaden Kaiser der Römer, allezeit Mehrer des Reiches, König von Jerusalem und Sizilien, allen Leuten des Tales zu *Schwiz,* seinen Getreuen, seine Gnade und alles Gute! Nachdem wir Briefe und Boten von eurer Seite empfangen und uns durch dieselben eure Bekehrung zu uns und eure teilnehmende Ergebenheit bewiesen und kundgetan worden ist, kommen wir eurem lautern Willen mit gnädiger und gütiger Zuneigung entgegen und loben eure Ergebenheit und Treue nicht wenig deshalb, weil ihr den Eifer, den ihr allezeit für uns und das Reich gehabt habt, durch den *Erfolg der Tat* bezeugt habt, indem ihr unter unsere und des Reiches Fittige, sowie ihr gehalten waret, Zuflucht genommen habt, als freie Leute, die allein auf uns und das Reich Rücksicht haben mussten. Dieweil ihr also aus freien Stücken unsere und des Reiches Herrschaft erwählt habt, empfangen wir eure Treue mit offenen Armen und erwidern eure aufrichtige Zuneigung mit der Lauterkeit unserer Gunst und unseres Wohlwollens, indem wir euch unter unsern und des Reiches besondern Schutz nehmen. So dass wir zu keiner Zeit gestatten werden, euch aus *unserer und des Reiches Herrschaft und Hand* zu veräussern oder zu entziehen. Indem wir euch dessen Sicherheit geben, möget ihr euch freuen, die Fülle der Gnade und Gunst, welche ein gütiger Herr auf seine Untergebenen und Getreuen ausgiessen soll, in allem erreicht zu haben, so lange ihr in unserer Treue und Diensten verharret. Gegeben bei der Belagerung von *Faenza* im 1240. Jahre des Herrn, im Monat Dezember der vierzehnten Indiktion.

[1] Vgl. Urserental. Der alte Name „Elbel" für den Gotthard kommt noch 1337 vor (*Thommen,* Urkunden zur schweiz. Gesch. aus österreich. Archiven I S. 240). Der neue Name kommt von dem Kirchlein des hl. Gotthard auf der Passhöhe und wird schon im habsburgischen Urbar, sowie in einer Urkunde von 1311 erwähnt (*Meyer, Karl,* Blenio und Leventina S. 13).

[2] Im Original steht „Zonrage", was ohne Zweifel verschrieben ist für „*zum Stege*".

17. Ein Lied zum ewigen Bunde zwischen Bern und Freiburg. 20. November 1243.

Liliencron, histor. Volkslieder I S. 1. Tobler, Schweiz. Volkslieder I 5.

Wie die Verbindung zwischen Bern und Freiburg im Jahre 1243 das älteste bekannte eidgenössische Bündnis ist, so eröffnet auch folgendes wahrscheinlich auf diesen Bund gedichtete Lied die lange Reihe der historischen Volkslieder der Schweiz.

1. Wend ir nu hören märi[1],
als[2] ich's vernomen han:
zwen ochsen groß, nit kleine,
ein matten hant gemeine;
darin getar[3] nieman gan
von mengem tier gewaltig,
die darumb manigfaltig
gant[4] und sehent zuo;
sie entürren[5] in ze[6] leide
nit komen an die weide,
es si spat oder fruo.

2. Ir gehürne das ist spitze,
noch me denn klaftern wit,
und farent in dem klewe[7]
als fisch in einem sewe[8],
als es noch mit in lit[9].
was si mugen übersehen —
für war wil ich das jehen[10] —
das muoß echt[11] under in sin
von mengen tieren riche[12];
tuont si im nit geliche[13],
so ist's doch worden schin[14].

3. das lit in[15] in dem sinne
und tuot in sere we,
daß die zwen ochsen riche
so gar gewaltigliche
nu watend in dem kle.
des[16] si gar dick[17] zu rate
gand[18] beide[19] fruo und spate
und tragend uf si nit[20]
und rieten inen beiden
gar gerne an ein scheiden;
es duchte etlich zit[21].

4. Die wolf und ouch die füchse,
manig tier in disem land,
sprechent zuo eim alleine,
gemeinschaft si nit reine[22],
und tuond in das bekant[23].
lat er sich überwinden[24]
und sich das mag befinden[25],
es muoß im werden leit
und mag in wol gerüwen[26],
wil er's joch[27] nit getrüwen[28];
das si in vorgeseit[29].

[1] Mähre, Kunde, Nachricht. — [2] wie. — [3] getraut sich. — [4] die vielfach drum herum gehen. — [5] wagen, dürfen. — [6] ihnen zu. — [7] Klee. — [8] See. — [9] wie es jetzt noch mit ihnen steht. — [10] sagen. — [11] eben. — [12] gewaltig. Der Sinn ist: Was sie an gewaltigen Tieren zu Gesicht bekommen, das muß sich eben vor ihnen beugen. — [13] tun sie [die Tiere] auch nicht dergleichen. — [14] offenbar. — [15] ihnen, den andern Tieren. — [16] deshalb. — [17] gar oft. — [18] gehen. — [19] sowohl früh als spät. — [20] Neid. — [21] nämlich daß Freiburg und Bern auseinander gebracht würden. — [22] die Bundesgenossenschaft sei nicht ehrlich. — [23] und stellen ihnen die Sache so dar. — [24] überreden. — [25] und das (durch seinen Abfall) an den Tag kommt. — [26] gereuen. — [27] auch. — [28] glauben. — [29] das sei ihnen vorhergesagt.

5. Es sind zwen alte farren,
die freches[30] muotes sind;
nieman getar[31] mit in stossen,
diewil si sind genossen[32];
er düchte mich ein kind.
doch wär es nit ein wunder,
gieng ir einer under[33],
man spräch's dem andern hin:
„nu wer dich, du bist eine[34],
din hilf ist worden kleine".
nu merket disen sinn!

6. Gott geb den ochsen beiden
[wol] einen steten sinn,
und laß si nit gehören[35],
das[36] si mög zerstören —
es wär nit ir gewinn —
noch ußer joche treten[37];
wan[38] wurden si entweten[39],
so gieng es übel us.
sus[40] ich si bede warne;
die wolf sind in dem garne,
die kämen dann heruß.

7. Nu solt ich üch bedüten,
wer die zwen ochsen sind,
man mag es hören gerne;
es ist Friburg und Berne,
als es sich noch befindt.
die kann nieman gescheiden[41]
mit warheit[42] under in beiden —
das wissent iemerme[43],
als noch ir briefe singent[44]
wann si s' zesamen bringent[45].
noch minder dann ein e[46].

---

18. Breve des Papstes Innocenz IV. gegen Schwyz, Sarnen und Luzern. Lyon, 28. August 1247.

Lat. bei Wartmann, Archiv XIII 126, Bernoulli, Acta pontificum helvetica I 243.

Innocentius, Bischof, Knecht der Knechte Gottes, unserm geliebten Sohne, dem Propst der Kirche zu *Olimberc* [1], vom Orden des hl. Augustin, im Bistum Basel, Gruss und apostolischen Segen. Durch Mitteilung unseres geliebten Sohnes, des edeln Mannes *Rudolf des Ältern,* Grafen von *Habsburg,* haben wir vernommen, dass die Leute der Orte *Suberits*[2] und *Sarnon* im Konstanzer Bistum, welche ihm nach erblichem Rechte zugehören, von der Treue und seiner Herrschaft freventlich gewichen sind und *Friedrich,* dem einstigen Kaiser, nach dem gegen ihn und seine Begünstiger gefällten Urteil der Ausschiessung aus der Gemeinschaft der Gläubigen leichtfertig angehangen haben, und, obwohl sie hernach, von heilsamerm Ratschlag geleitet, durch Eidleistung bekräftigt haben, dass sie fortan in der Herrschaft des genannten Grafen beharren und

---

[30] kühnes. — [31] getraut sich. — [32] solange sie zusammenhalten. — [33] ginge einer von den beiden zu Grunde. — [34] alleine. — [35] Gehör geben, anhören. — [36] was. — [37] außer das Joch, das sie zusammenspannt, treten. — [38] denn. — [39] würden sie ausgespannt. — [40] so. — [41] scheiden, auseinander bringen. — [42] an Treue. — [43] wissen ein für allemal. — [44] wie ihre Bundesbriefe lauten. — [45] wenn sie sie vergleichen. — [46] weniger als eine Ehe.

[1] Das Kloster Ölenberg liegt bei Reiningen im Sundgau.

[2] So schreibt die päpstliche Kanzlei missverständlich statt Switz.

wider ihn weder jenem *Friedrich* noch irgend einem andern den mindesten Gehorsam leisten werden, so stehen sie doch mit verdammlicher Verachtung jener Eidesverpflichtung und des gegen die Anhänger und Begünstiger des vorgenannten *Friedrich* verhängten Bannspruchs, mit Hintansetzung endlich der Treue, indem sie sich jeder Herrschaft entziehen, dem vorgenannten *Friedrich* gegen jenen und die Kirche nach Kräften und Vermögen bei. Dieweil es aber billig ist, dass der Fluch über diejenigen komme, welche ihn lieben, und dass der Segen von denen, die ihn nicht wollen, genommen werde, verfügen wir: Sofern sich die Sache so verhält und die vorgenannten Leute nicht von demselben *Friedrich* innerhalb einer von Dir ihnen anzusetzenden passenden Frist zur Einheit der Kirche zurückkehren und sich befleissen, jenem Grafen als ihrem derart in Ergebenheit verharrenden Herrn zu gehorchen, wie sie verpflichtet sind, so sollst Du sie, wie auch die Leute der Stadt *Luzern*, wenn Du festgestellt hast, dass sie mit jenen verkehren und dem vorgenannten *Friedrich* anhangen, als dem Urteil des *Bannes* unterliegend erklären und die genannten Orte, sowie die Stadt Luzern mit dem Urteil des *Interdiktes* belegen und bewirken, dass beide Urteile kraft unserer Machtvollkommenheit, das Hindernis der Appellation an uns bei Seite gesetzt, bis zu angemessener Genugtuung unverbrüchlich beobachtet werden, indem Du im übrigen dabei verfahren wirst, wie es Dir gut scheint. Gegeben zu *Lyon* am 28. August im fünften Jahre unseres Papststums.

19. Sagen über Rudolf von Habsburg. 1218—1291.

Aus Johannes von Winterthur (über diesen siehe unten), mit Benutzung der Übersetzung von Freuler S. 23 ff.

Zu dieser Zeit, im Jahre des Herrn 1273 im Monat Oktober kamen die Fürsten in *Frankfurt* zusammen und wählten den vorgenannten Grafen *Rudolf* von *Habsburg* zum Könige von *Deutschland*, welche Wahl *Gregor X.* zu *Lausanne* bestätigte; aber hernach wurde er zu *Aachen* zum König der *Deutschen* und *Römer* geweiht. Und einstimmig wurde er von sämtlichen Fürsten gewählt. Es wird von ihm erzählt, dass er, als er noch Graf war und einmal mit seinem Gefolge durch sein Land ritt, einem Geistlichen begegnete, der den Leib des Herrn trug und zu Fuss einherging. Sofort sprang er, dies sich zu Herzen nehmend, vom Pferde und schenkte es dem Geistlichen, um dem Leibe Christi Ehrfurcht zu erweisen.

Ferner wird von *Rudolf*, da er noch Graf war, erzählt, dass er einst mit Hilfe der Bürger von *Zürich* mit den Herrn von *Regensberg*, die damals an Leib und Gut blühten, jetzt aber in Bezug auf beides ganz herabgekommen sind, Krieg angefangen habe. Obschon er in demselben den Sieg errungen hatte, stürzte er doch elendiglich vom Pferde: er wurde nämlich so heftig getroffen und zu Boden geschleudert, dass er von den Feinden für tot gehalten wurde: darum zogen ihm die Lagerbuben, die nach ihrer Weise auf Beute ausgingen, seine Waffen mit den Kleidern ab und liessen ihn im Streite nackt liegen. Er stellte sich näm-

lich tot, damit er zur gelegenen Stunde von dem geheuchelten Tode wieder aufstünde und wie den Schlünden des Todes entrissen erschiene. Das sah ein Bürger von *Zürich*, genannt *Müller, den ich gesehen habe*, ein grossleibiger, hochgewachsener und starker Mann, schützte ihn, indem er sich wie ein Schild vor ihn hinstellte, richtete ihn mit kräftiger Hand auf und setzte ihn auf sein Pferd. Er durchbrach hierauf die Reihen der Feinde, riss sie auseinander und erlegte sie mit grausen Streichen. Diese Wohltat bewahrte er, auch zum König erhoben, beständig im Schrein seines Herzens, und als er hernach eines Tages in der Stadt *Mainz* verweilte und unter seiner Ritterschaft sass und vor dem genannten Bürger *Müller*, der zu ihm herkam, mit heiterer und fröhlicher Miene aufstand und ihn mit angemessenen Ehren- und Freundschaftsbezeugungen auszeichnete und man ihn fragte, warum er vor einem so einfachen, durch kein Würdenzeichen erhöhten Manne so ehrerbietig und eifrig aufgestanden sei, erwiderte er: «Weil er mich, da ich noch Graf war, in einem Streite, als ich in die Hände der Feinde gefallen war, denselben entrissen und auf sein Pferd gesetzt hat. Durch ihn bin ich dem Tode entgangen und habe meine Feinde tapfer niedergeworfen. Niemals darf ich denjenigen ungeehrt lassen, der mir mit Gottes Hilfe das Leben gerettet hat.»

Weiter wird erzählt, dass zu seiner Zeit, da er noch Graf war, eine hohe und starke Burg auf dem Berg *Albis* nahe bei *Zürich* gelegen war, welche den *Zürchern* sehr lästig und gefährlich war: denn sie war mit ihnen beständig in Feindschaft. Das war um so verderblicher, als die Bewohner der Burg vom Gipfel des Berges, auf welchem sie errichtet war, ihr Gehen und Kommen beobachten konnten. Nachdem sie dies lange erduldet hatten und sie sich in keiner Weise dagegen schützen konnten, erweckte ihnen der Herr einen Befreier im Grafen *Rudolf*, der damals mit den Bürgern von *Zürich* durch die Bande der Liebe und Freundschaft verknüpft und verbunden war. Da er nämlich zu jener Zeit seine Wohnung oder seinen Sitz in seiner Stadt *Bremgarten* im *Aargau* hatte, auf die man ebenfalls von der vorgenannten Burg aus offene Aussicht hatte, umgarnte und täuschte er mit seinen Helfern den Burgvogt mit bewundernswerter List und sinnreicher Erfindung auf folgende Weise. Er liess nämlich ungefähr 30 Pferde satteln und auf jedes zwei bewaffnete Männer sitzen. Diese stiegen nun mit dem Grafen, dessen Befehl folgend und auf den Wink gehorchend, mit grosser Tapferkeit und Kühnheit in Feindesweise gegen die Burg den Berg hinan und boten den Insassen der Burg den Anschein nur je eines Mannes, wodurch sie diese zum Ausfall gegen sich verlockten. Denn sie vertrauten auf ihre Menge und vermuteten, der Gegner seien wenig. Kaum waren diese zum Kampfe herangekommen, so sprangen die Hintermänner gerüstet von den Pferden und stürzten sich im Verein mit den auf den Pferden Verbleibenden auf die Feinde. Als aber die andern sie gegen ihre Erwartung vervielfältigt und sich selbst durch den Schein getäuscht sahen, flohen sie eilends um die Wette: allein jene eilten ihnen noch schneller nach, überwältigten sie zuletzt, nahmen die Burg, rissen sie nieder und machten sie dem Boden gleich. So wurde den *Zürchern* durch Graf *Rudolf* der Friede verschafft und erwirkt. Diese Tat erhöhte und bestärkte die Freundschaft, welche die *Zürcher* für den Grafen *Rudolf* von *Habsburg*

hatten, so sehr, dass sie hernach mit ihm und für ihn zum Streit gegen die erwähnten Herren auszogen, wo sie auch Glück hatten.

Als dieser Graf *Rudolf* König geworden war, zeigte er sich als der grösste Entvölkerer und Zerstörer der Burgen, von denen aus die Leute beraubt wurden; denn er erstürmte sie, und die eingenommenen brach er und machte sie dem Erdboden gleich. Er war gütig gegen seine Freunde und Vertrauten, aber sehr grausam gegen seine Feinde. Er war freigebig, aber vornehmlich gegen seine Ritter, die ihm treu dienten. Er eignete sich die Güter der Herren an, die ihn verachteten. ... Er war ein tatkräftiger und weiser Mann, der bei den Minderbrüdern zur Beichte ging.

Als er eines Tages durch eine Gasse der Stadt *Basel* ritt und dort einen Gerber erblickte, der vor einer rohen, übelriechenden, über ein Stück Holz ausgespannten Haut stand, sagte er zu ihm: «O wie lieblich und süss wäre es, hundert Mark Einkünfte und oben drein eine schöne Frau zu haben!» Der Gerber erwiderte: «Beides besitze ich in vollem Maße!» Auf diese Antwort versetzte der König mit lebhafter Verwunderung: «Nun, dann will ich, sobald ich in meiner Herberge abgestiegen bin, zu dir zurückkehren und das sehen!» In der Zwischenzeit aber zog der Gerber seine schmutzigen Kleider aus, warf sie bei Seite und legte anständige, glänzende und schmuckvolle Gewänder an, mit denen er sich an Festtagen zu bedecken pflegte, und hiess auch seine Gattin dasselbe tun. Ebenso befahl er den Tisch festlich zu decken und darauf den edelsten Wein in goldenen und silbernen Bechern und andern Geschirren in Fülle einzuschenken, und liess auf dem Tisch einen grossen Aufwand an feinen und ausgesuchten Speisen aufstellen und seine sehr schöne Hausfrau, in Purpur und feines Linnen gekleidet und auch mit weiblichem Schmuck aufs sorgfältigste geziert, sich oben an den Tisch setzen. Als das geschehen, langte der König schleunig, wie er versprochen hatte, an, besah alles mit Verwunderung, glaubte jetzt alles und spendete nicht geringes Lob. Als aber der König alles angeschaut und es ihm gefallen und der Gerber ihm seine noch nicht gesehenen Gebäude und Reichtümer vorgewiesen hatte, schob der König zwischen hinein: «Da du an alledem Überfluss hast, warum gibst du dein unreinliches Gewerbe nicht auf?» Dieser erwiderte: «Wiewohl ich an diesem die Fülle habe, so betreibe ich doch, wie ich Euch, als Ihr an mir vorbeiginget, gesagt habe, nichtsdestoweniger den garstigen und verächtlichen Beruf meines Handwerks, damit mein Reichtum nicht abnehme, sondern eher wachse, weil er durch Müssiggang und Untätigkeit sogleich eine Abnahme erleiden oder allmählich ganz verzehrt würde.» Als der König dies hörte, zollte er ihm Beifall, machte seiner Gattin kostbare Geschenke und zog sich zurück.

Einst, als er noch Graf war und auf dem Schloss *Kiburg* sass, sagten einige Herren, genannt von *Regensberg*, seine Nebenbuhler von alters her, als sie eines Tages beieinander waren: «Dieser elende Graf soll unsern Händen nicht entgehen; denn diesmal wollen wir ihm, dieweil wir beisammen sind, eine Falle stellen und seine lange Nase zerhacken!» Als dies ihr Narr, ein stets verrückter Mensch, hörte, schlug er ungesäumt den Weg von *Regensberg* nach *Kiburg* ein. Nachdem derselbe heftig am Burgtor geklopft und, zuerst unerkannt, endlich erkannt worden war, wurde er hereingelassen. Er aber schaute das Gesicht des Grafen

an und sagte: «Fürwahr, du hast keine so lange Nase, wie ich heut von meinen Herren in *Regensberg* habe sagen hören.» Als der Graf diese Worte hörte, sagte vor seinem Gesinde zu den neben ihm Stehenden: «Merket auf die Worte, beachtet das Geheimnis: denn das bedeutet etwas!» Er wollte aber dem Sinn der Worte deutlicher auf den Grund kommen und sprach: «Was hast du gesagt?» Jener aber versetzte: «Meine Herren, zahlreicher als gewöhnlich beisammen, haben das zueinander gesagt: Des Grafen lange Nase wollen wir zerreiben.» Er hatte nämlich, wie gesagt wird, eine lange Nase. Der Graf aber, der auf die von jenem geäusserten Worte acht gab und sie in seinem Herzen bewahrte, sammelte sogleich eine starke Schar bewaffneter Männer, eilte mit ihr in Wut gegen *Regensberg*, traf dort jene versammelten und wider ihn verschworenen Herren, stürzte sich wie ein wildes Raubtier mit seinen Gefolgsleuten auf sie und tötete mehrere von ihnen; die übrigen retteten sich, indem sie die Flucht ergriffen. Und so erstickte er die gewohnte Bosheit derselben gründlich.

König *Rudolf* war von grosser Sanftmut und Leutseligkeit, was durch folgendes Beispiel am einleuchtendsten bewiesen wird. Als er nämlich einmal einige Tage in der Stadt *Zürich* verweilte und von einer grossen Schar Ritter auf allen Seiten umgeben da stand, so verspottete ihn einer aus der Volksmenge, der hindurch zu kommen wünschte, indem er mit lauter Stimme rief: «Der König da mit seiner langen Nase hindert mich, dass ich nicht geradeswegs die Strasse wandeln kann.» Als das der König hörte, wich er zurück, indem er seine Nase mit dem Finger auf die andere Seite hindrückte, und machte ihm mit heiterer Miene und friedlichen, gütigen Worten Platz.

20. Der ewige Bund der Waldstätte vom August 1291.

Das lat. Original im Archiv Schwyz, abgedruckt in den Eidgen. Abschieden I S. 241. Lichtdruck bei Hilty, die Bundesverfassungen der schweiz. Eidgenossenschaft, und Oechsli, die Anfänge der schweiz. Eidgenossenschaft.

Im Namen Gottes, Amen. 1. Man ist auf Ehrbarkeit bedacht und sorgt für die öffentliche Wohlfahrt, wenn man zum Abschluss gebrachte Dinge im geziemenden Stand der Ruhe und des Friedens befestigt. Jedermann möge daher wissen, dass die Leute des Tales *Uri* und die Landsgemeinde des Tales von *Schwiz* und die Gemeinde der Leute von *Unterwalden, untern Tales*[1], in Anbetracht der Arglist der Zeit, damit sie sich und das Ihrige eher zu schirmen und besser in geziemendem Stande zu bewahren vermögen, in guten Treuen versprochen haben, einander gegenseitig beizustehen, mit Hilfe, mit jeglichem Rat und jeglicher Gunst, mit Leib und Gut, innerhalb der Täler und ausserhalb, mit aller Macht und aller Anstrengung, wider alle und jede, die ihnen

[1] D. h. Nidwaldens, das ursprünglich den Bund allein abschloss. Obwalden schloss sich nachträglich an, indem es die Bekräftigung der Urkunde mit seinem Siegel gestattete, das, ursprünglich nur für Stans bestimmt, wahrscheinlich bei diesem Anlass durch Nachgravierung der Worte: *et Vallis Superioris* („und des *obern* Tales") zum Siegel des ganzen Landes Unterwalden erhoben wurde.

oder einem von ihnen irgend welche Gewalttat, Beschwerde oder Beleidigung zufügen und gegen ihren Leib und ihr Gut irgend etwas Böses im Schilde führen würden. 2. Und auf jeglichen Fall hat jede Gemeinde der andern gelobt, ihr beizuspringen, wann es nötig sein wird Hilfe zu leisten, und in eigenen Kosten, soweit es erforderlich sein wird, dem Angriff Böswilliger zu widerstehen und Beleidigungen zu rächen, indem sie hierüber einen leiblichen[1] Eid geschworen haben, dies ohne Hintergedanken zu halten, *und die alte eidlich bekräftigte Bundesurkunde durch Gegenwärtiges erneuern.* 3. So jedoch, dass jedermann nach dem Stande seines Geschlechtes gehalten sein soll, seinem Herrn nach Gebühr untertan zu sein und zu dienen.

4. Wir haben auch in gemeinsamem Ratschlag und mit einhelligem Beifall einander gelobt, festgesetzt und verordnet, dass wir in den vorgenannten Tälern keinen Richter, der dies Amt um irgend welchen Preis oder um Geld irgendwie erkauft hätte oder der nicht unser Einwohner und Landmann wäre, irgendwie annehmen oder anerkennen[2].

5. Wenn aber zwischen irgend welchen Eidgenossen Streit entstünde, sollen die Verständigsten von den Eidgenossen herzutreten, um die Misshelligkeit zwischen den Parteien zu stillen, wie es ihnen zu frommen scheint, und dem Teil, der jenen Entscheid verschmähen würde, sollen alsdann die andern Eidgenossen Gegner sein.

6. Zu alledem aber ist zwischen ihnen festgesetzt worden, dass, wer einen andern vorsätzlich und ohne dessen Schuld tötet, wenn er ergriffen wird, das Leben verlieren soll, sofern er nicht seine Unschuld an besagter Missetat zu erweisen vermag, wie seine verruchte Schuld es erfordert, und wenn er etwa entweichen würde, soll er niemals zurückkehren dürfen. Die Hehler und Schirmer des genannten Missetäters sollen aus den Tälern verbannt sein, bis sie von den Verbündeten absichtlich zurückberufen werden. 7. Wenn aber jemand einen von den Eidgenossen am Tage oder in der Stille der Nacht vorsätzlich durch Feuer schädigen würde, soll er nimmer für einen Landmann gehalten werden. 8. Und wenn jemand besagten Missetäter schirmt und verteidigt innerhalb der Täler, so soll er dem Geschädigten Genugtuung leisten. 9. Ferner, wenn einer von den Verbündeten einen andern des Gutes beraubt oder in irgend einer Weise schädigt, so soll das Gut des Schuldigen, soweit es innerhalb der Täler zu finden ist, mit Beschlag belegt werden, um den Geschädigten rechtmässige Genugtuung zu verschaffen. 10. Überdies soll keiner den andern pfänden, er sei denn offenkundig sein Schuldner oder Bürge, und auch dies soll nur geschehen mit besonderer Erlaubnis seines Richters. Ausserdem soll jeder seinem Richter

[1] D. h. mit aufgehobenen Schwörfingern.

[2] Der Gebrauch der *ersten* Person in diesem Satz, während sonst die Urkunde die Länder immer in *dritter* Person reden lässt, scheint darauf hinzudeuten, dass man es hier mit einer 1291 neu hinzugefügten Bestimmung zu tun hat, dass das Übrige schon in der Art. 2 erwähnten, leider verlorenen, ältern Bundesurkunde gestanden hat und aus ihr herübergenommen worden ist. Dieser *älteste Bund* ist wahrscheinlich um 1241 geschlossen worden. S. *Bresslau*, Das älteste Bündnis der Schweizer Urkantone (Jahrbuch für schweiz. Gesch. XX 27 ff.). *Durrer*, Die Einheit Unterwaldens (daselbst XXXV S. 3 ff.).

gehorchen und, falls es nötig wäre, denselben Richter in dem Tale angeben, vor welchem er eigentlich zu Recht stehen soll. 11. Und wenn einer dem Richterspruch sich widersetzt und infolge seiner Hartnäckigkeit jemand von den Eidgenossen geschädigt wird, so sind sämtliche Verbündeten gehalten, den vorgenannten Widerspenstigen zu zwingen, dass er Genugtuung leiste.

12. Wenn sich aber Krieg oder Zwietracht zwischen irgend welchen Eidgenossen erhoben hätte und ein Teil der Streitenden sich weigert, Recht oder Genugtuung anzunehmen, so sind die Verbündeten verpflichtet, den andern zu schirmen.

13. Diese obengeschriebenen zu gemeinem Wohle und Heile verordneten Satzungen sollen, so Gott will, auf *ewig* dauern. Zum Beweis dessen ist auf Verlangen der Vorgenannten gegenwärtige Urkunde gefertigt und mit den Siegeln der drei vorgenannten Gemeinden und Täler bekräftigt worden. Geschehen im Jahre des Herrn 1291, in der ersten Hälfte des Monats August.

An erster Stelle hing das Siegel von Schwyz, von dem jedoch nur noch die Pergamentstreifen vorhanden sind, dann folgen die von Uri und Unterwalden, die noch erhalten sind.

21. Erstes Bündnis zwischen Zürich, Uri und Schwiz. Zürich, 16. Oktober 1291.

Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich VI S. 150. Lichtdruck Geschichtsfreund der V Orte, Bd. 32.

Allen, die diesen Brief sehen oder lesen hören, künden wir, der Rat und die Burger insgemein von Zürich, und wir Herr Arnolt der Meier von Silennun[1], Landammann, und die Landleute insgemein von Ure, und wir Herr Chuonrat ab Iberg, Landammann, und die Landleute insgemein von Swiz, im Konstanzer Bistum, daß wir zusammen geschworen haben, von nun an bis Weihnachten und von da an auf drei Jahre einander zu schirmen, zu raten und zu helfen gegen männiglich mit diesen Bedingungen, als hiernach geschrieben steht. Was immer vom Einen oder Andern geschehen ist bis auf diesen Tag, dessen sind wir einander in nichts verpflichtet. Hätte auch irgend ein Herr einen Mann, der sein ist, im einen oder andern Teile, der soll ihm dienen, in der Gewohnheit, wie vor des Königs[2] Zeiten und nach Recht. Wenn jemand ihn zu weiterem nötigen will, den sollen wir schirmen. Wenn auch irgendwo der eine oder andere Teil eine Feste belagern will ohne der andern Rat und Willen, dazu sind die andern nicht verpflichtet. Ist aber, daß ein Schade geschieht in die Feste[3] mit Brand, mit Raub

[1] Silenen.
[2] Nämlich König Rudolfs.
[3] Tschudi korrigiert: von der Feste, was allerdings eher einen Sinn gibt.

oder mit Gefangennehmung, da sind wir einander verpflichtet, zu raten und zu helfen [wider den], der es nicht vergütet nach Recht. Wenn jemand denen von Ure oder denen von Swiz in ihr Land wollte fahren[1], das sollen wir die von Zürich wehren mit aller unserer Macht. Möchten wir aber [uns] dessen nicht erwehren, darum sollen wir ihn angreifen mit Raub, mit Brand und mit allem, was wir darzu tun mögen. Wäre auch, daß die von Zürich jemand anreiten[2] wollte an ihre Stadt, an ihre Reben oder an ihre Bäume und die verwüsten wollte, das sollen wir von Ure und von Swiz wehren mit aller unserer Macht, und mit Raub und mit Brand sollen wir ihn angreifen. Ist auch, daß jemand von uns fährt, der uns nicht gehorsam sein will, den soll der andere Teil nicht schirmen, ehe er wieder gehorsam wird. Ist auch, daß wir, die einen oder andern, zu jemand schwören, dann ist der andere Teil nicht dazu gebunden. Auch haben wir von Ure und von Swiz von Zürich sechs Mann genommen, Herrn Ruodolfen den Mülner, Herrn Rüedgen Maneſſen den ältern und Herrn Ruodolfen von Beggenhoven, Ritter, Herrn Walthern von St. Petre, Herrn Wernhern Bibirlin und Herrn Chuonraten Chrieg, Burger. So haben wir die Burger von Zürich drei Mann von Ure genommen, Herrn Wernhern von Attinghuſen, Herrn Burkarten, den alten Ammann, und Herrn Chuonraten den Meier von Oertſchon[3], und von Swiz drei Mann, Herrn Chuonraten den Landammann ab Iberg, Herrn Ruodolfen den Stoufacher und Herrn Chuonraten Hunnen. Die zwölfe sollen nach ihrem Ermessen von jedem der beiden Teile dienen und helfen heißen, wie man sein denn bedarf, ohne die Bedingungen, die hievor geschrieben stehen. Und wenn von diesen zwölfen einer oder irgend welche sterben in dieser Jahrzahl, so sind die andern auf ihren Eid gebunden, einen andern zu geben innert vierzehn Tagen an des Gestorbenen statt. Und darum, daß dies stät bleibe diese Jahrzahl aus, wie hievor geschrieben steht, so hängen wir, der Rat und die Burger von Zürich, wir die Landleute von Ure, und wir die Landleute von Swiz unsre Siegel an drei gleiche Briefe, die darum gegeben und gemachet sind zu einer rechten öffentlichen Urkunde. Dieser Brief ward zu Zürich gegeben am St. Gallen Tag, in dem Jahre, da von Gottes Geburt waren zwölfhundert und ein und neunzig Jahre, da die Indiktion V war.

[1] Fahren = ziehen, einfallen.
[2] Zu Roß angreifen.
[3] Erstfelden.

22. Hadloub über das Liederbuch der Maneſſe. Vor 1297.

Bartſch, Die Schweizer Minneſänger S. 296.

Von **Johannes Hadloub**, dem Zürcher Minneſänger, iſt urkundlich weiter nichts bekannt, als daß er aus einem in Fluntern begüterten Geſchlechte ſtammte, 1302 in Zürich ein Haus am Neumarkt kaufte und am 16. März — ungewiß in welchem Jahre — ſtarb. Die von ihm gefeierten Liederſammler Maneſſe ſind der Urgroßvater des ſpätern Bürgermeiſters, Ritter Rüdiger II., der von 1264—1302 ein einflußreiches Mitglied des ſtädtiſchen Rates war, † 1304, und ſein Sohn Johannes, der die Stelle eines Kuſtos oder Schatzmeiſters am Großmünſterſtift bekleidete, wo er ſeit 1273 Chorherr war und noch vor dem Vater am 20. Mai 1297 ſtarb.

Wâ vund man sament[1] sô manic liet?
man vunde ir niet[2] im künicrîche,
als[3] in Zürich an buochen[4] stât.
des[5] prüeft man dik[6] dâ meistersanc.
der Maness ranc dar nâch endlîche[7];
des er diu liederbuoch nu hât.
gein[8] sîm hof mechten nîgen[9] die singære[10],
sîn lob hie prüevn und anderswâ;
wan[11] sanc hât boun und würzen[12] dâ.
und wisse[13] er, wâ guot sanc noch wære,
er wurb vil endelîch dar nâ.

Sîn sun der kuster treibz[14] ouch dar[15];
des hânt sî gar vil edels sanges,
die herren guot, ze semne brâcht.
ir êre prüevet man dâ bî.
wer wîste sî des anevanges?[16]
der hât ir êren wol gedâcht.
daz tet ir sin: der richtet sî nâch êren,
daz ist ouch in erborn wol an[17];
sanc, dâ man frouwen wol getân
wol mitte kan ir lop gemêren,
den wolten sî nicht lân zergân.

Überſetzung. (Nach G. v. Wyß, Zürich am Ausgange des 13. Jahrhunderts S. 24).

Wo kann man finden ſo manch Gedicht?
Man findet ihr' nicht im Königreiche,
Was man in Zürich ſehen kann.
Man übt da viel den Meiſterſang.
Der Maneß rang gar tugendreiche,
Daß er das Liederbuch gewann.
Seinem Hof mögen Sänger ſich neigen,
Ihn preiſen, ſei's an welchem Ort;
Denn Sang hat Stamm und Wurzeln dort,
Und wo ihm ein Ort gut Lied würd' zeigen,
Er würde darnach fort und fort!

[1] beiſammen. — [2] nicht. — [3] wie. — [4] in Büchern. — [5] daher. — [6] oft. — [7] eifrig. — [8] gegen. — [9] ſich [dankend] verneigen. — [10] die Sänger. — [11] denn. — [12] Stamm und Wurzeln. — [13] wüßte. — [14] trieb es, beſchäftigte ſich damit. — [15] dort. — [16] Wer unterwies ſie, wie es anzufangen ſei? — [17] wohl angeboren.

Sein Sohn der Kuster nimmt auch gar
Des Sanges wahr; manch Lied der Minne
Die Herren gut gesammelt ha'n.
Ihr Lob beweiset wohl sich hie.
Wer lehrte sie im Anbeginne?
Der nahm sich ihres Ruhmes wohl an.
Das tat ihr Sinn; der richtet sie auf Ehren,
Wie's von Geburt an stets geschah'n.
Sang, womit Frauen schmuck und schön
Man kann erhöhn, ihr Lob zu mehren,
Den wollten sie nicht la'n zergehn.

---

23. Aus dem habsburgischen Urbar. 1303—1308.

Herausgegeben von Maag, Quellen zur Schweizer Gesch. XIV S. 132 ff.

Das beste Gesamtbild der verschiedenartigen Steuern und Abgaben des Mittelalters und zugleich einen Überblick über die weitausgedehnten Besitzungen Österreichs in den schweizerischen Landen gibt das große habsburgische Urbar[1], das unter König Albrecht durch dessen Schreiber, Meister Burkhard von Frick, in den Jahren 1304—1308 im Elsaß, in den schwäbischen und schweizerischen Landen aufgenommen wurde. Dasselbe enthält nicht bloß, wie andere Urbarien weltlicher und geistlicher Herrschaften, Zinse des Grundherren von verliehenen Eigengütern, sondern infolge der verschiedenartigen Stellungen der Habsburger auch die Abgaben und Steuern der Freien an den Landgrafen, der Gotteshausleute an den Kastvogt und die Einkünfte von öffentlichen Gerichten, Zöllen, Kirchensätzen und andern Hoheitsrechten.

a. Das Eigen.

Dies sind die Zinsen, Nutzungen, Steuern, Rechte und Gewohnheiten, die die Herzoge von Österreich, die Grafen sind zu Habsburg, haben oder haben sollen an Leuten und an Gut, die in dem Eigen[2] gesessen sind.

Zu Birr liegt ein Hof, der der Herrschaft eigen ist, und eine Schuppose[3], die darein gehört; die entrichten beide miteinander als Zins 9 Mütt Kernen, 11 Mütt und 1 Viertel Roggen und 5 1/2 Malter Haber und 4 Mütt Sommergerste, 2 Schweine, deren jedes 7 1/2 s. d. [7 1/2 Fr.] Züricher wert sein soll. Da sind auch 4 Schupposen, die der Herrschaft eigen sind; davon zinset eine 1 Mütt Roggen und 1 Schwein, das 5 s. d. Züricher [5 Fr.] wert sein soll. — —

[1] Das Wort „Urbar" kommt vom mittelhochdeutschen „erbern" = hervorbringen, und bedeutet ursprünglich das zinstragende Grundstück, dann die Zinsen und Einkünfte eines Grundherren und endlich auch so viel wie Urbarbuch, Verzeichnis der Zinsgüter, Abgaben und Gefälle.

[2] Das Amt Eigen ist, wie schon sein Name sagt, uraltes Eigentum der Habsburger, ihr eigentliches Stammgut im Aargau.

[3] Die „Hube" (mansus) war das volle Bauerngut, dessen Umfang 40—48 Jucharten betrug. Die „Schuppose" dagegen war nur der vierte Teil einer Hube, also ein Gut von 10—12 Jucharten.

Da liegt auch eine halbe Hube, die der Herrschaft eigen ist; die gibt als Zins 4 Mütt Roggen, 1 Malter Haber und 1 Schwein, das 9 s. und 4 d. [Fr. 9. 34] Züricher wert sein soll, und 1 Mütt Kernen. Die Gerüte[1] die da liegen, die zinsen 25 Mütt Roggen. Da liegen auch zwei Gütlein, die zinsen 1 Viertel Kernen und 1 Viertel Haber.

Zu Bruneck liegen Gerüte; die zinsen 5 Mütt und 3 Viertel Roggen. Es gibt jedermann ein Fastnachthuhn und ein Herbsthuhn. Die Herrschaft hat da zu Bruneck und zu Birr Twing und Bann und richtet Dieb und Frevel[2].

Zu Habsburg[3] liegt ein Gut, das der Herrschaft eigen ist; das gibt als Zins 9 Mütt Roggen und 1 Viertel, 6 Mütt Haber und 3 Viertel und 1 Schwein, das 7 s. [7 Fr.] wert sein soll. Da liegt auch ein anderes Gut; das zinset 3 1/2 Mütt Roggen und 2 Mütt Haber. Da liegt noch ein anderes Gut; das zinset 11 Viertel Roggen und 15 Viertel Haber und 2 s. d. [2 Fr.]. Da liegt auch ein Gerüte, das gibt als Zins 3 1/2 Mütt Roggen. Da liegen auch 3 Äcker; die geben als Zins 1 Viertel Roggen. Die Herrschaft hat da zu richten Twing und Bann und zu richten Dieb und Frevel.

Zu Altenburg innert dem Gemäuer[4] liegt eine Hofstatt und die Fischenz, die zu Altenburg gehört, die beide der Herrschaft sind. Die dienten beide mit Fischen in der Woche außer der Fasten je mit 4 d. [34 Cts.] Wert an Fischen, innert der Fasten in der Woche je mit 1 s. [1 Fr.] Wert an Fischen. Die Herrschaft hat da zu richten Dieb und Frevel. — —

Zu Windisch ist ein Hof, der der Herrschaft eigen ist; gibt als Zins 18 Mütt Roggen, 18 Mütt Haber, 1 Mütt Sommergerste und 2 Mütt Erbsen und 2 Schweine, deren jedes 9 s. und 4 d. (Fr. 9. 34] wert sein soll, 2 Hühner und 50 Eier. Da liegen drei halbe Huben; jeglicher der drei Teile gibt als Zins 10 Viertel Roggen, 1 Malter Haber, 1 Schwein, das 9 s. und 4 d. wert sein soll. Da liegt dann noch eine halbe Hube. — — Da liegen zwei Schupposen; deren gibt jede als Zins 1 Mütt Roggen und 1 Mütt Haber und eine davon 1 Schwein, das 5 s. d. [5 Fr.] wert sein soll, die andere nicht. Da liegen auch Gerüte, die geben als Zins 4 Viertel

---

[1] Frisch gerodetes Land.

[2] „Twing und Bann", d. h. die Gewalt, zu zwingen, zu gebieten und zu verbieten, ist die Bezeichnung für die niedere Gerichtsbarkeit; diese umfaßte die Polizeigewalt und Zivilgerichtsbarkeit. „Dieb und Frevel" bezeichnet die hohe (kriminelle) Gerichtsbarkeit. Unter „Frevel" wurden alle nicht mit dem Tod bestraften kriminellen Vergehen, als Beschimpfungen, Verwundungen usw. zusammengefaßt. „Dieb" (Die Dieb — Diebstahl) war der Repräsentant der schweren Verbrechen, die Strafe an Leib und Leben nach sich zogen.

[3] Die Stammburg war damals wahrscheinlich an die Ritter von Wolen und Truchsessen von Wildegg verliehen. Als ritterliches Lehen warf sie den Habsburgern nichts ab, weshalb das Urbar ihrer nicht gedenkt.

[4] In Altenburg sind die Überreste eines römischen Kastells.

Roggen und 5 Viertel Haber. Da ist auch eine Fähre: die zinset 3 Mütt Kernen, 2 Viertel Salzes und 12 s. d. [12 Fr.] Züricher.

Die Herrschaft leihet die Kirche zu Windisch; die erträgt über den Pfaffen [hinaus] wohl gegen 60 Mark Silbers[1] [3000 Fr.]. Die Herrschaft hat auch da Twing und Bann und zu richten Dieb und Frevel. In demselben Dorfe zu Windisch liegen auch 3 Schupposen; die zinsen miteinander 3½ Mütt Roggen, 5 Mütt Haber und 1 Schwein, das 9 s. und 4 d. [Fr. 9. 34] wert sein soll. — —

Die Leute, die in dem Eigen miteinander steuern, die haben gegeben in gemeinen Jahren als Steuer[2] zum meisten 58 ℔ [1160 Fr.], zum mindesten 28 ℔ Züricher [540 Fr.].

b. Das Amt Sursee.

Die Stadt zu Sursee, die der Herrschaft eigen ist, da liegen Hofstätten und Gärten, die der Herrschaft jährlich 7½ ℔ Pfennig [150 Fr.] Zins geben. Da liegt auch eine Mühle, die gibt jährlich als Zins 40 Mütt Kernen. Die Herrschaft hat da Twing und Bann und richtet Dieb und Frevel.

Die Burger von Sursee haben von alter Gewohnheit nicht mehr jährlich denn 10 Mark Silbers [500 Fr.] Steuer gegeben. Seit aber die Herrschaft begann, Land und Leute zu kaufen, so haben sie, wie andere Städte der Herrschaft, jährlich mehr gesteuert als 10 Mark; denn sie haben in gar manchen Jahren, wie schwer es ihnen auch fiel, jedes Jahr 20½ Mark [1025 Fr.] gegeben. Sie sprechen auch, daß sie es auf ihren Eid nehmen, daß sie ein Jahr 28 Mark [1400 Fr.] gegeben haben, und geschah das aber nie mehr, denn ein Jahr. Die Kirche zu Sursee leiht die Herrschaft, die bringt über die Pfründe und über die „Pfaffheit" [hinaus] wohl 70 Mark [3500 Fr.], und ist bewidmet mit 15 Schupposen, darüber die Herrschaft Vogt ist. Da sind auch 3 Pfründen, die der Kirchherr leihen soll, doch mit der Bedingung: leihet er sie jemand anders denn Priestern, so hat er dann zumal sein Recht verloren, denn die Herrschaft leihet sie dann. Wäre es auch, daß der Kirchherr dieselben Pfründen

[1] Die Kirchen mit den dazu gehörigen Zehnten, Gütern und sonstigen Einkünften galten als ein nutzbares Vermögensobjekt des Kirchenpatrons, dem der „Kirchensatz", d. h. das Recht, den Priester zu setzen, gehörte. In der Regel verlieh der Patron die Kirche mit ihren Einkünften einem „Kirchherrn", der sie nicht persönlich zu versehen, ja nicht einmal notwendig ein Geistlicher zu sein brauchte. Der Kirchherr endlich stellte dann den eigentlichen Priester an, den er möglichst knapp besoldete, damit der ihm zufallende Überschuß möglichst groß werde.

[2] Zu den fixierten Grundzinsen und sonstigen altherkömmlichen Abgaben in Geld und Naturalien, die auf den Gütern hafteten, fügte König Rudolf eine regelmäßig wiederkehrende, ihrem Betrag nach veränderliche Geldsteuer hinzu, die von den verschiedenen Klassen von Leuten, welche in irgend einem Abhängigkeitsverhältnis zum Hause Habsburg standen, gleichmäßig getragen werden mußten und für deren Entrichtung dieselben in bestimmt abgegrenzte Steuergenossenschaften zusammengeschmolzen wurden

Prieſtern liehe, die mehr als 15 Tage von der Pfründe [abweſend] ſein wollten ohne Urlaub vom Kirchherrn, ſo ſoll wieder dannzumal die Herrſchaft dieſelben Pfründen leihen.

c. Luzern.

Dies ſind die Nutzungen und Rechte, die die Herrſchaft hat an Leuten und an Gut in der Stadt zu Luzern, die für eigen gekauft iſt von dem Gotteshaus Murbach[1].

Die Hofſtätten in der Stadt und in den Vorſtädten zu Luzern geben jährlich als Zins 2½ ℔ d. [50 Fr.], 72 Roßeiſen oder für jegliches 2 d. [17 Cts.]. Von denſelben Hofſtätten und von etlichen Gütern, die bei der Stadt liegen, gehen jährlich 4 ℔ [80 Fr.] als Zins für Bockshäute und für Geißhäute ein. Da ſind Hofſtätten, die auch in das Amt[2] gehören; die geben als Zins 16 Balchen[3]. Da liegt auch ein Garten; der liegt wüſte; der ſollte 5 Balchen zinſen. Es gehen auch von des Spitals Gut und andern Gütern, die in das Amt gehören, an Zins jährlich 4 s. Pfennig und 3 d. [Fr. 4. 25] ein. Da liegen auch Matten in dem Mooſe, die auch in das Amt gehören; die geben als Zins 21½ d. [Fr. 1. 80] und 1 Balchen. Es geht auch der Herrſchaft jährlich aus der Herren im Hofe[4] Speicher 3½ Malter Dinkel und 3½ Malter Haber Luzerner Maß [ein]. Die Herrſchaft hat auch da zwei Häuſer, die öde geweſen ſind; die mag man beſetzen um 3 ℔ [60 Fr.]. Da iſt auch eine Fährte[5] zu Luzern, die der Herrſchaft eigen iſt; die hat eingetragen in einem Jahr zum meiſten 100 ℔ [2000 Fr.], zum mindeſten[6] ....

Die Zölle, die liegen von Hoſpenthal bis nach Reiden[7], die der Herrſchaft ſind, die nimmt man zu Luzern: die haben alle miteinander eingetragen in einem Jahr zum meiſten 1108 ℔ und 6 s. Basler, 4 ℔, 13½ s. Turnosgroſchen[8] und 4 Gulden [23 000 Fr.], zum mindeſten 460 ℔ Basler [9200 Fr.].

Die Burger der Stadt Luzern haben als Steuer gegeben in einem Jahre zum meiſten 55 Mark Silbers [2750 Fr.], zum mindeſten 40 Mark Silbers [2000 Fr.]. Die Herrſchaft hat da Twing und Bann und richtet Dieb und Frevel. Außerdem hat ein Rat beſondere Gerichte. Was dem Rat

[1] Der Abt von Murbach verkaufte Luzern am 16. April 1291 an Rudolf von Habsburg.
[2] Das öſtreichiſche Amt Rotenburg, zu dem Luzern gehörte.
[3] Weißfelchen.
[4] Die Konventualen des Benediktinerſtifts im Hof, das 1456 in ein Chorherrenſtift umgewandelt wurde.
[5] „Fährte" bedeutet das Recht, Perſonen und Waren ausſchließlich über einen See oder Fluß zu führen.
[6] Das Minimum iſt im Original nicht angegeben.
[7] Ueber Hoſpenthal (im Urſerental, Kt. Uri) und Reiden (im Kt. Luzern ſüdlich von Zofingen) führte die große Handelsſtraße vom Gotthard an den Oberrhein.
[8] Gros Tournois, in Tours geprägte Silbermünzen, die einen Schilling darſtellen.

von Gerichts wegen gebüßt wird, davon wird der Herrschaft der dritte Teil. Der dritte Teil hat eingetragen in einem Jahre zum meisten gegen 16 ℔ [320 Fr.], zum mindesten 12 ℔ [240 Fr.].

Die Herrschaft hat auch das Recht zu Luzern: wer da Brot mißbäckt, der soll dem Schultheißen 3 s. [3 Fr.] und dem Rat 2 s. [2 Fr.] geben. Wer auch sein Erbe empfangen soll von dem Propste[1] zu Luzern, der soll dem Meier 1 s. [1 Fr.] und dem Kellner[2] 1 s. geben.

d. Das Amt Urseren.

Dies sind die Rechte und Nutzungen, die die Herrschaft hat in der freien Vogtei zu Urseren, die dem Reich ledig ward von dem Grafen von Rapperswil und die von dem Reiche der Herrschaft verliehen ist zu Lehen.

Derselben Vogtei Gericht fängt an auf dem Crispalt, da die freie Grafschaft von Lags ausgeht, und geht bis auf die Furka und von da bis zu St. Gotthart und von Sant Gotthart bis an die stiebende Brücke[3].

Die Leute, die in der Vogtei gesessen sind, geben weder mehr noch minder als Steuer denn 10 ℔ [200 Fr.] Billon[4]. Da ist auch ein Recht, heißt Teilballe[5]; davon gibt man 10 ℔ Pfeffer jährlich. Die Herrschaft hat da den dritten Teil aller Gerichte und richtet vor allem, was da zu richten ist, was dem Manne an den Leib geht. Die Nutzungen von den Gerichten, die sind so klein, daß sie nicht nötig waren zu schreiben. Was aber da ist, das nimmt der Herrschaft Ammann. Da soll auch sein ein Zoll; den sammelt man zu Luzern.

Bemerkung über Münzen und Maße im Beginn des 14. Jahrhunderts. Die gewöhnliche Geldsorte in Oberdeutschland waren zur Zeit der Abfassung des Urbars die Pfenninge oder Denare [d.]. Man rechnete zwar nach Marken, Pfunden [℔], Schillingen [s.] und Pfenningen; aber nur der Pfenning war wirklich vorhanden, Schillinge, Pfunde und Mark dagegen waren bloße Rechnungsmünzen. Das Verhältnis vom Pfenning zum Schilling und vom Schilling zum Pfund war unveränderlich: 12 d. machten 1 s., 20 s. oder 240 d. 1 ℔, wie noch heute in England. Dagegen wechselte das Verhältnis des Pfundes zur Mark, welch letztere ein bestimmtes Gewicht hatte, mit der Zeit bedeutend. Schillinge und Pfenninge wurden nicht gewogen, sondern gezählt;

[1] Der Vorsteher des Benediktinerstifts.

[2] Da Luzern ursprünglich ein „Hof" des Klosters Murbach-Luzern gewesen war, hatte das Kloster dort, wie in seinen übrigen Höfen, Meier und Keller. Die Erblehen (Güter und Häuser) mußten bei einem Todesfall vom Propst als dem Stellvertreter des Herrn durch die Kinder gegen Entrichtung des „Falls" zu Lehen empfangen werden.

[3] Die stiebende Brücke war ein Steg, der sich oberhalb der Teufelsbrücke um den jetzt vom Urnerloch durchbohrten Felsen herumzog.

[4] Mit Kupfer vermischte Silbermünze.

[5] Vermutlich ist darunter das Amt des „Teilers" zu verstehen, der an der Spitze der Säumergesellschaft von Urseren stand und den Säumern der Kehrordnung nach die Waren zum Transport zuteilte.

die Mark dagegen wurde gewogen. Zur Zeit der Abfassung des Urbars galt die Mark Feinsilber [244,8 Gramm] 50 Schillinge oder $2^1/_2$ Pfund. Das Gramm Silber zu 20 Cts. angenommen, besaß die Mark mithin einen Metallwert von zirka 49 Fr., das Pfund einen solchen von rund 20 Fr., der Schilling einen solchen von ca. 1 Fr., der Pfenning einen solchen von ca. $8^1/_2$ Cts. Die im Urbar angegebenen Preise werfen ein Licht auf den damaligen wirklichen Geldwert. Der Preis einer Kuh variiert zwischen 12—21 s., also zwischen 12—21 Fr., derjenige eines Schafes von 18 d. = $1^1/_2$ Fr. bis $3^1/_2$ s. = $3^1/_2$ Fr., der eines Schweines von $2^1/_2$ s. = $2^1/_2$ Fr. bis 15 s. = 15 Fr. Der Mütt Haber erscheint zu 18 d. = $1^1/_2$ Fr. angeschlagen; das Malter Kernen, Rüdlinger Maß, zu 3 s. = 3 Fr., Menger, Sulger und Veringer Maß zu 6 s. = 6 Fr., die Elle graues Tuch zu 1 s. = 1 Fr., die Elle Leinwand zu 3 d. = 25 Cts., das Fuder Heu zu 1 s. = 1 Fr., der Napf Butter [$7^1/_2$ Pfund] zu 20 d. = 1 Fr. 70 Cts., das Stück Käse zu 1—3 d. = 8—25 Cts., der Ziger zu 3—10 s. = 3—10 Fr., das Pfund Pfeffer zu 1 ℔ 3 s. = 23 Fr. Maß und Gewicht wechselten in ihrer Größe von Landschaft zu Landschaft. Das Züricher Getreide-Viertel maß ca. 20,7 Liter, also der Mütt = 4 Viertel = ca. 82 Liter, das Malter = 4 Mütt = 16 Viertel = ca. 330 Liter.

Die Münzen verschlechterten sich im 14. Jahrhundert mit solcher Raschheit, daß schon 1334 in Bern 4 Pfund und 1377 5 Pfund 12 Schilling, 1421 sogar 12 Pfund auf die Mark Silber gingen. 1367 hatte das Pfund in Zürich etwa noch den Wert von $14^1/_2$ Fr., 1425 noch einen solchen von ca. 6 Fr. 20 Cts., in Bern sogar nur einen solchen von 4 Fr. 30 Cts.

---

24. Ermordung König Albrechts. 1. Mai 1308.

Lateinische Chronik des Matthias von Neuenburg, Böhmer Fontes IV, 174.

Eine der wichtigsten Quellen für die Reichsgeschichte des 13. und 14. Jahrhunderts ist eine lateinische Chronik von 1245—1356, die zuerst von *Albrecht* von *Hohenberg* (Domherr in Strassburg, 1338 Landvogt und 1340 Kanzler Ludwigs des Baiers, 1349 Bischof von Freising. † 1359) verfasst, dann von **Matthias** von **Neuenburg** (im Breisgau), der Anwalt des geistlichen Gerichtshofes in Basel, später juristischer Berater des Bischofs Bertold von Strassburg (1328—1353) war, vielfach überarbeitet und fortgesetzt wurde.

Zum zweitenmal rückte *Albrecht* in der Absicht, das Königreich zu gewinnen, in *Böhmen* mit Heeresmacht ein. Aber da die Grossen das Land des Königreiches für die jüngere Tochter *Wenzels* behaupteten, kehrte er unverrichteter Dinge zurück. Als er hernach wieder zum Einfall in *Böhmen* gerüstet war, wurde er durch den Tod daran gehindert. — —

Johannes, der Bruderssohn des Königs, der ihn an seinem Hof mit seinen Söhnen erzogen hatte, behauptete, dass die Vesten der Herrschaft Kiburg ihm gehörten, da sie von König *Rudolf* sel. seiner Mutter zur Morgengabe geschenkt worden seien; er hätte gern das Seinige gehabt und bat dringend, dass ihm der König wenigstens einige Vesten anweise. Weil der König sich nicht dazu bewegen liess und überdies viele Edle ihrer Güter und Rechte beraubte, da ihn die Königin oft bat, er möchte ihre Kinder sich empfohlen halten, und den Johannes der Verschwendungssucht bezichtigte, sann endlich Johannes mit den Edeln *Rudolf* von *Wart*, *Walther* von *Eschenbach* und *Ulrich* von *Balm* darauf, den König zu töten.

Als die Königin nach *Rheinfelden* hinaufreiste und in die Nähe von *Kleinbasel* gekommen war, ging der Bischof *Otto* zu ihr hinaus und lief neben dem Wagen, ihre Gnade zur Besänftigung des Königs anflehend; und da *Konrad Münch*, ein Basler Ritter, den Wagenlenkern befahl, die Pferde anzutreiben, und diese es taten, wurde der Bischof mit Kot bespritzt. Am andern Tage, da der König in seinem Ort *Baden* verweilte und Bischof *Johannes* von *Strassburg* ihn bat, dass er dem Herzog eine von seinen Vesten anweise, erwiderte der König, er wolle dem Herzog 100 Helme in dem Feldzug gegen *Böhmen* anvertrauen und nach der Rückkehr wolle er ihm eine anweisen. Als dies vom Bischof dem Herzog überbracht wurde, sagte dieser, er habe nichts und der Auftrag des Königs sei für ihn eine Last, und erwiderte dem Bischof, er erachte die Vorenthaltung des Seinigen als dem Tode gleich. Auch *Walther* von *Eschenbach* forderte das vom König ihm Entzogene mit den Worten zurück, er sei ein Blutsverwandter des Königs und sein Vater sei im Dienst des Königs gefallen[1], und als er nichts ausrichtete, sagte er zum Könige, dass er ihn ebensogut ertränken könnte.

Als jene aber mit dem Könige speisten, setzte dieser jedem seiner Söhne und dem Herzog *Johannes* einen Rosenkranz auf das Haupt. Der Herzog aber legte den seinigen weinend auf den Tisch, und er und die Seinigen wollten nicht an der Tafel essen. Als aber der König nach dem Frühstück nach *Rheinfelden* reiten wollte, zur Königin, und sie an den *Reussfluss* gekommen waren, fuhren Herzog *Johannes* und die Seinigen zuerst in dem daselbst einzig vorhandenen Schiff hinüber. Als aber der König im folgenden Mal hinüberfuhr und im Gespräch mit dem Ritter von *Castelu* durch die Saatfelder ritt, näherten sich ihm der Herzog und die Seinigen. Zuerst rief *Rudolf* von *Wart:* «Wie lange wollen wir diesen Keib[2] noch reiten lassen?» Und indem sein Knecht *Rülassingen* nach dem Zügel des Königs griff, stiess ihm Herzog *Johannes* den Dolch in den Hals; *Rudolf* von *Wart* durchbohrte ihn mit dem Schwert, *Ulrich* von *Balm* aber spaltete ihm mit dem Schwert Gesicht und Kopf, während *Walther* von *Eschenbach,* obwohl er bei der Tat anwesend war, den König nicht verletzte. So wurde der mächtige römische König *Albert,* der Sohn König *Rudolfs,* im eigenen Lande im Jahre 1308 am 1. Mai mittags im zehnten Jahre seiner Regierung ermordet. Am Ort dieser Bluttat ist das stattliche Kloster *Königsfelden* vom Orden der Minderbrüder erbaut worden, in dem er zuerst begraben wurde, ehe er nach Speier übertragen wurde. In jenem Ort sind auch mehrere seiner Söhne begraben, und dort führte hernach die Tochter des Königs, die ehemalige Königin von Ungarn, ungefähr vierzig Jahre lang ein heiliges Leben.

Die Mörder aber kamen auf der Flucht zuerst in die Veste *Froburg,* wurden aber vom Grafen von *Nidau,* dem Herrn der Burg, auf der sie abgestiegen waren, durch List ausgeschlossen und zerstreuten sich dann. *Von Balm,* ein tapferer Ritter, hielt sich lange zu *Basel* in einem Schwesternhaus versteckt und starb endlich; noch zu seinen Lebzeiten

---

[1] In der Schlacht bei Göllheim, 2. Juni 1298.

[2] Im Original cadaver, was die wörtliche Übersetzung des alemannischen Schimpfwortes ist.

aber wurde seine Burg *Altbüren* von Herzog *Leopold,* dem Sohn des Königs, belagert und fünfzig [seiner Mannen] enthauptet. Nachdem die Veste *Schnabelburg* und andere Besitzungen *Walthers* von *Eschenbach* zerstört worden waren, wurde er selbst im Land des Grafen von *Wirtemberg* Schafhirt; als er nach fünfunddreissig Jahren sich auf dem Todbett zu erkennen gab, wurde er mit Ehren bestattet. *Von Wart* aber wollte, nachdem er sich eine Weile auf seiner Burg *Falkenstein* verborgen gehalten, zum apostolischen Stuhl ziehen und kam nach *Jle,* einem Städtchen des Grafen *Theobald* von *Blamont.* Als ihn ein Spielmann dem Grafen und seiner Gattin, welche eine von *Veringen* war, verriet, sagte diese unter Tränen: «Ferne sei es von uns, dass der entrinne, der meinen Herrn und Blutsverwandten erschlagen hat!» Samt dem Knecht *Rülassingen* wurde er vom Grafen festgenommen und gegen Empfang von Geld dem Herzog *Lüpold* ausgeliefert, weshalb man denselben Grafen einen Krämer nannte. *Rülassingen* wurde bei *Ensisheim* aufs Rad gesetzt. *Von Wart* aber wurde auf die Stätte des Königsmordes zum Gericht geführt; da ihm kein für ihn sprechender Anwalt gegeben wurde, leugnete er zuerst, dass er den König getötet habe, und anerbot sich zum Zweikampf. Dann aber sagte er: an dem sei kein Verbrechen begangen worden, der sich durch die Ermordung seines Herrn, des römischen Königs, des Verbrechens der Majestätsverletzung schuldig gemacht habe. Aber da die Mörder selbst durch einen Spruch Kaiser *Heinrichs* verdammt worden waren, wurde erklärt, es bedürfe keines weitern Urteils. Und so wurde er an den Schweif eines Pferdes gebunden auf die Richtstätte geschleppt und mit gebrochenem Rückgrat und Gliedern aufs Rad geflochten. Seine Gemahlin, eine *von Palm,* kam des Nachts und verharrte, unter dem Rad nach Art des Gekreuzigten auf dem Boden ausgestreckt, im Gebet. Als jener aber gefragt wurde, ob er wolle, dass seine Gemahlin da bleibe, erwiderte er nein, weil er vom Mitleid der Gattin ebensoviel wie vom eigenen leide. Diese führte als Witwe viele Jahre zu Basel ein äusserst heiliges Leben. Herzog *Johannes* aber gelangte nach vielen Verstecken endlich in Gestalt eines Begharden nach *Pisa,* woselbst er von Kaiser Heinrich gefangen, nach dem Tod des Kaisers noch mehrere Jahre eingeschlossen gehalten, schliesslich aber mit Ehren begraben wurde.

25. König Heinrich VII. bestätigt den Schwizern den Freiheitsbrief Friedrichs II. Konstanz, 3. Juni 1309.

Das lat. Original im Archiv Schwiz, abgedr. bei Wartmann, Archiv XIII S. 141.

Heinrich von Gottes Gnaden König der Römer und allezeit Mehrer des Reichs. Durch den Inhalt von Gegenwärtigem anerkennen und gestehen wir öffentlich, das Schreiben des Herrn *Friedrich,* des Kaisers der Römer, unseres Vorgängers göttlichen Angedenkens, weder durchgestrichen noch abgekratzt, sondern von jedem Fehl und Verdacht frei gesehen zu haben, dessen Inhalt von Wort zu Wort als folgender erkannt wird: Friedrich von Gottes Gnaden etc. [folgt der Text der Urkunde Nr. 16].

Wir bestätigen daher den Inhalt und die Form jenes Schreibens und bekräftigen es, indem wir Gegenwärtiges mit dem Siegel unserer königlichen Hoheit beglaubigen. Geschehen und gegeben zu *Konstanz* im Jahre des Herrn 1309 den 3. Juni in der siebenten Indiktion im ersten Jahre unserer Herrschaft.

26. Heinrich VII. erklärt Unterwalden für reichsunmittelbar. Konstanz, 3. Juni 1309.

Das lat. Original im Archiv von Obwalden, abgedr. bei Wartmann a. a. O. S. 147, Oechsli, Anfänge der Eidgenossenschaft S. 385.

Heinrich von Gottes Gnaden König der Römer, allezeit Mehrer des Reiches, gemeinen Leuten im Tal *Unterwalden*, seinen Getreuen, seine Gnade und alles Gute. Indem wir euren untertänigen Bitten gnädiglich willfahren, bestätigen wir euch sämtliche Freiheiten, Rechte, Vorrechte und Gnadenverleihungen, welche euch durch die Güte der hochseligen römischen Kaiser und Könige, unserer Vorgänger, zugestanden und verliehen worden sind, mit unserer Gunst und bekräftigen sie durch den Schirm gegenwärtiger Schrift, die mit dem Siegel unserer königlichen Hoheit beglaubigt worden ist, *solange ihr in unserer und des Reiches Treue und Diensten verharret*. Gegeben zu *Konstanz*, im Jahre des Herrn 1309, den 3. Juni in der siebenten Indiktion, im ersten Jahre unserer Herrschaft.

27. Heinrich VII. befreit die Waldstätten von jeder auswärtigen Gerichtsbarkeit. Konstanz, 3. Juni 1309.

Das lat. Original im Archiv von Obwalden, abgedr. bei Wartmann a. a. O. S. 150, Oechsli, Anfänge der Eidgenossenschaft S. 386.

Heinrich von Gottes Gnaden König der Römer, allezeit Mehrer des Reiches, gemeinen Leuten im Tal *Unterwalden* [des Tales in *Schwiz*, im Tal *Urach*[1]], seinen Getreuen, seine Gnade und alles Gute. Von dem Wunsche beseelt, euren Besorgnissen abzuhelfen und auf eure Erleichterung zu denken, gewähren wir euch aus Gnaden durch gegenwärtige Schrift, dass ihr, wofern nämlich denen, die gegen euch klagen, das schuldige Recht nicht verweigert wird, in keiner Rechtssache oder Angelegenheit vor das Gericht eines weltlichen Richters ausserhalb der Grenzen des genannten Tales, mit Ausnahme jedoch des Hofgerichtes unserer Majestät, gezogen werden dürfet, wofern ihr bereit seid, vor unserem Landvogt innerhalb der Grenzen desselben Tales zu Recht zu stehen und zu tun, was die richterliche Gewalt verfügt. Gegenwärtiges soll jedoch nur Geltung haben, solange es unserm Willen wohlgefällt. Gegeben zu *Konstanz* im Jahre des Herrn 1309, den 3. Juni, in der 7. Indiktion, im ersten Jahre unserer Herrschaft.

[1] Das Schreiben ist für die drei Täler gleichlautend abgefasst worden.

28. Schlacht am Morgarten. 15. November 1315.

a. Aus der Chronik des Johannes von Wintertur.

Lat. hrsg. v. G. v. Wyß, S. 71, mit Benutzung der Übersetzung von Freuler, S. 73.

Der Franziskaner-Mönch **Johannes**, geboren um 1300 zu *Wintertur* und daher *Vitoduranus* genannt, verlebte daselbst seine Jugend, sah als Knabe den Herzog Leopold, in dessen Gefolge sich auch sein Vater befand, 1315 von der Schlacht am Morgarten heimkehren, trat später in den Franziskanerorden und lebte in verschiedenen Klöstern, so 1340—1347 in *Lindau* am Bodensee. Hier begann er 1340 eine lateinische Chronik zu schreiben, indem er seine Erzählung mit der Regierung Kaiser Friedrichs II. anhob und sie bis auf seine Zeit herunterführte. Im Vordergrunde seines Werkes stehen der Papst und die Bettelorden; aber auch politische Ereignisse, Feuersbrünste, Landplagen, Verbrechen und seltsame Begebenheiten aller Art, die er erlebt oder die ihm zu Ohren kamen, finden darin ihre Stelle. So ist Vitodurans Chronik kein eigentliches Geschichtswerk, sie besteht mehr aus vereinzelten Anekdoten und Notizen, denen der innere Zusammenhang fehlt; aber sie gibt getreulich wieder, was in dem Kreise, in dem der Mönch sich bewegte, als Tageskunde oder Überlieferung, als Eindruck, Empfindung oder Begierde lebte und webte. Vom Jahre 1348 an, wo die Chronik schliesst, verschwindet auch jede Spur vom Verfasser. Doch ist es wahrscheinlich, dass er sein Lebensende in *Zürich* zubrachte, wo das Manuskript seines Werkes sich im Barfüsserkloster erhielt.

Zu dieser Zeit im Jahre des Herrn 1315 entzog sich ein Bauernvolk, welches in den Tälern genannt *Schwiz*, wohnte und überall von beinahe himmelhohen Bergen umwallt war, im Vertrauen auf die starke Schutzwehr seiner Berge dem Gehorsam, den Steuern und den gewohnten Dienstleistungen, die es dem Herzog *Lüpold* schuldete, und rüstete sich zum Widerstande gegen ihn. Das wollte der Herzog nicht hingehen lassen; in grossem Zorn sammelte er um St. Martinstag ein Heer aus den ihm untertänigen und andern in der Nähe gelegenen Städten, die ihm Hilfe leisteten, wie man sagt, 20 000 streitbare Männer, um jene gegen ihn aufrührerisch gewordenen Bergleute zu bekämpfen, zu berauben und zu unterjochen. In diesem Heere hatte Herzog Lüpold die stärkste, ausgewählteste, kampferfahrenste und unerschrockenste Ritterschaft. Es kamen also die Männer dieses Heeres einmütig wie ein Mann zusammen, um jene mit Bergen statt mit Mauern umgebenen Bauern gründlich zu bändigen und zu demütigen, und sie meinten ihres Sieges, der Einnahme jenes Landes und seiner Beraubung und Plünderung so völlig sicher zu sein, dass sie Stricke und Seile bei sich trugen, um daran die Beute an Gross- und Kleinvieh wegzuführen. Als jene das hörten und in grosse Furcht gerieten, befestigten sie die schwächeren Stellen des Landes, wo ein Zugang zu ihnen sein konnte, mit Mauern und Gräben und auf andere Weise, wie sie konnten, und empfahlen sich in Gebeten, Fasten, Prozessionen und Litaneien Gott und besetzten alle Berghöhen, und es wurde allen, bei welchen ein Durchpass stattfinden konnte, in Auftrag gegeben, die Bergsteige, durch die ein Weg zu ihrem Lande führen konnte, besetzt zu halten und da zu wachen, wo sie gesehen hatten, dass ein Engpass zwischen den Bergen sei. Und sie taten, wie ihnen befohlen war, und es schrie das ganze Volk in grosser Inbrunst zum Herrn, und sie demütigten ihre Seelen in Fasten, die Männer und ihre Weiber, und riefen einmütig zu Gott, dass doch nicht ihr Vieh zur

Beute und ihre Frauen zur Verteilung und ihre Ortschaften zur Vertilgung und ihre Ehre und Tugend zur Befleckung hingegeben werden möchten. Daher beteten sie zum Herrn von ganzem Herzen, dass er auf sie als sein Volk sehe, und sprachen: «Herr, Gott des Himmels und der Erde, siehe an ihren Hochmut und blicke auf unsere Demut und zeige, dass du die nicht verlässest, welche auf dich vertrauen, und demütige die, welche auf sich vertrauen und sich ihrer Tugend rühmen».

Dieses aber sagten sie, indem sie Busse taten, und wegen ihrer Widerspenstigkeit baten sie aus allen Kräften um Gnade und Frieden durch einen Herrn, den Grafen von *Toggenburg*[1], einen an Geist und Körper ausgezeichneten Mann, der sich zum Vermittler zwischen beiden Teilen aufwarf und bestrebt war, den Frieden zwischen ihnen herzustellen und den ganzen Streit beizulegen. Nachdem dieser, um den Nutzen beider Parteien zu betreiben, viel und redlich gearbeitet hatte, richtete er bei dem Herzog *Lüpold* doch nichts aus, weil dieser, gegen die *Schwizer* allzu erbost und von allzu grosser Wut entflammt, die ihm durch den Grafen von Toggenburg angebotenen demütigen Bedingungen nicht annehmen, sondern sie nur zermalmen und samt ihrem Gut vernichten wollte. Als die Schwizer dies hörten, wurden sie von Furcht und Zittern geschlagen. Es griffen also die Schwizer zu ihren Kriegswaffen und legten sich an die Orte, wo ein Engpass war und der Pfad zwischen bergichten Stellen hinleitete, und wachten da Tag und Nacht.

Am Tag des hl. *Othmars* nun suchte der Herzog *Lüpold* mit seinen Kriegern zwischen einem Berge und einem See, genannt *Egersee*, in das Land einzudringen, wurde aber wegen der Steilheit und Höhe des Berges daran verhindert. Fast alle die edlen Reiter stellten sich nämlich, von Begierde und Hoffnung auf die zu erfahrenden Dinge entbrannt, kühn im Vordertreffen auf; aber sie hatten nicht die Fähigkeit oder Möglichkeit, den Berg hinanzureiten; denn die Fußsoldaten konnten kaum dort fest auftreten oder Fuss fassen. Die *Schwizer* aber wussten durch Offenbarung des erwähnten Grafen voraus, dass sie auf jener Seite angegriffen werden würden, und kannten die Hemmnisse und Hindernisse der Feinde wegen der Schwierigkeit des Zugangs zu ihrem Lande; deshalb rennen sie mutig und beherzt aus ihren Verstecken gegen sie hinunter und greifen sie wie Fische, die im Zuggarn eingeschlossen sind, an und machen sie ohne allen Widerstand nieder. Sie waren nämlich nach ihrer Gewohnheit an den Füssen mit gewissen Instrumenten, mit Fusseisen angethan, mittelst deren sie leicht auf noch so abschüssigen Bergen fest auftreten und auf der Erde Fuss fassen konnten, während die Feinde und die Pferde der Feinde ihre Füsse durchaus nicht zu stellen vermochten. Es hatten auch die Schwizer in den Händen gewisse überaus furchtbare Mordwaffen, die in jener Volkssprache *Helnbarten* genannt werden, mit denen sie die stärkst bewaffneten Gegner wie mit einem Schermesser zerteilten und in Stücke hieben. Da war nicht eine Schlacht, sondern wegen der angeführten Ursachen sozusagen nur ein Schlachten des Volkes Herzogs Lüpolds durch jene Bergleute, wie einer zur Schlachtbank geführten Herde. Niemanden verschonten sie, noch auch bemühten sie sich, jemand zu fangen, sondern sie schlugen alle tot ohne Unterschied. Diejenigen

[1] Graf Friedrich IV. von Toggenburg.

aber, welche von ihnen nicht getötet wurden, ertranken im See, durch welchen sie den Händen derselben zu entfliehen wähnten, in der Hoffnung, ihn durchschwimmen zu können. Einige vom Fussvolk warfen sich, als sie hörten, wie ihre tapfersten Kämpfer von den Schwizern so grausam totgeschlagen würden, vor Schrecken vor einem so schauderhaften Tode sinnlos und verwirrt in den See und wollten sich lieber in die Tiefe des Wassers versenken, als so schrecklichen Feinden in die Hände fallen. Es wird aber berichtet, dass in jenem Gemetzel 1500 Mann der Schärfe des Schwertes erlegen seien, ohne diejenigen, die im genannten See ertranken. Wegen der dort zu Grunde gegangenen Ritterschaft war in den umliegenden Landen lange Zeit die Ritterschaft dünner gesät; denn fast einzig Ritter kamen dort um und andere von den Jugendjahren an in den Waffen geübte Edle. Diejenigen aber, welche andere Wege zur Einnahme des Landes eingeschlagen hatten, entgingen den blutgierigen Händen der Feinde; denn als sie hörten, dass die andern von den Feinden so grausam niedergehauen würden, liessen sie alles im Stich und flohen, das Leben zu retten. Aus jeder Stadt, jedem Schloss und Städtchen wurden mehrere getötet, und deshalb verstummte überall die Stimme der Freude und des Jubels, und wurde bloss die Stimme des Weinens und Wehklagens gehört. Aus der Stadt *Wintertur* aber kam keiner um, ausser einem Bürger, der sich von den andern getrennt und sich zu seinem Unheil den Edeln angeschlossen hatte; die übrigen kehrten alle mit heilem Leib und geretteter Habe nach Hause. Unter ihnen kam auch der Herzog *Lüpold* zurück und schien halbtot vor übermässiger Trauer. *Das habe ich mit eigenen Augen gesehen, weil ich, da ich damals ein Schulknabe war, mit andern ältern Schulknaben meinem Vater vor das Thor mit nicht geringer Freude entgegenlief.* Mit Recht aber erschien das Antlitz des Herzogs Lüpold traurig nnd verstört, weil er den Kern und die Blüte seines Heeres beinahe eingebüsst hatte. Dies aber geschah, während sein Bruder Friedrich unterdessen in Östreich weilte, im Jahre des Herrn 1315, am 15. November am Otmars-Fest[1]. Als der Kampf vorüber war, zogen die Schwizer den Getöteten und Ertrunkenen die Rüstung aus, plünderten auch ihre übrige Habe und bereicherten sich sehr an Waffen und Geld, und sie beschlossen, an jenem Tage für den von Gott erhaltenen Sieg einen Fest- und Feiertag jedes Jahr in Ewigkeit zu begehen.

b. Aus der Chronik des Johannes von Victring.

Lateinisch bei Böhmer, Fontes I. S. 386.

Johannes, 1314—48 Abt des Klosters **Victring** in Kärnten, schrieb 1341/42 eine Herzog Albrecht dem Weisen gewidmete Chronik von 1217—1343, die im wesentlichen die Schicksale der österreichischen Lande behandelt, aber auch über die Ereignisse in entfernteren Gegenden berichtet. Das Werk des Kärntner Abtes gehört nach Form und Inhalt zu den trefflichsten Geschichtsquellen des spätern Mittelalters.

Leopold, der Bruder König *Friedrichs,* griff, um seine und seines Bruders Macht zu den bevorstehenden Händeln zu verstärken, das Volk der *Schwizer,* das, von keiner Herrschaft Joch gedrückt, in den Waffen

[1] Genauer an St. Otmars Abend, weil der Tag auf den 16. November fällt.

ungeübt, beim Hüten und Weiden des Viehs aufgewachsen, in den Bergen sass, mit einem starken und schönen Heere von Rittern und Edeln an, in der sichern Zuversicht, dass er sie unterwerfen und zu seinen und seines Bruders Dienst zwingen werde. Diese, die sich zum Schutz ihrer Freiheit mit andern benachbarten Gebirgsbewohnern verbündet hatten, liessen den Herzog eindringen; dann leisteten sie den alsbald in der Enge Eingeschlossenen Widerstand, und Gemsen gleich von den Bergen herniedersteigend, schleuderten sie Steine und töteten die meisten, die sich weder verteidigen, noch auf irgend eine Weise entrinnen konnten. Es fielen daselbst vier edle und gewaltige Männer von *Toggenburg* mit so vielen, dass man sagte, die Blüte der Ritterschaft sei daselbst zu Grunde gegangen. Der Herzog selber entkam dank der Auskunft eines, der auf die hinausführenden Fußsteige achtete, mit genauer Not und war hernach stets wie rasend über den Tod der Edlen.

c. Aus der Zürcher Chronik.

Hrsg. von Dierauer, Quellen zur Schweizergesch. XVIII S. 38.

Um 1418 entstand in Zürich eine Chronik, indem ein Bürger der Stadt zusammentrug, was er an Quellenstücken zur zürcherischen Geschichte vorfand, Fabeln über Zürichs Ursprung, Legenden über die Zürcher Stadtheiligen und vom 13. Jahrhundert an magere, annalistische Aufzeichnungen über historische Ereignisse. Daran fügte der Chronist die Kopie eines zusammenden Geschichtswerkes, das der Ritter Eberhard Mülner, ein Freund Rudolf Bruns, über die Jahre 1350—1364 durch einen unbekannten Verfasser hatte schreiben lassen, sowie ein ähnliches zusammenhängendes Stück aus der Zeit des Sempacherkrieges von der Solothurner Mordnacht 1382 bis zum 7jährigen Frieden mit Oesterreich 1389, um dann wieder mit vereinzelten annalistischen Notizen bis zum Jahr 1418 zu schließen. Die so entstandene Zürcher Chronik ist in einer Reihe von Kopien erhalten, die in der Regel auch mit Fortsetzungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt versehen sind.

Anno domini 1315, an sant Othmars abend, do wolt herzog Lüpolt von Oesterrich ze Switz ingefallen sin und betwungen han. Und do si kamen an den Morgarten an den berg und über den berg hinin wolten, da warent Switzer uf dem berg und sluogen herren und roß, das sie di halden abvielend in Egeresee, das die wellen über si sluogent an das ander bort. Und verlurent die von Zürich fünfzig man, die lagent bi einandren erslagen mit wehrhaftiger handgetat in der herzogen dienst.

---

29. Der Dreiländerbund. Brunnen, 9. Dezember 1315.

Archiv Schwiz, abgedr. in den Eidgen. Abschieden I. S. 243, Lichtdruck bei Hilty und Oechsli a. a. O.

In Gottes Namen Amen. (1). Da menschlicher Sinn blöde und vergänglich [ist], daß man der Sachen und der Dinge, die langwährend und stät bleiben sollten, so leicht und so bald vergisset, deshalb so ist es nützlich und

notwendig, daß man die Sachen, die den Leuten zu Frieden und zu Gemach[1] und zu Nutz und zu Ehren aufgesetzet werden, mit Schrift und mit Briefen wissend und kund gemachet werden. Darum so künden und eröffnen wir, die Landleute von Ure, von Swiz und von Underwalden allen denen, die diesen Brief lesen oder hören lesen, (2.) daß wir darum, daß wir uns versehen und hüten gegen die Härte und Strenge der Zeit und wir desto besser mit Frieden und mit Gnaden bleiben möchten und wir unsern Leib und unser Gut desto besser beschirmen und behalten möchten, so haben wir uns mit Treuen und mit Eiden ewiglich und stätiglich zusammen versichert und gebunden also, daß wir bei unseren Treuen und bei unseren Eiden gelobt und geschworen haben, einander zu helfen und zu raten, mit Leib und mit Gut, in unseren Kosten innert Landes und außerhalb, wider alle die und wider einen jeglichen, der uns oder einem von uns Gewalt oder Unrecht thäte oder thun wollte an Leib oder an Gut. (3.) Und geschähe darüber einem von uns irgend ein Schaden an seinem Leib oder an seinem Gut, dem sollen wir beholfen sein des besten, so wir mögen, daß es ihm vergütet oder zurückerstattet werde in Minne oder im Recht[2].

(4.) Wir haben auch das uns auferlegt bei demselben Eide, daß sich keines von unseren Ländern, noch irgend einer von uns beherren oder irgend einen Herren nehmen soll ohne der andern Willen und ohne ihren Rat[3]. (5.) Es soll aber ein jeglicher Mensch, es sei Weib oder Mann, seinem rechten Herren oder seiner rechten Herrschaft glimpflicher und ziemlicher Dienste gehorsam sein, ohne die oder den Herren, der irgend eines der Länder mit Gewalt angreifen wollte oder unrechter Dinge nötigen wollte; dem oder denen soll man dieweil keinen Dienst tun, so lang sie mit den Ländern ungerichtet sind[4]. (6.) Wir sind auch dessen übereingekommen, daß keines der Länder noch der Eidgenossen einer irgend einen Eid oder ein Gelöbnis zu den Äußeren[5] tue ohne der andern Länder oder Eidgenossen Rat. (7.) Es soll auch keiner unserer Eidgenossen irgend ein Gespräch[6] mit den Äußeren haben ohne der andern Eidgenossen Rat oder ohne ihre Erlaubnis, dieweil daß die Länder unbeherret sind. (8.) Wäre auch jemand, der irgend eines der Länder verriete oder hingäbe oder irgend eines der vorgeschriebenen Dinge bräche oder überträte, der

[1] Ruhe, vgl. Ungemach.
[2] D. h. durch gütlichen Vergleich oder durch richterlichen Entscheid.
[3] Der gesperrte Druck bezeichnet die 1315 zum Bunde von 1291 neu hinzugefügten Bestimmungen.
[4] Nicht Friede gemacht haben.
[5] Auswärtigen, Fremden.
[6] Unterredung, Verhandlung.

soll treulos und meineid sein, und soll sein Leib und sein Gut den Ländern verfallen sein. (9.) Dazu sind wir übereingekommen, daß wir keinen Richter nehmen noch haben sollen, der das Amt kaufe mit Pfenningen oder mit anderm Gute, und der auch unser Landmann nicht sei.

(10.) Wäre auch das, daß sich irgend eine Mißhelligkeit oder ein Krieg anhöbe oder aufstünde unter den Eidgenossen, darzu sollen die Besten und die Witzigsten kommen und sollen den Krieg und die Mißhelligkeit schlichten und beilegen nach Minne oder nach Recht. Und wenn einer von beiden Teilen das verweigerte, so sollen die andern Eidgenossen dem andern zur Minne oder zum Recht behilflich sein auf jenes Schaden, der da ungehorsam ist. (11.) Würde auch irgend ein Zwist oder ein Krieg zwischen den Ländern, und wollte eines von ihnen von dem andern weder Minne noch Recht annehmen, so soll das dritte Land das gehorsame schirmen und ihm zu Minne und Recht behilflich sein.

(12.) Wäre auch, daß der Eidgenossen einer den andern totschlüge, der soll auch den Leib verlieren, er möge denn bewähren, da über ihn geurteilet wird, daß er es aus Notwehr für seinen Leib getan habe. (13.) Ist aber, daß er entweichet, wer immer ihn dann hauset oder hofet[1] oder schirmet innert Landes, der soll von dem Lande fahren und soll nicht wieder in das Land kommen, bis daß ihn die Eidgenossen mit gemeinem Rate wieder einladen. (14.) Wäre auch das, daß der Eidgenossen einer den andern böswillig oder freventlich brennte, der soll nimmermehr Landmann werden, und wer ihn hauset oder hofet oder beherberget, der soll jenem seinen Schaden vergüten. (15.) Wäre auch das, daß unserer Eidgenossen einer den andern mit Raub oder anders ohne Recht schädigte, findet man von dessen Gut etwas innert Landes, damit soll man dem Kläger seinen Schaden vergüten. (16). Es soll auch niemand den andern pfänden, er sei denn Schuldner oder Bürge, und soll es dennoch nicht tun, außer mit seines Richters Erlaubnis. (17.) Es soll auch ein jeglicher Mann seinem Richter gehorsam sein und seinen Richter zeigen innert Landes, vor dem er zu Recht stehen soll. (18.) Wenn auch einer dem Gericht widerstünde oder ungehorsam wäre und von seinem Ungehorsam der Eidgenossen einer in Schaden käme, so sollen ihn die Eidgenossen zwingen, daß den Schadhaften ihr Schaden von ihm vergütet werde. (19.) Und damit daß der vorgeschriebene Vertrag und die Bedingungen ewig und stät bleiben, so haben wir die vorgenannten Landleute und Eidgenossen von Ure, von Swiz und von Underwalden unsere Siegel gehängt an diesen Brief, der ward gegeben zu Brunnen, da man zählte von Gottes Geburt dreizehnhundert Jahre und darnach in dem fünfzehnten Jahre, an dem nächsten Dienstag nach St. Niklaus Tag.

[1] In Haus oder Hof aufnimmt.

30. Zur Sage von der Befreiung der Waldstätte.

a. Justinger. Um 1420.

Justingers Bernerchronik, herausgegeben von Studer, S. 45.

Im Jahr 1420 erhielt **Konrad Justinger**, gewesener Stadtschreiber von Bern, von Rat und Zweihundert den ehrenvollen Auftrag, der Stadt „vergangene und große Sachen" der Wahrheit gemäß aufzuzeichnen. Justinger unterzog sich der Aufgabe und schrieb die Chronik Berns von seiner Gründung bis zum Jahr 1421. Der erste amtliche Geschichtschreiber der Aarestadt war kein geborner Berner. Vermutlich vom Oberrhein her eingewandert, erscheint Konrad Justinger 1391 als Bürger in Bern, war anfänglich hier als Kanzleigehülfe, 1400 als Stadtschreiber und später als vielbeschäftigter Notar, sowie als Mitglied des Rates der Zweihundert tätig. Nach 1431 verlegte er seinen Sitz nach Zürich und starb daselbst im April 1438. Den Stoff zu seiner Geschichte schöpfte er teils aus dem bernischen Archiv, teils aus einheimischen chronikalischen Quellen, wie dem Conflictus Laupensis (siehe unten), teils aus Chroniken von Zürich, Konstanz, Basel und Straßburg, teils aus mündlicher Überlieferung. Obwohl Justingers Chronik hie und da sagenhaften Charakter trägt und in der chronologischen Anordnung viele nachweisbare Verstöße aufweist, ist sie doch wegen ihrer Reichhaltigkeit und frischen, volkstümlichen Darstellung eines der hervorragendsten Werke unserer alten historischen Literatur; ein besonderes Verdienst Justingers liegt in der Einflechtung historischer Volkslieder. Merkwürdig ist seine Erzählung von der Befreiung der Waldstätte, die in den Hauptzügen noch der wirklichen Geschichte entspricht; so weiß er, daß das Haus Habsburg in Schwiz und Unterwalden wirkliche Rechte besessen, daß diese Rechte von der Herrschaft Habsburg, d. h. von der jüngern Linie Habsburg-Laufenburg, an die ältere, Österreich, verkauft worden sind, daß ein früherer Freiheitskampf gegen die jüngere Linie stattgefunden hat. Anderseits findet sich bei ihm schon der Beginn der Sage, indem er die Ursachen der Erhebung auf Erpressungen und Bedrückungen der Vögte und Amtsleute zurückführt, ohne indes diese näher zu schildern; dann versetzt er die ersten Kämpfe der Waldstätte mit den Habsburgern in die Zeiten vor der Gründung Berns, also ins 12. Jahrhundert statt ins 13., und bringt dann doch wieder den Zug der Schwizer nach Besançon im Jahre 1289 damit in Verbindung, so daß die Ereignisse zweier Jahrhunderte durcheinander gemengt erscheinen.

Von den alten Kriegen der drei Waldstätten und vom Streit am Morgarten.

Da, vor alten langen Zeiten, ehe daß Bern gestiftet ward, hatten die drei Waldstätten Schwiz, Uri, Unterwalden große Kriege, des ersten mit der Herrschaft von Kyburg, darnach mit der Herrschaft von Habsburg, zuletzt mit der Herrschaft von Österreich. Und war der Kriege Ursprung: Als die von Schwiz und von Unterwalden zugehören sollten einer Herrschaft von Habsburg und Uri an das Gotteshaus zum Frauenmünster Zürich, nun hatten sich die von Uri von Alters her verbunden mit den andern zwei Waldstätten. Nun war Ursache des Krieges, daß die Herrschaft, ihre Vögte und ihre Amtleute, so sie in den Ländern hatte, über die rechten Dienste [hinaus] neue Rechte und neue Fünde suchten, und über die alten Leistungen [hinaus], die sie dem Reich, von dem sie versetzt waren, getan hatten; auch waren die Amtleute gar freventlich gegen fromme Leute,

Weiber, Töchter und Jungfrauen, und wollten ihren Mutwillen mit Gewalt treiben, was aber die ehrbaren Leute auf die Länge nicht ertragen mochten, und widersetzten sich also den Amtleuten. Also erhob sich große Feindschaft zwischen der Herrschaft und den Ländern, und stärkte sich die Herrschaft wider die Länder. Die von Schwiz suchten auch eifrig Hilfe bei ihrer rechten Herrschaft, dem römischen Reich, dem sie auch zugehören und das mit guten Majestätsbriefen wohl beweisen: dazu taten die von Schwiz vor alten Zeiten eine große Hilfe einem römischen Könige gen Eligurt[1] und des Weges hin und waren da so mannlich, daß ihnen der König an ihr rotes Panner das heilige Reich gab, d. i. alle Waffen und Instrumente der heiligen Marter unseres Herrn Jesu Christi. Und da nun die Herrschaft von Habsburg so lange Zeit gekrieget hatte gegen die Waldstätte, daß sie zuletzt müd wurde, da suchte sie Hilf und Rat bei der Herrschaft von Österreich. Da kam es also, daß die Herrschaft von Österreich denen von Habsburg eine Summe Geldes gab um ihre Gerechtsame, und also gewann eine Herrschaft von Österreich Recht an die Waldstätten; wie viel aber der Gerechtsame waren, das habe ich eigentlich nicht vernommen; darum so laß ich es bleiben. Da nun das etwas Zeit gewährt, da suchten der Herrschaft Amtleute abermals neue Fünde und fremde Zumutungen, die aber die Länder nicht leiden mochten. Also erhob sich Krieg zwischen der Herrschaft Österreich und den Waldstätten lange Zeit, und es erwehrten sich die drei Waldstätte der großen Herrschaft, wiewohl sie niemand hatten, der ihnen behilflich wäre: Luzern, Zug, Glarus, Entlibuch, Unterseen und was an sie stieß, gehörte alles der Herrschaft zu, und das trieben sie so lange, bis daß die Herrschaft sie überziehen wollte und sie mit Kraft bezwingen. Dies währte so lange, bis daß man zählte 1315 Jahr.

Da war zu den Zeiten Herzog Lüpold von Österreich, der besammelte sich mit seiner Macht, mit Herren, Rittern und Knechten, seinen Dienern, und sie zogen mit großem Volke gen Egeri und dachten, wo sie kämen in das Land gen Swiz. Da ward geraten: an Morgarten unterm Sattel. Nun war ein Narr in dem Heere, der ward gefraget, wie ihm der Rat gefiele. Da sprach er, nicht wohl; da fragten sie ihn, warum ihm ihr Rat übel gefiele. Da antwortete er und sprach: „Darum daß ihr alle geraten habt, wie ihr in das Land kommet; es hat euer keiner geraten, wo ihr wieder herauskommt!“ In diesen Dingen wurden die von Schwiz gewarnet von edlen Leuten, ihren Nachbarn, hießen die von Hünenberg, die schossen Pfeile über die Letze herein, die waren gefiedert mit Pergament, an dem Pergament geschrieben stand: „Hütet euch am Morgarten!“ Also

[1] D. i. Héricourt. Es liegt dieser Bemerkung die verschwommene Erinnerung an einen Kriegszug König Rudolfs von Habsburg gegen Besançon im Jahre 1289 zu Grunde, auf welchem 1500 Schwizer ihn begleiteten und sich auszeichneten.

zogen die von Schwiz mit ihrer Macht und mit 600 Mann, so sie bei ihnen hatten von Uri und von Unterwalden, und zogen auf den Sattel und wollten da ihr Land wehren. Nun war ein großer Harst Aechter und Einunger[1], die in die Landmark nicht kommen durften und sich unten an dem Berge in das Holz versteckt hatten, und wollten ihren Freunden von Schwiz auch zu Hilfe kommen. Und als die Herren daherzogen und den Berg hinaufwollten in das Land gen Schwiz, da dachten die Gesellen, die Einunger: „Kommen die Feinde über die Landmark hinein, dahin dürfen wir nicht kommen; so ist euer Ding umsonst!" und wurden zu Rate, daß sie nicht vergebens da sein wollten, sie wollten auch Leib und Gut wagen, und [machten sich] mit guten Steinen an sie. Indem zogen auch die von Schwiz mit ihrem Panner herzu mit mannlichem Angriff und schlugen und stachen in die Feinde so mächtiglich. Also erhob sich große Not und ward da viel Volk der Feinde erschlagen. Also nahmen diese die Flucht und fielen in den See, darin viel Volk ertrank. Also gaben die von Schwiz dem Krieg ein Ende; denn die Sache bestand also ungerochen, bis daß hernach über lange Zeit andere Fürsten von Österreich abermals ihr Heil mit den Schwizern versuchten, die auch wenig dabei gewannen.

Wie sich die Waldstätte stärkten.

Darnach bedachten die Eidgenossen, wie man sie bedrängte mit so großer Gewalt, und fingen an, sich etwas mit ihren Nachbarn zu stärken. Aber darnach wurden sie Eidgenossen mit denen von Zürich, von Luzern, von Zug, von Glarus, darnach mit denen von Bern; welche vorgenannten Eidgenossen alle einander hilflich sind und sein sollen ewiglich laut der Bundbriefe, so darum geschrieben, versiegelt und stät zu halten ewiglich geschworen sind.

Daß der Graf von Straßberg gen Unterwalden zog.

Auf denselben Tag, da der Streit am Morgarten geschah, hatte der Herzog von Österreich vorher angeordnet, daß der Graf von Straßberg mit großem Volk über den Brünig gen Unterwalden zog, das Land zu gewinnen und das zu schädigen auf eine solche Weise, da das Land auf die Zeit unbehütet wäre; denn ein Teil waren auf die Zeit bei denen von Schwiz am Morgarten. Und als er in das Land zog über den Brünig herein, da meinte man, daß etliche im Land den Feinden beistündig wären,

[1] Aechter = Geächtete. Die „Acht" oder „Friedlosigkeit" pflegte über den entwichenen Totschläger verkündet zu werden. „Einunger" kommt von Einung = Übereinkunft, vereinbarte Satzung, dann die darin festgesetzte Buße. Nach dem schwizerischen Landrecht wurden Friedbruch, Waffen- und Messerzücken, Werfen mit Steinen, Verletzung des Hausrechts, Beschimpfung usw. mit mehr oder minder schweren Geldbußen bestraft. Wer diese „Einung" nicht bezahlen konnte oder wollte, dem wurde „das Land verboten". Die „Einunger" sind also wegen Nichtbezahlung der Buße des Landes Verwiesene.

die heißen noch die „an der bösen Rübi“ [1]. Aber die andern frommen Leute zu Unterwalden, da die vernahmen, daß die Feinde in ihr Land ziehen wollten, da sandten sie alsbald ihre Boten gen Schwiz, denen zu verkünden, daß die Feinde in ihrem Land wären. Also kamen die von Unterwalden, die bei denen von Schwiz am Morgarten waren, und die von Schwiz mit ihnen und halfen ihr Land retten. Auch ward dem Grafen von Straßberg ein verkehrter Handschuh gesandt von den Herren, die am Morgarten entrannen, dabei er verstand, daß sie im Streit verloren hatten; desselben verkehrten Handschuhs nehmen sich noch etliche von Unterwalden an, daß es sie bemüht und verdrießt, so man von dem verkehrten Handschuh spricht. Also säumte sich der Graf von Straßberg nicht lang und zog mit seinem Volk aus dem Land und zog über die Rengg gen Luzern; da war er zu den Zeiten wohl sicher.

b. Felix Hemmerli, um 1450.

De Nobilitate et Rusticitate Dialogus, Bl. CXXX.

Dr. **Felix Hemmerli**, der gelehrte Zürcher Chorherr, geb. 1388, von den Eidgenossen gefangen gesetzt 1451, gest. um 1460, schrieb gegen Ende des alten Zürichkrieges (1448—50) eine lateinische Streitschrift „De nobilitate et rusticitate“ (über den Adel und die Bauerschaft) in der Form eines Gesprächs, worin er seinem leidenschaftlichen Hass gegen das schweizerische Bauernvolk unverhüllten Ausdruck gab. Insbesondere strotzt das vorletzte Kapitel 33: „über die Völker, welche Schwizer oder Switenses genannt werden“, von Ausfällen gegen die Schweizer. Merkwürdig ist dasselbe auch durch seine Darstellung des Ursprungs der Eidgenossenschaft, die bereits völlig sagenhaft ist. Hemmerli erählt die Tötung eines ungenannten Vogtes auf dem Schloss im Lowerzersee durch die Schwyzer und die Vertreibung Landenbergs auf Schloss Sarnen durch die Unterwaldner, dagegen weiss er von Tell und überhaupt einem Anteil Uris an dem Aufstand gegen die Vögte noch nichts.

Edelmann: Es wird in der Geschichte Karls des Grossen erzählt, dass er ungefähr im Jahre des Herrn 806 und im 37. seiner Regierung, nachdem er selbst in *Sachsen* eingedrungen, die *Sachsen* im Gebirge, die wilder als die übrigen waren, gegen 10 000 Männer mit Weib und Kind, wegführte und, um sie an der Wurzel zu lähmen, in die Verbannung schleppte, in verschiedene Gegenden Galliens und Germaniens verpflanzte und andere treue Völker an ihre Stelle setzte. — — Den grössten Teil der besagten Verbannten siedelte er in den untersten Teilen *Ungarns* gegen die *Türken* an, in dem Lande *Siebenbürgen,* wo sie jetzt noch wohnen. Ferner eine Anzahl in der Grafschaft *Wallis* im Bistum *Sitten,* andere im Tal *Uri* im Bistum *Konstanz,* andere jenseits des *Jupitersberges,* der auch *Sankt Bernhard* heisst, in einem Tal, welches *Grüssenei* [2] heisst, in der Lombardei bei der Stadt *Aosta.* — — Diese leben heute, an 2000 Mann mit Weib und Kind, unter den Lombarden und sprechen, wie ich gehört habe, offen ihre sächsische oder deutsche Sprache. So verpflanzte er auch eine Anzahl derselben

[1] An der „bösen Rübi“ (= Rüfi, Erdschlipf) wird der Ort gewesen sein, wo die Grenzwache der Unterwaldner vom Grafen geschlagen wurde.

[2] Gressonay.

Verbannten in das von hohen Bergen und Seen umzäunte und befestigte enge Tal, an dessen Eingang heute das Dorf liegt, welches *Art*[1] heisst, in der Konstanzer Diözese, zu dem Zweck, dass sie daselbst als Wächter sässen, damit, wenn *Karl* selbst auf dem geraden Wege, den jenes Tal beherrscht, durch das besagte Tal *Uri* über den *Gotthardberg* in die *Lombardei* und nach *Italien* zu ziehen und die Alpen zu überschreiten sich anschicke, ihm daselbst freier Hinmarsch und Rückmarsch offen stünde, und solche Wache versprachen die besagten verbannten *Sachsen* getreulich zu halten. Deshalb sagten sie in ihrer sächsischen Mundart: «*wir wellen hie switten*», d. h. wir wollen hier schwitzen, nämlich den Blutschweiss, um der kaiserlichen Hoheit diesen Weg nach dem Land der benachbarten Lombarden beständig gangbar zu erhalten. Deshalb sind sie zuerst in ihrer Sprache von den Römern «*Switter*» genannt und «*Switzer*» oder «*Switenses*» von der Welt geheissen worden, und zum Andenken an das Geschehene hat der besagte Kaiser, weil sie ihr feierliches Versprechen in mancher Probe gehalten haben, denselben Leuten, die, wie oben erzählt wurde, sich so hitzig als Blutschwitzer bekannten, zum Zeichen und Wappen oder Panner einen Schild und eine Fahne von ganz blutroter Farbe, ohne Mischung mit irgend welchen andern Farben, mit geziemender Feierlichkeit zugewiesen, um sie in Kriegen und Schlachten, in Feldzügen und Lagern als Feldzeichen zu führen, wie sie sie heute führen.

Bauer: Ich habe aufmerksam vernommen, dass die Dinge sich so verhalten. Jetzt möchte ich noch wissen, warum die besagten Schwitzer vorzüglich und allgemein *Bunds-* und *Eidgenossen* genannt und unter allen nahen und fernen Nationen als solche anmassender Weise bekannt geworden sind.

Edelmann: Einst war ein Graf von *Habsburg,* welchem das Haus der Herrschaft, der erlauchten Herzoge von *Österreich* nämlich, seinen Ursprung verdankt, der natürliche Gebieter der *Schwizer* in dem oben genannten *engen* Tale und hatten in einem Schloss *Lowerz* einen Burgvogt eingesetzt, der in seinem Namen das ganze Tal regieren sollte. Dieser wurde von zwei *Schwizern,* Brüdern, erschlagen, weil er mit ihrer Schwester verdächtigen Umgang hatte. Und als der besagte Graf dieselben für ihre Freveltat zu bestrafen sich vornahm, verschworen sich mit jenen beiden zwei andere Schwizer, ihre Verwandten, gegen ihren Herrn. Hierauf mit diesen zehn andere, und mit diesen zwanzig, und nach und nach kündeten alle Bewohner jenes Tales ihrem Herrn den Gehorsam völlig auf, verbündeten sich untereinander und zerstörten das genannte Schloss, dessen Spuren noch heute mitten in einem See sichtbar sind, und legten so den ersten Grund zu der Eidgenossenschaft. Dies vernahmen benachbarte Bergleute, welche gewöhnlich *Unterwaldner* genannt werden — diese schreiben sich in ihrem Siegel Männer von *Stans ob* und *nid* — und während ihr Herr, ein Edler genannt von *Landenberg,* zu Weihnachten die Frühmesse besuchte, drangen seine Leute in sein Schloss *Sarnen,* vertrieben ihn und zerstörten zuletzt das Schloss und verbündeten sich mit den genannten *Schwizern* gegen ihren

[1] Hemmerli gebraucht hier ein unübersetzbares Wortspiel: ad vallem *artam* (eng) und *Arta* (Art).

Herrn. Hierauf [empörten sich] die Städter von *Luzern*, welche unter der Herrschaft des Abtes von *Murbach* Benediktinerordens (Bistum Basel) in der Nachbarschaft der besagten *Schwizer* lebten und, da sie gegen ihren Herrn widerspenstig waren, von dem Abt dem Grafen von *Habsburg* als einem Mächtigern überlassen wurden, der ihnen einen Freiherrn von *Grünenberg* ins Schloss *Rotenburg* als Regenten setzte. Eines Tages schickte dieser Freiherr seinen Koch zum Einkaufen von Fleisch in die Stadt *Luzern*. Der Metzger sagte zu demselben: «Zeige mir, an welcher Stelle ich von diesem Stier dir passendes Fleisch abschneiden soll!» und als der Koch das ihm gefallende Stück mit der Hand wies, da schnitt ihm der Fleischer plötzlich mit seinem Messer die Hand ab, welche Grausamkeit der besagte Freiherr im Namen seines Herrn mit Macht zu rächen unternahm. Deshalb zerstörten die besagten Städter alsbald das inmitten der Stadt gelegene Haus des Freiherrn und hernach das besagte Schloss *Rotenburg* und verbündeten sich mit den vorgenannten *Schwizern* und mit diesen Eidgenossen hierauf die *Berner*. Dann die Stadt *Zug*, dann das Tal *Uri*, welches unter der Herrschaft der Äbtissin von *Zürich* stand. Dann verbanden sich die Leute vom Tal *Glarus*, welche unter der Herrschaft der Äbtissin von *Säckingen* gestanden hatten, mit ihnen. Dann schlossen sich die *Zürcher* der Eidgenossenschaft an, unter Vorbehalt des kaiserlichen Rechtes, an das sie als Reichsstadt gebunden waren.

c. Die Sage von dem Schützen Toko. Um 1200.

Übersetzt aus dem Latein. des Saxo Grammaticus, Hist. Dan. l X. p. 184 (ed. 1610).

Saxo, zubenannt der Grammatiker, ein dänischer Geistlicher († 1204), schrieb im 12 Jahrh. eine grosse Geschichte seines Vaterlandes, die freilich durchaus sagenhaft ist, da er seinen Stoff fast ausschliesslich aus alten Liedern und mündlicher Überlieferung schöpfte. Unter seinen Erzählungen hat diejenige vom Schützen *Toko* und dem König *Harald Blauzahn* (936—986) eine gewisse Bedeutung für die Schweizergeschichte erlangt, da man in ihr das Prototyp für die Tellsage gefunden zu haben glaubt. Die Erzählung vom Apfelschuss stimmt bis auf die einzelnen Züge überein. Die Fahrt auf dem Felsen Kolla am Meere bietet eine entfernte Analogie zum Sprung auf die Tellsplatte: die Menschen, die Harald ins Ochsenjoch spannen lässt, erinnern an das Wort Landenbergs, die Bauern sollten den Pflug ziehen, und die Erlegung des Tyrannen im Gebüsch durch Tokos Pfeil ist eine allerdings sehr unpoetische Parallele zum Schuss in der hohlen Gasse.

Ein gewisser *Toko*, der längere Zeit in des Königs Sold gestanden, hatte sich im Dienst, in welchem er seine Kameraden an Eifer übertraf, manche zu Feinden seiner Tugenden gemacht. Derselbe rühmte sich zufällig in einem Gespräch, das er, etwas trunken, mit Zechgenossen führte, er sei durch reichliche Übung im Bogenschiessen so erfahren, dass er einen auch noch so kleinen *Apfel*, der in einiger Entfernung auf einen Stock gelegt würde, im ersten Schusse treffen wolle. Diese Äusserung ward zunächst von seinen Neidern aufgefangen und kam auch dem Könige zu Ohren. Aber alsbald verwandelte die Gottlosigkeit des Fürsten das Selbstvertrauen des Vaters in eine Gefahr für den *Sohn*, indem er befahl, das süsseste Pfand seines Lebens an des Stockes Statt hinzustellen. *Und wenn der Urheber des Versprechens den ihm aufgelegten Apfel nicht im ersten Pfeilschuss treffe, so*

werde er sein eitles Prahlen mit dem eigenen Kopfe büssen. So nötigte der Befehl des Königs den Soldaten, Grösseres zu vollbringen, als er versprochen, da die Nachstellungen fremden Neides die in der Trunkenheit hingeworfene Äusserung übel auslegten. — —

Aber seine unerschütterliche Mannhaftigkeit, obwohl in die Schlingen des Neides verstrickt, liess das gerechte Selbstvertrauen seiner Seele nicht sinken. Ja, er nahm das Wagestück mit um so grösserer Zuversicht auf sich, je schwieriger es war. Daher ermahnte *Toko* den zur Stelle geschafften Jüngling eifrig, mit unbewegten Ohren und ungebeugtem Haupte so standhaft als möglich den heranschwirrenden Pfeil zu erwarten, damit er nicht durch eine leichte Körperbewegung die Erfahrung der wirksamsten Kunst zu schanden mache. Ausserdem liess er ihn, in der Absicht, die Furcht zu mindern, sein Antlitz abkehren, damit er nicht durch den Anblick des Geschosses erschreckt würde *Hierauf nahm er drei Pfeile aus dem Köcher heraus* und traf mit dem ersten, den er auf die Sehne legte, das vorgesetzte Ziel. — — *Der König aber fragte den Toko, warum er mehrere Pfeile aus dem Köcher herausgezogen habe,* da er doch das Glück des Bogens nur einmal, nicht mehr und nicht weniger, habe versuchen dürfen. «*Um an dir*», erwiderte er, «*den Fehlschuss des ersten mit der Spitze der andern zu rächen,* damit nicht etwa meiner Unschuld Strafe, deiner Gewalttat aber Straflosigkeit zu teil geworden wäre». Durch dies so freie Wort bewies er, dass ihm der Ruhm der Tapferkeit gebührte, und zeigte zugleich, dass des Königs Befehl Strafe verdiente.

Aber kaum war er der Not dieser *Stürme* entronnen, wurde er bald darauf in ein gleiches *Ungewitter* verwickelt. Da nämlich *Harald* mit seiner Fertigkeit in jener Kunst, mit welcher die Finnen über schneebedeckte Abhänge fahren, prahlte und *Toko* es wagte, seine Geschicklichkeit darin ebenfalls zu rühmen und der des Königs gleichzustellen, wurde er gezwungen, am *Felsen Kolla* den Beweis für seine Behauptung zu leisten. Aber was ihm an Übung abging, das ersetzte ihm seine Kühnheit reichlich. Als er nämlich die Spitze des ragenden Felsens erstiegen, anvertraute er sich einem schwachen Stab, befestigte die schlüpfrigen Schneeschuhe an seinen Sohlen und fuhr auf dem reissend schnellen Fahrzeug in die Tiefe. In rasender Fahrt über die steil abschüssigen Felsen getrieben, vermochte er nichtsdestoweniger mit unerschrockener Hand die notwendige Lenkung der Schneeschuhe zu behaupten. Als endlich die Schneeschuhe, auf denen er stand, an Riffen zerschellten und er herabgeschleudert wurde, fand er an einem zufälligen Bruchstück der Stäbe einen festen rettenden Halt und ergriff, sonst dem Verderben nahe, in glücklichem Schiffbruch den unverhofften Rettungsanker. Denn, wiewohl er heftig auf dem Riff aufschlug, verdankte er doch dem Zerschellen der Schneeschuhe den sichern Ausgang seines Laufes. Wenn er nämlich im Herabsausen nicht durch die im Wege liegenden Felsblöcke und weiten Spalten aufgehalten worden wäre, würde den Vorwärtsstürmenden ohne Zweifel das am Fuss der Felswand liegende *Meer* verschlungen haben. Hier wurde er von Schiffern aufgenommen, indem er dem verhassten König ein Gerücht hinterliess, das trauriger war als sein Geschick. Bruchstücke seiner Schneeschuhe, die von Schiffern in den Fluten aufgefischt wurden, bestärkten den irrtümlichen Glauben an

seinen Untergang. Er selbst aber hielt sich in der Gegenwart *Haralds* nicht mehr für sicher, weil er erkannte, dass dieser für seine Tüchtigkeit statt jedes Lohnes nur Gefahren übrig habe, und stellte seinen Eifer und seine Fertigkeiten in den Dienst seines Sohnes *Sveno*.

Hierauf liess *Harald* die ganze Flotte des Königreiches auslaufen und befuhl, *indem er Massen von Menschen und Ochsen anspannen liess,* einen am jütischen Ufer gefundenen Stein von ungewöhnlicher Grösse wegzuschleppen, um damit seiner Mutter Grab zu schmücken.

[Die Grossen, die mit *Sveno* an der Spitze der Flotte stehen, verleiten den Sohn zur Empörung gegen den Vater, dessen Regierung ihnen wegen der ungewohnten Lasten verhasst ist.]

Jetzt bereute der König, menschliche Nacken ins Ochsenjoch gespannt zu haben. Denn als er nun den Plan, den Block wegzuführen, aufgab und die Steinfuhre in Kriegsrüstung verwandeln wollte, erfuhr er den schweren Zorn der Soldaten: gereizt durch die Schmach des schimpflichen Dienstes, für den das Heer das Joch getragen hatte, weigerte es sich, zu den Waffen zu greifen und konnte weder durch den Befehl der Majestät noch durch Bitten dahin gebracht werden, dass es Rettung für dessen Haupt suchte, der aller Nacken mit schamrot machendem Befehle verdammt hatte.

[*Harald* muss flüchten, sieht sich aber nach einiger Zeit imstande, den Kampf mit *Sven* wieder aufzunehmen, und es kommt zu einer Schlacht mit unentschiedenem Ausgang.]

Die ermatteten Heere bestimmen den kommenden Tag für eine Unterredung, um Friedensverhandlungen anzuknüpfen. Zufällig schweifte *Harald* im Vertrauen auf die bevorstehende Versöhnung zu frei umher und entfernte sich in die dichteren Teile eines *Gehölzes*. Als er sich hier zur Entleerung seines Leibes im Gebüsche niederliess, wurde er von *Toko*, der nach Rache für die erlittenen Unbilden dürstete, mit einem *Pfeilschuss* getroffen und verwundet von den Seinen nach Julinus zurückgebracht, wo sein Leben rasch zu Ende ging.

d. Aus dem Weißen Buch zu Sarnen. Um 1470.

Herausgegeben von Meyer von Knonau im Geschichtsfreund XIII. und von Vetter in der Schweiz. Rundschau 1891.

Eine wahrscheinlich von dem Landschreiber Hans Schriber angelegte handschriftliche Urkundensammlung im Archiv von Obwalden, um ihres Einbandes willen das Weiße Buch genannt, enthält unter anderem auch eine kurze Chronik, die als Datum ihrer Abfassung selber die Regierungszeit des Fürsten Galeazzo Maria Sforza von Mailand (1467—1474) angibt. Dieselbe fängt mit der schon völlig sagenhaften Überlieferung über die Entstehung des Waldstättebundes an und endet mit den ersten Kämpfen der Eidgenossen um Bellinzona und das Eschenthal im Beginn des 15. Jahrhunderts. Das Weiße Buch bringt zum erstenmal die Ursprungssage im wesentlichen in der Form, wie sie später namentlich durch Etterlin und Tschudi Gemeingut geworden ist.

Der Anfang der drei Länder Uri, Schwiz und Unterwalden, wie sie da gar ehrlich hergekommen sind.

Zum ersten, so ist Uri das erste Land, das von einem römischen Reich empfangen hat, daß ihnen gegönnt ist, da zu reuten und da zu wohnen.

Demnach so sind Römer gekommen gen Unterwalden; denen hat das römische Reich auch da gegönnt zu reuten und da zu wohnen; damit sind sie gefreiet und begabet. Darnach sind gekommen Leute von Schweden[1] gen Schwiz, da derer daheim zu viel war, die empfingen von dem römischen Reich die Freiheit und wurden begabet, da zu bleiben, zu reuten und da zu wohnen.

Und sind die vorgenannten drei Länder also lange Zeit und viele Jahre in guter Ruhe gesessen, bis daß die Grafen von Habsburg in die Nähe dieser Länder kamen: dieselben Grafen, die gaben zu gelegenen Zeiten den Grafen von Tirol ihre Töchter und ihre Kinder zu dem Sakrament der heiligen Ehe und machten große Freundschaft zusammen. Da nun das viele Jahre und lange Zeit gewähret hatte, da ward ein Graf Rudolf von Habsburg zu einem römischen König gesetzt; derselbe König Rudolf ward also mächtig, daß er alle die Lande um ihn an sich zog, nämlich das Thurgäu, das Zürichgäu und Aargäu und was in den Landen war, mit Hilfe seiner Freunde von Tirol, und was da [rings] um war, und darum so half er da den Grafen von Tirol, daß sie Herzoge würden zu Österreich in den Landen[2].

Und als derselbe König Rudolf etliche Jahre König war, da fuhr er zu mit seinen weisen Räten und schickte in die Länder und ließ mit ihnen reden und gab ihnen gute Worte und bat sie, daß sie ihm untertänig wären zu des Reiches Handen, so wollte er ihnen eine bescheidene Steuer zumuten, dem Reich zu geben und niemand anders, und wollte sie auch zu des Reiches Handen schirmen, als des Reiches Getreue, und sie getreulich mit frommen Leuten bevogten zu des Reiches Handen und vom Reich nicht verlassen und dabei so wollte er sie bei allen ihren Rechten, Freiheiten, Gnaden und altem Herkommen bleiben lassen und anders nicht beschweren. Das gingen ihm die Länder ein. Das bestund nun bei seinem Leben wohl, und [er] hielt, was er ihnen versprochen hatte, und tät ihnen gütlich.

Da nun derselbe König Rudolf abging, da wurden die Vögte, die er den Ländern gegeben, hochmütig und streng und täten den Ländern ungütlich und je länger, je strenger wurden sie und muteten den Ländern

[1] Die Sage von einer schwedischen Einwanderung in Schwiz verdankt ihren Ursprung wohl nichts anderm als dem Gleichklang der Worte Switenses (Schwizer) und Swetenses (Schweden) oder Swicia (Schwyz) und Suecia (Schweden). Zum erstenmal taucht sie auf in dem von dem Berner Oberländer Pfarrer Eulogius Kiburger um 1450 verfaßten, historisch völlig wertlosen Fabelbuche „vom Herkommen der Schwizer und Oberhasler".

[2] Dem Schreiber des Weißen Buches war also nicht einmal bekannt, daß die Erbfeinde der Eidgenossenschaft, die Herzoge von Oesterreich, die leiblichen Nachkommen König Rudolfs waren. Aus Habsburgern macht er sie zu Angehörigen des 1369 erloschenen Grafenhauses von Tirol und läßt unten zum Ueberfluß die Habsburger völlig aussterben und von den Tirolern beerbt werden, so daß diese bei ihm als Urheber der Gewaltherrschaft in den Waldstätten erscheinen. Etterlin, dem das Weiße Buch als Quelle diente, läßt klüglich die Grafen von Tirol ganz aus dem Spiel und König Rudolfs Geschlecht nicht aussterben.

mehr, denn sie sollten, [zu] und meinten, sie müßten tun, was sie wollten, was die Länder nicht ertragen mochten. Das bestund so lang, bis daß des Königs Geschlecht ausstarb. Da erbten der Grafen von Tirol Frauen und Kinder, die, so von dem Geschlecht Habsburg hergekommen waren, hier dies Geschlecht an Landen und an Leuten; das Thurgäu und das Zürichgäu und das Aargäu und andere Lande, Schlösser, Leute und Güter, was denen von Habsburg gewesen war.

In den Zeiten waren Edelleute im Thurgäu und in dem Aargäu, die auch gern große Herren gewesen wären; die fuhren zu und warben bei den Erben um die Vogteien, und daß man ihnen leihe, die Länder zu bevogten, und gaben gute Worte, sie wollten des Reichs getreue Vögte sein, und war das ein Geßler[1], der ward Vogt zu Uri und zu Schwiz, und einer von Landenberg zu Unterwalden. Denen ward nun die Vogtei verliehen, daß sie die Länder mit Treuen sollten bevogten zu des Reiches Handen. Sie täten aber das nicht; sondern sie wurden je länger, je strenger, und hatten die Länder vorher hochmütige Vögte gehabt, so waren die nachherigen noch übermütiger und taten den Leuten großen Drang an. Sie beschatzten[2] einen hie, den andern da und trieben großen Mutwillen und anders, als sie gelobt und verheißen hatten, und gingen Tag und Nacht damit um, wie sie die Länder vom Reich bringen möchten ganz in ihre Gewalt. Sie ließen auch Burgen und Häuser machen, daraus sie die Länder als eigene Leute beherrschen möchten, und zwangen also fromme Leute und täten ihnen viel zu Leide. Und wo einer eine hübsche Frau oder eine hübsche Tochter hatte, die nahmen sie ihm und behielten sie auf den Häusern, die sie gemacht hatten, so lang ihnen das gelegen war, und [so] jemand dazu etwas redete, den fingen sie und beschatzten ihn und nahmen ihm, was er hatte.

Nun war auf Sarnen einer von Landenberg Vogt zu des Reiches Handen. Der vernahm, daß einer im Melchi[3] wäre, der hätte einen hübschen Zug mit Ochsen. Da fuhr der Herr zu und schickte einen, seinen Knecht dahin und hieß die Ochsen ausspannen und ihm die bringen und hieß dem armen Mann sagen, Bauern sollten den Pflug ziehen, und er wollte die Ochsen haben. Der Knecht, der tät, was ihn der Herr geheißen hatte, und ging hin und wollte die Ochsen ausspannen und die gen Sarnen

---

[1] Bei Etterlin ist durch ein Versehen aus dem Geßler ein Grißler geworden, welche Namensform noch in Werken des 18. Jahrhunderts erscheint.

[2] Geld von einem erpressen.

[3] Etterlin verwandelte den Namen „Melchi" in „Melchthal". Beides ist aber nicht identisch. Das Melchi ist vielmehr ein Hof unterhalb der Flüelikapelle gegen Sarnen hin. In dem hochgelegenen Melchthal wurde wohl nie Ackerbau getrieben. Den Namen „Erni (Arnold) aus Melchthal" bringt zuerst das Urner Tellen-Spiel von 1512, unser ältestes Telldrama. Tschudi nannte den Sohn anfänglich Heinrich, nachher änderte er den Namen in Arnold oder Arni und übertrug den Namen Heinrich auf den Vater.

treiben. Nun hatte der arme Mann einen Sohn; dem gefiel das nicht und [er] wollte ihm die Ochsen nicht gern lassen, und als des Herrn Knecht das Joch angriff und die Ochsen ausspannen wollte, da schlug er mit dem Treibstecken drein und schlug dem Knecht des Herrn einen Finger entzwei. Der Knecht, der befand sich übel und lief heim und klagte seinem Herrn, wie es ihm gegangen war. Der Herr ward zornig und wollte dem Treiber Übles antun. Der mußte entrinnen; der Herr schickte nach seinem Vater und hieß ihn gen Sarnen führen auf das Haus und blendete ihn und nahm ihm, was er hatte, und tät ihm groß Übel.

In der Zeit war ein Biedermann auf Alzellen[1], der hatte eine hübsche Frau, und der damals da Herr war, der wollte die Frau haben, es wäre ihr lieb oder leid. Der Herr kam nach Alzellen in ihr Haus; der Mann war im Holz. Der Herr zwang die Frau, daß sie ihm ein Bad machen mußte, und sprach, sie müsse mit ihm baden. Die Frau bat Gott, daß er sie vor Schanden behüte. Und da Gott die Seinen nie verließ, die ihn in Nöten anriefen, da kam der Mann indessen und fragte sie, was ihr fehle. Sie sprach: „Der Herr ist hier und hat mich gezwungen, daß ich ihm ein Bad machen mußte, und ist darein gegangen und wollte, daß ich zu ihm darein ginge. Das wollte ich nicht tun und habe Gott gebeten, daß er mich vor Schanden behüte." Der Mann ward zornig und ging hin und schlug den Herren zur Stunde mit der Axt tot und erlöste seine Frau von Schanden. Das wollte Gott, daß er heimkam.

In denselben Zeiten war einer zu Schwiz, hieß der Stoupacher[2] und saß zu Steinen diesseits der Brücke; der hatte ein hübsches Steinhaus gemacht. Nun war der Zeit ein Geßler da Vogt in des Reiches Namen; der kam auf einmal und ritt da vorbei und rief dem Stoupacher und fragte ihn, wem die hübsche Herberge wäre. Der Stoupacher antwortete ihm und sprach traurig: „Gnädiger Herr, sie ist Euer und mein Lehen", und getraute sich nicht zu sprechen, daß sie sein sei; also fürchtete er den Herren. Der Herr ritt dahin. Nun war der Stoupacher ein weiser Mann und auch kräftigen Leibes. Er hatte auch eine weise Frau[3] und nahm sich der Sache

---

[1] Cuno ab Alzellen nennt ihn das Urner Spiel, Conrad von Baumgarten erst Tschudi. Während das Weiße Buch den erschlagenen Herrn nicht näher nennt, lassen Etterlin und andere den Landenberg auf Alzellen getötet werden. Auch Tschudi folgte anfänglich Etterlin, bezeichnete aber später infolge einer Berichtigung aus Unterwalden den Erschlagenen als einen Wolfenschießen.

[2] Wernher nennt ihn Tschudi, da ihm aus den Urkunden bekannt war, daß 1313 und 1314 ein Werner Stauffacher in Schwiz Landammann war

[3] Die Angabe, daß die mutige Stauffacherin Margaretha Herlobig geheißen, stammt aus dem 1692 erschienenen „historisch-theologischen Grundriß" des Zuger Theologen Kaspar Lang; zur Gertrud ist sie erst bei Schiller geworden. Im Jahrzeitbuch Steinen, das authentische Aufzeichnungen bewahrt zu haben scheint, wird die Gattin Ulrich Stauffachers, der 1378—83 Landammann war, Margaretha Herlobig, diejenige eines Werner Stauffacher, der möglicherweise der Landammann von 1313 ist, einfach Margaretha genannt.

an und hatte davon großen Kummer und war voll Sorge vor dem Herren, daß er ihm Leib und Gut nehme. Die Frau, die ward dessen inne und tät, wie eben Frauen tun, und hätte gerne gewußt, was ihm fehle, oder warum er trauere; er leugnete ihr das. Zuletzt drang sie mit großer Bitte in ihn, daß er ihr seine Sache zu erkennen gebe, und sprach: „Tue so wohl und sag mir deine Not; wiewohl man spricht, Frauen geben kalte Räte, wer weiß, was Gott tun will?" Sie bat ihn so oft in ihrer Vertraulichkeit, daß er ihr sagte, was sein Kummer war. Sie fuhr zu und stärkte ihn mit Worten und sprach: „Des wird guter Rat", und fragte ihn, ob er zu Uri jemand wüßte, der ihm so vertraut wäre, daß er ihm seine Not klagen dürfte, und sagte ihm von der Fürsten Geschlecht und von der Zur Frauen Geschlecht. Er antwortete ihr und sprach: ja, er wisse es wohl, und dachte dem Rat der Frau nach und fuhr gen Uri und lag da, bis daß er einen fand, der auch solchen Kummer hatte. Sie hatte ihn auch geheißen fragen zu Unterwalden; denn sie meinte, da wären auch Leute, die nicht gern solchen Drang hätten.

Nun war des armen Mannes Sohn von Unterwalden entwichen und war nirgends sicher, der dem Knecht des von Landenberg mit dem Treibstecken den Finger entzwei geschlagen hatte; darum sein Vater vom Herren geblendet war, und es reute ihn sein Vater, und er hätte den gern gerochen. Der kam auch zu dem Stoupacher, und kamen also ihrer drei zusammen, der Stoupacher von Schwiz und einer der Fürsten[1] von Uri, und der aus Melche von Unterwalden, und klagte jeglicher dem andern seine Not und seinen Kummer, und wurden zu Rat, und schwuren zusammen. Und als die drei einander geschworen hatten, da suchten sie und fanden einen nid dem Wald, der schwur auch zu ihnen, und fanden nun und wieder heimlich Leute, die zogen sie an sich und schwuren einander Treu und Wahrheit, um ihr Leib und Gut zu wagen und sich der Herren zu erwehren. Und wenn sie etwas tun und vornehmen wollten, so fuhren sie für den Myten Stein hin Nachts an ein End, heißt im Rüdli. Da tagten sie zusammen und brachte ein jeglicher von ihnen Leute mit sich, denen sie trauen mochten, und trieben das ziemlich lang und immer heimlich und tagten der Zeit nirgends anders, denn im Rüdli.

Da fügte es sich auf einmal, daß der Landvogt, der Geßler, gen Uri fuhr, und nahm sich vor und steckte einen Stecken unter die Linde zu Uri und legte einen Hut auf den Stecken und hatte dabei einen Knecht und tät ein Gebot, wer da vorbeiginge, der solle [vor] dem Hut [sich] neigen,

[1] Walter Fürst nennt ihn Tschudi ohne Zweifel infolge seiner Urkundenkenntnis. Walter Fürst ist wie Werner Stauffacher eine historische Persönlichkeit; er erscheint 1303 bis 1317 urkundlich neben dem Landammann Werner von Attinghusen bei allen wichtigen Akten des Landes Uri in erster Linie beteiligt. Im Urner Spiel, bei Stumpf und andern Autoren des 16. Jahrhunderts nimmt übrigens Wilhelm Tell die Stelle Walter Fürsts unter den drei Eidgenossen ein.

als wäre der Herr da, und wer das nicht täte, den wollte er strafen und schwer büßen, und sollte der Knecht darauf warten und den anzeigen. Nun war da ein redlicher Mann, hieß der Thall; der hatte auch zu dem Stoupacher geschworen und seinen Gesellen. Der ging nun ziemlich oft vor dem Stecken auf und ab und wollte [sich vor] ihm nicht neigen. Der Knecht, der des Hutes hütete, der verklagte ihn dem Herren. Der Herr fuhr zu und beschickt den Tallen und fragte ihn, warum er seinem Gebot nicht gehorsam wäre und täte, was er geboten hätte. Der Tall, der sprach: „Es ist geschehen ohne Gefährde[1]; denn ich habe nicht gewußt, daß es Euer Gnaden so hoch aufnehmen sollte; denn wäre ich witzig, so hieße ich anders und nit der Tall". Nun war der Tall gar ein guter Schütze; er hatte auch hübsche Kinder. Die beschickte der Herr zu sich und zwang den Tallen mit seinen Knechten, daß der Tall einem seiner Kinder einen Apfel ab dem Haupte schießen müßte; denn der Herr legte dem Kind den Apfel auf das Haupt. Nun sah der Tall wohl, daß er beherret war, und nahm einen Pfeil und steckte ihn in sein Göller; den andern Pfeil nahm er in eine Hand und spannte seine Armbrust, und bat Gott, daß er ihm sein Kind behüte, und schoß dem Kind den Apfel ab dem Haupt. Es gefiel dem Herren wohl, und [er] fragte ihn, was er damit meinte. Er antwortete ihm und hätte es gern zum besten ausgeredet. Der Herr ließ nicht ab, er wollte wissen, was er damit meinte. Der Tall, der war in Sorge vor dem Herren und fürchtete, er wolle ihn töten. Der Herr, der verstund seine Sorge und sprach: „Sage mir die Wahrheit, ich will dich deines Lebens sichern und dich nicht töten!" Da sprach der Tall: „Da Ihr mich gesichert habt, so will ich Euch die Wahrheit sagen, und es ist wahr, hätte mir der Schuß gefehlt, daß ich mein Kind erschossen hätte, so würde ich den Pfeil in Euch oder der Euren einen geschossen haben." Da sprach der Herr: „Nun denn! Ist dem also, so ist wahr, ich habe dich gesichert, daß ich dich nicht töten will", und hieß ihn binden und sprach, er wolle ihn an ein Ende legen, daß er Sonne noch Mond nimmermehr sehe. Und die Knechte nahmen ihn in einen Nauen und legten sein Schießzeug auf das Hinterdeck und ihn gebunden und gefangen und fuhren den See hinab, bis an den Axen. Da kam ihnen also starker Wind entgegen, daß der Herr und die andern alle fürchteten, sie müßten ertrinken. Da sprach einer unter ihnen: „Herr, Ihr sehet wohl, wie es gehen will. Tut so wohl und bindet den Tallen los. Er ist ein starker Mann und kann auch wohl fahren, und heißt ihn, daß er uns helfe, daß wir von hinnen kommen." Da sprach der Herr: „Willst du dein Bestes tun, so will ich dich losbinden, daß du uns allen helfest." Da sprach der Tall: „Ja Herr, gern", und stund an das Steuer und fuhr dahin und schaute allezeit dabei auf sein Schießzeug. Denn der Herr ließ ihn ungebunden

[1] D. i. ohne böse Absicht: Gefährde = Arglist, Hinterlist, Tücke.

gehen. Und da der Tall kam bis an die „ze Tellen Platten", da rief er sie alle an und sprach, daß sie alle fest zögen; kämen sie an der Platte vorbei, so hätten sie das Böseste überstanden. Also zogen sie alle fest, und da ihn däuchte, daß er zu der Platte kommen möchte, da schwang er den Nauen hinzu und nahm sein Schießzeug und sprang aus dem Nauen auf die Platte und stieß den Nauen von sich und ließ sie schwanken auf dem See und lief durch die Berge hinaus, so fest er mochte, und lief durch Schwiz hin schattenhalb, durch die Berge hinaus bis gen Küßnach in die hohle Gasse. Da war er vor dem Herren und wartete da, und als sie geritten kamen, da stund er hinter eine Staude und spannte seine Armbrust und schoß einen Pfeil in den Herren[1] und lief wieder zurück hinein gen Uri durch die Berge hinein.

Da demnach, da ward Stoupachers Gesellschaft also mächtig, daß sie anfingen, den Herren die Häuser zu brechen, und so sie etwas tun wollten, so fuhren sie zu tagen in Trenchi[2], und wo böse Türmlein waren, die brachen sie, und fingen zu Uri zuerst an, die Häuser zu brechen — nun hatte derselbe Herr einen Turm angefangen unter Steg[3] auf einem Bühel, den wollte er nennen Twing Uri, und andere Häuser —, darnach Schwandau und etliches zu Schwiz und etliches zu Stans und namentlich das auf dem Rotzberg; das ward nachher durch eine Jungfrau gewonnen. Nun war nach dem allem das Haus zu Sarnen so mächtig, daß man das nicht gewinnen mochte, und war der Herr, der da Herr war, ein übermütiger, hoffährtiger, strenger Mann und tät den Leuten großen Drang an und fuhr zu und machte, wenn Festtage kamen, so mußte man ihm Geschenke bringen, je darnach einer Gut hatte, einer ein Kalb, einer ein Schaf oder einer eine Speckseite, und also zwang er die Leute mit Steuern und hielt sie hart. Nun waren der Eidgenossen heimlich so viel worden, daß sie zufuhren und miteinander anzettelten, daß sie auf eine Weihnacht, so man ihm wieder schenken und Gutjahr bringen sollte, daß sie je einer mit dem andern gehen sollten, so sie ihm die Gutjahrs- und Glückwunschgaben brächten. Sie sollten aber keine Wehre tragen anders, denn einer einen Stecken. Und also kamen ihrer viele hinein in die Küche zum Feuer. Nun waren die andern ihrer viele unterhalb der Mühle in den Erlen verborgen und hatten miteinander abgemacht: wenn die im Haus däuchte, daß ihrer so viel wären, daß sie die Tore offen behalten möchten, so sollte einer herfür gehen und sollte ein Hörnlein blasen; dann sollten die in den Erlen auf sein und ihnen zu Hilfe kommen. Das täten die im Haus; da sie däuchte, daß ihrer genug

[1] Der Luzerner Melchior Ruß läßt in seiner um 1480 geschriebenen Chronik den Vogt von der Tellenplatte aus erschossen werden.

[2] Wo dies Seitenstück zum Rütli zu suchen ist, ist noch nicht festgestellt. Eine Alpweide Tränki liegt auf Wisenberg am Stanserhorn.

[3] Amsteg.

wären, da ging einer an ein Fenster und blies sein Hörnlein, was ihr Wahrzeichen war. Nun war es zu der Tageszeit, als man die Geschenke brachte, daß der Herr in der Kirche war. Da nun die, so in den Erlen lagen, das Hörnlein hörten, da liefen sie durch das Wasser, daß die niedersten schier nirgends Wasser hatten, und liefen hinten hinauf und an das Haus und gewannen das. Das Geschrei kam zu der Kirche. Die Herren erschraken und liefen hinaus den Berg auf und kamen vom Land.

Demnach haben die drei Länder sich mit den Eiden, so die heimlich zusammen geschworen hatten, so sehr gestärkt, daß derer so viele geworden waren, daß sie Meister wurden. Da schwuren sie zusammen und machten einen Bund, der den Ländern bisher wohl hat erschossen, und erwehrten sich der Herren, daß sie's nicht mehr so hatten, und gaben ihnen, was sie ihnen schuldig waren, wie das der Bund noch heutzutage enthält, und tagten da gen Beckenried, so sie etwas zu tun hatten. [Im Folgenden geht der Verfasser auf den Beitritt Luzerns zur Eidgenossenschaft über, ohne der Schlacht am Morgarten zu gedenken.]

31. Der Luzerner Bund. Luzern, 7. Nov. 1332.

Eidgen. Absch. I. S. 256.

In Gottes Namen. Amen. 1. [wie 1. im Bund der drei Waldstätte von 1315]. 2. Darum so künden und [er]öffnen wir, der Schultheiß, der Rat und die Burger gemeiniglich der Stadt zu Luzern, die Landleute von Uri, von Schwiz und von Unterwalden, allen denen, die diesen Brief sehen oder lesen hören, daß wir [folgen die Worte von 2. im Bund von 1315] geschworen haben, einander zu helfen und zu raten mit Leib und mit Gut, in all dem Recht und mit all den Bedingungen, wie hienach geschrieben steht.

3. Zum ersten so haben wir, der Schultheiß, der Rat und die Burger zu Luzern, vorbehalten den hochgebornen unsern Herren, den Herzogen von Österreich, die Gerechtsame und die Dienste, die wir ihnen von rechtswegen tun sollen, und ihre Gerichte in der Stadt und in dem Amte zu Luzern, wie wir von alter und von guter Gewohnheit der Stadt zu Luzern hergekommen sind, gegen Burger und gegen Gäste, ohne Gefährde. Dazu haben wir vorbehalten unserer Stadt und den Räten alle ihre Gerichte und ihre gute Gewohnheit auch gegen Burger und gegen Gäste, wie sie von Alters herkommen sind. 4. Darnach haben aber wir, die vorgenannten Landleute zu Uri, zu Schwiz und zu Unterwalden, auch uns selbst vorbehalten, unserm hochgebornen Herren dem Kaiser und dem heiligen römischen Reiche die Leistungen, die wir ihnen tun sollen, wie wir von alter und guter Gewohnheit herkommen sind, und behalten auch uns selbst

jeglicher Waldstatt insbesondere in ihrer Landmark und in ihren Zielen ihre Gerichte und ihre gute Gewohnheit [vor], wie wir von Alters herkommen sind. 5. Und sollen auch wir, die vorgenannten Burger von Luzern gegen die Waldleute, und wir, die vorgenannten Landleute zu Uri, zu Schwiz und zu Unterwalden gegen die Burger von Luzern, uns derselben Rechte begnügen, wie vorhin geschrieben steht, ohne alle Gefährde. 6. Geschähe aber, da vor Gott sei, daß jemand den einen oder andern von uns außen oder innen darüber [hinaus] nötigen oder beschweren wollte oder angreifen oder schädigen, welchen dann der Schaden geschieht, die sollen sich darüber erkennen bei dem Eide, ob man ihnen Unrecht tue, und erkennt sich dann der Mehrteil unter ihnen, daß ihnen Unrecht geschieht, so sollen sie die andern mahnen, beide die Stadt zu Luzern die Waldleute und jegliche Waldstatt im besondern, und auch die vorgenannten Waldleute und jegliche Waldstatt im besondern die Burger von Luzern, und da sollen wir dann einander wider Herren und wider männiglich behilflich sein mit Leib und mit Gut, wir die Burger von Luzern den vorgenannten Landleuten in unsern Kosten, und auch wir die ehgenannten Landleute den Burgern von Luzern in unsern Kosten, mit guten und ganzen Treuen ohne alle Gefährde. 7. Wäre auch, daß irgend eine Mißhelligkeit oder Krieg sich erhöbe oder aufstände unter uns den vorgenannten Eidgenossen, darzu sollen unter uns die Besten und die Witzigsten kommen und sollen den Krieg und die Mißhelligkeit schlichten und beilegen nach Minne oder nach Recht, und wenn einer von beiden Teilen sich dessen weigerte, so sollen die Eidgenossen dem andern Teil zur Minne oder zum Recht behilflich sein auf des Teiles Schaden, der da ungehorsam ist. Wäre auch, daß die drei Länder untereinander Streit bekämen, wofern denn zwei Länder einhellig werden, zu denen sollen auch wir die vorgenannten Burger von Luzern uns fügen und sollen das dritte Land weisen helfen, daß es mit den zweien einhellig werde; es wäre denn, daß wir die vorgenannten Burger von Luzern etwas dazwischen fänden, was die zwei Länder besser und angemessener däuchte.

9. Wir sind auch übereingekommen, daß weder wir die vorgenannten Burger von Luzern für die ehegenannten Landleute zu Uri, zu Schwiz und zu Unterwalden, noch auch wir dieselben Landleute für die Burger von Luzern Pfand sein sollen, 10. und daß auch niemand unter uns den vorgenannten Eidgenossen sich mit besondern Eiden oder mit irgend welchen besondern Gelübden mit jemandem, weder draußen noch drinnen, verbinden soll ohne der Eidgenossen insgemein Willen und Wissen.

11. Es soll auch kein Eidgenosse unter uns den andern pfänden, er sei denn Schuldner oder Bürge, und soll dasselbe auch dann nicht tun, außer mit Gericht und mit Urteil. 12. Welcher auch unter diesen Eidgenossen dem Gericht widerstünde oder ungehorsam wäre und von dessen Ungehorsam der Eidgenossen einer zu Schaden käme, so sollen ihn die Eidgenossen zwingen,

daß den Geschädigten ihr Schade von ihm vergütet werde. 13. Wäre auch, daß der Eidgenossen einer fürderhin den Leib verwirkte, soweit, daß er von seinem Gericht darum verschrieen würde, wofern das dem andern Gericht verkündet wird mit des Landes offenen Briefen und Siegel oder der Stadt zu Luzern, so soll man den auch da verschreien in demselben Recht, wie er dort verschrieen ist; und wer den darnach wissentlich hauset oder hofet oder [ihm zu] essen oder trinken gibt, der soll in derselben Schuld sein ohne das Eine, daß es ihm nicht an den Leib gehen soll, ohne alle Gefährde. 14. Dazu so sind wir einhelliglich übereingekommen: wer von den Eidgenossen dies alles und jegliches im besondern, wie es hievor geschrieben ist, nicht stät hält und das übertritt in irgend einer Weise, der soll meineid und treulos sein, alles ohne Gefährde.

15. Und hierüber, daß dies alles und jegliches im besondern von uns allen und von jeglichem unter uns im besondern stät und ungekränkt bleibe, wie es hievor mit ausdrücklichen Worten festgesetzt ist, darum haben wir, der vorgenannte Schultheiß, der Rat und die Burger von Luzern, unserer Gemeinde Siegel und jegliches der vorgenannten Länder sein Siegel an diesen Brief gehängt zu einer wahren Urkunde dieser vorgeschriebenen Sachen, der gegeben ward zu Luzern an dem nächsten Samstag vor St. Martinstag, da man zählte von Gottes Geburt 1330 Jahr, darnach in dem andern Jahre.

32. Brunische Umwälzung in Zürich. 7. Juni 1336.

Aus Vitoduruns Chronik, übersetzt von Freuler p. 167.

Hierauf nach Verlauf weniger Zeit, um das Jahr 1337[1] der Fleischwerdung des Herrn, gährte ein grosser und gefahrvoller Aufstand in der Stadt *Zürich* aus der Quelle der Ungerechtigkeit empor. Als nämlich die Räte der Stadt, wie ihnen zur Last gelegt wurde, die gemeinsamen Nutzniessungen und Gewinnste der Stadt, die ergiebig und zahlreich sind, in betrüglicher Weise sich lange zugeeignet und frevelhafte, unvernünftige, für sie selbst zwar vorteilhafte und gewinnreiche, für die Gesamtheit aber schädliche und verderbliche Gesetze erlassen hatten und dagegen niemand Einsprache zu erheben oder sie rückgängig zu machen wagte, fiel eines Tages fast die ganze Einwohnerschaft der Stadt, als sie dieselben gemeinsam versammelt fand, mit blinder Wut und grosser Heftigkeit über sie her. Sie aber, vielleicht zuvor gewarnt und benachrichtigt, oder weil sie es von selbst merkten, ergriffen verdutzt schnell die Flucht in die verschiedenen umliegenden Häuser und entgingen den Händen des aufrührerischen Volkes. Hätten sie dies nicht getan, so würden sie zu ihrem Verderben der Gemeinde in die Hände

[1] So Vitoduran unrichtig für 1336.

gefallen sein. Und nicht zum Wunder, da viele, ja unzählige sozusagen wenige überfallen hatten. Am folgenden Tag kam die ganze Bürgergemeinde im *Hof* der *Minderbrüder*[1] zusammen und urteilte, jene müssten für ihre begangenen Frevel nach Recht und Gesetz mit den verdienten Strafen belegt werden. Und nicht mit Unrecht, da ihre Verstocktheit und ihre seit langer Zeit eingewurzelte Bosheit dies erheischte. Aus dem Mund der Gemeinde erging daher gegen sie das Wort, dass sie vor der ganzen Menge einen Eid leisten und mit lauter Stimme bekräftigen und versprechen sollten, sie wollten mit Fleiss vollführen, was ihnen zur Sühne ihrer Übertretungen an Last oder Mühe überbunden würde, indem man ihnen dies verhehlte, bis sie den erzwungenen Eid geleistet hätten. Wie sie dies hörten, ermattete das Herz eines jeden nur zu sehr vor Schrecken. Denn auf allen Seiten waren sie in der Enge und wussten in ihrer grossen Verwirrung nicht, was sie wählen sollten. Endlich, von Furcht genötigt, weil der Befehl der Gewalt drängte, verpflichteten sie sich durch die Fessel des Eides, sich der Strafe zu unterziehen, welche jenen gut scheinen würde. Man legte ihnen daher auf, dass sie unverzüglich die Stadt verlassen und dieselbe verschwören, an fremde, ihnen angewiesene Orte ziehen und daselbst bis zu dem ihnen vorgesteckten Ziel der Busse verweilen sollten. Sie büssten nun für das Geschehene jeden nach dem Erfordernis seiner schwerern oder leichteren Verschuldung und nach der Art und dem Umfang seiner Missetaten, indem sie dem einen vorschrieben, dass er in einem ihm genanten Land oder Ort während zwei, dem andern während drei, dem dritten während fünf Jahren bei den Einwohnern oder Eingebornen jenes Ortes oder Landes als Ansässe wohne und in keiner Weise inzwischen heimkehre.

Nachdem dieselben diese Beschlüsse angehört, gingen sie mit verwundetem und verwirrtem Herzen weg, sagten den Ihrigen mit bittern Tränen Lebewohl und verliessen die Stadt *Zürich* und begaben sich an verschiedene Orte, so dass sie unter den Nationen zerstreut und voneinander getrennt waren. Doch hatten sie sich nicht an die ihnen angewiesenen Orte begeben, um zu erfüllen, was sie versprochen hatten, sondern sie handelten gegen den Eid nach eigener Willkür und missachteten ihn und machten ihn völlig kraftlos. Als dies die *inwärtigen* oder verbliebenen Bürger *Zürichs* hörten, beschlossen sie, aufgebracht, dass jene unwiderruflich verbannt und für immer aus der Stadt ausgeschlossen sein sollten. Sobald aber die *Auswärtigen* oder Vertriebenen sahen, dass sie von jenen ohne Hoffnung auf Rückkehr ausgeschlossen und ausgestossen seien, bemühten sie sich, gegen sie einen Krieg anzuzetteln, und zogen sich, um dies nachdrücklicher und kräftiger tun zu können, mit ihren Familien, die sie endlich zu sich genommen hatten, in die Stadt *Rapperswil* zurück, welche ihnen einst von dem Herrn, dem Grafen *Johann* von *Habsburg*, verpfändet worden war. Und damit sie den Inwärtigen einen starken Feind und sich selbst einen Vorkämpfer erweckten, der Schutz und Hilfe zu bringen vermöchte, stachelten sie den genannten Grafen von *Habsburg* an und übergaben ihm die Stadt *Rapperswil*, soweit sie dazu die Macht hatten. Als sich nun diese Zwietracht und Trennung der Bürger auf einige Zeit in die

[1] Im Hof des Barfüsserklosters, beim jetzigen Obmannamt.

Länge zog, geschah es, dass einige inwärtige Bürger, den auswärtigen, wie man vermutete, zugetan, wegen Verrates an der Stadt verzeigt wurden. Sie wurden sogleich mit Enthauptung bestraft. Dass sie unschuldig und von dem Fehltritt des Verrates frei und fremd gewesen, haben viele bezeugt. Zu jener Zeit wurde auch einer aufgegriffen, der, von den Auswärtigen hiezu abgeschickt, in ein Haus der Stadt *Zürich* Feuer legte. Sie gaben ihm auf der Stelle den wohlverdienten Tod.

Zu derselben Zeit warben die Inwärtigen auch Söldner, mit welchen sie zwei- oder dreimal mit Macht vor der Stadt *Rapperswil* erschienen und vom See aus durch Maschinen auf den Schiffen Steine gegen die Stadt schleuderten, aber ihr dadurch nur wenig zu schaden vermochten.

Eines Tages wurde auch der Bürgermeister, namens *Brun*, ein Mann mit der Blüte der Tugenden aufs reichste geschmückt, vor jener Stadt von einem, der ihm den Tod zudachte und bereiten wollte, schwer verletzt. Aus dessen Händen wurde er, als dieser ihn, da er eben zum Schiff zurückkehren wollte, von hinten verfolgt und mit einem Schuss verwundet hatte, durch seine Diener, die, zwölf an der Zahl, nur auf ihn Acht zu geben hatten, rasch entrissen. Dieser Bürgermeister entwand sich auch einmal daselbst, wie man sagt, zwölf Feinden, die ihn zu töten suchten, indem er ihnen rühmlichen Widerstand leistete, die Wut ihrer Bosheit und Verwegenheit vereitelte und sich mannhaft verteidigte. Als nun die Inwärtigen den Auswärtigen vor der Stadt die Grösse ihres Ruhmes und ihrer Hoheit gezeigt, die Gemüsegärten zertreten und verwüstet, auch alle dort befindlichen Früchte ausgezogen und ausgerissen hatten, kehrten sie triumphierend nach *Zürich* zurück.

---

33. Die älteste demokratische Verfassung von Zürich. 16. Juli 1336.

Die von Rudolf Brun entworfene Verfassung, der sogen. „erste geschworene Brief", ist nicht mehr im Original, aber in einer gleichzeitigen Kopie auf der Stadtbibliothek Zürich erhalten. Abgedr. in der helv. Bibliothek VI, S. 1 ff.

In dem Lob der heiligen Dreifaltigkeit sei kund allen denen, die diesen Brief sehen oder lesen hören, daß ich Rudolf Brune, Burgermeister, der Rat und die Burger gemeiniglich der Stadt Zürich, Gott zu Lob und unserer Stadt Zürich zu Nutz und zu Frommen, zu Rat geworden sind und haben zu Zürich eine Zunft und ein neues Gericht erhoben, von des großen Gebresten wegen, so Ritter, Edelleute, arme und reiche Burger [zu] Zürich hatten und auch lange geduldet haben, von der Gewalt der Räte, die den Leuten ihre Klagen und ihre Rechtssachen nicht richteten, außer so sie wollten. Dazu hielten sie arme Leute schmählich und hart mit ihren Worten, so sie wegen ihrer Rechtssachen vor sie kamen. Auch ward der Burger Ungeld[1] und unser Stadtgut also verzehrt, daß sie niemand irgend

[1] Abgabe von Einfuhr und Verkauf von Lebensmitteln, Getränken ꝛc.

welche Rechnung darum gaben. Und von dieser und mancherlei anderer Gebresten wegen, so die Burger lange gehabt hatten und auch da fürbaß zu fürchten waren, so haben wir einhellig mit guter Vorbetrachtung und mit gemeinem Rate aller unserer Burger zu Zürich die Gewalt aller Räte abgeworfen, also daß in Zürich nimmer ein Rat mehr sein soll mit vier Rittern und mit acht Burgern von den besten, wie bisher gewöhnlich gewesen war, sondern, daß man einen Burgermeister und einen Rat von Rittern, von Burgern und von den Handwerken zu Zürich haben soll, wie hienach geschrieben steht.

Es soll auch derselben keiner, so nämlich in den Räten bisher gewesen sind, noch eines ihrer Kinder, so jetzt leben, in einen Rat noch in eine Zunft kommen, also daß keiner von ihnen etwa Zunftmeister werde, auf daß er in den Rat zu Zürich komme, von jetzt an nimmermehr. Und soll auch keiner von ihnen um irgend welcher Sachen willen je zu den Burgern[1] zu Rate gesendet werden. Aber ihre Söhne, die mag man wohl zu den Burgern zu Rate senden, wofern der Burgermeister und der Rat darein willigen ohne Gefährde. Auch sind in dieser Sache ausdrücklich ausgenommen die, so den Burgern in ihrer Neuerung und der Aufstellung unserer Gerichte zu Hilfe und zu Troste kamen; die und ihre Kinder mögen wohl des Rates zu Zürich sein und werden ohne alle Widerrede und Verzug.

Hiezu sind wir die Burger von Zürich gemeiniglich übereingekommen, daß alle die Burger zu Zürich, sie seien Ritter, Edel und Unedel, Reiche oder Arme, wie sie Gott geordnet hat, schwören sollen, des vorgenannten Burgermeisters, oder wer immer Burgermeister zu Zürich wird, zu warten und ihm und dem Rate zu Zürich gehorsam zu sein und getreulich mit Leib und mit Gut zu raten und zu helfen gegen alle die, die sich ihnen und ihren Gerichten widersetzen wollten, und aber besonders vor allen Dingen soll man einem Burgermeister, wer immer Meister wird, aber insbesondere nun diesem Meister, so vorhin genannt ist, schwören, also daß sein Eid vor allen Eiden gehe, und daß man ihm warte und gehorsam sei in allen Sachen bis zu seinem Tode, und doch dem Reiche und unseren Gotteshäusern an ihren Rechten unschädlich. Und wenn er aber gestorben ist, so soll man von den vier verständigen Männern, so die Burger zu Zürich eben jetzt erwählet haben, das sind: Herr Heinrich Biber, Herr Rüediger Maneſſe, Ritter, Jakob Brun und Johannes von Hottingen, alldieweile so derselben viere einer lebt, nach dem vorgeschriebenen Rechte einen andern Burgermeister erkiesen.

Es soll auch der vorgenannte Burgermeister oder wer immer zum Meister erkoren wird, einen vorgesprochenen Eid schwören, die Zünfte, die Burger, Ritter, Edelleute, Arme, Reiche und alle Burger zu Zürich ge-

[1] D. h. in den Großen Rat.

treulich zu behüten und zu bewahren mit Leib und mit Gut, des Besten so er kann und mag, und gleich zu richten dem Armen wie dem Reichen, ohne alle Gefährde.

Dies ist die Neuerung der Gerichte unserer Stadt Zürich und der Zünfte, so nun gesetzet sind und immer ewiglich also mit Gerichten und guter Gewohnheit fest und stät bleiben sollen.

Des ersten: Ritter, Edelleute, Burger, die ihr zinstragend Gut haben, Kaufleute, Gewandschneider[1], Wechsler, Goldschmiede und Salzleute, die soll man nennen Konstaffel, und soll man aus ihnen ehrbare Leute in den Rat setzen und sollen eines Burgermeisters warten und des Stadt-Panners,

Darnach Krämer und die in Kramgeschäften wandern [nach kram ires koufes varen], die sollen eine Zunft und ein Panner haben[2].

Tuchscherer, Schneider und Kürschner haben eine Zunft und ein Panner.

Weinschenken, Weinausrufer, Faßzieher, Sattler, Maler und Unterkäufer sollen auch zusammen eine Zunft haben und ein Panner[3].

Pfister [Bäcker] und Müller sollen eine Zunft haben und ein Panner[4].

Wollenweber, Wollenschläger, Grautucher und Hutmacher sollen eine Zunft und ein Panner haben[5].

Leinenweber, Leinwandhändler und Bleicher sollen eine Zunft und ein Panner haben.

Schmiede, Schwertfeger, Kannengießer, Glockner, Spengler, Waffenschmiede, Scherer und Bader haben alle eine Zunft und ein Panner.

Gerber, Weißlederer und Pergamenter sind eine Zunft und haben ein Panner.

Metzger und die Vieh und Rinder auf dem Lande kaufen und zu der Metzg treiben, haben auch eine Zunft und ein Panner[6].

Schuhmacher haben eine besondere Zunft und ein Panner.

Zimmerleute, Maurer, Wagner, Drechsler, Holzkäufer, Faßbinder und Nebleute, die in unserer Stadt wohnhaft sind, haben gemeinsam eine Zunft und ein Panner.

---

[1] D. h. Tuchhändler, die das Tuch im Detail verkaufen.

[2] Später Zunft zur Saffran. Die Zünfte zur Schneidern, zur Schmiden, zur Gerwe, zur Schuhmachern, zur Zimmerleuten, zur Schifflenten haben noch ihren alten Namen.

[3] Später Zunft zur Meise.

[4] Später Zunft zum Weggen.

[5] Später wurden Wollen- und Leinenweber zu einer Zunft verschmolzen, der Zunft zur Waag.

[6] Später Zunft zum Widder.

Fischer, Schiffleute, Karrer, Seiler und Träger, die sollen eine Zunft und ein Panner haben.

Gärtner, Öler und alle Grempler sollen eine Zunft und ein Panner haben[7].

Aber der Kornmacher und Ufbisewer[8] sind zwei Handwerke und sollen eine Gesellschaft miteinander haben und nicht eine Zunft und sollen mit allen Sachen einem Burgermeister wartend sein und der Stadt Panner. Und welche Handwerke zusammengeschrieben sind in eine Zunft, da soll man jedes Halbjahr aus jedem Handwerk einen Zunftmeister nehmen und kiesen.

Wäre es aber, daß eine Gesellschaft, so zusammengefügt und verschrieben sind, unter ihnen selber streitig würden, einen Zunftmeister zu nehmen, die sollen mit der Mißhelligkeit vor den Burgermeister kommen und soll der dann gewaltig sein, einen Zunftmeister zu geben, wen er will des Handwerks, der ihn dünket, so der Zunft allerkommlichst und nützlich zu sein, ohne Gefährde. Wann auch ein Zunftmeister von seiner Zunft erkoren wird, den soll die Zunft dann dem Burgermeister angeben, und soll derselbe Zunftmeister dann geloben, dem Burgermeister zu warten und gehorsam zu sein und seinen Nutzen und seine Ehre zu fördern ohne alle Gefährde. Welcher auch ein halbes Jahr Zunftmeister gewesen ist, der kann es das andere Halbjahr nicht werden; aber im andern Halbjahr wird einer wohl [wieder] Zunftmeister, so ein halbes Jahr vergangen ist, wenn er von seiner Zunft dazu erkoren wird. Wer auch zu einem Zunftmeister erkoren werden soll, der soll ein eingesessener, ehrbarer Burger bei seinem Handwerk sein und Ehre und Gut, Witz und Verstand haben und von dem Mehrteil der Wähler seiner Zunft, wie sie es dann geordnet haben, erkoren werden auf den Eid, und soll man keinen dazu nehmen, der neulich in die Stadt gekommen ist, damit unsere Stadt desto eher bei Einsicht und gutem Rate, bei Gerichten und bei gutem Frieden sein möge.

So ist dies der Rat von Zürich: Zum ersten so soll der Burgermeister zweimal im Jahr, vor St. Johannesfest zur Sonnenwende und vor St. Johannesfest zu Weihnachten, vor jedem Ziele vierzehn Tage, ohne Gefährde von dem abgehenden Rate zwei Ritter oder Edelknechte an der Ritter statt und dazu vier Burger, die ihn bei seinem Eid die allerbesten, nützlich und gut dünken, kiesen, daß sie ihm helfen einen Rat kiesen. Und dieselben sechse und auch der Burgermeister, die sollen dann 6 Ritter oder Edelknechte an der Ritter statt kiesen

[7] Später Zunft zum Kämbel. Die Grempler waren Kleinhändler, die Butter, Ziger, Käse, Eier, Nüsse, Wildbret, Geflügel usw. feilhielten; auch die Trödler gehörten dazu.

[8] Die „Kornmacher" sind wohl die Bereiter von Graupen oder Grütze. Der Ausdruck „Ufbisewer" ist noch unerklärt; sie befaßten sich unter anderem mit dem Verkauf von Hafer und Hafermehl.

und 7 ehrbare Burger von der Konstaffel; dero werden 13. Dazu kiesen 13 Zünfte, die wir zu Zürich haben, jegliche Zunft auch einen Zunftmeister, wie oben gesagt ist, und gehen die 13 Zunftmeister auch in den Rat, also daß jährlich zweimal im Jahre je 26 dem Rat zu Zürich schwören sollen, wie es Sitte und Gewohnheit und altes Herkommen ist. Wäre aber, daß den Burgermeister, so dann zu Zürich Burgermeister ist, däuchte, daß der angehende Rat witziger und verständiger Leute bedürftig wäre, nach der Stadt Nutz und Ehre, so mag er wohl von dem abgehenden Rate ein, zwei oder drei, wie es dann notwendig ist, in den angehenden Rat fügen und setzen, auf daß man desto mehr Witz und Weisheit zu Zürich an einem Rate finden möge. Es soll auch eines jeden abgehenden Rates Ziel ausgehen an St. Johannestag zu Nacht, es sei an der Sonnenwende oder zu Weihnachten, so man Mette zu Mitternacht läutet, und zu derselben Stunde soll aber des angehenden Rates Amtsdauer und Gewalt anfangen, damit, wenn irgend ein Ding in unserer Stadt des Tages oder des Nachts aufliefe, man wissen möge, wer es richten oder stellen solle. Und also soll man jährlich zweimal im Jahr, bei dem Eide, den Rat und die Zunftmeister ändern, ohne allen Verzug. Und wen man in den Rat zu Zürich kieset, er sei Ritter oder Edelmann, Burger oder Zunftmeister, der soll ein eingesessener, ehrbarer Burger zu Zürich sein ohne alle Gefährde. Es soll auch niemand irgendwelche Miete [Gabe] nehmen von einer Wahl wegen des Rates, und wo das jemandem mit ehrbaren Leuten bewiesen würde, und den Meister und den Rat däuchte, daß es bewiesen sei, den soll man als meineid aus dem Rate stoßen, und er soll dazu von Zürich fahren und in die Stadt nimmermehr kommen.

Auch soll all die Gemeinde zu Zürich und sonderlich, was von ehrbaren Burgern zu Zürich [wohnhaft ist], so ein neuer Rat zu sitzen anfängt, schwören, dem Burgermeister und dem Rat gehorsam zu sein und die Gerichte zu Zürich schirmen zu helfen. Aber vor allen Dingen, wie auch vorhin mehr [davon] gesagt ist, so soll der Eid, so man dem Burgermeister getan hat, vorgehen. Und soll auch den Burgern in demselben Eide, so sie schwören sollen, auferlegt werden, in betreff all der Bußen, die Meister und Rat erteilen, daß man behülflich sein soll, sie einzunehmen, wenn ihr Meister und Rat nicht gewaltig sein möchten[1], und auch keine Bußen abzulassen, so geurteilt ist, außer mit gemeinem Rate aller der Burger. Und sollen auch dazu schwören, diesen gegenwärtigen Brief und alle die Artikel, so darin geschrieben stehen, stät zu halten, mit guten Treuen, ohne alle Gefährde. Was auch von Freveln und von Ähnlichem unter einem Rate, dieweilen so er Gewalt hat, nicht geklagt wird, das soll den nachfolgenden Rat zu

[1] D. h. wenn die Gewalt des Bürgermeisters oder Rates nicht stark genug wäre, um das Bußurteil zu vollstrecken.

richten nichts angehen. Aber um Geldschuld, um Ungehorsam gegen das Gericht soll ein jeglicher Rat Klage anhören in halber Jahresfrist, wie es auch bisher gewöhnlich gewesen ist.

Wann auch ein Knabe 20 Jahre alt wird oder vorher, wenn es den Burgermeister gut dünkt, er sei von Rittern, Edelleuten, von Burgern oder von Handwerkern in Zürich, der soll diesen Brief beschwören und auch die Eide, so die Burger jetzund dem Meister geschworen haben, stät zu halten und kein Ding nimmer dawider zu thun, bei guten Treuen, ohne Gefährde. Wäre auch, daß jemand wider diesen Brief und die Artikel, die darin geschrieben stehen, in irgend einer Weise handelte und handeln machte, und auch das dem Burgermeister und dem Rate, die zu der Zeit dann Meister und Rat sind, kund gethan würde, der soll meineidig sein und soll sein Burgrecht verloren haben und soll dazu nach Zürich in die Stadt nimmermehr kommen.

Diese vorgeschriebenen Artikel und Gesetze habe ich der vorgenannte Burgermeister, der Rat und die Gemeinde, alle unsere Burger gemeiniglich von Zürich, um guter Gerichte willen, um des Friedens und Schirmes unserer Leiber und unserer Güter und um des gemeinen Nutzens und Bedürfnisses unserer Stadt Zürich willen mit Gunst und Willen unserer gnädigen Frau Elsbet, von Gottes Gnaden Äbtissin unseres Gotteshauses zu Zürich, und mit dem weisen Rate des ehrwürdigen Herren Grafen Kraft von Toggenburg, des Probstes, und aller seiner Chorherren des Kapitels in unserer Probstei Zürich, gesetzt und geordnet, ewiglich zu bleiben, wie oben geschrieben steht. Aber dabei erkennen wir offenbar, daß diese selbe Satzung und Erneuerung dem durchlauchtigsten unserem gnädigen Herren Kaiser Ludwig von Rom und auch dem Reiche an seinen Rechten unschädlich sein soll. Und hierüber zu einer offenen, steten und ewigen Urkunde, so haben wir die Vorgenannten unsere Frau die Äbtissin und auch den vorgenannten Probst und das Kapitel unserer Chorherren zu Zürich gebeten, daß sie ihr Siegel zu unserer Stadt Siegel gehängt haben an diesen Brief, der gegeben ward zu Zürich an dem nächsten Dienstag vor Sant Marien Magdalenentag in dem Jahre, da man von Gottes Geburt zählte dreizehnhundert und dreißig Jahre und darnach in dem sechsten Jahre.

Wir Elsbet, von Gottes Gnaden Äbtissin des Gotteshauses, bekennen öffentlich, daß wir den ehrbaren verständigen Leuten, unsern lieben Burgern, dem Meister und dem Rate und allen Burgern gemeiniglich zu Zürich, erlaubt haben und erlauben ihnen auch ewiglich mit diesem Briefe, alle ihre Gerichte, ihre Zünfte und ihre Einungen in ihrer Stadt zu besetzen und zu entsetzen, und alle ihre Gerichte mit guten Gewohnheiten, so sie bisher gehabt haben, sie seien jetzt auf ihre Stadtbücher geschrieben oder werden noch darauf verschrieben, bestätigen wir ihnen für uns und für unsere

Nachkommen ewiglich von dem Recht und der Gewalt unseres Fürstenamtes wegen. Und dessen zu wahrer Urkunde so haben wir unser Siegel an diesen Brief gehängt, an dem Tage und in dem Jahre, wie oben gesagt ist.

Wir Graf Kraft von Toggenburg, der vorgenannte Probst, und das Kapitel gemeiniglich der Kirche zur Probstei Zürich haben auch auf des Burgermeisters, des Rates und der Burger zu Zürich Bitte und zur ewigen Bestätigung der oben geschriebenen Gerichte, Gesetze und Ordnungen unsere Siegel gehängt an diesen Brief in dem Jahre und an dem Tage, wie oben geschrieben steht.

34. Der Laupener Streit. 21. Juni 1339.

Aus dem „Conflictus Laupensis", herausgegeben von Studer, Justinger, S. 305 ff.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts entwarf ein unbekannter Berner, wahrscheinlich ein Geistlicher, eine lebensvolle Erzählung vom „*Laupener Streit*" in lateinischer Sprache, welche als die einzige ausführliche zeitgenössische Schilderung die Hauptquelle für jenen wichtigen Abschnitt der bernischen Geschichte bildet.

Und der oft genannte Herr *Gerhard* von *Valengin,* welcher vorzüglich Brand, Mord und Gewalttat gegen die *Berner* im Schilde führte, sagte, da alle die andern vorgenannten Herren und Grafen noch ruhig waren, vor den übrigen den *Bernern* ab und fügte diesen durch Brand und Raub, durch Mord und Hinterlist viel Übles zu und war stets darauf bedacht, ihnen noch Schlimmeres anzutun. Und als Herr *Peter* Graf von *Arberg* den besagten Herrn *Gerhard* von *Valengin* oder seine Helfer bei solchen Übeltaten, welche er den Bernern zufügte, schirmte und in seine Stadt aufnahm und sie daselbst in seiner Feste frei ein- und ausgehen liess, was er nicht hätte tun dürfen vermöge eines Versprechens, das er den *Bernern* in offenen Briefen gegeben hatte, da, als die *Berner* sahen, wie der *Herr* von *Arberg* wider das erwähnte Versprechen so ein Begünstiger des Herrn *Gerhard* von *Valengin* war, und sie sich für all die Übeltaten desselben Herrn *Gerhard* zu rächen wünschten, zogen sie nach Sonnenuntergang am heiligen Pfingsttage genannten Jahres [16. Mai 1339] in Waffen aus, marschierten die Nacht hindurch und belagerten den Grafen von *Arberg* mit ihren Maschinen und Leuten, konnten ihn aber nicht überwinden. Da erhoben sich die *Freiburger* und alle oben erwähnten Grafen zum Beistand des besagten Grafen von *Valengin* sowohl, wie des Herrn von *Arberg,* ohne Scheu, einmütig und offen, versammelten sich mit all ihren Leuten und Helfern, welche sie auftreiben konnten, mit Maschinen, Katzen, Wagen und Pferden und legten sich nach Feindesweise vor die königliche Burg und Stadt zu *Laupen* am Vorabend des Barnabastages genannten Jahres [10. Juni]. Bei dieser Belagerung befanden sich die *Freiburger* mit all ihrer Mannschaft, der Graf von *Neuenburg* mit den Seinen und vielen auserlesenen Rittern, welche er aus *Burgund* mit sich geführt hatte, der Graf von *Nidau* mit seinen Leuten und mit 140 Helmen, starken, in Waffen versuchten und erprobten Rittern von Adel, die er im *Elsass* und in

Schwaben ausgesucht und ausgewählt hatte, der Graf von *Greyerz*, *Gerhard* von *Valengin*, Herr *Johann*, der einzige Sohn Herrn *Ludwigs* von *Savoyen*, des Herrn der *Waadt*, und der Herr von *Montenach*, ein jeglicher mit Mannschaft. Herr *Eberhard* aber, Graf von *Kyburg*, kam mit seiner Mannschaft nicht zur Belagerung, sondern er griff die Stadt Bern von einer andern Seite, nämlich von Osten mit Brand, Raub und Mord an. Die Vögte der Herzoge von *Österreich* aber hatten sich schon mit der Mannschaft, die sie im *Aargau* hatten, versammelt und standen im Begriff, zu dieser Belagerung zu kommen. Diese alle lagen also zwölf Tage mit ihren Leuten vor der Burg und Stadt *Laupen*, indem sie mit ihrer Menge und Macht und in mannigfachem Schmucke neuer und kostbarer Gewänder prahlten. Es waren nämlich, wie es allgemein hiess, 16 000 Mann bewaffnetes Fussvolk und 1000 in Eisen gewappnete Ritter oder Helme. An Wein und Lust herrschte bei der Belagerung Überfluss, Überfluss auch an andern Dingen und mannigfacher grosser Übermut. Schon verschworen sich aber alle Feinde der *Berner* und beschlossen mit einem Eidschwur, ohne Gnade und Erbarmen Stadt und Burg zu *Laupen* von Grund aus zu zerstören und alle ihre Bewohner an Stricken und Seilen, die zum Hängen zugerüstet waren, eines schnöden Todes sterben zu lassen, die Stadt *Bern* selber aber von Grund aus zu vertilgen; oder aber es wollte ein jeder von ihnen ein Haus, das jeglicher für sich und seine Nachkommen schon ausgewählt hatte, als Beute in Besitz nehmen und es zu ewigem Rechte besitzen, nachdem sämtliche Männer und Weiber, Erwachsene und Kinder daselbst gänzlich ausgerottet oder samt und sonders ausgetrieben sein würden, wie die *Berner* hernach des Bestimmtesten vernommen haben.

Es war aber zu jener Zeit Schultheiss der *Berner* Herr *Johannes von Bubenberg*, Ritter, der *Ältere*; die Heimlicher waren: *Burkhard von Bennenwyl*, *Burkhard* der *Werkmeister*, *Johannes von Seedorf*, *Berchtold Glockner* und *Peter von Krantzingen*, und die Venner: *Rudolf von Muleren*, *Peter von Balm*, *Peter Wentschatz* und *Johannes von Herblingen*. Diese gingen mit den Räten und Zweihundert von *Bern* mit grosser Sorgfalt zu Rate, wie und auf welche Weise sie Widerstand leisten könnten und die Sache zu gutem Ende geführt würde[1]. Es war

---

[1] Justinger, der sonst den Conflictus als Quelle benutzt, schaltet hier folgendes ein (S. 83 f.): „Nun war in den Zeiten Herr Rudolf von Erlach an dem Hof des Herren von Neuenburg-[Nidau] und war sein Diener, da er Lehen von ihm hatte. Und ehe daß sich die Herren vor Laupen lagerten und sich aber dazu rüsteten und man sah, daß der Krieg nicht abgewendet werden mochte, da sprach Herr Rudolf von Erlach zu dem obgenannten Grafen von Nidau: „Gnädiger Herr, mich bedünket wohl, daß der Krieg nicht abgewendet werden möge, deshalb weil ihr und andere Herren mit denen von Bern zu kriegen und zu schaffen haben wollen. Sollte ich nun bei euern Gnaden bleiben, so muß ich verlieren all mein Gut, so ich zu Bern habe, es wäre denn, daß ihr mir das ersetzen wolltet und auf anderem Weg vergüten; wäre aber das eure Meinung nicht, so fahr ich heim und tue mein Bestes." Da antwortete ihm der Graf von Nidau, er wolle sich darüber bedenken mit seinen Räten, und nachdem er sich bedacht hatte, da antwortete er ihm und sprach: „Lieber Herr Rudolf, solltet ihr den Krieg bei mir bleiben und darnach das Eure zu Bern verlieren, das wäre euch zu schädlich; sollte ich dann das euch bezahlen, das wäre mir zu schwer. Um einen Mann minder oder mehr, ihr möget heimfahren und da euer Bestes tun." Da antwortete ihm der von Erlach hinwieder und sprach: „Herr da ihr mich denn schätzet, [nur] für einen Mann, so sollt ihr befinden und wissen, gönnt mir Gott das Leben, daß ihr müsset finden, daß ich mehr denn

auch zu jener Zeit von seiten der *Berner* Vogt in *Laupen* Herr *Anton von Blankenburg,* Ritter. Aber Hauptmann und Befehlshaber daselbst war Herr *Johannes von Bubenberg,* Ritter, der *Jüngere,* mit Meister *Burkhard,* dem Werkmeister, und Meister *Peter von Krantzingen.* Und ein Panner von *Bern* war in *Laupen,* welches *Rudolf von Muleren* mit 600 Mann trug und führte, die demselben sowohl aus der Stadt *Bern,* als auch aus solchen beigegeben worden waren, welche zu der Stadt *Laupen* gehörten und in der Stadt Zuflucht gesucht hatten. Der Leutpriester von *Bern* aber, Bruder *Theobald,* hatte seine Untergebenen als ein getreuer Vater und Seelsorger öffentlich in der Kirche aufs liebevollste unterwiesen und treulich ermuntert und ermahnt, als getreue Söhne der heiligen Kirche im Gehorsam gegen den heiligen apostolischen Stuhl und die römische Kirche stets fest zu beharren und eher den leiblichen Tod und den Verlust alles zeitlichen Gutes von den vorgenannten Feinden zu erdulden, als gegen die apostolischen Gebote und gegen die wider den vorgenannten Herrn *Ludwig,* der sich für den *römischen Kaiser* ausgab, ergangenen apostolischen Urteile den oben genannten Feinden zuzustimmen und anzuhängen, auf dass sie nicht die göttliche Majestät beleidigten, die Gnade und den Gehorsam des apostolischen Stuhls und die Einheit der Kirche von sich stiessen, ihre eigenen Seelen durch Verdammnis verlören und sich nicht des Gottesdienstes, des kirchlichen Begräbnisses und der übrigen Sakramente der Kirche in irgend einer Weise unwürdig machten oder zu machen versuchten[1]. Deshalb waren die *Berner,* die von ihrem Leutpriester in solcher Treue und Gehorsam unterwiesen und ermahnt wurden, damit sie solchem Unheil entgingen und getreue Söhne der heiligen Kirche blieben, bereit, alles Unglück zu erdulden, das ihnen von den oft genannten Feinden an Leib oder an Gut zustossen konnte, da sie gutes Vertrauen auf die himmlische Hilfe setzten.

Weil aber die *Berner,* welche in *Bern* waren, fürchteten, sie könnten durch die Belagerung der vorgenannten Feinde in einer Stunde Schloss und Stadt *Laupen* verlieren und überdies alle die Vorerwähnten,

---

eines Mannes wert sein will, oder ich sterbe darum." Also fuhr derselbe Rudolf von Erlach gen Bern; da ward er wohl empfangen und war man seiner Antunft froh, da er ein bewährter, frommer Ritter war, unerschrocken, was er hernach in kurzen Tagen wohl bewies und vormals in sechs Feldschlachten wohl bewiesen hatte. Bald ward er beschickt vor Rat und Zweihundert und legte man ihm alle Sachen vor; und da nun nichts dazu gehörte als zu denken, wie die von Bern die Ihren zu Laupen entschütten, das aber ohne eine Schlacht nicht abgehen konnte, darum ward derselbe von Erlach erwählet, daß er derer von Bern Hauptmann sein sollte und sie weisen und lehren, wie sie ihre Sachen anfangen und enden sollten, daß sie mit Ehren bestünden; darum wollten sie Leib und Gut weh tun, sintemal in Kriegen Weisheit besser ist denn Stärke. Also ging man denselben Herrn Rudolf von Erlach mit ernstlicher Bitte an, daß er der Schlacht Hauptmann sein sollte; der wehrte und sperrte sich heftig dawider, darum daß die Handwerke stark seien und ein jeglicher denke, was man auch Ungebürliches anfange, man getraue sich vor seinem Handwerk nicht, ihn zu strafen; dessen man oft entgolten hat und zu Schaden und Schanden gekommen ist. Doch zuletzt ließ er sich von großer Bitte wegen überreden und ward derer von Bern Hauptmann unter der Bedingung, daß ihm die ganze Gemeinde schwur, gehorsam zu sein, in allen Sachen, und wenn er einen Ungehorsam schlüge, darum sollte er unangefochten sein von der Stadt, wäre es auch, daß er ihn verwundete oder zu tod schlüge; auch sollte er unangefochten sein von allen seinen Verwandten."

[1] Kaiser Ludwig der Baier, der die Feinde Berns unterstützte, war vom Papst mit dem Bann belegt worden, weshalb ihn die Stadt nicht anerkannte.

welche die Stadt und das Schloss hüteten, getötet oder von den Feinden gefangen weggeführt werden, vertrauten sie sich in gemeinsamen Gebeten der Hilfe des Herrn und empfahlen sich Gott mit Almosen und Kreuzgängen. Und nachdem sie tausend Bewaffnete aus den *Waldstätten* nämlich aus *Schwiz, Uri* und *Unterwalden,* und von denen im *Hasle* und den Junkern von *Weissenburg* an sich gezogen, indem der Junker *Johann* von *Weissenburg* persönlich erschien, rückten die Berner in den Waffen mit ihren Pannern aus, vom höchsten bis zum geringsten auswendig gezeichnet mit dem aus *weissem* Tuch gefertigten Zeichen des heiligen *Kreuzes,* und kamen nach *Laupen,* um Schloss und Stadt und ihre daselbst eingeschlossenen und belagerten sechshundert Mann vom Tode zu retten. Es zog auch mit den Bernern der gute Hirte aus, der seine Seele auch selber für seine Schafe hingeben wollte, der vorgenannte Bruder *Theobald,* der Leutpriester von Bern vom Orden der Deutschbrüder, und er trug den wahren Führer und den alleinigen rechten Hirten im heiligen Sakrament mit sich, unsern Herrn Jesus Christus, damit er sich abermals für die *Berner* opfere. Derselbe fiel aber alsbald den vorgenannten Feinden in die Hände, und sie entehrten ihn mit neuen Gotteslästerungen und Schmähungen, wie einst die Juden, und verachteten ihn mit Spott nach der Weise des Herodes.

Da die *Berner* aber sahen, dass eine gewaltige Menge der Feinde ihnen gegenüber stehe, traten sie alle zu einem Haufen zusammen, und stellten sich, gleichsam zu einem kleinen Keil geschart, an einem kleinen Hügel auf[1]. Und da sie nicht wagten, die Feinde anzugreifen, erblickten sie diese, wie sie die Zelte verliessen und sich zur Schlacht bereiteten, wie die Glut des Feuers aus den angezündeten Zelten emporstieg, wie die neuen Ritter vor ihnen spotteten, indem sie die Schwerter in die Luft warfen, und wie sie plötzlich in feindlichem Anlauf auf sie zustürmten. Und etwa 2000 *Berner,* die das sahen, wandten sich voll Schrecken zur Flucht gegen den *Forstwald,* um den starken Händen der Feinde zu entkommen; unter diesen befanden sich einige Wehrlose; es waren aber auch manche darunter, die für tüchtig zum Kampf und kräftig gehalten wurden. Die übrigen *Berner* aber, welche deren Flucht nicht sahen, — ihre Zahl mochte gegen 3000 Mann betragen — blieben beieinander stehen und harrten der Feinde[2]. Und auf jener Seite wurden

[1] Das Schlachtfeld wird durch die im Jahrzeitenbuch des St. Vinzenzenmünster eingetragene lateinische *Chronica de Berno* (siehe oben S. 36) näher bestimmt: „Die Berner aber . . . . . kamen mit ihren wenigen Helfern . . . . . in das Feld bei den Dörfern *Oberwil* und *Widen* bei *Laupen,* und in der daselbst um die Vesperstunde begonnenen Schlacht siegten die Berner."

[2] Den Beginn der Schlacht und die Flucht in den Forstwald schildert Justinger (S. 89) folgendermaßen: „Also wurden die Waldstätte von ihrer Bitte wegen geordnet, mit den Herren und mit dem Roßvolk zu fechten, aber die von Bern, von Hasle, von Simmenthal gegen die von Freiburg und die andern Haufen des Fußvolkes. Da bereitete sich männiglich auf beiden Seiten, sein Nasenband vorzulegen, seine Wehre recht und meisterlich in seine Hand zu nehmen. Da sprach der fromme Ritter Herr Rudolf von Erlach, Hauptmann: „Wo sind nun die mit den guten Reden und ihre Gesellen, die zu Bern auf der Gasse so maulfertig sind? Die sollen nun vor das Panner stehen, darum tretet hervor!" Das waren die Metzger und die Gerber zu Bern, die traten auch sogleich hervor und sprachen: „Herr, wir sind hier und tun, was ihr uns heißet." Also waren auch die andern Handwerke und männiglich da gehorsam, niemand ausgenommen, und tat jedermann, was er tun sollte, ohne allein die in den Forst flohen. Und als

diejenigen, welche aus den obgenannten *Waldstätten* waren, von den Feinden, die Ritter waren, mit furchtbarer Gewalt umzingelt; auf der andern Seite aber wurden die *Berner* von den *Freiburgern* und anderem Fussvolk feindlich angegriffen. Die *Berner* aber zerbrachen sozusagen nach der Weise Simons die Fesseln jeglicher Furcht, empfingen die gegen sie anstürmenden *Freiburger* und nahmen ihnen alsbald sämtliche Fahnen, indem ihre Pannerträger und viele andere erschlagen und das übrige Fussvolk samt und sonders in klägliche Flucht gejagt wurde. Und denen zu Hilfe sich wendend, die von den Rittern umzingelt waren, töteten sie unverweilt sämtliche oder schlugen sie in die Flucht. Die Zahl der Erschlagenen aber war, wie es allgemein hiess, 1500 Mann; darunter befanden sich Herr *Johann*, Sohn des Herrn *Ludwig* von *Savoyen*, des Herrn der *Waadt*, Herr *Rudolf*, Graf von *Nidau*, Herr *Gerhard* von *Valengin*, Herr *Johannes* von *Maggenburg*, Ritter und Schultheiss von *Freiburg*, und mehrere andere Ritter und Edle. Die übrigen aber entkamen auf der Flucht. Und es nahmen die *Berner* den Feinden siebenundzwanzig Fahnen und achtzig gekrönte Helme ab mit der Beute von den Getöteten.

Da die *Berner* aber nur sich und die Ihrigen mit der Mässigung schuldloser Fürsorge verteidigen wollten, standen sie von der Verfolgung der Flüchtigen ab. Diejenigen aber, die sich im Schloss und in der Stadt *Laupen* befanden, wussten von der Schlacht und der Gegenwart der Ihrigen und ihrem Siege nicht das Geringste, bis die *Berner*, nachdem alle Feinde getötet oder in die Flucht geschlagen worden, bei ihnen einzogen und ihnen meldeten, was geschehen war. So also führten die *Berner* voll Freude, durch Gottes Wink und Beistand befreit, die den Feinden abgenommene Lade des Herrn, den Herrn Jesum Christum, den rechten Führer und Hirten, der für sie von neuem geopfert worden, mit Jubel nach Hause und statteten Gott für ihre und der Ihrigen Befreiung den Dank ab, indem sie beschlossen, den Tag der 10 000 Märtyrer, an dessen Vorabend [21. Juni] dies geschehen war, unter sich festlich zu begehen und an diesem Tag in alle Zukunft den Armen ein reiches Almosen zu geben.

Auf der andern Seite aber dürsteten die *Freiburger* und ihre Helfer, die Feinde der *Berner*, voller Schmerz über ihre und der Ihrigen Einbusse und Schande, noch nach Rache an den Bernern und verwüsteten bis zum nächsten Osterfeste [16. April 1340] das bernische Gebiet nach Kräften

---

man gleich zutreten will, da hat jedermann zwei Steine oder drei zu sich genommen, hieß der Hauptmann [sie] von sich in die Feinde werfen und damit zurücktreten an den Rain, auf daß sie bergshalb stünden. Da wähnten die hintern, die vordern wollten fliehen, und floh gar ein groß Volk vom Haufen. Da sie aber fanden, daß man stehen blieb und da vorn niemand zu fliehen Lust hatte, da kehrten sie sogleich wieder um zum Streit und taten als biderbe Leute und fochten und stritten als Helden, ausgenommen etliche, die in den Forst flohen und nicht wiederkehrten; dieselben auch auf immer Forster hießen. Man hätte sie auch darnach an Leib und Gut gestraft, wenn es nicht unterlassen worden wäre, auf daß man die Feinde nicht erfreute; doch so wurden sie hernach nimmermehr wert und mußten männiglich verschmäht sein und unwert. Und als nun die hintersten flohen, das konnte der Hauptmann noch die Frommen vorn nicht sehen: die mittlern aber, die es sahen, die sprachen zum Hauptmann: „O Herr, da hinten fliehen gar viel Leute von uns.“ Da antwortete der Hauptmann: „Es ist gut, daß die Bösen nicht bei den Biderben sind; die Spreuer sind von den Kernen gestoben!“ Und also nach Vesperzeit hat sich der Streit erhoben.“

mit Brand und Raub und töteten die Leute, die sie überraschten, ohne Erbarmen. Und die erlauchten Herzoge von *Österreich* und ihre Vögte leisteten nun den *Freiburgern* Hilfe. Die *Solothurner, Bieler,* die Städte *Murten* und *Peterlingen* fielen alle von den *Bernern* ab und gewährten ihnen weder Lebensmittel noch Hilfe. Sogar die *Thuner* fielen von den *Bernern* ab, die sie doch in Wort und Schrift für ihre Herren anzusehen und zu halten gewohnt waren, und töteten ihnen, indem sie ihnen mit den *Freiburgern* einen Hinterhalt legten, vier Mann. So wurden die *Berner* von den Menschen verlassen, ringsum bekämpft und konnten keine Vorräte an Lebensmitteln, namentlich an Wein und Milchspeisen, beschaffen, ausser wenn sie solche mit den Pannern, in bewaffneten Haufen aus Schloss und Stadt *Spiez* in ihre Stadt nach Bern führten. Von solchen Leiden wurden sie von allen Seiten bis zum damals bevorstehenden Osterfest beständig heimgesucht und bedrängt.

Und nachdem die *Berner* Verschiedenes und Mancherlei ihren Feinden angetan, zogen sie in der heiligen Woche nach Palmsonntag in Waffen aus und kamen zu der Stadt des Grafen von *Kyburg,* welche *Hutwil* heisst. Und der vorgenannte Schultheiss Herr *Johannes* von *Bubenberg* eilte mit dem Panner und den übrigen bernischen Rittern den andern, die ihnen zu Fuss nachfolgten, voraus. Bevor aber das Fussvolk dazu kam, erstürmten diejenigen, welche zu Pferd vorausgeritten waren, die Stadt, legten Feuer an dieselbe, plünderten und brannten sie gänzlich nieder, wobei einige, welche die Stadt hüteten, getötet und die andern gefangen weggeführt wurden.

Am Dienstag nach der Osterwoche [24. April 1340] zogen die *Berner* allein mit Fahnen und Waffen aus und rückten gegen die Stadt *Freiburg.* Und die gegen sie ausziehenden *Freiburger* wandten vor dem Angesicht der *Berner* den Rücken. Und die *Berner* verfolgten dieselben auf ihrer Flucht bis zum Stadttor, und es fielen an jenem Tage von den *Freiburgern* siebenhundert Mann, die auf der Flucht vor den Waffen der *Berner* im Fluss ertranken. Damals war auch in jenem Siege Anführer der *Berner* ihr treuster Helfer und gleichsam gewaltigster Löwe, der vor dem Anblick keiner Bestie zurückschreckt, noch sich entsetzt, Herr *Rudolf von Erlach*[1], Ritter. An demselben Tage erstürmten,

[1] Wie die Noten zeigen, schreiben Justinger und nach ihm alle Spätern *Erlach* auch die Führung in der Schlacht von Laupen zu, während unsere Quelle davon schweigt und ihn nur hier erwähnt. Man hat deshalb die Führerschaft Erlachs bei Laupen in Zweifel gezogen und sie dem Schultheissen von *Bubenberg* zugeschrieben, zumal im 14. und 15. Jahrhundert bei Auszügen des Panners gewöhnlich der Schultheiss den Oberbefehl führte. Auf der andern Seite lässt sich die Richtigkeit der sonstigen Angaben Justingers über Erlach an Hand der Urkunden erweisen. Ebenso ist urkundlich festgestellt, dass Erlach unmittelbar vor der Schlacht in Bern war. In der Familie der Bubenberge müsste sich doch das Andenken an die Führerschaft ihres Anherrn in der wichtigen Schlacht erhalten haben; wenn nun zu einer Zeit, wo sie noch immer das einflussreichste Geschlecht im Staate waren, mit ihrer stillschweigenden oder ausdrücklichen Zustimmung in der offiziellen Stadtchronik die Hauptmannschaft bei Laupen nicht ihrem berühmten Ahnherrn, sondern dem Ritter von Erlach zugeschrieben wurde, darf daraus wohl geschlossen werden, dass Justinger im Recht ist. Der Schultheiss mochte dem bewährten Ritter, der seinem Verhältnis zur Stadt dasjenige zu seinem Herrn unterordnete, aus Höflichkeit die erste Stelle einräumen, etwa wie es die Eidgenossen dem Wilhelm Herter von Strassburg gegenüber bei Murten taten. Vgl. *Blösch,* Rudolf von Erlach bei Laupen.

plünderten und verbrannten sie die Burg, genannt *Castel*. Aber am nächsten darauffolgenden Donnerstag [Apr. 27] zogen sie wieder gen *Freiburg*, plünderten den Teil der Stadt, der *Galteren* heisst, sowie alle Häuser bis zur Brücke der Stadt und steckten sie in Brand. Es wurden aber die *Freiburger* in solche Angst versetzt vor dem Angesicht der *Berner*, dass mehrere von ihnen gesehen wurden, wie sie ihre Habe auf der andern Seite der Stadt zum Tor hinaustrugen und scheinbar aus der Stadt flohen. Und die *Berner* stifteten, um den Ruhm dieses Sieges nicht sich, sondern dem allmächtigen Gott zuzuschreiben und Gott für die Getöteten und Erschlagenen Sühne zu leisten, eine immerwährend zu feiernde Messe im Hospital der Armen. — — — Weil nun die *Berner* mit so grossem Ruhm irdischen Glückes unter ihren Feinden standen, dass . . . . . man allenthalben sagte, «Gott sei offenbar für die *Berner* und kämpfe für ihr Recht, und es scheine, dass Gott in *Bern* Burger sei», da endlich die Feinde und Gegner der *Berner* durch die Menge der Unfälle und die Schande ermüdet und gebrochen, die *Berner* aber von den vielen Mühen und Quälereien niedergebeugt waren, kehrten alle Feinde und Gegner der *Berner* zum Frieden und zur Eintracht zurück.

---

35. Der Zürcher Bund. Zürich, 1. Mai 1351.

Original im Staatsarchiv Nidwalden, abgedruckt von Durrer im Anz. für Schweiz. Gesch. VI 214, Lichtdruck bei P. Schweizer, Das wieder aufgefundene Original des ewigen Bündnisses zwischen Zürich und den vier Waldstätten.

Im Namen Gottes Amen! 1. Wir, der Burgermeister, die Räte und die Burger gemeiniglich der Stadt Zürich, der Schultheiß, der Rat und die Burger gemeiniglich der Stadt zu Luzern, die Ammänner, die Landleute gemeiniglich der Länder zu Uri, zu Schwiz und zu Unterwalden, thun kund allen, die diesen Brief sehen oder lesen hören, daß wir mit gutem Rat und mit sinniglicher Vorbetrachtung, um guten Friedens und Schirmung unseres Leibes und Gutes, unserer Städte, unserer Länder und Leute, um Nutz und Frommens willen insgemein des Landes eines ewigen Bündnisses und Freundschaft übereingekommen sind, zusammen gelobt und geschworen haben leibliche[1] und öffentlich gelehrte[2] Eide zu den Heiligen für uns und alle unsere Nachkommen, die hiezu ausdrücklich ewiglich verbunden und begriffen sein sollen, miteinander ein ewiges Bündnis zu haben und zu halten, das auch nun und hernach unwandelbar, unverbrüchlich und aller Dinge unversehrt mit guten Treuen stät und fest ewiglich bleiben soll.

2. Und da aller vergänglichen Dinge vergessen wird und der Lauf dieser Welt zergeht und in der Zeit der Jahre viele Dinge geändert werden, daher so geben wir, die vorgenannten Städte und Länder, einander von dieser

[1] D. i. mit Aufhaltung der Schwörfinger.
[2] D. i. vorgesprochene.

getreuen Gesellschaft und ewigem Bündnis ein erkennbares Zeugnis mit Briefen und mit Schrift, also, daß wir einander getreulich beholfen und beraten sein sollen, soweit uns Leib oder Gut langen mag, ohne alle Gefährde, gegen alle die und wider alle die, so uns an Leib oder an Gut, an Ehren, an Freiheiten, mit Gewalt oder ohne Recht Unfug, Unlust, Angriffe, Kränkungen, irgend welchen Verdruß oder Schaden antäten, uns oder jemand, so in diesem Bündnis ist, nun oder hernach, inwendig den Zielen und den Kreisen, wie hienach geschrieben steht.

3. Das ist des ersten, da die Aar entspringt, was man nennt an Grimslen, und die Aare ab für Hasli, für Bern hin und immer mehr abwärts der Aar nach bis an die Städte, da die Aar in den Rhein geht, und den Rhein wieder hinauf bis an die Stätte, da die Thur in den Rhein geht, und dieselbe Thur immer mehr hinauf bis an die Stätte, da die Thur entspringt und von dem Ursprung und derselben Stätte die Richtung durch Kurwalchen[1] hinauf bis an die Veste zu Ringgenberg[2] und von derselben [Veste] Ringgenberg hinüber jenseits dem Gotthard hin bis auf den Platifer[3] und von da hin bis auf den Döisel[4] und von dem Döisel wieder hinüber bis an den Grimsel, da die Aar entspringt. 4. Wäre aber, daß in diesen vorbenannten Zielen und Kreisen jemand, so in diesem Bündnis ist, in irgend einer Weise je ohne Recht von jemand angegriffen oder geschädigt würde, an Leuten oder an Gut, darum so mag und soll der Rat oder die Gemeinde der Stadt oder des Landes, so dann geschädiget ist, um den Schaden sich erkennen auf ihren Eid, und wessen sich dann derselbe Rat oder die Gemeinde oder der Mehrteil der Stadt oder des Landes, so dann geschädiget ist, auf den Eid erkennen, um Hilfe oder Angriff, um irgend welche Sache, so dann notwendig ist, darum soll und mag der Rat oder die Gemeinde derselben Stadt oder des Landes, so dann geschädiget ist, die andern Städte und Länder, so in dem Bündnisse sind, mahnen. 5. Und gegen wen die Mahnung dann geschieht mit des Rates oder der Gemeinde [der] Stadt oder des Landes gewissen[5] Boten oder Briefen an die Räte und Gemeinde der Städte, die Ammänner der Gemeinde oder zu den Kirchen der vorgenannten drei Länder, ohne alle Gefährde, wider den und wider die sollen ihnen die andern Städte und Länder, so dann gemahnt sind, bei den Eiden unverzüglich beholfen und beraten sein mit ganzem Ernst und mit allen Sachen, wie die es bedürftig sind, die sich dann um Hilfe erkannt und gemahnt haben, ohne alle Gefährde. Und soll unter uns den vorgenannten Städten und Ländern niemand gegen

[1] Currätien, Graubünden.
[2] Bei Truns.
[3] Monte Piottino, den die Schlucht des Dazio grande durchbricht.
[4] Deischberg unterhalb Lax im Oberwallis, die alte Grenze des Zehnten Goms.
[5] Sichern, beglaubigten.

dem andern diesem Bündnis, dieser Mahnung und der Hilfe keines Weges sich entziehen oder ausweichen, mit Worten noch mit Werken, kein Ding suchen noch betreiben, wodurch die Hilfe, um die dannzumal gemahnt ist, zertrennt oder gehindert werden möchte, ohne alle Gefährde. Und soll auch jede Stadt und jegliches Land dieselbe Hilfe in ihren eigenen Kosten leisten ohne alle Gefährde.

Wäre auch, daß an uns oder an jemand, so in diesem Bündnis ist, irgend ein jäher Schaden oder Angriff geschähe, da man jäher Hilfe zu bedürftig wäre, da sollen wir zu allen Seiten ungemahnt, unverzüglich zufahren und schicken, wie das gerächt und vergütet werde, ohne allen Verzug.

7. Wäre aber, daß die Sache so groß wäre, daß man eines Kriegszuges oder einer Belagerung bedürftig wäre, wenn man deshalb irgend eine Stadt oder Land unter uns von jemand, so in diesem Bündnis ist, mit Boten oder mit Briefen ermahnt wird, darnach sollen wir unverzüglich zu Tagen kommen zu dem Gotteshaus der Abtei zu Einsiedeln und da zu Rat werden, was uns dann allernützlichst dünke, also daß dem oder denen, so dann um Hilfe gemahnt haben, unverzüglich geholfen werde, ohne alle Gefährde.

8. Wäre auch, daß man jemand belagern würde, so soll die Stadt oder das Land, so die Sache angeht und die dannzumal gemahnt haben, die Kosten allein haben, so von Werken oder von Werkleuten von der Belagerung wegen daraufgehen, ohne alle Gefährde.

9. Wäre auch, daß jemand, wer der wäre, irgend einen, so in diesem Bündnisse sind, angriffe oder schädigte ohne Recht, und derselbe außerhalb den vorgenannten Zielen und Kreisen gesessen wäre, wenn es dann sich trifft, daß der oder die, so den Angriff und den Schaden getan haben, in die Gewalt unserer der vorgenannten Eidgenossen kommen, denselben oder die, alle ihre Helfer und Diener, Leib und Gut soll man in Haft nehmen und angreifen und sie dahin weisen, daß sie denselben Schaden und Angriff ersetzen und vergüten, unverzüglich, ohne alle Gefährde.

10. Wäre auch, daß wir die vorgenannten von Zürich Streit oder Mißhelligkeiten bekämen insgemein mit den vorgenannten unsern Eidgenossen von Luzern, von Uri, von Schwiz und von Unterwalden oder mit einem von ihnen besonders, was Gott lang abwende, darum sollen wir zu Tagen kommen auch zu dem vorgenannten Gotteshaus zu Einsiedeln, und soll die Stadt zu Luzern oder die Länder, sie alle insgemein oder eines von ihnen besonders, so dann Streit mit uns denen von Zürich hat, zwei ehrbare Männer dazu setzen, und auch wir zwei. Dieselben vier sollen dann schwören zu den Heiligen, die Sache und die Streitigkeiten unverzüglich zu erledigen in Minne oder nach Recht, und wie es die Vier oder der Mehrteil unter ihnen dann erledigen, das sollen wir zu beiden Seiten stät halten, ohne alle Gefährde. 11. Wäre aber, daß die Vier, so dazu ernannt werden, sich gleich teilten und uneins würden, so sollen sie bei den Eiden, so sie

geschworen haben, innerhalb unserer Eidgenossenschaft einen gemeinen[1] Mann zu ihnen kiesen und nehmen, der sie in der Sache als Schiedsrichter tauglich und unparteiisch dünkt, und welchen sie dazu kiesen, den sollen die, in deren Stadt oder Land er gesessen ist, bitten und dazu weisen, daß er sich der Sache mit den Vieren annehme und mit seinem Eid sich verpflichte, [sie] zu erledigen, ohne alle Gefährde.

12. Es soll auch kein Laie den andern, so in diesem Bündnis sind, um eine Geldschuld vor geistliche Gerichte laden; sondern jedermann soll von dem anderu Recht nehmen an den Stätten und in dem Gericht, da der Beklagte dann seßhaft ist und hingehört. 13. Und soll man auch dem da unverzüglich richten auf den Eid, ohne alle Gefährde. 14. Wäre aber, daß er da rechtlos gelassen würde und das offenbar wäre, so mag er sein Recht wohl fürbas suchen, wie er es dann bedürftig ist, ohne alle Gefährde. 15. Es soll auch niemand, so in diesem Bündnis ist, den andern verhaften, noch [auf sein Gut] Beschlag legen, außer den rechten Schuldner oder Bürgen, so ihm darum gelobt hat, ohne alle Gefährde. 16. Wir sind auch einhelliglich übereingekommen, daß keine Eidgenossen, so in diesem Bündnis sind, um irgend eine Sache für einander Pfand sein sollen, ohne alle Gefährde.

17. Wäre auch, daß jemand, so in diesem Bündnis ist, das Leben verwirkte, so weit daß er von seinen Gerichten darum verschrien würde, wofern das dem andern Gericht verkündet wird mit der Stadt oder des Landes besiegelten Briefen, so soll man ihn auch da verschreien in demselben Gericht, wie er auch dort verschrien ist, ohne alle Gefährde. 18. Und wer ihn darnach wissentlich hauset oder hofet, [ihm] zu essen oder trinken gibt, der soll in derselben Schuld sein, also, daß es ihm doch nicht an den Leib gehen soll, ohne alle Gefährde.

19. Auch haben wir insgemein uns selber vorbehalten und festgesetzt: wo wir zusammen oder eines unserer Städte und Länder im besondern uns irgendwohin mit Herren oder mit Städten weiter versorgen und verbinden wollten, das mögen wir wohl tun, also daß wir jedoch dies Bündnis vor allen Bünden, die wir hienach annehmen würden, gegen einander ewiglich stät und fest halten sollen mit allen Sachen, wie sie in diesem Brief festgesetzt und verschrieben ist, ohne alle Gefährde.

20. Es ist auch ausdrücklich festgesetzt: wäre, daß jemand Herrn Rudolf Brun, Ritter, der jetzt zu Zürich Burgermeister ist, oder welcher immer da Burgermeister wird, die Räte, die Zünfte und die Burger insgemein derselben Stadt kränken oder bekümmern wollte an ihren Gerichten, an ihren Zünften und an ihren Gesetzen, die sie gemacht haben und in diesem Bündnis begriffen sind, wenn wir die vorgenannten von Luzern, von Uri, von Schwiz und von Unterwalden darum ermahnt

[1] unparteiischen.

werden von einem Burgermeister allein oder von einem Rat zu Zürich, mit eines Burgermeisters oder des Rates zu Zürich besiegelten Briefen, so sollen wir ihnen unverzüglich auf den Eid beholfen und beraten sein, daß der Burgermeister, die Räte und die Zünfte bei ihrer Gewalt, bei ihren Gerichten und bei ihren Gesetzen bleiben, wie sie es bisher in dies Bündnis gebracht haben, ohne alle Gefährde.

21. Wir, die vorgenannten von Zürich, haben uns selber vorbehalten und ausgenommen unserm Herrn dem König und dem heiligen Römischen Reiche die Leistungen, die wir ihnen tun sollen, wie wir von alter guter Gewohnheit herkommen sind, ohne alle Gefährde. 22. Dazu haben wir ausgenommen unseren Eidgenossen die Bünde und die Gelübde, so wir vor diesem Bündnis getan haben, ohne alle Gefährde. 23. Aber wir die vorgenannten von Luzern, von Uri, von Schwiz und von Unterwalden haben auch uns selber ausgenommen die Gelübde und die Bündnisse, so wir vorher miteinander haben, die diesem Bündnisse auch vorgehen sollen, ohne alle Gefährde. 24. Dazu haben wir die obgenannten von Luzern vorbehalten und ausgenommen den hochgeborenen unseren Herren, den Herzogen von Österreich, die Leistungen und die Dienste, die wir ihnen von Rechts wegen tun sollen, und ihre Gerichte in unserer Stadt, wie wir von alter guter Gewohnheit herkommen sind, ohne alle Gefährde. 25. Wir die vorgenannten Landleute von Uri, von Schwiz und von Unterwalden haben auch vorbehalten und ausgenommen unserm durchlauchtigen Herren, dem König, und dem heiligen römischen Reiche die Leistungen, so wir ihm tun sollen, wie wir von alter guter Gewohnheit herkommen sind, ohne alle Gefährde.

26. Dabei soll man sonderlich wissen, daß wir ausdrücklich festgesetzt und ausbedungen haben, gegen alle die, so in diesem Bündnisse sind, daß eine jegliche Stadt, jegliches Land, jegliches Dorf, jeglicher Hof, so jemand zugehört, der in diesem Bündnis ist, bei ihren Gerichten, bei ihren Freiheiten, bei ihren Handfesten[1], bei ihren Rechten und bei ihren guten Gewohnheiten gänzlich bleiben sollen, wie sie es bisher geführt und gebracht haben, also daß niemand den andern daran kränken noch säumen soll, ohne alle Gefährde. 27. Es ist auch sonderlich festgesetzt, auf daß dies Bündnis Jungen und Alten und all denen, so dazu gehören, immer mehr desto wissentlicher sei, daß man je zu zehn Jahren auf Anfang Mai, vorher oder nachher, ohne Gefährde, wie es unter uns den vorgenannten Städten oder Ländern jemand von dem andern fordert, bei unsern Eiden dies Gelübde und Bündnis erleuchten und erneuern soll mit Worten, mit Schrift und mit Eiden und mit allen Dingen, so denn notwendig ist. Was auch dann, Männer oder Knaben, zu den Zeiten ob sechzehn Jahren alt ist, die sollen dann schwören, dies Bündnis auch stät zu halten, ewiglich mit allen Stücken, wie in diesem Brief geschrieben steht, ohne alle

[1] Freiheitsbriefen.

Gefährde. 28. Wäre aber, daß die Erneuerung nicht also geschähe zu denselben Zielen und es sich von irgend einer Sache wegen säumen oder verziehen würde, soll das doch diesem Bündnis unschädlich sein, da es ausdrücklich ewiglich, stät und fest bleiben soll, mit allen Stücken, so vorgeschrieben steht, ohne alle Gefährde.

29. Wir haben auch einmütiglich mit guter Vorbetrachtung uns selber ausbedungen und vorbehalten: wenn wir zu unserm gemeinen Nutzen und Bedürfnis über irgend ein Ding einhellig miteinander, nun oder hernach, je zu Rate würden, anders denn in diesem Bündnis jetzt verschrieben und festgesetzt ist, es wäre zu mindern oder zu mehren, daß wir dazu alle miteinander wohl Macht und Gewalt haben sollen, wann wir darüber alle, die in diesem Bündnisse dann sind, einhellig zu Rat worden und übereinkommen, was uns nütz und füglich dünkt, ohne alle Gefährde.

30. Und hierüber zu einer offenen Urkunde, daß dies Vorgeschriebene Alles nun und hienach ewiglich, wahr und stät bleibe von uns und allen unsern Nachkommen, darum so haben wir die vorgenannten Städte und Länder von Zürich, von Luzern, von Uri, von Schwiz und von Unterwalden unsere Siegel öffentlich gehängt an diesen Brief, der gegeben ist zu Zürich an St. Walpurgis-Tag Anfangs Mai, da man zählte von Gottes Geburt dreizehnhundert und fünfzig Jahre, darnach in dem ersten Jahre.

36. Glarus und Zug werden eidgenössisch. 1351—52.

Chronik der Stadt Zürich, herausgegeben von Dierauer, S. 57 ff.

Dazu besetzte er [Herzog Albrecht von Oesterreich] alle seine Festen und seine Städte mit seinen Dienern, mit denen wir gänzlich umgeben waren und die alle Tage gegen uns ritten und uns gern übel getan hätten. Auch schädigten wir seine Lande und Leute, was wir mochten, so weit, bis daß das Land um uns verbrannt und verwüstet ward. Auch zogen wir und unsere Eidgenossen in das Land gen Glarus und gewannen ihm das Land ab und nahmen da ein Leute und Gut.

Dies stund also bis auf den heiligen Tag zu Weihnachten. Da zogen wir aus mit dem Haufen unserer Stadt ohne unsere Eidgenossen hinab gen Baden zu den Bädern, da uns etliche verzeigt waren, die auf unsern Schaden da lagen. Das geschah an dem heiligen Tag zu Nacht und wir hätten die gern gefangen. Dazu waren wir zu spät ausgezogen und versäumten uns, daß uns die entgingen. Deshalb verbrannten und verwüsteten wir die Häuser in den Bädern gänzlich und zogen die Lintmag hinunter bis gegen Freudenau in den Spitz und die Reuß hinauf bis gen Badengalgen[1] und brannten und verwüsteten, was dazwischen war.

[1] Die Richtstätte von Baden befand sich bei Tätwil, auf der heute noch so genannten „Galgenzelg". Das Gefecht bei Tätwil fand am 26. Dezember 1351 statt.

Und da wir kamen zu dem Galgen zu Baden, da hatten die Feinde unser gewartet mit einem großen Volk zu Roß und zu Fuß wohl bei 4000, und [wir] griffen da einander aus freiem Willen und mit Vorbedacht an. Das war an St. Steffanstag, da die Sonne untergehen wollte, und [wir] fochten miteinander zu Roß und zu Fuß wohl eine Weile in die Nacht [hinein]. Doch half uns Gott, daß wir oblagen, die Wahlstatt und den Sieg behaupteten und ihrer wohl Fünfhundert erschlugen. Doch verloren wir auch der Unsern wohl bei vierzig Mann. Wir brachten auch in unsere Stadt des von Ellerbach[1] Panner, der des Kriegs Hauptmann war, und das Stadtpanner derer von Basel, die da wider uns waren, derer von Bremgarten Panner, derer von Lenzburg Panner, derer von Mellingen Panner und derer von Brugg Panner, die alle öffentlich auf unserm Rathaus lang ausgehängt waren.

Darnach auf Mitfasten zogen die von Luzern aus mit uns und andern Eidgenossen und verbrannten an einem Tag Münster im Aargau und sieben Kirchspiele, ohne andere Dörfer und Höfe, und brachten mit uns einen großen Raub an Vieh und an anderem Gut.

Aber um die Lichtmeß anno domini 52, da unsere Eidgenossen beieinander zu Zürich waren, und 200 derer von Glarus bei uns waren, da ritt Herr Walther von Stadion und andere Edelleute mit vielen der ehrbarsten Burger von Wesen gen Glarus in das Land und wollten das wieder gewinnen. Des wehrten sich die von Glarus und ward Herr Walther von Stadion und ein Ritter von Gomaringen erschlagen und der ehrbarsten Burger von Wesen und anderer fielen wohl fünfzig an dem Tag.

Und desselben Tags fuhren die von Zug aus mit fünf Schiffen gen Art und wollten die schädigen. Dagegen wehrten sie sich und erschlugen der Feinde 12 Mann und ertränkten ihrer viel.

Darnach auf Mitte Mai anno domini 52 zogen die von Luzern und andere unserer Eidgenossen ohne die von Zürich, vor Habsburg[2] bei Luzern gelegen und lagen da wohl zehn Tage und gewannen die Feste und verbrannten sie.

Dies stand also bis auf den achten Tag Brachmonats, da sandten die von Zürich 1600 Mann vor Zug und kamen auch andere unserer Eidgenossen dahin. Und da man da lag bis zum 15. Tag, da stürmte man die Stadt so lange, bis daß man die Stadt aufgab und [sie] auch das Bündnis schwuren, wie wir und unsere Eidgenossen es haben. Dann war man drei Tage vor der Stadt, ob der Herzog mit seinem Volk käme, der damals auch im Land war, und die Stadt entschütten wollte. Darum auch die

[1] Burkhart von Ellerbach aus Schwaben, österreichischer Landvogt in Schwaben, Elsaß und Aargau.

[2] Die Burg Neu-Habsburg bei Meggen am Vierwaldstätterse.

von Zug gebeten hatten und ihre Boten darum sandten zu dem Herzogen von Oesterreich, wenn er sie in den Zeiten entschütte, daß sie dann ihres Eides ledig wären. Das mochte er aber nicht tun. Deshalb zogen wir da von der Stadt und besetzten sie, wie uns notwendig war.

37. Aus dem Glarner Bund. 4. Juni 1352.[1]

Eidg. Abschiede I, S. 273 f.

In Gottes Namen Amen. 1. Ich Rudolf Brun, Ritter, Burgermeister, und wir die Räte und die Burger insgemein der Stadt Zürich, Ich Johannes von Attinghusen, Ritter, Landammann, und die Landleute insgemein zu Uri, und wir, die Amtleute und die Landleute insgemein zu Schwiz nnd zu Unterwalden zu beiden Seiten des Kernwalds, und wir, der Ammann und die Landleute insgemein zu Glarus, tun gemeiniglich kund allen, die diesen Brief sehen oder lesen hören, und erklären öffentlich: daß wir wegen unserer großen Notdurft und guten Friedens insgemein unserer Städte und Länder, zur Sicherheit und zur Schirmung unserer Leiber und Güter einer getreuen Freundschaft und eines ewigen Bündnisses übereingekommen sind, zueinander gelobt und geschworen haben, einander zu raten und zu helfen nach den Stücken und Artikeln, wie hienach geschrieben steht.

2. Des ersten sprechen wir von Zürich, von Uri, von Schwiz und von Unterwalden: wo das wäre, daß [jemand] den Landleuten von Glarus insgemein oder jemandem unter ihnen in den Zielen und Kreisen, wie ihre Landmark geht, irgend einen Schaden, Abbruch oder Angriff antäte, an ihrem Leib oder an ihrem Gut, ohne Recht, darum mögen sie sich erkennen auf den Eid, und wessen sie sich da in ihrem Rat erkennen, insgemein oder der Mehrteil unter ihnen, auf den Eid in betreff der Hilfe, deren sie bedürftig sind, darum mögen sie uns mahnen mit ihren Briefen oder gewissen Boten an die Räte unserer Städte und Länder.

3. Und wenn wir also um Hilfe von ihnen gemahnt werden, so sollen wir ihnen unverzüglich in ihren Landmarken beholfen und beraten sein mit Leib und mit Gut und in unsern eigenen Kosten, soweit, bis ihnen der Schaden, so ihnen ohne Recht geschehen ist, gar und gänzlich vergütet und ersetzt werde, ohne alle Gefährde. 4. Wäre aber, daß ihnen irgend ein Schade oder Angriff jählings zustieße, weshalb sie auch jäher Hilfe bedürftig wären, so sollen wir auch unverzüglich und ungemahnt unsere ehrbare Hilfe zu ihnen senden, ihnen beholfen und beraten sein mit Leib und mit Gut, soweit wir

[1] Im Juli 1450 wurde ein neuer Bund der vier Orte mit Glarus unter Zurückdatierung auf den Tag des ersten Bundes (4. Juni 1352) aufgerichtet, welcher mit dem Zürcher Bund fast wörtlich übereinstimmt; nur wird in Art. 19 Glarus bloß die Befugnis zugestanden, sich mit Bern, Luzern und Zug zu verbinden; für weitere Bündnisse bedarf es dagegen jeweilen der Erlaubnis der Eidgenossen. S. Abschiede II, S. 862.

vermögen, also daß sie des Schadens dannzumal gar und gänzlich entledigt werden, ohne alle Gefährde. 5. Wäre aber, daß uns die vorgenannten Eidgenossen von Zürich, von Uri, von Schwiz und von Unterwalden insgemein oder den Mehrteil unter uns dünkte und [wir] uns auf den Eid erkennten, daß die Beschwerde und die Sache, darum dann die vorgenannten unsere Eidgenossen von Glarus gemahnt hätten, ganz ungerecht und ganz unredlich sei, darum sollen sie uns dann gehorsam sein und sich davon weisen lassen, ohne allen Verzug, auf daß sie und auch wir wegen kleiner und unredlicher Sachen desto minder in große Kriege und Schäden kommen.

6. Hiegegen sprechen wir die vorgenannten, der Ammann und die Landleute insgemein zu Glarus, und geloben auch insgemein bei den Eiden, so wir darum getan haben: wo das wäre, daß irgend ein Schaden oder Angriff ohne Recht den vorgenannten unsern Eidgenossen von Zürich, von Uri, von Schwiz und von Unterwalden geschähe, ihnen insgemein oder ihrer einem besonders, an ihrem Leib oder an ihrem Gut, wenn wir dann darum gemahnt werden mit Boten oder mit Briefen von der Stadt oder dem Land, so dann der Angriff geschehen ist, nachdem als sich dann die Räte oder Gemeinde der Stadt oder des Landes auf den Eid zu mahnen erkennen, insgemein oder der Mehrteil unter ihnen, so sollen wir unsere ehrbare Hilfe unverzüglich dazu senden, ihnen beholfen und beraten sein mit Leib und mit Gut, an allen Stätten, da sie uns hinmahnen, so weit, daß ihnen gar und gänzlich vergütet und ersetzt werde der Angriff und der Schaden, darum sie dannzumal gemahnt haben, ohne alle Gefährde. Und die Dienste und Hilfe sollen wir auch tun in unsern eigenen Kosten, ohne alle Gefährde.

— — — 8. Es ist auch abgeredet, daß wir die vorgenannten Landleute von Glarus uns fürbas nirgendshin stärken noch verbinden sollen, weder jetzt noch hernach, mit Herren, mit Städten noch mit Ländern, außer mit guter Gunst, Wissen und Willen der vorgenannten unseren Eidgenossen insgemein von Zürich, von Uri, von Schwiz und von Unterwalden. 9. Aber dieselben unsere Eidgenossen insgemein oder im besondern mögen sich wohl fürbas stärken und verbinden, mit wem sie wollen, und sollen wir die von Glarus ihnen nicht davor sein, weder jetzt noch hernach, mit keinen Sachen, ohne alle Gefährde. Und wohin sie sich verbinden, dahin sollen wir uns auch unverzüglich mit ihnen verbinden, ohne alle Widerrede, wenn sie es von uns fordern, ohne alle Gefährde. — — —

— — — 11. Wäre auch, daß wir, die vorgenannten Landleute von Glarus mit unsern den vorgenannten Eidgenossen allen insgemein wegen einer Sache je in Streit gerieten, so sollen wir deshalb zu Tagen kommen gen Einsiedeln zu dem Kloster und die Sache zum Austrag bringen nach den Artikeln und den Bedingungen, wie dieselben unsere Eidgenossen in ihren alten Bundbriefen um solche Sachen jetzt gegeneinander verschrieben haben, ohne alle Gefährde. 12. Gerieten wir aber von Glarus je in Streit mit

einem der vorgenannten unseren Eidgenossen im besondern, sollen wir deshalb auch zu Tagen kommen: mit denen von Zürich gen Pfäffikon beim Zürichsee gelegen, mit denen von Schwiz auf Bergern[1], mit denen von Uri auf Merchern[2] und mit denen von Unterwalden gen Brunnen, und mit welchen unter ihnen wir also in Streit gerieten, das sollen dann die andern Eidgenossen Gewalt haben zu erledigen und wessen sie dann insgemein oder der Mehrteil unter ihnen sich darüber erkennen nach Recht oder in Minne mit beider Teile Wissen, dem sollen wir die von Glarus und auch die, welche dann Streit mit uns haben, gänzlich gehorsam sein und uns also vom Kriege weisen lassen. — —

38. Der Zuger Bund. Luzern, 27. Juni 1352.[3]

Absch. I, S. 275,

ist eine fast wörtliche Kopie des Zürcher Bundes. Der Eingang lautet: In Gottes Namen, Amen. Wir, der Burgermeister, die Räte und die Burger insgemein der Stadt Zürich, der Schultheiß, der Rat und die Burger insgemein der Stadt zu Luzern, der Rat und die Burger insgemein der Stadt Zug und alle die, so zu demselben Amt Zug gehören, die Ammänner und die Landleute insgemein der Länder zu Uri, zu Schwiz und zu Unterwalden tun kund ꝛc.

Der Schluß lautet: Und hierüber zu einer offenen Urkunde, daß dies vorgeschriebene alles nun und hernach ewiglich fest und stät bleibe von uns und allen unsern Nachkommen, darum so haben wir die vorgenannten Städte und Länder von Zürich, von Luzern, von Zug, von Uri, von Schwiz und von Unterwalden unsere Siegel öffentlich gehängt an diesen Brief, der gegeben ist zu Luzern in dem Jahre, da man zählte von Gottes Geburt 1350 Jahr, darnach in dem andern Jahr, am nächsten Mittwoch nach St. Johannstag zur Sonnwende.

[1] Pragel.
[2] Ennetmärch im Unterboden.
[3] Der ursprüngliche Zuger Bundbrief ist nicht mehr vorhanden. Nach einer Abschrift (Chmel, Sitzungsberichte der Wiener Akademie 1849 II 459 ff.) enthielt derselbe einen in der spätern Ausfertigung weggelassenen Vorbehalt der österreichischen Herrschaftsrechte durch Luzern und Zug: „Dazu haben wir die vorgenannten von Luzern vorbehalten und ausgelassen den hochgebornen unsern Herrn, den Herzogen von Oesterreich, ihre Gerechtsame und die Dienste, dir wir ihnen von Rechts wegen tun sollen, und ihre Gerichte in unserer Stadt, wie wir das von guter alter Gewohnheit hergebracht haben, ohne alle Gefährde.

Wir die vorgenannten von Zug und alle die, die in das Amt Zug gehören, haben in diesem Bündnis vorbehalten und ausgelassen den hochgebornen unsern Herrn, den Herzogen von Oesterreich, ihre Gerechtsame und die Dienste, die wir ihnen von Rechts wegen tun sollen, und ihre Gerichte in unserer Stadt, wie wir von alter und guter Gewohnheit und von Rechts wegen sollen, ohne alle Gefährde."

39. Der Berner Bund. Luzern, 6. März 1353.

Absch. I, S. 285.

In Gottes Namen, Amen. 1. Wir der Schultheiß, der Rat, die Zweihundert und die Burger insgemein der Stadt zu Bern, in Uechtland gelegen, die Landammänner und die Landleute insgemein der Länder zu Uri, zu Schwiz und zu Unterwalden tun kund ꝛc. [Das Folgende wörtlich wie im Zürcher Bunde; nur fällt die Begrenzung eines bestimmten Kreises weg, innerhalb dessen die Hilfeleistung stattfindet.] 4. Und sobald die Mahnung geschieht, so sollen alle, die in diesem Bündnis sind, unverzüglich ihre ehrbare Botschaft zu Tagen senden in das Kienholz[1] und da zu Rate werden, wie denen, so denn um Hilfe gemahnt haben, unverzüglich bei den Eiden geholfen und geraten werde mit ganzem Ernst und mit allen Sachen, wie denen nötig ist, die sich dannzumal um Hilfe erkannt und gemahnt haben, ohne alle Gefährde, also daß der Schaden und der Angriff, so an ihnen geschehen ist und darum sie dannzumal gemahnt haben, gerochen, vergütet und ersetzt werde, ohne Gefährde. 5. Und haben auch wir die vorgenannten von Bern Gewalt, die vorgenannten Waldstätte, unsere Eidgenossen, zu mahnen gegen alle die und an alle Stätten, so uns und alle unsere Burger und, die unser Lehen, Pfand oder Eigen sind, schädigen wollten oder angreifen, und von niemand anders wegen, ohne alle Gefährde. Und gegen die soll man uns beholfen sein in all der Weise, wie da vorgeschrieben steht, ohne alle Gefährde.

6. Und wenn auch wir die vorgenannten Waldstätte alle drei oder eine von uns besonders also um Hilfe gemahnt werden von den vorgenannten von Bern und wir ihnen die Hilfe senden über den Brüning, wie in dem Kienholze auf dem Tag um die Sache erkannt [worden] ist, darum unsere Boten da beieinander gewesen sind, so sollen wir die Hilfe bis gen Unterseen in unsern Kosten tun, und von der ersten Nacht in Unterseen an sollen die vorgenannten von Bern jeglichem der Unsern, so wir ihnen gewaffnet gesendet haben, alle Tage, dieweil sie die in ihrem Dienste haben wollen, einen großen Tourney[2] an seine Kosten geben, und sollen auch uns damit von ihnen begnügen, und sollen das tun, bis daß die Unsern wieder von ihrem Dienst bis gen Unterseen kommen und nicht weiter, ohne alle Gefährde. 7. Wäre auch, daß wir die vorgenannten von Bern dereinst unsere Hilfe senden würden den vorgenannten Waldstätten allen oder einer von ihnen im besondern, nach der Mahnung und Erkenntnis, wie oben geschrieben ist, dieselbe Hilfe sollen wir ihnen auch in unsern Kosten tun bis gen Unterseen, und von der ersten Nacht in Unterseen an

[1] Weiler bei Brienz.

[2] Gros tournois (Groschen) hießen in Tours geprägte Silbermünzen, die einen Schilling darstellten und ca. 80 Cts. wert waren.

sollen die vorgenannten Waldstätte jeglichem der Unsern, so wir ihnen gewaffnet gesendet haben, alle Tage, dieweil sie die in ihrem Dienst haben wollen, einen großen Tourney an seine Kosten geben, und soll auch uns das von ihnen genügen, und sollen das tun, bis daß die Unsern wieder von ihrem Dienst bis gen Unterseen kommen und nicht weiter, ohne alle Gefährde.

8. Wäre auch, daß uns den vorgenannten Eidgenossen irgend ein Nachteil oder Schaden geschähe oder irgend welche Ungebühr von jemandem zustieße, die uns gemeinsam beträfe, darum wir einhellig und gemeinschaftlich einen Zug oder eine Belagerung vereinbaren und beschließen würden, den Zug oder die Belagerung sollen wir die vorgenannten von Bern und auch die Waldstätte in unsern eigenen Kosten tun, ohne alle Gefährde.

9. Und wäre auch, daß wir also einen gemeinschaftlichen Krieg bekämen, der uns gemeinsam beträfe, wo wir, die vorgenannten von Bern oder die Waldstätte, dann gegen die Feinde zögen und sie schädigten, an welchen Stätten das wäre, darum soll keiner von uns, die in diesem Bündnis sind, dem andern irgendwelche Kosten bezahlen noch erstatten, ohne alle Gefährde.

10. Wäre auch, daß wir, die von Bern, die Feinde hie oben um uns [herum] angriffen oder schädigten, wenn wir dann die Waldstätte mahnten, so sollen sie auch danieden um sich [herum] förderlich die Feinde angreifen und schädigen, soweit sie können. Und von desselben Angriffs wegen sollen wir ihnen noch sie uns keine Kosten rechnen, zahlen noch erstatten.
11. Und gleicher Weise, griffen auch wir, die vorgenannten Waldstätte, die Feinde hienieden bei uns an und schädigten die, wenn wir dann die obgenannten von Bern, unsere Eidgenossen, mahnten, so sollen sie auch da oben um sich [herum] förderlich die Feinde angreifen und schädigen, soweit sie können, und von desselben Angriffs wegen sollen wir ihnen noch sie uns keine Kosten rechnen, bezahlen noch erstatten, ohne alle Gefährde.

12. Es soll auch niemand dem andern in diesem Bündnis irgend welche Kosten erstatten noch bezahlen [für einen Zug] in den Aargau, er sei dahin gemahnt oder nicht.

13. Wäre auch, daß man jemand belagern würde, so soll die Stadt oder das Land, so die Sache angeht und die dannzumal gemahnt haben, die Kosten allein tragen, so von Werken oder von Werkleuten von der Belagerung wegen darauf gehen, ohne alle Gefährde.

14. Wir die vorgenannten von Bern haben auch im besondern abgeredet: wäre, daß denen von Zürich oder von Luzern[1], die jetzt mit den obgenannten Waldstätten Eidgenossen sind, jemand einen Nachteil,

[1] Da Bern kraft seiner 1348 erneuerten Allianz mit Österreich ohne Zustimmung dieser Macht keine neuen Bünde eingehen durfte, schloß es den ewigen Bund direkt nur mit seinen alten Verbündeten, den drei Waldstätten, ab, und nicht auch mit Zürich und Luzern. Doch sicherten sich die drei Städte durch obige Bestimmung, die noch in drei Beibriefen vom 7 März näher ausgeführt wurde, indirekt gegenseitige Hilfeleistung zu.

Angriff oder Schaden zufügte, darum sie dann dieselben Waldstätte, ihre Eidgenossen, mahnen würden und auch die ihnen ihre Hilfe leisten wollten, wohin auch dann die vorgenannten Waldstätte, unsere Eidgenossen, uns mahnen, dahin sollen wir unsere ehrbare Hilfe unverzüglich mit denselben unsern Eidgenossen senden und mit ihnen ziehen an jegliche Stätte, wo auch sie hinziehen, und ihnen da ihre Feinde angreifen und schädigen helfen an allen Stätten, bei demselben Zug oder anderswo, da wir es tun können, mit guten Treuen ohne alle Gefährde, und dieselbe Hilfe sollen wir auch tun in unsern Kosten. Wäre aber, daß wir, die von Bern, auch von jemand angegriffen oder geschädigt würden, und wir die obgenannten Waldstätte, unsere Eidgenossen, darum mahnten, wofern auch dann dieselben Waldstätte die von Zürich oder die von Luzern, sie beide oder eine von beiden, ihre Eidgenossen, mahnten und die mit ihnen zögen und ihnen behilflich wären, unsere Feinde zu schädigen, bei demselben Zug oder anderswo, da sollen wir denselben von Zürich oder denen von Luzern auch keine Kosten bezahlen noch erstatten.

15. Aber vor allen Dingen ist ausdrücklich festgesetzt: wo oder wann und zu welchen Zeiten wir die obgenannten von Bern von den vorgenannten unsern Eidgenossen den Waldstätten, allen gemeinsam oder von ihrer einer besonders, gemahnt werden, wo dann dieselben unsere Eidgenssen hinziehen, da sollen wir mit ihnen ziehen und ihre Feinde helfen schädigen, und soll unter uns den vorgenannten Eidgenossen von Bern und den Waldstätten niemand gegen dem andern diesem Bündnis, dieser Mahnung und der Hilfe, so vorher und nachher in diesem Brief verschrieben ist, keines Weges sich entziehen noch ausweichen, mit Worten noch mit Werken, kein Ding suchen noch betreiben, heimlich noch öffentlich, wodurch die Hilfe, um die dannzumal gemahnt ist, zertrennt, versäumt oder gehindert werden möchte, ohne alle Gefährde.

16. Es ist auch festgesetzt in diesem Bündnis: wäre es, daß jemand, so in diesem Bündnis ist, irgend eine Forderung oder Ansprache an den andern hätte oder bekäme, darum sollen wir zu Tagen kommen in das vorgenannte Kienholz. Wäre dann die Forderung oder Ansprache derer von Bern oder eines der Ihren, so soll der, der dann die Forderung oder Ansprache hat, einen in der Waldstätte, da er dann Forderung und Ansprache hat, unter sechzehn ehrbaren Landleuten, die ihm der Ammann desselben Landes dann vorbenennt und auch bei seinem Eide unverzüglich nennen soll oder die Landleute, wenn zu den Zeiten kein Ammann da wäre, für einen gemeinen Mann nehmen, und soll das Land dann bei dem Eide denselben gemeinen[1] Mann förderlich weisen, daß er sich der Sache annehme als ein gemeiner Mann, und soll dann jedweder Teil zwei zu dem setzen,

[1] Unparteiischen.

und was die fünf oder der Mehrteil unter ihnen um die Sache erkennen, nach der Minne mit beider Teile Willen und Wissen, oder nach dem Recht auf den Eid, wenn sie der Minne nicht übereinkommen möchten, das sollen auch beide Teile stät haben und halten, gar und gänzlich ohne alle Gefährde. Es sollen auch dieselben fünf bei ihren Eiden die Sache, die also auf sie gekommen ist, fürderlich und unverzüglich erledigen nach den Worten, wie davor steht, ohne alle Gefährde. Wäre aber, daß wir die vorgenannten Waldstätte oder jemand unter uns Forderung oder Ansprache hätte an die vorgenannten unsere Eidgenossen von Bern oder an jemand der Ihren, so soll der, der da anspricht, auch einen gemeinen Mann nehmen in dem Rate zu Bern, und welchen er da zu einem gemeinen Mann nimmt, den soll auch dann derselbe Rat und die Stadt von Bern bei dem Eide unverzüglich weisen, daß er sich der Sache annehme als ein gemeiner Mann, also daß wieder jedweder Teil zwei zu ihm setze, und was die fünfe oder der Mehrteil unter ihnen um die Sache erkennen nach Minne oder nach dem Recht, bei dem Eide, das sollen wir beide Teile stät halten, in gleicher Weise und nach den Worten, wie davor geschrieben steht, bei guten Treuen ohne alle Gefährde.

Die weitern Bestimmungen entsprechen den Artikeln 12—16, 21—25, 19, 26—29, des Zürcher Bundes, aus dem sie zum Teil wörtlich herübergenommen sind, nur daß der Bundesschwur alle fünf Jahre Ende Mai stattfinden soll.

Und hierüber zu einer ewigen, stäten Sicherheit und offenen Urkunde aller Dinge, so davor geschrieben stehn, so haben wir die vorgenannten Eidgenossen von Bern, von Uri, von Schwiz und von Unterwalden unserer Städte und Länder Siegel öffentlich gehängt an diesen Brief, der gegeben ist zu Luzern an dem sechsten Tag anfangs März, da man zählte von Gottes Geburt 1350, darnach in dem dritten Jahre.

40. Der Pfaffenbrief. 7. Oktober 1370.

Eidgen. Abschiede I, S. 301.

1. Wir, der Burgermeister, die Räte, die Zunftmeister und alle Burger insgemein der Stadt Zürich, der Schultheiß, der Rat und alle Burger insgemein der Stadt zu Luzern, der Ammann, der Rat und alle Burger insgemein der Stadt Zug, zu Aegeri und alle die in dasselbe Amt Zug gehören, die Ammänner und alle Landleute insgemein der drei Länder Uri, Schwiz und Unterwalden, tun kund allen denen, die diesen Brief sehen oder lesen hören, daß wir mit gemeinem Rat und mit guter Vorbetrachtung um des Nutzens und Bedürfnisses und guten Friedens willen unser und des Landes übereingekommen sind, gemeiniglich und einhelliglich, der Ordnung und Gesetze, wie hienach geschrieben steht.

2. Des ersten haben wir gesetzet: Wer mit eigenem Herd, mit seiner eigenen Person oder mit seinem Gesinde sitzen und wohnhaft sein will in einer dieser vorgenannten Städte und Länder, er sei Pfaff oder Lai, Edel oder Unedel, die der Herzoge von Österreich Rat oder Dienst gelobt oder geschworen haben, die alle sollen auch geloben und schwören, unsern, der vorgenannten Städte und Länder, Nutzen und Ehre zu fördern und mit guten Treuen zu warnen vor all dem Schaden, so sie vernähmen, was den vorgenannten Städten oder Ländern insgemein oder im besondern in irgend einer Weise Nachteil oder Schaden bringen möchte, und soll sie davor kein anderer Eid, den sie jemandem getan haben oder noch täten, schirmen, ohne alle Gefährde.

3. Was auch Pfaffen in unserer Eidgenossenschaft, in Städten oder in Ländern, wohnhaft sind, die nicht Burger, Landleute noch Eidgenossen sind, die sollen kein fremdes Gericht, geistliches noch weltliches, suchen noch anrufen gegen jemand, so in diesen vorgenannten Städten oder Ländern sind. Sondern sie sollen von jeglichem Recht nehmen an den Stätten und vor dem Richter, da er ansässig ist, es wäre denn um eine Ehe oder um geistliche Sachen, ohne alle Gefährde. 4. Welcher Pfaff aber dawider handelt, da soll die Stadt oder das Land, da derselbe Pfaff wohnhaft ist, verhüten und versorgen mit aller ihrer Gemeinde, daß demselben Pfaffen niemand zu essen noch trinken gebe, [ihn weder] hause noch hofe, mit ihm [weder] Kauf noch Widerkauf noch eine andere Gemeinschaft mit ihm habe, ohne Gefährde, und soll auch derselbe Pfaffe in niemandes Schirm sein, [weder] unserer Städte noch Länder, all die Weile, bis er von den fremden Gerichten läßt und auch den Schaden ersetzt, den der Beklagte genommen hat von der fremden Gerichte wegen, ohne alle Gefährde.

5. Wäre auch, daß jemand, so in diesen vorbenannten Städten und Ländern wohnhaft sind, den andern ohne Recht angriffe oder schädigte, mit Pfändung oder mit andern Sachen, auf dessen Leib und Gut sollen die, bei denen er wohnhaft ist, greifen, [ihn dazu] nötigen und dazu weisen, daß er den Schaden gänzlich ersetze und vergüte, da unsere geschworenen Briefe weisen, daß niemand den andern ohne Recht schädigen soll.

6. Wäre auch, daß ein Laie unter uns den andern mit fremden Gerichten beunruhigte, geistlichen oder weltlichen, um weltliche Sache, wie der Beklagte davon zu Schaden kommt, das soll ihm der Kläger ersetzen; denn jedermann soll von dem andern Recht nehmen vor dem Richter, da der Beklagte ansässig ist, wie unsere Bundesbriefe beweisen.

7. Es soll auch niemand, der unter uns den vorbenannten Städten und Ländern ansässig ist, seine Sache oder Ansprache jemandem in irgend einer Weise geben, davon jemand bekümmert werden möchte, bei der Strafe, so vor und hienach geschrieben steht, ohne Gefährde.

8. Wäre aber, daß jemand in diesen vorgenannten Städten und Ländern sein Burgrecht oder sein Landrecht aufgäbe und hernach jemanden unter uns mit fremden Gerichten, geistlichen oder weltlichen, beunruhigte und schädigte, der soll doch nimmermehr wieder in dieselbe Stadt oder in das Land kommen, ehe daß er dem Beklagten gänzlich allen Schaden ersetzt, den er von des fremden Gerichtes wegen genommen hat, ohne alle Gefährde.

9. Wir sind auch einhelliglich übereingekommen, daß wir alle Straßen von der stiebenden Brücke[1] bis gen Zürich zu allen Seiten in unserer ganzen Eidgenossenschaft schirmen sollen und wollen, er sei Gast, Landmann oder Burger, fremd oder einheimisch, wie sie [auch] geheißen sind, daß die mit ihrem Leib und mit ihrem Gut in allen unsern und derer, so zu uns gehören, Gerichten und Gebieten sicher fahren, daß sie ohne Recht niemand bekümmern, hindern noch schädigen soll. Wer aber dawiderhandelt, da sollen wir alle einander beholfen und beraten sein, wie er angehalten werde, daß er den Schaden und den Angriff ersetze und vergüte, so weit sein Leib und sein Gut es bestreiten mag, ohne alle Gefährde.

10. Und als daher zu etlichen Zeiten von Städten und von Ländern Leute ausgezogen sind und andere Leute angegriffen und gepfändet, geschädiget haben, davon viel großer Schaden kommen möchte, und den Schaden zu verhüten, haben wir einhelliglich festgesetzt, meinen und wollen nicht, daß von diesen vorgenannten Städten und Ländern jemand einen Lauf oder Auszug mache, mit Pfändung oder mit andern Sachen jemand schädige, außer mit Erlaubnis, Willen und Wissen: zu Zürich eines Burgermeisters und des Rates, zu Luzern des Schultheißen und des Rates, in Zug des Ammanns und des Rates und in den obgenannten drei Ländern Uri, Schwiz und Unterwalden der Ammänner und der Räte, in jeder Stadt und Land besonders, da sie ansässig sind, die den Angriff tun wollen oder getan haben. 11. Wer aber dawider handelt, daß jemand zu Schaden kommt, den und die sollen die Stadt oder das Land, bei denen er wohnhaft ist, anhalten und nötigen an Leib und an Gut, daß er den Angriff und den Schaden ersetze und gänzlich vergüte, unverzüglich, ohne alle Gefährde.

12. Aber in diesen Sachen haben wir die von Zürich uns selber ausgenommen und vorbehalten unsere Frau die Äbtissin und ihr Gotteshaus, in unserer Stadt gelegen, und auch unsern Herren, den Bischof von Konstanz, sein geistlich Gericht und andere Gelübde, so er mit uns und wir mit ihm vereinbart haben und unsere Briefe zu beiden Seiten weisen, so lang die währen, ohne alle Gefährde. 13. So haben aber wir die vorgenannten Burger von Luzern uns selber in diesen Sachen vorbehalten und ausgenommen unsere Herren und ihr Gotteshaus in dem Hof zu Luzern, auch ohne Gefährde.

---

[1] Siehe Note 3 S. 56.

14. Wäre auch, daß wir dieser vorgeschriebenen Stücke eines nun oder hernach mindern oder mehren wollten, das mögen wir wohl tun, wenn wir die vorgenannten Städte und Länder gemeinsam oder der Mehrteil unter uns dessen übereingekommen und zu Rat werden, und auch also, daß dies Gesetz und alles, was in diesem Brief geschrieben steht, unschädlich sein soll allen unsern Bünden und Eiden, vielmehr diese gänzlich bleiben sollen in aller Kraft, wie unsere geschwornen Bundsbriefe weisen, ohne alle Gefährde.

---

41. Ein Lied vom Guglerkrieg. 1375.

Justinger S. 145. Liliencron I, S. 88 ff.

1. Berner waffen[1] ist so snell[2]
mit drin[3] gevarwten[4] strichen[5],
der ein ist rot, der mittel gel,
darin stat unverblichen
ein ber gar swarz gemalet wol,
rot sind im die klauwen,
er ist swerzer denn ein kol[6],
pris er wol bejagen soll.

2. Bern ist ein houpt, Burgenden kron[7],
frier stette ein mechtig lon;
menglich[8] si lobt, wer hört den ton[9],
daß Bern si der helden sal
und ein spiegel überal,
der sich bildet ane val[10].
alles tütsch land sol si prisen,
die jungen und die wisen.

3. In welschem land mit valschem geband[11]
ist angeleit[12] ein mechtig reise[13]
lang und breit. si[14] hand geschadt der cristenheit
manig jar mit ir heres kraft.
nieman tet in kein leit,
groß vorcht si machten,
bapst noch keiser getorst si nit bestan[15],
holofernes diener warent si undertan.

4. Die Gugeler, die Britten,
die Engelschen[16], die ritten,
hin und har si kamen,
den herren und stetten si namen
groß mechtig guot
und sprachen in irem übermuot:
„wir sullen ziechen in der megden lant[17],
ze Elsaß süllen wir bliben,
wir sin sicher vor mannen und vor wiben,
daß si uns nit von dannen triben."

5. Der herr von Cüssin wolt burg und stett nemen in,
er wand[18], das land wer alles sin.
sin swecher von Engellant[19] half im mit lib und guot,
herzog Jfo von Galis[20] mit sinem guldin huot,

[1] Wappen. — [2] kräftig, tapfer, streitbar. — [3] drei. — [4] farbigen. — [5] Streifen. — [6] Kohle. — [7] Burgunds Krone. — [8] männiglich, jedermann. — [9] die Weise. — [10] ohne Fehl. — [11] Bund. — [12] vorbereitet, gerüstet. — [13] Kriegszug. — [14] sie, die Teilnehmer an demselben. — [15] Weder Papst noch Kaiser getraute sich, sie zu bestehen. — [16] Gugler hießen die Söldner Coucy's von den sog. Gugeln, einer bestimmten Art Helme; Britten d. i. Bretonen, und Engländer, weil eine große Zahl aus diesen Landen stammte. — [17] der „Magd Land" wird das Elsaß wohl genannt, weil es der Mutter Enguerrands von Coucy, Katharina von Österreich, als Brautgabe verliehen war. — [18] wähnte. — [19] Enguerrand war mit einer Tochter Eduards III. von England vermählt. — [20] Jevan ap Eynion aus Wales, ein gefürchteter Söldnerführer.

graf Salver von Brittan
und herren lobesan.
der von Viann[1] zuo im sprach:
„ich klag üch min ungemach,
helfent mir umb das min,
üwer diener will ich sin,
ich var mit üch gar gern
für die stat von Bern."

6. Von Oesterrich, von Peyerlant,
von Wirtenberg herren und stetten vil,
die schüchten vast[2] der vigende[3] ziel;
si lagent enent dem Rine
sicher als in einem schrine;
inen was zen vigenden nit fast gach[4],
si kament inen nit ze nach
und liessen verderben lüt und lant,
daz[5] rich und arm wol bekant.

7. Die Engelschen allgemeine
kamen über den Howensteine.
in dem lant si lagen,
der ber begond[6] si fragen,
warumb si kemen in dis lant?
er ruft umb sich ze hant[7] sinen eidgenossen,
si liessen in gar bloßen.
„Her Mötzli, nu wer dich, es tuot dir not!"
ze Büren an den sturm
von einem bösen wurm
der graf von Nidow liget tot[8].

8. Der grise wise ber gieng ze rat,
beide fruo und spat:
„pris und ere hab ich bejagt;
an dem gevechte ze Wangen[9]
wart mir vil der gefangen;
do ich ze Louppen erlich vacht,
zerstört der grossen herren macht.
ich hab vil stette und burgen zerbrochen,
an den vigenden mich dick[10] gerochen;
mag ich, ich rich[11] das laster
der Engelschen noch vaster[12];
ich sol min leben daran keren,
ich wil ir ein teil zerstören".

9. Der grimme ber vor zorn begond erwüeten,
sin lant und lüt gar sicher wol behüeten
mit werfen und mit schiessen,
in begond des spils verdriessen.
mit mordarten und hellenbarten
lag er uf den warten.
sin vigend er vand ze Ins,
den gab er des todes zins.
die gefangen Gugellere
seiten ze Bern die mere,
das in in drißig jaren
wart nie kein reis so swäre.

10. Herzog Yso von Galis kam gen Frowenbrunnen.
der ber, der schrey: „du magst mir nit entrünnen.
ich wil üch slan, erstechen und verbrönnen!"
ze Engellant und ze Frankenrich
die witwen schrüwen all gelich:
„ach jamer, ach we!
gan Bern sol reisen nieman me!"

11. Vierzig tusenq glesien[13]
mit ir stehelin huben[14]
klagten fründ und nesen:
„Der ber kan hertlich kluben;
wir hant im ze letzi[15] gelan
uf drütusenq gewapot man;
er ist küen und unverdrossen.
wir hant sin engolten[16] und nit genossen,
darumb wir wichen müessen
mit henden und mit füessen."

[1] Der Bischof von Basel, Johann von Vienne, der mit Bern 1367/68 einen Krieg geführt hatte. — [2] sehr. — [3] Feinde. — [4] nicht sehr eilig. — [5] was. — [6] begann. — [7] sogleich. — [8] Ein Sturm der Gugler auf das dem Grafen gehörige Büren wurde abgeschlagen, aber der Graf tödlich getroffen. — [9] Schlacht am Dornbühl 1298. — [10] oft. [11] räche. — [12] fester, stärker. — [13] Reiter, die Glefen, d. i. Lanzen führen. — [14] Stahlhauben. — [15] zum Abschiedsgeschenk. — [16] wir haben es büßen müssen.

42. Die Schlacht bei Sempach. 9. Juli 1386.

a. Twinger von Königshofen. Um 1390.

Hegel, Die Chroniken der deutschen Städte IX, 321 ff.

Jakob Twinger von **Königshofen**, ein Straßburger Geistlicher, geboren 1346, gestorben 1420, schrieb in den Jahren 1382—1390 eine Chronik, die er 1400 zu einem größern Werke erweiterte.

Da machte sich der Herzog auf mit einem großen Volk, gegen 700 Gleven guten berittenen Volkes, und zogen vor das Städtlein Sempach und hätten das gerne gestürmt und wieder gewonnen, weil es dem Herog entzogen war. Und viele der Schwizer lagen in demselben Städtlein zur Landwehr. Und wäre es, daß der Herzog dasselbe Städtlein nicht gewinnen möchte, so wollte er aber, wie man sagte, das Korn und die Früchte ringsum verheeren und abmähen lassen den Schwizern zu Leide. Und darum hatte der Herzog auch bei sich gegen 200 Mähder mit ihren Sensen und ihrem Geräte, das dazu gehörte. Dies erfuhren die von Luzern, von Schwiz, von Urach und von Unterwalden und machten sich auch auf mit 2000 gewaffneten Fußgängern, und waren die von Bern und von Zürich da nicht bei ihnen. Und da die beiden Heere einander ansichtig wurden, da war der Herzog und ein Teil seines Volkes also gierig zum Streit, daß sie zu Fuß absaßen von ihren Hengsten, und gaben die ihren Knechten zu halten und eilten ungeordnet, je einer vor dem andern, zu den Schwizern. Auch waren unter des Herzogen Volke viel junge Edelleute; die wollten Ritter werden und ihre Tapferkeit beweisen und eilten auch unvorsichtig den andern voran und schrieen über die Schwizer: „Man sollte die Buben erstechen!" Inzwischen hatten die Schwizer ihren Spitz gemacht nnd sich wohl geordnet zum Streite und stellten sich zur Wehre, und stritten da miteinander auf einem ebenen Felde vor Sempach, daß zu beiden Seiten ritterlich gefochten ward. Nun war es dazumal der heißeste Tag des Jahres, und von der Hitze und Arbeit in dem Streite wurden die Herren alsbald ermüdet und schwach, daß sie in ihrem Harnische erstickten wollten Deshalb ward den Herren alsbald der Druck abgewonnen und [sie] fingen an, völlig zu unterliegen. Da das die andern von des Herzogen Volk, der Mehrteil, die noch da auf ihren Hengsten hielten und zu Rate wurden, was ihnen zu tun wäre, sahen, wie es ihren Gesellen ging in dem Streite, da kehrten sie bald wieder um und rannten davon. Da dies etliche Herren in dem Streite sahen, da brachen sie sich aus dem Streite und schrieen und riefen nach ihren Hengsten und wären auch gerne davon gerannt. Da waren die Knechte mit den Hengsten vorher weggeflohen, daß viele der Herren nicht mochten zu ihren Hengsten kommen. Die wurden da alsbald ereilet und von den Schwizern auch erschlagen. Hiemit war der Streit vollendet und siegten die Schwizer über die Herren und behaupteten das Feld.

In diesem Streite nahm man niemand gefangen und wurden der Schwizer gegen 200 erschlagen und auf des Herzogen Seite wurden gegen 400 guten Volkes erschlagen, das sehr große Landesherren und Edelleute waren, deren ich ein Teil hie nennen will. Da ward erschlagen der Herzog selber und Herr Johans von Ochsenstein, Dompropst zu Straßburg und Landvogt desselben Herzogs, item Markgraf Otto von Hochberg, Graf Johans von Fürstenberg, zwei Grafen von Tierstein, Herr Johans Ulrich von Hasenburg, Herr Friedrich von Münsterthal, Herr Walther von Geroldseck, der schwarze Graf von Zollern, der von Randeck, Herr Martin Malterer, Herr Otto von Waldburg, zwei von Greifenstein, zwei von Staufen, einer von Signau, Herr Albrecht von Rechberg, Herr Ulrich von Tierberg, zwei Ritter von Klingen, einer von der Dicke, zwei von Andlau, drei von Ratzenhausen, drei von Bärenfels, drei von Rotberg, Herr Werlin von Flachslanden, zwei Ritter von Hadstatt, zwei Schnewelin von Freiburg, Herr Hürus von Schönau und sein Tochtermann, Herr Johans von Grünenberg, einer von Landsberg, Herr Werlin von Lichtenfels, zwei von Wiswiler, Herr Johans von Husen, Herr Heinrich vom Stein, Herr Heinrich von Schellenberg, Herr Johans Schaler, Herr Berchtold Grat, zwei von Hallwil, einer von Tegerfeld, ein Stör, zwei von Ems, vier von Eptingen, vier von Mörsberg, Herr Heinrich Köle, Herr Albrecht von Mülwen, drei von Reinach, einer zum Weiher, zwei Güssen, der von Bechburg, der von Espendal. Item vier von Straßburg, das waren zwei Kletten, einer von Mülnheim und ein Kraft. Item einer von Goudertheim, einer von Ettenheim, zwei von Bolsenheim, Antheis von Dürmenstein, einer von Liechtenstein, ein Botzheim von Schlettstadt. Item 28 Ritter und Knechte von Österreich. Item 35 Ritter und Knechte von der Etsch und viel andere, daß ihrer zusammen waren gegen 400 guten Volkes, die erschlagen wurden in des Herzogen Heer, wie oben gesagt ist.

Da nun der Streit ergangen war, da behaupteten die Schwizer das Feld bis an den dritten Tag und lasen ihre Erschlagenen aus den andern und schickten sie heim, jeglichen zu begraben, da er hin gehörte, und nahmen da den kostbaren Harnisch, Kleider und Kleinodien, die sie bei den Herren fanden, die da erschlagen lagen. Hiezwischen getraute sich von der Herren wegen niemand hinzukommen. Am dritten Tag nach dem Streite, da gaben die Schwizer einen Frieden und erlaubten männiglich zu den Toten zu gehen. Da waren die toten Leiber also stark riechend geworden, da es gar eine heiße Zeit war, daß man mit großem Kummer und Jammer den Herzog und andere große Herren, gegen 60, aussuchte aus den andern; deren begrub man gegen 40 in dem Kloster zu Königsfelden, die andern 20 wurden

weggeführt, jeglicher in sein Land zum Begräbnis. Darnach getraute sich mit den übrigen Toten niemand wohl umzugehen vor Geruch und Hitze. Also machte man an derselben Stätte eine Grube und warf die Toten darein, da sie noch liegen. Auf dieselbe Grube ist seither eine kleine Kapelle gemacht.

b. Justinger. Um 1420.

Herausgegeben von Studer, S. 163.

Und da die Eidgenossen mit denen von Zürich also ausgezogen waren, da vernahmen sie, daß der Herzog mit großer Macht gen Sempach ziehen wollte. Da erlaubten die von Zürich den Eidgenossen heimzufahren. Und da es nun ward am Montag, der da war der neunte Tag Heumonats, zog der obgenannte Herzog Lüpolt von Österreich mit großer Herrenzahl und mit großer Macht vor Sempach. Also zogen dieselben Eidgenossen, so zu Zürich gewesen waren, von Luzern, Uri, Schwiz und Unterwalden aus gen Sempach, wohl bei 1300 Mann. Und da die Feinde auf beiden Seiten einander sahen, da scharten sie sich auf dem Acker und zogen also mit bedachtem Mute auf weitem Felde gegeneinander. Die Herren waren ungestüm gegen die Eidgenossen; die hatten sich so nahe [aneinander] geschmiegt und fochten mit dem Spitze[1] und nahmen zuerst großen Schaden. Bald ließen die Eidgenossen von dem Spitze und liefen in die Herrn und schlugen so greulich mit den Halbarten, daß nichts vor den Streichen standhalten mochte. Alsbald gab Gott den Eidgenossen das Glück, daß sie obsiegten und das Feld mit großen Ehren behaupteten. Und ward der obgenannte Fürst von Österreich, viele große Herren, Ritter und Knechte mit ihm erschlagen. Und waren der Feinde wohl 4000 zu Roß und zu Fuß. Da ward groß Gut gewonnen an Harnisch, an Kleidern, an Kleinodien und an andern Sachen. Und verloren die Eidgenossen bei 120 Mann, und führten mit ihnen ab der Walstatt das Panner von Tirol, das Panner von Ochsenstein, des Markgrafen[2] Panner, derer von Schaffhausen Panner, derer von Mellingen Panner und viele Fähnlein, die sie nicht erkannten.

c. Bericht einer Zürcherchronik. Um 1438?

Chronik der Stadt Zürich, hrsg. von Dierauer, S. 124.

Unter den Handschriften der S. 64 erwähnten Zürcher Chronik befindet sich eine auf der Zürcher Stadtbibliothek, die bis 1420 reicht. Geschrieben 1476, ist sie wahrscheinlich nur die Abschrift einer Vorlage von 1438, deren Verfasser der alten Zürcher Chronik Nachrichten eingestreut hat, die auf uns verlorene Aufzeichnungen oder auf mündliche Überlieferungen zurückgehen müssen, darunter die frühste Aufzeichnung der Winkelriedstat, aber ohne Nennung des Namens. (Vgl. G. v. Wyß, Über eine Zürcher Chronik aus dem 15. Jahrhundert und ihren Schlachtbericht von Sempach.)

[1] d. h. in keilförmiger Schlachtordnung. — [2] Des Markgrafen von Hochberg.

In den Zeiten und Tagen, als die von Zürich und andere unsere lieben getreuen Eidgenossen in dem Felde lagen, da zog Herzog Lütpolt von Österreich mit einer großen Herrenmacht vor Sempach, das Städtlein, und drohte diesen, [sie] zu henken und zu ertränken, und verwüstete da, was vor der Stadt war, und [sie] mähten ihnen das Korn ab und spotteten ihrer dabei und riefen in die Stadt, daß man den Mähdern zu Morgen brächte. Unterdessen da kamen die Eidgenossen mit vier Hauptpannern von Luzern, von Schwiz, von Uri und von Unterwalden. Da kam die Herrenmacht den Berg herab mit einem großen Geschrei und warfen mit Steinen und mit hartem Angreifen, daß der Eidgenossen wohl 60 Mann getötet wurden, ehe daß den Herren irgend etwas geschah, und derer von Luzern Panner war untergegangen von großer Not wegen. Und da kam Herzog Lütpolt und wähnte, die Seinen hätten obgesiegt, und wäre gerne Ritter geworden. Und da half der allmächtige ewige Gott den getreuen Eidgenossen, daß sie obsiegten mit großer Arbeit und die Herren erschlagen wurden und auch mit ihnen Herzog Lütpolt von Österreich. Dazu half uns ein getreuer Mann unter den Eidgenossen. Da der sah, daß es so übel ging und die Herren mit ihren Gläven und Spießen immer die vordersten niederstachen, ehe man sie allda erlangen mochte mit den Halbarten, da drang der ehrbare fromme Mann voran und faßte so viel Spieße, als er ergreifen mochte, und drückte sie nieder, daß die Eidgenossen die Spieße alle abschlugen mit den Halbarten und da an sie kamen, und tröstete sie und gab ihnen Freude und rief und sprach: „Sie fliehen alle dahinten". Und da wurden viel Grafen und Ritter und Knechte erschlagen und viel Edelleute; denn sie wollten keinen armen Mann bei sich lassen, denn sie wollten die Schwizer selber töten. Und da fiel Herzog Lütpolt von Österreich und mit ihm wohl 676 Mann. Und es wurden auch viele in den Hölzern tot gefunden und erstickten auch viele. Ihrer ward auch wohl gehütet bis an den dritten Tag. Und dazumal ward den Eidgenossen großes Gut an Silber und Gold, an Harnischen und an Pannern. Merke die Panner. Ein Panner von Tirol; des von Ochsenstein Panner; des Markgrafen Panner, von Mümpelgard [ein Panner]; der Gesellschaft[1] Panner; ein Panner ab der Etsch; derer von Freiburg Panner im Breisgau; derer von Schaffhausen Panner; derer von Lenzburg Panner; des von Hasenberg Panner; des Grafen von Salm Panner. Und da verloren die Eidgenossen nicht mehr als 113 Mann. Der Panner sind 11, die sie dazumal gewannen. Da ward auch Friede gegeben bis zum dritten Tage, daß man die Toten möchte von dannen bringen in ihre Länder.

[1] Einer Rittergesellschaft, aber welcher?

Und dieser Streit geschah in dem Jahre, da man zählte von Gottes Geburt 1386 Jahre am 9. Tag Heumonats an einem Montag früh um die achte Stunde. Und also hangen dieselben Panner noch heutzutage zu Schwiz in der Kirche und zu Luzern bei den Barfüßern.

d. Aus Halbsuters Sempacherlied.

Abgedruckt bei von Liliencron, die hist. Volkslieder, S. 125; Liebenau, die Schlacht bei Sempach, S. 361; Oechsli, Zur Sempacherschlachtfeier, S. 47.

Der Name Winkelried erscheint zuerst in einem Liede, dessen älteste erhaltene Abschrift aus dem Jahre 1531 stammt. Als Verfasser wird in der Schlußstrophe ein Halbsuter von Luzern genannt, der es gemacht habe, als er „ab der Schlacht" gekommen sei. Wirklich ist ein Halbsuter in Luzern 1382—1434 urkundlich nachweisbar. Allein, so wie das Lied in 63—67 Strophen überliefert ist, kann es nicht von einem Zeitgenossen der Schlacht herrühren. Gewisse Anachronismen, die darin vorkommen, weisen es als Ganzes der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu, weshalb man den Autor gewöhnlich in einem jüngern 1431—1480 auftretenden Halbsuter sieht. Aber ebenso gewiß ist es, daß das Halbsuterlied alte, echte Bestandteile in sich birgt, daß es im Grunde nur eine Kompilation von verschiedenen älteren Liedern ist, die von einem Schlußredaktor durch Flickstrophen und Flickverse zu einem unförmlichen Ganzen zusammengeleimt worden sind. Eines dieser alten Lieder ist als solches beim Chronisten Ruß erhalten, ein zweites, das man das „Morgenbrot" betitelt hat, läßt sich mit Leichtigkeit herausschälen und trägt ebenfalls den Stempel der Echtheit. In den Anfangsstrophen (2—4) vollends erweist sich das Halbsuterlied als besser unterrichtet, als alle Chroniken, die von der Sempacher Schlacht handeln. Es allein meldet die Verbrennung Willisaus durch die Österreicher vor der Schlacht und den Marsch Leopolds von diesem Städtchen nach Sursee, Angaben, die ein späterer Verfasser nirgends hätte finden können, da sie mit Justinger und allen spätern Chronisten im Widerspruch stehen, die aber durch Urkunden der Gräfin von Valangin, der damaligen Eigentümerin Willisaus, im Archiv Neuenburg glänzend bestätigt worden sind. Ein Lied für sich können diese, wie jetzt allgemein zugegeben wird, unmittelbar nach der Schlacht gedichteten Strophen nicht gebildet haben; zu dem Lied bei Ruß oder zu dem vom Morgenbrot gehören sie nicht, sie bilden vielmehr den Eingang eines dritten echten Liedes, das in das Halbsuterlied hinein verarbeitet ist und das dem Zusammenhang nach kein anderes sein kann, als das eigentliche Schlachtepos mit der Winkelriedepisode. Es ist daher wohl möglich, daß der ältere Halbsuter unmittelbar nach der Schlacht diesen Hauptbestandteil des großen Liedes gedichtet hat; denn nicht er selbst nennt sich in der Schlußstrophe, sondern ein anderer, der Kompilator, spricht von ihm als einem unvergessenen Toten, der das Lied gedichtet habe. Die nachfolgenden Strophen des sogenannten Halbsuterliedes dürften diejenigen sein, die dem ursprünglichen Schlachtepos oder Winkelriedlied angehört haben.

2. Es kam ein Herr gezogen von Wilisouw uß der statt,
Da kam ein imb[1] geflogen, in d'linden er g'nistet hat,
He, der im an'n wagen flog,
Als derselbig herr wol für die linden[2] zog.

[1] Bienenschwarm. — [2] an der Linde vorbei.

3. „Das dütet frömde geste", so redt der gmeine man.
Da sach[1] man, wie die veste dahinden z'Wilisouw brann[2].
He, sie redtend uß übermuot:
„Die Schwizer wend wir töten, das jung und alte bluot!"

4. Sie zugend mit richem schalle[3] gen Surse in die statt,
Dieselben herren alle, so da die landschaft hatt.
„He, und kost es lib und leben,
Die Schwizer wend wir zwingen und inen ein herren geben!"

5. Sie fiengend nun an ziehen mit ir köstlichen wat[4],
Das völklin fieng an fliehen gon Sempach in die statt,
He, das uf den äckern was[5];
Den herzog sach man ziehen mit einem heer, was groß.

6. Was frowen sie begriffend[6], sie namens zuo der hand,
Hand inen abgeschnitten ob dem gürtel ir gewand,
He, und ließend's so lasterlich[7] stan,
Da batens gott vom himmel, er sötts nit ung'rochen lan!

14. Gar bald sie das vernamend von Sempach uß der burg,
Und daß d'Eidgnossen kamend. Do reit der von Hasenburg,
He, er spähet in dem ban;[8]
Do sach er bi einanderen meng kluogen Eidgnossen stan.

16. Und tet zum läger[9] keren, gar bald er zuo inn sprach:
„Ach, gnediger fürst und herre, hetend ir hüt noch üwer gmach[10],
He, allein uf diesen tag!
Das Völkli hab ich beschouwet, sie sind gar unverzagt."

17. Do redt einer von Ochsenstein: „Hasenburg hat Hasenherz!"
Im antwurt der von Hasenburg: „dine wort bringend mir schmerz.
He, ich sag dir bi trüwen min:
Ein man sol noch hüt wol sehen, wer der zeger[11] werde sin!"

18. Sie bundend uf ir helme und woltend 's fürhin[12] tragen;
Vo'n schuochen[13] hinwend[14] s' d'schnäbel, man hett gefüllt zwen wagen.
He, der adel wolt vornen dran,
Die armen gmeinen puren, die muoßtend dahinten stan.

19. Zuosamen si nun sprachen: „das völkli ist also klein;
Söltind unser puren schlahen, unser lob das wurde klein,
He, man spräch; die puren hand's tan!"
Die fromen eidgnossen ruofend got von himel an:

20. „Ach richer Christ von himel, durch dinen herten tod
Hilf hüt uns armen sündern uß diser angst und not,
He, und tuo uns bigestan
Und unser land und lüte in schutz und schirm behan!"

---

[1] sah. — [2] brannte. Nach den Urkunden im Archiv Neuenburg erfolgte der Abmarsch der Österreicher von Willisau nach Sursee am 8. Juli, wobei sie das Städtchen in Brand steckten. Schon um 1421 war die Kunde davon verschollen, so daß Justinger die Berner nach der Schlacht in einer Fehde mit der Gräfin von Valangin das Städtchen in Brand stecken läßt. — [3] mit klingendem Spiel. — [4] Gewand, Rüstung. — [5] war. — [6] ergriffen. — [7] schmählich. — [8] Bahn, Weg. — [9] Lager. — [10] Ruhe. — [11] zaghafter, feiger. — [12] vorwärts. — [13] Schuhen. — [14] hieben.

21. Do si ir bet[1] volbrachtend got ze lob und ouch ze ere
Und gotes liden gedachtend, sant ihnen got der herr
He, strenge[2] herz und manneskraft,
Und daß si tapfer kartend[3] jez gegen der ritterschaft.

27. Des adels heer was feste, ir ordnung dick und breit,
Verdroß die fromen geste. Ein Winkelried, der seit:
„He, wend ir's g'nießen[4] lan
Min arme kind und frouwen, so wil ich ein frevel[5] b'stan.

28. Trüwen, lieben Eidgnossen, min leben verlür ich mit;
Si hand ir ordnung bschlossen, wir mögend's in brechen nit:
He, ich wil ein inbruch han,
Des wellind ir min geschlechte in ewikeit genießen lan!"

29. Hiemit do tet er fassen ein arm vol spießen b'hend,
Den sinen macht er ein gassen, sin leben hat ein end.
He, er hat eins löuwen muot,
Sin tapfer, manlich sterben was den vier waldstetten guot.

30. Also begonde[6] brechen des adels ordnung bald
Mit houwen und mit stechen. Got siner selen walt!
He, wo er das nit het getan,
Müßt menger frome Eidgnosse sin leben verloren han.

43. Der Herzog von Österrich was gar ein freidig[7] man
Dheins[8] guoten rats belud[9] er sich, wolt mit den puren schlan.
He, gar fürstlich wolt er's wager.
Do er an die puren kam, hand's in ze tod erschlagen.

44. Sin fürsten und ouch herren, die littend große not,
Sie woltend sich tapfer weren, die puren hand's gschlagen z'tod.
He, das ist nun unverschwigen,
Vierthalb hundert bekrönter Helme sind uf der walstatt bliben.

51. Do kam ein bot gar heimlich gen Oesterrich in das land:
„Ach edle frouw von Oesterrich, üwer herr ligt uf dem land,
He, zuo sempach im bluote rot
Ist er mit fürsten und herren von puren geschlagen z'tod."

54. „In und um und uf dem sin sig der herr erschlagen",
Das tuond die, so nit hölder sin den eidgnossen, von in' sagen;
He, ich sez aber ein andres dran:
Wer er daheimen bliben, im hett niemand nüt getan![10]

---

[1] Gebet. — [2] stark. — [3] kehrten, sich wandten. — [4] entgelten. — [5] kühne verwegene Tat. — [6] begann. — [7] kühn, übermütig. — [8] keines. — [9] nahm er an. — [10] Die Schlußstrophe der ganzen Kompilation lautet:

67. Halbsuter unvergessen, also er ist genannt,
Zuo Lucern ist er gesessen, er was gar wol erkannt[a]),
He, er was ein biderman:
Diß lied hat er gemachet, als er ab der schlacht ist kan[b]).

a) bekannt. b) gekommen.

43. Die Schlacht bei Näfels. 9. April 1388.

Nach der sogen. Klingenberger Chronik, herausgegeben von Henne S. 131.

Eine der wichtigsten Quellen für die Schweizergeschichte des ausgehenden 14. und der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist eine um die Mitte des letzteren entstandene anonyme Chronik, die ohne jeden triftigen Grund Angehörigen des thurgauischen Adelsgeschlechtes der Klingenberge zugeschrieben worden ist. Die fälschlich sogen. Klingenberger Chronik wiederholt in den frühern Zeiten bloß ältere Zürcher Chroniken; die späteren Stücke, die in zusammenhängender Erzählung bis 1444 reichen, sind entschieden österreichisch gefärbt. Der Verfasser scheint ein Rapperswiler gewesen zu sein, der die Belagerungen seiner Vaterstadt durch die Eidgenossen 1443 und 1444 durchgemacht hat.

Nun wurben die von Glaris in denen Dingen und hatten ziemlich oft ihre Botschaft bei den Herren zu Wesen und hätten auch gerne einen Vergleich gemacht mit der Herrschaft, daß man sie nicht überzogen hätte. Da fürchteten die Herren immer, wenn sie hinweg kämen und das Volk auseinander ritte und käme, so hielten sie dann nichts, was sie mit ihnen ausmachten, und wollten keinen Vergleich mit denen von Glaris machen und annehmen und meinten, es wäre vorher mehrmals geschehen, und wollten einmal das Land und die Leute mit Gewalt gewinnen und zwingen. Und also setzte der Herzog von Österreich Graf Hansen von Sargans zu einem Hauptmann zu Wesen in der Stadt.

Als nun die Herren die Stadt zu Wesen wieder eingenommen hatten, da mahnten die von Glaris und die von Uri, die ihren Ammann[1] auch da verloren hatten, alle Eidgenossen und wollten wieder vor die Stadt zu Wesen. Also kamen alle Eidgenossen zusammen an dem Zürichsee auf den nächsten Dienstag nach St. Matthistag [25. Febr.] und wurden da zu Rat, daß sie nicht Speise haben möchten und vor Wesen bringen, und zogen also an dem dritten Tag wieder heim.

Das stund nun sieben Wochen an, daß des Herzogen Volk die Stadt zu Wesen wieder inne hatte und da lagen und hüteten. Und also hatte des Herzogen Volk eine große Versammlung von Herren und von Städten, daß ihrer wohl bei fünf- oder sechstausend waren, die dazumal gen Wesen kamen zu Roß und zu Fuß. Also hätten die von Glaris gern etwas mit den Herren angetragen und hätten Gnade gesucht; da wagten ihnen die Herren nicht mehr zu trauen.

Und da es ward an dem neunten Tag im April an einem Donnerstag, da zog dasselbe Volk von Wesen gen Glaris mit aller Macht und mit Gewalt und gewannen die Letzi zu Näfels und erschlugen ihrer viel an der Letzi, die sich da wehrten und die Letzi gegen sie behaupten wollten. Also

[1] Konrad von Underöien, ein Urner, Hauptmann der Besatzung zu Wesen, wurde in der Mordnacht samt seinem Sohn getötet. Landammann von Uri war er übrigens nicht.

wichen die von Glaris von der Letzi an einen Berg und zogen die Herren und das Volk in das Land zu Glaris und verbrannten die Häuser und verwüsteten ringsum, was sie mochten, und war ihnen meist nur um Rauben und um Gut zu gewinnen. Sie hatten auch mehr denn zwölfhundert Haupt Vieh erbeutet und wollten das von dannen treiben und meinten, es solle ihnen das niemand wehren.

Also sahen die von Glaris, die an den Berg gewichen waren, der Herren Gewerbe miteinander, wie sie sich so unordentlich hielten und voneinander ritten und gingen und ihnen nur Not um Gut war und jeglicher gern viel gewonnen hätte. Also ritten ihnen die Herren auch nach an den Berg, da sie hingeflohen waren, und also warfen die von Glaris mit Steinen gegen die Herren, daß die Rosse darob scheuten. Also riefen die Herren nach hinten zu dem Volk, sie sollten aus dem Weg weichen, daß sie nicht tot geworfen würden mit den Steinen. Also wichen sie und drückten die von Glaris nach und kam eine Flucht in das Volk, daß fast niemand standhielt. Also eilten ihnen die von Glaris nach über ein großes Ried bis gen Wesen und erstachen ihnen bei vier- oder fünfhundert bis gen Wesen an die Brücke. Wenn sich welche zur Wehre stellten, da liefen sie vorbei, denn ihrer war der Mehrteil, die sich ohne Gegenwehr erstechen ließen; doch fielen und kamen ihrer auch viel um, die sich mannhaft gegen sie wehrten und mit wehrender Hand erschlagen wurden. Und da sie also gen Wesen an die Brücke kamen, da ward das Gedränge also groß auf der Brücke, daß die Brücke einbrach, und ertranken ihrer auch viele, da sie zu sehr in Not waren, daß niemand des andern Acht hatte, und zog einer den andern hinunter; denn sie waren alle wohl geharnischt und gerüstet.

Es waren auch etliche der Herren, die zu Glaris vorher in das Land gekommen waren und Gut gewonnen hatten, die alle wieder heraus ritten und gingen, [so] daß sie weder Freund noch Feind sahen anders als daß sie die Toten da liegen sahen, und kamen unbekümmert wieder heim. Desselben Tages floh auch Graf Hans von Sargans gar lästerlich mit fünfzehnhundert Mann, der ihr Hauptmann zu Wesen war und der das alles angelegt hatte. Er war mit seinem Volk über Beglingen herein gezogen, und da er sah, wie es gegangen war, da kehrte er wieder um und floh.

Als nun die von Glaris obsiegten und die Herren die Flucht ergriffen hatten, bis gen Wesen, da kehrten sie wieder um und schlugen alle die tot, die noch nicht tot waren, und zogen den Mehrteil aus bis auf das Untergewand und legten sie zu einander in drei Gruben in das ungeweihte Erdreich vor der Letzi in die Weiden.

Hienach stehen geschrieben ein Teil der Namen, die zu Glaris umgekommen sind: Herr Hans von Klingenberg, Ritter; Hans Sunthuser, Hans Faiß, Hans Vetter, alle des von Klingenberg Diener. Herr Ulrich von Sax, Ritter. Herr Heinrich von

Randegg, Ritter; Jörg Egghart, des von Randegg Diener. Herr Eglolf von Rosenberg, Ritter. Herr Hermann von Bül, Ritter. Herr Löw von Schaffhausen, Ritter. Ulrich von Haldenstein, Hans von Wagenberg, Heinz von Rümlang, Dietegen von Altstetten, Wolf von Berg, Hans von Wilberg, Ulrich Schenk von Castel, Friedrich von Bätmaringen, Heinrich von Luterberg, Hans von Langenhart, Hans von Underwegen, Hans von Bomonans, Ulrich von Grifensee, Heinrich von Sant Johann, Friedrich von Richenbach, Ulrich von Neuenegg, Manlach von Altheim, Hans von Rosheim, Reinhart von Constorf, Peter Bart von Habersburg, Göli von Österreich, Reinhard von Adelar, Dietrich Simon, Simon Muoterkind, Gotthart Kalhopt, Wilhelm von Gersten, Hartmann Sulzer von Kyburg, Hans der Haner, Ulrich Keller von Hornißhein. Herr Albrecht von Landenberg, Ritter; Rudolf von Landenberg, Beringer von Landenberg. Eberhard von Straß, Herdegen von Hinwil, Beringer von Lommis, Spiser von Dießenhofen, war Vogt zu Rapperswil; Philipp Rüed, Wolf Sürg, Karolus Rottower, Heinrich Gir, Cüenerli von Rümlang, Hans Schappelz, Peter Lapp, Albrecht Schultheiß, Claus Walpersberg von Rapperswil. Item des von Toggenburg Volk hatte schwere Verluste. Item aus Kyburger Amt. Von Zell am Untersee. Von Wintertur kamen um 80 Mann Von Schaffhausen fielen auch. Von Rapperswil 70 Mann. Wintertur und Rapperswil verloren am meisten.

Nach dieser Schlacht bei 20 Monaten fuhr Abt Bilgeri von Rüti, geborner von Wagenberg, mit vielen Knechten hinauf gen Glaris und grub die toten Leichname wieder aus und führte sie gen Rüti und begrub sie da ehrlich in dem Münster. Derselbe Abt Bilgeri von Wagenberg ging selber mit einer Schaufel und durchsuchte die Gruben und ließ kein Beinchen liegen, das er finden konnte, und achtete nicht des großen Geruches und Gestanks, der da war, denn die toten Leichname waren noch nicht verwesen. Er war auch nüchtern, bis es alles geschah, bis zur Completzeit[1], und fanden in drei Gruben 180 tote Leichname. Dies geschah an Sankt Andreas Abend des Zwölfboten [29. Nov.] anno domini 1389 Jahr.

---

[1] d. h. bis Sonnenuntergang. Das Completorium war die letzte der sieben kanonischen Horen (Stundengebete), nach denen das Mittelalter die Tageszeiten unterschied; auf das Completorium, das unmittelbar vor Sonnenuntergang abzuhalten war, folgte das Ave-Maria-Läuten nach Sonnenuntergang.

44. Der Sempacherbrief. 10. Juli 1393.

Eidgenössische Abschiede I, S. 327.

1. Wir, der Burgermeister, der Rat und die Burger insgemein der Stadt Zürich, die Schultheißen, Räte und Burger insgemein der Städte Luzern, Bern und Solothurn, der Ammann, der Rat und die in das Amt Zug insgemein gehören, die Ammänner und die Landleute insgemein der drei Länder Uri, Schwiz und Unterwalden, der Ammann und die Landleute insgemein zu Glarus, künden allen Menschen, die diesen Brief sehen, lesen oder lesen hören: Da wir in einem offenen tödlichen Kriege sind gewesen mit der Herrschaft von Österreich und den Ihrigen von mannigfaltiger redlicher Forderung und Ansprache wegen, die wider dieselbe Herrschaft geltend gemacht worden ist vor Zeiten, darum auch angegriffen und gefochten [worden] ist vor Sempach, haben wir hierin einhelliglich zu unser aller Nutzen und Notdurft, Frieden und Gemach bestimmet und angeordnet, etliche Stücklein gegeneinander festiglich zu halten, nun und hernach, wie sie in diesem Brief erläutert stehen, für künftige Einfälle und Übergriffe, unsern Gelübden, Bünden, Eiden und Briefen, wie wir zusammen ewiglich verbunden sind, nun und hernach unschädlich und gänzlich unvorgreiflich.

2. Zum ersten meinen wir, daß jegliche Stadt, jegliches Land in unserer Eidgenossenschaft bei den Eiden, so wir unsern Städten und Ländern geschworen haben, ausdrücklich anordne und verspreche, auch das also einhelliglich zu halten in diesem Brief, daß kein Eidgenoß dem andern oder denen, die zu ihnen gehören, insgemein noch irgend einem von ihnen im besondern fortan freventlich oder mit Gewalt in ihre Häuser laufen und jemandem das Seine darin nehmen solle, es sei im Krieg, im Frieden oder in Sühne[1], auf daß wir alle fürbas ebenso friedlich und gütlich miteinander leben und einander in allen unsern Sachen ebenso getreulich zu Hilf und zu Trost kommen, als wir früher gethan haben und noch thun sollen, ohne alle Gefährde. 3. Wer uns auch Kauf bringet, dessen Leib und Gut soll bei uns sicher sein. Dazu sollen wir für einander nicht Pfand sein in keiner Weise.

4. Und wohin wir fürderhin ziehen werden mit offenem Panner gegen unsere Feinde, es sei gemeinschaftlich oder eine Stadt oder Land im besondern, alle, die sodann mit dem Panner ziehen, die sollen auch beieinander bleiben, wie biderbe Leute und unsere Vorfahren von jeher getan haben, was Not uns oder ihnen dann begegnet, es sei in einem Gefechte oder in andern Angriffen. 5. Wäre aber, daß irgend einer davon flüchtig würde oder irgend etwas überträte, was in diesem Briefe geschrieben steht, besonders, daß jemand dem andern wie oben durch sein Haus liefe freventlich, oder in was für andern Sachen er übelhandelte, darum er angeschuldigt oder angeklagt

[1] Friede = Waffenstillstand. Sühne = Versöhnung, Friede.

würde als zu strafen nach diesem Briefe, und sich daran schuldig erfände mit redlicher Kundschaft zweier ehrbarer, unbescholtener Männer vor denen, zu denen er gehört und die darüber zu richten haben, dessen Leib und Gut soll denselben, die über ihn zu richten haben und da er hingehöret, und niemand anderem unter uns verfallen sein, auf ihre Gnade. Und die sollen auch den dafür bestrafen unverzüglich, je nachdem sich Schuld findet und sie sich über ihn erkennen, und sollen dies tun bei den Eiden, so sie der Stadt oder dem Land, da sie sind, geschworen haben, und so weit, daß ein jeglicher daran ein Beispiel nehme, vor solchen Dingen sich zu hüten. Und wie jegliche Stadt und jegliches Land den Seinen hiefür straft, damit sollen die andern sich begnügen, ohne alles Widersprechen.

6. Dabei ist unser aller Meinung: wenn einer verwundet, geschossen oder geworfen würde, es wäre in einem Gefechte oder bei andern Angriffen, oder was ihm [auch] geschähe, daß er unfähig wäre, sich selber zu wehren oder andern zu helfen, der soll also bleiben bei den andern, bis daß diese Not ein Ende hat, und soll darum nicht flüchtig geschätzt werden, daß er weder sich selbst noch jemand anders zu statten kommen mag, und soll man ihn darum unbekümmert lassen an seinem Leib und an seinem Gute.

7. Es ist auch zu wissen, daß in dem obgenannten Gefechte der Feinde viel entwichen, da das Feld behauptet ward, die alle auf der Walstatt und Umgebung geblieben wären, hätten die Unsern, so dabei waren, ihnen nachgefolgt und nicht geplündert, ehe daß der Streit gänzlich gewonnen [und] zu Ende [geführt] wurde. In solchen Dingen ist gesehen [worden], so ehrbare Leute ein Feld behaupteten, daß sie Leibes und Gutes zu sicher sein wollten und viele unter ihnen wie oben plünderten, daß sich inzwischen die Entwichenen wieder sammelten und ihnen Leib und Gut und das Feld wieder abgewannen. Da meinen wir einhelliglich, so oft uns solche Not träfe in künftigen Zeiten, daß jeglicher sein Möglichstes tue als ein Biedermann, die Feinde zu schädigen und das Feld zu behaupten, ohne allen Vorsatz zu plündern, es sei in Festen, Städten oder auf dem Land, bis auf die Stunde, da der Kampf ein Ende nimmt und gewonnen wird, daß die Hauptleute männiglich erlauben zu plündern. Von da an mag männiglich plündern, die dabei gewesen sind, sie seien bewaffnet oder unbewaffnet, und den Plunder soll jeglicher den Hauptleuten einhändigen, unter die er gehöret, und die sollen ihn unter dieselben, die unter sie gehören und dabei gewesen sind, nach Marchzahl[1] gleich und redlich teilen. Und wie sie den Plunder unter die Ihren teilen, damit sollen sie und männiglich wohl zufrieden sein.

8. Und da der allmächtige Gott mit seinem göttlichen Munde gesprochen hat, daß seine Häuser des Gebetes Häuser sollen geheißen werden, und auch durch ein Frauenbild aller Menschen Heil erneuert und gemehret [worden] ist,

[1] Nach Verhältnis der Kopfzahl.

setzen wir Gott zu Lob, daß keiner der Unsern ein Kloster, Kirche oder Kapelle, [wenn] geschlossen, aufbreche oder, [wenn] offen, hineingehe, zu brennen, zu verwüsten oder zu nehmen, was darin ist, was zu der Kirche gehöret, heimlich oder öffentlich; es wäre denn, daß unsere Feinde oder ihr Gut in einer Kirche gefunden würde; das mögen wir wohl angreifen und schädigen.

9. Wir setzen auch unserer lieben Frauen zu Ehren, daß keiner unter uns eine Frau oder Tochter mit gewaffneter Hand stechen, schlagen noch ungewöhnlich behandeln soll, auf daß sie uns lasse zufließen ihre Gnade, Schirm und Behütung gegen alle unsere Feinde; es wäre denn, daß eine Tochter oder eine Frau zu viel Geschrei machte, was uns Schaden bringen möchte gegen unsere Feinde, oder sich zu Wehre stellte oder einen anfiele oder würfe, die mag man wohl dafür strafen, wie es dann gelegen ist, ohne Gefährde.

10. Zuletzt ist unsere ganze einhellige Meinung, daß keine Stadt oder Land unter uns insgemein, noch irgend welche, die darin sind, besonders einen Krieg fürderhin anfange, mutwillig, ohne Grund oder Ursache, die dawider begangen sei, unerkennet[1] nach Weisung der geschwornen Briefe, wie jegliche Stadt und Land zusammen verbunden sind.

11. Und also sollen diese vorgeschriebenen Ordnungen und Satzungen fürderhin in ihren Kräften bleiben für uns und unsere Nachkommen und sollen [wir] einander dabei halten in guten Treuen festiglich, so oft es notwendig wird. Mit Urkunde dieses Briefes besiegelt mit unsern anhängenden Siegeln, und gegeben an dem zehnten Tag Heumonats, da man zählte von Christus Geburt dreizehnhundert neunzig und drei Jahre.

---

45. Aus der Offnung des Hofes Stadelhofen. 14. Jahrhundert, erneuert 1538.

Zeitschrift für schweiz. Recht IV, Rechtsquellen 73.

Die noch erhaltene Offnung von Stadelhofen datiert vom Jahre 1538: sie ist aber, wie sie in der Einleitung selber sagt, nur die Erneuerung einer ältern, die nach ihrem Inhalt nicht vor dem 1357 erfolgten Kauf der Vogtei durch die Stadt Zürich entstanden sein kann, aber wohl nicht viel später angefertigt worden ist.

Dies ist die Rechtsame des Kelnhofs zu Stadelhofen. Über denselben Hof Vogt und Meier sind der Burgermeister, die Räte und die Burger der Stadt Zürich[2]. Dieselbe Vogtei haben sie zu Lehen vom

[1] Ohne daß nach Vorschrift der Bünde vorher ein Erkenntnis des Rates oder der Gemeinde darüber ergangen wäre.

[2] Der Vogt ist der Inhaber der öffentlichen Gerichtsbarkeit, des Blutbanns ꝛc. der Stellvertreter des Kaisers; der Meier dagegen der Beamte des Grundherrn, der Abtissin, in deren Namen er Zivilstreitigkeiten unter den Hörigen richtet, Polizeibußen verhängt ꝛc. Beide Aemter des Hofes Stadelhofen waren in der zürcherischen Ritterfamilie Mülner

Reiche und das Meieramt ist ihr Lehen von dem Gotteshaus der Abtei Zürich, und es hat auch eine Äbtissin desselben Gotteshauses das Recht in dem vorgenannten Hofe zu Stadelhofen: item erstens, was sie in demselben Hofe zu schaffen hat und zu klagen, daß man ihr da vor allen Dingen zuerst richten soll in allen Sachen, so sie zu klagen hat, und wenn sie wegen ihrer Zinse oder wegen anderer Dinge geklagt und gewonnen hat, so soll es dann ihr Meier einziehen mit der Buße, das sind 3 Pfd. Zürcher Pfenning. Und ist der Kernen[1] verfallen auf St. Gallentag [16. Oktober], der Haber auf St. Martinstag [11. Nov.] und Frischling-Pfenninge[2] und alle Pfenninge soll man auf St. Andreastag [30. Nov.] entrichten und allen Zins soll man auf St. Andreastag voll entrichtet haben. Wäre aber, daß einer den Zins nicht bezahlte noch zu bezahlen vermöchte und man hinter ihm nichts fände, weder liegende noch fahrende Pfande, so soll sie des Zinses warten darnach bis auf den nächsten Jahresnutzen.

Wäre auch, daß jemand ein Gut kaufte, das in den Kelnhof gehört und das mit der Äbtissin nicht gefertiget wird innert Jahresfrist[3], dasselbe Gut soll dann ledig und los der Äbtissin sein, es wäre denn, daß dasselbe Gut von Gerichts wegen in Streit stünde, und [der Käufer] soll auch dann dasselbe Gut wider von ihr gewinnen nach ihrer Gnade. — —

Auch sollen der Kelner und der Forster dem Gotteshaus Zinsen und Fälle einziehen und die acht Schilling an St. Thomastag [21. Dez.] von dem Garten.

Wenn auch die Hausgenossen zu Stadelhofen einen Forster kiesen oder an Mühlehalden[4], dem soll die Äbtissin [das Amt] leihen, und soll auch der dann dem Gotteshaus und auch den Burgern Treue und Wahrheit schwören.

Man soll auch wissen, daß der Burger Meieramt, ihre Vogtei und ihre Gerichte in Zürich zu Linden an dem Thor[5] anheben und die Gasse hinab in den Bach[6] gehen, durch Hottingen den Bach hinauf auf den Zürichberg und denselben Berg oben hin bis an den Uechtmorgen und den Berg hin bis an den Ötenbach[7], denselben Ötenbach hinab bis in den See, das Seefeld herein auf Dorf zu dem Thor [zu] Zürich in die Stadt bis an die dritte Gasse, die man nennt Lutisbachsgasse[8].

erblich geworden und gingen 1357 durch Kauf an die Stadt Zürich über, welche sie zunächst durch Ammänner, seit 1384 durch den Obervogt von Küßnach verwalten ließ. In der Öffnung werden zuerst die Rechte der Äbtissin als der Grundherrin aufgezählt. Nachher folgen die der Stadt Zürich als der Inhaberin der Vogtei und des Meieramts.

[1] D. h. die aus Korn bestehenden Grundzinse an die Abtei. — [2] Die Pfenninge zum Ersatz für junge Zinsschweine. — [3] Handänderungen von Zinsgütern, die als sogenanntes Erbleben an Hörige erblich verliehen sind, dürfen bei Strafe des Heimfalls des Gutes an den Grundherren nur unter Zustimmung und Mitwirkung des letztern stattfinden, indem der Verkäufer das Gut in die Hand des Herrn aufgibt und dieser es dem Käufer leiht. — [4] Mühlehalden in Oberstraß war auch ein Bestandteil des Hofes Stadelhofen. — [5] Das Lindenthor stand am obern Ende der Kirchgasse. — [6] Wolfbach. — [7] jetzt Wild- oder Hornbach in Riesbach. — [8] jetzt Weite Gasse.

Auch haben die Burger das Recht, daß sie in dem Kreis und in den Zielen, wie vorgeschrieben ist, richten sollen über Zwing und Bänne, um Dieb und um Frevel und überhaupt um alle Gerichte, da auch alle Gerichte in demselben Kreis ihnen sind. Twing und Bänne haben sie zu richten von den Gütern, die in den Kelnhof gehören; um Dieb und Frevel haben sie in demselben Kreis zu richten, da es ihr Lehen ist von dem Reiche[1]. Was aber für Güter außerhalb denselben Zielen liegen, die in den Kelnhof gehören, da haben sie Gewalt darüber zu richten in all dem Recht, als ob sie in denselben Zielen lägen.

Dabei soll man wissen: was für Leute in demselben Kreis und in den Zielen gesessen sind, die von denselben Gütern haben, die sollen zu Stadelhofen in den Hof vor der obgenannten Burger Gericht kommen, so oft als ihnen dahin geboten und getagt wird; aber welche Leute außerhalb demselben Kreis gesessen sind, die von den Gütern, so in den Kelnhof gehören, sieben Schuh lang und breit haben, die sollen zweimal in dem Jahre zum Maien- und zum Herbsttagding vor Gericht kommen; wer aber das nicht täte, der soll den vorgenannten Burgern 3 s. Zürcher Pfenning büßen, er könne dann ehafte Not und redliche Sachen, so ihn daran gehindert haben, anziehen, die ihn nach Recht billig schirmen sollen.

Ferner haben die Burger das Recht: wer eines der Güter, so in den Kelnhof gehört, kauft oder verkauft, der soll es fertigen mit der Äbtissin Hand und soll auch bei derselben Fertigung ein Amtmann der Burger sein, den sie dazu schicken. Und soll man ihnen oder ihrem Amtmann 1 s. Zürcher Pfenning geben. Ist aber der Burger Amtmann nicht bei der Fertigung, so soll auch dieselbe Fertigung keine Kraft haben, und soll er auch zu der Fertigung gehen, den Genossen, so sie ihn darum bitten.

Auch haben die Burger das Recht: wäre, daß ein Auswärtiger, der nicht von den Gütern hätte, noch in den Gerichten gesessen wäre, von den Gütern kaufte, die in den Kelnhof gehören, der soll es von den Burgern in angemessener Weise verdienen und gewinnen, daß sie ihm den Kauf gönnen und ihren Willen dazu geben.

Es sollen auch dieselben Burger einen Hirten haben in den Zielen und in ihrem vorgenannten Gericht. Und wer in ihrer Vogtei sitzet, der soll sein Vieh vor den Hirten treiben, und derselbe Hirt soll ein Jahr fahren am Sprensenbühl hinauf in den Zürichberg, das andere Jahr in Burg[2],

[1] Unter „Twing und Baun" wurde im Mittelalter die polizeiliche Gewalt über Dorfordnung, Maß und Gewicht ꝛc. mit einer Strafbefugnis bis auf 3 s., ferner die regelmäßig damit verbundene Zivilgerichtsbarkeit verstanden. Unter „Frevel" wurden alle nicht mit dem Tode bestraften kriminellen Vergehen, als Beschimpfungen, Schläge, Verwundungen ꝛc. zusammengefaßt. „Dieb" endlich war der Repräsentant der schweren Verbrechen, die Strafe an Leib und Leben nach sich zogen. Twing und Bann besitzt die Stadt kraft des Meieramtes, die Gerichtsbarkeit über Dieb und Frevel kraft der Reichsvogtei über Stadelhofen. — [2] Das jetzige Burghölzli.

das dritte Jahr in das Seefeld. Und wenn er in den Zürichberg fährt, so soll das Vieh von Zürich aus [durch die] Eselgasse, Nadelgasse und die Steingasse auf Unter Zäunen, zu Linden zum Tor hinaus und auf den nassen Steg[1] gehen. Wäre aber, daß einer in demselben Gericht Vieh hätte, der es nicht vor den Hirten treiben wollte, der soll doch dem Hirten seinen Lohn geben, und triebe er nicht mehr als einmal vor, so soll er ihn doch lohnen. Derselbe Hirte und der Bannwart sollen eine Hofstatt haben hinter des Kellners Scheuer zu Stadelhofen.

Es haben auch die Äbtissin und dieselben Burger in dem Hof zu Stadelhofen vier Ee-Hofstätten[2], darauf gewöhnlich vier Fischer sitzen sollen. — — Dieselben vier Fischer haben das Recht, daß sie alle eine Hochtracht[3] halten sollen, die zu anfangs Mai bereit sein soll, und wenn sie dieselbe Tracht zurecht machen, und bereiten, so soll man den Fischern aus dem Hof der Äbtissin Ziger und Brot und roten Wein geben, soviel sie dannzumal bedürfen, dieweil sie die Tracht bereiten; und was die Fischer mit derselben Tracht im ersten Zug an Fischen fangen, die sollen sie der Äbtissin schenken und umsonst und ohne Pfenning geben; und was sie hernach das Jahr hindurch an Fischen fangen mit der Tracht, da sollen sie immer zuerst der Äbtissin für ihre Pfenninge Fische zu kaufen [geben], soviel sie dann kaufen will, und wenn die Äbtissin von ihnen gekauft hat, so sollen sie hernach zuerst dem Vogt der Burger zu kaufen geben, soviel auch der um seine Pfenninge kaufen will, und wenn der Vogt gekauft hat, so mögen die Fischer hernach verkaufen, wem sie wollen.

Dieselben vier Fischer sollen viermal in dem Jahr an den vier hohen Festen dem Vogt der Burger Fische geben, wie sie bisher gewöhnlich getan haben, und auf den zwölften Tag[4] 20 dürre Fische, und sollen auch die Burger denselben vier Fischern jährlich ihre Fastnacht geben, auch wie gewöhnlich ist, ohne alle Gefährde.

Es sollen auch dieselben vier Fischer die Äbtissin und auch die Burger den Zürichsee auf- und abführen, wo sie hin wollen, und soll der Keller von Stadelhofen Stroh in das Schiff geben, und soll man den Fischern zu essen geben Wein nnd Brot, und soll man ihnen auch das Schiff stellen, welche Herrschaft sie dann führen sollen.

Auch haben die Burger das Recht: Wer von den Schuppossen hat, die fällig sind, der gibt ihnen das beste Haupt zu Fall; aber wer von den Huben hat, der gibt der Äbtissin das beste Haupt ohne eines[5] zu Fall; hat er aber kein Haupt, so gibt er sein bestes Gewand, wie er zur Kirche geht.

[1] Ehemaliger Steg über den Wolfbach bei der Fehrengasse in Hottingen. — [2] Hofstätten, an denen bestimmte Rechtsame haften, hier also das Privileg der Fischerei. — [3] Tracht heißt Fischzug; die Hochtracht ist etwa der „große Fischzug". — [4] Dreikönigstag, 6 Jan. — [5] d. h. wohl: wer nur ein Stück Vieh besitzt, braucht dasselbe nicht zu geben. Die Stadt als Vogt und die Äbtissin als Grundherrin teilen sich also in den Fall.

Ferner haben die Burger das Recht, daß von allen, die in dem Hof zu Stadelhofen gesessen sind, keiner ein ehliches Weib nehmen soll, außer von den viererlei Gotteshausleuten des Gotteshauses der Abtei Zürich, der Abtei in der Reichenau, der Abtei zu St. Gallen und der Abtei zu Einsiedeln, oder aber eine Freie. Wäre aber, daß einer derselben ein ehliches Weib hereinnähme, die nicht einem derselben Gotteshäuser angehörte, darum so mögen ihn die Burger strafen nach ihrer Gnade. Sie mögen aber ihre Töchter wohl hinausgeben, wem sie wollen; darum soll sie niemand strafen[1]. — —

Wäre auch, daß jemand von den genannten Gotteshausgenossen aus den obgenannten Gerichten ziehen wollte, den soll man ledig und los fahren lassen und ihn niemand daran hindern, es wäre denn, daß er wegen Zins oder rechter Geldschuld jemand etwas bezahlen sollte. Fährt auch jemand herein, den soll man für einen Vogtmann halten und ihn schirmen, [es sei] denn [daß] er auch jemand bezahlen sollte wegen rechter Schuld. Und der Genosse soll auch keinen nachfahrenden Vogt haben[2].

Wenn man auch Maien- oder Herbsttagding hat, wer dann nicht herkommt, dieweil man des Hofes Recht eröffnet, der gibt die Buße, wie vorgeschrieben steht, er ziehe denn ehafte Not und redliche Sache an, dessen er billig genießen soll.

Was auch für Zäune sind, die auf St. Waltburgtag [1. Mai] bereit sein sollen und die auf St. Martinstag auch bereit sein sollen, wäre, daß da eines von beiden Zielen übertreten würde, daß die Zäune nicht bereit wären: wer sich da gesäumt hat, der soll es mit 3 s. büßen, und mag man dem wohl fürbas gebieten, die Zäune zu machen bei derselben Buße. Und was an Bußen von den Zäunen fällt, das soll zur Hälfte werden dem Vogt und der andere Teil den Hausgenossen. Und soll man jährlich dazu nehmen, die Zäune zu beschauen, zwei ehrbare Männer von Stadelhofen und zwei von Hottingen und zwei von Hirslanden, und was Auswärtige sind, so die Bußen wegen Zäunen verschulden, die mag man pfänden auf der Fischweide oder ob der Wasserschaffen[3]. — —

---

[1] Die Öffnung gestattet also den Gotteshausleuten der Abtei, ihre Töchter beliebig nach auswärts mit Hörigen fremder Herren zu verheiraten, weil nach dem geltenden Rechte die Kinder immer dem Herrn der Mutter — in diesem Falle also der Aebtissin — zufallen. Aus dem gleichen Grund verbietet sie aber Ehen mit Weibern, die fremden Herrn gehören, da die Kinder den letztern zufallen würden. Eine Ausnahme wird nur gestattet in betreff der Leute der obengenannten Gotteshäuser, da zwischen diesen und der Abtei Zürich Ehegenossenschaft besteht, d. h. vertraglich festgestellt ist, daß die Kinder dem Herrn des Vaters und nicht der Mutter gehören, sowie in betreff freier Frauen, da die Kinder alsdann der ärgern Hand folgen, also Hörige der Aebtissin werden. — [2] d. h. der Vogt soll keinem der wegziehenden Genossen nachjagen, da die Leute von Stadelhofen im Gegensatz zu andern Hörigen das Recht des freien Zuges genießen. — [3] d. h. ihnen auf der Weide oder beim Tränken das Vieh als Pfand wegnehmen.

Und denen, so die Zäune beschauen, soll der Kelner früh zu Imbiß geben, so sie die Zäune beschauen wollen[1].

Auch soll der Keller zu Stadelhofen einen geschlossenen Stall haben, und was ihm an essenden Pfändern[2] überantwortet wird, die soll er darein stellen, und den Pfändern der Hausgenossen soll er vorsetzen Steine in einer Zaine und Wasser in einem Sieb. Wollten sie aber die Pfänder zu lange auf ihm stehen lassen, daß er fürchtete sie zu verderben, so soll er ihnen genug auf die Haut[3] zu essen geben, wenn er will. Was ihm an Pfändern von Gästen[4] überantwortet wird, denen soll er allen auf die Haut genug zu essen geben. Und sollen ihm aber die Hausgenossen büßen nach des Hofes Recht, daß sie ihn überstellt[5] haben. — —

Wer auch ein Gut, so in den Kelnhof gehört, verkaufen will, der soll es zuerst feilbieten und zu kaufen geben seinen Teilgenossen, wenn er geteilt hat. Hat er nicht geteilt, soll er es den Hausgenossen geben, wenn sie darum so viel geben wollen als andere Leute. Wollte es aber kein Hausgenosse kaufen, so mag er es denn wohl weiter verkaufen, wem er will, der sein Genosse ist, und das fertigen mit der Äbtissin Hand, also daß die Burger oder ihr Amtmann bei der Fertigung sei.[6] — —

Auch haben die Hausgenossen das Recht, daß die Burger jährlich auf St. Stephanstag [26. Dezember] einen Imbiß geben sollen; dazu sollen kommen ihrer einundzwanzig, die man die Schillinger nennt, und die mindern[7], und geben unter ihnen zwei von Zollikon den roten Wein und gibt man denen allen Reben und Fleisch und roten Wein. Welcher aber dann nicht kommt, wie er billig kommen sollte, der bezahlt die Mahlzeit, wie ihm bei Tisch geurteilt wird. Wäre es aber, daß einer von ihnen zum Essen hinginge, der von Rechts wegen nicht hingehen sollte, der bezahlt auch, wie ihm bei Tisch geurteilt wird.

[1] Wie überall, war auch das Kulturland des Hofes Stadelhofen, der außer dem heutigen Stadelhofen noch Riesbach, Hirslanden und den Hottingerboden umfaßte, in drei große Komplexe, in „Zelgen" geteilt, die nach der sog. Dreifelderwirtschaft bebaut wurden. In der einen Zelg durften die Genossen, die dort Aecker besaßen, nur Winterfrucht, in der andern nur Sommerfrucht säen, und die dritte mußten sie brach liegen lassen. Das nächste Jahr wurde gewechselt: die erste Zelg trug jetzt Sommerfrucht, die zweite blieb in der Brache, und die dritte, welche ausgeruht hatte, begann mit der Winterfrucht ihren Kreislauf von neuem. Sowohl die Brachzelge, als die Aecker der beiden andern Zelgen nach der Ernte standen der Weide des Viehs sämtlicher Genossen offen. Erst wenn sie besät waren, wurden sie dem Viehtrieb unzugänglich erklärt und durch Zäune geschlossen, die Winterzelg am Martinstag (11. November), die Sommerzelg um Walpurgä (1. Mai), und die Zaunbeschauer hatten nachzusehen, ob jeder Ackerbesitzer sein Stück Zaun in Ordnung gebracht habe. — [2] d. h. Vieh, das wegen nicht bezahlter Zinse oder sonst aus einem Grunde gepfändet ist. — [3] d. h. soviel Nahrung geben, daß das Tier bis auf die Haut abmagert, nur eben nicht verhungert. Dadurch, daß das Vieh nichts, oder beinahe nichts zu fressen bekommt, soll ein Druck auf den Eigentümer zur baldigen Auslösung des Pfandes geübt werden. — [4] von Fremden. — [5] das Vieh zu lange in seinem Stall haben stehen lassen. — [6] Das Gut soll zuerst den nächsten Verwandten des Verkäufers, die mit ihm das Erbe geteilt haben, dann den Genossen vom Hof Stadelhofen, endlich jedem, der nicht schlechtern Standes ist, als der Verkäufer, angeboten werden. — [7] d. h. wohl die 1 s. oder weniger Grundzins entrichten.

Am Tag nach St. Johannestag [25. Juni] sollen die Burger abermals einen Imbiß geben dem Keller von Stadelhofen mit einem seiner Knechte und seinem Hunde, dem Müller von Stadelhofen und seiner Katze und mit seinem Gesellen, dem Bannwart von Stadelhofen, dem Bannwart ab Mühlehalden, jedem von beiden mit seinem Gesellen, und gibt man dann zuerst Reben und Fleisch und roten Wein, darnach Rüben und Fleisch und weißen Wein und zum dritten Mal Pfeffer, Fleisch und vom besten Wein, so man zu Zürich vom Zapfen schenkt, sie wollten dann gerne vom besten Wein, so des Jahres gewachsen ist. Und wenn sie gegessen haben, so soll jeglicher der vier Amtleute 13 s. 4 d. Zürcher Münze geben. Welcher aber nicht herkäme, wie er billig kommen sollte, oder wenn einer herkäme, der da von Rechts wegen nicht essen sollte, die bezahlen die Mahlzeit, wie ihnen bei Tisch geurteilt wird. Dazu sollen zwei aus dem Grüte[1] kommen, [die] geben 5 s.

Wenn auch die Hausgenossen den Burgern ihre Bußen, ihre Vogtsteuer, ihren Futterhaber, ihre Hühner und andere Zinse, wie ihre Rödel enthalten, entrichten, damit sollen sie ledig von ihnen sein. Was sie aber fürbas geben oder dienen, das tun sie aus Liebe und nicht von Rechts wegen.

46. Straßenpflästerung und Straßenreinigung in Bern und Zürich. 1399—1403.

a. Justinger S. 188.

Da man zählte von Gottes Geburt 1399 Jahre, ward die Stadt Bern angefangen mit Steinen zu pflästern, was gar eine große Notdurft war.

b. Chronik der Stadt Zürich, hrsg. v. Dierauer, S. 167.

In demselben Jahre (1403) da ward die Stadt Zürich besetzt mit Steinen, und das kostete 3200 ℔ Pfennig, und man durfte keine Schweine auf der Gasse gehen lassen wohl ein ganzes Jahr.

c. Zürcher Stadtbücher, hrsg. v. Zeller-Werdmüller I, S. 175.

Im Jahre des Herrn 1403 am 6. Tag des Monats November sind der Burgermeister, die Räte und der große Rat, die Zweihundert, übereingekommen, daß fortan in Zürich von den nächsten Weihnachten an auf ein Jahr niemand in der Stadt Mist vor seinem Haus noch an den Straßen länger liegen lassen soll denn acht Tage; sondern daß er schaffen soll, daß er vor die Stadt hinausgeführt werde. Wer ihn aber trotzdem an der Straße liegen ließe, der gibt von dann an alle Tage 5 s. Buße ohne alle Gnade all die Weile, so er den Mist über acht Tage da liegen läßt.

[1] Gemeinde Hottingen.

Im Jahr des Herrn 1403 am 6. Tag November sind der Burgermeister, die Räte und der Große Rat, die Zweihundert, übereingekommen, daß von den nächsten Weihnachten an, so nun kommt, auf ein Jahr zu Zürich in der Stadt niemand Schweine haben soll, außer in seinem Haus in Ställen, also daß man sie nicht hinaus an die Straße gehen lassen soll. Wohl mag jedermann seine Schweine im Tag zweimal tränken an dem Wasser, [unter der Bedingung], daß sein Bote [dabei] sei. Wollte auch einer seinen Stall misten, so mag er seine Schweine hinauslassen [unter der Bedingung], daß er seine Boten dabei habe, und soll man auch die Schweine nach der Tränke und dem Misten förderlich wieder eintreiben ungefährlich. Würde aber trotzdem ein Schwein in den Straßen gefunden, da soll man von jeglichem Schwein 5 s. Buße geben, so oft das geschieht, und soll man die Buße einziehen von dem, dessen die Schweine sind.

47. Die Schlacht am Speicher. 15. Mai 1403.

Gebhard Dachers Konstanzer Chronik (Henne, Klingenberger Chronik, S. 157).

Gebhard Dacher von Konstanz, Mitglied des Großen Rates daselbst, † 1471, schrieb in seinen letzten Lebensjahren eine Chronik der Stadt Konstanz, in der er bis 1390 hauptsächlich einer verlorenen Chronik von Joh. Stetter und für das 15. Jahrhundert einer von verschiedenen Verfassern bis 1449 geführten Konstanzer Chronik folgte; doch verschmolz er mit seinen Vorlagen auch andere Überlieferungen.

An dem elften[1] Tag des Maien an einem Dienstag zogen die sieben Städte[2] von St. Gallen aus über das breite Feld hin zu einer Letzi und schickten wohl bei 600 Schützen voraus in die Letzi und darauf die Zimmerleute, bei 200, mit Holzärten. Und als sie nun ein Teil hieben in die Letzi und die Schützen aufhörten zu schießen, da liefen die Appenzeller und die von Schwiz von der Seite[3] hinein mit ihren Hellenbarten und Lanzen und schlugen auf das Volk [los], und ehe sie da gewahr wurden, ob es Freunde oder Feinde wären, da hatten sie gar viel Volks erschlagen. Also drang nun etliches Roßvolk zu ihnen hin, dero wurden nun auch viel erschlagen, und wurden ihre Rosse so wild, daß ihrer viel sie nicht in ihrer Gewalt zu behalten vermochten und sich selber und viel Leute mit ihnen verdarben. Nun hatten sich die sieben Panner der Städte mit allem Volk herausgestellt auf die Weite vor der Letzi und pfiffen mit ihren Pfeifern herrlich und schön. Und da das Getön um Hilfe [erschallte] und niemand

[1] Vielmehr am 15., womit auch der Dienstag stimmt.
[2] Konstanz, Lindau, Ravensburg, Überlingen, Wangen, Buchhorn, St. Gallen.
[3] Nach der sog. Klingenberger Chronik lagen die Schwizer beim Hof „zu Loch" unterhalb Vögelinsegg.

den andern erkennen und wissen wollte, ob er Freund oder Feind wäre oder wie die Dinge standen, da stiegen ihrer etliche ab von den Rossen, die hie draußen geblieben waren, da auch jetzt noch der rechte Hause war; derselben auch viele erschlagen wurden: Blankenstein und andere, Lütfried im Turn und etliche, Blaurer und Muntpraten, auch Meister Arnold der Zimmermann, der das Kaufhaus baute. Da nun die Verwirrung so gar unter das Volk kam und niemand mehr den andern kennen wollte, da ward eine Flucht unter allem Volk und lief ein Teil da hinaus, der andere dort hinaus, und sonderlich, die zu Roß ritten gar weit auseinander und ward auch mancher von ihnen niedergeritten, und wo sie kamen in die Engen und Hohlwege, da schädigten sie einander gar sehr und fielen aufeinander und hemmten einander. So waren denn die Feinde hier und schlugen ihrer gar viel zu tod. Das Jagen und Hetzen trieben sie bis St. Gallen in die Stadt und vor der Stadt brannten sie die Mühle ab und waren ihrer kaum bei hundert zu schätzen. Da es ihnen aber so wohl ging, da liefen sie allenthalben von den Höfen und Alpen, daß ihrer vielleicht bei drei- oder vierhundert wurden. Also wurden denen von Konstanz bei neunzig Mann und denen von Überlingen siebenzig Mann erschlagen. Da wurden auch etliche Herren und Edelleute erschlagen, und von St. Gallen wurden auch viel erschlagen, und auch von den andern drei Städten, deren Seelen im Frieden ruhen mögen. Es wurden auch viel Panner verloren von den Städten, Zünften und Gesellschaften; aber dero von Konstanz Panner kam davon, daß es den Feinden nicht ward, und war doch das silberne Panner da.

48. Die Schlacht am Stoß. 17. Juni 1405.

Aus der sog. Klingenberger Chronik, herausgegeben von Henne, S. 159.

Anno domini 1405, am Vorabend vor Fronleichnam, das war der nächste Mittwoch nach Sant Pankraziustag, da lag der junge Herzog Friedrich von Österreich vor St. Gallen und wollte da um die Stadt herum verwüsten und verderben. Und als sie aufbrachen und abziehen wollten, da hielten sie sich gar unordentlich, und da das die von St. Gallen und, die bei ihnen waren, sahen, da eilten sie den Herren nach und erstachen da manchen der redlichsten Ritter und Knechte, so unter den Herren waren, edel und unedel, daß der Herren wohl 36 Mann umkamen. Und da die Herren sahen, daß die von St. Gallen und ihre Helfer ihnen solche Not bereiteten, da ordneten sie sich zum Streite und hätten gern mit ihnen geschlagen. Aber die von St. Gallen und, die bei ihnen waren, wollten nicht mit den Herren fechten und wollten sich auch nicht zu ihnen in die

Ebene hinunterlassen, sondern sie waren auf den Bergen; denn der Herzog hatte einen großen Zug von Herren, Rittern und Knechten und Städten. Also zogen sie ungefochten gen Arbon. — — Deren Namen, die erstochen wurden: Graf Hans von Tierstein, Herr Hans von Klingenberg, Ritter, Herr Hermann von Landenberg, den man nannte Schudi, Ritter, einer von Hallwil, einer von Wolffurt, Peter von Abensberg.

Auf denselben Tag hatte auch der vorgenannte Herzog von Österreich bei zwölfhundert Mann, Ritter und Knechte und auch von den Städten, geordnet, die sollten gen Appenzell ziehen. Und also zogen sie von Altstätten aus dem Rheintal den Stoß hinauf gen Appenzell, und da sie an die Letzi kamen, da hieben sie die Letzi auf; denn da war niemand, der ihnen das wehrte. Also zogen sie durch die Letzi den Berg hinauf und, da sie vielleicht einen Armbrustschuß von der Letzi bergauf kamen, da lagen der Appenzeller bei vierhundert oben auf dem Berg und hatten ihre Schuhe ausgezogen; denn es regnete und war sehr naß und wild Wetter. Und liefen also den Berg herab mit einem großen Geschrei gegen die Herren und warfen mit Steinen unter sie und ließen auch Steine und anderes unter sie herablaufen. Also waren ihnen die Armbrüste unnütz geworden von Nässe und Kälte und konnte niemand schießen und nahmen also die Flucht den Berg wieder herab. Und da sie wieder durch die Letzi sollten, da waren sie vorher zu begierig gewesen hinein [zu kommen], so daß sie die Letzi nicht weit genug aufgehauen hatten, und ward das Gedränge also groß, daß ihrer viel da umkamen in dem Loch. Also flohen sie wieder bis gen Altstätten, und ward der Herren und der Städte, die bei ihnen waren, in derselben Flucht erstochen und erschlagen bei vierthalbhundert Mann.

Mit diesen Bauern hielt es Graf Rudolf von Werdenberg; den hatte der Herzog vertrieben, und er war bei den Appenzellern und lief auch also mit ihnen zu Fuß, wie ein anderer Bauer; denn sie wollten nicht, daß er einen Wappenrock oder etwas anderes trüge als ihrer einer; denn sie trauten ihm nicht aller Dinge wohl. Derselbe Graf Rudolf stärkte die Appenzeller sehr[1].

[1] Das einfache Bild, das sich nach den ältesten Quellen von der Schlacht am Stoß ergibt, ist im Lauf der Jahrhunderte durch manchen sagenhaften Zug bereichert worden. Dahin gehört die Geschichte von Uli Rotach, von dem kein Geschichtschreiber weder des 15. noch des 16. Jahrhunderts etwas meldet. Die älteste Notiz über ihn findet sich in dem 1566 angelegten pergamentenen Jahrzeitenbuche von Appenzell, aber auf einem besondern, hinten beigebundenen Papierblatte, auf dem ein flüchtiger Eintrag von späterer Hand (Ende des 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts) bemerkt: „Die sind umkomen im Rintall am Stoß: Hansli Dupli und Uli Rottach, ist der Uli Rotach, den die sind an dem gaden hand verbrent, sunst hond sy in nid mögen umbringen, vren zwölf sind an vm gsin, us deren hat er gutt theil erleitt.“ Es mag sehr wohl sein, daß der Sage von Uli Rottach ein geschichtliches Ereignis, die Erinnerung an die wirkliche Heldentat eines einzelnen Appenzellers zu Grunde liegt. Aber in den Verlauf der Schlacht am Stoß paßt sie nicht: bei dem plötzlichen Ueberfall der Appenzeller, der panischen Flucht der Feinde ist für einen so verzweifelten Kampf eines einzelnen gegen zwölffache

Es fielen von Wintertur ehrbare redliche Leute, die ihren Harnisch trugen, 95 Mann. Dieselbe Stadt hatte von allen den schwersten Verlust. Von Feldkirch fielen wohl 80 Mann. Item Herr Sigmund von Schlandensberg ab der Etsch, war Vogt zu Feldkirch; Goßwig von Ems, Ulrich von Rosenberg von Bernang aus dem Rheinthal, Hans von Sehen, Walter von Gachnang, Richertshofer von Bernang, Laurenz von Sal, war Schultheiß zu Wintertur; Oswald von St. Johann.

In diesen Tagen hatten die Eidgenossen einen besiegelten geschworenen Frieden mit der Herrschaft von Österreich und taten dennoch denen von Appenzell viel Vorschub mit Leuten und Hilfe; doch sie meinten, es liefen nur Freiwillige, denen sie es nicht wehren könnten. Sie nahmen auch der Herrschaft Leute und Land, welche die von Appenzell gewannen und ihnen das gaben, und meinten, der Friede wäre darum nicht gebrochen[1]. —

49. Die Eroberung des Aargaus. April Mai 1415.

Justinger, herausgegeben von Studer, S. 224 ff.

Da nun der König und das Konzilium fanden, daß der Papst verstohlen von dannen gekommen war, und [das] durch Herzog Friedrich getan und geschehen war, da wurden sie zornig und betrübt, weil die Sache und das Fortführen wider Gott und alle Christenheit war und eine Zerstörung des Konziliums. Da mahnte der König alle Reichsstädte, besonders die von Bern, von Zürich und alle Eidgenossen, daß sie ihm behilflich wären wider Herzog Friedrich, der ein Zerstörer wäre der heiligen Christenheit. Deshalb taten die von Bern und alle Eidgenossen ihre Botschaft zum König gen Konstanz und vor das Konzilium, und gaben denen lauter zu verstehen den Frieden und Friedbrief, den sie hätten mit dem vorgenannten Herzog Friedrich von Österreich, und fürchteten, sollten sie dawider etwas tun, das möchte ihnen verwiesen werden; da sie doch in diesen und andern Dingen ihren Ehren gern genug täten. Da

Übermacht kein Raum. Vielleicht ist ein Ereignis aus einem ganz andern Krieg, dem alten Zürichkrieg oder dem Schwabenkrieg, dessen Erinnerung die mündliche Tradition festgehalten hat, schließlich mit der Schlacht am Stoß als dem Lieblingspunkte der Appenzellergeschichte verschmolzen worden, wie auch ein Gefecht bei Wolfhalden, das im alten Zürichkrieg 1445 stattgefunden hat, im 16. Jahrhundert von der Tradition in die Zeit der Appenzeller Freiheitskriege zurückverlegt wurde. Noch schlimmer steht es mit der Bewährung einer andern Ueberlieferung, wonach die Frauen der Appenzeller in weißen Hemden den Männern am Stoß zu Hilfe gekommen wären, indem davon erst die 1740 geschriebene Appenzeller Chronik von Walser berichtet. Vgl. Dierauer, die Schlacht am Stoß (Archiv für schweiz. Gesch. Bd. XIX).

[1] Bezieht sich auf die mittlere March, welche die Appenzeller Österreich entrissen und den Schwizern schenkten.

antwortete ihnen der König vor dem Konzilio und vor allen Fürsten: die Eidgenossen möchten es mit Ehren wohl tun. Da er ein Zerstörer der Christenheit und des heiligen Konziliums sei, so sollte und möchte jedermann sein Feind darum sein; dazu wäre von göttlichem Recht in allen Bünden, Frieden und Briefen der Stuhl von Rom und das römische Reich immer ausgenommen und vorbehalten. Und das erkannte das Konzilium und alle Fürsten, geistliche und weltliche, so da waren, auf ihre Eide, daß die Eidgenossen und jedermann gegen Herzog Friedrich von Österreich und was zu ihm gehörte, mit Ehren und Recht kriegen und ziehen möchten, [ihn] angreifen und schädigen als einen Feind Gottes und aller Christenheit.

Also schieden der Eidgenossen Boten von dannen und brachten die Sachen an die Ihren, wie sie von Konstanz geschieden waren. — — Also wurden die von Bern zu Rat, daß sie dem heiligen Konzilio und dem römischen Reiche dienen wollten und gehorsam sein, und zogen aus mit großer Macht vor Zofingen und belagerten die Stadt und schossen mit Büchsen und anderm Kriegszeug dermaßen, daß die von Zofingen fürchteten, sie verlören ihre Stadt, und zu Unterhandlungen griffen und die von Bern um Gnade und Freundschaft ersuchten. Also ward vereinbart, daß sie sich denen von Bern ergaben, und wurden empfangen und angenommen zu des Reichs Handen, also daß sie denen von Bern mit allen Kriegen und Kriegsdiensten gehorsam und in allen Sachen beholfen sein sollten und die Stadt Zofingen derer von Bern offene Stadt und Schloß sein solle, wie dies alles die Briefe, so die von Zofingen hierüber beschworen und versiegelt haben, lauter weisen. Und als die von Zofingen gehuldigt hatten und man noch im Felde lag, da liefen Freischärler voraus und verbrannten die zwei Wartberg[1]. Es ergaben sich auch die drei Wiken[2] unter den Bedingungen, wie sich die von Zofingen ergeben hatten. Es fuhr auch ein Panner von Bern vor Aarburg. Die ergaben sich auch an die von Bern.

Danach zogen die von Bern vor Aarau und schossen mit der großen Büchse in die Stadt. Sie schossen auch heraus, doch zuletzt suchten sie auch Gnade. Und da die vorgenannten Städte alle im Aargau an der Missetat ihres Herrn unschuldig waren, darum so hatte man Erbarmen mit den Städten und mit Land und Leuten. Also ergaben sich die von Aarau an die von Bern und schwuren, denen gehorsam zu sein, mit allen Diensten, Herrlichkeiten und Leistungen, wie sie ihrer Herrschaft von Österreich gehorsam und dienstbar gewesen waren.

Danach zogen die von Bern vor Lenzburg, darnach vor Brugg. Die beiden Städte ergaben sich an die von Bern und schwuren denen auch gehorsam zu sein und untertänig, wie sie der Herrschaft von Österreich gewesen waren. — — Danach ward gewonnen Ruod die Veste und

[1] bei Olten. — [2] Drei Burgen bei Rieden, Kt. Luzern.

Hallwil verbrannt. Auch ward gewonnen Liebegg und Trostberg, und ergaben sich Hans Rudolf von Rinach und der von Liebegg mit ihren Vesten an die von Bern. — —

Und als man vor Brugg lag, da war die Veste Habsburg auch berannt und ergab sich Heinrich von Wolen an die von Bern mit der vorgenannten Veste unter den Bedingungen, wie der Liebegger und Hans Rudolf von Rinach vorher getan hatten. Aber Wildegg hatte Thüring von Hallwil und Walther, sein Vetter, inne und wollten sich an niemand ergeben. — — Und als die von Bern in dem Aargau also kriegten siebzehn Tage, da gewannen sie auch siebzehn gemauerte Schlösser, es seien Städte oder Vesten, die gen Bern huldigten oder verbrannt wurden.

Um dieselbe Zeit waren die von Zürich ausgezogen am nächsten Donnerstag nach Mitte April [18. April] vor Mellingen, und lagen da drei Tage. Da gaben sie die Stadt auf und ergaben sich an die von Zürich. Danach zogen die von Zürich und von Luzern vor Bremgarten und lagen da vier Tage; es kamen auch dahin die von Schwiz und von Zug. Und am vierten Tag ergaben sie sich mit allen Rechten, so der Herzog über sie hatte; damit sollen sie den Eidgenossen gehorsam sein nach Inhalt der Briefe.

Um dieselbe Zeit zogen die von Luzern vor Sursee. Die ergaben sich auch an die von Luzern, nach Inhalt der Briefe, so darum gemacht wurden. Sie hätten sich lieber an die von Bern ergeben, hätten sie jemand dahin gesandt; was aber die von Bern um derer von Luzern willen unterwegen ließen.

Als nun die von Bern von Brugg heimwärts zogen, da wäre man gerne zur Stunde vor Wildegg gezogen. Da kamen der Eidgenossen Boten und mahnten die von Bern, vor Baden zu ziehen und ihre Hilfe und Büchsen dahin zu senden; darum blieb der Zug vor Wildegg unterwegen. Und also sandten die von Bern ihre große Büchse mit etlichen Schützen voraus, und sandte man ihnen, den Schützen mit der Büchse, nach mehr denn tausend gewappnete Männer mit dem Panner von Bern. Da säumten sich etliche Wagen, so denen von Thun angehörten, bei Lenzburg. Also kamen die Knechte ab Wildegg und nahmen zwei Wagen und trieben die gen Wildegg.

Also ward Baden belagert von allen Eidgenossen. Und da man bei drei Wochen da lag, da übergaben sie die Stadt mit den Bedingungen: möchte sie Herzog Friedrich von Österreich, der doch im Land war, entschütten, dieweil man vor der Veste läge, so sollten sie ledig sein. Also belagerte man die Veste, und ging männiglich in der Stadt aus und ein nach seinem Willen. Es war auch auf der Veste Herr Burkart von Mansperg, der Herrschaft Landvogt, und hatte bei sich viel ehrbare Leute und gute Gesellen. — —

Als nun die von Bern der Mahnung und Bitte der Eidgenossen wegen ihre gute Botschaft und Hilfe zu Roß und zu Fuß mit ihren Büchsen und Schützen gen Baden gesandt hatten, da hatten die Eidgenossen angeordnet, daß etliche freiwillige Gesellen von Zürich, von Luzern und besonders Schützen zum Erker an der Veste Feuer hineinschießen und brennen sollten. Also erhob sich ein Geläuf, und kam das Geschrei unter die von Bern, man wolle die Veste stürmen. Da zogen die von Bern herzu, so müd sie auch waren, und stürmten gegen die Veste und litten Würfe und Schüsse, und ward die Veste so lang genötigt, daß alle die müde wurden, so auf der Veste waren. Am andern Morgen früh ward ein Tag angesetzt zwischen dem von Manisperg und den Eidgenossen, daß man ihn acht Tage ruhig sollte sitzen lassen, und würde er inzwischen nicht entschüttet, so solle er die Veste den Eidgenossen überantworten, also daß man ihn mit seiner Habe ruhig sollte abziehen lassen; was aber der Herrschaft von Österreich angehörte, das sollte da bleiben. Das geschah. Und nach den acht Tagen zog er ab und gab die Veste in der Eidgenossen Hand, und die Briefe, so man in der Veste fand, wurden gen Luzern geführt. — — Also ward die Veste erobert, und ward gebrochen am Pfingsttag und am andern Tag am Montag früh verbrannt [20. Mai]. — —

Darnach sandten die Eidgenossen ihre Botschaft zu der Sache von Wildegg wegen und ward durch die vereinbart, daß die von Hallwil denen von Bern mit ihrer Veste Wildegg huldigten und ihre Burger würden, und die zwei Wagen, so durch ihre Knechte denen von Thun genommen wurden, dafür gaben sie anderthalbhundert Gulden.

---

50. Aus dem Burg- und Landrecht des Zehnten Goms im Wallis mit Luzern, Uri und Unterwalden. Ernen, 14. Oktober 1416.

Abschiede I, S. 354 ff.

In Gottes Namen Amen. Da menschlicher Sinn blöde und vergänglich ist, ... so ist es nützlich und notwendig, daß die Sachen, die den Leuten zum Frieden, zum Nutzen, zu Gemach und zu Ehren aufgesetzt werden, mit Schrift und mit Briefen wissentlich und kund gemacht werden. Darum verkünden und eröffnen wir, die Leute insgemein der zwei Kirchhören Ernen und Münster und des ganzen Zehntens vom Döß[1] aufwärts im Wallis . . . mit diesem Brief, daß wir für uns und unsere Nachkommen, die ausdrücklich ewiglich hiezu verbunden sein sollen, ein ewiges Burgrecht und Landrecht angenommen haben, also daß wir ewige Burger

[1] Deischberg, S. 98, N. 4.

und Landleute geworden sind der Ehrbaren, Weisen der Stadt Luzern und der zwei Länder Uri und Unterwalden, und haben auch [auf] dasselbe Burgrecht und Landrecht so eben für uns und unsere Nachkommen leiblich und öffentlich gelehrte Eide mit aufgehobenen Fingern zu den Heiligen geschworen, der Stadt Luzern und der zwei Länder Uri und Unterwalden Burger und Landleute zu sein ewiglich und dazu derselben Stadt und der zwei Länder Nutzen und Ehre zu fördern und ihren Schaden und Schimpf treulich zu wenden. — — —

Auch ist zu wissen: als wir der vorgenannten Stadt Luzern und auch der zwei Länder Uri und Unterwalden Burger und Landleute geworden sind, darauf sind wir getreulich und freundschaftlich mit ihnen in das Land Eschental gezogen, ihnen da dasselbe Land Eschental gewinnen zu helfen. Darauf so haben aber die Vorgenannten von Luzern und die zwei Länder und andere ihre Eidgenossen uns die Freundschaft getan und haben uns einen siebenten Teil desselben Landes Eschental gelassen mit Nutzen und mit Schaden. — — Ferner ist abgeredet: wäre, daß es sich da fügte, daß die von Luzern und die zwei Länder mehr in dasselbe Land Eschental ziehen würden, dann und fürderhin mögen die von Luzern und die zwei Länder uns die Obgenannten von Wallis wohl mahnen, zu ihnen in dasselbe Land Eschental zu ziehen. — —

Wäre auch, daß die Obgenannten von Luzern und die zwei Länder Uri und Unterwalden dereinst also wollten und begehrten ins Eschental zu ziehen mit ihren Pannern und mit ihrer Macht, und sie bequemer däuchte, durch unser, der Obgenannten von Wallis, die ihre Burger und Landleute sind, Gebiet zu ziehen, als anderswo, das mögen sie wohl tun, so oft ihnen das paßt, doch daß sie uns den obgenannten von Wallis bezahlen sollen, was sie vom Unsern essen oder trinken, und auch, daß sie sonst niemandem der Unsern etwas freventlich nehmen. Es ist auch ausdrücklich abgeredet, daß die Obgenannten von Luzern und die zwei Länder Uri und Unterwalden niemand anders durch unser, der Obgenannten von Wallis Gebiet hernieder bekriegen und dadurch ziehen sollen, außer mit unserem, der Obgenannten von Wallis Willen und Gunst, ohne allein das Eschental, wie vorsteht.

Es ist auch ausdrücklich und besonders abgeredet in allen Sachen und Worten, daß wir die Vorgenannten von Wallis von dieser Zeit an uns weiter nirgendshin verbinden sollen, weder mit Burgrecht, noch mit Landrecht, noch mit irgend einer Art Bündnis, weder mit Herren, noch mit Städten noch mit Ländern, ohne Erlaubnis und guten Willen und Wissen und Gunst der Vorgenannten von Luzern und der zwei Länder Uri und Unterwalden, unserer Burger und Landleute. — —

Auch ist abgeredet, daß die Obgenannten von Luzern und die zwei Länder uns die Obgenannten von Wallis nicht weiter mahnen sollen um

kein Stück, als soviel und wie dieser Brief weiset und sagt um alle Stücke. Gegeben zu Ernen in dem Dorf an dem 14. Tag des Monats Oktobris anno 1416.

[Ähnliche, großenteils wörtlich gleichlautende Burg- und Landrechte schlossen Luzern, Uri und Unterwalden mit den Zehnten Naters und Brig (8. Aug. 1417), dem Zehnten Visp (11. August 1417), der Stadt Sitten und den Leuten von Gradetsch und Siders (12. Oktober 1417).]

---

51. Schlacht bei Arbedo. 30. Juni 1422.

Aus der Geschichte Mailands von Andreas de Billiis, abgedruckt bei Liebenau, la Battaglia di Arbedo. Boll. stor. della Svizzera Italiana VIII, S. 163.

Andreas de Billiis (Andrea Biglia), ein Augustiner Mönch, † 1435, schrieb eine lateinische Geschichte Mailands für die Jahre 1402 bis 1431.

[Herzog] *Philipp* [*Maria Visconti* von *Mailand*] hatte mitten im nächsten Winter *Bellinzona* und *Domo d'Ossola* den Tyrannen entrissen. Es sind das beides durch Lage, Mauern und Volkszahl sehr starke Städte in den Alpen gegen *Deutschland* hin, gleichsam an den Eingang der Engpässe hingestellt. Einst hatten sie durchaus den *Visconti* gehört, und während Schnee von unermesslicher Höhe lag, wurden sie besetzt, bevor die Herren es in der Zwischenzeit merkten. Die an die Gegend angrenzenden *Schweizer* ertrugen das ungern, zumal, wie sie sagen, vielfache Zölle den Durchreisenden auferlegt wurden und *Philipp* dieselben nicht nachliess, was sie schon durch mehrere Gesandtschaften [zu erreichen] versucht hatten. Als sie die Antwort erhielten, blieben sie damals zwar, durch den Winter gehemmt, ruhig, um *Philipp* bei der ersten Gelegenheit mit gleicher Hinterlist anzugreifen. Aber sie konnten nicht soviel aushalten, dass sie nicht losgebrochen wären; nachdem sie gegen achttausend Mann gesammelt, strömten sie aus ihren Orten heraus, konnten aber ihren Aufbruch nicht geheim halten. Sobald *Philipp* hörte, dass sie ausgezogen seien, schickte er *Carmagnola* und *Angelo* [*della Pergola*] mit ihren Reiterscharen, welche damals zufällig in *Mailand* waren, dahin, gab ihnen *Zenone* [*di Capo d'Istria*] und [*Piacentino*] von *Brescia* als Führer des Fussvolks bei. Nichts gereichte uns aber so sehr zum Heil, als das Ungestüm der Barbaren; indem sie sich gegenseitig anstachelten und die einen den andern zuvorzukommen trachteten, geschah es, dass sie anfänglich in unser Gebiet eindrangen. Es war ungefähr die Hälfte des Haufens, die andern sollten Tags darauf folgen. Nichtsdestoweniger eilten die, welche die Grenze überschritten hatten, voraus, gleichsam nach Art der Wilden tobend; denn es ist ein unbesonnenes Volk. Von allen Seiten her erschallte aus den Tälern misstöniges, schreckliches Geschrei. Es wurde auch gesagt, dass eine grössere Zahl ausgerückt sei, wie sie auch selbst zahlreicher schienen, und man berichtet in der Tat, *Carmagnola* habe gezaudert, die Schlacht zu beginnen. Sei dem wie ihm wolle, ihre Tollheit bot Gelegenheit dazu, indem sie, ohne sich auf die Unsrigen gefasst zu machen, die Nacht unter den Mauern von *Bellinzona* zubrachten. Die Unsrigen greifen diese am Morgen früh unversehens an und nötigen sie zum Kampf,

indem *Angelo* sagte: «Werden wir denn die Bestien so weit aus den Alpen heruntersteigen lassen, bis ihr Gebrüll *Philipp* zu Ohren dringt? Warum gehen wir nicht mit dem Schwert auf sie los? Zweifle nicht, Feldherr, diese Wildheit, die du siehst, wird sich beim Aderlass legen». Die Barbaren, nicht im mindesten erschrocken, gehen auf die Gewappneten los, ducken sich, weil sie dieselben nicht wohl erreichen konnten, mit ihren Leibern unter die Pferde, stossen ihnen das Schwert zwischen die Rippen und erschlagen die heruntergleitenden Gewappneten; ja zuweilen umfassten sie die Beine der Pferde und rissen Ross und Reiter zugleich zu Boden. Daher wurde beim ersten Zusammenstoss im Heere *Philipps* ein Gemetzel unter Pferden und Leuten angerichtet. Als *Angelo* dies sah, dass die Gefahr für die Stürzenden grösser wurde, sagte er: «Ihr seht, Kameraden, wie die Pferde, die Stütze eurer Ordnung und Tapferkeit, getötet werden. Folget mir hieher, auf dass wir zu Fuss Leib an Leib kämpfen». So dringt er mit gefälltem Spiess zu Fuss auf den Feind ein und dem ersten im Weg rennt er das Eisen durch den Leib und durchbohrt ihn. Die übrigen tun auf sein Geheiss dasselbe. Und auch *Carmagnola* zaudert nicht, zumal er um so wütender ist, als er den teuersten unter seinen Genossen verloren hatte. Auch die Fusssoldaten folgen ihrerseits dem Beispiel. Insbesondere zeichneten sich die Hauptleute, die wir oben genannt haben, an diesem Tage aus. So wird aller Orten ein Blutbad unter den Leuten angerichtet, und doch flieht keiner, bevor beinahe alle gefallen sind, und noch während der Schlacht hieben sie einen aus ihren Führern nieder, weil sie sahen, wie er, ohne das Heer zu Rate zu ziehen, Zeichen in Bezug auf eine Kapitulation machte. Endlich ziehen sie sich notgedrungen auf einen Hügel zurück, indem sie die Spitzen der Schwerter und Pfeile gegen die Erde wenden, was bei ihnen das Zeichen der Ergebung war. Als die Feldherrn *Philipps* deren Bitte vernahmen, wurde Rat gehalten und *Angelo* stimmte auf die Anfrage *Carmagnolas* dafür, ihnen das Leben zu schenken und sie gefangen wegzuführen; erstens sei es menschlich, dann sei dies ein glänzender Triumph für das Volk *Philipps,* und auch für den Soldaten sei es ein willkommener Gewinn zum Ersatz für die niedergemetzelten Pferde, indem man auf jede Person ein Lösegeld setze; auch könne man dann erfahren, ob sie aus eigener Verwegenheit oder auf fremden Wink aus ihren Sitzen hervorgebrochen seien. Da sagte *Carmagnola* (dessen Ansicht als die des ersten Feldherrn vorwog), es könnte das feige und furchtsam scheinen, nachdem man in der Feldschlacht gesiegt habe; vielmehr müsse man alle zur blutigen Sühne dem Tode opfern. «Gut», sagte *Angelo,* «damit du nicht glaubst, ich habe mich gefürchtet, lasst uns das Blut der Leute vergiessen!» Und, indem er dem Pferde die Sporen gibt, weist er den Feinden das gezückte Schwert. Als diese ihn erblicken, springen sie, das Schwert im Nacken, auf und stürzen sich mit barbarischem Gemurre über Hals und Kopf in aufgelösten Reihen in den *Tessin* (denn nicht weit von da entspringt er in den Alpen), durchwaten ihn auf seichten Stellen und treffen in geringer Entfernung Kameraden, welche eben vom Lebensmittelholen zurückkehrten. Da brechen alle in Thränen und mannigfaltige Klagen aus; so kehren sie zusammen in die Heimat zurück, indem viele, allenthalben aus Wunden blutend, vom Wasser des Flusses triefend und von

Mattigkeit überwältigt, niederstürzten. In beiden Gefechten sollen über zweitausend gefallen sein, die entweder in der Schlacht oder im Fluss und auf den Fußsteigen umkamen. Aber auch für die Herzoglichen war der Sieg nicht unblutig, da einige Hauptleute der Reiter gefallen waren; am grössten war der Verlust von Seiten *Angelos*, da sehr viele von den Seinigen getötet worden waren. Und das gereichte zu grossem Schaden; über 400 Pferde aus den Schwadronen *Angelos* lagen mit durchbohrtem Leibe am Boden. Ein [merkwürdiges] Kampfschauspiel bot ein Barbar von wunderbarer Leibesgrösse und Kühnheit: nachdem dieser Menschen und Pferde niedergemacht, wurde er von der Lanze eines Reiters durchbohrt, drang aber, wie man erzählt, während jener drückte und während sein Leben im Aushauchen begriffen war, durch die Lanze vorwärts und kämpfte mit dem Gegner. Als dies dem Herzog berichtet wurde, befahl er, den Leichnam herzuführen, und er wurde nach *Mailand* ins Schloss geschafft, und man sagt, er habe zu Hause einen jüngern Bruder von gleicher Grösse hinterlassen. Viele bezweifeln, dass der Kampf einen solchen Ausgang genommen hätte, wenn alle, wie bestimmt worden war, sich vereinigt hätten: denn unwiderstehlich ist die erste Wut dieses Volkes, was die Herzoge von *Österreich* oft erfahren haben, gegen die sie unter Abschüttelung ihres Joches gekämpft haben: denn jetzt kennen sie keinen Tyrannen oder Herrn. Wenn sie von zu Haus ausziehen, wird von allen ein Gesetz durch Eidschwur bekräftigt, weder aus der Schlacht zu fliehen, noch des Feindes zu schonen, noch, wenn sie Städte oder Länder einnehmen, die Frauen zu misshandeln. Glorreich ist es für sie, die Waffen mit dem Leben zu verlieren. Nicht lange nachher kam wiederum eine andere Menge herüber, aber nicht weiter, als bis *Domo d'Ossola*, nach dessen Plünderung sie, bevor es zum Schlagen kam, heimkehrten. Sie würden es öfters getan haben, wenn nicht *Philipp* durch Errichtung von Gräben und Befestigungen auf den Pässen den ganzen Weg mit Hindernissen gesperrt hätte, bis er, seiner Sitte gemäss, ihre Häupter durch Geschenke gewonnen und das Volk beruhigt hatte, und heute halten sie Frieden, indem sie in *Mailand* ab- und zugehen. Das jedoch haben sie erreicht, dass der Durchgangszoll nicht grösser ist, als zu Zeiten des *Galeazzo*[1].

52. Basel zur Zeit des Konzils. 1433.

Aus den Briefen des *Aeneas Sylvius Piccolomini*, hrsg. von R. Wackernagel, Concilium Basiliense Bd. V, S. 363 ff, übersetzt im Basler Neujahrsblatt 1825.

Der Humanist **Aeneas Sylvius Piccolomini**, von Siena, der nachmalige Papst Pius II., der als Konzilsschreiber dem Basler Konzil beiwohnte, entwarf in einem 1433 während einer längern Abwesenheit von Mailand aus geschriebenen Briefe an den Kardinal Giuliano Cesarini, der auf dem Konzil als Legat des Papstes den Vorsitz führte, folgende Schilderung der Stadt Basel:

Basel wurde, wie man erzählt, erst vor achtzig Jahren durch häufige Erdbeben von Grund aus verschüttet, so dass nicht hundert Häuser aus dem grossen Trümmerhaufen übrig blieben. Dies bestätigt

[1] Herzog Giovanni Galeazzo Visconti [1378—1402].

schon der Anblick der Stadt selber, die, wie aus einem Guss entstanden, überall neu ist, so dass kein Haus Altertümliches verrät; denn was ehemals vom Erdbeben übrig blieb, stürzte durch eine spätere Verschüttung ein, so dass nichts Altes, nichts Baufälliges zu erblicken ist. Sie liegt im *elsässischen* Gebiete, ungefähr die Mitte haltend zwischen beiden Ländern [1], am stolzesten der Flüsse, am *Rhein,* und wird von ihm in zwei Teile geschnitten. . . . Seine Strömung ist so stark, dass von der Stadt *Strassburg* aus stromaufwärts keine Fahrzeuge zurückkommen, so dass man diese zu *Köln* oder *Mainz* verkaufen muss. Die Breite des *Rheines* beträgt in der Stadt 250 Schritte, da wo durch eine hölzerne Brücke die kleinere Stadt mit der grössern verbunden wird. Er pflegt bisweilen, im heissesten Sommer, die Stadt zu überschwemmen und selbst die Brücke mit sich fortzureissen, so dass, wenn der Schnee der Alpen bei der Sommerhitze schmilzt, keine Verbindung mehr zwischen den beiden Städten stattfindet. Fische aller Arten gibt es in Menge, besonders Salmen, die man ihres herrlichen Wohlgeschmacks wegen den übrigen Wassertieren vorzieht. Doch genug vom *Rhein.*

Die Stadt jenseits des *Rheines* liegt nach dem *Breisgau* hin, einer an Wein und Getreide reichen Gegend. Sie wird vielfach von Bächen durchschnitten, ist ganz eben und hat ziemlich hübsche Gebäude. In geistlichen Dingen gehört sie zum Bischof von *Konstanz.* Die andere Stadt ist glänzender und prächtiger. Sie erhebt sich auf zwei Hügeln, zwischen welchen ein Tal künstlich und wunderbar eingefügt ist, so dass Alles dem Gehenden eben erscheint. Die Tempel der Heiligen, die mit keinem übeln Steine bekleidet sind, wenn sie auch des Marmors entbehren, sind recht hübsch und vom Volke stark besucht. Im Innern der Tempel sind mit einem hölzernen Gitter versehene Zellen, in welche sich die Frauen allein mit ihren Mägden zum Gebet einschliessen; eine jede richtet diese ein nach ihrem Rang und Stand, so dass die der Adeligen höher sind, als die der Bürgerlichen; von den einen sieht man gar nichts, von den andern bloss die Köpfe. Die übrige Menge aber sieht man zur Hälfte, wenn sie nach römischer Sitte zur Anhörung des Evangeliums aufzustehen pflegen, und auch von diesen sehen mehrere durch Fensterchen der heiligen Handlung zu, was, wie ich glaube, aus Not, wegen der grossen drückenden Kälte eingeführt ist. In diesen Kirchen gibt es viele Heiligenreliquien, welche grosser Verehrung würdig sind. Die Zierden der Altäre und Priester sind nicht eben sonderlich; auch fehlt es am Schmuck der Gemälde, wie sie die Tempel der Städte in *Italien* haben. Sie treten auch nirgends in die römischen Fußstapfen, wenn sie die Bilder und Schildereien der Heiligen nachahmen. An Silber und Gold fehlt es nicht; von Edelsteinen sind viele kostbare vorhanden. Auch die Grüfte der Reichen und die Grabstätten der Bürgerlichen sind nicht ohne Schmuck. Ferner hängen die Wappenschilder der ausgezeichneten Männer an den Wänden, was bloss den Adeligen erlaubt ist, und der Reihe nach, wie sie gestorben sind, werden sie aufgehängt. Die Dächer der Kirchen aber schimmern meist von buntfarbiger Glasur und verbreiten daher, wenn die Sonnenstrahlen darauf fallen, einen wunderbaren Glanz; auch viele Privathäuser haben

[1] Gallien und Germanien.

Ähnliches, so dass es dem, der von der Höhe herab die Stadt betrachtet, ein sehr schönes Schauspiel gewährt, die Gestalt und den zierlichen Schmelz der Dächer zu betrachten. Dieselben sind sehr steil, damit ihnen nicht bei etwaiger Anhäufung des Schnees durch das zu grosse Gewicht der Einsturz drohe. Auf den Gipfeln wohnen Störche; hier nisten sie und ätzen ihre Jungen, denen diese Heimat sehr zuträglich ist. Niemand tut ihnen etwas zu leide, sie können frei gehen und wieder kommen; denn die *Basler* pflegen zu sagen: wenn man den Störchen ihre Brut nehme, stecken sie die Häuser in Brand, und gestatten ihnen daher aus Furcht, ungestört ihre Jungen aufzuziehen. Die Bürgershäuser sind in ihrem Innern zum Erstaunen wohl eingeteilt und so aufgeputzt und zierlich, wie auch die *florentinischen*. Sie leuchten alle von Sauberkeit und sind meist bemalt; jedes Haus hat seinen Garten, Brunnen und Hof. Sie haben auch heizbare Stuben, in welchen sie zu speisen und zu wohnen und zum Teil auch zu schlafen pflegen; in diesen sind alle Fenster von Glas, und die Wände, Fussböden und Decken dieser Stuben vertäfeln sie mit Tannenholz. In diesem Gemach singen zahlreiche Vögel, die durch die Wärme desselben vor der grossen Winterskälte geschützt sind; ihr Gezwitscher zu hören ist angenehm und lieblich. Überdies brauchen sie viele Tapeten und zierliche Teppiche; sie erweisen der Tafel Ehre mit vielem Silbergeschirr; sonst aber werden sie im Prunk der Tafel und im Aufwand im allgemeinen von den *Italienern* übertroffen. Vorhallen sind ein Zeichen vornehmer Häuser, und man muss gestehen, dass diesen nichts fehlt, was zum Schmuck der Gebäude und Paläste gehört. Wenn diese prächtig sind, kann die Stadt nicht hässlich sein. Die Gassen sind weder eng, noch zu breit, so dass die Wagen einander ohne Hindernis ausweichen können; sie werden auch, obschon die eisernen Wagenräder beständig über sie herrollen, nicht ausgefahren, so dass, wo man auch geht, die Strassen ein hübsches Aussehen haben; auch der Regen (obwohl sehr häufig in dieser Stadt) richtet keinen grossen Schaden an. Sie haben auch nicht unansehnliche Plätze, wo die Bürger zusammenkommen, wo Hausrat und mancherlei andere Ware gekauft und jede Art von Handel und Vertrag geschlossen wird. Es gibt daselbst ausgezeichnet schöne Brunnen, welchen süsses und klares Wasser entsprudelt. Überhaupt sind zahlreiche Brunnen in allen Strassen, selbst die Toskanerstadt *Viterbo* wird nicht von so viel Röhren besprengt. Wer in *Basel* die Brunnen zählen wollte, müsste auch die Häuser zählen.

Die Mauern aber und die für den Krieg errichteten Bollwerke würden meines Erachtens den harten Angriffen und Stürmen der *Italiener* schwerlich stand halten; denn sie sind weder hoch noch mit dickem Gemäuer versehen. [Die Basler] glauben jedoch, dass die Stärke der Stadt in der Eintracht der Gemüter bestehe; denn wo die Bürger einmütig sind, werden sie von keiner Feindesmenge überwunden; wo aber uneins, da weichen sie dem geringsten Angriff. Selbst die schwierigern Bürgertugenden werden bei ihnen in hohem Grade gefunden; denn unter den Herrschenden ist kein Zwist; keiner klagt die Regierung an; lieber wollen sie für die Freiheit sterben, als unterjocht werden. Indessen hat die innere Stadt eine bessere Ringmauer, die mit einem Graben umgeben ist, aus Backsteinen und Steinplatten aufgeführt, die ehemals

jüdische Grabsteine mit hebräischen Inschriften, den Grabschriften der Einzelnen, gewesen waren. Es ist dies ein Beweis, dass auch in dieser Stadt, wie bei uns in *Italien*, zahlreiche Juden gewesen sind, nach deren späterer Vertreibung die Grabsteine diese Bestimmung erhielten.

Überdies sind in der Stadt viele frische, mit Bäumen besetzte Rasenplätze, die durch ihr liebliches Grün ergötzen; hier breiten Eichen und Ulmen ihre von zarter Jugend an dazu gezogenen Äste zu reichlichem Schatten aus, so dass es in der Sommerhitze (obwohl der Sommer nicht lang ist) angenehm ist, sich an diese Orte zurückzuziehen, und süss. hieher den Strahlen der Sonne zu entfliehen. Auf diese Plätze begibt sich dann auch die ganze Schar der Jünglinge, wann sie irgend ein Fest haben, an welchem sie sich belustigen oder dem Spiel obliegen wollen. Hier messen sie sich im Wettlauf, im Ringen und Pfeilschiessen, tummeln sie die Pferde und pflegen sie zu laufen und zu springen. Einige entwinden die Pfeile [dem Bogen], andere zeigen ihre Kraft im Steinstossen; viele spielen Ball, doch nicht auf italische Weise, sondern sie hängen auf dem Spielplatz einen eisernen Ring auf und wetteifern darin, ihren Ball durch den Ring zu werfen. Sie schlagen den Ball mit einem Holz, nicht mit den Händen. Die übrige Menge singt indessen oder windet den Spielenden Kränze. Dergleichen Zusammenkünfte finden viele statt. Auf mehreren Rasenplätzen versammeln sich auch die Frauen zu Reigentanz und Saitenspiel, und noch vieles wäre zu erzählen, wovon weitläufiger an einem andern Ort.

Frägt ein *Italiener* nach der Grösse der Stadt, so mag er sie mit *Ferrara* am *Po* vergleichen, doch ist sie in Bezug auf das Äussere reinlicher und ansehnlicher. *Basel* stand ehemals auch in weltlichen Dingen unter dem Bischof, der das Schwert führte und die Strafgerechtigkeit gegen Verbrecher hatte. Später aber begab er sich dieser Herrschaft (bei welcher Gelegenheit, weiss ich nicht), wenn er auch eine gewisse Anerkennung der frühern Gewalt und alten Herrschaft beibehalten hat; denn er erhält alle Jahre aus jeder Familie vier Pfenninge. Die Basler haben indessen nach Unabhängigkeit getrachtet, wiewohl sie den Kaiser als ihren König anerkennen. Die Stadt wird aber demokratisch regiert. Sie hat zwei Räte, einen, den sie den grossen nennen, von ungefähr 200 Mitgliedern, und einen andern, welcher der der Ältesten heisst, von 12 Mitgliedern. In jeden von beiden gelangen sowohl Adelige als Bürger! doch gehört der dritte Teil der Staatsverwaltung den Adeligen. Es sind zahlreiche Arten von Behörden je nach den verschiedenen Geschäften. Die höchste Gewalt hat jedoch der Bürgermeister, der ein Ritter sein muss. Die Ritterwürde erhalten aber bloss Adelige, oder etwa auch Bürgerliche, die sich durch hohe Tapferkeit und erlauchte Taten hervorgetan haben. Überhaupt ist bei ihnen die Ritterwürde nicht so leicht zu erlangen, sei es, dass ein Adeliger darnach strebt oder ein Unedler, es sei denn, dass vorzügliche Kriegstaten für einen sprechen. Wenn sie aber einmal einer erlangt hat, so kann er mit Recht sich zu jeder hohen Stelle emporschwingen. Ferner steht der Schultheiss, der in Kriminalsachen den Vorsitz hat, in hohen Ehren. Diesem liegt ob, die Stadt von Übeltätern zu reinigen und zu wachen, dass kein Verbrechen ungestraft bleibe. Jedes Handwerk setzt sich auch einen Vorsteher, den sie Zunftmeister nennen, und diesen setzen

sie wieder einen Oberstzunftmeister vor, dessen Gewalt nicht gering ist. Die Zeit dieser Ämter ist unbestimmt, denn je nach dem Verdienste bleibt einer an der Regierung. Sie haben einen Ort in der Stadt, wo sie zu Rat sitzen und Recht sprechen. Nach der Sitzung begibt sich jeder wieder nach Haus; keiner wird auf öffentliche Kosten erhalten. Man lebt ohne ein bestimmtes Gesetz, indem man sich mehr an die Gewohnheit als an den Buchstaben des Rechtes hält, ohne Rechtsgelehrtheit, ohne Kenntnis der römischen Gesetze. Ereignet sich etwa ein neuer Fall oder ein unerhörtes Verbrechen, so richtet jeder nach seiner Einsicht. „So und so scheint mir die Sache", sagen sie, „das Verbrechen verdient die und die Strafe". Indessen sind sie scharf, streng und gerechtigkeitliebend, so dass Straffälligen weder Geld noch Bitten noch die Menge ihrer Freunde und Verwandten, noch ihr Ansehen im Staat etwas helfen mag; wer sich vergeht, muss Strafe leiden. Wer aus der Stadt verwiesen wird, hat keine Hoffnung, je wieder zu kehren, wenn er nicht etwa beim Einzug eines Kardinals in die Stadt kommt, wo ihm dann, wenn sein Vergehen leichter Art ist, verziehen wird. Auch die Martern, die man den Schuldigen antut, sind grässlich. Einige sterben mit zerbrochenen Gliedmassen auf das Rad geflochten: andere werden im Rhein ertränkt, andere verbrannt, andere lebendig verstümmelt; noch andere werden eingemauert und ihnen nur etwas Brot und Wasser gereicht, bis sie vor Hunger und Durst umkommen. Sogar um die Verbrechen zu entdecken, werden die fürchterlichsten Arten der Folter angewendet, so dass der Tod erwünschter ist, als solches zu leiden; und doch gibt es welche, die lieber alles ertragen, als ein wirklich begangenes oder ihnen vorgeworfenes Verbrechen bekennen. Sie lieben die Frömmigkeit, sind höchst ehrerbietig gegen die Priester, hören alle die festlichen Messen; ja die Kirchen werden nicht nur an Festtagen, sondern an den übrigen Tagen reichlich besucht. Sie verehren zahlreiche Heiligenbilder, bekümmern sich übrigens wenig um Wissenschaft noch um die Kenntnis der heidnischen Literatur, so dass sie weder von *Cicero,* noch von irgend einem andern Redner etwas gehört haben. Auch den Werken der Dichter fragen sie nichts nach, sondern legen sich allein auf Grammatik und Dialektik. Es kommen auch viele aus den benachbarten Dörfern in die Stadt, die meist ihren Unterhalt durch Almosen gewinnen; diesen wird auf öffentliche Kosten ein Lehrer gehalten, um sie in der Grammatik, Logik und Musik zu unterrichten. Das sind eben die, über die wir uns in *Italien* wundern, dass Grammatiker um Almosen betteln, von denen manche am päpstlichen Hofe bei den Prälaten Dienste nehmen und auf Pfründen passen, von denen sie in der Heimat zehren können.

Die Adeligen haben ihre Versammlungsorte teils für den Sommer und teils für den Winter, wo sie ihre Gelage zu halten pflegen. An einem andern Orte haben sie einen grossen Palast gebaut, wo sie öfters Bälle abhalten; sie laden die Schönen der Stadt dazu ein, die nach ihrem besten Vermögen in Festgewändern erscheinen, geschmückt mit Edelgestein, Gold und Silber, wie bei der glänzendsten Hochzeit. Ihre Art, sich zu kleiden, ist prachtvoll und schön, jedoch ist sie für uns zu fremdartig. Zu diesen Versammlungen hat kein Bürgerlicher Zutritt, wenn er nicht ein öffentliches Amt oder eine hohe Würde bekleidet oder für sehr reich gehalten wird; diesen wird der Zutritt nicht verweigert.

Die Männer sind meist von grosser Gestalt, von gefälligen Sitten, weniger prächtig, aber geschmackvoll gekleidet: nur wenige, etwa aus der Ritterschaft, kleiden sich in Purpur. Die Vornehmeren der Stadt, die grosse Reichtümer und Güter besitzen, kleiden sich schwarz; die übrige Menge ist unordentlich und geht in zerrissener, geflickter und schlechter, meist linnener Kleidung. Ihre Sitten sind, wie bei allen Sterblichen, verschieden. Sie sind meist dem Wohlleben ergeben: zu Haus leben sie köstlich und bringen einen grossen Teil der Zeit mit dem Essen zu. Die Knaben gehen barfuss, die Frauen bedecken den Fuss nur mit schwarzen oder weissen Schuhen. Die Kleidungsart der Weiber ist durchgängig dieselbe, solid und anständig, so dass man auch liederliche Dirnen für keusche Jungfrauen ansieht. Wenig Laster sind bei diesen Leuten im Schwang, ausser dass sie vielleicht allzusehr dem Vater Bacchus oder der Mutter Venus huldigen, was sie für verzeihlich halten. Sie pflegen Wort zu halten, können nicht leugnen, was sie versprochen haben und wollen lieber rechtschaffen sein, als scheinen. Sie wahren ihr Gut, ohne nach fremdem zu streben, sind zufrieden mit ihrem Los, die ausgenommen, die ein gar zu schmales Brot haben.

Übrigens liegt *Basel* in einem fruchtbaren und ergiebigen Lande, mit üppigem Wein- und Getreidewuchs, so dass die Gaben der Ceres und des Bacchus sehr wohlfeil zu haben sind. Obst gibt es in ungemeiner Menge, doch weder Feigen noch Kastanien. Um die Stadt herum liegen anmutige Hügel und schattige Haine. Die Gegend wird von Erde und Himmel reichlich mit Wasser versorgt, ist aber sehr kalt wegen des Nordwindes, so dass während eines grossen Teils des Winters alles weiss von Schnee liegt.

---

53. Die Erstürmung der Schanze am Hirzel. 24. Mai 1443.

Fründs Chronik, S. 134 ff.

Unter den schweizerischen Geschichtswerken aus dem 15. Jahrhundert nimmt die Chronik des **Hans Fründ** über den alten Zürichkrieg einen hervorragenden Platz ein, da der Verfasser in den von ihm beschriebenen Ereignissen selbst mithandelnder Augenzeuge war. Fründ war nämlich, obwohl ein geborner Luzerner, beim Ausbruch der Streitigkeiten zwischen Zürich und Schwiz von letzterem als Landschreiber berufen worden und verblieb in dieser Stellung, die ihn zum Vertrauten des leitenden Staatsmannes der Schwizer, des Ital Reding, machte, bis 1453. Im Jahre 1457 siedelte er als Gerichtsschreiber wieder nach Luzern über, wo er vor 1469 starb.

Den Eidgenossen ward auch wohl kundgetan, wie daß die von Zürich eine große, mächtige und starke Letzi gemachet und daran Jahr und Tag gebaut hätten am Hirzel, [das] ist am Horgerberg, hier diesseits gegen Zug und Babenwag[1] her, und daß ein großes Volk an derselben Letzi läge. Und als sie dies Volk nicht überfallen konnten, da wurden sie zu Rat, daß sie umkehrten. Und am Freitag früh brachen sie auf und zogen

[1] Alter Name für den Weiler bei der Sihlbrücke.

wieder zurück gegen Zug und von da gegen Finsterſee und da über die Stege, daß ſie über die Sihl kamen, einen großen, weiten und harten, böſen Weg um und gegen dieſelbe Letze zu, da ſie's auch meinten mit Gottes Hilfe zu ſuchen und anzugreifen.

Indem da wurden ſie nun auch zu Rate, daß ſie an dem Tag und diesmal nicht an die Letzi wollten, ſondern ſo wollten ſie ihre Eidgenoſſen darin erwarten und mit deren Rate die Sachen angreifen. Und ſchickten ihre Botſchaften gen Freienbach zu denen von Schwiz und ſagten denen ihre Sachen, wie die ſtunden, und begehrten, daß ſie und die von Glarus hinauf zu ihnen zögen. Das ward ihnen freundlich zugeſagt und mit den Boten mehr geredet, ihnen zu ſagen, wo die Eidgenoſſen ſie am allergernſten hätten, dahin wären ſie willig zu ziehen. Dies geſchah zu Freienbach an demſelben Freitag um drei nachmittags, da nun ich dabei und mit war ..... Indem da die vorgenannten frommen und notveſten Leute, die Eidgenoſſen von Luzern, Üri und Unterwalden, ihre Botſchaft geſandt zu ihren Eidgenoſſen von Schwiz hinab gen Freienbach und zu andern, daß ſie zu ihnen heraufziehen ſollten, wie oben ſteht, und ſie alſo wider den Hirzel, da die Letze und die Feinde waren, hinzogen, da hätten ſie gerne gewacht und ein Feldlager geſchlagen und auf ihre Eidgenoſſen gewartet. Alſo wurden die Feinde an der Letze ihrer gewahr; das war nun am Abend, eben da die Feinde über dem Nachtmahl ſaßen. Da fuhren ſie auf und liefen auf die Letze und auf die Raine hervor, daß ſie der Eidgenoſſen anſichtig wurden und beide Teile einander ſahen, und daß die Feinde auf der Letze zu rufen begannen gegen der Eidgenoſſen Knechte, die da zu vorderſt hin und her liefen: „Wohl her!“ und dabei böſe, wüſte und unſaubere Worte. Das reizte nun der Eidgenoſſen Knechte und es drückte ſie auch die Schmach, daß ſie ihnen ſo nahe das Dorf Blickenſtorf verbrannt hatten, auch das Rufen und die böſen Worte, und daß ſie ſich ſo üppiglich und wunderlich gegen ſie gebärdeten; und riefen gleich zurück zu den Pannern, daß ſie [heran]zögen; denn ſie wolltens angreifen und es ihnen länger nicht ſparen. Und wiewohl ihre Hauptleute gern geſehen hätten, daß ſie des Abends nicht angegriffen, ſondern ihre Eidgenoſſen erwartet hätten, und ſich jegliche Gemeinde verſammelte und ſich unterredete und zuletzt zuſammen an einen Ring ſtunden, da fruchtete nichts, was man redete; denn das Volk wollte immer dran.

Und alſo in dem Namen Gottes, welcher beſſer mochte, der tat auch beſſer, und von dem Ring [gings] an die Letze und gegen die Feinde hin und zogen den Rain hinauf und griffens' mannlich an und zogen mit den Pannern herzu und rückten redlich nach, doch ganz ungeordnet, einer hie, der andere dort; und beſonders griffen ſie's an am allerhärteſten, wo der Grendel[1]

[1] Eigentlich Riegel, dann die Balken, womit die Ausgänge von Verſchanzungen geſperrt wurden.

und die Letze und die Schutzwehr am allerstärksten war und am allerwehrhaftesten und wohl versehen und wo sie am allerhärtesten und allermühseligsten zu gewinnen war, und fochten, stachen und schlugen und stritten mannlich gegen die Feinde und gegen die Letze. Und die Feinde hatten auch viel gute Büchsen, Steinbüchsen und Handbüchsen, Tarrasbüchsen[1] und viel anderes gutes [Kriegs-]Zeug und Geschütz bei sich und eine große, mächtige, starke Letze vor ihnen, die ungewöhnlich und wehrhaft gemacht war, und wehrten sich auch mannlich, keck und redlich als biderbe Leute, und trieben das Gefecht so lang und streng miteinander, bis daß der Eidgenossen Knechte durch die Letze auf der rechten und der linken Seite einbrachen; und schlugen ineinander zu beiden Seiten, daß da große Not und Arbeit war, wie so viel Leute je leiden mochten oder ich je vernommen habe; und half Gott der Allmächtige den vorgenannten strengen und frommen Eidgenossen, die er nie verließ, daß sie mit den Pannern durch die Letze und den Grendel hineindrückten und den Feinden die Flucht abgewannen. Ich mag es schreiben mit Wahrheit, und hätte ich es nicht gesehen, wie fest und stark der Grendel und die Letze an dem Ende war, da die größte Not und alles Geschütz hingerichtet war, ich möchte es kaum glauben. Also eilten ihnen die Eidgenossen nach durch die Letze und den Hirzel hinauf und schlugen und stachen sie zu Hauf nieder zu Tode und jagten sie hinaus über den Berg und den Hirzel gegen Horgen hin und neben ab in die Hölzer und Stauden, den einen hie, den andern dort. Es gingen auch die Stiche und Streiche und das Geschütz so stark, wie der Hagel auf ein Schindeldach, und besonders in den Amarellenbäumen oberhalb der Letze in den Gärten. Man hörte auch das Schießen und das Schlagen in der Ferne, und besonders das Schießen oberhalb Freienbach, da man die Warte hatte. Und das ist wahr; und trieben das bis in die Nacht, daß sie der Feinde keinen mehr erreichen konnten noch mochten und von der Nacht wegen nicht mehr nachlaufen konnten. Auch zündeten sie von Stund an die Häuser auf der Letze an, wo sie hindurch kamen, und verbrannten sie, daß viele der Feinde darin blieben, und half Gott der Allmächtige und seine würdige Mutter, die reine Magd Maria, den frommen Eidgenossen von Luzern, Uri und Unterwalden, daß sie über ihre Feinde obsiegten..... Und man sagte da für wahr, da man die Toten zählte, da wären der Feinde 505 Mann und mehr erschlagen, die da lagen, und der Eidgenossen bei 60 oder unter 70 an der Zahl, auch viel Wunde. Und die Frommen von Entlebuch bewährten sich als biderbe Leute, und zwar ließen sie zu gutem Teil in der vorgenannten Zahl die Ihren. Denn man sah an ihrem Panner, das durchschossen und durchstochen, daß es voll Löcher war.

[1] Die Steinbüchsen waren kurze, die Tarrasbüchsen lange Kanonen.

54. Belagerung von Zürich. Juni bis August 1444.

Aus Gerold Edlibachs Chronik, S. 54 ff.

Gerold Edlibach, geb. 1454 in Zürich, gest. 1530, infolge der zweiten Heirat seiner Mutter mit Hans Waldmann dessen Stiefsohn, seit 1473 Mitglied des großen und seit 1487 des Kleinen Rates der Stadt, was er mit einem vierjährigen Unterbruch nach dem Sturze seines Stiefvaters bis 1524 blieb, begann 1485 eine Geschichte des alten Zürichkrieges zu schreiben, der er dann auch die Ereignisse seiner Zeit, freilich nur fragmentarisch, anfügte.

Auf St. Johannes Baptisten Tag (24. Juni) anno domini 1444 da kamen gemeine Eidgenossen mit all ihrer Macht und legten sich vor Zürich, was doch die größte Torheit war, die sie kaum je begingen, und meinten das mit ihrer eigenen Gewalt zu gewinnen und lagen also davor 10 Wochen und 3 Tage. Und schlugen die von Bern und von Zug mit samt der Herrschaft Baden und dem Amt Waggenthal [Freiamt] vor der kleinen Stadt an der Sihl und um Selnau herum [das Lager auf]. Die von Luzern lagen allein beim Kratten[1] am Zürichberg; so lagen die von Schwiz und Glaris zu Hottingen im Boden; auch hatten die von Uri und Unterwalden ihr Heer und Lager geschlagen um die Spitalscheuer und um Stadelhofen. Da nun die Eidgenossen also vor Zürich lagen, da kam der Tag nie, ohne daß man an etlichen Orten mit den Eidgenossen scharmützelte: denn dazumal waren gar viele kecke Gesellen, Fremde und auch Einheimische, die täglich aus der Stadt liefen und ihr Heil an Eidgenossen versuchten.

Ich vernehme als wahr von frommen, ehrbaren, alten, glaubhaften Leuten, die selbst mit ihrem Leib bei diesen Sachen gewesen sind, daß die Ordnung von den Fremden gemacht wurde und nicht von den Einheimischen, und war die Ursache also. Da es an der Sihl so übel gegangen war vor dem bösen Frieden[2] und jedermann in die Stadt floh, da forderte der Markgraf[3] alle Schlüssel zu allen Toren; die wurden ihm, und [er] behielt also dieselben Schlüssel in seiner Gewalt den Krieg hindurch, dieweil die Eidgenossen vor der Stadt lagen, was nun viele der ehrbaren Leute in Zürich verdroß und sie sehr bekümmerte. Und also machte man die erste Ordnung und machte mit etlichen der Räte neue Räte von Edlen und Unedlen, von Fremden und Einheimischen, und deren waren nicht mehr denn zwölfe, mit denen er alle Sachen ausrichtete, die denn zu diesem Krieg führten, und sonst weiter nichts, und also erwählten die zwölf Räte Hansen von Rechberg zu einem obersten Hauptmann der ganzen Stadt Zürich. Demnach gab man ihm vier Hauptleute zu, die nach ihm die größten sein

[1] „Zum Kratten" hieß ein Wachtturm am Geißberg (am Peterstobel) in Oberstraß.
[2] Böser Frieden heißt der Waffenstillstand, der auf die Schlacht von St. Jakob an der Sihl folgte, während dessen die vergeblichen Friedensunterhandlungen zu Baden stattfanden.
[3] Der Markgraf Wilhelm von Hochberg, der vornehmste der österreichischen Edeln, die Zürich zu Hilfe gezogen waren.

sollten, auch von den Fremden und von den Edlen, und verteilte man dieselben mit ihrem Volk auf die vier Tore, nämlich auf [das] Rennwegertor einen Hauptmann, der mit seinem zubescherten Volk das bewachte und behütete; das andere war im Niederdorf, das hatte nun auch seinen Hauptmann mit seinem Volk; das dritte Tor war im Neumarkt, das auch mit einem Hauptmann und seinem Volk gehütet ward, und das Lindentor an der Kirchgasse hatte keinen Hauptmann, aus dem Grund, daß dasselbe Tor am allermindesten gebraucht und geübt ward. Doch so waren dennoch Leute, die darüber wachten; denn man hielt die kleinen Türlein auch täglich offen und brauchte die. Das vierte Tor war nun auf Dorf, das hatte auch seinen Hauptmann mit seinem eigenen Zug, der das auch gelobt hatte zu bewachen, wie denn die andern auch getan hatten. Item so waren zu den kleinen Toren, als [dem] Kätzistürlein und Wollishofersstürlein, auch Leute hingeordnet, die zu hüten und zu bewachen: doch hatten sie keine Hauptleute. Weiter so wurden da alle Zünfte mit samt etlichen vom Zürichsee und von Höngg und woher sie denn waren, in die Türme und in die Bollwerke, die damals zu beiden Seiten auf der Stadt Gräben gemacht waren [hingeordnet], die zu bewachen und zu hüten... Wenn man auf die Wache gehen sollte und davon, was gewöhnlich zu Mittag war, so läutete man die Bürgerglocke; dann so kamen andere auf die Wache und wurden die andern frei und ledig bis wieder zu Mittag. Man verbot auch alle Glocken zu läuten, die zu Zürich in der Stadt waren, ausgenommen die vorgenannte Bürgerglocke; die ließ man auch ab zu läuten, und daß ich es weiter sage, da ging keine Glocke mehr, denn allein die Zeitglocke; die ward auch gestellt, so daß nur der Zeiger ging, und das geschah nur um des willen, daß die Eidgenossen ihre Sache desto minder zu handeln und zu schicken wüßten nach der Stunde im Tag oder des Nachts... Viele der Eidgenossen meinten, man hätte Büchsen daraus gegossen, und schrien viele Spottworte der Glocken halber in die Stadt; aber sie vernahmen hernach wohl, ob sie vergossen waren oder nicht, da man Freude läutete..... Alle Tore der Stadt stunden Tag und Nacht stets offen, dieweil die Eidgenossen davor lagen, doch versehen mit ihren vier Hauptleuten..... Immer lagen auf beiden Stadtgräben, der kleinen und großen [Stadt], über 600 gewappnete Männer in den Bollwerken. Ich hab auch weiter vernommen, wie daß man auf der Stadt Graben vor [dem] Rennwegertor manchen schönen Tanz gehalten habe, dieweil die Eidgenossen vor Zürich gelegen seien.

Ich vernehme auch ferner von den Alten, die selber bei vielen Dingen gewesen sind, daß einmal ungefähr 16 gute Gesellen sich erhoben und aus der Stadt Zürich über die Allmend im Hard und zu Altstetten hinauf liefen und da drei Fuder Wein fanden, die man vom Niederland den Eidgenossen in ihr Lager führen wollte. Denselben Wein nahmen die 16 Mann von Zürich und fingen bei dem Wein sieben Mann, die da den

Wein führten, und brachten also den Wein und dieselben Gefangenen durch der Eidgenossen Heer mit Listen in die Stadt Zürich. Also ließen die 16 Mann den Wein in der Stadt ausrufen und schenkten den aus auf der niederen Brücke beim Rathaus. Aber darnach begab es sich nicht lange, daß die Eidgenossen drei ehrbare Burger von Zürich fingen; da ward ein Vergleich gemacht, daß die von Zürich ihre sieben Gefangenen ledig lassen sollten, so wollte man ihre drei Mann ihnen mit gesundem Leib auch wieder übergeben; also wurden die Gefangenen auf beiden Seiten ledig gelassen und den Ihren übergeben.

In der Zeit, als denn die Eidgenossen Zürich belagert hielten zu beiden Seiten, da schlugen sie eine Brücke über die Limmat zu Wipkingen, daß sie Wandel und Weg von einem Lager zum andern haben möchten. Da ward von einer Gemeinde von Zürich beschlossen und das vor die Obrigkeit gebracht, daß man den Eidgenossen etwas Schmach antun möchte; dieweil so viel gutes Volk zu Zürich in der Stadt liege, so wäre ihre Meinung und Wille, dieweil die Eidgenossen ohne alle Hut und Ordnung nach ihrer guten Kundschaft Bericht ungewarnet lägen, an einem Morgen ein Schiff mit guten, behenden, wohlgerüsteten Knechten hinab an die obgemeldete Brücke zu schicken und die abzuwerfen, und dann [sollten] die in der Stadt desselben Morgens mit so viel Leuten, als sie [gut] däuchte, hinaus [gegen] die Eidgenossen ziehen und die in ihrem Lager früh vor Tag aufheben und unversehens überfallen, die dann vor der kleinen Stadt lägen. Aber da das die Gewaltigen hörten, da wollten sie durchaus nichts mit der Sache zu schaffen haben; also blieb das unterwegen und ward nichts aus der Sache. —

Item hernach begab es sich, daß etliche junge, mutwillige Gesellen sich eines Abends aufmachten, und liefen von Zürich aus der Stadt und zogen über den Albis und nahmen den Eidgenossen wohl bei 40 Haupt gehörntes Vieh und zogen da bei den heiligen drei Königen[1] durch der Eidgenossen Lager, ohne daß man ihnen je nachfragte, wer und von wannen sie wären, und brachten das also hinein gen Zürich ohne alles Entgelten mit guter Ruhe. Und ebenso begab es sich aber hernach, daß die jungen Bürger von Zürich stählerne, rauh zugehauene Stifte hatten machen lassen, und wollten es unternehmen, den Eidgenossen vor der kleinen Stadt die Hauptbüchsen abzulaufen, mit denen sie damals viel aus dem Thalacker in die Stadt geschossen hatten, und ihnen mit den obgemeldeten Stiften die Zündlöcher verschlagen, damit sie unnütz würden und man sie wieder neu gießen müßte. Also liefen sie hinauf zu den Büchsen; aber die Eidgenossen wurden dessen gewahr und vermochten das zu wehren, so daß die Bürger ihrem Anschlag nicht nachkommen mochten, und mußten also die Büchsen unvernagelt bleiben. Doch so scharmützelte man auf beiden Seiten

[1] Kapelle in der Enge.

mehr denn zwei ganze Stunden, und [es] sagen etliche ehrbare Leute, daß über sechstausend Schützen mit Armbrüsten und Büchsen auf beiden Seiten gegeneinander geschossen hätten, und kam doch niemand um auf derer von Zürich Seite, außer ein lediger von Geroldseck; der wollte zu viel; also kam er um vor dem Wollishofertörlein..... Aber was von den Eidgenossen umkam, ist mir nicht zu wissen getan worden, und kann das auch niemand erfahren; denn, wenn sie da viel Leute verloren hatten, so versteckten sie es gleich, daß das niemand vernehmen mochte. Aber wunder muß ich sagen, wie die Eidgenossen unsägliches großes Gut in die Stadt Zürich verschossen; so geschah doch davon wenig Schaden, denn man findet, daß nie einem Menschen viel Leid am Leib geschah, außer allein einem Priester, der ward erschossen in einem Haus im Münsterhof, und ein Wächter in einem Turm und eine Henne mit viel jungen Hühnern; und das war fast der größte Schaden, der mit den Hauptbüchsen in Zürich geschah.

Indem nun die Eidgenossen wohl bei 10 ganze Wochen vor der Stadt Zürich gelegen waren, und auch da viel Kosten und Schaden empfingen, ratschlagten sie aber untereinander, was sie mit der Stadt Zürich weiter handeln wollten... So kamen sie überein und ward auch das Mehr unter ihnen, daß man Leute ausnehmen sollte unter den Eidgenossen bei 1000 Mann, die die Mühlen vor der mindern Stadt an der Oetenbachermauer in Brand stecken sollten, und wenn man dazu kommen könnte, so wäre ihnen kein Zweifel, daß die Zürcher von allen Bollwerken, die denn vor der kleinen Stadt standen, zu dem Feuer laufen und versuchen würden, die Mühlen zu entschütten und zu retten, womit dieselben Bollwerke der Leute und Wehr halb ganz ledig stehen würden. Demnach so sollten bei 1000 der allerbehendesten Knechte, die dann von den Eidgenossen ausgezogen würden, zu den obgemeldeten, leutelosen Bollwerken laufen und die den Zürchern entreißen und dann hernach der ganze Zug auch zu der Stadt ziehen und die stürmen. Desgleichen sollten die andern Eidgenossen, die denn vor der großen Stadt lägen, auch an ihrem Ort stürmen, wo es sie am besten däuchte, und die Stadt an demselben Tag bedrängen und versuchen, ob sie die Stadt gewinnen möchten. Also zogen die Eidgenossen am Morgen früh vor Tag, denen denn die Sache befohlen war, und zündeten die Mühlen an. Und wirklich, sehr viele, der Mehrteil der Zürcher, die da der Bollwerke warten sollten, liefen den Mühlen zu und wollten die retten. Doch gebot man ihnen bei Eid und Ehre wieder zurückzulaufen, jeglichem an seine Stätte, da er vorher gelegen war zur Hut; denn man sah wohl, daß der Eidgenossen viele nun zu den Bollwerken liefen und das mit den Mühlen auf Betrug von den Eidgenossen geschehen war. Und also wurden wieder alle Bollwerke mit denen von Zürich gar wohl versehen mit Leuten und Geschütz. Das merkten nun die Eidgenossen ganz wohl und sahen nun auch, daß sie den Bollwerken nichts abbrechen konnten, und

liefen eilends auch zu dem Feuer und stürmten die Stadt streng, und war ein sehr großes Gelön da mit Hinaus- und Hineinschießen, und die in der Stadt warfen hinaus auf die Eidgenossen mit großen Steinen, und wie ich vernehme, da hatten sie viel irdene Häfen und Krüge gemacht und die gefüllt mit Kalk und warfen die auch unter die Eidgenossen, daß es ein solches Gestäub ward, daß die Eidgenossen schier erstickt wären und fauchten wie heisere Hühner, und zudem einer den andern vor großem Staub nicht wohl sehen konnte. Und also trieben die Zürcher die Eidgenossen mit Geschütz und anderm Gewehr von der Stadt und gewannen also im Streit und Sturm die Oberhand ..... Also verloren die Eidgenossen wohl über 70 Mann und wurden wohl bei 200 Mann wund, von denen hernach viel starben. Also führte man die Verwundeten zum Teil gen Baden und die andern gen Bremgarten zum Arznen. Das verzog sich nun wohl bis auf den dritten Tag, daß sie mit den Toten und Verwundeten umgingen, und meinte männiglich in der Stadt Zürich, daß die Eidgenossen sich zu einem andern Sturm zurüsteten.

55. Die Schlacht bei St. Jakob an der Birs. 26. August 1444.

Aus der Säkularschrift der hist. Gesellschaft zu Basel: Die Schlacht bei St. Jakob in den Berichten der Zeitgenossen.

a. Brief des Aeneas Sylvius. Nürnberg 1444.

Aus dem Lateinischen übersetzt von *Reber*.

Aeneas Silvius Piccolomini (siehe oben S. 144) wurde 1442 Sekretär und Rat König Friedrichs III. Während der Schlacht selbst befand er sich nicht mehr in Basel, sondern auf dem Reichstag zu Nürnberg; aber hier oder durch seine Bekanntschaften auf dem Konzil mochte er rasche und sichere Kunde über die Schlacht erhalten haben.

Aeneas Sylvius, der Dichter, grüsst den Herrn *Joh. Gers*, den Pronotarius des Königs, den trefflichen Mann und Freund des Freundes.

Ich weiss, dass du einen Brief von mir wünschest, um zu erfahren, was wir treiben; das menschliche Gemüt ist ja stets nach Neuigkeiten begierig. Ich würde dir auch wirklich schon lange geschrieben haben, wenn ich nur zuverlässige Boten hätte. Wenn aber Leute aus deiner Nähe herkommen, so fliehen sie mich gleichsam mit Fleiss, um nicht mit meinen Briefpäcklein belastet zu werden, wie eben heutzutage die Menschen sehr ungefällig sind. Doch diesen Brief beschloss ich auf gut Glück zu entsenden, damit er dich treffe, wenn er könne, und dich mit dem bedeutendsten Neuen dieser Zeit bekannt mache. Ich glaube, du hast durch ein flüchtiges Gerücht von der Ankunft der *Franzosen* gehört. Aber nun empfange von mir die Gewissheit, und was ich dir schreibe, das kannst du als ein Evangelium verkünden, wenn du es anders durch meinen Brief bestätigt findest. In diesen Tagen kam *Ludwig* der *Dauphin* von *Vienne* und erstgeborner des Königs von *Frankreich* über die Grenzen

des Reichs und belagerte eine Stadt, namens *Mömpelgart,* welche die Grafen von *Würtemberg* vom Reich zu Lehen besitzen. Als der *Dauphin* einige Zeit dort verweilt, kam er endlich mit den Burgleuten überein, dass ihm die Stadt auf eine gewisse Zeit übergeben werde, nach deren Verlauf er sie wieder frei zurückgeben wolle. — — Sobald der *Dauphin* sich *Mömpelgarts* bemächtigt, liess er überall seine Ankunft kund tun, doch nicht bei allen auf dieselbe Weise. Einigen nämlich meldete er, er komme dem Adel zu Hilfe, als wäre dieser in *Deutschland* von den Bürgerschaften unterdrückt. Andern aber sagte er, er sei vom *Römischen König* berufen gegen die *Schweizer.* Wieder einigen versicherte er, er komme die Rechte des Hauses *Frankreich* anzusprechen, welche bis an den *Rhein* sich ausdehnen, und aus letzterem Grunde werde er *Strassburg* belagern. Auch wegen des Herzog *Sigmund* erklärte er gekommen zu sein. Diese Gerüchte suchte er überall zu verbreiten, nicht weil dem so war, sondern weil er sich dadurch Zuneigung zu erwerben hoffte.

Auf diesen Ruf hin schickten die Adelichen des *Elsass,* denen die Herrschaft der *Schweizer* drückender scheint, Gesandte an den *Dauphin* und bitten ihn um Hilfe gegen die *Schweizer.* Über das Heer des *Dauphins* schwanken die Angaben: die höchste gibt ihm 60 000 Mann, die geringste 25 000, die mittlere 30 bis 36 000. Zwischen dem *Dauphin* und den *Elsässern* wird verabredet, dass 25 000 Mann aus seinem Heere während dieses Winters in den Städten des *Elsasses* aufgenommen werden sollen, und der *Dauphin* selbst verspricht, den *Zürchern* und den andern Belagerten Hilfe zu bringen. Die Scharen des *Dauphins,* gewöhnlich *Armagnaken* genannt, nahten schon heran zum Entsatz einer Burg [1], welche die *Schweizer* in der Nähe *Basels* belagerten. Die *Schweizer,* sobald sie das bemerken, eilen, ohne den Feind abzuwarten, ihm entgegen, und greifen die ersten Haufen der *Armagnaken* an, werfen dieselben nieder und schlagen die meisten tot. Die *Armagnaken* ziehen sich Schritt für Schritt fliehend zum grösseren Heere zurück. Jene, nach Blut gierig und nach Sieg lüstern, suchen Ruhm und finden Untergang. Sie waren bis zum Siechenhaus von *St. Jakob* gekommen, nur eine Viertelstunde von *Basel* entfernt; hier stürzte der *Armagnaken* ganze Macht auf die *Schweizer,* während einige vor *Basels* Toren stehen blieben, die Ausziehenden zu beobachten und zu vernichten. Ein grauser, schrecklicher Kampf beginnt, und auf beiden Seiten fallen überaus viele. Es ist schauerlich zu hören: die *Schweizer* rissen aus ihren Leibern die blutigen Pfeile und warfen sich mit abgehauenen Händen auf die Feinde, und hauchten nicht eher den Geist aus, als bis sie ihren Mörder selbst ermordet. Einige von Spiessen durchbohrt und von Geschossen belastet, rannten in die *Armagnaken* hinein und rächten ihren Tod. Vier *Armagnaken* verfolgten einen einzigen *Schweizer,* und hatten bereits den Zerschossenen zu Boden gebracht und wüteten auf seinem Körper; da dringt dessen Genosse, eine Hellebarde erfassend, auf die vier ein, erschlug zwei, jagte die andern in die Flucht, und lud darauf den Halbentseelten auf seine Achseln und trug ihn, den Feinden zum Trotz, zu den Seinen. Hinter den *Schweizern* stand eine Mauer des *St. Jakobgartens,* durch welche sie von einer Seite sich geschützt glaubten und nur nach vorne kämpften. Die *Deutschen*

[1] der Farnsburg.

aber, die bei den *Armagnaken* waren, dringen in den Garten, durchbrechen die Mauer und greifen die *Schweizer* im Rücken an, was eine Hauptursache des Untergangs der *Schweizer* gewesen ist. Nun wird vor- und hinterwärts gekämpft; Mann ringt mit Mann; nicht mehr aus der Ferne, sondern Aug in Auge zückt man das Schwert. Die *Schweizer*, gleich Löwen, rasen mitten in die Sieger durchs ganze Heer, schlagen, schmettern alles nieder, nicht als kämpften sie um den Sieg, sondern im Bewusstsein, ihren Tod zu rächen. Die Schlacht hat vom Anbruch bis zum Neigen des Tages gedauert. Zuletzt sanken die *Schweizer*, nicht besiegt, sondern vom Siegen ermüdet, mitten unter den gewaltigen Feindeshaufen zusammen. Ein trauriger und höchst blutiger Sieg war das für die *Armagnaken*, und sie behaupteten das Feld als Überwinder nicht durch Tapferkeit, sondern durch Übermacht. Von den *Schweizern* sind nach den Berichten, die am höchsten gehen, 4000 untergegangen, nach den niedrigeren Berichten 1500 Mann. Von den *Armagnaken*, behaupten einige, seien noch mehr vermisst worden, als von den *Schweizern*; an Pferden war der Verlust sehr gross: mehrere *Deutsche*, die an den *Schweizern* ihre Rache kühlen wollten, kamen ums Leben. Das Verderblichste für die *Schweizer* aber war ihr hoher Mut, oder soll man es Tollkühnheit nennen? Denn durch ihre Feindesverachtung wurden sie in eine Lage gebracht, aus der sie nicht mehr entrinnen konnten. Der Kluge fürchtet den Feind nicht so sehr und verachtet ihn ebensowenig.

b. Hans Sperrer der Brüglinger.

Herausgegeben von Bernoulli, Basler Chroniken IV, S. 175 ff.

Hans Sperrer, genannt der Brüglinger, seit 1439 Zunftmeister der Brodbeckenzunft in Basel, seit 1447 Ratsherr, † 1456, schrieb 1446 in das Zunftbuch der Brodbecken eine anschauliche Erzählung des St. Jakoberkrieges (1444—46).

... Und also machte es sich, daß unsere Eidgenossen von Bern und von Solothurn und sonst von allen Orten der Eidgenossenschaft vor Farnsberg lagen, und lagen die übrigen Eidgenossen vor Zürich. Und als nun das böse Volk um uns lag an dem Blauen und da herum an dem Gebirge bis gen Pratteln — da lag einer der Kapitäne wohl mit 300 oder 400 Pferden —, da nun das Volk von den Eidgenossen sehr mutwillig war und auch nicht wußte, daß des bösen Volks so viel war, da machten sich wohl 1300 zu einander und machten Hauptleute und schwuren da den obersten Hauptleuten, nicht über Pratteln oder Muttenz hinaus zu kommen, dann den Berg zu Hilfe nehmen, wenn sie bedrängt würden, daß sie wohl ohne Schaden wieder zum Volk kämen. Also zogen sie an einem Dienstag bei Anbruch der Nacht von Farnsberg und kamen um die Mitternacht gen Liestal und blieben bei tausend vor der Stadt. Die übrigen kamen hinein und nahmen da auch die Tüchtigsten, daß ihrer bei 1500 ward, und hielten sich vor und in der Stadt so lange auf, daß ihrer die Schinder[1]

[1] Übersetzung des französischen écorcheurs, wie die Armagnaken in Frankreich genannt wurden.

inne wurden; denn sie hatten ihre Späher bis zum Guten Haus[1]. Und als sie ihrer inne wurden, da machten sie sich auf die Gäule und zogen alle auf die Matte und schickten ihre Botschaft zu allen Herren, wie sie ringsum lagen, und entboten ihnen, daß die Schweizer im Felde wären. Und also griffen die Eidgenossen das Volk an zu Pratteln und nahmen die Schinder die Flucht, und eilten ihnen die Eidgenossen nach, ein jeder, so schnell er laufen konnte, und hielten sich zumal ohne Ordnung und wollten niemand folgen. Denn meine Herren von Basel hatten einen Diener, genannt Friedrich, war von Straßburg; der hatte das Volk geschätzt, denn er war von Liestal ausgeschickt, daß er sehen sollte, wie es sich machen wollte. Der sagte ihnen und bat sie, daß sie nicht weiter zögen, denn des Volks wäre zu viel. Den erstachen sie darum, daß er sie in Gutem warnete, und so kamen sie an die Birs. Da sahen sie die Harste vor ihnen zu Gundeldingen[2] halten. Also hielten die Hauptleute das Volk auf, bis daß ihrer der Mehrteil zueinander kam, und wollten die Hauptleute, daß das Volk geblieben wäre, und mahnten sie an ihre Eide. Aber es half nichts; sie wollten nicht folgen und wagten sich über das Wasser und hatten zwei Boten von ihnen geschickt; die kamen an das Tor, ehe daß man aufschloß. Also ließ man sie ein, und kamen zu dem Zunftmeister; das war Andreas Ospernel. Der ließ zur Stunde in den Rat läuten, und ward man in kurzem zu Rat, daß man mit dem Panner auszog, und in einer Stunde war man vor dem Tor mit der Macht und hatte eine große Begierde, dem Volk zu Hilfe zu kommen. Aber meine Herren hatten ihre Späher vorausgeschickt, nämlich Konrad Dür, der dazumal der Reisigen Hauptmann war, und rückten mit dem Panner vor bis zu dem Kapellelein[3]. Da kam Konrad Dür, der hatte die Haufen gesehen und der bat das Volk, daß sie nicht weiter zögen, und kam zu Herrn Hans Rot, der damals Bürgermeister war, zu Hans von Laufen und zu den Hauptleuten und sagte ihnen, wie die Harste hielten und wie ihre Absicht war. Also sahen wir es auch selber wohl; denn sie hielten bei Gundeldingen an dem Rain und hatten einen Spitz gemacht, wenn wir über den Kreuzstein hinausgekommen wären, daß sie dann zwischen uns und die Stadt gekommen wären. Die übrigen, die rannten auf dem Rain zu St. Jakob und fochten mit den Eidgenossen.

Also kam Herr Hans Rot und der von Laufen und geboten dem Volk, wieder hineinzuziehen. Wiewohl man nun sah, daß wir nichts gegenüber dem Volk wären, — denn ihrer waren wohl 60 000 streitbares Volk — so brachten sie doch das Volk mit Jammer wieder hinein, und gab uns Gott und seine liebe Mutter das Glück, daß wir nicht weiter zogen, sonst wären wir um Leib und um Gut gekommen und um alles, was uns Gott

[1] Das „Gutleutenhaus" (der alte Spital) eine Viertelstunde unterhalb Liestal.
[2] Weiler südlich von Basel am Bruderholz.
[3] Die Katharinenkapelle, an der Stelle des jetzigen Denkmals.

je verliehen hat, und um die Stadt dazu. Also rückten wir mit dem Panner über die Fallbrücke ein und mußten also unsere guten Freunde der Gnade Gottes warten und erschlagen werden lassen, was wir doch leider nicht abwenden konnten noch mochten. Also ward man zu Rat, da des bösen Volks so viel war, daß jedermann an den Ort ging, da er hingeordnet war, das war an die Mauer der Stadt und auf die Letzi, wenn es wäre, daß sie einen Mutwillen begehen wollten, daß denen jedermann wüßte zu wehren.

Also fochten sie miteinander bis auf die Vesper, und machten sich die Eidgenossen, so viel ihrer noch waren, zusammen und kamen in den Garten, und die Schinder zündeten der Gutleute[1] Haus an und verbrannten das und machten ein großes Loch durch die Mauer, die um den Garten ging, daß sie zu ihnen kommen mochten. Und wenn eine Schar müde oder erschlagen war, so kam die andere, daß der Herren und des bösen Volks so viele in dem Garten erschlagen wurden. Doch der Mehrteil ward außerhalb, eh sie in den Garten kamen, erschlagen. Denn sie hatten wohl 600 Bogner; das währte, wie wir das durch gute Kundschaft seither erfahren haben, nicht so lang, als einer der halben Stadt entlang gehen könnte, als sie schon auf zwei Haufen lagen. Als das nun bis auf die Vesper währte, da dachten die Herrn [etwas] aus und brachen von den Seiten Löcher in die Mauer und [schossen] mit Tarrasbüchsen unter sie und verwundeten ihrer so viele, daß sie sich zurückzogen; denn es geschah, daß oft vierzig verwundet wurden. Also gewannen sie [den Sieg über] die Eidgenossen, und was der Ihren erschlagen ward, die luden sie auf und führten sie von dannen, sie seien edel oder unedel. Einen Teil führten sie nach Brabant und nach Frankreich und nach Niederland, da kamen viele hin, wie wir das alles nachher erfuhren durch gewisse Kundschaft. Die übrigen führten sie in die Umgegend als gen Gundeldingen und gen Arlesheim, gen Aesch, gen Therwil und wo sie sie hinbringen konnten, und verbrannten sie; einen Teil vergruben sie auch. Und was der Eidgenossen erschlagen wurden, die blieben auf der Walstatt. Deren waren wohl bei zwölf- oder dreizehnhundert so gerader herrlicher Männer, als wir oder die ganze Eidgenossenschaft haben mochten. Also tags darauf am Donnerstag und am Freitag und Samstag, da waren die ehrbaren Brüder zu den Barfüßern und auch andere fromme Leute und von des Delphins Volk ein oder zwei Herolde, die auch dabei waren, und wurden die erschlagenen Leute begraben und wurden größtenteils in ein Loch gelegt hinter der Kirche und ward daselbst geweiht. — —

Meine Herren .... vernahmen, wieviel der Ihrigen [der Armagnaken] zu St. Jakob erschlagen wurden; das erfuhren wir von den Kapitänen, daß ihrer über 2200 waren.

[1] Gutleute nannte man die Unheilbar-Kranken, die Aussätzigen usw.

56. Aus dem ewigen Burg- und Landrecht des Fürstabts von St. Gallen mit Zürich, Luzern, Schwiz und Glarus. Pfäffikon, 17. August 1451.

Absch. II, S. 864 ff.

1. Wir, Kaspar, von Gottes Verhängung Abt, und der gemeine Konvent des würdigen Gotteshauses zu St. Gallen des Ordens Sancti Benedicti, im Konstanzer Bistum gelegen, dem heiligen Stuhl zu Rom unmittelbar zugehörend, tun öffentlich kund mit diesem Brief allen, die ihn sehen oder lesen hören, gegenwärtigen und künftigen Leuten, denen es zu wissen nötig ist: Daß wir in unserm gemeinen Kapitel oft und häufig gar eigentlich betrachtet haben, daß wir und unser Gotteshaus ohne Schirm der Weltlichen nicht bleiben noch bestehen mögen, und wo uns und unserm Gotteshaus Schirm und Trost am allernützlichsten zu suchen sei, damit unser Gotteshaus in Würden, Ehren und bei seinen Rechten bleibe und wir und unsere Nachfolger dem allmächtigen Gott und den würdigen Himmelsfürsten St. Gallus und St. Otmar darin desto vollkommener und andächtiger dienen mögen. Und nach gar manchem dringlichen und ernstlichen Rate, so wir oft und häufig in unserm Kapitel darum gehalten und auch anderer unserer Freunde und Gönner und auch aller der Unsern, die uns und unserm Gotteshaus zugehören, Rates darin gepflogen haben, so haben wir nichts anderes finden können, als daß es uns und unserm Gotteshaus am allernützlichsten sei, Schirm und Trost zu suchen bei den Notfesten und Fürsichtigen, weisen Burgermeistern, Schultheißen, Ammännern, Räten und Gemeinden dieser nachgeschriebenen Städte und Länder, nämlich Zürich, Luzern, Schwiz und Glarus, als bei denen, die das Lob und die Ehre von dem allmächtigen Gott und auch der Welt erlangt haben, daß sie ihre Gotteshäuser und alle ihre Priesterschaft so redlich schützen, handhaben und schirmen, davon sie bei Gott und der Welt Lob und Ehre und ihre Gotteshäuser dessen Nutzen haben. 2. Darum ..... so haben wir für uns und unser Gotteshaus und alle unsere Nachfolger und alle die Unsern, so unserm Gotteshaus zugehören oder künftig je zugehören werden, niemand ausgenommen, ... von den obgenannten unsern guten Freunden von Städten und Ländern der obgenannten Eidgenossen, nämlich Zürich, Luzern, Schwiz und Glarus, ein ewig Burgrecht und Landrecht an uns genommen und nehmen das an uns kraft dieses Briefes, nämlich mit unserer Stadt Wil im Thurgau, den Festen Iberg und Rorschach, der Gerechtigkeit der Burgsäßen und sonst mit allen andern Schlössern, Tälern, Landen und Leuten, so wir jetzt haben oder hinfür gewinnen, nämlich zwischen dem Bodensee und dem Zürichsee gelegen, nichts ausgenommen, als was in der obgenannten Eidgenossen Gerichten oder Gebieten gelegen ist, mit den Worten, Stücken, Punkten und Artikeln und solchen rechten Bedingungen, wie hienach geschrieben steht.

57. Aus dem ewigen Bündnis der Stadt St. Gallen mit den sechs Orten (ohne Uri und Unterwalden). 13. Juni 1454.

Eidgen. Abschiede II, S. 878 ff.

1. Im Namen der heiligen löblichen Dreifaltigkeit, des Vaters, Sohns und des heiligen Geistes, Amen. Ewige Dinge und ewige Freundschaft soll man bestätigen und befestigen mit Schrift, deshalb weil des Menschen Gedächtnis und Natur krank und blöde sind und in dem Lauf der Zeit vergangener und vergänglicher Dinge bald vergessen wird. Und darum daß diese ewige Freundschaft einen guten Anfang nehme, eine bessere Mitte und das allerbeste Ende, und daß solcher Freundschaft auf ewige Zeiten nimmermehr vergessen werde, so künden und erklären Wir der Burgermeister, die Schultheißen, Ammänner, Räte, Burger und Landleute insgemein dieser nachbenannten Städte und Länder, nämlich Zürich, Bern, Luzern, Schwiz, Zug und das äußere Amt, so zu Zug gehört, und Glarus, und wir der Burgermeister, die Räte und die Burger insgemein der Stadt zu St. Gallen allen denen, so diesen Brief ansehen, lesen oder hören lesen, nun und hernach, daß wir gar eigentlich angesehen und besonders betrachtet haben solche Treue, Liebe und Freundschaft, so unsere Vorfahren und auch wir gar lange Zeit miteinander gehabt haben, und auf daß nun dieselbe Freundschaft zwischen uns in guten Treuen ewiglich befestigt und bestätigt werde, so haben wir mit gutem Willen, zeitlicher Vorbetrachtung und ganzem einhelligem Rat um Nutz, Frommens, Schirms und Friedens willen unser aller und aller unserer Nachkommen Leibes und Gutes der vorgenannten unserer Städte und Länder, auch um Nutz und Frommens willen des Landes insgemein, eine ewige Freundschaft miteinander gemacht und diese gegeneinander eingegangen, 2. Also daß wir die obgenannten Eidgenossen von Städten und Ländern die obgenannten Burgermeister, Räte und Burger insgemein zu St. Gallen und alle ihre Nachkommen zu unsern ewigen Eidgenossen angenommen und empfangen haben, und wir obgenannte Burgermeister, Rät und Burger insgemein zu St. Gallen für uns und alle unsere Nachkommen der obgenannten Eidgenossen von Städten und Ländern ewige Eidgenossen geworden sind, mit solchen Worten und Bedingungen, wie hienach in diesem Brief ausdrücklich geschrieben steht. Dem ist also:

3. Erstens, wäre daß wir die obgenannten Städte und Waldstätten alle oder unter uns eine Stadt oder ein Land besonders nun und hernach mit jemand, wer der wäre, Mißhelligkeit und Krieg hätten oder bekämen, welche Stadt oder Land unter uns den besagten Eidgenossen dann solche Kriege berühren oder angehen, dieselben sollen dann Gewalt haben, uns die Vorgenannten von St. Gallen, Burgermeister, Rät und Burger, oder unsern Burgermeister besonders um Hilfe zu mahnen; und sollen wir, dieselben von St. Gallen, dem oder denen, so dann gemahnt haben, nach der Mahnung

unverzüglich und ohne alle Widerrede mit unsern Leibern und mit unserem Gut und mit unserer Macht, die wir dann haben mögen, zu ihnen oder anderswohin, wohin wir dann gemahnt sind, ziehen und ihnen beholfen und beraten sein und ihre Feinde helfen schädigen und dazu unser Bestes und Wägstes tun, als ob die Sache unsere eigene Sache wäre, getreulich und ohne alle Gefährde. 4. Und sollen auch die Hilfe gänzlich in unsern Kosten leisten ..... 5. Wäre auch, daß die obgenannten unsere Eidgenossen von St. Gallen fürbashin mit jemand, wer der wäre, hie diesseis des Rheines, des Bodensees und des Gebirgs Streit oder Krieg bekämen und sie däuchte, daß sie dabei unserer Hilfe benötigt wären, das mögen sie uns in Städte und Länder mit ihren Boten oder Briefen in unsere Räte verkünden und zu wissen tun; dann sollen wir die vorgenannten Eidgenossen den obgenannten unsern Eidgenossen von St. Gallen unsere Hilfe unverzüglich zusenden und ihnen mit guten Treuen beholfen und beraten sein. Und wie viel wir ihnen von unsern Städten und Ländern zu Hilfe senden, daran sollen wir die obgenannten von St. Gallen ein Genügen haben, und solche Hilfe sollen wir die vorgenannten Eidgenossen den obgenannten unsern Eidgenossen von St. Gallen in unsern Kosten leisten, ohne Gefährde.

6. Wir die Obgenannten von St. Gallen sollen auch mit niemand keinen Krieg anfangen und auch niemand außerhalb der Eidgenossenschaft in einem Krieg beholfen noch beraten sein ohne der obgenannten unserer Eidgenossen von Städten und Ländern aller insgemein oder des Mehrteils unter ihnen Rat, Gunst, Wissen und Willen, ohne alle Gefährde.

7. Und wäre, daß wir die jetzt genannten von St. Gallen mit jemandem etwas zu schaffen hätten oder bekämen, und uns der oder die vor Kriegen, oder so wir mit ihm oder ihnen zu Kriegen kämen, solche gleiche, völlige, billige Rechte böte, daß unsere obgenannten Eidgenossen insgemein oder den Mehrteil unter ihnen bedünkte, daß es ihnen und uns ehrlich wäre, daß wir eines der Rechte aufnehmen sollten, so sollen wir es tun und ihnen darin gehorsam und folgsam sein ohne Widerrede.

8. Wir die Obgenannten von St. Gallen oder unsere Nachkommen sollen uns auch mit niemand, weder mit Herren, noch mit Städten, weder jetzt noch in künftigen Zeiten verbinden, mit keinen Gelübden noch Eiden ohne der obgenannten unserer Eidgenossen von Städten und Ländern insgemein oder des Mehrteils unter ihnen Rat, Gunst, Wissen und Willen, ohne Gefährde.

9. Würden auch die obgenannten unserer Eidgenossen Städte und Länder fürhin je miteinander mißhellig und stößig oder unter ihnen irgend zwei Örter gegeneinander besonders, was Gott ewiglich wende und mit seinem göttlichen Frieden und Gnaden davor sein wolle, so mögen wir die obgenannten von St. Gallen durch unsere Botschaften, die wir dazu schickten, wohl versuchen, ob wir sie mit Freundschaft miteinander versöhnen möchten; möchte aber das nicht sein, was dann der Mehrteil unserer

obgenannten Eidgenossen in den Sachen vornimmt, das sollen wir mit ihnen vornehmen, wenn sie unser dazu begehren, ohne alle Gefährde und Widerrede.

17. Und also haben wir, die obgenannten Burgermeister, Räte und Burger insgemein zu St. Gallen und unter uns jeglicher besonders, nämlich alle Männer und Knaben, die sechzehn Jahre alt und älter sind, gelehrte Eide mit aufgehobenen Fingern und gelehrten Worten geschworen zu Gott und den Heiligen für uns und unsere Nachkommen, das alles, so hie vor und nach an diesem Brief von uns geschrieben steht, getreu, wahr, fest und stät zu halten, dem nachzukommen und genug zu tun.

18. Wir die jetzt genannten Burgermeister, Rät und Burger insgemein zu St. Gallen und alle unsere Nachkommen sollen auch künftighin je zu zehn Jahren, vorher oder nachher, ungefähr, wann das von den obgenannten unsern Eidgenossen insgemein oder dem Mehrteil von uns zu tun gefordert wird, oder so sie das nützlich und notwendig zu sein bedünkt, solche Eide und Briefe beschwören, erneuern und mit unsern Eiden befestigen. 19. Wir obgenannte Städte und Länder, Zürich, Bern, Luzern, Schwiz, Zug, und Glarus, geloben und versprechen für uns und unsere Nachkommen bei unsern guten Treuen an Eides Statt, das alles, so wir denn nach dieses obgenannten Briefs Laut und Inhalt unsern Eidgenossen von St. Gallen und ihren Nachkommen zu tun schuldig sind, getreulich zu tun und zu vollbringen, ohne Widerrede und ohne alle Gefährde.

58. Papst Pius II. stiftet die Universität zu Basel. 12. Nov. 1459.

Aus dem Lateinischen übersetzt von *E. Vischer*, Geschichte der Universität Basel, S. 26 ff.

Pius, Bischof, der Knecht der Knechte Gottes, zum ewigen Gedächtnis der Sache. Unter den verschiedenen Glückseligkeiten, welche der sterbliche Mensch in diesem hinfälligen Leben durch Gottes Gabe erlangen kann, verdient nicht unter die letzten gezählt zu werden, dass er durch beharrliches Studium die Perle der Wissenschaft zu erringen vermag, welche den Weg zu gutem und glücklichem Leben weist und durch ihre Kostbarkeit den Wissenden hoch über den Unwissenden emporragen lässt. Sie macht überdies jenen Gott ähnlich und führt ihn in die klare Erkenntnis der Geheimnisse der Welt ein, sie steht den Ungelehrten bei und hebt die in tiefster Niedrigkeit Geborenen zu den Höchsten hinauf. Daher denn der apostolische Stuhl, als vorsorgender Spender geistlicher und auch weltlicher Güter, als umsichtiger Austeiler ehrbarer Freigebigkeit, als steter und beharrlicher Beförderer jeder löblichen Übung, auf dass die Menschen desto leichter dazu geführt werden, eine so erhabene Höhe menschlicher Bestimmung zu erwerben und wenn erworben wieder über andere zu ergiessen, immer mit Vermehrung des Gewonnenen, indem anderer Dinge Verteilung die Masse vermindert, aber der Wissenschaft Mitteilung, je grösser die Zahl derer ist, auf die sie sich erstreckt, desto mehr zunimmt und wächst, — jene aufmuntert, ihnen Stätten bereitet und zu gedeihlicher Erleichterung Hilfe

gewährt. Da also, wie eine neulich von Seite unserer geliebten Söhne, des Bürgermeisters, Rates und der Gemeinde der Stadt *Basel* an uns gerichtete Bittschrift besagte, sie, nicht allein auf den Nutzen und das Gedeihen des gemeinen Wesens ihrer eigenen Stadt, sondern auch der andern benachbarten Gegenden bedacht, gar sehr wünschen, dass in besagter Stadt Basel, als einem ausgezeichneten und wohlgelegenen Orte, der sich einer milden Luft erfreut, wo Überfluss an Nahrungsmitteln und eine Fülle aller andern zum täglichen Leben nötigen Dinge gefunden wird, und von der die berühmten hohen Schulen Deutschlands bekanntermassen ziemlich entfernt sind, durch den apostolischen Stuhl ein *allgemeines Studium in jeder erlaubten Fakultät* gestiftet und angeordnet werde, damit daselbst der katholische Glaube verbreitet, die Einfältigen unterrichtet, Billigkeit erhalten werde, verständiges Urteil kräftig gedeihe, die Geister der Menschen erhellt und ihr Verstand erleuchtet werden, so werden wir, in Betracht des Vorhergesagten und auch der ausgezeichneten aufrichtigen Treue und Ergebenheit, welche sie, Bürgermeister, Rat und Gemeinde, anerkanntermassen gegen uns und die römische Kirche tragen, vom feurigen Wunsche geleitet, dass die genannte Stadt mit den Gaben der Wissenschaft geschmückt werde, so dass sie Männer hervorbringe, ausgezeichnet durch Reife des Urteils, gekrönt mit dem Schmucke der Tugenden und gelehrt in der Weisheit der verschiedenen Fakultäten, und dass dort ein sprudelnder Quell der Wissenschaften sei, aus dessen Fülle alle die schöpfen mögen, welche in die Lehren des Wissens eingeweiht zu werden wünschen. Und den hierauf bezüglichen demütigen Bitten der besagten Bürgermeister, Rat und Gemeinde Gehör gebend, bestimmen wir zum Lobe des göttlichen Namens, zur Ausbreitung des vorbenannten Glaubens und zu Nutzen und Wohlfahrt des gemeinen Wesens und seiner Teile, vermöge apostolischer Machtvollkommenheit und ordnen an, dass in der Stadt Basel hinfort ein *allgemeines Studium* sei und auf alle zukünftigen Zeiten in Kraft bestehe in der Theologie, im kanonischen und bürgerlichen Rechte, wie auch in jeder andern erlaubten Fakultät, und dass der baslerischen Hochschule Kanzler unser ehrwürdige Bruder *Johannes* sei und der jeweilige Bischof von Basel, und dass die daselbst Lesenden und Studierenden sich aller und jeglicher Privilegien, Freiheiten, Ehren, Exemptionen und Immunitäten erfreuen und geniessen sollen, welche den auf der hohen Schule unserer Stadt *Bologna* verweilenden und wohnhaften Magistern, Doktoren und Studenten bewilligt sind, und überdies erteilen wir dem Kanzler, den Magistern, Doktoren und Schülern der besagten baslerischen Hochschule durch Gegenwärtiges volle und freie Befugnis, nach der Weise der Hochschule in Bologna Satzungen und Ordnungen zu machen, welche jedoch, wenn sie zweckmässig sind, vom apostolischen Stuhle sollen bestätigt werden, und sollen dem die apostolischen Konstitutionen, Ordnungen und was sonst damit im Widerspruch sein mag, nicht im Wege stehen.

Keinem Menschen soll es also erlaubt sein, diesem Brief unserer Satzung, Ordnung und Bewilligung Gewalt anzutun oder durch vermessenes Unterfangen ihm entgegenzutreten. Wenn aber einer sich dies zu versuchen unterstehen sollte, so wisse er, dass er den Zorn des allmächtigen Gottes und seiner seligen Apostel Petrus und Paulus auf sich laden würde. Gegeben zu *Mantua*, im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1159, am Tag vor den Iden des Novembers, unseres Papsttums im zweiten Jahr.

59. Ein Lied von der Eroberung des Thurgaus. Sept. 1460.

v. Liliencron I, S. 521.

1. Der krieg der hat sich aber[1] erhebt,
die richtung[2] ist ufgschloßen[3],
die eidgnoßschaft die ist erwegt[4],
man hats verklegt[5], —
das hats gar ser verdroßen

2. An dem fürsten von Österrich
von stammen hochgeboren, —
wie daß sie wärind uncristenlich.
nun merkend mich,
er hat daran verloren.

3. Si kamend sin[6] in bäpstlich ban,
das hand sie wol vernomen;
er hat es in getan zur schand,
umb lüt und land
ist er sin[7] nachi[8] kommen.

4. Sölich klag man hat vernon[9]
in allen eidgenoßen;
die bull und brief die sind nun kon[10],
si ligend schon
ze Swiz und Zürich bschloßen[11].

5. Von Underwalt Heini Wolfent
(man lobet in ze fechten),
du bist der gsellen houptman gnent,
die hand sich bkent,
si wellinds am fürsten rechen.

6. Gen Rapperswil hat er sich gleit,
man hat in ingelaßen;
dem fürsten hat er abgeseit[12],
gar wol bereit
ein panner ußgestoßen[13].

7. Lucern[14], du bist ein rechter kern,
din harnist wit ergleßtet[15],
diner hilfe wend mir nit embern,
ir tüends doch gern,
ein ganzen züg[16] ir gestet[17].

8. Wil nun der adel darzuo tuon,
so vindt ers bi einandren
uf einer witi[18] ligen schon[19],
vil mengen man
ligen uf iren landen[20].

9. Wurd[21] er sich aber sumen lang
und fürchten sines lebens:
ein stetlin, Frowenfeld genant,
wird angerant,
es wird sich drin ergeben.

10. Swiz und Glarus hand dar zuo ton,
(wol uf, ir lieben herren!)
hand die von Uri mit in gnon,
ins Oberland z' kon[22];
die pundschaft[23] wend wir meren.

11. Also hand si den Zug geton,
ze Wintertur sinds bliben;
die fromen von Zürich sind zuo in kon,
ihr botschaft
gen Bern hand si verschriben.

12. Sie kamend rösch[24] und zugend bald[25],
si hatend drab kein grusen;
si kamend mit eim schönen gwalt[26]
da in der gstalt
wurden wol sechzehentusend.

[1] abermals. — [2] der Frieden. — [3] ist aufgeschlossen, so daß der Krieg heraus kann. — [4] bewegt, aufgeregt. — [5] verklagt, nämlich beim Papste, bei welchem Herzog Sigmund wegen der Wegnahme Rapperswils Bann und Interdikt gegen sie zu erwirken suchte. — [6] seinetwegen. — [7] deshalb. — [8] nachher. — [9] vernommen. — [10] gekommen. — [11] eingeschlossen. — [12] Die Unterwaldner, an ihrer Spitze der Hauptmann Heinrich Wolffent, sagten Oesterreich zuerst (am 20. Sept.) Fehde an (s. Eidgen. Absch. II S. 307), weil er sie beim Papst verklagt habe. — [13] aufgepflanzt. — [14] Auf Unterwalden folgte am 23. Sept. Luzern. — [15] aufleuchten, glänzen. — [16] Kriegerschar. — [17] kleiden, schmücken. — [18] Ebene. — [19] schön. — [20] Der deutsche Adel prahlte immer, die Bauern sollten nur einmal ins ebene Feld hinaus kommen. — [21] würde. — [22] ins Oberland zu kommen. Am 30. September zogen Uri, Schwiz und Glarus ins Oberland, nahmen Walenstadt, Nidberg, Freudenberg, und drangen bis Vaduz; von hier zogen sie nach Wintertur den Zürchern zu, die mittlerweile auch Oesterreich abgesagt hatten. — [23] den eidgenössischen Bund. — [24] schnell, behend, munter. — [25] mutig, kühn, schnell. — [26] mit einer stattlichen Macht.

13. Dießenhofen an dem Rin,
hert mit guoten muren,
es muoß der eidgenoßen sin:
si sind dar in,
es sölt den adel turen[27].

14. Was hat der fürst gewunnen dran?
zum bapst louft er gon klagen!
er soll kein brugg am Rin mer schlan,
si wurd nit bestan,
man ließ im nit ein laden.

60. Ein Lied vom Sundgauerzug. 1468.

v. Liliencron I, S. 552. Tobler, Volkslieder II, S. 43.

1. Ein liedli wil ich heben an:
wilde mär[1] han ich vernan,
und wil man's d'eidgnossen nit erlan,
so muoßtends' aber in d' wite kan[2];
da muoßtend si stechen und schlan,
das man frilich kan wol verstan.
bumperlibum aberdran heiahan!

3. Si wend nid glouben an uns han;
nun lands' uns frölich grifen an;
si wellend uns sin nit erlan,
si jehend[3], wir dörfind nit ußer kan[4];
wir mueßends' ein fart[5] an d'grind schlan,
das hätend unser vordern zitlich[6] tan.
bumperlibum aberdran heiahan!

4. Zu Golpach[7] lit ein breiter steg,
woluf, gevatter, mir müend enweg!
ir von Weggen[8], nun sind nit träg,
nun merkend uf, was ich üch säg!
und wenn's ländli von Trachsen[9] bi uns läg,
so schuchend[10] wir weder wind noch reg.
bumperlibum aberdran heiahan!

6. Wol naher[11], die von Dürenrot,
und bringend uns naher win und brot,
daß wir nit werdind hungers tot!
ziehnd frischlich mit dem panner rot,
ja bi dem wend wir [stan in not][12]
und bliben lebend oder tot.
bumperlibum aberdran heiahan!

7. Wol naher, die von Sanen!
die fressind hüener und hanen[13],
finds' nit gfoten, so müends' dran zanen[14].
biderben eidgnossen, wir wend üch manen,
daß ir kömind under unser fanen,
so wend wir trostlich mit üch voran.
bumperlibum aberdran heiahan!

8. Wol naher, die von Undersibental[15]!
die trägend halparten breit und schmal;
was si treffend, das fallt ze tal[16],
menger nimt von inen ein fall.
wol ußher uß den ländern überall,
ir von stetten, ziehnd dran mit schall!
bumperlibum aberdran heiahan!

9. Da zugend wir über den Houwenstein ab,
meng breiter vierschrötiger Schwizerknab;
menger hat im seckel lützel[17] hab,
het er vil, er käm sin[18] wol ab!
truog uf der achsel ein breiten stab[19],
damit ein ieder guot werschaft[20] gab.
bumperlibum aberdran heiahan!

10. Da kamend wir gen Liechstal hin,
darnach stuond uns gen Basel der sinn;
wir meintend, wir wettind all hinin,
do muoßt der merteil hie ußen sin.
si schicktend uns aber brot und win,
drum schicktend wir warlich 's gelt hinin.
bumperlibum aberdran heiahan!

---

[27] dauern.

[1] Nachricht, Kunde. — [2] vgl. Note 20 beim vorigen Lied. — [3] sagen. — [4] herauskommen (aus unsern Bergen). — [5] einmal. — [6] bei Zeiten. — [7] Goldbach im Emmenthal. — [8] Wiken, kleines Dorf in der Pfarrei Langnau. — [9] Trachselwald. — [10] scheuten. [11] näher, herbei. — [12] Die eingeklammerten Worte fehlen in der Handschrift, sind aber ziemlich sicher zu vermuten. — [13] Hähne. — [14] kauen, nagen. — [15] Niedersimmenthal. — [16] nieder, zu Boden. — [17] kleine, geringe. — [18] seiner, derselben. — [19] d. h. den Spieß. — [20] Bezahlung. Der Refrain bumperlibum ꝛc. bedeutet Trommelschlag und Marschruf.

11. Wir nit ung'freſſen warend gſin,
vergangen was uns des hungers pin,
wir ruowtend derſelben nacht neben dem Rin.
morndes kamend wir gen Kolmar[21] hin;
da liefend wir in die keller in
und wurdend me wan[22] halb voll win
bumperlibum aberdran heiahan!

12. Wir hatten nit vil ſilbergſchirr darbin,
wir ſchanktend in mit küblen in:
dennocht wurden wir voll win,
er gieng uns tugendliche in,
verſchwunden was uns die ſchwere pin,
wir meintend, es ſölt wohl halb harniſt ſin[23],
bumperlibum aberdran heiahan!

13. Do kamend wir gen Mowenhan[24],
da henkt man türen mit widen[25] an;
da ließend wir d'gurren[26] im baber gan,
da hattend wir ſchier unrecht tan.
ſi jahend[27], wir törftind nit ußher kan[28],
ſi ließend die iren ſchandlich zergan[29].
bumperlibum, aberdran heiahan!

14. Die herren muoßtend uns faren[30] lan,
ſi woltend nüd mit uns anfan,
und wärends' zuo uns uf d'wite kan[31],
ſi hettind wol ung'ſchaffen menſchen vernan[32]!
ſi torſtend[33] uns warlich nit beſtan,
ſi ließend uns tugendlich ziehn darvan.
bumperlibum aberdran heiahan!

15. Da kamend wir zum wigerhus[34],
da namend wir die guoten karpfen uß,
daſelben lebtend wir im ſus;
etlich machtend zinq quater dus[35],
damit zog das gelt zum ſeckel uß,
es machet mengem ein wilden grus.
bumperlibum aberdran heiahan!

16. Der ſchimpf[36] was im beſten nun wol dran,
wir woltend ein ander gattung fahen an,
daß man baß[37] glouben an uns möcht han:
wir zuntend das ſchloß[38] inwendig an,
daß es in grund und boden verbrann:
ſidhar ſind wir nümen ußhin kan,
ſi hattind uns gern daheimen g'lan[39]!

17. Bumperlibum, unruow das kumt, was tuot uns?[40]
donner blix hagel heiahan aberdran!
far nun für[41], hinder für, troll nahen[42], Peterman!
unſer liden gat aber[43] an,
und wil man uns ſin nit erlan,
müeßend wir aber ein mal in d'wite kan,
bumperlibum aberdran heiahan!

18. Da kamend wir fürbas ins Sundgöw hin,
da ſtachend wir nider meng feiſtes ſchwin,
wir ſtießend bränd zuo'n wänden in,
den rouch ſach man ouch enet dem Rin;
die Brisgöwer dachtend: das mögend wilde gäſte ſin,
got b'hüet uns, das ſi nid kömend zuo uns hin,
bumperlibum aberdran heiahan!

---

[21] nach Kolmar kam man damals nicht: der Name iſt irrtümlich: es ſollte heißen Habsheim. Siehe Schilling S. 20: „und blieb man dem ſtarken Wein zween Tag an einandren zu Dienſt da, des mancher gar fröhlich ward". — [22] als. — [23] ein guter Trunk ſei ein halber Harniſch. — [24] Modenheim bei Mühlhauſen. — [25] mit Weidenbändern, ſoll wohl die Armut des Ortes verſpotten. — [26] ſchlechte Stute, Schindmähre. — [27] ſagten. — [28] aus unſern Bergen herauskommen. — [29] ihre Mannſchaft (ohne Kampf) auseinandergehen. — [30] herumziehen. — [31] vgl. Schilling: „und zogen alſo herum über das Hirzfeld und anderswo mit Gewalt und Macht, ohne daß ihnen vom Feind irgend ein Widerſtand geſchah, wie ſehr ſie auch vorhin immer gedroht und die Eidgenoſſen zu ihnen „uf die Wite" gewünſcht hatten". — [32] ſie hätten wohl grobe Leute kennen gelernt. — [33] wagten. — [34] Weiherhaus. — [35] franz. cinq. quatre, deux, beim Würfelſpiel. — [36] der Spaß war im beſten Gange. — [37] beſſer. — [38] Schloß Brunnſtadt ſüdlich von Mühlhauſen. — [39] ſeitdem ſind wir nicht mehr hinausgekommen, ſie hätten uns denn gern daheim gelaſſen. — [40] was macht uns die kommende Unruhe, der Krieg? — [41] zieh nur vorwärts. — [42] troll nach. Petermann von Wabern war Hauptmann der Berner von Waldshut: der Name „Petermann" erſcheint aber auch als Loſungswort. — [43] abermals.

19. Da hattend wir ein wilden hurlebus[44],
die Sundgöwer hattend darab ein grus:
im brand jagtend wir d'müse hinuß,
wir hattend[45] ouch eben wild da hus!
si hand der kuo[46] sidhar nümen g'ruost heruß,
si ersorgtend wol aber ein solchen struß!
damit ist dieses liedli uß.

Bemerkung. Der Verfasser dieses wilden Liedes, das so recht das Kriegsleben jener Zeit wiederspiegelt, ist, wie aus der Aufzählung der Ortschaften in Nr. 4—8 hervorgeht, ohne Zweifel ein Berner, vermutlich ein Emmentaler.

---

61. Veit Webers Lied zur ewigen Richtung[1] mit Österreich. 11. Juni 1474.

v. Liliencron II, S. 27—30.

Der vorzüglichste von den zahlreichen Volksdichtern, welche den schweizerischen Heldenruhm im 15. Jahrhundert durch ihre Lieder verherrlichten, war **Veit Weber** von Freiburg im Breisgau. Obwohl von Geburt ein Österreicher, wurde er durch die ewige Richtung ein Kampfgenosse der Schweizer, focht ihre Schlachten gegen Karl den Kühnen mit und sang in ihrem Dienst und zu ihrem Lob.

1. Gelobet si der ewig got,
daß er den krieg verrichtet hat[2],
der lang zit hat geweret
zwüschen dem hus von Österrich
und den eidgenossen allen glich,
davon meng man ward beschweret!
des hab dank herzog Sigmund,
daß er's hat richten lassen,
die glich[3] ouch zuo aller stund
die fromen eidgnossen,
daß sie sich hand als[4] güetlichen vereinet[5],
darumb meng mensch hat gweinet
von rechten fröuden und
daß es darzuo ist kond[6].

2. Es wer verricht vor langer zit,
het nit der fürst ghan etlich lüt,
die es nit gerne hatten:
sie wanten[7] es umb iren nutz[8];
da nun der fürst sach[9] disen zuz[10]
do wolt er's nit gestatten.
er hat gar mengen edelmann
uf land und ouch in stetten,
die sich gern kriegens namen an,
daß sie gnuog davon hetten:
den beren[11] taten sie gar vaste[12] rupfen,
er leid[13] so vil der zupfen:
wan[14] er sin zend[15] entbleckt[16],
so ward der arm erstreckt[17].

3. Wann[18] man dem fürsten zoch ins land,
derselben man da keinen fand,
die's spil hatten ußgeben[19];
sie ruochten nit[20], wer es verlur,
darumb verdarb gar menig bur
und hatten sie guot leben!
das kam dem edlen fürsten für[21],
er sprach zuo sinen räten:
„min armen lüt ich gar verlür,
raten, wie wir im teten[22]!
min edel lüt wend mir nit gehorsame sine
und schaffend dem lande pine
und darzuo groß unruow,
so gand die sachen zuo!"

---

[44] Lärm, Tumult. — [45] hielten. — [46] der Schweizerkuh.

[1] „Richtung" ist ein definitiver Friedensschluß, während man unter „Frieden" nur einen solchen auf Zeit, einen Waffenstillstand verstand. — [2] beigelegt hat — [3] desgleichen — [4] so. — [5] verglichen, versöhnt. — [6] daß es dazu gekommen ist. — [7] wendeten, hinderten. — [8] um ihres Nutzens willen. — [9] sah. — [10] Fopperei, Trug. — [11] Bern wegen Mühlhausen. — [12] fest, stark. — [13] litt, ließ über sich ergehen. — [14] als. — [15] Zähne. — [16] bleckte, entblößte. — [17] so wurde der Arme (und nicht der Edle) darnieder gestreckt. — [18] als. — [19] vgl. über die Feigheit des Adels beim Sundgauerzug S. 168 — [20] kümmerten sich nicht darum. — [21] wurde dem F. bekannt. — [22] ratet, wie wir dem abhelfen können.

4. Der edel fürſt ward inen gram:
er ſprach: „ich wil ſi machen zam!“
und tet das land verſetzen
dem welſchen herzog von Burgund[23],
wie er im doch des nit engund[24].
der ſelb kond[25] an ſie hetzen
den Hagenbach, das wütend ſwin;
derſelb bezwang ſie ſchiere[26],
daß ſie im müeßten gehorſam ſin
als ein gezemptes tiere.
da er ſie zwang nach allem ſinem willen
und ſie im müeßten hillen[27],
die arm rott ward ungmuot[28],
er nam in lib und guot.

5. Da das nun ſach die ganz gemein[29],
beid jung, alt, groß und klein,
da hort man gmeinlich ſagen,
e ſi wolten Burgunner ſin,
e wolt man die eidgnoſſen laſſen in.
hie zwüſchen tet man tagen[30]
und was der pund[31] gar wohl verniet[32],
verrigelt und verſloſſen;
das hat gar mengen übel gemüet[33],
der kriegs vor wol hat gnoſſen[34].
der edel fürſt lost widerumb ſin lande;
darnach tot[35] man zuo hande[36]
den Hagenbach gar ſchier,
den unſinnigen ſtier.

6. Davon ein ander krieg entſprüßt,
ich trüw got, daß er ſin nit genüßt[37],
der in hat angefangen,
das iſt der herzog von Burgynn;
mich dunket wol in minem ſinn,
er werd im ſtrick behangen,
ſid im nu jedermann iſt gram
in tütſchem land gemeine.
das hören ich von wib und man,
von großen und den kleinen:
ſi ſind all fro des bunds, der iſt beſchechen;
des hört man's alle jechen[38]
lob und dank der gotheit
und ouch der reinen meid.

7. Ir werden eidgenoſſen frum,
ich hör in landen umb und um,
daß man ſich üwer fröwet;
und wenn ir wellen tuon das beſt,
ſo achtet nieman frömder geſt,
damit man uns hie tröwet[39].
wan[40] ir ſind aller manheit voll,
ich weiß nit üwers glichen,
das lob ich von üch ſingen ſol,
in keiner not ir nit wichen,
als ir gar dick[41] und vil beweret hande[42],
damit ir üwer lande
hand gemachet alſo wit
und noch tuond allezit.

8. Ir werden eidgenoſſen wis,
ir hand bißhar gefüert den pris
mit ſtriten und mit vechten.
das lob ſond[43] ir nit lan zergan!
der edel fürſt wil mit üch dran
mit rittern und mit knechten;
in keiner not wil er üch lan,
es gelt lib oder guote;
allweg ſo wil er bi üch ſtan
ſo gar mit friſchen muote.
ſin ganz gemeind iſt gar eins guoten willen,
als wit[44] der pund tuot hillen[45].
wan ir ſind gzogen uß,
ſo hand ir keinen grus[46].

[23] Veit Weber deutet hier witzig die Verpfändung des Elſaßes in eine Maßnahme zur Züchtigung des unruhigen Adels um. — [24] wiewohl er ihm dasſelbe nicht gönnte. — [25] konnte. — [26] bald. — [27] übereinſtimmen, gehorchen. — [28] verdrießlich, zornig, betrübt. — [29] die ganze Menge, das Volk. — [30] Zuſammenkünfte abhalten. — [31] die ewige Richtung. — [32] vermietet. — [33] bemüht, verdroſſen. — [34] der früher am Kriege Nutzen (oder Freude) gehabt hat. — [35] tötete. — [36] auf der Stelle. — [37] daß der keinen Nutzen davon hat. — [38] ſagen. — [39] droht. — [40] denn. — [41] oft. — [42] bewährt hat. — [43] ſollt. — [44] ſoweit. — [45] hallen, ſchallen. — [46] ſo habt ihr kein Grauſen, ihr fürchtet euch nicht.

9. Was ir in hand zuo leid getan,
e daß der pund ward bſloſſen ſchon,
des wend ſi nit me gedenken.
uf üch hand ſi allſant gebuwt,
ir ſint das pfulment[47], dem man truwt,
das niemer mer ſol wenken.
es iſt alles geweſen ſchimpf[48],
was ſich hat ie ergangen[49];
ir hand allwegen gefaret glimpf[50];
nu grifen baß an ſtangen[51],
daß üch der Herzog von Burgunn
nit letze
und ſich des leids ergetze[52],
das ihm beſchechen iſt
iez in kurzer friſt[53]. — —

12. Jr fromen eidgnoſſen all,
dienent got mit richem ſchall,
als ir bißhar hand tone[54].
wann das tuot üwer land und lüt,
ſo mag es üch zuo keiner zit
niemer mer misgone[55].
und wann der ber zücht uß dem hol[56],
mit allen ſinen jungen,
ſo ſechen ir allſamen wol,
daß im nie iſt mislungen.
des haben dank die fromen und die
küenen,
daß ſie's umb got verdienen!
die ſinen got nit lat,
als lang die welt beſtat.

---

62. Das erſte Soldbündnis mit Frankreich. 26. Oktober 1474.

Das lat. Original Eidgen. Abſchiede II, S. 917.

Wir Bürgermeister, Schultheissen, Ammänner, Räte und Gemeinden der Städte und Länder *Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug* und *Glarus* von dem grossen Bund in *Oberdeutschland*, und wir die Schultheissen und Räte der Städte *Freiburg* und *Soloturn* tun allen, die gegenwärtigen Brief sehen werden, kund: Weil zwischen dem allerchristlichsten und durchlauchtigsten Herrn *Ludwig*, König von *Frankreich*, dem uns vor allen andern gnädigen Herrn, und uns bis auf diesen Tag getreue Liebe und Zuneigung und sogar ein ewiges Verständnis bestanden hat und noch besteht, haben wir erwogen und beschlossen, dasselbe Verständnis und die gegenseitige Freundschaft zu befestigen und zu erweitern, in der Hoffnung, dass daraus als einem Fundament der Bestand und Nutzen aller unserer Lande keine geringe Festigkeit erlange. Aus dieser Ursache also haben wir mit dem vorgenannten Herrn König in aufrichtigen, unverletzlichen Treuen dieses Verständnis und Bündnis geschlossen, wie folgt:

Erstens dass derselbige König uns in allen und jeden Kriegen, besonders gegen den Herzog von *Burgund* und alle andern, auf seine Kosten getreue Hilfe, Beistand und Schirm zukommen lassen soll.

Ferner wird er, so lange er lebt, jedes Jahr zum Beweis seiner Liebe uns in seiner Stadt zu *Lyon* 20 000 Franken[1] ausrichten und bezahlen lassen, jedes Vierteljahr 5000, zu gleichen Teilen unter uns vorgenannte Orte zu verteilen.

---

[47] Fundament. — [48] Spaß, Spiel. — [49] was je geſchehen iſt. — [50] ihr habt immer recht gehandelt. — [51] nun greift beſſer an die Spieße. — [52] ſchadlos halte. — [53] nämlich durch die Hinrichtung Hagenbachs und die Wegnahme der Pfandlande. — [54] getan. — [55] übel ergehn. — [56] wenn der Bär aus ſeiner Höhle zieht.

[1] Gemeint ſind Goldfranken, von denen nach einer Wertung von 1478 vier fünf rh. Gl. (zu ca. 9 Fr.) gleichgeſetzt werden; alſo 1 Fr. ungefähr = 11 heutigen Fr.

Und wenn der König selbst in seinen Angelegenheiten und Kriegen unserer Hilfe bedürfte und an uns ein dahin bezügliches Verlangen stellte, dann sollen wir ihm dieselbe mit einer Anzahl Bewaffneter leisten, wie es uns schicklich und möglich sein wird, wenn und wofern wir nicht mit eigenen Kriegen beschäftigt sind, jedoch auf seine Kosten. Der König aber soll jedem Bewaffneten für den Zeitraum eines Monats, das Jahr zu 12 Monaten gerechnet, 4 1/2 Gl.[1] bezahlen. Und wann er für gut halten wird, solche Hilfe zu verlangen, soll der König den einem jeden von ihnen für den Zeitraum eines Monats zukommenden Sold nach einer von den Städten *Zürich, Bern* oder *Luzern* schicken und den Sold für zwei andere Monate in der Stadt *Genf* oder in einem andern uns passenden und genehmen Orte auszahlen lassen; und sobald die Unsern ihr Haus verlassen haben werden, beginnen die drei Monate zu laufen, und sind ihnen alle und jede Vorrechte und Privilegien vorbehalten, welche die übrigen königlichen Soldaten geniessen und inne haben.

Und wenn wir zu irgend welchen Zeiten in unsern Kriegen gegen und wider den Herzog von *Burgund* denselbigen König auffordern würden, dass er uns Hilfe leiste, und er seiner andern Kriege halber uns nicht beistehen könnte, dann wird derselbige König, damit wir solche Kriege besser führen können, uns, so lange wir sie mit gewaffneter Hand fortsetzen, jedes Vierteljahr in seiner Stadt zu *Lyon* 20 000 Gl. rheinisch bezahlen lassen, unbeschadet der obbemeldeten Summe Franken.

Und wenn wir mit dem Herzog von *Burgund* oder einem andern Feinde des Königs oder von uns Frieden oder Waffenstillstand schliessen wollten, was wir auch dürfen, sind wir verpflichtet und gehalten, denselbigen König ausdrücklich und besonders vorzubehalten und wie uns selbst zu berücksichtigen; umgekehrt ist derselbige König in allen seinen Kriegen mit dem Herzog von *Burgund* und Andern, wenn und wofern er Frieden oder Waffenstillstand schliessen wollte, was er auch darf, verpflichtet und gehalten, uns wie sich selbst ausdrücklich und besonders zu berücksichtigen und vorzubehalten.

Und in alle dem nehmen wir unserseits unsern allerhöchsten Herrn den *Papst,* das *heilige römische Reich* und alle und jede aus, mit welchen wir bis auf diesen Tag Bündnisse, Einungen, Verständnisse oder Verbindungen geschlossen und mit Brief und Siegel bekräftigt haben; gleicherweise von Seiten des Königs, abgesehen vom Herzog von *Burgund,* gegen welchen der König und wir so verfahren werden, wie oben vorgesehen ist. Und wenn wir nach der Lage der Dinge mit dem Herzog von *Burgund* gegenwärtig in Kriege verwickelt würden, so soll der König sofort selbst gegen denselbigen Herzog mit wirksamer Macht und Mannschaft Krieg anheben und mit uns vereinigt das vornehmen, was Kriegsgewohnheit und ihm und uns nützlich und vorteilhaft ist, ohne Gefährde und Betrug.

---

[1] Rheinische Goldgulden zu ca. 9 Fr.

63. Veit Webers Lied über den Streit vor Héricourt. 13. November 1474.

Liliencron II, S. 39.

4. Der pund[1] der ward beſloſſen
gar heimlich und gar ſtill,
das hat gar mengen verdroſſen,
der darumb wißt nit vil,
der iez wol ſicht die rechten mär[2],
wie man zuoſamen züchet
von allen landen her.

5. Doheim wil nieman bliben,
das iſt ein frömder ſinn!
ſi haben muot z'vertriben
den Herzog von Burgyun;
man ſpricht, er ſi ein ſölicher man
und was er hüt verheißet,
morn ſi er brüchig dran[3].

6. Ein zug iſt zſamen keret[4]
im Sunkow[5] überal,
der huf hat ſich gemeret
vor Erikort im tal,
vil me dann achtzechentuſend man,
vil karren und vil wägen,
daß ich's nit zelen kann.

7. Der edel biſchof kame
mit Straßburg alſo guot,
Sletſtat er mit im name,
die waren all gemuot[6];
ſi hatten all rot angeleit[7];
die von Colmar kamen gezogen
in rot und blaws bekleit[8]. — —

10. Billingen kam gar balde
in wiß und ouch in blo[9],
und Walzhuot mit dem walde[10]
bekleit in ſwarzes do;
Lindow in wiß und ouch in grüen,
von Baſel kam gezogen
gar menig man ſo küen.

11. Darzuo vil ſtett uß Schwaben,
Schafhuſen, Meinſtet, Rotwil,
ſolt ich ſi alle loben,
ir iſt mim lied ze viel;
Überlingen und Bibrach,
Ravenspurg kam gegangen,
Coſtenz man ouch da ſach.

12. Zürich mit großem ſchalle,
Swiz, Solotern und Bern
und Frowenfeld kam balde,
Glarus, Zug und Luzern,
und ſuſt uß Swiz vil ander ſtet.
die eidgnoßn muoß man loben,
wer ſi geſechen het.

13. Uf ſi tet man faſt[11] luogen,
es was[12] von volk ein kern;
vil harneſch ſi antruogen,
man ſach ſi komen gern;
ſi waren all ſtark, lang und groß,
im here han ich nit gſechen
von größe ir genoß[13].

14. Ein wagenburg ward geſlagen
vor Erikort ſo ſatt[14],
vil zelt ſach man ufragen,
als ob es wer ein ſtatt.
darnach gruob man die büchſen in,
daruß ſchoß man gar ſere
durch die muren hin.

15. Das hat die Walchen[15] verdroſſen
und ouch die Lampartar[16],
daß man ſo vil hat gſchoſſen.
zwenzigtuſend[17] kamen dar
und wolten die wagenburg gwunnen han;
do man ir innen iſt worden,
da gieng man fröhlich dran.

[1] Zwiſchen Herzog Sigmund, der niedern Vereinigung im Elſaß und den Eidgenoſſen gegen Karl den Kühnen. — [2] die rechte Kunde. — [3] morgen breche er dasſelbe. — [4] zuſammengekommen. — [5] Sundgau. — [6] mutig, getroſt. — [7] rotes Kleid angezogen. — [8] Strophe 8, 9 ſchildert die Mannſchaften von Kaiſersberg, Breiſach, Freiburg i. B. ꝛc. — [9] blau. — [10] Schwarzwald. — [11] feſt, ſehr. — [12] war. — [13] ihresgleichen. — [14] feſt. — [15] Welſchen. — [16] Lombarden; Karl der Kühne hatte zahlreiche Lombarden in ſeinem Sold. — [17] nach genaueren Berichten nur 12000, nämlich 8000 Reiter und 4000 Fußſoldaten.

16. Der reisig zug[18] ilt balde,
si warent gar gemuot,
und sachents vor dem walde
glitzern im harnesch guot:
si ranten zuo in[19] in sneller il,
das fuoßvolk zoch gar balde[20],
ir was ouch also vil[21]. — —

18. Die fromen eidgenossen
die sumpten sich nit lang,
stritens si sich vermaßen[22],
ich lob's in mim gesang;
si namen zuo hilf sant Ursen schon[23]
und der von Bern wortzeichen[24]
sant Vincenz ruoftens' an.

19. Do man die Walchen sach ufbrechen,
das also mechtig her,
do geriet[25] man si erstechen,
des[26] fluchen[27] si so ser
und kamen ouch in große not:
vil me dann dritthalbtusent
die wurden geslagen tot.

20. Si lagen in den hürsten[28]
im feld und an der straß,
nach streichen begond[29] si dürsten,
man sach si also bloß,
si wurden all gezogen ab;
uf karren und uf wägen
leit man da ir hab.

21. Des mag man sich wol fröwen,
durchstochen ward ir hut,
zerhacket und zerhöwen,
als ob si werent krut.
wol me dann einer milen lang
vand man si erstochen ligen,
was in ein große schand.

22. Man hat in angewunnen
ir wagenburg und ir spis
und si daruß getrungen,
des hand die Berner pris
und darzuo ander frome lüt.
was man in hat angwunnen,
das leit man in die büt.

24. Do man erstach die summe[30]
und lagen in bluotes floß[31],
da kart[32] man sich wider umbe
gen Erikort zuo dem floß
und schoß man noch vil me daran.
die ihr helfer solten sin gewesen,
die lagen uf dem plan.

25. Si wurden des bald innen
zuo Erikort in dem floß;
da stuonden si zen zinnen[33]
und ruoften ein friden haruß[34]
und baten durch got[35] mit worten süeß,
daß man si wolt ufnemen[36]
und in das leben ließ.

26. Der adel der was güetig
und ouch darzuo die stett,
si wolten nit sin wüetig
der bitt, so man in tet[37]:
vierthalbhundert ließ man zem floß haruß;
das venli von Österriche
stakt man zuom höchsten uß[38].

29. Der uns dies liedli hat gedicht
von disem zug so kluog,
der was selber bi der geschicht,
da man die Walchen erfluog;
Vit Weber ist ouch er genant,
zuo Friburg in Brißgowe
ist er gar wol erkant[39]!

[18] Reiterei. — [19] ihnen. — [20] mutig, kühn. — [21] es waren ihrer ebensoviele. — [22] sie entschlossen sich kühn zum Streit. — [23] schön. — [24] Wahrzeichen, Losungswort. — [25] fing man an. — [26] deshalb. — [27] flohen. — [28] Gesträuch, Dickicht, Hecke. — [29] begann. — [30] entweder: die Menge (Summe = Anzahl, Menge) oder dann: dieselben (sume, pron. adj. = einige manche). — [31] Fluß, Strom. — [32] kehrte. — [33] da stellten sie sich auf die Zinnen des Schlosses. — [34] und riefen nach einem Frieden heraus. — [35] um Gottes willen. — [36] ihnen eine Kapitulation gestatten. — [37] wegen der Bitte, die man an sie richtete. — [38] pflanzte man auf der Spitze auf. — [39] bekannt.

64. Die Schlacht bei Grandson. 2. März 1476.

Aus Petermann Etterlins „Kronika", Fol. 89—91.

Petermann Etterlin von Luzern, 1464 Kopist, 1477 Kanzleischreiber, seit 1495 Gerichtsschreiber daselbst, gab 1507, kurz vor seinem 1509 erfolgten Tode, zu Basel die erste gedruckte Chronik der Eidgenossenschaft heraus, worin er die Burgunderkriege als Augenzeuge beschreibt.

Indem ward solches angehends denen von Bern und Freiburg kundgetan, die es den übrigen Eidgenossen allen auch verkündeten, sie mahnten, ihnen zu Hilfe zu kommen und die ihren zu entschütten helfen, wie sie auch taten. Da zogen mannlich und tröstlich alle Eidgenossen mit ihren offenen Pannern aus und kamen alle zusammen gen welsch Neuenburg. Desgleichen kamen auch Herzog Sigmunds und derer von Basel, Straßburg und derselben niedern Städte Reuter und Züge auch köstlich zugezogen. Als man also zu Neuenburg lag, vermeinte man immer, die von Freiburg und insonderheit die von Bern, so die Ihren zu Grandson hatten, sollten Kundschaft haben, wie doch der Herzog von Burgund läge, desgleichen den Ihren kundgetan haben, wie daß man käme, sie redlich zu entschütten. Keines von dem war so. Sie hatten keine wahre Kundschaft, wie der Herzog lag, auch den Ihren keinen Trost zugeschickt, der ihnen gesagt oder kund getan wurde, was den biderben Leuten leider zu großem Schaden gereichte. Denn wo sie einen Trost von ihren Herren gehabt, so hätten sie sich nicht übergeben. Dieweil aber niemand zu ihnen kam über See noch zu Land, der ihnen Trost zusagte, und [sie] aber mit einem solchen großen mächtigen Heere, wie der Herzog von Burgund hatte, belagert, alle Tage von ihnen genötigt und gedrängt wurden, da ergaben sie sich. Vermeinten, ihr Leben hiemit zu fristen; da gaben sie sich leider erst selber in den Tod; denn der Herzog von Burgund verwirkte seine fürstliche Ehre daselbst an ihnen, daß er hernach auch eines schändlichen Todes starb und erschlagen ward. Denn man hatte sie ihres Lebens gesichert; da sie sich aber daraufhin ergaben, ward solches nicht an ihnen gehalten, und war die gemeine Rede, der Markgraf von Röteln hätte sie also um ihr Leben gebracht. Doch da verantwortete er sich darnach gegen die von Bern, daß sie ein Genügen daran hatten. Da ließen es andere Eidgenossen auch geschehen, glaubten ihm und ist [es] dabei seinethalben geblieben.

Da man nun also zu Neuenburg lag und niemand keine rechte Kundschaft brachte, wie der Herzog liege, außer dem, daß man redete, er liege mächtiglich mit großem Volk und grausamlichem Geschütz, damit er sich dann mit seinem Heere eingeschlossen hätte, daß er minder zu überwinden wäre, als läge er in einer großen festen Stadt, wurden je die Eidgenossen zu Rat, wie sie ihm doch tun und wie sie ihn angreifen wollten mit dem

mindesten Schaden ihrerseits. So ward mancherlei betrachtet, geraten und ausgesonnen. Ein Teil meinte, man sollte jenseits des Sees hinaufziehen; dann meinten etliche, man sollte ihn diesseits und jenseits an beiden Enden angreifen. Doch da ward zuletzt geredet, des Herzogs von Burgund oberste Räte und die mächtigsten Landesherrn lägen zu Vauxmarcus in dem Schloß. Also ward man da alsbald zu Rat: dieweil die Herren daselbst lägen, so sollte man davor ziehen [und] sie daselbst belagern. Sobald dann der Herzog von Burgund solches vernähme, würde er sie entschütten wollen, und damit so bräche er sein Lager, und möchte man ihn dann wohl ohne Sorge des Geschützes halb angreifen. Das alles ward also unter gemeinen Eidgenossen das Mehr. Die zogen am andern Tag im Namen Gottes vorwärts, und lag man dieselbe Nacht in etlichen Dörfern herwärts Vauxmarcus, deren Namen ich nicht weiß. Und es kamen der Eidgenossen Boten in derselben Nacht zu denen von Luzern in das Dorf, wo sie lagen, um abermals zu tagen. Derselbe Ratschlag ward daselbst erst recht beschlossen. Wie nahe die Eidgenossen ihm [dem Herzog] [auch] lagen, so hatte er hinwiederum auch keine Kundschaft und wußte gar nichts von den Eidgenossen, wie es sich wohl zeigte. Denn sie stießen beiderseits zusammen, ohne daß der Widerpart von dem andern etwas wußte. Und als männiglich sich an den Ratschlag, so vorher geschehen, hielt und vermeinte, man wolle sich am andern Tag vor Vauxmarcus lagern, rüsteten sich die von Luzern desto früher und hießen ihren Priester Messe halten. Also in aller Messe zogen die von Schwiz durch das Dorf, da gerade die von Luzern lagen. Die machten sich miteinander auf, desgleichen andere Eidgenossen allenthalben, und zogen gen Vauxmarcus zu. Und es waren die von Schwiz, Bern und Soloturn mit ihren Pannern über Vauxmarcus hinausgezogen; ob sie das wegen guter Herberge taten oder warum es geschah, mag ich nicht wissen. Sie wußten auch nichts [davon], daß der Herzog von Burgund aufgebrochen war, und als sie oben hinzogen am Karthäuserkloster[1] vorbei, war der Herzog von Burgund zufällig auch auf und hatte sein Lager gebrochen.

Die stießen also offenkundig beiderseits aufeinander, ohne daß der eine Teil von dem andern etwas wußte. Nun waren mit denen von Schwiz, Bern und Solothurn, wie oben steht, aus allen Orten und sonst viel gute Gesellen gelaufen, wie es denn in solchen Sachen gern geschieht, daß sich das Volk allenthalben untereinander vermischt und ein guter Geselle den andern nachzieht. Die wurden von der burgundischen Reiterei angegriffen und litten große Not, ehe die übrigen Eidgenossen zu ihnen kamen. Denn es war jedermann ohne Wissen und vermeinte, es wäre bei dem obgenannten Anschlag geblieben, und hatte sich ein Teil zu Vauxmarcus gelagert.

[1] La Lance, südwärts vom Paß von Vauxmarcus.

Inzwischen kam alsbald das Geschrei, wie die von Schwiz, Bern, Soloturn und andere, so bei ihnen wären, von den Feinden angegriffen seien. Da zogen alle Eidgenossen sofort schnell nach und kamen ihnen tröstlich zu Hilfe. Jetzt, da der Herzog von Burgund die Scharen den Berg hinabziehen sah, schien die Sonne gerade in sie, und es glitzerte als wie ein Spiegel; desgleichen brüllte das Horn von Uri, auch die Harsthörner von Luzern, und es war ein solches Tosen, daß des Herzogs Leute ein Grausen darob empfingen und zurückwichen. Als die frommen Eidgenossen zusammenkamen, da zogen sie gemeinsam tröstlich an die Feinde dermaßen mit Schlagen, Hauen, Stechen und Schießen, daß der Herzog von Burgund die Flucht ergriff, wiewohl er es ungern tat. Denn er ritt selbst mit einem bloßen Schwert unter seine Leute, schlug auf sie und vermeinte, sie zu zwingen, daß sie nicht fliehen sollten. Aber es war alle Arbeit umsonst; denn niemand vermochte sie zu halten. Sie flohen, ohne hinter sich zu sehen, und ließen alles dahinten, was im Lager war. Und [es] wurden wenig Leute erschlagen; denn sie wollten nicht stehen. Doch ein Landesherr, nämlich der Herr von Chateau-Guyon, der sein Panner selber in Händen hatte, das auch von denen von Luzern ritterlich gewonnen und in ihre Stadt geführt [ward], der ward erschlagen. Das Fähnlein ist braun, weiß und blau mit einem goldenen St. Andreaskreuze. Und der obgenannte Herzog von Burgund kam um alles sein Gut, so er und andere Fürsten und Herren hergeführt hatten. [Folgt die Beschreibung der Beute.] Und als man die Feinde über Grandson hinaus gejagt, begann es spät zu werden, daß man ihnen nicht weiter nachziehen konnte. Da zog man wiederum in das Lager, da der Herzog von Burgund gelegen war. Da fand man leider vor dem Schloß die biderben Leute noch also frisch an den Bäumen hängen, die da der Wütrich hatte henken lassen. Das war ein kläglicher, jämmerlicher Anblick: da hingen zehn oder zwanzig an einem Ast; da waren der Bäume viel entästet und hingen allesamt voll. Da hängt Vater und Sohn bei einander, da zwei Brüder oder sonst Freunde, und kamen die biderben Leute, die sie kannten, ihre Freunde, Vettern und Brüder waren, die fanden sie also elendiglich da hangen. Da ward erst Angst und Not von Weinen und Klagen eines jeden um die Seinen, wie auch wohl billig war. Am andern Tag früh wurden die guten Leute alle abgenommen und im Barfüßer-Kloster zu Grandson begraben in unmäßig großen Gruben, die man da machte, und wurden bestattet. Damit so helf Gott ihren Seelen allen! Und ist solcher Streit geschehen an der alten Fastnacht, war damals am andern Tag im März des Jahres, als man zählte von der Geburt unseres lieben Herrn Jesu Christi 1476 Jahr, und ward Yverdon die Stadt an dem Tag auch verbrannt. Ich sah nie größere Fastnacht seither.

65. Zwei Briefe Hans Waldmanns. Mai/Juni 1476.

Ochsenbein, Urkunden, S. 202 u. 283: Gagliardi, Dokumente zur Geschichte des Hans Waldmann I, S. 162.

„Da nun die Eidgenossen diese Märe [von den neuen Rüstungen Karls] vernahmen, wurden sie miteinander zu Rat, daß sie zur Sicherheit 1000 Mann ausheben und die also gen Freiburg in die Stadt zum Zusatz legen wollten. Also hoben meine Herren von Zürich 200 Mann aus, und der Hauptmann war nun Herr Hans Waldmann und Fähndrich Jakob Tig. Also zogen sie von Zürich aus am Montag Mittfasten [20. März] 1476, und da sie nun gen Freiburg kamen, waren andere Eidgenossen auch gekommen. Die wurden nun untereinander zu Rat, daß sie einen obersten Hauptmann nehmen wollten. Also ward Herr Hans Waldmann von Zürich zum obersten Hauptmann in der Stadt Freiburg erwählt. Daher schlugen die andern Eidgenossen alle ihre Fähnlein auf und zogen unter meiner Herren von Zürich Fähnlein. Also lagen sie auch zu Freiburg bis auf die Zeit, da man Murten entsetzen wollte. Es ist auch zu wissen, daß die im Zusatz mitsamt denen von Freiburg viel und oft ausgezogen sind unter meiner Herren von Zürich Fähnlein, jetzt mit 1500 Mannen, zuweilen mehr, zuweilen minder, es sei gen Remund [Romont] oder gen Ruw [Rue] und an andere Orte und sich da gar ritterlich gehalten in viel hübschen Scharmützeln und da gar viel Raub gewonnen und diesen nachher gen Freiburg gebracht haben". [Gerold Edlibachs Chronik S. 153].

a. Hans Waldmann an Gerold Edlibach. 16. Mai 1476.

Neuer Zeitung halb wisse, mein lieber Bruder, daß der Herzog Carly noch still liegt, wie vorher, mit seinem Volk. Wir haben unsere gewisse Kundschaft von 80 000 oder 70 000 Mann. Wir waren am Freitag gen Rowont gezogen mit unserem Zug an die Stadt und redeten mit ihnen in der Stadt, und lagen wohl 4000 Mann darinnen und durften uns nicht angreifen. Wir zogen darum dahin, daß wir vermeinten mit ihnen zu streiten; aber sie kamen nie aus der Stadt; doch so fingen wir fünf Mann und erstachen einen. Und wisse, daß, wo wir 6000 oder 7000 Mann möchten ankommen, wir sie suchen wollten, mit ihnen zu schlagen, und wenn meine Herren von Zürich und andere Eidgenossen uns eine Hilfe schickten, so weiß ich fürwahr, daß wir den Herzog und all sein Volk aus dem Land schlagen würden mit der Hilfe Gottes; denn sie warten unser nirgends. Am letzt vergangenen Sonntag sind etliche freie Knechte auf den Raub gegangen, bei 60, deren sind 12 erstochen, die andern gefangen. Item, so sage meinem Herrn Burgermeister und Meister Widmer, daß viel von den Eidgenossen aus dem Zusatz gegangen seien und [ihre Zahl] stark schwindet. Zudem sollten wir also lang liegen, daß wir fast uneins würden. Doch so sind wir noch wohl miteinander eins; aber es will sich ändern, und wo wir 6000 Mann hätten, so wollten wir mit der Gottes Hilfe den Herzog und sein Volk angreifen und aus dem Land schlagen. Darum wollte ich um Leib und Gut wetten, und es sagt jedermann, daß ihn niemand fürchten dürfe; denn der Mann ist unser eigen, und besorgen wir nichts, als daß

er sogleich flöhe. Item, auf vergangenen Mittwoch wollten wir gegen sie ziehen; da haben uns die von Freiburg gebeten, nicht auszuziehen, bis ihr Bote ab dem Tag zu Luzern käme. Das haben wir ihnen zugesagt zu tun; darum sag solches meinem Herrn Burgermeister Röust und Meister Widmer. Denn meine Herren schreiben mir nichts und lassen mich auch nichts wissen; darum brauche ich ihnen auch nichts zu schreiben; denn ich höre wohl, daß wir Waghälse sind. Doch so will ich das beste tun und und ihnen so viel Ehre heimbringen, wenn Gott will, und mehr tun mit eigner Person, als ihrer einer getan habe. Das muß jedermann vernehmen, und will dennoch kein Gold an mich henken. Nichts mehr, denn Gott behüte uns und alle, die uns hold sind. Wir haben Ritter, die nie einen töten gesehen haben. Das ist unsere Schand mehr denn Ehr. Nichts mehr denn halt wohl Haus und thu' allweg das Best; denn wills Gott, so will ich ehrlich heimkommen oder darum sterben. Darum so behüte dich Gott treulich. Grüß mir meinen Herrn Burgermeister Röust und Meister Widmer, den Stapfer und wer mir nachfrägt, und all unser Hausgesinde, meine Hausfrau, deine Mutter, und meine Schwester.

Hans Waldmann.

b. Waldmann an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich. 17. Juni 1476.

Strenge, fürsichtige, Ehrsame und weise, gnädigen lieben Herren. Ich entbiete euer Ehrsamen Weisheit meine untertänigen willigen Dienste, und was ich vermag mit Leib und mit Gut, sei euer Weisheit immer voran bereit. Gnädigen lieben Herren, ich füge euer Weisheit zu wissen, daß die biderben Leute zu Murten heftig bedrängt werden von dem Herzog. Denn der Herzog hat bis zu ihnen gegraben an ihr Bollwerk, so daß sie mit Steinen gegeneinander werfen; zudem so hat er den besten Turm in vier Schüssen niedergeschossen, auch andere Türme und ihre Mauer stark zerschossen, daß wir für sie großes Übel besorgen. Lieben Herren, so haben unsere Eidgenossen von Bern uns im Zusatz und die von Freiburg gebeten, daß wir zu ihnen ziehen möchten, so wollten sie über das Wasser [die Saane] und sich bei unsern Feinden lagern. Das haben wir abgeschlagen mit den Worten, wir wollten unserer Herren warten und ohne sie nichts handeln, und raten ihnen auch, daß sie keinerlei vornähmen, bis unsere Herren kämen; so wollten wir nichtsdestominder ein treues Aufsehen auf sie haben, und wenn ihnen irgend etwas begegnete, es sei Tag oder Nacht, ihnen treulich zuziehen und Leib und Gut zu ihnen setzen. Also versehe ich mich, sie kommen dem nach. Darum, gnädigen Herren, fördert euch mit Ziehen, daß ihr nicht die hintersten seid; denn habt keinen Zweifel: die Leute sind alle unser Eigen. Und schätzt man wohl gegen dreimal so viele Leute als vor Grandson; aber

erschrecke niemand, wir wollen sie mit der Gottes Hilfe alle ertöten. Sie mögen uns nicht entrinnen, so haben wir mit ihnen zu schlagen nach allem Wunsch. Nichts mehr, denn: der ewige Gott und seine würdige Mutter und alles Himmelsheer, die geben euch Glück zu eurem Auszug und behüten uns, daß ihr uns alle mit großen Ehren und Freuden empfanget. Amen. Gegeben am Montag nach unseres Herrn Fronleichnamstag, in der siebenten Stunde nachmittags im 76. Jahre.

Euer allerwilliger Hans Waldmann
Hauptmann zu Freiburg.

---

66. Die Verteidigung Murtens durch Adrian von Bubenberg. 9.—22. Juni 1476.

Diebold Schillings Berner Chronik, herausgegeben von Tobler II, 5 f., 26 ff.

Diebold Schilling von Solothurn, der in Bern seit 1460 die Stelle eines Unterschreibers, seit 1476 eines Seckelschreibers, 1481—85 eines Gerichtsschreibers bekleidete und spätestens im Frühjahr 1486 starb, verfaßte zuerst eine kurze Fortsetzung der Justingerschen Chronik bis 1468, welche im Jahre 1470, sei es von ihm selbst, sei es von zwei Berner Ratsherren Ttschachtlan und Dittlinger durch die Einfügung von 270 Kapiteln aus Fründs Chronik erweitert wurde. Dieses Erstlingswerk verschaffte Schilling am 1. Februar 1474 den Auftrag des Berner Rats, eine amtliche Chronik der Stadt bis zur Gegenwart zu schreiben. Am 26. Dezember 1484 übergab er dem Rate das mit Bildern reich ausgestattete Werk in drei Bänden, von denen der erste eine Kopie Justingers, der zweite eine Überarbeitung des sogen. Tschachtlan-Dittlinger enthielt, der dritte endlich die Jahre 1468—80, das Zeitalter der Burgunderkriege, behandelte. Auf letzterem ruht der Hauptwert der Schilling'schen Chronik. Obwohl der Verfasser die Dinge einseitig vom bernisch-eidgenössischen Standpunkt aus beleuchtet und sein Werk außerdem vom bernischen Rate „verhört und korrigiert", also einer amtlichen Zensur unterzogen wurde, bildet es doch die hervorragendste zeitgenössische Darstellung der Burgunderkriege.

Die von Bern, kleiner und großer Rat, waren auch Tag und Nacht beieinander zu ratschlagen, wie sie dem Wüterich von Burgund und dem mächtigen Volk einen mannlichen Widerstand tun und erzeigen möchten, und schickten von den Ihren gen Murten 1500 wohlgewappneter und streitbarer Männer von der Stadt und auch ihren Landen und Gebieten also: wo ein Vater oder Sohn war oder sonst Brüder oder andere Verwandte, die zu solchen Sachen nütze und gut waren, da wurden immer etliche von denselben gen Murten gelegt, auf daß sie sicher und gewiß wären, daß man sie nicht verlassen würde, was ihnen auch die von Bern zusagten und verhießen. Und gaben denselben zu als ihren obersten Hauptmann Herrn Adrian von Bubenberg, Ritter, Herrn zu Spiez; der ward von Räten und Zweihundert freundlich gebeten, sich der Sache zu unterziehen und anzunehmen, was er auch alsbald willigklich tat, und sich dem unterzog unter solchen Bedingungen, daß ihm dieselben alle schwören müßten, gehorsam zu sein, in allen Sachen,

was er dann anordnete und sie tun hieß, und daß man ihm auch zu allen Zeiten, was er dann bedürfte und nötig hätte, schicken und ihn darin nicht verlassen wollte. Das ward ihm auch von Räten und Burgern verheißen. — —

Die von Freiburg, die sich gegen die von Bern und andere Eidgenossen gar ehrlich und fromm gehalten haben, schickten auch von ihrer Stadt einen Hauptmann mit 80 wehrhaften Männern gen Murten, da ihnen ja Murten zum halben Teil gehört. Dieselben fingen mit denen von Bern an, Tag und Nacht zu arbeiten, und machten vor der Stadtmauer zu Murten und auch unten am Ufer gar starke, mächtige Bollwerke und versorgten die Stadt an allen Orten mit Büchsen, Pulver und anderm Zeug nach aller Notdurft, was man ihnen auch Tag und Nacht von Bern nachschickte, und ließ man sie in keinen Dingen im Stich. Denn der Ernst war groß; so ging auch die gemeine Rede solcher Maßen, daß man sich wohl versah, der Herzog würde sein Lager davor aufschlagen.

Die frommen handvesten Leute von Straßburg, die denen von Bern und andern Eidgenossen zu allen Zeiten gar getreuen Beistand erzeigt haben, schickten auch ihre eigenen Büchsenmeister gen Murten, die mit den Büchsenmeistern derer von Bern großen Fleiß und Ernst hatten, wie sie alle Sachen zum Besten versehen möchten. — — —

Als sich nun der Herzog von Burgund mit solch großer Macht und all seinem Kriegszeug vor Lausanne gesammelt hatte und alle Städte und Schlösser voll Volkes lagen und nichts übrig blieb, als daß man seines Willens und vorab Gottes Gnaden darin erwarten mußte, da wurde von dem Herzog und den Seinen stets überlaut geredet: er wäre vor Grandson von bösen Bauern und armen Bettlern vertrieben und ihm sein großes Gut genommen und abgewonnen worden, das ihm nicht wieder werden könnte; darum wolle er sie strafen und alle töten und erhenken und zuerst mit denen, so in Murten wären, anfangen[1].

Von solchen Drohens und Scheltens wegen waren die von Bern und die Ihrigen in Murten unerschrocken und wurden dadurch desto mannhafter und beherzter; denn sie meinten, er würde abermals gar großes Gut an Gold, Silber und andern Dingen mit sich bringen, was sie ihm abermals mit Hilfe Gottes abgewinnen wollten. — — Und schickten auch dazwischen allerlei Provision an Zeug, Büchsen, Pulver und andern Dingen, desgleichen Mehl, Wein, Fleisch und anderes gen Murten, damit es für alle Fälle desto besser versehen wäre. Der vorgenannte Herr Adrian von Bubenberg, Hauptmann, und andere Räte, die von Bern bei ihm zu Murten waren, schrieben auch denen von Bern, ihren Herren, zu allen Zeiten gar getrost, und war stets ihr Rat und Meinung, der Eidgenossen und

[1] Vgl. dazu Panigarola an den Herzog von Mailand (Schreiben vom 12. Juni 1476.: „So viele Schweizer der Herzog bekommen kann, läßt er aufhängen, und das geschah von gestern auf heute schon mit fünfen".

anderen Zugewandten zu warten; so wollten sie sich in Murten auch getrost und ritterlich halten und davon nicht scheiden bis in den Tod, damit sie sicherlich und ehrlich entschüttet werden möchten.

Und also an einem Samstag vor der heiligen Dreifaltigkeit Tag [8. Juni][1] des vorgenannten Jahres brach der Herzog von Burgund mit unsäglich großer Macht und all seinem Kriegszeug an Büchsen, Pulver und andern Dingen aus seinem Lager und Wagenburg zu Lausanne gegen die Stadt Murten auf. — —

Den andern Tag, am Sonntag der heiligen Dreifaltigkeit [9. Juni] ward Murten die gute Stadt von dem vorgenannnten Herzog von Burgund berannt und belagert mit großer Gewalt und Macht. Da ließ der Hauptmann alsbald wieder bei 200 wehrhafte Männer hinauslaufen; die scharmützelten mit ihnen und erstachen und verwundeten den Feinden ob 50 Mann, und geschah ihnen von Gottes Gnaden kein Leid. Und den andern Tag, am Montag, ward Murten die Stadt ganz umlagert mit so großem, unsäglichem Volk und ganzer Macht, daß niemand zu noch von ihnen kommen konnte; nur allein den See hatten die zu Murten inne, was auch denen von Bern und ihnen gar wohl kam. — —

Und am Dienstag darauf, als der Herzog mit so großer Gewalt und Macht vor Murten war, fing man an, zu der Stadt hin eifrig zu graben, und [sie] legten die großen Hauptbüchsen, nämlich zwei, diesseits der Stadt, gegen Bern zu, da der Graf von Romont lag. Daraus schoß man heftig die Mauern nieder an demselben Ort, und war ein gar groß Geschrei von ihnen, und drohten ihnen alle Stunden, sie zu henken. Es wurden auch von den Feinden etliche Bogenpfeile nach Murten hineingeschossen mit papierenen Zetteln. Auf dem einen stand geschrieben: „Ihr Bauern, übergebt die Stadt und das Schloß, ihr vermöget euch nicht zu halten; denn alle Hämmer möchten nicht Gelds genug schlagen, daß ihr damit erlöst würdet; wir kommen bald in die Stadt und werden euch fangen, töten und an euren Gurgeln erhenken". — —

Solche schändliche Sachen und Drohworte wurden von ihnen viel gesehen und gehört und dachten wenig an den allmächtigen ewigen Gott, in dessen Gewalt alle Dinge stehen, der sie auch alle mit einem Gedanken hätte unterdrücken und verderben können ... Aber der Hauptmann und die andern in Murten hielten sich in der Stadt gar still und schrien und redeten nicht laut, auf daß die Äußern nicht hören noch vernehmen möchten, ob ihrer wenig oder viel wären, und thaten ihnen mit Schießen und täglichem Scharmützeln großen Abbruch und Schaden. Sie hatten auch, so lang der Herzog vor Murten lag, der Stadt Tore stets Tag und Nacht offen, und wurden

[1] Schilling irrt sich in dieser Zeitangabe; in Wirklichkeit hatte Karl Lausanne schon am 27. Mai verlassen und war langsam durch die Waadt nordwärts gerückt.

nie geschlossen; denn sie lagen in den äußern Bollwerken, die sie selber gar stark und fest gemacht hatten, Tag und Nacht und hatten große Mühe und Arbeit, wie sie sich vor einer solch großen Gewalt zu halten vermöchten. Sie wurden auch von dem großen Schießen und den Trohworten, die an den Zetteln in die Stadt geschossen wurden, nicht bekümmert noch verzagt, sondern sie gewannen dadurch mannliche Herzen, wie sie denn das gen Bern schrieben, sie wären davon [nur] desto kühner geworden und wollten mit der Hilfe Gottes ihnen desto mannlicher widerstehn und an dem Ende sterben und genesen. — —

Als nun mit den großen Hauptbüchsen gegen die Stadt Murten heftig geschossen ward und die Mauern auf der einen Seite gar weit niedergefallen waren, da wurde am Dienstag vor 10000 Ritter-Tag [18. Juni] abermals gar heftig gegen die Stadt aus den Hauptbüchsen geschossen, und wurden desselben Tages bei siebenzig Schüsse daraus getan. Der Herzog ließ auch all sein Volk desselben Tages mehr als einmal mustern; desgleichen tat der Graf von Romont auch, und trieben das den ganzen Tag mit großem Geschrei und Schall, damit sie die in der Stadt Murten hätten mögen zu Schrecken bringen. Und da es Abend ward an demselben Tage, zwischen sechs und sieben nachmittags, fingen sie an, die Stadt zu stürmen an dem Ende, da die Mauern und Häuser abgeschossen und niedergefallen waren, und kamen mit so großer Macht und unsäglichem Geschrei, daß davon viel zu schreiben wäre. Sie trugen auch mit sich Leitern, Äxte und anderes Zeug, das zu einem Sturme dient, und waren ihrer so viel, daß einer vor dem andern sich kaum rühren konnte, und fingen den Sturm mit einem großen Geschrei und mannlich an.

Der Hauptmann und die andern in der Stadt, die hatten sich des vorher wohl versehen und eine Ordnung gemacht, daß jedermann wüßte, wohin er gehn und was er tun sollte. Und also mit unverzagtem Mut und ganz stillschweigend nahmen sie die Sache so ritterlich an die Hand und stellten sich zur Gegenwehr mit Schießen, Schlagen und anderm, daß die Feinde fest zurückgetrieben wurden; denn sie hatten ihre guten Büchsen von der Stadt durch die Gräben an den Streichwehren hingerichtet, daß ihrer damit gar viel erschossen wurden, und hatten gar gute Büchsenmeister von Straßburg und auch von Bern bei sich, die sich an denselben Sturm und auch sonst mit Schießen gar ehrlich und fromm gehalten, desgleichen auch andere getan haben. Denn ich habe von dem von Bubenberg, dem Hauptmann, gehört und vernommen, daß jedermann in der Stadt mannlich und willig und kein Verzagter unter ihnen war, und sie waren ihm auch alle gehorsam, was er sie ordnen oder tun hieß, was auch ein besonderes Glück und Gnade von Gott dem Allmächtigen war; denn Gehorsam bringt in allen Sachen gar viel Gutes, und wo man den braucht und dazu Gottesfurcht hat, da mag frommen beständigen Leuten nicht wohl mißlingen. Das soll jedermann bedenken und sich davon nicht weisen lassen.

Der Hauptmann und die in Murten hatten auch in dem Graben, da man stürmte, etwas Fußeisen, die man Kegel nennt, gelegt und heimlich verborgen, darin die Feinde auch stark geschädigt und ihnen ihr Teil wurde. Und wenn auch die Feinde die Toten, so von denen in der Stadt erschossen waren, hinweg zogen oder trugen, so wurden dann dieselben Zieher oder Träger bei ihnen von Stund an auch erschossen. Und währte solch harter Sturm über drei Stunden gar lang in die Nacht. Also zogen sie mit großer Schande wieder ab und verloren bei demselben Sturm, mit denen, die erschossen, erschlagen, wund und verletzt wurden, bei tausend Mann, wie man das nachmals von der Widerpart offen sagte, was auch ihr rechter Lohn und Verdienen war, und geschah denen in der Stadt von Gottes Gnaden nichts, darum wir alle billig dem allmächtigen Gott danken sollen.

Der vorgenannte Hauptmann von Bubenberg hatte auch auf einmal vernommen und gemerkt, daß etliche bei ihm in Murten waren, die begannen, verdrossen, auch ungehorsam und zaghaft zu werden. Da ließ er in der Stadt Murten eine ganze Gemeinde versammeln und fing an, gar ernstlich mit ihnen allen von diesen Dingen zu reden, und gab ihnen zuerst mit gar viel vernünftigen und unerschrockenen Worten zu erkennen, wo Ungehorsam und Feigheit unter Völkern, daß solches eine ganze Zerstörung Landen und Leuten wäre, und gebot ihnen allen darauf, bei ihren geschworenen Eiden, die sie ihm getan hatten: wenn jemand von den andern, wer der wäre, von Räten, Burgern oder sonst, zaghafte Worte hörte, merkte oder vernähme, oder daß jemand, dazu er geordnet wäre, ungehorsam sein wollte, daß sie dann bei denselben Eiden solche unnütze Leute alsbald erstechen und vom Leben zum Tode bringen sollten, damit die Spreuer von dem Kernen und die Bösen von den Guten kämen, und die welche das nicht tun wollten, die sollten aber dergleichen zaghafte und ungehorsame Leute zu ihm bringen, so wolle er sie darum sofort richten und durchaus nicht leben noch unter ihm wandeln lassen. Und wenn auch jemand solche zaghafte Worte oder Werke von ihm oder den Räten, die bei ihm wären, hörte oder vernähme, so solle man mit ihnen anfangen und sie auch fröhlich und ohne alle Furcht erstechen. Er redete auch desgleichen mit denen von Murten, daß sie in diesen Sachen keine Verräterei noch Zaghaftigkeit brauchen sollten; denn wo er das vernähme, heimlich oder öffentlich, so wolle er dieselben alle nach ihrem Verdienen von Stund an richten lassen. Und also nach solchen Worten und Ordnungen ward männiglich gehorsam und hörte man hernach von niemandem mehr ein zaghaftes Wort. Das war doch alles gar vernünftig und mannlich gehandelt, und man mag dabei auch deutlich merken und verstehn: wäre in dem Schloß Grandson ein erfahrener und wohlerprobter Hauptmann gewesen, der sich nach den Kriegsläufen hätte richten können, es wäre ihnen nicht so übel ergangen.

67. Die Schlacht bei Murten. 22. Juni 1476.

Bericht des Mailänder Gesandten Panigarola, publiziert von Ghinzoni (Arch. stor. lombardo 1892), übersetzt von Dierauer (schweiz. Monatsschrift für Offiziere 1892). Das Verzeichnis am Schluß bei Motta, Boll. stor. della Svizzera Ital. XI. 30.

Zu den interessantesten Quellen über die Burgunderkriege gehören die Berichte der Gesandten, welche der Herzog von Mailand, Galeazzo Maria Sforza, zu jener Zeit am Hoflager Karls des Kühnen und der Herzogin von Savoyen unterhielt, da dieselben zum Teil den Kriegsereignissen persönlich beiwohnten; so insbesondere **Johann Peter Panigarola**, der das Vertrauen des Herzogs von Burgund in hohem Grade besass und von ihm oft zu Rate gezogen wurde.

Mein erlauchtester Herr! Nachdem ich von *Orbe* aus Ew. Exzellenz die Niederlage, welche dieser Herr [*Karl* der *Kühne*] und sein Heer letzten Samstag am 22. dieses Monats um 2 Uhr nachmittags erlitten haben, gemeldet, begab ich mich auf den Weg nach *Jougne* in *Burgund*, wo ich vernahm, der genannte Herr habe in der Nacht den Weg nach *Genf* eingeschlagen und begebe sich nach *Gex* zu der erlauchten Frau [*Jolanthe* von *Savoyen*], mit der er schon früher nach gewissen Mutmassungen auf nicht ganz klarem Fusse stand. Ich bin Tag und Nacht hindurch hieher nach *St-Claude* am Fusse des Gebirges, fünf Stunden von *Gex* entfernt, geritten und habe auf die Nachricht, dass der genannte Herr dort sein solle, heute gänzlich Halt gemacht, zumal auch meine Pferde wegen des grossen Weges, den ich zurückgelegt habe, nicht mehr weiter können.

In diesem Augenblick habe ich den Herrn *Bastard*[1] zu Pferd getroffen, der von *Gex* geritten kam. Er lässt sich vor allem Ew. Exzellenz empfehlen, denn das Ross, das Ihr ihm geschenkt, hat ihm das Leben gerettet; ohne dasselbe wäre er nie der Gefahr entronnen, in die er nach meiner eigenen Wahrnehmung mitten unter den *Schweizern* geraten war. Und gewiss war es ein Wunder; er aber schreibt es der wackern Haltung des Pferdes zu. Er sagt im Weitern, der genannte Herr sei gestern in *Gex* geblieben, um die genannte Frau mitzunehmen, samt ihren Söhnen, die er nach *Burgund* abführen wolle, und wenn möglich reise er ohne sie von dort nicht ab; denn er wisse wohl, dass nach Abreise Sr. Herrlichkeit die Frau Herzogin in grosser Gefahr stehe, sich von ihm abzuwenden und die französische Partei zu ergreifen. Er schicke ihn nach *Salins* in *Burgund*, um die nach allen Ecken und Enden entflohenen Reisigen wieder zu sammeln und aus ihnen Besatzungen nach *Burgund* und überall hin zu legen, damit der König [von *Frankreich*] oder andere, falls sie etwas Neues unternähmen, die Ortschaften und [festen] Plätze besetzt fänden. Ebenso gedenke S. Herrlichkeit unverüglich eine starke Besatzung nach *Savoyen*, wohin es nötig sei, und nach allen Pässen zu schicken; er werde nach der Wegführung der Herzogin hier für alles Vorsorge treffen. Er [der Bastard] gehe voraus, um die Sache ins Werk zu setzen; die genannte Frau habe indessen freiwillig erklärt, sie gehe, wohin der Herzog wolle. Der Herr *de la*

[1] Anton, Bastard von Burgund, Halbbruder Karls des Kühnen.

Marche[2] habe seine Reise aufgeschoben und sei in *Gex* bei dem genannten Herrn. Sobald er hieher kommt, werde ich von der Absicht Sr. Exzellenz ausführlicher schreiben.

Und nun vernehme Ew. Exzellenz alles über die Niederlage, wie sie erfolgt ist: ich kann sie mit Gewissheit beschreiben, da ich bei allem selbst gewesen bin. Aber, wie ich geschrieben habe, war die Angst, die ich an dem Tage gehabt habe, so gross, dass mir noch in jener Nacht wegen der durch die *Schweizer* ausgestandenen Verfolgung Herz und Seele zitterten, und je mehr ich die Gefahr betrachtete, desto mehr geriet ich in Verwirrung, indem ich nicht wusste, wie ich ihr entgehen könnte. Jetzt, da ich wieder ein wenig zu Atem gekommen bin, will ich sagen, wie sich die Sache zugetragen hat.

Letzten Freitag, den 21., zogen die Feinde über jene Brücke in der Richtung nach *Freiburg*, von welcher ich geschrieben habe,[3] und lagerten sich mit einigen Zelten bei einem nahen Dorfe, eine halbe Meile von der Brücke, in einer Gegend, die durch Sümpfe, Gebüsche und dichte Hecken aus Weidengeflecht, wie sie daselbst gebräuchlich sind, gesichert war, so dass man ihnen nichts antun konnte. Nachdem der genannte Herr mit dem ganzen Heere den Tag hindurch unter den Waffen auf einem Berge gestanden hatte, auf welchem oberhalb des Lagers eine schöne Ebene ist,[4] und die Schwadronen und Bataillone so geordnet hatte, wie sie sich für den Fall des Erscheinens der Feinde bewegen sollten, beschloss er, mit wenigen Begleitern nachzusehen, wo sich dieselben lagerten. Auch ich ging mit und sah die Feinde dort gelagert. Sie schienen ein Geplänkel aufnehmen zu wollen, ohne indessen aus dem Gebüsch heraus zu kommen, und feuerten einige Schüsse ab. Nach dem Umfange ihres Lagers, das man nicht wohl überschauen konnte, weil es vertieft und in die Länge gezogen war, bildete sich der genannte Herr ein, es sei nur wenig Mannschaft angerückt, um die Leute in der Feste *Murten* zum Ausharren zu ermutigen und um S. Herrlichkeit zur Aufhebung der Belagerung und zur Sammlung seiner Truppen zu veranlassen, nicht aber, um sich mit ihm zu schlagen; denn dazu reiche ihre Zahl nicht hin.

Er kehrte mit dieser Meinung zu seinen Schwadronen zurück, wo er den *Bastard*, den Herrn von *Clessi*[5], *Anton* von *Orlier*[6] den Herrn von *Neuchâtel*[7], *Troylo*[5] und einige Wenige absitzen und auch mich rufen liess, um sich mit uns zu beraten, was zu tun sei. Nachdem S. Herrlichkeit den Fall dargelegt, wurde beschlossen, man wolle für die Nacht ungefähr 2000 Mann zu Fuss und 300 Lanzen[8] auf der Ebene,

[2] Olivier de la Marche, Kapitän der Garde Karls des Kühnen, hätte als Gesandter nach Mailand gehen sollen, um daselbst Hilfsvölker zu einem Angriff auf die Provence zu verlangen. — [3] die Brücke von Gümminen. — [4] Zwischen Burg und Salvenach, östlich von Murten. — [5] Hauptleute Karls. — [6] Gouverneur von Nizza, von der Herzogin Jolonta ins burgundische Hauptquartier abgeordnet. — [7] Heinrich von Neuchâtel, Herr zu Blamont. — [8] Die Lanze war die Einheit, nach welcher die Reiterei gezählt wurde. Die burgundische Lanze zählte damals noch vier Berittene: den mit der Lanze bewährten Reisigen oder Kürisser, den Waffenträger und zwei Bogenschützen.

auf der wir uns befanden, und auf einigen umliegenden Hügeln als Feldwachen stehen lassen; der übrige Teil des Heeres sollte sich ins Quartier zurückziehen und ausruhen, da die Mannschaft den ganzen Tag in voller Rüstung und zu Pferde gewesen sei. Nach dem Abendessen sollte sich dann ein jeder bei dem vorgenannten Herrn einfinden, um über die Frage zu beraten, ob es zweckmässig wäre, mit dem ganzen Heere vom Lager aufzubrechen und mit vereinten Kräften die Feinde aufzusuchen, oder nicht. Bei dieser Beratung sagte jeder seine Meinung, und es gereicht mir zu grosser Genugtuung, dass ich als Euer Diener ihm gesagt habe, was ich sollte, nämlich: die starke Wache sei gut; aber man müsse auf der Hut sein; denn in der Zurückhaltung dieser Leute liege eine Tücke, und da sie weniger als eine Meile von unserm Lager entfernt seien, so müsse man ihr Erscheinen von Stunde zu Stunde gewärtigen. Denn sie würden versuchen, wie sie es getan haben, das Heer unversehens zu überfallen, da sie mit Leichtigkeit durch den Wald herankommen könnten. Vor Tagesanbruch sollte man die ganze Armee unter die Waffen treten und auf die Ebene hinaufrücken lassen, um die Feinde zu erwarten und, wenn nötig, sich dort auch zu lagern. Jedermann stimmte meiner Meinung bei, und der genannte Herr behielt sie für die Beratung nach der Mahlzeit vor.

Nach dem Abendessen verschob der genannte Herr die Sache auf den Morgen, indem er ja, wie gesagt, es als sicher voraussetzte, dass der Feind nur eine Demonstration mache. In der Nacht, nach Mitternacht, begann es zu regnen, und es regnete auch den Morgen hindurch bis fast zur Mittagszeit. Als der genannte Herr am Morgen sah, dass sich die Feinde während der Nacht nicht gezeigt hatten, schien ihm seine Meinung nicht nur die richtige zu sein, sondern er betrachtete es mit verstocktem Sinne als einen entschiedenen und unumstösslichen Satz, dass sie nicht kommen würden, und er setzte sich dies um so mehr in den Kopf, als ihm gemeldet wurde, die *Schweizer* hätten ihre Schlangen und übrigen Geschütze entladen. Sie taten es, weil das Pulver durch den Regen feucht und schwer entzündlich geworden war. Sie luden sie aber, wie sie tatsächlich zeigten, wieder, und von Mitternacht an begannen sie durch jene Waldungen sich uns Schritt für Schritt zu nähern, ohne sich zu zeigen und ohne Lärm zu machen[9]. Je mehr dem genannten Herrn berichtet wurde, um so weniger glaubte er, sondern S. Herrlichkeit wollte sein Wort verpfänden, dass sie nicht kommen würden. Er behauptete, man melde ihm dies, damit er die Belagerung des Platzes aufhebe; das werde er aber nie tun; sie [die Verbreiter solcher Gerüchte] seien französische Verräter etc.

Endlich kamen durch den *Bastard* und die andern so viele Botschaften, dass die Feinde im Anrücken begriffen seien, dass S. Herrlichkeit einigermassen daran zu glauben begann und den Befehl gab, die Seinigen sollten sich alle in ihren Quartieren gerüstet halten. Das war um die Mittagszeit. Hierauf liess der Regen nach. Und sofort begann aus dem Gehölz auf der Ebene gegen unser Lager die Spitze eines

[9] Panigarola befindet sich hier im Irrtum; von einem Vorrücken des ganzen schweizerischen Heeres noch in der Nacht kann nicht die Rede sein. S. Dierauer S. 8. —

schweizerischen Schlachthaufens vorzubrechen, mit langen, dichtgereihten Lanzen, alle zu Fuss und die Büchsenschützen voran. Weiter unten sodann gegen das Thal eine andere kleinere Schar, in der Mitte ungefähr 400 Berittene, die, als sie ein wenig vorgerückt waren, Halt machten, um auf die Schlachthaufen zu Fuss mit vielen Bannern zu warten. Sowie sie aus dem Walde traten, feuerten von der Seite her die Büchsen und Schlangen hageldicht [10]. Aber sie kamen fest aneinander gedrängt heran, indem sie das Terrain Zoll um Zoll, nicht Fuss um Fuss gewannen, und nach meinem Dafürhalten, dem auch andere beistimmen, konnten diese beiden Schlachthaufen acht- bis zehntausend, höchstens zwölftausend Mann stark sein; denn es war, wie hernach gesagt worden ist, die Vorhut.

Sobald sie aus dem Gehölze auftauchten, erhielt der genannte Herr Nachricht. Er liess das Signal blasen, dass jedermann zu Pferde steige, und fing an sich zu rüsten. Ich war schon auf dem Plateau gewesen, und als ich die Feinde gesehen hatte, kehrte ich zu S. Herrlichkeit zurück [und sagte ihm], er solle schnell aufsitzen und sehen, was zu tun sei; denn dort oben waren nicht mehr als 200 Lanzen und etwa 1000 Mann Fussvolk. Nun befahl er, dass jedermann sich dorthin begebe, und Meister *Matteo* [11] und ich blieben zurück, um ihm die Rüstung anzulegen. Es war nicht möglich, ihn zu überzeugen, dass die Feinde so nahe seien, und er zögerte so lange mit der Besteigung des Pferdes, dass, als er endlich aufgesessen war, die Unsrigen sich schon zur Flucht wandten. Als nämlich die Schweizer sahen, dass die Unsrigen der Reihe nach aufmarschierten, um sich auf jenem Plateau zu vereinigen, und als sie bemerkten, dass auf der andern Seite gegen die Festung zu, bei einem Berglein, *Troylo* mit etwa 4000 Mann stand, eröffneten sie mit ihren Büchsen das Feuer auf eine Entfernung von mehr als drei Armbrustschüssen, und vor solchem Ungestüm begann das wenig zahlreiche Fussvolk alsbald zu weichen. Um eine Kirche [12] herum versuchten einige Reisige den Durchgang zu hemmen; aber die Schweizer, nachdem sie sich des Helms entledigt hatten, warfen sich den Pferden in die Zügel und parierten zum Schutze des Gesichtes mit den Armen, um von den Degen der Reisigen nicht verwundet zu werden. Rasch drangen diejenigen, die zu Pferde waren, durch, und als das Fussvolk sich wandte, wichen die Reisigen. Als dies die heranrückenden Kompagnien sahen, wussten sie nichts anderes zu tun, als ebenfalls zu fliehen, und auf diese Weise geriet das ganze Heer in Auflösung, was kaum eine Miserere dauerte, ohne sich zu schlagen oder die Stirn zu bieten. Und doch, wenn sie nach ihrer Ankunft stehen geblieben wären, um sich hinschlachten zu lassen, so wären wohl drei Tage nötig gewesen, um ihnen die Kehlen durchzuschneiden. Kurz, da das Heer sich unversehens überfallen liess, wurde es geschlagen und zerschmettert. Und ich habe diesen Herrn

[10] Offenbar sind hier die burgundischen Geschütze gemeint. — [11] Der Leibarzt des Herzogs. — [12] Diese auch auf dem Bild des Berner Chronisten Schilling befindliche Kapelle ist nicht diejenige von Cressier, sondern stand zwischen Salvenach und Burg, wo noch heut ein Feld „unter dem Käppeli“ heisst: siehe Wattelet, Die Schlacht bei Murten S. 15. Oder sollte cesa nicht chiesa, sondern identisch mit dem von Panigarola gebrauchten zesa = siepe und hier also die Rede von dem aus andern Schlachtschilderungen bekannten „Grünhag“ sein? —

nie so unverständig ratlos gesehen, als in jener Stunde, da er sich rüstete und dann zu Pferde sass, während er sonst so scharfsinnig, klaren Blickes und wachsam zu sein pflegt. Ich denke, es sei durch göttlichen Ratschluss geschehen, oder weil es das Verhängnis so bestimmt hat. Wären sie am vorhergehenden Tage gekommen, als das Heer in Schwadronen und in Waffen dastand, so hätte es das schrecklichste Schauspiel gegeben, so viel Blut wäre auf beiden Seiten vergossen worden.

Die Feinde in der Veste hatten einen Ausfall gemacht und waren zurückgewiesen worden; hierauf, als sie alles fliehen sahen und wahrnahmen, dass auch die Belagerungstruppen sich zum Abzug bereit machten, brachen sie neuerdings hervor, und da sassen sie ihnen arg auf dem Nacken. [Die Burgunder] liefen eine halbe Meile weit auf eine Brücke zu, über welche der Übergang erzwungen werden musste. Dort wurde aufs Grausamste gekämpft, jeder stand ohnehin im Gedränge eingeklemmt und um ihn tobte die Verfolgung.

Als ich aufbrach, waren die Feinde schon in den Lagerstätten und mordeten. Das ganze Fussvolk ist geblieben, es kann nicht anders sein; ebenso die Bogenschützen. Viele habe ich gesehen, die sich mit gekreuzten Händen auf den Boden ausstreckten und die Helme wegwarfen. Es ist nicht anders möglich, als dass vom Fussvolk und von denen, die das Heer mit Lebensmitteln versahen, 10,000 Mann geblieben sind, viele auch von den Berittenen, über welche die Berichte verschieden lauten; vor allem sagt man, derjenige, der die Standarte des genannten Herrn trug, sei umgekommen; aber in zwei oder drei Tagen wird man das Sichere wissen. Die ganze Artillerie ist verloren; sie haben aber sowohl dieses Mal als das andere[13] an Bombarden, Schlangen und Haubitzen[14] ungefähr 200 Stücke gehabt, Artillerie genug, um die grössten Taten damit zu vollbringen. Von Lagerhütten, Zelten, Gepäckwagen, Geld und Kleidern will ich nichts weiteres sagen; denn da man, wie erwähnt, plötzlich überfallen wurde und niemand den Feind so nahe glaubte, so hatte jeder genug zu tun, sich das Leben zu retten. Mit einem Wort: alles ist dort im Stiche gelassen worden; und es ist keine geringe Ehre, solchen Ruhm gegenüber diesem Herrn erlangt zu haben, der gewohnt war, auf Könige und Kaiser Jagd zu machen und die mächtigsten Gemeinwesen zu zerstören. Was nun S. Herrlichkeit beschliessen wird, will ich Euch mitteilen, sowie ich mit ihm zusammentreffe. Ich weiss bestimmt, dass sein aufs Kostbarste mit Edelsteinen besetzter Helm und seine andern Wertsachen gerettet sind. Sein Tafelgerät und Silberzeug sind zum Teil verloren, und wie man von Tag zu Tag [mehr] sieht, ist die Einbusse diesmal unverhältnismässig grösser als das andere Mal, sowohl an Geld und Gut als an Fussvolk; nur die Reiterei hat im Vergleich zum übrigen Heere wenig gelitten.

Zwei Stunden nach dem Ereignis kam ich mit zwei *Schweizern*, die Gefangene zweier meiner Freunde waren und sich als vornehme Leute erwiesen, zusammen. Sie erklärten auf Ehre, dass das ganze

[13] d. f. bei Grandson. — [14] Bombarden heissen die grossen Geschütze. Die kleineren Büchsen zerfielen in lange, sog. Schlangen (spingarde), und kurze, sog. Haubitzen (cortaldi).

Schweizerland von Mannschaft entblösst sei; alle seien gekommen, entschlossen, für die Rettung zu sterben, und es seien 30 000 Mann zu Fuss, 1600 zu Pferd, unter denen sich der Herzog *René* von *Lothringen* in eigener Person, sowie ein Korps von 300 Reisigen des Herzogs von *Österreich* befinde. *Don Federico*[15] war am Tage vorher, am 21., zur Frau Herzogin gereist, um dann, wie ich geschrieben habe, auf einer Galeere von Nizza nach Rom zu gelangen, und seine Leute hatte er mit sich weggeführt. Auch der Bischof von *Sebenico,* der Gesandte des Papstes, verreiste an jenem Tage nach Burgund; nur der Pronotar *Lucena,* der Gesandte des Königs von *Spanien,* der diesen Herrn ersuchte, den König von *Frankreich* durch eine Botschaft von der Begünstigung des Königs von *Portugal* abzubringen, und ich blieben zurück. Als er dicht bei mir floh, erhielt er zwei Hiebe auf den Kopf, sein Pferd wurde verwundet und eilte davon. Ich vermute, er sei niedergehauen worden, während ich meinem Pferd die Sporen gab und mit dem Leben davon kam. Aber nie werde ich diese Gefahr vergessen.

Verzeichnis[16] der von mir *Jo. Pietro* im Lager zu *Murten* gegen die *Schweizer* verlorenen Gegenstände: 1) ein Kleid von Rouenneser Tuch mit langem, schwarzem Pelz für den Winter, 2) ein langes Gewand mit feinem grauem, aus Rückenfellen zusammengenähten Pelz, 3) ein langes schwarzes Gewand, nicht gefüttert, aber fein, 4) ein langes Kleid von Zobel [?] mit feinem schwarzem Tuch, 5) ein langer gefütterter Mantel von Rouenneser Tuch, 6) ein Überwurf von schwarzer Seide, 7) zwei Paar neue Strümpfe, 8) zwei Taschen von Silber mit Knöpfen von vergoldetem Silber, 9) ein schönes Gebetbuch, 10) zwei starke Kutschenpferde; das andere habe ich mittelst 2 Dukaten wieder bekommen, 11) ein gutes spanisches Maultier, 12) ein vierrädriger Wagen mit eisernen Beschlägen, 13) ein vollständiges Pferdegeschirr, 14) zwei Kisten mit eisernen Beschlägen. 15) ein gefüttertes Zelt für 10 Pferde; die Lagerhütte gehört dem Herzog, 16) eine Matraze von Baumwolle, 17) zwei Paar Bettücher, 18) eine Bettdecke von Atlas, 19) vier Kissenanzüge, 20) ein Betthimmel, 21) eine auseinander genommene Bettstelle, 22) zwei silberne Salzfässer, 23) 6 Fackeln, 24) 4 feine Tischtücher von rheinischer Leinwand, 25) 12 Servietten von rheinischer Leinwand, 26) 4 Handtücher, 27) 6 Teller, 28) 6 Suppenteller, 29) 6 Schalen, 4 Messingleuchter, Küchengeräte, Konfekt und mehrere kleinere Gegenstände, deren ich mich nicht erinnere; aber Obiges ist die Hauptsache. Ew. Exzellenz möge nun anordnen und befehlen, was Ihr gutdünkt und beliebt.

[15] Der Prinz Friedrich von Tarent, Sohn Ferdinands I. von Neapel. — [16] Für die Erklärung der schwierigen Ausdrücke in diesem Verzeichnis bin ich Fräulein S. Heim in Zürich zu Dank verpflichtet.

68. Ein Lied von der Schlacht zu Nancy. 5. Januar 1477.

Liliencron II, S. 104; Tobler II, S. 66.

1. Nun wend wir aber[1] heben an
das best, das ich gelernet han:
und[2] wie es ist ergangen
zuo Nanfen zuo,
da hatends' all ein verlangen.

2. Herzog von Lutringen, das edel bluot,
er schreib den pundgenossen guot,
ja wie er wär gelegen
vor Nanfen zuo
mit manchem küenen degen.

3. Der pund[3] der gab vil lüte dar,
der eidgenossen ein große schar
mit werhaftigen handen
fuort er mit im
wol in das welsche lande.

4. Zuo St. Niklausport[4] stuond in der [Sinn
da lagend vil der Walchen[5] in,
si wurdind all erschlagen.
dem Herzog Karl
von Burgunn tet man's sagen.

5. Er richt die Büchsen uf'em plan,
er wont[6], der pund solt komen dar[7],
der won[8] hat in betrogen:
e er sich bedacht,
da hat man in überzogen.

6. Er lag in einem tiefen hol[9],
man zog im zuo, das wust er wol,
noch dennocht[10] wolt er nit fliehen:
wol herlich[11] tet
er inen engegen ziehen.

7. Es was der Welschen ungelück[12];
er hat bestellet mengen strick
daran wolt er si[13] henken:
an sinen tod
er tet gar wenig denken.

8. Si knüwtend nider uf dem plan,
si ruoftend Marien gots muoter an
mit ufgehepten händen:
„und kum uns zuo hilf
an unserm letzten ende!"

9. Si giengend wieder[14] uf dem plan,
si griffends' wider gar frölich an
mit keiserlichem[15] rechte.
Karl von Burgunn
der hat vil stolzer knechte[16].

10. Ja si lüffend[17] durch studen und dorn,
das teten si uß ganzem Zorn,
dann inen was so gache[18],
si schuchend[19] nit
das kate[20] noch die lachen.

11. Do er die scharpfen halparten sach[21],
von den im z'Murten we geschach,
dazuo die langen lanzen,
wolt er nit me
in irem reien tanzen.

12. Den vortanz solt er han getan,
do wolt er nit im feld bestan,
er fieng an zuo fliehen;
do begunden si
frischlichen nach im ziehen.

13. Er g'steckte[22] in eim graben tief,
menger man rann unde[23] lief,
bi im wolt nieman bliben;
sin end muost er
allein im graben vertriben[24]!

14. Ja er ist ie[25] gewesen rich,
dem sicht er iez gar ungelich[26],
man hat in naket funden;
naket und bloß
mit sin verserten[27] wunden.

---

[1] Abermals. — [2] nämlich. — [3] Der Bund zwischen den Eidgenossen, Herzog Sigmund, den Bischöfen und Städten im Elsaß. — [4] St. Nicolas-au port, nahe bei Nancy. — [5] Welschen. — [6] wähnte. — [7] daher. — [8] Wahn. — [9] Höhle, Loch, Vertiefung. — [10] dennoch. — [11] prächtig, stattlich. — [12] Unglück. — [13] nämlich die Eidgenossen. — [14] wie zu Murten. — [15] vollkommen. — [16] Krieger. — [17] liefen. — [18] sie hatten solche Eile oder Begier. — [19] scheuten. — [20] Kot. — [21] sah. — [22] blieb stecken. — [23] und. — [24] zubringen. — [25] je, einmal. — [26] ungleich. — [27] tödlich.

15. Nun fröuwe dich, du Hagenbach,
du heigist leid oder ungemach,
din herr ist zuo dir komen!
ür[28] beder gwalt
ist üch uf erden gnomen!

16. Man leit den herzogen uf ein bar,
man fuorte in gen Nanfen zwar[29],
ze tod ward er erschlagen:
herzog Reinhart
hat in zuo Nanfen begraben.

17. Man buwt ein kapellen an die stat,
und[30] da der herzog erschlagen ward,
mit drien[31] messen zu meren[32];
die wicht[33] man in
der helgen dri künegen ere[34].

18. Der uns das liedli nüw gesang,
zwen Schwizerknaben sind si g'nant,
si hand's gar wol gesungen.
Karl von Burgunn
ist nümen heim gekomen!

---

69. Hans Viols Lied von der Schlacht bei Gornico. 28. Dezember 1478.

Liliencron II, S. 147; Tobler II, 70.

Hans Viol von Luzern sang auch ein Lied von der Schlacht von Murten; sonst ist über seine Person nichts bekannt.

1. Nun merkend offenbare,
was iez in kurzer frist[1]
gegen einem nüwen jare
ze Girnis geschehen ist:
die schlang von Mailand[2] ist zogen uß
dem stier von Uri in sin land!
des ist die schlange komen ze schand;
nun merkend uf diesen struß!

2. Bi einem kloster da lagen
minr herrn der eidgnossen knecht.
d'Meiländer begondend[3] sagen:
das spil (das) wird uns recht!
ein anschlag tetend si behend,
vil bald si z'samen kamend,
vil spieß und züg[4] si namend,
si woltend geben end[5].

3. Si begondend sich besachen[6],
mit werhaftiger Hand;
ein lager woltends' machen
dem stier von Uri ins land.
ir anschlag der was hert und scharf,
die Tütschen begondend wichen,
si woltend hinder siche[7]
gen Girnis in das dorf.

4. D'Meiländer das ersachen,
si ruckend wohl uf dem ban[8],
si begondend fere gachen[9],
mer denn vierzechentusend man.
si namend für sich[10], nun merkend das,
den eidgnossen wib und kind z'erstechen,
den schaden woltend's rechen,
der in geschehen was.

5. Do si bim klösterli[11] sahend
den büffelskopf[12] an der mur,
d'Meiländer ir wafen namend,
si staltend sich gar fur[13];
si bickend[14] in herab mit gwalt,
mit lüejen[15] und mit boßen[16],
als obs' in weltind stoßen;
ir hoffart was mangfalt.

---

[28] euer. — [29] wahrlich. — [30] nämlich. — [31] drei. — [32] das Andenken, die Stiftung zu vermehren. — [33] weiht. — [34] den h. Dreikönigen zu Ehren.

[1] vor kurzem. — [2] Die Schlange ist das Mailänder Wappen. — [3] begannen. — [4] wahrscheinlich ist gemeint „reisiger Zug" = Reiterei, oder dann Zug = Kriegszeug, Ausrüstung, Geschütz ꝛc. — [5] einen entscheidenden Schlag führen. — [6] rüsten. — [7] hinter sich, zurück. — [8] Bahn. — [9] eilen. — [10] sie nahmen sich vor. — [11] Frauenkloster von Poleggio am Eingang des Livinentales. — [12] das Urner Wappen. — [13] sie stellten sich gar grimmig. — [14] hackten. — [15] brüllen. — [16] stoßen. —

6. D'Meiländer schruwend sere,
vor Bellenz da wär ein hol[17],
die gräber[18] wärend lere,
si machtinds' widerum vol;
dafür da hulf weder guot noch list!
si beroubtend's gotshus unser frowen,
die bernden[19] böum tetends' abhowen;
vor in hatt man kein friſt[20].

7. Mit großer macht si kamend,
si woltend geben end.
der eidgnossen knecht das vernamend,
si rusten[21] sich ouch behend.
ir houptman gab in wis[22] und ler:
„frisch umb, ir knaben alle!
ob[23] got wil, so gewinnen
wir hüte guot und er!"

8. Ir fromkeit[24] tet sich regen:
der eidgnossen knecht hochgemeldt[25],
si zugend in entgegen
alls in demselben feld.
ir warent kum sechshundert man,
gar ritterlich und gar stille,
nach ires herzen wille
griffend vierzechentusend an.

9. Ä[26], das was ein großer grümel[27],
der schimpf was ungehür[28].
„schüß, stich, schlach in schümel[29],
wir machend d'fiende tür[30]
so gar mit ritterlichem muot",
sprach einer zuo dem andern;
man straſet die Meiländer
mit einer scharpfen ruot.

10. Meilander tet man erschlagen
wol sechzechenhundert man,
die andern tet man jagen,
das feld man in ang'wann[31];
man g'wann in an vil großes guot,
acht kostbarliche schlangen[32],
achtundzwanzig edlen gefangen;
des hattends' fröud und muot.

11. Vil haggenbüchsen schwere,
dreihundert handbüchsen guot,
fünfhundert armbrust oder mere
ließend d'Meilander in der huot[33];
darzuo viel mul[34] und hüpscher roß
ließend d'Meilander an der hetze
den Tütschen zuo einer letze[35],
ei wie übel das si verdroß!

12. An derselben schlacht ist gewesen,
Zürich das ort so guot,
min herrn von Luzern ußerlesen,
Uri mit friem muot
und Schwiz alls ouch das loblich ort,
di sind gewesen bi dem schimpf,
des hand all eidgnossen er und glimpf:
si füerend der eren ein hort.

14. Sant Gotthard sol man prisen,
er schwebt im land so fri,
er tet sin kraft bewisen,
den sinen wonet er bi,
als ouch den fromen Liviner,
di sind gewesen bi derselben schlacht
so gar mit ritterlicher macht;
des haben si pris und er.

17. Der dis liedli am allererſten sang,
Hans Viol ist er's genant.
zuo Luzern es ze lob erklang
den eidgenossen allen sant.
er hat's gesungen uß friem muot;
er spricht, es wär menger gerne rich
und lebte ander lüten glich:
so vermögen wir's nit all am guot!

---

[17] Loch. — [18] der in der Schlacht bei Arbedo (1422) gefallenen Eidgenossen. — [19] Frucht tragenden. — [20] Ruhe, Sicherheit. — [21] rüsteten. — [22] Unterweisung. — [23] wenn. — [24] Frömmigkeit im Sinne von Bravheit, Tüchtigkeit, Tapferkeit. — [25] berühmt. — [26] He! — [27] Lärm. — [28] der Spaß war unheimlich. — [29] auf den Schimmel (die Pferde) los. — [30] rar — [31] ihnen abgewann. — [32] Feldschlangen. — [33] in der Obhut der Eidgenossen? oder im Hinterhalt? — [34] Maultiere. — [35] Abschiedsgeschenk.

70. Hans Waldheims Besuch bei Bruder Klaus. 1474.

Durrer, Bruder Klaus, die ältesten Quellen über sein Leben, 1917, S. 57 ff., modernisiert bei Ebert, Überlieferungen zur Geschichte, Literatur und Kunst I, S. 7 ff., und darnach in Balthasars Helvetia II, S. 287 ff.

Hans von Waldheim, Ritter und Ratsherr in Halle an der Saale, begab sich im Frühjahr 1474 auf eine Betfahrt nach Südfrankreich, die er nach seiner Rückkehr selbst beschrieben hat. Da er schon in Halle von dem Bruder Klaus, dem heiligen Eremiten in Unterwalden, gehört hatte, stattete er demselben auf der Rückreise einen Besuch ab und erzählt darüber folgendes:

Darnach kamen wir in ein Dorf, genannt Kerns. Die Herberge ist bei dem Ammann unter der Flüe. Es ist geschehen, als ich in der Herberge in des Wirts Stüblein saß, setzte sich der Wirt zu mir und sprach: „Guter Junker, warum seid ihr hieher in dies Land gekommen? Seid ihr um Bruder Klausen willen hieher kommen, den zu sehen?" Da sprach ich: „Ja." Antwortete mir der Wirt: „Es ist nicht gut zu ihm zu kommen; denn er läßt nicht gern einen jedermann zu ihm. Aber wolltet ihr gern Bruder Klausen sehen und werdet gerne zu ihm, so will ich euch meinen Rat und Gutdünken sagen; anders möget ihr zu ihm nicht kommen. Wir haben in diesem Dorf einen Leutpriester: das ist bei uns ein Pfarrer. Der ist Bruder Klausen Beichtvater. Wenn ihr den könntet vermögen, daß er mit euch zu Bruder Klausen gehen wollte, der könnte euch zu ihm bringen, daß ihr ihn sehen möchtet und mit ihm reden". Also bat ich den Wirt von Stund an, daß er wollte nach dem Leutpriester senden und ihn bitten lassen, daß er auf das Abendessen wollte mein Gast sein. Das geschah. Als wir nun über der Mahlzeit saßen, berichtete ich den Leutpriester: Ich wäre von fernen Landen gar vieler langer Wege dahin geraten. Ich hätte in unsern Landen von einem lebendigen Heiligen gehört, der hieße Bruder Klaus, der hätte in sechs Jahren nicht gegessen noch getrunken, und ich wäre darum da, daß ich den gerne sehen wollte. Und bat ihn, ich hätte verstanden, daß er sein Beichtvater wäre und daß niemand zu ihm als durch ihn und seine Hilfe kommen möchte, daß er um Gottes Willen sich nicht wollte verdrießen noch ihm schwer sein lassen, und auf morgen Donnerstag mit mir zu Bruder Klausen reisen. Da antwortete er mir, er wollte es gerne tun. Also hub der Wirt an und sprach: „Guter Junker, ihr sollt nicht gehen. Ich will euch zum Reiten einen grauen Hengst leihen; denn ich habe gar säuberlicher Hengste drei in meinem Stalle stehen, derer sollt ihr einen nehmen, welchen ihr wollt".

Am Donnerstag nach Exaudi (25. Mai) war der Leutpriester oder Pfarrer mit mir und meinem Knechte und mit meinen Schiffleuten bereit früh, und [wir] reiseten eine halbe Meile; in unserm Lande wäre es eine gute Meile. Und als wir wohl den Weg halb gereiset hatten zu Bruder Klausen, da

sprach der Leutpriester zu mir, ob ich nicht auch Bruder Klausen Frau und seinen jüngsten Sohn gern sehen wollte? Sprach ich: „Ja". Also wies er mir über ein tiefes Tal an einem lustigen Berge eine Behausung und sprach: „Da hat Bruder Klaus gewohnet, und da wohnet noch seine Frau mit seinem jüngsten Sohne, und seine andern großen Söhne, die beweibt sind, die wohnen auch nicht fern von da". Und sprach zu dem Schiffknaben und Jungen: „Lauf hin zu Bruder Klausen Frau und sag ihr, ich will Messe halten: will sie Messe hören, daß sie komme und bringe ihren jüngsten Sohn mit ihr". Und wir gingen fürder und kamen zu Bruder Klausen Klause. Daran haben ihm die Schweizer eine Kapelle gebaut, die hat drei Altäre. Und als wir so in der Kapelle standen, fragte mich der Leutpriester, wovon ich gern Messe gehalten haben wollte. Sprach ich: „Von Sankta Marien Magdalenen". Also trat der Leutpriester auf den Altar und suchte das Officium von Sankta Marien Magdalenen, und als er das in dem Meßbuch gefunden hatte, da sah er sich um und ward Bruder Klausen Frau gewahr mit ihrem Sohne, und er ging zu mir und führte mich zu Bruder Klausen Frau und zu ihrem Sohne. Also gab ich ihr die Hand und auch dem Sohne und bot ihnen einen guten Morgen. Es ist seine Frau noch eine säuberliche junge Frau unter 40 Jahren und hat ein säuberlich Angesicht und ein glatt Fell. Also hub ich an und sprach: „Liebe Frau, wie lange ist Bruder Klaus von euch gewesen?" Sprach sie: Dieser gegenwärtige Knabe, mein Sohn, der wird nun zu St. Johannis des Täufers Tag sieben Jahr alt, und als der Knabe 13 Wochen alt war das ist zu St. Gallen Tag (16. Okt.), da schied Bruder Klaus von mir und ist seit der Zeit noch nie mehr zu mir gekommen". Also hatte ich viele Rede mit der Frau und mit ihrem Sohne, und der Junge ist grade gestaltet, wie Bruder Klaus, gleich als ob er ihm aus den Augen geschnitten wäre. Also gab ich dem Jungen zu vertrinken.

Es ist zu merken, daß Bruder Klaus von seiner Frau ging nach Christi unsers Herrn Geburt im 1467. Jahre; auf St. Gallen Tag da schied sich Bruder Klaus mit seiner Frau in ganzer Meinung, in die Fremde zu gehen und als ein Wallbruder von einer heiligen Stadt zu der andern zu wandern. Nun ist geschehen, als er also in der Meinung so von seiner Frau schied und wegwanderte und ging und also er gen Basel kam, da kam Bruder Klausen ein solch Gesichte von Gott und Offenbarung und Vermahnung vor, daß er zu Basel wieder umkehrte und ging wieder gen Unterwalden nach seiner Behausung und sprach weder seiner Hausfrau noch Kindern noch niemand zu, sondern er blieb die Nacht in einem Kuhstalle an seiner Behausung, und am Morgen stand er früh auf und ging beinahe ein Viertel Wegs in den Wald und trug gefallene Stämme und Holz zusammen und deckte Holz und Laub darüber und machte sich so ein Klauselein. Und als nun die Schweizer vernommen, daß

Bruder Klaus sein Wesen, sein Leben daselbst zu führen auserwählt hätte, so hieben sie in dem Wald gar große Bäume nieder und bauten dahin eine Kapelle mit drei Altären und machten ihm eine Klause daran, darinnen er jetzt wohnet und ein heilig Leben führt.

Bruder Klaus hat auch nie etwas gegessen noch getrunken seit der Zeit und von dem Tage, da er sich von seiner Frau schied. Bruder Klaus ist ein feiner Mann in meinem Alter, in seinen besten Tagen, bei fünfzig Jahren. Er hat braun Haar und hat noch kein grau Haar. Er hat auch ein wohlgestaltetes, wohl gefärbtes, dürres Angesicht, und ist ein gerader dürrer Mann von einer lieblichen guten deutschen Sprache. Er ist ein gewaltiger Amtmann in dem Lande gewesen. Er ist auch in vielen Hauptstreiten gewesen. Die Schweizer haben Bruder Klausen Tag und Nacht im ersten, als sie sich verwunderten, daß er nicht aß noch trank, bewachen und behüten und bewahren lassen, zu sehen, ob ihm jemand bei Tag oder bei Nacht heimlich Essen oder Trinken zutrüge. Man hat es aber noch nie erfahren oder befunden, denn er nicht isset noch trinket, sondern er lebt der Gnade des allmächtigen Gottes. Bruder Klaus, der hat daselbst zu Unterwalden seine Klause an einem wilden Ende unter den Alpen, da die Gemsen und Steinböcke wohnen und laufen, das denn gar köstlich und edel Wildpret ist. Bruder Klaus hat auch die Gewohnheit, daß er oft einen Tag oder zwei, wenn er seine Beschaulichkeit haben will, in den wilden Wald geht und darin allein ist. Man sagt auch in dem Lande, daß Bruder Klaus oft und viel zu Unserer lieben Frauen zu Einsiedeln gesehen wird, und kein Mensch vernimmt von ihm unterwegens, dem er weder hin noch her begegnete. Wie er aber oder durch welche Wege er dahin kommt, ist Gott dem Allmächtigen wohl bewußt.

Ehe ich zu Bruder Klausen kam, ward mir gesagt, er hätte keine natürliche Wärme bei sich, sondern er hätte Hände, die wären ihm so kalt wie Eis, auch wäre ihm sein Angesicht gelber und bleicher, denn einem Toten, den man sollte in ein Grab legen. Er wäre auch stetiglich traurigen Mutes und nimmer fröhlich. Ich spreche aber, daß ich der Genannten keines an ihm erfand. Denn er war zum ersten natürlich warm, die Hände waren ihm auch natürlich warm, wie einem andern Menschen; denn Kunze, mein Knecht, und ich haben sie ihm zu vier oder fünf malen unser jeglicher angegriffen, so hienach geschrieben steht. Sein Angesicht war ihm auch nicht gelb noch bleich, sondern es war ihm von rechter Leibfarbe, wie einem andern lebenden, natürlichen, wohlmögenden, gesunden Menschen. Er war auch nicht traurigen Mutes, sondern in all seinem Gespräch, Wandeln und Handeln befunden wir ihn leutselig, mitteilsam, behaglich, fröhlich und zu allen Dingen freundlich. — —

Wieder zu kommen auf meine vorige Rede und Materia. Der Leutpriester und Pfarrer von Kerns hielt Gott und uns in Bruder Klausen

Kapelle von Sankta Marien Magdalenen eine Messe. Und als die Messe aus war, da ging der Leutpriester ... und führte uns zu Bruder Klausen in seine Klause, an der Kapellen liegend. Und als wir zu ihm in seine Klause kamen, da empfing uns Bruder Klaus mit fröhlichem und lachendem Angesichte und er gab unser jeglichem seine Hand, die denn nicht kalt, sondern natürlich warm war, und da das geschah, bat er uns, daß wir ein wenig warteten; er wolle dem Volk, das die Messe gehört hätte, zusprechen. Also ging er von uns gen die Kapelle und tat dagegen ein Glasfenster auf und sprach: „Gott gebe euch einen guten seligen Morgen, ihr lieben Freunde und ihr liebes Volk". Des dankten sie ihm. Also tat er das Glasfenster wieder zu und setzte sich bei uns nieder. Also erzählte ich ihm, wie ich aus fernen fremden Landen zu Sankta Marien Magdalenen und zu Sankta Annen, auch zu Sankt Antonien und zu den andern lieben Heiligen geraten wäre und auch zu ihm. Als er das hörte, sprach er zu mir: „Ich habe meine Kapelle zu Sankta Marien Magdalenen Ehre weihen lassen". Also erzählte ich ihm nun alle die Geschichte von Marien Magdalenen.... Und ich erzählte ihm so viel, daß ihm seine Augen vom Weinen übergingen. Darnach sagte er uns viele liebliche göttliche Lehre.

Als nun das geschah, da hub ich an und sprach: „Lieber Bruder Klaus, ich habe in unsern Landen und auch hier gehört, ihr solltet nicht essen noch trinken und sollt in sehr vielen Jahren nicht gegessen noch getrunken haben. Wie ist es darum?" Er antwortete mir und sprach: „Gott weiß". Und hub darnach an und sprach: „Es wären etliche Leute, die sprächen, das Leben, das ich führe, das möchte von Gott nicht sein, sondern von dem bösen Geiste. Darum so hatte mein Herr von Kostnitz, der Bischof, drei Bissen Brodes und auch St. Johannissegen gesegnet und geweiht, in Meinung, wenn ich die drei gesegneten Bissen Brot äße und den heiligen gesegneten Trank St. Johannis tränke, so wäre es recht um mich; würde ich aber das Brot nicht essen und den Trank nicht trinken, so wäre es ein wahrhaftiges Zeichen, daß meine Dinge und Leben mit dem bösen Geiste zugingen. Und unter andern vielen Reden hub mein Herr, der Bischof von Kostnitz, an, und fragte mich, was in der heiligen Christenheit das Allerbeste und das Allerverdienstlichste wäre. Antwortete ich ihm und sprach: „Das wäre der heilige Gehorsam". Da sprach mein Herr, der Bischof, also: „Ist der Gehorsam das Beste und das Allerverdienstlichste, so gebiete ich euch in Kraft des heiligen Gehorsams, daß ihr diese drei Bissen Brot esset und diesen Trunk St. Johannissegen trinket!" Also bat ich meinen Herrn, den Bischof, er wolle mich dessen erlassen und überheben, indem mirs gar schwer und bitter peinlich zu tun wäre. Das bat ich ihn mehr als einmal. Er wollte mirs aber nicht erlassen noch überheben, und ich mußte das von Gehorsam [wegen] tun und das Brot essen und den Trank trinken.

Also sprach ich zu Bruder Klausen: „Habt ihr auch seit der Zeit mehr gegessen oder getrunken?" Also konnte ich ihm nichts anders abfragen, denn er sprach: „Gott weiß"[1]. Und nach andern vielen Reden nahm ich einen gütlichen Urlaub von ihm und ich befahl mich in sein inniges Gebet. Also gab er uns seine Hand, und schieden also von ihm".

71. Die Tagsatzung zu Stans. 18.—22. Dezember 1481.

Aus Diebold Schillings Luzernerchronik S. 94 ff.

Diebold Schilling, Sohn des Unterschreibers Hans Schilling in Luzern und Neffe des gleichnamigen Berner Chronisten, geb. um 1460, 1481 Substitut auf der Luzerner Kanzlei, später Geistlicher, Notar, Dolmetscher und politischer Agent des Mailänderhofes, gest. zwischen 1516 und 1523, schrieb zwischen 1507—13 eine Luzerner Chronik, wobei ihm das 1507 im Druck herausgekommene Werk Etterlins als Grundlage diente; doch enthält seine Arbeit von 1450 an mancherlei Zusätze und Ergänzungen, die ihr trotz mancher Irrtümer einen selbständigen Wert verleihen.

Als alle Burgundischen Kriege abgetan, beide Vereinungen mit dem Papste und auch dem König von Ungarn beschlossen und alle Eidgenossen wohl miteinander eins und zufrieden waren, und aber die zwei frommen ehrlichen Städte Freiburg und Soloturn anfänglich allein mit denen von Bern im Verständnis waren und aber mit gemeinen Eidgenossen in den Burgundischen Kriegen viel Liebes und Leides erlitten, die Ihren verloren, auch den Eidgenossen mit Treuen und gutem Willen zugezogen waren, wären sie auch gern mit gemeinen Eidgenossen im Bündnis und näher beim Brett gewesen. Wurden darauf miteinander zu Rat, bei gemeinen Eidgenossen zu werben und bittweise an sie zu gelangen, sie zu ihnen in ihren Bund zu nehmen, damit sie von Fürsten und Herren und andern desto höher geachtet und ihres tröstlichen Zuziehens halber belohnet und angesehen würden.

Und also auf ihren Ratschlag schickten die beiden Städte Freiburg und Soloturn ihre treffliche Botschaft von Ort zu Ort, erzählten da vor allen Gemeinden ihr Anliegen, baten sie freundlich und mit allem Ernst fleißiglich, einen Tag hierüber zu Luzern zu leisten und ihnen darüber gute Antwort zu geben. Derselbe Tag ward ihnen zu leisten zugesagt und nichts weiter, und jedermann [ging] darauf daheim zu Rat, ob man ihre Bitte ehren und sie annehmen wolle oder nicht. Und also schickten alle Orte ihre treffliche Botschaft jegliches mit seiner Antwort gen Luzern. Da nun jedermann zu Luzern versammelt war, und die von Freiburg und Soloturn allen Fleiß ankehrten, mit hoher fleißiger Bitte, sie anzunehmen, mit viel

[1] Einem andern Besucher, der ihn fragte: „Bist du der, welcher sich rühmt, in soviel Jahren nichts gegessen zu haben?" antwortete der Einsiedler: „Guter Vater, ich habe niemals gesagt und sage es wirklich nicht, daß ich nichts esse".

Ermahnens, anzusehen die Treue und Guttaten, Liebes und Leides, so sie in den Burgundischen Kriegen miteinander erlitten und noch fürderhin zu haben im Willen hätten, ward ihnen von den Städten solches zugesagt. Aber man mochte viel oder wenig tagen, die Länder wollten solches weder sehen noch hören, und blieb die Sache also anstehen, und ward von etlichen Orten wenig betrachtet, wiewohl die zwei Städte in den Burgundischen Kriegen [wohl] erschossen waren oder in künftigen erschießen mochten. Das aber konnten Zürich, Bern, Luzern und etliche Orte mehr wohl ermessen und hätten ihnen darum gerne Dank gesagt; denn sie besorgten, wo sie sich an andere Leute gehängt haben sollten, daß solches einer ganzen Eidgenossenschaft übel erschossen wäre.

Und da also viel Tage hierüber geleistet und beiderseits große Kosten, Mühe und Arbeit gebraucht ward und auch solches in keiner Weise von den Ländern mochte erlangt werden, wollten dennoch Zürich, Bern und Luzern die von Freiburg und Soloturn nicht ganz verschüpfen, so doch dieselben beiden Städte nicht begehrten, sich mit jemand wider die Eidgenossen zu verbinden, und darauf machten die von Zürich, Bern und Luzern ein ewig Burgrecht mit den beiden Städten Freiburg und Soloturn und sie wiederum mit ihnen, verschrieben, versiegelten und befestigten solches in der besten Form und übergaben die Briefe einander und schrieben demnach stets in ihren Missiven einander Mitburger. Das aber vernahmen die von den Ländern auf Tagen und sonst, daran sie keinen Gefallen, sondern groß Verdrießen hatten.

Dies Burgrecht dauerte also eine kleine Zeit. Die drei Länder Uri, Schwiz und Unterwalden fingen auch an zusammenzutagen; denn sie hatten an solchem Burgrecht ein groß Mißfallen und merklich Verdrießen, und insbesondere war ihre Meinung und Begehr, meine Herren von Luzern davon zu bringen. Doch standen Zug und Glarus in der Sache still, wollten sich keiner Partei beladen, anders denn freundliche Mittler darin zu sein. Und als sie auch darüber geratschlaget hatten, kamen sie gen Luzern und begehrten von denselben meinen Herren von Luzern freundlich, von solchem Burgrecht abzustehen, denn die Bünde möchten das in keiner Weise erleiden, und wo sie das von ihrer Bitte wegen nicht tun wollten, so wollen sie aber darum ihre Mahnbriefe darlegen, wie sie auch taten; denn die drei Länder wollten vor allem meinen Herren von Luzern solches nicht gestatten, weil sie mit besondern Bünden zusammen verbunden wären. Und wie sie zu Luzern die Sache vornahmen, also taten sie auch zu Zürich und Bern. Ihnen ward aber damals keine weitere Antwort, außer daß sich die Städte Bedenkzeit nahmen.

Und als nun die drei Städte sich zu einer Antwort vereinbarten und hierüber ihren Ratschlag ausmachten, setzte man den Ländern einen Tag an und gab ihnen zur Antwort, sie hofften und getrauten nichts anders

getan noch gehandelt zu haben, denn was den Ehren ziemte, und was sie kraft der ewigen Bünde, es sei der vier Waldstätten Bund oder andere, wohl tun möchten. Zudem hätten sich die biderben Leute von Freiburg und Soloturn so ehrlich mit ihnen allen in den burgundischen Kriegen gehalten, auch Leib und Gut so gar treulich zu ihnen gesetzt, daß billig wäre, dieweil sie ihnen die Ehre, sich mit den Eidgenossen zu verbinden, nicht gönnten, ihnen doch darum etwas andere Guttaten und Freundschaft dagegen zu erweisen. Darum so vermeinten sie und wollten sich auch getrauen, mit Recht bei diesem Burgrecht zu bleiben, hofften auch, ihnen möchte solches, Burger aufzunehmen, niemand wehren; denn sie meinten, davon nicht abzustehen, sondern nach Inhalt der Bünde mit ihnen zu rechten, dieweil sie doch ihnen nie gewehrt hätten noch wehren wollten, Landleute oder Burger aufzunehmen, wo ihnen die beliebten.

Da man nun dies beiderseits lang getrieben und viel Tage mit großen Kosten darüber geleistet, ward ein sehr böser Zank und großer Streit daraus, und sonderlich fingen die Länder an, meinen Herren heftig zu drohen und viel spitze Wörtlein zu geben, solchermaßen, daß dennoch meine Herren, wiewohl sie ihnen stets Recht boten, vermeinten, ihnen wäre not, ihre Stadt zu bewahren, unterdessen ein Schutzgatter auf dem Wikhaus[1], auch etlich Schießlöcher in Türmen und Mauern machten, es sei gegen den See oder sonst, was die Länder erst übel verdroß. Doch nichtsdestominder schlugen beide Parteien einander das Recht vor nach der Bünde Wortlaut. Und ward solch Recht gen Stans nid dem Wald angesetzt. Daselbst setzte jedermann seine Sache in das Recht; aber es kam dazu, wie viel Leute [auch] auf beiden Seiten waren, Vermittler und andere, daß man sich auf zwei Tagen durchaus nicht einigen konnte und unfreundlich abschied. Doch ward dennoch so viel hierin gearbeitet und noch ein Tag vorgeschlagen, acht Tage vor dem Weihnachtstage zu Stans zu sein, was beide Parteien zusagten und auch hielten. Und als nun die Zeit [da war] und man abermals gen Stans kam, wollte sich die Sache nach viel Mühe und Arbeit zu keiner Freundschaft schicken, verzog sich doch bis auf St. Thomas Abend [20. Dezember], daß es je länger je böser ward.

Zu diesen Zeiten war ein ehrlicher, frommer Priester Kirchherr zu Stans, hieß Herr Heini am Grund, von Luzern gebürtig, Bruder Klausen selig im Ranft sehr angenehm. Derselbe Herr Heini verstund und merkte soviel, daß nichts anders, denn ein Krieg daraus werden wollte. Der stund in der Nacht auf und verfügte sich schnell zu Bruder Klausen, legte ihm die Dinge vor und verzog die Sache so lang, daß man im Schiedsgericht zu gleichen Stimmen geteilt und jedermann nach Mittag willens war,

[1] Wikhus mhd. = ein festes Gebäude. In Luzern war das Wikhus ein festes bei der St. Peters Kapelle stehendes Haus, das der Abtei Engelberg gehörte.

heimzufahren und sich mit dem zu behelfen, was er sich dann getraute, zu seiner Rechtfertigung vorzubringen; denn niemand versah sich mehr eines andern, denn Kriegs. Als man nun gegessen und abscheiden wollte, da kam Herr Heini von Bruder Klausen gelaufen, daß er schwitzte, lief allenthalben in die Wirtshäuser, bat die Zugesetzten[2] mit weinenden Augen, sich um Gottes und Bruder Klausen willen wieder zusammen zu verfügen und Bruder Klausen Rat und Meinung zu vernehmen. Das geschah nun. Was er aber brachte, ward nicht jedermann geoffenbaret, sondern [war] Herrn Heinen von Bruder Klausen verboten, das jemand außer den Zugesetzten kund zu tun.

Und also gab Gott das Glück: wie bös die Sache vor Mittag war, ward sie doch von dieser Botschaft[3] an viel besser und in einer Stunde ganz und gar gerichtet und aus dem Wege geschafft. Und alsbald ward Johannessen Schilling selig, meiner Herren von Luzern Schreiber, der mein Vater war, bei dem ich auch selber in Stans und sein Substitut war, befohlen, den Ausgleich, wie er den vorher aufgesetzt hatte, schriftlich zu verfassen, wie auch eilends geschah. Und wurden also die von Freiburg und Soloturn in demselben Ausgleich aufgenommen, wie sie denn jetzt sind, und ward das Burgrecht abgetan, auch neue Briefe gemacht, die man nennt die Verkommnis von Stans. Desgleichen läutete man allenthalben Freude, und beendigte diese Sache an St. Thomasabend, als man zählte 1481 Jahre. Dieselbe Verkommnis ward mit aller Orten Siegeln bekräftigt und angenommen, auf ewige Zeiten mit den Bünden zu beschwören. Darin auch der Brief von Sempach, wie man sich in Streiten halten soll, bestätigt und begriffen wird.

---

72. Die Stanser Verkommnis. 22. Dezember 1481.

Eidgen. Abschiede III 1, S. 696.

1. Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes Amen. Wir Burgermeister, die Schultheißen, Ammänner, Räte, Burger, Landleute und Gemeinden insgemein dieser hienach gemeldeten Städte und Länder: nämlich von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden ob und nid dem Kernwalde, von Zug mit dem äußern

---

[2] Schiedsrichter. — [3] Daß der Augenzeuge Diebold Schilling nur von einer Botschaft des Niklaus von Flüe durch den Pfarrherr Heini am Grund, nicht aber von dem persönlichen Erscheinen des Eremiten in Stans etwas weiß, geht auch aus seinen Bildern hervor. Da ist in der Ratstube zu Stans nur der bartlose Pfarrherr zu sehen, aber keine Spur von dem bärtigen Eremiten, mit dem Heini am Grund auf einem frühern Bilde sich bespricht. Erst Autoren des 17. Jahrhunderts lassen den Bruder Klaus persönlich auf der Tagsatzung zu Stans erscheinen.

Amt, so dazu gehört, und von Glarus, als die acht Orte der Eidgenossenschaft, bekennen öffentlich und tun kund allen denen, die diesen Brief immer sehen oder lesen hören:

Nachdem wir denn kraft unserer ewigen geschwornen Bünde, die denn durch die Gnade und Hilfe des ewigen Gottes unseren Vorfahren seligen Gedächtnisses und uns bisher zu gutem Frieden, Glück und Heil erschossen, ewiglich zusammen verbunden sind und uns zusteht, mit wachender Fürsorge alles das zu betrachten und vorzunehmen, damit vorab dieselben unsere ewigen Bünde desto kräftiger beschirmet und unser aller Land und Leute in gutem Frieden, Ruhe und Gemach erhalten werden, haben wir mit gutem Wissen, einhelligem Rate und nutzbarer Vorbetrachtung uns dieser nachgemeldeten Sachen, Stücke und Artikel, die also bei unsern Ehren und guten Treuen für uns und alle unsere ewigen Nachkommen fürbashin ewiglich gegeneinander unversehrt, wahr und stet zu halten, miteinander gütlich vereinbart und die zwischen uns abgeredet, erläutert und beschlossen, wie hienach folgt und ausdrücklich begriffen steht.

2. Des ersten, daß unter uns den vorgenannten acht Orten Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug und Glarus weder durch sich selbst noch durch unsere Untertanen, Burger, Landleute oder durch jemand anders niemand den andern mit eigener Gewalt freventlich überziehen, noch sonst in keinemweg weder an Leib, noch an Gut, an Städten, Landen, noch an Leuten, an seinen Untertanen, Burgern, Landleuten noch an denen, so ihnen mit ewigen Bünden zugewandt sind oder in Gelöbnis stehen, irgend welcherlei Schaden noch Ungebühr, jemand dem andern das Seine zu nehmen, [ab] zu nötigen oder die Seinen abzudrängen, in keiner Weise vornehmen, noch das zu tun sich unterstehen soll. 3. Und wenn jemand unter uns den vorgenannten acht Orten insgemein oder insbesondere, davor Gott ewiglich sei, jemand dem andern an dem Seinen oder an den Seinen oder an denen, wie davor erläutert ist, solche Sachen, wie oben steht, zufügte, vornähme oder dawider täte: damit solches dann verhütet und unser aller ewige geschworne Bünde kräftiglich beschirmet werden, und wir alle miteinander desto eher in brüderlicher Treue, Frieden, Ruhe und Gemach bleiben, welchem Orte oder den Seinen, wie vorsteht, dann dies unter uns je begegnet, so sollen und wollen wir übrigen Orte alle gemeinsam dasselbe Ort und die Seinen, wie vorsteht, so also bedrängt würden, vor solcher Gewaltsamkeit und Übermut, ungehindert aller Sachen, mit guten Treuen schirmen, schützen und handhaben, ohne alle Gefährde. 4. Und wenn unter uns irgend welche einzelne Personen, eine oder mehrere, irgend einmal solchen Übermut, Aufruhr oder Gewaltsamkeit, wie obsteht, gegen jemand unter uns oder die Unseren oder die, wie vorher erläutert ist, ohne Recht vornähmen oder begingen: wer oder von welchem Ort unter uns die auch wären, die sollen, so oft das geschieht, von Stund an nach ihrem Verdienen und Gestalt

der Sache darum von ihren Herrn und Obern ohne alle Verhinderung und Widerrede gestraft werden. 5. Doch vorbehalten: wenn jemand der Unsern unter uns in des andern Gerichten oder Gebieten irgend welche Frevel beginge oder Aufruhr machte, mag man daselbst die Thäter festnehmen und die jeweilen um solche Frevel und bußwürdige Sachen nach desselben Orts und der Gerichte daselbst, da solches je zu Zeiten geschieht, Recht und Herkommen strafen und rechtfertigen [vor Gericht stellen], ohne Gefährde.

6. Wir sind auch übereingekommen und haben gesetzt, daß auch fürbashin unter uns und in unserer Eidgenossenschaft, weder in Städten noch in Ländern niemand irgend welche sonderbare gefährliche Gemeinden, Sammlungen oder Anträge, davon dann jemand Schaden, Aufruhr oder Unfug entstehen möchte, weder heimlich noch öffentlich vornehmen noch tun soll, ohne Willen und Erlauben seiner Herren und Obern, nämlich von Zürich eines Burgermeisters und der Räte, von Bern des Schultheißen und der Räte, von Luzern eines Schultheißen, der Räte und Hundert, von Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug und von Glarus der Ammänner, der Räte und ihrer Gemeinden daselbst. 7. Und wenn dawider jemand unter uns irgend welche solche gefährlichen Gemeinden, Besammlungen und Anträge, wie vorsteht, zu tun vornähme, dazu Hilf oder Rat täte, der und dieselben sollen alsdann nach ihrem Verschulden gestracks und ohne Verhindern von ihren Herren und Obern gestraft werden.

8. Wir haben auch insbesondere zwischen uns abgeredet und beschlossen, daß fürbashin in unserer Eidgenossenschaft und unter uns bei Eid und Ehre niemand dem andern die Seinen zu Ungehorsam aufweisen soll, wider ihre Herren und Obern zu sein, noch jemandem die Seinen abziehen oder versuchen widerspenstig zu machen, dadurch die abtrünnig oder ungehorsam werden möchten. 9. Und wenn jemandem unter uns die Seinen widerspenstig sein wollten oder ungehorsam würden, dieselben sollen wir einander mit guten Treuen förderlich helfen ihren Herren wieder gehorsam machen, nach Laut und durch Kraft unserer geschworenen Bundbriefe.

10. Und da denn in dem Brief, so vor Zeiten nach dem Streit zu Sempach des Jahrs, da man zählte von Christi unseres Herrn Geburt tausend dreihundertneunzig und drei Jahre, durch unsere Vorfahren seligen Gedenkens, wie man sich in Kriegen und Reisen halten solle, so wir mit unsern offenen Pannern zu Feld ziehen, etliche Artikel gesetzt und beschlossen worden sind: haben wir zu mehrerer Erläuterung, uns und unsern Nachkommen zu gute, in dieser ewigen Verkommnis abgeredet und beschlossen und denselben Artikel also gesetzt: Wohin wir fürderhin mit unsern offenen Pannern oder Fähnlein gegen unsere Feinde ziehen werden, gemeinsam oder unter uns eine Stadt oder ein Land besonders, alle die, so dann mit den Pannern oder Fähnlein ziehen, die sollen auch bei einander bleiben als Bieder-leute, wie unsere Vorfahren von jeher getan haben, was für Not ihnen oder

uns auch begegnet, es sei in Gefechten oder andern Angriffen, wie dann derselbe und andere Sachen und Artikel in dem obgemeldeten Brief nach dem Sempacherstreit gemacht, weiter und genauer enthalten sind.

11. Haben wir ferner gesetzt und beschlossen, daß vorab derselbe Brief und auch der Brief, so vor Zeiten durch unsere Vorfahren selig auch gemacht worden ist, von Priestern und andern Sachen wegen, in dem Jahre des Herrn tausend dreihundert und siebenzig Jahr, mit allen ihren Punkten, Stücken, Sachen und Artikeln, wie und in aller Maß, was dieselben beiden Briefe enthalten und begreifen, fürbashin unversehrt in ganzen guten Kräften bleiben und festgehalten und daß dabei zu ewigem Gedächtnis dieselben beiden Briefe und auch diese freundliche ewige Verkommnis von nun an, so oft wir unsere ewigen Bünde beschwören, allenthalten unter uns in allen Orten öffentlich vor unsern Gemeinden gelesen und eröffnet werden sollen.

12. Und damit alt und jung unser aller geschworne Bünde desto eher im Gedächtnis behalten mögen und denen wissen nachzukommen, so haben wir angesehen und verordnet, daß die fürbashin zu ewigen Zeiten und allwegen in allen Orten von fünf zu fünf Jahren mit geschworenen Eiden erneuert werden sollen.

13. Wir haben auch zwischen uns lauter beschlossen und abgeredet, wo und so oft wir fürbashin gegen jemand zum Kriegen oder Reisen kommen, was dann an Gut, Geld oder Brandschätzen in solchen Kriegen oder Reisen, in Schlachten oder Gefechten dereinst mit der Hilf Gottes von uns erobert würde, daß solches nach der Summe und Anzahl der Leute, so jeglicher Ort, Städte und Länder, unter uns in solchem Zug oder Gefecht gehabt hat, den Personen nach gleichmäßig geteilt werden soll. 14. Wenn wir aber Land, Leute, Städte oder Schlösser, Zinsen, Renten, Zölle oder andere Herrlichkeiten in solchen Kriegen eroberten oder einnähmen, die sollen unter uns nach den Orten, wie von Alters her, gleichmäßig und freundlich geteilt werden. 15. Und wenn wir solche eingenommene Länder, Städte, Schlösser, Zinse, Renten, Zölle oder Herrlichkeiten dereinst auf dem Verhandlungswege wieder zu lösen gäben um irgend eine Summe Geldes, des sei dann wenig oder viel, dasselbe Geld soll auch unter uns Orten von Städten und Ländern gleichmäßig geteilt werden, freundlich und ohne Gefährde.

16. Wir haben auch erläutert und hiemit ausdrücklich beschlossen, daß diese freundliche und ewige Verkommnis uns die vielgenannten Orte und Städte und auch alle die, so in unserer Eidgenossenschaft mit uns reisen, auch unsere Untertanen, Burger, Landleute und die, so mit uns in ewigen Bünden sind und uns in Gelöbnis stehen, berühren soll und [sie] darin begriffen sein [sollen]; ausgenommen Städte, Schlösser, Lande und Leute, Zinsen, Renten, Zölle und Herrschaften, die sollen uns Orten von Städten und Ländern, wie vorsteht, zugehören und unter uns geteilt werden.

17. Und in dieser freundlichen ewigen Verkommnis behalten wir uns selber vor, daß dies alles, wie vorher erläutert ist, unser aller ewigen Bünden unvorgreiflich und unschädlich sein soll und daß dabei denselben unsern Bünden zur Kräftigung und Beschirmung diese ewige Verkommnis nach all ihrem Inhalt unversehrt gehalten werden soll, getreulich und ohne alle Gefährde.

Und dessen alles zu wahrem, festem und immerwährendem Urkund, so haben wir obgenannte acht Orte, Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug und von Glarus, unser aller von Städten und Ländern Siegel für uns und unsere ewigen Nachkommen öffentlich hängen lassen an diesen Briefe acht, die von Wort zu Wort gleich lauten und jeglichem Ort unter uns einer gegeben ist, am nächsten Samstag nach St. Thomas-Tag des heiligen Zwölfboten, als man zählte von der Geburt Christi unseres Herrn tausend vierhundertachtzig und ein Jahr.

---

73. Aus dem Bund mit Freiburg und Solothurn. 22. Dezember 1481.

Eidgen. Abschiede III, 1, S. 698 f.

1. In Gottes Namen, Amen. Weil seit dem Falle des ersten Menschen durch Länge der Jahre und Veränderung der Zeit die Sinnlichkeit der Vernunft hinschleichet und deshalb nötig ist, zur Unterrichtung und ewigem Gedächtnis den Künftigen die Dinge und Sachen, die denn unzerstörbar ewig bleiben sollen, dem Zeugnis schriftlicher Wahrheit zu befehlen, darum so künden wir der Burgermeister, die Schultheißen, Ammänner, Räte, Burger, Landleute und ganze Gemeinden von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden ob und nid dem Kernwalde, von Zug mit dem äußern Amt, so dazu gehört, und von Glarus als die acht Orte der Eidgenossenschaft am einen, und wir die Schultheißen, Räte, Burger und ganze Gemeinden der Städte Freiburg in Öchtland und von Solothurn am andern Teil allen und jeglichen Menschen, die diesen gegenwärtigen Brief in künftigen Zeiten je ansehen, lesen oder lesen hören, daß wir mit gutem Herzen betrachtet haben solche Treue, Liebe und freundliche Einhelligkeit, damit denn unsere Altvordern seligen Andenkens in allen ihren Nöten, Geschäften und Sachen getreu Hilf, Leib und Gut zusammenzusetzen von jeher mit einander hergekommen sind, darauf zu beharren und zum Trost unserer Lande und Leute solche Liebe und Freundschaft zu mehren. So haben wir diese ewige getreue Freundschaft und Bündnis miteinander eingegangen und gemacht, setzen, machen und verbinden uns wissentlich mit diesem Brief für uns und alle unsere ewigen Nachkommen in der Meinung, wie denn das hienach von Wort zu Wort genau enthalten ist. Dem ist also:

2. Des Ersten, daß wir einander getreulich beholfen und beraten sein sollen und wollen, mit unserm Leib und Gut und wider männiglich, so uns an Landen, an Leuten, an Leib, an Gut, an Ehren, an Freiheit und an unserem löblichen alten Herkommen fortan zu kränken, Krieg oder Schaden zuzufügen sich unterstehen werden, ohne alle Verhinderung und Gefährde, also und mit solchen rechten Bedingungen:

3. Wenn wir die obgenannten acht Orte insgemein oder ein Ort unter uns besonders fürbashin mit jemand zu Krieg kämen, und wir die vorgenannten unsere getreuen lieben Eidgenossen von Freiburg und Solothurn durch unsere Boten oder versiegelten Briefe um Hilfe mahnen werden, so oft das geschieht, sollen sie uns alsbald und förderlich mit ihren Pannern oder Fähnlein, wie wir das je begehren, ihre Hilfe und die Ihren schicken und das tun in guten Treuen in ihren eigenen Kosten, und was und wieviel sie uns je zu Zeiten schicken, damit sollen wir uns von ihnen gütlich begnügen.

4. Desgleichen, wenn wir die vorgenannten Städte Freiburg oder Solothurn fürbashin auch mit jemand zu Krieg kämen, und wir, wie vorsteht, die vorgenannten unsere getreuen lieben Eidgenossen der acht Orte um uns zu leistende Hilfe durch unsere Boten oder versiegelten Briefe mahnen werden, daß sie uns alsdann auch förderlich mit den Ihren zu Hilf kommen sollen, auf ihre eigenen Kosten, so oft das nötig wird, in diesen hienach gemeldeten Zielen und Kreisen: [folgen genaue Grenzbestimmungen für die Hilfeleistung von Freiburg und Solothurn, die ungefähr mit dem jetzigem Gebiet der beiden Kantone zusammentreffen].

7. Und was und wie viel uns dieselben unsere getreuen lieben Eidgenossen der acht Orte je zu Zeiten schicken, damit sollen und wollen wir uns von ihnen auch gütlich begnügen lassen. — —

9. Und wenn wir obgenannten acht Orte insgemein oder einzeln die genannten unsere getreuen lieben Eidgenossen von Freiburg und Solothurn samt oder sonders in unsern Kriegen oder Reisen, wie vorsteht, dereinst um ihre Hilfe mahnen werden und sie uns die schicken, oder wenn sie sonst ungemahnt mit ihrer Hilfe zu uns kommen, desgleichen wenn sie uns in ihren Kriegen oder Reisen um unsere Hilfe mahnen oder wenn wir ihnen die ungemahnt schicken, was dann in solchen Kriegen oder Reisen, darin wir dann beiderseits mit unsern Pannern oder Fähnlein bei einander sind, an Landen, an Leuten, Städten oder Schlössern, Zinsen, Renten, Zöllen oder andern Herrlichkeiten mit der Hilfe Gottes durch sie oder uns je eingenommen oder erobert werden, oder ob solches über kurz oder lang durch sie und uns wieder zu lösen gegeben würde, daran sollen sie wie ein anderer Ort unter uns nach Anzahl ihre Teile nehmen und ihnen die zukommen, wie wir acht Orte das bisher freundschaftlich gegeneinander gepflegt haben. — — —

15. Wir haben auch in diesem ewigen Bündnis ausdrücklich abgeredet und beschlossen, daß fürbashin jeder Teil und die Seinen dem andern Teil und den Seinen gütlich und freundlich feilen Kauf zugehen lassen soll ohne weitere Beschwerung mit irgend welchen Zöllen, mit guten Treuen, ohne Gefährde, wie es altes Herkommen ist.

16. Wir die vorgenannten von Freiburg und Soloturn wollen uns auch künftighin mit keinerlei Gelübden noch Eiden mit jemand weiter verbinden, außer mit der obgenannten acht Orte insgemein oder des Mehrteils unter ihnen Rat, Wissen und Willen, doch vorbehalten, daß wir nach unserer Stadt Recht Burger aufnehmen mögen, den ewigen Bünden und dieser Vereinung ohne Schaden.

17. Und wenn wir jetztgenannten von Freiburg und Soloturn, wie vorsteht, mit jemand künftig in Krieg gerieten und uns darin Waffenstillstand, Frieden oder solche Richtungen angetragen würden, da die obgenannten unsere getreuen lieben Eidgenossen der acht Orte insgemein oder den Mehrteil unter ihnen bedünkte, daß uns solche Waffenstillstände, Frieden oder Richtungen nützlich und ehrenhaft wären, dieselben anzunehmen, darein sollen und wollen wir ihnen gütlich und freundlich willigen. — —

---

74. Sturz Hans Waldmanns. März/April 1489.

Beschreibung des Waldmannischen Auflaufs von einem Zeitgenossen, mitgeteilt von M. v. Stürler, Archiv für Schweizergeschichte IX, S. 279 ff., und in Gagliardi, Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann II, S. 333 ff.

Unter den eidgenössischen Vermittlern, welche beim Waldmannischen Aufstand zugegen waren, befanden sich auch Gesandte Berns. Nur vorübergehend hielten sich Dr. Thüring Fricker, der gelehrte bernische Stadtschreiber, und Ritter Ludwig von Diesbach in Zürich auf, längere Zeit dagegen Anton Schöni und Urs Werder, beide Mitglieder des bernischen Rates. Von einem der beiden letzteren scheint daher ein im bernischen Staatsarchiv aufbewahrter ausführlicher Bericht über Waldmanns Sturz zu stammen, welcher, als von einem verhältnismäßig unparteiischen Augenzeugen herrührend, die zuverlässigste Quelle für diese Ereignisse bildet.

Aus welcher Ursache sich dieser nachgeschriebene Handel gefügt und gemacht hat, ist zu ermessen, daß er allein seinen Ursprung habe in der Handlung des Hundetötens; denn dieselbe Handlung hat den Bauersmann mehr zu Unwillen gebracht, als irgend eine andere Sache.... Und daß man abnehmen möge, daß von der Hunde wegen der größte Unwillen erwachsen, hat die Meinung: als der Zuzug von denen vom See ist angefangen, sind sie von andern Herrschaften allein zu der Sache geneigt gewesen, zu ihnen zu ziehen, von der Hunde wegen, und die Frauen haben ihre Männer dazu gereizt und geredet: Wenn es an ihnen gelegen wäre, so wollten sie selber ziehen und die Hunde rächen.

Auf die Beschwerung, so gelegt ist worden auf die ganze Gemeinde Zürich in der Stadt und außerhalb, von der besorglichen, bösen, überlegenen Gewalt des Bürgermeisters Waldmann, der Zunftmeister und anderer mit viel Artikeln, unter denen einer war, keine Versammlung weder an Hochzeiten, Gesellschaften, Freundschaften, wie sich die begeben möchten, vorzunehmen, und viel großer Beschwerden, so nicht mochten gelitten werden, haben sich die am Zürichsee anfangs erhoben in der Woche vor der Pfaffen Fastnacht im 89. Jahr und eine Gesellschaft gehabt, wie man sagt bei 350, und von der Beschwerung geredet und beschlossen, auf Sonntag der Pfaffen Fastnacht [1. März] darnach sich wiederum zusammen zu fügen gen Meilen an den Zürichsee, wie das auch geschah, und kamen alldar auf den gemeldeten Tag bei 800 Mann. [Der Rat sendet auf den 1. März eine Botschaft nach Meilen, die mit den Aufständischen unterhandelt.] Am Montag nachts nach der Pfaffen Fastnacht schickten Burgermeister und Räte der Stadt hinaus in alle ihre Ämter und Herrschaften und vermahnten dieselben, sich mit einer Summe Personen gen Zürich in die Stadt zu verfügen. Etliche waren gehorsam, etliche nicht; doch so kamen auf die junge Fastnacht [Dienstag den 3. März] bei 350 in die Stadt. Da nun die vom Zürichsee des Zuzugs gewahr wurden, zogen sie sich auch zusammen und sammelten sich die ganze Nacht der jungen Fastnacht. Und tags darauf am Aschermittwoch [4. März] zwischen neun und zehn, als dann der große Rat noch bei einander versammelt war, in den Geschäften zu ratschlagen, zogen sie wohl mit 2000 Mann, wohl gerüstet mit Harnisch und Gewehren, etliche bis an das Tor; doch so blieb der Haufe im Seefeld. Und gaben doch nicht böse Rede, sondern ihr Begehren war, vor ihre Herren zu kommen. Nicht ohne Grund, denn die in der Stadt hatten die Tore dermaßen versehen, daß sie keine Möglichkeit hatten, hinein zu kommen. Und ward doch durch sie erfordert, alle neuen Verordnungen abzustellen, und lagen also da so lang, daß von allen Orten der Eidgenossenschaft Boten gen Zürich kamen .... Der Burgermeister lag die Zeit alle Nacht gewappnet mit viel Volk auf dem Rathaus; desgleichen die Zunftmeister in allen Zunfthäusern und hatten viel Sorge, Mühe und Arbeit ...

In der Zeit von vierzehn Tagen ward durch die Boten der VII Orte und anderer Zugewandten mit viel Müh und Arbeit so weit gehandelt, daß die Unruhe dermaßen zu Gutem gebracht wurde, daß immerhin mit den Äußern abgemacht wurde, heimzukehren; doch dergestalt, daß sie die von Zürich, einen Burgermeister und Räte, bitten sollten, wenn sie ihnen widersetzlich gewesen, daß sie das im Besten aufnähmen, denn sie vermeinten eben [es aus] Not getan [zu haben], und wollten nun fortan einem Burgermeister und Räten zu Zürich, wie sie das schuldig wären, als ihren gnädigen lieben Herren, wie frommen Leuten gebühre, stets gehorsam begegnen und erscheinen. Doch so war der Abschied, daß den Äußern zugesagt

ward, die neuen Verordnungen von dannen zu tun, beförderlichst und ohne Zögern dermaßen, daß sie damit zufrieden sein sollten, und daß dies geschehe und getan werde in Ordnung in dem nächsten Monat. Und ward das den Äußern zugesagt von Burgermeister Waldmann und Meister Oechen, dem obersten Zunftmeister, und setzten dieselben zwei den Äußern, daß solches geschehen [werde], ihrer beider Leib und Gut zu Pfand denen, so von den Äußern als Unterhändler in der Stadt waren. Derer sind bei 80 gewesen von allen Gegenden, Herrschaften und Ämtern, vor denen die Abrede und Beschluß geschah. Und sollte damit die Sache und der Span vertragen sein. — —

Und wurden damit die Eidgenossen mit Abschieden abgefertigt, in Erwartung, daß kein Unwille da erwachsen noch sich ergeben sollte und es eine beigelegte Sache wäre. Und ward jeglichem Boten ein schriftlicher Abschied gegeben, lautend, wie die Äußern von der Landschaft sie, einen Burgermeister und den Rat von Zürich, gebeten, ihnen ihr Fürnehmen zu verzeihen; denn sie bekennten, Unrecht getan [zu haben] und das nicht mehr tun zu wollen. Und nach solchem Abschied haben der Burgermeister und auch die Zunftmeister weiter Fürnehmen getan und [sind] auf alle Zünfte gegangen, mit Versammlung der Zünfte, und da eröffnen lassen, wie die Sache abgestellt, daß die von der Landschaft alle insgemein, etliche fußfällig flehend, sie gebeten, ihnen zu verzeihen und ihr Fürnehmen zu vergeben; denn sie bekennten, Unrecht getan [zu haben], und wollten das nicht mehr tun .... Und bevor die Sache zum endgültigen Austrag gekommen und gebracht worden, ist alsbald Burgermeister Waldmann mit etlichen seiner Anhänger gen Baden gefahren und daselbst ungefähr vier oder fünf Tage bei gutem Leben verharret. Es ist auch dahin zu ihm gekommen des römischen Königs Botschaft, einer der Räte Herzog Sigmunds von Österreich, die auch allda zu Baden bei drei Tagen gewesen. Desgleichen war zufällig ein Tag bestimmt und angesetzt gen Bern von wegen des Königs von Frankreich, dahin Burgermeister Röist der Alte hingefertigt ward... Inzwischen wurden die vom Zürichsee von dem gemachten Abschied unterrichtet, wie sie bekannt haben sollten, in ihrem Vorhaben, [so] von ihnen zuvor getan, Unrecht getan zu haben. Und war ein großer Unwille unter ihnen und waren die, so dabei gewesen, ... sehr besorgt, ihr Leben deshalb zu verlieren, und sind abermals zu einer Versammlung zusammen gekommen. Und als sie dann berichtet wurden, daß Burgermeister Waldmann alsbald gen Baden gefahren, Kurzweil gesucht und der Zusage nicht von Stund an Folge gegeben werden wollte, desgleichen Burgermeister Röist gen Bern geritten, erwuchs bei den Äußern ein großer Unwille und vermeinten: sie möchten wohl abnehmen, daß dem Burgermeister Waldmann ihre Sachen nicht sehr zu Herzen gingen. Und waren des Gemüts und der Rede, sie wollten ihn zu Baden holen

und so weit mit ihm handeln, daß der Zusage nachgekommen würde. Und war das so lautbar, daß Burgermeister Waldmann von Baden sich heim gen Zürich verfügte und vor Sorge keinen rechten Weg dahin zu reiten wagte. Indessen waren die vom Zürichsee erst völlig von dem Abschied unterrichtet [worden]. Und zogen zusammen und ward der Unwille viel größer denn im Anfang der Sache und wollten in keiner Weise je geständig sein, bekannt zu haben, in ihrer Handlung vorher Unrecht getan [zu haben], sondern große Not habe das erheischen [und] hätte ihnen Unrecht zugezogen . . . . . Und hat sich auf das die Sammlung derer vom See und anderer stärker denn zuvor begeben und [sind] versammelt zusammen gekommen auf Sonntag Halbfasten [29. März] zu Küsnacht am Zürichsee. — — —

Und da zufällig damals an demselben Montag eine Tagsatzung zu Schwiz stattfand, so daß gemeiner Eidgenossen Boten von den acht Orten bei einander versammelt waren, ... machten sich dieselben Boten von Stund an auf und ritten gen Zürich, um zu versuchen, in den Sachen zum Guten zu handeln, und kamen etliche am Dienstag vor Mittag dahin. Als Burgermeister Waldmann der Boten gewahr ward, verfügte er sich zu ihnen, um das Mittagsmahl auf der Brücke zum Schwert in der Herberge zu nehmen. Und als die Mahlzeit getan und die Ratsknechte der Meinung waren, den Waldmann heim zu geleiten, und von dem Rathaus über die Brücke ihren Gang taten, gerüstet mit ihren großen Schwertern, und mitten auf der Brücke zu dem Wasserrad gekommen waren, ist einer unter den Knechten gegangen, genannt der Schneevogel. Den hatte der Waldmann sehr an sich gezogen, denn derselbe war kein guter Mensch, stark den Kriegen nachgezogen. Dem wollte der Waldmann, wie wohl es dem Rat widrig war, den Stab geben, wie das auch geschehen und durch ihn getan ward; derselbe trug auch ein Schwert, wie die andern Knechte. Sind etliche von den Burgern ihnen auf der Brücke begegnet und [haben] denselben Schneevogel von etlicher Worte wegen angeschuldigt, die er geredet haben sollte: er wollte lieber bei einem frommen Schwaben stehen, als bei einem gebornen Züricher, denn derselbe bliebe bei ihm, so der Züricher von ihm wiche, und er wollte, welcher den Äußern vom See Gutes rede, daß denselben die Häupter abgeschlagen werden sollten. Und wiewohl er der Worte nicht geständig war, so zogen etliche, besonders ihrer vier, von der Scheide und hieben und schlugen denselben Schneevogel alsbald zu tod. Und hatten dieselben einen solchen Anhang, daß die Knechte, wiewohl sie ihre Schwerter trugen, nicht imstand waren, zu scheiden.

Bei solchem Auflauf, als Herr Hans Waldmann das hörte, war er der Meinung, aus der Herberge auch dazuzulaufen; aber er ward durch die Boten der Eidgenossen zurückgehalten. Und wenn er dahin gekommen, war die gemeine Rede, daß es ihm auch desgleichen ergangen und geschehen wäre; aber es war [noch] nicht Zeit. Die vier Täter, so den Schneevogel

abgetan, machten sich in die Freiheit[1], und eh derselbe Tag verging, hatten dieselben solchen Zulauf von der Gemeinde, daß der Burgermeister und die Räte in der Sache beschlossen, ihnen Sicherheit zuzusagen, so daß sie an demselben Tag herausgingen.

Am andern Tage am Mittwoch nach Halbfasten [1. April] ging der Burgermeister Waldmann früh in die Wasserkirche Messe zu hören. Und als die Messe gehalten und er aus der Kirche ging, waren die vier auf dem Helmhaus vor der Wasserkirche, so den Totschlag getan. Die nahm der Burgermeister an einen Ort mit freundlichen Geberden, [hat] ihnen mit guten Worten die Hand geboten und eine Weile geredet und aber mit Erzeigung eines guten Gemüts von denselben geschieden. Hierauf hat er bestellt, daß alle Zünfte versammelt zusammenkämen, in der Meinung, von einer zur andern zu gehen und mit ihnen Rede zu halten, da er nämlich einen Auflauf besorgte und von dem Unwillen der Gemeinde zum Teil unterrichtet war, [das] abzustellen versuchen und dem gerne zuvorkommen wollte. Denn es mochte wenig in der Stadt gehandelt und getan werden, ohne daß er das vernahm durch die, so er allenthalben bestellt hat, auf seine Sachen zu horchen, die auch darum belohnet wurden.... Und ging in solcher Absicht anfangs in der Schiffleuten Haus und in dieselbe Zunft und hielt allda seine Rede; nachher auf der Zimmerleuten Haus und vor dieselbe Zunft und vollführte auch da seine Rede, um vorzusorgen, [was] ihm begegnen möchte. Inzwischen hatten sich der Eidgenossen Boten, dero von Orten ein guter Teil da war, denen er abends zugesagt, wenn es ihnen morgens füglich wäre, ihnen Großen und Kleinen Rat zu halten, [auf das Rathaus begeben]. Die sandten ihre Botschaft zu ihm und ließen ihm sagen, wie sie auf dem Rathause wären und allda warteten. Er ward gefunden auf der Zimmerleuten Haus bei derselben Zunft, und wiewohl er in andere Zünfte auch zu kommen willens war, so willfahrte er den Eidgenossen und kam auf das Rathaus und befahl sofort in beide Räte zu läuten zwischen der siebenten und achten Stunde morgens[2]. Es ward auch nachher geredet, wo sein Vorhaben, auf andere Zunfthäuser [zu gehen], vollzogen worden wäre, wäre er von etlichen nicht lebendig gekommen. Es sollte aber nicht so gehen.

Und als die Räte versammelt zusammenkamen, und der Eidgenossen Boten vor denselben erschienen ... und solche Rede getan, wie sie die Notdurft erheischte, und die Eidgenossen ausstanden in die kleinere Ratsstube, kamen etliche von der Gemeinde, bei zwölfen, und begehrten auch vor

[1] d. i. Freistätte, Asyl für wegen Vergehen oder Verbrechen Verfolgte in der Fraumünsterabtei, wo für solche Verfolgte eine eigene Wohnung eingerichtet war. — [2] Im Widerspruch zu diesem Bericht erschrak nach dem Bericht eines stadtzürcherischen Zeitgenossen Waldmann beim Läuten der Ratsglocke auf seinem Rundgang durch die Zünfte und fragte die ihn begleitenden Stadtknechte, wer Befehl gegeben habe, so früh in den Rat zu läuten; „do wuste nieman nütz darumb". Darnach wäre der frühe Beginn der Ratssitzung das Werk der Feinde Waldmanns gewesen. Gagliardi II, S. 425.

den Rat, wie man die auch vorließ, und war derselben Meinung und Begehren, zwischen dem Rat und den Äußern zu verwilligen, die Sachen zu Gutem zu bringen, was auch ihnen zugelassen ..... Aber alsbald ward ein Geläuf und Getöse vor dem Rathaus, so groß, daß man wohl abnehmen mochte, daß sich ein Auflauf begeben wollte, und daß sich der Eidgenossen Boten etliche hinab vor das Rathaus verfügten im Vorsatz, die zu stillen. Aber der Zulauf mehrte sich so stark für und für, alle in ihrem Harnisch mit Gewehren, Äxten und anderm. Und ward in dem gleich von der Gemeinde gefordert: der Burgermeister Waldmann, der Stadtschreiber, Heini Götz, der Schiffleuten Zunftmeister, und der oberste Ratsknecht. Derselbe Stadtknecht hatte abends geredet, als der Schneevogel erstochen ward, es wäre eine Schande, daß einer also ermordet werden sollte, und man hätte der Mörder noch viel in der Stadt.... Und als nun solche Forderung geschah, kamen etliche der Eidgenossen Boten wiederum vor den Rat: etliche hatten genug der Gemeinde zu wehren, daß sie nicht hinauf in das Rathaus kämen. Und als der Burgermeister von der Forderung unterrichtet ward, stand er auf und tat eine Rede zu seiner Rechtfertigung und ermahnte die Boten von den Orten, dieweil er der wäre, der von der Gemeinde erfordert, so ermahne er sie und rufe sie an, daß sie ihn beim Recht behüten, schirmen und handhaben möchten, wie sie dies schuldig wären laut eines Bündnisses, so in einem Artikel das zugebe, daß ein Burgermeister zu Zürich dazu Macht hätte, mit vielen Worten. Und anerbot sich zu Recht [zu stehen] vor einem Burgermeister und dem Kleinen Rat und, wenn es daselbst nicht füglich sei, vor dem Großen Rat, desgleichen vor der ganzen Gemeinde, und wenn es alles nicht sein möchte, vor den Boten der sieben Orte. Desgleichen taten auch die Andern und riefen die Handhabung des Rechts an, sie dabei bleiben zu lassen. Und auf solche Rede wurden die Gemeldeten ausgestellt. Und indem war der Zulauf der Gemeinde so groß geworden, daß der Eidgenossen Boten alle zu wehren hatten und mit großem Ernst sie zurücktreiben und drücken mußten, daß sie nicht hinaufkommen würden. Und kam die ganze Gemeinde zusammen, daß der Platz vor dem Rathause überstellt war, desgleichen der Fischmarkt und das Rathaus um und um allenthalben umstellt und bewacht war. Und doch wurde indessen durch etliche Boten unterhandelt, mit großer Mühe des Geschreis halb, ... und der Gemeinde die Rechtsbote zu verstehen gegeben, [so] vom Burgermeister getan, mit Begehr, sie in einem Haus bewachen und dem Recht von ihrer Handlung wegen den Gang zu lassen. Da schrien sie alle einhellig: „Nein, nein!" mit lauter Stimme, „sie müssen in den Schelmenturm; da haben sie uns oft unverdient hineingelegt!" und mit trotzigen und frevelhaften Worten, die sie brauchten: „wolle man ihnen, die sie erfordern, nicht herausgeben, so wollten sie dieselben und andere mehr selbst holen". Und drangen mit großem Ungestüm gegen die Tür und die

Ratsstiege, daß die frommen Boten von den Eidgenossen den Orten allda standen und sie zurückdrückten, daß sie nicht hinaufkämen. Wo der Eidgenossen Boten nicht allda gewesen wären, so wäre es sehr übel gegangen. Die hielten sich als fromme Biederleute; derselben ward auch sehr von der Gemeinde geschonet, so daß niemand sich unterstand, irgend welche unfreundliche Handlung gegen sie mit Worten noch Gebärden zu üben.... Und ward durch die Boten so viel erlangt, daß sie denselben von den Orten nachließen, daß sie die, so gefordert wurden, zu ihren Handen nehmen möchten zu Recht; doch daß sie in den Turm Wellenberg geführt und gelegt werden sollten. Und wurden darauf abermals ihrer drei gefordert, nämlich Meister Lienhard Oechen, ein Metzger, obrister Zunftmeister, Hans Bieger, der Weber Zunftmeister, ein Ratsknecht namens Marti Stricker und einer, hieß der Plübler, war Turmhüter des Wellenbergs und dem Waldmann sehr lieb. Und wurden alle von den Boten festgenommen, und welche der Zeit weiter erfordert [wurden], wurden alle festgenommen.

In dem Handel wurden der Eidgenossen Boten berichtet, wie ein gemeiner Sturm ginge am Zürichsee... Eine Stunde nachher waren die Äußern an der Stadt. Die Gemeinde hatte aber die Stadt und Tore versehen auf Anbringen der Boten; denn wo die Äußern hinein gekommen, hätte es sich wohl gefügt, daß sich eine Zerstörung der Stadt begeben haben möchte. Indem alsdann die Geforderten von den Boten festgenommen und von denselben an die Stiege geführt worden waren, war da noch ein solches Drängen und Fechten in das Rathaus, daß sie die Festgenommenen nicht vermeinten hinausführen zu können, ohne daß sie Sorge haben müßten, daß sie ihnen des Ungestüms wegen in ihren Händen erstochen würden. Und wurden wiederum hinaufgeführt und mit der Gemeinde geredet, daß sie eine Weite machten und Sicherheit hinaus zu gehen zusagten, was auch geschah. Da machte die Gemeinde mit dem Volk eine weite Gasse, und nahmen die Boten die Verhafteten und führten sie hinauf gegen den Turm. Da zog eine große Menge Volks voraus und hintennach und lief ein Teil vor die Kirchen und Freiheiten, die zu bewahren. Und als man sie zu Schiff brachte, [um sie] hinüber zu führen zu dem Turm, ward von der Gemeinde ein großer Einfall, daß man der Schiffe Untergang besorgte..... Und als man die Gefangenen erst in den Turm gebracht und man anfangs die bösen und niedern Gefängnisse öffnete, vermeinten die von der Gemeinde, sogleich den Waldmann dahin zu legen. Aber durch die Boten ward ein Mitleiden mit ihm gehabt und führten ihn hinauf fürbas zu den andern Gefängnissen, so nicht so hart waren. Derselben Gefängnisse waren zwei, in jedes wurden drei gelegt, nämlich in das eine der Waldmann, Meister Bieger und der Meister Götz, in das andere der Stadtschreiber, der oberste Ratsknecht und der Knecht, so vorher den Turm versehen hat. Und als man dieselben in die Gefängnisse einschloß, wollten die von

der Gemeinde nicht von den Gefängnissen und waren der Absicht, im Turm davor zu liegen [und] zu hüten, bis man sie mit guten Worten davon abbrachte. Aber in den untern Gefängnissen, deren drei nebeneinander sind und so nieder, daß einer nicht imstande ist, sich von den Knien aufzurichten, lag im einen ein Ketzer; zwei waren leer. Ward der eine Stadtknecht in das eine gelegt. Meister Oechen ward in dem Turm ledig vor den Gefängnissen gehen gelassen von seines Alters wegen. Aber der Turm ward Tags und Nachts allenthalben mit großer Hut versehen, damit sie ihnen nicht untreu entzogen würden. Und der Waldmann, auch Heini Götz, dero hatte jeglicher ein Panzer an unter dem Wams über das Hemd. Und ward Waldmann von einem Boten von Bern, mit Namen Antoni Schöni, und Ludwig Seiler, Schultheiß zu Luzern, ab dem Rathaus in den Turm geführt; danach die Andern von den andern Boten. Und wiewohl der Eidgenossen Boten Begehr und Forderung war, dieweil sie ihnen zu ihren Handen ins Gefängnis zu Recht zugesagt, daß man denn ihnen die Schlüssel zu den innern Gefängnissen zu ihren Handen kommen lassen sollte, wollten sie das nicht verwilligen. Wohl ward das zugelassen, daß einer von den Boten, Werner von Meggen von Luzern, zwei oder drei Tage ungefähr mit denen, so ihnen zu essen brachten, in den Turm fuhr und das tun half. Aber darnach gingen sie weiter und nahmen sie den Ketzer aus dem bösen Gefängnis und führten ihn in einen andern Turm. Und ward der Waldmann an des Ketzers Statt gelegt, desgleichen der oberste Meister auch in eines; deshalb stellte der Bote von Luzern sein Hinüberfahren ab. Und ward hernach der Waldmann von der Gemeinde mit harter Peinigung vernommen, ohne alles Erbarmen gefragt, nichts gespart, sehr schnöde gehalten, mit Essen und Trinken nicht am besten. Das Geschirr, daraus der Ketzer gespeist, ward gebraucht, keine Gnade noch Milde mit ihm gehabt, [und er] dermaßen gepeinigt, daß er sich selber keine Hilfe hat tun mögen, mit seinen Händen nicht des Essens pflegen; desgleichen [wurde] mit den Andern, mit welchen sie bedäuchte Fug zu haben, auch getan. . . . .

Die Äußern, besonders die vom See, hatten einen obersten Hauptmann gemacht und sonst von besondern Enden Hauptleute und Weibel gesetzt. Und welche zuvor nicht bei ihnen gewesen, die zogen den Äußern alle zu, und [wurden] etliche [nur] mit großer Bitte zugelassen. Und herrschten die von der Landschaft ganz außerhalb. Die Gemeinde in der Stadt hatte sich auch erhoben und einen Hauptmann gemacht, mit Namen Lazarus Göldli, der vorher von der Regierung unschuldig des Rats entsetzt worden war aus Neid und nicht von Verschuldung wegen, auch einen Fähnrich gemacht, mit Namen Suiderus Schwend. Und anfangs hatte keiner von den Räten mehr Gewalt; wurden auch in nichts gebraucht, noch zu der Handlung zugezogen. Etliche Zunftmeister hatten sich geflüchtet. Einer der obersten

Meister, mit Namen Meister Wydmer, war in die Freiheit gewichen, die andern gingen in der Stadt mit Sorgen, desgleichen die von den Räten, und handelte niemand, als die Gemeinde mit dem Hauptmann. . . . Nachdem der Hauptmann und die Gemeinde in der Stadt es auf sich nahmen, mit dem Waldmann anfangs zu handeln, wie zum Teil vorsteht, ward von den Äußern vom Zürichsee und andern vom Hauptmann und der Gemeinde in der Stadt gefordert und war ihr Begehren, die Ihren dabei zu haben, so man ihn und die andern vernehmen und fragen würde, desgleichen sie auch in des Waldmanns Haus kommen zu lassen, zu sehen, was da wäre oder was da gefunden, es seien Briefe oder anderes, daß sie dessen auch Wissen haben möchten. Ward ihnen von der Gemeinde zugelassen und von den Äußern dazu abgeordnet, desgleichen das Haus besetzt mit den Äußern und den Innern, die in demselben Haus nicht viel sparten, Tag und Nacht lärmten. Die Äußern nahmen auch das Haus Dübelstein, so des Waldmanns war, ein zu ihren Handen, und hielten auch das Haus nach ihrem Willen, fanden viel guten Weins da. . . . Demnach ward von den Boten immer an einem fort unterhandelt, die Gemeinde in der Stadt und die Äußern zu freundlichem Vergleich zu bringen. Deshalb verzog sich die Sache mehrenteils, daß die Äußern von der Landschaft, dem Zürichsee und andere, darauf drangen und beharrten, wie der Gefangenen Gut ihnen zum halben Teil werden sollte, . . . daß des Waldmanns und Meister Oechens Gut ihnen ganz sollte verabfolgt werden, zum voraus, weil dieselben zwei ihnen anfangs Leib und Gut zu Pfand gesetzt, daß ihre oben im Anfang gemeldeten Beschwerden beförderlich und ohne Zögern abgestellt werden sollten: das sei alles nicht geschehen; darum sie vermeinten, sei ihnen solches ihr Gut ganz verfallen. . . . Und redeten unter andern Worten: die Gemeinde hätte ihnen viel zugesagt und wollte sie bedünken, daß ihrem Zusagen nicht Folge gegeben werden wolle, und sie möchten sich schier versehen, daß die Gemeinde schier wohl so bös gegen sie sein wollte und ihnen nicht [Wort] halten, als die alten Räte. . . . Zuletzt erboten sich der Hauptmann und die Gemeinde in der Stadt um alle Sachen zur Rechtfertigung auf die VII Orte der Eidgenossenschaft und auf die Boten, so all da waren. Das konnten die Äußern nicht abschlagen und ward solches Recht von beiden Parteien angenommen. . . . Demnach ward weiter Rede getan, daß die Äußern nun endlich ihre Boten verordnen sollten, das zu handeln, und daß sich demnach jeglicher in seine Heimat verfügen und das Lager räumen sollte. Wurden wohl zu solcher Handlung Leute erwählt, aber niemand wollte abziehen und meinten immer, der Waldmann solle vorher sterben und die andern auch. Und lagen da vor der Stadt und tranken und aßen und das alles ohne Bezahlen. Und waren eines wilden Gemütes, fragten keinem Beichten nach, wären auch lieber weiter gerückt, die Leute zu schädigen.

Inzwischen war mit dem Waldmann mit großem Eifer gehandelt worden und nichts gespart, um seinen Tod zu befördern; man war der Meinung und Erwartung, wenn er gerichtet würde, gäbe es eine Förderung des Abzugs. Und am Montag vor dem Palmtag [6. April] ließ man ihn früh in dem Turm seine Beichte verrichten. Und zwischen der neunten und zehnten Stunde ward er vom Turm an den Fischmarkt geführt, da öffentlich vor aller Menge seine Ritterschaft abgekündet und demnach sein Geständnis[1] und Übeltun öffentlich vorgelesen und darauf das Urteil eröffnet, daß er mit dem Schwert gerichtet werden sollte, und er dem Nachrichter befohlen, der ihn demnach hinführte. Und waren bestellt bei 100 guter wohlbewaffneter Männer, die ihm zur Hälfte vor-, zur Hälfte nachgingen, damit auch alle die, so zu den Eidgenossen gehörten. Und durfte niemand sonst von der Stadt kommen; denn die Tore und Mauern waren besetzt und bewacht, denn man war noch in großen Sorgen. Und führte man den Waldmann an den See, oberhalb der Wasserkirche; da ward er und andere hinausgeführt mit Schiffen bis außerhalb der Stadt und neben der Stadt auf dem Graben hinauf in eine große Matte[2]. Inmitten der Matte war eine Bühne mannshoch gemacht, und war die ganze Sammlung aller ihrer Herrschaften und Ämter da beieinander, und war ein großer Rain an der Matte, daran die Leute saßen, daß der Hinterste und der Vorderste ihn mochten richten sehen. An dem Ende bei der Bühne richtete ihn der Nachrichter zu nach seinem Willen und führte ihn die Stiege hinauf auf die Diele. Da schlug er ihm sein Haupt ab. Und er war vom Anfang bis zum Ende mannlich und ging so stolz und so aufrecht einher, als er vorher je gegangen war; bat alle Menschen, wenn er jemandem etwas getan, ihm das zu vergeben, und jedermann, daß er Gott für ihn bitten wolle oder eine Messe stiften; wer des Willens sei, möge eine Hand aufheben. Als das auch männiglich tat, dankte er den Leuten mit guten Worten, mit Vernunft, hielt sich bis an sein Ende als ein guter, christgläubiger Mensch, geduldig und [hat] keine unnützen noch bösen, neidischen Worte gebraucht, sondern immer Gott den Allmächtigen und seine würdige Mutter Jungfrau Maria und die Gottes Heiligen angerufen und sich zu dem Tode wohl gerüstet und ist damit geschieden.

[1] Von einem Geständnis Waldmanns kann trotz aller Marter in der Hauptsache nicht gesprochen werden. „Der burgermeister ist allerley mit herter, pinlicher marter gefragt in gegenwürtikeit der personen, darzuo von der gemeind und der landschaft geordnet, und hat in allen nöten weder mort, verräterey, ketzry, diepstal noch dergelich sachen verjehen, und doch zuo dem tod geurteilet uff sin pinlich vergicht." Bericht Solothurns an Mülhausen, 11. April 1489 (Gagliardi II, S. 41).

[2] Die Hinrichtungsstätte war eine Wiese, genannt Hegnauers Matte, gelegen am Abhang der heutigen hohen Promenade gegen den Zeltweg. S. Meyer von Knonau, Anzeiger für Schweiz. Gesch. II, S. 78.

75. Einzug der Schweizer Karls VIII. von Frankreich in Rom. 31. Dezember 1494.

Aus *Pauli Jovii* Historiæ sui temporis (Venetia 1552) I, 41 f.

Paolo Giovio (Paulus Jovius), geb. 1483 in Como, gest. 1552 in Florenz, seit 1517 in Rom lebend, erhielt durch die Gunst der Päpste Musse, um in einem grossen lateinischen Werke die Geschichte seiner Zeit zu schreiben, wobei er am römischen Hofe Gelegenheit hatte, Nachrichten aus dem Munde der vornehmsten Teilnehmer und Augenzeugen zu schöpfen. So verfasste er den weiter unten mitgeteilten Bericht über die Schlacht von Novara nach Mitteilungen, welche ihm die beiden französischen Heerführer in der Schlacht, La Tremoille und Trivulzio, machten.

Drei Tage nachher hielt *Karl* mit den verschiedenen Kolonnen des Fussvolks und der Reiterei seinen Einzug in *Rom* durch das *Flaminische Tor*[1]. Voran schritten in langen Zügen die *Schweizer* und *Deutschen* unter ihren Fahnen, im Gleichschritt nach dem Klang der Trommeln, mit kriegerischer Würde und unglaublich guter Ordnung. Alle trugen buntfarbige, kurze Tracht, welche jedes Glied hervortreten liess. Die Stärksten ragten, durch Federbüsche auf den Hüten ausgezeichnet, über die übrigen empor. Ihre Waffen waren kurze Schwerter und 10(?)[2] Fuss lange eschene Spiesse mit vorn angeheftetem schmalem Eisen. Etwa der vierte Teil war mit gewaltigen Beilen, an deren Ende eine vierkantige Spitze hervorragte, versehen; diese zum Hieb und Stich geeignete Waffe führten sie mit beiden Händen und nannten sie in ihrer Sprache Alabarden. Zu je tausend Fussknechten aber gehörten 100 Schützen, die aus kleinen Büchsen Bleikugeln auf den Feind schiessen. Diese Krieger verschmähen, wann sie in dichten Haufen in den Kampf gehen, insgesamt Harnisch, Helm und Schild, so dass man einzig an den Hauptleuten und an denen, welche die ersten Reihen der Phalanx bilden und in der vordersten Front des Schlachthaufens zu kämpfen pflegen, Helme und Eisenbrüste sieht.

Diesen folgten 5000 *Gaskogner,* fast lauter Armbrustschützen, die ihre mit eisernen Bogen versehenen Armbrüste sehr geschickt im Nu zu spannen und abzuschiessen verstanden. Dieser Schlag von Leuten schien aber ihrem Gewand und Aussehen nach sehr hässlich im Vergleich zu den *Schweizern,* weil diese durch Kopfschmuck und glänzende Waffen und ihre eigene Grösse mächtig hervorragten. Dem Fussvolk auf den Fersen folgte die aus dem Adel ganz *Frankreichs* ausgehobene Reiterei. Mit seidenen Mänteln, Helmbüschen und goldenen Ketten reich geschmückt, ritt diese in langem Zug der Begimenter und Geschwader vorwärts. Es waren 2500 schwerbewaffnete und zweimal so viel leichtbewaffnete Reiter. Jene führten eine dicke, gestreifte Lanze, ein starkes Schwert und eine eiserne Keule, wie die Unsern pflegen. Ihre durch Stärke und Grösse ausgezeichneten Pferde erschienen mit ihren gestutzten Mähnen und Ohren, was die Franzosen für schön halten, wilder, aber sie waren deshalb weniger ansehnlich, weil sie der aus gegerbtem Leder

[1] Die *Porta del Popolo* im Norden von Rom. — [2] Der lange Spiess der Eidgenossen, ihre furchtbarste Waffe, war vielmehr 18 Fuss lang.

gefertigten Decken, die bei uns Sitte sind, grossenteils entbehrten. Jeder schwere Reiter hatte drei Pferde, einen Knappen und zwei Diener, die sie Reserve-Burschen nannten. Der leichte Reiter aber schiesst mit einem gewaltigen hölzernen Bogen nach Art der Briten grosse Pfeile und begnügt sich mit Brustharnisch und Helm. Einige führen Wurfspeere, mit deren Spitze sie die von den Schwergewappneten darniedergestreckten Feinde im Gefechte zu durchbohren und auf den Boden zu heften pflegen. . . . . 400 Schützen zu Pferd, unter ihnen 100 *Schotten*, ausgezeichnet durch Tapferkeit und Treue, deckten des Königs Seiten. Aber vor diesen umgaben 200 auserwählte französische Ritter von bewährter Tapferkeit und Herkunft, eiserne grossen Beilen gleichende Keulen auf den Schultern tragend, in glänzendem Staate den zu Fuss gehenden König, während Reiter nach Art der Schwergewappneten auf ausgezeichnet schönen Rossen, in Gold und Purpur schimmernd, ihm vorausritten. Neben ihm gingen als Begleiter in erter Stelle die Kardinäle *Ascanius*[1] und *Julianus*[2], hinter ihnen *Colonna* und *Savello*[3]. Ausserdem waren *Prosper* und *Fabritius*[4] und die übrigen italienischen Heerführer mit der Schar der französischen Grossen vermischt.

Für die Wohnung des Königs war ein mit der Sankt Markuskirche verbundenes Haus, das auf Kosten Papst Pauls II. aus Steinen des Amphitheaters erbaut worden war, zugerüstet. Auch die am Trajansforum zunächst liegenden Bürgerhäuser, zu denen man erst tief in der Nacht bei Fackelschein gelangte, standen den Grossen offen. Es waren so viel Züge von Reitern und Fussvolk, nicht nach Art eines Aufzugs zur Schau schön und prächtig geschmückt, sondern wie zum Krieg geordnet, in voller Bewaffnung, als ob es zum Kampfe in der Stadt selbst gehe, so dass dies Schauspiel die Gemüter aller ohne Mühe in Schrecken setzte. Und was die Furcht der Staunenden noch vergrösserte, war, dass Männer, Pferde, Fahnen, Waffen bei dem ungewissen Licht, das überall zahlreiche Fackeln mit ungleicher Helligkeit spendeten, gewaltiger und grösser als in Wirklichkeit schienen. Die grösste Bewunderung und Furcht aber erregten bei allen die Karrenbüchsen, über 36, die von Pferdegespannen über ebene und unebene Stellen mit unglaublicher Schnelligkeit gezogen wurden. Die grössten, 8 Fuss langen und 6000 Pfund schweren wurden «Kanonen» genannt und schossen aus entsprechender Röhre Eisenkugeln von der Grösse eines Menschenkopfs. Nach den Kanonen kamen die «Schlangen» mit längerer, aber engerer Röhre und kleinerer Kugel, dann die «Falken», grössere und kleinere von so bestimmtem Verhältnis, dass aus den kleinsten Büchsen Kugeln wie Pomeranzen geschossen wurden. . . . Die kleineren hatten zwei, die grösseren vier Räder, von denen die hintern zur Beschleunigung und zum Anhalten des Laufes herausgenommen werden konnten. Mit so grosser Schnelligkeit aber fuhren ihre Meister und Fuhrleute umher, dass die daran gespannten Pferde, von Peitsche und Zuruf angefeuert, es an ebeneren Orten im Lauf den schnellsten Reitern gleich taten.

[1] Ascanio Sforza, Kardinal. — [2] Giuliano della Rovere, der spätere Papst Julius II. — [3] ebenfalls Kardinäle. — [4] Prospero und Fabrizio Colonna, die berühmten Condottieri.

76. Anschluß Graubündens an die Schweiz. 1497/98.

a. Stiftung des Gotteshausbundes. Chur, den 29. Januar 1367.

C. v. Moor, Codex diplomaticus III, S. 202.

Allen denen, die diesen Brief sehen, lesen oder lesen hören, künden wir: der Dekan und das Kapitel zu Chur insgemein, Dienstleute, Täler und die Burger zu Chur insgemein und erklären öffentlich mit diesem Briefe, daß unser ehrwürdiger Herr Bischof Peter uns allen mit seinen Briefen entboten hat, daß wir zu ihm gen Zernez kämen, da wollte er mit uns reden und zu Rat werden von seines Gotteshauses wegen, was ihm und uns und dem Gotteshaus das Beste und das Nützlichste wäre. Da wir da zu Zernez alle zugegen waren, da baten wir alle gemeinsam unsern obgenannten gnädigen Herrn Bischof Peter, daß er selber bei uns wäre und auf seinem Bistum säße; denn er wäre so lang von uns [abwesend] gewesen, daß wir insgemein und das Gotteshaus besonders davon großen Abbruch und Schaden empfingen und hätten, was wir zu Gott vertrauten, wäre er bei uns gewesen, wir hättens mit seiner Hilfe und mit unserer Hilfe verhütet und abgewendet. Da er uns darin nicht folgen wollte und also ohne Ende und Verrichtung von uns schied, da kamen wir abermals alle insgemein von des Gotteshauses Notdurft wegen zu einander: das Kapitel; Rudolf von Ehrenfels, Egloff von Schauenstein, Albrecht und Rudolf von Schauenstein, Gebrüder, Simon Panigad, und ich Egloff von Juvalt, für uns und alle Gotteshausleute im Domleschg und in Schams; Conradin von Marmels und Heinrich von Fontana, für uns und alle Gotteshausleute, edel und unedel, ob dem Stein [Oberhalbstein]; Ulrich Propst, Podestat, Ulrich Minüsch, Jakob von Castelmur, Jakob Schuler, Hans von Stampf und Hans Salis von Sils, für uns und die Commune gemeinlich im Val Bergell, edel und unedel, ob Port und unter Port; Itel Plant, Jakob und Heinrich Planten, für uns und alle Planten, und die Commune insgemein im obern Engadin, ob Pontalt; Anselm Mor, Ammann, Lutz von Zernez, für uns und alle Gotteshausleute, edel und unedel, im untern Engadin, unterhalb Pontalt; der Rat und die Burger insgemein der Stadt zu Chur, und insgemein alle Gotteshausleute, wie und wo sie gesessen sind, ausgenommen die Gotteshausleute, die gen Fürstenburg gehören. Sind wir die obgeschriebenen Kapitel, Täler, Burger und Dienstleute mit bedachtem Mut und guter Vorbetrachtung einhelliglich, zu des Gotteshauses Nutzen, Frommen und Besserung, dessen übereingekommen, daß wir alle, die hie geschrieben stehen, uns zusammen verbunden und gelobt haben, daß wir, alldieweil jetzt unser

Herr Bischof Peter lebt und Bischof zu Chur ist, keinen als Vikar, noch als Pfleger in weltlichen Sachen über das Gotteshaus zu Chur annehmen noch empfangen sollen ohne unser aller Obgeschriebener gemeinen Willen, Gunst und Rat, immer unseres Herrn des Bischofs Rechte und unser aller Obgeschriebener Rechte ausgenommen und vorbehalten. Und wer uns darüber um dieser Sache willen in irgend welchen Dingen angreifen und bemühen wollte mit Gewalt oder mit Recht, da sollen wir alle gemeinsam einander beholfen sein, mit Rat, Leib und Gut in unserem Bistum, in guten Treuen, ohne alle Gefährde.

Es haben auch die obgeschriebenen Herren von dem Kapitel verheißen und gelobt, daß sie, dieweil unser obgeschriebener Herr Bischof Peter unser Bischof ist zu Chur, mit des Kapitels Siegel [nicht zulassen sollen, daß][1] des Gotteshauses Gut dem obgenannten Gotteshaus entfremdet werde mit Versetzen noch mit Verkaufen, ohne unser aller Rat, Wissen, Willen und Gunst.

b. Stiftung des obern oder grauen Bundes. Ilanz, 14. Februar 1395.

v. Moor, Codex diplomaticus. IV, S. 259.

Allen denen, die diesen Brief ansehen, lesen oder lesen hören, künden Wir, Johannes, von Gottes Gnaden Abt des Gotteshauses Disentis und die Gemeinde desselben Gotteshauses zu Disentis, Ulrich Brun von Räzüns und seine Leute, Albrecht von Sax von Monsax und die Talleute in Lugnetz, und erklären öffentlich mit diesem Brief für uns und unsere Nachkommen, für unsere Leute und insgemein für alle unsere Erben, daß wir alle insgemein und ehrbarlich, nach weisem Rat und guter langer Vorbetrachtung ein Bündnis gütlich und freundschaftlich vereinbart haben, und haben dieses allgemein und jeglicher von uns besonders mit vorgesprochenen Worten und mit aufgehobenen Händen geschworen, ewiglich, stät und fest zu halten und alles das, was hienach geschrieben steht:

Zum ersten haben wir gelobt und geschworen, jeglichen Herrn und jeglichen Mann, der in dasselbe Bündnis gehört, bei seinem Rechte bleiben zu lassen. Geschähe es auch, daß ein Herr oder Mann oder wie er [auch] geheißen wäre, an einem unserer obgenannten Eidgenossen mehr suchen oder ihm Weiteres zumuten wollte, denn soweit er Recht hat, so sollen wir vorgeschriebene Eidgenossen denselben Eidgenossen, die da angesprochen werden, raten, helfen und beistehn mit Leib und Gut, soweit wir es vermögen oder können, in Recht und Unrecht, in guten Treuen, ohne alle Gefährde, wofern sie sich mit dem Recht nicht begnügen wollten. — —

[1] An Stelle der eingeklammerten Worte befindet sich im Original eine Lücke.

Wäre auch, daß Mißhelligkeit, Streit oder Krieg entstünde zwischen denen, die zu unserem Teil gehören und darin sind, wegen Todschlag, Stechen oder Schlagen oder wegen anderer großen wichtigen Sachen, so soll dennoch das obgeschriebene Bündnis ewiglich stät und fest bleiben. Sie sollen aber voneinander ein Recht nehmen, wie es Sitte und Gewohnheit gewesen. Falls aber das Recht einem von beiden Teilen nicht genehm wäre, so sollen wir die obgeschriebenen Eidgenossen, der Abt und die Gemeinde des vorgenannten Gotteshauses zu Dissentis zu einem Teil, Ulrich Brun von Räzüns, all seine Erben und Nachkommen, zu dem andern Teil, Albrecht von Sax, seine Erben und seine Nachkommen mit der Talleute Räten in Lugnetz zu dem dritten Teil, jeglicher einen gemeinen Schiedsmann dazu geben, deren Aufgabe ist, den Streit beizulegen in Minne; könnten aber dieselben Schiedsleute sich nicht zu einem gütlichen Vergleich vereinigen, so sollen sie auf ihren Eid bloßes Recht darum sprechen, und wenn die Schiedsleute uneins würden, wie dann Zwei sich entscheiden, da soll der dritte sich fügen.

Wir die obgeschriebenen Eidgenossen, Abt Johannes ꝛc. und insgemein alle unsere Leute, wo die [auch] seien, die zu unserm Bund und obgenannter Eidgenossenschaft gehören und darin gesessen sind, sollen auch alle und wollen je zu fünf Jahren den ehgenannten Bund und Eid erneuern und eröffnen, mit jedem, die den nicht geschworen haben und zu ihren Tagen gekommen sind, die sollen den schwören und sollen das ohne Gefährde tun zu Truns.

c. Stiftung des Zehngerichtenbundes. 8. Juni 1436.

Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, S. 29.

Allen denen, die diesen Brief ansehen oder lesen hören, tun [wir] kund und erklären männiglich öffentlich mit Urkund dieses Briefes, daß wir diese nachbenannten eilf Gerichte[1], erstens das Land und Gericht zu Davos, das Land und Gericht im Prättigau zu Klosters, das Land und Gericht zu Castels, das Land und Gericht zu Schiers und Sewis und auch der Chorherren Gericht zu Schiers[1] mit allen ihren Rechten und auch das Gericht zu Malans und das Gericht zu Maienfeld und was dazu gehört, und auch das Land und Gericht zu Belfort und das Land und Gericht zu Curwalden und das vordere Land und Gericht in Schanfigg und das Land und Gericht in Schanfigg zu Langwiesen: daß wir alle insgemein und ununterschiedlich einander gehuldigt und geschworen haben, wie dann hienach geschrieben steht:

[1] Durch Verschmelzung des „Chorherrengericht" zu Schiers mit dem dortigen herrschaftlichen Gericht verwandelte sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts der Bund der „Eilfgerichte" in den „Zehngerichtenbund".

Erstens, daß wir einander dazu behilflich sein sollen bei geschworenen Eiden, wozu jemand Recht hat.

Item die obgenannten Länder und Gerichte wollen auch einem Erbherrn tun, wozu er dann Recht hat, so sie von ihm vernehmen, daß er ein Erbherr ist.

Item es ist auch abgeredet und ausbedungen: wenn wir obgenannte Länder und Gerichte einen Erbherrn bekämen, daß wir doch beieinander bleiben sollen, bei den Eiden, wie oben geschrieben ist, und einander dazu helfen, wozu jemand Recht hat, mit guten Treuen, ohne Gefährde, nun und hernach, und uns nicht davon drängen lassen.

Item es ist auch abgeredet und ausbedungen: daß wir obgenannte Länder und Gerichte fürbashin keine Übereinkunft noch Bündnis suchen noch machen sollen, ohne der genannten Länder und Gerichte Wissen und Willen. Item welches Land und Gericht sich darin verfehlte, daß sie anderswo Bündnis annähmen oder machten, dieselben wären dann meineid, und sollen dann die andern Gerichte und Länder dasselbe Gericht dafür, das sich verfehlt hätte, strafen nach ihren Gnaden.

Item es ist auch abgeredet und bedungen: wenn die obgenannten Länder und Gerichte [etwas] zu schaffen hätten, daß sie zusammen kommen wollten zu Tagen, so sollen sie nach Davos kommen und den Tag leisten. — —

Item es ist auch abgeredet und bedungen in diesem Bündnis, daß man jedermann soll bleiben lassen bei seinen Rechten und Freiheiten in guten Treuen ohne alle Gefährde.

Item wäre es, daß wir obgenannten Gerichte fürbas wollten Bünde oder Bündnisse machen, wenn dies nötig würde, was dann das Mehr wird unter diesen obgeschriebenen Gerichten und Landen, dem soll der mindere Teil nachfolgen. —

Item auch ist abgeredet und bedungen, daß wir dies Bündnis erneuern sollen in zwölf Jahren einmal. — —

d. Aus dem Bund der VII Orte mit dem obern grauen Bund. 21. Juni 1497.

Abschiede III, 1, S. 745 ff.

[Der Eingang wie im Bunde mit Freiburg und Solothurn.] Darum so künden wir, der Burgermeister, der Schultheiß, Ammänner, Räte, Burger, Landleute und ganze Gemeinden von Zürich, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, von Zug mit dem äußern Amt, so dazu gehört, und von Glarus, als die sieben Orte der Eidgenossenschaft an einem, und wir Ammann und ganze Gemeinde zu Dissentis, Vogt und Gemeinde zu Lugnetz, Ammann und Gemeinde zu Flanz und in der Gruob, Ammann und Gemeinde

in Oberſaxen, Ammann und Gemeinde zu Waltenſpurg, Ammann und Gemeinde der Freien ob dem Wald[1], Ammann und Gemeinde zu Flims, Ammann und Gemeinde zu Schlöwis, Ammann und Gemeinde zu Trins, Ammann und Gemeinde zu Räzüns, Ammann und Gemeinde zu Heinzenberg mit ſamt Tuſis und Kazis, Ammann und Gemeinde zu Schams, Ammann und Gemeinde zu Rheinwald, Ammann und Gemeinde zu Miſox und Roveredo und des ganzen Miſoxertales, Ammann und Gemeinde zu Savien, Ammann und Gemeinde zu Tenna, Ammann und Gemeinde zu Tſchapina, Ammann und Gemeinde zu Vals, alle insgemein des grauen Bundes in Ober-Curwalen, am andern Teil, allen und jeglichen Menſchen, die dieſen gegenwärtigen Brief anſehen ꝛc., daß wir mit gutem Herzen betrachtet haben, ſolche Treue, Liebe und alte freundliche Einhelligkeit, damit denn unſere Altvordern ſeligen Andenkens in allen ihren Geſchäften und anliegenden Sachen ihr getreues Aufſehen von jeher miteinander gehabt und alſo hergekommen ſind, dabei zu beharren und zum Troſt unſerer Lande und Leute ſolche Liebe und Freundſchaft zu mehren. So haben wir dieſe ewige und getreue Freundſchaft und Bündnis miteinander eingegangen und gemacht, ſetzen, machen und verbinden uns wiſſentlich mit dieſem Brief für uns und alle unſere ewigen Nachkommen in der Meinung, wie dann das hienach von Wort zu Wort beſonders enthalten iſt. Dem iſt alſo:

Des erſten, daß die obgemeldeten beiden Teile ſich in allen ihren Sachen, Anliegen und Geſchäften aller Freundſchaft, Treue und Förderung gegeneinander befleißen und getröſten und ein getreues Aufſehen zuſammen haben. Auch ſoll kein Teil den andern durch ſeine Städte, Schlöſſer und Gebiete durch irgend jemand angreifen, beſchädigen, überziehen noch bekümmern laſſen, ſondern, wenn jemand, wer der [auch] wäre, ſolches verſuchte, das nach ſeinem beſten Vermögen abwenden und wehren.

Zum andern, daß beide obgenannte Teile ſelber einander nicht überziehen, angreifen noch beſchädigen, noch den Ihren und denen, ſo ihnen gehören, [das] geſtatten, ſondern jeder Teil ſich gegen den andern mit dem Recht und Austrag begnügen ſolle, wie hernach genauer gemeldet wird. — —

Desgleichen ſoll auch ein jeder Teil dem andern durch ſeine Städte und Schlöſſer, Lande und Gebiete feilen Kauf zu ſeiner Notdurft zugehen laſſen, doch nicht weiter, als in ſeinen Landen zu gebrauchen und nicht weiter zu verführen, und alſo beiderſeits die Straßen offen und frei halten ohne Belaſtung oder Beſchwerung durch irgend welche neuen Zölle oder andere Auflagen, ſondern das zu halten und zu üben, wie es von Alters Herkommen iſt.

[1] d. i. ob dem Flimſerwald, die ſogen. Freien von Laax.

Es ist auch hierin ausdrücklich bestimmt: wenn es sich begäbe, daß einer von beiden Teilen hinfür künftig je sich weiter mit Herren, Städten oder Landen verbinden oder verpflichten wollte, daß doch solches dieser Einung unschädlich sein und diese Einung denselben vorgehen solle.

Wenn auch beide Teile zusammen in Krieg oder Fehde gegen jemand kommen würden, daß dann kein Teil irgend welchen Frieden oder Waffenstillstand mit demselben schließen noch annehmen soll, der andere Teil sei denn auch darin eingeschlossen und begriffen. — —

e. Bund der VII Orte mit dem Gotteshausbund. 13. Dezember 1498.

Eidgen. Abschiede III, 1, S. 753.

Dem vorigen gleichlautend. Die vertragschließenden Parteien nennen sich im Eingang:

Wir die Burgermeister, Schultheißen, Ammänner, Räte, Burger, Landleute und ganze Gemeinden von Zürich, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug mit dem äußern Amt, so dazu gehört, und von Glarus, als die sieben Orte der Eidgenossenschaft an einem, so dann wir der Burgermeister, der Rat, die Burger und die ganze Gemeinde der Stadt Chur und dazu wir die nachgeschriebenen Gegenden und Gemeinden der Gotteshausleute zu dem Stift zu Chur gehörend, nämlich Vogt und ganze Gemeinde zu Fürstenau, Vogt und Gemeinde der vier Dörfer zu Aspermont gehörend, Ammann und Gemeinde zu Obervatz, Vogt und Gemeinde zu Reams oberhalb Stein, Ammann und Gemeinde zum Tiefenkasten, Vogt und Gemeinde zu Greifenstein gehörend, Ammann und Gemeinde zu Stalla, Ammann und Gemeinde zu Avers, Richter und Gemeinde zu Bregaglia, Unterport und Oberport[1], Ammann und Gemeinde zu Zutz, Ammann und Gemeinde zu Samaden, Richter und Gemeinde zu Puschlav, Ammann und Gemeinde zu Steinsberg[2], Ammann und Gemeinde zu Schuls, Ammann und Gemeinde zu Remüs, mit samt denen von Samnaun, Ammann und Gemeinde im Münstertal, Ammann und Gemeinde zu Mals unter Kalven, auch Ammann und Gemeinde zu Schanza[3] andernteils ꝛc.

[1] d. h. ober- und unterhalb Porta, der Enge bei Promontogno im Bergell. — [2] Der nach der Burg Steinsberg bei Ardez benannte Gerichtskreis umfaßte die Gemeinden Ardez, Guarda, Lavin, Süs und Zernez im Unterengadin. — [3] Der bischöfliche Hof Schanza umfaßte die Gotteshausleute zu Schlanders im Vintschgau und Umgebung, wurde aber im 16. Jahrhundert an Oesterreich abgetreten.

77. Schweizerische Mannszucht im Schwabenkrieg. Februar/März 1499.

Übersetzt aus Pirckheimers Bellum Suitense, herausgegeben von Rück. S. 77.

Der *Nürnberger* Patrizier **Willibald Pirckheimer**, geb. 1470, gest. 1530, einer der bedeutendsten Humanisten seiner Zeit, Mitglied des Rates seiner Vaterstadt und von ihr vielfach als Gesandter, auch als Feldhauptmann verwendet, von Maximilian und Karl V. unter die kaiserlichen Räte aufgenommen, verfasste in seinen letzten Lebensjahren eine lateinische Beschreibung des Schwaben- oder, wie er sagt, *Schweizerkriegs*, an welchem er als Befehlshaber des Nürnberger Kontingentes selber teilgenommen hatte. Von hohem Wert in den Partien, wo Pirckheimer seine eigenen Erlebnisse schildert, sowie als Stimmungsbild, ist sein Werk im übrigen mit Vorsicht zu benutzen; insbesondere sind seine Schlachtenschilderungen, wo sie nicht auf bekannte Quellen zurückgehen, zum Teil blosse Phantasiegemälde. Vgl. *Marckwart*, Willibald Pirckheimer als Geschichtschreiber.

Es geschah einmal, dass die *Schweizer* in Reih und Glied über den *Rheinstrom* setzten, der dort zur Winterszeit und vor dem Schmelzen des Schnees der Alpen, bevor er in den *Bregenzersee* tritt, manchmal voll seichter Stellen zu sein pflegt. Als die Vorderen schon das Ufer erreicht hatten, entstand plötzlich das Gerücht, die Feinde seien da; denn die Reiter, welche auf den Posten Wache zu halten pflegten, ritten, als sie den Übergang der *Schweizer* wahrgenommen hatten, nach Späherart hinzu. Die Hauptleute befahlen dem Zuge der Ihrigen stehen zu bleiben, bis man auskundschaften könne, was der Feind im Schilde führe. Ein jeder machte daher an dem Orte Halt, wo ihn gerade das Los traf, in voller Schlachtordnung, so dass die, welche das Ufer erreicht hatten, auch dort stehen blieben, die aber, welche noch im Flusse angehalten worden waren, ebenfalls darin verharrten, obgleich einige bis an die Schultern und das Kinn von der Flut benetzt wurden. Unterdessen strömte der Rhein überall voll Eis, dessen grosse Schollen die Krieger mit den Spiessen durch die Zwischenräume der Glieder ableiteten und vorwärts stiessen. Und so verharrten sie beinahe zwei Stunden lang, bis gemeldet wurde, es stecke kein Hinterhalt dahinter; sintemal sie es für schimpflich hielten, sich zurückzuziehen, ohne den Feind gesehen zu haben, für unbesonnen aber, weiter vorzurücken, ohne vorher Kundschaft einzuziehen. So strenge beobachteten sie sowohl hier als anderwärts die kriegerische Zucht, was ihnen zu besonderem Ruhm und Nutzen gereichte. Man fand nämlich auch solche, denen von der heftigen Kälte die Füsse, und andere, denen die Hände erfroren, während sie angestrengt nächtlicher Weile Wache standen. Ja einige gaben sogar die Seele auf, indem sie es für schimpflich und schmachvoll hielten, die Glieder zu verlassen.

78. Das Treffen beim Bruderholz. 22. März 1499.

Aus Schradins Reimchronik, Geschichtsfreund IV, S. 23.

Nikolaus Schradin, ein geborner Schwabe, seit 1488 Kanzleisubstitut in Luzern, 1505 Bürger daselbst, gest. nach 1531, beschrieb den Schwabenkrieg in Reimen, die er 1500 zu Sursee drucken ließ.

Dem nach uf den 22. tag merzen, als ich bin bericht,
Begab sich bi Basel uf bruderholz ein geschicht,
Als der vind ob 4000 bi einander warent versampt
Uß sungow[1], den vier rinstetten[2] und andrem land.
Etlich knecht von luzern, sollenturn und us berner piet,
Bi 800 an zal, gerüscht[3] und der dingen geniet[4],
Die griffend die vind die obgemelte zal an.
Von eidgenossen dieselben achthundert man
Habent mit gottes hilf nit verr[5] von basel
Verruckt[6] dem pfawenschwanz sin basel[7],
So zier[8] mit einer flucht genomen an die hand,
Des glich kum erhort[9] ist in keinem land.
Etlich hand sich mit loufen geflochen ze tod,
Etliche hand sich vor hitz getrunken ze tod,
Und so oft oder dick[10] ich doran gedenk,
So muß einer lachen solicher schwenk,
Sunder[11] dem sin golter[12] nit wirt geflochet[13] oder geletzt[14],
Und einer also flüchet, den man hat ufgesetzt[15].
Si ließent hut, schuch[16], waffen und anders fallen.
So hat man erschlagen ob 80 man uß in[17] allen
Und si gon basel an die grendel[18] gejagt.
Von forchten warent sie so ganz verzagt:
Wär der weg in die hell[19] offen gestanden,
Sie wärend geloufen zu des tüfels handen.
Mit loufen sind si der eidgenossen meister zu dem zil,
Dann[20] keiner ir streichen erwarten wil.
Mit fliechen hettent si gewonnen das gelt[21],
Doch zu strit[22] behieltend die eidgenossen das veld
On schaden, als[23] si einen man verlurent und nit mer.
Zu gott stund ir lob in dankbarkeit der er[24],
So er inen mitteilt und den sig zusandt.
Mit guter betrachtung habent si das wol erkant.

[1] Sundgau. — [2] Waldshut, Laufenburg, Säckingen und Rheinfelden. — [3] gerüstet. — [4] erfahren. — [5] fern, weit. — [6] Außer Fassung gebracht, verwirrt. — [7] Nachkommenschaft, Jungen. — [8] prächtig, schön. — [9] erhört. — [10] oft, häufig — [11] besonders der. — [12] gesteppte Bettdecke. — [13] geflüchtet, in Sicherheit gebracht. — [14] geraubt. — [15] drauf gesetzt oder feindlich behandelt (vgl. aufsätzig)? — [16] Schuhe. — [17] ihnen. — [18] Fallgatter an den Toren. — [19] Hölle. — [20] denn. — [21] nämlich den Preis im Wettlauf. — [22] im Streit. — [23] als daß. — [24] für die Ehre.

79. Die Schlacht bei Triboldingen (am Schwaderloch). 11. April 1499.

Aus Anshelms Berner Chronik, herausgegeben von Blösch II, S. 163.

Valerius Rüd, genannt Anshelm, geboren in der damals zur Eidgenossenschaft gehörigen Stadt Rottweil in Schwaben, kam nach Absolvierung seiner Studien in Krakau, Tübingen, Lyon nach Bern, wo er 1505 als Schulmeister, 1509 als Stadtarzt angestellt wurde. Ein eifriger Freund der Reformation, erhielt er 1529 vom Berner Rat unter Aussetzung eines Gehalts den Auftrag, die von Justinger und Schilling begonnene Stadtchronik fortzusetzen, und lebte dieser Aufgabe bis zu seinem 1546 erfolgten Tode. Er begann sein Werk mit einer kurzen Zusammenfassung der älteren Geschichte Berns aus den bekannten Chroniken, beschrieb aber selbständig und in großer Ausführlichkeit die Ereignisse von 1477—1536, indem er sich nicht auf die bernischen Verhältnisse beschränkte, sondern die ganze Eidgenossenschaft ins Auge faßte; doch ist die Darstellung der letzten zehn Jahre von 1526—36 nur lückenhaft erhalten. Die Gewissenhaftigkeit, mit der Anshelm die Archive benutzte, die markige Sprache, der männliche Freimut und warme Patriotismus, die ihm eigen waren, die Größe der Zeit, die er beschreibt, sichern seiner Chronik wohl die erste Stelle unter den älteren schweizerischen Geschichtswerken.

Also begab es sich am 11. Tag April — es war Donnerstag nach der Osterwoche — daß die Königlichen und Schwäbischen mit großer Macht zu Roß und zu Fuß, über 17000 Mann[1], nach aller Notdurft mit Lieferung, Gewehr und Geschütz zu einem Heerzug versehen, aus der Au[2] zu Schiff und zu Land und aus Konstanz versammelt waren. Sie hatten zu Konstanz die Brücke mit Mist überstreut, daß man die Reisigen nicht hörte, ließen auch allenthalben auf den Seen bewaffnete Schiffe gegen die Besatzungen der Eidgenossen schweben, sie am Zusammenlauf zu hindern, vielleicht zu der Zeit ins Thurgau zu ziehen bewegt, weil eine merkliche Zahl der Eidgenossen im Oberland zu Felde lag, item zu Dornach und am Rhein herauf in Besatzungen, weil auch gemeine Eidgenossen von allen Orten, ohne Glaris und Soloturn, die ihre Grenzgebiete bewahren sollten, auf den 13. Tag ehgenannten Monats einen gewaltigen Zug über den Rhein zu tun zu Zürich beschlossen hatten. Zogen also früh still zum Dorf Ermatingen, überfielen da die übel besorgte Wache und auch die unachtsame Besatzung, welche, wiewohl sie sich zu wehren versuchte, auch etliche Feinde erwürgte, doch von der Viele der Feinde so gar überdrängt wurde, daß sie über 73 Mann, vornehmlich von den Juiassen, dahinten, auch etliche in den Betten erstochen ließ [und] kümmerlich mit

[1] Die Zahl ist jedenfalls stark übertrieben. Pirckheimer schätzt das Fußvolk allein auf über 10000; der Eßlinger Hauptmann Ebinger spricht von 6000 Mann zu Fuß und 600 zu Roß, Hans Ungelter von 5000 zu Fuß und 600 zu Roß, der Nördlinger Hauptmann Georg von Emershofen sogar bloß von 4500 zu Fuß und 400 Reisigen. Indes scheint die Tendenz der schwäbischen Hauptleute dahin gegangen zu sein, die Zahl nach der Niederlage zu vermindeen, um diese weniger schmählich erscheinen zu lassen. — [2] Reichenau, die von den Deutschen besetzt war.

viel Wunden rückwärts in ein Tobel und Holz entfloh. Von denen waren etliche so übel erschreckt, daß sie Schuhe, Kleider, Harnische, Gewehre und all ihre Habe fallen ließen, schreiend: „Fliehet! Alles verloren, o weh, lieben Eidgenossen! fliehet!" Und da der Feldhauptmann im Schwaderloch, Rudolf Haß von Luzern, zwei Halbschlangen mit Knechten des Morgens dahin geschickt hatte, ward der Büchsenmeister selb dritt erstochen und die Büchsen von den Feinden hinweggeführt.

Da nun kein Eidgenosse mehr vorhanden war, aßen die Schwäbischen fröhlich zu Morgen, was die Eidgenossen gekocht und getischt hatten, plünderten dies Dorf, desgleichen Triboldingen und, nicht ohne ihren Schaden, Mannenbach mit Kirchen und allem, ließen nichts undurchsucht und waren so roh, daß sie den Frauen, auch den schwangern und Kindbetterinnen, die blanke Waffe auf den Leib setzten, drohend, den Kühbuben ihre Muttermilch zu nehmen und sie im Mutterleib zu erwürgen. Herr Burkhard von Randeck, des Fußvolks oberster Hauptmann, war ein besonderer, so verrühmter grimmiger Schweizerfeind, daß er in die Kirche ritt, einen siebenzigjährigen, grauen, blatterlahmen Mann vor dem Altar liegend erstach [und] jauchzend bei Gottes Marter schwur: „er wolle an diesem Tag im Schweizerland räuchern und brennen, daß Gott im Regenbogen vor Rauch und Hitze blinzeln und die Füße an sich ziehen müsse" .... Nach der Plünderung verbrannten sie die vorgenannten Dörfer und räucherten, daß die zu Zell, Überlingen und Lindau fröhlich meinten, das ganze Thurgäu fahre erobert im Rauch zum Himmel. Zogen hernach oberhalb Ermatingen auf den Berg, da Rat zu halten, was weiter vorzunehmen [sei]. Da rieten die beladenen Kisten- und Kirchenfeger, wieder zurückzuziehen, aber die leeren, auf ihren Sieg und auf der Schweizer Flucht, als ob sie schon alle geflohen wären, nunmehr das Schwaderloch auszuräuchern, und vermeinten, das ganze Thurgäu bis gen Zürich an die Stadt sei zu gewinnen. Und also uneins, fuhr einer hie hinaus, der andere dort hinaus, wie nach ganz gewonnener Sache, ohne Sorge: so doch etliche rieten zu ihrem Spott, man sollte Sorge tragen und die Feinde nicht verachten, die da ihren Schaden kaum würden ungerächt lassen. Sie hoben an, im „Boden" ihre gewonnene Beute zu teilen.

Nun während dieser Dinge war ein Sturm ausgegangen allenthalben durch das ganze Thurgäu bis gen Zürich und Schaffhausen. So hielten auch die Geflohenen von Ermatingen, deren etliche, wurmäßig in ihrer Flucht verharrend, das Geschrei ganz verlorener Sache ausbrachten, hiemit auch die Zulaufenden wandten, die andern aber, der Mehrteil — als von Spreuer gesäuberter Kern — mit ihren Hauptleuten, Kuttler[3] und

[3] Hans Kuttler, Kastellan von Frutigen, war Hauptmann der Berner in der Besatzung von Ermatingen.

andern, liefen und riefen die Hauptleute und Knechte an, so im und am Schwaderloch lagen. Klagten ihnen ihre Not, Schmach und Schaden, dringend bittend und begehrend um Rat und Hilfe, die Sache zu rächen; daran wollten sie gern ihr Leib und Leben als fromme Eidgenossen setzen und lieber, so es nicht anders sein möchte, ehrlich sterben, denn ehrlos leben. Darauf taten sich der neun Orte und ihrer Verwandten, der Thurgäuer, St. Galler, Bischofzeller ꝛc., Hauptleute zusammen, fürnehmlich Rudolf Haß, Oswald von Rotz[4] und Stoffel Suter[5], so schon aufgebrochen waren, um zuzuziehen, beriefen ihre Knechte, ihnen ernstlich fürhaltend, und hoch ermahnend, daß sie nach löblichem Herkommen und Brauch ihrer frommen, handvesten Altvordern, die ihnen mit kleiner, aber rauher Hand von gewaltigen, mächtigen Tyrannen ein frei Land, Ehre und Gut erobert und das bisher von Kaisern, Königen, Fürsten und Herren beschirmet, gebessert und gemehret hätten, teurer und mehr sollten zu Herzen nehmen und vor Augen stellen, ihr Straucheln wieder einzubringen, empfangenen Schaden zu rächen, ja und vielmehr ihre Ehre zu retten, als alle Macht und große Zahl ihrer Feinde vorzuschützen, so früher immer und jetzt in diesem Kriege oft, von Gottes Gnaden, mit kleiner aber mannlicher Hand und Zahl, wäre überwunden worden. Und in Ansehung dieser Dinge sollten sie gar nichts, weder Leib noch Gut sparen, sondern ihre, ja ganzer Eidgenossenschaft Ehre, Namen, Lob und Freiheit, ja Land und Leute, Weib und Kind, Leib und Gut zu behalten und zu schirmen, gleich ihren redlichen Vorfahren, in Gottes Namen redlich und willig darstrecken, den grimmen, aber flüchtigen Feinden der alten Eidgenossen ein standhaft, unverzagt Herz trutzlich erzeigen, das da eher will mannlich und ehrlich sterben, als mit zager schändlicher Flucht die Feinde frisch machen und stärken; denn, was Gott wenden wolle, wo sie, die Eidgenossen, der Flüchtigen Namen bekämen, so würde zu ihrer und all ihrer Nachkommen ewigen Schande einer hoch und weit geachteten Eidgenossenschaft Achtung gar in Verachtung kommen. Dem, so viel an uns ist, vorzubeugen, so wollten sie ihr Glück auf ihren alten gnädigen Gott hin fröhlich wagen, an ihre Feinde, eh sie vom Fleck rücken, trostlich ziehen und sich da als fromme, treue Eidgenossen beweisen.

Da nun diese Meinung allen gar wohl gefiel, . . . machten sie mit 1500 Mann, [so] da versammelt, hinter dem Wald eine Ordnung, beteten, rückten dann still im Walde vor gen Wäldi; und nachdem sie durch ihre Späher berichtet, wie die Feinde zerstreut, ihr Geschütz gegen das Schwaderloch gerichtet wäre, schlugen sie einen Seitenweg ein, bis daß sie die Feinde sehen konnten. Beteten abermals drei Paternoster und Ave Maria; fuhren dann mit großem Grimme auf und liefen wie die wütenden Löwen durch den Wald den Berg ab gegen die Fähnlein, den Feinden in die Seite.

---

[4] von Unterwalden. — [5] Hauptmann der Thurgauer.

Als aber die Feinde die Eidgenossen gewahr wurden, liefen sie auch zusammen, eine Ordnung zu machen, da neben dem Fußvolk die Reiterei — deren Hauptmann Graf Wolf von Fürstenberg — mit eingelegten Lanzen hielt, ließen ihr Geschütz auf die Eidgenossen ab, also daß vor Rauch kein Teil den andern sehen mochte. Nichtsdestominder drangen die Eidgenossen, vom Geschütz ungeschädigt, gewaltig vor, schossen, schlugen und stachen so ritterlich drein, daß nach zwei Schlangenschüssen der Feinde Fähnlein zuerst anhoben, rückwärts zu weichen. Und da das ihre Reisigen ersahen, strengten sie sich trefflich an, beständig zu sein wider diese vorerst geschlagenen und flüchtig gemachten handvoll Leute; stunden hiemit ihrer etliche vom Adel, nämlich und vorab Herr Burkhard und sein Bruder, Herr Heinrich von Randeck, Herr Hans von Reuneck, Junker Heinrich von Langenstein und andere herzhafte Ritter, schnell von ihren Pferden, traten mit guten Spießen in die vordersten Glieder, wehrten sich dermaßen, daß, wo die andern dergleichen getan hätten, ihnen von dem kleinen Haufen nichts abzugewinnen gewesen wäre. Da schrien die Eidgenossen: „D'ran, d'ran! die Böswichte fliehen! D'ran, weidelich d'ran! sie fliehen! sie fliehen!" Drückten also mit ungesäumter Faust so heftig d'ran, daß sie die obgenannten Ritter und die drei vordersten Glieder, nicht ohne Schweiß und Blut, ganz darnieder legten, und die andern hinten ab, wie zu Hard gekehrt, die Flucht ergriffen. Da machten die Eidgenossen geschwind zwei Haufen, einen, der Flucht nachzueilen, den andern, auf die Reisigen, so im Abreiten gar oft umkehrten, zu halten. Jagten also von Triboldingen ab bis gen Gottlieben, und als sie das emsige Schießen aus dem Schloß da bestrich, wurden sie von den Hauptleuten zurückgerufen, ihr gewonnenes Gut zu behaupten, und bei ihren Eiden, sich dahin zu versammeln, gemahnt, und also hatte der große Streit ein Ende. Wie nun die schändliche Flucht in die Königlichen und Schwäbischen gekommen war, ward die so gräulich, daß, was sie von ihren Leibern mochten fallen lassen, Gewehr, Harnisch, Kleider, Schuhe, dahinten blieb.... Ein großer Haufe floh an und in den See, schwammen und schifften ihrer Au zu. Da ging ein großes, überladenes Schiff unter: so ertränkten sie einander im See und Rhein, wie die Säue gedrängt.... Der größere Teil floh der Stadt Konstanz zu, da viele in ihrem neuen Bollwerkgraben versanken; über 80 Mann [wurden] zwischen dem Graben und der Stadt tot aus dem Rhein gezogen, die andern kaum in vier Stunden unter aller Glocken Sturm eingelassen.... Den Reisigen geschah nicht viel, aber vom Fußvolk blieben über 1300 Mann, darunter 130 Konstanzer Bürger, auf der Walstatt liegen; waren alle ausgezogen, ehe dann die Eidgenossen von der Verfolgung wieder alle zusammenkamen.

Da nun die Eidgenossen zusammengekommen waren, knieten sie vor allen Dingen nieder, dankten hoch ihrem treuen alten Gott um den großen,

ehrlichen Sieg, ihnen von ihm gnädiglich, mit kleinem Schaden ihrerseits hie verliehen.... Gaben auf Begehr derer von Konstanz, den Pfaffen und Frauen Geleite, die Entleibten, wo sie wollten, zu begraben. Also, was Namen hatte, ward hinweg geführt, aber der Mehrteil mußte im Feld elendiglich verwesen. Zogen nachher mit erretteter und gewonnener Habe wieder ab in ihr Lager, hatten nicht zwanzig Mann verloren. Nämlich so hatten sie ihre vorher zu Ermatingen und in den andern Dörflein verlorene Habe wiederum errettet und vornehmlich die zwei Schlangenbüchsen derer von Luzern.... So haben sie gewonnen 15 Stück hübscher Büchsen, aus welchen zwei Kartaunen und eine eiserne Schlange mit des römischen Königs Namen und Wappen bezeichnet. Item vier Schlangen von Würtemberg, item zwei Schlangen von Konstanz, jede gegen 20 Zentner, neu gegossen, item zwei Schlangen von Überlingen, item eine Schlange von Ravensburg, item zwei Schlangen und ein Fähnlein von Ulm, item eine Schlange und ein Fähnlein von Wangen, item Streitbüchsen von Biberach, Memmingen, Isny, Walsee ꝛc. Item ein Wagen mit Haken und Tarrisbüchsen. Item Model, Blei, Steine und Pulver. Item wohlgeladene Speiswagen.

---

80. Die Schlacht bei Frastenz. 20. April 1499.

Brennwalds Chronik, herausgegeben von Luginbühl II, S. 387 ff., 402 ff.

Heinrich Brennwald von Zürich, geb. 1478, Propst zu Embrach 1517, Amtmann zu Töß 1530—36, gest. 1551, wird als Verfasser einer um 1513 geschriebenen eidgenössischen Chronik betrachtet, die in einem ersten Teil die Geschichte jedes Ortes bis zu seinem Eintritt in den Bund, in einem zweiten die gemeineidgenössische Geschichte von 1332—1509 erzählt. Im ersten Teil mehr eine Sagen- und Legendensammlung, gewinnt Brennwalds Chronik an Wert, je näher sie seiner Zeit rückt. Für den Schwabenkrieg ist sie eine unserer vorzüglichsten Quellen, wie denn auch Anshelm sie seiner Darstellung zu Grunde gelegt hat.

Währenddem sich diese Sachen verliefen, fielen die Walgäuer ab von den Eidgenossen, vergaßen des Guten, so ihnen geschehen war, und der Eide, so sie geschworen hatten, und nahmen die Etschleute zu sich, die ihnen halfen eine Letzi machen von dem Wasser der Ill bis an den Berg, den Lanzengast[1], dahinter sie sich der Schweizer wohl erwehren wollten und ihr Land behalten. Dies ward solch eine starke, wohlgeordnete Letzi, als sie je ein Mann sah; die war mit großen Bäumen, zweifach guten Bollwerken und Strichwehren gemacht, die mit guten Büchsen, Leuten und Kriegszeug nach aller Notdurft besetzt war. Es verordnete auch der römische König

[1] jetzt Royenberg.

gar einen trefflichen Zug dahin, der sich mit Gezelt, Heerwagen und aller Notdurft dahinter im Feld lagerte, in der Meinung, der Eidgenossen da zu warten, wie da geschah.

An dem 25. Tag Märzen, — es war Montag in der heiligen Charwoche, so ein jeglich Christenmensch das Leiden Christi, unseres Erhalters, betrachten und um seine Sünde Reue und Leid haben sollte — da brach der Zug, so in dem Walgau zu Frastenz an der Letzi lag, auf, wohl 15000 Mann zu Roß und zu Fuß[2], zogen über den Rhein, verbrannten und zerstörten dem Abt von St. Gallen ziemlich manches Dorf, auch das große Dorf Gams, das denen von Schwiz und Glaris gehörte, auch Herrn Ulrich von Sax zwei große Dörfer. Also versuchte die Besatzung, so an dem End lag, ihnen das zu wehren, und erschlug der Feinde bei 200; aber ihrer waren so wenig und die Feinde so mächtig, daß sie weichen mußten, und wurden der Eidgenossen 70 Mann erschlagen. Die übrigen kamen gen Werdenberg und ließen einen Sturm ergehen rückwärts durch das Sarganserland und das Rheintal nieder. Also liefen die Appenzeller, St. Galler, Rheintaler, Sarganser und Glarner dem Sturm zu; aber ehe sie dahin kommen mochten, waren die Feinde wieder über den Rhein hinter die Letzi in das Walgau gewichen. In diesem Scharmutz verlief sich einer von Glaris, hieß Hans Wal. Der ward von den Reisigen angeritten; als er sah, daß es nichts anders war denn sterben, da erwehrte er sich mit dem Spieß zwanzig Reisiger, deren er drei aus dem Sattel stach. Zuletzt ritt Nik von Brandis zu ihm und forderte ihn gefangen, so wollte er ihn seines Leibs und Lebens sichern um seiner Mannheit wegen. Also setzte er ihn hinter sich auf sein Roß, führte ihn gen Feldkirch, da ihn männiglich besah von Wunders wegen, gab ihm des Brief und Siegel und schickte ihn wieder heim ohne allen Entgelt. . . .

Dies Geschrei, wie die Feinde über dem Rhein und im Oberland brannten, kam alsbald gen Zürich, darauf sie eilends 600 gute Knechte auszogen; deren Hauptmann war Caspar Göldli und Fähnrich Rudolf Steinbrüchel. Die zogen eilends aus, . . . bis sie zu ihren Eidgenossen gen Atzmoos und Werdenberg kamen, da die von Glaris mit ihrem Panner bei der Eidgenossen Zuzug lagen. . . . Dieweil sie nun also lagen, da entboten ihnen die Schwäbischen, wie sie die Ostereier mit ihnen wollten essen. Darauf wurden die Eidgenossen zu Rat, auf der Feinde Erdreich zu ziehen, lagerten sich gen Schan und Vaduz und schickten die vom Grauen Bund vor Gutenberg, das zu belagern. Das geschah

[2] Nach Hans Ungelter zählten die Eidgenossen im Walgau am 31. März 5000 Mann. Dazu kamen die Landwehr vom Vorarlberg und Verstärkungen vom schwäbischen Bund, so daß das königliche Heer im Walgau zur Zeit der Schlacht etwa 10000 Mann gezählt haben wird. —

am 11. Tag April, am Dienstag[3] in den Osterfeiertagen, und war ihr Anschlag, dies Schloß zu nötigen und zu untergraben, da sie kein Geschütz hatten, damit sie es beschießen konnten. Wären denn die Königlichen fromme Leute, so würden sie versuchen, das zu entschütten; damit kämen sie aus der Letzi und ihrem Vorteil, daß man mit ihnen schlagen könnte, oder die übrigen Eidgenossen kämen unterdessen auch zu ihnen; so würde man denn weiter zu Rat, wie man sich halten wollte; denn sie wagten nicht mit so wenig Leuten gegen die Letzi zu ziehen. Also lagen sie wohl acht Tage vor dem Schloß und zu Schan, ohne daß jemand kam, das Schloß zu entschütten oder mit den Eidgenossen zu schlagen.

Und als sich die Eidgenossen hiezwischen besammelt und zusammen gekommen waren, da hatte Zürich 600 Mann bei ihrem Fähnlein[4], Luzern 600 mit ihrem Fähnlein, Uri 800 mit ihrem Panner und Urseren, Schwyz mit ihrem Panner und dem Fähnlein von Toggenburg 1000, Unterwalden 700 Mann mit ihrem Panner; Zug 200 Mann mit dem Fähnlein, Glaris 600 Mann mit dem Panner und dem Gaster, St. Gallen 400 Mann mit dem Panner, Appenzell 500 Mann mit ihrem Panner, der Graue Bund 1000 Mann mit drei Fähnlein, das Waggental [Freiamt] 350 Mann mit einem Fähnlein, das Sarganserland 250 Mann mit einem Fähnlein. Also kamen ihrer bei 7000 Mann redliche Eidgenossen zusammen.[5] — — —

Und als nun die Graubündner mit der Grafschaft Sargans ziemlich lang vor Gutenberg gelegen und es mit Graben vermeinten zu gewinnen, das aber nicht sein mochte, weil der Fels zu fest war, dieweil lagen die Eidgenossen zu Schan und warteten, ob die Königlichen das Schloß entschütteten, so wollten sie mit ihnen schlagen. Da aber niemand kommen wollte und sie müde waren, da zu liegen, fingen sie an zu ratschlagen, wie sie sich halten wollten. Und indem kam der erste Bote aus dem Schwaderloch und brachte ihnen die Märe, wie es so übel zu Ermatingen gegangen und wie die Eidgenossen einen großen Schaden empfangen hätten, darob nun männiglich gar übel erschrak. Hatten eine Gemeinde und ratschlagten, wie der Sache zu tun wäre, daß sie sich an ihren Feinden rächen möchten. Und dieweil sie also versammelt und davon redeten, kam der andere Bote eilends daher in den Ring und brachte ihnen

[3] Der 11. April 1499 ist ein Donnerstag; nach den „Acta der Tirolerkrieges" hat die Belagerung am 10. April nachmittags begonnen. — [4] Die Hauptmacht eines eidgenössischen Ortes zog unter dem höchsten Ehrenzeichen, dem „Panner", kleinere Abteilungen unter dem „Fähnlein". — [5] Dies von Anshelm wiederholte Verzeichnis entspricht dem Bestand des eidgenössischen Heeres am Schlachttage selber nicht. Derselbe betrug vielmehr 9830 Mann und verteilte sich folgendermaßen auf die einzelnen Orte und Territorien: Zürich 400, Luzern 600, Uri 720, Schwiz 1410, Unterwalden 540, Zug 200, Glarus 622, Gaster 113, Gams 48, Waggental 199, Stadt St. Gallen 553, Appenzell 930, Abtei St. Gallen 300, Oberland (Sargans) 487, der Herr von Sax 160, die drei Bünde 1600, Werdenberg 196, Rapperswil 66, Toggenburg 651 Mann. Eidgen. Abschiede III, 2, 85,

Botschaft und die gute Märe, wie sie die Sache wieder eingebracht und sich so ehrlich gerochen hätten, daß sie von Herzen froh waren. Fielen alle gemeinsam nieder auf ihre Knie, sagten Gott dem Allmächtigen dieser großen Sache halb Lob und Dank, und von Stund an kamen sie überein, in das Walgau zu ziehen und die Feinde hinter der Letzi in ihrem Lager zu suchen, dieweil sie doch nicht daraus wollten.

Also von Stund an hatten die Feinde ihre Kundschaft, weß Willens die Eidgenossen waren, ließen zu Mitternacht einen Sturm rückwärts in das Walgau gehen, damit sie gar gewaltig versammelt wurden, wohl 14 000 [Mann] stark. Und hatten wohl 300 Büchsenschützen, legten sie auf den Lanzengast, die da wehren sollten, daß die Eidgenossen den Berg nicht ersteigen möchten, wenn sie es versuchten. Sie versteckten auch 1500 der Kecksten quer am Berg, wenn die Eidgenossen vorne unter Augen gegen die Letzi stürmten, daß sie seitwärts von oben herab in sie fielen; das waren nun mehrteils Erzknappen, die sich selbst das zu tun erboten. Also wurden die Eidgenossen dieses Anschlags durch ihre Kundschaft[6] auch inne, nahmen 2000 wohlmögende Knechte, denen gaben sie Heini Wolleb von Uri[7] zum Hauptmann, dazu das Panner von Urseren und das von Sargans, die über den Berg ziehen sollten hinter die Letzi; so wollte der andere Zug vorne an die Letzi ziehen unter Augen und ward der Grau Bund hinter den Troß in die Nachhut verordnet.

Am andern Morgen an dem 20. Tag April, einem Samstag, brachen die Eidgenossen auf, nämlich: Zürich, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug und Glaris, St. Gallen, Appenzell und der Graubund, zogen in ihrer guten Ordnung unerschrocken ihren Feinden entgegen. Und als sie durch die alte Letzi[8] kamen auf eine Ebene, da nahm der Hauptmann Wolleb die 2000 Knechte und zog mit ihnen in dem Namen Gottes an den Berg, heimlich und still, gar einen rauhen, harten Weg durch Stauden und Stöcke, und der andere Zug unten an dem Berg gegen die Letzi. Und als sie einesteils hinauf kamen, stieg der Hauptmann Wolleb von seinem Roß zu Fuß ab und hieß jedermann niederknien und fünf Paternoster und Ave Maria in das würdige Leiden Christi und seine heiligen fünf Wunden beten, daß er durch sein bitter Leiden und Sterben ihnen Kraft und Macht gebe wider ihre Feinde. Da stunden sie auf; also hieß er sie wieder niederknien, jeglichen drei Paternoster und Ave Maria der heiligen Dreifaltigkeit beten, daß sie sie in ihrem Schirm halten wolle.

[6] Vgl. Lenz, der Schwabenkrieg, S. 112:

Heini wolleb sich betracht,
Mit etlichen macht er sich hin,
Luegt, wa der fiend hett den sin ꝛc.

[7] genauer von Urseren, das damals zu Uri in einem milden Untertanenverhältnis stand. — [8] Diese alte Letzi muß nördlich von Schaan an der Grenze zwischen den Herrschaften Vaduz und Schellenberg gestanden haben. —

Und nachdem sie ihr Gebet vollbracht, sprach er: „Nun hab keiner Sorge, daß es uns nunmehr mißlinge oder übel gehe, und ziehet mir nach in dem Namen Gottes!" Damit nahmen sie den stotzigen Berg zur Hand und halfen einander hinauf, wie sie mochten[9].

Und als sie jetzt gar nahe hinauf kamen, fingen die schwäbischen Schützen an, so mordlich zu schießen, daß kein Eidgenosse vormals dergleichen gehört oder gesehen hatte. Also drückten sie sich nieder auf die Erde und ließen das Geschütz über sich hinausgehen und rückten nicht desto minder den Berg hinauf auf allen Vieren. Also mußten die Schützen weichen aus dem Holz rückwärts gegen die Ihren. Also schossen bei 100 behende Knechte voraus, eilten ihnen nach, und als sie hindurch kamen, standen die Feinde in einer starken, guten Ordnung und griffen die Eidgenossen an[10]. Also wehrten sich die Vordersten Stich um Stich, Streich um Streich, riefen zugleich nach hinten: „Wohl nach, lieben Eidgenossen!" Damit kam der Druck und wurden alsbald die zwei vordersten Glieder zu Boden gestochen. Also nahmen sie die Flucht den Berg hinunter in der Meinung, zu den Ihren hinter die Letzi zu fliehen. Nun waren die andern Eidgenossen gegen die Letzi gerückt und so nahe dazu gekommen, daß diese alle ihnen gerade in die Hände liefen und erschlagen wurden; denn welcher sich nicht im Holz und in den Stauden versteckte, der ward von denen, so ihnen vom Berg hinab nacheilten, erschlagen; also kamen von diesen Schützen und den 1500 Mann auf dem Berg nicht zweihundert davon, das waren mehrteils nichts denn Erzknappen und man nannte sie den stählernen Haufen. Also wurden ihnen die Eidgenossen zu Willen an diesem Tag, dessen sie doch hievor oft begehrt und je einer dem andern es auf zwei, drei oder vier Kuhmäuler gebracht hatten. Das war nun der erste Angriff.

Da kamen die Eidgenossen wieder zusammen, und wiewohl der Wald gar stark und auf vielerlei Art wider einander verfällt war, so stiegen sie darüber und schlüpften hindurch, wie sie mochten, damit sie oberhalb hinter die Letzi kämen; denn die ihnen das wehren sollten, waren jetzt erschlagen und verjagt. Als nun die Eidgenossen hinter die Letzi kamen, da hielten der Feinde über 14000 in drei Haufen, zwei zu Fuß und einer zu Roß in guter Ordnung, mit ihrem Geschütz wohl versehen; denn über 1200 Büchsenschützen hatten sich, geteilt, neben die zwei Haufen gestellt. Auch hatten sie ihre Schlangen und Halbschlangen, desgleichen Tarris- und Hakenbüchsen vorne in den Spitz vorgeschoben. Als nun die Eidgenossen das ersahen, da gedachten sie wohl, daß es erst gelten mußte, und taten sich gar einiglich

---

[9] Der Aufstieg Wollebens fand wahrscheinlich über das Bergdörfchen Plauken und die Alp Gavadura auf den Royalsattel statt; die 300 feindlichen Schützen standen auf dem „hinteren Älpele" (Alp Saroja). — [10] Der Standort des „stählernen Haufens", auf den sich die 300 Schützen zurückzogen und wo der erste eigentliche Kampf stattfand, war vermutlich das „vordere Älpele", oberhalb Amerlügen.

zusammen. Damit brachen die Feinde auf und zogen ihnen entgegen, und da sie in der Nähe zusammenkamen, fingen die Schwäbischen an, auf sie zu schießen. Also da der halbe Teil abgeschossen, da sprangen die Eidgenossen auf und wollten angreifen. Da rief Hauptmann Wolleb: „Nein, liebe Eidgenossen; es ist noch nicht Zeit". Damit fing der andere halbe Teil auch an zu schießen, und als dieselben auch abgeschossen, da rief er: „Nun wohlan, lieben Eidgenossen! es ist Zeit; eilet auf die Schützen, die zuletzt abgeschossen haben: sie sind wehrlos: wollen dann die ersten wieder schießen, so müssen sie die Ihren so gut treffen als uns". Nun war vor diesem mörderlichen Geschütz ein solcher Rauch und Nebel, daß sie einander nicht sehen konnten, und die Eidgenossen übereilten sie, daß sie nicht wieder zum Laden kommen konnten. Also stachen und schlugen die Eidgenossen so mannlich auf die Feinde, daß sie sich nicht lang wehrten[11], und nahmen die Flucht aus der Letzi über die Ill. Deshalb eilten ihnen die Eidgenossen nach, erschlugen über 3000 Mann und viele ertranken in der Ill. Also trieben ihrer etliche gen Feldkirch an den Rechen, und der erste,

[11] Im Gegensatz zu Brennwald melden die übrigen Quellen übereinstimmend, daß die Königlichen hier hartnäckigen Widerstand leisteten. Die Luzerner Hauptleute berichten vom Schlachtfeld: „Da sind wir erst in das große Lager gerückt und zwei große Haufen gefunden, die haben uns großen Widerstand getan bis auf zwei Stunden". In diesem zweiten Kampf fand Heini Wolleben einen glorreichen Tod, indem er die Tat Winkelrieds erneuerte. Die „Acta des Tirolerkriegs", eine gleichzeitige Churer Quelle, erzählen darüber das Nähere, das wir bei Brennwald vermissen:

„Da ist auf der Eidgenossen Seite im ersten Glied gewesen der Wolläb, und auf der königlichen Seite Leonhard Nenn von Nenzingen, zwei hochberühmte Hauptleute, redliche, gute und erfahrene Kriegsknechte. Und ist Herr Ulrich von Sax, Freiherr, auch im ersten Glied gewesen: den haben sie mit Gewalt zurück in das dritte oder vierte Glied gestoßen. . . . Und als sie hindurch und damit über die Letzi waren und die überhöht hatten, da griffen sie an, und trat der Wolläb und noch einer aus der Ordnung und überschlugen quer gegeneinander mit ihren Spießen den Königlichen ihre Spieße im ersten Glied also, daß sie die nicht aufheben noch brauchen konnten. Da war er, der Wolläb und der Nenn, bald erstochen und war dem Wolläben vorher ein Schuß mit einer Büchse worden durch den Hals, und gewannen die Eidgenossen den Sieg und schlugen neben der Letzi herab viel zu tod." Mit einigen Abweichungen, also aus anderer Quelle, aber in der Hauptsache übereinstimmend, berichtet auch Pirckheimer die Tat Wollebens:

„Es entspinnt sich daher ein gewaltiger Kampf, und hartnäckig wird von beiden Seiten gestritten, und ein gewaltiges Gemetzel entsteht und alles widerhallt unterdessen vom Knall der Büchsen, vom Geschrei und vom Lärm der Trommeln. Es war aber unter den Schweizern ein äußerst kühner und kriegserfahrener Mann, namens Heinrich Wolleben. Dieser besann sich nicht, sein Haupt dem Vaterland zu weihen. Er ließ sich eine lange Streitaxt, eine sog. Halbarte reichen, schob sie quer unter die Spieße der Feinde, drückte diese in die Höhe und hielt, die Feinde am Gebrauch der Spieße verhindernd, so lange aus, bis er von vielen Wunden durchbohrt, die Kräfte verlor und sterbend zu Boden stürzte. An dieser Stelle wurde daher die Schlachtordnung der Kaiserlichen am ehesten ins Wanken gebracht"

Gegenüber diesen übereinstimmenden Zeugnissen von befreundeter und feindlicher Seite kann die auf bloßer Kombination beruhende Darstellung Anshelms, der in seiner aus Brennwald geschöpften Schlachtschilderung Wolleben von der zweiten Salve der schwäbischen Büchsenschützen fallen läßt, nicht in Betracht kommen. Andere Quellen, die einfach berichten, Wolleben sei erschossen worden, stehen mit den Acta in keinem Widerspruch, da er auch nach dieser Quelle bei seiner Winkelriedstat zuerst durch den Hals geschossen, dann von Spießen durchbohrt wurde.

den sie herauszogen, hatte weiße Kreuze und war ein Eidgenosse; da hatten sie große Freude. Aber die andern, deren über 1300 landeten, waren alles Landsknechte, weshalb ihre Freude in kurzem in Trauer verkehrt ward. Also verloren die Eidgenossen beim ersten Angriff und dem Schlagen auf dem Berg gar keinen Mann und bei dem nachfolgenden Schlagen kamen ihrer nicht mehr denn 11 Mann um, unter denen Heini Wolleb, der Hauptmann von Uri, auch einer war, der sich des Tages gar ehrlich hielt und von gemeinen Eidgenossen sehr beklagt wurde.

Und als dieser Sieg behalten, der Kampf gewonnen und die Eidgenossen zwei Feldschlachten an einem Tag getan hatten, knieten sie abermals nieder, sagten Gott dem Allmächtigen Lob und Dank der großen Gnade, zogen demnach in die starke Letzi, da sie über 500 Stück Büchsen fanden, groß und klein, unter denen waren fünf große; von denen schenkten die Eidgenossen die zwei besten Herrn Ulrich von Sax, Freiherrn, der sich des Tags gar ehrlich und wohl mit ihnen hielt; der ließ sie gen Forstegg führen, da er der Zeit seßhaft war. Es wurden auch da gefunden Speis und Kriegszeug, Wagen, Wehr, Harnische und allerhand Guts, so man in dem Feld und einem Lager haben soll, auch etliche gar hübsche Gezelte, deren eines — es war nagelneu und stand derer von Feldkirch Schild daran — gen Zürich geführt ward und eine der großen Büchsen damit. Es wurden auch da fünf Fähnlein gewonnen.

Also lagen die Eidgenossen drei Tage in dieser Letzi, nach solchem Heerzug recht zu warten, ob jemand käme, den Schaden zu rächen und sie aus dem Feld zu schlagen. Also kam die Priesterschaft mit dem hochwürdigen Sakrament und nach ihnen Weib und Kind mit großem Jammer und Not, baten da weinend die Eidgenossen, daß sie ihnen Gnad und Barmherzigkeit möchten zu teil werden lassen, als Beschirmer armer Witwen und Waisen; da ihnen ihre Väter, Söhne, Brüder und Männer mehrteils alle erschlagen und umgekommen wären, stünden sie da als arme, elende, trostlose Leute; sie sollten daran ein Genügen haben und eine Brandschatzung auf ihre Häuser und das Walgau legen, die sie gerne geben wollten, damit sie ihre vaterlosen Kinder erziehen möchten. Das war so erbärmlich und jämmerlich zu sehen und zu hören, daß mancher redliche Mann mit den Feinden weinen mußte. Also kamen sie miteinander überein, daß sie den Eidgenossen 8000 Gl. als Brandschatzung geben und darum ihnen acht Männer zu Pfand in die Eidgenossenschaft legen sollten. Dies geschah. Also an dem vierten Tag, da niemand kommen wollte, da brachen die Eidgenossen die Letzi, schlissen das Lager, zogen mit großen Ehren und fröhlich wieder heim.

81. Die Schlacht an der Calven. 22. Mai 1499.

Acta des Tiroler-Kriegs, Rätia IV, S. 133 ff. und neu herausgegeben von Jecklin, S. 22.

Unter den Quellen zum Schwabenkrieg nimmt ein von einem Unbekannten, wahrscheinlich einem Geistlichen, in Chur noch während des Kriegsjahres geschriebener oder wenigstens begonnener Bericht, betitelt: Acta des Tiroler-Kriegs ꝛc., für die auf Graubünden bezüglichen Ereignisse die erste Stelle ein.

In der Zeit haben die Königlichen zwischen Laatsch und Calven von einem Berg an den andern über das Wasser, das aus dem Münstertal herausrinnt, eine gar hübsche, wehrhafte, starke und hohe Letze gemacht mit guten Basteien, Bollwerken und die Schußlöcher schräg übereinander gestellt, daß man dergleichen lange nie gesehen, willens, die Bünde da zu strafen und sich ihrer da zu erwehren, sich gestärkt, gerüstet, in das Münstertal gezogen und da alles verbrannt und zerstört. Darnach an dem heiligen Pfingstfest sind die drei Bünde gemeinsam und einhellig durch das Engadin in das Münstertal gezogen, [haben] sich am Montag und Dienstag zu Münster im Gotteshaus und da herum versammelt und 6300 Knechte[1] zusammengebracht und geratschlagt, wie sie die Königlichen, ihre Feinde (die da mit einer großen Macht an der obgemeldeten Letze zu Laatsch, zu Mals und zu Glurns und allenthalben da herum zu Roß und zu Fuß wartend lagen), angreifen wollten. Und haben also beschlossen: daß sie von Münster mit dem halben Heer bei angehender Nacht hinter Rodund[2] durch das Hochgebirge (wie denn ihrer viele und besonders die Münstertaler dieselben ungewöhnlichen, ungebrauchten Wege und Steige kannten) durch alle Tobel ob St. Marienberg[3] herumziehen und sich dann am Gebirg herabtun und gen Laatsch zuziehen [sollten]. Und wann sie hinüber wären, so wollten sie dem andern hiesigen Halbteil ein Zeichen mit Feuer geben, wozu sie ihnen ein Haus oder Stadel bestimmt hätten; und wenn sie das brennen sähen, so wollten sie gen Laatsch und die Letze zu ziehen und die versuchen, zu räumen. Dann sollte der andere gebliebene Teil auch getrost mit ihrem Vorteil gegen die Letze rücken, und [sie] wollten zugleich angreifen und vor allen Dingen die Letze wegtun und verbrennen.

Diesem Anschlag ward nachgelebt, und ward der Zug die ganze Nacht über das hohe, rauhe, wüste Gebirg mit ungebauten Wegen und Tobeln mit großer Müh und Arbeit vollbracht[4]. Und kamen die Knechte und ihre Führer

[1] Nach dem offiziellen Churer Bericht war das Bündnerheer etwas stärker, gegen 8000 Mann. — [2] Burg oberhalb Taufers. — [3] Ein Kloster im Etschtal bei Burgeis, wonach aber auch die Umgegend Marienberg genannt wurde. In letzterm Sinne als Territorium ist der Ausdruck hier zu verstehen. Vgl. Candreia, der Umgehungsberg in der Calvenschlacht, S. 29 ff. — [4] Der Berg, den die Bündner Umgehungsschar während der Nacht überstieg, wird von Lenz, Anshelm und andern „die Schlingen" oder der Schlingenberg genannt. Nach Campell trug noch im 16. Jahrhundert das Tella-

und Fähnlein voneinander, daß sie (wenn es not getan hätte) einander keine Hilfe hätten erweisen können, also daß ein Teil gen Schleiß und der andere dem Anschlag nachkam. Und wurden die Gesellen ganz erschöpft, müde, hungrig und durstig und sammelten sich langsam. Und als sie mit ihren Fähnlein durch die Tobel zogen, war es Tag und war man ihrer inne worden, da man sie zu Mals im Turm und daselbst wohl sehen konnte. Nun hatten die Königlichen eine Wache gen Schleiß gelegt und meinten, sie wollten die Bünde überhöht und empfangen haben. Es war aber ein solch Geschrei und grausame Kundschaft, es kämen 30000 Schweizer und die Bünde kämen, daß kein kleiner Haufe allein bleiben wollte. Und als die Bundsknechte zusammengekommen und sich ein wenig gerüstet, geordnet und verschnauft hatten, da gaben sie den andern (laut ihres Abschieds von gestern Nacht) das Zeichen mit dem Feuer, das sie wohl sehen konnten. Indessen waren die Feinde in drei Haufen geteilt, und war darzu unter der Letze gegen Glurns in dem Walde eine Hut mit hübschen, wohlgerüsteten Knechten verborgen. Und [die Bündner] kamen dermaßen zwischen die Feinde, daß sie nicht mehr abtreten mochten noch konnten; denn sie konnten das Gebirge hinauf, da sie mit Not und Arbeit herabgekommen waren, nicht entweichen, sondern mußten angreifen, sich wehren oder schändlich sterben.

Und als die das sahen und ermaßen, machten sie sich selbst guten Trost und baten Maria die reine Magd (in dero Dienst und Namen sie da waren) um Gnade und barmherzige Hilfe und griffen darauf fröhlich an und machten den ersten Haufen flüchtig und kamen damit gegen die Letze. Da wandten sie einen Teil der Büchsen gegen sie und taten ihnen Schaden. Da rückten die andern durch das Tal herab gar ernstlich, ein Teil neben dem Wasser[5] auf der Ebene, der andere Teil am Berg auf der Laatscher Seite; der dritte rückte durch das Wasser bis an die Weichen und am andern Berg und allenthalben mit einem Sturm gegen die Letze. Da hatten sie großen, merklichen Widerstand mit Geschütz, davon sie besonders geschädigt wurden. Da war Dietrich Frömler von Schams, ein Hauptmann wohlgemut, frisch und keck beim Angriff, wiewohl ihm etliche, die die Sache nicht verstanden, noch Ehren noch Gutes gönnten, kleine Ehre, vielmehr Verräterei zulegen wollten, die hernach geschweigt worden sind. Denn viel fromme Edle und andere Knechte, die mit ihm gegen die Letze und auf die Schau mehrmals gerannt sind, schreiben ihm keine Untreue, Unmännlichkeit,

Laatscher-Gebirge, das sich links von Taufers erhebt und im Tellakopf (2425 m) gipfelt, diesen Namen. Wahrscheinlich stiegen die Bündner durch das Rüfentobel Tantarevas hinauf und über den Grat des Tellaberges ins Arundatal hinüber (C. und F. Jecklin, Festschrift zur Calvenfeier 69). Als Sammelplatz der während des Nachtmarsches auseinander gekommenen Schar nennt Brennwald Rafurn, das, wie aus Tiroler Urkunden erhellt, identisch ist mit dem auf einer Terrasse des Laatscherberges oberhalb Schleiß gelegenen Polsterhof (gefl. Mitteilung von Herrn Kantonsbibliothekar Candreia in Chur). Damit ist wohl jeder Zweifel, daß die Umgehung über den Tella-Laatscher-Berg stattgefunden habe, ausgeschlossen. — [5] Dem Rambach.

noch Unehre, [die er] da begangen, zu[6]. Dabei waren Hans und Rudolf von Marmels, die sich frisch und getrost hielten; insbesondere ward Rudolf von Marmels zum andern Mal über eine Bastei abgestochen[7]. Da waren die andern ihre Mitbundsknechte, übten sich dermaßen, daß sie die Letze eroberten, [viele Feinde] erschlugen und über die Laatscher Brücke, darauf bei hundert Mann erschlagen wurden und durch das Wasser, die Etsch, trieben, daß eine große Anzahl darin verdarb, ertrank und erstochen ward, so daß sich das Wasser davon an der Brücke schwellte. Und ein merklicher Haufe floh die Straße hinab, am Berg gen Nauders, die wurden in Menge ertränkt und erstochen. An diesem Angriff hat der französische Schütze mit des Trivulzio Schlangen sich redlich gehalten, getrost und wohl geschossen und gute Wehr getan[8], desgleichen Meister Ulrich Stubenvoll, jenseits des Wassers oberhalb der Letzi am Berg.

Inzwischen war die Nachhut im Walde zum Vorschein gekommen, und sind die Bundsknechte zum Teil über sie und neben sie gekommen, die andern [von] unten, und haben abermals miteinander geschlagen. Und sind die Königlichen sieglos und flüchtig worden, und was da jung und grad gewesen, ist durch den Wald hinauf und etliche an Glurns vorbei entronnen. Und ist die behende Schar den Feinden nachgelaufen bis gen Glurns in die Stadt, da haben sie ihrer noch viele erstochen, Wein auf dem Markt in Fässern und in allen Häusern, Fleisch, Brot, Trinken und Essen genug

[6] Sofort nach der Schlacht wurde nämlich gegen Dietrich Freuler, einen gebornen Schwyzer, den Hauptmann des im Münstertal gebliebenen Haufens, die Beschuldigung erhoben, er habe aus Verräterei mit dem Angriff auf die Schanze gezögert und dadurch die vorausgesandte Abteilung in große Not gebracht. Obschon die eidgenössische Tagsatzung, vor welche die Sache gebracht wurde, ihn sechs Wochen nach der Schlacht von diesem Vorwurf freisprach, wurde er doch von den drei Bünden in ihrem Gebiete vogelfrei erklärt und irrte nun als der „Verräter von der Glurnser Schlacht" umher. Unsere Quelle nimmt den unglücklichen Mann mutvoll gegen die Anklage in Schutz. — [7] Auffallend ist es, daß der Lieblingsheld der Bündner, Benedikt Fontana von Reams in Oberhalbstein, hier nicht unter den tapfern Hauptleuten genannt wird. Auch die übrigen zeitgenössischen Chronisten gedenken seiner nicht. Erst der Poet Simon Lemnius aus dem Münstertal, der den Schwabenkrieg in einem lateinischen Epos „Rätеis" um 1550 verherrlichte, macht ihn zum eigentlichen Helden der Schlacht; nach ihm war es Fontana, der gegenüber dem Zögern Freulers zum Angriff auf die Schanze drängte, den Gewalthaufen zum Sturm auf dieselbe führte und vom Geschütze hingerafft fiel, indem er seine Genossen sterbend ermunterte: „Kameraden, vorwärts gegen den von Geschossen starrenden Wall! Heute ist Rätien oder sonst nimmer. Schützet die Heimat!" oder wie Campell, der bündnerische Tschudi, die Worte Fontanas in seiner um 1570 geschriebenen rätischen Geschichte überliefert: „Frisch voran meine Jungen! mit mir ist's nur um einen Mann geschehen, auf den sehet nicht! Heute noch Graubündner und Bünde oder nimmermehr!" Diese spätern Darstellungen von Lemnius und Campell sind in der Hauptsache durch den erst kürzlich entdeckten Schlachtbericht eines Mailänder Agenten Baldo vom 27. Mai 1499 glänzend bestätigt worden, indem sich darin die Worte finden: „Und in der Schlacht ist gefallen Herr Benedikt Fontana, einer von den zwei ersten Hauptleuten der Graubündner". Möglicherweise ist die Übergehung Fontanas durch den Verfasser der Acta eine absichtliche und hängt mit seiner Parteinahme für Dietrich Freuler zusammen. — [8] Der Mailänder Trivulzio, ein berühmter Kriegsmann jener Zeit, hatte die Grafschaft Misox erkauft, war 1496 mit derselben dem Grauen Bunde beigetreten und hatte den Bündnern 4 Schlangenbüchsen zu Hilfe geschickt.

gefunden. Da war gar nichts geflüchtet, überall keinerlei Habe; denn sie hatten sich dermaßen versehen und bewahrt, daß sie geredet hatten, sie wollten die Bünde nicht gewisser haben. Da war Salz, Geschütz und was zur Wehre dienet, genug. Und während der Zeit, da die Schlacht geschehen ist, hat der reisige Zug unter Mals auf den Wiesen gehalten und nie einen Angriff getan; denn es waren ihrer sehr wenig und wollten den Bauern nicht trauen. So wollten die Bauern dem Adel auch nicht trauen: denn sie waren hievor uneinig worden, wie man das Land besetzen und versehen wollte.... Am andern Morgen da fingen die Knechte an, zu Glurns, Mals und allenthalben ein wenig zu plündern und sich zu versehen und zum wildesten zu prassen und zu hausen und zu verderben, was da war. Dabei säumte sich niemand, besonders die Engadiner, und führten von dannen, was sie mochten. Und ihre Weiber und etliche Priester sind in die Schlacht hintenhergezogen und haben Fremde und Einheimische, Freunde und Feinde, was umgekommen. und niedergefallen war, ausgezogen und durchsucht. Da hätte man Büchsen, kleine und große, Pulver, Blei und alles Kriegszeug können von dannen führen, daß die Bünde davon großen Nutzen und Ehre und lang zu streiten gehabt hätten. Der Eigennutz ging aber vor, und nahm sich dessen niemand an, außer daß die von Chur sich bemühten und Hilfe fanden, daß etliche Büchsen von dannen und gen Chur kamen. Und als die Gesellen sich ein wenig versehen, haben sie Turm und Dorf Mals, das Städtlein Glurns und Laatsch angezündet und verbrannt. Und wäre man wohl willig gewesen, weiter zu ziehen; da war der halbe Teil der Knechte mit Raubgut verlaufen und besorgte man einen Angriff im Rücken.

Und an dieser Schlacht sind viel Schützen gewesen aus dem Etschland, Bregenzerwälder und Walgauer Knechte .... und waren der Königlichen immer vier gegen einen Bundsmann, und [diese] mußten hinten und vorne angreifen und sich ernstlich wehren; der vordere und hintere hatten gleich zu fechten ohne Vorteil; welcher sich säumte, der war verloren. Und haben die Bünde in der Schlacht verloren bei 300 Mann, worunter 15 von Chur aus der Stadt gewesen; dazu sind viele wund worden und nachher gestorben. Da hatte das Geschütz ihnen unter zweimalen neun Mann genommen und den größten Schaden getan. Sie haben das Feld behalten und der Königlichen 5000 erschlagen, von denen der Mehrteil ertrunken ist, und haben darnach etliche Vintschgauer gesagt, sie hätten bei 7000 Mann verloren und seien ihrer 15 100[9] gegen die Bünde verordnet gewesen, darunter seien viel gute Leute und Burger allenthalben aus dem Etschland und Innthal gewesen. Item da sind an

[9] Nach dem Eßlinger Hans Ungelter 13000 Mann, so daß der Verfasser der Acta nicht weit vom Ziel geschossen hat.

der Letze viel Hand- und Haken- und sieben hübsche schöne, wohlgerüstete Schlangenbüchsen gewonnen worden, .. wie ich die zu Chur in der Stadt nach der Schlacht gesehen habe, item ein Banner und vier Fähnlein, die in die Bünde gekommen sind.... Und lautete die Kundschaft, daß im Vintschgau und Meran 944 Witwen seien, und besonders in Meran 150 Witwen, daß es der armen Christenheit ganz verderblich und schädlich [ist], daß sie also und besonders Nachbarn, Freunde, Vater, Sohn, Vettern, Schwäger und, die einander Gutes schuldig, widereinander sind. Hiemit sind die Bünde, nachdem sie die Ihren begraben haben, wieder heim gezogen.

82. Kriegselend in Tirol und Graubünden. Juni 1499.

Pirckheimer S. 97.

Unterdessen langte der Kaiser mit grosser Truppenmacht [im *Vintschgau*] an, schlug sein Lager im offenen Felde auf und beriet, wie er die empfangene Niederlage rächen könnte. Mannigfaltige Meinungen wurden da laut, indem es einigen unmöglich schien, über so hohe und mit Mannschaften besetzte Berge in das feindliche Gebiet einbrechen zu können, andere aber den wenn auch langen Weg darlegten, auf dem ein Eindringen möglich sei. Dieser Ansicht trat der Kaiser bei; denn nicht bloss war er auf die *Engadiner* wegen der jüngst empfangenen Niederlage schlecht zu sprechen, sondern erachtete sie auch für strafwürdig, weil sie zu diesem Krieg Ursache und Anfang gegeben zu haben schienen und weil sie den Herzogen von *Österreich* immer ungehorsam gewesen waren. 15 000 Fußsoldaten wählte er daher aus der ganzen Zahl der Krieger aus; denn der Gebrauch der Reiterei war innerhalb so hoher Gebirge von keinem Nutzen. Diese Truppen befahl er auf verborgenen Pfaden und langen Umwegen in das *Engadiner* Tal zu führen, indem er ihnen des Weges kundige Führer mitgab. Übrigens, weil es für eine so grosse Heeresmasse in den Gebirgsgegenden an Proviant mangelte und die meisten manche Tage ohne Brot zugebracht hatten, beschloss er, über den Berg, den man *Umbrail* nennt, in das dem Herzog von *Mailand* untertänige *Veltlin* zu senden, damit von dort den vorüberziehenden Truppen Nahrungsmittel gebracht würden; denn diese schlugen einen andern Weg ein. Der Kaiser liess mich daher rufen und befahl mir, 200 Fussknechte an den Fuss des Berges *Umbrail* zu schicken und da zu warten, bis er selbst käme; doch eröffnete er mir nicht, zu welchem Gebrauch er jene verwenden wollte. Ich gehorchte also und befahl einem Hauptmann, die Fussknechte an den bezeichneten Ort zu führen, und bald folgte ich mit meiner Reiterschar nach.

Es geschah, dass ich zufällig während des Marsches durch ein grosses, aber abgebranntes Dorf [im *Vintschgau*] kam, an dessen Ende ich zwei alte Frauen antraf, welche einen Zug von etwa vierzig kleinen Knaben und Mädchen wie eine Viehherde vor sich hertrieben. Alle waren vom Hunger zu äusserster Magerkeit abgezehrt und, abgesehen davon, dass sie sich bewegten, in ihrem Bilde Gestorbenen nicht sehr unähnlich,

so dass sie den Beschauern eine Art Grauen einflössten. Ich fragte die alten Frauen, wohin sie denn die bejammernswerte Schar führten. Jene aber antworteten, wie betäubt, indem sie vor Schmerz und Hunger kaum den Mund öffnen konnten, ich werde sogleich sehen, wohin die unglückliche Jugend geführt würde. Kaum hatten sie das gesagt, als man zu einer Wiese kam. Diese betraten sie und fingen an, auf die Knie fallend, nach Art der Tiere Gras abzuweiden, mit dem einzigen Unterschied, dass jene es mit den Zähnen abbeissen, diese aber die Nahrung mit den Händen pflückten. Und schon hatten sie durch die Gewohnheit die Gräser unterscheiden lernen und wussten, welche bitter oder fade, und welche süss oder von besserm Geschmacke wären. Mit Vorliebe aber wählten sie ein saures Gras aus, welches sie auch vor allen andern kannten. Bei dem so grausigen Schauspiel erstarrte ich und stand lange wie geistesabwesend da. Da versetzte die Alte wieder: «Da siehst du nun, warum diese unglückselige Schar hieher geführt worden ist: weit besser wäre es für sie gewesen, wenn sie nie geboren worden wäre, als solchen Trübsalen zu unterliegen und ein so elendes Leben zu verbringen. Vom Schwerte sind ihre Väter gefallen, der Hunger aber hat ihre Mütter weggetrieben; die Habe ist zur Beute geworden und die Wohnungen sind von den Flammen verzehrt. Wir Unglücklichen sind wegen unseres hohen Alters hier zurückgelassen worden, damit wir diese unglückselige Jugend wie unvernünftige Tiere auf die Weide treiben, und solange wir können, mit Grasessen ihr Leben fristen. Wir hoffen jedoch, dass jene sowohl als auch wir in kurzem von solchem Elend erlöst werden. Denn, obgleich ihrer doppelt so viel gewesen sind, so sind sie dennoch in kurzem auf diese Zahl gesunken, da täglich einige vor Hunger und Nahrungslosigkeit dahin schwinden, wahrlich weit glücklicher durch ihren schellen Tod, als durch ein längeres Leben». Als ich dies sah und hörte, konnte ich die Tränen nicht zurückhalten, indem ich mich des jammervollen Loses der Menschen erbarmte und die Raserei des Krieges nach Verdienen verwünschte.

Von da ritt ich vorwärts an den verabredeten Ort[1], wohin bald nachher auch der Kaiser mit wenigen Reitern kam. Er gab mir den Befehl, dass ich die Fussknechte über den Berg hinübergehen heisse, um diejenigen zu geleiten, die er des Proviants halber nach *Bormio* ins *Veltlin* geschickt hatte. Denn der Herzog von *Mailand* hatte dem Kaiser versprochen, das Heer mit Proviant aller Art zu versehen. [Pirckheimer übersteigt mit seiner Schar den *Umbrail* und rastet einen Tag in *Bormio*.] Am andern Morgen aber schieden wir mit grosser Eile von dannen, indem wir kaum 50 mit Proviant beladene Lasttiere mit uns führten, und schlugen den Weg zu dem Heere ein, das ins *Engadin* einbrechen sollte und nicht weit entfernt stand. Nachdem wir einen sehr hohen Berg bestiegen, gelangten wir zu einer starken Burg, durch die — und nirgends sonst — der Weg führte. In dieser lag eine Besatzung des Herzogs von *Mailand*. Um dahin zu gelangen, waren die Pferde wegen der grossen Steilheit des Ortes gezwungen, eine nicht geringe Strecke über Treppen — ein wundersamer Anblick — hinanzusteigen. Je zwei Mann hielten auf beiden Seiten die Zügel, damit sie nicht

[1] wohl Santa Maria im Münstertal.

rückwärts stürzten, je zwei überwachten auch ihre Seiten. Dann folgten die, welche mit Treibstecken und ermunterndem Zuruf die Tiere zum Vorwärtsgehen antrieben, so dass sie, wie in der Luft schwebend, durch die breiten Stufen endlich mit vielem Schweiss und grosser Arbeit auf die Höhe gelangten. Wegen dieser Ursache hat auch die Burg den Namen *Scale*[2] erhalten. Als wir die Burg hinter uns hatten, gelangten wir bald zu dem andern Heere, das sich schon gelagert hatte, konnten es aber keineswegs, wie es gehofft, mit Proviant erquicken. Doch wurde von den anwohnenden *Italienern* eine gewaltige Menge Weines ins Lager gebracht, den die Soldaten, vom langen Hunger gepeinigt — hatten sie doch viele Tage ohne Brot zugebracht — gierig hinunter schlürften, so dass sie ganz betrunken wurden, Streit anfingen und sich gegenseitig verwundeten.

Am andern Tag gelangte man mit allen Truppen in ein gar liebliches Tal, das die Einwohner nach den Reben nannten[3], und übernachtete daselbst. Denn wiewohl beschlossen war, den Einfall noch an demselben Tage zu unternehmen, wurde, da die grosse Menge nur langsam vorwärts kam, wegen der Enge der Wege, und der Tag schon zum Untergang neigte, das Lager im Tal aufgeschlagen. Am andern Morgen wurden ungefähr zwei Stunden vor Sonnenaufgang drei ordentliche Fähnlein des Kaisers, wie sie's nennen, denen auch das meinige aus Achtung vor seinen Veteranen hinzugefügt wurde, mit 2000 Soldaten auf versteckte Pfade des Berges hinübergeschickt und ihnen Wegweiser beigegeben, die versprachen, in kurzem diese Schar über die Köpfe der Feinde, welche die Höhe des Berges, über den man einbrechen musste, bewachten, hinaus zu führen. An den Fuss des Berges gekommen, stiegen wir auf rauhen, steinigen, fast für wilde Tiere unzugänglichen Steigen hinan, nicht ohne Gefahr, hinabzustürzen, und mit ungeheurer Mühe, bis wir endlich in überall von Schnee bedeckte Gegenden gelangten. Da hatte man mit nicht geringern Schwierigkeiten als in den felsigen Orten zu kämpfen. Denn der Schnee war durch die Milde der Jahreszeit weich geworden — es war nämlich Juni — und deshalb kamen die Soldaten kaum vorwärts, und wegen der grossen Schlüpfrigkeit des Schnees und Schlamms wollten die Füsse nicht leicht haften. Unterdessen begann das ganze übrige Heer mit Ausnahme von 1000 Soldaten, die sich auf der linken Seite den Feinden zeigten, den Berg, über den der Einfall geschehen sollte, direkt zu besteigen, doch nur langsam, Schritt für Schritt, um die Aufmerksamkeit der Feinde von den Umgehungstruppen abzulenken.

Es war ein sehr hoher Berg[4] und auf der Höhe mit ewigem Schnee bedeckt. Dort erwarteten die *Engadiner* in Reih und Glied die Ankunft der Feinde, wegen der grossen Höhe wie eine Schar ganz kleiner Vögelchen aussehend. Sie sandten jedoch mehrere von den Ihren aus, die von der Höhe heruntersteigend, ungeheure Steine hinabrollten und den Heerhaufen, so viel sie vermochten, am Vorrücken verhinderten. Sie hatten auch überall gewaltige Felsblöcke und Steine von grossem

[2] Dieser alte ehedem viel gebrauchte Pass führt von Bormio über Premadio und Pedenosso zu den *Scale di Fraële*, wo noch zwei Türme stehen, dann ins Val di Fraële hinunter. — [3] Gemeint ist das *Livigno*-Tal, dessen Name Pirckheimer mit vineae (le vigne identifiziert, wiewohl in dem hochgelegenen Alpental von Weinbau selbstverständlich keine Rede ist. — [4] Der Casana-Pass, 2692 m.

Gewichte untergraben und mit Baumstämmen ins Schweben gebracht. Indem sie diese leicht wegzogen, stürzten die Steine sogleich mit grossem Getöse hernieder und rissen einen gewaltigen Teil des Berges mit sich in die Tiefe. Aber das gereichte den unsern zum Heil, dass alles; was angetrieben oder heruntergeworfen wurde, bald in dem tiefen Schnee versank. Wenn dies nicht geschehen wäre, würde es wahrlich unmöglich gewesen sein, die von Natur so feste und durch die Besatzung verstärkte Berghöhe zu nehmen. Während so auf beiden Seiten von den Plänklern mit Büchsenschüssen und Steinwürfen, auch mit Pfeilen und Armbrüsten gekämpft wurde und der Gewalthaufe unbeweglich stehen blieb, kletterten unterdessen die vorausgesandten Soldaten allmählich auf die Höhe des Berges und sammelten und ordneten sich daselbst. Nachdem dies geschehen, gaben die Fähnriche mit den Fahnen, die sie um die Köpfe schwangen, dem Gewalthaufen — denn schon hatten sie diesen zu Gesicht bekommen — das Zeichen, dass sie auf der Höhe des Berges angelangt seien. Als der Gewalthaufe das sah, versuchte auch der ohne Zögern mit grossem Ungestüm durchzubrechen, und die, welche auf dem linken Flügel marschierten, fingen an, die Feinde zu umgehen. Jetzt erst bemerkten diese, dass jene vier Fähnlein mit ihren Soldaten auf der Höhe des Berges erschienen waren. Nachdem sie daher ihre Mannschaft geteilt, bemühten sie sich, jene am weitern Vorrücken zu verhindern, aber vergeblich. Kaum hatten sie den ersten Kampf versucht, wurden sie in die Flucht geschlagen. Unterdessen rückte auch der Gewalthaufe vorwärts und die, welche auf dem linken Flügel standen, griffen die Feinde auch auf jener Seite an, so dass die *Engadiner* in der Front und auf den Seiten arg ins Gedränge gerieten. Da sie sahen, dass sie einem so zahlreichen Heere nicht gewachsen seien, und daran verzweifelten, ihm Widerstand leisten zu können, fingen sie überall an, ihr Heil in der Flucht zu suchen. Über die Berghalden und die ihnen bekannten Pfade entwichen sie unter vielen Verlusten. Die Kaiserlichen begannen daher, nachdem sie ihre Streitkräfte wieder vereinigt, den Berg hinunter zu steigen.

Hier ereignete es sich, dass ein gewaltiges Stück Schnee, sei es von zu grossem Gewicht belastet, sei es von der Sonnenwärme ins Schmelzen gebracht, sich von der übrigen Schneemasse losriss und über den Abhang des Berges, auf Bogenschussweite hinunterrutschend, mehr als 400 Soldaten mit sich fortriss und alle in tiefem Wirbel einhüllte. Und es war das anfänglich ein grausiges Schauspiel, als so viele Menschen von diesem Sturz dahingerafft und wie von einer Flut verschlungen wurden. Aber bald verwandelte es sich in ein Gelächter, als die Soldaten allerorten wie aus dem Boden wieder hervortauchten. Doch hatten sie alle Spiesse oder [andere] Waffen, sowie die Kopf- und Fussbekleidungen verloren. Immerhin wurde, so weit man erfahren konnte, niemand vermisst; viele waren jedoch stark verletzt.

Auf einem endlosen Wege und mit vielem Schweiss kam man endlich um Sonnenuntergang in das anmutige, mit vielen Flecken und Dörfern geschmückte *Engadinertal*. Aber die Feinde hatten die Brücke des *Innflusses* (denn dieser fliesst als Bergstrom durch das Engadinertal), die man überschreiten musste, in Brand gesteckt. Nachdem daher mit nicht geringer Mühe das Feuer gelöscht und die Brücke hergestellt

war, wurden die Truppen hinübergeführt und das Lager in einem Dorfe, namens *Scanfs,* aufgeschlagen. Sobald jedoch die *Engadiner* die Kaiserlichen die Brücke überschreiten sahen, steckten sie mit eigener Hand einen benachbarten grossen Flecken, den sie *Zuz* nennen, in Brand. Dieselbe Nacht also verbrachten die Soldaten erschöpft und von Hunger gequält in dem Dorfe; denn die Feinde hatten, um die Kaiserlichen durch Hunger zu bedrängen, alles zur Nahrung Gehörige entweder verdorben oder gänzlich fortgeschafft. Bei Tagesanbruch rückte man in drei Haufen weiter vorwärts: voraus ging der Haufe, den man den «verlorenen» nennt, mit 4 Büchsen, die mit ungeheurer Mühe dorthin gebracht worden waren; denn, wie meist in den Bergen, wurden sie nur auf *einem* Rade gefahren, während das andere mit Seilen festgebunden und schwebend von Soldaten, die am Abhang einher gingen, in die Höhe gehalten wurde. Es folgte dann der Gewalthaufe, der stets seine Ordnung bewahrte; das Gepäck aber und den unnützen Tross schirmte die Nachhut. Doch die *Engadiner* gingen selbst diesen Haufen voraus, alles verwüstend und zerstörend, und wenn der Ort etwa eine günstige Stellung bot, machten sie Halt und stellten sich, als ob sie kämpfen wollten. Aber sobald die Unsrigen näher kamen, wichen sie wieder beschleunigten Schrittes weiter; denn sie waren nicht stark genug, um so zahlreichen Truppen zu widerstehen. Alles leuchtete unterdessen vom Flammenschein wieder, und überall stürzten die Gebäude mit grossem Krachen zusammen. Es gingen also in Flammen auf, ausser *Scanfs* und *Zuz, Samaden, Camogasc, Pontresina, Madulein, Sankt Moritz, Celerina* mit allen übrigen bis gegen *Sils*[5]; ja sogar dieses verbrannten die *Engadiner,* wiewohl die Kaiserlichen nicht dorthin gelangten. Endlich wurde um Sonnenuntergang das Lager bei einem Dorfe aufgeschlagen und daselbst von den Führern beratschlagt, wohin man am andern Tage ziehen wolle. Die Mehrheit war der Ansicht, durch das *Veltlin,* das nicht weit entfernt war, zurückzukehren: denn daselbst glaubten sie, könne der durch Hunger und Strapazen ermattete Soldat sich erholen, weil er am Herzog von *Mailand* einen Freund habe. Der andere Teil aber urteilte, es sei den *Italienern* in keiner Weise zu trauen, da es nur zu gewiss sei, dass die Feinde überall von ihnen aufgenommen worden seien und der Herzog selbst das nicht gehalten habe, was er in betreff der Proviantsenduug versprochen habe. Überdies sagten sie, müsste man über einen sehr hohen Berg ins *Veltlin* ziehen und wieder über den Berg *Umbrail* zurückkehren, was ausser der unermesslichen Mühsal nicht ohne Gefahr sei, selbst wenn die Italiener ihre Treue ganz unversehrt bewahren würden. Ratsamer sei es daher, dass man auf dem vorher durchmessenen Wege zurückkehre, da dieser in einem einzigen Tage, wenn man eile, zurückgelegt werden könnte; sodann stehe aber, berichtete man, ein leichter und sicherer Weg offen. Die Soldaten, sagte man, müssten unterdessen aushalten und die Beschwerden des Hungers auf irgend eine Weise ertragen. Diese Meinung gewann also

[5] Im Original steht nach Pontresina „*Vadellum* et *Scancellum* cum reliquis cunctis *Tixanum* usque". Vadellum ist vermutlich eine Verschreibung für Madulenium, in Scancellum dürften San Mauritium und Celerina stecken. Tiranum muss eine Verwechslung mit Silvaplana oder Silium (Sils) sein. Nach Campell I, 677 wurden alle diese Dörfer verbrannt.

die Oberhand und früh morgens begann das wieder in Reih und Glied gestellte Heer eilig auf dem frühern Weg zurück zu marschieren. Und der Feind setzte ihm nicht im Rücken zu: er war nämlich vorausgeeilt und hatte die Berghöhen, über die der Pass ins *Veltlin* führt, besetzt, um so die Kaiserlichen zu hemmen oder auch, wenn es möglich wäre, ganz zu erdrücken. Und wahrlich, wenn der Marsch dorthin gerichtet worden wäre, hätte kaum ein grosser Nachteil vermieden werden können. Nachdem man also den ganzen Tag beständig marschiert war, kam man endlich gegen Einbruch der Nacht nach *Zernez,* welcher Flecken im Anfang dieses Krieges, während im untern Teil des *Engadinertals* gebrannt wurde, in Flammen aufgegangen war. Wenn aber nur ein wenig gezögert worden wäre, würde das ganze Heer in grosse Gefahr geraten sein; denn unmittelbar vor seiner Ankunft hatten die Einwohner begonnen, die Brücke abzuwerfen, und wenn man sich nicht beeilt hätte, wäre der Übergang abgeschnitten gewesen und die Soldaten mehr durch Hunger als durch das Schwert umgekommen. Eine kleine Weile wurde daher der Ruhe gegönnt und dann vor Sonnenaufgang der Marsch fortgesetzt. Denn man musste über einen sehr hohen Berg, den die Anwohner wegen des heftigen Wehens der Winde *Buffalora* nennen, zurückkehren. Die Ordnung ward daher gewechselt, und jener verlorene Haufe, der ganz aus Veteranen bestand, folgte, nachdem alle andern vorausgeschickt worden, im Rücken, um den Feind, wenn er einen Angriff wagen würde, zurückzuwerfen.

Unter grossem Hunger und Schweiss wurde endlich gegen Sonnenuntergang das sehr hohe Joch dieses Berges überschritten und kam man in friedliches Gebiet nicht ohne Verlust vieler Soldaten, die teils vom Nahrungsmangel, teils aber von der Grösse der Strapazen dahingerafft wurden; denn die Hungersnot war so stark geworden, dass die Soldaten auf dem Marsche Gras ausrissen und nach Art des Viehes verschlangen. Man konnte auch sehen, dass einige vor Hunger den Verstand verloren hatten und, wie von Raserei erfasst, offenbar verrückt waren. Nicht wenig gereichte uns indes die grosse Menge süssen Wassers zum Heil, das auf dem ganzen Weg aus den Verstecken des Berges hervorsprudelnd, die arg erschöpften Leiber der Soldaten erquickte. Übrigens wurde auch in Freundesland der Hunger nicht gesättigt. Denn wiewohl der Kaiser von überall her für die Rückkehr des Heeres Proviant herbeizuschaffen befohlen hatte, war doch durch die Sorglosigkeit der Beamten alles vernachlässigt.

83. Das Schweizermädchen in Konstanz. Juli 1499.

Pirckheimer S. 111.

Unterdessen schreiben die *Schweizer* an den Kaiser und bitten ihn, ihren Feinden nicht so viel Glauben zu schenken; denn diese trachteten auf nichts anderes, als die ganze Schuld am Kriege auf die Schweizer zu schieben, während doch sie selbst die Ursache und der Ursprung aller Übel seien. Wider Willen hätten sie zu den Waffen gegriffen und seien auch bereit, sie niederzulegen, wenn er selbst einwillige, dass die

Zerwürfnisse und Streitigkeiten beider Teile auf dem Rechtsweg zum Austrag gebracht oder durch gütlichen Vergleich beigelegt würden. Sie seien dessen versichert, wenn der Kaiser beim Anfang zugegen gewesen wäre, würde die Sache nie zu so grossem Streit gediehen und nicht so viel menschliches Blut vergossen worden sein. Er möchte sich daher bemühen, dass die Zwietracht durch seine angeborne Güte und Milde beigelegt und den so ungeheuren Leiden einmal ein Ziel gesetzt werde. Wenn er aber fortfahre, ihre so gerechten Bitten zu verachten, so bezeugen sie vor Gott und den Menschen, dass nicht an ihnen die Schuld liege, wenn dieser grosse Kriegsaufruhr nicht gestillt werde. Sie seien dessen gewiss, dass, wenn die menschliche Gerechtigkeit missachtet werde, ihnen Gottes Hilfe nicht fehlen werde, wie sich das schon längst aufs deutlichste erwiesen habe. Wider Willen seien sie gezwungen worden, die von den Vorfahren überkommene Freiheit mit den Waffen zu verteidigen: sie würden aber, wenn sie noch weiter bedrängt würden, sich selbst nicht untreu werden, sondern, wie es Männern gezieme, immer einen ehrlichen Tod einem schmählichen Frieden oder schimpflicher Knechtschaft vorziehen.

Der Kaiser gab darauf keine Antwort, sei es, weil dies Schreiben die offenbare Furcht der Feinde und grosse Friedenssehnsucht zu verraten schien, sei es, weil es als anmassender abgefasst erachtet wurde, als sich gebühre, und man glaubte, die durch die beständigen Einfälle heimgesuchten und geschwächten Feinde würden schliesslich aus freien Stücken die Herrschaft des Reiches auf sich nehmen und, wenn auch widerwillig, seinen Geboten nachkommen. Das Mädchen, das den Brief gebracht hatte, stand im Hofe — denn kein Teil bediente sich in diesem Kriege der Herolde, nur alte Frauen und unreife Mädchen versahen das Botenamt — und wartete auf Antwort. Einige vom königlichen Gefolge redeten es an und fragten, was denn die *Schweizer* auf ihren Posten täten. Doch es erwiderte: «Seht ihr denn nicht, dass sie auf euern Einfall warten?» Und als sie weiter forschten, wie zahlreich sie seien, antwortete es: «Gerade genug, um eure Einfälle zurückzuschlagen». Aber als jene heftiger darauf drangen, dass es ihre Zahl angebe, sagte es: «Wenn ich mich nicht trüge, hättet ihr sie in der jüngst vor den Toren dieser Stadt geschlagenen Schlacht zählen können, wenn die Flucht eure Augen nicht blind gemacht hätte». «Aber», fuhren jene fort, «haben sie denn noch etwas zu essen?» Doch das Mädchen versetzte wieder: «Wie könnten sie denn leben, wenn sie nicht ässen und tränken?» Als diese Antworten nicht ohne Gelächter von den Umstehenden aufgenommen wurden, drohte einer, um das Mädchen zu erschrecken, ihm den Kopf abzuschlagen, und legte die Hand ans Schwert. Doch jenes erschrak nicht im mindesten und sagte: «Wirklich, du zeigst, dass du ein rechter Held bist, der du einem jungen Mädchen mit dem Tode drohst. Wenn du so grosse Lust hast, das Schwert zu zücken, warum wirfst du dich nicht auf die feindlichen Posten? Dort wirst du wahrlich einen Mann finden, der deinem Übermut sogleich Antwort geben wird. Aber es ist leichter, ein wehrloses und schuldloses Mädchen anzugreifen, als sich dem bewaffneten Feinde zu stellen, der nicht mit Worten, sondern mit der Tat zu handeln versteht!» Während ich nicht ohne Ergötzen zuhörte, bewunderte ich den Mutterwitz und die freimütigen Antworten des Mädchens.

84. Die Schlacht bei Dornach. 22. Juli 1499.

Anshelm II, 224 ff.

Indessen, als der Heerzug abwärts ins Sundgau zu tun, [so] von gemeinen Eidgenossen zu Luzern beschlossen, aufwärts ins Schwaderloch durch die von Zürich gewendet worden war[1], und das im Sundgau versammelte römisch-königliche Heer davon durch Pfefferhans, wie sich da Herr Hans Imer von Gilgenbrg, Ritter und Burgermeister zu Basel, unterschrieb[2], unterrichtet und vorwärts zu gehen gemahnt ward, zog es auf beschlossenen Anschlag herauf und denen von Soloturn in ihre Herrschaft Dornach, in der Absicht, dieselbe und das Schloß zu verwüsten, da auch der Eidgenossen zu warten oder weiter in ihre Lande zu greifen. Nun so hatte Dornach[3] böse Mauern und schwache Wehren, aber eine gute Besatzung und einen redlichen Vogt, Benedikt Hugin, der seinen Obern schnell seine hereinbrechende Not verkündete und unverzüglich Entschüttung begehrte. Auf diese Botschaft zur Rettuug ihrer Lande und Leute, da zogen die von Soloturn aus mit ihrem Panner — deren Hauptmann [war] Niklaus Conrad, Schultheiß, und Untervenner Urs Ruchti — und mahnten kraft ihrer Bünde um schnelle Hilfe, zuvor ihre treuen Nachbarn und Eidgenossen, Bern und Freiburg, und daneben die andern Orte alle. Desgleichen mahnte Bern, von Soloturn gemahnt, auch sofort all seine Eidgenossen, seine Verwandten und Untertanen, aufzubrechen, hieß Herrn Caspar zum Stein mit seinem Zug aus dem Fricktal und auch die Aargauer eilends gen Liestal zu ziehen. Und zog am 20. Tag Juli aus mit seinem Panner zu den Gerbern; [das] trug Conrad Vogt, dessen Venner [war] Caspar Wyler, Schützenfähnrich Niklaus Murry, deren Hauptmann mit vorgenanntem zum Stein Herr Rudolf von Erlach, Alt-Schultheiß.... Auf diese dringende Mahnung von Soloturn und Bern schickte Zürich sein vorher gerüstetes Fähnlein, [das] Jakob Stapfer trug, mit 400 Mann, deren Hauptmann Caspar Göldlin [war]. Ebenso berieten sich die vier Waldstätte und Zug zu Beckenried, das Schwaderloch mit der geleisteten Hilfe stehen zu lassen und jetzt zum förderlichsten den auf ihrer Eidgenossen Erdreich liegenden Feinden zu begegnen, und schickten ihre Zeichen auch hinab. Glarus, Appenzell, St. Gallen und die Graubündner waren auf ihre Anstößer Acht zu geben angewiesen.

[1] Am 10. Juli hatte die Tagsatzung, durch Soloturn von feindlichen Bewegungen im Sundgau unterrichtet, beschlossen, mit 10000 Mann einen Einfall in den Sundgau zu unternehmen; aber infolge der drohenden Bewegungen, die Maximilian mit dem schwäbischen Heere in Konstanz gegen den Thurgau unternahm, änderte sie den Beschluß dahin ab, es sei vorerst ins Schwaderloch zu ziehen. — [2] Burgermeister Imer von Gilgenberg scheint mit Unrecht der Urheberschaft der „Pfefferhansbriefe" beschuldigt worden zu sein. Tatarinoff, Die Beteiligung Solothurns am Schwabenkrieg bis zur Schlacht bei Dornach (Festschrift) S. 206. — [3] Das Schloß heißt eigentlich Dorneck; Dornach ist der Name des Dorfes.

Wie nun die Römisch-Königlichen vom Breisgau, Elsaß, Sundgau, [von] Straßburg, Schlettstadt und Colmar, von freien Geldernschen Landsknechten und von reisigen Deutschen, auch vom Niederrhein von geistlichen und weltlichen Fürsten heraufgesendet, und 400 burgundische Reiter, die freie Welsche Garde genannt, vom Prinzen von Österreich und Burgund[4] seinem Vater, dem römischen König, unter dem berühmten Hauptmann Loys de Vauldrey überlassen, zusammen über 15000 Mann[5] in ihrer gewaltigen Macht versammelt, mit Geschütz und Gewehr nach aller Kriegsnotdurft versorgt, unter ihrem Feldherren, Graf Heinrich von Fürstenberg, Bruder des Grafen Wolf, [so] zu Konstanz Hauptmann der Reisigen [war], über die Birs vor Dornach gerückt waren, huben sie an, da zu hausen, doch gemach, ohne Sorge, ohne Wacht, mit Kurzweil, Spiel, Prassen, Singen, Springen, Tanzen, und auch der Herren etliche in Badhemden und langen Überkleidern, [so] ihnen von ihren Verwandten, den Domherren und Junkern von Basel herausgesandt [wurden], als die, so auf ihres Pfefferhansen sichere Warnung noch lange keiner Eidgenossen Macht erwarteten und scheuten, ja diese verachteten und fröhliche Kirchweih und Badfahrt halten wollten, was doch etlichen ihrer Hauptleute, so der Eidgenossen Kriegsart kannten, auch diese auf Schartenfluh gesehen, sehr mißfiel. [Diese] rieten, Sorge und Wacht zu haben und die Belagerung zu fördern und sich zu verschanzen, welchen ihr Feldherr im langen Mantel sagte: wenn sie sich fürchteten, so sollten sie heimgehen. Dem widersprach Storch von Freiburg, ein freier Hauptmann: er wüßte und wollte seinen Stand so redlich verstehen, auch davonkommen so gut als seine Gnaden; man sollte nun heute der Schweizer Faust, [die man] nun oft empfunden, wohl kennen gelernt haben. Und bald darnach kamen sie; da entflog nach seinem Stand Storch und blieb sein Herr dahinten, der auch eben erst von seinem Pfefferhansen und Offenburg[6], so kaum in ihre Stadt entronnen, abermals wegen der Eidgenossen Zulauf gewarnt worden war.

Diese Unvorsichtigkeit der Feinde nahmen die in Dornach wahr und sandten schnell einen Boten über den andern um Entschüttung, daß die käme, ehe dann die Feinde sich ganz gelagert und ihr Geschütz zum Sturme gerichtet hätten, und zeigten hiebei an, wie sie in ihrer Unordnung noch leicht zu schlagen wären, darum man zum Angriff still und heimlich eilen sollte.

Also am 22. Tag Juli — es war Montag und der Zeit St. Marien Magdalenen (insbesondere von lieben Fräulein geehrt) hohe Feier — wie das Panner von Solothurn gen Liestal gekommen war und die Feinde

[4] Philipp der Schöne, Sohn Maximilians und Marias von Burgund. — [5] Nach Pirckheimer 14000 Fußknechte und 2000 Reisige. — [6] Zunftmeister Peter Offenburg, der mit dem Bürgermeister als Haupt der antieidgenössischen Partei in Basel gegolten zu haben scheint.

unten allenthalben das Feld bis gen Liestal ans Tor, das sie gern eingenommen hätten, beritten, eine Rotte Solothurner hinein gejagt, zwei erstochen, einen gefangen — hieß Dengisen, der ihnen der Eidgenossen Zuzug sagte, ward in der Schlacht ledig — und da herum gebrannt hatten, wäre es, auf der Ihren emsige Mahnung, wiewohl es noch nicht über 800 Mann bei sich hatte, gerne vorwärts gezogen. Da ward es auf der Gempenmatten[7] durch treuen Rat der Getreuen von Liestal, insbesondere ihres redlichen Schultheißen Strubin, bis zu stärkerer Macht zurückgehalten. Und also um Mittag kamen trostlich hinzu der starke Bär und die Notfesten von Zürich[8], erquickten sich da mit Wein und Brot und wurden eins, ihre Feinde in ihrer Badfahrt anzugreifen; denn sie hatten deren Wesen ab Schartenfluh[9], wie zuvor von Dornach angezeigt, gesehen, auch denen im Schloß mit Strohhüten Zeichen gegeben. Die wähnten aber, es tätens die Feinde, von denen sie rings umgeben waren; sahen auch, wie die Herren und Hauptleute zu Fuß für ihr Geschütz ein Lager suchten, das Schloß zu beschießen, hatten schon etliche Schüsse getan. Und wiewohl auch die Feinde dieses Sehens gewahr wurden, so verachteten sie's doch; denn sie sollten ihrer Kirchweihe Ablaß da in ihrem Schweiß und Blut verbaden.

Nachdem nun die obgenannten drei Orte der Eidgenossen ihre Feinde anzugreifen beschlossen hatten, zwischen der zweiten und dritten Abendstunde des Tages, tatens zuvor ihr ernstlich Gebet und tröstliche Ermahnung, rückten demnach ganz still durchs Gebirge und Holz hinab. Da war der tröstliche Hauptmann Conrad von Soloturn mit nicht großem, aber gar mutigem Haufen vorausgeeilt, daß sie die Feinde sehen und ihre Marter- und Lästerflüche hören konnten. Da mahnte er sie an die teure Redlichkeit ihrer Altvordern, so da nie keinen großen Haufen, auch keinen Tod, um ihre Ehre, Freiheit und Land zu retten und zu schirmen, gescheut hätten; desgleichen sie auch zu dieser Stunde als redliche Nachkommen ihrer frommen Altvordern wider diese ihre Erzfeinde, so da Gott und sie vor ihren Ohren schmähten und lästerten, auf ihrem Erdreich lägen und ihre Lande und Leute, Weib und Kind zu verderben und gar auszurotten suchten, tun sollten, zu ewigem Lob, treulich aufeinander sehen und handlich vorwärts drücken, ungezweifelten Sieg wider diese zerteilte, unwachsame Macht zu gewinnen. Und als sie da kaum ein Paternoster gebetet hatten, stürzten sie kühn durch Stauden und Stöcke

[7] „Gempenmatte" heißt heute noch ein Flurname weit südlich von dem Dorfe Gempen (zwischen Liestal und Dornach). Indes kann hier der Sammelplatz der Eidgenossen kaum gewesen sein, so daß Anshelms Ausdruck sich auf eine andere Matte näher bei Gempen beziehen muß. S. Tatarinoff, Festschrift 207. — [8] Die Gesamtzahl der Eidgenossen die Anshelm nicht angibt, mochte sich im Beginn der Schlacht auf etwa 5000 Mann belaufen, wovon auf Solothurn 1500, Zürich 400, Bern 2500 entfielen. Der Rest waren Liestaler und zerstreute Freiwillige aus andern Orten. Dazu kamen am Ende der Schlacht noch 600 Luzerner und 400 Zuger — [9] Aussichtspunkt zwischen Gempen und Dorneck.

und griffen mit Stichen und Streichen so wirksam an, daß die zerteilten Landsknechte abwärts an die Birs ihrem großen Haufen zuzulaufen begannen. Und ehe das königliche Heer, das an drei Orten um Dornach lag, zur Wehr kam, da waren ihrer viele, und besonders die Herren im Geschützlager und in Hütten, ungewappnet, ja etliche in Badkutten, beim Spiel, beim Wein, bei den Metzen, deren zu viel da waren, erstochen und erschlagen[10]. Wähnten zuerst, ihre Reuter und Landsknechte, nach trunkener Gewohnheit ihrer vollen Abendzeche, schlügen selbst aufeinander.

Und als nun aber der Ernst da war, also daß die Feinde mit dem Getümmel und Lärm zur Wehr und zum Geschütz, so schnell sie konnten, gekommen waren und der Eidgenossen Vorhut wegen der hohlen Straße hinter Dornach sich zerteilt, ein Teil zur linken und der andere zur rechten Hand gegen den großen Haufen zu an die Birs drang, litten [sie] auf beiden Seiten von den Reisigen Schaden, da die Panner und Zeichen zu gemach von Unwegsame wegen, weshalb auch ihr schweres Geschütz dahinten blieb, nachdrückten. Auch [ward die Vorhut] von denen hinterm Schloß angefochten, also daß sich die zur rechten Hand umwenden mußten, zurück gegen ihre Panner, [um] die Ihren auf der linken Hand, so zurück ins Holz gewichen, zu entschütten. Bei dieser Umkehr eilte die Welsche Garde durch die Birs ihnen nach nnd tat ihnen den größten Schaden, der in diesem Streite geschah. Doch so ward sie mit Büchsen und Spießen abgetrieben, daß sie diesen Haufen ließ und auf den obern, so die größte Not litt, rannte. So eilten die Eidgenossen den Ihren zu und entschütteten sie, zogen da wieder abwärts gegen Arlesheim, da sich indes die größte Macht der Feinde zu Roß und zu Fuß, und vornehmlich die Geldernschen Lanzknechte zu ihrem Geschütz in eine Ordnung gestellt und die Welsche Garde, stets von der Seite oder von hinten einzudringen, sich gerüstet hatte. Dennoch ward im Handkehrum derer von Straßburg Geschütz genommen und umgeworfen.

Da erhob sich nun erst der rechte Ernst und Streit, so sich die Eidgenossen ringsum erwehren mußten. Und als die Feinde zu hoch auf sie abgeschossen, drangen sie ohne Schaden mit Schießen und Spießen handlich in sie, welche sich dagegen auch so standhaft wehrten, daß der Sieg lange im Zweifel stand, je ein Teil dem andern hin und wieder weichen und ein Haufe den andern schirmen mußte. Das währte lang.

In dem strengen Gefecht, zu guter Zeit und [gutem] Glück, so drückte ob Arlesheim hinten durch den Berg und Wald herab ein neuer Zug, ab welchem beide Teile ein Entsetzen ergriff, bis daß die Eidgenossen derer

[10] Zu den ersten, die fielen, gehörte der feindliche Feldherr. „Sogleich eilte der Graf [von Fürstenberg] herbei, um den Aufruhr zu stillen; ihm folgten einige erlauchte Männer; aber bevor er hatte wahrnehmen können, worum es sich handle, fiel er von Feindeshand erstochen." Pirckheimer.

von Luzern Fähnlein und derer von Zug Panner erkannten. Und als die mit ungestümem Geschrei und Hornen herzudrangen, zuerst auf unbekannte welsche Freunde[11], so außerhalb des Streites mit den Säckeln der Getöteten rangen, und dann auf die Feinde ernstlich schossen, stachen und schlugen, da begannen die Königlichen der Birsbrücke zu rückwärts zu weichen und die Eidgenossen tapfer nachzuhauen, bis daß sie die Nacht ganz von einander schied und also den glückhaftigen Eidgenossen der löbliche, hart gewonnene Sieg blieb. Denn es war so finster, daß auch die Freunde aneinander kamen, deren etliche wund und etliche erschlagen wurden. So hatten auch die abgetretenen Feinde die Birsbrücke hinter sich, doch vielen zu früh und zu spät, abgeworfen und zerrissen.

Deshalb mußten die Eidgenossen von der Verfolgung abstehen, den flüchtigen Feinden ein großes Volk, item Schlösser und Dörfer, so dieser Schrecken ihnen preisgegeben hätte, ersparen. Auch waren sie drei Tage eilig gezogen, diesen heißen Tag beinah ohne Speise gewesen und den harten Streit über fünf Stunden mit den geruhten, reisigen Feinden ausgeharret und darum sehr erschöpft und müde, der Ruhe bedürftig. Sie kehrten von der Birs um in der Feinde Lager, knieten da vor allen Dingen nieder, sagten Gott, ihrem gnädigen Schirmer, groß Lob und Dank um den verliehenen Sieg, aßen darnach und tranken nach Notdurft und Lust genug, da sie allerhand Speis und Trank genug da fanden. Am andern Tag trugen und führten sie ihr gewonnenes Geschütz und Gut zusammen, begruben ihre und etliche der Feinde umgekommenen Toten, ließen keinen hinweg führen. Und da kamen, Wegesferne halber gesäumt, erst zu ihnen auf die Walstatt die Panner von Uri, Unterwalden und Freiburg; item Tags darauf derer von Schwiz Fähnlein, aus dem Schwaderloch abgezogen, hielten da Freude miteinander und lobten Gott um allenthalben gehabtes großes Glück.

Und als es im Lager sehr übel zu stinken begann, fertigten sie ihr gewonnenes Geschütz und Gut rückwärts heim und zogen gemeinsam miteinander über die Birs, lagerten sich vor Basel bei St. Jakob, noch länger ihrer drohenden Feinde auf freiem Felde zu warten und auch mit denen von Basel um Vereinung und zu gewährende Öffnung [der Stadt] zu verhandeln. Dahin ihnen die von Basel mit ganz geneigtem Willen und Wohlgefallen alle Notdurft zukommen ließen, ließen auch ihre Hauptleute in ihrer Stadt wandeln und erreichten, sie bei dem früheren Verständnis nunzumal bleiben zu lassen[12] und auf gelegenere Zeit um weitere Verbindung Red und Rat zu halten.

[11] Beim Auszug der Berner befanden sich auch Welsche, hauptsächlich Neuenburger aus Landeron, Boudry, dem Val de Travers und Val de Ruz. — [12] Basel hatte seine Neutralität erklärt und die Eidgenossen hatten ihm, als es deshalb bedroht wurde, die Zusage erteilt, ihm im Notfall beizustehen.

Da sie nun über sechs Tage im Feld vor Basel und zu Pfeffingen gelegen waren und ihnen niemand, wie doch die Feinde stets drohten, begegnen wollte, auch sich nicht vereinbaren konnten, wie denn viele gern getan hätten, ihrem beistehenden Glück nachzufahren, wozu doch ihnen die angekommenen französischen Reiter und Büchsen sehr große Hilfe hätten tun mögen, zogen sie, als glücks- und kriegsmüde, ihres Sieges zufrieden und auf die zur Zeit zu Zürich begonnene Friedensverhandlung fröhlich ab und heim. Ließen zurück bei 200 Mann, mehrteils Berner, deren auch weitaus der Mehrteil da gewesen war und Streiche aufgelesen hatte, aus ihrer Stadt 21 Burger.... Es waren viele umgekommen, auch von Freunden erstochen, von unachtbarer Zeichen wegen, so da keine Kreuze an sich oder nur mit weißen Nesteln an die Hüte, die ihnen bald entfielen, oder an einem Ärmel oder die Hosen geknüpft hatten. Es war auch eilends, ohne Ordnung, ja ganz stürmisch zugegangen.

Hingegen so ließen die Römisch-Königlichen über 3000 Mann dahinten, welche der Mehrteil im Feld verwesen sind; item ihren Feldheren, Graf Heinrich von Fürstenberg, Graf Wilhelm von Bitsch und Herr Matthias Freiherrn von Castelwart. Wurden mit etlichen andern namhaftigen zu Dornach in der Pfarrkirche vergraben, deren die von Soloturn keinen, um keiner Lösung noch Bitte — selbst des römischen Königs, [so] an gemeine Eidgenossen geschehen — willen von dannen wollten führen lassen[13]. Haben eine besondere Beinkapelle gebaut und darin der Umgekommenen Gebeine gesammelt, mit gestifteten Seelenmessen, da sich eine Wallfahrt „zum elenden Bein" genannt und wunderfizige Werke erhoben haben.

Item, das österreichische Panner von Ensisheim und das von Freiburg [im Breisgau] zu Soloturn gelassen. Item das Stadtfähnlein von Straßburg, von Junker Hans von Kageneck von Heinrich Rahn nicht ohne Blut abgejagt, gen Zürich gekommen. Item noch sechs Fähnlein in andere Orte zerteilt. Item 21 Stückbüchsen, der Mehrteil von Straßburg und Ensisheim gebracht, und besonders ein Hauptstück, so groß, daß es vorn ums Mundloch mit ganzen Worten diesen Reim eingegossen hat: „Österreicherin heiß ich, Städt und Schloß brich ich, vor meiner Gewalt hüt dich!" Hat des Hauses Österreich Wappen, ist zu Bern. Item viel anderes Feld-, Sturm- und Streitzeug, Gewehr und Wagen, item, viel Kleider, Kleinode, Silbergeschirr, Silber und Gold, untreu geteilt, ja mehrteils unterschlagen. Denn, nachdem eine lobliche Stadt Bern die fahrende Beute in ihrer Stadt und Land[schaft] bei geschworenen Eiden hat erfordern lassen,

[13] Die Basler schickten am 24. Juli an die Hauptleute eine Abordnung, die im Auftrag der Trauernden die Herausgabe der toten Ritter wünschte. „Das wir ihnen abgeschlagen und das unsern Eidgenossen von Soloturn zu tun oder zu lassen heimgesetzt haben, die meinen, die Edlen müssen bei den Bauern bleiben". Bericht der Berner Hauptleute vom 24. Juli: Tatarinoff, a. a. O. 189.

ist nicht mehr denn 800 ℔ wert erfunden [worden], welche nach Rat und Beschluß der Obrigkeit den armen in dieser Schlacht Verwundeten und Gelähmten hienach am 8. Tag Januar durch Beutmeister ausgeteilt worden sind.

Dies ist der Streit, auch dieses Krieges, so nichts denn ein Streit gewesen ist, der letzte, der allem Schimpf und den schwäbisch-bündischen Anschlägen den Boden ausgestoßen und zum Frieden die Hochwehren gewonnen hat.

85. Der Friede von Basel. 22. September 1499.

Eidgen. Abschiede III, 1. S. 758 ff.

Wir Ludwig Maria Sfortia Anglus, Herzog zu Mailand, Graf zu Pavia ꝛc., tun allermänniglich mit diesem Briefe kund:

Als zwischen dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian, Römischem König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc., Unserm allergnädigsten Herrn, von wegen seiner Majestät Grafschaft Tirol eines- und Bischof Heinrich zu Chur, seinem Stift und desselben Leuten andernteils Zwietracht und Irrung entstanden, die zu Aufruhr gewachsen, so weit, daß demnach zwischen königlicher Majestät, dem Bund zu Schwaben und andern ihren Mithaften und Anhängern eines- und gemeinen Eidgenossen, nach den Bünden in Churwalen und andern ihren Zugewandten und Anhängern andernteils offene Fehde und Krieg entsprungen, was uns aber in Treuen leid gewesen ist, darauf wir den Edeln, unsern Rat und lieben Getreuen, Galeazzo Visconti, abgefertigt haben, mit ernstlichem Befehl, allen Fleiß anzuwenden, solchen Krieg und Aufruhr beizulegen und die zu Frieden und Richtung zu bringen, was auch derselbe getreulich getan und zuletzt nach viel Arbeit und merklicher Mühe so viel erfunden, damit er zwischen beiden Teilen abgeredet und sie vereint hat, in Weise und Form, als hernach folgt: nämlich

1. Zum ersten, daß die sechs Gerichte im Prättigau, so an das Haus Österreich von dem von Mätsch erkauft sind und die der Römischen königlichen Majestät als Erzherzog zu Österreich vormals geschworen haben, wiederum wie vorher huldigen und schwören und die andern zwei Gerichte, so noch nicht geschworen haben, seiner Majestät schwören und tun sollen, in aller Maßen, wie sie vormals dem von Mätsch getan haben: doch so, daß die königliche Majestät ihnen dieses Aufruhrs halber keine Ungnade oder Strafe auflegen, sondern sie gnädiglich, wie sie vorher an das Haus Österreich in Kaufsweise gekommen sind, halten und bei dem Bündnis, so sie mit denen von Bünden vormals gehabt haben, bleiben lassen sollen.

2. [Die Späne zwischen dem Bistum Chur und dem König sollen der schiedsrichterlichen Entscheidung des Bischofs Friedrich von Augsburg und seiner Räte anheim gestellt werden.]

3. Zum dritten, daß alle Handlung, [so] in diesem Krieg ergangen, es sei mit Totschlag, Wegnahme, Brand oder in anderer Weise, beiderseits gegeneinander verglichen, hin- und ab- und niemand deshalb dem andern einen Ersatz oder Entschädigung schuldig sein solle.

4. Zum vierten der eingenommenen und eroberten Schlösser, Städte, Landschaften und Oberherrlichkeiten halb soll jede Partei der andern alles das, so sie ihr in diesem Krieg abgewonnen und in ihre Gewaltsame gebracht hat, wiederum zu [kommen] lassen, in dem Wesen, wie es jetzt ist, und die Untertanen ihrer Pflicht ledig sprechen, doch ohne Verzicht und mit Vorbehalt der Rechte und Pflichten, so jemand vor dem Krieg daran gehabt hat.... Von des Landgerichtes wegen im Thurgau mit seinen Rechten und Zubehörden, so bisher in Pfandschaftsweise vom heiligen Reich die Stadt Constanz inne gehabt hat und die Eidgenossen in diesem Krieg zu ihren Handen gezogen und aber jetzt beide Parteien das zu unsern Handen gestellt haben, das nach unserer Erkenntnis und Gefallen zu verwenden und hinzugeben, ist abgeredet, daß wir als der Vermittler in einem Monat, dem nächstkommenden, ohne Gefährde darüber sprechen und erkennen sollen. Und wie und wohin wir solches Landgericht durch unsern Spruch also verwenden und hingeben, daß es dann gestracks und ohne alle Einwände dabei bleiben und bestehen soll[1].

5. Zum fünften, daß bei hohen Penen an Leib und Gut dafür gesorgt werde, daß fortan auf beiden Seiten die Schmähworte nicht mehr, wie bisher geschehen ist, geübt und gebraucht; wer aber dasselbe überträte, daß der durch seine Obrigkeit gestracks und ohne Vorenthalten gestraft werden solle.

6. Zum sechsten, daß fortan keine Partei der andern die Ihrigen in Burgrecht, Schutz, Schirm noch Versprechen aufnehmen soll, dem andern Teil zum Schaden oder Unfug; es wäre denn, daß jemand in das Gebiet des andern mit seinem haushäblichen Sitz ziehen wollte,... auch daß keine Partei noch die Ihren ein Schloß, Stadt oder Herrschaft unter der andern Partei mit Kauf oder Tausch an sich bringen soll ohne der Landschaft und Obrigkeit, unter der solches gelegen ist, Gunst und Willen. — — —

7. Zum siebenten, daß alle Brandschätze und Schatzgelder der Gefangenen, die noch nicht bezahlt sind, hin- und absein und die Gefangenen beiderseits auf eine geziemende Urfehde und bescheidenes Kostgeld ledig gelassen werden sollen[2].

---

[1] Dieser Artikel enthält nichts anderes, als die Abtretung des Landgerichtes an die Eidgenossen in einer weniger demütigenden Form, da der Herzog von Mailand, dem Maximilian dasselbe zu Handen stellte, den Eidgenossen vor Abschluß des Friedens die urkundliche Zusicherung geben mußte, daß er es ihnen zusprechen werde, was denn auch durch Urkunde vom 15. Oktober 1499 geschah. — [2] Auch hier wurde in einem besonderen Beibrief des Vermittlers vom 20. September eine Ausnahme zu Gunsten der Eidgenossen stipuliert, durch die sich Maximilian als der Besiegte bekennen mußte. Darin heißt es, daß der Artikel „geschehen ist zu Ehren der königlichen Majestät und doch die im besondern mir zugesagt und gewollt hat, daß die nachgeschriebenen Summen nichts-

8. Zum achten, damit weitere Zwietracht und Aufruhr zwischen den Parteien verhütet, sondern um alle Dinge rechtlicher Austrag gesucht und erstattet werde, so ist hierin ausdrücklich abgeredet, beschlossen und beiderseits angenommen: Wenn die königliche Majestät als Erzherzog zu Österreich oder seiner Majestät Erben und Nachkommen, Erzherzoge zu Österreich, ihre Untertanen und Zugehörigen an gemeine Eidgenossenschaft, einen oder mehrere Orte, oder ihre Untertanen, Zugehörigen und Verwandten oder dieselben Eidgenossen insgemein oder einzeln oder ihre Untertanen, Zugehörigen und Verwandten hinwiederum an ihre Majestät als Fürsten zu Österreich, ihre Erben und Nachkommen oder ihre Untertanen und Zugehörigen Ansprüche und Forderungen hätten oder künftig gewännen, darum die Parteien nicht gütlich verglichen werden möchten, daß der Kläger seine Gegenpartei zu Recht und Austrag fordern soll vor den Bischof zu Konstanz oder den Bischof zu Basel, so je zu Zeiten sind, oder vor Bürgermeister und kleine Räte der Stadt Basel ꝛc. [Folgen noch ausführlichere Bestimmungen über den Rechtsgang.] Und was an der obgemeldeten Orte einem je zu Recht erkannt und gesprochen wird, daß dann beide Teile immer dabei gestracks bleiben, dem nachleben und genug tun sollen, ohne ferneres Verweigern, Ziehen und Appellieren, auch ohne weitere Einwände, Ausflüchte und Notbehelfe. Und wenn gemeine Eidgenossen künftig einhellig zulassen und einwilligen würden, die Stadt Konstanz zum Richter, wie von der Stadt Basel oben bestimmt ist, anzunehmen, daß dann solches von dem Widerpart auch gestattet und jetzt bewilliget sein soll... und daß auch beide Parteien und alle die Ihrigen, wie oben lautet, sich mit solchem Austrag und Recht um alle Sachen gegeneinander begnügen und sonst mit keinem andern Gerichte anfechten, bekümmern noch heimsuchen sollen in keinem Weg. In gleicher Weise in aller Form soll dieser Austrag und Rechtfertigung zwischen dem Bund zu Schwaben insgemein und im besondern, auch der Eidgenossenschaft insgemein und im besondern und ihren Zugewandten also gehalten und erstattet werden zwölf Jahre, die nächsten nach Datum dieses Briefes, also daß beide Teile, alle die Ihren und die zu Ihnen gehören oder in Verpflichtung stehen, sich während dieser Zeit damit gegeneinander um alle Sachen begnügen und [einander] mit keinen andern Gerichten anfechten, bekümmern, noch heimsuchen sollen, in keinem Wege.... Und auf daß die obbestimmten, verwillkürten angenommenen Richter in Beladnis solcher streitiger Händel zu ihren Sprüchen und Urteilen desto

---

destominder bezahlt und ausgerichtet werden sollten durch die, so sich dazu verpflichtet haben, unverhindert durch das berührte Kapitel: nämlich die Summe von 8000 Gl. Rh., so gelobt haben die Gemeinden im Walgau als Brandschatz, item die Summe von 1100 Gl. Rh., so gelobt haben die vom Bregenzer Wald auch als Brandschatz, item die Summe von 400 Gl. Rh., so um die gleiche Ursache gelobt haben die Leute des Dorfes Dornbirn, und zuletzt die Summe von 1000 Gl. Rh., so der Edel Hans von Baldeck zur Erledigung seiner Person schuldet".

freier sein mögen, so sollen immer die streitigen Parteien im Eingang des Rechtsgangs sich gegen dieselben angenommenen Richter schriftlich verbinden, sie von solcher Sprüche und Handlung wegen, so sich deshalb begibt, nicht vor Gericht zu ziehen, zu hassen noch darum irgend welchen Schaden, Unfug oder argen Willen zuzumessen.

9) Zum neunten, daß damit die königliche Majestät aus Gnaden aufheben und abtun soll alle und jegliche Fehde, Ungnade, Acht, Prozesse und Beschwerungen, so in dem Krieg oder vor dem Krieg wider die Eidgenossen, ihre Untertanen, Zugehörigen oder Verwandten, niemand ausgesondert oder ausgeschlossen, beschlossen oder ausgegangen sind, und daß sonst in betreff aller andern Sachen, so hierin nicht begriffen sind, beide Teile bleiben sollen, wie sie vor dem Kriege gestanden und herkommen sind, alles getreulich, ohne Arglist und Gefährde[3].

Und dessen zu wahrem Urkund, so haben wir dieser Briefe zwei gleichlautende mit unserer eigenen Hand gezeichnet und mit angehängtem Siegel bewähret. Und Wir Maximilian, von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches ꝛc., bekennen hiemit für uns, unsere Untertanen und Zugehörigen, auch unsere Erben und Nachkommen des Hauses Österreich ꝛc., auch für den gemeinen Bund zu Schwaben und all ihre Zugehörigen, dazu alle andern unsere Mithaften, Anhänger und Zugewandten dieses Krieges, auch wir der Burgermeister, Schultheiß, Ammann, Räte und ganze Gemeinden unserer Eidgenossenschaft, nämlich von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug mit dem äußern Amt, so dazu gehört, Glarus, Freiburg und Soloturn, bekennen hiemit für uns, unsere Untertanen und Zugehörigen und alle unsere Nachkommen, daß dieser Friede und Richtung, auch alles das, so hierin geschrieben steht, beiderseits mit unserer guten Gunst, Wissen und Willen abgeredet, beschlossen und angenommen ist. Wir obgenannter König Maximilian versprechen auch bei unserer königlichen Würde und aber wir vorgemeldete Eidgenossen, Städte und Länder insgemein geloben, solches bei guten Treuen stät, fest und unverbrüchlich zu halten, dem beiderseits nachzukommen und genug zu tun, ohne alle Ausflüchte und Widerrede, alles getreulich und ohne Gefährde.

[3] Artikel 8 und 9 enthalten die Hauptbestimmungen des Friedens. Sie gewähren indirekt, was die Eidgenossen im Verlauf der Friedensverhandlungen gefordert hatten: daß sie und alle ihre Untertanen, Zugehörigen und Verwandten, geistliche und weltliche, weder dem Reichskammergericht, noch irgend welchen Steuern, Anschlägen, Tributen und Auflagen des Reichs unterworfen sein sollten, d. h. die tatsächliche Lostrennung der Schweiz vom Reiche. Die Eidgenossen duldeten deshalb auch nicht, daß sie im Frieden noch „Glieder des Reiches" genannt wurden. Siehe Ulmann, Geschichte Kaiser Maximilians I. 790 ff. Oechsli, Beziehungen der Eidgenossenschaft zum Reiche, Hiltys Pol. Jahrbuch 1890, S. 608 ff.

Und zum Beschluß aller vorgeschriebenen Dinge, so haben wir vorgenannter König Maximilian unseresteils in solchen Frieden und Richtung eingeschlossen: unser Haus Österreich, den obgenannten Ludwig, Herzog zu Mailand, und alle andern Kurfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Reichs, insbesondere die Bischöfe zu Straßburg und Basel, auch die Städte Straßburg, Colmar und Schlettstadt ꝛc. und Mühlhausen. Und dagegen so haben wir obgemeldete Eidgenossen unseresteils in solchen Frieden und Richtung eingeschlossen und begriffen den allerchristlichsten König Ludwig zu Frankreich, und alle die, so mit uns in Bündnis, Einung oder Verwandtschaft sind, insbesondere den Hochwürdigen Fürsten, Herrn Gotthart, Abt des Gotteshauses St. Gallen, sein Gotteshaus und desselben Leute, die Stadt St. Gallen, das Land Appenzell, die beiden Städte Schaffhausen und Rottwil, auch die Bünde in Churwalen, so uns mit Bündnis und Einung verwandt sind. Und nachdem die Stadt Basel ihre merkliche Ursache und Anliegen, derenhalb sie in diesem Krieg wider die Eidgenossen nicht Kriegsübung vorgenommen, der königlichen Majestät selber als ihrem allergnädigsten Herrn untertäniglich angebracht und geklagt haben, in Hoffnung, solches in Ungnaden nicht zu empfangen, hat darauf die königliche Majestät solch ihre Notdurft und Anliegen in Gnaden bedacht und angenommen, auch zugelassen, sie deshalb in diesen Frieden auch einzuschließen, also daß ihnen mit samt den Ihren und allen denen, so ihnen in Verpflichtung stehen, um alles das, so sich in diesem Handel und Aufruhr begeben und verlaufen hat, keinerlei weitere Ungnade noch Strafe zugemessen werden soll.

Dessen zu Urkund und festem Bestand aller obgeschriebenen Dinge, so haben Wir König Maximilian unserer königlichen Majestät Insiegel, und wir die vorgenannten Eidgenossen insgemein unserer Städte und Länder Insiegel, und zu mehrerer Sicherheit Wir Burgermeister und Rat der Stadt Chur von unser und den andern Bünden wegen in Churwalen insgemein auch unserer Stadt Insiegel öffentlich hieran tun henken. Gegeben und geschehen in der Stadt Basel am Sonntag, war Sankt Mauritzen des heiligen Märtyrers Tag, nach Christi Geburt gezählt Tausend vierhundert neunzig und neun Jahre.

81. Aus dem Basler Bunde. Luzern, 9. Juni 1501.

Eidgen. Abschiede III, 2, S. 1291.

Wir der Burgermeister, die Schultheißen, Ammänner, Räte, Burger, Landleute und ganze Gemeinden gemeiner Eidgenossenschaft, Städte und Länder hienach benannt, nämlich zu Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug mit dem äußern

Amt, so dazu gehört, Glarus und Freiburg und Soloturn einesteils, und wir, der Burgermeister und Rat mitsamt den Sechsern, so man nennt den großen Rat, und die ganze Gemeinde der Stadt Basel andernteils, tun männiglich kund mit diesem Briefe: Daß wir bedacht haben die große Freundschaft, Treue und Liebe, von unsern seligen Altvordern lange Zeit und Jahre gegeneinander gebraucht und auf uns erblich gekommen, die hoffen wir, auch auf unsere Nachkommen mit Gottes Hilfe gelangen sollen, welches uns und allen den Unsern wohl erschossen und vor viel Widerwärtigkeiten behütet hat und zu hernachlaufenden Zeiten verhüten mag. Und also in solchem hinfür, wie bisher getreulich zu beharren und hilflichen Willen einander zu beweisen, dadurch dem heiligen Reiche, unser beide Teile Landen, Leuten und Gütern Stärke und Handhabe jetzt und künftig zu Bestand und Frieden und Ruhe werde erhalten, so haben wir uns in dem Namen Gottes, seiner allerseligsten Gebärerin und des himmlischen Heeres eines getreuen, ewigen Bündnisses und Freundschaft, ohne allen Abgang zu währen, beredet und die an- und aufgenommen, wie hernach steht:

1) Des ersten so fassen, nehmen und empfangen wir, die obgenannte Eidgenossenschaft von Städten und Ländern, für uns und unsere ewigen Nachkommen, die wir zu allen vor- und nachgeschriebenen Dingen festiglich verbinden, eine lobliche Stadt Basel, ihre gemeinen Burger, Land und Leute, für sich und ihre ewigen Nachkommen in unserer Eidgenossenschaft Pflicht und als fortan unsere ewigen Eidgenossen: also daß sie in der Gestalt und in dem, so sich fortan von dato dieses Briefes in Geschäften und Händeln, uns beide Teile berührend, zu Lieb oder Leid erhebt und begibt, erheben und begeben mag, wie ein anderer Ort, in solcher Form zu uns gehören, ewiglich bei uns und wir bei ihnen beharren und also geachtet sein und werden sollen, ohne alles Abtreten, Ändern, Ausrede und Wandel, wie die von jemand zu irgend welchen Zeiten immer erdacht, erfunden oder eingeführt werden möchten.

2) Und in kraft desselben so sollen und wollen auch wir, der Burgermeister, der Rat und gemeine Burger der Stadt Basel von den obgenannten Orten der loblichen Eidgenossenschaft als unsern allerliebsten Freunden und Brüdern in ganzer, aufrechter, brüderlicher Treue als ihre ewigen Eidgenossen in Worten, wie vorsteht, von ihnen angenommen heißen und sein und ihnen in allem dem, so sich fortan von dato dies Briefs in Geschäften und Händeln, uns beide Teile berührend, es sei zu Lieb oder Leid begibt, wie ein anderer Ort der Eidgenossenschaft, in solcher Form anhangen, bei ihnen bleiben und beharren, wie vorsteht, alles bei unsern guten Treuen ohne alle Gefährde.

3) Und so sich fortan irgend welche Sachen oder Geschäfte begeben, die unsere gemeine Eidgenossenschaft und eine Stadt Basel betreffen und berühren möchten, soll dieselbe Stadt Basel durch ihre ehrbare Botschaft

berufen werden, bei unsern Anwälten[1] sitzen und mit Rat und Tat, wie ein anderer Ort unserer Eidgenossenschaft, helfen raten, bedenken und handeln, was zu unser aller Nutzen und Notdurft wird gebühren.

13) Es soll aber eine Stadt Basel mit niemand kriegerischen Aufruhr anheben, sie bringe denn zuvor ihr Anliegen und was sie dazu dränge und bewege, vor unserer gemeinen Eidgenossenschaft Anwälte oder derselben Obrigkeit, und mit unserem oder des Mehrteils unter uns Begünstigen und Zulassen. Und es soll auch solche unsere Eidgenossenschaft der gemeldeten Stadt Basel Sache und Anliegen in Treuen, als ob die unser selbst wäre, bedenken und zu Herzen nehmen und sich demnach hilflich und geneigt erzeigen, alles dergestalt, wie oben steht.

15) Und wenn es sich begäbe, daß eine Stadt Basel mit jemand zu Unwillen käme und derselbe auf unsere gemeine Eidgenossenschaft samt oder sonders Recht böte, so soll eine Stadt Basel sich mit solchem Recht begnügen und dem stattgeben ohne weitere andere kriegerische Handlung.

18) Wo es auch durch irgend ein Ungefäll dazu käme, daß unter und zwischen uns, der Eidgenossenschaft, es wäre einem oder mehreren Orten, gegen und widereinander Aufruhr erwachsen würde, was Gott ewiglich verhüten wolle, so mag eine Stadt Basel durch ihre Botschaft dabei arbeiten, solchen Aufruhr, Zweiung und Späne beizulegen. Und wenn das je nicht sein könnte, so soll doch dieselbe Stadt sonst keinem Teil hilflich wider den andern Teil anhangen, sondern still sitzen, doch ohne auf ihre freundliche Vermittelung, wie vorsteht, wenn die erschießen möchte, zu verzichten.

26) Wir obgenannte Parteien sollen auch einander feilen Kauf zulassen und bei unsern Zöllen, Geleiten und Nutzungen samt und sonders, wie wir dies von Alters her geübt haben, bleiben und uns der Neuerungen darin enthalten, damit der gemeine Kauf und Verkauf und alle guten ehrbaren Gewerbe und Hantierungen ihrn Gang besser haben mögen.

32) Wo auch eine Stadt Basel hinfüro beabsichtigte, mit jemand Bündnisse oder andere hilfliche Vereinungen anzunehmen, das soll sie vor gemeiner Eidgenossen Anwälte oder derselben Obrigkeit bringen und mit ihrem oder des Mehrteils unter ihnen Rat und Begünstigung tun und nicht anders, dieweil doch in der Eidgenossenschaft das also bisher von etlichen Orten selber gebraucht [worden] ist und zu gutem einhelligem Willen und Ruhe dienen mag. Doch so mag dieselbe Stadt mit Burger aufnehmen und empfangen ihrer Stadt Freiheit und Herkommen nach auch handeln und tun wie bisher.

[1] Tagsatzungsgesandten.

82. Aus einem Lied über den Basler Bund. 1501.

v. Liliencron II. S. 458.

3. Das solt der römsch küng han besunnen,
damit Basel nit von im wer komen,
als sich das wol gezeme!
der Österreicher spott was so groß,
das die von Basel gar übel verdroß:
sie werden sich selbs lernen kennen.

4. Die von Basel betens recht ermessen,
daß sie der aidgnossen krieg sind still gesessen[1].
man wolt's dabei nit lassen bliben:
die küngischen triben des übermuots so viel,
drum inen der stier[2] helfen wil,
der ber[3] tuot sin kurzwil triben.

6. Gemain aidgnossen hand sich recht besunnen,
daß sie Basel für ain ort hand gnumen:
den schlüssel hand sie empfangen,
damit sie ir land mögen bschließen.
das tuot manchen Österreicher verdrießen,
sie haben ir[4] groß verlangen.

11. Es solt dem Breisgöw wol mißfallen,
daß Basel ist zuo den aidgnossen gefallen,
die bruct hat es verloren,
. . . . . [5]
sie ist um ain starke maur gewesen,
Basel hat den aidgnossen geschworen.

83. Der Schaffhauser Bund. Luzern, 10. August 1501.

Eidgen. Abschiede III. 2. S. 1297.

ist dem Bund mit Freiburg und Solothurn fast wörtlich nachgebildet; nur fallen die Grenzbestimmungen für die Hilfeleistung weg und ist Artikel 18 des Basler Bundes zwischen 17 und 18 des Freiburger Bundes eingeschoben. Als Bündnis schließende Teile sind am Eingang genannt: . . .

wir, der Burgermeister, die Schultheißen, Ammänner, Räte, Burger, Landleute und ganze Gemeinden von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, von Zug mit dem äußern Amt, so dazu gehört, von Glarus, von Basel und von Freiburg und von Soloturn eines- und wir der Burgermeister, Rat, Burger und ganze Gemeinde der Stadt Schaffhausen andernteils ꝛc.

84. Reformversuch des Bischofs Christoph von Basel. 24. Oktober 1503.

Christoph von Uttenheim, Bischof von Basel 1502—1527, veranstaltete am 24. Oktober 1503 eine Diözesan-Synode zu Basel und liess durch diese eine Kirchenordnung annehmen, durch welche er den Klerus seiner Diözese zu reformieren hoffte. Die Synodalstatuten des wackeren Kirchenfürsten sind denkwürdig als ein ernstlicher Reformversuch auf dem Boden der alten Kirche, aber auch als ein Zeugnis für deren tiefen Verfall, den sie unverhüllt eingestehen. (Vgl. *Herzog,* Christoph von Uttenheim, in den Basler Beiträgen zur vaterl. Gesch. I. 33 ff.)

[1] sich in dem Krieg gegen die Eidgenossen neutral verhalten haben. — [2] Uri. — [3] Bern. [4] nach ihr, der Stadt Basel. — [5] Im Original fehlt ein Vers.

a. Aus der Eröffnungsrede des Bischofs.

Statuta synodalia Basiliensia fol. XXI.

Wir ermahnen alle Kirchherren, Pfarrer und Leutpriester, dass sie mit Fleiss und Sorgfalt über ihre Herde die Obhut führen, dass sie ihnen vorstehen, untadelig im Leben und in der Lehre, auf dass sie mit Recht Hirten und nicht Mietlinge genannt werden. Mit einem Wort, wir wollen unsern ganzen Klerus ermahnt wissen zur Furcht Gottes, zur Frömmigkeit, zur Ehrbarkeit in der Kleidung, in der Tonsur, zur Nüchternheit, Schamhaftigkeit, zu allem Ernst in Worten, sowie dazu, dass er aus seinem Überfluss den Armen Almosen spende. Denn die Opfer und Zehnten der Völker sind ein Tribut der Seelen, und den Priestern ist erlaubt, vom Altar zu leben, nicht aber zu schwelgen. Bedenket, teuerste Priester in Christo, wer wir sind, welchem Herrn wir dienen; ihm, der alles weiss, ihm, der uns an Würde hoch über das Volk erhoben hat; ihm, der uns auf zärtliche Weise ernährt, dem wir dereinst von unserm Leben genaueste Rechenschaft abzulegen haben. Die Würde unseres Standes, die gebührende Liebe zu Gott, der uns diese grosse Gewalt, diesen grossen Vorzug, zu weihen, zu binden und zu lösen, verliehen hat, sowie das schaudererregende Verderben, das aus dem Ärgernis entspringt, sollen uns dazu bewegen, dass wir dem Volk kein Ärgernis geben, d. h., dass nicht unsere Zügellosigkeit und leichtsinnige Lebensführung ihm ein Anreiz zur Sünde werde. Denn gar leicht sündigt das Volk, wenn es die Priester sündigen sieht. Oft entschuldigen die Laien ihren Hochmut mit unserem Ehrgeiz, ihren Geiz mit unserer Habgier, ihre Üppigkeit mit unserer Liederlichkeit, ihre Schlemmerei mit unserer Völlerei und der Gefrässigkeit eines grossen Teils der Geistlichkeit. Bedenket, ich bitte euch, teuerste Brüder, Christi furchtbaren Ausspruch: «Wehe der Welt der Ärgernisse halber! Wer aber ärgert dieser Geringsten einen, die an mich glauben, dem wäre besser, dass ein Mühlstein an seinen Hals gehänget würde und er ersäufet würde im Meere, wo es am tiefsten ist!» Uns gehen diese Worte zunächst an, auf dass wir nicht die Ungelehrten, die Einfältigen, die der Wissenschaften Unkundigen durch das böse Beispiel unseres Lebens ärgern. Deshalb sollen wir auch grosse Furcht hegen, dass das harte Urteil, welches Gott der Herr durch den Mund des Malachias gegen die Priesterschaft verkündet hat, auf uns bezogen werden könnte, also lautend: «Ihr aber seid vom Wege abgetreten und ärgert viele im Gesetz; und habt den Bund Levis gebrochen; darum habe ich auch euch gemacht, dass ihr verachtet und unwert seid vor dem ganzen Volk.» *Denn aus solchen Gründen hauptsächlich sind fast alle Laien den Geistlichen so überaus feindlich gesinnt; und deshalb wundere sich keiner, wenn sie, von Tag zu Tag mehr erbittert, darnach trachten uns zu verfolgen, wenn nicht gar uns zu vertilgen!* — — —

Wir empfinden wahrlich an den Strafen kein Vergnügen, wir dürsten nicht nach eurem Vermögen oder nach eurem Gelde; sondern wir begehren von ganzem Herzen euer und aller unserer Untertanen Seelenheil. Das hoffen wir im Herrn zu schaffen, wenn durch Ermahnungen und Ermunterungen, wie die vorhergelesenen, euer aller und unserer ganzen Diözese Zustand von dieser unserer heiligen Synode an *zum Besseren*

reformiert und das Haus des Herrn von aller Unreinheit, von allen Lastern und Irrtümern gereinigt wird. Damit dies fleissig geschehe, haben die alten heiligen Väter verordnet und haben ihre Nachfolger immer auf Konzilien es bestätigt, dass zweimal jährlich in jedem Erzbistum und gleicher Weise in den Diözesen Synoden abzuhalten seien, damit die öfter wiederholten Übertretungen auch durch öfters wiederholten Urteilspruch verdammt würden. Und obwohl die wuchernden Keime der Verderbnis durch die gerechte Strenge der heiligen Väter bekanntlich oftmals verdammt worden sind, so haben wir dennoch beschlossen, weil man sieht, wie sie aus zahlreichen Wurzeln neue Kraft ziehen, sie durch Handhabung schärferer Gerechtigkeit an der Wurzel abzuschneiden. Denn wegen des Abgangs der heiligen Synoden und der Nichtdurchführung ihrer Beschlüsse nehmen diese Übel, *die nicht bloss unser Bistum, sondern die allgemeine Kirche ergriffen haben,* zu, da sie seit langem ungestraft geblieben sind, und haben sich zusehends verschlimmert, bis sie zuletzt unter dem unrechtmässigen Vorwand der Gewohnheit — oh des Schmerzes — jetzt als erlaubt gelten.

b. Aus den Synodalstatuten.

Statuta Synodalia fol. V ff., XI ff., XV ff.

Titel IV. Von denen, die der Seelsorge vorstehen.

Weil die Erfahrung lehrt, dass bis dahin gewisse *Wallfahrten* und häufiges Zusammenströmen des Volkes zu gewissen Bildern oder auch an gewisse profane, in Bergen und Wäldern versteckte Orte nicht sowohl infolge von wahrhaften Erscheinungen als von falschen Träumen, von Vorspiegelungen kranker Phantasie und dem Blendwerk der Sinne entstanden sind und entsprechend ihrem nichtigen, ungewissen Anfang auch einen windigen, lächerlichen Ausgang genommen haben: deshalb gebieten wir, damit in Zukunft in unserer Diözese das einfältige Volk nicht mehr durch seine Leichtgläubigkeit betrogen, mit erdichteten oder abergläubischen Wundergeschichten getäuscht werde, sich umsonst abmühe, sich überflüssige Reisekosten auflade und auf den Abweg des Götzendienstes gerate, bei Strafe des Bannes, dass, wo immer ein solcher tumultuarischer Auflauf bei irgend einem Anlass oder infolge irgend eines neuen Abenteuers entsteht, der Pfarrer des Ortes oder der Dekan uns alsbald darüber Bericht erstatte, und dass inzwischen soviel als möglich jenes Zusammenströmen [des Volkes] verhindert und keine Wunder auf den Kanzeln verkündet werden, sie seien denn zuvor von uns geprüft und gutgeheissen worden. — — —

Die Pfarrer sollen *vor der Darreichung der Sakramente* durchaus *nichts fordern,* sondern die Sakramente ohne Verzug oder Widerspruch andächtig und gemäss dem Brauche der Kirche austeilen. Und wenn einem Pfarrer nach alter löblicher Gewohnheit etwas gebührt, so soll er das nach der Austeilung der Sakramente (jedoch ohne Lärm und gerichtliche Formen) kraft unserer oder unseres Vikars oder Offizials Gewalt erlangen können, wenn es ihm verweigert wird. Wir befehlen, dass das Gleiche in Bezug auf das *Begräbnis* der Verstorbenen beobachtet

werde, indem wir hinzufügen, dass keinem Verstorbenen unter dem Vorwand einer Schuld auf Drängen seiner Gläubiger das Begräbnis verweigert werden darf, es sei denn, dass ein kanonisches Hindernis im Wege stehe. Auch soll niemand ohne Wissen des Pfarrers in seiner Pfarrei beerdigt werden.

Titel XVI. Von dem Leben, der Ehrbarkeit und der Kleidung der Kleriker.

Weil es unpassend ist, dass *während der Feier des Gottesdienstes* die Chorherren und andere zum Gottesdienst bestimmte Kleriker, deren Pflicht es ist, auf Psalmen, Hymnen, und geistliche Gesänge zu denken, *plaudern* und andere den Gottesdienst *störende Gespräche* unter sich führen, ermahnen wir die Chorherrn und andern Kleriker, in Reinheit des Gewissens und Andacht der Seele, so weit es Gott gibt, zu singen und die kanonischen Horen zu lesen, indem sie nichts davon auslassen noch eitle Gespräche darunter mengen. Wenn welche von ihnen während des Gottesdienstes im Chore sich eitles Geplauder erlauben, sollen sie unnachsichtlich der Präsenzgelder und der täglichen Ration für einen Tag verlustig gehen und ausserdem nach dem Gutdünken des Dekans oder dessen, dem ihre Bestrafung im Chore zusteht, gebüsst werden. Wenn diese aber sich in solchen Strafen nachlässig zeigen, sollen sie wissen, dass auch sie der Strafe unterliegen, und sie sollen von den Obern nach Gutdünken bestraft werden.

Die Chorherren und übrigen Kleriker sollen sich nicht unterstehen, *während des Gottesdienstes* in der Kirche mit Laien oder andern Klerikern *auf- und abzuspazieren* (wie es bisher in gewissen Kollegiatkirchen unseres Bistums unserem Vernehmen nach oft geschehen ist) noch während des Gottesdienstes im Chorrock auf den *Markt* gehen, um daselbst Eier, Käse oder andere Esswaren oder irgend welche Sachen einzukaufen: sondern sie sollen vielmehr während derselben Zeit in der Kirche und im Chore anwesend sein und mit Eifer der Lobpreisung Gottes obliegen. Wenn sie dem zuwiderhandeln, sollen sie der im letzten Statut erwähnten Strafe unterliegen, und derselben Strafe soll der Dekan unterliegen oder der andere, dem die Bestrafung jener Ausschreitungen zusteht, wenn er in der Bestrafung nachlässig ist. Wenn aber einer zur Zeit des Gottesdienstes aus gewichtigen Ursachen auf dem Markt sein muss, mag er nach eingeholter Erlaubnis hingehen, jedoch ohne den Chorrock.

Wir befehlen, dass die Kleriker unserer Stadt und Diözese auf den Gassen und vorzüglich in den Kirchen lange, dem geistlichen Stande *angemessene Gewänder* tragen, nicht seidene, rote oder grüne, noch mit bunter oder roter Seide gefütterte, noch solche, die oben gefütterte Aufschläge nach aussen haben, noch solche, die um die Brust offen und [um den Hals] mit einer grossen Schnur (wie bis dahin manche sie zu tragen pflegten) zusammengehalten sind, noch solche, die zu lange und zu weite Ärmel haben, künftig zu tragen sich unterstehen. Auch sollen sie nicht *bewaffnet* einhergehen oder Schwerter, Dolche oder lange Messer (ausgenommen auf der Reise) mit sich führen. Zuwiderhandelnde sollen die Dekane und Kämmerer bestrafen. Und wenn welche ihnen den Gehorsam verweigern würden, sollen sie dieselben unsern Offizialen anzeigen. Die

Domherrn unserer Kathedralkirchs jedoch und die Doktoren oder Lizentiaten sollen zur Zier der Kirche und wegen der Vorrechte ihres Ranges in diesem Statut nicht einbegriffen sein, wofern ihre Kleider sonst in Bezug auf Länge und andere Eigenschaften anständig und ihrem Stande angemessen sind.

Die Kleriker sollen keine *Ringe* an den Fingern tragen, es sei denn, dass ihnen der Gebrauch solcher kraft ihrer Würde oder kraft des Vorrechtes ihres Grades zusteht[1].

Die Kleriker sollen keine unehrbaren und unanständigen *Schuhe* tragen, noch in denselben nach neuen Moden suchen, sondern sie sollen auf gute und einfache Arten halten ohne Schnäbel, Aufschläge oder auffallend ungestaltete stumpfe Spitzen. Sie sollen auch über den Rist breit sein und nicht nach Art der Reisläufer bloss die Zehen, sondern den ganzen Fuss bedecken.

Da wir nicht ohne grosses Missfallen vernommen haben, dass die meisten Priester unserer Stadt und Diözese, wann sie bei der *Leichenfeier* von Edeln und andern Personen zur Abhaltung des Gottesdienstes gerufen werden, sich mehrenteils mit *Spiel* und *Trunkenheit* unanständig aufführen, so dass manche von ihnen bisweilen ganze Nächte hindurch sitzen und spielen, andere vor Völlerei und Trunkenheit sich erbrechen und die ganze Nacht hindurch auf den Bänken schlafen und sich sonst auffallende Ausschreitungen zur Schande, Schmach und Verachtung des geistlichen Standes und zum Ärgernis Aller zu schulden kommen lassen, befehlen wir aufs Strengste, dass die also geladenen Kleriker und alle andern sich nicht dem Würfel- und Kartenspiel oder anderen unregelmässigen und schimpflichen Handlungen, zu welcher Zeit es auch sei, und vornehmlich in den Wirtshäusern und Stuben der Laien hingeben, und befehlen den Dekanen, Kämmerern und andern Geschwornen, dass sie die Übertreter dieses Statuts und die von ihnen Bestraften und doch nicht davon Ablassenden unserem Fiskal zur Büssung verzeigen, indem sie vornehmlich die im Auge haben, welche bei der Bestattung Verstorbener sich gegen dieses Gebot vergehen, dass sie dieselben sofort verzeigen.

Die meisten mit Pfründen versehenen Geistlichen und andere, die in unserer Diözese die heiligen Weihen empfangen haben, haben sich bisher nicht gescheut, die *Haare* allzulang wachsen zu lassen und sie vermittelst verschiedener Kunstgriffe, z. B. mit dem Brenneisen zu kräuseln und in der Farbe zu ändern. Wir verbieten ernstlich, dass künftig einer von ihnen das tue; vielmehr sollen sie ihre Haare in geziemender Kürze und mit der ihrem Stande angemessenen Tonsur tragen; und zwar sollen sie diese Tonsur zu geeigneter Zeit rund scheren und auch den Bart rasieren lassen.

Die Kleriker sollen vornehmlich, wann sie Messe halten und wann sie in Städten und Schlössern sind, nicht mit unbedeckten Beinen einhergehen, sondern sie sollen *Hosen* oder andere dem geistlichen Stande

[1] Der Spezialtitel dieses Artikels lautet: „Ringe sollen nur von *Prälaten* und *Doktoren* getragen werden".

angemessene Beinbedeckungen tragen, um die Nacktheit der Beine zu bedecken, die sich für ehrbare Priester, überhaupt für würdige Männer nicht schickt.

Die Kleriker sollen am Tag ihrer ersten Messe und bei den Hochzeiten der Laien sich des *Tanzens* und der *eiteln Schauspiele* enthalten und in ihren Kirchen oder Kirchhöfen keine Tänze und Spiele, ausgenommen die Vorstellungen Gottes und der Heiligen, noch Kram- und Jahrmarktsgeschäfte, noch das Getümmel weltlicher Gerichte an diesen Gott geweihten Stätten dulden.

Die Kleriker sollen sich hüten, in den Kirchen *Händel* zu stiften oder *Geschrei* zu erregen, sondern sie sollen sich in denselben andächtig und würdig verhalten, eingedenk, dass das Haus des Herrn ein Bethaus ist und dass ihm Heilighaltung geziemt.

Die Kleriker sollen nicht *Ämter weltlicher Herren* besorgen oder führen, wegen derer sie verpflichtet sind, ihnen Rechenschaft abzulegen; sonst sollen ihnen die Vorrechte und Rechtswohltaten gegen solche Herren nichts helfen, wenn sie von ihnen in Person verhaftet und gefangen gehalten werden oder wenn ihre Güter zum Zweck der Rechenschaftsablegung und Bezahlung der Schuld mit Beschlag belegt werden[2].

Die Kleriker sollen keine *Weinschenken* halten, noch *Kaufleute* sein, weder Handel noch Geschäfte treiben, indem sie Getreide, Wein, Pferde oder andere Dinge welcher Art immer zu wohlfeilerem Preis kaufen, um sie hernach teurer zu verkaufen. Wenn es aber Kleriker gibt, denen die Einkünfte ihrer Pfründen nicht genügen, können sie mit einer ehrbaren Kunstübung, wie mit Schreiben oder Binden von Büchern oder mit Notenschreiben oder ähnlicher Arbeit sich den Lebensunterhalt verschaffen.

Die Kleriker sollen nicht das *Advokaten-* oder *Anwaltsamt* vor weltlichen Richtern ausüben, es sei denn in eigener Sache oder in derjenigen ihrer Kirche oder ihrer Verwandten oder elender Personen.

Die Kleriker sollen sich nicht mit *Blutsachen*, mit *Chirurgie* und *Heilkunde* befassen und auch keine lärmenden *Jagden* veranstalten, auf dass sie dem gefallen, dem sie zu dienen sich entschlossen haben.

Die Kleriker sollen nicht in die Hand von *Laien* Treue geloben oder versprechen, noch vor dem Laienrichter *schwören* oder Zeugnis ablegen ohne unsere oder unseres Vikars spezielle und (wie es die Sitte verlangt) schriftlich erhaltene Erlaubnis.

Die Kleriker sollen keine Verbindung, Eidgenossenschaft oder *Verschwörung* gegen ihre Obern oder unter sich in betreff irgend einer Sache eingehen.

Die Kleriker sollen sich nicht unterstehen, *geraubte* oder *erbeutete* Sachen zu kaufen oder zu erwerben: sonst haben sie der Fabrik unserer Kirche ebensoviel zu bezahlen und können überdies von uns oder unsern Offizialen nach Gutdünken bestraft werden.

---

2 Der Spezialtitel dieses Artikels lautet: „Die Kleriker sollen nicht *Wirtschaftsbeamte* oder *Verwalter* von Laien sein".

Die Kleriker sollen keusch, enthaltsam und schamhaft leben. Sie sollen in ihren Häusern keine *Weiber* haben, deren Leben und Umgang der Liederlichkeit verdächtig ist, auf dass sie im Angesicht des allmächtigen Gottes mit einem keuschen Körper und reinen Herzen ihres Amtes walten können, dass sie nicht dem Volk ein Ärgernis geben, dass sie nicht heuchlerisch und lügenhaft beichten, dass sie nicht als niemals wahrhaft Reuige von Gott, der die Herzen sieht, gerichtet werden, dass sie nicht unwürdig zum höchsten Opfer herzutreten, dass sie nicht in Todsünde Messe lesen, dass sie nicht, durch das beständige Messelesen, das sie unwürdig vollbringen, verblendet, zuletzt unselig sterben.

Titel XXVII. Von den Welt- und Klostergeistlichen, wie sie dem Volke predigen sollen.

Die Erfahrung hat uns gelehrt, dass manche Kloster- und Weltgeistliche, die das Wort Gottes in den Kirchen unserer Stadt und Diözese säen, sich zuweilen nicht scheuen, wider einander zu predigen, zum Ärgernis und verderblichen Beispiel für das Volk. Deshalb verbieten wir, dass fortan ein Prediger, es sei ein Kloster- oder Weltgeistlicher, auf den Kanzeln gegen die Aussprüche eines andern predige; sondern wenn einer von ihnen Irrtümer, Ketzereien oder etwas wider das angebliche Recht eines andern predigen würde, so soll das uns oder unserm Vikar berichtet werden, damit nicht durch solchen öffentlichen Streit dem Volk Ärgernis gegeben und Schaden an der Seele zugefügt werde. Zuwiderhandelnde werden der gebührenden Strafe nicht entgehen.

Wir ermahnen auch alle, die das Wort Gottes ausstreuen, dass sie oft und fleissig predigen, wie die Kinder in guten Sitten erzogen werden mögen; zumal es am nutzbringensten ist, *die Reformation der Kirche bei den Kindern anzufangen.* Von ihren Prälaten und Obern sollen sie nicht unehrerbietig und verwegen reden, noch in ihren Predigten die Prälaten der Kirchen in irgend einer Weise herabsetzen, was schon längst kraft des heiligen Gehorsams und unter Androhung des ewigen Fluches verboten ist, auf dass nicht das Gift des Ungehorsams, das Verderben des Ärgernisses, der Biss der Verleumdung aus denen hervorgehe, welche am Gehorsam, an der Erbauung, an der Liebe nach Kräften arbeiten sollten. Das Almosenspenden, die Sache der Armen, Aussätzigen, Witwen, Waisen und andern elenden Personen sollen sie getreulich unterstützen.

---

85. Zwingli an Vadian über den Pavier Zug. Glarus, 4. Oktober 1512.

Zwinglis Werke, herausgegeben von Schuler und Schultheß, IV 168 ff., von Egli, Finsler und Köhler, I 30 ff., aus dem Lateinischen übersetzt von Hottinger, Huldreich Zwingli, S. 36.

Da die Verleumdung der Eidgenossen sich rasch und nach allen Seiten hin verbreitet und auch dasjenige, was der Erfolg als gerecht und schuldlos erweist, geschmäht und verdreht wird, so habe ich mir

vorgenommen, dir den dermaligen Stand unserer Angelegenheiten zwar kurz, aber getreu darzustellen. Ich übergehe die Bedingungen, unter welchen zwischen dem allerheiligsten Statthalter Christi, *Julius II.*, und den *Eidgenossen* ein *Bundesvertrag* geschlossen worden; ich deute nur an, dass der *König* der *Franzosen* (dem man, während er doch Christi Kirche angriff, sehr unpassend mit dem Ehrentitel des «Allerchristlichsten» schmeichelte) die *Venetianer* durch anhaltenden Krieg ermüdete, in mehreren ernsten Treffen besiegte, ihre Städte einnahm oder verheerte; wie er das geweihte Oberhaupt der Kirche selbst angriff, einen Gegenpapst, wie man ihn nennt, aus Antrieb eines bösen Dämons erwählte und *Bologna*, die Mutter der Wissenschaften, die Amme des kanonischen Rechtes, und viele andere ansehnliche Städte ihm wegnahm. Als zur Zeit der verflossenen Ostern der durchlauchtigste König von *Spanien* den Nachen Petri auf Gefahr drohenden Wogen treiben sah, jammerte ihn des Zustandes der Kirche. So schnell als möglich sammelte er ein Heer und schickte dasselbe den päpstlichen Scharen, die vom Winter her noch in Mittelitalien weilten, zu Hilfe. Kriegslustig und kriegskundig zieht es in Eilmärschen gegen *Ravenna*. Auch der französische Tyrann schickt eben dahin eine gewaltige Macht den *Spaniern* und ihren Verbündeten, den *Venetianern*, entgegen. [Folgt eine Schilderung der Schlacht von *Ravenna*, in welcher die Franzosen über das spanisch-italienische Heer den glänzendsten Sieg davontrugen.]

Hannibal nach dem Siege bei Cannä verbreitete keinen grössern Schrecken über Rom und Italien. Allgemeinen Jammer weckt die Furcht vor neuer französischer Herrschaft. Man fleht um Trost und Beistand von allen Seiten. Die *Eidgenossen* beim Anblick dieses Zustandes bedenken, welch gefährliches Beispiel es wäre, wenn jedem wütenden Tyrannen erlaubt sein sollte, die gemeinsame Mutter aller Christgläubigen[1] ungestraft zu bekriegen. Rasch versammeln sie sich und beschliessen mit Eifer, die Angelegenheiten der *Kirche* und *Italiens* in bessern Stand zu stellen. Es erscheint als päpstlicher Legat der *Kardinal* von *St.-Potentiana*[2], bittet, beschwört, der Verträge eingedenk, sogleich aufzubrechen; doch kann er auf den Mann nur einen Goldgulden bieten. Kaum glaublich! In sechs Tagen sind dennoch 20 000 Mann auserlesenen Fussvolks beisammen, die sogleich durch *Graubünden* über die *Etsch* (denn der Durchmarsch war insgeheim vom Kaiser gestattet worden) und durch die Engpässe nach *Verona* aufbrechen, das von den Landsknechten und *Franzosen* besetzt war. Doch vor Ankunft der Eidgenossen hatten die Franzosen die Stadt verlassen. Bei dem schweizerischen Heere aber trifft der *Kardinal* von *St. Potentiana* (d. h. der Bischof von Sitten) ein und wird mit vielfacher Ehrenbezeugung empfangen. Auch von den *Venetianern* erhält man Kunde und bald erscheinen sie selbst, 800 geharnischte Reiter und 500 leichte. Voll frohen Vorgefühls erblicken sie das Heer der Eidgenossen. Man rückt an den Fluss[3] vor (seinen Namen habe ich nicht erfahren), jenseits dessen das starke französische Heer wohl verschanzt steht. Die Brücke, hinter welcher *Valeggio* liegt, war durch drei starke Türme geschützt. Das Geschütz der *Venetianer* nötigt die *Franzosen*, sie zu verlassen. Sie nehmen mit sich, was sie an Lebensmitteln auf-

[1] Rom. — [2] Matthäus Schinner. — [3] Den Mincio.

bringen können. Das Heer rückt nach *Pontevico* vor, wo die Gegner wieder einen Augenblick stand halten. Hier erhebt sich ein Kastell in Mitte der Brücke[4]. Bis an dieses hin finden die Eidgenossen dieselbe abgeworfen. Im Angesichte des Feindes und unter dem Schutze der venetianischen Artillerie schwimmen Freiwillige hinüber, holen die jenseits angefahrenen Schiffe. Schnell entsteht eine Brücke. Aber das hinübergezogene Heer trifft schon nicht mehr die flüchtigen *Franzosen*. Nur einige Schüsse aus den Feldstücken werden ihnen nachgesendet. Im Bewusstsein ihrer schlechten Sache, der deutschen Unterstützung verlustig[5], den Feind, mit dem sie zu kämpfen haben, kennend, nirgends sich sicher glaubend, schliessen sie sich in *Pavia* ein, den Ausgang der Sache erwartend. Eine bedeutende Ochsenherde hatten ihnen die raschesten der eidgenössischen Jünglinge weggefangen. Von dieser nährte sich geraume Zeit hindurch reichlich das Heer.

Huldreich von Sax, Führer der Eidgenossen, ebenso klug als tätig, beschliesst, *Pavia*, das er durch Sturm zu nehmen noch nicht ratsam findet, einstweilen einzuschliessen. Noch suchen die Franzosen den Übergang über den *Po*[6] zu verwehren. Da ereignete sich ein ebenso unglaublicher als spasshafter Auftritt. Bei dem französischen Heere befanden sich 800 Landsknechte, Überbleibsel der Niederlage bei Ravenna. Einige der Unsern schwimmen über den *Po*, am jenseitigen Ufer Massnahmen zur Befestigung einer Brücke zu treffen. Die Landsknechte brechen hervor, dies zu hindern. Die gesamte Jugend des eidgenössischen Heeres, erfahren im Schwimmen, Laufen, Springen, stürzt sich mit abgeworfenen Kleidern, die Halbarten in der Hand, in den Po, mit den Feinden sich zu schlagen, von denen sie sprachen, Gott hätte ihnen dieselben zur täglichen Übung in der Kriegskunst gegeben. In der Tat erhoben sie auch, so oft sie die Landsknechte erblickten, ein kriegerisches Gelächter, nicht, weil sie dieselben für feige und verwerfliche Gegner hielten, sondern, weil sie von ihnen immer auf der Seite der Feinde gefunden und öfter besiegt wurden, als siegten. Obwohl die Landsknechte die nacktweissen Körper sahen, flohen sie dennoch, den Pass über den Fluss freigebend.

Nun rückten die *Eidgenossen* an *Pavia* heran, das eingeschlossen und nach wenigen Tagen auf folgende Weise genommen wird. Etwelche Einzelkämpfe waren vorangegangen. Sechs *Franzosen* hatten vier Eidgenossen gefordert und waren erlegen. Zwei andere riefen, was ihn freute, einen *Glarner* zum Kampfe auf. Dieser, ein Bergjäger, schoss mit seiner Büchse den einen nieder, den andern greift er mit dem Schwerte an. Es fällt auch dieser schwer verwundet durch das Schwert eines zweiten *Glarners*, der eben dazu kommt. Die *Franzosen*, weder den Mauern, noch ihrer Macht, noch weniger dem Mute mehr trauend, denken auf Flucht und wünschen durch die *Landsknechte* sie zu decken. Sie sprechen so zu denselben: »Ihr seht, wackere Kameraden, sei's Zufall, sei's Schicksal, Frankreichs Kriegsglück weicht. Wir müssen auf Flucht denken, wenn auf Sieg nicht zu rechnen ist. Verzweiflungsvoll ist

[4] Über den Oglio. — [5] Kaiser Maximilian, der noch eben Frankreichs Verbündeter gewesen, fiel von demselben ab und gebot den Landsknechten, die im französischen Heere dienten, bei Strafe die Heimkehr. — [6] Es ist wohl die *Adda* gemeint, mit der Zwingli den Po verwechselt.

unsere Lage. Eurer bisherigen Tapferkeit harret heute noch die rühmlichste Prüfung. Leistet auch das höchste noch! Wir, die schwer und leicht Bewaffneten, wollen den Teil der Stadt besetzen, der gegen den *Mincio*[7] sich hinzieht, ehe der Feind etwa da eindringt und uns den Weg zur Flucht abschneidet. So sorgen wir für die Rettung aller. Kann man jetzt nicht siegen, so muss man das Leben zu erhalten suchen, um es später zu können, wie schon Demosthenes sagte. Damit niemand Verrat wittere, lassen wir euch das Geschütz, das Pfand unserer Hoffnung.» Die leichtgläubigen *Landsknechte,* den Worten trauend, verstatten den Abzug. Kaum aber haben die *Franzosen* den *Mincio* [Tessin] hinter sich, so ergreifen sie die Flucht und lassen die *Landsknechte* im Stiche. Sobald die Bürger von *Pavia* dieses bemerken, versprechen sie unter der Bedingung, mit Plündern verschont zu werden, jedem einzelnen eidgenössischen und venetianischen Soldaten einen Monatssold. Die ersteren gelüstete nach einem Kampf mit den *Landsknechten,* aber manchen kostete diese Lust noch sauren Schweiss. Das grobe Geschütz des Belagerungsheeres war ausser der Stadt im Tiergarten aufgefahren, eine Wache von hundert Mann dazu geordnet, ausgezogen aus den einzelnen Heerhaufen. Noch war es nicht Mittag, als Weiber und ältere Bürger, den *Landsknechten* unverdächtig, auf den Mauern erschienen und Strickleitern über dieselben herunterliessen. Die hundert im Tiergarten mit der Wache Beauftragten, denen noch einige andere sich anschlossen, eilen herbei, ersteigen die Mauer und suchen ohne Wissen des übrigen Heeres im Innern der Stadt sich zu ordnen. Allein die *Landsknechte* haben Geschütz, sie nur ihre kurzen Waffen und ihren feurigen Mut. Hätten nicht die engen Gassen jene gehemmt, die *Eidgenossen* würden alle den Tod gefunden haben. Sie suchen, hinter Vorsprüngen und schützenden Mauern sich augenblicklich zu bergen; dann aber brechen sie plötzlich hervor, bemächtigen sich zweier Stücke und wenden sie gegen die Feinde. So werden diese allmählich zurückgedrängt. Jetzt ersteigt einer der Kämpfer die Mauer, verkündet Sieg und die Einnahme der Stadt. Man glaubt es nicht, fürchtet Hinterlist und verbietet, der Mauer sich zu nähern. Endlich durch das foltwährende Stentorgeschrei bewogen, wagen einige die Mauer zu ersteigen. Umsonst widerstehen noch die *Landsknechte.* Sie ermatten und werden an den Fluss getrieben. Von 800 werden nur 50 lebend gefangen. Unterdessen ziehen die *Eidgenossen* durch das Tor ein. Die venetianische Reiterei verfolgt die Fliehenden, kann aber nur wenige noch erreichen. Jetzt erschallt ein Geschrei durch die Stadt: «Julius! Die *Schweizer* sind Sieger!» Am dritten Tag ergibt sich auch die Besatzung des Kastells. Acht Mauerbrecher, zehn Feldschlangen, zehn Stücke kleineren Geschützes werden erobert. Einige hatten früher den *Venetianern* gehört. Nun bei ihrem Anblick umarmen, benetzen sie dieselben mit Tränen, küssen das Wappen des hl. Markus. So hatte der schimpfliche Verlust sie geschmerzt.

Die übrigen Städte senden Botschaften, ergeben sich dem *Kardinal* und den *Eidgenossen.* Auch *Genua* wird durch die *Spanier* erobert und *Asti* anerkennt, mit gebundenen Händen um Frieden flehend, der heiligen Liga Gewalt. Ganz *Italien, Liguriens* Küstenland, die *Lombarden* sind frei durch die *Eidgenossen.* «Diesen verdanken wir», ge-

[7] Vielmehr den Tessin.

stehen sie, «was einst dem Titus Quinctius das befreite Griechenland.» Durch Städte, Flecken, Dörfer wiederhallt die Posaune, läuten die Glocken. Gelehrte, Geistliche, Prediger rufen von den Kanzeln herunter: «Das Volk Gottes seid ihr. Ihr habt die Feinde der Braut des Gekreuzigten gedemütigt.» Das Heer, einige Tage zu *Pavia* verweilend, unterdrückte einen Aufstand, den ich übergehe, weil die Sache ein gutes Ende nahm. Dann eilen Boten nach allen Seiten, damit die Angelegenheiten *Mailands* geordnet werden.

In *Baden* ist nun die eidgenössische Tagsatzung zusammengetreten und folgende Gesandtschaften haben sich dabei eingefunden: Sr. Heiligkeit des *Papstes Julius II.*, des *Kaisers*, des *Kardinals St. Potentianä*, Legaten a Latere, des Königs von *Spanien*, des Königs von *Frankreich* (diese halb im Verstohlenen), des Herzogs von *Savoyen*, des Herzogs von *Lothringen*, der *Venetianer*, der *Mailänder;* alle mit ihren eigentümlichen Wünschen und Absichten. Hier muss man der Menschen Vorsicht und Schlauheit studieren; wie sie einander in Verlegenheit zu bringen versuchen, um in der Verwirrung desto sicherer den eigenen Vorteil zu verfolgen: wie sie dieses zu wünschen vorgeben, um das Gegenteil zu erhalten. Vorzüglich schürzt der Kaiser den Knoten. Er hatte in der Stille beschlossen, *Maximilian*, den Sohn des vertriebenen Herzogs *Ludwig Sforza*, auf den Fürstenstuhl wieder einzusetzen. Jetzt zu allgemeiner Verwunderung rückt er mit der Behauptung hervor, die Lombardei, als Reichslehen, dürfe von niemanden als dem Oberhaupte des Reiches ihren Herrscher empfangen. Wenig gefällt dieses den *Eidgenossen*. «Der Kaiser — sagten sie — hat verheissen, uns mit Reiterei zu unterstützen; er hat es aber bei schönen Worten bewenden lassen. Die Last des Krieges haben wir, der Papst, die Venetianer getragen. Jetzt will er, der nichts getan hat, den Gewinn davon ziehen.» Doch kommt es nicht zum förmlichen Streite. Eine andere Gesandtschaft des heilgen Vaters *Julius* und der Kardinäle trifft ein. Sie bringt den *Eidgenossen* den Ehrentitel: «Befreier der Kirche». Willkommen ist ihnen derselbe, willkommen der Beisatz: Sie mögen bitten, was sie wollen, das Heiligste soll ihnen gewährt sein. Der grössere Teil, ja alle bitten um das Recht, das Bild des Gekreuzigten im Banner zu führen, die *Glarner* wünschen dasjenige des Auferstandenen. Am Ende erfolgt der Beschluss, *Maximilian*, den Sohn *Ludwigs*, auf den väterlichen Thron zurückzuführen.

Ausführlicher würde ich dir geschrieben haben, mein geliebter Vadian, denn nicht der hundertste Teil ist dieses, hätten nicht dringende Geschäfte mich abgehalten. Beurteile den hingeworfenen Brief mit Nachsicht, er musste die Arbeit von nicht mehr als drei Stunden sein.»

86. Die Belagerung von Novara. Juni 1513.

Aus *Pauli Jovii* Historiae sui temporis. Basel 1567. I. 361 ff., Buch XI.

Als die *Schweizer* von den Rüstungen und dem Alpenübergang der *Franzosen* Kunde erhielten, sagten sie eine Tagsatzung an, gaben ihre Meinungen ab und waren mit wunderbarer Einstimmigkeit aller Orte der Ansicht, *Sforza* sei um jeden Preis zu schützen. Die allerentschlossensten

Männer wurden zu Hauptleuten für den zu führenden Krieg gewählt, vor allem *Hohensax,* erlaucht durch seinen alten Adel und damals wegen der Vertreibung der *Franzosen* aus *Italien* in vorzüglichem Ruhme strahlend; mit fliegenden Fahnen eilen diese alsbald nach *Italien.* Überall werden Krieger eingeschrieben, obgleich kein Sold geboten wird und kein Geld vorhanden ist, was niemals vorher geschehen war, indem sie mit solcher Lust ihre Namen gaben, dass es wunderbar erscheinen konnte, wie der neue, das alte Bündnis treuer Freundschaft bedeckende Hass so stark geworden war. Denn als wilde, aber charakterfeste und in ihrer Einfalt hochherzige Menschen, hatten sie es nicht mit Gleichmut ertragen können, dass *Ludwig* [XII], nachdem er mit ihrer starken Hilfe und ihrem Blute mannigfaltige Siege errungen, jüngst knauserigen und undankbaren Gemütes, um sich den Krieg weniger kosten zu lassen, unbekannte deutsche Söldner, die sich in allen möglichen Diensten herumgetrieben, ihnen vorgezogen hatte, die doch seine Nachbarn waren und *Gallien* zu allen Zeiten gegen äussere Gewalt aufs bereitwilligste verteidigt hatten. Zu allererst überschritten die Anführer von *Uri, Schwiz* und *Unterwalden,* welche sie Ammänner nennen, als die nächsten an *Italien,* die Alpen, angetrieben durch die besondere Sorge auch um ihre eigenen Besitzungen. Denn indem sie in den frühern Kriegen den *Franzosen Bellinzona* entrissen und jüngst *Lugano* besetzt, hatten sie ihre Oberherrlichkeit nach *Italien* ausgedehnt und glaubten diese sowohl des grossen Vorteils, als auch des öffentlichen Ansehens halber um jeden Preis bewahren zu müssen. Diesen folgten in zusammenhängendem Zuge die übrigen Scharen aus *Glarus, Zug, Luzern, Schaffhausen* und endlich nach einiger Zeit die Banner der *Zürcher* und *Berner,* der angesehensten und mächtigsten Orte. Im letzten Zug, bei welchem sich 5000 auserlesene Fussknechte befanden, war *Hohensax,* dem man befohlen hatte, wegen der Anordnungen hinsichtlich der Lebensmittel auf dem Marsche, soweit es auf kurzem Wege geschehen könne, durch *Graubünden* zu eilen.

Zur gleichen Zeit war *Sforza,* bestürzt über die ungünstigen Berichte aus dem wankenden *Ligurien* und durch den unerwarteten Abfall des *Saccamoro Visconti*[1], mit den ersten Scharen der *Schweizer* nach *Novara* geeilt, um in der zuverlässigen Stadt sicher vor Verrat die ankommenden Heerhaufen zu erwarten . . . . . Schon flogen die französischen Feldherrn von *Turin* zur Belagerung *Novaras* herbei . . . Mit grossem Aufwand von Geschütz wurden die Mauern von *Novara* beschossen, ebensosehr zum grossen Schrecken der Bürger, wie zur merklichen Fröhlichkeit der *Schweizer.* Denn diese verachteten mit seltener Einstimmigkeit und unerschrokenen Mutes, wiewohl die Mauer niedergeschossen und weithin offen war, die Stärke des so grossen, wohlversehenen Heeres und die Drohungen der Franzosen so sehr, dass sie erklärten, sie werden inwendig keinen Wall, wie sonst Kriegsbrauch ist, und durchaus keinerlei Schutzwehren errichten, um den Ansturm des angreifenden Feindes aufzuhalten. Umsonst beschwor sie *Silvio Sabello,* sie möchten wenigstens gestatten, dass durch die Hände der italienischen Soldaten und der Bürger hinter dem eingestürzten Mauerstück ein Quer-

[1] Saccamoro Visconti, der militärische Befehlshaber in Mailand, erklärte sich für den König von Frankreich.

graben gezogen werde. Das Gleiche forderten auch die übrigen kriegskundigen Grossen *Sforzas*. Aber mit stolzer Stirne wiesen sie diese Bitten zurück, und *Jordinus* von *Unterwalden*[2], ein Hauptmann von trefflichem hohem Mute, wandte sich zu ihnen und sprach: «Höret auf, erlauchte Männer, euch zu fürchten und über den Ausgang des Krieges so bekümmert zu sein. Denn mit diesen Waffen,» fuhr er, mit der starken Rechten die Halbarte schwingend und auf den Ring der Spiessträger weisend, fort, «werden wir sowohl das öffentliche Heil aller, als besonders die Ehre des Fürsten und unsere Würde sonder Zweifel mit Kraft und Glück verteidigen. Wenn nur die mit eitelm Prahlen so tapfern *Franzosen* so viel Mut und Kampflust haben, dass sie es wagen, näher heranzukommen und durch die offene Mauer hereinzudringen! Sie werden dann erfahren, mit welch fester Zucht, mit welchem Mut und welcher Kraft die schweizerischen Heerscharen die Feinde zu empfangen pflegen.» Um die Kühnheit der *Franzosen,* welche in Schlachtordnung vorgerückt waren und prahlten, sobald das Zeichen gegeben würde, würden sie stürmen und niemand verschonen, zu verlachen und zu verspotten, verhingen sie sogar die Lücken der niedergeworfenen Mauer mit Bettüchern, die sie an Querstangen aufspannten, so dass die in der Stadt herumgehenden Krieger und die Wachestehenden weder vom Feinde erblickt, noch daher mit sicherm Schusse von den kleinern Geschützen auf sie gezielt werden konnte. Gleich darauf schickten sie einen Trompeter, der die sichernden Abzeichen eines friedlichen Unterhändlers zur Schau trug, mit einer Botschaft zu den Befehlshabern der Feinde. Die *Schweizer* baten nämlich nicht unpassend zum Scherz, die französischen Geschützmeister möchten doch das Abschiessen der Geschütze einstellen, um so viel unnütze Kosten für Schwefel, Pulver und Kugeln zu sparen, da die weithin niedergeschossenen Mauern denen, die stürmen wollten, nicht bloss an einem Orte einen Zugang zu ebener Erde böten und drinnen keinerlei Schutzwehren, welche selbst die in gevierter Ordnung Eindringenden aufhalten könnten, errichtet und zugerüstet seien. Daher sollten sie, sicher vor jedem Hinterhalt, worauf die *Schweizer,* auf die wahre Tapferkeit vertrauend, ganz und gar nicht bauten, wenn die *Franzosen* und *Deutschen* Männer seien, Waffen und Gemüter in Bereitschaft setzen, um sich unter den günstigsten Bedingungen mit den wenigen Truppen zu messen, bevor die stärkern Hilfsscharen ihres Volkes, welche nicht mehr ferne seien, ihnen zu ungelegener Zeit einträfen.

Darauf erwiderte *Trivulzio* strenge: Die *Schweizer,* die sonst zu ihrem Vorteil nirgends unverschämt oder töricht zu sein pflegten, würden recht und klug tun, wenn sie aufhörten, für den seiner Städte beraubten, von seinen Freunden und Verbündeten verlassenen *Sforza* zu kämpfen und zu toben gegen den grössten und unbesiegten König, dessen Macht und Mut selbst so viele leidenschaftlich verschworne Fürsten nicht zu brechen vermocht hätten. Sie sollten, wenn sie klug wären und für Weib und Kind gut sorgen wollten, was er wegen seiner besondern Freundschaft und wohlwollenden Gesinnung gegen ihr Volk sehr wünsche, der alten und neuen Freundschaft mit den *Franzosen* eingedenk sein

[2] Ein *Jordian* von *Unterwalden*, der zur Zeit der Schlacht von Marignano in Mailand oberster Fourier war, wird in den eidgen. Abschieden III2 954 erwähnt.

und zur rechten Zeit sich umsehen, ob ihnen, die in ihren schneebedeckten Alpen fast aller Dinge ermangelten, anderswoher, als aus *Frankreich,* im Krieg und Frieden regelmässige und überreiche Jahrgelder zufliessen werden. «Was», sagte er, «wird aus den Plänen derer, welche so hartnäckig und töricht wüten, werden, wenn wir den Krieg in die Länge ziehen wollten, da wir an Zufluss von Lebensmitteln und Geld, was euch beides eben mangelt, an Völkern, die zur Treue zurückkehren, Überfluss haben. Auch hätte ich nicht geglaubt, dass sie so unsinnig wären und ihr Leben so wenig achten würden, dass sie uns, die wir mit verschanztem Lager bewehrt, mit so viel Geschütz und mit den stärksten Hilfstruppen der *Deutschen* und *Gaskogner* versehen und durch so grosse Reiterei verstärkt sind, lieber angreifen und auf der Stelle die Strafe für ihre wilde Unbesonnenheit bezahlen, als mit dreifachem Sold und sichern und reichen Geschenken zu den Frauen nach Hause kehren wollen; was alles im Überfluss sofort auf königliches Wort erfolgen würde, wenn sie den *Sforza,* wie sie vorher mit Recht seinen auf Erden verhassten und im Himmel verdammten Vater überliefert haben, sogleich in unsere Hände liefern oder ihn durch sichere Übergabe der Stadt und Wegziehen der Besatzung seinem Schicksal überlassen.» Nachdem der Trompeter dies zurückzumelden geheissen und mit Geld beschenkt worden, kehrte er zu den Seinigen in die Stadt zurück.

Diese Antwort wurde den Führern berichtet und verbreitete sich alsbald durch die einzelnen Scharen. Aber weit entfernt davon, dass irgend einer der Hauptleute und Venner dadurch wankend geworden wäre, konnten sie sich vor wilder Tapferkeit, wie sie diesen kühnen Herzen angeboren und anerzogen war, kaum eines Ausfalls enthalten; wiewohl einige, wie man glaubt, von französischem Gelde bestochen, in ihrer Meinung schwankten und auseinander setzten. Vorsichtige und Vielbeschäftigte müssten die sichern Belohnungen des angebotenen Friedens einem so zweifelhaften und so schweren Kriege vorziehen. Darauf verlegte sich nämlich *Trivulzio* mit allem Fleisse, die Wildheit der Hartnäckigen durch geheime Spenden teilweise zu besänftigen. Das aber hatte er um so leichter und bequemer schon bei mehreren zu versuchen angefangen, als *Vertius,* ein hervorragender Veteran aus *Glarus* von listiger, käuflicher Gemütsart und äusserst verschmitzt, wie er war, seine Tätigkeit zur Bestechung der Krieger feilgeboten hatte.

Unterdessen wird dem von grosser Sorge gequälten und bei jedem Gerücht sich fürchtenden *Maximilian* gemeldet, die Hilfe der *Schweizer* sei in den genannten Zügen im Anmarsch, *Hohensax* aber sei auf der Strasse von *Como* nach *Gallarate* gelangt. Gleichzeitig erhalten auch *La Tremoille* und *Trivulzio* über den Anmarsch der Feinde durch Späher Kunde. Es wird daher ein Kriegsrat zusammengerufen und in bündigen Worten bei der Beratung gestritten, ob es vorteilhaft sei, das Lager rückwärts zu verlegen und es weiter von der Stadt an sicherem Orte aufzuschlagen oder mit dem leicht beweglichen Teil des Heeres die neuen Feinde, während sie ohne Geschütz, ohne Reiter in aufgelöstem Zuge herbei eilten, im offenen Felde anzugreifen. . . . . Dieser Meinung war insbesondere *Robert von Sedan*[3], während *La Tremoille* sie nicht

[3] Robert de la Mark, Herzog von Bouillon und Herr von Sedan.

abwies, wie er kampflustigen Geistes und zu allem Wagen auch bei zweifelhaften Aussichten bereit war. Aber *Trivulzio,* der vor der neuen Kraft des hartnäckigen, feurigen Volkes zurückscheute, bewies, dass jede Entscheidung durch ein Treffen vermieden werden müsse, weil für den gehofften siegreichen Ausgang nachteilig oder sicherlich nicht notwendig. «Die unbändigen Kräfte», sagte er, «welche mit dem wuchtigsten Angriff nicht ohne viel Blut und Verlust gebrochen werden können, lösen sich meist durch nützliches Hinhalten und sicheres Zögern auf. Das wird uns zu grossem Vorteil geschehen, wenn wir das Lager von hier nach dem Flecken *Riotta,* etwa eine Stunde von der Stadt, verlegen.» . . . Nichts schien von einem so grossen Feldherrn, der an Erfahrung in den italienischen Angelegenheiten, an Kenntnis der Gegend und Ehre des Alters die *Franzosen* übertraf, ohne Überlegung versichert zu werden, zumal da er urteilte, das Lager solle auf seinen Gütern, in einer ihm bekannten und zu eigen gehörigen Wiese am *Morafluss* aufgeschlagen werden. Deshalb schwieg *Sedan,* und selbst die Tapfern und Kampfbegierigen traten der Ansicht *Trivulzios* bei. Daher machten sie mit Vermeidung jeden Geräusches alles zum Aufbruch bereit, liessen von der Belagerung ab und steckten das Lager bei *Riotta* aus.

87. Die Schlacht bei Novara. 6. Juni 1513.

Jovii Hist. I. S. 371 ff.

So gelangten die *Schweizer,* ohne dass sie auf dem Marsche einen Feind, der ihnen entgegengerückt wäre, erblickt hätten, nach *Novara* zum lauten Jubel und zur grossen Freude aller. Als sie, mit Wein beschenkt, ihn reichlich gekostet und sich kaum eine Stunde Ruhe gegönnt hatten, gingen die neuen Hauptleute in den Rat. Denn die frühern, welche vorher zugesehen hatten, wie die Feinde sich zurückzogen und die Geschütze wegführten, hatten schon vernommen, dass sie sich bei *Riotta* gelagert hätten, und, von den Eingebornen über die Beschaffenheit des Ortes, die Lage der Felder, die Untiefe, das Ufer und die Biegungen des hinströmenden Flusses unterrichtet, waren sie der Ansicht, man solle, bevor die Feinde weiter von der Stadt zurückwichen, sofort tapfern Mutes den Angriff auf das Lager wagen. . . . . Denn sie hatten erfahren, dass andere französische Heerhaufen und Reitergeschwader die Alpen überschritten hätten. . . . Da erhob sich vollends *Graf* von *Zürich,* ein Mann von hervorragendem Ansehen, und sagte: «Wollet nicht, unbesiegte Brüder, durch Verschieben es verschulden, dass der mit so kräftigem Mute unternommene Plan durch ungelegenes Warten auf *Hohensax* und die Hilfstruppen verdorben werde. Denn er wird namentlich durch Schnelligkeit sicher und von glücklichem Ausgange sein. Und nichts anderes brauchen wir, wenn wir einen rechten und tüchtigen Beschluss fassen, als rasches Handeln, damit wir nicht eine so schöne Gelegenheit, welche sich uns darbietet und hoffen lässt, die Sache zu gutem Ende zu bringen, aber in einem kurzen Augenblick vereitelt werden kann, träge verpassen. Denn auch wenige Scharen von unbezwinglicher Tapferkeit werden genügen, um die Feinde zu erdrücken,

während sie glauben, wir werden nichts wagen, bevor *Hohensax* zu uns stösst. Machen wir uns daher ihren Irrtum zu Nutze und bringen wir über die in sorglosem Hochmut und trügerischer Meinung Befangenen durch den unerwarteten Angriff unversehens Schrecken, sichere Niederlage und Flucht!» Jetzt pflichten alle Hauptleute und Venner bis auf den letzten ohne Zögern dem *Graf,* als er seine Rede schloss, bei; sie fassen mit Würde Beschluss über die Art und Weise, die Schlacht zu beginnen, und den Soldaten wird befohlen, den Leib mit Speise und Ruhe zu erquicken und nach Mitternacht sich unter den Fahnen zu sammeln; was dann geschehen sollte, würden die Hauptleute vor dem Morgenrot befehlen[1]. *Maximilian* aber, der ängstlichen und matten Gemütes das äusserste fürchtete, richtete sich erst jetzt wieder auf und ermannte sich, bewunderte die hellstrahlende Ergebenheit des Volkes gegen sich und seinen so feurigen Mut, umarmte die einzelnen Hauptleute und versicherte diesen weitläufig, er werde denen, welchen er Herrschaft, Glück und Heil verdanke, es reichlich vergelten.

Die schweizerischen Anführer aber liessen, indem sie etwas anderes vorgaben, als was vorbereitet wurde, die ganze Nacht in der Stadt herum Trommeln schlagen, um den Spähern, wenn solche in der Nähe wären, den Anschein eines Auszugs zu bieten und dadurch die Feinde, welche, wie man wusste, den ganzen Tag in Waffen gestanden hatten, auch noch die Nacht hindurch in Schlachtordnung auf den Pferden zu halten. Im übrigen wird allen befohlen, den Körper mit Speise und Schlaf zu stärken und das Tageslicht zu erwarten, damit ein jeder seine Tapferkeit im schönsten Wettstreit um die Ehre am hellen Sonnenlicht an den Tag legen könne; auf der andern Seite aber würden die Feigen nicht ungestraft wagen, den Rücken zu wenden oder die Glieder zu verlassen. Denn das sind die strengsten Gesetze der *Schweizer,* dass die, welche aus Furcht Schimpfliches und eines tapfern Mannes Unwürdiges versuchen, unter den Augen des zuschauenden Heeres von den nächsten Kameraden auf der Stelle niedergehauen werden. So siegt die grössere Furcht über die kleinere, und aus Furcht vor einem ehrlosen Tode wird ein ehrenvoller nicht gescheut.

Kurz vor Tagesanbruch wählen die Anführer aus sämtlichen Truppen (es betrugen diese gegen 9000 Mann Fussvolk) Tausend von bewährter Tapferkeit aus, welche die acht Falkonette[2] decken und *Maximilian* und seine Reiter, deren nur wenige, aber vom höchsten Adel waren, begleiten sollten. Die übrigen formieren sich zu zwei Schlachthaufen und rücken auf verschiedenen Wegen ohne jeden Trommellärm in schweigendem Zuge gegen den Feind. Aber *Trivulzio,* der, wiewohl er für einen Feldherrn von altbewährter Klugheit galt, doch nicht geglaubt hatte, dass die wenigen und ermüdeten Fussoldaten vor der Ankunft des *Hohensax*

[1] Guicciardini S. 553: „Nie fasste die schweizerische Nation einen stolzeren, kühneren Entschluss: wenige gegen viele, ohne Reiter und ohne Geschütz gegen ein in diesen Dingen äusserst starkes Heer, durch keine Not bewogen, da Novara von der Gefahr befreit war und sie auf den nächsten Tag eine nicht geringe Verstärkung von Soldaten erwarteten, zogen sie es aus freien Stücken vor, denjenigen Weg zu versuchen, auf welchem die Sicherheit geringer, aber die Hoffnung auf Ruhm grösser war, statt desjenigen, auf welchem ihnen der grösseren Sicherheit halber kleinerer Ruhm zu teil geworden wäre". — [2] Kleine Geschütze, welche 1½- bis 2-pfündige Kugeln schossen.

gegen die stärksten Truppen ausrücken oder irgendwie das Schlachtenglück versuchen würden, scheuchte, sobald er erfuhr, dass der Schlachthaufe der Feinde in Sicht sei, *La Tremoille* und die andern Anführer auf, befahl die Trompeten zu blasen, die Geschütze gegen den Feind zu richten und alles, was er durch Erfahrung und Kriegskunst gelernt hatte, für die dringende Gefahr vorzukehren. So kurz war die Zeit zugemessen und so kampfbereit der Mut der Feinde, dass die französischen Ritter, welche einen grossen Teil des Tages und der Nacht, auf die Befehle gespannt, unter den Waffen gestanden und erst spät, als gemeldet wurde, zu *Novara* sei alles ruhig, sich in die Zelte zur Ruhe zurückgezogen hatten, kaum Zeit hatten, die Rosse aufzuzäumen und die Helme anzulegen. Dennoch begegnete die leichte Reiterei, weil rascher kampffertig, auf dem ausgedehnten sehr langen linken Flügel noch zu rechter Zeit den tausend herankommenden *Schweizern,* welche zur Vermeidung des feindlichen Geschützes, da schon damit auf sie geschossen wurde, auf einem vielgewundenen Umweg an den *Morafluss* eilten, um hierauf, nach Überschreitung der Brücke, den Rücken des Feindes und die Zelte anzugreifen. Es war nämlich jenes Flüsslein, wiewohl sanften Laufes, wenn es durchwatet werden musste, doch den beschuhten und schon im Kampfe begriffenen Fussoldaten sehr unbequem, weil es bis an die Mitte der Hüfte reichte. Als daher die *Schweizer* auf offenem Wege zu der Brücke vorrückten, fingen sie an, von der feindlichen Artillerie seitwärts beschossen und von dem durch das Bachbett und längs der beiden Ufer hereinbrechenden Ansturm der Reiter heftig bedrängt zu werden. Da änderte aber *Jakob Mutti* von *Altorf* mit Geistesgegenwart den Plan und hiess den *Maximilian,* der infolge des Angriffs der *Albanesen*[3] in grosser Gefahr schwebte, die Schlacht verlassen und sogleich in die Stadt zurückkehren, um das der Unfreundlichkeit des Geschickes ausgesetzte Oberhaupt des Krieges für den gehofften Sieg zu erhalten. Als er hochherzig widerstrebte und standhaften Mutes bat, dass man ihn die Wechselfälle des gemeinsamen Loses teilen lasse, ergriffen zwei Hauptleute mit ebensoviel Rotten seine Zügel, nahmen ihm den Helmbusch ab, warfen ihm einen geringen Mantel über, um sein Herzogsgewand zu bedecken, führten ihn heimlich aus der Schlacht weg und nötigten ihn, in dicht geschartem Reitergeschwader nach der Stadt zurückzukehren. So von dieser Sorge befreit, ordnet *Mutti* die wankende Schar der Seinigen, die schon drei Falkonette verloren hatte, nimmt die Verwundeten in die Mitte, treibt die vorgedrungenen *Albanesen,* sie gewaltsam durchbrechend, in ungestümem Angriff zurück und schlägt sie aufs Haupt, nachdem der Anführer des albanesischen Geschwaders, *Alexius Bosigius,* ein edler Grieche, gefallen. Im gleichen Sturmlauf dringt er zum Lager der Feinde vor, haut den Tross nieder, bringt die wachehaltenden Soldaten in Verwirrung und bemächtigt sich des Gepäckes. Aber kurz bevor dies von *Mutti* vollbracht wurde, fiel ein anderer Haufe, der einen längern Weg durch hochaufgeschossene Saatfelder eingeschlagen und deshalb geringen Schaden vom Geschütz empfangen hatte, den Feinden in die Seite. Hier stand die dreigeteilte französische Schlachtordnung: auf dem einen Flügel befehligte *La Tremoille,* auf dem andern *Robert von Sedan; Trivulzio*

[3] Die Albanesen dienten als leichte Reiterei in den italienischen Söldnerheeren.

stand an der Spitze des Zentrums, und ganz in der Nähe, zwischen den Reitergeschwadern, hatte sich die Phalanx der *Deutschen* hinter einen mässigen Graben zurückgezogen, weil ein Pallisadenwall von neuer, bewunderungswürdiger Konstruktion, den *Sedan* zur Bergung in den Wechselfällen des Kampfes hatte herrichten lassen, wegen der unvermuteten Ankunft der Feinde weder hatte eingeschlagen noch aufgerichtet werden können. Gegen diese wandten sich nun die *Schweizer*, indem ihr Haufe nach rechts abbog, mit entflammtem Mute, weil sie einsahen, dass der Sieg ihnen alsdann leicht sein werde, wann sie den Kern des feindlichen Heeres mit dem Keil durchbrochen hätten. Als dies die französischen Feldherrn aus nächster Nähe gewahrten, liessen sie sogleich die Geschütze gegen die dichten Reihen richten, weite Lücken in dieselben reissen und bald die schwere Reiterei mit heftigem Ungestüm dem ermattenden Heerhaufen in die Seite fallen. In diesem Getümmel fallen kämpfend der Hauptmann der *Berner*[4], von einer Kugel vorn ins Gesicht getroffen und der Ammann von *Zug*. Nichts, weder der Tod ihrer Anführer, noch ihre eigene Gefahr, noch das entsetzliche Niederschmettern ihrer Genossen, entmutigt jedoch diese Krieger; sie scharen sich vermöge ihrer Disziplin enger zusammen und ordnen sich zu einem Igel [in globum], treiben die Reiter mit gewaltiger Kraft in die Flucht, und sogleich, wie sie vorher beschlossen hatten, überschreiten sie den Graben und greifen die *Deutschen* an. Hier entstand alsbald ein blutiger, furchtbarer Kampf; auf beiden Seiten wurden indes keine Stimmen, sondern nur das schaurige Getöse der Waffen und das leise Gestöhne der Sterbenden laut. Die *Deutschen* kämpften aufs heftigste, um die im vorigen Jahr am *Tessin* niedergehauenen Kameraden zu rächen und den vor 14 Jahren beim Schwarzwald im Baslergebiet[5] verlorenen Kriegsruhm durch neue Ehren wieder zu gewinnen. Die *Schweizer* aber fochten mit gleicher Tapferkeit und Kraft, um ihre alten persönlichen Feinde, die, aus Deutschland flüchtig, zur Schande des Kaisers sich in französischem Solde schlugen, endlich einmal zu vernichten.

Unterdessen, während die *Deutschen* Mann an Mann kämpften, meldete man dem *La Tremoille* und *Trivulzio*, das Gepäck sei genommen und die Wächter des Lagers niedergehauen und alles im Rücken voll Verwirrung und Blut. Dies Gerücht brachte die Gemüter der *Franzosen* derart in Verwirrung, dass ein grosser Teil der Reiter, während ein jeder, voll Sorge um sein Gepäck und seine Habseligkeiten, sich umschaute, ohne Befehl fortflogen, um die Beute den *Schweizern* wieder zu entreissen. Fast im gleichen Augenblick zeigte sich auf der andern Seite der dritte Schlachthaufe der *Schweizer* in der Front. Dieser hatte sich, während die Geschütze von den *Franzosen* auf die entgegengesetzte Seite vergeblich abgefeuert wurden, weil er listiger Weise zwischen den Bäumen zur Täuschung des Feindes untaugliche Knechte, die den Schein von Bewaffneten erwecken sollten, zurückgelassen hatte, allmählich seitwärts herangeschlichen, die Körper zur Erde geneigt und die grössern Spiesse bei den Spitzen fassend, um die vorbeifliegenden Kugeln zu vermeiden. So sehr verachteten sie die einschlagenden Geschosse und so gewaltig war das Ungestüm ihres Angriffs, dass das *französische* und

[4] Benedikt Weingarten. — [5] Gemeint ist die Schlacht von Dornach.

gaskognische Fussvolk, dessen Führer, *Louis de Beaumont,* fiel, und mit diesen die zwei Geschwader der *Genuesen* und *Piemontesen* alsbald niedergeworfen und zerstreut und obendrein die Geschütze genommen und von den Siegern den Fliehenden in den Rücken gewendet wurden. Als dies die übrigen Reiter sahen, nämlich dass die Geschütze, worauf die *Franzozen* in allen Kriegen stets mehr Vertrauen, als auf ihre Arme und ihre Tapferkeit gesetzt hatten, von den Feinden erobert, die *Deutschen* beinahe vernichtet, die Zelte genommen seien und die Feinde alles niedermachten und sich weithin des Lagers bemächtigten, wandten sie, zwischen Scham und Furcht schwankend, den Rücken. Da alle verzagen, versuchen die Feldherrn, sie selbst auch in misslicher Lage unerschrocken genug, die in Unordnung geratenen, bei dem verworrenen Geschrei der Kameraden sich wendenden Reihen zu ordnen, zum Stehen zu bringen und zum Kampfe zu zwingen. Sie ermahnen die Hauptleute und Fahnenträger, die Furcht abzulegen und wenigen, ermüdeten, schlecht bewaffneten und schon durch Wunden geschwächten Bauern eine Weile stand zu halten, während die Leichtbewaffneten sie umzingeln, die *Deutschen* die Wucht des Kampfes aushalten und die Schlacht auf allen Punkten hergestellt werde. Aber, ungerührt durch dies Zureden der ermahnenden und befehlenden Feldherrn, stürzen sich die Reiter in die schimpflichste Flucht; denn schon waren die *Schweizer,* die sich des Lagers bemächtigt hatten, obwohl ihr Führer *Mutti,* von einem Geschoss dahingerafft, den Tod gefunden hatte, mit blutdürstiger, wilder Tapferkeit den Reitern in die linke Seite gefallen. Zur Rechten aber und im Rücken bedrängte der grössere Schlachthaufe die Erschrockenen und Verwirrten mit gefälltem Spiess. Beim Versuche, die Schlacht herzustellen, kamen *Monfalco,* der Oberst des albanesischen Geschwaders, und *Coriolan Tricalzio,* ein Jüngling, der zu den schönsten Hoffnungen berechtigte, um. Als aber die *Deutschen,* die sich eine Zeitlang aufs zähste gewehrt hatten, wiewohl mehr als die Hälfte erschlagen, zwei Fahnen verloren und ihr Anführer *Fleurange* schwer verwundet worden war, sich von der Reiterei verlassen, das übrige Fussvolk allenthalben vernichtet und die Geschütze genommen sahen, hoben sie, weil die Flucht schimpflich und höchst unsicher schien, nach ihrer Sitte die Spiesse in die Höhe als Zeichen der Ergebung und baten den siegreichen Feind um Gnade. In diesem schweren Getümmel sprengte *Robert von Sedan,* von ohnmächtigem Schmerz getrieben, um seinen in so grosser Lebensgefahr schwebenden Söhnen *Fleurange* und *Jamets* Hilfe zu bringen, mit der schweren Reiterei einen gewaltigen Keil in den Heerhaufen der Feinde und drang mitten in denselben, richtete die unter den Leichen liegenden und von vielen Wunden entstellten Söhne auf und hob sie in die Höhe, so dass sie, halb entseelt wie Lasten auf dem Nacken der Pferde weggetragen, zum grössten Ruhm der Liebe und kriegerischen Tugend des Vaters, für die schon in künftigen Kriegen bestimmten Ehren erhalten blieben. So brachten die *Schweizer,* in dreifachem Heerhaufen kämpfend, im Zeitraum von anderthalb Stunden sowohl eine denkwürdige Schlacht, als auch einen sehr schweren Krieg zu Ende.

[Das Folgende aus *Guicciardini* S. 555.

Die Schlacht dauerte ungefähr zwei Stunden unter sehr schweren Verlusten auf beiden Seiten: von den *Schweizern* fielen etwa 1500.

von ihren Feinden eine weit grössere Zahl; einige sagen 10,000. Aber von den *Deutschen* kam der grössere Teil während des Kampfes um, von dem *französischen* und *gaskognischen* Fussvolk dagegen auf der Flucht. Es rettete sich fast die ganze Reiterei, da die *Schweizer* sie nicht verfolgen konnten; hätten diese Pferde gehabt, so würden sie jene mit Leichtigkeit vernichtet haben; mit so grossem Schrecken zog sie sich zurück. Den Siegern fielen alles Gepäck, 22 Stück grobe Geschütze und alle zu ihrem Gebrauch bestimmten Pferde als Beute anheim. Triumphierenden gleich kehrten die Sieger am nämlichen Tage nach *Novara* zurück, mit solchem Ruhm durch die ganze Welt, dass manche es gewagt haben, in Anbetracht der Seelengrösse des Vorsatzes, der augenscheinlichsten Verachtung des Todes, der Kühnheit des Kampfes und des Glückes im Erfolge, diese Tat fast all den denkwürdigen Dingen voranzustellen, die man von den Römern und Griechen liest.

---

88. Der Appenzeller Bund. Zürich, 17. Dezember 1513.

Eidgen. Abschiede III. 2. S. 1361.

[lautet mit unbedeutenden Änderungen dem Schaffhauser Bund fast wörtlich gleich. Als vertragschließende Parteien werden am Eingang erwähnt]: „wir, der Burgermeister, die Schultheißen, Ammänner, Räte, Burger, Landleute und ganze Gemeinden von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug mit dem äußern Amt, so dazu gehört, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen eines- und wir, der Landammann, Rat, Landleute und ganze Gemeinde des Landes zu Appenzell andernteils." —

[In dem Artikel, der die Hilfeleistung festsetzt, wird diese von seiten der Eidgenossen gegenüber den Appenzellern durch folgenden Zusatz eingeschränkt]:

Und doch sollen sie [die Eidgenossen] uns [Appenzellern] die Hilfe zu tun nicht weiter schuldig sein, denn innerhalb unserer Landmarken, sie täten es denn gerne."

89. Die Schlacht bei Marignano. 13. 14. September 1515.

a. Aus Schodolers Chronik.

Schodolers Schilderung der Schlacht von Marignano gedruckt von Th. v. Liebenau (Anzeiger für Schweizergeschichte, IV. S. 356) und von Gagliardi (Voigts Quellenbücher, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, S. 205 ff.).

Werner Schodoler von Bremgarten, Stadtschreiber, dann 1514 Mitglied des Rats und 1520 Schultheiß daselbst, † 1541, begann um 1514 eine eidgenössische Chronik zu schreiben. Durch den Reformationssturm unterbrochen, ward das Werk 1532 von ihm wieder aufgenommen und in drei Bänden vollendet. Bis 1479 im Wesentlichen eine Kopie Fründs und Schillings mit Zusätzen über Bremgarten und das Reußtal, ist Schod-

dolers Chronik von 1479--1522, also für die wichtige Zeit seit dem Ausgang der Burgunderkriege bis zum Beginn der Reformation, eine selbständige Arbeit. Von besonderem Wert sind auch die zahlreichen Federzeichnungen der Originalhandschrift, die das eidgenössische Krieger- und Volksleben mit Talent wiedergeben.

Am Donnerstag, der da war des heiligen Kreuzes Abend im Herbst (13. Sept.), am Morgen früh waren alle Hauptleute und Kriegsräte, die von Eidgenossen zu Mailand lagen, beieinander im Rat versammelt im Schloß zu Mailand als von der Dinge und Händel wegen, damit man umging, und sonderlich den Frieden[1] berührend. Und ward aber das Mehr, daß die Eidgenossen den Frieden mit dem König halten und heimziehen wollten. Dessen hatten sich nun etliche unruhige Leute, denen vielleicht ihr Dienstgeld lieber denn einer Eidgenossenschaft Nutz und Ehre und Frieden war, und sonderlich die Gardeknechte des Herzogs vorhin wohl versehen. Die brachten so viel zu wege, daß viel redliche Knechte mit ihnen gegen die Feinde zogen. Und bald entboten sie rückwärts, wie sie schon angegriffen und viel geschafft hätten, machten damit ein Lärmen, wie ihr Anschlag war, damit sie die Welt aufbringen möchten, wie auch geschah. Und zogen also etliche Orte von Waldstätten, denen vielleicht die Sache auch nicht mißfiel, des ersten aus Mailand auch gegen die Feinde. Damit war es um die Sache ergangen; denn da dies die übrigen Orte und Zugewandten hörten und sahen, da wollte niemand der Böseste sein, und zog also das ganze Heer von Mailand alles gegen des Königs Heer und den nächsten (Weg) auf Marignano zu.

Und da man nicht weit gezogen war, da ward ein guter Gesell, ein Landsknecht, gefangen: und da man nicht wohl wissen mochte, wie des Königs Heer und sein Geschütz lag, fragte man den guten Gesellen um die Sache. Der sagte nun so viel ihm zu wissen war, und fand sich auch darnach, daß er die Wahrheit gesagt hatte. Es meinten aber etliche, er lüge und wolle die Eidgenossen betrügen, und erstachen ihn leider damit, was doch nicht ehrlich gehandelt war. Doch wie sich eine Sache enden soll, darnach schickt sie sich bei Zeiten.

Als nun dieser Kundschaft niemand Glaube gab, zog man auf die rechte Hand neben den Damm über einen tiefen Graben. Gar bald zündeten die Feinde ein Haus oder zwei an zu einem Wortzeichen, daß ihr Heer auch zusammenrückte, denn es waren ihrer viel und konnte nicht alles nah beieinander bleiben. Also machten sie sich schnell zusammen zu Roß und Fuß in ihren guten Ordnungen, und als die Eidgenossen über den tiefen Graben

[1] Am 8. September war zwischen den französischen und schweizerischen Unterhändlern zu Gallarate ein Friede vereinbart worden. Die bereits in Domo d'Ossola stehenden Mannschaften von Bern, Freiburg, Solothurn nebst den Wallisern hatten den Frieden angenommen und waren nach Hause gezogen, ohne die Entschließung der übrigen Eidgenossen abzuwarten.

gekommen, waren viel Heuschober und viel hübsche Güter und Matten. Da meinten sie ihr Lager zu schlagen und erst am Morgen den Angriff zu tun; denn es war ungefähr um die dritte Stunde nach Mittag worden. Da wollte aber etliche bedünken, man wäre zu nahe zu den Feinden gerückt, deshalb nicht zu tun, daß man da läge; denn es möchte ohne Schaden nicht wohl sein. Also ratschlagte man nicht lange; es wurden drei gute Schlachtordnungen gemacht; auch hatte man acht gute Stücke Büchsen auf Rädern, die neben den Ordnungen zur linken Hand auf dem Damm dahergingen. Aus denen, da man also zog, ward geheißen den halben Teil abzuschießen gegen einen großen Staub, gleich einem großen Rauch. Das war da, da eine große Schar Reiterei hielt; denn das Erdreich war ganz dürr und deshalb sehr staubig. Das geschah; aber die Feinde schossen gar nicht zurück. Gleich darnach ließ man aber nach Befehl der Hauptleute die acht Stücke miteinander gegen die Feinde abschießen. Da dasselbe geschah und (man) also mithin seitlich rückte, so geschahen zwei Schüsse aus zwei Hauptstücken aus der Feinde Heer, daß die Steine ungefähr in Spießhöhe über der Eidgenossen Mannschaft hinausgingen. Da hörten die Eidgenossen wohl, daß sich der Kampf machen wollte; jedoch ward es damit abermals still in des Königs Heer Schießens halb. Die Eidgenossen waren aber so nahe hinzugerückt, daß sie endlich mochten die großen Haufen der Feinde und doch weit entfernt vor ihnen in Ordnung halten sehen, und waren der Haufen viel.

Also stärkten die Hauptleute ihre Knechte mit tröstlichen Worten. Auch war ein Hauptmann von Zug, Werner Steiner genannt. Der hieß ihm drei Schollen Erde aus dem Erdreich reißen und die auf seinen Hengst bieten, wie auch geschah. Da nahm er die Schollen in seine Hand und warf sie über den Haufen, der den Angriff tun sollte, mit den Worten: „Das ist im Namen Gott Vaters, Sohns und des heiligen Geistes. Das soll unser Kirchhof sein. Frommen, treuen, lieben Eidgenossen", redete er abermals, „seid mannlich und gedenke keiner heim. Wir wollen mit Gottes Hilfe noch auf den heutigen Tag groß Lob und Ehre einlegen. Tut als biderbe Leute und nehmt die Sache mannlich und unverzagt zu Handen!" Auch mahnte er die Leute, daß jedermann niederknieen und fünf Paternoster und fünf Ave Maria mit ausgebreiteten Armen in das Leiden und Sterben Christi sprechen sollte, daß uns Gott der Herr gnädig und hilflich wäre, was nun jedermann gehorsam tat.

Und da man nun aufstand und mit Ordnung abermals bedächtig gegen die Feinde rückte und damit abermals mit allen Büchsen in sie schoß, so fangen die Feinde an und lassen all ihr Geschütz: Kartaunen, Schlangen, Falkaunen, Haken- und Handgeschütz[1], alles daher gehn, daß es ein solches Ding ward,

[1] Die „Kartaunen", kurze, dicke Kanonen, schossen 1 4 Zentner schwere Kugeln. Die „Schlangen" unterschieden sich von den Kartaunen durch ihr langes Rohr. Die

daß einer gemeint haben möchte, der Himmel täte sich auf und wäre alles feurig und wollte Himmel und Erdreich zusammenbrechen von feindlichem Schießen. Das Handgeschütz und die Haken gingen unter den großen Stücken, gleich als ob ein großer Haufe Wachholder mit Feuer angezündet wäre; denn der König hatte über 6000 Handbüchsenschützen. So hatten die Eidgenossen auch über 1000. Die bemühten sich beiderseits nach allem ihrem Vermögen. Die Eidgenossen drangen stets vorwärts, wiewohl ihnen das Geschütz unsäglichen großen Schaden tat, kamen an Gräben, die voll Wasser waren und auch etliche trocken; aber in den nassen Gräben ging den Knechten meist das Wasser bis an die Herzgrube. Die lagen auch so voll erschossener Leute, daß man kaum vor den toten Eidgenossen und Feinden hindurchwaten mochte.

Als man nun mit großer Not und Arbeit über die Gräben kam und die mit den Hakenbüchsen, so ihre Schanzen wie die Rehgehege auf den Gräben hatten, vertrieb, da stunden die großen Haufen der Feinde gar tapfer in Ordnung. Da hob sich erst der bittere Ernst an mit Schlagen, Hauen und Stechen, und war ein ganz harter Angriff; denn es ging zuerst an den schwarzen Haufen, dero waren 6000 geldernsche Knechte. Die wehrten sich zwar tapfer, doch mußten sie von Übermacht der Eidgenossen wegen dennoch bald weichen. Da war es an den Landsknechten und an der welschen Reiterei. Da hob sich abermals Ernst und Not an und ging auch mithin nichts desto minder das Geschütz ohne Unterlaß. Jedoch gab Gott der Herr den Eidgenossen an demselben Abend so viel Glück, daß sie ihre Feinde zurücktrieben, doch nicht, daß sie eine rechte Flucht taten, sondern mit gewehrter Hand ab ihrem Platz auf die 1000 Schritte weit oder mehr ungefähr weichen mußten und ihnen 16 gute Stücke Büchsen auf Rädern, ohne die Haken etc., abgewonnen wurden.

Damit war es auch so finstere Nacht geworden, daß niemand den andern mehr kannte und es dazu kam, daß ein Haufe der Eidgenossen den andern angriff für Feinde und leider viel der vordersten erstochen wurden, ehe sie einander erkannten, das doch erbärmlich zu hören ist. Auch hatten sich viele der Eidgenossen unter die Feinde und der Feinde viele unter der Eidgenossen Haufen in dem Wüten unwissend verirrt. So dann die erkannt, so wurden sie jämmerlich erstochen und erschlagen. Und stunden also die Eidgenossen, die in den Gräben ganz naß worden waren, die ganze Nacht in Ordnung und es war mächtig kalt. Es wärmten sich ihrer auch etliche bei den angezündeten Häusern, die die Feinde zu einem Wortzeichen verbrannt

---

„Falkaunen" oder Falken, ein über 2 m langes Schlangengeschütz, schossen 2—4 kg Eisen. Die „Haken" waren eine Art Handfeuerrohre, die einen vorn unterhalb dem Schaft angebrachten Haken hatten, der zum Aufnehmen des Rückstoßes beim Auflegen auf eine Mauer oder auf eine in den Boden gesteckte Gabel etc. diente.

hatten, und waren aber die Mauern so stark von Hitze wegen ermüdet, daß eine Mauer niederfiel und darunter wohl 16 eidgenössische Knechte verschüttet wurden und umkamen. Man hatte auch nicht das Geringste zu essen oder zu trinken und war die Welt stark hungrig und durstig. Item des Königs Heer hatte seine Wachten rings um der Eidgenossen Ordnung; denn ihrer gar viel waren, wie hernach steht, und wann sie je einen Umritt taten mit ihren Trompetern, so mochte man klärlich hören, daß sie rings um der Eidgenossen Heer ritten, und meinten doch etliche, sie wären ganz hinweg gewichen und trompeteten des Herzogs von Mailand Trompeter also, die bei den Eidgenossen geblieben waren; denn der Herzog war wieder gen Mailand in die Stadt geritten.

Als es nun bei einer Stunde vor Tag geworden war, waren nicht besonders viel Eidgenossen mehr im Feld; denn wo ein Verwundeter war, so waren immer zwei oder drei, die ihn wollten helfen gen Mailand fertigen. So waren denn am Abend weit über Tausend erschossen, ehe denn man je von Hand zu schlagen und zu stechen aneinander kommen mochte, zudem daß sonst auch, wie wohl glaublich ist, eine große Summe Leute umgekommen war. Hiemit war der Eidgenossen Heer klein geworden. Dessen alles hatte auch des Königs Heer gute Kundsame, besandte von Stund an die Venediger, die ihm dann auch zu Hilfe zugezogen und unfern waren. Also kamen sie gar bald, machten also ihre Ordnungen. Nun hatten die Eidgenossen, wie hievor steht, dem König am Abend 16 Stück Büchsen abgewonnen, und da es begann zu tagen, da wollten sie zum selben Geschütz ziehen und machten also auch ihre Ordnung. Und wie sie anfangen zu rücken, so ist des Königs Reiterei hinten an der Eidgenossen Ordnung und griff die Eidgenossen mit Streit an. Also kehrten sie sich bald um und wehrten sich als biderbe Leute und stritten so mannlich mit ihnen, daß sich die Feinde wiederum wandten und hinter ihr Geschütz wichen. Und als die Eidgenossen ihnen nachdrückten, so fangen sie abermals an, wie am Abend, so merklich zu schießen, daß die Eidgenossen von Not wegen des Geschützes auf der rechten Seite der Ordnung anfingen zu fliehen. Und mußten da die Übrigen, die aber gern ihr Bestes getan hätten, auch rückwärts weichen, wiewohl ihnen die Feinde nicht nacheilten. Jedoch ritten notfeste, redliche Leute mit ihren Hengsten so viel vor die, so da flohen, und baten und redeten so viel mit ihnen, daß sich jedermann wieder umkehrte und in Ordnung stellte und man also den andern Angriff tat.

Da hob sich abermals Angst und Not an von Schießen und Schlagen, und war nichts anders denn Wehr hie, Wehr dort. Das trieb man bis zum Mittag und mochten die Eidgenossen vor den großen Gräben und dem Geschütz den Feinden nicht beikommen. So hatten denn der Feinde und Franzosen viele ihre guten Büchsen auf ihren Hengsten. Mit denen rannten sie herzu und schossen in die Eidgenossen gar heftig, und wann sie abgeschossen hatten,

flohen sie zurück, bis sie wieder geladen; dann kamen sie wieder und taten wie vorher. Und war der Eidgenossen mannlich Fechten solcher gestalt ganz verloren; denn sie hatten nirgends Büchsen mehr, mit denen man schießen konnte; denn die Büchsen und das Pulver war ihnen alles am Abend und Morgens in den Wassergräben naß geworden, und mußten also mit großem, merklichem Schaden abziehen, verloren auch etwas (Feld-)Zeichen, doch nicht viel. Sie gewannen auch etliche, die sie mit ihnen heimbrachten. Sie brachten auch vier Stück Büchsen auf Rädern mehr, denn sie von Mailand mit ihnen geführt hatten, wiederum in die Stadt. Aber es wurden auf beiden Seiten über 14000 Mannen erschlagen, erschossen und erstochen, dero wohl der halbe Teil auf der Eidgenossen Seite umkamen. Das tat das Geschütz und dazu der Abzug; denn welcher nicht gerade beim Haufen blieb und doch den Feinden entrann, den stachen die Lombarden mit ihren Furken und Eisengabeln zu Tod oder zogen ihn zum wenigsten aus bis an das Schnürhemd und nahmen ihm, was er hatte. Es waren auch bei 300 nebenaus in ein Kloster gewichen; die wurden von Feinden umgeben und alle darin umgebracht und verbrannt, die da geblieben waren. Und gings also den Eidgenossen sehr übel, desgleichen des Königs Leuten auch; denn ihrer (wurden) nicht weniger Abends und Morgens zusammengeschlagen, denn der Eidgenossen umgekommen waren. Gott sei ihnen allen gnädig und barmherzig!

Da nun die Eidgenossen, so überblieben, wiederum gen Mailand gekommen waren, da bat sie der Herzog, daß sie bei ihm blieben, so wollte er sie in der Stadt legen, an welchen Ort ihnen lieb wäre. Wo sie aber an dasselbe nicht kommen möchten, so sollten sie in das Schloß liegen. Und erzeigten sich zwar die von der Stadt Mailand nicht unfreundlich und taten mehr, als man ihnen zugetraut hatte. Denn man hätte manchen gefunden, der da meinte, wenn wir gen Mailand kämen, sie ließen uns nicht ein oder hälfen uns selbst erschlagen, das aber nicht war. Denn sie hatten ganze Standen voll Wein und dazu Brot an die Gassen gestellt und gaben den Knechten genug zu trinken und zu essen. Darum man sie billig loben soll. Sie wären auch gern mit uns an der Schlacht gewesen; so fürchtete man, sie machten eine Flucht und ließen sie deshalb die Eidgenossen bei der Stadt bleiben. Und flohen doch wir selbst. Und steht wohl drauf: wären sie an der Schlacht gewesen, es wäre den Eidgenossen und sonderlich des Geschützes halb wohl bekommen. Denn des Königs Heer hätte desto an mehr Orten müssen wehren und schießen. Item der Herzog erbot sich auch, er wollte, wenn die Eidgenossen blieben, ihnen guten Sold und Geld geben. Aber der Schrecken war in das Volk gekommen, daß etliche noch desselben Freitags am Abend aus Mailand zogen, und die übrigen am andern Tag am Samstag. Denn niemand hatte mehr viel Geld, und wiewohl der Herzog die Leute, wie oben steht, vertröstete ihnen Geld zu geben, so hatte er doch so oft gefehlt, daß man ihm nicht mehr Glauben schenkte. Jedoch blieben bei

1000 Wunde und Gesunde bei dem Herzoge. Die legten sich in das Schloß, und bald darnach, als die, so im Schlosse waren, meinten, die Wunden wären ihnen zu überlästig, da taten sie die von ihnen aus dem Schloß. Und bald darnach wollten dieselben auch heimfahren. Dessen waren aber die Feinde und das Landvolk inne worden, eilten ihnen nach zur Haselstauden[1] und erstachen die armen Verwundeten alle, leider! und waren ihrer wohl 300. O weh! dem ungetreuen Hauptmann, so daran schuldig gewesen, weh auch dem, der dazu Rat oder Tat gegeben hat, und aber weh denen, die solche arme, verwundete, wehrlose Leute umgebracht! Denn sie haben alle daran keine Ehre eingelegt.

b. Guicciardini.

La Historia d'Italia, Venedig 1568, Buch XII. S. 602 ff.

Francesco Guicciardini, geb. 1483 zu Florenz, erwarb sich im Staatsdienst seiner Vaterstadt und des Papstes eine gründliche Kenntnis der damaligen Weltverhältnisse und hinterliess bei seinem Tode [1540] eine Geschichte Italiens von 1492 bis 1532 in italienischer Sprache, die ihm den Ruhm des klassischen Geschichtschreibers seines Landes eingetragen hat.

[Nachdem der Autor eine feurige Rede *Kardinal Schinners* berichtet hat, worin dieser die Eidgenossen zum Kampfe aufforderte, fährt er fort]:

Erhitzt durch diese Rede griffen sie plötzlich wütend zu ihren Waffen, und als sie ausserhalb des Römertores waren und ihre Haufen in Schlachtordnung gestellt hatten, machten sie sich, obwohl nicht viel vom Tage übrig war, auf den Weg gegen das französische Heer, mit solcher Fröhlichkeit und solchem Lärm, dass, wer nichts anderes gewusst hätte, für gewiss gehalten haben würde, dass sie irgend einen grossen Sieg errungen hätten. Die Hauptleute spornten die Soldaten zur Eile an. Die Soldaten erinnerten sie daran, sobald man sich dem Lager der Feinde nähere, sollen sie sofort das Zeichen zur Schlacht geben; sie wollten die Walstatt mit Leichen bedecken, sie wollten an diesem Tage den Namen der deutschen Fussknechte auslöschen, insbesondere jener, welche, den Tod sich weissagend, als Abzeichen schwarze Banner trügen. In solcher Kampfwut gelangten sie in die Nähe des französischen Lagers, als nur noch zwei Stunden von diesem Tage übrig waren, und begannen die Schlacht, indem sie auf die Artillerie und Schutzwehren losstürmten. Kaum waren sie so stürmend angelangt, so hatten sie die ersten Abteilungen niedergerannt und durchbrochen und einen Teil des Geschützes gewonnen. Aber, da sich ihnen die Reiterei und ein grosser Teil des Heeres entgegenstellte und der König selbst, umgeben von einer tapfern Schwadron Edelleute, sich ihnen entgegenwarf, wurde ihre so grosse Wut ein wenig gezügelt, und eine wütende Schlacht begann. Mit wechselndem Glücke und unter den schwersten Verlusten der französischen

[1] Deutscher Ortsname für Affori, 1 Stunde nördlich von Mailand, wo große, von den schweizerischen Händlern besuchte Pferde- und Viehmärkte stattfanden. Vgl. Durrer, Anzeiger für schweizerische Geschichte 1909, S. 439. Nach Anshelm war es Rudolf Rahn, Hauptmann der Besatzung im Schloß zu Mailand, der, um das kärglich mit Proviant versehene Schloß zu behaupten, die Verwundeten und Kranken ausstieß.

Kürassiere, die zum Weichen gebracht wurden, dauerte der Kampf fort bis gegen Mitternacht, indem schon einige der französischen Hauptleute tot auf dem Platze blieben und der König selbst von vielen Lanzenstichen getroffen war. Dann, als weder der eine noch der andere Teil aus Ermattung die Waffe mehr in der Hand halten konnte, liess man voneinander ab, ohne Trompetensignal, ohne Befehl der Hauptleute, und die *Schweizer* schickten sich an, im gleichen Lager zu übernachten, indem man einander nicht mehr bekämpfte, sondern gleichsam mit stillschweigend vereinbarter Waffenruhe den nächsten Tag erwartete. Aber da der erste Angriff der *Schweizer* so glücklich gewesen war und der *Kardinal* ihnen, als sie ausgeruht hatten, Lebensmittel aus *Mailand* zuführen liess, eilten berittene Boten durch ganz *Italien,* um zu melden, die *Schweizer* hätten das Heer der Feinde in die Flucht geschlagen. Der König liess das, was von der Nacht übrig blieb, nicht unnütz verstreichen; denn die Grösse der Gefahr ermessend, richtete er sein Augenmerk darauf, die Artillerie auf günstigen Punkten rückwärts und in gehöriger Ordnung aufzustellen, die Landsknechte und Gaskogner wieder zu Schlachthaufen und die Reiterei zu Schwadronen neu zu ordnen.

Darüber brach der Tag an, bei dessen Beginn die *Schweizer,* die nicht nur das französische Heer, sondern alle Kriegsvölker Italiens vereint verachtet hätten, mit dem gleichen Ungestüm und mit grösster Verwegenheit die Feinde angriffen. Von diesen tapfer, aber mit grösserer Vorsicht und besserer Ordnung empfangen, wurden sie teils von der Artillerie, teils von dem Pfeilhagel der *Gaskogner* überschüttet, auch von der Reiterei angefallen, so dass sie vorn und auf den Seiten mörderische Verluste erlitten. Und bei Sonnenaufgang erschien plötzlich *Alviano*[1], welcher, während der Nacht vom König gerufen, sich sofort mit der leichten Reiterei und dem beweglicheren Teil des Heeres auf den Weg gemacht hatte und anlangte, als der Kampf am härtesten und furchtbarsten war und die Dinge sich zur grössten Not und Gefahr anliessen. Indem ihm der Rest des Heeres nach und nach folgte, griff er mit grossem Ungestüm die *Schweizer* im Rücken an. Wiewohl diese fortwährend mit grösster Kühnheit und Tapferkeit fochten, verzweifelten sie dennoch, da sie so rüstigen Widerstand und die unvermutete Ankunft des venetianischen Heeres sahen, daran, den Sieg gewinnen zu können, liessen — die Sonne stand schon mehrere Stunden über der Erde — zur Sammlung blasen, nahmen die Geschütze, welche sie mit sich geführt hatten, auf den Rücken, wendeten die Heerhaufen, indem sie fortwährend die gewohnte Ordnung beibehielten, und zogen langsamen Schrittes gegen Mailand zu, unter solchem Erstaunen der *Franzosen,* dass vom ganzen Heere niemand, weder vom Fussvolk noch von der Reiterei, gewagt hätte, sie zu verfolgen. Nur zwei Fähnlein, welche in einem Landhause Zuflucht gesucht, wurden darin von den leichten venetianischen Reitern verbrannt. Der Rest des Heeres kehrte in voller Schlachtordnung und immer die gleiche Kampfwut in Gesicht und Augen zeigend nach *Mailand* zurück, indem sie in den Gräben, wie einige sagen, fünfzehn Stück grobes Geschütz zurückliessen, das sie im ersten Zusammentreffen genommen hatten, weil sie keine Gelegenheit hatten, es mit sich zu führen. — Unter allen

[1] Der Befehlshaber des venetianischen Heeres.

Menschen war nur eine Stimme, dass seit langen Jahren in Italien keine wildere und schrecklichere Schlacht stattgefunden habe. Denn da durch den Sturm, mit welchem die *Schweizer* den Angriff eröffneten, und hierauf durch die Verwirrung der Nacht die Reihen beider Heere sich aufgelöst hatten und man im Getümmel ohne Befehl, ohne Zeichen kämpfte, war alles rein dem Zufall anheimgegeben; der König selbst, der oftmals in Gefahr gewesen, hatte seine Rettung mehr der eigenen Tapferkeit und dem Zufall zu verdanken, als dem Beistand der Seinigen, von welchen er oftmals infolge der Verwirrung der Schlacht und der nächtlichen Finsternis verlassen worden war; so dass *Trivulzio*, der Feldherr, der so viele Dinge gesehen, versicherte, das sei keine Schlacht von Menschen, sondern von Riesen gewesen; die achtzehn Schlachten, an denen er teilgenommen, seien im Vergleich mit dieser Kinderspiel gewesen, und er zweifle nicht, dass ohne die Beihilfe des Geschützes der Sieg den *Schweizern* geblieben wäre, welche im ersten Ansturm in die Verschanzungen der *Franzosen* gedrungen waren, den grössern Teil des Geschützes genommen und immer mehr Boden gewonnen hatten. Auch war von nicht geringer Bedeutung die Ankunft *Alvianos*, welcher, da er zu einer Zeit, wo die Schlacht noch zweifelhaft war, unvermutet erschien, den *Franzosen* Mut und den *Schweizern* Schrecken einflösste, da sie glaubten, er habe das ganze venetianische Heer bei sich. Die Zahl der Toten, wenn sie je in einer Schlacht ungewiss war, wie beinahe immer in allen, war in dieser am ungewissesten, indem die Menschen, die einen aus Leidenschaft, die andern aus Irrtum, in ihren Berichten sehr voneinander abwichen. Einige behaupteten, es seien mehr als 14,000 *Schweizer* umgekommen; andere sprachen von 10,000, die mässigsten von 8000; es fehlte auch nicht an solchen, welche die Zahl auf 3000 beschränken wollten; lauter geringe Leute unbekannten Namens. Aber von den *Franzosen* starben in der nächtlichen Schlacht *Franz*, der Bruder des Herzogs von *Bourbon*, *Ymbercourt*, *Sancerre*, der Fürst von *Talmont*, der Sohn *La Tremoille's*, *Bussy*, der Neffe des Kardinals von *Rohan*, der Graf von *Sasarth*, *Catelarth* von *Savoyen*, *Busicchio* und *Muy*, welcher die Fahne der Edelleute des Königs trug, alles Personen erlaucht durch Geburt oder Grösse der Besitzungen oder, weil sie ehrenvolle Grade im Heere bekleideten. Und von der Zahl ihrer Toten redete man aus den gleichen Gründen verschieden, indem die einen behaupteten, es seien ihrer 6000 umgekommen, andere dagegen, nicht mehr als 3000, unter welchen einige Hauptleute des deutschen Fussvolks.

---

90. Erasmus über Basel. 1516.

Lateinisch in Erasmi opera omnia III 2, S. 1581.

Johannes Sapidus (1490—1561), damals Leiter der Schule in Schlettstadt, hatte ein lateinisches Gedicht an die Freunde und Genossen des *Erasmus* in Basel, die Glarean, Beatus Rhenanus, Oekolampad, Froben, Bruno und Basilius Amerbach u. a. gesandt, worin er sie glücklich pries, in Gemeinschaft mit Erasmus leben zu können (Erasmi opera III 1, S. 201). Darauf antwortete ihm Erasmus mit folgender Schilderung des geistigen Lebens in Basel:

Dein Gedicht, gelehrtester *Sapidus*, hat der ganzen Genossenschaft so einzig gefallen, wie du ihr einzig teuer bist. Mir freilich konnte es, wenn es mir auch nicht unangenehm war, doch nicht zur Freude gereichen. Denn der gleiche Mensch kann nicht zugleich sich freuen und schamrot werden, wenn du nicht etwa glaubst, dass ich kein Antlitz habe, so dass ich jene deine Verherrlichung ohne Schamröte lesen könnte. Wahrlich, ich habe mit dir ein Wörtchen zu reden. Soviel gelehrten und ebenso redlichen Freunden wünschest du Glück zum Umgang mit mir: und mir dagegen wünschest du nicht Glück zum Umgang mit ihnen, als ob ich in dieser Beziehung weniger glücklich wäre, als sie. Und doch komme ich mir vor, als ob ich hier ganz und gar in dem reizvollsten Musensitz lebe. Ich will nicht reden von der so grossen Zahl von Gelehrten und zwar Gelehrten nicht nach gewöhnlichem Zuschnitt. Jedermann versteht Latein, jedermann Griechisch; sehr viele kennen auch das Hebräische; dieser zeichnet sich aus durch Kenntnis der Geschichte; jener versteht sich auf Theologie; dieser ist in der Mathematik erfahren; ein anderer gibt sich mit dem Altertum ab, jener mit der Rechtswissenschaft. Du weist selber wie selten das ist. Mir wenigstens ist bis jetzt das Glück noch nicht zu Teil geworden, ein ähnlich beglücktes Zusammenleben zu geniessen. Um aber davon zu schweigen, welche Reinheit der Gesinnung bei allen, welche Gemütlichkeit, welche Eintracht! Du möchtest schwören, dass sie alle nur eines Sinnes seien. Du brauchst indes nicht zu klagen, dass du von diesem Tische fern seist, um mit Plato zu reden: du bist eine Hauptperson dabei. Kein Imbiss, kein Abendessen, kein Spaziergang, kein Gespräch wird bei uns ohne *Sapidus* ins Werk gesetzt. Auch kann ich durchaus nicht gelten lassen, dass dein Los, das, wie ich nicht leugne, mit viel Arbeit verbunden ist, so tragisch, wie du es nennst, oder bejammernswert sei. Schulmeister zu sein, ist das Amt, das dem Königtum am nächsten steht. Oder glaubst du, dass es eine gemeine Tätigkeit sei, die Jugend deiner Mitbürger in die besten Schriften und in Christum stehenden Fusses einzuweihen und deiner Vaterstadt so viele treffliche und rechtschaffene Männer zu erziehen? In der Meinung der Toren ist es ein geringer, der Sache nach aber weitaus der edelste Beruf.

91. Thomas Platter als fahrender Schüler. 1508—1517.

Thomas Platters Autobiographie, herausg. von Fechter, S. 13 ff.; von Boos, 13 ff.

Die 1572 verfaßte Selbstbiographie des Walliſers Thomas Platter (geb. 1499 geſt. 1582), der in ſeiner Jugend auf den Bergen ſeiner Heimat Ziegen hütete, dann als fahrender Schüler die Welt durchzog, als Seilergeſelle in Baſel Hebräiſch lehrte, ſpäter daſelbſt als Profeſſor am Pädagogium und als Buchdrucker tätig war und 1541 bis 1578 der ſtädtiſchen Schule auf Burg vorſtand, gehört zu den lehrreichſten und anziehendſten Sittenbildern des 16. Jahrhunderts; insbeſondere bildet ſie eine Hauptquelle für die Kenntnis des Schulweſens vor der Reformation.

Da man mich jetzt nicht mehr die Geißen wollte hüten laſſen, kam ich zu einem Bauer, der hatte eine meiner Baſen; der war wunderlich und zornmütig, dem mußte ich die Kühe hüten; denn an den meiſten Orten im

Wallis hat man keinen gemeinen Hirten zu den Kühen, sondern wer nicht Alpen hat, da er sie den Sommer hintut, hat ein Hirtlein dazu; das hütet sie in seinen eigenen Gütern. Als ich bei dem eine Weile war, kam eine meiner Basen, hieß Fransy, die wollte mich zu meinem Vetter Herr Antoni Platter tun, daß ich sollte die Schrift lernen; so reden sie, wenn man einen in die Schule tun will. Der Herr war da nicht mehr in Grenchen, sondern war ein alter Herr geworden zu S. Niklaus im Dorf, das man Gasen nennt. Da der Bauer, der da Antscho oder Antoni in der Habtzucht hieß, meiner Base Meinung hörte, war er übel zufrieden, sprach, ich würde nichts lernen, und setzte den Zeigefinger der rechten Hand mitten in die linke Hand und sprach: „So wenig wird der Bube lernen, als ich den Finger da durchstoßen kann". Das sah ich und hörte es. Sprach die Base: „Ei, wer weiß, Gott hat ihm seine Gaben nicht versagt; es mag noch ein frommer Priester aus ihm werden". Führte mich also zu dem Herrn; war [meines] Gedenkens um die neun oder zehnthalb Jahre [alt]. Da ging es mir erst übel; denn der Herr war ein gar zorniger Mann, ich aber ein ungeschickt Bauernbüblein. Der schlug mich grausam übel, nahm mich vielmalen bei den Ohren und zog mich vom Boden in die Höhe, daß ich schrie, wie eine Geiß, die am Messer steckt, so daß oft die Nachbarn über ihn schrien, ob er mich morden wolle.

Bei dem war ich nicht lang. In derselben Zeit kam einer, der war mir Geschwisterkind, der war den Schulen nachgezogen gen Ulm und München im Baierland, war ein Summermatter, meines alten Großvaters Sohnssohn; derselbe Student hieß Paulus Summermatter. Dem hatten meine Verwandten von mir gesagt; verhieß ihnen, er wolle mich mit sich nehmen und in Deutschland der Schule nachführen. Da ich das vernahm, fiel ich auf meine Knie und bat Gott, den Allmächtigen, daß er mir von dem Pfaffen hülfe, der mich schier gar nichts lehrte und aber jämmerlich übel schlug; denn ich hatte eben ein wenig singen lernen, das salve und um Eier mit andern Schülern, die auch in dem Dorf waren bei dem Pfaffen. . . Als nun Paulus wieder wandern wollte, sollte ich zu ihm gen Stalden kommen. Innert Stalden ist ein Haus, das heißt zum Mühlebach; da wohnete einer, hieß Simon zu der Summermatten, war meiner Mutter Bruder, der sollte mein Vogt sein. Der gab mir einen Goldgulden, den trug ich im Händlein bis gen Stalden, lugte oft unterwegs, ob ich ihn noch hätte, [und] gab ihn dem Paulo. Also zogen wir zum Land hinaus. Da mußte ich vor mich her betteln und meinem Bacchanten[1], dem Paulo, auch geben; denn wegen meiner Einfalt und ländlichen Sprache gab man mir viel. Als wir über den Berg Grimsel nachts in ein Wirtshaus kamen, hatte ich nie einen Kachelofen gesehen und schien der Mond in

[1] fahrender Student.

die Kacheln; da wähnte ich, es wäre ein so großes Kalb: denn ich sah nur zwei Kacheln scheinen; das, meinte ich, seien die Augen. Am nächsten Tag sah ich Gänse, deren ich nie keine gesehen hatte; da meinte ich, da sie mich anfauchten, es wäre der Teufel und wollte mich fressen, floh und schrie. Zu Luzern sah ich die ersten Ziegeldächer: da verwunderte ich mich ob den roten Dächern. Kamen hernach gen Zürich. Da wartete Paulus auf etliche Gesellen, die wollten mit uns nach Meißen ziehen. Derweilen ging ich betteln, so daß ich den Paulus auch schier erhielt; denn wo ich in ein Wirtshaus kam, hörten mich die Leute gerne die Walliserſprache reden und gaben mir gerne. . . .

Nachdem wir nun bei acht oder neun Wochen auf Gesellschaft gewartet, zogen wir auf Meißen zu. War mir eine weite Reise, als einem, der dessen nicht gewohnt war, so weit zu ziehen. Dazu [mußten wir suchen], unterwegs zu essen zu bekommen; zogen also miteinander unser acht oder neun, drei kleine Schützen, die andern große Bachanten, wie man sie damals nannte, unter welchen ich der allerkleinste und jüngste Schütz war. Wenn ich nicht wohl vorwärts gehen mochte, ging mein Vetter Paulus hinter mir mit der Rute oder Stecken und zwickte mich um die bloßen Beine; denn ich hatte keine Hosen an und böse Schühlein. Weiß auch nicht mehr alle Dinge, wie es uns auf der Straße ergangen sei; doch etlicher bin ich eingedenk. So namentlich, wie wir auf der Reise waren und man denn allerlei redete, sagten die Bachanten zusammen, wie es in Meißen und Schlesien der Brauch wäre, daß die Schüler Gänse und Enten, auch andere Lebensmittel rauben dürften, und man täte einem darum nichts, wenn man dem entronnen, dem das Ding gewesen sei. An einem Tag waren wir nicht weit von einem Dorfe; da war ein großer Haufen Gänse beieinander und der Hirte war nicht dabei — denn ein jeglich Dorf hatte einen eigenen Gänsehirten — der war ziemlich weit von den Gänsen bei dem Kuhhirten. Da fragte ich meine Gesellen, die Schützen: „Wann sind wir in Meißen, da ich Gänse zu Tod werfen dürfte?" Sprachen sie; „Jetzt sind wir darin". Da nahm ich einen Stein, warf eine damit, traf sie an ein Bein, die andern flogen davon, die hinkende aber konnte nicht in die Höhe kommen. Da nehme ich noch einen Stein, traf sie an den Kopf, daß sie niederfiel (denn ich hatte bei den Geißen wohl lernen werfen, daß kein Hirte meines Alters mir über war, konnte desgleichen auch das Hirtenhorn blasen und mit dem Stecken springen; denn in solchen Künsten übte ich mich unter meinen Mithirten). Da lief ich hinzu und erwischte die Gans bei dem Kragen und damit unter das Röcklein und ging die Straße durch das Dorf. Da kam der Gänsehirt hinten nachgelaufen, schreiend im Dorf: „Der Bub hat mir eine Gans geraubt!" Ich und meine Mitschützen flohen und hingen der Gans die Füße unter dem Röcklein hervor. Die Bauern kamen hervor mit Äxten, die sie werfen konnten, [und] liefen uns nach. Da ich sah, daß ich nicht mit der Gans entrinnen mochte,

ließ ich sie fallen; vor dem Dorf sprang ich ab dem Weg in ein Gestäude; zwei meiner Gesellen aber liefen der Straße nach, die ereilten zwei Bauern. Da fielen sie nieder auf die Knie, begehrten Gnade, sie hätten ihnen keinen Schaden getan, und da auch die Bauern sahen, daß sie nicht die waren, welche die Gans hatten fallen lassen, gingen sie wieder in das Dorf und nahmen die Gans. Ich aber sah, wie sie meinen Gesellen nachgeeilt waren, war in großen Nöten und sprach zu mir selbst: „Ach Gott, ich glaube, ich habe mich heute nicht gesegnet", wie man mich denn gelehrt hatte, ich sollte mich alle Morgen segnen. Wie die Bauern wieder in das Dorf kamen, fanden sie unsere Bacchanten im Wirtshaus (denn sie waren voran in das Wirtshaus gegangen und wir kamen hintennach), vermeinten, sie sollten die Gans zahlen, wäre etwa um zwei Batzen zu tun gewesen, weiß aber nicht, ob sie sie bezahlt haben oder nicht. Wie sie nun wieder zu uns kamen, lachten sie, fragten, wie es gegangen wäre. Ich entschuldigte mich, ich vermeinte, es wäre so Landesbrauch. Sprachen sie, es wäre noch nicht Zeit. . . .

Zu Naumburg blieben wir etliche Wochen. Wir Schützen gingen in die Stadt, etliche, die singen konnten, [um zu] singen, ich aber [um zu] betteln, gingen aber in keine Schule. Das wollten die andern nicht leiden [und] drohten uns, in die Schule zu ziehen. Der Schulmeister entbot auch unsern Bacchanten, sie sollten in die Schule kommen oder man werde sie holen. Anthoni[1] entbot ihm wieder, er möge nur kommen. Und da auch etliche Schweizer da waren, ließen uns die wissen, an welchem Tag sie kommen würden, auf daß sie uns nicht unversehens überfielen. Da trugen wir kleine Schützen Steine auf das Dach. Anthoni aber und die andern hielten die Türe besetzt. Da kam der Schulmeister mit der ganzen Prozession seiner Schützen und Bacchanten; aber wir Buben warfen mit Steinen nach ihnen, so daß sie weichen mußten. Als wir nun vernahmen, daß wir vor der Obrigkeit verklagt wären, hatten wir einen Nachbarn, [der] wollte seiner Tochter einen Mann geben. Der hatte einen Stall mit gemästeten Gänsen; dem nahmen wir Nachts drei Gänse und zogen in den andern Teil der Stadt; es war eine Vorstadt, aber ohne Ringmauer, wie auch der Ort war, da wir bisher gewesen waren. Da kamen die Schweizer zu uns, [wir] zechten miteinander und zog dann unsere Burse[2] auf Halle in Sachsen zu, und [wir] gingen in die Schule zu St. Ulrich. Da sich aber unsere Bacchanten so ungebührlich mit uns hielten, wurden unser etliche mit Paulo, meinem Vetter, zu Rat, von den Bacchanten [weg]zulaufen, und zogen gen Dresden. Da war daselbst keine sehr gute Schule und auf der Schule in den Kammern [alles] voll Läuse, so daß wir sie des Nachts im Stroh unter uns rappeln hörten. [Wir] brachen auf und zogen auf Breslau zu, mußten

[1] Anton Schalbetter, ebenfalls aus dem Visper Zehnten, ein durch seine Körperstärke ausgezeichneter Bacchant. — [2] Studentengenossenschaft.

viel Hunger unterwegs leiden, also daß wir etliche Tage nichts als rohe gesalzene Zwiebeln aßen, etliche Tage gebratene Eicheln, Holzäpfel und Birnen, manche Nacht unterm heiterm Himmel lagen, da man uns nirgends bei den Häusern leiden wollte, wie freundlich wir auch um Herberge baten; zuweilen hetzte man die Hunde auf uns. Da wir aber gen Breslau in Schlesien kamen, da war alle Fülle, ja so wohlfeil, daß sich die armen Schüler überaßen und oft in große Krankheit fielen. Da gingen wir zuerst im Dom zum heiligen Kreuz in die Schule. Als wir aber vernahmen, daß in der obersten Pfarre zu St. Elisabeth etliche Schweizer waren, zogen wir dahin. Da waren zwei von Bremgarten, zwei von Mellingen und andere und viele Schwaben; da war kein Unterschied zwischen Schwaben und Schweizern, [wir] sprachen zueinander wie Landsleute [und] schirmten einander. Die Stadt Breslau hat sieben Pfarreien, jegliche mit einer besondern Schule. Kein Schüler durfte in des andern Pfarre singen gehen, oder sie schrien: „ad idem! ad idem[1]!“ So liefen denn die Schützen zusammen und schlugen einander gar übel. Es sind auf einmal in der Stadt, wie man sagt, etliche tausend Bacchanten und Schützen gewesen, die sich alle von Almosen ernährten. Man sagt auch, daß etliche 20, 30 Jahre und mehr da gewesen seien, die ihre Schützen hatten, die ihnen präsentierten[2]. Ich habe meinen Bacchanten oft an einem Abend fünf oder sechs Trachten heim auf die Schule getragen, wo sie damals wohnten. Man gab mir auch recht gern, darum weil ich klein war, und ein Schweizer; denn man hatte die Schweizer sehr lieb. Darum hatte man damals ein großes Mitleiden mit den Schweizern, weil sie eben zu der Zeit in der großen Mailänderschlacht[3] übel gelitten hatten, daß der gemeine Mann sagte: „Jetzt haben die Schweizer ihr bestes pater noster verloren“; denn vorher meinte man, sie wären schier unüberwindlich.

An einem Tage kam ich auf den Markt zu zwei Herren oder Junkern [und] vernahm hernach, daß der eine Benzenauer hieß; der andere war ein Fugger. Die spazierten da, von denen begehrte ich ein Almosen, wie arme Schüler es da im Brauche hatten. Sprach der Fugger zu mir: „Von wannen bist du?“ und wie er hörte, daß ich ein Schweizer war, unterredete er sich mit dem Benzenauer [und] sprach darnach zu mir: „Bist du aber gewiß ein Schweizer, so will ich dich für meinen Sohn aufnehmen, will dir das versichern vor dem Rat hier zu Breslau, und sollst du aber versprechen, dein Leben lang bei mir zu sein, und wo ich bin, auf mich warten“. Sprach ich: „Ich bin einem in meiner Heimat empfohlen, den will ich drum fragen“. Als ich aber meinen Vetter Paulum darum fragte, sprach er: „Ich hab dich von daheim weggeführt und will dich den Deinen wieder über-

[1] d. i. „drauf, drauf!“ wörtlich „zu demselben“. — [2] für sie bettelten. — [3] Schlacht von Marignano, 13. September 1515.

antworten; was sie dich dann heißen, das tue". Also schlug ichs dem Fugger ab; aber so oft ich vor sein Haus kam, ließ man mich nicht leer hingehn.

Blieb also eine Zeitlang da, ward eines Winters dreimal krank, daß man mich in den Spital führen mußte. Die Schüler haben einen besondern Spital und einen eigenen Doktor. Da gibt man auf dem Rathaus von einem in der Woche 16 Heller, daraus erhält man einen gar wohl, haben gute Wartung, gute Betten, aber große Läuse drin, wie kleiner Hanfsamen, daß ich viel lieber in der Stube, wie mancher mehr, auf dem Boden lag, als in den Betten. Die Schüler und Bacchanten, ja auch zu Zeiten der gemeine Mann sind so voll Läuse, daß es nicht zu glauben ist. Ich hätte schier, so oft man gewollt hätte, drei Läuse miteinander aus dem Busen gezogen. Bin auch oftmals, besonders im Sommer, hinaus an die Oder, das Wasser, das da vorbeifließt, gegangen, [habe] mein Hemdlein gewaschen, an eine Staude gehängt, getrocknet, dazwischen den Rock gelaust, eine Grube gemacht, einen Haufen Läuse hineingeworfen, mit Erde zugedeckt und ein Kreuz darauf gesteckt.

Den Winter liegen die Schützen auf dem Boden in der Schule, Bacchanten aber in den Kämmerlein, deren zu St. Elisabeth etliche hundert waren; den Sommer aber, wenn es heiß war, lagen wir auf dem Kirchhof, trugen Gras zusammen, das man im Sommer in den Herrengassen vor die Häuser am Samstag ausbreitet; das trugen etliche an ein Örtlein zusammen auf dem Kirchhof, [und wir] lagen drin, wie die Säue im Stroh. Wenn es aber regnete, liefen wir in die Schule, und wenn ein Ungewitter war, so sangen wir schier die ganze Nacht Responsorien[1] und anderes mit dem Subcantor[2].

Zuweilen gingen wir im Sommer nach dem Nachtmahl in die Bierhäuser, um Bier zu heischen. Da gaben uns die vollen Polackenbauern Bier, daß ich oft ohne mein Wissen so voll worden bin, daß ich nicht wieder zu der Schule habe kommen können, wenn ich schon nur einen Steinwurf weit von der Schule war. Summa, da war Nahrung genug, aber man studierte nicht viel. In der Schule zu St. Elisabeth lasen immer auf einmal zu einer Stunde in einer Stube neun baccalaurei[3]; doch ward græca lingua[4] noch nirgends im Land [getrieben]; desgleichen hatte noch niemand gedruckte Bücher; der præceptor[5] allein hatte einen gedruckten Terentium[6]. Was man las, mußte man erstlich diktieren, dann distinguieren, dann konstruieren, zuletzt erst exponieren, daß die Bacchanten große Scharteken mit sich heimzutragen hatten, wenn sie hinwegzogen.

Von da zogen unser acht wieder hinweg auf Dresden zu; wieder kamen [wir dazu], daß wir abermals großen Hunger litten. Da wurden wir rätig, uns einen Tag zu teilen; etliche sollten nach Gänsen sehen, etliche nach

[1] Wechselgesänge. — [2] Unterjänger. — [3] das Baktalaureat war der unterste akademische Grad. — [4] die griechische Sprache. — [5] Schulmeister. — [6] römischer Lustspieldichter.

Rüben und Zwiebeln, einer nach einem Hafen, wir Kleinen aber in die Stadt Neumarkt gehen, die nicht weit von da an der Straße war, und sollten um Brot und Salz lugen, auf den Abend vor der Stadt wieder zusammenkommen; so wollten wir außerhalb der Stadt unser Lager aufschlagen und kochen, was wir dann hätten. Da war ein Büchsenschuß von der Stadt ein Brunnen; da wollten wir die Nacht bleiben; aber wie man in der Stadt das Feuer gesehen hatte, da schoß man zu uns heraus, traf jedoch nicht. Da wichen wir hinter einen Rain zu einem Wässerlein und Wäldlein; die großen Gesellen hieben Stauden ab, machten eine Hütte. Ein Teil rupfte die Gänse, deren wir zwei hatten; andere rüsteten Rüben in den Hafen, taten den Kopf und Füße, item die Därme hinein, andere machten zwei hölzerne Spieße, fingen an zu braten, und wo es wenig rot war, hieben wirs am Spieß ab und aßen, also auch die Rüben. In der Nacht hörten wir etwas schnattern; da war neben uns ein Weier, den man am Tag abgelassen hatte, und sprangen die Fische auf dem Morast. Da nahmen wir Fische, soviel als wir in einem Hemd an einem Stecken tragen mochten, und zogen dann bis in ein Dorf. Da gaben wir einem Bauer Fische, daß er uns die andern in Bier kochte.

Als wir nun wieder gen Dresden kamen, da schickten der Schulmeister und unsere Bacchanten etliche von uns Buben aus, wir sollten um etliche Gänse lugen. Da wurden wir eins, ich sollte die Gänse werfen, sie aber sollten die Gänse nehmen und wegtragen. Nachdem wir nun einen Haufen Gänse gefunden und sie uns gesehen, sind sie aufgeflogen; da habe ich ein kleines Bengellein gehabt, unter sie in die Luft geworfen und eine getroffen, daß sie herabfiel. Als aber meine Gesellen den Gänshirten gesehen haben, durften sie nicht hinzulaufen, und doch hätten sie dem Hirten wohl vorlaufen können. Da ließen sich die andern [Gänse] wieder nieder, stunden um die Gans und gackerten, als sprächen sie ihr zu; stand wieder auf und ging mit den andern davon. Ich war mit meinen Gesellen übel zufrieden, daß sie ihren Zusagen nicht genug getan hatten. Aber sie hielten sich demnach besser; denn wir brachten zwei Gänse davon. Die verzechten die Bacchanten mit dem Schulmeister zum Abschied, und zogen dann davon auf Nürnberg zu und von da nach München.

Unterwegs nicht weit von Dresden hat sich zugetragen, daß ich in ein Dorf betteln ging, kam vor eines Bauern Haus, fragte mich der Bauer, woher ich wäre. Da er hörte, ich wäre ein Schweizer, sprach er, ob ich nicht mehr Gesellen hätte. Sagte ich: „Meine Gesellen warten meiner vor dem Dorf." Sagte er: „Heiß sie kommen!" rüstete uns ein gutes Mahl zu, dazu Bier zum trinken genug. Als wir guter Dinge waren und der Bauer mit uns, da lag seine Mutter im Bett in der Stube. Zu der sprach der Sohn: „Mutter, ich habe oft von dir gehört, du wolltest gerne vor deinem Tod einen Schweizer sehen; da siehst etliche, denn dir zu liebe habe ich

sie geladen". Da richtete sich die Mutter auf, dankte dem Sohn von wegen der Gäste, sprechend: „Ich habe soviel Gutes von den Schweizern sagen hören, daß ich ja gern begehrt habe einen zu sehen; mich dünkt, ich wolle jetzt desto lieber sterben; darum seid fröhlich!" und ließ sich wieder nieder. Wir dankten dem Bauer [und] zogen damit davon.

Als wir schier gen München kamen, war es zu spät, daß wir nicht in die Stadt hinein konnten, mußten bei den Feldsiechen übernacht sein. Da wir morgens zum Tor kamen, wollte man uns nicht einlassen, wir hätten denn einen Bürgen in der Stadt, den wir kannten. Da war mein Vetter Paulus vorher zu München gewesen, dem ward erlaubt, den zu holen, bei welchem er zu Herberge gewesen; der kam, bürgte für uns, da ließ man uns ein. Da kamen ich und Paulus zu einem Seifensieder, mit Namen Hans Schräll, war magister Viennensis[1], war aber dem Pfaffenwerk feind, nahm eine schöne Tochter, welcher da nach viel Jahren mit seiner Frau her gen Basel gekommen ist und hie auch sein Gewerbe getrieben [hat], welcher noch viel Leuten hie bekannt [ist]. Demselben Meister half ich mehr Seife sieden, als ich in die Schule ging, und zog mit ihm in die Dörfer, um Asche zu kaufen. Paulus aber ging in der Pfarre zu unserer Frauen in die Schule, so auch ich, aber selten, allein darum, daß ich auf der Gasse um Brot singen durfte und meinem Bacchanten, dem Paulo, präsentieren, das ist zu essen zutragen ... Da wir eine Zeitlang da waren, ... ward Paulus zu Rat, wir wollten einmal heimziehen; denn wir waren in fünf Jahren nicht daheim gewesen. Zogen also heim ins Wallis. Da konnten mich meine Freunde schier nicht mehr verstehn, sprachen: „Unser Tomilin redet so tief[2], daß ihn schier niemand verstehn kann"; denn dieweil ich jung war, hatte ich von jeglicher Sprache etwas gelernet, da ich derweilen gewesen war ...

Bald hernach zogen wir wieder davon auf Ulm zu; da nahm Paulus noch einen Buben mit sich, der hieß Hiltenbrandus Kalbermatter, eines Pfaffen Sohn, war auch noch jung. Dem gab man Tuch, wie man das macht im Land, zu einem Röcklein. Als wir gen Ulm kamen, hieß mich Paulus mit dem Tuch herumgehen [und] den Macherlohn dazu betteln; mit dem bekam ich viel Geld, denn ich war das Nachlaufen und betteln wohl gewohnt; denn dazu hatten mich die Bacchanten alsbald gebraucht, gar nicht zu den Schulen gezogen und nicht einmal lesen gelehrt.

Da ich selten in die Schule ging und alsbald, wenn man in die Schule gehen sollte, mit dem Tuch herumging, da habe ich großen Hunger gehabt, denn alles, was ich bekam, brachte ich den Bacchanten; ich hätte nicht ein Bischen gegessen, denn ich fürchtete das Streichen. Paulus hatte einen andern Bacchanten zu sich genommen, hieß Achacius, war von Mainz;

---

[1] d. h. einer, der auf der Hochschule zu Wien die Magisterwürde erlangt hatte. — [2] niederdeutsch.

denen mußte ich und mein Geselle Hiltebrand präsentieren; aber mein Geselle fraß schier alles. Dem gingen sie auf der Gasse nach, daß sie ihn essend fänden, oder sie hießen ihn das Maul mit Wasser schwenken und in eine Schüssel mit Wasser speien, daß sie sähen, ob er etwas gefressen hätte. Den warfen sie in ein Bett und ein Kissen auf den Kopf, daß er nicht schreien könnte, [dann] schlugen ihn oft beide Bacchanten, bis sie nicht mehr mochten; darum fürchtete ich mich und brachte alle Dinge heim. [Wir] hatten oft soviel Brot, daß es grau ward; da schnitten sie denn auswendig das graue ab [und] gabens uns zu essen. Da habe ich oft großen Hunger gehabt und habe übel gefroren, weil ich oft bis um Mitternacht in der Finsternis habe umhergehen und um Brot singen müssen.

Da kann ich [etwas] nicht übergehen, muß anzeigen, wie zu Ulm eine fromme Witwe war, [die] hatte zwei erwachsene Töchter, die noch keinen Mann hatten, auch einen Sohn, hieß Paulus Reling, [der] auch noch kein Weib [hatte]. Die Witwe hat mir oft im Winter meine Füße in einen warmen Pelzlappen gewickelt, den sie hinter den Ofen gelegt hatte, wenn ich kam, auf daß sie mir meine Füße wärmte, gab mir dann eine Schüssel mit Mus, ließ mich dann heimfahren. Ich habe wohl Hunger gehabt, daß ich den Hunden Knochen auf der Gasse abgejagt und daran genagt habe, item Brosamen in der Schule aus den Ritzen gesucht und gegessen. Demnach sind wir wieder gen München gezogen, habe da auch den Macherlohn vom Tuch, das doch nicht mein war, betteln müssen. Über ein Jahr kamen wir noch einmal gen Ulm, im Willen abermals heimzuziehen; [ich] brachte aber das Tuch wieder mit mir und bettelte den Macherlohn. Da bin ich wohl eingedenk, daß etliche zu mir sagten: „Potz Marter, ist der Rock noch nicht gemacht? ich glaub, du gehest mit Bubenwerk um". Zogen also von dannen, weiß nicht, wo das Tuch hinkam oder ob der Rock gemacht worden sei oder nicht. Kamen abermals heim und von da wieder gen München.

92. Das Baden im Zürichsee im Anfang des 16. Jahrhunderts.

Übersetzt aus Wynmanns Colymbetes sive de arte natandi. Sig. B. C.

Nikolaus Wynmann, gebürtig aus dem Saanetal, 1538 Professor der alten Sprachen in Ingolstadt, schildert in einem in diesem Jahr veröffentlichten lateinischen Gespräch „über die Schwimmkunst" das Badeleben in Zürich, wo er als Schüler seine Jugend zugebracht hatte.

Pampirus: «Da ich noch als Knabe zu *Zürich* in der *Schweiz* lebte, gingen zur Sommerszeit nicht selten unser zwanzig bis dreissig Schüler zusammen in das Schilfgebüsch hinaus». *Erotes:* «Was wolltet ihr da machen?» *Pampirus:* «Der Ort ist ungefähr tausend Schritte von der Stadt entfernt». *Erotes:* «Fahre fort». *Pampirus:* «Dort fertigte sich jeder, wie er wollte, aus dem Schilf, welcher im Hafen und im

Innern der Uferbucht in die Höhe schiesst, ein Bündel, so dass er mit vorgestrecktem Hals und Mund das Bild einer Gans zur Schau trug, hing daran bequem sein Hemd, (denn die übrigen Kleider pflegten wir zu Hause zu lassen) und so liessen wir uns in Reih und Glied von unsern Rohrgürteln tragen, indem wir mit den Füssen hinten ruderten». *Erotes:* «Die Verwegenheit der Knaben hätte der Schulmeister mit einer guten Rute züchtigen sollen. In einem so tiefen See?» *Pampirus:* «Mag sein. Draussen in der Tiefe des Wassers, nicht weniger als vierzig Schritte vom Ufer entfernt, ist eine sehr grosse, steinerne Bildsäule des heiligen *Nikolaus,* die auf einem mächtigen Steine ruht». *Erotes:* «Besser hätte da der heilige *Christoph* hingepasst». *Pampirus:* «Nachdem wir den Heiligen der Reihe nach dreimal umschwommen und geziemend begrüsst hatten, da er der Jugend gütiger Schutzpatron ist, kehrten wir um und steuerten geradeswegs der Stadt zu». *Erotes:* «Einen so weiten Weg?» *Pampirus:* «Allerdings, und zwar bei der Strafe, dass, wer aus der Reihe wiche, zu Hause seines Pferdes beraubt würde[1]». *Erotes:* «Eine schwere Strafe». *Pampirus:* «So schwammen wir also in geordnetem Zuge unter dem Wassertor der Stadt hindurch, da wo die *Limmat* aus dem Seespiegel fliesst. Daselbst stimmten wir ein wohlvorbereitetes Lied an und glitten fröhlich mitten durch die Stadt». *Erotes:* «Ich bin ganz erstaunt. Wie? Konntet ihr Knaben alle schwimmen ohne Hülfe?» *Pampirus:* «Alle vortrefflich». *Erotes:* «Woher lernen denn dort die Knaben so geschickt schwimmen?» *Pampirus:* «Du weisst, was gute Lehrer in jeder Sache ausrichten können, und was die anhaltende Übung, die wahre Lehrmeisterin, vermag. Dazu kommen als Lockreiz zu diesem Studium der anmutigste Fluss und der nahe See. Man möchte behaupten, dass die Kinder dort, sobald sie geboren werden, die Kunst spielend erlernen». *Erotes:* «Du meinst die Sprösslinge der Enten, nicht der Menschen!» *Pampirus:* «Diese Kunst geht bei ihnen gleichsam von Hand zu Hand. Kurz du könntest da, wie das Sprichwort sagt, die echten Schwimmer aus Delos sehen. Und nicht nur Knaben, sondern auch Mädchen würden dir ein ergötzliches Schauspiel bieten». *Erotes:* «Mädchen, sagst du?» *Pampirus:* «Ja freilich. An hellen Sommerabenden, wenn das Wasser durch die Sonne des Tages erwärmt ist, baden sie scharenweise nach dem Abendessen; man möchte glauben, Robben und Delphine spielten im Wasser». *Erotes:* «Es ist nicht zu verwundern, wenn alle Meergötter und -Göttinnen als Schutzgeister des Ortes da wohnen möchten». *Pampirus:* «Die Grössern lehren die Kleinen, und es gibt auch hierin bei ihnen gewisse Meister, wie wir von den Delphinen lesen, dass sie ihren Jungen einen bejahrten Lehrer anweisen, von dem sie lernen können, was ihnen einst beim schnellen Erhaschen der Beute von Nutzen sein wird . . . Vom frischen Bade gehen sie meist alsbald schlafen, ohne die Kleider anzuziehen». *Erotes:* «Die zärtlichen Asiaten». *Pampirus:* «Wir sahen so oft Paare gleichsam im Wettstreit weite Strecken hinausschwimmen, Männer und Frauen, ähnlich wie zwei zusammengespannte Rosse». *Erotes:* «Was höre ich? . . . Schämen sich denn dort die Mädchen nicht?» *Pampirus:* «Sie tragen Hemden, die hierzu passend her-

[1] d. h. wohl den „Esel" besteigen müsste, der in keiner Schulstube als Strafmittel fehlte.

gerichtet sind». *Erotes:* «Ich glaube, dass die Mädchen, wenn sie sich einmal die Fertigkeit erworben haben, in dieser Kunst mehr Gewandtheit zeigen als die Männer . . .» *Pampirus:* «Anderswo mag man das allerdings kaum sehen . . . Aber noch mehr würdest du dich wundern, wenn du sähest, wie man sich in jener Stadt, ähnlich wie zu *Basel* und *Konstanz,* von hohen Brücken hinabstürzt. Es gibt in *Zürich* eine anmutige Kirche, welche *Wasserkirche* heisst, da sie gleich einem mit einem Schnabel versehenen Schiffe in die *Limmat* hineingebaut ist». *Erotes:* «Was dann?» *Pampirus:* «Ringsum geht ein sehr hübscher Umgang, ausser da, wo auf der Nordseite eine kunstvolle Brücke an die Kirche angebaut ist». *Erotes:* «Fahre fort». *Pampirus:* «An dieser Stelle könntest du im Sommer einen bewunderungswürdigen Wettkampf der jungen Leute sehen. Auf jenem Umgang folgen sie einer dem andern in schnellem Laufe bis zum Ende der Kirche hin, wo, wie am Vorderteil eines Schiffes, die Strömung des Flusses anprallt und sich spaltet». *Erotes:* «Was geschieht dann dort?» *Pampirus:* «An dieser Stelle springen sie kopfüber in die Tiefe des Flusses hinunter und zwar der Reihe nach. Es existiert ein Ratserkenntnis, dass, wer im Begriffe ist, sich hinunterzustürzen und den nächstfolgenden nicht beim Namen ruft oder wer nicht aus der Tiefe irgend einen Gegenstand als Zeugnis, ein Steinchen oder etwas anderes, mit sich heraufbringt, dadurch gestraft werden soll, dass er mit angezogenem Hemde von den andern hinabgeworfen wird». *Erotes:* «Ein harter Beschluss». *Pampirus:* «Dir, mein Erotes, bekäme er allerdings bis jetzt noch übel. Da sähest du zuerst geflügelte Knaben, dann Forellen, zuletzt Grundeln; denn der Fluss ist durchsichtig wie Glas». *Erotes:* «Man dürfte sich nicht wundern, wenn sie, auf diese Weise hinuntergestürzt, sich den Kopf schwer auf dem Grunde verletzten». *Pampirus:* «Sie gleiten hinunter mit vorgehaltenen Händen». *Erotes:* «Warum nicht mit den Füssen voran?» *Pampirus:* «Das Wagnis ist so geringer. Denn nicht gering ist die Gefahr, dass, wenn du beim Hinunterspringen die Füsse auseinander hältst, dich das heftig strömende Wasser mitten durchschneide, was übrigens nicht bloss einmal geschehen ist». *Erotes:* «Du erzählst mir da von unerhörten Dingen. Etwas so Weiches soll einen Körper verletzen können?» *Pampirus:* «Verletzen? Wisse, das Wasser, das in seiner Strömung aufgehalten wird, ist etwas so Gewaltsames, dass, wenn du die beste Schwertklinge hineinstössest, diese schneller bricht, als ein noch so harter Stein». *Erotes:* «Du erzählst von einer wunderbaren Eigenschaft des Elementes». *Pampirus:* «Nun noch Etwas; dann werde ich *Zürich* lassen, was ich zwar vielleicht schon früher hätte tun sollen». *Erotes:* «Im Gegenteil, alles, was du erzählt hast, war mir angenehm. Zweifle nicht daran». *Pampirus:* «Wir sahen einmal einen Schulherrn, dem es in jenem See unglücklich ging». *Erotes:* «Wie so?» *Pampirus:* «Da er allein schwamm, so geschah es, dass er sich mit seinen zu tief gesenkten Füssen ins Seegras verwickelte, und nachdem er sich lange vergeblich abgemüht hatte, sank er zuletzt ermüdet unter. Einige Fischer, die das bemerkten, fanden ihn endlich mit Mühe und zogen ihn mit einem Haken heraus. Nachdem er ans Ufer gezogen worden war, wurde er auf Geheiss eines abergläubischen alten Weibes nutzlos aus dem kalten in ein warmes Bad gebracht». *Erotes:* «Ein trauriges Bad». *Pampirus:* «Damit er dort, denke ich,

durch die Wärme aus seiner Erstarrung geweckt, wie eine Grille, wieder zum Leben komme. Ein ähnliches Geschick ist ein andermal, wie ich mit eigenen Augen gesehen, einer Schwimmerin von schöner Gestalt begegnet». *Erotes:* «Einer Wasserschlange, meinst du?» *Pampirus:* «Nein, sondern einem anmutigen Mädchen, einer Nymphe, hättest du gesagt». *Erotes:* «Warum hast du dich ihrer nicht erbarmt und bist der Ertrinkenden zu Hülfe geeilt?» *Pampirus:* «Was sollte ich tun, da ich noch ein Knabe war . . . Das schöne Mädchen starb eines jämmerlichen Todes in ihrer ersten Blüte. O hätte doch ein gütiger Gott sich ihrer Jugend erbarmt und sie demselben entrissen, auch wenn er sie plötzlich in einen Vogel verwandelt haben würde!» *Erotes:* «Für eine runzlige Alte oder einen alten Kracher hättest du, das weiss ich sicher, nicht so viel Mitleid empfunden».

93. Ausländische Urteile über die Schweizer des 15. und 16. Jahrhunderts.

a) Trithemius.

Annales *Hirsaugienses,* ed. Struve II. 572.

Trithemius (eigentlich Johannes Heidenberg von Trittenheim bei Trier, geb. 1462, 1485 Abt zu Sponheim bei Kreuznach, seit 1506 Abt eines Klosters zu Würzburg, wo er 1516 starb, einer der vielseitigsten Gelehrten des damaligen Deutschland, schrieb unter anderm Annalen des Klosters Hirschau bis 1513, die indes in Wirklichkeit eher eine Weltgeschichte sind. Das folgende bezieht sich auf den Schwabenkrieg:

Ob die *Eidgenossen* eine gerechte oder ungerechte Ursache zum Krieg gehabt haben, kommt mir, der ich nicht die Stelle eines Richters einnehme, zu entscheiden nicht zu. Aber das sage, das schreibe und überliefere ich schriftlich der Nachwelt, was heute alle wissen, die mit uns in Deutschland leben, und alle sagen, welche die Sitten der *Schweizer* kennen, dass sie Leute sind, von Natur übermütig, den Fürsten feind, aufrührerisch und schon seit langer Zeit widerspenstig und ungehorsam gegen ihre Herren, von Verachtung gegen andere, von Anmassung in sich selbst erfüllt, im Krieg hinterlistig und Liebhaber des Betrugs, im Frieden nie recht beständig, dass sie der Gerechtigkeit in dem, was sie von Rechts wegen schuldig wären, nichts nachfragen, namentlich da, wo es sich um ihre angemasste Freiheit handelt. Ich sage indes, dass sie im Kriege nicht nur herzhaft, sondern auch klug und sich gegenseitig in aller Not treuste Helfer sind und keiner den andern in der Gefahr verlässt und auch der Reiche den Armen nicht verachtet.

b) Aus Wimpfelings Gebet für die Bekehrung der Schweizer.

Soliloquium *Wimphelingii,* Zürich 1784.

Wimpheling, Jakob, geb. 1450 in Schlettstadt, berühmter Humanist und Historiker, lebte abwechselnd bald als Lehrer und Schriftsteller, bald als Prediger in Heidelberg, Speier, Strassburg und Schlettstadt, wo er 1528 starb. Zu seinen literarischen Erzeugnissen gehört auch das merkwürdige Selbstgespräch oder Gebet zur Bekehrung der Schweizer, das er um 1504 dem Kurfürsten von Mainz widmete.

So viel ich, Hochwürdigster Vater, Sitten und Gemüt der *Helvetier* mit Fleiss betrachtet habe, vermute ich, dass sie nicht sowohl mit Waffengewalt als mit frommen Ermahnungen wieder zur Einheit des heiligen Reiches und zum Gehorsam gegen die römischen Könige gebracht werden können. Da nämlich dieses Volk sonst nicht gänzlich gottlos ist, fürchte ich, dass es aus blosser Unkenntnis des göttlichen Gesetzes, das Gehorsam befiehlt, schwerlich ohne Verderben seiner Seelen, in den Abgrund des Irrtums und des Ungehorsams gestürzt ist. Daher habe ich aus Erbarmen mit seiner Einfalt dies Selbstgespräch herausgegeben, Gott bittend, dass jenes Volk endlich erleuchtet werde und zum Reich, von dem es getrennt ist, zurückkehre, Könige und Fürsten anerkenne, Gehorsam leiste, an den gerechten Kriegen gegen die Feinde der Deutschen teilnehme, damit auch die Verwegenheit der Tyrannen, die sich bis dahin auf seine Hilfe gestützt haben, vermindert und die Wut der treulosen Türken mit glücklicherem Erfolge gebändigt werde. Vielleicht mag dieses unser Gebet bewirken, dass der Aufruhr des unerfahrenen Volkes gegen den König und die übrigen Fürsten nicht länger fortwuchert, zum Ruin und Spott aller gerechten Gewalt und der geistlichen Freiheit. — —

[Folgt das Gebet.]

XI. Beim Gefangennehmen von Feinden ist grössere Menschlichkeit bei den *Türken* und *Böhmen* zu finden als bei den *Schweizern*.

Gib ihnen ein Herz von Fleisch und nimm ihnen das Herz von Stein. Gib, dass sie wenigstens einige Menschlichkeit unter den Waffen walten lassen. Gib ihnen Frömmigkeit, damit sie die Feinde nicht sofort niederhauen, sondern diejenigen, die sich demütig ergeben, gefangen nehmen und wegführen, sie des Lösegeldes wegen annehmen, das Gold dem Leichnam vorziehen. Das pflegen sogar die Völker der *Türken* zu tun, die einst Sigmund von Ungarn und bald nachher dem römischen König, die von ihnen gefangen wurden, gestatteten, unverletzt zu uns heimzukehren. Das taten auch die *Böhmen* [Hussiten] neulich ... Grösser also scheint in dieser Beziehung die Frömmigkeit bei den *Türken* und *Böhmen* zu sein, als bei diesen starken, drohenden, grimmigen, stolzen, waffenliebenden, stets zum Krieg bereiten, von der Wiege an zum Kampf erzogenen, an Christenblut sich weidenden und durch die Zwietracht der Könige reich gewordenen Wilden, die keinen Fürsten, keine Gesetze ehren, die keine gesunde Vernunft walten lassen, sondern von einer gewissen Raserei in den Abgrund getrieben werden; denen umsonst das Gesetz gegeben wird: deren Gesetze sind: Willkür, Begierde, Zorn, Ungestüm, Heftigkeit, Raserei; deren Urteile und Entscheidungen so gefällt werden: wann einer von ihnen den Finger ausstreckt, halten auch die andern die ihrigen in die Höhe; und wann ein Völklein das Kriegspanier aufpflanzt, sind die näher wohnenden auf der Stelle und dann einer nach dem andern verpflichtet, zu folgen und sich anzuschliessen. Und so kann auf den Antrieb des schändlichsten Räubers oder eines Rache- oder Geldgierigen im Nu ein Heer von unzähligen überaus starken Männern gesammelt werden, um die auch noch so unschuldigen Nachbarn und Christen zu vertilgen und zu vernichten.

XIII. Gib ihnen, Herr Gott, dass sie nicht den Basilisken, nicht den Stieren, nicht den Bären, nicht den Wildschweinen, nicht den Greifen,

nicht den Steinböcken nachfolgen[1], sondern den Adlern und den Löwen, die aus angeborner Milde die zu Boden Geworfenen zu schonen wissen. Gib ihnen königliche Herzen, grossmütige Seelen, edeln Willen und hochherzige, herrliche Gefühle, auf dass sie nicht von einem Wort oder Wink zum Zorn entflammt werden, Rache suchen, kostbares Leben morden, auf dass sie nicht deine Priester in Fesseln schlagen oder in die Verbannung treiben. Gib ihnen diese Frömigkeit, dass sie nicht einen Menschen wegen der geringsten Schmähung, wie dieselbe ihm auch entschlüpft sei, in den Kerker stossen, zum Seile schleppen und hinführen, um ihn an den Galgen zu flechten; auf dass sie nicht wegen der leichtfertigen Worte eines einzigen geschwätzigen Menschen oder wegen eines unsichern und falschen Gerüchtes (wie es neulich über den ins Wasser getauchten Farren und das Pferd entstanden ist), sich alsbald waffnen, um die Hütten der Armen zu verbrennen, die Felder mit Feuer und Schwert zu verwüsten, um Menschen, die an dich, frommer Christ! glauben, aufs grausamste und unmenschlichste zu erschlagen.

XX. Nicht stimmen mit der Lehre des heiligen Thomas noch mit der des gelehrtesten Aristoteles diejenigen überein, welche die *wilde Staatsform dieses Volkes* der *Monarchie* des ganzen römischen Reiches oder der *Aristokratie* der herrlichsten Städte desselben vorziehen. Es gibt jedoch Geistliche, welche predigen, verfechten und behaupten, diese *Herrschaft* des unleidlichen *Pöbels* und dieser Ungehorsam und Aufruhr gegen alle Häupter der christlichen Vereinigung sei dir, Gott, gemäss und vertrage sich mit dem Heil ihrer Seelen. — —

c. Pirckheimer über die Kriegskunst der Schweizer.

Bellum Suitense ed. *Rück* p. 66.

[Nach der Schilderung der Burgunderkriege fährt er fort]: Die *Schweizer* ruhten inzwischen vom Kriegslärm aus. Denn keine Macht war so gross, dass sie nach der Unterdrückung des *Burgunders* hätte wagen dürfen, jene herauszufordern. Sie liessen zwar wiederholt bald dem *Maximilian,* bald den *Franzosen* auf ihre Bitten Hilfe zugehen; nicht nur deshalb, weil sie ihre Jungmannschaft in kriegerischer Zucht zu üben wünschten, sondern auch, weil sie beide fürchteten oder eher hassten und der Erfolg jedes Teiles ihren Argwohn erregte. *Und in Wahrheit haben alle Deutschen die Waffen und die Gefechtsart, die sie jetzt anwenden, von den Schweizern empfangen, indem diese die Schilde wegwarfen, deren sie sich vorher nach der Sitte aller Nationen bedienten.* Durch die Erfahrung lernten sie nämlich, dass diese der Phalanx und der Gewalt der Spiesse in keiner Weise widerstehen können. Und deshalb sind bis auf meine Zeit diejenigen, welche Spiesse, Hallbarten und Schwerter trugen, *Schweizer* genannt worden, wenn sie auch mitten in *Deutschland* geboren waren, bis endlich des Hasses gegen die Schweizer und ihrer Treulosigkeit wegen der Name «*Landsknechte*», d. i. Soldaten aus dem Lande, aufzutauchen und berühmt zu werden begann.

[1] Anspielung auf die Wappentiere in den eidgenössischen Pannern. Der Adler ist das Wappen des Kaisers, der Herzoge von Österreich, Bayern und viel anderer Fürsten, der Löwe das des Hauses Habsburg.

d. Aventin über die Schweizer.

Aventins Werke I. Ursachen des Türkenkrieges S. 219.

Joh. Turmair, geb. 1477 zu Abensberg in Bayern und daher **Aventinus** genannt, gest. 1534, schrieb als bayrischer Hofhistoriograph eine vortreffliche bayrische Geschichte sowohl in lateinischer als in deutscher Sprache, welche ihm den Ruhm des „deutschen Herodot" eintrug. Außerdem verfaßte er zahlreiche kleinere historisch-patriotische Schriften, darunter 1526 eine solche über die Ursachen des Türkenkrieges, in welcher er der Schweizer folgendermaßen gedenkt:

Es liegt am Tag, wo Gerechtigkeit ist, da ist auch Fried und Einigkeit, da setzt man in Nöten Leib und Leben zusammen, hat jedermann genug . . . Wo es gleich zugeht und Gerechtigkeit regiert, beschwert keiner den andern, wie man denn an [den] Schweizern sieht, die das beste Regiment bei uns und gegen sich selbst (laß sichs nur keiner zum Zorn gereichen) halten. Wo Ungerechtigkeit ist, da ist kein Friede, kein Glück noch Einigkeit, will immer einer besser sein, denn der andere; da ist kein Verschonen, Schirmen noch Schützen des armen Manns, macht unwillige, verzagte und verzweifelte Leute, die nur begehren, daß alles drunter und drüber gehe.

e. Pulgar über die Schweizer in Spanien.

Crónica de los Reyes Católicos (Valencia 1780), p. 209. Die Stelle übersetzt bei v. Mülinen, Geschichte der Schweizersöldner S. 91.

Hernan del Pulgar, spanischer Geschichtschreiber, 1482 von der Königin Isabella von Castilien zum Hofhistoriographen ernannt, verfasste um 1492 eine Chronik der Regierung Ferdinands und Isabellas bis zur Einnahme von Granada, worin er zum Jahre 1483 Schweizersöldner in spanischen Diensten erwähnt:

Es kam auch in den Dienst des Königs und der Königin ein Volk, das sich die *Schweizer* nannte, stammend aus dem Reiche *Schweiz,* das in *Oberdeutschland* liegt. Das sind kriegerische Männer und sie kämpfen zu Fuss und haben den Vorsatz, dem Feinde nie den Rücken zu zeigen: und deshalb tragen sie die Schutzwaffen nur vorne und auf keiner andern Seite des Leibes, und dadurch sind sie desto behender in den Schlachten. Es sind Leute, die, um Sold zu gewinnen, die Lande durchziehen und in den Kriegen denjenigen helfen, die sie für die gerechtern halten. Es sind fromme und gute Christen; etwas mit Gewalt zu nehmen halten sie für eine grosse Sünde.

f. Machiavelli.

Niccolo Machiavelli, der grosse Florentiner Politiker und Historiker, gedenkt in seinen Werken: dem „Fürsten", der „Kriegskunst" und den „Abhandlungen über die erste Dekade des Livius", der Schweizer häufig. Folgendes sind einige der bezeichnendsten Stellen:

(Il principe cap. XII). Und aus Erfahrung sieht man die bewaffneten Republiken die grössen Fortschritte machen, die Söldnerarmeen aber nie anderes als Schaden anrichten; und weit schwerer gerät eine mit eigenen Waffen bewaffnete Republik unter die Gewalt eines ihrer Bür-

ger, als eine mit fremden Waffen bewaffnete. Rom und Sparta blieben viele Jahrhunderte bewaffet und frei. *Die Schweizer sind am stärksten bewaffnet und am freiesten.*

(Discorsi I cap. 12). Da die *Kirche* also nicht so mächtig gewesen ist, um sich ganz *Italiens* bemächtigen zu können, aber auch nicht gestattet hat, dass sich ein anderer seiner bemächtigte, ist sie die Ursache gewesen, dass es nicht hat unter *ein* Haupt kommen können, sondern unter vielen Fürsten und Herrn geblieben ist. Daraus ist solche Uneinigkeit und Schwäche entstanden, dass *Italien* so weit gekommen ist, die Beute nicht bloss mächtiger Barbaren, sondern eines jeden, der es angreift, zu werden. Das verdanken wir *Italiener* der Kirche und niemand anderm. Und wer sich von dieser Wahrheit durch untrügliche Erfahrung recht schnell überzeugen wollte, der müsste so viel Gewalt haben, dass er den Sitz des *römischen* Hofes mit der Macht, die er in Italien besitzt, in die Lande der *Schweizer* verlegen könnte, die heute das einzige Volk sind, das sowohl in Bezug auf Religion als auf militärische Einrichtungen den Alten gemäss lebt: und er würde sehen, dass die traurigen Sitten jenes Hofes in kurzer Zeit mehr Unordnung in jenem Lande anrichten würden als irgend ein anderes Unglück, das zu irgend einer Zeit daselbst sich ereignen könnte.

(Discorsi II, cap. 12). Entweder halte ich mein Land bewaffnet, wie die *Römer* oder wie es die *Schweizer* tun, oder ich halte es unbewaffnet, wie es die *Karthager* taten oder wie es die Könige von *Frankreich* und die *Italiener* tun. In diesem Fall soll man den Feind fern vom Hause halten; denn, da deine Kraft im Geld und nicht in Männern besteht, bist du verkauft, sobald dir der Weg zu jenem versperrt ist, und nichts versperrt dir ihn so sehr, wie der Krieg zu Hause . . . . . Aber wenn die Reiche bewaffnet sind, wie *Rom* bewaffnet war oder wie die *Schweizer* es sind, so sind sie um so schwieriger zu besiegen, je näher du ihnen kommst; denn diese Staatenkörper können mehr Kräfte aufbringen, um einem Einfall zu widerstehen, als um andere anzugreifen . . . Es ist leicht, die *Schweizer* ausserhalb ihrer Heimat zu besiegen, wohin sie nicht mehr als dreissig- oder vierzigtausend Mann schicken können; aber sie zu Hause zu besiegen, wo sie hunderttausend sammeln können, hält äusserst schwer.

(Discorsi cap. 16.) Die *Schweizer, welche die Lehrmeister des modernen Krieges sind,* tragen, wenn sie mit den *Franzosen* zu Felde ziehen, vor allen Dingen Sorge, sich auf die Seite zu stellen, damit die befreundete Reiterei, wenn sie geworfen würde, nicht auf sie stosse.

(Dell' arte delle guerre lib. II. Opere 1796, t. IV. S. 67) Ich will bloss von der Art der gegenwärtigen Bewaffnung reden. Es haben die Fußsoldaten zu ihrem Schutz eine *Brust* von Eisen und zum Angriff eine neun ellen lange Lanze, die sie *Spiess* nennen, nebst einem *Seitengewehr,* das am Ende eher rund, als spitz ist. Das ist die gewöhnliche Bewaffnung des heutigen Fussvolkes; denn es gibt nur wenige, welche den Rücken und die Arme, und niemand, der das Haupt bewehrt hätte; und jene wenigen tragen statt des Spiesses eine *Hallbarte,* deren Schaft, wie ihr wisst, drei Ellen lang ist und ein wie ein Beil geformtes

Eisen hat. Sie haben *Büchsenschützen* unter sich, welche mit der Gewalt des Feuers jene Stelle versehen, welche vor Alters die Schleuderer und Bogenschützen inne hatten. Diese Art der Bewaffnung ist von den deutschen Völkern erfunden worden, besonders von den *Schweizern*, welche, arm, wie sie sind, und des Willens frei zu leben, genötigt waren und es noch sind, mit dem Ehrgeiz der Fürsten Deutschlands zu kämpfen, die bei ihrem Reichtum Reiter unterhalten konnten, was jene Völker aus Armut nicht vermochten. Daher geschah es, dass sie, da sie sich zu Fuss gegen Feinde zu Pferd verteidigen wollten, wieder zu den Schlachtordnungen der Alten greifen und Waffen ausfindig machen mussten, die sie vor dem Anprall der Reiter schützen könnten. Diese Notwendigkeit hat bewirkt, dass sie die antike Schlachtordnung entweder beibehalten oder wieder erfunden haben, ohne die, wie jeder Einsichtige bestätigt, das Fussvolk gänzlich untauglich ist. Sie wählten deswegen die *Spiesse* zur Waffe, die nicht nur äusserst tauglich sind, den Stoss der Reiter auszuhalten, sondern auch sie zu besiegen. Und vermöge dieser Waffe und dieser Schlachtordnung haben die Deutschen solche Kühnheit angenommen, dass ihrer fünfzehn- oder zwanzigtausend jede noch so grosse Anzahl Reiter angreifen würden, wovon in den letzten 25 Jahren Beweise genug gesehen worden sind. Und die Beispiele ihrer auf diese Waffen und diese Schlachtordnung gegründeten Tapferkeit sind so gewaltig gewesen, dass, seitdem König *Karl*[1] nach *Italien* gezogen ist, *jede Nation sie nachgeahmt hat*; dergestalt, dass die *spanischen* Heere zu einem sehr grossen Ruf gelangt sind.

g. Guicciardini.

La Historia d'Italia. Venedig 1568. Buch X. a. 1511. S. 480.

Die *Schweizer* sind die gleichen, welche von den Alten *Helvetier* genannt wurden, ein Geschlecht, das in Bergen höher als der Jura wohnt, ... von Natur tapfere bäurische Menschen und infolge der Unfruchtbarkeit des Landes eher Hirten als Ackerbauer. Sie wurden einst von den Herzogen von *Österreich* beherrscht, gegen die sie sich schon vor sehr langer Zeit empörten, und regieren sich jetzt selbst, indem sie keine Miene machen, weder den Kaiser noch die andern Fürsten anzuerkennen. Sie sind in *dreizehn* Völker (sie nennen dieselben *Kantone*) geteilt, von denen jedes sich mit eigenen Behörden, Gesetzen und Ordnungen regiert. Sie veranstalten jedes Jahr oder öfters, je nachdem das Bedürfnis eintritt, eine Beratung der gemeinsamen Angelegenheiten, indem sie sich an diesem oder jenem Ort versammeln, den die Abgeordneten jedes Kantons bestimmen; sie heissen nach dem Brauche Deutschlands diese Versammlungen *Tagsatzungen*, an welchen über Krieg, Frieden, Bündnisse, über die Begehren derer, welche bitten, man möchte ihnen durch Staatsbeschluss Söldner bewilligen oder Freiwilligen gestatten, ihnen zuzulaufen, sowie über die im Interesse aller liegenden Dinge beraten wird. Wann die Kantone durch Staatsbeschluss Söldner bewilligen, wählen

[1] Es ist König Karl VIII. von Frankreich gemeint, welcher 1494 mit einem Heere, dessen Kern 6000 Schweizer bildeten, Neapel eroberte.

sie selbst unter sich einen obersten Hauptmann, dem das Heer mit den Fahnen im Namen des Staates übergeben wird. Gross haben den Namen dieses so schrecklichen und ungebildeten Volkes die Einigkeit und der Waffenruhm gemacht, womit sie infolge ihrer natürlichen Tapferkeit und der Disziplin ihrer Schlachtordnungen nicht nur ihr Land immer kraftvoll verteidigt, sondern auch ausserhalb ihrer Heimat die Kriegskunst mit höchstem Ruhme ausgeübt haben. Und dieser wäre noch unvergleichlich grösser gewesen, wenn sie dieselbe für die eigene Herrschaft und nicht für Sold und zur Ausbreitung der Herrschaft anderer ausgeübt hätten, und wenn sie hochherzigere Ziele vor Augen gehabt hätten, als die Begierde nach Geld. Von Liebe dazu verführt, haben sie die Gelegenheit verloren, ganz *Italien* furchtbar zu werden; denn, da sie nur als Mietsoldaten aus der Heimat auszogen, haben sie von ihren Siegen keine Frucht für den Staat davongetragen. Aus Gewinnsucht haben sie sich daran gewöhnt, in den Heeren mit unmässigen Brandschatzungen und neuen Forderungen fast unerträglich und auch sonst im Betragen und Gehorchen gegenüber dem, der sie bezahlt, äusserst hochmütig und widerspenstig zu sein. Zu Hause scheuen sich die Vornehmen nicht, Geschenke und Jahrgelder von den Fürsten anzunehmen, um bei den Beratungen ihre Partei zu ergreifen und zu begünstigen. Indem sie dadurch die öffentlichen Angelegenheiten mit dem Privatnutzen verknüpft haben und käuflich und bestechlich geworden sind, hat sich unter ihnen selbst Zwietracht eingeschlichen. Nachdem sie damit angefangen, dass das, was die Mehrheit der Kantone auf den Tagsatzungen beschloss, nicht von allen befolgt wurde, sind sie zuletzt vor wenig Jahren in offenen Krieg miteinander gekommen zur höchsten Verminderung des Ansehens, das sie überall besassen.

C. Die Zeit der Glaubensspaltung.

94. Zwingli über den Beginn seiner evangelischen Predigt und sein Verhältnis zu Luther. 1516—1519.

Zwinglis Werke, herausgegeben von Schuler und Schultheß I 253 ff., von Egli, Finsler und Köhler II 144 ff.

Am 14. Juli 1523 erschien Zwinglis große reformatorische Schrift: „Auslegung und Begründung der Schlußreden", worin die nachfolgende Stelle enthalten ist:

Es haben die Großen und Gewaltigen dieser Welt angefangen, die Lehre Christi unter dem Namen des Luthers zu ächten und verhaßt zu machen, also daß sie alle Lehre Christi, von wem sie auf dem Erdreich gepredigt wird, lutherisch nennen. Und wenn einer schon des Luthers Handel nicht gelesen hätte und sich allein an das Wort Gottes hielte, wagen sie dennoch ihn lutherisch zu schelten; dergestalt mir geschieht. Ich habe, bevor und ehe ein Mensch in unserer Gegend etwas von des Luthers Namen gewußt habe, angefangen, das Evangelion Christi zu predigen im Jahre 1516; also daß ich auf keine Kanzel gegangen bin, ohne daß ich die Worte, so am selben Morgen in der Messe zu einem Evangelio gelesen werden, für mich nähme und die allein aus biblischer Schrift auslegte. Wiewohl ich am Anfang derselben Zeit noch stark den alten Lehrern angehangen als den deutlichern und klareren, wiewohl mich ihro zu Zeiten auch verdroß, wie der hochwürdige Herr Diebold von Geroldsegg, Pfleger zu Einsiedeln, wohl noch eingedenk ist. Denn ich habe ihm dazumal geraten, er solle mit allem Fleiß Hieronymum[1] lesen, und hab aber dabei geredet: es komme, so Gott will, bald dazu, daß weder Hieronymus noch irgend einer viel bei den Christen, sondern die heilige Schrift allein gelten werde, welches Wort ihn stark verblüfft hat. . . . . War dazumal meine Meinung, daß ich anfing zu empfinden, wie Hieronymus und andere, wiewohl sie die Schrift viel besser zu Handen nahmen als die Sophisten[2], doch der Schrift Gewalt antäten. Also sollte mein vorgenannter Herr, von dem ich im Jahr 1518 scheiden wollte und gen Zürich ziehen, dieweil ich nicht stets bei ihm sein konnte, Hieronymum lesen, damit er von der heiligen Schrift nicht abkomme; denn dazumal hatte er noch viel Lust zu klugem Latein.

[1] Den berühmten Kirchenvater, geb. um 340, gest. 420. — [2] So nennt Zwingli die mittelalterlichen Theologen.

Als ich nun im Jahre 1519 zu Zürich anfing zu predigen, zeigte ich vorher den ehrsamen Herren Propst und Kapitel an, wie ich das von Matthäus geschriebene Evangelion, so Gott will, predigen wolle ohne allen menschlichen Tand und mich durch den weder irren noch bestreiten lassen. Zu Anfang desselben Jahres (denn ich kam am St. Johannes Evangelisten Tag[1] gen Zürich) hatte niemand bei uns von dem Luther etwas gewußt, ausgenommen daß über den Ablaß etwas von ihm ausgegangen war, was mich wenig lehrte; denn ich war vorher über den Ablaß unterrichtet, wie es ein Betrug und Schein wäre, aus einer Disputation, die Doktor Wyttenbach von Biel, mein Herr und geliebter treuer Lehrer, vor einiger Zeit zu Basel gehalten hatte, wiewohl in meiner Abwesenheit. Daher hat mir des Luthers Schrift zu derselben Zeit wenig geholfen zu dem Predigen Matthäi, zu welchem aber da von Stund an alle, so des Wortes Gottes begierig sind, so eifrig ohne Unterlaß zu laufen anfingen, daß ich mich selbst darob verwunderte. Jetzt will ich mit den Feinden der Lehre Christi also reden: Wer schalt mich da lutherisch? Als nun des Luthers Büchlein vom Paternoster[2] ausging und ich kurze Zeit vorher dasselbe in Matthäus ausgelegt hatte, weiß ich noch wohl, daß viel Fromme kamen, die mich aufrichtig im Verdacht hatten, ich hätte das Büchlein gemachet und hätte ihm des Luthers Namen aufgeschrieben. Wer konnte mich da lutherisch schelten? Wie, daß mich die römischen Kardinäle und Legaten, so dazumal in unserer Stadt Zürich wohnten, anfingen zu hassen und mit Geld zu umstricken, mich nicht lutherisch schalten? Bis sie den Luther zu einem Ketzer verurteilten — denn dazu machen konnten sie ihn nicht — da schrieen sie, ich wäre lutherisch.

95. Der Tod Philibert Bertheliers. 23. August 1519.

Bonivard, les Chroniques de Genève, éd. Revilliod II., 184 f. (liv. 3. cap. 33).

François de Bonivard, geb. 1493 zu Seyssel, gest. 1570, seit 1514 Prior des Stifts St. Victor zu Genf, wurde wegen seiner Anhänglichkeit an die Freiheit der Stadt vom Herzog von Savoyen 1530 in den untersten Gewölben von Chillon eingekerkert und erst 1536, als die Berner das Schloss eroberten, befreit. 1546 bis 1551 verfasste er im Auftrag der kalvinistischen Regierung eine ungemein lebendig geschriebene Chronik von Genf bis 1530 in französischer Sprache.

Als der Herzog [*Karl* III von *Savoyen*] sah, [dass die Bürgerschaft von *Genf* ihr Burgrecht mit *Freiburg* nicht aufgab], weil ihm die Partei der «*Eidgenossen*» seinen ganzen Fang störte, beschloss er, ihre Gesellschaft zu sprengen. Und weil durch den Vergleich [mit *Freiburg*] ausgemacht worden war, dass der Herzog keine Neuerungen mit der bischöflichen Gewalt und Gerichtshoheit vornehmen dürfe, wagte er nichts in seinem Namen zu tun: aber er bediente sich dabei des Bischofs [*Johann*]

---

[1] 27. Dezember 1518. — [2] Luthers „Auslegung des Vaterunsers".

als eines Werkzeugs und schickte den genannten Bischof nach *Genf* mit fünf- oder sechshundert Kriegsknechten, um folgende Heldentaten auszuüben.

Am 20. August, einem Samstag, um 4 Uhr nachmittags, kam der Bischof mit seiner Truppe in *Genf* an, weil man ihm, da sie ihn für ihren Fürsten hielten, die Tore nicht zu verschliessen wagte. Zuerst hielt er sich an diesem Tag und dem folgenden Sonntag ruhig, gab aber acht auf *Berthelier*, den er für den Leithammel der Herde hielt. Dieser, obgleich er von mehreren deshalb gewarnt wurde, kümmerte sich nicht darum, sondern liess nicht ab, überallhin zu kommen und zu gehen wie vorher, so dass man hätte sagen können, er fliehe den Tod nicht, sondern laufe ihm nach.

So wurde er am folgenden Montag vom *Vidomne*[1], den eine Anzahl Soldaten des Bischofs begleiteten, etwa um 6 Uhr angetroffen; dieser Vidomne nahm ihn namens des Herrn von *Genf* gefangen und nahm ihm sein Schwert ab, worauf *Berthelier* stolz zu ihm sagte: «Besinnt euch, was ihr mit diesem Schwerte tut; denn ihr werdet Rechenschaft darüber ablegen müssen». So wurde er indes nach der Insel[2] geführt, wo er eingeschlossen und den ganzen Tag von einer grossen Zahl bischöflicher Kriegsknechte bewacht wurde. Und der Bischof hob seinen Prozess gegen ihn an, nicht nach den Rechten und Freiheiten von *Genf*, welche besagen, dass jeder eines Verbrechens angeklagte Laie den Syndics[3] überliefert werden solle, um ihm den Prozess zu machen, als den rechtmässigen Richtern dieser Angelegenheit; sondern er setzte einen Profossen ein, um dies Amt auszuüben, einen Greis von *Chambéry*, der indes damals in *Genf* wohnte und sein ganzes Leben Zähneausreisser gewesen war, Namens *Johann Desbois*. Der kam auf den Befehl des Bischofs auf die Insel, um *Berthelier* zu verhören; aber dieser wollte nicht zu seinen Handen antworten, indem er sagte, dass er nicht sein rechtmässiger Richter sei. Und um zu beweisen, dass er sich frei von jeder Furcht fühle, schrieb er an die Wand des Gemaches, wo er sich befand: «Non moriar sed vivam et narrabo opera Domini» [Ich werde nicht sterben, sondern leben und die Werke des Herrn lobpreisen].

Man sagte auch zu ihm, wenn er den Herrn von *Savoyen* um Gnade bitten wollte, würde er sie ihm gewähren; aber er wollte das nimmer tun und zog es vor, zu sterben. (Seine Wächter sagten zu ihm: «Bittet den Herrn um Gnade!» «Welchen?» sagte er. «Den Herrn von *Savoyen*, euern Fürsten und den unsrigen!» «Er ist nicht mein Fürst», versetzte er. «und wenn er es wäre, würde ich ihn nicht um Gnade bitten, denn ich habe nichts Übles getan. An den Schlechten ist es, um Gnade zu bitten, aber nicht an rechtschaffenen Leuten». «Dann werdet Ihr sterben müssen», sagten sie zu ihm)[4]. Aber am folgenden Tag kehrte der Profoss zurück und führte mit sich die ganze Bande Kriegsknechte mit ihren Hauptleuten, die der Bischof herbeigeführt hatte; diese lagerten sich in guter Ordnung, um die Insel und die Brücke zu bewachen. . . . Dann begann der genannte Profoss, *Berthelier* abermals aufzufordern,

---

[1] Der vom Herzog von Savoyen gesetzte Beamte, der im Namen des Bischofs in Genf gerichtliche Funktionen untergeordneter Art ausübte. — [2] Schloss auf der Rhoneinsel, wo heute das Denkmal Bertheliers steht. — [3] Dem obersten städtischen Magistrat. — [4] Die eingeklammerte Stelle ist dem ersten Entwurf Bonivards entnommen.

zu seinen Handen zu antworten, was er ihm wie zuvor verweigerte, und nun fällte der genannte Profoss sein ebenso törichtes als elendes Urteil, indem er sagte, dass er ihn sowohl für seine vergangenen Missetaten, wie für den Ungehorsam, den er jetzt seinem Fürsten beweise, dazu verurteile, enthauptet zu werden; sein Körper solle an dem Galgen von *Champel* und sein Kopf im *Plainpalais* aufgehangen und seine Güter zu Gunsten des Fürsten eingezogen werden.

In betreff der beiden ersten enthalte ich mich zu erklären, ob er es mit Recht tat; denn darüber hätte man im Zweifel sein können; aber das letzte, die Gütereinziehung, geschah unmittelbar gegen das Stadtrecht, welches besagte, dass für kein Verbrechen die Güter der leidenden Person eingezogen werden dürften. Dessenungeachtet geschah dies mit *Berthelier,* und was schlimmer ist, man machte ihm einen Beichtvater und den Henker zum Geschenk. Er hielt indes dem Beichtvater keine langen Reden. Deshalb ergriff ihn der Henker und führte ihn vor den Platz der Insel, wo er keine andere Rede hielt, ausser dass er rief: «Ah, Ihr Herren von Genf!» Dann kniete er nieder und wurde enthauptet, sein Körper auf einen Karren gelegt, auf dem sich auch der Henker befand, der seinen Kopf hielt. Und der genannte Wagen wurde mitten durch die Stadt gezogen, begleitet von mehreren Kriegsknechten, und der Henker schrie an einem fort: «Seht da den Kopf des Verräters *Berthelier!*» Dann brachte man das Haupt und den Körper an die vom Richter bezeichneten Orte. Seine Güter gab der Bischof (obgleich sie eingezogen waren) auf die Bitte mehrerer Leute den Kindern heraus, die noch klein waren, unter der Bedingung jedoch, dass sie die Stadt verlassen sollten und niemals darin wohnen, aus Furcht, sie möchten darin das gleiche Unkraut säen wie ihr Vater.

96. Luther und die Schweizerstudenten in Jena. 1522.

Aus Keßlers Sabbata, herausgegeben vom Hist. Verein St. Gallen. S. 76 ff.

Johannes Keßler, geb. 1502 zu St. Gallen, studierte zu Basel und Wittenberg Theologie, griff aber nach seiner Rückkehr in die Vaterstadt zum Sattlerhandwerk, weil er glaubte, ein Prediger des göttlichen Wortes dürfe in Zukunft aus seinem Amt keinen Erwerbszweig mehr machen. Er wirkte eifrig für die Reformation in St. Gallen, indem er seit Neujahr 1524 vor einem stets wachsenden Kreise von Bürgern die Bibel auslegte, betrieb aber daneben rüstig sein Handwerk, bis er 1537 zum Lehrer an der Lateinschule und 1542 zum Stadtpfarrer berufen wurde. Er starb 1574. Unmittelbar nach seiner Rückkehr aus Wittenberg hatte er die Geschichte der großen religiösen Bewegung, deren Zeuge und Anhänger er war, aufzuzeichnen begonnen und führte sie bis 1539 fort; er gab seiner schlichten, treuherzigen Chronik den Namen Sabbata, weil er nur die Feiertage und Feierstunden zu ihrer Abfassung benutzte.

Hie kann ich nicht lassen (ob es auch vielleicht kleinfüg und gar kindlich scheinet), wie mir und einem meiner Gesellen Martinus [Luther], als er aus seiner Gefangenschaft wiederum gen Wittenberg reiten wollte, begegnet ist, hie zu verzeichnen. Als wir denn, von Studierens wegen der heiligen Schrift gen Wittenberg reisend, gen Jena im Land Thüringen (weiß Gott in einem wüsten Gewitter) gekommen sind, haben wir nach viel Um-

fragens in der Stadt um eine Herberg, da wir über Nacht bleiben könnten, keine erhaschen noch erfragen können; allenthalben ward uns Herberge abgeschlagen, denn es war Fastnacht, so man nicht viel Sorge für die Pilger und Fremdlinge trägt. Sind wir aus der Stadt wieder gekehrt, vorwärts zu gehn, ob wir ein Dorf erreichten, da man uns doch beherbergen wollte. In dem, so begegnete uns unter dem Tor ein ehrbarer Mann, sprach uns freundlich zu, fragend, wo wir doch so spät hin wollten, da wir in keiner Nähe weder Haus noch Hof, da man uns behielte, vor finsterer Nacht erreichen möchten. Zudem sei es ein fehl- und irreführender Weg, deshalb er uns raten wollte, allhie zu bleiben. Antworteten wir: „Lieber Vater, wir sind bei allen Wirtshäusern gewesen, dahin man uns hin- und hergewiesen hat: allenthalben aber hat man uns abgewiesen und versagt, müssen also nothalber fürbas ziehen". Sprach er, ob wir auch im Wirtshaus zum schwarzen Bären gefragt hätten; sprachen wir: „Es ist uns nie begegnet. Lieber, saget, wo finden wir dies?" Da zeigt er es uns ein wenig vor der Stadt. Und wie wir denn den schwarzen Bären sahen, siehe, wie uns vorher alle Wirte Herberg abgeschlagen, also kam hie der Wirt unter die Türe, hielt uns auf und anerbot sich selbst, uns zu beherbergen, gutwillig [und] führte uns in die Stube.

Da fanden wir einen Mann bei dem Tisch allein sitzend und ein Büchlein vor ihm liegend; der grüßte uns freundlich, hieß uns zu ihm an den Tisch hervor sitzen (denn unsere Schuhe waren, hie mit Verlaub zu schreiben, so voll Kot und Schmutz, daß wir vor Kneten Scham halber nicht fröhlich in die Stube hereintreten durften, und drückten uns heimlich bei der Tür auf ein Bänklein nieder). Da bot er uns zu trinken, was wir ihm nicht abschlagen konnten. Nachdem wir seine Freundlichkeit und Holdseligkeit erfahren, setzten wir uns zu ihm (wie er geheißen) an seinen Tisch, bestellten auch eine Maß Wein aufzutragen, damit wir der Ehre wegen wiederum zu trinken böten, vermeinten aber nicht anders, denn es wäre ein Reiter, so er nach Landesgewohnheit da saß in einem roten Lederkäppel, in bloßen Hosen und Wams, ein Schwert an der Seite, mit der rechten Hand auf des Schwertes Knopf, mit der andern das Heft umfangend. Bald fing er an zu fragen, von wannen wir gebürtig wären; doch gab er sich selbst Antwort: „Ihr seid Schweizer, von wannen seid ihr aus dem Schweizerland?" Antworteten wir: „Von St. Gallen". Sprach er: „Wollt ihr denn (wie ich verstehe) gen Wittenberg, so findet ihr gute Landsleute, nämlich Doktor Hieronymum Schurpfen und seinen Bruder Doktor Augustinum". Sagten: „Wir haben Briefe an sie". Da fragten wir ihn wieder: „Mein Herr, wisset ihr uns nicht zu bescheiden, ob M. Luther jetzt zu Wittenberg oder an welchem Ort er doch sei?" Antwortete er: „Ich hab gewisse Kundschaft, daß der Luther jetzt nicht zu Wittenberg ist; er soll aber bald dahin kommen. Philippus Melanchthon aber ist da, lehret die griechische Sprach, so auch andere, die Hebräisch lehren, welch beide er

uns in Treuen raten wollte zu studieren, da sie, die heilige Schrift zu verstehen, vor allem notwendig sind". Sprachen wir: „Gott sei gelobt, denn wir wollen (so Gott unser Leben fristen würde) nicht ruhen, bis wir den Mann sehen und hören werden. Denn wir haben seinetwegen unsere Fahrt unternommen, so wir vernehmen, wie er das Priestertum samt der Messe als einen ungegründeten Gottesdienst umstoßen wolle; dieweil wir denn von Jugend auf von unsern Eltern dazu erzogen und verordnet, daß wir Priester werden sollen, wollen wir gerne hören, was er uns für einen Unterricht geben werde und mit was Fug er solch Fürnehmen zu Wege bringen wolle". Nach solchen Worten fragt er: „Wo habt ihr vormals studiert?" Antwort: „Zu Basel". Sagt er: „Wie steht es zu Basel, ist Erasmus Roterodamus noch daselbst, was tut er?" „Mein Herr (sprachen wir), es ist uns nichts anders bekannt, denn es stehe wohl; so ist Erasmus auch da; was er aber handle, ist jedermann unbekannt und verborgen, da er sich gar still und heimlich hält". Diese Worte nahmen uns gar wunder an dem Reiter, daß er von beiden Schurpfen, Philippo und Erasmo, desgleichen von der Notwendigkeit beider, griechischer und hebräischer Zungen zu reden wußte; zudem redete er dazwischen etliche lateinische Worte, daß uns wollte bedünken, er wäre eine andere Person, denn ein gemeiner Reiter. „Lieber", fragte er uns, „was hält man im Schweizerland von dem Luther?" „Mein Herr, es sind (wie allenthalben) mancherlei Meinungen; etliche können ihn nicht genugsam erheben und Gott danken, daß er seine Wahrheit durch ihn geoffenbaret und die Irrtümer zu erkennen gegeben hat; etliche aber verdammen ihn als einen unleidlichen Ketzer, und vor allem die Geistlichen". Sprach er: „Ich versehe mich dessen wohl, es seien die Pfaffen". Unter solchem Gespräch ward er uns ganz heimlich; so daß mein Gesell das Büchlein, das vor ihm lag, aufhob und es aufsperrte. Da war es ein hebräischer Psalter; da legte er es bald wieder nieder, und der Reiter behielt das, woraus uns mehr Zweifel zufiel, wer er doch wäre, und sprach mein Geselle: „Ich wollte einen Finger von der Hand geben, daß ich mich auf diese Sprache verstünde". Antwortete er: „Ihr möget es wohl begreifen, wo ihr anders Fleiß anwendet; denn auch ich begehre die weiter zu lernen, und übe mich täglich darin".

Nachdem der Tag ganz hinunter und es sehr dunkel ward, kam der Wirt vor den Tisch. Wie er unser hoch Verlangen und Begierde nach dem M. Luther vernommen, sprach er: „Liebe Gesellen, euch wäre es gelungen, wo ihr vor zwei Tagen hier gewesen wäret; denn hie ist er an dem Tisch gesessen und und (zeigt mit dem Finger) an dem Ort". Das verdroß uns sehr und zürnten, daß wir uns versäumt hätten; . . . doch sprachen wir: „Nun freut uns doch, daß wir in dem Haus, an dem Tisch, da er gesessen, sind!" Des mochte der Wirt wohl lachen und ging damit zu der Tür hinaus. Nach einer kleinen Weile ruft mich der Wirt vor die Stubentür hinaus, zu ihm zu kommen. Erschrak ich und bedachte mich, was ich verunschicket oder wessen

ich unschuldig verdacht würde. Da sprach der Wirt zu mir: „Dieweil ich euch in Treuen erkenne, daß ihr den Luther zu hören und zu sehen begehret, der ist's, so bei euch sitzet". Diese Worte nahm ich gespöttweise auf und sprach: „Ja, Herr Wirt, ihr wollet mich gern foppen und meine Begierde mit des Luthers Trugbild ersättigen". Antwortete er: „Er ist es gewiß; doch tu nicht dergleichen, als ob du ihn dafür halteſt und kenneſt!" Ich ließ dem Wirt Recht, ich konnte es aber nicht glauben. Ich ging wieder in die Stube, setzte mich wieder zu dem Tisch, hätte es auch meinem Gesellen gern gesagt, was mir der Wirt eröffnet hatte. Endlich wandte ich mich gegen ihn, raunte heimlich [ihm zu], der Wirt hätte mir gesagt, der sei der Luther. Er wollte es auch, wie ich, nicht bald glauben und sprach: „Er hat vielleicht gesagt, es sei der Hutten, und hast ihn nicht recht verstanden". Dieweil mich nun die Reiterkleidung und Gebärde mehr an den Hutten, denn an den Luther als einen Mönch gemahnte, ließ ich mich bereden, er hätte gesprochen: er ist der Hutten, da die Anfänge beider Namen schier zusammenklingen. Deshalb, was ich fürderhin redete, geschah, als ob ich mit Herrn Ulrich von Hutten, Ritter, redete.

In dem allem kamen ihrer zwei Kaufleute, die auch allda übernacht bleiben wollten, und nachdem sie sich entkleidet und entsport, legte einer neben sich ein uneingebundenes Buch; fraget Martinus, was es für ein Buch wäre. Sprach er: „Es ist Doktor Luthers Auslegung etlicher Evangelien und Episteln, erst neu gedruckt und ausgegangen, habt ihr die nicht gesehen?" Sprach Martinus: „Sie sollen mir auch bald werden". Da sprach der Wirt: „Nun füget euch zum Tisch, wir wollen essen!" Wir aber sprachen und baten den Wirt, er möchte sich mit uns leiden und uns etwas Besonderes geben. Sprach der Wirt: „Liebe Gesellen, setzet euch nur zu den Herren an den Tisch; ich will euch geziemend halten". Da es Martinus hörte, sprach er: „Kommet herzu, ich will die Zehrung mit dem Wirt schon abtragen".

Unter dem Essen tat Martinus viel gottselige freundliche Reden, daß die Kaufleute und wir vor ihm verstummten, mehr auf seine Worte als alle Speisen achtend ... Indem kam der Wirt neben uns, sprach heimlich: „Habt nicht Sorge für die Zehrung. Martinus hat das Nachtmahl für euch ausgerichtet". Das freute uns sehr, nicht des Geldes und des Genießens wegen, sondern daß uns dieser Mann gastfrei gehalten hatte. Nach dem Nachtmahl standen die Kaufleute auf, gingen in den Stall, die Rosse zu versehen. In dem blieb Martinus allein bei uns in der Stube; da dankten wir ihm für seine Verehrung und Spende, ließen uns dabei merken, daß wir ihn für Ulrich von Hutten hielten. Er sprach aber: „Ich bin es nicht". Zur Hand kommt der Wirt, spricht Martinus: „Ich bin diese Nacht zu einem Edelmann geworden: denn diese Schweizer halten mich für Ulrich von Hutten". Sprach der Wirt: Ihr seid es nicht, aber Martinus Luther". Da lächelte er mit solchem Scherz: „Die halten mich für den

Hutten, ihr für den Luther, ich sollt wohl bald Markolfus[1] werden", und nach solchem Gespräch nahm er ein hoch Bierglas und sprach nach des Landes Brauch: „Schweizer, trinken wir noch einen freundlichen Trunk zum Segen!" Und wie ich das Glas von ihm empfangen wollte, änderte er das Glas, bot dafür einen Krug mit Wein, sprechend: „Das Bier ist euch unheimisch und ungewohnt, trinket den Wein!" Indem stund er auf, warf den Wappenrock auf seine Achseln und nahm Urlaub, bot uns seine Hand und sprach: „So ihr gen Wittenberg kommet, grüßet mir den Dr. Hieronymum Schurpfen". Sprachen wir: „Wir wollten es willig tun; ja wie sollen wir euch nennen, daß er den Gruß von euch verstehe?" Sprach er: „Saget nicht mehr, denn: der kommen soll, läßt euch grüßen; so versteht er die Worte bald". Also schied er von uns [und ging] zu seiner Ruhe. — — —

Am Samstag darnach sind wir bei dem Dr. Hieronymo Schurpfen eingekehrt, auch unsere Briefe zu überantworten. Wie man uns in die Stube ruft, siehe, so finden wir Martinum gleicher Maßen, wie zu Jena, bei ihm Philippus Melanchthon, Justus Jodocus Jonas, Nikolaus Amsdorf, Dr. Augustin Schurpf, erzählend, was sich in seiner Abwesenheit zu Wittenberg verlaufen habe. Er grüßt uns und lächelt, zeigt mit dem Finger und spricht: „Dies ist der Philipp Melanchthon, von dem ich euch gesagt habe"; da kehret sich Philippus gegen uns, fraget viel und so mancherlei der Läufe halb, des wir ihm, so viel wir wußten, Bescheid gaben. Also verbrachten wir denselbigen Tag bei ihnen, unserseits mit Freuden und großem Verlangen.

97. Aus Zwinglis Göttlicher Vermahnung an die Schwyzer, daß sie sich vor fremden Herren hüten und entladen. Mai 1522.

Zwinglis Werke, herausgegeben von Schuler und Schultheß II 2 S. 289, von Egli, Finsler und Köhler I S. 170 ff.

Unsere Altvordern haben aus keiner andern als göttlicher Kraft ihre Feinde überwunden und sich in Freiheit gesetzt, haben auch solches immer an sich treulich erkannt mit großer Dankbarkeit und Liebe. . . . Dazu haben auch unsere Altvordern nicht um Lohn Christenleute totgeschlagen, sondern um Freiheit allein gestritten, damit ihr Leib, Leben, Weiber, Kinder einem üppigen Adel nicht so jämmerlich zu allem Mutwillen unterworfen wären. Welcher Freiheit Gott selber günstig ist, wie er bezeugt hat, indem er alle Kinder Israels aus Ägypten geführt hat, darum daß sie die ägyptischen Könige

[1] Anspielung auf das bekannte Volksbuch aus dem 15. Jahrhundert: „Salomon und Markolf", in welchem der Letztere als eine Art Eulenspiegel erscheint, der selbst den weisen Salomon überlistet.

und Volk ungnädiglich und schmählich hielten, auch indem er sie darnach, da sie nach einem König schrien, von den Mißbräuchen und der Gewalt der Könige unterrichtete, ohne Zweifel sie vor der Herrschaft warnend. . . . Darum hat ihnen Gott allweg Sieg, Ehre und Gut gemehrt, so gewiß, so oft, daß kein Herr sie nie überwunden hat; so stark ist er nie gewesen; was ohne Zweifel nicht menschlichen Vermögens ist, sondern göttlicher Kraft und Gnade. Ja, wo sie ihr Vaterland beschirmt haben und ihre Freiheit, als am Morgarten, zu Sempach, zu Näfels in Glaris, da vierthalbhundert Mann fünfzehntausend eines Tages zum elftenmal angegriffen und zum letzten in die Flucht geschlagen — bei denen auch ihr Frommen von Schwyz dreißig Mann gehabt habt — ja noch an viel Orten, da sie angegriffen und allweg mit Freud und Ehren wiederum heimgekommen, jetzt gar nahe an zweihundert Jahre ruhig gewesen sind und ungeschändet. . . .

Da nun leider seit einiger Zeit etliche unter uns kindisch genug ihrer selbst vergessen, Gottes vergessen, sich von ihrer Begierde haben führen lassen, hat der Teufel, aller Frommen Feind, gleich wie zum ersten der Geschöpfe die Schlange, also zu unsern Zeiten die fremden Herren aufgerichtet, daß sie mit uns also sprächen: „Ihr starken Helden sollet nicht in euerm Land und Gebirge bleiben; was wollt ihr mit dem rauhen Land? Dienet uns um reichen Sold! Wird euch großen Namen und Gut gebären und wird eure Stärke den Menschen kund und gefürchtet!" Gleich also sprach der Teufel zu Eva durch die Schlange: „Ihr werdet wie die Götter". . . . Also sind sie mit einer einfältigen Eidgenossenschaft umgegangen, ihren Nutzen suchend, bis sie uns in solche Gefahr und Feindschaft gebracht haben, daß wir ungeachtet des Vaterlands größere Sorge haben, wie wir ihnen das Ihre, Reich und Gewalt, behalten, als unsere eigenen Häuser, Weib und Kind. Und das wäre alles klein, wo uns nicht Schand und Schaden damit Hand in Hand ginge. Wir haben in Menschengedenken zu Neapel, Novara, Mailand größeren Schaden in der Herren Dienst empfangen, denn dieweil eine Eidgenossenschaft gestanden ist, und sind in eigenem Krieg immer sieghaft gewesen, in fremdem oft sieglos.

Das aber alles, wie zu besorgen, ist aufgeweht [worden] von denen, so ihren eigenen Nutzen mehr als den gemeinen angesehen haben, und es kommt doch der Schaden der Gemeinde ins Haus. Ja es wächst von Tag zu Tag immer mehr und mehr Geiz, Wollust, Mutwille, Ungehorsam; wir legen denn ein anderes Kleid an und tun die Augen auf, auf daß wir die Gefahr, so darauf steht, sehen und verhüten. Deren Gefahren die erste und größte ist, daß wir den Zorn Gottes damit schwer auf uns laden. . . . . Es soll auch ein jeglicher die Gefahr des Krieges an sich selbst bedenken, wenn mit ihm gehandelt würde, wie er mit andern Christenmenschen handelt, daß, wo ein fremder Söldner dir in dein Land mit Gewalt zöge, deine Matten, Äcker, Weingärten verheerte, deine Rinder und Vieh hinweg

triebe, allen Hausrat zusammenbände und hinwegführte, deine Söhne vorher im Angriff, so sie sich und dich beschirmten, erschlagen hätte, deine Töchter mit Gewalt notzüchtigte und schändete, deine liebe Hausfrau, so herfür geht und zu den Füßen fällt, dir und ihr Gnade begehrend, mit den Füßen hinstieße und dich, frommen alten Knecht, in deinem eigenen Haus und Gemach vor Furcht verborgen liegenden, hervorzöge und dich im Angesicht deines Weibes jämmerlich erstäche, unangesehen dein zitternd ehrsam Alter, deiner frommen Hausfrau Jammer und Klage, und zuletzt erst Haus und Hof verbrannte: so meintest du, wo sich der Himmel nicht auftäte und Feuer spiee, und das Erdreich sich nicht zerrisse und solche Bösewichte verschluckte, so wäre kein Gott. Und so du aber dergleichen einem andern tust, meinst du, es sei Kriegsrecht. . . .

Die andere Gefahr, die uns der Herren und ihres Kriegens halb bevorsteht, ist, daß daraus niedergedrückt wird die gemeine Gerechtigkeit, wie es ein gar alt gesprochen Wort [ist]: Leges silent inter arma, das ist, wo die Waffen Oberhand haben, da müssen die Gesetze still stehn und schweigen. Auch ist das Wort „Kriegsrecht" nichts anderes denn Gewalt. Brauch es, wie du willst, und besinn es, wie du willst, es ist nichts anderes denn Gewalt. . . . .

Weiter schaden die Herren gemeiner Gerechtigkeit, indem ihre Gaben eines jeden Mannes, sei er so weise als er wolle, Vernunft und Tugend verblenden. . . . . Wenn die da sagen: „Wir müssen aber Herren haben; wir sind ein armes Volk, haben ein rauhes Land", so ist es wahr: so man sich nicht begnügen will mit ziemlicher Nahrung und Kleidung, muß es irgend woher kommen. Wenn aber keiner sich weiter streckte, als er Decke hat, bedürfte es der Worte nicht. Denn der Kaiser Julius hat, nachdem er die Helvetier (deren größter Teil wir in der Eidgenossenschaft sind) überwand, verordnet, ihr Land wieder anzubauen, darum daß es fruchtbar wäre. Wie wäre ihm geschehen, daß es nicht mehr fruchtbar wäre und vor sechzehneinhalbhundert Jahren fruchtbar gewesen wäre? Ja, es ist fruchtbarer an schönen, mannhaften Leuten, denn kein Land auf dem Erdboden ist, und fruchtbar genug, dieselbigen zu ernähren, so wir nur mit ihm vorlieb nähmen.

Ferner so verblendet uns der Herren Geld, daß wir wenig achten den Verlust unseres eigenen Fleisches und Blutes, nur daß den Herren gedienet werde; auch wenig des ganzen Regiments, ob aller Ungehorsam erwächst und man um die Obrigkeit gar nichts gibt; womit aber mit der Zeit aller Schirm der Frömmigkeit niedergelegt wird und alle Rache des Übeln. Auch erwächst daraus mit der Zeit, daß die Reisläufer mit Gewalt die Obrigkeit unter sich zwingen werden und vergewaltigen, wie sie wollen. . . . .

Die dritte Gefahr ist, daß man böse Sitten mit fremdem Geld und Krieg heimbringt und pflanzet. Das sehen wir eigentlich; denn die unsern sind nie heimgekommen aus fremden Kriegen, sie haben denn mit sich etwas neues gebracht an Kleidung ihrer selbst und ihrer Weiber,

an Speis, an Trank Unmaß, neue Schwüre. Und was sie sündliches sehen, lernen sie gern; also daß zu besorgen ist, lasse man nicht von den fremden Herren, man werde noch schädlichere Laster mit der Zeit erlernen. Es wird auch alle Frauenzucht davon schwächer und unfrommer. . . . . Es ist auch zu besorgen, es werde mit der Zeit viel abgehn an Mannhaftigkeit, wiewohl wir desselben noch nicht inne worden sind; dennoch so erlindet man in der Wollust; denn sanft Leben wird nicht gern verlassen. Wer groß Leibding hat (spricht man), der stirbt nicht gerne. . . . .

Die vierte Gefahr, daß die Herrengaben großen Haß und Untreue unter uns gebären. Denn es ist von Natur des Glückes Gesell der Haß, daß, wo man Glück hat, die Mißgunst gleich darnach kommt. Noch viel mehr wird man neidisch, da einer so viel vor dem andern gewertet wird. Und so aber die Not kommt, ist je ein biderber Mann des andern wert, und beschirmen das Vaterland die Allerschlichtesten viel mannhafter denn die Gestreiften[1] zum öfteren Mal. Und nach solcher Mißgunst kommt auch Uneinigkeit und Unwillen derer, die da sagen: „Geh du voran, tu du dies, tu du das! kannst du mehr Geld auflesen, lies auch mehr Streiche auf!" Endlich, Krieg fremder Herren und Geld ist eine Schule aller Laster und Mutter, die uns ins Alter nichts anderes gebiert (wenn wir davon kommen), als verkümmerte Gewissen.

Die letzte Gefahr ist, daß man besorgen muß, man komme zuletzt in der Herren Hände, entweder derer, die Freundschaft mit uns haben, oder aber derer, die uns Feind sind. Denn was ist nicht zu fürchten, da Hoffahrt, Weichlichkeit, Neid und Zwietracht so stark sind; auch, sollte es dazu kommen, daß man uns mit dem Maß messen würde, mit dem wir gemessen haben, wir möchten unsern Jammer nicht genug beweinen . . . davor uns Gott behüte.

Darum, fromme, weise, getreue, liebe Ehrenleute von Schwyz! ermahne ich euch beim Leiden und Erlösen Jesu Christi, unseres Herren, bei aller Ehre, so der allmächtige Gott unsern frommen Altvordern je bewiesen hat, bei dem Schweiße und der übeln Zeit, die sie gehabt haben um unserer Freiheit willen: Hütet euch vor der fremden Herren Geld, das uns umbringen würde, und tut das, dieweil es noch geschehen mag, und folget nicht denen, so da sprechen, es könne nicht geschehen. Es steht noch wohl in einer Eidgenossenschaft; der Unwille, der sich unter uns erzeigt, ist nur ein Blast[2], gleich wie zwischen zwei Ehemenschen oder Brüdern oft geschieht, nicht eine starke Feindschaft. Dazu haben wir so große Stärke an Leuten als je, Gott behüte sie! Und wird der Sache leichtlich Rat, so man sie treulich und handlich vornehmen wird. Ihr habt dazu günstig unsere frommen Leute von Zürich, Stadt und Gebiet, zu denen ich mich versehe, daß sie hinfür kein Herr ver-

[1] Die mit bunt gestreifter Kleidung. — [2] Schnell vorübergehendes Ungewitter.

mögen werde, daß sie etwas mit ihm solch schädlicher Gestalt handeln noch [sich dazu] verbinden werden; Gott befestige sie in gutem Vorhaben! Dazu eure frommen Zugewandten[1], deren Ehrbarkeit fremden Herren auch ganz entgegen ist. Und so ihr auch wiederum in die Fußspur unserer frommen Altvordern treten würdet, habe ich keinen Zweifel, es würde euch eine gemeine Eidgenossenschaft folgen. . . . . Lasset euch nicht bekümmern den Abgang der Reichtümer. Es ist ein armer Reichtum, darum einer umkommen muß. Solcher Reichtum ist nichts anderes als ein Leim, darin man gefangen wird gleich wie die Vögel. Lasset euch auch nicht bekümmern den Abgang fremder Hilfe, sondern sprechet mit dem heiligen Paulus: „Wenn Gott an unserer Seite stehen wird, wer wird wider uns sein?" Wie haben unsere Vorfahren getan, deren noch viel weniger waren, als unser jetzt sind? Man bedarf der Letze zu Art und Näfels nicht mehr: der Rhein ist die Letze. Wiewohl das alles nichts ist, es behüte denn Gott sein Volk.

98. Urteil des Rates nach der ersten Disputation in Zürich. 29. Januar 1523.

Egli, Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation S. 114.

Da denn im jetzt verflossenen Jahre und seither viel Zwietracht und Zweiung sich zwischen denen erhoben, so auf der Kanzel das Gotteswort den gemeinen Menschen verkünden; da etlich gemeint, das Evangelium treulich gepredigt zu haben, andere sie [aber] gescholten haben, als ob sie nicht geschickt und frömmiglich gehandelt, und dagegen auch die andern wiederum die als Verführer und zuweilen Ketzer genannt, die aber immer mit göttlicher Schrift einem jeden, der es begehre, Bescheid zu geben sich erboten haben ꝛc. — so nun beinahe vor einem Jahre unseres gnädigen Herrn von Konstanz ehrwürdige Botschaft solcher Sachen halb in der Stadt Zürich vor einem Bürgermeister, Kleinem und Großem Rat gewesen und hiervon allerlei geredet worden, ist dazumal verabschiedet worden, daß unser gnädiger Herr von Konstanz daran sein wolle, in seinem Bistum die Gelehrten (dazu in andern anstoßenden Bistümern), Prälaten und Prädikanten zu berufen, zu raten und zu helfen und mit denselben zu handeln, damit ein einhelliger Beschluß geschehe und männiglich sich wüßte zu halten. So aber bisher von unserm gnädigen Herren von Konstanz, vielleicht aus merklichen Ursachen, nichts deshalb besonders vollendet worden ist und die Widerwärtigkeit sich fort und fort unter Christlichen und Weltlichen erhebt — darauf haben ein Bürgermeister, Rat und der Große Rat in dem Namen Gottes um Friedens und christlicher Einig-

[1] Mit Zürich hatten auch die Bündner den Kriegszug für Frankreich ausgeschlagen.

keit willen diesen Tag angesetzt und dazu unseres gnädigen Herren von Konstanz lobwürdige Botschaft vermocht, wofür sie ihren Gnaden hohen und fleißigen Dank sagen; hiezu alle Leutpriester, Prädikanten und Seelsorger insgemein und jeden besonders durch ihre offenen Briefe aus aller ihrer Landschaft in ihre Stadt vor sich beschickt, beschrieben und berufen, die, so einander anschuldigen und Ketzer schelten, gegeneinander zu verhören, welche als die Gehorsamen erschienen.

Dieweil aber M. Ulrich Zwingli, Chorherr und Prädikant zum Großen Münster, vorher viel verleumdet und beschuldigt worden ist, so hat sich auf sein Erbieten und seine offen vorgehaltenen Artikel niemand wider ihn erhoben oder mit der gerechten göttlichen Schrift es unternommen, ihn zu überwinden. Und da er die, so ihn als Ketzer angeschuldigt, zu mehren Malen hervor zu kommen aufgefordert und ihn niemand irgend welcher Ketzerei überwiesen hat, haben sich darauf die genannten Bürgermeister, Rat und der Große Rat der Stadt Zürich, um große Unruhe und Zwietracht abzustellen, nach gehaltenem Rate erkannt, entschlossen und ist ihre ernstliche Meinung, daß M. Ulrich Zwingli fortfahren [solle] und fortan, wie bisher, das heilige Evangelium und die rechte göttliche Schrift verkünde, so lang und viel, bis er eines bessern berichtet werde. Es sollen auch alle andern ihre Leutpriester, Seelsorger und Prädikanten in ihro Stadt Landschaften und Herrschaften nichts anderes vornehmen noch predigen, denn was sie mit dem heiligen Evangelium und sonst mit rechter göttlicher Schrift bewähren mögen, desgleichen einander fortan in keiner Weise beschmutzen, verketzern, noch andere Schmähworte zureden. Denn welche hierin ungehorsam erschienen und dem nicht genug täten, dieselben würde man dermaßen halten, daß sie sehen und befinden müßten, unrecht getan zu haben.

99. Bücheruntersuchung in Luzern. 1523.

Aus Collins Selbstbiographie, übersetzt von Sal. Vögelin. Zürcher Taschenbuch 1859, S. 197 ff.

Rudolf Collinus (1499—1578), eigentlich „Am Büel", geb. zu Gundelingen, einem Weiler der Pfarrei Rain im Kt. Luzern, zuerst Lehrer im Kloster St. Urban und Chorherr zu Beromünster, siedelte 1524 nach Zürich über, wo er das Seilerhandwerk betrieb, seit 1526 Professor des Griechischen war und von Zwingli auch zu diplomatischen Sendungen verwendet wurde. Im hohen Alter schrieb er eine lateinische Selbstbiographie bis 1531, gedruckt in den „Miscellanea Tigurina", Bd. I (1722).

Um diese Zeit ward ich zu *Beromünster* eingesetzt mit grosser Feierlichkeit und unter den gewohnten Zeremonien . . . Obgleich ich nun Chorherr war und zu *Beromünster* in allem Behagen und Wohlsein hätte leben können, so blieb ich doch zu *St. Urban* und verschob die Residenz (wie man es nennt) von Tag zu Tag, wobei der Herr Abt für mich

auftrat und das Bedürfnis seiner Schule geltend machte. Endlich als mein Vater gestorben war und der Herr Abt schwer erkrankt den Ärzten nachging und zu *Winterthur* bei einem Juden liegen blieb, da ward ein Sturm wegen des lutherischen Wesens von einem Mönch, des Schultheiss *Hugen* Bruder, erregt, infolge dessen Ratsherrn von *Luzern* herkamen. Sobald sie angelangt, hielten sie eine Untersuchung wegen dieses lutherischen Wesens und besahen alle Bücher bei allen Brüdern. Als sie nun die meinigen besehen hatten, die mit griechischen Buchstaben gedruckt waren, da rief der Ratsherr *Hans Glestig:* «Das sind lutherische Bücher!» Als ich aber widersprach, so sagte er: «Was Kritzis Kretzis ist, das ist lutherisch!» So packten sie meine griechischen Bücher zusammen und liessen sie nach *Luzern* bringen, damit ich dort vor dem Rat meine Sache führen und meine Bücher zurückbegehren sollte. Es waren nach *St. Urban* aus beiden Räten etwa zwanzig Mitglieder gesandt worden, an deren Spitze standen *Hans Hug,* Schultheiss, *Rudolf Hünenberg, Hans Glestig,* welche damals für die wohlberedtesten aller Luzerner Ratsherren galten. Als ich nach *Luzern* gekommen, ward der Rat ausserordentlich besammelt im Kloster der Franziskaner, um meinetwillen. Da liess ich durch *Werner Buchholzer,* Chorherr und Custos am Stift zu *Luzern,* der mir verwandt war, meine Sache führen. Die Ratsherren gaben mir gar milden Bescheid durch den andern Schultheissen (*Golder* meine ich) und liessen mich alle meine Bücher wieder zu mir nehmen, baten mich aber und ermahnten mich mit vielen Worten, ich möchte doch nichts neues gegen die alte wahre und ungezweifelte Religion anfangen, sondern meine Vorfahren nachahmen und fortfahren ein guter Christ und Luzerner zu sein. Da sprach Schultheiss *Hug* laut und trotzig: «Wenn er will, gehe er nach Zürich, luge, ob ihm der *Zwingli* eine Chorherrenpfründe gebe!» Das Wort kam mir damals sehr hart vor, nachmals habe ich durch die Tat erfahren, dass es eine glückliche Weissagung war.

---

105. Aufhebung der Leibeigenschaft im Kanton Zürich. 18. Mai 1525.

Egli, Aktensammlung Nr. 724; vgl. 726 S. 337.

Der Leibeigenschaft halb haben unsere Herren das höchst angesehen, daß wir alle Kinder Gottes sind und brüderlich gegen einander leben sollen; darum ist geratschlagt, daß wir unsere leibeigenen Leute solcher Eigenschaft freisagen und ihnen die Fälle, Gelässe und Ungenossame, so von Leibeigenschaft herrühren, erlassen wollen, in Hoffnung, unsere biderben Leute werden solches gegen Gott und uns in Treuen auf andere Wege ersetzen. So wir aber niemand gern das Seine hingeben, wollen wir mit andern Herren, so eigene Leute in unseren Gebieten haben, beförderlich reden, ob sie solches auch gleicher Form nachlassen.

---

106. Von M. Ulrich Zwinglis vielfältiger Müh und Arbeit.

Bullingers Reformationsgeschichte I. S. 305.

Heinrich Bullinger, der Nachfolger Zwinglis am Großmünster in Zürich, geb. 1504 zu Bremgarten, gest. 1575, fand neben den vielfachen Beschäftigungen seines Amtes und seinen theologischen Arbeiten noch Muße, eine große Chronik zu verfassen, die in zwei Abteilungen zerfällt, die eidgenössische Geschichte, von den frühesten Zeiten bis zur Reformation, und die Reformationsgeschichte von 1519 bis 1532. Die letztere, in welcher Bullinger als Augenzeuge und Mithandelnder berichtet, ist von besonderem Werte. Die Wärme und Herzlichkeit der Darstellung, die gründliche Forschung, die relative Unbefangenheit des Urteils erheben sie zu einem unserer besten historischen Werke.

M. Ulrich Zwingli ist im Essen und Trinken ein gar mäßiger Mensch und sonst auch einer starken, gesunden Komplexion, nicht schwermütig, sondern eines freien, fröhlichen Gemüts gewesen, daß er seine große und vielfältige Arbeit insbesondere durch Gottes Gnade und besondere Hilfe wohl hat aushalten mögen; zudem er dann die Musicam gebraucht hat zur Erlabung und Ergötzung des beschwerten Gemüts, wie er dann auch zu diesem Ende hin seine ehrbare Gesellschaft gottseliger und freundlicher Leute und ergetzliche und nutzbare Gespräche zu seinen Zeiten gehabt, sonst aber aller Stunden, daß er sie wohl anwende und gebrauche, auf das allerfleißigste geachtet hat, daß ihm auch nicht eine ohne Nutzen entginge oder verdürbe. Früh ist er aufgestanden. Viel hat er bei Nacht ausgerichtet mit Schreiben, doch auch nur dann, wenn er mit Geschäften, die keinen Aufschub noch Verzug leiden mochten, überladen war. Sonst befliß er sich immer rechter notwendiger Ruhe.

Das Predigen an Sonn- und Feiertagen, auch in der Woche, hat er alle Zeit selber zu seinen Tagen und Stunden verrichtet und hat selten andere an seiner statt zu predigen angestellt, er wäre denn krank gewesen, was ihm wenig begegnete, oder mit gar großen und notwendigen Geschäften überladen. In seinen Predigten war er ganz fleißig, einfach und verständlich, also daß ihn männiglich gern hörte und ein großer Zulauf des Volkes zu ihm war. Wenn er nicht predigte, ward anderer Lehren und Predigen nicht so wert als das seine gehalten. Denn im Lehren war er gar verständlich und gut zu merken, in Strafen gar ernsthaft und erschrecklich, doch väterlich, im Vermahnen gar inbrünstig und eindringlich und im Trösten sehr anmutig und lieblich. Sein Gespräch war auch anmutig und lieblich, denn er redete gar ländlich und war dem fremden angenommenen Geklapper, der kanzleiischen Verwirrung und Pracht der unnützen Worte ungünstig. Das Gebet vor der Kirche hielt er mit großem Ernst, vermahnte streng zum Gebet und betete auch besonders viel und stet.

Alle Tage, ausgenommen Feiertage und Freitags, profitierte, d. i. las er in der Schrift des alten Testamentes, erklärte in offener Lektion den Text der Siebzig[1], konferierte ihn gegen den hebräischen und zeigte seinen rechten

[1] Der Septuaginta, der alten griechischen Bibelübersetzung.

Sinn und Gebrauch an. Solche Arbeit allein wäre einem gelehrten, geschickten und viel geübten Mann schwer genug gewesen. Darum wurden auch nach seinem Tod zwei Personen angestellt, sein Amt zu verwalten, Heinrich Bullinger, daß er Pfarrer und Prädikant, und Theodorus Bibliander, daß er Professor oder Leser des alten Testamentes wäre.

Viel Arbeit und Müh hat er auch mit der Schule gehabt, daß sie recht eingerichtet und man die Jugend darin nützlich lehrte. Item, daß hin und her auf die Pfarren und Prädikaturen geschickte Personen geordnet würden, von welchen er dann wegen mancherlei Sachen viel angestrengt wurde. Nicht mindere Arbeit, Sorge und Unruhe hat er mit besondern und auch allgemeinen öffentlichen Disputationen gehabt, ... mit den Boten des Bischofs von Konstanz, mit den Lesmeistern, Mönchen, Pfaffen und Chorherrn zu Zürich, mit Franzisco Lamberto, mit Joachim am Grüt, Unterschreiber, mit Eck und Faber, der Zeit als zu Baden disputiert ward. Da bestund er besonders große Gefahr und doch erhielt er weislich mit der Hilfe Gottes Frieden in gemeiner Eidgenossenschaft, welchen etliche gerne verkehrt hätten. Er mußte auch vom Zehnten disputieren; item öffentlich und zum andern Mal zu Zürich wider männiglich im Jahre 1523, zu Anfang und zu Ausgang des Jahres. Großen Ruhm hat er erlangt von der Disputation, die er zu Bern half fertigen und die er zu Marburg vor den Fürsten, vor dem Adel und vor Gelehrten mit Doktor Luther selber gehalten hat. Item zum dritten und vierten, ja zu öfteren Malen hat er im besondern und öffentlich disputiert mit den Täufern und sie gewaltig überwunden. In dem Disputieren hatte er besondere Gnade. Denn er ließ seine Widersacher nicht hin- und herschweifen und allerlei hineinziehen, sondern hielt sie zur Sache, verwarf unnötige Reden, war geschwind, ihnen ihre Argumente wider sie selber zu richten, und drang nur immer auf die Schrift, machte es alles kurz.

Briefe hat er hin und her so viel geschrieben, nämlich nach Deutschland, Frankreich, Italien und in andere Lande, in denen allen er Kundschaft und seine Gönner und Freunde hatte, daß jemand sich wundern möchte, ob zwei, die nur fertig mit Schreiben wären, gefunden werden möchten, die beide das ausrichten könnten, was Zwingli allein inmitten anderer so vielfältiger Geschäfte ordentlich ausgerichtet hat. Ihm ist von fernen und viel Orten, von Fürsten, Herren, Edeln, Gelehrten und Ungelehrten viel geschrieben worden. Der hat dieses, der andere anderes von ihm begehrt. Andere haben ihm allerlei quaestiones vorgelegt, die andern ihm vielerlei Arten, die heilige Schrift zu erklären, vorgetragen. Viele haben sonst ihre Not und Anliegen erzählt und seines treuen Rates begehrt. Denen allen hat er immer willig wieder geschrieben und geantwortet, daß sie zufrieden, mit Verwunderung, ihm treulich gedankt haben. Gar viele Briefe hat er unaufgefordert hin und her, nicht allein in der Eidgenossenschaft, sondern außerhalb der Eidgenossenschaft an gelehrte, besondere Personen, an denen viel

gelegen war, geschrieben, der evangelischen Wahrheit allenthalben aufzuhelfen, Sekten und Irrtümern zu wehren. Von diesen Briefen sind viele zu Basel gedruckt in dem Buch, genannt Epistolæ Zwinglii und Oecolampadii. Der Bücher sind vier, noch sind von den Episteln sehr viele hinterhalten, unterdrückt und verloren. In Sonderheit aber hat er mit dem Druck und Drucken große Arbeit gehabt. Darüber beklagt er sich selbst in seinen Büchern. Schaffte aber viel Nutzen damit.

Der tägliche Überlauf von Reichen, Armen, Einheimischen und Fremden bei Tag und Nacht war ihm sehr beschwerlich. Die vertrieben waren von des Glaubens wegen, flohen zu ihm als einem Vater. Viele gingen ihn an um Beförderung bei einem ehrsamen Rat von Zürich und bei andern geehrten, vornehmen, gewaltigen Leuten. Niemand ließ er ungetröstet von sich. Jedermann empfing er gar freundlich, und wenn er nicht mehr vermochte, erzeigte er sich doch als der, der gern sein Bestes getan, wenn er es gekonnt und vermocht hätte. Und hier, wie er niemand gern seine Dienste abschlug und vielmehr zu gütig und freigebig als zu rauh und karg war, ward er viel von vielen Gleißnern betrogen und an zeitlichen Gütern zu Schaden gebracht, bis er zuletzt dennoch erlernte, für sich zu sehen. Barmherzig ist er vor allen gewesen, jähzornig, aber er behielt keinen Unwillen lang, war weder neidig, noch hässig, mochte Neid, Haß und seiner Widersacher Schmähung und Lästern geduldig leiden und tragen und doch, wo es nötig war, seine Unschuld und seinen guten Namen retten und schirmen.

Mit den Burgrechten der christlichen Städte oder des Landgrafen zu Hessen hat er viel und große Arbeit gehabt. Dem Landgrafen Philipp zu Hessen ist er vor allen lieb geworden, nachdem er ihn wider Luther zu Marburg hat disputieren hören. Er brauchte in vielen schweren Sachen Zwinglis Rat und schrieb viel an ihn. Und ward besonders durch die Anschläge Zwinglis das Wiedereinsetzen Herzog Ulrichs von Wirtemberg beratschlagt, so daß Wirtemberg unbillig Zwinglis Bücher verbietet und Zwinglium schilt und lästert. Im Abschlag des Proviants und bei den Kappelerkriegen, in denen er persönlich gewesen und im letzten umgekommen ist, hat er viel Arbeit und Sorgen erlitten. Denn er ist auch vom Rat in die heimlichen Räte (nicht ohne große Beschwerde) genommen worden. Denn wenn er gleich seine Räte gab, ward ihm doch wenig gefolgt, und nach seinem Tod mußte er viel getan haben und an Sachen schuld sein, deren er unschuldig war und was er nicht getan hatte. Was sonst die Händel der Religion und der Reformation anbetraf, ward nicht allein mit ihm geratschlagt vom Rat und von Burgern[1], sondern er verfaßte schriftlich mehrteils das Ausschreiben, so geschehen sollte. Und hieher gehören die Ordnungen des Chorgerichtes und was dergleichen Ordnungen sind. . . . .

[1] Rät und Burger hieß der Große Rat im Gegensatz zum Kleinen oder Täglichen Rat.

Allezeit hat er fleißig studiert, insbesondere sich aber in der heiligen Schrift geübt, wiewohl er mit dazu Græcos und Latinos autores classicos auch fleißig las. Viele Bücher hat er in Latein und Deutsch zum Druck geschrieben, . . . daß, wenn er diese 11 Jahre, die er zu Zürich Gott und der Kirche gedient, nichts anderes getan, denn allein diese Bücher geschrieben, niemand mit Wahrheit sagen möchte, daß er wenig getan hätte.

---

107. Aus dem Burgrecht Berns und Freiburgs mit Genf. Bern, 8. Februar 1526.

Abschiede IV. 1. a. S. 1507.

In dem Namen der heiligen hohen Dreifaltigkeit, Gott des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes, Amen! Wir, die Schultheißen, Räte und Burger der zwei Städte Bern und Freiburg an einem und wir die Syndics, Räte und Burger der Stadt und Gemeinde zu Genf, dem andern Teil, tun kund und zu wissen . . . . ,

1) daß wir . . . jede Stadt in der andern . . . für uns und unsere Nachkommen . . . ein aufrechtes und redliches Burgrecht auf- und angenommen und empfangen, . . . uns auch also einander wissentlich zu rechten und eingesessenen Burgern empfangen und nehmen, also daß wir zu Gott und den Heiligen mit aufgehobenen Händen und vorgesprochenen Worten schwören sollen, nämlich jegliche Stadt von uns der andern Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen, Ehre und Frommen zu fördern und Schaden zu wenden und alles das zu tun, so treuen Burgern gebührt.

2) Damit aber Hilfe und Beistand, einander zu beweisen und tun, genau bestimmt sei, ist zwischen uns folgende Erläuterung abgeredet und beschlossen: Wo sich in künftigen Zeiten während dieses Burgrechts begäbe, daß einer oder mehrere, wer die wären oder sein würden, so obgemeldete Syndics, Räte und Burger der Stadt und Gemeinde zu Genf an Leib, Ehre und Gut, an Land und Leuten, Herrschaften, Freiheiten, guten Gewohnheiten und altem Herkommen wider Recht und Billigkeit schwächen, verletzen, schädigen oder mit irgend andern Sachen Gewalt, Frevel, Angriff, Mutwille oder Überfall, wie das immer sein möchte, versuchen und vornehmen wollte, alsdann so sollen wir die obgen. Schultheißen, Räte und Burger der Städte Bern und Freiburg bei unseren geschworenen Eiden ermessen, erwägen und erkennen, ob ein solcher Angriff, Beleidigung, Überfall und andere Nötigung wider Recht und Billigkeit geschehen, und wo sich dann nach getaner Erkenntnis und Erläuterung erfände, daß solches wider Recht und Billigkeit und mit Gewalt begegne und wider gemeldete von Genf vorgenommen werde, alsdann so sollen wir obgemeldete von Bern und Freiburg gedachten von Genf, den also Angegriffenen, Verletzten, Genötigten,

Überfallenen und Beschwerten, notwendige Hilfe, Zuzug, Beistand und Schirm nach unserm Vermögen, doch in ihren, derselben von Genf, Kosten und Besoldung beweisen.

3) Hinwiederum haben wir obgenannte Syndics, Rät und Burger der Stadt und Gemeinde zu Genf gelobt und zugesagt, gedachten Schultheißen, Räten, Burgern nnd Gemeinden der Städte Bern und Freiburg, [so sie] gleicher Gestalt angegriffen, überfallen, genötigt und bekümmert [würden], nach unserm Vermögen, mit Leib und Gut, auch in unsern eigenen Kosten und Besoldung behilflich und beistündig zu sein. — — —

---

108. Altschultheiß Hans Hug an Schultheiß und Rat zu Luzern über die Disputation zu Baden. 3. Juni 1526.

Abschiede IV. 1. a. S. 911.

Ich füge Eurer Weisheit zu wissen, daß die Disputaz streng vor sich geht für und für, und daß Doktor Eck seine Schlußreden noch bisher nicht zu Ende gebracht. Nämlich so sind die zwei ersten Schlußreden ausgemacht und beschlossen, und auf heute so wird die dritte Schlußrede auch beschlossen, und dabei [melde ich euch], daß D. Eck durch die hl. Schrift noch bisher seine Artikel so redlich [aufrecht] erhalten, daß sich darob zu verwundern und gar manchem gefällig ist, und [es] steht von Gottes Gnaden wohl. Denn wahrlich, wieviel allenthalbenher der lutherischen Pfaffen sind, so gelüstet doch keinen und darf keiner auf die Kanzel kommen gegen D. Ecken; sie scheuen die Kanzel, wie der Teufel das Kreuz. Denn wo D. Oekolampadius von Basel nicht wäre, so hielte ich dafür, alle Pfaffen stünden so schändlich [da], als keine Leute je bestanden sind, daß ihrer keiner auf die Kanzel kommen dürfte; aber ohngezweifelt hoffe ich, die Sache werde zu gutem Ende gebracht. . . . Item zu Aarau ist einer gefangen genommen worden, der hat geredet, die Eidgenossen hätten 7000 Gulden genommen, daß sie den neuen Glauben und das Evangelium unterdrücken sollen. Darum haben meiner Herren Boten ihn berechtigen lassen; der hat einen Widerruf getan, daß ers erlogen habe und nichts davon wisse. Item der Prädikant zu Bern [Bertold Haller] ist hie gewesen, und wiewohl seine Herren von Bern geschrieben, daß er Antwort geben solle um alles, was er gepredigt habe wider den alten Glauben, nichts desto minder, als D. Eck ihn gefragt in der Disputaz, was er halte und glaube, ob in dem Sakrament des Altars der wahre Fronleichnam und das Blut Christi gegenwärtig sei oder nicht, darauf hat er keine Antwort geben wollen. Also hat man ihn heimgeschickt und denen von Bern deshalb geschrieben. Es ist Bubenwerk; sie sind alle frisch; aber jetzt, da diese Buben unter die Gelehrten gekommen sind, da können sie weder „gigg“ noch „gaggen“; denn sie stehen ganz im Unrecht

da. Item ich schicke E. W. hier eine Abschrift der Artikel, so die grauen Bündner angenommen haben; dabei ihr wohl ermessen möget, was aus diesen Dingen werden wollte, wenn man nicht wehren würde. Item auf heut Abend ist der Artikel berührend die Fürbittung der Jungfrau Mariä und aller Heiligen auch beschlossen, und auf morgen so fängt man an, an die Bilderstürmer zu rühren. Ich bin ganz guter Hoffnung, es soll diese Disputaz zu allem Guten erschießen.

---

109. Ein Katholik über die Disputation in Bern. Januar 1528.

Nach einer alten Zürcher Handschrift neu herausgegeben von R. Steck, in der Schweiz. Theologischen Zeitschrift 1911, Heft 5. Mit Benutzung der Übersetzung von Steck.

Ein altgläubiger Priester, der sich **Jacobus Monasteriensis** unterzeichnet und, wie es scheint, aus Bern kommend, auf der Durchreise nach Deutschland der Berner Disputation beiwohnte, schrieb von Solothurn aus am 29. Januar 1528 einen lateinischen Brief an einen befreundeten Chorherrn in Mainz.

Du wunderst dich, denke ich, was sich denn zugetragen habe, dass ich euch so spät schreibe. Wisse, dass die Ursache ein Afterkonzilium oder Gespei (Gespräch wollte ich sagen) der lutherischen oder vielmehr der zwinglischen Ketzer gewesen ist, das zu *Bern* abgehalten wurde. Wie sehr auch die Geschäfte drängten, zumal die Chorherrnpfründe beim hl. Mauritius[1], die mir vor zwei Monaten mein zu *Rom* im Solddienst befindlicher Bruder verschafft hat (die Mühwaltung der Soldaten ist mir nämlich zu Rom erspriesslicher gewesen, als die der Kardinäle), wie sehr auch, sage ich, diese und andere Geschäfte mich drängten, beliebte es mir doch, zu verweilen und zu sehen, wo die Raserei der Ketzer hinaus wolle und wieviel unsern Bischöfen an der Kirche gelegen ist. Was soll ich aber sagen? Wir jammern teils über die Geschicklichkeit der Ketzer, teils über das Gehenlassen der Fürsten; vielfach klagen wir auch das Verhängnis an. Aber was ich meinerseits zu sagen pflege, das hat sich mir in dieser Versammlung der Ketzer aufs vollste bewahrheitet. Es geht abwärts mit unserer Sache einzig infolge unserer Trägheit, und weil unsere Häupter keine wissenschaftlich gebildeten Männer heranziehen.

Einige der uns getreuen Ratsherren von *Bern* und zwar gerade diejenigen, bei welchen bisher die Oberleitung des Staates stand, hatten bewirkt, dass auch die vier Bischöfe, die in ihrem Gebiete die kirchliche Hoheit besitzen, sogar unter Beifügung von Drohungen zu ihrer Disputation geladen wurden, aber in keiner andern Hoffnung, als das sie Gelehrte mitbrächten, welche die Ketzer widerlegen würden. Aber was geschah? Keiner von ihnen kam entweder selber oder sandte Gelehrte. Der von *Lausanne* hatte einige *Franzosen* geschickt; aber bevor es zum Kampfe kam, rief er sie wieder zurück. Einige Tage nachher kam ein gewisser Augustinerbruder; man grüsste ihn als Provinzialen, andere

[1] Es gab zu Mainz ein Kollegium zu St. Moritz, wo der Briefschreiber vermutlich seine Chorherrenpfründe erlangt hatte.

nannten ihn *Träger;* aber bei dem war wohl etwelche Maulfertigkeit, jedoch keinerlei Gelehrsamkeit und echte Beredsamkeit zu finden. Sobald nämlich Beweise aus der Schrift gefordert wurden, zog er es vor weg zu gehen statt zu disputieren. Ich meinerseits habe in ihm nichts gesehen, als einen Mönch und dazu noch einen frechen, obwohl andere ich weiss nicht was an ihm rühmen. Mit mehr Geschrei, aber keineswegs mit grösserer Gelehrsamkeit polterte ein Dominikaster einige Tage hindurch aus der Schrift, aber mit welchem Glücke, magst du aus folgendem abnehmen. Um zu beweisen, dass der Papst das Haupt der Kirche sei, führte er an, dass er dies von Petrus empfangen habe, der eben deshalb vom Herrn *Kephas*, d. i. *Kopf*[1] genannt worden sei; so nämlich, sagte er, habe er es in Wörterbüchern gelesen. Siehe! solche Vorkämpfer haben wir; und da wundern wir uns noch, dass uns das Volk verachtet und allenthalben viele von uns abfallen. Es disputierten ausserdem drei oder vier Priester nebst einem Schulmeister, den sie *Buchstab* heissen. Kein übler Mann, wie es schien, der allein mehr Eifer für die Verteidigung der Kirche und der Lehren der Väter an den Tag legte, als alle, welche in jener Versammlung waren. Aber seine Kräfte reichten nicht aus. Alle die dir bekannten Gründe, welche unsere *Faber, Eck, Roffensis*[2] — keineswegs so bestimmt und scharf, wie es nötig gewesen wäre — gegen die Ketzer gesammelt haben, brachte er mit Umsicht vor. Aber höre die Standhaftigkeit der Prälaten und des Kapitels von *Bern*. Während, der eine oder andere ausgenommen, niemand von ihnen jene Artikel der Ketzer nicht als gotteslästerlich erkannte, haben sie dennoch samt und sonders alle unterschrieben, und zwar in versammeltem Kapitel, bloss weil die unwissenden Bestien den Ketzern nichts erwidern konnten. Wenn sie Herz oder auch nur mittelmässige Geschicklichkeit besessen hätten, so wäre unsere Partei in *Bern* noch so stark gewesen, dass sie, wenn nichts anderes doch die Disputation ein ganzes Jahr hindurch hätten hinausziehen können. Aber so leiden wir die verdiente Strafe für die Verachtung der Wissenschaften und die Vernachlässigung der Studien. Ihrem unsinnigen Ratschlag sind dann alle die Mönche und Priester, die im Gebiet von Bern vorhanden sind, gefolgt. Sie haben aber 304 Pfarreien ausser etwa 30 sehr reichen Klöstern und Stiften, die im Glauben der Kirche verharren.

Du wünschest vielleicht, dass ich dir über die Ketzer schreibe; aber was soll ich mir und dir Schmerz verursachen? Doch will ich mit ein paar Worten schreiben. Leicht war der Kampf für sie, da ihnen keine gerüsteten Gegner gegenüberstanden. So bereit habe ich sie nicht gesehen, dass nicht geschickte und in der Schrift bewanderte Männer, wenn solche gegenwärtig gewesen, wenn nicht sie in allem besiegt (denn wer vermöchte diejenigen zu besiegen, die geschwätziger sind, als alles korinthische Erz, zumal da unsere Sache nicht in allen Punkten offen aus der Schrift bewiesen werden kann?), doch ihre Erfolge unzweifelhaft hätten hinausschieben können. O wenn nur *ein* Erasmus sich ihnen entgegengestellt hätte! Denn oft sah ich sie über ihre Antworten nicht einig; ich sah ängstlich den einen dem andern zuflüstern, was er sagen solle;

[1] Es betrifft dies den Dominikaner Alexius Grat. Der Mönch verwechselte das griechische Wort Kephale (Kopf) mit dem syrischen Kephas, welches «Stein, Fels» bedeutet. — [2] Der Bischof von Rochester, John Fisher, der 1523 eine Verteidigung der Lehre von den 7 Sakramenten veröffentlicht hatte.

ich sah sie in Verlegenheit über den rechten Sinn gewisser Stellen. So hätten sich einem unterrichteten und gewandten Disputator erwünschte Handhaben geboten, sie zu beschämen, ihr Ansehen zu vermindern und so die Verheerungen, die sie angerichtet haben, wieder gut zu machen. Wiewohl die Ketzer indes, wenn sie Männer gegen sich gehabt hätten, ihre Sache vorsichtiger und besonnener geführt haben würden und einige von ihnen in hohem Grad unterrichtet sind. Aber allein schon *Zwinglis* Heftigkeit hätte man so stark reizen können (denn er war beständig in der Hitze), dass uns das zum Nutzen und Vorteil gereicht und wir sein Ansehen vermindert haben würden. Doch ist dies Ungetüm gelehrter, als ich glaubte. Der grossnasige *Oekolampad* scheint ihm in den Propheten und in der hebräischen Sprache noch überlegen, keineswegs aber an Behendigkeit des Geistes und an Klarheit des Vortrags; doch ist er ihm im Griechischen gewachsen, wenn nicht stärker.

Was nun hinter dem Betrüger *Capito* stecke, konnte nicht beurteilt werden; denn er hat wenig gesprochen. Häufiger der Schnapphahn *Bucer,* der, wenn er dem Zwingli und Oekolampad an Gelehrsamkeit und Sprachkenntnis gleichkäme, für uns mehr zu fürchten sein würde. So schwer gerät die kleine Bestie in Wallung, und so lichtvoll bringt er seine Sachen vor. Du siehst, wie ungleich unsere Sache den kampfgeübten Ketzern gegenüber vertreten war. Wohl belferten diese oder jene Priester, welche im Singen der Vigilien, aber nicht im Disputieren geübt waren; jener gute Schulmeister *Buchstab* war eben allzuwenig in den Buchstaben der Wissenschaft zu Hause.

Welchen Ausgang aber hatte die Disputation? Natürlich den, der unseres Fleisses würdig war. Als die Disputation am 25. Januar beendet war, erging ein Beschluss beider Räte, dass alle Altäre, Bilder, Messen, und was zum Gottesdienst und den Zeremonien der Kirche gehört, in der Stadt *Bern* selbst und allen ihrer Herrschaft untertänigen Dörfern und Landen, wo immer die Mehrheit des Volkes das zuliess, beseitigt und nie wieder angenommen werden sollen. O, über unsere Zeiten und Sitten, über unsere Sorglosigkeit! Wie leicht hätte dieses Übel abgewendet werden können, wenn unsere Bischöfe so grosse Liebhaber der Studien als der Dirnen wären. Aber du wirst sagen: ist denn keine Hoffnung mehr, das verruchte Unterfangen der Ketzer zu hemmen? Sicherlich sehr wenig. Du kennst die Unbändigkeit dieses Volkes, welches nichts anderes auf die verkehrte Bahn gebracht hat, als dass eben niemand Tauglicher gegen die Ketzer aufzutreten gewagt hat. Die *Luzerner* mit einigen Wenigen aus den Ländern haben sich in der Tat eifrig Mühe gegeben, sicherlich eifriger, als alle Bischöfe (so dass diese wohl verdienen, was für sie herauskommt), um diesen Ausgang zu hintertreiben. Aber da unsere Partei mit so schlechten Verteidigern zum Vorschein gekommen ist, so hat das rohe Volk geurteilt, dass sie auch ohne Wahrheit sei, und der mehrere Teil hat den bessern besiegt. Denn die *Zürcher* vermögen alles bei ihnen; du weisst, wie geübt in Listen und von welch unvergleichlicher Zähigkeit diese sind. Was mögen nun die andern tun? Du weisst, dass auch der Rat von *Basel* aus Furcht vor seinem Volke, das *Kakolampad*[1] nicht sowohl durch Gelehrsamkeit, als durch seine Heuchelei

[1] Entstellung für Oekolampad = «Bösschein» statt «Hausschein».

berückt, nichts dagegen vermag. Das Gleiche wird in kurzem auch bei den andern notwennig eintreten. Ich meinerseits fürchte das eine, dass in kurzem die *Schweizer* das Joch des Papstes abschütteln werden, gleich wie sie schon längst das des Kaisers abgeschüttelt haben. Und möchten nur *Konstanz* und andere Reichsstädte das Beispiel nicht befolgen!

---

110. Bilderſturm in Baſel. 8. bis 10. Februar 1529.

Aus der Chronik von Gebweiler, Basler Taschenbuch 1854, S. 194.

Der Dominikanermönch **Johann Stolz** von Gebweiler, welcher eine Chronik über die Jahre 1520—40 aufgezeichnet hat, gibt darin einen Bericht über den Bilderſturm zu Baſel, der für den Eindruck, den dieſe Vorgänge auf eifrige Katholiken machten, charakteriſtiſch iſt.

Am Montag nach der Herren Faſtnacht erhob ſich wiederum ein erſchrecklicher Aufruhr und Tumult in Baſel von dem gemeinen und unnützen Volk; kein wohlhabender und ehrbarer Burger iſt dabei geweſen. In dem großen Münſter, da war ein ſchönes Kruzifix, 16 Schuh lang und 3 breit; ſolches warfen die Böſewichte oben von der Kirche herab auf das Pflaſter und legten unſerm Herrgott am Kreuz ein großes Seil an den Hals. Es waren zugegen eine große Menge der leichtfertigen Knaben, Buben und Lumpengeſindel, welche das Kreuz nahmen und mit größtem Gelächter und Geſpött eine Gaſſe hinauf, die andere Gaſſe hinunterſchleiften und zogen. Sie bewarfen es grauſamlich mit Stein und Kot; ſie gingen nicht anders mit ihm um, als wie vor Zeiten die Juden, als ſie Chriſtum den Herrn zu dem Tod geführt haben. Als ſie nun den ganzen Tag mit dem Kreuz ihren Mutwillen verübt hatten bis auf den Abend ſpät, da ließen ſie es endlich auf der Gaſſe liegen. Den andern Tag morgens in der Frühe, da waren die grimmigen, wütenden Hunde abermals da; die ſchleppten das Kruzifix mit großem Geſchrei und Ungeſtüm auf den Kornmarkt, machten ein großes Feuer an, warfen ſolches hinein und verbrannten es. Der ganze fromme katholiſche Rat war bei einander und vermeinten, dieſe gottloſe Sache abzuſtellen; aber es war alles umſonſt und vergebens.

Indeſſen aber haben ſich die verzweifelten Böſewichte wiederum zuſammengerottet und ſich beratſchlaget, was ſie noch ferner den Katholiſchen zu Trotz und Leid anſtellen ſollten; daher liefen ſie mit großer Furie und Grimm wiederum in die Kirche, zerſchlugen und zerriſſen alles, was in der Kirche war; abſonderlich aber mußten die Bilder der Heiligen Gottes ſehr herhalten, die ſie zerbrachen und in tauſend Stücke zerhieben. Den ſilbernen Bruſt- und andern Bildern, wie auch Heiligtumsgefäſſen, welche überaus köſtlich und ſchön eingefaßt waren, haben ſie das Silber und Gold herabgeriſſen, ſolches in ihre Säcke geſtoßen, das übrige alles aber haben

sie zerworfen und teils verbrannt. So groß war ihr Wüten und Toben, daß sie auch die Bildnisse der Heiligen und andere katholische Zeichen, so an den Mauern und Wänden gar künstlich gemalt gewesen, mit Messern und Eisen abgekratzt. Also haben die teuflischen, verdammten Bösewichte ihre Fastnachtzeit in solch grausamer Gottlosigkeit vertrieben.

Auf Aschermittwoch in der Frühe, da haben die verruchten Buben die frommen katholischen Männer aus dem Rat verstoßen und vertrieben und sind also bübisch und gröblich mit ihnen verfahren, daß etliche sich haben verstecken und etliche sogar heimlich aus der Stadt sich salvieren müssen, um besserer Sicherheit halber.

Wie dies alles geschehen, daß sie die große oder Domkirche völlig geplündert und verwüstet haben, wie schon oben gemeldet, also zwar, daß darinnen kein einzig Bildnis eines Heiligen mehr, viel weniger ein Altar anzutreffen war, haben sie auch ihre Gottlosigkeit noch weiter getrieben. Sie liefen in der Stadt herum als wie die brüllenden Löwen, eine Gasse hinauf, die andere hinab; wo sie ein Kloster, Kirche oder Kapelle antrafen, sprengten sie mit Gewalt die Porten oder Türen auf, verheerten und vernichteten alle Altäre; die Bilder trugen sie zusammen auf einen Haufen, legten Feuer daran und verbrannten sie; was aber von Stein war, das zerschlugen sie zu tausend Stücken. Sie taten nicht anders, als wären sie alle von dem leidigen Satan leibhaft besessen, wie es denn gar leichtlich aus ihren Taten abzunehmen, und das trieben sie die ganze Woche; niemand konnte oder durfte sie davon abwendig machen. Der gütige Gott aber, ob er zwar langmütig im Strafen, wollte dennoch diesen Baslern zu erkennen geben, wie sehr ihm ihre Gottlosigkeit mißfalle; daher sind von Stund an von den vornehmsten Rädelsführern dieser Bilderstürmerei vierzehn ganz und völlig von Sinnen gekommen, wie es diejenigen selbst bekennen, die damals zu Basel gewohnet haben. So wollen wir denn weiteres vernehmen, ob sie sich vielleicht daran bekehret oder gebessert haben

---

111. Die Kappeler Milchsuppe. Juni 1529.

Bullinger II. S. 182 f.

Nun war es in den V Orten sehr teuer und großer Mangel und Hunger. Im Zürcher Lager konnte man einen Mütt Kernen um einen Gulden, eine Maß Wein um einen halben Batzen haben. Deshalb ließen sich etliche freundliche Gesellen aus den V Orten mit Fleiß über die Wache hinaus, die wurden dann gefangen, vor den Hauptmann geführt und mit Brot beschenkt und wieder heimgeschickt.

Auf eine Zeit nahmen viele tapfere Gesellen von den V Orten eine große Mutte mit Milch und stellten sie mitten auf die Grenzmark, schrien den Zürchern zu, sie hätten da wohl eine gute Milchsuppe[1], aber nichts darein zu brocken. Da liefen redliche Gesellen von den Zürchern hinzu mit Brot und brockten ein, da lag jeder Teil auf seinem Erdreich und aßen die Milch miteinander. Wenn dann einer über die halbe Mutte hinausgriff und aß, schlug ihm der andere Teil im Scherz auf die Hände und sagte: „Friß auf deinem Erdreich!" Und solche Scherze geschahen noch mehrere, daß, da es dem Stadtmeister von Straßburg, Jakob Sturm, der auch unter den Schiedleuten war, zu Ohren kam, er sagte: „Ihr Eidgenossen seid wunderbare Leute; wenn ihr schon uneins seid, so seid ihr eins und vergeßt der alten Freundschaft nicht".

112. Aus einem Briefe Luthers über das Marburger Gespräch. 2. Oktober 1529.

Aus dem Latein. Luthers Briefe, herausg. von *de Wette* IV. S. 28 und Zwinglis Werke IV. S. 190.

Wenn die Sakramentierer prahlen, ich sei zu *Marburg* besiegt worden, tun sie nach ihrer Sitte; denn sie sind nicht bloss lügnerisch, sondern die Lüge, die Verstellung und Heuchelei selber, was *Karlstadt* und *Zwingli* durch ihre Taten und Schriften bezeugen. . . . . Sie haben mit vielen Worten versprochen, sie wollten mit uns sagen, Christi Leib sei wahrhaftig im Abendmahl gegenwärtig, aber geistig, nur damit wir geruhten, sie Brüder zu nennen und so die Eintracht zu heucheln. Dies bat *Zwingli* offen unter Tränen vor dem Landgrafen und allen, mit diesen Worten: „Es sind keine Leute auf Erden, mit denen ich lieber wollte eins sein, denn mit den Wittenbergern". Mit höchstem Eifer und Fleiss haben sie dahin gestrebt, dass sie mit uns einträchtig schienen, so dass sie nie das Wort von mir ertragen konnten: «Ihr habt einen andern Geist als wir». Sie entbrannten ganz und gar, so oft sie dies hörten. Zuletzt haben wir das zugestanden, dass im letzten Artikel festgesetzt werde, dass sie zwar nicht unsere Brüder seien, aber dennoch unserer christlichen Liebe (die wir ja auch dem Feinde schulden) nicht beraubt sein sollten. So sind sie äusserst unmutig, dass sie den Namen von Brüdern nicht haben erlangen können, sondern als Ketzer abziehen mussten, so jedoch, dass wir einstweilen in unseren gegenseitigen Schriften Ruhe halten, ob vielleicht Gott ihnen das Herz öffne.

[1] Im Original „Milchprochen". Laut gütiger Mitteilung von Herrn Prof. Bachmann in Zürich heißt so in einigen Kantonen noch heute die gesottene Milch, die über die Brotschnitten gegossen wird.

113. Die Schlacht bei Kappel. 11. Oktober 1531.

Bullinger III. S. 124 ff., 166 f.

Das alles verzog sich, bis es fast um die Viere war und die Sonne sich neigte, daß man achtete, fürohin geschehe kein Angriff mehr. Und die Hauptleute der V Orte, seit dem sie auf die Höhe gekommen waren, auch wußten, daß das Banner von Zürich auch zum Fähnlein gekommen war, ritten sie hin und her, das Volk zu besichtigen und ein rechtes Nachtlager zu schlagen. Wie nun der gemeine Mann der V Orte sah, daß die Hauptleute ein Lager zu schlagen gedachten, gefiel es ihm übel, geschahen allerlei ungeschickte Reden, die Hauptleute und großen Hansen fürchteten sich, wollten den Fuchs nicht beißen. Und man würde die Sache, wo man nicht angriffe, verderben.

Es war aber ein handfester Landmann von Uri, Hans Jauch, gemeinlich Vogt Jauch genannt, ein guter Büchsenschütze, welcher etliche vertraute Leute zu sich genommen und sich in das Buchwäldli gewagt und gelassen hatte, zu erfahren und besichtigen, wie doch die Zürcher lägen. Da ist er am nächsten an sie herangekommen, hat gesehen, wie sie etliche Büchsen gerüstet zu verändern, und daß sie mit Leuten gar nicht versehen, sondern ihrer wenig gewesen, dazu unachtsam, daß sie den Wald also leer und offen gelassen haben. Darauf er flugs solches angezeigt, und daß es Zeit sei anzugreifen, man möge auch zum nächsten auf und an sie ohne großen Schaden vom Geschütz kommen. Da hat Jakob Troger, Hauptmann von Uri, im Beisein der andern Hauptleute geredet: „Mein lieber Gevatter Vogt, dieweil man sich nunmehr entschlossen hat, das Nachtlager hier zu schlagen, und man schon zerstreut ist, so bestehe du nicht darauf, daß man erst so spät angreife. Es weiß männiglich wohl, daß das Spät-Angreifen unsern Vorfahren in Neapel und zu Mailand nicht wohl erschossen ist. Das möchte es uns auch an diesem Abend. Und so wir denn sollten einen Schaden erleiden, stünde darauf, wir würden alles das verlieren, was unsere Altvordern uns gewonnen haben. Denn unsere Feinde würden unser keineswegs schonen. Darum ist diese Sache als eine sehr große Sache, und die uns auf der Wage liegt, wohl zu ermessen." Kaspar Göldli, Ritter, ein geborner Zürcher (des Hauptmanns Göldli von Zürich leiblicher Bruder und der zu Frastenz und Dornach im Schwabenkrieg der Zürcher Hauptmann gewesen und mit Ehren heimgekommen war), der damals von Zürich verbannt war und unter den V Orten sich eine gute Zeit aufgehalten und darum auch jetzt mit ihnen hatte ziehen müssen, sprach: „Ließe man sich die von Zürich sammeln, so kennte er sie wohl, daß die V Orte dann mit ihnen genug würden zu schaffen haben. Und er bleibe eben dabei, daß, wo die V Orte diesen Abend die Zürcher nicht schlügen, so würden die Zürcher morgen die V Orte schlagen; danach möge man sich gewiß zu richten haben."

Und als noch weiter auch von andern Dingen hiezu geredet ward, sprach Vogt Jauch und etliche andere bei ihm: „Lasset uns doch nur ein Scharmützel versuchen!" und schrien: „Welche redlicher Eidgenossen wert sind, die laufen uns nach!" Hiemit folgten ihnen viele Büchsenschützen, auch die Eschenthaler, und sonst auch viel redliche Leute aus den V Orten, insbesondere aber Unterwaldner (die sich besonders hervortun wollten, dieweil man sie wegen des Überfalls zu Interlaken wider die Berner für Urheber des Kriegs achtete) hinein in den Wald. Doch hat man solche alle nicht über 300 Mann geschätzt. Als solches die Hauptleute der V Orte sahen, musterten sie in Eile alles Volk bei den Pannern und stellten sich auf dem Acker bei ihrem Geschütz gegen den Wald hin in ihre Ordnung, daß sie mit Gewalt auch durch den Wald auf die Zürcher drückten.

Als nun diese Dinge geschahen, wollten die Zürcher ihren Ratschlag (daß man nämlich einen Haufen Volkes hinüber an den Münchbühl führen sollte) vollstrecken; und ward aber der obere Haufen oder ein Teil aus dem Volk und Haufen, wie er auf Scheuren stand, gegen das Kloster, und nicht der hintere gegen den Graben, wie abgeredet, abgeführt: welches ein großer Fehler war und einen bedeutenden Schaden, nicht nur Verwirrung brachte. Denn das Geschütz (oder etliche Stücke), das davor stund, war jetzt gerüstet zur Fahrt und nicht mehr zum Schießen gegen den Angriff; so zog das Fähnlein von Kyburg samt einem guten Teil des Volkes über den Graben, und ward der Ort, da diese von dannen geführt wurden, los und ledig gegen den Feind; es folgte auch hieraus der Anfang der Flucht, wie sich bald zeigen wird.

Diese Dinge alle gewahrten die V Orte im Wald; deshalb drangen die Schützen der V Orte gegen das Escher, gegen das Sennhaus, versuchten auch, durch die Matte auszubrechen. Solches ward ihnen verwehrt durch die Hakenschützen der Zürcher mit gewaltigem Schießen. Deshalb ließen die Fünförtischen einem Lärmen rückwärts gegen die Panner und den Gewalthaufen gehen und schossen damit auch ihr Handgeschütz auf die Zürcher ab. Dieselben hatten sich niedergelegt auf den Boden, daß das Geschütz über sie hinausginge. Da sie also eine Weile lagen, schrien etliche Zürcher: „Was liegen wir da also, wollen wir uns ermüden lassen? Warum laufen wir den Feind nicht getrost an?" Indemselben liefen die Fünförtischen in dem Teil des Waldes, der an das Moos stößt, aus dem Wald und über das Moos gegen die Ordnung der Zürcher mit ihren Spießen und andern Gewehren. Die Zürcher aber wischten vom Boden auf, die Feinde zu empfangen. Es waren auch gar redliche, getroste Leute von Stadt und Land Zürich; zuvorderst am Feind stand Hauptmann Lavater mit seinem Spieß vorn an der Ordnung gegen das Moos, am Angriff; der sprach: „Biderbe Leute, seid Gottes und meiner Herren eingedenk und haltet euch wie redliche Leute!" Meister Ulrich Zwingli hatte eine Hallbarte,

stund auch wohl vorn, und wie er in diesen Dingen still war und grad vor dem Angriff ernstlich fragte: woher doch der Feind käme? sprach Bernhard Sprüngli, Burger von Zürich: „M. Ulrich, sprechet dem Volk zu und stärket es". Sprach M. Ulrich Zwingli zu denen, die bei und um ihn standen: „Biderbe Leute, seid getrost und fürchtet euch nicht. Müssen wir gleich leiden, so ist die Sache gut. Befehlet euch Gott; der kann unser und der Unsern pflegen. Gott walte über sie!"

Die Knechte aber der V Orte, die den Anlauf und Angriff taten, waren starke, tapfere und wohlgerüstete Männer, schrien den Zürchern zu: „Wohlher, ihr Ketzer und ihr Kelchdiebe, da finden wir euch!" Die Zürcher schrien den Fünförtischen zu: „Ihr Verräter und Fleischverkäufer, seid ihr hie?" Hiemit ging es an mit heftigem Stechen, Schlagen und auch Werfen mit Steinen, von beiden Teilen. Und wurden viel mit Steinwerfen geschädigt. Und als jetzt der Angriff und Streit eine Weile gewähret und die Fünförtischen nicht eine starke Ordnung hatten — denn derer, die anliefen, waren nicht über 300, wie obgemeldet —, dazu ein jeder aus dem Wald und durch das Moos lief, wie er mochte, mußten die Fünförtischen (deren vorderste fast niedergestochen [waren] von den Zürchern) etwas zurücktreten; welches auch zum andern Mal geschah, also daß etliche sich versahen, der Sieg wolle sich neigen auf der Zürcher Seite. Und dieweil davor der Angriff und das Zurückweichen der Fünförtischen da unten an dem Moos war, geschah es, daß der Zürcher Haufe und Ordnung dahinab sich dem Moos zusenkte. Dahinten aber gegen die Brücke über den Mühlegraben war eine große Verwirrung der Zürcher. Denn, da etliche, (wie oben gemeldet) an den Münchbühl ziehen sollten und grad in ihrem Abzug der Angriff geschah, waren sie ob dem Angriff erschrocken und nahmen ihrer etliche die Flucht durch und gegen die Ibachmatte; etliche wenige eilten wiederum von dem Graben zum Angriff. Welches alles die Fünförtischen aus dem Wald sehen konnten und darum sich wiederum stärkten und einander zuriefen: „Tapfer dran, redliche Eidgenossen, sehet ihr nicht, daß die Ketzer fliehen! Die Ketzer fliehen!" Denen ward von den Zürchern vorne, die nicht wußten, wie es hinten ging, geantwortet: „Ihr lüget als Böswichte". Aber die Flucht wuchs hinten immerdar heftig und ward auch gewehret durch einen Verräter Oswald Lust von Baar (der auch hernach darum zu Zürich gerichtet ward), welcher sich hinten unter die Zürcher gestellt hatte und immerdar schrie: „Fliehet, fromme Zürcher, fliehet! ihr seit verraten, euer Gebein kommt nicht davon!"

Wie auch die Zürcher vorn am Angriff heftig gegen das Moos (wie oben gemeldet) drückten auf die Fünförtischen, kamen sie mit ihren Gewehren ineinander. Und wischte einer der Fünförtischen mit einem kurzen Gewehr den Zürchern unter die Spieße, sie noch mehr zu verhindern, ward aber niedergelegt. Und wiewohl von etlichen Zürchern ge-

schrien wurde: „Drücket nicht so heftig, daß wir uns rühren können!“ auch Jos Brennwald, Burger von Zürich, nach kurzen Wehren schrie, war es doch alles vergebens. Es drückte auch heftig mit dem Panner vorwärts der Pannerherr Schwizer und schrie: „Redlich dran, biderbe Leute! Redlich dran, biderbe Leute!“ In dem allem drangen hervor durch das Escher, gegen das Sennhaus, ungeschädigt die V Orte mit den Pannern und dem rechten Gewalthaufen und kamen ganz den Zürchern, die noch stunden, in die Seite; etliche der V Orte eilten der Hanfbünt und dem Graben zu, den übrigen Zürchern in den Rücken zu fallen, so daß es dahin kam, daß was noch an Zürchern vorn stund und sich wehrte, mehrteils (denn auch etliche davon gekommen sind) von den Fünförtischen niedergelegt wurde und der hintere Teil, was hinter dem Panner war, die Flucht ergriff. Auf welche auch das Nachdrücken und Nacheilen der V Orte eifrig anging. — — —

Wie aber die V Orte mit ihren Pannern aus dem Wald zogen und den Zürchern in die Seite fielen, ihrer etliche auch dem Graben zueilten, ward unter den Zürchern das Geschrei: „Man will uns in den Rücken fallen!“ Etliche aber schrien: „Man flieht!“ Deshalb schaute Kleinhans Kambli (der war ein Gerber und von der Zeit an, da man zählte 1519 Jahr, im Großen Rat gesessen und war dieser Zeit Vortrager des Panners) zurück und sah, wie sehr wenig Leute mehr hinter dem Panner standen.... Darum sprach er zu dem Pannerherrn: „Herr, lasset das Panner nieder! Denn unser Volk flieht schändlich von uns.“ Darauf schrie der Pannerherr: „Stehet, biderbe Leute, stehet!“ Als aber die Flucht zunahm, erstaunte der Pannerherr und stand also noch still. Aber der Kambli faßte ihn bei dem Arm und sprach wiederum: „Herr lasset das Panner nieder, daß wir es nicht verlieren! Hier ist keine Ehre mehr zu bejagen!“ Darauf ließ der Pannerherr das Panner nieder, kam im Druck und Fliehen über die Walstatt an den Mühlegraben. Und da er ein schwerer, alter Mann war, fiel er in den Graben, in dem er auch tot blieb. Und das Panner fiel mit dem Damast an den andern Rand des Grabens..... Im Gedränge sind viel Leute auf den Pannerherrn im Graben gefallen, da er noch immerdar das Panner in den Händen gehabt hat. An das ist in Eile Kambli der Vortrager gestanden (dieweil doch keine Hoffnung mehr von dem Pannerherrn war) und hat es ihm nicht ohne Arbeit aus den Händen gezogen und ist damit in das Hagenmoos gelaufen. Zur Stunde sind die Feinde an ihm gewesen, mit starkem Fechten, Stechen und Hauen. Gegen diese hat er sich zur Wehre gestellt mit seinem Schwert, das er in einer [Hand], in der andern das Panner hielt. Einer der Feinde fiel ihm mit seiner Hand an die Pannerstange, ein anderer fiel ihm in den Damast und zerrte unten ein Stück daraus. Kambli aber brachte den einen mit seinem Schwert von der Stange und schrie im Gefecht mitunter: „Helfet, fromme Zürcher, helfet meiner Herren Ehre und Zeichen retten!“ Die Macht der Feinde war aber

so stark, daß Kambli anhub zu Boden zu gehen. Da lief Adam Näf von Vollenweid aus dem Freien Amt mit einem Schwert hinzu und hieb dem andern, der das Panner auch gefaßt hatte, seinen Kopf vom Körper, daß das Blut in das Panner spritzte, darin man es auch hernach gar deutlich gesehen hat. Es lief auch herzu Junker Thumysen mit seiner Hellebarte und machte unter den Feinden mit Hilfe Adam Näfens so viel Weite und Raum, daß Kambli mit dem Panner wiederum auf und zu Gang kommen mochte. Und an demselben Ort blieb die goldene Schnur, die um das Panner gemacht war. Es mußte auch Thumysen nicht lang nachher, wie etliche sagen, bei der Kirche zu Hausen sein Leben darum geben.

Also lief Kambli mit unterschlagenem Panner, das er bei dem Damast hielt und die Stange mit einer Hand nachzog; mit der andern hielt er sein blutiges Schwert. . . . . In dieser Flucht eilten besonders zwei der Feinde auf den Vortrager Kambli, und wie man glaubt, sie auch sich selbst hernach merken ließen, sind es der Faßbind von Schwyz und Michel Keyser von Zug gewesen. Diese schrien ihm nach: „Du ketzerischer Bösewicht, ergib dich und gib uns das Panner!" Kambli aber sagte: „Das wolle Gott weder heut noch nimmermehr, daß euch das Panner werde; mein Leben muß euch eher werden! Ich bin kein Ketzer, ihr aber seid wissentliche Fleischverkäufer!" Diese zwei warfen ihren Harnisch von sich, damit sie dem Panner desto flinker nachkommen könnten. Kambli aber (dem solcher Verzug der zwei zu statten kam, da er sonst nicht wohl hätte entrinnen mögen) eilte, so viel er mochte, hinaus über die Hauser Allmend . . . . bis an Jakob Martis Schonau, da ein starker Grünhag war. Da gewahrte Kambli, wie die vorgenannten zwei, der Faßbind und Keyser, heftig auf ihn zueilten; auch der Feinde aus denselben Orten viel mehr vorhanden [waren und] zuliefen. So empfand er auch wohl, daß ihm Gesicht und Kräfte von dem Fall und Verbluten zu vergehen und vor den Augen schwarz zu werden anfing, konnte auch nicht denken, daß er lebendig über den Hag mit dem Panner kommen möchte. Deshalb, was er vermochte, das tat er und schoß das Panner über den Grünhag in die Schonau und sprach: „Ist jemand hie ein frommer Zürcher, der nehme meiner Herren Ehre und Zeichen. Denn ich vermag leider nichts mehr, Gott helfe mir!" Da sprang Uli Denzler [von Nänikon aus dem Amt Greifensee] nach, erwischte das Panner und sprach: „Wohlan im Namen Gottes, ich wills mit der Hilfe Gottes davon bringen". Und lief damit stark durch die Schonau. Die Feinde aber ließen den Kambli da liegen für tot und eilten dem Denzler gewaltig nach. Er aber eilte der Höhe und dem Albis zu und brachte es davon auf den Albis und übergab es da dem Hauptmann Jörg Göldli, welcher samt den Räten und Gewaltigen im Heer es Andreas Schmid, Herrn Felix Schmid selig, Burgermeisters der Stadt Zürich, ehelichem Sohn, übergab. . . . Aber der Vortrager Kambli blieb da auf der Allmend am Grünhag

liegen. Und als er in der Nacht, wie das Geläuf alles fast gestillt war, wieder etwas zu sich selbst gekommen war, kroch und ging er, wie er mochte, bis er auf den Albis kam. Da ward er verbunden und in die Stadt hinein gefertigt . . . .

Auf der Walstatt, nicht weit von dem Angriff, lag auch unter den Toten und Wunden Meister Ulrich Zwingli, und wie man plünderte, war er noch lebend, lag auf dem Rücken und hatte seine beiden Hände zusammengetan, wie die Betenden, sah mit seinen Augen aufwärts gen Himmel. Da liefen etliche zu, die ihn aber nicht kannten, und fragten, dieweil er doch so schwach und dem Tod nahe wäre (denn er in der Schlacht getroffen und tödlich wund niedergelegt worden war), ob man ihm nicht sollte bringen einen Priester, der ihn Beichte hörte? Darauf schüttelte Zwingli sein Haupt, redete nichts und sah aufwärts gen Himmel. Weiter sagten sie zu ihm, wollte er aber und könnte doch nicht mehr reden noch beichten, sollte er doch die Mutter Gottes im Herzen haben und die lieben Heiligen anrufen, daß sie ihm Gnad vor Gott erwürben. Schüttelte Zwingli wiederum sein Haupt und verharrte mit seinem Gesicht zu staunen am Himmel. Des wurden die Fünförtischen ungeduldig, fluchten ihm, sagten, er wäre auch der störrischen, halsstarrigen Ketzer einer und wert, daß man ihm den Lohn gebe. Und wie Hauptmann Vokinger von Unterwalden auch herzukam, ward er erzürnt, nahm sein Schwert und gab Zwingli eine Wunde, daß er bald verschied. . . . Wie aber solches geschehen ist, sind etliche Zuger und sonst andere auch aus den fünf Orten, die den Zwingli sehr wohl kannten, wie unter andern der alte Forster ab dem Zuger Berg auch einer gewesen, dabei gestanden, doch ihn weder offenbaren noch verraten wollen; haben aber hernach solch Zwinglis End vertraulich Ehrenleuten angezeigt und wahrhaft bezeugt. . . .

Am Morgen, als schier der Tag anbrach, des folgenden Donnerstags früh schossen die fünf Orte ihr Geschütz auch ab mit großen Freuden und Jubilieren. . . . . Desselben Morgens ward auch an und bei den Toten durch die Gefangenen erfraget und erfahren, wer dieser oder jener wäre, da nun Freud und Leid bei den V Orten gesehen ward. Insonders ward gespürt die höchste Freude, da Zwingli tot unter den Toten gefunden ward. Da ward ein wundergroßes Zulaufen den ganzen Morgen; jedermann wollte den Zwinglin sehen. Und es ist nicht zu beschreiben, was für ein Gespei und schmähliche Worte wider ihn von vielen mutwilligen Leuten gebraucht ward. M. Bartlime Stocker von Zug, ein Kaplan daselbst, sagte mir nach dem Krieg, daß er auch mit M. Hansen Schönbrunner dem alten, der ehedem zu Zürich im Fraumünster Chorherr gewesen und von da wiederum gen Zug gezogen war, zu dem Zwingli hinzugedrungen wäre, ihn zu besehen. Da sei er in seinem Angesicht an Farbe und Gestalt nicht einem Toten, sondern einem Lebenden gleich gewesen. Ja er habe eben die Gestalt gehabt, die er, wenn er gepredigt, gehabt habe, daß er sich an ihm ver-

wunderte. Und M. Hans Schönbrunner habe sich Weinens nicht enthalten können und gesprochen: „Wie du auch Glaubens halb gewesen, so weiß ich, daß du ein redlicher Eidgenosse gewesen bist! Gott verzeihe dir deine Sünden!"

114. Das Treffen am Gubel. 24. Oktober 1531.

Salats Chronik Seite 319 ff.

Johann Salat, geb. 1498 zu Sursee, Seiler, Chirurg und Reisläufer, seit 1531 Gerichtsschreiber in Luzern, im zweiten Kappelerkrieg Feldschreiber der fünförtischen Truppen im Aargau, ein heftiger Gegner der Reformation, die er auch in Spott- und Schmähliedern angriff, verfaßte im Auftrag der V Orte in den Jahren 1530—36 eine ausführliche Chronik der Reformation von 1517—34, wie er meinte „ohne Rachsal und Zorn", was ihm freilich bei seiner leidenschaftlichen Natur nicht überall gelungen ist. Er starb 1561 in Freiburg.

Als es nun ward am 23. Tag Oktobris, machten die Kriegsräte im Zürcher und Berner Lager einen Anschlag, wie man die V Orte zertrennen und aus ihrem Vorteil, nämlich ihre Vorhut ab dem Himmelreich und sie aus dem Boden[1] bringen [könnte], damit sie den einnehmen und mit dem Geschütz besser gen Zug hausen möchten. Verordneten deshalb ein Fähnlein von Zürich und zu denen Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Toggenburger, Mülhausen, Frauenfeld und Thurgauer mit einem guten Geschütz und großer Pracht, nämlich 8000 Mann (wie ihr Schreiben selbst anzeigt)[2], jetzt miteinander zu ziehen über den Horgenerberg, über die Sihl gegen die von Schwyz, wie denn oben steht. Die zogen Montags den 23. Tag Oktobers am Morgen von Cappel an den Berg und oben am Berg ob den Lagern der V Orte durch, starken Zuges, verwegen, tapfer, daß man [sie] in den Lagern der V Orte leicht sehen konnte, machten ein Spiegelfechten mit Schwingen der Fähnlein und dergleichen, zogen den Zugerberg hinan auf Menzingen zu. Doch der Bär war dem allem zu witzig, wollte nicht aus der Höhle.

Nun in solchem Ziehen taten sie aber drei Angriffe und stürmten die Kirchen zu Neuheim, Menzingen und Schönbrunn, [haben] alles ganz zerschlagen und verwüstet, hielten sich mannhaft mit den geschnitzten Bildern, schlugen's alles zu Boden, daß gar niemand davonkam. Kamen also zwischen Menzingen und Ägeri auf aller Höhe auf schöne große Weiden,

[1] Die Vorhut der Fünförtischen, etwa 500 Mann, lagerte auf einer Anhöhe östlich von Baar, die das „Himmelreich" hieß, der Gewalthaufe dagegen südlich davon im Baarer Boden in und bei Inwyl. — [2] In der Tat scheint Zürich den Bündnern am 23. Okt. geschrieben zu haben, daß 8000 Mann nach Schwyz aufgebrochen seien (Strickler, Aktensammlung IV. Nr. 485). Bullinger (III. 195) behauptet, die Zahl sei gewaltig übertrieben; es seien höchstens 4000 gewesen. Vielleicht übertrieben die Zürcher absichtlich, um durch das Gerücht von der großen Zahl die Fünförtischen eher vom Baarer Boden wegzulocken.

genannt auf Schneit und Fürschwand, gehörten den Zugern zu. Da schlugen sie ihr Lager, hatten auch am Berg durchhin allenthalben Kisten gefegt, dem Bergvolk seine Häuser und Keller erbrochen und geplündert, fingen nun an da zu kochen und zu schlachten.

Als das die V Orte sahen, des Zugs auf den Zugerberg gewahr wurden, fing den guten Ehrenleuten, so jetzt die Gäste in ihren Häusern wußten und wohl verstehen konnten, was ihnen deshalb von solchen allerbösesten Feinden zu gewinnen stand, den Bergknaben, den Menzingern, [denen von] Ägeri und den Zugern die Katze auf dem Rücken zu tanzen an. War ihnen kein Spaß mehr, riefen an um einen Auszug und nur kleine Hilfe, so wollten sie in ihres obersten Feldherrn Jesu Namen und mit seiner Hilfe Dienstags vor Tag ihren Hausgästen die Zeche gemacht und von ihnen gebracht haben. Auf das verordnete man zur Stunde von jedem der V Orte 50 Mann, das Fähnlein von Livinen und ein Fähnlein welscher Schützen. Die zogend eilends dem Feinde entgegen bis in das Grüt; da lagerten sie sich an dem Tobel. Und als sie den Feind so stark sahen, entboten sie um mehr Hilfe, die ihnen auch geschickt [wurde], nämlich ein Fähnlein von Wallis und noch 50 Mann von jedem Ort; auch zogen ihnen viel tapfere Ehrengesellen zu und abermals mehr Hilfe auf den Abend.

Als nun die Nacht anbrach, kamen etliche Zuger zu ihrem Häuflein, fingen an vom Feind zu reden und zu raten, nämlich, daß er stark, aber gut zu schlagen wäre, so man solches mit Vorteil an die Hand nehme. Besonders würde dies gut sein: was von starken, jungen Gesellen, so dazu lustig und begierig wären, [da wäre], die sollten mit ihnen, (die den Anschlag machten) auf sein, alle weiße Hemden und Tücher über Harnisch und alle Bekleidung anlegen, daran sie Nachts einander kennen möchten, die Fähnlein und übrigen Knechte und, wer nicht gerne mit ihnen wollte, an diesem Orte bleiben und warten, wenn die Feinde über das Tobel wollten, um ihnen das vorzuenthalten und zu wehren. Wurden dessen einig und zogen also die gutwilligen Ehrenleute gen Ägeri, speisten allda und bekleideten sich mithin in Weiß laut ihres Anschlags, zogen hernach gegen den Feind auf Umwegen, so gar nicht möglich zu durchreiten, [auf] Jägersteigen und -wegen, zählten auch einander ab und fanden allda die tapfere, handfeste Rotte an Zahl 632 Mann, schlugen also so weit als möglich den nächsten Weg gegen den Feind ein, frei, verwegen, und zogen also bis Eins nach Mitternacht. Da der Dienstag anfing und die Regierung des kriegerischen Mars, da waren sie auf dem Berg, vorn gegenüber dem Feind.

Als die Feinde sich am Abend vorher über Nacht versorgt, gehütet und gerüstet, hatten sie etliche Wachtmeister unter sich, die eines solchen Vorhabens der V Orte sich ganz wohl versahen und darum mit den Ihren redeten, daß sie schlechterdings wollten, daß man insgesamt zu Haufen käme, zwei Ordnungen gemacht und mit aller Mannschaft gewacht würde, samt

den Zeichen; denn da dürfe keiner sorgen, die V Orte würden sie diese Nacht heimsuchen. Dahin kam es auch; die Feinde machten zwei Ordnungen, dazu viele Feuer; denn es waren kühle Nächte. Das Geschütz nahmen sie vor sich und hielten sich also.

Nachdem nun die 630 Mann der V Orte (ob sie gleich alle hätten folgen mögen), wie jetzt gehört, um Eins sich auf dem Berg versammelt [und] vom Steigen und Mühsalen kein Frieren mehr bei ihnen war, verordneten sie etliche Bergknaben, so aller Steige und Orte kundig waren, daß die jetzt ausgingen, wie sich der Feind gegenüber hielte, damit man ihn nach Vorteil angreifen könnte, wie ihnen vonnöten war. Die nun säumten sich nicht lang, suchten und schlichen auf die Feuer zu, zwischen Stauden, Steinen und Stöcken, krochen auch an manchen Orten auf allen Vieren, auf den Bäuchen und ganz auf dem Erdreich, bis sie den Feinden so nahe kamen, daß sie zwei gute, starke Ordnungen wachend stehen, liegen und sitzen sehen konnten, mit Harnisch und Wehre gerüstet, ihrer zu warten. Auf das stunden die Späher in einem engen Rat zusammen zur Verabredung nach Notdurft, nämlich in der Meinung:

„Es ist nun an dem, liebe und gute Freunde, treue, alte Eidgenossen und Christen. Ihr sehet den Feind stehen in starker Macht, auch ganz gerüstet und unser wartend. Nun wissen wir alle, daß unser nicht viel über 600 [sind], die jetzt auch mehrteils gar müde und schwach sind von der Arbeit und vom Steigen des mühsamen Weges die ganze Nacht. Sollten wir nun den Unsern die wahre Gestalt des Feindes berichten, so ist es nicht anders: es mag ihnen Schrecken und Entsetzen bringen, und es würde vielleicht dahin kommen, einer wollte angreifen, der andere nicht. Und möchte es sich begeben, daß wir im Anschlag zerfallen, nach mehr Leuten ins Lager schicken oder sonst nicht angreifen wollten, so fällt inzwischen der Tag auf uns, fahren die Feinde in ihrem Vorhaben fort und würden wir deshalb verräterisch handeln an den Unsern im Lager, denen wir zugesagt haben, den Feind anzugreifen, zu schlagen oder geschlagen zu werden. . . . . Es werden auch unsere Feinde, die denn (man sieht es wohl an ihrer Rüstung zur Gegenwehr) von unserm Kommen gründlich unterrichtet sind, so wir abzögen und sie nicht angreifen dürften, gar desto hochmütiger, üppiger, trotziger und verwegener darob und unser Zurückweichen wird eine Zerstörung und Hinwegnahme der Ehren unseres früheren Sieges und des ganzen Krieges sein; denn damit geben wir den Feinden zu all ihrem Vorhaben Eingang. So mag denn auch angesichts des Feindes Böseres auf Erden nicht gefunden werden, als dem Feind den Rücken und Abzug zu zeigen, und wir möchten deshalb kommen um Leib, Leben, Weiber, Kinder, Haus, Heim, Land, Leute, Ehre und Gut, und das größte, gezwungen werden von unserm wahren, alten Christenglauben. Sollten wir den unsern müden, kleinen Haufen, unsere Brüder, Söhne, Freunde, Nachbarn und Eidgenossen, unser

eigen Fleisch und Blut samt uns täuschen, ihnen die gewaltige Rüstung und tapfern Ordnungen der Feinde verhehlen und sollten wir dann von den Feinden geschlagen und abgetrieben werden, so fährt aber der trotzige Feind viel hochmütiger vorwärts als zuvor, und ist ihm ein starker Eingang und offene Pforte all seines Anschlags, wird auch uns und unsern Nachkommen ein ewiger, unauslöschlicher Flecken sein, ja wir hätten die frommen, biderben, handfesten Leute verführt und sie umgebracht mit frevler, böser Vermessenheit."

Hielten und beschlossen also in ängstlichem Schweiß und bitter ernstlichem Eifer ihren Rat, um es kurz zu sagen, so müsse es [denn] geschlagen sein; darum so wollten sie [die Ihrigen] in Gottes Namen hintergehen und ihnen den wartenden Feind nicht anzeigen. Kehrten wieder zu ihrem Häuflein [zurück], redeten es mannhaft an, trösteten einander, und, welche Wein oder Speise hatten, teilten sie miteinander, und die Späher redeten: „Nun wohlan, treue liebe ꝛc., wir wollen eine Schlacht mit diesen Leuten wagen im Namen Gottes. Ihrer sind wohl viel, haben auch gute, starke Wachen bei den Feuern, aber der andere Teil schläft; darum so kniet nieder, betet!" Standen darnach auf, taten ihre Schützen auf einen Ort [zusammen], zogen ganz still, wie sie immer konnten [vorwärts], und um zwei [Uhr] kamen sie an den Feind auf die erste Ordnung. In die fielen sie mit einem Geschrei, grimmiglich, mit heldenhafter, verwegener, tapferer Hand, wie die Löwen, denen man ihre Höhlen samt den Löwinnen und Jungen nehmen will, schlugen und stachen so mit unmäßiger Elle drein, daß ihnen doch von den Feinden widerstanden ward und ein starker Stand getan, ungefähr eine halbe Glockenstunde lang. Da wandte der Feinde Ordnung sich zur Flucht und ging es jetzt an die andere Ordnung, die auch steif dem ersten Angriff widerstand. Aber das grimme Wüten und erbarmungslose Schlagen der Knaben in weißen Hemden mochten die Feinde nicht länger leiden, sondern sie kehrten mit grausamem Schrecken und Furcht um und suchten Rettung ihres Lebens allein durch Flucht und Entrinnen.

Solch Lärm und Getöse hörte man in beider Parteien Lager, jedes mit großem Verlangen [nach] Verkündung des Siegs der Seinen. Darauf nun, da es Nacht war, schädigten die Feinde sich selbst sehr mit sinnlosem Fliehen; etliche [eilten] wieder zurück den Lagern zu, etliche [sind] durch die Felsen und Flühen herab zu Tod gesprungen, wie das unvernünftige Wild, so daß immerhin von den gedachten 8000 Mann über 800 umgebracht wurden. Die alten Christen aber gewannen der Stadt Zürich Fähnlein samt dem Fähnlein von Mülhausen, elf Hauptstücke Büchsen samt aller Rüstung, Rossen und Munition. Auch haben sich der Feinde gar viele verlaufen und verfallen; [es] wurden ihrer auch eine große Zahl gefangen und ließen sich von Troßbuben fangen; etliche gaben sich auch selbst gefangen.

Solche Märe der überwundenen Feinde kam auch etwa zwischen drei und vier am Morgen in der V Orte Lager, da gar mit treulichem Fleiß

Gott dem Allmächtigen großes Lob und Dank gesagt ward für seine unendlich große Gnade. Es kamen auch etliche gar übel wund von den alten Christen und hatten 31 Mann verloren. Die Gefangenen aber wurden gen Luzern geschickt; da lag in allen Türmen ein großer Wust des Volks; aber [die], welche krank und wund waren, legte man auf die Gesellschaftsstuben mit guter Ruhe und Wartung. Also kamen der V Orte Leute wieder in ihr Lager mit großen Freuden und Ehren. Die Entronnenen aber wurden erbärmlich zerstreut; etliche liefen wieder in ihr Lager gen Kappel, etliche der Stadt Zürich zu [und] über Zürich hinaus, aber mit viel Klagen und Trauern wegen ihres Schadens. Etliche kamen gen Ägeri, da sie wohl von Kindern und Weibern wegen großen Schreckens hätten mögen gefangen werden, und ihrer viele [liefen] den nächsten Weg ihrer Heimat zu ohne Anhalten. Etliche auch wurden noch am Morgen von der V Orte Leuten an der Sihlbrücke aufgehalten, erschlagen und gefangen. Und [es] ging dem Lager der Sektirer viel Stärke ab; etliche mußten auch die aus ihren Ämtern und von anderwärts Zugezogenen mit großer Marter, durch Bitten, Mahnen und allerlei Kräuter bei sich mit Gewalt zurückhalten.

115. Aus dem zweiten Landfrieden. 20. November 1531.

Eidgen. Absch. IV. 1 b. S. 1567 ff.

I. a. Zum ersten so sollen und wollen wir von Zürich unsere getreuen, lieben Eidgenossen von den fünf Orten, desgleichen auch ihre lieben Mitburger und Landleute von Wallis und alle ihre Mithaften, sie seien geistlich oder weltlich, bei ihrem wahren, ungezweifelten, christlichen Glauben jetzt und hernach in ihren eigenen Städten, Landen, Gebieten und Herrlichkeiten gänzlich ungearguiert und ungedisputiert bleiben lassen, alle bösen Fünde, Ausflüchte, Gefährde und Argliſt vermieden und hintangesetzt. b. Hinwiederum so wollen wir von den fünf Orten unsere Eidgenossen von Zürich und ihre eigenen Mitverwandten bei ihrem Glauben auch bleiben lassen.

c. Wir von den fünf Orten behalten uns in diesem Frieden lauter vor alle, die uns samt oder sonders mit Burg- und Landrecht oder in anderer Weise verwandt sind, auch die, so uns Hilfe, Rat, Beistand und Zuzug bewiesen und getan, also daß die hierin lauter mit uns begriffen und verfaßt sein sollen. d. Hinwiederum so behalten wir von Zürich uns vor, daß die, so uns Hilfe, Rat, Beistand und Zuzug getan vor und in diesem Krieg, es sei im Abschlag des Proviants oder in anderer Weise, daß die auch in diesem Frieden begriffen sein sollen.

e. Weiter so behalten wir von den fünf Orten uns vor und dingen lauter aus die aus den freien Ämtern im Aargau, Bremgarten und Mellingen, so sich denen von Bern anhängig gemacht, ihnen zugezogen und uns zu überziehen Fürschub getan; desgleichen geben sie den Bernern noch Aufenthalt, weshalb ihnen der Frieden vielleicht nicht annehmbar sein, zudem unser Bedürfnis zur Ausführung des Krieges gegen die Berner erfordern will, daß man daselbst Durchzug haben möge; deshalb wir sie jetztmals in diesen Frieden nicht einbegreifen lassen.

f. Desgleichen behalten wir auch lauter vor die von Rapperswil, Toggenburger, Gastler und die von Wesen, so unsere Eidgenossen von Zürich nichts angehn noch [ihnen] verwandt sind, daß die in diesem Frieden auch ausgeschlossen und nicht begriffen sein sollen, doch daß nach Gnaden, in Ziemlichkeit mit ihnen gehandelt [werden solle], mit Strafe oder mit Recht.

II. a. Zum andern so sollen wir zu beiden Teilen einander bei allen unsern Freiheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, so wir in den gemeinen Herrschaften und Vogteien haben, von männiglich ungehindert, gänzlich bleiben lassen. b. Es ist auch lauter zwischen uns zu beiden Teilen abgeredet und beschlossen: wenn in denselben gemeinen Herrschaften etliche Kirchhören, Gemeinden oder Herrschaften, wie die genannt werden möchten, die den neuen Glauben angenommen und noch dabei bleiben wollten, daß sie es wohl tun mögen. c. Wenn aber etliche derselben, so den neuen Glauben angenommen und wieder davon abzustehn begehrten und den alten, wahren, christlichen Glauben wieder annehmen wollten, daß sie dazu freie Erlaubnis, von männiglich ungehindert, guten Fug, Macht und Gewalt haben sollen. d. Desgleichen, wenn jemand in gemeldeten Herrschaften wäre, so den alten Glauben noch nicht verleugnet, es wäre heimlich oder öffentlich, daß dieselben auch unangefochten und ungehasset bei ihrem alten Glauben bleiben sollen. e. Wenn auch dieselben, es wäre an einem oder mehr Orten, die sieben Sakramente, das Amt der heiligen Messe und andere Ordnungen der christlichen Kirchenzeremonie wieder aufrichten und haben wollten, daß sie das auch tun sollen und mögen und dasselbe so wohl halten, als der andere Teil die Prädikanten. f. Sie sollen auch die Kirchengüter und, was den Pfründen zugehört, nach Marchzahl mit dem Priester teilen und das übrige dem Prädikanten verabfolgen. g. Es soll auch kein Teil den andern von des Glaubens wegen weder beschmutzen noch schmähen, und wer dagegen tun würde, daß derselbige je von dem Vogte daselbst darum gestraft werden soll, je nach Gestalt der Sache.

IV. a. Zum vierten so sollen und wollen wir von Zürich uns der neu aufgerichteten Burgrechte, so wir mit jemand in unserer Eidgenossenschaft oder ausländischen Herren oder Städten gemacht, müßigen, und sollen die unseres Teils hin, tot und abgetan werden, laut unsern geschwornen

Bünden, dieweil dieselben geschwornen Bünde solche Burgrechte nicht erleiden, wo wir anders Eidgenossen sein wollen; darum so sollen und wollen wir dieselben Burgrechtsbriefe mit samt dem vorher aufgerichteten Landfrieden und dem darüber gemachten Beibrief, so auch hiemit tot und absein und nichts mehr gelten sollen, den fünf Orten von Stund an und unverzüglich zu ihren Handen aushingeben.

V. a. Zum fünften so sollen und wollen wir von Zürich unsern getreuen lieben Eidgenossen von den fünf Orten den Teil, so wir von den dritthalbtausend Kronen, so gemeldete unsere Eidgenossen von den fünf Orten uns samt unsern Mithaften vermöge des damals abgeredeten Landfriedens an unsere Kosten gegeben, empfangen, wieder aushingeben und sie darum gütlich bezahlen. b. Es sollen auch alle die, so in diesem Frieden einbegriffen, so von solchem Gelde, den dritthalbtausend Kronen, empfangen, so viel ihnen daran geworden, das auch wieder geben.

g. Item um die jetzt gegenwärtigen Kosten, in welchen sich unsere Eidgenossen von den fünf Orten beklagen, wir von Zürich hätten sie unbilliger Weise [darein] geführt und verursacht, welche wir von Zürich aber in Ansehung, was uns auch daraus erwachsen, von unsern Eidgenossen von den fünf Orten begehrt, daß sie uns die gütlich nachlassen. Da aber die gemeldeten fünf Orte vermeinen, daß wir ihnen die abtragen sollen, ist jetztmals zwischen uns abgeredet und beschlossen, daß der Handel, die jetzigen Kosten berührend, anstehen und in Ruhe bleiben soll bis zu Austrag des Kriegs, so wir von den fünf Orten gegen die von Bern noch vorhanden haben. Wann derselbige zu Ende gebracht und alle Handlung zusammenkommt, sollen wir uns dann um diese Kosten gütlich zu vertragen suchen. So wir uns aber um solche Kosten nicht gütlich vereinbaren möchten, daß dann der Handel ins Recht gesetzt [werde] nach Laut und Inhalt unserer Bünde.

VII. Zum Siebenten, so wollen wir zu beiden Teilen, daß männiglichem, der von diesem Krieg und Empörung aus dem Besitz des Seinigen gesetzt und beraubt [worden ist, das] wiederum ersetzt und zurückerstattet werde. —

---

116. Niklaus von Wenge beim Aufstand der Reformierten in Solothurn. 30. Oktober 1533.

Chronica von Anton Haffner (Solothurn 1849), S. 71 ff.

Anton Haffner von Solothurn, geb. um 1530, machte als Feldschreiber und Großrichter in den katholischen Schweizerregimentern die Hugenottenkriege in Frankreich mit, wurde 1576 Gerichtsschreiber in seiner Vaterstadt und starb zwischen 1600 und 1608. Er vollendete 1587 eine Chronik der Stadt Solothurn, deren wertvollster Teil die Schilderung der von ihm selbst erlebten Kriegszüge nach Frankreich ist.

Nachdem sich die Sachen, wie oben steht, drei ganze Jahre hindurch verlaufen und die Katholischen die von der neuen Religion sehr haßten, da haben die Katholischen derer von der neuen Religion Prädikanten in den Barfüßern nicht mehr wollen predigen lassen. Und damit aber keine Empörung unter beiden Parteien erstünde, hat ein ehrsamer Rat für gut angesehen, denen von der neuen Religion die Kirche zu Zuchwil zu geben, sich allda ihrer Religion zu gebrauchen, welches ein Dorf nicht weit von der Stadt Soloturn gelegen, ihres Gebiets [ist]. Nachdem sie eine Zeit lang allda ihre Religion geübet und geprediget, haben sie durcheinander auf der Zunft zur Schiffleuten einen Rat und Anschlag in aller Stille gefaßt, das Büchsen- oder Zeughaus mit Gewalt und gewaffneter Hand einzunehmen, die frommen Katholischen alle miteinander zu überfallen und nächtlicher Weise umzubringen[1]. Ihr Rat und böser Anschlag wäre ihnen wahrlich von statten gegangen, wo nicht Gott der Allmächtige die frommen katholischen Bürger behütet und einen frommen Burger, Wernli Müller, seines Handwerkes ein Bader, erwecket, welcher auch bei ihrem faulen Ratschlag gewesen, aber mit ihnen nicht bewilligen wollen. Hat ihn durch Schickung Gottes der Handel mächtig gedauert, hat solches zu Herzen geführt, daß so viel fromme katholische Burger also gar schändlich mit ihren Weibern und Kindern zu Grund gehen und ermordet werden sollten. Da ist er sogleich zu Schultheiß Niklaus von Wenge gegangen und ihm ihren faulen Rat und Anschlag geoffenbaret, welcher keinen Verzug genommen, alsbald in Eile mit andern ehrlichen katholischen Burgern, nämlich Urs Schwaller, Konrad, Urs, Jost und Niklaus Graf, Gebrüdern, Conrad Dägenscher, Hans Rudolf Vogelsang, Hieronymus von Luternau, Jörg Hartwig und andern frommen katholischen Burgern mehr, Sankt Urs Münster zugelaufen, das Münster samt dem Kirchhof eingenommen und mit gewehrter Hand behalten, allda der Lutherischen (wie man sie gemeinlich nennet) Vornehmen zu erwarten. Es sind auch etliche ehrliche Weiber mit bewaffneter Hand zu den Katholischen auf dem Kirchhof gestanden. Indessen haben die Lutherischen das Zeughaus eingenommen und mit Wagen verschanzt, mit gewehrter Hand und Rüstung angetan gestanden. Als solcher geschwinder Anzug geschehen, da haben die Katholischen alle Häuser, so um das Zeughaus gewesen, eingenommen und mit Hakenschützen besetzt, dermaßen, daß die Evangelischen nicht sicher gewesen.

Als sie der Katholischen schnelle und gute Ordnung ersahen, auch ihre Verräterei aller Dinge vor Augen entdeckt sahen, sind sie nicht wenig hierob

[1] Diese Anschuldigung, als hätten die Evangelischen eine „Mordnacht" beabsichtigt, wird durch das Zeugnis Niklaus von Wenges selbst widerlegt, wonach die Reformierten sich am hellen Tage um 1 Uhr, nicht des Nachts, zusammenrotteten und ihm erklärten, man habe sie nie bei den gemachten Zusagen bleiben lassen, deswegen seien sie da, begehrten Recht und wollten in der Stadt eine eigene Kirche haben, wie die andern, im übrigen wollten sie niemanden, weder an Leib noch an Gut beschädigen. Abschiede VI c. 201.

erschrocken, haben das Zeughaus verlassen und [sind] mit ihrer Ordnung und gewehrter Hand neben Sankt Ursen Kirchhof durch die Stadt in die Vorstadt gezogen, die Aarebrücke hinab in das fließende Wasser geworfen, eine gute Schanze gegen die Stadt zwischen beiden Spitälern aufgeworfen und die Vorstadt zu ihrem Lager eingenommen. Auf solchen schnellen Auf- und Abzug haben die Katholischen, welche jetzt das Zeughaus inne hatten, das grobe Geschütz gegen die Vorstadt zu der Aarebrücke geführt und zwei Stücke an das Land in die Lände führen lassen bei Byssen Haus, etliche Stücke auf St. Peters Bastei oder Veste, des Vorhabens, den neuen Spital (so von denen von Wenge gestiftet), welchen die Evangelischen inne hatten und allda ihren Ratschlag faßten, in Grund hinweg zu schießen. Es wäre auch wahrlich geschehen, wenn nicht Schultheiß Niklaus von Wenge gewesen, welcher, als man allbereits die Stücke anzünden und hinüber schießen wollen, vorn an ein Stück gestanden und gesagt: „Fromme, liebe und treue Burger, so ihr Willens seid, hinüber zu schießen, will ich der erste Mann sein, so umkommen soll und muß. Betrachtet und erdauert die Sachen besser!" Auf seine treue, aufrechte Wohlmeinung ist man mit dem Schießen stillgestanden. Aber als ein ehrlicher Burger, Urs Graf genannt, welcher an der Lände zu dem Geschütz verordnet war, ersehen, daß die Evangelischen immer im vorgenannten Spital ihren Rat hielten, zündete derselbige und schoß ein Stück ab, welches er in die obere Stube im Spital gerichtet hatte, darinnen die Evangelischen Rat hielten. Es fehlte wenig, die Kugel wäre zu ihnen in ihren Rat geflogen; man sieht noch heute den Schuß am neuen Spital. Als die Evangelischen ihren Fehler und große Gefahr vor Augen sahen, haben sie den Spital verlassen und an andern Enden ihren Rat gehalten.

Nachdem die Lutherischen eine Zeit lang in der Vorstadt gelegen und in Gefahr Leibes und Gutes stunden, dabei ihren großen Fehler und Rebellion zu Herzen geführt und betrachtet, hat es sie sehr übel gereut, daß sie eine Ursache bürgerlicher Zwietracht gewesen, auch dabei der Katholischen Ernst und gute Ordnung vor Augen sahen, haben sie die Vorstadt verlassen, ihr Lager aufgehoben und [sind] mit ihrer Ordnung und [ihrem] Anhang auf das Dorf Deitingen, durch Wangen über die Brücke dem Städtlein Wietlisbach zugezogen, sind allda verblieben bis zu Austrag und Ende dieses angefangenen Kriegs. Nach viel und mancherlei Gespräch, nach hin und wieder Reiten ward endlich ein Frieden gemacht und geschlossen mit der Bedingung, daß der alte, wahre, katholische, christliche, apostolische Glaube zu Soloturn verbleibe, auf ein Neues wiederum bestätiget, und die Lutherischen Prädikanten hinweg dem Teufel zugeschickt werden sollten.

117. Die Eroberung der Waadt. Januar/März 1536.

Fromment, Les Actes et Gestes merveilleux de la Cité de Genève, 207 ff.

Antoine Fromment, ein Landsmann Farels aus der Dauphiné, kam mit diesem nach Genf, wo er 1532/33 als Prediger für die Reformation wirkte. 1549/51 schrieb er als Sekretär Bonivards dessen Genfer Chronik ins Reine und setzte sie für die Jahre 1532—1536 unter dem Titel: «Les Actes et Gestes merveilleux de la cité de Genève nouvellement convertie à l'Evangile etc.» selbständig fort. Er starb um 1580 als Notar zu Genf.

a. Die Befreiung Genfs.

Als die *Berner* all die Angelegenheiten und Berichte ihrer Beauftragten des Langen und Breiten vernommen hatten, die Angriffe, Unbilden, Brandstiftungen, Räubereien, Plünderungen und endlosen anderweitigen Bedrängnisse, die man den *Genfern* antat, da flösste Gott ihnen den Entschluss ein, solche Schmach nicht länger zu dulden. Gemäss Beschluss des Rates sandten sie Montags den 17. Januar 1536 nach ihrer Gewohnheit in solchen Dingen die Kriegserklärung durch einen Wappenherold an den Herzog von *Savoyen*. Die *Berner* rückten also in Waffen, in kriegerischer Zucht und Ordnung aus ihrem Lande aus, sehr gut gerüstet und wohl geordnet, etwa 10,000 Mann stark, sowohl Freiwillige als Ausgehobene, um *Genf* zu Hilfe zu ziehen. Worüber die Feinde, die schon glaubten, Genf in ihren Händen zu haben, sehr bestürzt waren; denn bis zu dem Augenblick, wo sie ihren Auszug vernahmen, hatten sie geglaubt und gedacht, dass die Herren von *Bern* niemals gegen den Herzog von *Savoyen* ausziehen dürften noch wollten und dass sie lieber Genf in Ruinen, als einen solchen Fürsten von Savoyen sein Land verlieren sähen, worin die savoyischen Edelleute in ihrer Erwartung und Meinung gröblich getäuscht wurden.

Die *Berner* brachen also plötzlich auf, ohne grosses Geräusch zu machen oder zu prahlen, so dass niemand etwas davon wusste, als die Mitglieder ihres Rates, und sie sandten Briefe an die *Genfer* durch einen Herold, den einen schriftlich, den andern mündlich, aus Kriegslist, damit er durch die Feinde passieren könne und doch die Genfer Gewissheit erhielten, dass sie ihnen zu Hülfe kämen.

Und die *Berner* brachen in Masse und in grossen Scharen auf, so dass die *Genfer* auf zwei Stunden ihre Harnische leuchten sehen konnten, was ihnen grosse Freude bereitete. Und die *Berner* zogen geradeswegs auf *Morges* los, eine Stadt am See, wo sie ihr Bestes zu tun gedachten; denn die Feinde hatten sich dahin zurückgezogen. Aber wie das Berner Heer heranrückte, wussten die *Italiener, Spanier, Savoyarden* und anderen Kriegsleute, die ihnen den Pass sperren sollten, da sie die Berner in Schlachtordnung nach Schweizerart erblickten, nichts besseres zu tun, als in gestrecktem Galopp zu fliehen, und das andere Volk zu Fuss zog sich, um in anständigem Französisch zu reden, zurück, indem es mit der Waffe der beiden Füsse focht. Es war auch eine stark bewehrte Galeere auf dem See, die man die Galeere von Chillon nannte; diese leistete einigen Widerstand und feuerte einige Kanonenschüsse ab, bis die *Berner* einige Geschütze gegen sie aufgefahren hatten. Als sie jedoch sah, dass Morges keinen guten Wind hatte und dass die andern von dannen flohen,

da zog auch sie sich mit grosser Schande zurück. So marschierten denn die Leute von *Bern,* geschlossen, ohne sich dahin oder dorthin zu verirren, bereit zu antworten, wenn sie auf jemand gestossen wären, vorwärts. Und um den *Genfern* ein Zeichen zu geben, verbrannten sie im Vorbeiziehen das Schloss von *Rolle* und andere Burgen, und zu *Nyon* wurde das Franziskanerkloster verbrannt. Von da rückten sie nach *Gex,* wohin sich die *Italiener* zurückgezogen hatten, die das Schloss gegen freien Abzug übergaben, und es wurde alsbald verbrannt. Die Berner aber hielten sich nicht lange auf, um nach *Genf* zu kommen, wo sie mit grossen Freuden empfangen wurden.

Der oberste Hauptmann der bernischen Armee, *Hans Franz Nägeli,* erschien mit andern Berner Ratsherren nach ihrer Ankunft vor dem Kleinen Rat, um zu erklären, dass ihr Auftrag dahin gehe, den Genfern zu Hilfe zu kommen, und dass sie gemäss allen Befehlen erbötig seien, ihnen alle Dienste und Gefälligkeiten zu erweisen. . . . . Diesen wurde von den Syndics *Michel Balthesard* und *Amy Bandière* und vom ganzen Rate für den guten Willen und die Freundschaft höflich gedankt, die ihre Burgrechtsverwandten gegen die Stadt Genf immer gehabt und in der Not bewiesen hätten. . . . .

Darauf wurde gemeinsam und einhellig beschlossen, nachdem das Kriegsvolk sich sechs oder sieben Tage in Genf erholt, vorwärts zu marschieren und die Feinde bis ans Ende zu verfolgen, gemäss der an den Herzog von *Savoyen* geschickten Absage. Und es wurde auch von ihnen beschlossen, die Schlösser und festen Wohnsitze der Edelleute, der Priester und der hauptsächlichsten Feinde, von denen sie während zweier Jahre bekriegt worden waren, zu verbrennen, zu plündern und zu verheeren, drei oder vier Stunden rings um *Genf,* und alle, die sich widersetzen und verteidigen würden, zu vernichten. Und dieser Beschluss wurde ausgeführt, dergestalt, dass während der Zeit, da das Kriegsvolk von *Bern* in *Genf* weilte, man in der ganzen Umgebung nichts tat, als Schlösser, Pfarrhäuser und Wohnungen (besonders der Edelleute und Priester), sowie gewisse Dörfer, die der Stadt Übles zugefügt hatten, anzünden, plündern und verheeren und Lebensmittel für die Verproviantierung in die Stadt hineinführen, so dass es wunderbar war, alles das mitanzusehen; denn man trieb die Plünderung bis auf die Fähnlein der kleinen Kinder. Alle Männer und Weiber flüchteten sich in die Berge auf vier bis fünf Stunden in die Runde, so grosse Furcht hatten sie vor den Lutherischen, abgesehen von einigen, die ihre Art kannten, den Personen kein Leides zufügen zu wollen. Aber besonders gab es im ganzen Land keinen Menschen, der gewagt hätte, als Priester oder Mönch zu gelten, sondern alle trugen bäuerliches Gewand, damit man sie nicht erkenne, und es gab keinen, der nicht sein Priestertum verleugnet hätte, indem sie die andern Leute baten, sie nicht anzugeben, dass sie Priester seien. . . . .

Auf allen Seiten sah man die Schlösser und Häuser brennen, so dass es infolge des Rauches schien, als ob es zwischen den Bergen und dem See nur noch Wolken gebe. Aus dem Gedächtnis nenne ich gewisse Schlösser und feste Häuser, die damals verbrannt wurden: die Schlösser von *Rolle, Coppet, Prangins,* das Kloster von *Nyon,* die Schlösser von *Allaman, Grillier, Gex, Peney, Gaillard, La Perrière, Jussy, Belle-*

rive, Villette, Choulex, Ville, Laconnex und so manche andere, mehr als 26 oder 27 an der Zahl. . . . .

Nachdem das Kriegsvolk wegen der Kälte einige Tage in *Genf* verweilt, sowohl um sich zu erholen und wohl sein zu lassen, als um die Stadt zu verproviantieren, marschierte das Heer auf *St. Julien* und von da zum *Fort* des Engpasses *La Cluse,* wo gewisse Italiener und andere Kriegsleute als Besatzung lagen. Und so eng auch der Pass war, sie hielten den *Bernern* und *Genfern* nicht lange Stand, die sie rasch zur Unterwerfung brachten. Und sie wollten bis *Chambéry* ziehen, um die Feinde aufzusuchen. . . . . Da sandte der König von *Frankreich, Franz I.,* seinen Obergerichtsverwalter von Paris, namens [*Villebon*][1], um sie zum Rückzug zu bewegen, indem sie dieser im Namen des Königs von Frankreich bat, nicht weiter zu ziehen, und ihnen seine Dienste anbot. Das taten sie und willfahrten dem Willen des Königs.

b. Die Einnahme des Schlosses Chillon. 27./29 März.

Als die *Berner* und *Genfer* sahen, dass nur noch die Unterwerfung der Feste *Chillon* am Ende des Sees übrig blieb, schickten sie sich kurz nach der Einnahme von *Yverdon* an, eine Anzahl Leute auszuheben, um davor zu ziehen. Als die *Freiburger* das sahen, waren sie nicht faul, auch ein Stück vom Land des armen Savoyerherzogs an sich zu reissen, wiewohl sie den Bund mit *Genf* aufgegeben hatten, unter dem Vorwand, das Christentum, wie sie das Gesetz des Papstes und die Messe nennen, zu erhalten. Auch die *Walliser* haben ebenfalls auf der andern Seite unter dem nämlichen Vorwand einen Fetzen des Landes desselben Herzogs genommen, sagend, es geschehe zur Erhaltung der Christenheit, und gegenwärtig haben sie davon ungefähr zwei Tagereisen und die *Freiburger* eine Tagereise, die *Berner* ungefähr drei Tagereisen in die Länge und zwei in die Breite inne. Und zu derselben Zeit nahm der König von *Frankreich* seinem Onkel, dem Herzog von *Savoyen,* beinahe den ganzen Rest seines Landes, ausgenommen die Grafschaft *Nizza* und was der Kaiser im *Piemont* nahm, der, als er sah, dass jeder diesem Herzog eine Feder ausrupfte, auch welche nahm, um seinen Vogel Mailand damit zu schmücken. Und so wurde der arme Herzog von allen Seiten gleichzeitig gerupft und ist jetzt fast ohne Federn.

Es blieb noch diesseits der Berge jene Feste *Chillon.* Aber kurz nachdem *Yverdon,* wie wir gesagt, übergeben worden, schickten die *Berner* an den Hauptmann des Schlosses, namens *Anton* von *Beaufort,* Herrn von *Erye,* die Aufforderung, das Schloss und die Genfer Gefangenen, von denen oben die Rede war, zu übergeben, was er nicht tun wollte. Daher zogen die Exzellenzen von *Bern* und *Genf,* nachdem sie wieder einiges Kriegsvolk mit Artillerie aufgestellt, aus, um dies Schloss *Chillon* zu stürmen und zu belagern. Und es wurde von den *Bernern* von der Seite von *Villeneuve,* von *Vevey* und vom Berg herab beschossen, und von den *Genfern* auf dem Wasser. Als aber der Hauptmann, in dessen Obhut es lag, die Geschicklichkeit der Berner und der Genfer sah, da sank sein Mut derart, dass er sich gegen freien Abzug ergab.

[1] Der in der Chronik ausgelassene Name ist aus den Abschieden VI, 1 c, S. 634, ergänzt.

Doch hatte er schon etwas früher, als er vom Anrücken der Berner hörte, seine Frau mit drei Koffern voll Gold, Silber und Schmuck in Sicherheit bringen lassen, was mehr wert war, als sie Vermögen hatten; denn man muss wissen, dass auf zehn Stunden in die Runde jedermann aus dem Lande *Savoyen* seine Wertsachen, sogar von *Thonon* her, dorthin brachte; und also hatten diejenigen ihre Wertsachen verloren, die sie dem Hauptmann zur Aufbewahrung übergeben hatten, und dieser gewann mehr beim Abzug, als wenn er geblieben wäre. Die *Berner* aber bekamen die Mauern und die Gefangenen aus Genf. Auch alle andern Gefangenen wurden freigelassen, ausgenommen ein Mörder, namens Darbignon, der hingerichtet wurde. Und der oberste Hauptmann *Nägeli* ergriff [vom Schloss] Besitz für seine Herren. Als nun der Kapitän der Galeere von Chillon bemerkte, dass das Schloss sich ergab, flüchtete er eiligst mit seiner Galeere, fuhr über den See nach *Lugrin,* verbrannte sie und warf die Geschütze in den See, damit sich niemand jemals ihrer bedienen könne, und rettete sich über die Berge. Und so wurden die drei festen Plätze des Landes dieseits der Berge übergeben und erobert, nämlich *Yverdon, Chillon* und das *Fort de la Cluse,* auch *Genf* befreit von seinen Feinden und seine Gefangenen in Freiheit gesetzt, besonders Herr *Franz von Bonivard,* Prior von *St. Victor,* ein seiner Zeit sehr kundiger Mann, der während eines Zeitraumes von sechs Jahren in der Tiefe der Festung, auf dem Felsen neben dem Wasser gefangen gehalten worden war. Dieser hatte, indem er zu seiner Erholung die Füsse gebrauchte, einen kleinen Weg, den man *vionnet*[1] nennt, in dem Felsen ausgetreten; so oft ging er auf und ab, indem er nach seiner Gewohnheit viele Aphorismen und kleine Lieder ersann, sowohl auf Lateinisch als auf Französisch, wie er ausführlicher in der von ihm übersetzten eidgenössischen Chronik erzählt. Derselbe war gefangen genommen worden, weil er sein Leben lang die Freiheiten und Rechte *Genfs* hatte erhalten wollen.

118. Calvins Ankunft in Genf. Juli 1536.

Aus der Vorrede Calvins zu seinem Kommentar über die Psalmen. Opera XXXI S. 24.

Ich verliess *Frankreich* vorsätzlich und kam nach *Deutschland,* um hier in irgend einem unbekannten Winkel in Ruhe leben zu können, wie ich immer mich darnach gesehnt hatte. Aber siehe da, während ich in *Basel* weilte, wie verborgen und nur von wenig Leuten gekannt, verbrannte man in *Frankreich* mehrere gläubige und heilige Personen, und da das Gerücht davon bis zu den fremden Nationen drang, missfielen diese Verbrennungen einem grossen Teil der *Deutschen* sehr, so dass sie von Abscheu gegen die Urheber einer solchen Tyrannei erfasst wurden. Um sie zu beschwichtigen, liess man gewisse erbärmliche Büchlein voller Lügen zirkulieren, dass man nur Wiedertäufer und Aufrührer,

[1] Nach gütiger Mitteilung von Herrn Prof. *Gauchat* in Zürich ist das Wort *vionnet,* eine Diminutivform des lateinischen *via* (Weg), in den Mundarten der Kantone Waadt und Wallis für ganz kleine Fusswege noch heute gebräuchlich.

die durch ihre Schwärmereien und falschen Meinungen nicht bloss die Religion, sondern auch jede staatliche Ordnung mit Umsturz bedrohten, so grausam behandle. Als ich sah, dass diese höfischen Ränkeschmiede durch ihre Verhüllungen sich bemühten, nicht bloss zu bewirken, dass die Schändlichkeit dieses unschuldig vergossenen Blutes in den falschen Vorwürfen und Verleumdungen begraben werde, mit denen sie die heiligen Märtyrer nach ihrem Tode überhäuften, sondern auch, dass man nachher im Morden der armen Gläubigen bis zum Äussersten schreiten könne, ohne dass jemand mit ihnen Mitleid hätte, da schien es mir, dass ich, wenn ich mich dem nicht mutig widersetzte, soweit es in meinen Kräften stehe, und schwiege, mich nicht gegen den Vorwurf der Feigheit und Treulosigkeit verteidigen könnte. Das war der Grund, der mich anstachelte, meinen «*Unterricht im christlichen Glauben*» zu veröffentlichen: erstens um diesen boshaften Vorwürfen, welche die andern ausstreuten, zu antworten und meine Brüder, deren Tod im Angesicht des Herrn kostbar war, davon zu reinigen; dann damit, da dielben Grausamkeiten bald nachher gegen viele arme Personen ausgeübt werden konnten, die fremden Nationen wenigstens von einigem Mitleid und einiger Sorge für sie bewegt würden. Denn ich gab damals das Buch nicht so umfangreich und gross angelegt, wie es jetzt ist, heraus, sondern es war nur ein kleines Büchlein, das die Hauptmaterien summarisch enthielt; und zu keinem andern Zweck, als dass man davon unterrichtet würde, welchen Glauben diejenigen hätten, die ich von diesen boshaften und hinterlistigen Schmeichlern so schändlich und erbärmlich verleumdet sah.

Dass ich also nicht den Zweck hatte, mich zu zeigen und Geräusch zu machen, gab ich zu erkennen, indem ich unmittelbar hernach mich von *Basel* entfernte. Auch erfuhr dort niemand, dass ich der Autor sei; wie ich auch sonst überall nichts davon merken liess, und ich war entschlossen, in gleicher Weise fortzufahren, bis mich zuletzt Meister *Wilhelm Farel* in *Genf* zurückhielt, nicht sowohl durch Rat und Aufmunterung als durch eine erschreckliche Beschwörung, als ob Gott von oben seine Hand auf mich gelegt hätte, um mich fest zu halten. Weil der nächste Weg nach *Strassburg,* wohin ich damals mich zurückziehen wollte, durch die Kriege verschlossen war, hatte ich mich entschlossen, hier schnell durchzureisen, ohne mich länger als eine Nacht in der Stadt aufzuhalten. Nun war kurz vorher das Papsttum durch diese wackere Persönlichkeit, die ich genannt habe und durch Meister *Pierre Viret* daraus vertrieben worden; aber die Dinge waren noch nicht in gehöriger Form aufgerichtet, und es herrschten schlimme und gefährliche Entzweiungen und Faktionen unter den Einwohnern der Stadt. Da entdeckte mich eine Persönlichkeit, die sich jetzt schmählich aufgelehnt hat und zu den Papisten zurückgekehrt ist, und machte mich den andern bekannt. Darauf machte *Farel* (wie er denn von wunderbarem Eifer glühte, das Evangelium zu fördern) alsbald alle Anstrengungen, um mich zu halten. Und als er hörte, dass ich Privatstudien habe, für die ich mich frei erhalten wolle, und sah, dass er mit Bitten nichts ausrichte, da scheute er vor einer Verwünschung nicht zurück, Gott möge die von mir gesuchte Ruhe und Musse zum Studieren verdammen, wenn ich mich bei so grosser Not zurückziehe und weigere, Hülfe und Beistand zu leisten. Dies Wort erschreckte und erschütterte mich dermassen, dass ich von

der unternommenen Reise abstand, so jedoch, dass ich im Gefühl meiner Scham und Schüchternheit mich nicht verpflichten wollte, irgend ein Amt auszuüben.

---

119. Anstellung Hans Holbeins als Stadtmaler in Basel. 16. Oktober 1538.

E. His in Zahns Jahrbüchern für Kunstwissenschaft III. S. 130 ff.

Wir Jakob Meyer, Burgermeister, und der Rat der Stadt Basel tun kund und bekennen mit diesem Brief, daß wir aus besonderem geneigten Willen, den wir zu dem ehrbaren, unserm lieben Burger, Hansen Holbein, dem Maler, von wegen daß er seiner Kunst halber vor andern Malern weit berühmt ist, tragen, auch um des willen, daß er uns in Sachen, die unserer Stadt Bauten und anderes anlangen, davon er Verständnis hat, mit Räten dienstbar sein, und wenn wir zu Zeiten Malerwerk zu machen hätten, uns dasselbige, doch gegen geziemende Belohnung getreulich verfertigen solle, erst besagtem Hansen Holbein zu rechtem und freiem Wartgeld, auf unserem Richthaus, doch mit hienach folgenden Bedingungen und allein sein Leben lang, er sei gesund oder krank, jährlich gleich auf die vier Fronfasten[1] geteilt, fünfzig Gulden Wart- und Dienstgeld zu geben und ausrichten zu lassen bewilligt, verordnet und zugesagt haben. Also, nachdem besagter Hans Holbein sich jetzt eine gute Zeit bei der königlichen Majestät in England aufgehalten und da (seinen Anzeigen nach) zu ersorgen [ist], daß er vielleicht innerhalb den nächstfolgenden zwei Jahren nicht wohl mit Gnaden vom Hof scheiden möge, da so haben wir ihm noch die nächsten zwei Jahre von dato folgend, daselbst in England zu verbleiben, um einen gnädigen Urlaub zu dienen und zu erwerben, und diese zwei Jahre seiner bei uns wohnhaften Hausfrau jedes Jahr vierzig Gulden — macht alle Fronfasten zehn Gulden — und die auf nächstkünftige Weihnacht in der Fronfasten Luciae als für das erste Ziel ausrichten zu lassen bewilligt. Mit dem Anhang, wenn Hans Holbein innerhalb diesen zwei Jahren in England abscheiden und zu uns allher gen Basel haushäblich kommen würde, daß wir ihm seine angeordneten fünfzig Gulden Wart- und Dienstgeld von Stund an geben und ihm die, auf die Fronfasten gleich verteilt, ausrichten lassen wollen. Und da wir wohl ermessen können, daß sich besagter Holbein mit seiner Kunst und Arbeit, so weit mehr wert [ist], denn daß sie an alte Mauern und Häuser vergeudet werden solle, bei uns allein nicht am besten in Bezug auf Gewinn ernähren mag, da so haben wir besagtem Holbein gütlich nachgelassen, daß er ungehindert durch unsern Jahr-Eid[2],

[1] Die vierteljährlich gebotenen drei Fasttage der römischen Kirche, die je am Mittwoch vor Reminiscere (dem 5. Sonntag vor Ostern), nach Pfingsten, nach Kreuzerhöhung (14. Sept.) und nach S. Lucia (13. Dez.) begannen, dienten im bürgerlichen Leben vielfach als Termine für Abgaben, Besoldungen etc.

[2] Keine Pensionen zu nehmen.

doch allein um seiner Kunst und Handwerks und sonst gar keiner andern unrechtmäßigen und arglistigen Sachen willen, wie er dessen von uns genugsam erinnert, von fremden Königen, Fürsten, Herren und Städten wohl möge Dienstgeld erwerben, annehmen und empfangen, daß er auch die Kunststücke, so er allhie bei uns machen wird, im Jahr ein Mal, zwei oder drei, doch jederzeit mit unserer Gunst und Erlaubnis, und gar nicht hinter uns, nach Frankreich, England, Mailand und Niederland fremden Herren zuführen und verkaufen möge; doch daß er sich in solchen Reisen nicht in verfänglicher Weise im Ausland aufhalte, sondern seine Sachen jeder Zeit förderlich ausrichte und sich darauf ohne Verzug in die Heimat verfüge und uns, wie obsteht, dienstbar sei, wie er uns denn zu tun gelobt und versprochen hat. Und so, wenn viel genannter Holbein, nach dem Gefallen Gottes, die Schuld der Natur bezahlt und aus der Zeit dieses Jammertals verschieden ist, alsdann soll diese Bestellung, Dienst- und Wartgeld mit samt gegenwärtigem Brief hin, tod und ab, Wir und unsere Nachkommen deshalb niemandem nichts mehr zu geben schuldig noch verbunden sein, alles aufrecht, ehrbarlich und ohne Gefährde. Des zu wahrer Urkund haben wir viel genanntem Holbein gegenwärtigen Brief, mit unserer Stadt anhangendem Sekretsiegel verwahrt, zu Handen gegeben, auf Mittwoch den 16. Tag Oktobris, anno 38.

120. Konrad Geßner über das Reisen in den Bergen. 1541—55.

Konrad Geßner, der berühmte Zürcher Naturforscher (1516—65), scheint der erste zu sein, der planmäßig Reisen ins Gebirge machte und der Empfindung für die Schönheit der Alpenwelt Ausdruck gab.

a. Geßner an Jakob Vogel von Glarus. 1541.

Libellus de lacte et operibus lactariis. Tiguri 1541.

Ich bin entschlossen, mein gelehrtester Vogel, so lange mir die göttliche Vorsehung das Leben erhält, jedes Jahr einige oder doch wenigstens einen Berg zu ersteigen, wann die Pflanzenwelt in ihrer vollen Kraft ist, teils um meine Kenntnis derselben zu erweitern, teils um meinen Körper in edler Weise zu stärken und meinem Geiste Erholung zu verschaffen. Denn welch ein Genuss, welche Wonne für ein richtig gestimmtes Gemüt ist es, die unermesslichen Gebirgsmassen bewundernd zu betrachten und sein Haupt gleichsam über die Wolken zu erheben. Diese staunenswürdige Höhe erschüttert die Seele, ich weiss nicht wie, und reisst sie zur Betrachtung des höchsten Schöpfers hin. Nur Menschen trägen Geistes bewundern nichts, bleiben in dumpfer Gefühllosigkeit zu Haus, treten nicht heraus in den Schauplatz der Welt, liegen, gleich den Murmeltieren im Winter, in einem Winkel versteckt, bedenken nicht, dass das Menschengeschlecht in die Welt gestellt ist, um aus ihren Wundern etwas Höheres,

die Gottheit selber zu erkennen . . . Wer aber die Weisheit liebt, der fahre fort, mit den leiblichen und geistigen Augen die Wunder des irdischen Paradieses zu betrachten, unter denen die hochragenden, schroffen Berggipfel, die unzugänglichen Abgründe, die himmelanstrebenden Riesenwände, die steilen Felsen und düstern Wälder nicht die letzten sind.

b. Besteigung des Pilatus.

Descriptio Montis Fracti sive Montis Pilati juxta Lucernam in Helvetia. (Conradi Gesneri de raris et admirandis herbis, Tiguri 1555.)

Der Anfang des Frakmont[1], wo wir hinaufstiegen, ist anderthalb Stunden Wegs [von Luzern] entfernt. Von da steigt man durch Wälder, Täler, Matten und Hänge. In einer Stunde ungefähr erscheinen zur Rechten die Trümmer einer zerstörten Burg, die von einem englischen Edelmann bewohnt worden sein soll. Dann kommt man in das sogenannte *Eyental,* in welchem unzählige Kühe weiden und viele Hütten, Ställe und Stadel von Hirten oder Sennen, von Milch lebenden, armen, aber rechtschaffenen Leuten, zu sehen sind. Sie wohnen aber hier nur in den vier Sommermonaten, wenn man anders hier von einem Sommer reden kann. . . . Wir fanden am 20. August einige wenige Kirschen ungefähr in der Mitte des Berges und höher in der winterlichen Region einige Erdbeeren und Himbeeren, womit wir Durst und Hunger stillten. Wir übernachteten aber in einem Heustadel im Eyental bei einem gütigen und gastfreundlichen Hirten, der uns mit mannigfaltigen Milchspeisen erquickte, obwohl es auch an Wein nicht fehlte, den der öffentliche Diener der uns führte, hinaufgetragen. Denn einen Führer braucht man aus doppeltem Grunde, vor allem wegen des Glaubens der Anwohner, die niemanden zum *Pilatussee* lassen (sie werden sogar jedes Jahr eidlich dazu verpflichtet), der nicht einen rechtschaffenen Mann aus den Bürgern mit sich führt, an dem sie erkennen, dass die Erlaubnis zum Aufstieg vom Schultheissen erteilt worden ist[2]. Ein Bach fliesst durch das Tal, in welchem, obwohl er sehr seicht und kalt ist, doch vortreffliche und ziemlich grosse Forellen gefangen werden, und zwar diese allein in den höhern Gegenden, weiter unten, ungefähr in der Mitte, auch Krebse und Äschen. Auf den Gipfeln und Felsjochen und an den Halden in den mannigfaltigen Krümmungen, von denen der Name des Berges kommt, hausen Gemsen und, wenn ich nicht irre, auch Steinböcke und Murmeltiere, deren Natur wir in der Geschichte der Vierfüsser geschildert haben; auch gewisse Berghühner, wie Alpenfasane (Birkhähne) und Schneehühner mit befiederten Beinen, nisten dort.

Von der Mitte des Berges und dem Eyental ist sodann ein steilerer und schwierigerer Aufstieg bis zur obersten Hütte oder Sente, um mich

---

[1] Frakmont, was man vom lateinischen *fractus mons,* d. i. gebrochener Berg, ableitete, hiess der Berg bis ins 18. Jahrh. hinein. Nach Pilatus wurde der jetzt ausgetrocknete kleine See genannt, dessen Besuch wegen des darauf haftenden Aberglaubens ohne Bewilligung der Luzerner Regierung verboten war.

[2] In der Vorrede bemerkt Gesner, dass sie zu Luzern von dem Schultheissen Niklaus von Meggen die Erlaubnis zur Besteigung des Frakmont erhalten hätten.

ihres Ausdrucks zu bedienen. Ein wenig unterhalb ist zur Rechten am Abhang, in einer kleinen Erdhöhle versteckt, eine Quelle, deren äusserst reines und kaltes Wasser uns von Müdigkeit, Durst und Hitze wunderbar erquickte, als wir zur Genüge daraus schöpften und genetztes Brot assen; ich weiss nicht, ob den menschlichen Sinnen je grössere Lust zu teil werden kann . . . .

Denn welcher von den Sinnen genösse hier nicht seine Lust? Was das *Gefühl* betrifft, so wird der ganze von der Hitze affizierte Körper durch die Berührung mit der kühlen Bergluft, welche die Haut überall einatmet und in vollen Zügen einsaugt, in einziger Art erquickt. Und wiederum wärmt er sich, wenn er von Wind und Kälte leidet, an der Sonne, im Marsch oder am Feuer in den Hütten der Hirten. Das *Gesicht* ergötzt sich an dem wunderbaren, ungewohnten Anblick der Berge, Kämme, Felsen, Wälder, Täler, Bäche, Quellen und Matten, an der Farbe, mit der alles grünt und blüht, an den wunderbaren, seltsamen Formen der Klippen, Felsen, Krümmungen und an anderen Dingen, deren Gestalt, Grösse und Höhe es bewundert. Will man die Schärfe der Augen anstrengen, den Blick zerstreuen, weit und breit vorwärts und um sich schauen, so mangelt es nicht an Warten und Felsen, auf denen es dir vorkommt, als lebest du mit dem Haupt schon in den Wolken. Willst du dagegen lieber den Blick konzentrieren, so schaust du oder betrittst du grüne Matten und Wälder, oder, um ihn noch mehr zu sammeln, betrachtest du die beschatteten Täler, die dunklen Felsen und düstern Höhlen. Eine ergötzliche Abwechslung aller Dinge und aller Empfindungen herrscht da; nirgends ist eine solche Mannigfaltigkeit innerhalb eines so kurzen Raumes zu finden, wie in den Bergen, wo man, um von anderm nicht zu reden, an einem Tage die vier Jahreszeiten, Sommer, Herbst, Frühling und Winter, sehen und durchwandern kann. Dazu kommt, dass auf dem obersten Kamm der Berge deinem Blick die ganze Halbkugel unseres Himmels frei sich öffnet, dass du Auf- und Untergang der Gestirne ohne Hindernis beobachten kannst, dass du die untergehende Sonne länger, die aufgehende aber schneller wahrnimmst.

Das *Gehör* ergötzt sich an den anziehenden Gesprächen, den Scherzen und Witzen der Genossen, an dem lieblichen Gesang der Vögel in den Wäldern und endlich an dem Schweigen der Einsamkeit selber. Nichts fällt hier den Ohren lästig, kein Tumult, kein Stadtlärm, kein Zank der Menschen tut ihnen weh. Hier in der tiefen, andächtigen Stille glaubst du von den hohen Bergjochen aus die Harmonie der himmlischen Sphären selber zu vernehmen. Auch süsse *Wohlgerüche* aus den Gebirgskräutern, Blüten und Wurzeln bieten sich dir dar; denn dieselben Pflanzen duften in den Bergen stärker und sind heilkräftiger als in der Ebene. Die Luft ist dort weit freier und gesunder und nicht von so dickem Dunst erfüllt wie in der Ebene, noch voll ansteckender Stoffe und stinkend, wie in den Städten und andern menschlichen Wohnorten. Hier tut sie, durch die Nase zum Gehirn, durch die Arterie zu Herz und Lungen geleitet, diesen nicht weh, sondern sogar wohl.

Das Ergötzen des *Geschmacks* am Trunk kalten Wassers, der die Müden und Durstigen hier ohne oder ohne so grossen Schaden, wie in der Ebene und zu Hause, erquickt, habe ich oben schon gefeiert . . . . Es sagen auch dem Geschmacke die Früchte der Berge und die köst-

lichen Milchspeisen[1] zu, die in den Bergen weit besser sind. Endlich schmecken Speis und Trank nach solchen Anstrengungen dem Gaumen und Magen weit besser, als in der Musse und Ruhe. Mit einem Wort, wir empfangen von den Bergwanderungen, die wir mit Freuden unternehmen, die höchsten und reinsten Genüsse aller Sinne.

Kehren wir aber zu der Beschreibung des Berges zurück. Nachdem wir in der obersten Sennhütte uns an köstlicher fetter Milch erquickt und das *Alphorn* geblasen (es ist etwa 11′ lang, aus zwei mässig gekrümmten und ausgehöhlten Hölzern zusammengefügt und geschickt mit Weiden gebunden), sind wir links abgebogen mit dem Sennen jener Hütte als Führer und hierauf dreifüssig, d. h. gestützt auf die sogenannten Alpenstöcke, die sie mit eiserner Spitze zu bewehren pflegen, ohne Weg auf der recht steilen Halde in langem Marsche hinaufgestiegen, zuweilen auch, uns am Rasen haltend, gekrochen und zwischen Steinen und Felsen durch endlich mit grosser Mühe auf den Gipfel hinaufgekommen, von welchem weit und breit Aussicht war, sowohl auf andere Gegenden, als auch im Westen auf das den Luzernern untertänige Entlebuch. Auf dem Gipfel ragt eine Warte aus Fels empor, auf welcher nach ihrem Glauben einst *Pilatus* gesessen und grause Stürme erregt hat; daran waren gewisse Buchstaben sichtbar, Namen von solchen, die oben waren, und eine Jahrzahl und gewisse Geschlechts- oder Familienwappen. Von diesem Ort wiederum aufbrechend stiegen wir eine Weile links am Abhang hinunter, bis wir endlich zu dem See oder genauer zu dem in einer kleinen Fläche liegenden, etwa zwölf Tischlängen grossen Sumpf des Pilatus kamen, in welchen Pilatus versunken sein soll und in einem andern kleinern in der Nähe seine Gattin. Die Gegend ringsum ist sumpfig. Sie sagen, wenn ein Mensch etwas mit Fleiss hineinwerfe, so brächten Stürme und Überschwemmungen die ganze Gegend in Gefahr. Die Überzeugung der Anwohner verdient, da sie keinen natürlichen Grund hat, für mich keinen Glauben ....

---

[1] Im Anhang zählt Gesner die Milchspeisen auf, die sie auf dem Berg genossen hatten:

1) Vortreffliche, fette und süsse Milch.

2) Rahm, den sie siedend heiss machen und womit sie dann Brotbissen oder -schnitten übergiessen, „ein Nidelbrot".

3) Frische und sehr süsse Butter. Käse. Einfacher Quark aus der Schotte, nachdem Butter und Käs bereits ausgeschieden sind, „Zieger".

4) Fetter Quark, gewürzt mit Pulver aus den Blättern der Meisterwurz. Einige fügen auch stark riechenden Steinklee und eine Art Bergmöhre hinzu; einen solchen nennt man irgendwo „Müerziger" von dem Orte, wo er am besten gemacht wird, wenn ich nicht irre.

5) Käsmilch, d. h. die von dem ausgeschiedenen Käse übrig bleibende, „Suffy".

6) Buttermilch, das nach Ausscheidung der Butter Übrigbleibende, „Anfenmilch".

So viel auf dem Berge. In der Stadt aber fanden wir mannigfaltige, vortreffliche Sorten Käse, unter denen ich den Engelberger am meisten empfehlen möchte, aus welchem keine Butter ausgeschieden zu sein scheint; er ist fett, angenehm, weich, wenn ich nicht irre, aus saurer Milch, welche die Ärzte empfehlen.

121. Ein englischer Bischof über die reformierten Schweizerstädte. 1558.

Bale, Acta Romanorum pontificum, præfatio, teilweise übersetzt von Vetter, Englische Flüchtlinge in Zürich. S. 14.

John Bale, englischer Reformator und Literarhistoriker, geb. 1495 in Suffolk, 1552 von König Eduard VI. zum Bischof von Ossory in Irland ernannt, gest. 1563, weilte zur Zeit Marias der Blutigen als Religionsflüchtling in Basel, wo er 1558 eine lateinische Geschichte der Päpste veröffentlichte, die er in der Vorrede *Simon Sulzer*, *Heinrich Bullinger*, *Johannes Calvin* und *Philipp Melanchthon*, als den vier Vorstehern der Kirchen von Basel, Zürich, Genf und Wittenberg, widmete.

Euch aber widme ich mein Werk nicht ohne Grund, als den Fürsten unseres Zeitalters und den Verteidigern des christlichen Glaubens, die ihr diese mühselige, peinvolle Bürde trägt und deshalb Opfer des gleichen Hasses seid. Wenn zu *Wittenberg Luther,* der Atlas der christlichen Lehre, zu *Zürich Zwingli,* der unbesiegte Vorkämpfer der reinen Wahrheit und ihr Bekenner bis aufs Blut, zu *Basel Oekolampad,* im Hause Gottes ein Licht und eine Leuchte, die lebendigen Quellen der Schrift nicht eröffnet und vor der Wut der Philister geschirmt hätten, wenn Andere zu jenen Zeiten an diesen euren Stätten nicht mit ihren Schultern unsere Religion gestützt hätten; wenn Ihr nicht hättet als Ersatzmänner einrücken und zu Hilfe kommen wollen, wenn Euch der Herr nicht den Samen der Wahrheit in den Kirchen, denen Ihr mit euren Freunden vorsteht, anvertraut hätte: so würde Christus auf Erden keine Stätte haben, wo er sein Haupt hinlegen könnte, würde es keinen Hafen geben für die Verbannten Christi, wohin sie fliehen könnten, würde die christliche Frömmigkeit keine Wohnung haben, wo sie, ausgestossen und gehetzt, sich erholen und verweilen könnte. Und was mich betrifft, so habe ich von euren Kirchen und Schriftstellern fast alles gelernt, was ich hier lehre; daher ist es nur billig, wenn ein Teil der Frucht mit einigen Zinsen zu denen zurückkehrt, von welchen ich sie empfangen habe. Nicht nur schätze und verehre ich eure Kirchen als die Quellen der reinen Religion, die in verborgenen Schächten nach allen Enden der Welt, sogar zu uns über den Ozean geströmt sind, sondern auch Euch, edle Männer, sind wir sämtliche englischen Flüchtlinge im besondern für eure grossen uns erwiesenen Wohltaten überaus zu Dank verpflichtet . . . .

Um also von vorn zu beginnen und vom Entfernteren zum Näheren zu schreiten: wie viel wir *Wittenberg,* dem schönsten Sammelplatze aller Wissenschaften, verdanken, das verhehlen die nicht, die sich dorthin des Besuchs und Studiums halber begeben haben . . . . Denn sie loben sowohl die übrigen Gelehrten, nicht ohne dankbar zu bezeugen, wie sehr sie sich um sie verdient gemacht haben, als auch preisen sie, o *Philippus,* deine ausnehmende Freundlichkeit, deine wunderbare Leutseligkeit, deine zuvorkommende Bereitwilligkeit, wenn es sich um Dienstleistungen handelt . . . .

Ich verlasse *Wittenberg* und wandere nach *Basel,* wo ich mich kurz fassen werde. Nicht, dass es mir da an Stoff zu reichlichstem Lobe gebräche; aber da ich selber ein Stück davon bin, der ich das Wohlwollen des Rates, der Diener des göttlichen Wortes und des ganzen Volkes bisher erfahren habe und noch täglich erfahre, so würde ich nicht sowohl

als dankbarer Lobredner, denn als kriechender Schmeichler erscheinen. Ich will also zu dieser Zeit von dir nichts sagen, *Sulzer*[1], du grundgütiger, hochgelehrter Mann, nichts von *Dr. Wolfgang Wissenburg*[2], dem ausgezeichneten Theologen und erlauchten Rektor der Hochschule, nichts von *Martin Borrhaus*[3], deinem würdigen Mitprofessor der Theologie, nichts von dem besten und gelehrtesten Herrn *Johannes Junius*, deinem verdientesten Mitpriester und Kollegen, von *Marcus Bersius, Jakob Truckenbrot, Conrad Lycosthenes*[4], dem angenehmsten Freunde, *Huldreich Coccius*[5], *Thomas Gyrenfalk, Johannes Ibelhard, Sebastian Lepusculus*[6], *Severin Erimontanus*[7], *Johannes Mäder* und *Johannes Brandmiller* und andern Dienern des göttlichen Wortes, die uns mit ihren täglichen Diensten erfreuen . . . . Nur das will ich sagen, dass der schon an sich warme Eifer der Menge und der Behörden durch eure Reden und häufigen Vorstellungen noch mehr entflammt wird, so dass, was immer uns von ihnen Gutes erwiesen worden ist, auf eure Bitte und Anregung zum grossen Teil geschehen zu sein scheint. Aber ich will mich hier, wie gesagt, der Kürze befleissen, weil ich zu den Beteiligten gehöre und mich lieber mit fremder Sache befasse. Bei *Zürich* und *Genf* werde ich länger verweilen.

Denn *Zürich,* stets aller Flüchtlinge Hort, der gelehrtesten Theologen schönste Akademie und berühmteste Schule, eröffnet mir das weiteste Feld, wo meine Rede ausholen und sich ergehen kann, sei es, dass ich die allgemeinen Wohltaten gegen alle Völker, sei es die gegen die Engländer im besondern betrachten will. Ist dort nicht gleichsam das Orakel für die christliche Welt? Welch ein Chor hochgelehrter Männer! Denn um von dir, *Bullinger,* zu schweigen, den so viele monumentale. mit seltener Frömmigkeit, vielseitiger, mannigfaltiger Gelehrsamkeit und klassischen Sentenzen wie mit Sternen geschmückte Werke der allgemeinen Kirche auch ohne mein Zutun schon längst wert genug gemacht haben; um die andern Söhne und Pflegsöhne Zürichs: *Bibliander,* den allwissenden Hippias[8], *Rudolf Gwalter*[9], den fruchtbaren Prediger und feinen Schriftsteller, *Konrad Gessner*[10], sozusagen eine Bibliothek alles Wissens, meinen besondern Freund, *Josias Simmler*[11] und *Johannes Wolff*[12], die hochgelehrten Männer und aufrichtigen Freunde, sowie die übrigen ausgezeichneten Professoren anderer Disziplinen zu übergehen: beim unsterblichen Gott! was für zwei Leuchten sind nicht jene zwei greisen Pilger, die ihr in eurer Stadt aufgenommen habt: *Dr. Petrus*

---

[1] Simon Sulzer von Interlaken, 1553 Antistes, 1554 Professor des neuen Testaments in Basel, † 1585. — [2] Mathematiker und Theolog. — [3] Professor des alten Testaments. — [4] eigentlich Wolfhardt, Helfer bei St. Leonhard. — [5] eig. Koch-Essig, Pfarrer bei St. Martin und Professor für Dialektik. — [6] eig. Häslein, Helfer bei St. Theodor und Prof. des Hebräischen. — [7] eig. Erzberger, Prof. des Griechischen. Auch die übrigen Genannten waren als Prediger und Lehrer in Basel tätig. — [8] eigentlich Theodor Buchmann, von Bischofszell, Zwinglis Nachfolger als Professor der heiligen Schrift am Karolinum in Zürich. Bale vergleicht ihn mit Hippias, einem durch sein umfassendes Wissen berühmten griechischen Philosophen. — [9] Zwinglis Schwiegersohn, Leutpriester am Grossmünster. — [10] Der grosse Naturforscher, Sprachgelehrte und Literarhistoriker, Professor der Naturwissenschaften am Karolinum. — [11] Professor des Neuen Testaments am Karolinum und Verfasser der ältesten Staatsbeschreibung der Eidgenossenschaft. — [12] Pfarrer am Fraumünster, später Professor des alten Testaments am Karolinum.

Martyr und *Bernhard Ochino*[1]*!* Wenn andere Kirchen nur einen von beiden hätten, würde er ihnen als ein grosser Schatz und eine hohe Zierde, worüber sie glückselig wären, erscheinen. . . . . Was *Zürich* an uns Engländern getan hat, ... das muss ich noch kurz erwähnen. Als ich nämlich bei Euch war und deine Gastfreundschaft genoss, o *Bullinger,* und der andern Wohlwollen, da habe ich gesehen, mit welcher Liebe ihr Euch der Unsern, die bei Euch sind und waren, annehmet. Jener vortreffliche, eines bessern Schicksals würdige Mann, *Johannes Parkhurst,* hat mir erzählt, wie viel er dir, würdiger *Gwalter,* und der ganzen Stadt schulde. Es sprechen auch die, welche täglich hier in *Basel* mit mir verkehren, von der treuen Sorge und väterlichen Liebe, die sie genossen, als sie gemeinsam mit Euch in einem Hause, unter dem Schutze eurer Stadt vor der Wut der Verfolgungen sicher, wohnen durften, von den Bürgern willkommen geheissen und geliebt. Sie erzählen auch von der unglaublichen Freigebigkeit der Behörden, die durch dich Lebensmittel, Getreide und Wein, zum Unterhalt von dreizehn oder vierzehn Personen ausreichend, in gütigster Weise anboten und, da sie das anzunehmen sich weigerten, bedauerten, dass ihnen eine Gelegenheit entgehe, ein Opfer zu bringen.

Jetzt aber eile ich nach *Genf,* von dem ich auch in langer Rede nicht die Hälfte von dem, was gesagt werden könnte, auszuführen vermöchte. Ich bewundere an ihm die wunderbare Vorsehung Gottes, die den Mut der Bürger und Behörden derart gestählt hat, dass sie sich nicht scheuen, so viel Tausende von Fremdlingen in den gar nicht weiten Umkreis ihrer Stadt aufzunehmen, die wiederum die Herzen der Fremdlinge so biegsam gemacht hat, dass sie, wiewohl die Mehrheit und überlegen an Zahl, doch an Macht sich als die Geringern betragen, dass sie sich nicht als Bürger und Herren, sondern als Privatleute und Fremdlinge betrachten. Andere mögen andere Wunder ersinnen, mir scheint wahrlich *Genf* das grösste Wunder der Welt zu sein. . . . . Das ist das neue Paris oder London, der neue Weltmarkt, das neue Frankfurt, wohin man zusammenströmt, nicht um Gewinn zu machen, nicht um Waren zu kaufen oder um zu schachern, sondern um zu leiden, zu verlieren, das Himmlische gegen das Irdische einzutauschen, auf dass man für die menschlichen Schätze sich göttliche im Himmel ansammle. . . . . Ist das nicht ein Wunder, dass da *Spanier, Italiener, Schotten, Engländer, Franzosen, Deutsche,* so viele zu Hause in Sitten, Sprache, Kleidung, Gemütsart verschiedene Nationen, Schafe und Wölfe, Stiere und Bären, unter dem einen Joche Christi zusammengespannt, aufs liebreichste und engste verbunden leben? . . . . Ist es nicht ein Wunder, dass sie, während so viel äusserst mächtige Feinde ringsum mit gähnendem Rachen drohen und der Satan, der Papst, die Welt sie wutschnaubend verfolgen, vor dem Hasse aller dieser nicht nur geschützt, sondern schon so lange Zeit sicher sind? Dank sei daher dem allmächtigen, allgütigen

[1] Petrus Martyr Vermigli und Bernardino Ochino, ehemaliger General des Kapuzinerordens, zwei berühmte italienische Religionsflüchtlinge, die eine Zeit lang in England Zuflucht gefunden hatten, das sie aber vor den Verfolgungen Marias der Blutigen verlassen mussten. Vermigli starb 1562 in Zürich als Professor des Alten Testaments am Karolinum. Ochino wurde Prediger der Lokarner Gemeinde in Zürich, wurde aber hier 1563 wegen seiner eigentümlichen Ansichten ausgewiesen und starb 1564 in Mähren.

Gott, der dich, *Calvin,* zum Hirten dieser zerstreuten Herde, zum Führer der Verbannten, zum Haupt der Unglücklichen an diesem Orte eingesetzt hat; durch dessen Leitung, Rat und Klugheit eine solche Menge nicht bloss verschiedener, sondern entgegengesetzter Völker durch das Band christlicher Liebe zusammengewachsen sind. . . . . O glückseliges Volk, dem dies beschieden ist und dem ein solcher Bischof zu teil geworden ist, der die Zerstreuten sammelt, die Gebrochenen und Verwundeten tröstet, gegen die noch jungen und neuen Flüchtlinge Nachsicht übt und die Schwächern durch sein Beispiel und seine Lehre stärkt.

---

122. Aus dem Vertrag zu Lausanne. 30. Oktober 1564.

Eidgen. Abschiede IV 2. S. 1498.

Seit dem Frieden von Cateau-Cambrésis 1559 verlangte Herzog Philibert Emanuel von Savoyen, unterstützt von Spanien, Frankreich und den VI katholischen Orten (ohne Freiburg), von Bern die Zurückgabe der 1536 gemachten Eroberungen. Nach Überwindung großer Schwierigkeiten kam es 1564 zwischen Bern und Savoyen zu dem Vertrag von Lausanne, der 233 Jahre später Frankreich zum Vorwand seiner Invasion in die Waadt diente. Folgendes sind die wichtigsten Artikel dieses Vertrages:

Nämlich, daß die Herren der Stadt Bern diese hienach bestimmten Herrschaften, Lande und Flecken, mit Namen die ganze Herrschaft Gex, dazu den Teil und alles das, so sie jenseits des Sees und der Rhone in der Herrschaft Chablais erobert, desgleichen alles das, so sie in der Herrschaft Genevois eingenommen und gleich wie andere Lande und Flecken zu ihren Handen gebracht und bisher innegehabt und beherrschet haben, aber zuvor jetziger Fürstl. Durchl. zu Savoyen Vorfahren löblichen Gedenkens gewesen sind, mit aller Gerechtigkeit und Zubehörde, so sie bisanher an denselben ebengenannten Herrschaften und Landen gehabt und wie sie dieselbigen in jetziger Zeit noch inne haben, wieder von Handen geben, auf diese und alle ihre Forderungen, Gerechtsame und Ansprachen, die sie oder ihre Nachkommen wegen vorgemeldeter Einnahme und bisher gehabter Besitzung und Beherrschung an dieselben vorgenannten Herrschaften und Lande jetzt und in nachfolgender Zeit irgendwie haben sollten oder möchten, gänzlich und in jeder Weise verzichten, auch dero und derselben Enden und Orten gehabte Regierung abtreten und alle derselben Herrschaften und Lande Einwohner und Untertanen der Huldigungen und Eidespflichten, die sie ihnen geleistet haben möchten, entledigen und entschlagen und dieselbigen Herrschaften in ebengehörter Gestalt der Hochgenannten Fürstl. Durchlaucht zu Savoyen einräumen, übergeben und zustellen sollen, alles ehrbarlich und in guten Treuen.

Hingegen solle der übrige Teil der ganzen Landschaft Waat samt der ganzen Herrschaft und Vogtei Neus (Nyon), desgleichen die Flecken und Herrschaften Vivis, Turn (La Tour), Chillon und Neuenstadt (Villeneuve), die diesseits des Sees gelegen und zuvor zu der Herrschaft

Chablais gehört haben, samt aller Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Zubehör und, wie derselbe übrige Teil der Landschaft Waat samt den eben genannten Flecken und Herrschaften Neus, Vivis, Turn, Chillon und Neuenstadt in ihrem Bezirk und Begriff, auch in ihren Anstößern, Limiten und Marchen gelegen sind und Hochgenannter Fürstl. Durchl. zu Savoyen Herr und Vater und andere dero Voreltern löblichen Gedenkens dieselbigen zuvor gehabt, und vorgenannte Herren von Bern die erobert und eingenommen, auch bisher innegehabt, beherrschet und benutzt haben, denselben Herren der Stadt Bern als ihr rechtes Eigentum bleiben, also daß sie und ihre ewigen Nachkommen dieselbige Landschaft Waat samt den andern hievorgenannten und ihnen jetzt verordneten und zugeteilten Herrlichkeiten und Flecken hinfüro innehaben, besitzen, besetzen, entsetzen, benützen und genießen und damit tun, handeln, schalten und walten sollen und mögen, wie mit andern ihren eigenen Landen und Herrschaften, alles ohne daß oftgenannte Fürstl. Durchlaucht zu Savoyen noch ihre Erben und Nachkommen noch jemand anders von ihretwegen bemeldete Herren von Bern hernach zu ewigen Zeiten und Tagen ferner darum anfechten, bekümmern, molestieren noch bemühen solle noch möge, in welcher Weise, Gestalt und Art das immer sein und geschehen könnte oder möchte, alles ehrbahrlich. Doch solle diese Abteilung und Scheidung in und mit allen und jeden hienach folgenden klaren, ausdrücklichen lautern Bedingungen und Konditionen vor sich gehen und geschehen:

[1. In betreff der Religion der an Savoyen zurückgegebenen Gebiete wird auf eine besondere Vereinbarung zwischen Bern und dem Herzog hingewiesen, wodurch Bern ihre evangelischen Einwohner vor jeder Verfolgung zu sichern suchte. 2. u. 3. Das Burgrecht zwischen Bern und Genf wird in Kraft erklärt und der Herzog mit seinen Ansprüchen auf Genf auf den Rechtsweg verwiesen. 4. Der Herzog hat die abzutretenden Lande so zu übernehmen, wie sie Bern jetzt besaß, ohne jeden Anspruch auf Herstellung des früheren Zustandes. 5. Alle unter Berns Autorität abgeschlossenen Käufe und Verkäufe, Kontrakte etc. samt den von ihm ausgestellten Rechtstiteln bleiben in Kraft; ebenso 6. alle unter ihm ergangenen Urteile und Vergleiche in Prozessen.]

Zum Siebenten haben wir die genannten Schiedmänner bestimmt, daß die Landmarchen zwischen dem Haus Savoyen und der Stadt Bern das Einnehmen der Zinsen, Zehnten, Renten und Gülten der Kirchen-, Kloster- und Stiftsgüter, wie die jetzt in Wesen und Gang und in der Stadt Bern gemeinen Handen gestanden sind, auch teilen sollen, also daß jede Herrschaft, was in ihren Zielen und Marchen gelegen, zu Handen nehmen solle und möge, ungeachtet und ungehindert, daß solche Einkünfte aus einer Herrschaft Kirchen, Klöstern und Stiftungen, die in der andern Herrlichkeit gelegen, gedient hätten und Glieder derselben gewesen wären; also, daß jeder Teil von dem andern, nämlich die Fürstliche Durchl. zu Savoyen von der Stadt Bern, hingegen auch die Stadt Bern von Fürstl. Durchl. zu Savoyen und männiglichem der Ihren solcher Kirchengüter halb unersucht bleiben solle.

Zum Achten haben wir die Schiedmänner bedacht: daß mit der nächst vorhergehenden Erläuterung allen Privatpersonen, Edeln und Unedeln, auch allen Städten, Dörfern und Communen an ihren besondern Gütern, Eigentumsrechten, Lehen, Weidgängen, Feldfahrten[1], Hölzern, Feldern, guten Gewohnheiten, Bräuchen und Gerechtigkeiten, wie die in jetziger Zeit in Gang und Übung sind, nichts benommen noch vergeben sein, sondern daß männiglich, der Obrigkeit halb ungehindert, bei seiner hergebrachten Gerechtigkeit, Gewalt und Besitzung, auch bei seinem Brief und Siegeln bleiben soll[2].

Zum Vierzehnten ist festgesetzt, daß kein Teil seine jetzt zugesprochenen Städte, Festungen, Lande und Leute irgend andern Fürsten, Herren, Städten, Landen und Communen, wer auch die sein möchten, weder Kaufs-, Tauschs-, noch irgend anderer Weise und Gestalt übergeben solle, alles damit ein Teil den andern fremder, ungelegener und beschwerlicher Nachbarschaft überhebe und ein jeder derselben entladen sein und bleiben möge.

Zum Fünfzehnten ist bedacht, daß beide Teile in diesen ihren anstoßenden Landen keine neuen Befestigungen gegen einander bauen noch machen, dazu bei einer Meile Weges gegen die Grenzen und Anstößen keine Kriegsrüstungen besammeln noch halten sollen.

Ratifikation des Königs von Frankreich.
Bordeaux, 26. April 1565.

Karl, von Gottes Gnaden König von Frankreich, allen Gegenwärtigen und Künftigen Gruß. Da über die Zwistigkeiten, die vormals zwischen unserm sehr teuern und sehr geliebten Oheim, dem Herzog von Savoyen, und unsern sehr teuern und großen Freunden, den Herren vom Kanton Bern, bestanden, nach Veranstaltung mehrerer Zusammenkünfte unter ihnen,

[1] D. i. Fahrwege über Gemeinweiden, bezw. das Recht ihrer Benutzung. — [2] Dieser achte Artikel ist von Laharpe und der französischen Regierung 1797 angerufen worden, weil darin die Freiheiten der Waadt vorbehalten seien und Frankreich durch die nachfolgende Ratifikation des Königs Karl zum Garanten des Vertrages und damit auch der Freiheiten der Waadt geworden sei. Durch die Worte „mit der nechsten vorgehenden Lütrung" gibt sich aber der achte Artikel deutlich als eine bloße Restriktion zum vorangehenden siebenten zu erkennen, der bestimmt, daß die Landesgrenze zwischen Bern und Savoyen den Besitz der Kirchengüter scheiden solle, er sagt also nur, daß diese Scheidung nach der Landesmarch für Privat- und Gemeindegüter nicht gelte. Daß es sich bei den „guten Gewohnheiten, Bräuchen und Gerechtigkeiten" einfach um ökonomische Gerechtsame, nicht um politische Freiheiten handelt, ergibt sich sowohl aus der Zusammenstellung mit den Hölzern und Feldern, wie auch aus der Beziehung auf den siebenten Artikel, vermöge deren es sich nur um Dinge handeln kann, die den Kirchen- und Klostergütern gleichartig sind. Nirgends ist im achten Artikel und überhaupt im ganzen Vertrag die Rede von „Freiheiten, Privilegien und Immunitäten" (franchises, libertés, immunités, privilèges), wie der technische Ausdruck für die politischen Rechte der Waadt in den Urkunden lautet. Dazu kommt, daß die Urheber des Artikels, wie überhaupt von beinahe sämtlichen Artikeln des Lausanner Vertrages nachweislich die Berner selber sind, die sich also selber diesen Vorbehalt zu Gunsten der Freiheiten der Waadt auferlegt haben müßten.

im Beisein der dazu bestellten Vermittler zwischen den genannten selbigen Parteien unter Mitwirkung unsers ordentlichen, bei unsern sehr teuern und großen Freunden, Verbündeten und Eidgenossen, den Herren von den schweizerischen Bünden, residierenden Botschafters, endlich eine Übereinkunft und ein Vertrag erzielt worden ist, nach der Gestalt und den Artikeln, so in demselben enthalten, dessen in gebührender Weise verglichene Übersetzung hier angehängt ist unter dem Gegensiegel unserer Kanzlei: haben wir, da besagte Parteien uns ersuchten, den genannten Vertrag zu billigen und gutzuheißen, nachdem wir ihn unserm Rate vorgelegt haben, da wir die Ruhe und den Frieden der genannten zwei Parteien wünschen, auf das Gutachten unseres besagten Rates bekannt und bekennen durch Gegenwärtiges, daß uns besagter Vertrag genehm ist. Zu Urkund dessen haben wir Diesem unser Siegel beisetzen lassen[1].

123. Die Schweizer auf dem Rückzug von Meaux. 28. September 1567.

Aus dem Gesandschaftsbericht des Venetianers Correro. *Tommaseo*, Relations des Ambassadeurs Vénitiens au XVIe siècle. II 186.

1567 suchten die Hugenotten durch eine in tiefstem Geheimnis vorbereitete Erhebung sich der Person König Karls IX. zu bemächtigen, um in seinem Namen die Regierung an sich zu reissen. Der wohl vorbereitete Plan wäre gelungen, wenn nicht rechtzeitig 6000 Schweizer unter dem Luzerner *Ludwig Pfyffer* in Meaux, wo sich der Hof aufhielt, angelangt wären und den König mitten durch die Feinde hindurch nach Paris in Sicherheit gebracht hätten. Von der Haltung der Schweizer auf diesem berühmten Rückzug von Meaux entwirft der damalige venetianische Gesandte in Frankreich, **Giovanni Correro**, in einer 1569 geschriebenen Relation über seine Gesandtschaft ein anschauliches Bild.

Die *Schweizer* sind, wie jeder weiss, Pensionäre des Königs, und gewiss darf Ihre Majestät sagen, dass jeder Pfennig für sie aufs beste angewendet ist; denn dieser Nation hat er ohne Zweifel Leben und Krone zu verdanken. Ich darf sagen, an ihrem Beispiel habe ich begriffen, welche Gewalt militärische Disziplin über alle Arten von Personen ausübt. Denn als die 6000 *Schweizer,* die alles retteten, in *Meaux* anlangten, gestehe ich aufrichtig, niemals ein hässlicheres Volk und Gesindel gesehen zu haben als dieses; sie schienen die Waffen, die sie wie Lastträger auf den Schultern hatten, nicht einmal tragen, geschweige denn handhaben zu können. Aber in Schlachtordnung aufgestellt, schienen sie mir wie andere Menschen. Dreimal sah ich sie gegen die Feinde Front machen, alles was sie in der Hand hatten, auf sie schleudern — sogar Flaschen flogen durch die Luft — dann ihre Spiesse fällend in vollem Laufe, wie wütende Hunde, auf sie losstürzen, eine Strecke, mehr

[1] So wenig als der Lausanner Vertrag eine Gewährleistung der Freiheiten der Waadt, enthält diese Ratifikation des Königs von Frankreich eine wirkliche Garantie des Vertrags; sie ist eine bloße Adhäsionserklärung, wodurch Frankreich nach dem Wunsche Berns auf etwaige Einwendungen gegen den Vertrag verzichtete, ihn für sich genehmigte.

als viermal so gross wie dieser Saal, ohne dass einer den Fuss vor den andern gesetzt hätte, mit solcher Behendigkeit und Kampfbegierde, dass die Feinde es nicht wagten, sie anzugreifen. So konnte der König und sein ganzes Gefolge sich nach *Paris* flüchten und retten. Ich wiederhole es, dass seine Majestät dieser Nation Leben und Krone zu verdanken hat, und dass ich alle die Gelder, die er für ihren Unterhalt ausgegeben hat und noch ausgibt, für aufs Beste angewendet halte.

124. Kardinal Borromeo schlägt die Absendung eines Nuntius in die Schweiz und die Gründung eines Jesuitenkollegiums in Luzern vor. 30. September 1570.

Aus dem Italienischen. Die Nuntiatur von G. F. Bonhomini, Dokumente, bearb. von Steffens und Reinhardt. Band I. p. 6 ff.

Carlo Borromeo, der nachmals heilig gesprochene Kardinal und Erzbischof von Mailand, verfasste unmittelbar nach seiner Reise durch die deutsche Schweiz (August/September 1570) eine Denkschrift über die kirchlichen Zustände derselben, die er am 30. September dem Kardinal Paolo d'Arezzo als Grundlage für einen beim Papst zu haltenden Vortrag übersandte.

Bericht über einige auf der Reise nach Hohenems in den fünf katholischen Kantonen und ihrer Umgebung gemachte Beobachtungen, woraus man ihre zahlreichen geistlichen Bedürfnisse, sowie auch einige Mittel ersieht, womit die oberhirtliche Liebe und Fürsorge Seiner Heiligkeit sie mächtig fördern könnte. Und zum Beweis, dass man nicht daran zu verzweifeln braucht, dass die von S. H. darauf verwandte Mühe Frucht tragen würde, sind zuerst ihre nachfolgenden Gebräuche, Gewohnheiten und Sitten in Betracht zu ziehen, woraus erhellt, dass sie doch manche guten Seiten und nicht geringe Neigung haben, die Anweisungen, die ihnen gegeben würden, zu befolgen.

Im Land der *fünf katholischen Schweizerkantone* nimmt man im allgemeinen bei den Bevölkerungen Herzenseinfalt und Bereitwilligkeit wahr, sich von dem, der sie sanft anzufassen versteht, leiten zu lassen. Sie sind untereinander in Handel und Wandel redlich, keine alteingewurzelten Spaltungen und Feindschaften herrschen unter ihnen. Die Waren sind sicher auf den Strassen, und wenn einmal ein Raub begangen wird, so wird er strenge bestraft. Sie haben die abscheuliche Gewohnheit der Gotteslästerung nicht; sie verabscheuen sie und bestrafen sie hart. wenn einer dabei betroffen wird. Man sieht auch nicht, dass sie dem Karten- oder Würfelspiel ergeben seien, und sie haben es durch öffentliches Mandat verboten. Dagegen pflegen sie an Feiertagen meist zur Übung mit der Armbrust oder Hakenbüchse auf Scheiben zu schiessen. Die Heilighaltung der Feiertage wird bei ihnen so streng beobachtet, bei schweren obrigkeitlichen Strafen, dass man um kein Geld jemand finden würde, der an solchen Tagen, selbst zur Bedienung der Reisenden, mit Pferden oder andern Transportmitteln Gepäck befördern, geschweige denn andere Handarbeit verrichten würde . . . .

Bemerkenswert ist die Ehrfurcht und Andacht, womit sie in den Kirchen gehen und stehen, die Männer gesondert von den Frauen. Sie

spazieren darin weder umher, noch sprechen sie miteinander, noch tun sie überhaupt etwas, was sich für die heiligen Stätten nicht schickt, sondern alle stehen schweigend mit ihren Gebetbüchern und Rosenkränzen in der Hand, ihr Gebet verrichtend . . . .

Die Pietät, die sie in der Fürbitte für die Toten an den Tag legen, ist wahrlich ohne Beispiel im Vergleich mit unsern Landen. In den Friedhöfen, wo ihre Toten bestattet liegen, pflegen sie auf jedem Grab ein kleines hölzernes Kreuz zu errichten, meist mit einem Weihwasserkesselchen und einem Sprengwedel daneben, und vor dem Betreten der Kirche besprengen sie das Grab ihrer Hingeschiedenen mit Weihwasser und stehen daselbst stille, um ein Gebet für ihre Seelen zu sprechen, und am Morgen früh schon sieht man zahlreiche Personen, besonders Frauen, daselbst lange Zeit auf den Knien liegen und beten. Noch eine andere Andacht besteht darin, dass sie die Grabstätten ihrer Toten von einem Kleriker oder Priester, der zu diesem Zweck mit einem Rauchfass in der Hand bereit steht, beweihräuchern lassen. Sie lassen auch ihre Hingeschiedenen in besonderer Weise dem Gebet des Volkes empfehlen, indem der Priester am Altar sich umwendet, um diese Empfehlung bald für diesen, bald für jenen zu verkünden. Der Priester pflegt auch Sonntags bei der Messe dem Volk die Seelenmessen anzukündigen, die in jener Woche abgehalten werden. Nur an sehr wenig Orten bestatten sie in der Kirche, sonst auf Friedhöfen, die mit Mauern umgeben und sehr sorgfältig und rein gehalten sind.

Fast auf allen Friedhöfen befindet sich eine eigene Kapelle, Beinhaus genannt, wo sie die Gebeine der Toten sammeln, um sie geordnet aufzuschichten; darin ist auch ein Altar, um Messe zu halten, und da kommen insbesondere viele Personen zusammen, um ihr Gebet zu verrichten.

Sie sind freigebig in Opfergaben für die Priester in der Kirche, und ausser dem gewöhnlichen Opfer, das sie immer am Fest beim Hochamt darbringen, wo das ganze Volk kommt, um dem Priester seine Gaben zu reichen, geht auch immer bei den andern Messen die eine oder andere fromme Person zwei- oder dreimal zum Altar, um etwas darauf zu legen. Und wenn der Priester etwa das Sakrament oder das heilige Öl zu den Kranken bringt oder Gestorbene empfiehlt oder irgend etwas anderes tut, was er von Amts wegen zu verrichten gehalten ist, so reichen sie ihm auch bei solchem Anlass ein Almosen.

Sie haben Heiligenreliquien, in den Hauptkirchen in grosser Menge und berühmte, die sie alle mit grosser Ehrerbietung in silbernen Gefässen aufbewahren. Fast jede Reliquie hat ihr silbernes Gefäss, oder sie sind in grossen silbernen Kästchen oder in schönen Reliquiarien niedergelegt, und an manchem Ort sind die Laien so eifersüchtig darauf, dass sie wollen, dass ein Schlüssel dazu bei ihnen bleibe.

Sie halten jene Kirchen und Stätten, von denen man erzählt, dass irgend ein Wunder sich darin ereignet habe, und die aus diesem Grunde von ganzen Nachbarschaften besucht werden, in hohen Ehren, so dass sie von weit her kommen, um dort irgend ein Gelübde zu erfüllen oder um ihre Andacht zu verrichten.

Ausser den Lampen, die am Hochaltar brennen, und die an manchen Orten zahlreich sind, brennen auch solche, wo die Reliquien sich befinden, und noch an andern Stellen der Kirche vor verschiedenen Bildern in

stattlicher Zahl. Überdies ist es Brauch, zahlreiche dicke Wachskerzen um den Hochaltar anzuzünden und Kerzen zu opfern, um sie bei der Messe anzuzünden.

In den Häusern der Laien sieht man an den Wänden sehr häufig Bilder des Heilands, der Mutter Gottes und der Heiligen: und an den öffentlichen Wegen viele Kapellchen und Bildstöcke, mit Krucifixen oder Heiligenbildern hinter Gittern — damit, so glaubt man, die vorübergehenden Ketzer diesen kein Leides antun können — und bei jedem Hauptort befinden sich drei sehr hohe Kreuze, welche das des Erlösers und die der beiden Schächer darstellen.

In jedem Kirchspiel pflegen sie eine Anzahl Knaben zu halten, welche im Lesen und in der Musik unterrichtet werden. Diese sind zum Teil bemittelt und wohnen in ihren Häusern; zum Teil aber sind sie arm, so dass sie von Tür zu Tür gehen, um ihren Lebensunterhalt um Gotteswillen durch Singen geistlicher Lieder zu erbetteln. Am Feiertag gehen dann alle zusammen, geführt von ihrem Lehrer, in die Kirche, um bei der Messe und der Vesper in den Chorröckchen zu dienen; wiewohl sie weder Talar noch Birett haben, sondern einen Kranz von echten oder künstlichen Blumen auf dem Kopf. Und diejenigen, die es verstehen, helfen beim Singen, die andern stehen als Diener beim Altar, und nach Vollendung des Gottesdienstes werden sie von demselben Lehrer begleitet, um die Chorröckchen abzulegen. Mit dieser Einrichtung wäre es möglich, wenn man grössere Sorgfalt auf ihre Erziehung verwendete, eine Anzahl Kleriker heranzubilden, die hernach Priester werden könnten. Aber dem Vernehmen nach zieht von diesen, wenn sie das Alter dazu haben, ein Teil in den Krieg oder wendet sich andern Gewerben zu, und man sieht auch solche, die in der Kirche ungezogen sind.

Sie hegen einen besondern Eifer für das Bekenntnis des katholischen Glaubens und offene Feindschaft gegen die Ketzer und ihre Nachbarn, für die sie, wiewohl sie mit ihnen in den weltlichen Dingen verbündet sind, doch solche Gesinnungen an den Tag legen, dass sie, wofern sie die geringste Unterstützung von katholischen Fürsten erhielten, keine grössere Begierde hätten, als von neuem gegen die ketzerischen Kantone loszuschlagen.

Sie hegen für das Konzil von *Trient* eine besondere Ehrfurcht, da sie es durch eine öffentliche nach *Rom* gesandte Urkunde angenommen haben, mit dem Versprechen, es zu beobachten. Wenn man ihnen daher etwas als vom Konzil befohlen vorbringt, so geben sie entweder nach oder sie zeigen Scheu, einem zu widersprechen, und Eifer, dass es vollzogen werde, wiewohl da, wo ihr Interesse im Spiel ist, es scheint, dass sie sich nicht dazu entschliessen können.

Sie würden keinen unter sich dulden, der nicht zu Ostern beichtete und kommunizierte, noch einen, der in öffentlichem Konkubinate lebte, sondern sie würden dagegen mit der weltlichen Gerechtigkeit einschreiten . . . .

Nicht zu verschweigen ist die grosse Ehrbarkeit und Züchtigkeit in der Kleidung der Frauen; nicht nur sieht man darin keine weibliche Leichtfertigkeit, sondern sie ist bei Jungfrauen wie bei Verheirateten höchst ehrbar und bei den Witwen derart, dass sie das Gewand der Nonnen bei uns noch weit übertrifft; denn sie tragen das Gesicht so verhüllt, dass nichts als die blossen Augen unbedeckt bleiben. Und so-

wohl die Witwen als die Verheirateten gebrauchen einen nicht bis auf die Fersen hinunter reichenden Tuchmantel, den sie zur grössern Ehrbarkeit tragen, wenn sie zur Kirche gehen.

Mit diesen guten Seiten sind nachfolgende Fehler verbunden, die zum guten Teil ihren Grund in der grossen Habsucht und Geldgier haben, die dieser Nation eigen sind.

Sie haben eine nicht wenig harte und hartnäckige Natur . . . .

Die Gerechtigkeitspflege ist sehr käuflich unter ihnen, und wiewohl ein hohes Verbot besteht, weder Geld noch Sachen zum Nachteil der Gerechtigkeit anzunehmen, ist dennoch diese schlechte Gewohnheit derart eingewurzelt, dass die von ihnen gemachten guten Ordnungen wenig gehalten werden. Die Vergebung der Amter ist gleichfalls oftmals käuflich. Sie begnügen sich nicht mit den zeitlichen Dingen, sondern legen auch die Hand weiter auf die geistlichen, bei welcher Gelegenheit Simonie, Usurpationen der geistlichen Güter und Genuss eines Teils der Einkünfte durch weltliche Personen vorkommen.

Die geistliche Gerichtsbarkeit ist beinahe völlig abhanden gekommen; denn die Laien ziehen nicht bloss die Priester in Zivilsachen vor ihre Gerichte, sondern kerkern sie auch ein, büssen sie um Geld, jagen sie von den Pfründen nach ihrem Gutdünken und befehlen ihnen auch in rein geistlichen Dingen. Und sie, die Priester, empfangen keine Einsetzung oder Verleihung ihrer Pfründen von den kirchlichen Obern. Daher haben die geistlichen Gerichte in jenen Gegenden wenig anderes als in Ehesachen und gewissen andern rein geistlichen Sachen zu richten. Und all diese Anmassungen und Unterdrückungen der geistlichen Gerichtsbarkeit rechtfertigen sie damit, dass es entweder durch Duldung der Päpste oder durch ausdrückliche Privilegien erworbene Freiheiten seien zur Vergeltung der Verdienste, die sie sich um den heiligen Stuhl erworben haben.

Der Wucher ist so häufig unter ihnen, dass sie darin nicht einmal eine Sünde sehen; an vielen Orten werden sogar die Lampen des Sakraments und die Kirchenfabrik aus wucherischen Pachtgeldern unterhalten. Sie gehen nicht gern häufig zu den Sakramenten noch zu andern geistlichen Übungen. Sie verbringen den grössten Teil der Zeit mit Essen und Trinken, wie es denn bei dieser Nation Brauch ist, zwei und drei Stunden jedesmal bei der Tafel zu sitzen, und sie essen mehrmals im Tag und trinken zu allen Stunden. Man kann sich vorstellen, was daraus für Folgen in betreff der Sinnlichkeit sich ergeben.

Das Leben der Priester ist unehrbar und anstosserregend, weil, ganz wenige ausgenommen, sie die Konkubine öffentlich im Hause halten und kein Hehl daraus machen, ohne irgend welche Scham davon sprechen noch sie im Geringsten zu verbergen suchen, selbst, wenn sie von Fremden gefragt werden, bei denen sie sich mit den Worten verteidigen, sie könnten nicht ohne Frauen leben, oder, wenn andere sie wegschicken werden, so werden sie sie auch nicht behalten. Und das schlechteste Zeichen ist, dass jene zuweilen von den Vätern den Priestern mit eigenem Hausrat übergeben werden, als ob sie die Mitgift brächten, um rechtmässige Gattin zu sein. Gefragt, mit welchem Mute sie in so elendem Zustand an die Feier der Messe gehen, sagen sie, dass sie sich vorher mit Gott versöhnen, oder sie wenden den Kopf ab mit der Bemerkung, sie könnten nicht anders.

In grosser Unreinlichkeit halten die Priester die Altäre, sowohl in betreff der Altartücher als der Kelche, der Korporale[1], Purificatorien[2] etc., wie sie auch selbst in ihren Gewändern schmutzig sind, beim Messelesen und in allem übrigen. Sie besuchen ohne Scheu die Wirtshäuser; einige halten selbst solche und andere treiben Handel oder andere des Priesters unwürdige Gewerbe, und beim Verwalten der Sakramente legen sie grosse Habsucht an den Tag. Sie sind nachlässig und lassen ihr Amt in vielen Dingen durch Laien besorgen; denn die Laien verwahren nicht bloss den Schlüssel zur Sakristei und zu den Paramenten[3], sondern sogar zum Sakrament selber. Sie beobachten die kirchlichen Zeremonien beim Gottesdienst nicht genau, haben rohe Gebärden; viele tragen Schwerter selbst innerhalb der Stadt und haben beständig Dolche und Messer bei sich. Sie stehen auf den Plätzen herum in Wämsern oder in Mänteln und farbigen Strümpfen. Aus alle dem entspringt vielleicht die geringe Achtung und Ehrfurcht, die ihnen von den Laien entgegengebracht wird. Ein Zeugnis dafür ist uns, was wir im Gegenteil in *Zug* bemerkt haben, einem der fünf katholischen Kantone, wo ein Priester von guten Sitten war, der in hoher Achtung bei den Behörden und dem Volke stand, welch letzteres dort viel frömmer war als anderswo.

Die Franziskaner, die ein Kloster[4] in jenen Gegenden haben, sind nicht besser als die Weltgeistlichen, indem auch sie öffentlich Frauenspersonen im Kloster halten. Von den Benediktinern sind verschiedene Klöster dort; aber ich habe nur das von *Einsiedeln* gesehen, das im vergangenen Jahr von seiner Heiligkeit mit einem Abt versehen worden ist, der leicht zu viel Gutem bestimmt werden könnte, wiewohl er an der Tafel den Bräuchen dieser Lande huldigt.

Bis dahin wurde nur von den fünf katholischen Kantonen gesprochen. Um nun zu den Landen am *Rhein,* am *Konstanzersee,* überzugehen, die zur helvetischen Eidgenossenschaft diesseits und zu Deutschland jenseits des Rheines, immerhin zum Bistum Konstanz gehören — um von diesem Gebiet, dem ich auf meiner Reise nach *Hohenems* näher gekommen bin, zu sprechen, so sieht man an den dortigen Katholiken dieselben guten und schlechten Eigenschaften, wie oben, und an den Priestern dieselbe Zügellosigkeit und Unenthaltsamkeit im Wandel und dieselben rohen Sitten im übrigen.

Aber da dort sowohl ganz katholische Ortschaften wie auch aus zwinglischen Ketzern und aus Katholiken gemischte sind, dem entsprechend, dass sie entweder unter der gemeinsamen Herrschaft von katholischen und ketzerischen Kantonen stehen oder vermöge der unter ihnen geschlossenen Friedensbedingungen die Freiheit bewahrt haben, in betreff der Religion nach ihrer Art zu leben, so ist zu wissen, dass man bei den Katholiken, welche in dieser Vermischung leben, in betreff der göttlichen Dinge Kälte und einen grossen Unterschied gegenüber den andern obengenannten Bevölkerungen in betreff der Verehrung der Kirchen, des Besuchs der Messe und des Gottesdienstes, besonders aber in betreff der Bräuche auf den Friedhöfen und der frommen Fürbitte für die Toten

[1] Das geweihte Tuch, auf das die Hostie während der Messe gelegt wird.
[2] Das Reinigungstüchlein zum Auswischen des Kelches etc.
[3] Die aus Textilstoffen bestehenden Kirchenzierden, Messgewänder etc.
[4] Gemeint ist das Franziskanerkloster in Luzern.

wahrnimmt, und es scheint, dass sie in betreff der Religion beständig zurückgehen. Und es ist ein Jammer in manchem dieser so gemischten Orte, dass eine und dieselbe Kirche von den Katholiken besucht wird, um der Messe und Predigt beizuwohnen, und hernach von den Ketzern, um ihre Prädikanten zu hören.

In diesem Landstrich liegt *St. Gallen,* eine grosse, freie, ganz zwinglianische Stadt, die so grossen Eifer für die Erhaltung der Ketzerei entwickelt, dass man hier jeden Tag predigt, indem die Kramläden während der Predigt geschlossen werden, und jeden Sonntag dreimal. Rings um die Stadt ist das Gebiet des *Abtes* von *St. Gallen,* dessen Landschaft ganz katholisch ist, mit Ausnahme von *Lichtensteig*[1], wo man in dem oben geschildertem Gemisch lebt. Der Abt residiert meist in der Abtei St. Gallen, die an die Stadt angeschlossen, aber von ihr durch eine Mauer getrennt ist, wiewohl der Abt und die Seinigen sich nicht davor hüten, wenn es sich gerade trifft, mit den Ketzern zu verkehren und zu essen, indem sie einander gegenseitig zur Mahlzeit einladen. In der Abtei lebt eine stattliche Zahl von Mönchen, welche die Kirche sehr gut versehen, und es werden dort auch eine Anzahl junger Kleriker erzogen, die in der Kirche bei allen kanonischen Tagzeiten dienen, ausgenommen bei der Mette, und diese werden dann mit der Zeit Mönche. Im Kloster haben auch Frauen Zutritt und es scheint nicht, dass sie wissen, dass in Bezug darauf ein eigenes neues Verbot in der Bulle S. Heiligkeit existiert. Der Abt hat 50 oder 60 000 Taler jährliche Einkünfte und ist Reichsfürst, ohne Gelehrsamkeit und zeigt sich als ein einfacher Mann und von nicht üblem Willen. Aber, wenn man ihm davon spricht, in betreff seiner ketzerisch lebenden Untertanen Abhülfe zu schaffen, so kommt er mit weltlichen Rücksichten und Besorgnissen, wie Volksaufständen oder andern ähnlichen Gefahren. Und in betreff der Ausgaben zur Förderung der geistlichen Dinge in jenen Landen kann er, wiewohl er gute Gesinnung an den Tag legt, sich nicht dazu entschliessen, die ihm gegebenen guten Räte ins Werk zu setzen, da er fast all seine Einkünfte für Essen ausgibt und ganz in weltlichen Dingen aufgeht: aber vielleicht vermöchte die Anspornung S. Heiligkeit viel bei ihm. Er sagt, dass es nicht an ihm gehangen habe, für sein Teil zur Gründung des Seminars beizutragen, und er hat den Wunsch gezeigt, durch ein Breve S. H. zum Vorgehen gegen seine ketzerischen Untertanen ermutigt zu werden. Und er hat sich auch auf meine Anregung hin nicht abgeneigt gezeigt, bei passender Zeit einige Väter der Gesellschaft Jesu bei sich aufzunehmen, aber ohne ein Kollegium zu errichten.

Die hauptsächlichste Förderung, die man, wie es scheint, diesen Landen, sowohl den fünf katholischen Kantonen als den andern Katholiken diesseits und jenseits des Rheines, im Bereich des Bistums Konstanz, angedeihen lassen könnte, wird in Betracht der guten Gesinnung, die man bei ihnen sieht, in folgendem bestehen:

Zuerst sollte S. H. sie durch eine gut geistlich gesinnte Persönlichkeit unter dem Titel eines *Nuntius* visitieren lassen, wie man sie sonst zu jener Nation zu senden pflegte, oder eines *Visitators.* Diese Persönlichkeit müsste Auftrag haben, einzig die geistlichen und zum Heil ihrer

[1] Gemeint ist das Toggenburg.

Seelen gehörigen Dinge zu behandeln, und die weltlichen Geschäfte gänzlich bei Seite lassen, die für den Zweck, den man bei dieser Visitation im Auge haben müsste, ein grosses Hemmnis sein würden, zumal jene Leute leicht geneigt sind, die Dinge zu weltlichen Zwecken und Gewinnsabsichten auszubeuten . . . . Und wegen der Ehrfurcht, die sie für das *Konzil* von *Trient* hegen, hätte diese Persönlichkeit, die dorthin ginge, den Bevölkerungen anzuzeigen, dass sie von S. H. gesandt sei, um den Beschlüssen des Konzils von Trient in vielen Dingen zur Ausführung zu verhelfen, von denen S. H. Nachricht habe, dass sie nicht ausgeführt würden, und um die Kirchendiener zur Erfüllung ihrer Pflicht und Verbesserung ihrer schlechten Sitten anzufeuern, mit der Aufforderung [an die Obrigkeiten], ihr zu diesem Zweck ihren Arm zu leihen. Und dann hätte sie so nebenbei auf die Missbräuche der Laien einzutreten, in betreff der Usurpation der geistlichen Rechte und Ämter, ihnen begreiflich zu machen, dass sie dem Konzil von Trient in vielen Dingen zuwiderhandeln, und auf diesem Wege sie so weit als möglich auf den rechten Weg zurückzuführen. Und damit der Bischof von *Konstanz* sich durch diese Visitation nicht beschwert und verletzt fühlte, könnte man ihm vorstellen, es geschehe, um ihm in der Wiedererwerbung der ihm von Laien entrissenen Gerichtsbarkeit behülflich zu sein und um ihm die Durchführung des Konzils von Trient und die Reform des Klerus zu erleichtern, indem man ihn mit der Autorität S. H. in den Dingen, die er nicht von sich aus zu tun wage oder im stande sei, decke.

Durch diese Visitation könnte man hoffen, der Kirche wenigstens die Verleihung der Pfründen zu erwerben, indem man den Laien das Vorschlagsrecht liesse, wie es in den drei katholischen Kantonen untertänigen Tälern der Diözese Mailand[1] geschehen ist, sowie [zu bewirken] dass sie einen Teil der andern Usurpationen auf Kosten der geistlichen Gerichtsbarkeit fahren liessen, wenigstens in dem, was die geistlichen Personen betrifft.

Auch in betreff des Klerus wird es, wiewohl er in den Missbräuchen alt geworden ist und man eine Frucht innerer Besserung nur bei den jüngern Priestern hoffen kann, doch nicht schwierig sein, den öffentlichen Missbräuchen zu steuern, besonders ihn zum Wegschicken der Frauen, zur besseren Besorgung seines Amtes, zum Aufgeben der weltlichen Berufsarten, der unschicklichen Kleider und der von den Erfordernissen seines Standes so weit entfernten äussern Manieren zu bringen . . . .

Die Frucht dieser Visitation wäre selbst dann von nicht geringer Wichtigkeit, wenn man nichts weiteres erreichte, als die Prälaten dieser Gegenden wieder etwas mehr an den Verkehr mit dem heiligen Stuhle zu gewöhnen, dem sie ganz fremd geworden zu sein scheinen, und sie zu ermuntern, ihrem Amte mit grösserem Fleisse zu warten, sich ein wenig vom weltlichen Treiben zurückzuziehen, die weltlichen Geschäfte für das Untergeordnete und die Leitung der ihrer Obhut anvertrauten Seelen für die Hauptsache zu halten. Es scheint, dass so ziemlich alle Prälaten jener Lande sehr nötig haben, daran erinnert zu werden.

Eine andere wichtige Förderung könnte man ihnen leisten mit der Errichtung eines *Seminars* für die Söhne der Nation in Verbindung mit

[1] Livinen, Riviera und Blegnotal.

den benachbarten deutschen Landen diesseits des Rheines. Dieses könnte leicht gegründet werden und man fände die Mittel zu seinem Unterhalt in der Steuer auf die Abteien, die stark genug wären, um allein die ganze Ausgabe des Seminars zu tragen, wenn man in die Vereinbarung den *Abt* von *St. Gallen* und seine Lande hineinzöge, die alle diesseits des Rheines gelegen sind, weil es so zum guten Teil aus dem Reichtum seiner Einkünfte unterhalten würde. Und als Ort der Gründung scheint *Luzern* sich sehr gut zu eignen, sowohl weil es der erste und bedeutendste der fünf katholischen Kantone und fast in der Mitte jener Lande gelegen ist, alles hat, was zum Leben oder sonst nötig ist, und ein gesitteter, grosser Ort ist, als auch, weil die Bürger so guten Willen, es zu besitzen, gezeigt haben, dass sie schon eine Auflage unter sich gemacht und 1000 Kronen für das Gebäude zusammengelegt haben, auf das sie, wie man glaubt, gern alles Nötige verwenden würden, wofern dann die Einkünfte zum Unterhalt des Seminars aus den geistlichen Pfründen geschöpft würden. Und dies wäre eine gute Gelegenheit, indirekt ein halbes Kollegium von *Jesuiten* daselbst einzuführen, welche die Leitung des Seminars hätten und im übrigen, so viel sie könnten, der Seelsorge obliegen würden.

125. Der Goldene oder Borromäische Bund. Luzern, 5. Oktober 1586.

Eidgen. Abschiede IV. 2. S. 1590 ff.

In dem Namen der heiligen, göttlichen, unzerteilbaren Dreifaltigkeit und einigen Gottheit, Amen. Wir von Städten und Landen der Sieben Katholischen Orte Loblicher Eidgenossenschaft verordnete Räte, auch vollmächtige Anwälte und Sendboten, nämlich von Luzern Ludwig Pfyffer, Ritter, Pannerherr, der Zeit Schultheiß, Heinrich Fleckenstein, Ritter, Alt Schultheiß [folgen noch 14 weitere Namen aus Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Freiburg und Solothurn] in der Stadt Luzern versammelt, tun kund männiglich mit diesem Brief. Nachdem denn unsere Herren und Obern und wir jetzt eine lange Zeit her nicht ohne großen Schmerz und mit besonderem Bedauern sehen müssen, welch großer Abfall von dem wahren alten Katholischen, Römischen, Apostolischen und Christlichen, allein selig machenden Glauben sich bei vielen Nationen und Völkern in der ganzen Christenheit, ja auch bis gar nahe zu unseren Toren und Hausschwellen (leider) zugetragen, die dann den Weg und Fußstapfen ihrer frommen Voreltern und den eben gemeldeten rechten wahren Katholischen Glauben verlassen und sich von demselbigen abgesondert, und gleichwohl dabei verhofft, der gütige Gott würde etwa ein gnädiges Genügen haben und solchen Abgewichenen die Sonne der Gnaden und das Licht der Wahrheit wiederum erscheinen lassen, was aber, ungezweifelt um unserer

schweren Sünden willen, bisher nicht allein verhindert, sondern auch ausdrücklich befunden und gespürt wird, [daß] sie je länger je verstockter und hartnäckiger darin werden, wie dann der Augenschein und die tägliche Erfahrnis durch die vielfältigen Praktiken, Bündnisse und Verpflichtungen, so sie stets zusammen tun, solches mitbringt; aus dem nun klärlich abzunehmen [ist], daß der Fürst der Finsternis solcher Praktiken ein Leiter und Führer ist, sintemal doch sie, unangesehen, daß sie in und unter sich selbst zertrennt [sind], allein in dem einzig übereinstimmen, wie sie unsern wahren Katholischen Glauben unterdrücken und ausreuten möchten . . . . Und so Wir aber die Anschläge und Praktiken der Neugläubigen wider uns Katholische je länger je mehr sich stärken und zunehmen [sehen], da so haben nicht unbillig unsere Herren und Obern der Sachen ernstliches und sorgfältiges Nachdenken gehabt, solches alles in Ansehung und Betrachtung gegenwärtiger gefährlicher und seltsamer schwebender Läufe mit wohlbedachtem Mut und zeitigem Rat erwogen und darauf also einhelliglich für sich und ihre ewigen Nachkommen in Weis und Maßen wie hernach folgt, sich entschlossen und uns, als ihren vollmächtigen Anwälten und Befehlshabern, in ihrem Namen zu verrichten befohlen:

Nämlich und erstlich, so nehmen Wir die obgenannten Sieben Katholischen Orte einander auf und erkennen einander für getreue liebe alte Eidgenossen, Mitbürger und Landleute, auch der Alten Katholischen Römischen Religion Verwandte, hiemit allen und jeden andern Glaubens- oder Religionsbekenntnissen als irrigen und sektischen für uns und unsere Nachkommen endgültig und gänzlich widersagend. Wir erkennen uns auch weiter für wohl vertraute, wahre, herzliche Brüder, für welche wir fürhin einander in allen Briefen, Instrumenten, gemeinen und besondern Händeln, in Worten und Werken also erkennen, namsen und halten sollen, in maßen, als ob wir leibliche Brüder wären, je eines Lieb und Leid des andern Lieb und Leid sei. Und obgleich uns wohl zu wissen [ist], was wir im Fall zustoßender Not kraft zusammenhabender und hievor aufgerichteter Bündnisse, Burgrechte und Verständnisse gegeneinander zu tun schuldig und pflichtig [sind], (welche dann auch darum hiemit keineswegs widerrufen noch aufgehoben sein, sondern solche alle und jede in ihren Kräften festiglich bestehn und bleiben sollen), so haben wir doch aus bewegenden Ursachen solche Bündnisse und Verständnisse mit gegenwärtigem Zutun mehren wollen. Und nämlich, sintemal wir alle insgemein bedacht und entschlossen, auch endgültig uns vorgenommen, bei dem wahren, ungezweifelten Alten Apostolischen, Römischen, Katholischen und Christlichen Glauben vollkommen, beständig und festiglich zu verharren, darin und dabei zu leben und zu sterben (dazu uns Gott der Allmächtige seine göttliche Gnade jederzeit mitteilen wolle), da so haben wir einander versprochen und versprechen auch das einander hiemit in kraft dieses Briefs für uns und unsere

ewigen Nachkommen, die wir denn hiezu festiglich und unwiderruflich verbinden und verpflichten, daß wir, die Sieben Katholischen Orte, allererstlich und zuvorderst bei demselben Apostolischen, Römischen, Katholischen, Christlichen Glauben einander handhaben sollen und wollen, also, wann eines oder mehr Orte unter uns (was jedoch Gott der Allmächtige in Ewigkeit gnädiglich verhüten wolle) von demselbigen abweichen wollte, daß dann die übrigen Orte dasselbige einzige oder mehr Orte bei gedachtem unserm wahren Katholischen Alten Christlichen Glauben zu bleiben und zu verharren handhaben und nötigen, auch die Ursächer und Aufwiegler solches Abfalls, wo die ergriffen werden mögen, nach ihrem Verdienen strafen sollen.

Zu dem andern so versprechen Wir die Sieben Katholischen Orte, daß wir einander bei demselben obgenannten wahren Glauben mit aller unserer Macht und Vermögen Leibs und Guts schützen und schirmen helfen sollen und wollen wider alle die, so uns antasten würden, niemand ausgeschlossen; denn kein älteres noch auch jüngeres Bündnis, so aufgerichtet oder in künftigem aufgerichtet werden möchte, soll uns an solchem Schirmen ganz [und gar] nicht hindern, noch darin oder dagegen irgend welche Ausrede, Fünde oder List, Arguieren noch Disputieren endlich nicht vorgewandt werden, sondern wir versprechen einander klar und ausdrücklich: Sobald wir, es sei eins oder mehr Orte unter uns von irgend einem Feind, wer der sei, gar niemand ausgeschlossen (der nicht unseres alten wahren Glaubens ist), feindlicher Weise angetastet oder überzogen würden, oder obgleich wohl solcher Feind aus anderm gesuchtem oder erdichtetem Schein, als von des Glaubens wegen, den Krieg wider uns anfinge, daß alsdann wir die übrigen Orte mit aller unserer Macht dem oder denselben angetasteten oder überzogenen, wie vorgemeldet, mit aller unserer Macht unverzüglich zu Hilfe kommen und also ihnen beistündig sein sollen, bis daß sie aus aller Not errettet sind.

Und dieweil man aber einander nicht allein mit den Waffen, sondern auch auf andern Wegen und Weisen schädigen, verfolgen, verheeren und verderben kann und mag, so erläutern Wir uns auch dessen klar hiemit: nämlich, wenn irgend einem unter uns den Sieben Katholischen Orten von jemandem, so nicht unseres Katholischen Glaubens ist, dergleichen unleidliche Sachen begegnen, dadurch dasselbige eine oder mehr Orte unter uns Notzwangshalb gedrungen würde, zuerst zu den Waffen zu greifen, wider des andern Teils Tyrannei und Unbill sich zu erretten, daß alsdann wir die übrigen Orte auch schuldig und pflichtig sein sollen, demselbigen einen oder mehr Orten unter uns zu Hilfe zu kommen, in Weis und Maß, als hievor erläutert ist, und als wenn sie zuvor überzogen wären.

Es mag auch dieses unser christliches Bündnis je zu Zeiten, wann es die Obrigkeiten also für gut und notwendig ansehen würden, wohl wiederum verlesen und beschworen werden, damit es den Jungen auch eingebildet und

deſto minder vergeſſen werde; doch mit dem Zutun, daß hierin nichts gemindert noch verändert werde, auch keine neuen Briefe aufgerichtet werden, ſondern die alten alſo in guten Kräften bleiben.

126. Die Genfer Escalade. 22. Dezember 1602.

Th. Dufour, Deux relations de l'Escalade (Genève 1880). S. 9 ff.

Simon Goulart, geb. 1543 zu Senlis, seit 1571 Pfarrer von Saint-Gervais in Genf, † 1628, ein äusserst fruchtbarer Schriftsteller auf verschiedenen Gebieten, verfasste unmittelbar nach der Escalade eine kurze Erzählung des von den Genfern noch immer alljährlich gefeierten Ereignisses.

Sonntags, den 12. Dezember 1602 alten oder den 22. neuen Stiles, ein wenig nach Mitternacht, fanden sich die Truppen des Herzogs von *Savoyen*, die wenige Tage vorher in geschickter Weise heimlich gesammelt worden waren, unter der Führung des Vizeherzogs d'*Albigny* in der Nähe der Stadt ein, und nachdem die Befehle zu dem, was sie beabsichtigten, gegeben worden, näherten sie sich so still dem Stadtgraben, gegenüber dem Haus des Herrn *Julien Piaget*, zwischen dem *Münztor* und dem *Neuen Tor*, dass sie, ohne entdeckt zu werden, die Entschlossensten, ungefähr 200 gut Bewaffnete an der Zahl, auf Hürden den Graben überschreiten lassen konnten, mit drei Leitern, die sie an die Mauer anlegten, und nachdem sie leise hinaufgestiegen waren, drangen sie einer nach dem andern in grosser Zahl hinein.

Die Eingedrungenen entdeckten eine Runde, die sie vorbeiziehen liessen, ohne von dieser gesehen zu werden; es war halb drei Uhr und stockfinstere Nacht. Eine zweite Runde geht bald darauf vorbei, die etwas merkt und sich nähert, um zu erfahren, was los sei. Die Savoyarden schlagen den, der: Werda? rief, zu Boden; der Laternenträger entkommt und fängt an zu schreien. Diejenigen, die schon die Mauer überstiegen hatten, waren über 100 an der Zahl und hatten ihren Petardierer bei dem *Neuen Tor*, um dieses mit einer Petarde zu sprengen, während d'*Albigny* draussen war, bei den Barrièren, um das Spiel der Seinen zu leiten. Diesem Petardierer waren andere gefolgt, von denen die einen den Zugang zum *Tor de la Tertasse* besetzten; die andern beschlossen, sich des Hauses von *Piaget* und einiger anderen zu bemächtigen, um auf verschiedenen Orten in die Stadt hineinzudringen, wenn der Rest ihrer Leute hinaufgestiegen wäre, um sich zu Herrn des Platzes zu machen. Die andern wenden sich gegen das *Münztor*, um der Mannschaft die Spitze zu bieten, die von *Saint-Gervais* und aus der Stadt zu Hilfe kommen könnte[1].

[1] Um in das Innere der Stadt zu gelangen, mussten die Savoyarden nach Übersteigung der Mauer noch die davon durch einen weiten Platz getrennte ältere Befestigungslinie der Stadt, die teils von der Aussenfront von Häusern, wie desjenigen des Julien Piaget, teils von der alten Stadtmauer gebildet wurde, mit der *Porte de la Monnaye* und der *Porte de la Tertasse* in ihre Gewalt bringen. Der Raum zwischen den beiden Befestigungen, die Gegend der heutigen *rue de la Corraterie*, war der Kampfplatz zwischen den Genfern und den Eindringlingen. Die *Porte Neuve*, die zur äussern Befestigung gehörte und von der eine Gasse zum innern Tor, der *Porte de la Tertasse*, führte, wurde durch eine schnabelförmige vorspringende Bastion, den *Boulevard de l'Oie*, flankiert. *Saint-Gervais* ist die Vorstadt Genfs auf dem rechten Ufer der Rhone.

Als fast alle innerhalb der Mauer waren, begannen sie zur Ausführung ihres Vorhabens zu schreiten; aber Gott begann auch für uns zu arbeiten. Sie stossen zunächst eine Türe bei *Piaget* ein und töten einen seiner Diener, der gegen sie herbeieilte; aber, als sie darnach trachteten, die vordere Haustüre aufzusprengen, hörten sie, wie man die Sturmglocke heftig läutete und zum *Münztor* eilte, um sie zurückzuwerfen. Nachdem dies nicht ohne grosse Mühe geschehen war, fiel der Streich Gottes zuerst auf den Petardierer, der getötet wurde, bevor es ihm gelang, seine Absicht zu vollführen, dann auf diejenigen, die auf das Geschrei ihrer Genossen aus den Häusern herauskamen und überwältigt wurden. Das geschah zwischen drei und vier Uhr.

Ich war beim Eingang zur Rhonebrücke und waltete meines Amtes, so gelassenen Gemütes, wie ich jetzt bin, und ermunterte die einen und die andern, indem alle, Gott sei Dank, wunderbar entschlossen waren.

Als die Räuber vernahmen, dass ihr Petardierer getötet sei, dass infolgedessen die ihnen von d'*Albigny* versprochene Hilfe ausblieb, und die unsern sich von Minute zu Minute verstärkten, begannen sie zur Mauer zurückzueilen. Die einen warfen sich von oben herab ohne Strick oder Leiter, die andern halfen sich hinunter wie sie konnten, noch andere, die auf ihren Leitern hinuntersteigen wollten, bewirkten, dass sie unter der Menge zusammenbrachen.

Die Artillerie bestrich unterdessen mit ihrem Hagel die Gräben und die Umgebungen des *Neuen Tores*. Es waren auch auf der kleinen Insel beim Graben, wo der Feind war, eine grosse Zahl Büchsenschützen, die ihr Ziel kaum verfehlten. So liess Gott in anderthalb Stunden, mitten in der Finsternis, das Licht seiner Gnade über dieser Stadt leuchten und bedeckte ihre Feinde mit ewiger Schande. Denn ausser den auf dem Platz Gebliebenen, erwischte man etwa 13, die um 2 Uhr nachmittags an einem langen Galgen gehängt und erdrosselt wurden[1]. Die Zahl ihrer Verwundeten, Gehängten und Getöteten beläuft sich, wie wir aus verschiedenen Berichten vernommen haben, auf 300. Draussen, sowohl am Rand des Grabens bei d'*Albigny* als im *Plainpalais* und vor dem *Neuen Tor*, waren ihrer nahezu 4000 Mann zu Fuss und zu Ross, die sich schimpflich zurückzogen. Wenn wir damals 300 Pferde und 1000 gute Fusssoldaten gehabt hätten, um einen Ausfall zu machen, wäre es um all diese Räuber geschehen gewesen, die ihre Verwundeten von dannen schafften, wie sie konnten.

Man hat in dem Graben, der mit Wasser und Schlamm bedeckt ist, eine Menge Angriffs- und Schutzwaffen gefunden. Die in der Stadt Getöteten und Gehängten haben ausser ihrem Leben sehr schöne Waffen und Geld darin zurückgelassen. Seither hat man gemäss Beschluss des

---

[1] In dem Bericht des venetianischen Gesandten in Turin, *Franz Priuli*, vom 11. Januar 1603 (Documents diplomatiques sur l'Escalade, Genf 1877, p. 22) steht darüber: „Den Gefangenen, die am gleichen Tag auf dem Bollwerk zur Gans gehängt wurden, wurde das Urteil in folgenden Ausdrücken verkündet: „Da ihr durch das Begehen einer solchen Tat den Frieden gebrochen habt, werdet ihr nicht als Kriegsgefangene, sondern als Räuber und Mörder, würdig, gerädert zu werden, angesehen.“ Es befanden sich darunter eine grosse Zahl von Edelleuten, die Herren de *Sonas*, d'*Attignac*, de *Chiaffardin*, d'*Hessel*, de *Griffi*, ein junger Edelmann aus der Dauphiné, der seinen Namen nicht nennen wollte und andere.“

Rates der Sechzig diesen Räubern die Köpfe abgehauen und sie auf der Mauer des Bollwerkes zur *Gans* aufgepflanzt, 67 an der Zahl, und die Körper in die Rhone geworfen, um den Fischen zum Frass zu dienen. Einige Kapuziner befanden sich unter diesen Truppen vor der Stadt und auch ein Jesuit[1].

Heute Dienstag am 14. Dezember sind 300 Büchsen- und Musketenschützen eingerückt, welche die erlauchten Herren von *Bern* uns zur Verstärkung gesandt haben . . . . In wenig Tagen werden wir sehen, was der *Herzog* [*Karl Emanuel*] für eine Miene dazu macht. Wie man sagt, war er schon auf dem Wege, um Sonntags in *Genf* zu soupieren. Er hielt sich indes ausser Schussweite und wollte nicht so früh beim Feste sein. Sein Statthalter d'*Albigny* dagegen kam bis an die erkletterten Mauern; denn er stand ganz nahe bei der Sturmleiter, den Degen in der Faust, um seine Henkersknechte zu ermutigen und zum Hinaufsteigen zu zwingen, indem er denjenigen, der nicht hinaufsteigen wolle, zu erstechen drohte.

Wir haben unserseits etwa 16 Mann verloren, die nach allem, was man vermuten kann, nicht alle getötet worden wären, wenn es nicht so finstere Nacht gewesen wäre. Wenn ich einen Brustharnisch und eine Sturmhaube gehabt hätte, würde ich mich in das Kampfgetümmel gestürzt haben; aber ich fürchtete in diesem nächtlichen Gefechte die Freunde ebenso sehr wie die Feinde.

127. Tod des Georg Jenatsch. 24. Januar 1639.

Sprechers Geschichte der bündnerischen Kriege und Unruhen, nach dem Lateinischen bearbeitet von C. v. Mohr. II. S. 281.

Fortunat Sprecher von *Bernegg*, geb. 1585 zu Davos, leistete, nachdem er zu Orleans die Rechte studiert hatte, seiner Heimat als Staatsmann und Diplomat während der vielbewegten Zeit des dreissigjährigen Krieges wesentliche Dienste und zeichnete zugleich die wechselvollen Schicksale Bündens in jener Epoche ausführlich und verhältnismässig unparteiisch in einem lateinischen Geschichtswerke auf, betitelt: „Geschichte der in den letzen Jahren in Rätien erregten und geführten Unruhen und Kriege". Er starb 1647 zu Chur.

Montags, den 24. Januar sassen die Obersten *Guler, Jenatsch* und *Travers* mit den Oberstlieutenants *Tscharner* und *Ambrosius Planta* im Hause *Lorenz Fauschs,* des Pastetenbäckers, das in der Stadt *Chur,* wenn auch etwas auf der Seite liegt, zechend beisammen. Sie hatten Fiedler und Spielleute zugezogen. Abends um sechs Uhr wurde *Tscharner* durch seinen Diener abgerufen. Die übrigen blieben bis zehn Uhr, wo ungefähr zwanzig Personen, die meisten maskiert, von *Haldenstein* anlangten, in die Stadt traten und auf dieses Haus zuschritten. Zuerst betrat dasselbe *Rudolf Planta,* Kastellan von Tarasp, des *Pompejus* Sohn, welchen Jenatsch neulich bei der Teilung des Erbes seines Oheims Rudolf, durch Begünstigung und Protegierung der Travers, Erben der Frau

[1] „Am Fuss der Leitern hielten sich Herr d'Albigny und ein Jesuit auf, welche den Soldaten Mut einsprachen, und Albigny stieg selbst bis zur Brustwehr hinauf. Als er aber sah, wie hart der Kampf war, stieg er plötzlich wieder hinunter, um nach Hilfe zu senden." Priuli p. 22.

des Verstorbenen, gegen sich aufgebracht hatte — und Hauptmann *Konradin Beli*. Sie näherten sich Jenatsch, der, um wegzugehen, schon aufgestanden war, mit Verbeugungen und Planta ergriff dessen Hand. Als Jenatsch den Gruss erwiderte, als ob er mit ihm einen Reigen aufführen wollte, erhielt er von *Georg Thüringer* einen Pistolenschuss in die linke Wange, dass das Blut hinabfloss. Während er einen Kerzenstock ergriff, hieb ihm *Bartholome Birtsch*, wie Thüringer ebenfalls aus Haldenstein, mit umgekehrter Axt, wie man einen Ochsen schlägt, in den Nacken, so dass er zu Boden stürzte. Die übrigen Haldensteiner wiederholten die Axthiebe bis zum sechsten und der Kastellan schlug ihn mit einem Fausthammer in die Seite. Hierauf löschte man die Lichter aus. Zwei Diener Jenatschs hatten sich in einen Winkel verkrochen. Anwesend war auch *Julius Otto*, Freiherr von *Ehrenfels* und Herr zu *Haldenstein*, den Jenatsch privatim beleidigt hatte, wie ihn denn auch die Bewohner der Freiherrschaft Haldenstein wegen der vor fünf Jahren ihnen mit Gewalt aufgedrungenen Einquartierung hassten, ferner Hauptmann *Karl v. Salis* mit zwei Söhnen, sowie die andern, welche mit Jenatsch gespeist hatten. Alle sahen die Tat mit an. Die Mörder nahmen Jenatschs Hut und Schwert mit sich. Am folgenden Tage wurde die Leiche mit kriegerischem Gepränge unter dem Zulaufe einer grossen Menschenmenge in der bischöflichen Kathedrale beigesetzt.

Jenatschs Grossvater und Vater waren evangelische Prediger gewesen und hatten ihm nur geringe Glücksgüter hinterlassen. Seine Studien hatte er in *Zürich*, wo der Rat einen Teil seines Unterhaltes bestritt, und zu *Basel*, wo er Hofmeister der Söhne des Obersten Bapt. v. Salis war, getrieben; kehrte zuletzt wohlbewandert im Lateinischen, Griechischen und den freien Künsten zurück, und da er der Gottesgelahrtheit sich gewidmet hatte, stand er, wegen seines trefflichen Gedächtnisses und kühnen Geistes von vielen bewundert, während dreier Jahre seinem Berufe als Prediger in den Bünden und im Veltlin vor. Von seinen Taten hat die Geschichte viele aufbewahrt. In der *Pfalz* hatte er unter dem Grafen von *Mansfeld* gedient; auch hatte er mehrfache Totschläge (man zählte ihrer acht) begangen. Drei jedoch, diejenigen des *Pompejus Planta*, *Josephs von Capaul* und des Obersten *Jakob Ruinelli*, zogen ihm den tiefsten Hass von deren Kindern und Verwandten zu. In *Venedig* sass er fünf Monate im Gefängnis, beschuldigt im Jahr 1630, wo er daselbst diente, mit dem kaiserlichen Residenten ein heimliches Verständnis (was auch wirklich der Fall war) unterhalten zu haben. Durch Dazwischenkunft des Marschalls *D'Estrée* jedoch wurde er wieder auf freien Fuss gesetzt.

Im Jahre 1635 bekannte er sich öffentlich zur römisch-katholischen Kirche[1], stand in hohen Ehren bei den französischen Agenten und anfangs heimlich, später aber auch öffentlich, nicht weniger bei den Spaniern und Österreichern. Er war schnell entschlossen, erfinderischen Geistes und stand in kühner Ausführung keinem nach. Beredt und in der Verstellung Meister, machte er, während bei der Austeilung der Jahrgelder beider Monarchen die Summen durch seine Hand gingen, viele selbst wider ihren Willen sich zeitweise zu Freunden. Sein Alter war 43 Jahre, sein Körper

[1] Seine Söhne liess er als Protestanten erziehen, woraus wohl hervorgeht, dass sein Übertritt zur katholischen Kirche nur aus politischen Gründen stattfand.

noch kräftig, obgleich er ein schwelgerisches, an Mutwillen reiches und selbst mit Ehebruch beflecktes Leben geführt hatte. In seinen Privatgeschäften und der Verwaltung seines Vermögens, das er emsig mehrte, zeigte er eine seltene Geschicklichkeit und erwies sich als äusserst pünktlicher Zahler. Zuletzt wollte er gleichsam als oberster General der Bündner, Direktor des spanischen Bündnisses und unumschränkter Gouverneur der Grafschaft Cleven angesehen werden und behielt auch letztere Stelle unter Beistand der Spanier bis zur letzten Stunde seines Lebens.

---

128. Abschließung der regimentsfähigen oder patrizischen Burgerschaft in Bern. 1643/1651.

Von Herrn Staatsarchivar Dr. Türler in Bern gütigst mitgeteilt.

a. Neüwe Ordnung, wär, auch wie und was Gestalten Jeder angenommen werden möge. 16./24. März 1643.

(Rotes Buch, Staatsarchiv Bern Nr. 3.)

Erstlich söllend nit Alsbald alle und Jede dahar kommende, sonders sölche personen angenommen werden, die da ehrliche redliche leüth, guten Harkommens, thuns und lassens, deren man (Sonderlich in Handwercken) von nöhten habe, zu gleich auch die mit notwendigen eignen mitlen zu ihrem undt der Ihrigen underhalt versechen seyend, Gestalten unser Statt Ihrer geehrt, unsere burgerschaft mit ihnen bedienet, undt unsere Spittäl mit ihnen noch ihren Weib und kinden nit, wie etwan hievor vilfaltig beschechen, beschwerdt werdind.

Demnach dann die erfahrung bezeüget, waß maßen die, so zun burgeren alhier uff- und angenommen werdend, oder doch nachwerts ihre Söhn, alßbald sich gelusten lassend, Ihre gedanken und absechen dahin richtend, daß sy ins Regiment undt nachvölglich auch uff Ämbter befürderet werden möginb, dahar dann nit allein vil widerwillens erwachst, sondern auch so wol ehrliche notwendige Handwerck undt die erlernung derselben alß auch anstendige Gwerb und Handtierungen underlassen, an ein Ort gestellt undt in abgang gebracht werdend, Gestalten daß, wan der mangel an notwendigen, nutzlichen, dienstlichen und könnenden Handwerckleüthen hievor sich erzeigt und verhanden gewesen, man alsdan das mittel einer annemmung frömder undt ußerer personen ergreiffen müssen; dem nun best müglich vorzebauwen, und sonderlich die Handwerck in uffgang undt gutes bestendiges Wesen zebringen, und darin fortan zeerhalten, Habend wir Schuldtheiß, Räht und Burger gesetzt undt geordnet:

Daß alle die Jenige personen, so der annemmung begerend undt auch angenommen werdend, es seyend die, so ohne andere Handtierung undt be-

gangenschaft ihrer eigenen Zeitlichen mitlen zu geleben habend, oder die sich notwendiger anstendiger Gewerben undernemmend undt gebruchend, deßgleichen auch die Geistlichen Standts sind, Item Schreiber, undt ins gemein alle andere personen, wie die namen haben mögend, fürnemlich aber Handwercksleüth, anderst nit dan under dem titul undt namen ewiger Inwoneren oder habitanten angenommen werden söllind.

Die söllend dan die einen by ihren gewerben, Hantierungen und begangenschaften, kunst und beruff, die anderen aber by ihren Handwercken bestendig und einfaltig verbleiben und ussert denselben nichts anders fürnemen noch bruchen, die ihrigen auch zu ihrem oder anderen ehrlichen Handwercken halten undt ufferzeüchen, ohne daß die ein noch anderen, weder sy noch ihre kinder undt nachkommen, in das Regiment (alß zu besatzung dessen wir by disen Zeiten (Gott Lob) gnugsam versechen) aspirieren, gelangen noch befürderet werden söllind noch mögind.

Es were dann sach, daß es wider ietziges ansechen und verhoffen darzukommen solte, daß uß tringender noht und gantz ehehaffter unvermeidenlicher ursach, man zu einer annemmung in das alte undt volnkommene burgrecht schreiten müßte, in sölchem fahl mögend angedeüte neüw angenommene ewige einwoner oder dero nachkommen, so sy dessen begerend und darzu qualificiert und tugentlich werend, auch vor den usseren und frömden uß, in das völlige burgrecht, und nachvölglich auch in das Regiment und zu ehren ämpteren befürderet werden.

Doch wan ein mit weißheit, verstand, kunst, zeitlichem vermögen oder anderen Hochen qualiteten dergestalten begabete persohn sich praesentierte, daß wir erachten und erkennen könnten, dieselb der Statt und dem Stand nützlich undt hochnothwendig sein wurde, in sölichem fahl behaltend wir uns gewalt vor, je nach beschaffenheit der sach, der Zeit und qualiteten zu dispensieren und zehandlen.

Und soll nun unser Inlendischer Underthan einer, so also zum ewigen einwohner angenommen wirt, für den einzug Einhundert pfund: Ein Eidt- und Pundtsgnoß Einhundert und fünfzig pfund: Ein usserer und frömder aber, der von Orten usserthalb der Eidtgnoßschaft harkäme, zwey hundert pfund pf. entrichten.

Undt dan aller unser Statt Liberteten, freyheiten und nutzbarkeiten gleicher gstalten, wie unsere burger, gnoß, vechig und teilhaft sein, uß genommen (wie obstaht) das Regiment, und daß sy by ihren Handtwercken, Handthierungen und begangenschaften, umb derentwillen sy angenommen, einfaltig undt gentzlich verbleiben söllend.

Andere aber, so nit eingeborne Landtskinder undt underthanen, sonder von uns darzu angenommen sind worden, söllind im Inzug- und einwohnergelt geachtet und gehalten werden wie ussere und frömde, oder wie Eidt-

gnossen, je nach dem Ort, wo dann jeder gebürtig ist, ungeacht er darvor zu einem Landsäß von uns angenommen worden.

Für einen Sohn, so allhie in unser Statt geboren und getauft undt sambt dem Vatter zum ewigen einwoner (welches dann iederweilen zu unserem freyen Willen stahn soll zethun oder zelassen) angenommen wirt, soll entrichtet werden, so viel als einem inheimischen underthanen ufferlegt ist.

Und hiemit soll undt wirt auch hinfüro kein gewüsse ordinari Jahr Zahl zur annemmung bestimmt sondern dieselbige zu unserem freyen Willen undt gefallen je nach gestaltsame der sach hierin zu disponieren und zu handeln gestelt sein.

Es soll aber dise ordnung der ußschließung vom Regiment keinswegs von denen Handwercksgenossen, die schon vor derselben im Burgrecht gewesen, sonder allein von denen, so ietz undt ins künftig zu ewigen einwoneren angenommen werdend, verstanden werden.

Wie wol aber diese Ordnung einfaltig uff die ewigen Inwoner gerichtet, und vermög derselben ins künftig niemant anderer gestalten angenommen werden soll, So habend wir doch uß gewüßen ursachen zugelassen, daß an jetzo noch by fürgegangner Annemmung etlich wenig zun burgeren, nach der Satz- und Ordnung von Aº Eintausend sechs hundert fünf und dreißig[1] habend uff und angenommen werden mögen.

Doch mit diser vermehrung Inzuggelts, daß unser inlendischen underthanen einer vierhundert pfund, Ein Eidt- und Pundtsgnoß Achthundert, und dann ein ußerer und frömder Zwölfhundert pfund pf. für den Inzug ußrichten und bezalen sölle, aber ein angenomner underthan hierin wie ein Eidtgnoß oder wie ein frömder, je nach dem er von einem Ort har gebürtig ist, gehalten werden.

Und gleichwohl soll denen also angenommenen burgeren den Weingewerb zeüben und zebruchen nit zu- und nachgelassen, ussert demselben aber ein ieder aller anderen gewerben halb frey sein. Actum und vor unserem Großen Raht bestetiget den 16. Martii und nachgehndts etlicher puncten halb erleüteret den 23. undt 24. ejusdem deß lauffenden 1643. Jahrs.

b. Zedel an alle Gesellschaften underschidenlicher volgender punkten halb. 22. März 1651.

(Polizey-Buch Nr. 6, p. 203 ff., Staatsarchiv Bern).

Und dieweilen Jr Gn. sich endtschlossen, fürs künftig (ohne erhebliche ursach) einiche[2] personen mehr zu Burgeren und hinder sessen anzenemmen, und es nun auch umb die steifhaltung und würkliche observation deß schon hievor wolgemachten Underscheidts der patriciern, Burgeren und

[1] Nach dieser Satzung durften zwar die Aufgenommenen nicht selbst, aber doch ihre Söhne in den Großen und ihre Enkel in den Kleinen Rat gewählt werden. — [2] Gar keine.

angenommnen Hinderſeſſen, welche namlich ins Regiment kommen und gelangen mögend oder nit, zethun ſein will, als habend hochgedacht mein gnedig Herren Räht und Burger nochmahlen angeſechen, wellend es hiemit auch gentzlich gehebt und bevolchen haben, daß auf allen und jeden Geſellſchaften dieſer Statt mit deütlichem Underſcheid der ein oder anderen ordenliche Rödel gemacht, und darvon gleiche doppel in das Venner gewelb, wie auch in ir Gn. Cantzley und uff den Geſellſchaften an ſichere ort gelegt, und zur künftigen beſtendigen nachricht uffbehalten werden ſöllind, welches ir üwers theils in gehorſamen volg zeſtellen wüſſen werdend.

129. Der die Exemption der Eidgenoſſenſchaft vom Reiche betreffende Artikel VI. des weſtfäliſchen Friedens. 24. Oktober 1648.

Aus dem Latein.: Abſchiede V. 2, S. 2218.

Da ferner die Kaiserliche Majestät auf die Klage, die namens der Stadt *Basel* und ganz *Helvetiens* vor ihre zu gegenwärtigen Kongressen abgesandten Bevollmächtigten über eine von der Reichskammer gegen die genannte Stadt und andere verbündeten Kantone der Helvetier und deren Bürger und Unterthanen ausgegangeene Prozesse und Executivmandate gebracht worden sind, nach Einholung der Meinung und des Rates der Reichsstände, in besonderem Dekrete vom 14. Mai nächstvergangenen Jahres erklärt hat, *dass vorgenannte Stadt Basel und die übrigen Kantone der Helvetier im Besitz und Gewähr völliger Freiheit und Exemption vom Reiche*[1] *und in keiner Weise den Dikasterien und Gerichten desselben Reiches unterworfen sind*, so ist beschlossen worden, das Gleiche in diesen öffentlichen Friedensvertrag zur Bestätigung und Bekräftigung aufzunehmen, und dass deshalb solche Prozesse mit samt den bei Anlass derselben zu irgend welcher Zeit verhängten Beschlagnahmen fortan aufgehoben und unwirksam sein sollen.

[1] Die Worte »in possessione *vel quasi* plenae libertatis et exemptionis ab Imperio« habe ich früher übersetzt „im Besitz *so gut wie* voller Freiheit und Exemption vom Reiche". Die Übersetzung ist irrig: »vel quasi« bezieht sich nicht auf »plenae libertatis«, sondern es ist »possessio« dazu zu ergänzen. Die »juris quasi possessio« ist ein Begriff des römischen Rechts, der einen Besitz bezeichnet, der nicht wie die »possessio« auf dem *Eigentum* an der Sache, sondern auf einem *andern* Recht: z. B. Niessbrauch, beruht. Da nun die kaiserlichen Juristen darüber im Zweifel waren, ob für den Besitzstand der Schweizer das einfache Wort »possessio« oder der Ausdruck »juris quasi possessio« besser passe, kombinierten sie beides in »possessio vel quasi«. Die Übersetzung „im Besitz und Gewähr völliger Freiheit und Exemption" ist diejenige in den von Bürgermeister Wettstein zusammengestellten „Acta und Handlungen betr. gemeiner Eydgnoschafft Exemption" 1651. Vgl. Stehlin, im Anzeiger für Schweizergesch. 1917. S. 35.

130. Der Bauernkrieg von 1653.

a. Ursachen.

Brevis et simplex Relatio Discordiæ etc., Kopie in der Stadtbibliothek Bern, übersetzt bei Bock, Der große Volksaufstand in der Schweiz (Balthasars Helvetia VI), S. 40 ff.

Unter den zeitgenössischen Darstellungen des Bauernkrieges nimmt eine noch ungedruckte lateinische Schilderung „Brevis et simplex relatio" etc. (Haller V, 1108) den ersten Rang ein, deren Verfasser nach Th. von Liebenau der luzernische Landvogt *Ludwig Cysat* († 1659) ist, die aber von *Jakob Wagenmann* von Sursee, Kaplan in Willisau, stilistisch verbessert wurde.

Welcher Sachkundige dürfte leugnen, dass diese Volksbewegungen in der *Schweiz* nichts anderes als die Überbleibsel des deutschen Krieges oder die aus der rauchenden Asche desselben emporgestiegenen Flammen seien? Ganz *Deutschland* brannte in heller Kriegsflamme, litt an grossem Getreidemangel, rang mit eigenem Verderben und lag stöhnend in den letzten Zügen; für Deutschlands nähere Provinzen war nirgends Zuflucht und Nahrungsquelle als in der eben nicht fruchtbaren *Schweiz*. In Scharen kamen deutsche Flüchtlinge in die Schweiz, und diese konnte bei der schnell anwachsenden Bevölkerung kaum hinlänglich Nahrungsmittel erzeugen; daher stiegen alle Lebensmittel, Getreide, Wein und Schlachtvieh auf einen ungewöhnlichen Preis; auch Wohnungen und kleine Gebäude wurden bei der beträchtlichen Zahl der fremden Einwanderer um grosse Summen vermietet oder verkauft. Dadurch bereicherten sich die Bauern, gewöhnten sich an Luxus, schwelgten und schlemmten, während ganz *Deutschland* jammerte, und trieben, wegen des reichlichen Geldes, das durch die Flüchtlinge in die Schweiz kam, ihre Güter, Äcker, Häuser und Höfe auf den höchsten Preis. Auch die höheren Stände, durch die Verschwendungssucht der Bauern gemästet, ergaben sich weit über Gebühr dem Luxus in Kleidern, Gastmählern und Hausgerätschaften. Als nun aber durch Gottes Erbarmen und Gnade der Krieg in *Deutschland* endigte und der Friede zurückkehrte, hatte das verheerte und verarmte Land wegen seiner Fruchtbarkeit bald wieder Überfluss an solchen Lebensmitteln, die bisher um teures Geld aus der habgierigen Schweiz bezogen worden, und mit den Flüchtlingen, die wieder heimkehrten, ging auch das Geld aus der Schweiz fort.

Die in solchen Dingen schärfer sehenden höhern Stände aber hielten es für sicherer, ihr Geld auf unbewegliche Güter anzuleihen, als es in baren Summen zu behalten, die der räuberische Soldat jeden Augenblick wegnehmen konnte: sie liehen daher eifrig den Bauern auf ihre Güter. Wie nun, so lange der deutsche Krieg währte, alle Güter, Höfe und Äcker in hohem Werte standen und um mehr als billigen Preis gekauft wurden, so sank, als des Friedens Ölzweig wieder aufgrünete, der Wert und Preis des Grund und Bodens und der darauf erzeugten Lebensmittel mit jedem Jahr und Monate, mit jeder Woche und Stunde. Es blieb jedoch, nach Vertrag und Versprechen, die Verpflichtung zur Bezahlung, es blieben die Schuldtitel und die jährlichen Zinsen; aus blieben hingegen die Käufer und mit ihnen jene holde Göttin, das Geld, und das Geld, das früher haufenweise mit den Emigranten in die Schweiz strömte, war, wie sie fortzogen, ebenfalls verschwunden.

Zur nämlichen Zeit geriet auch der gewohnte und einträgliche fremde Kriegsdienst ins Stocken, durch den Hauptleute und Soldaten sich und die Ihrigen zu Hause gar leicht und sogar prächtig ernähren und erhalten konnten: und wenn auch noch einige Werbungen nach Frankreich und Italien stattgefunden hatten, so war doch die Kasse der Fürsten überall durch den langwierigen Krieg erschöpft, und der gebührende Sold, sowie die Pensionen wurden nicht mehr bezahlt; daher die Angeworbenen ärmer zurückkehrten, als sie fortgezogen waren. Zu Hause lungerten sie müssig herum, und der angestrengten Arbeit, welche Helvetiens rauher Boden zu seiner Bearbeitung verlangt, überdrüssig, sannen sie zuletzt auf Anstiftung innerer Unruhen.

Als nun die durch eigene und fremde Ursache mit Schulden beladenen Bauern der Schweiz durch die ungelegen kommenden Betreibungen ihrer Gläubiger genötigt wurden, von der Trunkenheit, die sie sich in langem Wohlleben angewöhnt, mit leerem Beutel allmählich zur Nüchternheit zurückzukehren, konnten sie wohl einsehen, dass sie nicht im stande seien, ihre Schulden zu bezahlen. Also zur Verzweiflung getrieben, dachten sie auf Krieg als auf das letzte Hilfsmittel, durch das, nach einer unter dem Volke ruchlos verbreiteten Ansicht, auf einmal alle Schulden völlig ausgetilgt würden. Es fehlte nur noch ein Vorwand, der aber, als die Verschuldeten sich zu versammeln anfingen, leicht gefunden wurde. Sie erkannten und erklärten, dass die von der Regierung gesetzten Landvögte zu strenge seien (und zuweilen waren sie es auch), dass sie von denselben mit unbilligen Strafen belegt würden und dass die bestehenden Gesetze mehr die Habsucht und den Eigennutz der Regenten als die Gerechtigkeit und das öffentliche Wohl beförderten. Es ergingen allerorten Klagen über lästige, erst jüngst gegen alle bisherige Übung eingeführte Zölle, über das Salzmonopol, das die Regierungen sich zueignen, über zahlreiche andere schädliche Neuerungen, die unter erdichtetem Vorwand von jungen Ratsherren in der Schweiz seien eingeschwärzt worden, über hartherzige Schuldbetreibungen, über Schmälerung oder Unterdrückung der Volksfreiheiten, über schnöde Zurückweisung ehrerbietiger Vorstellungen und, was die Hauptsache war, über Herabsetzung des Wertes der Münze bei dem ohnehin grossen Geldmangel. Und — denn alles andere hätten die Bauern vielleicht noch ertragen — aus diesem letztern Beschwerdepunkt entstand bald ein ungeheures Feuer, dessen Funken zuerst in der Vogtei *Entlebuch* erglühten und sich schnell über die ganze Schweiz verbreiteten.

b. Der Huttwilerbund vom 14. Mai 1653.

Abschiede VI. 1. S. 163. v. Liebenau, Jahrb. f. schweiz. Gesch. XX. S. 17.

Der auf der Landsgemeinde zu **Sumiswald** am 23. April aufgerichtete, hernach zu **Huttwil** am 30. April durch offenes Handmehr der daselbst versammelten Bauern bestätigte Bundbrief wurde erst auf der Hauptlandsgemeinde zu Huttwil am 14. Mai in urkundliche Form gebracht und besiegelt.

Zu wissen und kund ist männiglich, was sich anno 1653 in der Herrschaft Luzern im Entlibuch für ein Span und Streitigkeiten entstanden wider Ihre G. Obrigkeit der Stadt Luzern selbst der Ursachen [wegen], daß

sie ihnen viel neue Aufsätze, große Strafen und Beschwernisse aufgeladen und gezwungen haben wider ihre Briefe und Siegel, darum sie gesandte Männer an ihre G. Obrigkeit geschickt, welche freundlich, untertänig und in Gebühr mit großer Bitte angehalten haben, solcher Beschwerden sie zu entlassen und abzutun, aber nicht allein nichts [haben] erlangen mögen, sondern noch ausgebalget und abdrohen wollen; derowegen die Bauern erzürnt worden und haben zusammengeschworen, ihr Leib und Leben daran zu setzen, und alsbald ihnen keine Zinsen oder Geldschulden mehr wollen zukommen lassen, bis ihre G. Obrigkeit ihre alten Briefe und Rechtungen wieder zu Handen stellen, die sie ihnen genommen haben; darum ihre Obrigkeit ihre übrigen Untertanen aufmahnen wollen, sie damit zu bezwingen zum Gehorsam. Als sie aber die Ursache vernommen, haben sie sich in gleichen Beschwerden auch beladen gefunden, darum sie auch zu denen ins Entlebuch gestanden und zu Wolhusen zusammen geschworen haben, weil sie mit Bitte nichts besonders erlangen möchten, was ihnen gehörte, derowegen ihre Obrigkeit übel zufrieden. Darum beschrieben sie gesandte Herren aus den sechs katholischen Orten, welche Herren gar lange mit dem Handel umgegangen sind, und hiezwischen schrieben sie um Hilfe, und wurde also der Handel je länger, je böser, also daß die Ämter vor die Stadt Luzern zogen, weil die Herren ihren verpönten Bundesgenossen Kriens und Horw stark und hoch gedräut haben, alles zu verderben, wenn sie nicht wieder zu der Stadt schwören wollten. Und in dem haben die dreizehn und etliche zugewandte Orte der Eidgenossenschaft abgesandte Herren zu Baden ein ungutes, unwahrhaftes Mandat gemacht (des Inhalts, daß sie allerhand hochsträfliche Fehler und Mutwillen unverantwortlich, wie offenbar am Tag, verübt, getan haben sollen), solches über die obgenannten Anfänger im Entlebuch mehrteils und über alle, die ihnen behülflich sein würden, geschehen und ausgehn lassen, damit sie von aller Orten Untertanen verhaßt würden und daß sie nicht zu ihnen fielen, also daß sie zu den Nachbarn zu allen Orten nicht wohl mehr kommen durften, wegen des Mandats, weilen sie so hoch verkleinert und verleumdet worden, daß sie ihres Leibs und Lebens nicht wohl mehr sicher waren, sondern schon gefährlich begegnet. Auch dazwischen haben an vielen Orten fremde und heimische Kriegsleute sollen auf sie einfallen, und darum sie mit uns Berner Bauern zu reden gekommen und abgeredet haben, daß wir einandern kein Leid und Schaden zufügen wollen, sondern auch kein fremd oder heimisch Volk durchziehen lassen, sie oder uns zu schädigen, damit wir als getreue liebe Nachbarn miteinander handeln und wandeln können, auch unsere Häuser, Höfe, Hab und Gut, Weib und Kinder in gutem, friedlichem Ruhestand erhalten und bleiben können. Und weilen wir im Bernbiet oft des Willens gewesen, unsere G. H. und Obrigkeiten zu bitten, daß sie unsere Beschwerden auch nachlassen sollen, und abtun, wie dann vor Jahren im Donner-Krieg oder Span auch dergleichen hätte ver-

einbart sein sollen, aber schlecht gehalten worden, darum haben wir abermals gesandte Männer vor unsere G. Obrigkeit gen Bern geschickt und sie untertänig und hoch gebeten, sie sollen unsere Beschwerden ab uns nehmen; darüber sie aber unsere Gesandten gezwungen, daß sie in unser aller Namen haben müssen auf die Knie niederfallen, um Gnade bitten und annehmen, und hernach dasselbige doch noch nicht gehalten haben, was sie schon unsern Gesandten versprochen, darum wir Ursache genommen, uns in alle Wege zu versehen. Ist darum auf den 13./23. Tag Aprilis im obgesetzten 1653. Jahr zu Sumiswald eine Landsgemeinde gehalten worden wegen unserer Klagartikels Punkten und des unguten Mandats, welches unsere Ehre und guten Namen antreffen täte, daran uns nicht wenig gelegen. Darum wir aus der Herrschaft Bern, Luzern, Solothurn und Basel Gebiet und aus den hienach genannten Orten sind zusammen gekommen, allda wir uns freundlich ersprachen wegen unseren Beschwerden und sonderbaren Ursachen halber, und darüber auf freiem Feld einhellig einen aufgehobenen, ewigen, steifen, stäten und festen Eid und Bund zu dem wahren und ewigen Gott zusammen geschworen haben, diese nachfolgende Artikel treulich zu halten, wie folgt:

Im Namen der hochheiligen Dreifaltigkeit, Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist Amen. So haben wir zusammengeschworen in diesem ersten Artikel, daß wir den ersten eidgnössischen Bund, so die uralten Eidgnossen vor etlich hundert Jahren zusammen geschworen haben, haben und erhalten und die Ungerechtigkeit einander abtun helfen, [einander] schützen und schirmen wollen, mit Leib, Hab, Gut und Blut, also daß, was den Herren und Obrigkeiten gehört, ihnen bleiben und gegeben werden soll, und was uns Bauern und Untertanen gehörte, soll auch uns bleiben und zugestellt werden, dies zu aller Seits den Religionen unvorgreiflich und unschädlich.

Zum Zweiten wollen wir einander helfen alle unguten neuen Aufsätze von dannen tun, und sollen aber jedes Orts Untertanen ihre Gerechtigkeiten von ihren Obrigkeiten selbst fordern; wenn sie aber einen Streit gegen ihre Obrigkeiten bekommen möchten, sollen sie doch nicht ausziehen ohne Wissen und Willen der andern Bundsgnossen, daß man vorher könne sehen, welche Partei Recht oder Unrecht habe; haben unsere Bundsgnossen dann Recht, so wollen wir ihnen dazu helfen; haben sie aber Unrecht, so wollen wir sie abweisen.

Zum Dritten: wenn die Obrigkeiten wollten fremde oder einheimische Völker uns Untertanen auf den Hals richten oder legen, so wollen wir dieselben einander helfen zurückweisen und dasselbige gar nicht dulden; sondern, so es von nöten wäre, wollen wir einander tröstlich und mannlich beispringen..

Zum Vierten: wenn auch ein oder andere Personen in Städten oder Landen um dieses aufgelaufenen Handels willen von einer Herrschaft oder andern Leuten eingezogen oder an Leib und Gut oder Leben geschädigt

würden, sollen alle Örter unserer Bundsgnossen denselben helfen mit Leib, Hab, Gut und Blut erledigen und erlösen, wie wenns einen jeden selber antreffen würde.

Zum Fünften, so solle dieser unser geschworne Bund zu allen 10 Jahren um vorgelesen und erneuert werden von den Bundsgnossen, und so dann der ein oder andere Ort eine Beschwerde hätte, von ihrer Obrigkeit oder anders, so will man alle Zeit demselben zum Rechten behilflich sein, damit also unseren Nachkömmlingen keine Neuerung und ungebührliche Beschwerden mehr aufgeladen werden könne.

Zum Sechsten: es soll keiner unter uns so vermessen und frech sein, der wider diesen Bundschwur reden solle oder Rat und Tat geben wollte, wieder davon zu stehn und [ihn] zunichte zu machen; welcher aber dies übersehen würde, ein solcher soll für einen meineiden und treulosen Mann gehalten und nach seinem Verdienen abgestraft werden.

Zum Siebenten: es sollen auch keines Orts Bundsgnossen mit ihrer Obrigkeit diesen Handel völlig vergleichen und beschließen, bis die andern unsere Bundsgnossen auch in allen Orten den Beschluß machen können, also daß zu allen Teilen und gleich miteinander der Beschluß und Frieden solle gemacht werden.

c. Niklaus Leuenberger als Obmann des Bauernbundes.

Franz Haffner, Kleiner Solothurnischer Schawplatz, S. 603.

Franz Haffner von Solothurn (1609—1671) schrieb unter dem Titel: „Kleiner Solothurnischer Schawplatz historischer Welt-Geschichten" eine 1666 gedruckte Chronik, halb Weltgeschichte, halb Schweizer- und Solothurnergeschichte, von Erschaffung der Welt bis 1666, die in den zeitgenössischen Teilen einzelne Angaben von Wert enthält.

Unglaublich ist es, wie diese verwilderten Leute ihrem aufgeworfenen General Löwenberger so geschwind pariert und gehorsamet, daß kein mächtiger Potentat und Fürst mit allem seinem Geld und Macht solches lange nicht würde ins Werk richten können. Denn sobald gedachter Löwenberger nur mit der Hand winkte oder nur ein Wort auf ein Zeddelein schrieb, schickte sich Mann, Weib und Kind eilfertig in seinen Befehl, liefen bei Tag oder Nacht in Regen, Wind, Schnee ohne alles Bedauern und Murren an den bestimmten Ort, griffen zu den Wehren und Waffen, was sie in der Eil erhaschten. Auf den angestellten Landsgemeinden, wann Löwenberger redete, ward jedermann still, was er vorbrachte, ohne alles Widerreden als ein Oraculum angenommen, was er befahl, ohne Verzug ausgerichtet. Gott hat aber aus sondern Gnaden durch die ganze Zeit dieses währenden Aufruhrs verhütet, daß keine Brunst aufgegangen oder irgend ein Totschlag geschehen; sonst hätten viel ehrliche, unschuldige Standespersonen in Leibes- und Lebensgefahr stehen müssen, wie ihnen von solchen Rebellen öffentlich gedräut gewesen.

d. Das Gefecht bei Wohlenschwil. 3. Juni 1653.

Brief des St. Galler Stadthauptmanns Christoph Studer, veröff. von T. Schieß (Anzeiger für Schweiz. Geschichte 1908, S. 304).

25. May[1] im feldleger bey Mellingen.

Hochgeachter und insonders geehrter herr burgermaister. Gestern nachmitag ... ward ich und meisten commandanten in den kriegsrath beruffen. Alda von herrn general Werdmüller proposiert, was sich zu resolvieren: die pauern, so vergangnen tag gnad begert, sey general Lowenberg[2] zu ihnen gestosen, und marschieren auff allen seyten mit grossem gewalt auf uns zu. Da wir nun ein halb stundt beysamen und resolviert worden, am leger zu halten, leib und blut zusamen zu setzen, hat sich der findt rundt umb den berg her starckh sehen laßen, da alsbald die reuter und von jeden tropen comandierte musquetier an 2 Orten an den berg geschickt und zu scharmützieren angefangen, in der wenlen mit stücken creutzweiß in sey gespilt. Als sich das gefecht erhebt, ist der himel sehr trüb und schwartz gewest. Bald darauf hat sich ain schöner regenbogen, verschaidenlich doplet, rot, gelb und grün, als ein gnadenzaichen über unserm leger erzaigt. Man hat auch ein dorffli in den brandt gesteckt, das nur die kirch und pfarhauß überbliben, und wan der windt uns nit so contrari gewesen, die überigen heußer am berg ouch abzubrennen; haben ouch eylendts durch ettlich 100 soldaten die bom, so uns hinderlich am berg, umbgehowen, damit man desto besser mit den stücken spillen konden. Ist also von 2 nachmittags bis umb 8 uhr scharmützieret worden. Der findt hat großen schrecken und schaden von den stücken empfangen, auch durch das brennen erschrocken worden. Von unssern ist mehr nit den ein man von Gottingen[3] todt, ettliche verwundt, ouch ettliche roß geschoßen. Zwischen 7 und 8 kam ein tromenschlager von Lowenberg mit schreiben; der inhalt war, das er komm; man soll sich verfast machen, und um 1/2 neun kam ein ander tromenschlager von Lowenberg mit schriben: er beger ein anstandt der waffen bis heut 7 uhr; er wohle persohnlich zwüschen bayden leger mit den generalen tractieren. Ist alles also zu bayden thailen stil gewesen. Umb miternacht ist ein musquet per accident loßgegangen, darauß starkh lermen worden; den die gantz armee lag in battaille under den wehren.

Heut 7 uhr findt 30 gesandte von Bern, Lutzern, Bassel und Soloturner gebiet erschienen, die haben umb gottes barmherzigkeit und Jesu Christi willen umb gnad gebeten, begeren kein krieg; man soll ihnen nun[4] ihre freyheiten bestethen, so wohlen sey in allem trew sein ihrer angebornen oberkeit; darauf absonderlich von jedem orth bey der generalitet umb gnad gebeten. Da hat je einer den andern anklagt als redlifüher (also das man wohl

[1] Alten Stils, 4. Juni neuen Stils. — [2] Leuenberger. — [3] Güttingen, Kt. Thurgau. — [4] nur.

gesehen, daß ihr sach grob gefehlt), ihr fehle selber bekendt; haben gleichwohl noch aufzüg gesucht, das die 8 alten Orth, von jedem Orth 2 man, so vil von der pauersame, im friden handlen. Aber verlengerung zu verhüten, hat man rundt an sey begert, sey sollen die gewehr niderlegen, ihr oberkeit trew sein, den punt, so sey gemacht, nichtig, und sollen noch heut, welche sich wohlen aus ihrem punt tun, mit ober- und underwehr an der lincken seyten deß bergs in bataille stellen, und welche darwider sich setzen, soll man samptlich verfolgen als fridhessige und verderber des vaterlandts. Den pauern sindt ihre freiheit besteht, was sidher 100 jahren gehabt.

Herr burgermeister Waßer und stathalter Hirtzel sindt heut an tag hie gewesen, welche neben der generalitet mit den pauern tractiert. Die bauern sollen ouch den Lowenberger inhendigen; die argste redliführer, versprechen die pauern, wohlen sey selbs ihr oberkeit als böße buben übergeben. Die pauern haben sich ungefahr mittagsstundt anfangen in grosser anzahl auf die fridliche seyten des bergs gelegt, schießen imerhin frodenschütz[1], deßglichen die unssrigen gegen ihnen auch thun; doch hat man den unssrigen machen verbieten zu schießen, bis die pauern ihr ratification bringen; als dan sol nit allein salve uß stücken[2] und musqueten geschossen werden. Wie alles umb Mellingen in kurtzer zeit verderbt, hat den pauern ihr hertz gar genomen, auch die schone ordnung unser legers.

Von unssern officier sindt ettliche in der pauern leger gewesen; die sindt samptlich mit grossen freuden haimgezogen. Nachdem sey abgezogen, hat man im leger auch freud geschoßen mit 12 großen stücken und allen fendlinen, eins nach dem andern. Ob man jetzo gegen die Entlibucher und Oberland auch ziehen werde, kann ich nit wissen; allein hat sich die generalitet resolviert, uß dem feld nit zu weichen, bis alles im friden.

---

131. Die erste Schlacht von Villmergen. 24. Januar 1656.

Nach dem von Herrn Stiftsarchivar P. Odilo Ringholz in Einsiedeln gütigst mitgeteilten Original des Berichtes von Pfarrer Jakob Bislig.

Jakob Bislig (1619—1681), Leutpriester zu Luzern, später Conventual in Einsiedeln, begleitete nebst Jesuiten, Kapuzinern und Franziskanern das Luzerner Heer als Feldprediger im ersten Villmerger Krieg. Der Brief, den Bislig zwei Tage nach der Schlacht von Muri aus an seinen Bruder schrieb, gehört zu den interessantesten Berichten über dieselbe, wenn auch sein Anteil am Siege darin vielleicht etwas über Gebühr betont ist.

22. Jänner ist über tisch bottschaft kommen, die Bärner zöchen mitt vil stucken[2], 4 squadronen reütter, vil fliegenden fahnen uf Heckligen zuo mitt 10000 mann; darumb unsere alldorten sich von dannen reteriert uf Filmärgen. Unser volch ist alles von hinnen eylendts ufgebrochen, und

[1] Freudenschüsse. — [2] Geschütze.

haubtmann Niclaus Almänder uf Wolen zuo, ein stund von Häckligen, mitt 400 mann, wir uf Vilmärgen bis an ein halbstund. Als aber durch kundtschaft der find so starck zuo sind verstanden, sind von Vilmärgen und Wolen mitt uns alle wider uf Muri zuo gezogen, eylendt den Hauptmann Alfons [von Sonnenberg] mitt 1200 man von Surssee, den haubtmann Jost [Am Rhyn] mit 300 von den Gislicken brugg, den Hauptmann Niclaus Schwitzer mitt 400 von Münster beschickt, ein gantzes Corpus ze machen.

23. sind alle zuo Muri bisamen gewäsen in 3000 man, und zuo Boswil, ein stund von hinnen, andere 1000 mann. Die Bärner aber haben Filmärgen ingenommen, da sye zuo Häckligen in der Kirchen das h. geschnitzlet Marienbild mit durch den kopf zerspalten und das dorf verbrändt bis an zwei heüser.

24. sind alle mitt denen zuo Boswyl, in 4000 und ettwas 100 darzuo, über ein hohen buochbärg uf Filmärgen in der stille gezogen von 9 uhr bis umb 1 uhr. Ich hab mich des colatzes[1] versumpt, wil es mir zuo früeh und sunst nach einem anderen zuabendtbrod größeren appetit hatte. Da wir nach[2] bei ihnen, fangen unsern wider allen befelch alle an zuo schreyen. Die Bärner, die solches gehört gantz unverhoft, haben sich unden im Dorf in ihren schantzen in die ordnung gestelt mitt vielen schönen fahnen. Es fangt an das schiessen unserer musquetierer von der höhe hinab uf sye, die Bärner zuo glich. Der Hauptmann Fehr mitt den stucken gibt feür, und erlegte ein Zileten[3], in 8 Bärner, glücklich. Als nun unsers gschütz fürüber und die Bärner nit fyreten, fiengen unsere sich hinder sich zuo kehren, die stuck hinwäg zuo füehren, der fahn sich zuo retirieren, ettliche Herren ihre völcker nitt mehr anzuofüehren und alles zuo fliehen, das also bald die stuck dahinden wurden gelassen sin. Ich dessen ansichtig bin gantz erzürnt gewäsen, hab min wehr usgezuckt, zuo glich der Jr. Haubtmann Aurelian [Zurgilgen], der Jost Gloggner, und der P. Andres, Franciscaner, (dan der Jesuiter stillgesässen, sprächend, es möcht einer mitt anmahnen schlächte ehr inlegen bei den officieren) bei der mitte, und mannten wir mitt bätten, schreyen, zuosprächen und treuwen[4] also heftig, das sye von der flucht ablassend, sich wider gegnen sind gewändt. Aber da wir von ihnen, haben sye wider das versen gäld angefangen zuo gäben — und wir wider uf sye. Dises ist 5 mahl also geschähen; endtliche, da ich nitt mehr reden möchte, hab ich mitt usgezucktem tägen ettlich uf den kopf und ruggen geschlagen, mitt treüwen, sye zuo erstächen, wan sye [den Kampf] nit fortsetzen. In disem schießen die Bärner von einer höhe an der linggen siten mitt 4 stucken uf unser armee 6 schütz. 2 sind mir über den kopf gegangen, das mich ein warmer tunst angewayt ins angsicht; daruf ich abgestigen ab dem

[1] Frühstück, vom lat. collatio. — [2] nahe. — [3] Reihe. — [4] drohen.

pfärd, und in dem zuosprächen susen[1] uber uns noch trey — eine der kuglen hab ich bekommen, so ich eüch allhie zuo schicke. Wilen nun unsere schützen schier all verschossen, und aber niemandts dran wolte, hab ich den General Alfons[2] 2 mahl umb Gottes willen gebätten, er solle doch mitt den kurtzen wehren, halparten, spiessen und knüttlen und umb kehrten musqueten, lassen mitt gantzem gwalt oben herab infallen und das gschütz underlauffen. Da stellte er sich unter dise. Das fändli gienge mitt musquetieren uf die rächte siten in den wald, die anderen schützen trungen uf die lingge gegen den stucken. Ich ordnete, das alle uf knyendt Gott und Mariam anrüeften; also trunge ich und ein Capuciner durch die mitte herab, mit allem gwalt. Es gienge hert an, aber es sindt ab disem die Bärner erschrocken, das sye die flucht namen. Es sind zuo 3 syten also alles uf sye trungen, das sye ohn alle erbärmdt mit knüttlen und umbkehrten musqueten so vilen das hirn zerschlagen, daß ich nie greüwlicheres spectacul der todten gesähen. Bei aller 3 siten straaßen lagen todtne in grosser anzahl, abgeworfne ruggseck, harnisch, brod, fleisch ꝛc. Man ist ihnen nachtrungen bis schier gen Läntzburg. Und wilen es von den 3 uhr bis umb halbe sibne gantz finster worden, sind wir von einanderen gantz vertheilt gewäsen. Ich bin mitt gar vilen bis an die andere stuck in einem thal kommen, habs umb Gottes willen gebätten, sye sollen sich nit also tieff, besunders zuo nachts, nacher[3] machen, sunder eylendts theils zuo dem fahnen, theils wider uf die höhe, wie dan alsbald H. Alfons Sonnenbärg sye da hin angeführt. Ich müste einen Catholischen in einem hüslin abwägs bicht hören, deme der arm abgeschossen, hab mich alsbald wider uf die höhe gemacht zuo allem volch. In disem aber haben Ruswyler den tischmacher Ziswiler, weil sye ine nit gekändt, wöllen zuo todtschlagen; da sye schon 2 starcke streich, vermeinendt, er sye ein Bärner, ime gegäben, und er ihnen das ave Maria bättete und den Rosenkrantz zeigte, sye aber nit wolten daran kummen[4], sunder inne zuo todtschlagen wolten, hab ich sin umb hilf schreyen gehört, zuo geloffen, us den händen gerissen und errettet. Er hatte ein pfärd einem Bärner reutter abgeiagt, welches sye ime auch wider genommen. Da ichs gehört und denn thäter vernommen, hab ich inne gesuocht und auch das pfärd wider weggenommen, dem Ziswyler zuagestelt und noch den selben abendt uf Muri geschickt.

Ich ritte gantz hungrig, durstig und erschröcklich müed uf Hilfickon umb 8 uhr (müed sag ich, wilen ich von 3 uhr bis umb halbe sibne allezeitt in stifel und sporen mitt dem volch nacher getrungen; dan ich den Heinrich, min diener, mitt dem pfärd wol 3 stund nie gesähen; der junge Ritter ware flißig bei mir). Zuo Hilfickon hab ich ettlich gefangne wider ange-

---

[1] sausten. — [2] Alphons v. Sonnenberg. Der eigentliche Oberbefehlshaber war Christoph Pfyffer, Stadtvenner und Statthalter. Unter ihm standen die Majore Alphons v. Sonnenberg, Ludwig Pfyffer, Fost am Rhyn. Vgl. Keller, Die erste Schlacht bei Villmergen, Argovia XXIII, 90. — [3] nach. — [4] sich damit zufrieden geben.

troffen und besunders den Häncker von Arburg oder Areuw, denne ich in dem fangen zuo vor auch anträffend gefragt, ob er ietz auch wölle anfangeu zuo glauben an U. L. Fr. fürbitt; er aber sagte, er glaub an einen Gott allein. Wilen aber zuo Hilfickon alles vollen volch und gfangne, hab ich kum us einem kruog mit dem H. Binet 2 trünck und ein bitzlin brod bekommen und mich uf Filmärgen zuo ein zimbliche stuond weitt gemacht mitt ime und minen dieneren. Inzwüschen ist gantz heiter worden vom feüwr, wilen H. Hauptmann Jost Am Rhin das Bärner Dorf Tintickon ins feüwr angesteckt. Noch zuo Hilfickon kompt mir ein zädelin vonn Sarmenstorf vom H. Jost Bachman, das er mitt einer kuglen sye am fuos getroffen, aber sye nur ufgeschwollen. Ich hab in der straas gen Filmärgen absitzen müessen wägen der grossen anzahl der erschlagnen Bärneren. Zuo Filmärgen hab ich ettwas wenigs und gschwind colatzet, wil es schon halbe zwölfe war, und wilen ich gehört, das ein verwundter stärbender Bärner ein Priester begähr zuo bichten und zuo bekehren, bin ich eylfertig mitt den h. h. Sacramenten zuo ime geloffen, underwysen zur nothwändigkeit, bicht gehört, und also inne zuo aller erst us dem h. Sacrament und h. Öhl büechslin, die ich den gantzen tag am härtzen getragen, versähen. Der allezeit Jesus und Maria gerufen und der nachts gestorben, so mir der beste raub und trost gewäsen. Wir geistliche sind ins Caplanen hus gangen zuo ruohen.

25. morgens früeh ging ich uf den bärg, da unsere völcker alwo ich von 3 trummen ein altar ufgericht, mäss allem volch geläsen, bicht gehört bis in 50 personhnen, alle zuogefüehrt[1] und nach disem mich gen filmärgen begäben, ein colatz zuo nämmen. Inzwüschen kompt der stattfahn uf den bärg. Ich fienge kum an ein gleslin win zuo trincken mitt wenig brodt, da schreyt man lärmen, man stürmpt mitt allen gloggen, es lauft alles volch den bärg uf, man schreyt, die Bärner Rüter fallen inn. Ich wüste das ross nit und den Diener nit; ein Caplan nimpt ein läres ross, sprängt mitt darvon, hatt mich so gar nit wöllen lassen hinder inne ussitzen, bin also mitt schröcklicher müeh in den stiflen den bärg ufkrochen, da alles vor mir vorhär geloffen, mich erhitzget, das ich hernach uf dem bärg, allwo ein scharpfer kalter wind, in ohnmacht gefallen wäre, wan nit der schärer Ludi zuo mir ohngfahr kommendt, das brusttuch zerhauwen, luft zuo schöpfen. Hatt aber alsbald guothet[2], iedoch marschierte alles fort und hatte ich min pfärd noch zuo Filmärgen, wüste den Heinrich nit, der aber in zwüschen sich gewagt und solches mir zuogebracht. Ich hab augenschinliche handtgrifliche beschützung Gottes und Marie gespürt: 1° da die stuckkuglen über mich so nahendt geflogen, 2° da im anlauffen mitt den stiflen und sporen über ein haag tringend gesähen, das mitt einer kuglen min nächster man an mir ist getroffen und ettwas, doch nit tödtlich, gestreift und verletzt, und mir nichts geschähen,

[1] Die Kommunion gespendet. — [2] sich gebessert.

3° in dem lärmen lüten am morgen, da ich schier der letsche darvon kommen, 4° in anträffung des M. Ludis, 5° in widerfindung mines pfärds. Zuo deme grosse gnad erhalten und erlangt: 1° das ich darbei gewäsen, da man 5 mahl hatt fliehen und abziehen wöllen — ich wolt nit 1000 gl. dafür, das ich nit in dieser schlacht gewäsen wäre, ein ordnung von Gott, wie es dan gestert offentlich der H. statthalter[1] bekändt hat — 2° das ich ein burger der statt bim läben erhalten, 3° das ich dem teüfel hoffentlich ein Bärner seel entzogen. Schribe alles nit minen verdiensten, sunder Gottes und Mariä Gnad und dem so vilen h. gebätt für mich [zuo].

Gestert hatt mir ein soldat von Habspurg dises geraubte baar Häntschen verehrt zur Danksagung, das ich das volch hab angemahnt zum infaahl. Vil andere mir auch gedancket, wölche ich doch nit känne, hab sye ermahnt, Gott und Marie zuo dancken. Ich hab auch noch ein zerrissene und zerhauwene kirchenfahn von rotem taffet überkommen, in dem raub, ittem 5 ketzer bücher, ittem ettlich Bärner Cantzley gschriften, dan ich uf gäld nit achtete, wäre mir auch nit anständig.

Es sagte mir ein gfangner Bärner, sye haben in den lüften etwas gesähen glantzen, das sye alle erschreckte. Die soldaten müesten mir im Marschieren alle den h. Rosenkrantz bäten, und satzenet[2] zuo nachts umb den arm binden, das sye ein anderen känten. Bei 1000 Bärner sind erschlagen und als tödtlich verwundte uf 2 wägen hinwäg gefüehrt, wie alle insgemein dafür halten[3]. Bei uns weis man nit mehr bis noch ietz als 16 todtne, ist augenschinlich Miracul. Zuo Häckligen ist ein Rosenkrantz im himel von ehrlichen alten männeren gesähen worden. 9 fahnen eroberet und ein stangen eines fahns — den 3. fahnen hat der H. Landschriber Zur Lauben — 10 stuck, alle munition, kisten mist köstlichen kleider, über 50 gefangne. Darum allhie alsbald das Te Deum Laudamus gesungen, welches ich bitt zuo Rathusen auch zuo halten, insgemein und auch privat zuo bätten für mich.

In der statt solte es auch gehalten wärden. Es ist einer in kopf mit allen zeichen also zerspalten gefunden worden, wie das Marien Bild zuo Heckligen.

Jetz hab ich ein starcken heiser und huosten wägen des neuwlichen Zuosprächen.

Dises zum nachricht, und bättet fehrners für mich, sunders doch das gebätt des H. Rosenkrantz. Die schlacht ist angangen umb 3 uhr, im stercksten gewesen umb 4 uhr, da eben allhie, zuo Bremgarten und aller orten mitt großer andacht der h. Rosenkrantz ist gebättet worden. Allen guoten fründen und hußvolch 1000 grüetz, besunders auch der D. M. Salomee, deren ihr alles solt vorläsen. Gäben zuo Muri den 26ten Jenner 1656.

Übrige Herren und Closter Leütt brichtet mündlich, was zuo brichten.

[1] Der Oberbefehlshaber Christoph Pfyffer. — [2] Nastücher. — [3] Nach Berner Berichten 573 Tote und 396 Verwundete, so daß die Zahl Bisligs ziemlich genau stimmt.

132. Eidgenössisches Defensionale vom 18. März 1668.

Eidgen. Abschiede VI. 1, S. 1675 ff.

Nachdem bei gegenwärtiger Tagleistung ausführliche Relationes beschehen von dem unversehenen Einfall der Königl. Französischen Armee in die Freigrafschaft Burgund, daß dieselbe bis anhero Ihrer Mäjestät zu Frankreich vollkommen unterwürfig gemacht worden und daß auch wider eine nächstangrenzende Eidgenossenschaft allerhand ungleiche Reden und Drohungen fallen und fließen thäten, hat man gemeiniglich diese und sonst allerorten verlautende Kriegsverfassung einen genugsamen Anlaß zu sein erachtet, zu unseres allgemeinen Standes und Vaterlands notwendiger Beschirmung und Erhaltung der von unsern lieben Altvordern so teuer erworbenen herrlichen Freiheiten alle erforderliche Notdurft zeit- und reiflich miteinander zu beratschlagen. Nun hat man zuvorderst, nächst Anrufung göttlicher Hilfe, Gnade und Beistands, das heilsamste und kräftigste Mittel zu sein befunden, sich nach dem Exempel unserer Altvordern in dergleichen Vorfallenheiten einer durchgehenden vertraulichen Einigkeit und aufrichtigen Zusammenhaltung vaterländisch zu befleißen und solches in den allfassenden Ratschlägen mit Worten und Werken zu bescheinen, zu dem Ende auch einmütig verglichen, je ein Ort das andere wider männiglichen, was es auch immer sein möchte, in seinem freien Stand bei allen innehabenden Landen, Leuten, Freiheit und Gerechtigkeiten, Leib und Gut, ohn allen Vorbehalt laut zusammenhabenden Bünden und Burgrechten getreulich zu schützen und zu schirmen und sich um keinerlei Ursache willen davon abwendig machen zu lassen.

2. Wird notwendig erachtet, daß in allen Orten und Zugewandten der Eidgenossenschaft ohnverweilte ernstliche Anmahnungen beschehen, daß alle Mannschaft mit Wehr und Waffen, Kraut und Lot[1] sich dergestalt versehe und gefaßt mache, daß ein Jeder auf den Notfall zum Schirm des gemeinen Vaterlands seine Pflicht getreulich erstatten könne.

3. Soll allen Landvögten in deutschen und welschen Vogteien von Baden aus diesmalen zugeschrieben werden, daß auch ein Jeder unverzüglich in seiner Amtsverwaltung solche Anmahnung ergehen lasse, auch was jeder Vogtei an Mannschaft für den ersten, andern und dritten Auszug in Bereitschaft zu richten auferlegt worden, samt allwegen auf jedes Hundert Mann auch drei Reuter werkstellig gemachet werden.

4. Und damit der tröstliche Zusammenzug in erforderlichem Notfall eilends beschehen möge, solle jedes Ort seinen dreifachen Auszug samt aller Zubehörde, sonderlich der notwendigen Munition in allerbester und solcher Bereitschaft halten, daß auf erste Mahnung man ungesäumt aufbrechen und dem notleidenden Ort zur Rettung beispringen könne, es sei mit einem ein-

[1] Pulver und Blei.

fachen, zwei- oder dem ganzen dreifachen Auszug, [je] nachdem es die Notdurft erfordert und die Mahnung geschehen möchte.

5. Soll jedes Ort für den ersten Auszug verordnen wie folgt:

1400	Mann	Zürich und 1 Stück von 6 ℔	200	Mann	St. Gallen Stadt 1 Feldstückli
2000	„	Bern „ „ „ „ „ „			
1200	„	Luzern „ „ „ „ „ „	1000	„	Abt St. Gallen 1 Stück von 6 ℔
400	„	Uri und 1 Feldstückli			
600	„	Schweytz 1 Feldstückli	200	„	Biel 1 Feldstückli
400	„	Unterwalden 1 Feldstückli	400	„	Lauis
400	„	Zug 1 Feldstückli	200	„	Luggarus
400	„	Glarus 1 Feldstückli	100	„	Mendris
400	„	Basel 1 Stück von 6 ℔	300	„	Freien Ämter
800	„	Freiburg 1 Stück von 6 ℔	300	„	Sargans
600	„	Solothurn 1 Stück von 6 ℔	100	„	Mainthal
400	„	Schaffhausen 1 Stück von 6 ℔	600	„	Thurgau
			200	„	Grafschaft Baden
600	„	In- und Außer Rhoden Appenzell 1 Feldstückli	200	„	Rheinthal

Summa 13 400 Mann.

6. Für den andern und dritten Auszug soll jedes Ort noch zweimal so viel, als hievor für den ersten spezifiziert, verordnen und in stündlicher Bereitschaft halten samt noch zwei gleichen Stücken, der notwendigen Munition und Zubehörde; jedoch ist jedem Ort vorbehalten, noch mehr Stücke mitzuführen, nach Belieben.

7. Jede Kompanie soll sein von 200 Mann, nämlich 120 Musketierer, 30 Spießknechte mit Harnisch, 30 bloße Spieße, 20 Hallbarten. Jedoch soll kein Ort zu dieser Armatur verbunden, sondern dieselbe einem jeden freigestellt sein.

8. Der erste Auszug soll geschehen mit der Schützenfahne oder einer andern Fahne von des Orts Ehrenfarbe; der andere mit der Stadtfahne, der dritte mit dem Panner:

9. Es sollen alle Orte insgemein, sonderlich aber alle Grenzorte, sich mit Proviant so viel als immer möglich wohl versehen, um damit im Fall der Not in gebührendem Preis behülflich und dienlich zu sein. Es ist auch bei Anlaß des Proviant diese einhellige Meinung ausgefallen, daß durchgehend jedem Soldaten täglich ein Commisbrot von 1 1/2 ℔ und 1/2 Louis Wochengeld solle auf Rechnung gegeben und jeder Obrigkeit die völlige Abrechnung mit den Seinen zu treffen überlassen werden . . . . .

12. Vorstehender erster und folgender Auszug soll in zwo Armeen abgeteilt werden, und nämlich zu der einen dienen und gehören die Auszüger von Zürich, Luzern, Schweytz, Zug, Basel, Solothurn, Appenzell, Stadt St. Gallen, Thurgau, Lauis und Frei-Ämter; zu der andern die Auszüger von Bern, Uri, Unterwalden, Glarus,

Freiburg, Schaffhausen, Fürst von St. Gallen, Biel, Baden, Rheinthal, Sargans, Luggarus und Mainthal.

13. Im Februar a° 1647 zu Baden sind die Obersten-Stellen über vorbedeutete zwo Armeen folgendergestalten auszuteilen erachtet worden, nämlich für das eine Corpus soll bestellen:

Zürich, Luzern jedes einen obersten Feldhauptmann,
Schweytz, Zug, jedes einen obersten Feldwachtmeister,
Basel einen Obersten über die Artillerie,
Solothurn einen obersten Quartiermeister,
Appenzell einen obersten Profossen,
Stadt St. Gallen einen obersten Wagenmeister;

für das andere Corpus sollen bestellen:

Bern, Uri jedes Ort einen obersten Feldhauptmann,
Unterwalden, Glarus jedes Ort einen obersten Feldwachtmeister,
Freiburg einen Obersten über die Artillerie,
Schaffhausen einen obersten Quartiermeister,
Abt St. Gallen einen obersten Profossen,
Biel einen obersten Wagenmeister.

Dabei läßt mans auch diesmalen bewenden, in der Meinung, daß ein jedes Ort zu solch hohen Stellen qualifizierte Personen beförderlich zu erwählen haben solle. Jedes Ort wird erinnert, seinen obersten Befehlshaber auch beförderlich zu erwählen und der Stadt Zürich zu überschreiben.

14. Jedes Ort soll nach Proportion Schanzzeug mitnehmen und sonderlich alle Grenzorte ersucht sein, mit Pickeln, Hauen, Schaufeln, Gertel, Karren und Wagen sich wohl zu versehen, damit den Armeen im Notfall behülflich zu sein.

15. Man findet zur Ausrüstung etwelcher Reuterei ratsam, daß auf jedes Hundert Mann ein jedes Ort auch 3 wohlgerüstete Reuter hergeben solle, zumalen, daß diejenigen Städte und Orte, so mit Reuterei versehen, dieselbe auch in Bereitschaft richten und halten sollen, sich derselben im Notfall auch trostlich haben zu bedienen. Hiebei ist den H. H. Kriegsräten überlassen, über diese Reuterei in dem Feld einen qualifizierten Obersten vorzustellen; auch hat es den ausdrücklichen Verstand, daß ein jedes Ort auch allwegen 100 zu Fuß und noch dazu 3 wohl ausgerüstete Reuter hergeben solle, und wird der Reuterei überlassen, mit aller Bescheidenheit zu fouragieren.

16. Auf allseitiges Gefallen der Obrigkeiten hat man des Kriegsrats halber sich folgendergestalt einhellig miteinander verglichen: nämlich, daß ein jedes Ort samt den Zugewandten eine qualifizierte Standesperson aus ihrer Mitte zu einem Kriegsrat erwähle und setze, auch neben demselben den zu erwählen habenden hohen Offizier dazu verordne, deren Amt und Gewalt sein solle, die hohe Obrigkeit zu repräsentieren und alles das miteinander getreulich und aufrichtig beratschlagen zu helfen, was sie

bei Ehre, Eiden und Gewissen dem gemeinen lieben Vaterland vorteilhaft, fürständig und ersprießlich erachten mögen. Und was also im Kriegsrat beschlossen, solle den Feldobersten überlassen werden, auf das Beste wie immer möglich, auch mit höchster Treue und Fleiß werkstellig zu machen. Es solle auch bei dem also formierten Kriegsrat stehen das vollkommene Direktorium aller Sachen und Händel, im Namen auch aller Orte hin- und wider zu schreiben, was sie ratsam befinden, desgleichen Gesandtschaften zu verordnen mit aller notwendigen Instruktion, wohin es die Notdurft erfordern möchte; item, den Feind zu suchen, anzugreifen, zu schlagen, nachzujagen, auch in seinem eigenen Land zu verfolgen; nicht weniger, Waffenstillstand zu machen, auch den Frieden selbst, jedoch anderer Gestalt nicht, denn auf obrigkeitliche Ratifikation zu schließen. Besagter Kriegsrat soll auch Befehl und Gewalt haben, in wichtigen und schweren Sachen der nächstgelegenen Orte und Obrigkeiten Rat und Gutachten eilfertig einzuholen, zumalen alle getreuen vaterländischen Offiziere und Soldaten, deren man sich im eint und andern zu bedienen [hätte], zu sich zu ziehen. Und was sie also raten, handeln, beschließen und machen, dabei sollen sie in allewegen von den hohen Obrigkeiten getreulich geschirmt und wider allen Tadel und Ungelegenheit bestermaßen gehandhabt werden, weil allein in Gotteshand [steht], der Sachen Austrag nach Wunsch zu leiten. In Haltung des Kriegsrats soll die Form wie bei den Sessionen gebraucht werden, wie in den eidgenössischen Tagleistungen, nämlich eines jeden Orts beide Kriegsräte, der Gesandte und hohe Offizier, ihrer Gewohnheit nach beisammensitzen, je ein Ort nach dem andern. Die verordneten Feldobersten bei jedem Corpus sollen der Kriegsordre halber sich alternativ oder abwechslungsweise zu vergleichen haben. — —

17. Die Löbl. Zugewandten Orte in Bünden und Wallis sollen gegenwärtiger eidgenössischen und vaterländischen Vorsorge auch vertraulich ohne Verzug berichtet, zumalen gebührend ersucht werden, dem Weil'schen Abschied gemäß 1647, so auch von ihnen gemacht und angenommen worden, ihre darin bestimmten Hilfsvölker in erforderliche allerbeste Bereitschaft zu richten, und im Notfall gemeinen Eidgenossen damit auch trostlich zuzuziehen, des Anerbietens, wann sie hingegen auch eidgenössischer Hilfe und Beisprungs vonnöten, denselben auch in allen Treuen zu erstatten[1].

[1] 1647 waren infolge von Grenzverletzungen, die sich die Schweden im Rheintal erlaubt hatten, von einer Tagsatzung zu Wil Bestimmungen über den eidgenössischen Grenzschutz getroffen worden, welche dem Defensionale von 1668 zur Grundlage dienten. Dabei waren auch Wallis und Graubünden „ersucht" worden, jenes 1200, dieses 3000 Mann in Bereitschaft zu halten. Das Wallis erklärte 1674 in allgemeiner Weise seinen Beitritt zum Defensionale. Graubünden forderte dagegen als Bedingung eine Verbesserung seines Bundes, in dem Sinne, daß alle Orte mit ihm in eine Verbindung mit klar ausgesprochener gegenseitiger Hilfsverpflichtung treten sollten, und hielt sich, da es diese nicht erlangte, dem Defensionale fern. Ebenso blieben Genf, Neuenburg, das Bistum Basel (Berner Jura) und Mülhausen ausgeschlossen, weil die katholischen Orte von einer Aufnahme dieser Gebiete nichts wissen wollten.

133. Bittschrift eines zürcherischen Schulmeisters aus dem Jahr 1700.

Mitgeteilt von Dr. U. Ernst in der Neuen Zürcher Zeitung. 1883, Nr. 294.

Gnädiger Herr Burgermeister. Hoch Geachte woledle gestrenge. Ehr vnd Notfeste wohl vornemme. Fromme vnd Hochweise Allergnädigste Herren vnd Vätter.

Von dem gnaden Thron Eüwer. Gnaden Erscheine ich Heinrich schmid 52 Jähriger schreiner vnd 7 Jähriger schuldiener zu Höry. in Tiefester Demut. vnd underthänigkeit. Eüer gnaden weemütig vorbringend das ich bei meinem Beschwerlichen schuldienst, darben vnd verschmachten muß — wo nit Eüer gnaden, Einige tröpflein ihrer weltbekannten gütigkeit auff mich trieffen lasen. Eüer gnaden ist ohne mein andeüten zur gnüge bekant, in waß für einem grosen Holtzmangel wir arme höhrer (ach das wir Entlich erhört wurde) stäckend vnd schwäbend, deß wägen ich den allerorthen gwondlichen schulscheiteren manglen muß, zu dem ist meine gantze Besoldung ausert dem geringe schullöhndlj 3 einige ℔ wartgält, von der kirchen Bülach, bei welicher ich mich mer mohlen angemeldet, in Hoffnung gleich anderen schuldieneren betrachtet zuwerden, habe aber nicht mehr Als Einen eintzigen thlr. zur beserung Erhalten Mögen. Weil derohalben Mihr alle Hoffnung Zu Fehrnerem trost aller orthen abgeschnidten, als nimme ich meine Zuflucht, Zu der überflüssigen Brunquel der Gnaden unsers lands, zu Eüer gnaden meinen Hochgebiethenden Herren, auß der Tieffe meines Hertzens. Dieselbe mit allen meinen Krefften anflehende vnd bittende, Sye in großen gnaden geruhen, Einiche bröselmly von ihrem Reichen tisch auf mich und meine Lieben kinder, wegen meiner treüen Diensten, fallen zu laßen, damit ich nit fürters wie bisher mit guten Zähnen übel Beißen, vnd bei meinem beschwerlichen Dienst hunger vnd mangel leiden müße. Der Barmhertzige Gott schließe Eüer gnaden, ohren und hertzen auf, mich Armen supplikanten in meiner flehenlichen Bitt, Vätterlich zu erhören, wie ich dan zu ihm Mit vester Zuversicht der Erhörung seüfze, das er Eüch erhöre, das der namm Gottes Jakobs Eüer gnaden schütze, das er Eüch gebe was Eüer Hertz begehrt, und nicht weigere was Eüer Mund wünschet.

Also bittet, vnd wünschet Eüer gnaden gehorsamster vnd mit leib und blutt ergebnester Vndertheniger knecht, Heinrich schmid, schreiner vnd schuldiener zu Hörj.

---

134. Die zweite Schlacht bei Villmergen. 25. Juli 1712.

Aufrichtig und ausführliche Relation deß herrlichen Sieges, Welchen das Bernische Kriegs-Volk under dem Commando Herren Venner und Feld-Kriegs-Raht Präsidenten Frisching, Herren Generalen von Dießbach und übrigen Herren der Generalitet wider die gesamte Macht der Fünff Catholischen Alten Orthen auf Jacobi den 25. Juli 1712 bey Vilmergen under Göttlichem Gnaden-Beystand erhalten etc.

[Obige noch vor dem Friedensschluß verfaßte, in verschiedenen Redaktionen gedruckte „Relation" darf als der amtliche Berner Bericht über die Villmerger Schlacht angesehen werden].

So bald nun den 25. der Tag anzubrechen beginnet, wurde der General-Marsch geschlagen, und die Armee in Schlacht-Ordnung gestellet. Gegen 5 Uhr geschahe der Aufbruch, um uns auß dem Kaht, darinn unsere Soldaten zwey Tag daher biß an die Knie gestanden und die Stuck und Plunderwägen sehr vertieffet waren, auf festen Grund zu ziehen und entweders das vortheilhafftige Läger zu Meyengrüen einzunemmen oder aber den Feind in das flache Feld zu locken, wohl wüssend, daß wir wegen bey uns habender Reuterey und unserem besser exercirten Volck dem Feind auf freyer Heid so sehr als er uns an der Zahl überlegen. Also wurde die Artillerey und Bagage under gnugsamen Begleit vorauß geschicket, und das gantze Heer folgete in schönster Ordnung biß gen Vilmergen nach. Weilen wir aber daselbsten ein schlimmes Defilé und hohle Straß und zwar so zu reden, dem Feind under der Nasen zu paßiren hatten und demnach zu beförchten ware, daß der Feind uns in die Arriere-Garde oder Nachhut fallen möchte, so wurden die Hügel und Zugäng mit gnugsamer Mannschaft besetzet. Hierauf passirte die Avant-Garde (Vortrab) und das Grosse des Kriegs-Heers, ohne daß der Feind sich im geringsten gereget. Als aber die Arriere-Garde und Nachhut den Durchzug nemmen solte, fienge der Feind an, ob einer Höhe ob Vilmergen sich zu versammlen, auch auß zweyen auf einem gegen uns erhöheten Reb-Bergli gepflantzeten Stucken, aber ohn sonderlichen Schaden, auf uns zu feuren. Und kame darauf in zweyen under Favor diser Stucken formirten Colonnen und Reihen gegen gedachtes in der Tieffe ligendes Dorff hinunter gezogen. Jedennoch konte er wegen dem auf den Zugängen postirten Battailon die Arrieregarde (Nachhut) nicht entamiren und antasten; gestalten selbige under sothaner Bedeckung das Dorff und Defilé glücklich passiret, darauf auch gedachtes Battaillon in guter Ordnung nachgefolget und also die völlige Armee zwischen 9 à 10 Uhr Vormittag in das ebene Feld ausserт Vilmergen mit geringem oder gar keinem Verlurst zu stehen kommen.

In allem Anlangen wurde die Armee in dreyen Linien, die erste nächst am Dorff, die zweyte ein Mußqueten-Schuß weiters und die dritte wieder also, in Schlacht-Ordnung gestellet und darauff der Marsch gegen Meyengrün in sothaner Ordnung fortgesetzet. Wie wir nun etwan 5 à 600 Schritt marchiret und einen kleinen Halt gemachet, sahen wir den Feind von Vilmergen auß rechter Seits gegen den Berg marschiren und wurden mit zweyen Stucken, die er in dem Weg, so gegen den Berg gehet, gepflantzet, widermalen ohn sonderlichen Schaden von ihme begrüsset, ermangleten auch unserseits nicht, ihme mit 4 Stucken lustig und nachtrucklich Bescheid zu geben. Weilen aber dieser Platz unsrer Generalitet nicht gefallen wolte, so mußten wir in voller Schlacht-Ordnung biß an einen fast über das gantze Feld gehenden Lebhag fortrucken: Allwo wir uns wieder stelleten und auf den gegen den Berg anziehenden Feind 8 Stuck loßbrenneten, damit aber

wenig außrichten mochten und derowegen weiters fort und biß an unsere Gräntz-March zu rucken beordert wurden.

Inzwischen hatten die Feind, ohne daß wir solches gewahret, sich in zwey Theil gesönderet und mit dem einten Theil unserem rechten Flügel in die Seiten zu gehen, die Höhe deß Bergs biß an unsre Hochwacht eingenommen, mit dem andren Theil aber lincker Seits uns unbewußt in einem Eich-Wald an einen Ecken des Felds gerucket; woselbsten sie sich gegen unsren lincken Flügel in Schlacht-Ordnung stellten und mit 4 Stucken auf uns wacker feureten, aber fast alles über uns hinauß schossen. Dahingegen unsere 8 Stuck, damit wir unaufhöhrlich auf sie donnerten, in des Feindes Schlacht-Ordnung nicht geringe Lucken macheten.

Dieses beidseitige Canoniren währete biß gegen 1 Uhr nach Mittag und stuhnde man lang im Zweiffel, ob es auch zu einer Schlacht kommen wurde. Zumahlen wir, wie gesagt, an unseren Gräntzen, die Feinde aber an den Frey-Amt-Marchen postiret waren.

Allein, da einerseits der feindliche gegen unseren lincken Flügel postirte und von dem Lucernischen Hrn. Schultheiß Schweitzer und Hrn. Brigadier Pfeiffer commandirte Hauffe nach allen den oberzehlter massen genommenen Mensuren und gemachten Anstalten in dem Werck begriffen ware, gedachten unsren lincken Flügel anzugreiffen; anderseits aber unsre Hrn. Generalen wahrgenommen, daß deß Feindes von Hrn. Brigadier Sonnenberg commandirte und rechter Seits auf der Höhe schwebende Corpo, ihren rechten Flügel in Zeiten zu entsetzen, noch allzuweit entfernet ware, da fasseten sie auf den Stutz den Entschluß, ohne ferneren Verzug auf den Feind loßzugehen und ihm in der Ehr deß Angriffs vorzukommen. Zu welchem Entschluß unsre Generalitet desto eher geschritten, da sie gewahret, daß das auf unseren lincken Flügel andringende Corpo die zweyte Linien allbereit passiret und daß demnach, wann man länger wartete, wir von dem Feind gantz umbzogen werden dörfften.

Also gienge unser lincke Flügel zwischen Mittag und 1 Uhren under so klug- als tapfrer Anführung Hrn. General-Quartier-Meister May und Hrn. General-Majoren Manuel in schönster Ordnung auf den Feind muhtig loß, welcher solchen mit gleich guter Ordnung gantz trutzig und grimmig entgegen trate. Und wie man etwann bey 100 Schritten auf einander gekommen, da wurden von unserm Volck zuerst die Flinten auf den Feind loßgetrucket und dadurch ihme vil Volck gefället. Worauf der Feind uns mit seinem kleinen Geschütz zu antworten nicht underliesse, damit aber nicht einen eintzigen Mann verletzete.

Gleichwolen und weilen unser lincke Flügel von dem feindlichen à 6000 Mann starken Corpo, mit dem es angebunden, weit übermannet und daneben (en front et en flanc) vorwerts und an der Seiten chargiret wurde, so fienge unsre erste Linie ein wenig an zu wancken. Allein es wurde selbige

durch die Dragoner alsobalden understützet und zugleich von Hrn. General-Major Manuel nach seiner bekanten Kriegs-Erfahrenheit die Schlacht-Ordnung so geschicklich veränderet, daß wir also durch einen gemachten quart de Conversion und Schwenckung dem Feind den Vortheil seiner Stellung entrissen und ihm in beyde Flanquen gekommen. Welches dann, und weilen unsere dergestalten biß an 30, 40 Schritt mit den Bajonetten an den Rohren angeruckte zweyte und dritte Linien durch das hierauf gemachte schröckliche Feur under dem Feind eine grosse Niderlag angerichtet, verursachet, daß nach dem er seine Decharge ohne sonderliche Würckung gethan und etwas Stand gehalten, den Rucken zu kehren angefangen. Da dann unsre Trouppes, so bald sie die feindlichen ersten Glieder sich umwenden gesehen, die Infanterey mit den Bajonetten an den Rohren und die Dragoner mit dem Säbel in der Faust under einem entsetzlichen Freuden-Gejauchtz mit solcher Wutt auf den Feind eingestürmet, daß sie solchen völlig über einen Hauffen geworffen und mit grosser Blutstürtzung in den Eichwald getrieben. Allwo zwar der Feind hinder einem Haag wieder festen Fuß zu setzen gemeinet und auf unsere nachjagenden Leute ein starkes Feur gemacht; allein es waren unsere Soldaten dergestalten erhitzet, daß sie, ohne solches einmal zu achten den Haag alsofort durchbrochen, den Feind außeinander getrennet, über Halß und Kopf durch den Wald gejaget und deren eine grosse Zahl theils in einen allda befindlichen Weyer, theils aber in den morastigen, durch das lange Regen-Wetter groß angeloffenen oder viel mehr, nach dem sicheren Bericht, von dem Feind (zu unserem zwar angesehenen, aber seinem selbst-eignen erfolgten Undergang) selbst aufgeschwellten Büntzer-Bach gesprenget; allwo man selbige theils biß under die Achsel im Morast steckend nidergemachet, theils aber darinn ersticket und ertruncken.

So bald aber die rechter Seits auf der Höhe stehenden Feind den Tantz auf unsrem lincken Flügel angehen und ihren rechten Flügel das Reißauß nemmen sahen, kamen sie mit grosser Eil den Berg hinunder durch Dintigen (allwo sie im Durchmarsch under anderem 7 Personen jung und alt in einem Hauß grausamlich ermordet) gezogen und stürmeten mit hefftiger Wutt, ihre Brüder zu retten und zu rächen, auf unseren rechten, von Hrn. General von Dießbach und Hrn. General-Lieutenant Sacconay commandirten Flügel vorwerts und auf der Seiten zu, welcher auch selbigen gantz feurig und unerschrocken entgegen gienge. Das Feur währete allda auf beiden Seiten eine gute halb Stund lang mit gleicher Hefftigkeit, und so lang stuhnde der Sieg in gleichem Gewicht. Allein indeme der Feind in den Höltzeren und hinder den Hägen stuhnde und also über unser unbedecket fechtendes Volck einen grossen Vortheil hatte, fienge endlich unser rechte Flügel an zu wancken.

In solchem Zustand waren die Sachen auf unsrem rechten Flügel, da wir auf dem lincken Flügel die völlige Victori schon in den Händen zu haben vermeinten. Unsere Soldaten kamen daselbst theils mit den eroberten 4 Stucken

und etwelchen Fahnen frohlockend daher gezogen, theils waren noch in Nachsetz- und Nidermetzelung deß flüchtigen Feindes, theils aber in Plünder- und Ausziehung der Todten begriffen, und die Officirer, welche das, was erfolget, nicht unbillich befahreten,[1] bemüheten sich vergeblich, den theils auf deß Feindes Blut allzu erhitzeten, theils auf die Beut allzu erpichten Soldaten auf und in Ordnung zu behalten. Indeme kame ein von Hrn. Sacconay abgefertigter Aide-Camp mit der Ordren an, daß unser lincke Flügel dem von dem Feind nohtleidenden rechten Flügel zu Hilff kommen solte; worauff auch die von dem Nachjagen zuruck kommene Battaillons zwar dem rechten Flügel zum Succurs gegen den Feind anmarschiret. Allein, weilen der indessen von dem Feind je länger je mehr gedrängte Rechte Flügel auf die ihme zum Succurs aneilenden Battaillons sich zuruckwurffe, die übrigen Battaillons aber, solche zu understützen, noch nicht in Ordnung gestellet waren, zudem auch ein Theil der von dem linken Flügel in die Flucht gejagten und wieder zusamen gezogenen Feinden auf solchen wieder ansetzeten und das ihnen die Stirnen bietende wenig Volk zurucktrieben, als[2] geriethe unser gantzes Kriegs-Heer in etwelche Unordnung und auf die Weich-Seite. (Und dise Verwirrung und Zuruckweichen unsers Kriegs-Volks währete mehr als eine gute halbe Stund lang und verlohren wir über eine Viertelstund Weges, Terrain und Erdreich)[3].

Gleichwolen geschahe dieses Zuruckweichen ohne Deroute und Zerstreuung nur Fuß für Fuß und gliche nicht so wol einer ernstlichen Flucht als aber einer Kriegs-List, den Feind aus seinem Vortheil ins freye Feld zu locken. Daher auch der Feind, dem Handel nicht trauend, uns rechtschaffen in den Rucken zu gehen und einzubrechen, es nicht wagen dörffen, sondern nur von ferne mit langsamen Schritten und geschlossenen Gliderern, ganz behutsamlich nachgefolget und welches noch mehr ist, sein anfänglich hefftiges Feur nach und nach fast gar erlöschen lassen. Nichts desto minder waren unsre Soldaten weder durch der Hrn. Officireren kräfftiges Muht Einsprechen noch beherztestes Exempel so bald nicht dahin zu bewegen, daß sie den Streit wider angetretten und dem Feind das Blaue im Aug gewisen hätten. (Ja, es eyleten die Fuhrleuth mit den Stucken allbereit auf Lentzburg zu, wurden aber durch Hrn. Major Damon, welcher die Vordersten mit dem Degen in der Faust zu halten gezwungen, und durch das Zuruffen anderer dapfferer Herren Officireren wieder zum Stand gebracht)[3].

Mit einem Wort, es war an dem, deß die im Anfang auf unserem lincken Flügel mit solcher Tapferkeit erhaltene schöne Victori uns gleichsam under den Händen entgehen solte, und hatten die Hrn. Officirer selbst zu einem glücklichen Außgang nun fast alle Hoffnung verloren. Hr. General von Dießbach und Hr. Gen. Lieut. von Sacconay mußten wegen empfangner

[1] befürchteten. — [2] so. — [3] Der eingeklammerte Satz, den die ersten Redaktionen der „Relation" haben, ist in der unserigen unterdrückt.

schweren Verwundung sich auf Lentzburg führen lassen. Ihr. General-Lieutenant Quartier-Meister Tscharner hatte, indem er neben Hrn. Brigade-Major Lutz, um etwan ein paar hundert Mann außzusuchen und gegen den Feind anzuführen, sich auß dem Geträng hervorgemacht, einen tödtlichen Schuß empfangen. Und es ware die Armee nun fast biß an den Haag gegen Hendschicken getrieben. Gleichwie nun die Officirer leicht erachteten, daß wo man das Volck diesen Zaun passiren liesse, alsdann die gäntzliche Flucht nicht mehr zu verwehren seyn wurde, so resolvirten sie sich einmühtig, zu Standbringung deß Volckes allda alles äusserste vor die Hand zu nemmen und viel eher daselbsten für das Vatterland biß auf den letsten Bluts-Tropffen fechtend zu sterben, als einen Fußbreit weiter zu weichen. Zu dem End zogen die einten die Soldaten bey den Armen under beweglichstem Zusprechen gegen den Feind um; Andere hatten zusamt denen hierzu beorderten Dragonern sich vor die Armee gesetzet und dräueten die Weiters-weichenden niderzumachen.

Auch hat der liebe Gott diese Helden-mässige Resolution und Unerschrockenheit unser Hrn. Officireren dergestalten gesegnet, daß, nachdeme etliche der tapfersten Soldaten sich bewegen lassen, sich gegen den Feind umzuwenden und auf ihn Feur zu geben, das gantze Heer, gleich als wann ihnen ein frischer Muht vom Himmel herab zugefallen, dem Feind wider die Stirne gebotten und wiewohl eben nicht in bester Ordnung, doch mit solchem Nachtruck auf ihne loßgegangen, daß der Feind, als der nun in der Ebene stehend seinen ersten Vortheil verlohren, unser hefftiges Feur nicht außhalten mögen; insonderheit da man einiche Trouppes in den Höltzeren und auf der Höhe rechter Seits auf ihne anrucken lassen und demnach ihne vorwerts und auf der Seite (en front et en flanc) angegriffen.

Also flohe der Feind mit Hinderlassung viler Todten und einichen Stucken dem Berg, von dar er hergekommen, zu, um sich allda mit seinem dritten Hauffen, welchen wir von weitem auf den Bergen gegen Sarmistorff auf uns aneilen sahen, zu vereinigen. Indem aber wir auf die nächsten Höhen zwey Bataillons gestellet hatten, so wurde dieser feindliche Hauffen von denselbigen dergestalten empfangen, daß er in die Ebene hinunder und an uns zu kommen, den Kehr um einen Wald zu nemmen gezwungen wurde. Allein er wurd auf dieser Seiten ebenso unfreundlich, als auf der anderen beschehen, bewillkommet und demnach genöthiget, sich auf die Höhe in den Tann-Wald am Herrliberg zuruckzuziehen, allwo er sich postiret und ein hefftiges Feuer auf uns gemachet, folglich die vierdte und allerblutigste Action an- und vorgegangen. Der Feind wehrete sich daselbsten als in seiner letsten Retraiten und Zuflucht sehr hartnäckig, und wann einer fiele, trate gleich ein anderer in die Lucken. Unsere siegreiche und durch die verzweiffelte Gegenwehr eines so offtmahls geflüchteten Feindes nur desto ergrimmtere Trouppen aber fielen solchen von allen Seiten mit immer anwachsender Furi an. Endlich und nachdeme unsre Hrn. Generalen mit einichen herbey geruckten

Stucken in den Wald hinein spielen lassen, drangen zwo Compagnien mit den Bajonetten an den Rohren durch den Zaun und jagten den Feind recht Löuenmühtig auß dem Wald herauß; worauf er gantz und gar zerstreuet, mit dem Degen im Rucken, eine gute Halbstund weit verfolget und endlich, da man ihne nicht mehr ereilen mochte, aber noch dem Berg nachlauffen sahe, zu guter Letze von unser andren Postirung mit etlichen Salven sowohl auß denen dreyen aus Lentzburg uns zugeführten grossen Canonen als auch denen gehabten 8 Feld-Stücklinen begleitet wurde. Inmassen daß, nachdeme der Sieg bald auf die eint, bald auf die andre Seiten sich geschwencket, wir gegen 6 Uhr Abends und hiemit nach einem 5 à 6 stündigen harten Gefecht, von dem Anfang mit dem kleinen Geschütz an zu rechnen, die endliche und völlige Victori erhalten; da wir denn dem lieben GOTT für den uns durch seinen Gnaden-Beystand verlihenen herrlichen Sieg die schuldigste Danckfagung auf der Wahlstatt (darauf wir auch übernachtet) abzustatten nicht ermanglet. . . . .

Verzeichnuß der todt- und verwundten Bernerischen Officireren und Soldaten.

Todte:

Hr. General-Lieut. Quartiermeister Tscharner.
„ Dragoner-Hauptmann Jenner.
„ Major von Fechi.
„ Hauptmann von Pailli.
„ Hauptmann Metral.
„ Lieutenant Langin.
„ Under-Lieutenant Demiere.
„ Chalande } Lieut. von
„ Mental } Neuenburg.
„ Fendrich Kohli.
5 Wachtmeister.
191 Soldaten.

Bleßirte:

Hr. Gen. von Dießbach, den lincken Arm ob dem Ellbogen entzwey geschossen.
„ Gen. Lieut. von Sacconay ist mit zweyen Schüssen an der lincken Schulter gequetschet, hat jedoch das Schulterblatt nicht gespalten.
Hr. Oberst-Lieut. von Bercher, gefährlich.
„ Oberst-Lieut. Darnay, an den Wunden gestorben.
„ Major Damond, leichtlich.
„ Hauptmann Stürler, an 3en Orten leichtlich.
„ Hauptmann Müller } leichtlich
„ Hauptmann v. Hallweil }
„ Hauptmann Aegerter.
„ Puri } Aide-Major.
„ Morsier }
„ Claver, Dragoner-Lieut.
„ de Prelat, Hr. Murel }
„ Bourgeois, Hr. Küentzi } Lieut.
„ Etopey, Hr. Vuillemet }
5 Wachtmeister.
383 Soldaten.

Verzeichnuß der feindlichen auf der Wahlstatt gelegenen Toten: Hr. Brigadier Pfeiffer, Hr. Oberst Fleckenstein, Hr. Venner Fleckensteins Sohn, Hr. Schultheiß Schweitzers Sohn, Lieutenant in der Königl. Frantzösischen Leibwacht. Zwey Hrn. Balthasare, beyde von Lucern. Hrn. Obrist Redings von Lutern ältester Bruder. Hr. Oberst Crivelli von Uri, gewesener Commandant zu Baden, und verschiedene andere Ober-

Officirer mehr, darunder nach erhaltenem gewissen Bericht 8 Rahtsherren von Lucern. 3 Capuciner 2100 Under-Officirer und Soldaten, darunter der erste Urnerische Hornblaser.

In dem Büntz-Bach und Weyer ertrunckene Feind:

Viel vornemme unbekante Officirer, darunder einer mit einem Scharlachenen, mit guldenen Schnühren dickbesetzten Rock angethan ware, bey welchem ein Welscher Soldat 34 zwofache Italiänische Dublonen samt einer guldenen Sack-Uhr und kostbaren Diamant-Ring gefunden und erbeutet. Ein anderer, aber gleich gekleideter Officirer 52 Italiänische doppelte Dublonen samt anderen Köstlichkeiten auf sich gehabt. Der zweite mit einem gelb und schwartzen Leib-Röckli und Pantzer-Hembd angethane Horn-Blaser von Uri. 1100 Under-Officirer und gemeine Soldaten, meistens sogenante Ländler von Uri, Schweitz, Underwalden und Zug, darunder fast keiner ware, der nicht etliche Italiänische Dublonen bey sich gehabt.

In der Schlacht Gefangene:

Hr. Major Fehr. Hr. Hauptmann zur Lilgen, von Lucern. Hr. Hauptmann Zelger von Unterwalden. Hr. Arnold von Spiringen, Urnerischer Landschreiber. 1 Capuciner von Schweitz samt ohngefehrd 40 Soldaten.

Nach der Schlcht hat man zu Vilmergen 200 und zu Muri 500 von dem Feind hinderlassene Blessirte gefangen genommen und hat man gewisse Nachricht, daß er in die 2000 Blessirte davon geschleppet.

Denne hat man von dem Feind erobert:

7 Stuck, nemlich 3 von Lucern, darunder 1 grosse Feld-Schlangen, welche man bey dem Wirtshauß zu Vilmergen vernaglet gefunden; 1 von Uri, 2 von Zug und 1 von Unterwalden. 5 Munition-Wägen. 5 Fahnen und 3 Fahnen-Stangen, darunder die von dem abgerissenen Panner von Lucern. Beyde mit Silber beschlagene uralte Urner-Hörner. Welcher Hörneren die Urner sich, Lermen zu blasen, das Volck in dem Land zum Krieg zu versamlen, in dem Streit aufzumunteren und hingegen den Feind zu schrecken, sich bedienen . . . . .

Nachdem aber wir mit Mund und Hertzen erkennen und bekennen, daß unser in allwegen so preiß- als denckwürdige Sieg das eigene und sichtbare Werk der unsre friedfertige Redlichkeit schützenden und des Feindes Friedbrüchige Treulosigkeit rächenden Hand deß allgewaltigen GOttes seye; so will sich auch gebühren, daß wir derjenigen, deren Er der HERR der Heerscharen zu Außführung seines so grossen Wercks sich bedienet, wohlverdientes Lob nicht gar verschweigen, obwolen eines jeden dabey begangene ruhmliche Thaten nach Würden außzustreichen und an ihren vollen Tag zu stellen zuviel Raum erforderen wurde. Sagen demnach überhauptlich, daß wir diesen trefflichen Sieg nächst GOtt der unerschrockenen Tapferkeit und klugen Anführung unsrer Hrn. Generalen, wie auch der behertzten und guten Conduiten aller

übrigen Hohen und Niederen Offizireren vornemlich zu dancken; gestalten unser commandirende Hr. General von Dießbach, wie nicht weniger Hr. General-Lieutenant von Sacconay und Hr. General-Major Manuel bey diesem mißlich und langwierigen Treffen unsterbliche Proben ihres durch den Eiffer für deß Vatterlands Ehr und Heil geschärffeten Helden-Muhts und Kriegs-Erfahrenheit abgeleget . . . . Wobey aber auch die zween ersteren Herren schwere Wunden als köstliche Ehren-Mahl an ihrem Leib davon getragen, deren aber, ohnerachtet der einte, nemlich Hr. General von Dießbach nicht eher von dem Treffen weichen wollen, biß daß durch hefftige Verblutung die Kräfften ihme fast gantz vergangen; darüber Er auch dem Feind in die Hände gerahten wäre, wann Hr. Cap. Stürler ihne nicht mit eigener Lebens-Gefahr und Empfang dreyer Wunden gerettet; der zweyte aber, nemlich Hr. Gen.-Lieut. von Sacconay nach empfangener seiner ersten Wunden, sobald solche verbunden, wieder zu Pferd gesessen und die Völcker mit frischem Muht wieder an den Feind geführet.

Nichts aber ist würdiger der Nach-Welt zu ewigem Ruhm-Andenken aufgezeichnet zu werden, als die unvergleichliche Auffführung und an einem so hochalten Herren recht verwunderliche Standhaftigkeit, die Herr Venner und Feld-Kriegs-Raht-Präsident Frisching an diesem grossen Tag hervorblicken lassen; gestalten dieser bald 75 jährige Herr, durch seine ungemeine Liebe deß Vatterlands understützet, denen etliche Tag zuvor außgestandenen schweren Fatiguen und Abmattungen unerachtet, nicht nur am Tag deß Treffens vom anbrechenden Morgen biß in die spahte Nacht beständig zu Pferd gesessen, sonder allenhalben mitten im grösten Feür mit stäts gleichem Gesicht und lachendem Muht sich befunden und von Anfang der Schlacht biß zum Ende die Soldaten mit diesen und dergleichen Worten: „Gut Hertz meine Kinder! Folget mir, ich will euch den Weg zu Ehr und Sieg weisen. Lasset uns mit einander leben und sterben" (etc.) angefrischet; auch nach deme Hr. Gen. von Dießbach und Herr Gen. Lieut. von Sacconay, wegen ihren empfangenen harten Wunden auß dem Streitt entweichen müssen, das übernommene Commando mit so großer Kriegs-Verständigkeit als Intrepiditet verführet. Inmaßen daß dieser Herr der von wegen seinen trefflichen Tugenden nicht minder als wegen seines Ehrwürdigen Alters von männiglichen höchstens geliebet und verehret wird, durch sein Heroisches Zusprechen sowol als durch sein behertzteste Exempel und kluge Anführung insonderheit zu Steur- und Hemmung der allgemeinen Unordnung und Zuruckweichen, darein unser Kriegs-Heer gerahten ware, fast das meiste beygetragen und demnach zu Behauptung des endlichen Sigs eine der vornemsten Ursachen gewesen. Mit einem Wort, es haben alle unsre Hohe und Nidere Officirer, kaum einer außgenommen, bey disem harten Stand ihre Pflicht mehr als wohl geleistet . . . . Doch muß man auch unsren gemeinen Kriegs-Leuten das gute Lob zulegen, daß sie bey einem so heissen Satz einen weit standhaffteren

Muht erwiesen als von kaum über drei Monat auf den Füssen stehenden Trouppen immer zu verhoffen ware, auch sich, wo nicht den allerbehertzteften alten Soldaten gleich, dennoch also verhalten, daß sie das alte kriegerische Schweitzer-Blut nicht verlaugnet und keine ebenso neue Trouppen und Militz von einich andrer Nation es ihnen so leicht nachthun solten.

Es ist aber die feindliche Armee nach seithero von hohen Orten erhaltenem Bericht auß 4000 von Lucern, 1200 von Uri, 1200 von Schweitz, 800 von Underwalden, 1000 von Zug, 2500 auß den Freyen Aemteren und hiemit aus 10700 Mann bestanden, nach anderen und gemeinsten Berichten aber zwischen 12 à 15000 Mann starck gewesen. Dahingegen unsre Armee durch die eingerissenen Kranckheiten und in Hoffnung deß unfehlbaren Friedens von Lucern und Uri beschehenen vielen Heimlassungen biß auf 8000 zum fechten taugliche Mann reduciret und geschmoltzen ware.

---

135. Aus dem vierten Landfrieden. Aarau, 18. Juli, 9. und 10. August 1712.

Abschiede VI. 2. S. 2330 ff.

Erstens solle den beiden loblichen Orten Zürich und Bern verbleiben die ganze Grafschaft Baden sammt allen darin liegenden und dazu gehörigen Städten, Orten, Land und Leuten, worunter die Stadt Bremgarten gleichfalls gemeint und begriffen ist, zusammt allen anderen landsherrlichen Rechten und Gerechtigkeiten, auch aller Zugehörd, nichts ausgenommen noch vorbehalten. Ferneres solle in den freien Ämtern von nun an eine Landmarch-Ligne gezogen werden von Lunkhofen an bis auf Fahrwangen, also daß, was unterhar dieser Ligne, den beiden loblichen Orten Zürich und Bern allein, mit Vorbehalt loblichen Orts Glarus habenden Rechtens, verbleiben, was aber ob dieser ermelter March-Ligne, den regierenden loblichen Orten zudienen .... Hiebei aber versprechen beide lobliche Orte Zürich und Bern, die Katholischen in diesen erzählten Städten und Landen bei einer vollkommenen freien Übung ihrer Religion, desgleichen auch die darin sich befindenden Stifte und Klöster bei ihren Hab und Gütern, Recht und Gerechtigkeiten, Einkünften, Zins und Zehenden .... verbleiben zu lassen, zu schüzen und zu schirmen .....

Dann so solle auch zum Anderen beiden loblichen Ständen Zürich und Bern überlassen bleiben (jedoch mit Vorbehalt loblichen Orts Glarus habenden Rechtens) die Stadt Rapperswyl sammt der Brugg, Hof und Zoll und übriger Zugehörd nach Inhalt der den ersten Augusti dies Jahrs von beiden loblichen Ständen Zürich und Bern mit Schultheiß und Rath zu Rapperswyl geschlossener Capitulation, wie auch das gegenüberstehende Dorf

Hurden .... dabei auch verglichen worden, daß zu ermeltem Hurden keine Fortificationes oder Schanzen gegen einander gemacht werden sollen, und die neu aufgeworfenen geschleift werden, um die vertrauliche Nachbarschaft wiederum desto steifer einzurichten und zu behalten.

Item, so soll auch Drittens loblicher Stand Bern in die Mitregierung im Thurgeu, Rheinthal, Sargans und übrigem Bezirk der Freien Ämtern aufgenommen sein, also daß selbiger von nun an daselbstige Bevogtigungen auf loblichen Stands Zürich Ausbedienung anzutreten haben solle.

Und weil beide loblichen Orte Zürich und Bern das Thurgeu und Rheinthal zu gemeinsamer Regierung mit denjenigen loblichen Orten, welche selbige vorher beherrschet, wiederum abtreten werden, mit Beding, daß vorharo sowohl der Religion als der Regierung halber die gebührende Parität wirklichen zu Werk gerichtet werde, also ist Viertens hierum abgeredet, verglichen und geschlossen, daß künftige Streitigkeiten in den gemeinen Herrschaften zu vermeiden und eine gerechte und friedsame Regierung zu führen, die Evangelischen gleich wie die Katholischen der Religion und Gottesdiensts halber und was selbigem anhanget, in den gemeinen Herrschaften, in welchen beide Religionen sich befinden, in einem ganz gleichen Rechten stehen und was jeder von beiden Religionen zu derselben Übung in particulari zugehöret, derselben verbleiben und sie dessen ohnweigerlich zu genießen haben. So sollen auch in hohen Regalien, item wann es um allgemeine Regierungs-, Policei-, Lands- und Kriegsordnung zu thun, künftighin die Majora nichts entscheiden, sondern wo darüber ohngleiche Meinungen wären, sollen gleichwie in denen die Religion ansehenden Geschäften, derethalb der eine Theil vermeinte, daß es die Religion nicht berühre, der andere Theil aber es für eine Religionssache dargibet, weder von den mehreren loblichen regierenden Orten, noch viel weniger von den nachgesezten Landvögten nichts decidiert oder darüber gesprochen, sondern damit bis auf aller regierender Orte Zusammenkunft gewartet und alsdann durch gleiche Säze beider Religionen zu güt- oder rechtlichem Austrag geschritten werden. In allen anderen Sachen aber sollen die regierenden Orte wie hiebevor handeln, erkennen, richten und urtheilen, und ein Mehr ein Mehr sein und verbleiben.

Und gleichwie man zugiebt, daß die katholische Geistlichkeit sammt allem, was ihren Gottesdienst und Kirchenzucht betrifft, item die Ehesachen und was dem foro matrimoniali anhanget, vor dem bekannten Richter ihrer Religion beurtheilet werden, eben also sollen auch die evangelischen Pfarrer und Seelsorger sammt allem, was derselben Gottesdienst und Kirchenzucht betrifft, darunter auch die Bestell- und Haltung der Schulen begriffen, gleich der Judicatur über die Ehesachen, dem Richter ihrer Religion, nämlich der Stadt Zürich auch allein unterworfen sein; die Schulmeister aber in allen andern Sachen außert was die Institution und Religionsdocirung betrifft, dem welt-

lichen Richter unterworfen bleiben. Auch wo die eine oder andere Religion verlangte, daß die Schule gesöndert wurde, oder aber eine neue aufrichten wollte, solle solches derselben auf eigenen Kosten zu tun bewilliget sein.

Es solle auch kein Theil an des andern Religions-Ceremonien und Gebräuchen oder was immer seiner Glaubensbekenntniß nicht gemäß ist, insonderheit auch nicht zu Haltung des andern Teils Fest- und Feiertagen verbunden sein, und gleichwie die Katholischen in ihrem Gottesdienst, Ceremonien und Processionen nicht gehindert, beschimpft noch beleidiget werden, eben also sollen auch die Evangelischen in ihrem Gottesdienst, Kirchengebräuchen und Ceremonien nicht gehindert, beschimpfet noch beleidiget werden . . . . . Dannethin so war auch angesehen und geordnet, daß zu Verhütung besorglicher Ohnordnung für das Künftige die Kirche zu Verrichtung des Gottesdiensts an Sonntagen von denen, die selbige zuerst gebrauchen, denen so der anderen Religion sind, vom Frühling bis in den Herbst um 8 Uhren und vom Herbst bis in den Frühling spätest um 9 Uhren überlassen . . . jedem Teil auch zur Verrichtung des Ordinari- und Extra-Ordinari Gottesdiensts durch die Wochen derselben Gebrauch ohngehindert gestattet werden; zu solchem End wo man keine eigenen Kirchenschlüssel und Meßmer hat, und derer begehrt wurden, solche dem begehrenden Teil zudienen sollen, . . . auch den Evangelischen an solchen Orten, wo sie mit keinen eigenen Taufsteinen versehen, selbe zu eigenem Gebrauch in die Kirche hinzuzusezen ohne einiche Hinderniß gestattet werden, zugleich auch jeder Religion ein besonderer proportionirter Kirchhof, ihre Todten nach ihrer Religionsmanier und Übung zu begraben, verwilliget sein solle, ... Die Kirchengüter aber in den Orten, da selbige annoch ohnverteilt und allwo beide Religionen in Übung sind, solle die Natur solcher Kirchengüter erforscht und die Spend- oder Almosengüter nach Marchzahl der Leute jeder Religion getheilt, demnach aus den übrigen Kirchengütern das, was zu dem Geläute und Kirchengebäuen von Nöthen, bestimmt, in zwei gleiche Theile getheilt, davon jeder Religion einer zur Verwaltung zugestellet und die unter diesem Titul sich ergebenden Unkosten zu gleichen Theilen beigetragen werden . . . . .

Mithin dann auch der Landfrieden von Anno 1531 aufgehebt, tod und absein, dagegen aber die diesmalige Befriedigung künftighin der Landsfrieden heißen und die Landvögte sowohl als alle geist- und weltliche Gerichtsherren und Collatores zu diesem neuen Landsfrieden verpflichtet und verbunden sein sollen.

Damit dann auch in Verwaltung der Justiz die Ohnparteilichkeit desto besser Plaz finden möge, so sollen die Ehrenstellen, Ämter und oberkeitliche Bedienungen von nun an aus beiden Religionen bestellt werden, also daß gleich wie der Landschreiber im Thurgeu katholischer Religion bleibt, hargegen jederzeit der Landammann evangelischer Religion sein. Es solle auch fürhin die Landschreiberei des Rheinthals beständig durch

einen evangelischen Landschreiber bestellt und versehen werden; der nächste Beamtete auf ihn aber katholischer Religion . . . . überlassen werden . . . und jedesmal an eines katholischen abgehenden Landschreibers Statt wiederum ein katholischer und vice versa an eines evangelischen abgehenden auch wiederum ein evangelischer bestellt, und also auch mit den nächsten auf sie folgenden Oberbeamteten verfahren werden, die Wahl aber, so sie einen katholischen zu betreffen hat, den katholischen, wo es aber ein Evangelischer sein soll, den evangelischen Orten gebühren solle.

So ist auch gut befunden und beabredet worden, daß künftighin bei allen haltenden gemeinen Tagleistungen in Religions- und Standssachen allwegen ein evangelischer und ein katholischer Protocollist zugleich in die Session admittirt, deroselben führende Protocolle jeweilen gegen einander gehalten und conformirt, folglich dann das also Verglichene in gemeinen Sessionen abgelesen werden solle. Übrige, sowohl Civil- als Militärbedienungen, als da sind Untervögte, Landrichter, Weibel, Landgerichtsdiener, item Redner, Land- und Quartierhauptleute, Hauptleute [sollen von] jeder Religion ohne Unterschied gleich viel bestellt werden . . . . So sollen auch die Waisen mit Vögten ihrer Religion besorget . . . . werden . . . .

Wann dannethin lobliche regierende Orte (welches aber Gott ewig wende) in Krieg gegeneinander zerfielen, so solle kein Theil, er mache gleich die Majora aus oder nicht, mögen die gemeinen Unterthanen mahnen, sondern diese sich neutral halten und keintwederem Theil weder Volk, Geld, Munition oder Proviant geben oder einich andern Vorschub thun, anders als mit Gebet zu Gott zu deroselben Wiederverein- und Befriedigung . . . Zu desto sicherer Verhütung dann aller Ohnbeliebigkeiten und reizenden Anlässen, solle künftighin alles verhaßte Schmützen und Schmähen von Geist- und Weltlichen in und außert der Kirchen, mund- und schriftlich, bei höchster Ohngnad verboten und abgestraft werden; auch solle bei gemeinen und sonderbaren Zusammenkünften, es sei im Reden, Schreiben und dergleichen die eine Religion evangelisch und die andere katholisch genennet und betitelt werden. Übrigens dann solle auch in Justizsachen, Succession, Erbschaften und Collocationen die Einten gleich den Anderen ohne Unterschied der Religion gehalten und angesehen, auch bei den Lehensverleihungen Keinem der Religion halber etwas zugemuthet werden. — —

Wann auch Achtens der Herr Abt, Decan und Convent zu Sankt Gallen des Toggenburgs halber und seiner aberoberten Landen wegen mit beiden loblichen Ständen nicht Frieden machen wurde, so erklären sich sammtliche lobliche eidgenössische und zugewandte Orte insgesammt und sonders, daß sie weder directe noch indirecte . . . . . weder jezt noch in das Künftige bis zu erfolgendem Frieden sich derselben anders nicht als in Güte annehmen noch beladen wollen. — — —

136. Der Trücklibund. Solothurn, 9. Mai 1715.

Abschiede VII. 1. S. 1379.

Wir Frantz Carl von Vintimille ... Graf du Luc, ... Ihrer Mayestet Pottschaffter in der Eydtgnoschafft, Pündten und Wallis .... erklären in krafft des gewalts, so uns von dem König den ein und zwentzigsten hornung dises Jahrs 1715 gegeben worden, und welchen wir der zu Solothurn gehaltener versamblung participiert haben, daß weylen die nun underschribne und beschworne Pündtnus hauptsächlich zur widerherstellung der Catholicitet und handhabung des Eydtgnossischen Standts ins gemein zihlet, Ihrer Mayestet Itention und meinung seye, es dahin zu bringen, daß die Ohrt und Stände protestierender Religion eben in dise Pündtnuß eintretten. Wehlen aber solches nicht geschehen kan, ehe und bevor die Glider, aus welchen der lobliche Eydtgnossische Standt bestehet, sich einanderen eine vollkommene Justiz halten, wegen denen sachen, die heütiges Tags denselben zerteilen, verspricht der König für Ihne, für den Herren Delphin und für die Könige seine Nachfahrer, alle seine officien oder alle seine macht anzuwenden, umb die Partheyen so geschwind, als es wird möglich sein, zu verleithen oder sie zu nöthigen zu widerherstellung der Catholicitet in allem dem, so sie lesthin verlohren hat, und zu erneüerung einer Pündtnuß zwischen beiden Religionen die handt zu geben, welche denen vorgehenderen Pündtnussen, die den loblichen Eydtgnossischen Standt ins gemein vereinen, neüe stärke geben.

Zu disem endt, bis dem Allmächtigen Gott belieben wird, die Intention des Königs zu segnen, wird Ihro Mayestet die Ohrt Zürich und Bern in dise nun beschlossene Pündtnus nicht annemmen, es seye dan, daß sie zu einer vollkommen restitution und zu widerherstellung der alten verträgen und Pündtnussen einwilligen.

Was die andere Ohrt und Stände gleicher Religion anbetrifft, welche an dem lesten krieg keinen theyl gehabt haben, werden selbige auch nicht in obgedachte Pündtnus können eingelassen werden, sie versprechen dan, sie wollen beyden ersteren Ohrten weder directé noch indirecté helffen, da man dieselbe zu gedachter restitution und widerherstellung wird nöthigen wollen.

Indessen wird ihre Mayestet gegenwertige Pundtserneüerung vollziehen nach ihrem völligen enthalt, und in allem dem verstand, den man Ihro natürlicher weis geben kan, in conformitet derer vortheilen des Catholischen Standts, und sonderlich betreffendt den Inhalt des fünfften artikuls[1],

[1] Der 5. Artikel des zwischen den katholischen Orten und Frankreich gleichzeitig abgeschlossenen öffentlichen Bundes, zu dem der Trücklibund eine geheime Erläuterung bildete, lautet: „Wan hingegen die lobliche Eydgnoschaft, oder etwelches Ohrt oder Stand in besonder, von Einer frömbden Macht angegriffen oder Innerlich beohnruhiget wurde, wird in dem ersten fahl Ihr Mayestet denen selben mit derro Macht verhilflich sein, nachdemme es die Nothdurft erforderen und Ihro May. von den Ohrten wird ersucht werden. In dem andern Fall aber wird Ihr May. als derren gemeinsamber fründ

ohne daß der ewige Fridens-Tractat, noch die andere Pündtnussen dessen vollziehung werden hinderen können.

Wan es geschehe (so Gott abwenden wolle), daß der König, der Herr Delphin oder die Könige Ihre Nachfahrere zu hilff kommen müßten, dem Eydtgnossischen Standt ins gemein, denen Catholischen Ohrten, der Republiq Wallis oder einigem Standt in particular, so in gegenwertiger Pündnuß begriffen seind, wird solches anderst nicht geschehen, als auff ersuchen des Standts, oder derer Ständen, welche vermeinen werden, Ihrer Mayestet des Herren Delphins oder deren Königen Ihrer Nachfahreren hilff vonnöthen zu haben.

Der König gibt zu, ehe und bevor seine macht den Eydtgnossischen boden betrette, mit dem Begerenden, oder denen Begerenden, zu berahten, sowohl über die beschaffenheit und anzahl des succurs, so wird verwilliget werden, als über die route oder weg, welchen diser succurs wird nemmen sollen. Weyllen aber die Völker Ihro Mayestet zu denen völkeren des begehrenden oder deren Begehrenden werden gestossen werden, werden die jnteressierte Stände bey dem von dem König abgeschikten General, oder Generalen, Deputierte Representanten haben, welche allen rahtschlägen und deliberationen beywohnen werden, damit Ihro Mayestet General oder Generalen, welche deroselben und des begehrenden oder deren begehrenden völker commandieren werden, mit wüssen agiren können, zu gutem der sach, welche sie in das landt wird gebracht haben.

Wan man in selbigem einige conquestes machet, was gattung und natur sie sein können, werden der König, Herr Delphin oder die Könige deren Nachfahrere weder under dem Vorwand der kriegskösten, noch keinem anderen vorwand nichts davon behalten können, und werden selbige eroberungen dem Standt oder denen Ständen, welche den succurs werden begehrt haben, zugestelt werden. — —

---

und Pundsgenoss oder die Könige derro Nachfahrere auff Ersuchen des beschwährten und beträngten Theils alle fründliche officien anwenden, umb die Partheyen dahin zu vermögen, das sie Einanderen reciprocirliche Justitz halten. Und wan durch solchen weg der verlangte effect nicht völlig erlanget wurde, werden Ihro May., wie auch die Könige derro Nachfahrere, ohne etwas vor zu nemmen, so disere Pündtnus umbstossen möchte, sonderen im gegentheil solche in Ihrem wahrhafften verstand zu vollziechen, die von Gott Ihro gegebene Macht in Ihren aigenen Costen anwenden, umb den belaidiger zu verpflichten, sich widerumb denen Reglen, welche in den Pündtnussen, so die Ohrt und verpündete under Ihnen haben, vorgeschriben seind, zu underwerffen. Ihr May. und die Könige derro Nachfahrere werden sich erklären Garant oder gewährsman zu sein für die Jenige Tractaten, welche zwüschen denen lobl. Ohrten möchtten auffgerichtet werden, im fahl Gott zulieffe, das under Ihnen einige Entzweyung entstunde".

137. Major Davel. 1723.

Aus dem Französischen. **A. de Montet,** Relation contemporaine de la conspiration de Davel, Revue Histor. Vaudoise IV. 184.

Noch im gleichen Jahre, da Major Davel seine Erhebung ins Werk setzte, erschien darüber in einem Basler Almanach «Le Messager boiteux pour 1724» der folgende, jedenfalls aus gut unterrichteter Quelle stammende Bericht.

Die im *Waadtland* entdeckte Verschwörung zielte darauf ab, diese Provinz der Herrschaft des Kantons *Bern* zu entziehen; aber es ist nur ein Strohfeuer gewesen. Sie ist gescheitert an der Verhaftung des Majors *Davel,* der dies ganze Unternehmen allein geplant und geleitet hat, und noch mehr an dem Tode, den ihm sein Anschlag zugezogen hat.

Folgendes sind die Einzelheiten dieses Handels. Am 31. März 1723, um 2 Uhr nachmittag, rückten 500 bewaffnete Waadtländer Milizen in die Stadt *Lausanne* ein, geführt von Major *Davel,* der von drei Offizieren begleitet war. Die Truppen begaben sich zunächst auf den Platz vor der Hauptkirche, wo Major Davel sie in Schlachtordnung aufstellte.

Sobald die Behörden von dem unvorhergesehenen, plötzlichen Einmarsch dieser Leute Kunde erhalten hatten, schickten sie einen Venner mit dem Major *de Crouzas,* sowohl um die Offiziere dieser Truppen nach ihren Befehlen zu fragen, als um sich mit ihnen über die Quartiere der Soldaten ins Einvernehmen zu setzen. Sie sprachen zuerst mit den drei Subaltern-Offizieren, die übereinstimmend erwiderten, Major Davel, ihr Kommandant, habe sie hergeführt, aber sie wüssten nicht in welcher Absicht. Darauf wandten sie sich an Major *Davel,* der ihnen erwiderte, er werde sich sogleich auf das Stadthaus begeben und dort dem Rate mitteilen, was er zu sagen habe. Nachdem der Rat sich versammelt, begab sich Major Davel in Begleitung von zweien seiner Offiziere, namens *Clavel* und *Crouzas,* dorthin. Nachdem man ihm den Zutritt zum Rate gestattet, erklärte er den Ratsherrn, er habe ihnen wichtige Vorschläge zu machen und würde es in einer vertraulichen Besprechung mit einigen aus ihrer Mitte tun. Darauf ernannte man 4 Abgeordnete, die sich mit dem Major und seinen beiden Offizieren in ein Gemach zurückzogen, wo er ihnen mitteilte, dass er den Plan gefasst habe, das ganze Waadtland zum Aufstand zu reizen und das Joch der Berner Regierung abzuschütteln; er zweifle nicht daran, dass die Stadt *Lausanne,* die so triftige Gründe zu Klagen gegen diese Regierung habe, ihre Truppen, zu den von ihm herbeigeführten werden stossen lassen, und dass sie dann vereint nach der Brücke von *Gümminen* marschieren werden, um den Truppen, welche die Regenten von Bern gegen sie schicken könnten, die Stirne zu bieten. Unterdessen würde die im Land zurückgelassene Miliz sich der Schlösser, der Zollstätten und andern Punkte bemächtigen; er sei völlig davon überzeugt, dass die Waadtländer von verschiedenen Nachbarstaaten Unterstützung erhalten würden etc.

Die von seinem Vorschlag sehr überraschten Abgeordneten baten ihn, denselben persönlich dem ganzen Rate mitzuteilen, wobei sie ihm Hoffnung machten, dass der ihn gutheissen und sich ihm anschliessen werde. Er willigte ein, kehrte mit ihnen zurück in den Rat, trug seinen Plan vor und verlas ein Manifest, das er zum Zweck der Veröffentlichung verfasst hatte und das die Gründe aufzählte, die eine allgemeine Erhebung bewirken sollten. Der Rat machte Miene, als ob er sein Vorhaben billigte,

und bat ihn, zu gestatten, dass er über die Sache unter sich besonders verhandle, worauf Major *Davel* sich mit seinen beiden Offizieren und zwei Mitgliedern des Rates in das andere Gemach zurückzog. Nachdem man in seiner Abwesenheit beraten und gefunden, dass es am Platze sei, sich zu verstellen, weil man nicht im stande wäre, so viel Bewaffneten die Spitze zu bieten, liess man den Major *Davel* wieder eintreten und erklärte ihm, dass man sein Vorhaben billige; da jedoch die Ausführung alle erdenkliche Vorsicht und Geheimhaltung erfordere, habe man vier Abgeordnete, nämlich die Herrn *Milot, Devincy, de Bottens* und *Seigneux,* bestimmt, um mit ihm alles am heutigen Tage zu vereinbaren, mit der Vollmacht, alles zu tun, was sie für passend erachteten. Unterdessen hatte der Rat im Geheimen Herrn *de Sévery* nach *Bern* abgefertigt, um Ihre Excellenzen von der Lage der Dinge zu benachrichtigen. Gleichzeitig erteilte man dem Major *de Crouzas* den Befehl, die Miliz des Stadtbezirks auf morgen früh unter dem Vorwand einer Musterung unter die Waffen zu rufen.

Man machte von letzterem Befehle dem Major *Davel* Mitteilung, der glaubte, es geschehe in der Absicht, diese Miliz zu der seinigen stossen zu lassen. Er zog sich hierauf mit seinen beiden Offizieren und den vier Abgeordneten zurück, sowohl um sich mit ihnen zu besprechen als um die Quartierzettel für seine Offiziere und Soldaten auszustellen, die getrennt und in die verschiedenen Quartiere der Stadt zerstreut wurden.

Gleichzeitig liess die Stadtobrigkeit alle Stadttore mit guten Wachen besetzen. Die Abgeordneten anerboten dem Major *Davel* und seinen beiden Offizieren getrennte Unterkunft in den Wohnungen von dreien aus ihrer Mitte, was sie annahmen. Als der Rat davon unterrichtet worden war, dass Major Davel und seine beiden Offiziere sich schlafen gelegt hätten, versammelte er sich von neuem und ging erst um 2 Uhr morgens auseinander, nachdem er die nötigen Massregeln getroffen, um sich ohne Geräusch der Person des Herrn Davel zu versichern; dagegen hielt man es nicht für ratsam, seine beiden Offiziere festzunehmen, weil aus dem Bericht der Abgeordneten erhellte, dass sie von dem Plane bis zu den ihnen in Lausanne gemachten Eröffnungen nichts gewusst hatten. Da der Major *Crouzas* den Rat versichert hatte, dass 2000 seiner Milizen sich bei Tagesanbruch vor den Toren der Stadt einfinden werden, um denjenigen, die erscheinen würden, um Widerstand zu leisten, entgegenzutreten, gab man dem Stadthauptmann Befehl, sich auf das erste Zeichen des Majors Crouzas der Person des Majors Davel zu bemächtigen.

Um 5 Uhr morgens begaben sich Herr *Crouzas* und zwei Abgeordnete in das Gemach des Herrn *Davel* und trafen ihn schon aufgestanden. Er liess sich mit ihnen ins Gespräch ein und fragte sie, um welche Zeit die Musterung abgehalten würde. Er schrieb an den Major *Tacheron* zu *Moudon,* er solle mit seinen Leuten zu ihm stossen, und meldete nach *Freiburg,* was er zu Lausanne getan. Endlich, als er sich zum Ausgehen anschickte, um zu Pferd zu steigen und sich an die Spitze seiner Leute zu stellen, gab der Major Crouzas dem Stadthauptmann ein Zeichen; dieser trat ins Zimmer, verhaftete Herrn *Davel* und führte ihn heimlich nach der Zitadelle, wo man ihn an Händen und Füssen in Eisen schlug.

Die Offiziere wurden nicht eingekerkert; aber man verbot ihnen, die Stadt zu verlassen, und sie wurden unter genaue Aufsicht gestellt.

Die 500 Mann aber, die besammelt und nach *Lausanne* geführt worden waren unter dem Vorwand eines allgemeinen Aufruhrs, ohne irgend welche Kenntnis von Davels Plane zu haben, wurden nach Haus entlassen, wohin sie sich begaben, ohne die geringste Unordnung zu verursachen. Am gleichen Tage wurden einige Abteilungen der Lausanner Miliz in die Umgegend geschickt sowohl um allfälligen Unruhen vorzubeugen, als um gewisse Personen zu verhaften, die im Verdachte standen, Mitwisser des Majors Davel zu sein. Man verhaftete den Major *Tacheron* zu *Moudon* und jemanden in *Lavaux*. Am 2. April kam Herr *von Wattenwyl,* Offizier, Kommandant und Seckelmeister der Stadt *Bern,* in *Lausanne* an, begleitet von 15 Mitgliedern des Rates der Zweihundert, mit dem Befehl, diesen Handel sorgfältig zu untersuchen und das Volk der Hauptstadt und des Waadtlandes des Schutzes Ihrer Excellenzen von Bern und ihrer Absicht zu versichern, durch Verbesserung aller Missbräuche, die in der Regierung dieses Landes gefunden werden möchten, allen Beschwerden zuvorzukommen und abzuhelfen. Am 3. empfing der Rat von *Lausanne* einen sehr verbindlichen Brief von der Regierung von *Bern,* woher am gleichen Tag ein Bote mit neuen Befehlen für Herrn *von Wattenwyl* und die 15 ihm beigesellten Ratsherrn anlangte; sie sollten in corpore in den Rat von Lausanne gehen und ihm aufs Eindringlichste und in den verbindlichsten Ausdrücken für seine treue Anhänglichkeit an seine Landesherrn danken, etc.

Der Major *Davel* wurde mehrmals verhört und sogar der Folter unterworfen; aber er legte eine erstaunliche Festigkeit und Kaltblütigkeit an den Tag. Er versicherte, er habe für seine Person keinerlei Grund zur Unzufriedenheit gehabt, nur die Liebe zu seinem Vaterland, dessen Los er habe erleichtern wollen, habe ihn zu diesem gewagten Unternehmen getrieben. Mitwisser habe er keine, weil sein Gewissen ihm nicht gestattet habe, jemanden der Gefahr auszusetzen, die er für seine Person gerne auf sich genommen; er habe sich mit der Hoffnung geschmeichelt, sein Vorhaben, mit dem er sich schon seit einigen Jahren getragen, werde wenig Gegner finden u. s. w. Das Urteil, das der Rat von *Lausanne* gegen ihn fällte: lautete: dass ihm die rechte Hand abgehauen, das Haupt vom Rumpfe getrennt und der Körper hierauf gevierteilt werden solle; aber der Grosse Rat von *Bern* hat dasselbe dahin gemildert, dass er bloss enthauptet und der Kopf auf einen Pfahl genagelt werden solle. Am 28. April wurde der Major in dieser Weise um 4 Uhr nachmittags hingerichtet; er bewahrte seine Neigung zum Sittenrichtern und seinen Heroismus bis ans Ende. Am Abend vor seiner Hinrichtung kündigten ihm einige Geistliche an, dass er zum Tode verurteilt sei, worauf er sie bat, ihn einen Augenblick zur Sammlung allein zu lassen. Am andern Morgen las man ihm das Todesurteil vor, das er mit grossem Mute anhörte. Da der Ort, wo er hingerichtet werden sollte, drei Viertelstunden von Lausanne entfernt ist, bot man ihm ein Pferd an; aber er wollte zu Fuss gehen und wurde von 4 Geistlichen seiner Wahl und 50 Soldaten mit aufgepflanztem Bajonett begleitet. Als er durch die Gassen von Lausanne schritt, hob er jeden Augenblick den Kopf in die Höhe, um die Leute zu grüssen, die in grosser Zahl an den Fenstern der Häuser standen und meist in Tränen zerflossen, wie auch alles Volk, das in Menge auf dem Wege war und nicht aufhörte, ihn

zu bedauern und für ihn zu Gott zu beten. Als er auf der Richtstätte angekommen war, hielt einer der Geistlichen gemäss dem Brauche eine Rede, worin er das Lob des Unglücklichen verkündete, dessen Leben er als ein Muster der Tugend darstellte, ohne ihm ein anderes Vergehen vorzuwerfen, als dasjenige, sich so weit vergessen zu haben, dass er sich gegen seine Landesherrn habe empören wollen. Man fragte ihn, ob er nicht Gott und Ihre Excellenzen um Verzeihung bitten wolle; allein er beharrte darauf, dass er glaube, recht gehandelt zu haben, und dass er, wenn er wieder von vorn anfangen könnte, nicht anders handeln würde; der Tod mache ihm keinen Schmerz, er schätze sich im Gegenteil glücklich, das Leben im Dienst seines Vaterlandes zu verlieren. Er rügte hierauf die Geistlichen und die Richter wegen der Laster, die nur zu sehr in diesem Lande im Schwang seien, und dankte dem Volke für das Bedauern, das es öffentlich für ihn bezeuge. Hierauf wollte er sich über den Gegenstand seines Unternehmens auslassen und ohne Zweifel sein Manifest vortragen; aber man gebot ihm Stillschweigen und fragte ihn, ob er noch etwas im Besondern zu seinen Richtern zu sagen habe. Als er das verneinte, wollte ihn der Scharfrichter entkleiden, aber er tat es selber. Er war sehr sauber gekleidet, einzig der Bart entstellte ihn ein wenig. Sobald er die Binde vor den Augen hatte, hieb ihm der Scharfrichter sehr geschickt das Haupt ab, das anfänglich an einen Pfahl geheftet wurde, an dessen Fuss sein Körper begraben wurde. Am andern Tag fand man den Kopf nicht mehr; es hat den Anschein, dass auch der Körper weggenommen worden ist.

Das ist das Ende des Majors *Davel,* der durch seinen hohen Mut ein ganz anderes Los verdient haben würde, wenn er sich nicht gegen seine Landesherrn empört hätte. Die drei Hauptleute, die auf seinen Befehl ihre Truppen nach Lausanne geführt hatten, wurden nach seiner Hinrichtung frei gelassen, und man hat in allen Kirchen ein obrigkeitliches Gebot veröffentlicht, das unter schweren Strafen verbietet, diesen Truppen irgend welchen Vorwurf zu machen. Am 29. April beriet der Grosse Rat von *Bern* über die Art, wie die dem Staate so treu gebliebenen Einwohner von *Lausanne* belohnt werden könnten, und nach einiger Für- und Widerrede beschloss man, dem Kontrolleur *de Crouzas* ausser der Pension, die Major Davel genossen, 2000 Taler in klingender Münze zu geben. Einige andere Personen sind entsprechend belohnt worden und selbst die geringsten Kanzlisten haben Beweise der Freigebigkeit Ihrer Excellenzen empfangen.

138. Briefe eines Berners über die Henziverschwörung. Juli 1749.

Balthasars Helvetia. IV. S. 257.

Bern 6. Heumonat 1749.

Ich hätte Ihnen merkwürdige Sachen mitzutheilen, die dermalen in hier ergehen. Es legt mir aber die Klugheit ein behutsames Stillschweigen auf. Nur das will ich sagen, daß unser liebes Bern eben heut Abends mit einem erschrecklichen Überfall und grausamen Blutbad bedroht gewesen. Es hat aber

dem gerechten Gott nach seiner unerforschlichen Güte gefallen, das verfluchte Vorhaben der Aufrührer auf eine bewunderungswürdige Weise zu entdecken. Bei zwanzig der Vornehmsten liegen wirklich in Verhaft, und ich fürchte, daß künftige Woche Thränenbäche vergossen werden dürften. Der Große Rat, die Herren Senatoren, sind selbst in Waffen und halten zu Nachts die Wache und patrouilliren auch in der Stadt. Die Landmiliz ist gestern und heut hereingezogen; Jedermann ist bei Haus auf seiner Hut und wohl bewaffnet, um auf ereignenden Fall zur Defensive einer hohen Obrigkeit und der Stadt selbst parat zu sein.

Den 14. Heumonat.

Um Ihnen, bei wiederholtem Verlangen, einigermaßen Genüge zu leisten, diene hiermit: daß das Mißvergnügen der Conspirirten seinen Ursprung genommen vor ungefähr 5 Jahren, als unser löbliche Stand mit der Bürgerbesatzung[1] beschäftigt. Es war damals ein von verschiedenen Bürgern aufgesetztes und signirtes respektuoses Memorial zum Vorschein gekommen, worin selbige die Freiheit nahmen, alle bei dieser Promotion unterschleichenden Practiken vor Augen zu stellen, und daß sie als Mitbürger auch sollten dazu zu reden haben .... Anstatt nun, daß dieses Memorial gnädigen Eingang fand, wurde es als etwas aufrühreriſches gegen eine hohe Obrigkeit angesehen und die Urheber darvon, je nachdem der eint oder andere großen oder kleinen Antheil daran hatte, auf mehr oder mindere Jahre von Stadt und Land verwiesen; andere aber mußten auf einige Zeit in den Gefängnissen verbleiben, und die wenigst Schuldigen den Hausarrest halten. Dieses, nach ihrer Meinung, grausam harte Verfahren erbitterte die Gemüther dergestalt, daß seitdem nichts als Haß, Unwillen und Mißgunst gegen die Regierung verspürt wurde, obgleich eine gnädige Obrigkeit den Termin der Exulanten gütigst abgekürzt, und in ihr Vaterland zurückzukehren ihnen erlaubt hatte. Da man aber seither die gleiche Burgerschaft, sozusagen, noch mehr eingeschränkt, ja durch eine neue Polizei-Ordnung die Sache so weit gebracht hat, daß zum Beispiel ein Küfer mit seiner Brente voll Weins nimmer unter der Lauben, sondern auf der Gassen auf den spitzigen Steinen gehen mußte und sonst nicht mehr, er mochte viel oder wenig beladen sein, unter den Bögen sich blicken lassen durfte, ohne von den hierzu verordneten Bettelvögten ertappt, in das Käfich geführt und gestraft zu werden, so wurde der Widerwille einer sämmtlichen gemeinen Burgerschaft immer mehr vergrößert. An den öffentlichen Markttägen mußte der Bürger von den Herren zuerst das schönste ausklauben lassen, und durfte erst gegen eilf Uhr anfangen, das Nöthige einzukaufen, wo dann manchmal nimmer genug vorhanden war und noch darzu theuer genug bezahlt werden mußte. Kein Bürger kam zu einem kleinen Amt oder Dienst mehr, sonder da waren gleich zehn Familien-Kinder

[1] d. h. den Ergänzungswahlen zum Großen Rat.

und Herren, die es wegschnappten . . . Alles dieses, sage ich, beschäftigte dergestalt unserer Verwegenen Conspiranten Gemüther und brachte sie zu der Extremität, der ganzen Stadt Bern und sonderlich der jetzigen Regierung das gräulichste Blutbad zu verschaffen . . . . .

Die Hauptperson der sämmtlichen Bande war ein Stadtlieutenant Namens Fueter, der die halbe Stadtwache in seinem Ärmel hatte, und des Sonntags vom 6ten bis zum 7ten eines der Stadtthore offen halten und die Bauren, die sie selbige Nacht vom Land erwarteten, hereinbringen wollte, da sich dann die ganze Rotte dieser Lottersbuben in verschiedene Banden getheilt und in möglichster Stille dasselbe Thor, das Rathhaus, worin der Schatz liegt, und die Post wohl und stark besetzt haben würde. Im Zeughaus wollte man Jedermann mit allem Nothwendigen versehen haben, um den grausamen Lärmen und Massacre anzufangen. Alle unsere Hausthüren waren zu diesem Ende von den verfluchten Bösewichtern mit Kreiden oder Röthelsteinen schon gezeichnet und hatten folgende geheimnißvolle Zeichen [folgen vier verschiedene Zeichen]. Das erste bedeutete, daß nur der Hausvater hätte sollen ermordet werden. Das andere, daß man die ganze Familie nieder zu säbeln habe. Das dritte, daß man im ganzen Hause keiner lebendigen Seele verschonen, und das vierte, daß man einen jeden fragen solle, ob er mitmachen oder gleich in die Ewigkeit spazieren wolle[1]. Nach dieser Sicilianischen Vesper wollten sie alsdann die Regierung antreten und Edicta von ihrem hohen Thron ausgehen lassen. Der regierende Schultheiß war schon erwählt in der Person des Henzi, welcher einer von denen ist, die erst vor ein paar Jahren aus dem Exilio zurückgekommen. Ihn sollte hernach in der Regierung ablösen der Lieutenant Fueter, und alle andern hatten ebenfalls schon ihre Ehrenstellen, als Seckelmeister, Stadtschreiber ꝛc. Sie wollten keine Landvögte mehr haben, sondern das ganze Gouvernement auf einen andern Fuß einrichten.

Denjenigen, der die Sache entdeckt, kennt Niemand und wird ihn auch Niemand erfahren, ob man gleich die Sache auf vielerlei Weise erzählt[2] .... Am Mittwoch, den 2. Juli, kam der Bericht, daß die Sache den 6. sollte vor sich gehen. Darauf verfügte sich Hr. Tillier zu Ihro Gnaden Hrn. Schultheiß, eröffnete die Sache, und selbige Nacht noch verfügte sich der geheime Rath und Kriegsrath in aller Stille und ohne Laternen zusammen, und berathschlagten sich mit einander, wie diesem obschwebenden schweren Unheil zu begegnen sein möchte. Am Donnerstag Nachts geschah ein Gleiches

[1] In Wirklichkeit hatten in den Versammlungen der Verschworenen Einzelne wilde Reden von Massakrieren der regierenden Herren u. drgl. geführt, aber zu einem festen Plan war es noch gar nicht gekommen, und Henzi hatte die Ansicht ausgesprochen, daß bei richtiger Organisation des Umsturzes Blutvergießen solle verhindert werden können.

[2] Ein cand. theol. Ulrich, der von einem Mitverschwornen, dem stud. theol. Reinhard, eingeweiht worden war, hatte am 2. Juli dem Ratsherrn Anton von Tillier Anzeige gemacht.

und wurde beschlossen, des Freitags zu Mittag die Rädelsführer über dem Mittagessen bei den Köpfen zu nehmen, und wurden diejenigen Rathsglieder gewählt, die zu diesem oder jenem gehen sollten. Man begab sich zu allen in der gleichen Viertelstunde, und als ihrer zwei nebst ein paar obrigkeitlichen Bedienten zum Lieutenant Fueter kamen und ihm seine Papiere von Obrigkeits wegen abforderten, gab er zur Antwort, sie haben in seinem Hause nichts zu befehlen, und er rathe ihnen, sich sogleich aus der Stube fortzupacken. Er ergriff auch zu gleicher Zeit eine Pistole und wollte selbe auf Herrn Tillier losdrücken; es versagte ihm aber zu allem Glück, worauf er nach einer andern griff; es ward ihm aber zu gleicher Zeit ein Stich zu dem einen Backen hinein und dem andern hinaus gegeben, und es ging durch diese Bewegung der Schuß auf die Seite, ohne Jemand zu verletzen. Darauf hieß es: Marsch ins Gefängnis! Die andern Herren brachten hernach die ihrigen auch, deren sie sich mit nicht geringer Gefahr bemächtigt hatten, indem ein jeder mit Sackpistolen versehen war. Auf den Abend arretirte man den Henzi auf seiner Rückkehr von Burgdorf. Er schützte den Herren, die ihn in der Kutsche hatten, vor, er habe erschrecklichen Durst, und bitte, sie möchten ihn ein wenig verluften und in diesem Bierhause ein Glas Bier nehmen lassen, darauf sie ihm solches bewilligt; auf dem Weg aber riß er sich aus ihren Armen und gab Fersengeld, worauf einer alsobald auf ihn losdrückte und ihn an dem einen Fuß verletzte. Nichtsdestoweniger lief er fort, sprang über die gleich beim untern Thor sich befindende Sandfluh herunter und wollte der Aare zu, wurde aber frischer Dingen angehalten und in die Stadt gebracht. Sämmtliche legten sich anfangs auf das Läugnen und schützten ihren Eid vor; Meister Joseph aber hat ihnen seitdem die Zungen wacker gelöst und sie werden stark gepeinigt; daß man sie aber nicht schreien höre, werden jederzeit um die Gefangenschaft die Trommeln gerührt[1].

Alles ist noch Soldat vom ältern Ratsherrn an bis auf den jüngsten, und täglich langt noch Volk aus den Landgerichten an. Die kleine Promenade, gleich beim Falken vor dem Kornhaus, ist mit 60 Zelten besetzt und repräsentirt ein ordentliches und schönes Lager. Alle Posten sind fünffach besetzt, und wir sind, Gott sei Dank! ohne Kummer, und glauben, daß nunmehr Alles vorbei ist, bis auf die Exekution, die, Vieler Meinung nach, bevorstehende Woche noch nicht vor sich gehen dürfte. Es kostet erschrecklich Geld.

Den 17. Heumonat.

Hiermit gebe mit wenigem und in Eile zu vernehmen, daß man wirklich im Begriffe ist, den drei vornehmsten Rädelsführern der glücklich entdeckten

[1] In Wirklichkeit wurde gegen Fueter und Henzi nur die sogen. Territion angewendet, d. h. sie wurden auf die Folterbank gebunden, aber ohne Anwendung der Folter verhört. Einzig der Kaufmann Wernier wurde einmal, doch ohne Gewichte am Seil aufgezogen. Der amtliche Verteidiger der Angeklagten, Wattenwyl, berief sich daher auf die freiwilligen ohne Marter abgelegten Geständnisse der Delinquenten.

Conspiration die Köpfe in das Feld zu schlagen. Der Kaufmann Wernier ist der erste, der Hauptmann Henzi der andere, der Lieutenant Fueter der dritte. Dieser muß zuerst die rechte Hand hergeben und dann zuschauen, wie man die andern hinrichtet. Der erste und der letzte haben sich beim Ausführen kläglich, bußfertig und wohlresignirt gestellt, Henzi aber frech und hat nicht Achtung geben wollen, was ihm die Herren Geistlichen zugesprochen, sondern hat immer nur hin und her gegafft. Der liebe gnädige Gott lasse sie sämmtlich Gnade vor seinem gerechten Richterstuhl finden!

Es wird gewiß noch mehrere Köpfe kosten. Die Vornehmsten haben sich davongemacht, als Gabriel Fueter, auf dessen Kopf man 2000 Pf. gesetzt, ein Bruder von dem, so gefangen sitzt; auch sind flüchtig der Rothgerber Kuhn und der Schärer Wernier.

Den 20. Heumonat.

Es wird nach und nach wieder alles ruhig und still seit der letzten Exekution; doch wird es noch einige blutige Köpfe geben, indem man Alles untersucht und erst wieder 4 bis 5, die bisher nur den Hausarrest gehabt, in das Gefängnis geworfen worden. Die Miliz verbleibt noch allezeit in der Stadt, und die Herren zu Burgern (Große Räth) versehen und beziehen forthin die Wachten; doch wie es vorhin alle Tage an einen gekommen, hat er jetzt nur alle vier Tage zu gehen. Die Exekution am Donnerstag hat sich ohne schlimme Folgen vollziehen lassen; aber die Missethäter sind abscheulich gemartert worden, indem ein jeder zwei bis drei Streiche empfangen, bis der Kopf herunter war. Man urtheilt sehr unterschiedlich über die unerwartete Ungeschicklichkeit des Scharfrichters, welcher sonst sehr habil ist und schon 101 ohne mißlungenen Streich geköpft hat. Einige wollen, er habe hierin heimliche Ordre gehabt; einige schreiben es der göttlichen Zulassung und Willen zu, und daß das Urtheil zu gelind gewesen; kurz, ein jeder macht die Glossen, wie er will.

139. Klopstock über seine Fahrt auf dem Zürichsee am 30. Juli 1750.

F. G. Klopstocks Ode an den Zürichsee. Hrsg. vom Lesezirkel Hottingen S. 36.

Winterthur, den 1. August 1750.

Ich bin hier, Sulzer, Schultheß, Waser und Künzli[1] zu besuchen, und die ersten beyden wieder mit zurück nach Zürich zu nehmen. Bodmer ist auch mit hier, und ich nehme ihnen eine schöne Morgenstunde, an Sie zu schreiben.

[1] Joh. Georg Sulzer von Winterthur, der berühmte Ästhetiker, Joh. Georg Schultheß von Zürich, mit denen Klopstock in die Schweiz gereist war; Joh. Heinrich Waser, bekannt als Übersetzer, und Rektor Martin Künzli, ein Freund Wielands.

Ich hätte Ihnen sehr viel zu schreiben, ich will mich aber nur bey der Fahrt auf dem Zürcher-See aufhalten, die mir ehegestern ungemein viel Vergnügen gemacht hat. Ich kann Ihnen sagen, ich habe mich lange nicht so ununterbrochen, so wild und so lange Zeit auf einmal, als an diesem schönen Tag, gefreut. Die Gesellschaft bestand aus sechszehn Personen, halb Frauenzimmer. Hier ist es Mode, daß die Mädchen die Mannspersonen ausschweifend selten sprechen, und sich nur unter einander Visiten geben. Man schmeichelte mir, ich hätte das Wunder einer so außerordentlichen Gesellschaft zu Wege gebracht. Wir fuhren Morgens um fünf Uhr auf einem der größten Schiffe des Sees aus. Der See ist unvergleichlich eben, hat grünlich-helles Wasser, beyde Gestade bestehen aus hohen Weingebirgen, die mit Landgütern und Lusthäusern ganz voll besäet sind. Wie sich der See wendet, sieht man eine lange Reihe Alpen gegen sich, die recht in den Himmel hineingränzen. Ich habe noch niemals eine so durchgehends schöne Aussicht gesehen.

Nachdem wir eine Stunde gefahren waren, frühstückten wir auf einem Landgute dicht am See. Hier breitete sich die Gesellschaft weiter aus und lernte sich völlig kennen. D. Hirzels[1] Frau, jung, mit vielsagenden blauen Augen, die Hallers Doris unvergleichlich wehmütig singt, war die Herrin der Gesellschaft; Sie verstehen es doch, weil sie mir zugefallen war. Ich wurde ihr aber bei Zeiten untreu. Das jüngste Mädchen der Gesellschaft, das schönste unter allen, und das die schwärzesten Augen hatte, Mademoiselle Schinz, eines artigen jungen Menschen, der auch zugegen war, Schwester, brachte mich sehr bald zu dieser Untreue. Sobald ich sie das Erstemal auf zwanzig Schritte sah, so schlug mir mein Herz schon; denn es sah derjenigen völlig gleich, die in ihrem zwölften Jahre zu mir sagte, daß sie ganz mein wäre. Diese Geschichte muß ich Ihnen nicht auserzählen. Ich habe dem Mädchen dies alles gesagt und noch viel mehr. Das Mädchen in seiner siebzehnjährigen Unschuld, da es so unvermuthet, so viel, und ihm so neue Sachen hörte, und zwar von mir hörte, vor dem es sein schwarzes schönes Auge mit einer so sanften und liebenswürdigen Ehrerbietung niederschlug, öfters große und unerwartete Gedanken sagte, und einmal in einer entzückenden Stellung und Hitze erklärte, ich sollte selbst bedenken, wie hoch derjenige von ihm geschätzt werden müßte, der es zuerst gelehrt hätte, sich würdigere Vorstellungen von Gott zu machen, — — — (Ich muß hier noch die Anmerkung machen, daß ich dem guten Kinde auch sehr viele Küsse gegeben habe, die Erzählung möchte Ihnen sonst zu ernsthaft erscheinen).

Wir hatten zu Mittage etliche Meilen von Zürich auf einem Landhause gespeist. Wir fuhren hierauf, dem See gegenüber, auf eine mit einem Walde bedeckte Insel[2]. Hier blieben wir am längsten. Wir speisten gegen Abend

---

[1] Dr. Joh. Casp. Hirzel, Verfasser des „Kleinjogg". — [2] Gemeint ist die Halbinsel Au bei Horgen.

an dem Ufer. Da wir abfuhren, stieg meine Untreue gegen Madame Hirzel auf den höchsten Grad; denn ich führte Mademoiselle Schinz statt ihrer ins Schiff. Wir stiegen unterwegs verschiedenemal aus, giengen an den Ufern spazieren und genossen den schönsten Abend ganz. Um zehn Uhr stiegen wir erst in Zürich aus. Madame Muralt ist diejenige, bey der ich künftig Frauenzimmer-Gesellschaften antreffen werde.

---

140. Aus dem zürcherischen Sittenmandat vom 10. März 1755.

Sammlung der Bürgerl. und Polizey-Gesetze Lobl. Stadt und Landschaft Zürich. II. S. 201 ff.

Wir Burgermeister, Klein- und Grosse Räthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich, thun kund männiglich hiemit: Daß wir in Kraft Unserer aufhabenden Pflichten, ... in Beherzigung so vieler täglich im Schwang gehenden Sünden und Lastern, besonderbar wegen der schnöden Geringhaltung der Unserm Vaterland mildiglich beschehrten Wohltaten, Uns genöthiget gesehen, theils diesen einreissenden Sünden und Lastern den Riegel zu stossen, theils durch schleunige und ungegleichsnete Buß den Zorn des Höchsten von uns abzuwenden, gegenwärtiges zum Nuzen Unserer lieben Burgerschaft angesehenes Mandat wiederum ausfertigen zu lassen; und ist nun Unser Will und Meinung, daß jeder männiglich sich sorgfältig hüte vor Lästerung der heiligen und hohen Majestät GOttes, vor Mißbrauch Seines hohen und theuren Namens, und der heiligen Sacramenten, vor Gottes-vergessener Übersehung des Eids, vor dem je länger je mehr bei Jungen und Alten überhand nehmenden Fluchen und Schweeren, wie auch vor Lachsnen[1] und abergläubischem Segnen; gestalten Wir die Fehlbare, je nach Gestaltsame der Sachen, mit Geld- oder andern Strafen, Stillstand[2], Erden-Kuß, oder auch gar an Leib und Leben abbüssen werden.

Man soll sich die Heiligung des Tags des HErrn eifrig angelegen seyn lassen, durch fleissige Besuchung der Predigten Göttlichen Worts, und der Catechisationen, insonderheit diese leztere von erwachsenen Söhnen und Töchtern, auch vor-in-und nach der Predigt, desgleichen währender Zudienung des Sacraments des heiligen Taufs, und Verrichtung des Gesangs, sich des unanständigen Schwäzens und unnöthigen Hinauslaufens unter dem Gesang gänzlich enthalten. — — —

Auch soll niemand wer der ist, ohne erhaltene Erlaubnuß und Zeichen von dem jeweiligen Herrn Præsidenten in der Reformation an einem Sonntag aus der Stadt weder reiten, fahren noch gehen,

[1] Mit Zaubermitteln heilen, besprechen. — [2] D. i. mit Zitieren vor den Stillstand, die Kirchenpflege.

darunter auch diejenige begriffen sind, deren Hochzeiten verkündet werden: Wie Wir dann auch ferner alle, so Kutschen, Littieren oder Schiffe darzu lehnen, zu gleicher Verantwortung zu ziehen gesinnet sind: Nebst dem auch sonderbar verboten seyn soll, das neuerdingen unter den Gesellschaften aufgekommene Halten der Mittag-Mahlzeiten und Visitenmachen vor- und in währender Abend-Predigt, auch aller anderer Zusammenkunften und Gesellschaften, sowol in Wirths- und Schenkhäusern, als Zünften; sodann auch das in Schwang gekommene unanständige Herumtragen der Spanischbrodten und Küchlenen an einem Sonntag vor vollendeter Abend-Predigt, dardurch dann etwann leider! der Gottesdienst versaumet, und der Tag des Herrn unverantwortlich entheiliget wird, bey fünf und zwanzig Pfunden unabläßlicher Buß.

Ferner sollen die Wächter bey den Thoren vor der Abend-Predigt, bey Straf der Gefangenschaft, Suspension oder gar nach Beschaffenheit der Sachen gänzlicher Erlassung des Diensts, niemanden aus der Stadt lassen. Es sollen auch bis nach geendigter Abend-Predigt die Gründel bey dem Schänzlein, und bey dem Schüzenhaus, samt dem Stadelhofer Wasserthor, wie auch das Thörlein zu Wollishofen und Hottingen bey hoher Straf und Ungnad niemand mehr, wer er seyn möchte, geöffnet werden, auch alle Unsere Bürger, Manns- und Weibs-Personen um minderer Unordnung und allerhand Ungelegenheit willen in ihren Pfarren, und nicht ausser der Stadt zur Kirchen gehen; die fremde Land- und Bilgerfuhren an den Sonntagen vor zwölf Uhren ohne genommene Erlaubnuß nicht hinweg fahren mögen, die Einheimsche aber sich dessen gänzlich müssigen, zumalen auch alle und jede, es seyen Manns- oder Weibs-Personen, Kinder, Knechte oder Mägde, welche währenden Sonntäglichen Predigten ohne erhebliche Ursach auf der Gasse angetroffen werden, für das erste mal um drey Pfunde gebüsset, und so solches von einer Person zum andern oder mehrmalen geschehen wurde, solche Fehlbare je nach der Sachen Beschaffenheit mit doppelter Buß, diejenige aber, so die Buß nicht zu bezahlen haben, mit Gefangenschaft beleget werden.

Gleichergestalten soll in den währenden Dienstags-Predigten alles Fahren, Holzscheiten und andere Arbeit, wie nicht weniger das Gehen auf die Jagd in der Zeit, da sie gehalten wird, und das Auswäschen der Wäschen an den Dienstagen gänzlich verbotten, auch an denen wochentlichen Abend-Gebetts-Tagen, als am Mittwochen und Samstag, die Constaffel-Zunft-Gesellschafts- und Wirtshäuser zu allen Bürgerlichen Zusammenkünften gänzlich beschlossen seyn; da mithin jedermann kräftigst erinnert ist, der Ehrbarkeit zu schonen, und keine Ärgernuß über diesen Punkten zu geben; und sollen an einem Mittwochen keine andere, als die von selbigen Tags geschehenen Wahlen herrührende Mahlzeiten gehalten werden. — — —

. . . Und weilen Wir mit herzlichem Mißfallen verspüren müssen, daß ungeachtet alles ernstlichen Verwarnens und Zusprechens die übermachte Kleider-Hoffart zu grosser Verderbnuß und unwiderbringlichem Schaden

Unserer Bürgerschaft, und des ganzen Lands in allen Ständen, je länger je mehr überhand nehme, haben Wir eine äusserste Nothdurft zu seyn erachtet, hierinnen von neuem ein eifriges Einsehen zu thun, und wollen deswegen, daß jedermann sich einer ehrbaren und seinem Stand geziemenden Kleidung, sonderlich in das Haus des Herrn, an Sonn- und Werktagen befleiße.

Daher ist Unser ernstlicher Befehl, daß alle Frauen und Töchtern, welche zu dem Tisch des HErrn gehen, und annoch gewohnt sind, das Tüchlein zu tragen, weiterhin anständige Tüchlein in die Kirchen tragen; diejenigen aber, so das Tüchlein nicht mehr tragen wollen, schwarze glattburatene gebundene Nachtröke und Fürgürtlein von gleichem Zeug, in alle Kirchen und Predigt-Stunden tragen sollen. Was den Kopfgerust anbelangt, soll derselbe, sowol als die Halstücher, schwarz und ganz glatt, ohne Spize und Fransen eingerichtet seyn, auch aus nichts anders als Flor oder Taffet bestehen mögen; da hingegen das tragen der Mantilles, offenen Volantes, Ohrenbehänken, wie nicht weniger das Pudern und Kräusen der Haaren bey dreyßig Pfunden Buß gänzlich verbotten sein soll. — — —

Ferner ist unser ernstlicher Befehl und Meinung, daß die Weibs-Personen und Töchtern, Junge und Alte, sich müssigen und enthalten sollen, des Tragens aller stählener und anderer Hals-Zierarten, in die Kirchen, ausgenommen einem ehrbaren schwarzen Halsbändlein, oder einfachen goldenen Kettemlein, daran nichts angehängt; desgleichen aller unanständigen Entblössungen, sowol inner und ausser dem Hause des Herrn, bey fünfzehn Pfunden Buß.

Sodann ist ferner Unser ernstlicher Will, daß für alle und jede Weibs-Personen, und bey allen vorfallenden Anläsen, es bey dem Tragen des wollenen und baumwollenen Zeugs, des schwarzen und rothen Tuchs, der seidenen halb- und floret-seidenen Etoffes, auch gros de tour und brochirten Taffets, für das künftige sein erlaubtes Verbleiben haben; hingegen alles andere gefärbte Tuch, die allzukostbare Persienne, der Brocard, und andere kostlich brochirte Zeuge, alle sammetene, alle gefarbete, oder mit Spizen besezte und mit seidenem oder anderm Pelz gefütterte Mantilles, wie auch das Garnieren der Röken, gänzlich und bey fünfzig Pfunden Buß verbotten sein soll.

Wie Wir dann auch jedermann alles Tragen der Spizen, seidener sowol, als leinener, auch blondines, und von Gaze, item allerley Fransen, woran es immer seyn möchte, bey hundert Pfunden Buß auf das ernstliche verbieten, zumalen solches Verbott auch auf die Unserige, so sich auf der Landschaft, oder in Badenfährten befinden, gemeint seyn soll; mit der Ausnahm jedoch, daß Wir denen Weibs-Personen, auf Zusehen hin, an den Riemen ihrer Kappen und Häublenen, bescheidenliche Gattungen einfacher Spizen, welche nicht mehr als höchstens einen Zoll breit sind, zu tragen zugelassen haben wollen.

Ingleichen soll auch abgekennt seyn alles und jedes genähete Zeug auf Seiden oder Leinwat, und woran es immer seyn wolle, gelöchertes Kammer-

tuch, gemodelte und geblumte Mouseline, wie nicht weniger das Tragen der von Gold und Silber gestickten Schuhen und Pantoffeln, alles Tragen der Reiffe und aller steif ausgedehnten Unterröcken in die Kirchen gänzlich, und deren Mißbrauch auf der Gassen, bey fünf und zwanzig Pfunden Buß; inzwischen mag auf Zusehen hin, das Tragen der undurchbrochenen genäheten Halstüchern frey stehen und bewilliget seyn.

Dann verbieten Wir auch fürohin alles Ernsts, sowol Manns- als Weibs-Personen, das Tragen aller Perlen, Edelgesteinen, Carniöl, Gesundheits-Steinen, Elements-Steinen, Perlemutter, auch alle Gattungen anderer guter oder falscher Steinen und Glasflüssen, einig die Crystallene Hemderknöpfe und die schwarzen Steine, auf Zusehen hin, hievon ausbedungen, von was Gestalt oder sonstiger Farb, auch wovon solche immer seyn mögen, bei Confiscation und Einhundert Pfunden Buß. Item die köstliche, mit Schmelz-Arbeit gezierte, mit Schildkrott gefaßte, mit goldenen Nägeln beschlagene und gewürkte Bücher, die neuaufgekommene von Silber polirte, auf Kleinode, Kettemlein, an Ringen, und andere auf Gold gesezte Steinlein, alle abhangende Contrefaitlein und andere Figuren; denen Manns- und Weibs-Personen die Massiv-goldene Sak-Uhren, samt den Massiv-goldenen Tabatieren und Degengefässen, gänzlich und bey Confiscation. Wie dann weiter all- und jedes gold- und silber-fädene Zeug, es sei nun gut oder falsch, und von was Gattung, oder woran es immer seyn mag, bei allen und jeden Anläßen mit der alleinigen Ausnahm der bordierten Hüten zu Pferd. Desgleichen solcher, und dann in weiterm auch noch der gold- und silber-fädenen Knöpfen auf den Musterungen und bey dergleichen Anläsen für die Herren Officiers eines bescheidenlichen bordierten Pferdgerusts; jeglicher dieser obspecificirter Artikeln bey fünfzig Pfunden Buß.

Allen Unsern Mägden, und allhier in Kost und Lohn stehenden Diensten, sowol verburgerten als einheimischen und fremden, verbieten Wir das Tragen aller halb- und ganz-seidener Kleidern, Brüsten und Corsets, von seidenem Damast, an Sonn- und Werktagen; mithin auch insonderheit das seit einiger Zeit unter ihnen aufgekommene Tragen der Reiff- und anderer steif-ausgedehnten Röken: Item die kostliche Halstücher, das Tragen der Volantes und Mantilles, und das unanständige Kräusen und Pudern der Haaren gänzlich und zu jeden Zeiten bey zehen Pfunden Buß; und ist hierbey Unsere heiter- ausgedruckte Meinung und Gebott, daß selbige in die Kirchen, über die Kappen oder Häublein nichts anders als ein baumwollen weisses Kopftuch zu tragen befügt seyn sollen.

Allen und jeden Manns-Personen befehlen Wir, daß solche in alle Kirchen, bürgerliche Bötter, und für die Tribunalien schwarze Mäntel und glatte Krägen, auch an den hohen Festen, sowol in der Französisch- als Teutschen Kirchen, Leidhüte; diejenige aber, so des Grossen Raths sind, bey dergleichen heiligen Anläsen und andern solennen Tagen, die dicke Krägen tragen, bey

fünfzehen Pfunden Buß: Mithin aber aller und jeder Kleidern von Sammet, Castor und Atlas, der Vestes und Hosen von gefarbetem und ausgeschnittenem Sammet, desgleichen der gestikten Sachen, auch gemodelt- und geblümt-seidener Kleidungen gänzlich und bey fünfzig Pfunden Buß sich müssigen und enthalten.

Es sollen auch alle Unsere Verburgerte, in fremden Kriegs-Diensten sich befindenden Officiers, samt ihren Frauen und Kindern, allen in diesem Mandat enthaltenen Verordnungen sich durchaus geflissentlich zu unterziehen und Folge zu leisten pflichtig, und nichts als das Tragen der Regiments-Uniformes hievon ausgenommen seyn. Auch ordnen Wir, daß denen aus der Fremde wieder heimkommenden jungen Verburgerten, ihre aus fremden Landen anher gebrachte und hierinn abgekennte Kleidungen, nicht länger als eine Zeit von sechs Wochen zu tragen verwilliget seyn soll; und zwaren all- und jedes bey obausgesezter Buß.

Denen geistlichen Exspectanten und Studenten gebieten Wir, daß selbige sich einer ehrbaren schwarzen Kleidung befleissen, und keine seidene, noch mit weissem oder anderm, auch schwarz-seidenem Zeug gefüterte Kleider oder Camisol haben, mithin sie die Exspectanten in die Collegia, bey Disputationen, oder andern Anläsen bescheidenliche dike Krägen, die Studenten hingegen glatte Krägen und Mäntel tragen; alle und jede aber aller anderer Allemodereyen, und die Zeit her aufgekommenen ihrem Stand ganz unanständigen gefarbeten Kleidern sich gänzlich müssigen: in der ausdrüklichen Meinung, daß die Ungehorsame nicht allein von Unsern Verordneten zur Aufsicht nach Verdienen abgestraft, sondern annoch denen verordneten Examinatoribus zu gleich scharfer Reprehension gelaidet werden sollen. — — —

So ist auch Unser ernstlicher Will, daß alle Neuerungen, sie seyen hierinn verbotten oder nicht, zumalen nicht alles ausgesezet werden kan, gänzlich und bey fünf und zwanzig Pfunden, auch je nach deren Beschaffenheit vermehrter Buß verbotten seyn sollen. — — —

Des Schlittenfahrens halber ist Unser Befehl und Meinung, daß solches, ausser in dem Fall aufstossender Reisen und Geschäften, gänzlich verbotten sein soll, bey zwanzig Pfunden unnachläßlicher Buß, so oft einer darwider handeln wurde.

Das Danzen an Hochzeiten, Brautmählern und andern offentlichen Anläsen, wie auch das aufs neue wieder stark einreissende Ürten-tragen und Badenschenken wollen Wir bei zwanzig Pfunden Buß verbotten haben.

Und demnach die Verehrungen, so ein Hochzeiter oder Braut ihren Brüdern, Schwestern, Schwägern und Geschweyen, auch Götti und Gotten, Braut- und Bräutigams-Führern thut, je länger je höher steigen; so ist hiemit Unser ernstgemeinter Will und Befehl, daß solche, sie seyen nun an Geld, oder Gelds-Werth, bey fünfzig Pfunden Buß verbotten sein sollen. — — —

Der Ehren-Mahlzeiten halber, auf Constaffel und Zünften, ist Unsere Meinung, daß der, so eine Mahlzeit giebt, ausser denen Zünftern,

gar und ganz niemand andern zu laden befügt seyn soll, als Eltern, Kinder, Brüdern und Schwägern; in dem heitern Verstand, daß darbey alles Geflügel, Konfect, Zukerwerk, und fremder Wein, sowol als das stark einreissende Thee- und Caffee-Trinken auch Tabakrauchen gänzlich verbotten seyn soll: Sonderheitlich aber gehet unser ernstlicher Befehl dahin, daß sowol die Ehren-Gäste, als auch die Abwarten, sich künftighin des die Zeit her so weit getriebenen Übersizens, auch danahen flieſſenden gar unanständigen Jolens und Wüehlens gänzlich enthalten: Es sollen auch alle andere von erlangten Ehren-Stellen herrührende Privat-Mahlzeiten, sie werden gleich auf den Zünften, Gesellschafts-Häusern, Wirths- oder Privathäusern gehalten, gänzlich, bey fünf und zwanzig Pfunden Buß verbotten seyn. — — —

Weiter wollen Wir, daß alle Schenk- und Trink-Häuser nach der Thor-Glogg beschlossen seyn sollen; in der Meinung, daß derjenige, so über die Zeit aus zu trinken geben würde, zwanzig Pfunde, und jede Person die er sezt, fünf Pfunde Buß bezahlen solle. Dannethin verbieten wir auch den Mißbrauch des Tabaks, und sollen diejenigen, so auf den Gassen und Strassen, wie auch diejenigen, welche in den Wirths- und Schenkhäusern zu offenen Fenstern hinaus, auch vor denen Läden hier in der Stadt, es seyen gleich Burger oder Landleute, desgleichen in den Ställen und Scheuern, und bey dem Tröschen Tabak rauchen, von Unsern Verordneten mit Geld-Buß oder Gefangenschaft unausbleiblich gestraft werden. — — —

Das Fahren sowol in eigenen als Lehnkutschen und Chaisen, in Unserer Stadt und denen Vorstädten, verbieten Wir hiemit gänzlich, und zwar bey fünfzig Pfunden unnachläßlicher Buß.

Weil wir auch wahrnehmen müssen, daß die Zeit her das übermässige Leidtragen zu grossen Kosten Anlaß gegeben, und allzuweit erstreket worden, ist unser Will und Meinung, daß für Eltern, Groß-Eltern, Ehegenossen, erwachsene Kinder, und Kindes-Kinder, höchstens ein Jahr lang; für erwachsene Geschwisterte ein halbes Jahr; für Oncles und Tantes aber eine kürzere Zeit, das Leid getragen; hingegen für Neveux, Nieces und Geschwisterte Kinder, nur das kleine Leid gebraucht, und getragen werden möge; auch sollen die Dienste, und zwar nur diejenige, so würklich und beständig in dem Hause wohnen, einig und allein bey Absterben des Hausvaters oder der Hausmutter ganz schwarze Kleider tragen, mithin für die längste Leid-Zeit mehrers nicht als einige schwarze Kleidung zu empfangen haben.

Endlich verordnen und gebieten Wir auch Hoch-Obrigkeitlich, daß jedermann vor dem ärgerlichen Ausstreuen verleumderischer Schmäh- und Läster-Schriften, wie nicht weniger vor dem Tadel Unserer beſtgemeinten Mandaten, Urtheilen und Erkanntnussen, sorgfältig sich hüte, und des einen so wol als des andern gänzlich enthalte; gestalten wir denen darwider handelnden mit äusserſten Eifer nachforschen, und die in Erfahrung bringende je nach Befindnuß der Sachen Beschaffenheit alles Ernsts ansehen werden: Auch so der

ein- als andere dergleichen Schmäh- und Läster-Schriften antreffen und finden sollte, wird er selbige alsobald unnütz machen, und niemandem zeigen, noch davon etwas eröffnen; widrigenfalls Wir einen solchen für den Thäter selbst halten, und darnach abbüssen würden.

---

141. Aus dem Memorial von Stäfa. 1794.

Hunziker, Zeitgenössische Darstellungen der Unruhen in der Landschaft Zürich, 1794–1798. (Quellen zur Schweizergeschichte XVII) S. 235 ff.

Es sind vielleicht Wenige, vielleicht kein Einiger, der nicht unsre Regierungsform für eine Republik als die beste und zweckmäßigste anerkennt, und Keiner, der nicht die Konstitution von Zürich über alles erhebt, weil sie dem Bürger alle Rechte des Erwerbs zugesteht und ihn vor willkürlicher Regierung und drückenden Auflagen sichert und alle Stände in Gleichgewicht setzt. Nur bedauert es jeder Landmann, daß diese Konstitution innert die Mauern der Stadt vergraben und das Landvolk davon ausgeschlossen ist. Eine solche Konstitution ist nicht nur in Ansehung der Regierung, sondern auch in Hinsicht auf den Erwerb aller Volksklassen notwendig, daher der Mangel derselben die erste allgemeine Klage ist. Daß wir auch ohne dieselbe bis dahin väterlich und wohl regiert wurden, das haben wir dem gütigen Himmel und der Großmut edler Menschen zu danken. Aber wer kann uns dafür Bürge sein, daß Volksliebe und Gemeinnützigkeit auf immer die herrschende Tugend der Obrigkeit sei oder daß die Obrigkeit nicht dem Despotismus der Zünfte nachgeben müsse, der schon seit Jahrhunderten dem Landvolk zusetzte und immerhin bemüht ist, seine Vorteile zu vergrößern? Wie billig ist desnahen der Zuruf: Landesväter! Gebt uns eine Konstitution, die den Bedürfnissen des Landes angemessen ist, und sorget für derselben Garantie!

Nächst diesem ist der Erwerb das wichtigste Bedürfnis eines wohl bevölkerten Landes, desnahen seine Einschränkungen die zweite Hauptklage des Volkes ist. Überall im Lande hört man sagen: Es ist kein Erdstrich in Europa, wo der Erwerb unter einem solchen Druck ist. Da wo der größte Despotismus willkürlich herrscht, darf doch das Genie Handwerk, Gewerb und Handelschaft treiben; aber hier in dem Lande der Freiheit soll der geschickteste Kopf mehr nicht als der Taglöhner sein. Hier soll er, zufolge der positiven Forderung der Zünfte, die rohen Materialien von einem Bürger erkaufen, sie verarbeiten und wieder an den Bürger verkaufen, wie z. B. die Fabrikanten der Baumwolle, womit sich der größte Teil des Volks am Zürichsee und in den Gegenden von Kiburg, Grüningen, Greifensee und mehrern Ortschaften beschäftigt; Niemand solle, bei Konfiskation der Waaren, Geldbußen oder gar Leibesstrafe, die Baumwolle auf den großen Handelsplätzen im Ausland kaufen, sondern er

soll sie von einem Herrn und Bürger in dem Preis annehmen, den sich derselbe gern zahlen läßt; diese darf er spinnen und weben lassen, aber nicht einmal bleichen. Ferner soll er, bei vorerwähnter Strafe, mit dieser seiner Arbeit (ungeachtet der billigen Abhebung des Zolls) nicht aus dem Lande gehen, noch sie im Lande selbst an einen Fremden verkaufen mögen; sondern er soll gehalten sein, sie wiederum an einen Herr und Bürger zu verkaufen, dem es freisteht, dafür zu zahlen, was er will. Ja, kein Landmann soll nicht einmal für seinen eigenen Gebrauch sein selbstverfertigtes Tuch bleichen mögen oder drucken lassen, sondern dieses Bedürfnis von einem Kaufmann in der Stadt in einem willkürlichen Preis annehmen.

Wie mit der Baumwolle, so verhält es sich mit der Seide und allen übrigen Manufakturen. So können die Kaufleute der Stadt das Landvolk am Gängelbande führen; sie können unter sich den Kauf- und Verkaufspreis verabreden und alles thun, was ihren Eigennutz befriedigt; dagegen haben sie gegen den Landmann nicht die kleinste Verpflichtung auf sich. Wenn der Handel wegen Krieg oder andern Ursachen sich verschlimmert, so darf der Kaufmann sein Comptoir beschließen und den Fabrikanten mit den Worten zurückweisen: „Heut' kauf ich nicht." Und so wie es sich mit den Manufakturen verhält, so verhält es sich mit den verschiedenen Viktualien, die uns das Ausland liefert, als Kaffee, Zucker, Tabak. Hier darf der Landmann die Zurzacher Messe besuchen, inzwischen aber keine Spekulationen machen, mit keinem Fremden in kaufmännischen Sachen korrespondieren, noch etwas von Waren hereingehen lassen. — — —

Erstreckt sich aber das ausschließende Recht der Zünfte nur über die Handelschaft? Nein! auch die Professionen liegen unter ihrem Druck. Zufolge desselben soll kein Landmann thun können, was er will und was er kann, bevor er sich dieses Recht von den Bürgern der Stadt, die seines Berufs sind, um Geld erkauft hat, welches Geld vielmal nicht zum besten Gebrauch verwendet wird. Die kostbaren Privilegien, die der Handwerker dadurch erhält, dienen auf dem Lande zu weiter nichts, als daß Professionen und Professionen sich um die Grenzen ihrer Gerechtsamen zanken. . . . . Indessen werden nur die gemeinsten Handwerke für Geld privilegiert; künstliche und einträgliche Professionen, als Goldarbeiter, Kupferschmied, Zinngießer, Weißgerber ꝛc., hat sich die Stadt zum Teil vorbehalten; wer sich eine dieser Arbeiten auf dem Lande zu machen erlaubt, riskiert Konfiskation der Ware und Geldbuße.

Die dritte Hauptklage betrifft die Studierfreiheit. Es ist ein klares Grundgesetz, daß die Talente an keinen Ort gebunden, daß die gütige Natur sie auf die uneigennützigste Art ausgeteilt und daß sie auf dem Lande gedeihen wie in der Stadt. . . . . Da nun nächst den Regenten der Volkslehrer die nützlichste und unentbehrlichste Person des Staates ist, weil er Religion und Tugend und durch dieselben die allgemeine Glückseligkeit am wirksamsten befördern kann; ferner, da nur das Genie diesen heilsamen

Zweck, durch Religion und Tugend den Menschen weiser und besser zu machen, erreichen kann: wie gerecht ist dann diese Klage über das ausschließende Recht der Stadt, vermittelst dessen sie sich vorbehält, nur allein ihre Söhne, ohne Ansehen ihrer Talente, studieren zu lassen und solche, wenn sie den litterarischen Kurs gemacht haben, dem Volk zum Lehrer aufzudringen; dahingegen das Genie auf dem Lande, sich selber unerkannt, im Staube begraben liegt, weil ihm zu seiner Entwicklung alle Hülfsmittel abgeschnitten sind. ...

Eine vierte allgemeine Klage betrifft den Punkt der Ehre bei gleichem Endzweck. ... An verschiedenen Orten mag die Ehre auch auf verschiedene Weise wirken. Hier wirkt sie hauptsächlich in dem Militär und giebt zu verschiedenen gegründeten Klagen Anlaß. Die Errichtung einer Landmiliz ist für eine Republik von der größten Wichtigkeit. ... Jeder Republikaner hat desnahen den gleichen Zweck und gleiche Pflicht, sein Vaterland mit den Waffen zu verteidigen. Warum soll er aber auch nicht gleicher Ehre und gleicher Belohnung teilhaftig sein? Indessen, wie weit ist der Landmann dem Bürger nachgesetzt! Jener kann nur stufenweise durch eine lange Reihe von Jahren, ohne Ansehen seines Diensteifers, zu einer Offiziersstelle gelangen, dieser aber auf einmal, ohne Rücksicht auf militärische Kenntnisse, Lieutenant und bald darauf Hauptmann, oder auch über die Corps der Landschaft als Chef gesetzt werden. Unter ihm als seinem Herrn muß dann der tapferste, geschickteste Mann als Korporal oder Wachtmeister dienen, bis sein militärisches Feuer durch Mißmut ausgelöscht ist. Stehet die Republik in Gefahr und es sollen Truppen an die Grenzen detachiert werden, so erscheint mit einmal der allgemeine Ruf von Gleichheit auf unsern Sammelplätzen; wir heißen Söhne der Freiheit! Retter des Vaterlandes! Daher eilen wir mit der größten Bereitwilligkeit, die Last der Waffen und unseres Bedürfnisses über unsre Schultern gehängt, nach den Grenzen. Aber die Stadt liefert uns nur wenige Bürger, die als gemeine Soldaten gleiche Unbequemlichkeiten auf sich nehmen; sie liefert nur Lieutenants und Hauptleute, die für ihren großen Sold sich Pferde und alle möglichen Bequemlichkeiten anschaffen mögen. Wie sehr dieses der Verbesserung des Militärstandes nachteilig sei, und wie viel diese notwendige Sicherheitsanstalt durch eine andere Einrichtung gewinnen würde, läßt sich leicht begreifen. Wir dürfen versichern, daß wir bei gleichen Rechten zur Ehre nicht nur tapfere und geschickte Anführer, sondern auch theoretische und praktische Kenner der Geometrie und Militärarchitektur zu Offizieren hätten oder bekommen würden.

Eine fünfte Klage erhebt der Bauernstand. Es ist eine längst erwiesene Wahrheit, daß unter dem Mond kein Stand so gemeinnützig und achtungswürdig ist, als der Bauernstand, und dennoch, seitdem es Herrscher hat, schmachtet kein Stand unter einem solchen Druck. ... Unter allen Bauern in Europa war vielleicht nur der Schweizer in einem erträglichen Zustand und genoß eine gewisse Freiheit und Sicherheit; allein wie

sehr ist er dennoch allen andern Ständen nachgesetzt, wie vieles muß er aufopfern? Der unbemittelte Gutsbesitzer hat seinen Kreditoren die jährlichen Zinse abzutragen und um deswillen vom Aufgang der Sonne bis in die späte Nacht muß er der mühsamsten Arbeit, der brennenden Hitze oder rauher Witterung ausgesetzt sein; kann nichts genießen als Gemüse und abgerahmte Milch; hat noch den zehnten Teil seiner Produkte und mehr oder weniger belästigende Grundzinse abzuheben; indes der reiche Kapitalist, oder der ein einträgliches Amt hat, auch derjenige, der sich von einer fetten Pfründe nährt, nichts bezahlt. Die mäßigen Abgaben sind ein notwendiges Bedürfnis für den Staat..... Aber ist es billig, daß sie nur von den Bauern sollen erhoben werden? Wäre es nicht gerechter und eben so wohl möglich, daß ein Jeder, ohne Ansehen seines Standes, Amts und Gewerbes, jährlich von jedem 100 oder 1000 seines Vermögens einen gewissen Tax bezahlte, anstatt daß der Bauernstand diese allein und unter ihnen der Arme so viel als der Reiche tragen soll? Und wie, wenn der Bauer bereitwillig wäre, seine Obrigkeit oder einen andern rechtmäßigen Zehnten-Herrn auf eine billige Weise zu entschädigen, was wäre dabei zu verlieren? Der Grundzins, dieses so beschwerliche Kapital, warum sollte es nicht zahlbar gemacht werden können? Ist es eine absolute Notwendigkeit, daß ein Gut auf ewige Zeiten verschuldet sein und bleiben solle? Diese ewige Verschuldung, wie viel Schwierigkeiten macht sie bei dem Kauf und Verkauf der Güter? Wie manches schöne Stück Land ist um deswillen verhaßt und findet keinen Käufer? Wie mancher arme Mann ist um deswillen gedrückt, wie mancher reiche unzufrieden? Und was hätte abermalen der Eigentümer dabei zu verlieren, wenn er von den Gutsbesitzern auf eine billige Weise entschädigt würde?....

Die sechste Klage ist nicht allgemein, aber von solchem Inhalt daß sie vorzüglich gehört und befriedigt zu werden verdient. Natürlicherweise muß die Leibeigenschaft dem freien Republikaner so verhaßt sein, wie der Despotismus; ist aber dieselbe in unsrem Lande völlig aufgehoben? Hat sie keine Spur ihres Daseins mehr zurückgelassen? Ist nicht der Totenfall, den die Herren Landvögte noch in einigen Distrikten fordern, sowie der Ehrschatz, das Fertigungsgeld u. s. w., ein Überbleibsel davon? Dieser Totenfall und übrige ähnliche Beschwerden sind in denjenigen Gegenden, in welchen sie bis dahin gefordert worden, um so drückender, weil andere Ortschaften davon frei sind; so wie jede Last drückend ist, wenn sie nicht auf alle Teile zugleich und nur auf gewisse gelegt ist. Da die Klagen über diesen Punkt nicht nur durch die Strenge, mit welcher sie an einigen Orten erhoben werden, und durch das Bewußtsein, daß andere Einwohner des Landes davon frei sind, sondern auch hauptsächlich dadurch gerechtfertigt werden, daß sie der republikanischen Verfassung und dem allgemeinen Menschenrechte entgegen ist, so hoffen wir, daß wir über diesen Punkt nicht weitläufig handeln dürfen.

D. Die Schweiz seit der helvetischen Umwälzung.

142. General Bonaparte reißt das Veltlin, Bormio und Chiavenna von der Schweiz los. 10. Oktober 1797.

Aus dem Ital. Eidgen. Abschiede VIII. 270. Hilty, Pol. Jahrbuch II. 479.

Hauptquartier *Passeriano,* den 19. Vendemiaire, Jahr 6.

Bonaparte, Obergeneral der italienischen Armee.

Die Bevölkerungen des *Veltlins,* von *Chiavenna* und *Bormio* haben sich gegen die *Graubündner* erhoben und im vergangenen Monat Prairial unabhängig erklärt. Die Regierung der Republik *Graubünden* hat, nachdem sie verschiedene Mittel versucht, ihre Untertanen zum Gehorsam zurückzubringen, zu der Vermittlung der *Französischen Republik,* in der Person des Generals *Bonaparte,* Zuflucht genommen und in der Person des Herrn *Gaudenz Planta* einen Abgeordneten an ihn geschickt. Da auch die Bevölkerung des *Veltlins* die gleiche Vermittlung verlangt hatte, versammelte der Obergeneral die bezüglichen Abordnungen zu *Montebello* am 4. Messidor [22. Juni], und nach einer sehr langen Konferenz übernahm er im Namen der Französischen Republik die erbetene Vermittlung und schrieb an die Graubündner und die Veltliner, sie sollten mit möglichster Beschleunigung Abgeordnete hersenden. Die Bevölkerungen des Veltlins, von Chiavenna und Bormio schickten die erforderlichen Abgeordneten pünktlich. Viele Monate sind vergangen, ohne dass die Bündner Regierung ihre Abgeordneten auch geschickt hätte, trotz wiederholten und unablässigen Drängens von seiten des Bürgers *Comeyras,* des Residenten der Republik in Chur. Am vergangenen 6. Fruktidor [23. Aug.] liess der Obergeneral, genötigt durch die Anarchie, in die das Veltlin versunken war, an die Bündner Regierung schreiben, um sie zu mahnen, die Abordnung vor dem 10. September herzusenden. Wir sind am 19. Vendemiaire [10. Oktober], und die Graubündner Gesandten sind nicht erschienen. Nicht nur sind sie nicht erschienen, sondern es steht auch ausser Zweifel, dass die drei Bünde in Missachtung der von der Französischen Republik übernommenen Vermittlung die Frage präjudiziert haben, und dass ihre Weigerung, Abgeordnete zu schicken, von mächtigen Intrigen herrührt. Infolgedessen verfügt der Obergeneral im Namen der Französischen Republik:

in Erwägung,

1. Dass die Ehrlichkeit, das loyale Verhalten und das Vertrauen der Bevölkerungen des *Veltlins, Chiavennas* und *Bormios* gegen die *Französische Republik* von seiten dieser letztern Beistand und Gegenseitigkeit erheischen,
2. Dass die Fanzösische Republik, vermöge der von den Graubündnern an sie gerichteten Bitte, Vermittler und gleichsam Schiedsrichter über das Los dieser zwei Völker geworden ist,

3. Dass es ausser jedem Zweifel steht, dass die Graubündner die Verträge verletzt haben, die sie in Betracht des Veltlins, Chiavennas und Bormios zu beobachten gehalten waren, und dass diese infolgedessen in die Rechte eingetreten sind, welche die Natur allen Völkern gibt,
4. *Dass ein Volk nicht Untertan eines andern Volkes sein kann, ohne die Prinzipien des öffentlichen und natürlichen Rechtes zu verletzen,*
5. Dass der Wunsch des Volkes des Veltlins, Chiavennas und Bormios beharrlich auf die Vereinigung mit der *Cisalpinischen Republik* geht,
6. Dass die Übereinstimmung der Religion, der Sprache, die Natur der Örtlichkeit, der Verbindungen und des Handels gleicherweise zu dieser Vereinigung des Veltlins, Chiavennas und Bormios mit Cisalpinien berechtigen, von dem diese drei Länder überdies nur alte abgerissene Stücke sind,
7. Dass nach dem Entscheid der Gemeinden, aus denen die Drei Bünde in Rätien sich zusammensetzen, der Entschluss, den der Vermittler hätte fassen können, das Veltlin als vierten Bund zu organisieren, verworfen ist, und dass deshalb fortan dem Veltlin keine andere Zuflucht mehr gegen die Tyrannei bleibt, als in der Vereinigung mit der Cisalpinischen Republik,

kraft der Vollmacht, mit der die Französische Republik durch das an sie von den Graubündnern und Veltlinern gestellte Verlangen nach ihrer Vermittlung bekleidet worden ist,

dass es den Bevölkerungen des Veltlins, Chiavennas und Bormios freisteht, sich mit der Cisalpinischen Republik zu vereinigen.

Bonaparte.

---

143. Verhüllte Kriegserklärung des französischen Direktoriums an die Schweiz. Paris, 28. Dezember 1797.

Archiv für schweiz. Geschichte XIV. p. 230. Abschiede VIII. p. 697.

Paris, den 8. Nivose im Jahr 6 der einen und unteilbaren Französischen Republik.

Das Vollziehungsdirektorium, nach Anhörung des Berichtes des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten, beschliesst, es solle von dem Minister der Französischen Republik bei den helvetischen Kantonen den Regierungen von *Bern* und *Freiburg* erklärt werden, dass die Mitglieder dieser Regierungen persönlich für die individuelle Sicherheit und das Eigentum der Bewohner des *Waadtlandes* verantwortlich sind, die sich an die Französische Republik gewendet haben oder noch wenden würden, um in Ausführung alter Verträge deren Vermittlung anzurufen, zu dem Zweck, ihre Rechte zu behaupten oder wieder in dieselben eingesetzt zu werden. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der nicht gedruckt werden soll.

---

144. Aufrichtung des Freiheitsbaumes in Liestal. 17. Januar 1798.

Hegner, Salys Revolutionstage S. 177 ff.

Die 1807 geschriebene Erzählung „Salys Revolutionstage" des Winterthurer Dichters Ulrich Hegner (1758—1840) bietet ein vortreffliches Spiegelbild der beginnenden Helvetischen Revolution und enthält unter anderem eine Schilderung der Vorgänge in Basel, die trotz einzelner poetischer Lizenzen auf guter Kunde zu beruhen scheint.

Wir gingen jetzt still neben einander her, als Klare .... stille stand, und uns auf einen Trupp Leute aufmerksam machte, die in fröhlichem Zuge von einer fernen Waldung herunterkamen. Es waren Männer, Weiber und Kinder, die eine lange Tanne hinter sich her schleppten und nach dem Orte zueilten, wo auch wir über Mittag bleiben wollten. .... In dem kleinen Städtchen fanden wir schon alles in Saus und Braus. Die Tische im Wirtshause waren schon gedeckt; die Feuer krachten in der Küche; die Geiger stimmten ihre Instrumente; die Mägde wollten sich putzen und die Wirtin jagte sie scheltend zur Arbeit; ein paar durstige Brüder saßen schon da im Vorgeschmack; und alles wartete auf das goldene Kalb, das man bald anbeten wollte. ....

Wirklich waren schon eine Menge Kinder, als die Vorläufer jedes öffentlichen Schauspiels, auf dem Platze versammelt, und trieben sich um die Grube herum, wo die Tanne zu stehen kommen sollte. .... Es währte nicht lange, so wurde der Gegenstand der Verehrung unter großem Jubel und mit Trommeln und Pfeifen herbeygeführt. Eine Schaar bewaffneter Männer mit einer kleinen Kanone stellte sich gravitätisch in zwey Glieder; Knaben in alter Schweizertracht und weißgekleidete Mädchen, die von zwey ohrenzerreißenden Waldhornbläsern angeführt wurden, reihten sich gegenüber; indessen die Vorsteher der Gemeinde, oder solche, die sich auszeichnen wollten, beschäftigt waren, einen blechernen Hut an des Baumes Wipfel, und Fahnen und flatternde Bänder an seinen Stamm zu befestigen.

Als es endlich langsam emporstieg, dieses Sinnbild der Freyheit ohne wärmende Rinde und nährende Wurzel, mit dem Hute ohne Kopf, erschallte ein allgemeines Gelächter der Freude und des Erstaunens unter dem Volke. Dann trat ein ehrbarer Schulmeister hervor, welcher in Ermangelung des Pfarrers, der sich dazu nicht hatte wollen brauchen lassen, eine lange Rede, die ich nicht verstand, und darauf ein kurzes Gebet hielt, und am Ende, um die heilige Handlung wie es der Brauch ist zu beschließen, unter Begleitung der ganzen Versammlung den Lobwasserischen Psalm anstimmte: Du hast Herr mit den Deinen Fried gemacht ꝛc.; wobey er sich so wohl gefiel, daß er gar nicht mehr aufhören wollte; bis endlich die Kriegsmänner, die schon lange ungeduldig warteten, daß die Reihe auch an sie käme, Anstalten machten, ihre Kanone loszubrennen; worauf die Sänger auseinanderstoben und der Schulmeister aufhören mußte. Gleichwohl nahm er noch, ehe er wegging, um seine Repräsentation noch einen Augenblick zu verlängern, den

Hut vor das Gesicht, wie man es macht, wenn man aus der Kirche gehen will, welches ihm aber niemand nachthat, weil kein Mensch mehr seiner achtete. Nun wurde ein dreyfaches Salve gegeben, und dann tanzten die Mädchen um den Baum herum. Zuletzt erhob sich ein allgemeines Geschrey und wildes Getümmel. Man brachte Wein; Kokarden wurden ausgeworfen; die Spielleute kamen und alles wirbelte in Kreisen herum, Alte und Junge, Reiche und Arme, unter dem Rufen: Es lebe die Freiheit! und im Entzücken über diese neue handgreifliche Gleichheit.

145. Freiheitsbrief der Basler Landschaft. 20. Januar 1798.

Acten der Basler Revolution 1798, p. 55. Burckhardt-Finsler, Die Revolution zu Basel 1798, p. 68.

Freyheit, Gleichheit.
Einigkeit, Zutrauen.

Wir Bürgermeister, Klein und Große Räthe des eidsgnössischen Freystandes Basel geben hiemit zu vernehmen: Demnach die sämtlichen Gemeinden der Landschaft Basel, aus Gefühl ihrer Menschen-Würde, und aus innigem Trieb nach wahrer Freiheit, deren reinen Genuß dieselben mit Unserer ganzen Bürgerschaft, deren Stelle Wir vertreten, als biedere Schweitzer zu theilen wünschen, sich bewogen gefunden, die Grundsätze einer glücklichen Freyheit und Gleichheit Jedermann ins Herz zu rufen, zu dem Ende durch Ehrende Ausschüsse im Namen der Gemeinden auf dem Altare Gottes folgende vier Punkten und Erklärungen unterschrieben und zur Annahme der E. Bürgerschaft allhier vorgelegt haben; Als nemlich:

1. Daß Sie entschlossen seyen, Schweitzer zu bleiben.
2. Daß Sie wollen Freiheit, Gleichheit, die heiligen unverjährbaren Rechte des Menschen, und eine Verfassung, wozu Repräsentanten aus dem Volke gewählt werden.
3. Enge Vereinigung der Stadt-Bürger mit den Land-Bürgern als zu einem Körper gehörend, welche gleiche Rechte und gleiche Freiheit zu genießen haben, und
4. Unverzüglich eine Volks-Versammlung begehren, wozu von Stadt und Land nach zu bestimmenden Regeln, z. B. von fünfzig Bürgern Einer erwählt würde, welche den zu bestimmenden Gesetzen für die Zukunft vorläufig beywohnen könnten.

Daß daraufhin Wir eine gesamte E. Bürgerschaft auf ihren Zünften, Gesellschafts-Häusern der mindern Stadt, so wie auch die bürgerliche Universitäts-Angehörigen beförderlichst versammeln lassen, wo dann zum Besten des Vaterlands allgemein mitgewirkt und in die von der Landschaft vorgelegte Erklärungen und Punkte vorermeldt, nachdem ein Jeder namentlich darüber angefragt worden, Einhellig eingestimmt und dieselben angenommen worden.

Wir bezeugen diese vollkommene Annahme und gänzliche Einstimmung anmit auf das feyerlichste, erklären in Folge dessen die ehevorigen Verhältnisse zwischen Stadt und Land durchaus und also zernichtet, daß in ewigen Zeiten dieselben nie mehr zum Vorschein kommen noch angeführt werden sollen; Erfreuen Uns hingegen grundmüthigst, daß hinfort Stadt und Landschaft als ein Körper in brüderlicher Eintracht mit einander leben, Religion und Tugend ehren, und das gemeine Wesen unter der Leitung nur solcher Männer, welche sich durch Kenntnisse und warme Vaterlands-Liebe des Vertrauens vom Volke würdig gemacht haben, stehen und gedeihen werde. Der Allmächtige verleihe dazu seinen reichen Segen.

Urkundlich dessen haben Wir Gegenwärtiges mit Unserer Stadt größerm Insiegel verwahren und von Unserm Stadtschreiber unterfertigen lassen.

Gegeben in Unserer Großen Raths-Versammlung den 20. Jenner 1798.

(L. S.) Johann Rudolf Fäsch, Stadtschreiber.

---

146. Die Revolution in der Waadt. 24./28. Januar 1798.

Journal du professeur Pichard, herausg. v. Mottaz, p. 22 ff.

Professor **Pichard**, geb. 1753 zu Yverdon, 1788 Diakon zu Lausanne, 1800 Theologieprofessor an der Akademie daselbst, gest. 1809, führte vom Dezember 1797 bis zum 7. August 1800 ein ausführliches Tagebuch, in das er die von ihm erlebten Ereignisse der waadtländischen und helvetischen Revolution aufzeichnete.

15. Januar. — Der *Überwachungsausschuss*[1] hat ein Kreisschreiben an die verschiedenen Städte des Waadtlands gerichtet. Er lädt sie ein, je einen Deputierten zu ihm zu senden und mit ihm zu korrespondieren, damit mehr Einheit und Raschheit in die Massregeln käme, die für das Wohl des Landes werden ergriffen werden müssen . . . . .

18. Januar. — Die Deputierten der Städte *Vevey, Nyon, Morges, Payerne, Aubonne, Orbe* und *Cossonay,* die der Einladung des Überwachungsausschusses Folge geleistet, haben heute ihre erste Sitzung im Stadthaus gehalten und sich unter dem Namen *„Zentralausschuss der Städte“* konstituiert.

23. Januar. — Um 6 Uhr abends sind mehrere Couriere angelangt, welche Abschriften einer Proklamation des Generals *Ménard* brachten, deren Original in *Nyon* niedergelegt ist. Der General kündigt an, dass er auf Befehl des Direktoriums mit einer zur Unterstützung der Beschwerden der Waadtländer bestimmten Armee an den Grenzen angelangt sei. Dies Schriftstück ist von einer von *La Harpe* und *Perdonnet* unterzeichneten zehnseitigen Flugschrift begleitet, die über die ersten zu ergreifenden Massregeln und die ersten Schritte Weisungen gibt, welche die Einwohner des Lands zu tun hätten, um die neue *„Lemanische Republik“*

[1] Am 9. Januar hatte der Rat von Lausanne infolge der revolutionären Gährung die Einsetzung eines „Überwachungsausschusses“ beschlossen.

zu organisieren. Diese sofort in der ganzen Stadt verbreitete Nachricht hat dann eine grosse Bewegung und grosse Freude zugleich hervorgerufen. Der *„Vereinigungsausschuss“*[1] hat alsbald eine Wache von 150 Mann organisiert und Couriere nach verschiedenen Richtungen ausgesandt. Mehrere Personen haben schon die *grüne Kokarde* aufgesteckt, die nach der Weisung der HH. *de La Harpe* und *Perdonnet* einst die Farbe des Waadtlandes war und diejenige der neuen Republik sein soll. Couriere sind der Abordnung des Rates von Lausanne an M. G. H. nachgesandt worden, um ihr Kenntnis vom Stand der Dinge zu geben, indem man es ihrer Klugheit überlässt, darüber schlüssig zu werden, ob sie umkehren oder ihre Reise fortsetzen wolle[2].

24. Januar. — Der Herr Bürgermeister, den der ihm nachgesandte Courier am Abend zu *Moudon* erreicht hatte, ist umgekehrt und früh genug zurückgekommen, um die Sitzung des *Rates der Zweihundert* zu präsidieren. Dieser hat beim gegenwärtigen Stand der Dinge nicht geglaubt, allgemeine Massregeln ergreifen zu sollen. Er hat den *Zentralausschuss der Städte* gebeten, sich damit zu befassen. Nach anfänglicher Weigerung hat der letztere endlich eingewilligt, provisorisch die Zügel der Regierung zu ergreifen, und sich zu dem Zweck als *„Landes-Versammlung“* oder *„Provisorische Versammlung“* konstituiert. Die Landesversammlung hat sogleich durch einen Herold unter Trommelschlag ankündigen lassen, dass alle Bürger und Soldaten sich um halb ein Uhr auf dem *Montbenon* einfinden sollen. Zur bezeichneten Stunde sind alle Milizen nach Bannern eingeteilt worden. Ein Mitglied der Landesversammlung hat hierauf jeder Truppe Herrn *de Bons* als Oberkommandanten vorgestellt. Dieser hat zum Schluss die Soldaten jedes Banners eingeladen, ihre Offiziere zu wählen.

Während der vorangehenden Nacht hat man verschiedene zu den Bernern abgefertigte oder von ihnen gesandte Couriere angehalten . . . . Man hat auf dem Postbureau ein 3 Zentner schweres Fass mit Gold und Silber in Beschlag genommen, das der Landesherr schickte, um die Truppen, die ausgehoben würden, zu bezahlen. Man hat das Schloss zu Lausanne besetzt und dem Herrn *Landvogt* eine Wache von 28 Mann gegeben, unter der Ankündigung, dass er als Geisel bewacht werde. Man hat ihm aber die Freiheit gelassen, zu empfangen, wen er wolle.

Während des ganzen Tages sind die Einwohner der Stadt auf den Beinen gewesen. Jedermann, selbst die Kinder, trug eine grüne Kokarde am Hute, und die Frauen waren mit Bändern von dieser Farbe geschmückt. Seit 5 Uhr abends hat man bei Trompetengeschmetter und mitten unter ungeheuren Volksmassen Freiheitsbäume auf den Plätzen *St. François* und *La Palud* aufgepflanzt. Man hat auf dem Platz St. François die Bildnisse des Bären vom Zoll- und Postbureau verbrannt. Man hat die bernischen Wappen an den Türen der Postkutschen zerstört und durch

---

[1] Der „Vereinigungsausschuss“ (Comité de Réunion), nicht zu verwechseln mit dem „Zentralkomitee der Städte“ war ein Klub von revolutionär gesinnten Privaten, der sich am 12. Januar in Lausanne gebildet hatte und den eigentlichen Mittelpunkt der Umwälzung bildete. — [2] Der Rat der Zweihundert von Lausanne hatte den Bürgermeister de Saussure beauftragt, in Bern die Notwendigkeit der Einberufung einer Versammlung von Vertretern der Gemeinden des Waadtlandes vorzustellen.

die Proklamation des Generals Ménard ersetzt. Alles während dieses Tages zeigt, dass die Masse des Volkes wie trunken ist vor Freude. Bis 10 Uhr abends hat man der anscheinend zügellosen Begeisterung den Lauf gelassen. Indessen war um 11 Uhr jedermann zu Hause und alle Gassen ruhig und still.

25. Januar. — Der Zentralausschuss der Städte hat an alle Gemeinden eine vom 24. datierte Proklamation erlassen. Er kündigt ihnen an, dass er sich provisorisch als *„Allgemeine Versammlung des Waadtlandes"* konstituiert hat, um in diesen Augenblicken der Krisis die Gewalt auszuüben und die nötigen Befehle zu geben. Mit Zustimmung der Ausschüsse ist der Herr *Landvogt von Büren* am Nachmittag mit seiner Familie und seiner Dienerschaft nach Bern verreist. Die zwei Kutschen sind einen Augenblick in der Marthera[illegible] Strasse von einem Gläubiger und beim Chalet zu Gobet von einigen Soldaten angehalten worden. Die Freudekundgebungen sind weniger sichtbar gewesen als am vorigen Tag. Es scheint, dass die Begeisterung des ersten Augenblicks nachgelassen hat. Es hat kein Geräusch gegeben und man hat während des Tages nur sehr wenige und wenig zahlreiche Zusammenrottungen gesehen . . . .

26. Januar. — Um 2 Uhr morgens hat man in der ganzen Stadt Generalmarsch geschlagen. Man hat auch einige Stimmen rufen hören: „Zu den Waffen, Bürger!" Man hat diesen Appell bis zum dritten Mal wiederholen und selbst eine gewisse Anzahl sich sträubender Bürger aus ihren Wohnungen holen müssen. Es handelte sich darum, alle Einwohner zu versammeln und so viel als möglich nach *Moudon* zu schicken. Man hatte eben vernommen, dass der Adjudant des Generals *Ménard,* als er während der Nacht von *Moudon* nach *Yverdon* reiste, in der Nähe von *Thierrens* von Bauern mit Flintenschüssen angegriffen worden sei . . . . Man vernimmt schon um Mittag, dass die im *Pays de Gex* lagernde französische Armee in zwei Kolonnen gegen *Bern* und *Freiburg* marschieren wird . . . . Man erwartete heute noch die zu *Thonon* lagernden Truppen. Der ungünstige Wind hat aber die Überfahrt über den See verhindert . . . . .

27. Januar. — Ein Brief des Generals *Ménard* an die *„Provisorische Versammlung"* verlangt unter dem Titel eines Anleihens die Summe von 720 000 französischen Franken. — —

28. Januar. — Ein gedrucktes Blatt ist diesen Morgen in die Häuser getragen worden, das von seiten der *„Bürger Stadträte der Stadt Lausanne"* alle Personen dieser Stadt und des Weichbilds und alle Freunde der Freiheit einlädt, der Behörde unverzüglich alles verfügbare Geld anzuvertrauen, mit dem Versprechen, es im Laufe des Jahres, wenn die Umstände es erlauben, mit 5 % Zins zurückzuzahlen. Man gibt als Bürgschaft alle Gemeindegüter und alle diejenigen der Bürger und Einwohner der Stadt. Man liest am Eingang dieser Einladung: „In Betracht der dringenden Umstände, in Betracht der Notwendigkeit, unsern guten Freunden und treuen Verbündeten Geld vorzuschiessen etc." Infolgedessen hat sich Jeder beeilt, sein Opfer auf das Stadthaus zu tragen, wo die Quittungen ausgestellt worden sind. — —

Um 4 Uhr abends sind 2600 Mann von der *französischen Armee* über den See gekommen, in *Ouchy* ausgeschifft worden und in die Stadt

eingerückt. Die Soldaten sind in den Kirchen und im Gymnasium, die Offiziere und Unteroffiziere bei den Privaten untergebracht worden. Um 6 Uhr ist der General *Ménard* mit seinem Generalstab angelangt; er bewohnt das Haus Steiner .... Der militärische Apparat, die Verwirrung, die er verursacht, die Vorbereitungen, die nötig sind, um die anlangenden Truppen zu empfangen, zu ernähren und mit Schuhwerk zu versehen, besonders aber die Verpflichtung, Geld zu liefern, haben den ganzen Tag, wie es scheint, eher Bestürzung verbreitet, als Befriedigung gewährt. Man sieht auf den meisten Gesichtern den Ausdruck der Niedergeschlagenheit, des Schreckens und des Schmerzes. Indessen loben alle die, welche Unteroffiziere zu beherbergen haben, ihr anständiges Benehmen.

---

147. Flugblatt des französischen Gesandten Mengaud. Basel, 6. Februar 1798.

Strickler, Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik I. 197.

„Vaterunser eines ächten und freyen Schweizers."

„Wilhelm Tell, der du bist der Stifter unserer Freyheit; dein Nahme werde geheiliget in der Schweiz; dein Wille geschehe auch jetzt bey uns, wie zur Zeit, da du über deine Tyrannen gesiegt hast; gieb uns heute deinen Muth und deine Tapferkeit, und verzeihe uns unsere vergangene Erschrockenheit, daß wir so muthlos zugesehen haben, wie man uns unserer Freiheiten nach und nach beraubte, wie auch wir vergeben allen unsern Vögten und Vorstehern, welche alleine die Schuld unserer verlornen Freiheit gewesen sind, und lasse uns in Zukunft nicht mehr unterdrückt werden, sondern erlöse uns auf immer von allen Arten Sclaverey. Alsdann wird dein bleiben der Ruhm und die Ehre, und uns Schweizern allen die Freyheit und Gleichheit. Amen."

„Der Glauben."

„Ich glaube an eine einzige Constitution, die da seyn wird das Beste für die wahre Freiheit des ganzen Schweizerlandes, und an eine gleichförmige Regierung, die einzige, die alle wahre Helvetier gleich glücklich machen kann. Die mit Freuden empfangen wird von allen wohldenkenden, rechtschaffenen Patrioten der sämtlichen Schweiz, die geboren aus der Freyheit, welche gelitten hat unter den ogliarchischen Regierungen, von denselben gekreuzigt, gestorben und begraben worden, hinabgefahren in die sämtlichen Hauptstätte der Schweiz, aber nach Verfluß von 300 Jahren wiederum auferstanden von den Todten, hinaufgefahren in die Herzen der unterdrückten Schweizer, von dannen sie kommen wird, Rechenschaft abzufordern von denen, die ihre Mitbürger tyrannisch behandelt haben. Ich glaube auch mit aller Zuversicht an

eine allgemeine patriotische Schweizer-Versammlung, die da ist eine Gemeinschaft auserwählter, wohlgesinnter, freiheitsliebender Bürger der 13 Cantone und einiger zugewandten Orten; Ablaß aller drückenden schweren Auflagen, Auferstehung unserer natürlichen Menschenrechte, und eine immerwährende Freyheit und Gleichheit. Amen."

---

148. Aus General Brune's Korrespondenz. Februar/März 1798.

Übersetzt aus dem Französischen. Herausgegeben von M. v. Stürler im Archiv für schweiz. Geschichte. Bd. XII. S. 232 ff. Bd. XIV. S. 175 ff. und Bd. XVI. S. 179 ff.

Lausanne, 6. Febr. 1798. *Brune an das französische Direktorium.* — Bürger Direktoren! Ich bin vorgestern in *Lausanne* angekommen, wo der General *Ménard* sein Hauptquartier aufgeschlagen hatte .... Wenn der General Ménard meine Instruktionen gehabt hätte, würde er jetzt in *Bern* sein; es tut mir leid, so spät oder so früh gekommen zu sein, weil die Stellung unserer Truppen die *Berner* veranlasst hat, eine defensive Haltung einzunehmen. *Ich ergreife den Ausweg, mit ihnen vage Unterhandlungen zu führen, bis der General Schauenburg die Position von Biel besetzt hat.* Dann werden die Oligarchen tun, was Sie von ihnen verlangen oder meine Expedition wird nur noch ein Handstreich sein ....

Payerne, 17. Februar. *Brune an das Direktorium.* — Bürger Direktoren! Ich habe gestern eine Depesche erhalten, worin Sie mich drängen, über die Operationen, mit denen Sie mich betraut haben, Bericht zu erstatten, und mir befehlen, unverzüglich gegen *Bern* zu handeln. .... Die Verzögerungen, welche die Not der Vollstreckung Ihres Willens entgegensetzt, weit davon entfernt die Streitkräfte des Feindes zu vermehren, bewirken vielmehr deren Auflösung durch die Langeweile, die Ermüdung und das Räsonnieren seiner buntscheckigen Milizen. Umgekehrt verstärkt sich die französische Streitmacht mit jedem Tage. Seien Sie versichert, Bürger Direktoren, dass ich es weder an Klugheit noch an Kühnheit werde fehlen lassen.

Lausanne, 18. Februar. *Brune an Direktor Barras.* — Es ist mir, als ob ich dich sagen höre, mein teurer Barras: «Was macht Brune? Warum ist er nicht in *Bern?* Er verliert Zeit». Aber ohne Munition, Kanonen, Kavallerie und Artillerie, was hättet ihr von mir gesagt, wenn ich marschiert wäre, wenn ich euch verraten und mich entehrt hätte? .... In zwei Tagen werde ich in Bereitschaft sein. *Es bleibt mir nur noch übrig, mit Schauenburg eine prompte Verbindung herzustellen. Zu diesem Zweck habe ich eine Konferenz mit zwei Abgesandten von Bern angenommen,* die mir freies Geleite für einen Offizier gewährt haben, der abgegangen ist, um mit Schauenburg Rücksprache zu nehmen. Ich schicke die Unterhandlung dem Direktorium; ich habe nur unbestimmt gesprochen, um nichts abzuschliessen; *aber wenn ihr nur eine Änderung im helvetischen Staate und die Unabhängigkeit des Waadtlandes wollt, habt ihr nicht nötig, einen Tropfen Blut zu vergiessen* ..... Auf jeden Fall werde ich vom 7. auf den 8. [Ventose = 25. auf 26. Februar]

meinen Angriff auf Bern kombiniert mit demjenigen Schauenburgs beginnen, wofern ihr mir nicht neue Ordre gebt.

Paris, 22. Februar. *Das Direktorium an Brune. — Sie müssen ohne allen weitern Verzug Ihren Plan, auf Bern zu marschieren, ins Werk setzen.* Sie werden die in der Depesche des Direktoriums vom 29. Pluviose erwähnte Aufforderung zur Übergabe voranschicken, indem Sie hinzufügen, dass, wenn Sie den geringsten Widerstand erfahren und ein einziger Tropfen französischen Blutes vergossen wird, die Mitglieder der bernischen Regierung mit ihren Köpfen sowohl als mit ihren Gütern dafür haften werden, und dass Sie das unerbittlichste und eklatanteste Strafgericht über sie werden ergehen lassen. Wenn Sie dem General *Schauenburg* die Befehle geben, die Sie für notwendig halten, werden Sie ihn auf die Gefahr aufmerksam machen, die darin läge, *Solothurn* im Rücken liegen zu lassen, und ihm vorschreiben, sich seiner zu bemächtigen . . . . . Das Wesentliche für die *französische Republik* ist, dass das Ihnen übersandte *Verfassungsprojekt*[1] in dem Teil der *Schweiz* eingeführt wird, der den Grenzsaum Frankreichs bildet und nach *Cisalpinien* führt. Also seien Sie besonders darauf bedacht, es in den Kantonen *Bern, Luzern, Solothurn, Basel, Freiburg,* im *Waadtland, Ober-* und *Unterwallis* einzuführen. Was die übrigen Teile betrifft, so werden sie sich wohl in der Folge freiwillig anschliessen; übrigens ist das ziemlich gleichgültig, und Sie müssen weder dafür noch dagegen wirken.

Lausanne, 25. Februar. *Brune an die bernischen Friedensunterhändler Frisching und Tscharner.* — Der gute Wille, den Sie mir bezeugen, mit Frankreich die alte Freundschaft wieder anzuknüpfen, erfordert dass ich Sie einlade, sich am 9. d. [27. Februar] in *Payerne* einzufinden. Da ich mit Vollmachten versehen bin, ist es unerlässlich, dass Sie es auch seien. Gegenwärtiges wird Ihnen als Pass dienen. Sie haben wohl die Güte, einen solchen dem Überbringer dieses zu gewähren, der sich nach *Basel* zum Gesandten *Mengaud* begibt.

Gleiches Datum. *Brune an Schauenburg.* — Nachdem ich reiflich das Ganze unseres Angriffs überlegt, habe ich eingesehen, dass wir beim Marsche nach Bern *Freiburg* und *Solothurn* nicht hinter uns lassen dürfen. *Ich gebe Ihnen daher den Befehl, Solothurn am 11. dies* [1. März] *anzugreifen* . . . . . Ist Solothurn genommen, so verlieren Sie keinen Augenblick, um auf *Bern* zu marschieren. — —

Payerne, 28. Februar. *Der Divisionsgeneral Brune an die Bevölkerung des Kantons Bern und der andern Teile der helvetischen Eidgenossenschaft.* — Die braven Soldaten, die ich die Ehre habe zu kommandieren, sind gezwungen, einen Teil eures Gebietes zu betreten; schöpfet daraus keinen Argwohn, sie sind *eure Freunde, eure Brüder;* sie stehen unter den Waffen gegen die Tyrannei, die euch unterdrückt . . . . Eure Bedrücker, eure grausamsten Feinde werden sich rühren, um euch die Furcht einzuflössen, dass die französische Republik diesen Anlass ergreifen werde, um ihr Gebiet auf Kosten des euern zu vergrössern. Eure edlen, hochherzigen Seelen werden diese hinterlistigen Einflüsterungen von sich weisen.

---

[1] Die von Peter Ochs entworfene, vom französischen Direktorium modifizierte helvetische Einheitsverfassung.

Nein, die französische Republik will nichts von alledem sich aneignen, was zur helvetischen Eidgenossenschaft gehört. Weder der Ehrgeiz noch die Habgier werden den Schritt entehren, den ich heute in ihrem Namen tue. Nicht als Eroberer, nur als Freund der würdigen Nachkommen Wilhelm Tells, nur um die schuldigen Räuber eurer Souveränität zu strafen, befinde ich mich in diesem Augenblicke mitten unter euch.

Fern sei also von euch jede Sorge um eure persönliche Sicherheit, euer Eigentum, euren Gottesdienst, eure politische Unabhängigkeit um die Integrität eures Gebietes! Die französische Regierung, deren Organ ich bin, verbürgt sie euch; und ihre Befehle werden gewissenhaft von meinen Waffenbrüdern beobachtet werden; ich schwöre darauf bei ihrer Liebe zur Freiheit und bei dem Ruhm, mit dem sie sich, für dieselbe kämpfend, bedeckt haben.

Seid frei! Die französische Republik ladet euch dazu ein; die Natur befiehlt es euch; und um es zu sein, braucht ihr nur zu wollen!

Murten, 4. März. *Brune an das Direktorium.* — *Solothurn* hat kapituliert, *Freiburg* ist im Sturm genommen worden, aber keine Exzesse sind begangen worden. Das Volk hat eine provisorische Regierung ernannt und das Direktorium dafür gesegnet, dass es seine Ketten zerbrochen hat. Die Truppen sind im Marsch auf *Bern*, von wo aus ich Ihnen neue Einzelheiten berichten werde. Die Feinde hatten das berühmte *Beinhaus* von *Murten* verschanzt, wo sie die Burgunderszene zu erneuern hofften. Die französischen Republikaner haben den Gebeinen dieses Gemisches von Fremden und Burgundern, die vor 300 Jahren von Karl dem Kühnen in die Schweiz geführt worden sind, die Ehre der Feuerbestattung erwiesen. Der Freiheitsbaum ist auf ihrem Grabe am Jahrestag [?] der alten Schlacht von Murten aufgepflanzt worden.

---

149. Freilassungsurkunde für die Landgrafschaft Thurgau. Frauenfeld, 3. März 1798.

Eidgen. Abschiede VIII., 393.

Wir die Repräsentanten der L. eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug und Glarus urkunden anmit: Daß nachdem Wir aus Auftrag und Befehl Unserer gnädigen Herren und Obern Uns allhier in Frauenfeld besammelt, auf den heutigen Tag vor Uns erschienen sind, nachfolgende Ehrendeputierte, nämlich die Herren Paul Reinhard von Weinfelden, Johann Ulrich Kesselring von Boltschhausen, Johann Jakob von Gonzenbach von Hauptweil, Pfleger Johann Georg Andres aus Erlen, Quartier-Hauptmann Ammann aus Ermatingen, Pfleger Widmer von Altnau, Enoch Brunschweiler von Hauptweil, Doctor Bachmann von Ueßlingen, die Uns durch den Mund ihres Vorstehers, Herrn Paul Reinhard, die

bereits unter dem 8. Februar bei den L. Provisionalständen Zürich und Lucern schriftlich eingelegte Bitte um Befreiung der Landschaft Thurgau von der bisherigen Oberherrlichkeit obgenannter VIII und so viel selbige das Malefiz berührt, auch der beiden Stände Freiburg und Solothurn, sowie dann weiter die zweite Bitte um den Anschluß gedachter Landschaft an die schweizerische Eidgenossenschaft geziemend wiederholt und vorgetragen, mit der ferneren feierlichen Erklärung und Zusicherung, daß sie und ihr Land nach ihrer erfolgten Befreiung es sich zur heiligen Pflicht machen werden, mittelst einer ohne fremde Einmischung frei einzurichtenden neuen Landesverfassung unter Gottes Beistand vorderst den ungekränkten Bestand der Landesreligionen, sowie die Sicherheit der Personen und die Rechte alles und jeden öffentlichen und privat-, geistlichen und weltlichen, fremden und einheimischen Eigenthums, mit vereinten Kräften zu schützen und im Fall der Noth zur Vertheidigung des gemeineidgenössischen Vaterlandes Gut und Blut einzusetzen.

Wenn Wir Uns nun alle mit einmüthiger, dieser Bitte entsprechenden Instruction und Vollmacht versehen gefunden, so haben Wir aus Kraft derselben und auf die angehörte Zusicherung der thurgauischen Landesdeputierten, im Namen Unsrer gnädigen Herren und Obern der VIII Stände, auch mit schriftlich erhaltener Zustimmung des L. Standes Solothurn, da der L. Stand Freiburg wegen den Kriegsläufen den Congreß weder besuchen noch instruieren können, die Landgrafschaft Thurgau von der bisherigen Unterthanenpflicht gegen besagte L. Stände auf das Feierlichste frei und ledig gesprochen, dieselbe für gefreit und von Unsern Principalitäten unabhängig erklärt, mithin alle diejenigen oberherrlichen Rechte, die bis dahin von den L. Ständen darin besessen und ausgeübt worden, auf die Landschaft selbst übergetragen, und dieselbe als ein für sich selbst bestehendes Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft anerkannt, mit dem einzigen Vorbehalt, daß die Artikel ihres Bündnisses mit derselben einer gemeineidgenössischen Berathung anheimgestellt bleiben sollen.

Zu wahrem festen Urkund ist dieses Instrument von Unserm Präsident, dem Repräsentanten des L. Canton Zürichs unterschrieben, und mit desselben Insiegel bekräftigt worden, so beschehen

in Frauenfeld, Samstag den 3. März 1798.

In aller Repräsentanten Namen:

Hans Jakob Pestalutz, des kleinen Raths und Repräsentant des L. Standes Zürich,

Salomon Wyß, Legationssecretair des L. Standes Zürich,

Anton Hettlingen, Legationssecretair des L. Standes Schwyz.

150. Das Gefecht bei Neuenegg. 5. März 1798.

Aus den Erinnerungen des Scharfschützen Peter Wyß aus Isenfluh. Berner Taschenbuch 1862 S. 250 ff.

Drei oder vier Tage, bevor es los ging, mußten wir von Murten fort, bald links, bald rechts hin, so daß wir nicht wußten, wo es am Ende mit uns hingehen sollte; wir mußten meistens mehr in der Nacht fortmarschieren; zuletzt kamen wir nach Wangen, eine gute Stunde hierseits Neuenegg, hier ging nun der Tanz mit den Franzosen los.

Diese griffen nämlich früh in der Nacht vom 4. auf den 5. unsere Leute zu Neuenegg an. Sobald wir hörten, daß sie hinter einander seien, eilten wir schnell in raschem Marsch zu Hülfe gegen Neuenegg zu und kamen noch dazu, daß sie mit einander im Handgemeng waren. Es war eine mondhelle Nacht. Wir erkannten die Franzosen an ihren weißen Hosen. Sie schossen mit ihren Kanonen gegen die Unsrigen, so daß ihre Kugeln gegen uns zu in den Wald, durch den wir zogen, kamen und den Tannen ihre Dolden abschossen, so daß es hier im Wald davon tüchtig „chräschelte". Wir von unserer Kompagnie kamen nicht zum Schießen, weil es zu spät war, und es hieß, es sei verspielt für diese Nacht. Und wirklich, die Unsern waren zu kurz gekommen, gewichen und auf dem Rückzug begriffen. Indeß zogen auch wir unverrichteter Dinge uns wieder zurück und kamen nach Oberwangen; dort beim Wirthshaus fanden wir eine Menge Militärs, mehrere Bataillone Infanterie, die indeß von Bern hergekommen waren. Wir bekamen weder zu essen noch zu trinken. Alle Augenblicke wurden Patrouillen ausgeschickt, zu achten, ob die Franzosen etwa schon anrückten.

Als es zu tagen begann, hieß es, „wir wollen noch einmal hinter sie her". Wir Scharfschützen voran, das andere Militär uns nach, zogen wir wieder gegen Neuenegg zu. Auf der Höhe des Waldes angelangt, trafen wir auf die Franzosen gerade in dem Moment, als sie sich ihr Frühstück bereiteten und ganze Speckseiten, Käse, Kübel voll Anken und Schmeer vollauf in den „Kesseni" hatten und es sotten. Das gab sie dann schön von den Kesseni weg auf die Beine, als sie uns sahen; schnell sammelten sie sich zur Gegenwehr und stellten sich in Linie gegen uns auf. Es war da ein ganzer Wald voll von ihnen, auf allen Seiten sahen wir sie. Hier im Wald hatten wir schwere Arbeit; immer wollten sie uns überflügeln und in die Flanken fallen; wir Scharfschützen aber und das andere Militär, das uns nachgefolgt war, wehrten uns, pülverten und schossen tot, was wir konnten, und Viele fielen, aber auch mancher von den Unsern. Dann trieben wir sie über den Wald nieder bis auf das Weite; das andere Kriegsvolk avancierte immer zu, und als alles niedergeschossen oder verjagt war, was wir da trafen, da kamen wir bis zum Ende des Waldes. Unten vor uns lag ein Thal, das Thal von Neuenegg, da waren viele Kanonen aufgestellt, die gegen uns

heraufschossen. Da galt es sie zu erobern. Die Kanonenschüsse taten uns hier fast nichts, indem sie zu hoch gingen und uns überschossen. Doch plagten uns die Dolden der Tannen, welche, von ihnen getroffen, auf uns herabfielen. Ein solcher Doldenschuß zerriß mir die Hosen und ritzte mich, daß ich lange blutete.

Unterdessen avancierte die Infanterie immerfort nach. Nun ging es im Sturm auf die Franzosen los; wir drangen auf sie mit aller Macht ein, aber sie hielten stand und wollten nicht fliehen. Da kam es zum blutigen Handgemeng, wo man mit gefälltem Gewehr eindrang und mit Gewehrkolben drein schlug; eine Standeskompagnie, die nicht wie das übrige Militär montirt war, kam zu Hülfe; da „bösete" es den Franzosen; es kamen unsere Kanoniere und schossen mit Kartätschen auf sie. Die Franzosen gerieten in Unordnung und viele unter ihnen wurden getötet; es dünkte uns, es sei alles überlegt mit Leichen, Habersäcken, Gewehren und „Rustig" aller Art. Wir schossen immer zu; zuerst stellten sich die Franzosen noch entgegen und wehrten sich, doch kamen sie endlich in gänzliche Flucht, wurden von Zaun zu Zaun fortgetrieben, bis unten an das Wasser der Sense; hier aber formirten sie sich aufs neue zur Gegenwehr. Unsrerseits hingegen war die Wuth zu groß, als daß wir uns aufhalten ließen; wir immerfort auf sie los. Indem schossen die Unsern mit Kanonen über die Brücke hinüber, die Franzosen durften nicht mehr über diese zurück, die Brücke war ihnen abgeschnitten. Was von ihnen nach hierseits war, mußte durchs Wasser durch; auch da wurde immer noch auf sie gefeuert, bis sie hinüber waren.

Unsere Leute wollten ihnen nach durchs Wasser, da kam nach drei Uhr ein Kourier aus der Stadt mit dem Befehl, wir sollten aufhören, da die Franzosen bereits in der Stadt seien; aber man fuhr zu im Verfolgen und Schießen auf die Franzosen. Da kam ein zweiter Befehl; trotzdem wurde immer noch zugeschossen; erst als der dritte eintraf, da hörten wir endlich auf. Die Feindseligkeiten wurden eingestellt. Das Schicksal Berns war auf einer andern Seite entschieden worden. Natürlich konnten wir es, nachdem wir den ganzen Tag so mit Muth und Ausdauer uns geschlagen und die Scharte dieser Nacht wieder ausgewetzt, fast nicht glauben. Da weinten viele unter uns vor Zorn und Ärger wie Kinder, daß es so gehen mußte.

---

151. Schauenburg an das französische Direktorium über die Kämpfe bei Fraubrunnen und im Grauholz am 5. März 1798.

Aus dem Französischen: Archiv für Schweiz. Gesch. XII. 478; von Erlach, Zur bern. Kriegsgeschichte 844.

Bürger Direktoren!

Ich habe euch in meiner letzten von *Solothurn* datierten Depesche angezeigt, dass ich mit imposanten Streitkräften auf *Bern* zu marschieren

im Begriffe stand. Am 14. [Ventose = 4. März] stiess ich die Avantgarde bis nach *Schalunen* vor, verlegte die 16. Halbbrigade leichte Infanterie als Verbindungskorps nach *Bätterkinden* und mein Gros nach *Lohn.* Am 15. um 5 Uhr morgens setzten wir uns in Marsch. Wir trafen auf den Feind in dem Holz, das sich hinter *Schalunen* befindet. Es entspann sich ein ziemlich heftiges Gewehrfeuer zwischen der 14. Halbbrigade leichter Infanterie und den bernischen Truppen, die Artillerie hatten. Sofort liess ich die zwei Stücke Geschütz und die der Avantgarde beigegebene Haubitze vorführen, und nach kurzem Widerstande zog sich der Feind zurück und nahm Stellung auf den Höhen vor *Fraubrunnen;* hier hielt er kräftig stand. Wir wurden wieder genötigt, neue Dispositionen zu treffen, um ihn aus dieser zweiten Stellung hinauszuwerfen. Er formierte sich hierauf hinter *Urtenen,* wo er wiederum stand hielt. Aus diesem Posten vertrieben, zog er sich in ziemlich guter Ordnung zurück und stellte sich zwischen Felsen und einem grossen Tannenwald auf, der die Höhen von *Altmerchingen*[1] krönt. Die Landstrasse von Solothurn nach Bern bildet ein Defilé, das diese Höhen durchschneidet.

Der Feind hatte in dieser Stellung zu seiner Rechten Felsen und zur Linken den Wald und Sümpfe; er hatte die Vorsicht gehabt, ansehnliche Verhaue anzulegen, um die Landstrasse zu sperren; er hatte sich hinter diesen Verhauen versteckt, von wo aus er ein äusserst lebhaftes Feuer unterhielt. Die 14. Halbbrigade leichte Infanterie und die 89. der Linie wurden verwendet, um diese furchtbare Stellung zu erstürmen; der Kampf dauerte mehr als eine Stunde. Der Brigadechef *Ruby,* der Kommandant der *Avantgarde,* liess durch drei Kompagnien vom 2. Bataillon der 89. die Felsen erklettern; ein Bataillon der 14. Halbbrigade und ein Halbbataillon der 89. drangen durch die Sümpfe, um den Feind auf seiner Linken zu umgehen. Gleichzeitig bestrich die leichte Artillerie die Landstrasse und es herrschte in diesen verschiedenen Bewegungen ein so glückliches Zusammenwirken, dass der Feind, von vorn und auf den Flanken angegriffen, sozusagen mit einem Male umzingelt war. Er verlor viele Leute dabei und löste sich völlig auf mit Hinterlassung seines ganzen Geschützes. Hierauf sammelte er sich noch einmal auf den Höhen vor *Bern,* wo sich ein fünftes Gefecht entspann. Die Husaren vom 7. und 8. Regiment stürmten tapfer auf die Kanonen ein, und es ist kein Zweifel, dass, wenn *Bern* nicht in diesem Augenblick Abgeordnete geschickt hätte, um zu kapitulieren, alle seine Truppen kriegsgefangen worden wären, und die Avantgarde, die ihnen jeden Rückzug abgeschnitten hätte, würde in die Stadt eingedrungen sein, bevor man Zeit gehabt hätte, ihre Tore zu schliessen. Ich gestand Bern die

---

[2] Verschreibung Schauenburgs für „Allmendholz": es ist das *Grauholz* gemeint. Schauenburg übertreibt den Widerstand der Berner, um seinen Sieg desto glänzender erscheinen zu lassen. Das Gefecht bei Schalunen reduziert sich auf einige Schüsse und war nichts anderes als die Einleitung zum Gefecht bei Fraubrunnen. Von einem Standhalten der Flüchtlinge von Fraubrunnen hinter Urtenen weiss die Geschichte nichts; dagegen wurden die sie verfolgenden französischen Husaren dort durch die Artillerie der Mannschaft im Grauholz aufgehalten. Das Gefecht auf dem Breitfeld vor Bern war ein unordentliches Getümmel, in das Erlach vergeblich einige Ordnung zu bringen suchte. Siehe *Müller,* Die letzten Tage des alten Bern, S. 317.

gleiche Kapitulation zu, wie Solothurn. Wir rückten um 1 Uhr nachmittags dort ein. Ich muss diesen Einzelheiten beifügen, dass sich die Avantgarde immer zwei Stunden vom Gros entfernt geschlagen und dass die Infanterie mit solcher Raschheit vorgerückt ist, dass die Kavallerie genötigt war, ihr im Trab zu folgen.

Ich kann keinen genauen Bericht über die Kanonen und Pulverwagen abstatten, die wir genommen haben. Überall, wo wir Artillerie fanden, haben wir uns ihrer bemächtigt. Ich schlage die Zahl auf etwa 25 Stücke an, jeden Kalibers. Die Berner haben in diesen verschiedenen Kämpfen viel Leute verloren. Wir haben mehrere Offiziere gefangen genommen. Ich muss indes zur Steuer der Wahrheit sagen, dass es erstaunlich ist, wie Truppen, die seit zweihundert Jahren keinen Krieg geführt haben, mit Tapferkeit fünf Gefechte nacheinander zu bestehen und, kaum aus einer Stellung vertrieben, eine neue einzunehmen vermochten . . . . . Der Brigadechef *Ruby,* ein ebenso tapferer als gebildeter Offizier, wird Ihnen, Bürger Direktoren, 16 den Bernern abgenommene Fahnen überbringen.

---

152. Aus Brune's Korrespondenz. März 1798.

Fortsetzung.

Bern, 7. März. *Brune an den Direktor Barras.* — Am 12. [Ventose, d. i. 2. März] wurde *Freiburg* erstürmt und kapitulierte *Solothurn,* am 15. [5. März] wurde die Brücke von *Neueneck* erstürmt, wie die von Lodi[1], und *Bern* kapitulierte, kurz der helvetische Feldzug hat stattgefunden, wie ich ihn dem General *Bonaparte* durch meinen Brief vom 30. Pluviose angekündigt hatte. Obgleich der Krieg grosse Verheerungen angerichtet hat und *die Plünderung aufs höchste getrieben worden ist*[2], hoffe ich die Gemüter wieder zu gewinnen. Sagt mir, was ihr wünschet, dass ich tun soll!

Gleiches Datum. *Brune an das Direktorium.* — Unternehmer, Lieferanten, Kommissäre etc. hatten schon die Hand auf einige öffentliche Kassen gelegt. Sofort nach meiner Ankunft habe ich die Siegel anlegen lassen. Ich weiss noch nicht, was sie enthalten: aber man sagt mir, dass nahe an 4 Mill. darin sein können. Wollen Sie, dass ich sie Ihnen schicke; wollen Sie, dass ich Kriegssteuern erhebe, und wie hoch sollen sie sich belaufen? was werden Sie mit den bernischen Schuldtiteln machen, die sich, sagt man, auf nahezu 18. Mill. livres belaufen?

Gleiches Datum. *Brune an General Bonaparte.* — Mein General Bonaparte. Sobald ich mich im stande gesehen habe zu handeln, habe ich meine Kräfte gesammelt, um zu treffen, wie der Blitz; denn da die Schweiz eine Pflanzschule von Soldaten ist und ihre Wohnungen eine un-

---

[1] Brune verwandelt in seinen Berichten seine Niederlage bei *Neuenegg* in einen glänzenden Sieg und stellt diesen der berühmten Heldentat Napoleons bei Lodi an die Seite. Weiter konnte man allerdings die Entstellung der Wahrheit nicht treiben. — [2] Nach amtlicher Schatzung erlitt die bernische Landschaft in den Märztagen durch Plünderung und Zerstörung der Soldaten einen Schaden von über 4 Mill. Franken.

geheure Kaserne, hatte ich alles von den Vorpostengefechten zu fürchten. Ich habe sie durch Unterhandlungen beseitigt, von denen ich wusste, dass sie von seiten der Berner nicht aufrichtig gemeint waren, und als ich endlich meinen Entschluss fasste, habe ich ihn mit einer Schnelligkeit ausgeführt, die mir den Erfolg gesichert hat. — —

Paris, 11. März. *Der französische Kriegsminister an den General Schauenburg.* — Ich melde Ihnen, dass es die Absicht des Direktoriums ist, *dass unsere Truppen von dem Lande ernährt werden, das sie besetzt halten,* und dass alle Kriegsmunition, Kanonen, Haubitzen etc., deren Sie sich bemächtigt haben werden, sogleich nach Hüningen geschickt werden sollen. — —

Paris, 12. März. *Das Direktorium an Brune.* — Es [das Direktorium] zweifelt nicht daran, dass der Kurier zu gleicher Zeit die Nachricht von der gerechten Züchtigung bringt, die Sie den Oligarchen haben zu teil werden lassen, und von den *Geldentschädigungen,* die Sie der Republik auf Kosten der Güter ihrer Feinde verschafft haben werden. — —

Paris, 15. März. *Das Direktorium an Brune.* — In der gestern an Sie, Bürger General, erlassenen Weisung hat das Vollziehungsdirektorium Ihnen wiederholt, was es Ihnen schon früher gemeldet, dass es keinen Nachteil sähe, wenn aus dem *Waadtland,* dem französischen Gebiet von *Freiburg,* dem *Ober-* und *Unterwallis* und den *italienischen Vogteien* eine *besondere Republik* gebildet würde. Seitdem sind ihm aber über diesen wichtigen Gegenstand Mitteilungen zugegangen, woraus erhellt, dass, wenn das Vollziehungsdirektorium der Idee, diese Lande von der übrigen Schweiz zu trennen, statt gäbe, das Übelwollen das unfehlbar missbrauchen würde, um das Gerücht glaubhaft zu machen, die französische Republik hege in dieser Beziehung einen Hintergedanken, sie habe die Absicht, früher oder später das *Waadtland,* das *Unterwallis* etc. ihrem Gebiete einzuverleiben . . . . . Lebhaft davon betroffen, beauftragt Sie das Vollziehungsdirektorium, den Einwohnern der fraglichen Lande anzukündigen, dass sein Wunsch und ihr Interesse erheischen, dass sie sich mit der *helvetischen Republik* verschmelzen und dass die ganze Schweiz fortan nur noch eine einzige Familie bilde . . . . . Sie können rundweg erklären, dass die *französischen Truppen sich zurückziehen werden,* sobald die *Konstitution* angenommen und in Kraft gesetzt ist, und dass dann alle Differenzen zwischen der französischen Republik und der Schweiz beendigt sein werden.

Bern, 17. März. *Brune an das Direktorium.* — Zuerst, Bürger Direktoren, wünschten Sie für die Schweiz eine *einzige, eine und unteilbare Republik,* aber in Ansehung einiger Schwierigkeiten der Verfassung, die ihre Grundlagen festsetzte, und *vielleicht nachdenklich geworden über die Wirkungen der Nachbarschaft einer grossen politischen Maschine, deren Bewegungen rasch und einheitlich wären, und vor der wir uns stets mehr zu hüten hätten, als dass wir uns ihrer bedienen könnten, haben Sie gedacht, dass die Gesamtheit Helvetiens drei unabhängige Republiken bilden könnte;* die Ausführung dieses Planes vollzieht sich heute[1] . . . . . Die eine der drei Republiken, bestehend aus dem

[1] Am 27. Februar hatte das Direktorium Brune angewiesen, Waadt, Wallis und Tessin von der übrigen Schweiz zu trennen, und daraus *eine* oder lieber

gesamten französich sprechenden Teil der Schweiz, ist schon fast ganz gebildet. Der schon des *Waadtlandes* und des *Aargaus* beraubte Kanton *Bern* verliert dabei noch das ganze *Oberland,* das beim Thunersee beginnt und jenseits des Grimselberges endigt, sowie das Land zwischen dem Bielersee, der Saane und Aare bis nach Büren. Das Gebiet der neuen Republik musste einige Breite haben, *Frankreich schöne Verbindungen mit Italien sichern,* diese Verbindungen dem immer widerhaarig und schlecht gesinnten nördlichen Teil der Schweiz erschweren und uns an beiden Enden des *Neuenburgersees* Berührungspunkte geben, die unsern Einfluss [auf Neuenburg] erleichtern können. Da die *Rhone* einen grossen Teil dieser Republik durchläuft, ... habe ich dieses Land *Rhodanien* genannt; so wird man sagen können: Die *Rhodanier,* die *Rhodanische Republik.* Da es nicht in Ihrer Absicht liegt, die kleinen Kantone, nämlich: *Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug* und *Glarus,* zu beunruhigen, so wird ihre föderative Form keine Störung erfahren. Sie werden unter sich eine Eidgenossenschaft bilden mit einer repräsentativen Zentralbehörde für die äussern Beziehungen, der sich *Graubünden* wird anschliessen können. Nichts spräche dagegen, dass man dies Land den «*Tellgau*» oder das Land Wilhelm Tells nennt. Man würde sagen: die «*Tellgoviten*»; Hauptort würde *Schwiz* oder *Altorf* im Kanton Uri sein. Die *dritte* Republik, die wichtigste infolge ihrer Ausdehnung, ihres Handels und ihrer Bevölkerung, wird zwölf Kantone oder Departements haben; die Hauptstadt könnte *Luzern* oder *Zürich* sein. Man würde dies Land *Helvetien* nennen; es wird leicht sein nach dem, was ich getan habe, um die Gemüter darauf vorzubereiten, darin das Verfassungsprojekt des Hrn. *Ochs* mit einigen Modifikationen, vielleicht denjenigen, die ich für Rhodanien als notwendig erachtet habe, einzuführen.

Gleiches Datum. *Brune an Direktor Barras.* — Die Raben folgen den Feldlagern, um die Leichen zu verzehren, und die *Lieferanten,* um den Unterhalt der Truppen aufzuzehren und *das Geld der Besiegten zu vergeuden.* Ich halte festen Stand, *damit ihr den Nutzen aus meiner Expedition zieht.* Jenes gefrässige Geschlecht wird aufschreien, aber es wird mich nicht einschüchtern: es ist eine Horde von Kommissären, Geldwucherern, welche euch mittelst der Formen bestehlen wollen; aber diesmal wird die Form die Sache nicht davon tragen. *Ich erwarte eure Befehle für die Kriegssteuern.*

Genf, 19. März. *Desportes, Resident der franz. Republik bei derjenigen von Genf, an Brune.* — Es ist ihnen ohne Zweifel wohlbekannt, *dass die Republik Genf sich anschickt, ihre Vereinigung mit Frankreich auszusprechen.* Da es unerlässlich ist, sofort nach der Ausserung dieses Wunsches eine bewaffnete Macht in Genf einrücken zu lassen, um seine vollkommene Ruhe und die Polizei aufrecht zu erhalten, habe ich, Bürger General, unsere Regierung benachrichtigt, dass ich in Anbetracht der Eintracht, die unter den Genfern herrscht, von Ihnen nur 1. ein vollständiges Bataillon, 2. eine Schwadron, 3. eine Kompagnie leichte Ar-

---

drei eigene Republiken, zu bilden, was nun Brune, sei es aus absichtlichem oder unabsichtlichem Missverständnis, dahin auslegte, als ob er den Auftrag erhalten habe, die ganze Schweiz in drei Republiken zu zerreissen. Am 17. März hatte er die neue Weisung vom 15., die jenen Befehl zurücknahm, noch nicht erhalten.

tillerie mit zwei Achtpfündern und einer Haubitze verlangen werde . . . . . Diese Macht, die Sie die Güte haben würden mir unverzüglich zu schicken, würde zu *Versoix* den Moment ihres Einrückens in Genf abwarten . . . . .

Bern, 20. März. *Brune an den Generalkommissär und den Chef des Generalstabs.* — Dem Oberstkriegskommissär und dem Chef des Generalstabs wird befohlen, bei der Verifikation gegenwärtig zu sein, welche der Kriegszahlmeister der Armee mit dem *Staatsschatz von Bern* vornehmen wird. Dieser Staatschatz wird sofort nach der Verifikation in Fässer verpackt werden, um gemäss den weiteren Befehlen, die ich darüber geben werde, forttransportiert zu werden.

Bern, 22. März. *Brune an die Bürger aller Kantone.* — Die mitten in den letzten Anstrengungen der Oligarchie gegen die Freiheit und in der Hitze der verschiedenen Leidenschaften gewünschte Trennung *Helvetiens* in zwei Republiken war kaum ausgesprochen, als in den Herzen nur noch Reue und eine lebhaftere Empfindung für die Reize der *republikanischen Einheit* zurückblieb. Gerührt von den mannigfachen Zeugnissen, die mir selbst von denen zukommen, welche die Trennung provoziert hatten, gehe ich mit um so grösserem Vertrauen auf diesen letzteren Wunsch ein, als mich alles glauben lässt, dass er aufrichtig ist. Infolgedessen werden die Deputierten, die sich in *Lausanne* zum gesetzgebenden Körper hätten vereinigen sollen, sich sogleich nach ihrer Ernennung in die Stadt *Aarau* begeben, um mit den Deputierten der andern Kantone den gesetzgebenden Körper der *einen und unteilbaren helvetischen Republik* bilden zu helfen.

Bern, 25. März. *Brune an das französische Direktorium.* — Ich schicke Ihnen alle [*bernischen*] *Schuldtitel*, die ich mir habe verschaffen können; sie sind sehr beträchtlich und lauten nicht bloss auf *England*, sondern auch auf andere Mächte, wie *Österreich*, *Dänemark* und verschiedene *deutsche* Staaten . . . . . Was die Summen anbetrifft, über die ich für die Bedürfnisse der Truppen verfügt habe, so belaufen sie sich auf 900 000 Liv. . . . . Es wird so viel im *Staatsschatz* bleiben, um den Bedarf der Truppen, die der General *Schauenburg* kommandiert, zu bestreiten, bis die *Brandschatzungen*, die reichlich sein dürfen und deren Höhe Sie bestimmen werden, eingehen, um diese Bedürfnisse weiterhin zu bestreiten, wenn dies notwendig wäre. Der Überschuss des Schatzes wird nach *Mainz* transportiert werden; ich werde meinem Nachfolger die Ordre dazu hinterlassen[1]. Ich schicke Ihnen auch ein Verzeichnis der Guthaben des Kantons *Freiburg*, sowohl auf die Einwohner des Landes, als auf die Fremden und Frankreich. Sie werden gleichzeitig die Liste der dem Feinde abgenommenen *Geschütze* empfangen; sie besteht aus 293 Kanonen verschiedenen Kalibers, 38 Haubitzen und 32 Mörsern. Der General *Schauenburg* ist mit der Überführung dieser Feldstücke nach *Hüningen* und *Carouge* beauftragt; 163 sind schon befördert. — —

Bern, 27. März. *Brune an das französische Direktorium.* — Der Bürger *Junod*, Bataillonschef in den waadtländischen Truppen, führt die drei *Bären* in den Gräben *Berns* nach *Paris*; es sind ein Männchen, ein Weibchen und ein Junges: diese Tiere sind von gewaltigem Wuchs

[1] 3 Millionen wurden vom General Schauenburg auf Verlangen Bonapartes nach Lyon geschickt, um für den Feldzug nach Aegypten verwendet zu werden.

und bei gutem Befinden. Der führende Offizier hat sie *Steiger, Weiss* etc. getauft[1]. Es gibt hier keine künstlerischen und wissenschaftlichen Gegenstände, die das herrliche französische Museum bereichern könnten. Indessen existiert auf der *Bibliothek,* die unter Siegel gelegt ist, wie auch die andern Monumente, ein *Relief* der Schweiz, nach welchem man in diesem Augenblick zu *Aarau* eine sehr schöne und ausführliche geographische Karte herstellt . . . . . Es existiert auch im gleichen Gewahrsam ein *Herbarium* des berühmten Haller[2] und eine grosse Zahl sehr merkwürdiger *Manuskripte,* unter anderm eine Chronik von Froissard, mehrere griechische und lateinische Klassiker und eine vielleicht einzige Sammlung alter französischer Romandichter. Ihre Kommissäre werden unter diesen Gegenständen die auswählen können, welche der französischen Kunstliebhaberei und der Forschungen der Gelehrten wert sind.

Ich veröffentliche heute einen Abschiedsbrief an das helvetische Volk . . . . . Ich kann Sie versichern, Bürger Direktoren, dass dies Volk gut und freiheitsfreundlich ist. Es existierten namentlich im Norden Vorurteile, die uns wenig günstig waren; ich glaube, dass es mir gelungen ist, diese wackern Leute eines Bessern zu belehren und ihnen ebenso viel Liebe als Achtung für die grosse Nation einzuflössen, die ihnen die Freiheit wieder gibt. — —

---

153. Der französische Regierungskommissär Lecarlier legt der Schweiz eine Kriegssteuer von 16 Millionen auf. 8. April 1798.

Posselts Annalen 1798, 228 ff.

Der Regierungscommissair bei der Armee der fränkischen Republik in der Schweiz,

Erwägend, daß es die höchste Gerechtigkeit sey, daß die fränkische Republik schleunig die Schadloshaltung für die beträchtlichen Kosten erhalte, welche die Sendung einer Armee in die Schweiz veranlaßt hat, die dazu bestimmt ist, die Freunde der Freiheit zu beschützen und den Herausforderungen der Oligarchie ein Ende zu machen;

Erwägend, daß diese Schadloshaltung sich nicht einzig auf den Unterhalt der Armee, welche sich auf dem helvetischen Boden befindet, beschränken, sondern solche Resultate darbieten soll, daß die Verantwortlichkeit, die auf den alten Regenten lag, nicht vergeblich sey:

Ersucht den Obergeneral zu befehlen, wie folgt:

Artikel 1. Es wird von den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Lucern und Zürich eine Kriegs-Steuer von 15 Millionen

---

[1] Steiger, nach dem ehrwürdigen Schultheissen des gefallenen Bern, Weiss nach dem letzten bernischen Oberkommandanten der Waadt. — [2] Vielmehr von Koch aus Thun; das Hallersche Herbarium war von Kaiser Joseph II. gekauft und nach Pavia geschenkt worden. Von den erwähnten Gegenständen ist übrigens keiner der Berner Bibliothek entfremdet worden.

fränk. Livres, und von dem Kapitel in Lucern und den Abteien St. Urban und Einsedeln eine Kriegs-Steuer von 1 Million erhoben.

Art. 2. Diese Kriegssteuer wird ausgetheilt- wie folgt:

Der Kanton	Bern	zahlt . . .	6	Millionen.
" "	Freiburg	" . . .	2	"
" "	Solothurn	" . . .	2	"
" "	Lucern	" . . .	2	"
" "	Zürich	" . . .	3	"

Art. 3. Diese Summe wird nach Fünfteln bezahlt, nemlich: das erste Fünftheil innerhalb 5 Tagen von der Forderung an; das zweite Fünftheil in den 25 folgenden Tagen; das dritte Fünftheil in den 20 ersten Tagen des folgenden Monats; und die zwei letzten Fünftheile in den 40 folgenden Tagen, so daß die völlige Zahlung in 3 Monaten geschehen sey.

Art. 4. Die Kriegs-Steuer von 15 Millionen wird einzig durch die alten Regenten, in welchen Kantonen sie wohnen und wo auch ihre Güter liegen mögen, durch die Familien der erwähnten Regenten und durch die Schazmeister der Regierungen bezahlt.

Art. 5. Man versteht unter den alten Regenten diejenigen, welche zur Zeit des Einmarsches der fränkischen Armee in die Schweiz das Stimm- oder Gerichtsbarkeits-Recht bei irgend einer der damals vorhandenen Gewalten hatten. Dergleichen sind die Mitglieder der Räthe, die Land-Vögte ꝛc. ꝛc.

Art. 6. Man versteht unter Familien der Regenten:

1. die Familien, die man Patrizier nannte, und die ein ausschließliches Recht zu den Regierungs-Stellen hatten;
2. die existierenden Individuen, welche Mitglieder der Regierung waren, sich aber vor dem Anfang des Krieges davon entfernt haben. — — —

Art. 10. Die Verwaltungs-Kammern werden, bei der Vertheilung, auf das gröſere und geringere Vermögen sehen, so daß das Überflüssige immer verhältnißmäßig stärker angelegt werde, als das Mittelmäsige. Sie können auch, bis zum Belange des ganzen Vermögens, diejenigen Individuen anlegen von welchen man weiß, daß sie einen thätigeren Antheil an der Veranlassung des Kriegs genommen haben; aber mit Vorbehalt der gemeinschaftlichen Bürgschaft aller Steuermäsigen, im Falle der zu den bestimmten Zeitpunkten nicht erfolgten Bezahlung. — — —

Art. 15. Die Lieferungen jeder Art, welche der fränkischen Armee, zufolge gesezmäßiger und gehörig erwiesener Requisitionen, gemacht wurden, sollen in jedem Kanton auf die ganze Masse der ihm angesezten Kriegssteur gutgeschrieben, und nach dem Inhalt ihres Betrags von den drei letzten Fünfteln abgezogen werden.

Art. 16. Es wird kein Abzug für die Summen gemacht, die in den Kassen der alten Regierungen gefunden, noch für irgend

eine Art Lieferung, welche aus den Magazinen gemacht wurde, noch für die Vorschüsse, die unter dem Namen öffentlicher Fonds bekannt sind.

Art. 17. Alle Güter der Steuermäsigen sind von nun an bis zur gänzlichen Erlegung der geforderten Steuer für unveräußerlich erklärt. Sie können nur in Versaz gegeben werden.

Art. 18. In Ermangelung der Bezahlung auf die bestimmte Zeit, werden schleunige und strenge Masregeln gegen jeden Steuermäsigen ergriffen werden; von izt an werden 12 Geisseln aus dem Kanton Bern, und 8 aus dem Kanton Solothurn genommen werden.

Art. 19. Die Geisseln aus dem Kanton Bern sind [folgen 12 Namen]; die aus dem Kanton Solothurn sind [folgen 8 Namen]. Die besagten Geisseln werden nach Strasburg oder Hüningen geführt werden.

Art. 20. Nebst obigen Verfügungen wird auch zur Bewährung der öffentlichen Kassen und der Vorschüsse, die unter dem Namen öffentlicher Fonds bekannt sind, in den Kantonen Solothurn, Freiburg, Lucern und Zürich geschritten, und nach der Bewährung das Weitere beschlossen werden.

Art. 21. Es wird in jedem Kantons-Haupt-Ort eine besondere Kasse errichtet werden, um die Kriegs-Steuer zu erheben, und der Betrag davon wird nach und nach in die Kasse des Haupt-Zahlmeisters auf die Befehle des Haupt-Commissair-Ordonnateurs gebracht werden.

Geschehen zu Bern, den 19. Germinal, Jahr 6 der fränkischen Republik.

Unterzeichnet: Lecarlier.

Der Ober-General der fränkischen Armee in Helvetien befiehlt, daß die Verfügungen des obigen Beschlusses nach ihrer Form und ihrem Inhalt vollzogen, in beiden Sprachen gedruckt, und, wo es erforderlich ist, kund gemacht und angeschlagen werden.

Im Haupt-Quartier Bern, den 19. Germinal, Jahr 6 der fränkischen Republik.

Unterzeichnet: Schauenburg.

---

154. Die helvetische Staatsverfassung. 12. April 1798.

Nach dem „Entwurf der neuen helvetischen Staatsverfassung, aus Auftrag der Zürcherischen Cantons-Versammlung gedruckt", 6. April 1798. Abdrücke der helv. Verfassung bei Hilty, Vorlesungen über die Helvetik, Gisi, die helvetische Constitution von 1798, Strickler, Aktensammlung aus der Zeit der helv. Republik I. 566 ff. Kaiser und Strickler, Gesch. und Texte der Bundesverfassungen der schweiz. Eidgenossenschaft B 8 ff.

Erster Titel.

Haupt-Grundsätze.

1. Die helvetische Republik macht Einen unzertheilbaren Staat aus.

Es giebt keine Grenzen mehr zwischen den Cantonen und den unterworfenen Landen, noch zwischen dem einen Canton und dem andern. Die Einheit des Vaterlandes und das allgemeine Interesse vertritt künftig das schwache Band, welches fremdartige, ungleiche, in keinem Verhältnisse stehende, kleinlichen Lokalitäten und einheimischen Vorurtheilen unterworfene Theile zusammenhielt, und aufs Gerathewohl leitete. Solange alle einzelne Theile schwach waren, mußte auch das Ganze schwach seyn. Die vereinigte Stärke Aller wird künftig eine allgemeine Stärke bewirken.

2. Die Gesamtheit der Bürger ist Souverain oder Oberherrscher. Kein Theil und kein einzelnes Recht der Oberherrschaft kann vom Ganzen abgerissen werden, um das Eigenthum eines Einzelnen zu werden. Die Regierungsform, wenn sie auch sollte verändert werden, soll allezeit eine representative Demokratie seyn.

3. Das Gesetz ist die Erklärung des Willens des Gesetzgebers, welchen er, nach der von der Constitution festgesetzten Art, bekannt gemacht hat.

4. Die zwei Grundlagen des öffentlichen Wohls sind die Sicherheit und die Aufklärung. Die Aufklärung ist dem Wohlstand vorzuziehen.

5. Die natürliche Freyheit des Menschen ist unveräusserlich. Sie hat keine andern Grenzen als die Freyheit jedes andern, und die Verfügungen, welche das allgemeine Wohl unumgänglich erheischt; jedoch unter der Bedingung, daß diese unumgängliche Nothwendigkeit rechtskräftig erwiesen sey. Das Gesetz verbietet alle Art von Ausgelassenheit; es muntert auf, Gutes zu thun.

6. Die Gewissensfreyheit ist uneingeschränkt, jedoch muß die öffentliche Aeusserung von Religions-Meynungen die Eintracht und Ruhe nicht stören. Jede Art von Gottesdienst ist erlaubt, wenn er die öffentliche Ordnung nicht stört, und nicht Herrschaft oder Vorzug verlangt. Jeder Gottesdienst steht unter der Aufsicht der Polizey, welche das Recht hat, sich die Lehren und Pflichten, die gepredigt werden, vorlegen zu lassen. Das Verhältniß, in welchem irgend eine Sekte gegen eine fremde Gewalt stehen mag, darf weder auf Staatssachen, noch auf den Wohlstand und die Aufklärung des Volks Einfluß haben.

7. Die Preßfreyheit ist eine natürliche Folge des Rechtes, das jeder hat, sich unterrichten zu lassen.

8. Es giebt keine erbliche Gewalt, Rang noch Ehrentitel. Die Strafgesetze sollen jeden Titel und jedes Institut untersagen, welches an Erblichkeit erinnert.

Die erblichen Ehrentitel erzeugen Hochmuth und Unterdrückung, führen zur Unwissenheit und Trägheit, und leiten die Meynung über die Dinge, die Begebenheiten und die Menschen irrig.

9. Der Staat hat kein Recht auf das Privateigenthum, ausgenommen in dringenden Fällen, wenn dasselbe zum allgemeinen Gebrauch unentbehrlich ist, und gegen eine gerechte Entschädigung.

10. Ein jeder, der durch gegenwärtige Staatsverfassung das Einkommen einer Stelle oder Pfründe verliert, soll als Entschädigung eine lebenslängliche Rente erhalten, ausgenommen in den Jahren, in welchen ihn eine ergiebige Stelle oder eine Pension auf eine billige Art entschädigt. Es sind jedoch von aller Entschädigung oder Vergütung ausgeschlossen, diejenigen, welche von dem Augenblick an, da gegenwärtiger Entwurf einer Verfassung bekannt gemacht wird, sich der Einführung einer weisen politischen Gleichheit zwischen den Bürgern und Unterthanen, und des Systems der Einheit und der Gleichheit zwischen den Mitgliedern des allgemeinen Vaterlands widersetzen; ausserdem sollen seiner

Zeit strenge Maasregeln gegen diejenigen ergriffen werden, deren Widerstand sich durch Argliſt, Treuloſigkeit oder Bosheit ausgezeichnet hätte.

11. Die Steuern müſſen zum allgemeinen Nutzen angewandt werden. Die Auflagen müſſen mit dem Vermögen, den Einkünften und der Einnahme der Steuerbaren im Verhältnis ſtehen: jedoch kann dieſes Verhältniß nicht ganz genau ſeyn; eine allzu groſſe Genauigkeit würde Urſache ſeyn, daß die Auflagen drückend, das Einſammeln derſelben koſtſpielig, und das Ganze dem Glück der Nation nachtheilig würde.

12. Die Beſoldungen der öffentlichen Beamten ſollen mit der Arbeit und den Talenten im Verhältniß ſtehen, welche ihre Stelle erfordert; es muß darauf Rückſicht genommen werden, in wie weit es gefährlich iſt, ſolche Stellen Leuten anzuvertrauen, die ſich leicht beſtechen laſſen könnten; auch muß man hindern, daß ſie nicht das ausſchließliche Eigenthum der Reichen werden. Dieſe Beſoldungen ſollen in Früchten beſtimmt und ſo lang als ein Beamter an ſeiner Stelle ſeyn wird, nicht vermindert werden können.

13. Kein liegendes Gut kann unveräuſſerlich erklärt werden, weder für eine Corporation, oder für eine Geſellſchaft, noch für eine Familie; das ausſchließliche Recht, liegende Güter zu beſitzen führt zur Sklaverei. Der Grund und Boden kann mit keiner Laſt, Zins oder Dienſtbarkeit beſchwert werden, wovon man ſich nicht loskaufen könnte.

14. Der Bürger iſt ſich dem Vaterlande, ſeiner Familie und den Bedrängten ſchuldig. Die Freundſchaft iſt ihm heilig; er opfert ihr aber auch keine ſeiner Pflichten auf. Er ſchwört allen perſönlichen Haß und alle Eitelkeit ab. Er will nur die moraliſche Veredlung des menſchlichen Geſchlechts; er ladet, ohne Unterlaß, zur ſüßen Bruderliebe ein; ſein Ruhm iſt die Achtung guter Menſchen; und ſein Gewiſſen entſchädigt ihn, wenn man ihm ungerechter Weiſe dieſe Achtung verſagt.

Zweyter Titel.

Eintheilung des helvetiſchen Gebiets.

15. Helvetien iſt in Cantone, in Diſtrikte, in Gemeinden und Sektionen oder Quartiere der groſſen Gemeinden eingetheilt. Dieſe Eintheilungen beziehen ſich auf die Wahlen, die Gerichtsbarkeit und Verwaltung; ſie machen aber keine Grenzen aus.

16. Der Umfang der Cantone, Diſtrikte, Gemeinden und Sektionen von Gemeinden kann durch das Geſetz verändert, oder berichtiget werden.

Die Cantone ſind gleich und das Loos beſtimmt alle Jahre ihren Rang.

17. Die Hauptſtadt der helvetiſchen Republik ſoll durch die geſetzgebenden Räthe beſtimmt werden. Einſtweilen iſt die Gemeinde Lucern der Hauptort.

18. Die Graubündner ſind eingeladen, ein Theil der Schweiz zu werden, und wenn ſie dieſer Einladung entſprechen, ſo ſollen der Cantone einſtweilen zwey und zwanzig an der Zahl ſeyn, nämlich:

Der Walliſer Canton: Hauptort Sitten.

Der Lemaniſche Canton, oder das Wadtland: Hauptort Lauſanne.

Der Canton Freyburg, mit Inbegriff der Landvogteyen Peterlingen, Wifflisburg bis an die Brüſch, und Murten: Hauptort Freyburg.

Der Canton Bern, ohne das Wadtland und das Argau: Hauptort Bern.

Der Canton Solothurn: Hauptort Solothurn.

Der Canton Baſel, mit Inbegriff deſſen, was ihm in dem Fritthal könnte abgetreten werden: Hauptort Baſel.

Der Canton Argau von Arburg und Zofingen an: Hauptort Arau.

Der Canton Luzern: Hauptort Luzern.

Der Canton Unterwalden, mit Inbegriff von Engelberg: Hauptort Stanz.

Der Canton Uri, mit Inbegriff des Urſeler-Thals: Hauptort Altdorf.

Der Canton Bellinzona, welcher die vier obern italienischen Landvogteyen in sich begreift, nämlich: das Livíner-Thal, Bollenz, Riviera und Bellinzona: Hauptort Bellinzona.

Der Canton Lugano, so die vier untern italienischen Landvogteien begreift, nemlich: Lugano, Mendrisio, Locarno, und Valmaggia: Hauptort Lugano.

Der Canton Rhätien oder Graubündnerland: Hauptort Chur.

Der Canton Sargans, mit Inbegriff des Rheinthals, Sax, Gams, Werdenberg, Gasteren, Utznach, Rapperschweil und March: Hauptort Sargans.

Der Conton Glaris: Hauptort Glaris.

Der Canton Appenzell: Hauptort Appenzell oder abwechselnd Herisau.

Der Canton Thurgau: Hauptort Frauenfeld.

Der Canton St. Gallen, welcher die Stadt und das von allen oberherrlichen Rechten befreyte Gebiet des Abtes enthält: Hauptort St. Gallen.

Der Canton Schaffhausen: Hauptort Schaffhausen.

Der Canton Zürich, mit Inbegriff von Winterthur: Hauptort Zürich.

Der Canton Zug, mit Inbegriff der Unterthanen der Stadt, der Grafschaft Baden und der freyen Aemter: Hauptort Zug.

Der Canton Schweiz, mit Inbegriff von Gersau, Küßnacht, Einsiedeln und den Höfen: Hauptort Schweiz.

Dritter Titel.

Politischer Stand der Bürger.

19. Alle diejenigen, welche jetzt würkliche Bürger einer regierenden oder Municipalstadt, eines unterworfenen oder freyen Dorfes sind, werden durch gegenwärtige Constitution Schweizer-Bürger. Ebenso diejenigen, welche das ewige Hintersäßrecht hatten, und alle in der Schweiz geborne Hintersäßen.

20. Der Fremde wird Bürger werden, wenn er zwanzig Jahre lang nacheinander in der Schweiz gewohnt, wenn er sich nützlich gemacht hat, und wegen seiner Aufführung und Sitten günstige Zeugnisse aufweisen kann: er muß aber für sich und seine Nachkommen auf jedes andere Bürgerrecht Verzicht leisten: er muß den Bürgereyd ablegen, und sein Name wird in das Register der Schweizer-Bürger, welches in dem National-Archiv nieder gelegt wird, eingeschrieben.

21. Der in der Schweiz wohnhafte Fremde ist den nämlichen Auflagen, der Wache und der Militz unterworfen, wie die Bürger.

22. Die Bürger haben allein das Recht in den Primär-Versammlungen zu stimmen, und zu öffentlichen Ämtern gewählt zu werden.

23. Die Fremden können nur zu den militärischen Ämtern gelangen, und zu denjenigen Stellen, welche auf Erziehung und Künste Bezug haben: auch können sie als Sekretaire und Unter-Agenten der öffentlichen Beamten angestellt werden. Das Verzeichnis von allen diesen also angestellten Fremden, soll alle Jahr von der Regierung bekannt gemacht werden.

24. Ein jeder Bürger, wenn er zwanzig Jahre alt ist, muß sich in das Bürger-Register seines Cantons einschreiben lassen, und den Eid ablegen: seinem Vaterlande zu dienen, und der Sache der Freyheit und Gleichheit, als ein junger und getreuer Bürger, mit aller Pünktlichkeit und allem Eifer so er vermag, und mit einem gerechten Haß gegen die Anarchie oder Ausgelassenheit, anzuhangen.

Dieser Eid wird von allen jungen Bürgern, die das genannte Alter erreicht haben, in der schönen Jahreszeit, an demselbigen Tage, in Gegenwart der Eltern und Obrigkeiten abgelegt, und endigt sich mit einem bürgerlichen Fest. Der Regierungs-Statthalter nimmt den Eid ab, und hält eine dem Gegenstand des Festes angemessene Rede.

25. Jeder Bürger ist ein gebohrner Soldat des Vaterlands: er kann sich durch einen andern ersetzen lassen, wenn es das Gesetz erlaubt; er ist aber schuldig, wenigstens zwey Jahre lang unter dem auserwählten Corps, so ein jeder Canton unterhalten wird, zu dienen. Der Tag an welchem die jungen Bürger die ersten Waffen erhalten, soll ein bürgerliches Fest seyn; der Regierungs-Statthalter bewaffnet die Jugend im Namen des Vaterlandes.

26. Die Diener irgend einer Religion können keine Staats-Ämter bekleiden, noch den Primär-Versammlungen beiwohnen.

27. Man verliert das Bürgerrecht,

1°. Durch die Naturalisierung in fremden Landen.

2°. Durch den Eintritt in irgend eine fremde Corporation, ausgenommen gelehrte Anstalten;

3°. Durch die Ausreißung oder Desertation;

4°. Durch eine zehnjährige Abwesenheit, wenn man nicht die Erlaubniß erhalten hat, seine Abwesenheit zu verlängern.

5°. Durch die Verurtheilung zu entehrenden Strafen, bis zur Wiedereinsetzung in das Bürgerrecht.

Die Fälle, wo die Ausübung der bürgerlichen Rechte suspendiert werden kann, sollen durch das Gesetz bestimmt werden.

Vierter Titel.

Von den Primär- und Wahlversammlungen.

28. Die Primär-Versammlungen bestehen aus den Bürgern und Bürgerssöhnen, welche seit fünf Jahren in derselben Gemeinde wohnen, vom Tage anzurechnen, allwo sie erklärt haben, daß ihr Wille seye, sich allda häuslich niederzulassen. Es giebt jedoch Fälle, wo die gesetzgebenden Räthe nur den Geburtsort, entweder des Bürgers selbst oder seines Vaters, wenn er nicht in der Schweiz gebohren wäre, für den Wohnsitz anerkennen können. Um in einer Primär- oder Wahlversammlung zu stimmen, muß man das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben.

29. Jedes Dorf oder Flecken, wo sich hundert Bürger befinden, die das Stimmrecht haben, macht eine Primär-Versammlung aus.

30. Die Bürger eines Dorfs oder Fleckens, so nicht hundert stimmfähige Bürger enthält, vereinigen sich mit denen von dem nächstgelegenen Flecken oder Dorf.

31. Die Städte haben eine Primär-Versammlung in jeder Sektion oder Quartier. Die gesetzgebenden Räthe bestimmen die Anzahl der Bürger.

32. Die Primär-Versammlungen haben Statt,

1°. Um die Staatsverfassung anzunehmen oder zu verwerfen.

2°. Um alle Jahre die Glieder der Wahlversammlung des Cantons zu ernennen.

33. Auf je hundert Personen, welche die erforderlichen Eigenschaften haben, um Bürger zu seyn, wird ein Wahlmann ernannt.

34. Die Namen der Erwählten werden dem Regierungs-Statthalter zugeschickt, welcher, mit Beystand des Präsidenten von jeder constituierten Gewalt des Ortes seines Wohnsitzes, öffentlich durch das Loos die Hälfte der Erwählten ausschließen läßt.

Die übriggebliebene Hälfte macht für das Jahr das Wahlcorps aus.

Am Tage dieser Ziehung wird ein drittes bürgerliches Fest gefeyert und eine Rede gehalten, worinn der Regierungs-Statthalter die Grundsätze auseinander setzt, die das Wahlcorps leiten sollen, wenn es zusammen berufen wird, um die ihm obliegenden Ernennungen zu machen.

Das erstemal hat obige Ausschließung der Hälfte Wahlmänner durch das Loos, nicht Statt.

35. Die Wahlcorps erwählen:

1°. Die Deputierten für das gesetzgebende Corps.

2°. Die Richter des Cantons-Gerichts.

3°. Die Richter des obern Gerichthofs.

4°. Die Mitglieder der Verwaltungskammer; endlich die Suppleanten gedachter Richter und Verwalter.

Fünfter Titel.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

36. Die gesetzgebende Gewalt wird durch zwey unterschiedene, abgesonderte, eines von dem andern unabhängige und jedes ein verschiedenes Costume tragende Räthe ausgeübt.

Diese beiden Räthe sind:

Der Senat, welcher aus den gewesenen Direktoren und vier Deputierten jedes Cantons besteht.

Der große Rath, welcher das erstemal aus acht Abgeordneten jedes Cantons besteht: für die Folge soll das Gesetz die Anzahl bestimmen, welche jeder Canton nach dem Verhältnis seiner Bevölkerung zu ernennen hat.

37. Im dritten Jahre gegenwärtiger Staatsverfassung, und in der Folge, muß man um in den Senat erwählt zu werden, entweder Minister, oder auswärtiger Agent, oder Mitglied des großen Raths, oder des obern Gerichts, oder Regierungs-Statthalter, oder Präsident einer Verwaltungskammer, oder eines Cantonsgerichts, gewesen seyn, oder noch seyn.

38. Ferner muß man verheiratet oder Wittwer seyn, und das Alter von dreißig Jahren erreicht haben; diese zwei letztern Bedingungen sollen sogleich Statt haben.

39. Die gewesenen Direktoren sind von Rechts wegen Mitglieder des Rathes der Alten, es sei denn, daß sie eine andere Stelle annehmen, oder daß sie lieber in die gemeine Bürger-Classe zurückkehren.

40. Jedoch soll kein gewesener Direktor in den Senat eintreten können, so lange unter den übrigen Mitgliedern des Senats, sie mögen gewesene Direktoren oder erwählt seyn, ein durch Blut oder Heirat mit ihm in gerader Linie, oder in der Seitenlinie durch Blut verwandtes Mitglied sitzt, bis zum Grad von Oheim und Neffe.

41. Die erwählten Mitglieder des Senats werden alle ungerade Jahre (1. 3. 5.) zum vierten Theil erneuert, so daß jedes erwählte Mitglied acht Jahre lang diese Stelle bekleidet.

42. Um als Mitglied vom großen Rath erwählt zu werden, muß man das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, und im Genuß der Bürgerrechts sein.

43. Der große Rath wird alle gerade Jahre (2. 4. 6. ꝛc.) zum dritten Theil erneuert.

44. Die Zeit dieser theilweisen Erneuerung der beiden gesetzgebenden Räthe, ist im Spätjahr.

45. Die Mitglieder des Senats, welche es acht Jahre lang gewesen sind, können erst nach einer Zwischenzeit von vier Jahren wieder erwählt werden.

46. Die Mitglieder des großen Raths, welche es sechs Jahre lang gewesen sind, können erst nach einer Zwischenzeit von zwey Jahren wieder erwählt werden.

47. Der Senat genehmigt oder verwirft die Schlüsse des großen Raths.

48. Die bürgerlichen Gesetze jedes Cantons, und die sich darauf beziehenden Gebräuche, sollen ferner den Gerichten zur Richtschnur dienen, bis die gesetzgebenden Räthe

nach und nach gleichförmige bürgerliche Gesetze werden eingeführt haben. Diese neuen Gesetze können in keinem Fall eine rückwirkende Kraft auf frühere Verträge und Akten haben.

49. Die Sitzungen der beyden Räthe werden öffentlich gehalten; jedoch kann die Anzahl der Zuhörer in jedem Rath, die Anzahl seiner Mitglieder nicht übersteigen. Jeder Rath kann sich in ein geheimes Comité verwandeln.

50. Die gesetzgebenden Räthe genehmigen oder verwerfen, auf den Vorschlag des Vollziehungs-Directoriums, alles was die Finanzen, den Frieden und den Krieg betrifft. Sie können über diese Gegenstände nicht ohne einen solchen Vorschlag des Directoriums berathschlagen.

51. Die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe können nur mit Beobachtung folgender Formalitäten vor Gericht gezogen werden.

52. Keine Denunziation gegen ein Mitglied des einen oder des andern Raths, kann zu einer gerichtlichen Verfolgung Anlaß geben, wenn sie nicht schriftlich aufgesetzt, unterschrieben, und dem großen Rath zugeschickt worden ist.

53. Der Große Rath berathschlaget zuvor über die Frage, ob die Denunziation soll angenommen werden.

54. Wenn die Denunziation angenommen ist, so wird der Beschuldigte vorgeladen, sich vor dem großen Rathe zu stellen. Man muß ihm drey volle Tage hiezu frey lassen. Erscheint er, so wird er im Innern des großen Raths verhört.

55. Der Beschuldigte mag sich gestellt haben oder nicht, so erklärt der große Rath, nach Verlauf der durch die Citation angesetzten Zeitschrift, ob es der Fall sey, sein Betragen zu untersuchen oder nicht.

56. Wenn der große Rath erklärt hat, daß eine Untersuchung statt habe, so wird der Beschuldigte durch den Senat vorberufen; es werden ihm zwey volle Tage gegeben, um zu erscheinen; und wenn er erscheint, so wird er im Innern des Orts der Sitzungen des Senats verhört.

57. Der Beschuldigte mag sich gestellt haben oder nicht, so bestätigt oder verwirft der Senat, nach Verlauf dieser Zeit und nachdem er über die Sache berathschlagt hat, den Beschluß des großen Rathes.

58. Bestätigt er denselben, so verweißt er den Beschuldigten vor den obern Gerichtshof, welcher entscheidet, ob eine Anklage Statt habe.

59. Jede Discussion in dem einen oder andern Rath, wegen einer Beschuldigung gegen eines seiner Mitglieder wird in einem geheimen Comité vorgenommen.

60. Jede Berathschlagung über diese Gegenstände geschieht mit Aufrufung der Namen und durch geheime Stimmzettel.

61. Die von dem obern Gerichtshof gegen ein Mitglied eines gesetzgebenden Raths ausgesprochene Anklage zieht die Suspension nach sich.

62. Wenn die Anklage ausgesprochen ist, beruft das höchste Gericht seine Suppleanten zu sich, und macht mit denselben nur ein einziges Tribunal aus; es instruirt den Prozeß und spricht das Urtheil, von welchem nicht appelliert werden kann. Eine Stimme mehr als ein Drittel, spricht los. Dieses Drittel wird so genau als möglich bestimmt, so daß das Drittel von zehn, drey; von elf vier ist, u. s. w.

63. Wenn der Beschuldigte durch das Urtheil des obern Gerichtshofs losgesprochen ist, so tritt er wieder in sein Amt ein.

64. Die beyden Räthe sind gehalten, jedes Jahr ihre Sitzungen drey Monate lang einzustellen; sie können es aber für eine längere Zeit thun.

65. Jeder der Räthe hat seine besondere Wache.

Die Wache eines Raths kann nicht zahlreicher seyn als die Wache des andern, noch des Vollziehungs-Directoriums.

66. Jeder Rath hat die Polizey im Ort seiner Sitzungen, und im äussern Umfang, den er bestimmt hat.

Dieser äußere Umfang kann nur von einem mit Mauern, Hecken oder sonst umgebenen Platz verstanden werden.

67. In keinem Fall können die gesetzgebenden Räthe, weder ins besondere, noch mit einander, noch durch einen Ausschuß, die vollziehende noch die richterliche Gewalt ausüben.

68. Die gesetzgebenden Räthe sind nicht befugt, einem oder einigen seiner Mitglieder, noch irgend jemandem, irgend eines der Geschäfte zu übertragen, welche ihnen die Verfassung auferlegt hat.

69. In keinem Fall können sich die beyden Räthe in einem Saale vereinigen.

70. Weder der eine noch der andere Rath kann aus sich selbst einen bleibenden Ausschuß ernennen.

Jeder Rath hat bloß das Recht, wenn Gegenstände vorkommen, die einer vorläufigen Untersuchung bedürfen, aus seiner Mitte eine Kommission zu ernennen, welche sich bloß auf den Gegenstand einschränkt, um derentwillen sie ernannt worden ist, und welche aufgehoben ist, sobald der Rath über diesen Gegenstand einen Schluß gefaßt hat.

Sechster Titel.

Vollziehungs-Direktorium.

71. Die vollziehende Gewalt ist einem aus fünf Mitgliedern bestehenden **Vollziehungs-Direktorium** übertragen.

Das Vollziehungs-Direktorium wird alle Jahre, drey Monate vor der Ernennung des gesetzgebenden Raths, folglich im Anfang des Sommers, theilweise erneuert.

72. Um als Director erwählt zu werden, muß man das Alter von vierzig Jahren erreicht haben, und verheirathet oder im Wittwenstand seyn. Diese Verfügung gilt auch schon für die nächsten Wahlen.

Vom dritten Jahr an, nachdem gegenwärtige Constitution eingeführt seyn wird, muß man ausserdem entweder Mitglied eines der gesetzgebenden Räthe, oder Minister, oder Mitglied des obern Gerichtshofs, oder endlich Regierungs-Statthalter gewesen seyn.

73. Die Erwählungsart ist für das erste Jahr folgende:

Einer der Räthe verfertigt durch geheimes Stimmgeben, und nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, eine Liste von fünf Candidaten, und der andere Rath wählt, durch geheimes Stimmgeben und nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, in dieser vorgelegten Liste, den neuen Direktor.

Das Loos entscheidet aber unmittelbar vor der Wahl, welcher von den beyden Räthen die Liste der Candidaten verfertigt: diese Operation wird das erste Jahr fünfmal wiederholt, und das Loos entscheidet, wie die erst ernannten nach und nach austreten.

74. Im zweyten Jahr und den folgenden wird die Wahl weniger einfach seyn. Zuerst schließt das Loos die Hälfte Mitglieder eines jeden Raths von der Wahl aus: diese ausgeschlossene Hälfte entscheidet vorläufig, ob man bey der vorzunehmenden Wahl dieses Mal das Loos soviel möglich wolle walten lassen oder nicht. Entscheidet sie verneinend, so nimmt die nicht ausgeschlossene Hälfte die Wahl nach der oben beschriebenen Art vor. Wenn sie aber die Frage bejahend entscheidet, so wird zuvor durch das Loos entschieden, welcher von beyden auf gesagte Art auf die Hälfte herabgesetzte Rath die Candidaten-Liste verfertigen soll. Der bestimmte Rath ernennt durch absolute Mehrheit der Stimmen, sechs Candidaten.

75. Die austretenden Mitglieder des Vollziehungs-Direktoriums können nicht wieder vor einem Zeitverlauf von fünf Jahren erwählt werden.

Jedoch soll derjenige, welcher am Ende des ersten Jahrs austreten wird, nach Verlauf eines Jahrs wieder erwählt werden können.

Derjenige, welcher im zweyten Jahr austreten wird, kann nach Verlauf von zwey Jahren wieder erwählt werden.

Derjenige, welcher im dritten Jahre austreten wird, kann nach Verlauf von drey Jahren wieder erwählt werden.

Derjenige, welcher im vierten Jahre austreten wird, kann nach Verlauf von vier Jahren wieder erwählt werden.

76. Das Vollziehungs-Direktorium sorgt, den Gesetzen gemäß, für die äussere und innere Sicherheit des Staates. Es schaltet über die Kriegsmacht; doch kann in keinem Fall das Direktorium insgesamt, noch eines seiner Mitglieder, weder während der Zeit seiner Amtsverrichtung, noch zwei Jahre lang nach Endigung derselben, die Truppen commandieren.

77. Das Vollziehungs-Direktorium kann jeden der beyden Räthe einladen, einen Gegenstand in Betracht zu ziehen.

78. Ihm gebührt der erste Antrag, die Strafen zu erlassen oder zu mindern, oder selbst eine Belohnung zu gestatten, im Fall ein Mitschuldiger eines begangenen Verbrechens Entdeckungen macht.

79. Es versiegelt die Gesetze, und läßt sie bekannt machen; es besorgt die Vollziehung derselben.

80. Es unternimmt und führt die Unterhandlungen mit den fremden Mächten; aber die Verträge, welche es unterschreibt oder unterschreiben läßt, sind nicht gültig, bevor sie von den gesetzgebenden Räthen in einem geheimen Comité untersucht und genehmigt worden.

Die Verfügungen der geheimen Artikel werden ohne die Genehmigung der gesetzgebenden Räthe vollzogen; sie dürfen aber den öffentlichen Artikeln und der Verfassung nicht entgegen seyn.

81. Das Direktorium legt alle Jahre den gesetzgebenden Räthen Rechnung ab, über die Verwendung der einem jeden Departement angewiesenen Gelder, außer denen, so ihm für persönliche oder geheime Ausgaben besonders anvertraut worden sind.

82. Die Ernennung, Zurückberufung und Absetzung aller Anführer und Offiziere der Armee in jedem Grade, der Minister und diplomatischen Agenten, der Commissarien der National-Schatzkammer, der Regierungs-Statthalter, des Präsidenten, der öffentlichen Ankläger und Schreiber des obern Gerichtshofs, und Ober-Einnehmer der Einkünfte der Republik, steht ihm zu. Die Unterbedienten und Unteragenten werden von denjenigen ernannt, von denen sie unmittelbar abhangen.

83. Wenn das Directorium von einer, wider die äussere oder innere Sicherheit des Staates angesponnenen Verschwörung benachrichtigt wird, so kann es Vorführungs- und Verhaft-Befehle gegen diejenigen ergehen lassen, welche man für die Urheber oder Mitschuldigen hält; es kann sie verhören; allein es ist, unter den, wider das Verbrechen einer willkürlichen Verhaftung, bestimmten Strafen, verbunden, dieselben in Zeit von zwey Tagen vor die Polizey-Beamten zu verweisen, damit den Gesetzen gemäß verfahren werde.

84. Es sind vier Minister im Staate: der Minister der auswärtigen Geschäfte und des Kriegswesens; der Minister der Gerechtigkeits-Pflege und der Polizey; der Minister der Finanzen, des Handels, des Ackerbaus und der Handwerke; der Minister der Wissenschaften, schönen Künste, der öffentlichen Gebäude, Brücken und Strassen.

Was die Spitäler, die für die Armen bestimmten Unterstützungen und das Bettein betrifft, so gehören diese Gegenstände in das Fach des Justiz- und Polizeiministers.

Das Gesetz kann obige Austheilung der den Ministern zugetheilten Geschäfte verändern.

Es kann die Zahl der Minister auf sechs, aber nicht auf fünf festsetzen, noch ihrer weniger als vier bestimmen.

85. Alles, was in Ansehung des gerichtlichen Verfahrens gegen die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe verfügt ist, gilt auch von den Mitgliedern des vollziehenden Direktoriums.

Siebenter Titel.

Oberster Gerichtshof.

86. Der oberste Gerichtshof besteht aus einem von jedem Canton ernannten Richter. Alle Jahre wird der vierte Theil seiner Mitglieder ernannt, und zwar drey Jahre lang fünfe, das vierte Jahr aber sieben Mitglieder.

87. Unter den neuerwählten Richtern ernennt das Direktorium den Präsidenten; es ernennt auch den öffentlichen Ankläger, und den Ober-Gerichtsschreiber. Es werden so viele Suppleanten, als Richter erwählet; sie werden zur nämlichen Zeit als diese, erneuert. Dieser Gerichtshof richtet die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe, und das Vollziehungs-Direktorium, wie oben gesagt worden.

88. Dieser Gerichtshof richtet ferner ohne Appellation, entweder allein, oder mit Zuziehung seiner Suppleanten, in Criminalsachen, welche die Todesstrafe, oder die Einsperrung, oder die Deportation auf zehn Jahre oder mehr, nach sich ziehen.

89. Er cassiert auch in Civilsachen die Sprüche der untern Gerichte, welche aus Mangel an Competenz, wegen Verletzung der Form oder der Staats-Verfassung nichtig sind.

90. Der einstweilige Sitz des obersten Gerichtshofs ist in der nämlichen Gemeinde, wo die gesetzgebenden Räthe und das Vollziehungs-Direktorium residiren.

Die gesetzgebenden Räthe können den Sitzungs-Ort desselben ändern, insofern das Vollziehungs-Direktorium den Vorschlag hiezu macht.

Achter Titel.

Von der bewaffneten Macht.

91. Es soll in Friedenszeiten ein besonderes Truppen-Corps gehalten werden, welches durch freiwillige Anwerbung, und im Fall der Noth, auf die durch das Gesetz bestimmte Art formirt werden soll.

92. Es soll in jedem Canton ein Corps von auserlesenen Militzen oder Nationalgarden seyn, welche allezeit bereit sind, im Nothfall zu marschiren, entweder um der gesetzlichen Obrigkeit Hülfe zu leisten, oder einen ersten fremden Angriff zurück zu treiben.

Neunter Titel.

Staats-Verbrechen.

93. Jede Anklage wegen Staatsverbrechen, wegen Dienstfrevel, Veruntreuung, directer oder indirecter Bestechung, gehört vor den Gerichtshof des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden, oder, wenn dieser Ort nicht angegeben ist, vor den Gerichtshof des Orts, wo der Hauptbeklagte seine gewöhnliche Wohnung hat. Dieser Gerichtshof untersucht vor allem, ob der Fall einer Anklage Statt finde; in diesem Fall beruft er seine Suppleanten zu sich, und macht mit ihnen einen peinlichen Gerichtshof in erster Instanz aus.

94. Wenn durch den Verurtheilten oder durch den öffentlichen Ankläger an den obern Gerichtshof appelliert worden, so soll dieser wie das untere Gericht verfahren, und das Endurtheil nicht anders als mit Zuziehung seiner Suppleanten, aussprechen.

Zehnter Titel.

Cantons-Obrigkeiten.

95. Die drey ersten Obrigkeiten von jedem Canton sind der Regierungs-Statthalter, die Verwaltungs-Kammer und das Cantons-Gericht.

96. Der Regierungs-Statthalter stellt die vollziehende Gewalt vor.

Sein Stellvertreter ist der Unter-Statthalter der Gemeinde, wo er seinen Sitz hat.

Er hat die Aufsicht über alle Gewalten und Bedienten in der Ausübung ihrer Aemter, und ermahnt sie an ihre Pflicht.

Er übermacht ihnen die Gesetze, wie auch die Befehle des Direktoriums.

Er nimmt ihre Anmerkungen, Vorschläge und Klagen an; er ist verbunden sich von Zeit zu Zeit in die verschiedenen Distrikte des Cantons zu begeben, um seine Aufsicht auszuüben.

Er selbst kann nichts verwilligen, sondern nimmt bloß die Bittschriften der Bürger an, und läßt sie den gehörigen Obrigkeiten zukommen.

Er beruft die Primär-Versammlungen und die Wahl-Corps zusammen.

Er hat den Vorsitz bey den bürgerlichen Festen.

Er hat das Recht den Berathschlagungen der Gerichtshöfe, und der Verwaltungs-Kammer beyzuwohnen; er requirirt allda die Vollziehung der Gesetze, ohne aber dabey seine Stimme zu geben.

Er wacht für die innere Sicherheit, übt das Recht der Gefangennehmung aus, und schaltet über die bewaffnete Gewalt, ohne daß er selbst commandieren kann.

Er ernennt die Präsidenten des Tribunals, der Verwaltungskammer und der niedern Gerichte, unter den Richtern und Verwaltern, welche das Wahl-Corps gewählt hat.

Er ernennt auch die Gerichtschreiber, den öffentlichen Ankläger und die Unter-Statthalter des Hauptorts, und der Distrikte. Er selbst wird vom Direktorium erwählt, abgesetzt, oder zu einer andern Stelle berufen.

97. Das Cantons-Tribunal spricht in erster Instanz in Haupt-Criminalsachen, und in letzter Instanz in allen andern Criminal-Prozessen, und in Civil- und Polizey-Sachen.

98. Dieses Tribunal besteht aus dreyzehn Richtern, mit Inbegriff des Präsidenten. Das Wahl-Corps erwählt sie. Der Präsident erwählt seinen Stellvertreter unter den Richtern.

99. Die Richter werden von den Wahl-Corps ernannt. Es treten alle Jahre zwey heraus, und jedes Jahr werden sie durch die Wahl-Corps der Cantone, welche sie erwählt haben, ersetzt, ausgenommen, daß im sechsten Jahr drey austreten, welche die Wahl-Corps auf oben gesagte Art ersetzen.

Die austretenden Richter können allzeit wieder erwählt werden.

100. Sie haben Suppleanten für die Vakanz-Zeit und im Fall einer Krankheit, oder wenn sie in das gesetzgebende Corps deputirt werden.

101. Die Verwaltungs-Kammer besorgt die unmittelbare Vollziehung der Gesetze über die Finanzen und den Handel, die Künste, die Handwerke, den Ackerbau, die Lebensmittel, die Unterhaltung der Städte und der Landstrassen. Sie besteht aus einem Präsidenten, und vier Beysitzern, so das Wahl-Corps erwählt, und wovon alle Jahre einer erneuert wird.

Sie können zweymal nach einander gewählt werden; nachher aber können sie nicht wieder ernannt werden, als nach einer Zwischenzeit von zwey Jahren.

Sie haben Suppleanten für die Vakanz-Zeit, und im Fall einer Krankheit, oder wenn sie in das Gesetzgebungs-Corps deputirt werden.

102. Ausser diesen drey ersten Gewalten, giebt es in dem Hauptort und in den Distrikten von jedem Canton, untere Gerichte für Civil- und Polizeysachen. Diese bestehen aus neun Mitgliedern, so das Wahl-Corps erwählt.

Sie bleiben sechs Jahre lang im Amt.

Es tritt alle Jahre einer heraus.

Der Präsident wird von dem Regierungs-Statthalter unter den Beysitzern ernannt.

103. Für die Handhabung der öffentlichen Ruhe, und für die Vollziehung der sowohl von dem Statthalter als von den Gerichtshöfen oder von der Verwaltungs-Kammer ergehenden Befehle, ist in jedem Hauptort und in jedem Distrikt ein Unter-Statthalter, welcher in jeder Section der Städte, und in jedem Dorfe einen Agenten unter sich hat, den er selbst ernennt.

104. Dieser Agent verfährt in wichtigen Fällen nicht ohne Zuziehung zweyer Gehülfen, die er sich selbst wählt, wenn er Besitz von seinem Amte nimmt.

105. Das Vollziehungs-Directorium kann, wenn es dies für nöthig findet, die Gerichtshöfe und die Verwaltungskammern absetzen, und bis zu den künftigen Wahlen neue ernennen.

In den Schlüssen, die es deswegen faßt, müssen immer die Beweggründe angeführt seyn.

Eilfter Titel.

Abänderung der Constitution.

106. Der Senat schlägt diese Abänderungen vor; die hierüber gemachten Vorschläge aber erhalten nicht eher die Kraft eines Schlusses, bis sie zweymal dekretirt worden, und zwar muß zwischen dem ersten Decret und dem zweyten, ein Zeitraum von fünf Jahren verstreichen. Diese Schlüsse des Senats müssen hierauf von dem grossen Rat verworfen oder genehmiget, und im letztern Fall den Primar-Versammlungen zugeschickt werden, um sie anzunehmen oder zu verwerfen.

107. Wenn die Primar-Versammlungen dieselben annehmen, so sind sie neue Grundgesetze der Staats-Verfassung.

Zwölfter Titel.

Mittel die Constitution ins Werk zu setzen.

1. Wenn sich in einer Gemeinde, es sey Stadt oder Dorf, oder in einem Canton eine gewisse Zahl von Bürgern befindet, welche entschlossen sind, in den Genuß der mit der Freyheit und Gleichheit verknüpften Rechte, welche ihnen die Natur verliehen hat, wieder einzutreten; so sollen sie sich durch eine Bittschrift an die Obrigkeit wenden, damit ihnen erlaubt werde, sich an Primar-Versammlungen zu vereinigen, um über die Annahme oder Verwerfung obiger Constitution zu berathschlagen, und ihre Wahlmänner zu ernennen.

Wenn die Obrigkeit die Bittschrift verwirft, so geben die Unterschriebenen eine zweyte ein, welche, so viel möglich mit neuen Unterschriften versehen seyn muß.

2. Wenn die zweite Bittschrift wieder von der Obrigkeit verworfen wird, oder mehr als drey Tage verlaufen, ohne daß darüber gesprochen worden, so erklären die Unterschriebenen, daß sie in alle Rechte der ursprünglichen Gleichheit einer jeden Gesellschaft wieder eintreten.

3. Dessen zufolge werden sie sogleich Berufungsbriefe an die Gemeinden und an die schon bestehenden Sektionen von Gemeinden im Canton abgehen lassen, um sich, zu obenbemeldeten Zweck, in Primar-Versammlungen zu bilden.

4. Diejenigen Gemeinden, welche aus Schwachheit, Feigheit oder Dummheit dieser Einladung nicht Folge leisten, sollen angesehen seyn, als wären sie schon repräsentirt, entweder durch die Gemeinden, welche der Sache der Freyheit und Gleichheit getreu geblieben. oder durch einzelne muthvolle Männer, welche sich als Repräsentanten aufwerfen werden.

5. Jede Primär-Versammlung wird zuvorderst ihren Präsidenten, ihren Sekretär, und vier Scrutatoren ernennen, und hierauf über die Annahme der obigen Constitution berathschlagen.

Wenn die Constitution angenommen, erwählt sie ihre Wahlmänner.

Die Wahlmänner versammeln sich im Hauptort des Cantons.

Sobald das Wahlcorps gebildet ist, cassirt es die bestehende Regierung.

Alsdann ernennt es:

1° Vier Deputierte für den Senat, und acht für den grossen Rath;

2° Die Mitglieder der Verwaltungskammer;

3° Die Mitglieder des Cantonsgerichts;

4° Die Mitglieder der untern Gerichte.

6. So lange bis die gesetzgebenden Räthe und das Vollziehungs-Direktorium in Thätigkeit seyn werden, soll die Verwaltungskammer die völlige gesetzgebende und vollziehende Gewalt, das Cantonsgericht aber die völlige gerichtliche Gewalt ausüben.

7. Die für die gesetzgebenden Räthe ernannten Deputirten vereinigen sich, ohne Zeitverlust, in der Stadt Luzern, wenn dieser Canton von der Zahl derjenigen ist, welche sich als unabhängig erklärt haben; wo nicht, in der volksreichsten Stadt oder Ort des Cantons, welcher sich am ersten wird erklärt haben.

Sobald der dritte Theil der Mitglieder, aus welchen jeder der beyden gesetzgebenden Räthe bestehen soll, beysammen seyn wird, werden sie sich als Senat und grosser Rath constituieren.

8. Sobald die beyden Räthe constituiert sein werden, so ernennen sie das Vollziehungs-Direktorium.

9. Das Vollziehungsdirektorium ernennt, sogleich nach seiner Installirung, die Minister, die Commissarien der National-Schatzkammer, die Regierungs-Statthalter, den Präsidenten, öffentlichen Ankläger und Schreiber des obern Gerichthofs und die Oberceinnehmer der Staats-Einkünfte.

---

155. Kämpfe der Schwyzer bei Rotenturm und Morgarten. 2. Mai 1798.

Zschokke, Geschichte vom Kampf und Untergang der schweiz. Berg- und Waldkantone, p. 324 ff.

Die von dem bekannten Schriftsteller und Staatsmann **Johann Heinrich Zschokke** (geb. 1771 in Magdeburg, gest. 1848 zu Aarau) im Jahre 1801 veröffentlichte Darstellung des Unabhängigkeitskampfes der Schwyzer gegen die Franzosen hat trotz ihres etwas phrasenhaften Stils wegen der engen Beziehungen des Verfassers zu Aloys Reding beinahe den Wert der Erzählung eines Augenzeugen.

Am 2. May, des Morgens um 10 Uhr, erschienen die Franken, 2000 Mann stark, vor Schindellegi. Die Scharfschützen kamen zuerst mit dem Feinde ins Gefecht, und hielten ihn fast zwei Stunden lang auf, ehe das Bataillon und die zwei Kanonen der Schwyzer wirksam werden konnten.

Gegen ein Uhr verminderte sich das fränkische Feuer und hörte endlich ganz auf . . . .

Odemlos, von Staub und Schweiß bedeckt, kam aus freiem Trieb im vollen Lauf ein redlicher Mann von Einsiedeln, genannt Meinrad Käly; er überbrachte dem Landeshauptmann [Alois Reding] die unerwartete Nachricht, daß die Franken schon über den Etzel heranziehen. Er erzählte, daß der Pfarrer Marianus am Morgen um acht Uhr auf den Etzel gekommen und gesagt habe: „Ihr lieben, guten Leute, ich halte fürs beste, daß ihr nach Hause gehet, und die Waffen niederleget. Das Wehren hilft uns hier doch nichts, weil man an den übrigen Posten auch nicht zu widerstehen gedenkt!" Auf dieses hin sey er gen Einsiedeln zurückgeritten, und die Mannschaft dem Beispiel des geflüchteten Verräthers gefolgt.

Einsiedeln und Schwyz war so durch den Streich des Pfaffen den Franken offen. Die Truppen an der Schindellegi, um nicht umgangen zu werden und auch eine Verbindung mit Einsiedeln und St. Jost zu unterhalten, mußten sich zurückziehn. Es geschah in aller Ordnung. Scharfschützen und Grenadiers dekten den Zug. Um 3 Uhr nachmittags erreichten die Schwyzer Rothenthurm; viele der treuen Höfer waren ihnen auch bis dahin gefolgt. In den Gefechten dieses Tages bei Schindellegi zählten die Schwyzer 24 Tote und 50 Verwundete. Unter den letztern befand sich auch der wakre Hauptmann Schilter, welcher an seinen Wunden den Geist aufgab. Schauenburg aber lies sofort den General Nouvion mit einer Colonne von 6000 Mann, versehen mit Artillerie und Reuterei, über den Etzel rükken.

Inzwischen war auch auf dem St. Jostenberg der Hauptmann Hediger von den Franken mit überlegener Macht angegriffen worden. Sie waren von Aegeri und Hütten heraufgekommen, 2—3000 Mann stark. Hediger, im Zweifel, diesen Paß behaupten zu können, hatte sich gegen den rothen Thurm zurückgezogen. Der ganze St. Jostenberg und von daher alle Anhöhen bis auf den Morgarten waren ununterbrochen von den Franken besezt.

Reding lies alsbald durch das Bataillon Hediger die Anhöhen vom Morgarten wieder stürmen; er selbst blieb mit 1200 Mann im Dorfe Rothenthurm. Unterdessen wälzten sich die feindlichen Schaaren langsam, in furchtbarer Anzahl, und weiten Linien, vom Gebirge herab gegen das Dorf. Schon standen sie, sich entwikkelnd, auf der Ebene, schon nahe genug zum kleinen Gewehrfeuer. Da erst donnerten ihnen die Schwyzer Kanonen einige mahl entgegen. Es erfolgte eine Stille. Aloys Reding flog durch die Reihen, führte sie gegen die Ebene vor, und nach dem ersten Abfeuern beider Bataillons lies er das sehnlich erwartete Sturmzeichen schlagen. Mit einem Mut, der beinah an Raserei gränzte, brach nun alles auf, mit gefälltem Bajonett, jauchzend dem Feind entgegen. Weder die Menge, noch die vortheilhafte Stellung, noch die Kriegserfahrenheit desselben, konnte die Schwyzer

zurükschrekken. Die Begierde, mit den Besiegern Europas handgemein zu werden, war so groß, daß sie allen Gefahren und dem fürchterlichsten Feuer aus tausend Röhren und Schlünden zum Trotz durch eine Ebene von mehr als 800 Schritt festgeschlossen vordrangen, ehe sie ihren Feind in seiner überaus günstigen Stellung am Fuß des Berges ergreifen konnten. Ihr Schritt wurde zum Lauf, ihr Lauf zum Flug ..... Die Franken schienen bei diesem Anblik einen Augenblik unschlüssig, ob Flucht, ob Widerstand? Als aber die Schwyzer von allen Seiten mit gleich festem Schritt und gleicher Kaltblütigkeit so nahe herankamen, daß man einander in die Augen sahe, war's entschieden. Das Bajonet der Schwyzer brach die feindlichen Reihen. Ein viertelstündiges Gemetzel, und die Franken ergriffen von allen Seiten die Flucht, so schnell, daß von ihrer Seite kaum noch ein Schuß fiel. Binnen einer halben Stunde waren die Schwyzer Meister von den Anhöhen, auf Wegen, die in so kurzer Zeit sonst vom besten Fußgänger nicht gemacht werden. Die Franken büßten viel Volks ein.

In der Gebirgskette auf den Gränzen zwischen Zug und Schwyz, zwischen dem stillen See von Aegeri und dem Berge, genannt Sattel, schweift auf den Alpenhöhen in milden Biegungen ein grünes Thal hin — dies ist der Morgarten[1]. Dort hinan kletterten, von Aegeri herauf, die fränkischen Kolonnen. Unbesezt von den Schwyzern waren jene Höhen, seit dem Rückzug von der Schindellegi. Alles kam darauf an, auch diesen Posten wieder zu gewinnen. Zum Glück waren am gleichen Tag des Morgens am Sattel 300 Mann frischer Hülfstruppen von Uri erschienen, geführt vom Urner Landshauptmann Schmid. Sogleich eilten 50 Urner Scharfschützen gegen den Morgarten; ihnen folgten langsamer 150 ihrer Landsleute und viele aus dem Landsturm von Steinen. Das von Reding abgesandte Bataillon [Hediger] zog zugleich von der Seite des rothen Thurms dahin.

Die Franken aber hatten das Alpenthal am Morgarten erstiegen; sie rükten schon über die Anhöhe abwärts bis in die gegen den Sattel gelegenen Weiden. Als sie den Anzug von 50 Scharfschützen wahrnahmen, machten sie auf dieselben ein ununterbrochenes Feuer. Die Scharfschützen aber, wenig davon geschrekt, stellten sich zu Gegenwehr, und hielten die Franken so lange zurük, bis von der Morgenseite her auch jenes Bataillon vom rothen Thurm die Höh' erstiegen hatte und von der Morgenseite her unvermuthet dem Feind in die Flanken fiel. Das Feuer erglimmte nun von allen Seiten heftiger. Die nacheilenden 150 Urner und Schwyzer, als sie solches sahn, verdoppelten ihre Schritte, um an dem Kampfe der Brüder Theil nehmen zu können. Sobald sie alle vereint waren, hies es: „machen wirs kurz, nehmen wir sie unter die Kolben!" Da rollte der Sturmmarsch, und blitzschnell brachen mit

[1] Zschokke meint wohl den Engpaß von Schornen; der Morgarten selbst ist der Berg zwischen dem Aegerisee und Sattel.

gefälltem Bajonet die Schweizer in des Feindes Glieder. Bald war auch hier der Franken Flucht entschieden. Die zwei Bataillons von Rothenthurm hatten den Feind inzwischen auch bis auf die Berghöhen getrieben. Zweimahl stellten sich die Weichenden wieder; zweimahl entbrannte der gleiche Kampf; aber der Morgarten, nur den Siegen der Schweizer heilig, sah bald überall aus seinem stillen Gelände den Feind geschlagen ..... Die Franken wurden bis in die Tiefe des Dorfes Aegeri im Zugerlande verfolgt, wo sie sich vergebens zum drittenmahl zu stellen suchten. Man würde sie noch weiter getrieben haben, aber der entblöste Ezel lies die Schwyzer fürchten, von andern Seiten überrascht zu werden. Zufrieden, die Franken vom Morgarten und St. Jostenberg zurükgeworfen zu haben, endeten sie mit anbrechender Nacht das glükliche Treffen.

---

156. Bildung der Kantone Waldstätten, Linth und Sentis. Zürich, 4. Mai 1798.

Strickler, Aktensammlung I, 939 f.

Der Regierungs-Kommissär bei der französischen Armee in der Schweiz: In Erwägung, dass, wenn die helvetische Verfassung die sogenannten demokratischen Kantone in 8 Kantone geteilt hat, sie nicht hat voraussehen können, dass die Einwohner dieser Gegenden, sei es aus Irrtum, sei es aus Übelwollen, sich weigern würden, ihr beizutreten;

fordert den Obergeneral auf, folgendes zu verfügen:

Art. 1. Die im 2. Titel der helvetischen Verfassung unter den Namen *Glaris, Sargans, Appenzell, Thurgau,*[1] *Uri, St. Gallen, Zug, Schwyz, Unterwalden* bezeichneten Kantone sollen provisorisch in *drei* Kantone geteilt werden, welche die Bezeichnungen der Kantone *Waldstetten, Linth* und *Sentis* annehmen werden.

Art. 2. Der Kanton *Waldstetten* umfasst die ehemaligen Kantone *Unterwalden,* genannt ob dem Kernwald und unter dem Kernwald, [*Uri*] mit dem *Urserenthal* bis zur Höhe der Alpen, *Schwyz* und *Zug* mit der ehemaligen Republik *Gersau* und dem vom ehemaligen Abt von *Engelberg* abhängigen Gebiete. Der Hauptort dieses Kantons ist *Schwyz.*

Art. 3. Der Kanton *Linth* besteht aus den ehemaligen Kantonen *Glaris, Sargans, Werdenberg, Gambs, Sax,* aus einem Teil des *Rheinthals* bis zum *Hirschensprung* beim Schloss *Blatten,* dem obern Teil des *Toggenburg* bis zum *Hemberg* und *Hummelwald,* dem *Gaster,* der *March,* den *Höfen* und *Rapperswil.* Hauptort ist *Glaris.*

Art. 4. Der Kanton *Sentis* umfasst den ehemaligen Kanton *Appenzell,* das *Rheinthal* bis zum *Hirschensprung,* das Schloss *Blatten,* die *Stadt St. Gallen,* das Land des ehemaligen *Abtes* von *St. Gallen*

[1] Thurgau hat sich nur aus Versehen in Rapinats Erlass mit eingeschlichen.

und den untern Teil des *Toggenburg* bis zum *Hummelwald* und *Hemberg*. Hauptort ist *Appenzell*[2].

Art. 5. Die Regierungen der verschiedenen Kantone, aus denen die neuen gebildet werden, werden beim Empfang des gegenwärtigen Erlasses je fünf von ihren Mitgliedern in die bezüglichen Hauptorte senden. Diese Mitglieder werden sich sogleich als provisorische Regierung konstituieren, die Urversammlungen einberufen, welche die von der Verfassung vorgeschriebene Zahl Wahlmänner wählen, die dann ihrerseits zur Ernennung ihrer Abgeordneten zum gesetzgebenden Körper und den übrigen helvetischen Behörden schreiten. Die Wahlmänner werden sich in den Hauptorten versammeln und die Abgeordneten sich unverzüglich nach *Aarau* begeben.

Zürich, den 15. Floréal, im Jahr 6 der einen und unteilbaren französischen Republik. *Rapinat.*

Der Obergeneral verfügt, dass die Bestimmungen des obigen Erlasses gemäss ihrer Form und ihrem Inhalt vollzogen werden.

Im Hauptquartier zu *Zürich,* den 15. Floréal, Jahr 6.

Schauenburg.

---

157. Helvetische Dekrete, 1798—1799.

a) Abschaffung des Prädikates Herr. Aarau, 28. April 1798.

Tageblatt der Gesetze und Dekrete S. 28. Strickler, Aktensammlung I. 780.

Die gesetzgebenden Räthe haben

beschlossen:

Daß das Wort Herr bei allen Authoritäten abgeschafft bleiben, und statt diesem der Gleichheit widerstrebenden Ausdruck, überall das schöne und simple Wort Bürger gebraucht werden solle.

Beschlossen vom Großen Rath den 25. April 1798.

Angenommen vom Senat den 28. gleichen Monats.

b) Aufhebung aller persönlichen Feudallasten. Aarau, 4. Mai 1798.

Tageblatt der Gesetze und Dekrete S. 45. Strickler I. 931.

Die gesetzgebenden Räthe, auf Einladung des Direktorium über die dringende Nothwendigkeit sich ungesäumt mit der Untersuchung der Feodal-Rechte zu beschäftigen, haben vorläufig das Princip

beschlossen:

Daß alle Personal-Feodal-Rechte aufgehoben seyn sollen.

Beschlossen vom grossen Rath den 4. May 1798.

Angenommen vom Senat den gleichen Tag.

---

[2] Am 4. Juli bestimmten die helvetischen Räte *St. Gallen* zum Hauptort des Kantons *Sentis*, da fast der ganze Kanton sich gegen das schlecht gelegene Appenzell erklärte.

c) Abschaffung der Tortur. Aarau, 12. Mai 1798.

Tageblatt der Gesetze und Dekrete S. 73. Strickler I. 1088.

Die gesetzgebenden Räthe

verordnen:

Daß von jezt an in ganz Helvetien die Tortur abgeschafft seye.

d) Einleitung zur Aufhebung der Klöster. Aarau, 8. Mai und 20. Juli 1798.

Tageblatt der Gesetze und Dekrete S. 50. Strickler, Aktenst. I. 1026 und II. 577.

I.

Die gesetzgebenden Räthe, auf den Vorschlag eines Mitgliedes, haben den Umständen der Sachen angemessen gefunden, zu

beschliessen:

Daß das sämmtliche Vermögen aller geistlichen Klöster, Stifte und Abteyen von Stund an solle mit Seauester belegt werden, und den Besitzern und Verwaltern unter ihrer Verantwortlichkeit und bey hoher Strafe untersagt seyn, mehr von demselben veräußern zu dürfen.

II.

Die gesetzgebenden Räthe

verordnen:

Den Klöstern in Helvetien, beiderlei Geschlechtes, soll provisorisch, bis auf weitere Verfügung, verboten sein, weder Novizen noch Professen anzunehmen.

e) Aufhebung des Zunft- und Innungszwangs. Luzern, 19. Oktober 1798.

Strickler III. 195.

Die gesetzgebenden Räthe, in Erwägung, daß die Constitution gänzliche Freiheit und Gleichheit des Handels und Gewerbes jedem Bürger zusichert;

In Erwägung, daß der Zunft- und Innungszwang der Handels- und Gewerbsfreiheit gänzlich entgegen sei;

Nachdem sie die Urgenz erklärt,

verordnen:

1. Alle Gewerbe und Zweige der Industrie sollen in Helvetien frei, und aller bisherige Zunftzwang gegen dieselben aufgehoben sein.

2. Alle Handwerke, Gewerbe und Zweige der Industrie, welche auf die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigenthums der Bürger einigen Einfluß haben, stehen unter der Aufsicht der Polizei und unter den bisherigen Gesetzen, insofern dieselben die Erhaltung dieser Sicherheit zur Absicht haben.

3. Die gesetzgebenden Räthe werden die Handwerks-, Gewerbs- und Industrie-Polizei durch ein allgemeines Gesetz bestimmen.

Beschlossen v. Gr. R., den 15. Weinmonat.

Angenommen v. Sen., den 19. desselben.

f) Einführung einer Staatspost. Aarau, 1. September. Luzern, 15. November 1798.

Strickler, Aktensammlung II. 1027; III. 566.

I.

Die gesetzgebenden Räthe,

In Erwägung, daß das Postwesen in allen polizirten Staaten ein natürliches und nothwendiges Staatsregale seie,

verordnen:

1. Das Postwesen soll ein Staatsregale der helvetischen einen und untheilbaren Republik sein.

2. Das Gesetz soll das Nähere über die Organisation des Postwesens bestimmen.

Beschlossen vom G. Rath den 31. August 1798.

Angenommen vom Senat den 1. Herbstmonat.

II.

Die gesetzgebenden Räthe, in Erwägung daß die manigfaltigen in die Postverwaltung eingeschlichenen Mißbräuche sobald möglich aufhören müssen und es nur dann möglich wird, diesen Mißbräuchen gänzlich abzuhelfen, wenn man die genaueste Kenntniß des außerordentlich großen Details dieser Verwaltung besitzt und dieselbe ungehindert und nach Gutfinden leiten und verbessern kann;

In Erwägung, daß es bei der durch die neue Ordnung der Dinge auch in vielen Punkten nothwendig gewordenen neuen Einrichtung der Posten von der höchsten Wichtigkeit ist, daß dieser interessante Zweig der Staatseinkünfte und der öffentlichen Wohlfahrt, entfernt von allem Privateigennutz, mit der größten Unparteilichkeit und nur mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse verwaltet werde;

In Erwägung, daß es für die Republik vorteilhaft ist, daß die Regierung sich die genaueste Kenntnis von dem Ertrag der Posten erwerbe, ehe das System der Pacht angenommen wird, wenn man es auch je in Zukunft annehmen wollte — — —

Nachdem sie die Urgenz erklärt,

verordnen:

1. Die Posten sollen in Zukunft von der Regierung durch eine dazu niedergesetzte Verwaltung besorgt werden.

Die Posttaxen sollen in ganz Helvetien auf einen gleichen und bloß nach Verhältnis der Entfernung und des weiteren Laufes der Briefe, Gepäcke, Groups und dergleichen bestimmten Fuß festgesetzt werden.

3. Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, den gesetzgebenden Räthen zu seiner Zeit die Tabelle der Posttaxen zur Sanction vorzulegen.

Beschlossen vom großen Rath den 6. Wintermonat.

Angenommen vom Senat den 15. desselben.

g) Erhaltung vaterländischer Altertümer. Luzern, 15. Dezember 1798.

Strickler III. 787.

Das Vollziehungs-Directorium der einen und unteilbaren helvetischen Republik;

Nach Anhörung des Rapports seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die immer zunehmende Zerstörung der alten Denkmäler Helvetiens;

Erwägend, daß die Ehre der Nation insbesondere erfordere, und daß es den Wissenschaften und der Menschheit überhaupt zum Nutzen gereiche, dergleichen Mißbräuche zu

hemmen, sowie auch diesen den Wissenschaften sehr kostbaren Theil des öffentlichen Reichthums den Zerstörungen der Unwissenheit und des Mutwillens zu entziehen, dieselben zu erhalten und zu vermehren,

beschließt:

1. Die Verwaltungskammern sollen eine ausführliche Beschreibung aller schon bekannten alten Monumente und aller derjenigen eingeben, die mit der Zeit in dem Umfange ihres Kantons entdeckt werden könnten.

2. Der Regierungsstatthalter eines jeden Kantons soll darauf wachen, daß die besagten Monumente auf keine Art verderbt oder beschädiget werden, auch wirksame Maßregeln zu deren Erhaltung ergreifen, und wenn allenfalls alte Ruinen hervorgegraben würden, die diesörtigen Arbeiten mit aller Aufmerksamkeit forsetzen lassen.

h) Einführung einer einheitlichen Schweizermünze. Luzern, 19. März 1799.

Strickler, Aktenf. III. 1391.

Die gesetzgebenden Räthe,

In Erwägung, daß es dringend ist, ein gleichförmiges Münz-System für ganz Helvetien zu bestimmen und sobald als möglich einzuführen;

In Erwägung, daß sowohl die Rechtschaffenheit als auch der National-Kredit es notwendig machen, den wahren innern Wert der groben Münzsorten, die ein Staat in Umlauf setzt, anzuzeigen. — — —

In Erwägung endlich, daß die decimale Eintheilung im Münzsystem alle Rechnungen wesentlich erleichtert, haben,

nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Das Recht, Münzen zu schlagen, kommt ausschließend dem Staat zu.

2. Das feine Silber ist die Grundlage des Münzsystems und des Werths der Münzen.

3. Der siebenunddreißigste Theil der in den helvetischen groben Münzen enthaltenen Mark feinen Silbers heißt Schweizerfranken und ist die Einheit des helvetischen Münzsystems.

Der Schweizerfranken ist in zehen Theilen, welche den Namen Batzen tragen, und der Batzen in zehen Untereintheilungen, welche den Namen Rappen tragen, eingetheilt.

5. Von der Bekanntmachung dieses Gesetzes an sollen alle neu zu errichtende Staatsrechnungen, alle vom Staat und gegen den Staat auszufertigende Verträge und alle durch Gesetze, Beschlüsse und Urtheilssprüche zu bestimmende Summen in Franken, Batzen und Rappen gestellt werden.

6. Alle Silbersorten vom Schweizerfranken an und darüber, welche der Staat in Umlauf setzt, sollen auf dem Fuß umgemünzt werden, daß 37 Schweizerfranken allezeit und ohne Verminderung eine Mark feines Silber enthalten. — — —

158. Aus der Botschaft des helvetischen Direktoriums an den Großen Rat in betreff des Erziehungswesens. Verfaßt von Stapfer. Luzern, 18. November 1798.

Republikaner II. S. 265, Hilty, Vorlesungen S. 632 ff., Strickler, III. 602.

Kein Staat ist durch seine innere Einrichtung lauter aufgefordert, die Ausbreitung nützlicher Kenntnisse unter allen seinen Bürgern und die Veredlung des Nationalcharakters

zum Hauptzwecke der Bemühungen seiner Beamten zu machen, als derjenige, dessen Verfassung allen Bürgern gleiche Rechte zusichert und den Zugang zu allen Stellen ohne Ausnahme öffnet . . . . . Wenn das Steuerruder jedem Schiffsmann nach der Reihe oder irgend einem, ohne Ausschliessung eines einzigen, in die Hände gegeben werden kann, so ist es ja der ganzen Mannschaft daran gelegen, daß keiner ins Schiff trete, welchem es an Kenntnissen und Tüchtigkeit zur Führung des Steuers gebricht.

Allein auch zum Wählen braucht es Einsicht und Rechtschaffenheit; und wenn es wahr ist, daß die Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten eines Volkes durch Stellvertretung diejenige Staatsform ist, welche die Entwicklung aller Menschenkräfte und ihre Vervollkommnung ins Unendliche am wirksamsten befördert, so ist es nicht weniger auffallend, daß die Aufregung aller Leidenschaften und der Wettstreit aller Talente, welche jene Regierungsart veranlaßt, nur durch allgemeine, gleichförmige und der Sittlichkeit günstige Volksbildung fürs gemeine Beßte wohltätig gemacht werden kann.

Sie werden also, Bürger Gesezgeber, es gewiß eine Ihrer angelegentlichsten Sorgen sein lassen, für die Verbesserung und Erweiterung des Erziehungswesens der Nation in Ihrer Weisheit zu sorgen, sobald die dringendsten Bedürfnisse der Gesezgebung und Verwaltung durch Ihre Beschlüsse befriedigt seyn werden.

Allein noch bevor Ihr einen allgemeinen und umfassenden Blick auf alle Bildungsanstalten der helvetischen Nationen werdet werfen können, ist es durchaus nothwendig, durch einige vorläufige Einrichtungen denjenigen Theil des Unterrichts zu beleben, welcher bisher am meisten vernachlässiget wurde. Es ist nur zu bekannt, in welchem elenden Zustande sich die Volksschulen fast überall in Helvetien befinden. An vielen Orten sind gar keine Schulhäuser; an andern sind sie nicht hinreichend für die Bedürfnisse des Unterrichts oder höchst unbequem eingerichtet.

Die Schulmeister sind schlecht besoldet. Es fehlt ihnen an den Kenntnissen und Fertigkeiten selbst, welche sie ihren Lehrlingen beibringen sollen. Die Lehrgegenstände reichen keineswegs an die Bedürfnisse des Menschen, der seine Würde fühlen, und des Bürgers, der seine Rechte kennen, seine Pflichten erfüllen soll. Die Lehrart ist verkehrt und vernunftwidrig, die Schulzucht bald zu streng, bald zu nachlässig und auf alle Fälle unzureichend. Die irre geleiteten Begriffe des Volks haben auch in diesem Theile der gesellschaftlichen Verhältnisse, unter dem Vorwande der Freiheit, Zügellosigkeit veranlaßt, Frechheit erzeugt und Roheit begünstigt.

Es ist dringend, daß diesen Mängeln abgeholfen und die größten Lücken des Volksunterrichts ausgefüllt werden . . . . Ihr werdet also, Bürger Gesezgeber, zuerst einen Unterricht veranstalten, der alle Volksklassen umfasse und jeden Bürger des Staates bis auf denjenigen Grad der Einsicht und Fähigkeit fortbilde, auf welchem er einerseits seine Menschenrechte und Bürgerpflichten genau kenne und auszuüben verstehe, andererseits in einem Beruf, der ihn seinen Mitbürgern nothwendig macht und ihm eine sichere Unterhaltsquelle eröffnet, mit Lust zur Arbeit ohne Schwierigkeit fortkomme.

Dieser bürgerliche Unterricht wird so beschaffen sein, daß durch die Art, wie die nöthigsten Kenntnisse den Lehrlingen beigebracht würden, die Seelenkräfte selbst geweckt und an freie ungehinderte Wirksamkeit gewöhnt werden. Er wird nach der Verschiedenheit des Orts, der Hülfsquellen und der Geschicklichkeit der Lehrer mehr oder weniger umfassend seyn und sich von den Elementar- oder Landschulen durch alle Grade, deren sie nach Beschaffenheit der Gemeinden und nach der Menge ihrer Hülfsquellen fähig sind, bis zu vollkommern Realschulen in den Hauptstädten der Cantone erweitern. Mit diesen Anstalten zur bürgerlichen Bildung werden Industrieschulen in denjenigen Gemeinden verbunden werden, welche die Hülfsmittel dazu besitzen

Dieser bürgerliche Unterricht wird wohlfeil, für Arme unentgeltlich und gleichförmig seyn müssen. Sein Zweck ist, die Gleichheit der Rechte gegen die Ungleichheit

der Mittel, welche jene immerfort bedroht, möglichst zu sichern und den Bürger mit seinen Rechten und Pflichten vertraut zu machen, denselben auch in Stand zu setzen, sie mit öffentlichem und Privatvortheil auszuüben. Wer denselben nicht genossen haben wird, oder die Kenntnisse und Fähigkeiten sich nicht sonst erwarb, die er dem Bürger zu verschaffen bestimmt ist, sollte weder in den Urversammlungen noch in irgend einem Amte zum Dienste des Staates hinzugelassen werden. Denn wodurch kann seinen Mitbürgern wahrscheinlich oder bekannt seyn, daß er die Fähigkeit und den Willen habe, seine Rechte zu ihrem Besten auszuüben, wenn er diese Gewährleistung nicht aus den öffentlichen Bürgerschulen mitbringt?

Allein neben diesem allgemeinen bürgerlichen Unterricht ist eine gelehrte Bildung zur Erhaltung und Vervollkommnung der gesellschaftlichen Verhältnisse nothwendig. Der Staat kann es nicht aufs Gerathewohl und auf die Privatindustrie seiner Bürger ankommen lassen, ob sich geschickte Baumeister und Ingenieurs, einsichtsvolle und sorgfältige Aerzte, gewissenhafte und aufgeklärte Sittenlehrer, helldenkende Gesezgeber, fähige Regenten, sachkundige Richter und in außerordentlichen Umständen erfindungsreiche Künstler oder sinnvolle Gelehrte vorfinden werden, die dem jedesmaligen Bedürfnisse auf eine befriedigende Art abhelfen oder den Staat aus der Verlegenheit durch neue Combinationen und passende Vorkehrungen ziehen. Nächstdem ist es unleugbar, daß Stillstand Rückschritt ist, und daß der Unterricht, wenn er nicht beständig vorwärts rückt und sich mit den wachsenden Bedürfnissen erweitert, in Verfall geräth. Also werden Männer erfordert, die aus der Sphäre ausgebreiteter und gründlicher Gelehrsamkeit den populären Belehrungsanstalten immerfort neuen Nahrungsstoff und frische Säfte zuführen.

Ihr werdet also, Bürger Gesezgeber, eine zweite Klasse von Lehranstalten nöthig erachten, Anstalten zum gelehrten Unterricht oder zur politischen Bildung, durch welche die ausgezeichneten Köpfe ausgebildet und in den Stand gesezt werden können, dem Staate in irgend einem Zweige öffentlicher Arbeiten, als Aerzte, Rechtsgelehrte, Sittenlehrer, Beamte, Künstler, Ingenieurs u. s. w. zu dienen.

Zur Erlangung dieser Geschicklichkeit bedarf es manigfaltiger Vorkenntnisse und Vorübungen, die eine besondere Art von Schulen, Gymnasien, erfordern. In diesen Vorbereitungsanstalten werden zwar zum Theil die nämlichen Lehrgegenstände vorgetragen, welche in den Bürgerschulen vorkommen, aber wissenschaftlich behandelt, aus ihren Gründen hergeleitet und mit mehr Sorgfalt erläutert.

Der Lehrling erhält in denselben den Vorrath von Ideen und den Grad von Vernunftbildung, welche er zum leichten und fruchtbaren Erlernen irgend einer von jenen Geschicklichkeiten, ohne die kein Gemeinwesen bestehen und sich vervollkommen kann, nothwendig mitbringen muß.

Unglaublich viel an Zeit und Kraftaufwand wird dereinst gewonnen werden, wenn aus jenen Vorschulen oder Gymnasien alle Lehrbegriffe und Uebungen verbannt seyn, die nicht bloß vorbereitend sind, und alle angewandten Wissenschaften für den höhern Unterricht einer Centralschule aufbewahrt würden.

Diese Schule wäre ein allumfassendes Institut, worin alle nüzlichen Wissenschaften und Künste in möglichster Ausdehnung und Vollständigkeit gelehrt und durch die vereinten Nationalkräfte von den reichsten Hülfsmitteln umringt würden. Aus dieser Anstalt gienge ein Ausschuß der fähigsten und verdientesten Männer hervor, welche ganz den höhern Wissenschaften und der Erweiterung des Gebiets menschlicher Einsicht und Kunstfähigkeit lebten. Da würfe niemand die Frage auf, wozu diese oder jene Untersuchung nüze? Den Forschungen würde keine Grenze gesteckt, weil man sich erinnerte, daß ohne Lavoisiers Erfindungen der fränkischen Nation das Werkzeug ihrer Vertheidigung und des Triumphs über die Feinde der Freiheit gefehlt hätte.

Die Schule, worin der junge Bürger eine aus jenen Geschicklichkeiten zu öffentlicher Arbeit erwürbe, müßte eine einzige für ganz Helvetien sein. Die Gründe dieses Vorschlages, Bürger Gesezgeber, werden Ihrer Einsicht und Vaterlandsliebe nicht entgehen. Die Grundlagen unserer Verfassung, besonders das Bedürfniß der Einheit in Grundsätzen und Gesinnungen, deuten alle auf eine solche einzige Universität oder Central-Anstalt hin.

Die unglückliche Trennung der Cantone und der Geist der Ausschliessung und des Eigennutzes haben zu tiefe Wurzeln geschlagen, als daß ihre gänzliche Ausrottung durch irgend ein anderes als das langsam, aber sicher wirkende Mittel einer öffentlichen, allgemeinen und gleichförmigen vaterländischen Erziehung bewerkstelligt werden könnte. Die jungen Helvetier, welche sich irgend einem Zweige öffentlicher Arbeiten zu widmen gedenken, müssen aus allen Gegenden der Republik in einer Centralanstalt zusammenströmen. Hier werden sie unter den Augen der Nation zu ihrer Bestimmung heranreifen.

Hier werden sie in den Jahren, wo der Kopf für Belehrung, das Herz für freundschaftliche Gefühle offen ist, mit Jünglingen der verschiedensten Cantone und Culturgrade Verbindungen eingehen, und aus dem gemeinschaftlichen begeisternden Unterricht aufgeklärter und patriotisch gesinnter Lehrer Grundsätze und Entschlüsse wieder nach Hause tragen, welche bald in die entlegensten Thäler unseres Vaterlandes Einheit der Absichten und Gesinnungen verbreiten müssen.

Die fähigsten Jünglinge werden, wenn sie dürftig sind, aus den Bürgerschulen auf Kosten der Nation in die Gymnasien verpflanzt, und aus diesen die vorzüglicheren Köpfe nach der Centralakademie geschickt werden, um sich da unter öffentlicher Aufsicht in Vereinigung mit der Blüthe der helvetischen Jugend, zum Dienste des Vaterlandes in allen Zweigen gemeinnüziger Arbeiten auszubilden.

Die Nation wird bei Wahlen öffentlicher Beamten nicht mehr verlegen seyn, auf welche Männer sie ihre Wahl fallen lassen wolle.

In den Jünglingen, die ihre Bildung auf der vaterländischen Centralschule erhalten haben, wird sie die Fähigkeit und die Einsicht antreffen, welche sie von ihren höhern Beamten fordern muß, und deren Garantie sie nur in dem Umstand finden kann, daß derjenige, dem das Wohl der Nation anvertraut wird, auf der Nationallehranstalt schon Proben seiner Geschicklichkeit und Denkart öffentlich gegeben habe.

Dieses Institut wird der Brennpunkt der intellectuellen Kräfte unserer Nation, das Verschmelzungsmittel ihrer noch immerfort bestehenden einzelnen Völkerschaften und der Stapelort der Cultur der drei gebildeten Völker seyn, deren Mittelpunkt Helvetien ausmacht.

Es ist vielleicht bestimmt, deutschen Tiefsinn mit fränkischer Gewandtheit und italänischem Geschmack zu vermählen, und den Grundsätzen der Revolution durch ihre Vereinigung mit den Lehren einer Ehrfurcht gebietenden Rechtschaffenheit unwiderstehbaren Eingang in die Herzen der Menschen zu verschaffen.

Denn mit allen diesen Anstalten zur technischen Bildung unsrer Mitbürger muß der moralische Unterricht gleichen Schritt halten. Kräfte wecken, entwickeln, üben, Fähigkeiten nähren, Fertigkeiten erzeugen reicht zur Ausbildung des Menschen nicht hin. Es muß auch für den guten Gebrauch dieser geschärften Werkzeuge, für die wohlthätige Richtung jener Kräfte gesorgt werden. Bildung ohne Veredlung ist nur die Hälfte der Erziehung. Nebst Unterrichts- und Bildungsmitteln sind Anstalten zur Entwicklung und Schärfung des sittlichen Gefühls nicht weniger nothwendig.

Wir fühlen es wohl, Bürger Gesezgeber, daß dringendere Geschäfte Ihre Aufmerksamkeit noch einige Zeit von den Angelegenheiten der öffentlichen Erziehung abziehen müssen und daß die Umstände es noch nicht erlauben, an die Ausführung eines so um-

fassenden Plans als der oben nach seinen Hauptumrissen gezeichnete ist, in diesem Augenblicke zu denken.

Allein etwas muß gethan und wenigstens einige vorläufige Maßregeln, welche zugleich den Weg zur künftigen, leichtern und schnellern Vollziehung jenes oder eines ähnlichen Entwurfs anbahnen würden, müssen zur Abhelfung der dringendsten Bedürfnisse schleunigst genommen werden.

Unter diesen verdient das einer bessern Einrichtung und freigebigern Unterstützung des Landschulunterrichts die erste Stelle.

Zwar wünschten wir, Bürger Gesezgeber, daß es Ihnen gefallen möchte, durch ein besonderes Decret die Nothwendigkeit der Errichtung eines Nationalinstituts der Künste und Wissenschaften vorläufig anzuerkennen, und dem Vollziehungsdirectorium die Sorge für seine Bewerkstelligung aufzutragen .... Das Institut würde Lehrer und Werkzeuge zur Organisirung der untern Anstalten herbeischaffen und eine belebende Aufsicht über dieselben verbreiten. Wäre nur die Nothwendigkeit desselben, dem Prinzip nach, von dem Gesezgeber anerkannt, so würde dieser Ausspruch schon hinreichen, den Grund dazu sogleich zu legen.

Allein ein weit dringenderes Bedürfniß noch als die Errichtung der polytechnischen oder encyklopädischen Schule, ist die Verbesserung des ersten Unterrichts der jungen Bürger auf dem Lande.

Der rettende Arm des Vaterlandes muß sich zuerst nach diesen lallenden und hülflosen Zöglingen der Natur ausstrecken: die Sorge für sie ist die Schuld, die es zuerst abtragen soll.

Der Elementarunterricht in den Bürgerschulen sollte sich freilich auf alle Kenntnisse und Übungen erstrecken, ohne welche der Mensch nie zum vollen Gefühl seiner Würde und Bestimmung, der Bürger nie zur genauen Kenntniß seiner Rechte und Pflichten gelangt. Er sollte die physischen, intellectuellen und moralischen Kräfte des Jünglings bis zur Gründung der Selbständigkeit ausbilden. Er sollte denselben in Stand setzen, das Maas seiner Talente zu schätzen und ihn zu demjenigen Beruf gehörig vorbereiten, der seinen Fähigkeiten am angemessensten und zugleich für seine Bedürfnisse hinreichend wäre. Er müßte demnach, ausser einer genauen Anleitung zum richtigen Lesen, Sprechen, Schreiben in der Muttersprache und Rechnen, sich über die Anfangsgründe der französischen Sprache für das deutsche, der deutschen für das französische und beider Sprachen für das italienische Helvetien, über die Planimetrie, einige Kenntniß der Naturgeschichte, der Physik, Geographie und Geschichte, die nützlichsten Gewerbe und Handwerke, den Bau des menschlichen Körpers, seine Verrichtungen und und die nothwendigsten Gesundheitsregeln, über die Hauswirtschaft und die Buchhaltung, die Constitution, die wichtigsten Gesezc, die gesellschaftlichen Verhältnisse und die Moral verbreiten. Denn jeder Mensch soll ja zur Humanität, d. i. zum leichten und sittlichen Gebrauch seiner Kräfte in allen seinen Verhältnissen ausgebildet werden. . . . .

Allein dieser Plan ist vor der Hand unausführbar und wird es noch lange bleiben. Das Vorhandene, so mangelhaft und dürftig es ist, muß als der Keim behandelt werden, aus dem eine sorgfältige Pflege nach und nach etwas Besseres entwickeln soll

Die Nachrichten, welche wir über die Fähigkeit der großen Mehrheit der Landschullehrer und die Hülfsmittel des Unterrichts eingezogen haben, erlauben uns in diesem Augenblicke nicht, unsere Wünsche für Unterstützung und Verbesserung der Volksschulen über die engen Grenzen des folgenden Plans auszudehnen, welcher sich auf Lesen, Schreiben, Rechnen, die Anfangsgründe der Muttersprache, die Kenntniß der Constitution, einige Übungen des Gedächtnisses und der Urtheilskraft, vermittelst eines einzuführenden

Lesebuchs, und ausführlichen moralischen Unterricht einschränkt, und den wir hiemit Ihrer einsichtsvollen Prüfung vorlegen.

Nur noch das Verlangen können wir, Bürger Gesezgeber, nicht unterdrücken, daß sie uns begwältigen, diesen Plan für diejentgen Gemeinden zu erweitern, wo die Hülfsmittel und die Lehrer diese Ausdehnung fordern oder gestatten.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums:
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums:
der General-Sekretair: Mousson.

---

159. Schauenburg an General Jordy über die Einnahme von Nidwalden am 9. September 1798.

Bulletin officiel du Directoire Helvétique III. S. 410. Strickler II. 1097.

Gegen 6 Uhr Abends waren wir vollkommen Herr dieser unglücklichen Gegend, die zum grossen Teil vom Feuer verheert und verwüstet ist. Es war unmöglich, der Wut der Soldaten Schranken zu setzen, weil mehrere ihrer Kameraden auf verschiedenen Posten niedergemacht worden waren. Wir haben viel Leute verloren, was bei der unglaublichen Hartnäckigkeit dieser Menschen, deren Kühnheit an Raserei grenzte, unvermeidlich war. Mehrere Priester und leider! auch eine grosse Anzahl Frauen sind auf dem Platze geblieben. Alles, was Waffen trug, ist getötet worden. Wir haben ungefähr 350 Verwundete. Es war einer der heissesten Tage, die ich je gesehen. Man schlug sich mit Keulen. Man zermalte sich mit Felsstücken. Man kämpfte auf dem Wasser. Kurz, man wendete alle möglichen Mittel an, um einander zu vernichten. Wir hatten mehrere Tausend Zuschauer, die von verschiedenen Kantonen herzugeströmt waren und deren Haltung desto niedergeschlagener wurde, je mehr wir vorrückten. Ganz *Unterwalden* ist unterworfen. Ich werde am 26. [fructidor, 12. September] gegen *Schwiz* marschieren; wenn es Widerstand leistet, werde ich dort ein ebenso schreckliches Exempel statuieren. Die Papiere, die mir in die Hände gefallen sind, beweisen, dass, wenn wir nicht über diese Wahnsinnigen gesiegt hätten, der Aufstand in kurzem allgemein geworden wäre; alles hing aneinander. Aber die Anstifter sind meist umgekommen. Die Bauern selber, deren Augen endlich aufgegangen sind, bringen mir auch die andern herbei. Das helvetische Direktorium hat mich um ein Kriegsgericht gebeten. Wenn unsere Regierung in seine Bitte einwilligt, werden diese Ruhestörer den Lohn empfangen, den sie verdienen. Ich hoffe, dass dies das letzte Stück Arbeit in diesem Kriege gewesen ist. Alle diese Vorfälle sind bejammernswert! Ungerechnet die einzelnen Entwaffnungen, haben wir 12 Kanonen und 6 Fahnen erobert. Der Brigade Chef Delpoint ist am rechten Arme verwundet. Wir haben mehrere Offiziere verloren.

---

160. Aus dem Bericht des französischen Oberkriegskommissärs Rouhière an den Finanzminister Ramel. 17. Dezember 1798.

Stürler, Archiv für schweiz. Gesch. XII. 427.

Ich muss hier beifügen, Bürger Minister, dass der *Kommissär der Regierung*[1] mich in der wirksamsten Weise unterstützt hat. . . . . Indem er die Schlüssel, unter denen die Schätze *Helvetiens* verschlossen worden sind, zu seiner Verfügung behielt und mir einzig die Sorge überliess, meine Siegel an die Thüren zu legen, hat er mich gegen alle Befürchtungen und Gewissensbisse sicher gestellt, und auf diese Weise haben diese Schätze für die Bedürfnisse der Armee verwendet werden können. Sie haben sogar dazu gedient, 3 Millionen für den Feldzug *Bonapartes* [nach Aegypten], 1 500 000 Fr. für den rückständigen Sold der *italienischen Armee,* abgesehen von den nach *Cisalpinen* geschickten 400 000 Fr., zu liefern, und doch haben wir uns während mehr als acht Monaten selbst erhalten. Die Kavalerie ist neu beritten, die ganze Armee ist genährt, gekleidet, besoldet worden, ohne dass es die [französische] Republik einen Pfennig gekostet hätte. Die Armee hat sogar die Mittel, sich noch eine Zeit lang selbst zu genügen, sowohl durch den Restbetrag in ihrer Kasse, als durch das, was man aus dem noch ausstehenden Rest der Kontributionen ziehen kann, der sich auf 4,762 919 liv. 13 s.1 d. beläuft.

---

161. General Lecourbe an Masséna über die Kämpfe am Gotthard. 24./25. September 1799.

(v. Reding-Biberegg, der Zug Suworoffs durch die Schweiz, S. 313).

Altorf, 3. Vendémiaire, Jahr VIII (25. Sept. 1799), 9½ Uhr Abends.

Ich bin gezwungen worden den *Gotthard* zu räumen. Gestern und heute angegriffen von 15 Bataillonen, die vom Thal von *Dissentis* nach *Amsteg* gekommen sind, habe ich der Überzahl weichen müssen.

Letzte Nacht hat General *Gudin* seinen Rückzug über die *Furka* begonnen und mir mit der 67. [Halbbrigade] und einem Grenadierbataillon die ganze 109. [Halbbrigade] und ein Bataillon der 38., das General *Loison* in der Ebene von *Urseren* zu seiner Unterstützung hatte vorrücken lassen und dem der Rückzug durch das *Urnerloch* abgeschnitten wurde, weggeführt. Ich fürchte sehr, dass General *Loison* viel Gefangene verloren hat; der Kampf dauerte gestern um 10 Uhr abends noch fort in *Ursern* und *Hospital,* und diesen Morgen um 7 Uhr war jede Ver-

[1] Rapinat, auf den ein französischer Offizier die Verse dichtete:
La pauvre Suisse qu'on ruine
Voudrait bien que l'on décidât,
Si Rapinat vient de rapine
Ou rapine de Rapinat.

bindung zwischen General *Gudin* und mir abgeschnitten. Wir haben diesen Morgen noch einen Angriff versuchen wollen: da wir aber nur drei Bataillone hatten, konnte er nicht glücken.

Während wir an der *Teufelsbrücke* kämpften, hat sich der Feind *Amstegs* bemächtigt, wo ich nur wenige Kompagnien hatte lassen können, die er durch die Regimenter *Kerpen* und *Gradiscano* zum Weichen zwang. Ich habe das 2. Bataillon der 75. [Halbbrigade] detachirt und bin selber mit meinen Grenadieren marschiert; wir sind gerade zur rechten Zeit gekommen, um das Abbrechen der schon zur Hälfte abgetragenen Brücke [über den Kerstelenbach] zu verhindern. Das Bataillon ist im Sturmschritt über die Balken marschirt unter dem Feuer von über 2000 Mann, hat den Feind in die Berge geworfen und ihm 200 Gefangene, darunter 5 Offiziere, abgenommen. Nachdem meine Verbindung mit *Altorf* wieder hergestellt war, habe ich meine ganze Artillerie in Sicherheit gebracht, während das 1. Bataillon der 38. sich von Stellung zu Stellung bis nach *Amsteg* hinunter schlug, von wo ich komme und wo die Truppen sich vereinigt haben. Morgen erwarte ich einen heftigen Angriff, und es ist ausser Zweifel, dass ich werde geworfen werden, da ich nur drei schwache Bataillone und einige Grenadierkompagnien habe.

Ich werde mich bemühen, mit den Vorposten *Amsteg* und die Stellung am *Schächen,* die nichts taugt, zu halten: dadurch dass ich alle Reussbrücken abbreche, werde ich die Verfolgung des Feindes aufhalten.

Wenn ich zum Weichen gezwungen werde, werde ich zwei Bataillone ins *Engelberg* werfen und zwei ins *Isenthal* und nach *Bauen,* bis ich Verstärkungen erhalte.

Ich kenne die Verluste, die General *Gudin* diese Nacht und heute erlitten hat, nicht, aber ich denke, dass er viel Leute verloren hat. Der Feind hatte in drei Kolonnen angegriffen, eine über *Airolo* und den *Gotthard;* die zweite über die *Oberalp* und die dritte über *Amsteg.* Der General *Auffenberg* kommandirte auf letzterm Punkt, in den zwei andern Kolonnen befanden sich die 18 000 Russen, an deren Spitze *Suworoff* persönlich steht.

Ich kenne den Ausgang des Angriffs der andern Divisionen nicht, aber wenn sie empfangen worden sind, wie die meinige, so beklage ich Sie.

Ich werde General *Molitor* benachrichtigen und ihm wieder Nachricht geben, wenn ich zur Räumung Altorfs gezwungen werde.

Teilen Sie mir Ihre Operationen mit, und wenn Sie wollen, dass man den *Gotthard* wieder nehme, braucht es dazu Leute und eine starke Diversion in das Thal von Dissentis und Chur.

Ein wesentlicher Punkt ist's, dass mir meine Pontonniere rasch zurückgeschickt werden, um meine Schaluppen ins Wasser zu setzen, sonst würde der Feind meine Stellungen wütend beunruhigen.

Mein Adjutant, der alles mitangesehen hat, wird Ihnen andere Einzelheiten, die ich übergebe, mitteilen können. Was mich privatim betrifft, betrachte ich diesen Tag als glücklich für mich: ich hätte mit meinen drei oder vier Bataillonen gefangen werden sollen.

Ich vermute, dass *Suworoff* den Plan hegt, seine Verbindung mit dem Corps *Hotzes* zu bewerkstelligen und von da auf *Luzern* oder auf *Glarus* zu marschieren; richten Sie infolgedessen alle ihre Kräfte auf *Glarus;* es braucht wenigstens 8000 Mann auf diesem Punkte und Suworoff ist verloren.

---

162. Masséna an die Bürger Direktoren über die zweite Schlacht bei Zürich. 25./26. Sept. 1799.

(v. Reding-Biberegg, der Zug Suworoffs durch die Schweiz, S. 271 f.)

Zürich, den 17. Vendémiaire [10. Okt.].

Genötigt, mich sukzessive auf die verschiedenen Punkte der Linie zu begeben, wohin mich der Drang und die Wichtigkeit der ununterbrochen stattgehabten militärischen Operationen riefen, habe ich Sie nur durch telegraphische Depeschen über die Bewegungen der Armeen vom 3. bis 16. d. [25. Sept.—9. Okt.] benachrichtigen können; aber ich will das einstweilen durch eine Übersicht über diese Bewegungen nachholen, bis ich es in einem detaillirten Bericht tun kann, den ich Ihnen gleichzeitig mit den dem Feinde abgenommenen Fahnen übersenden werde.

Ich hatte vor mir die russische Armee *Korsakoffs,* der die Linie von *Zürich* bis zum Einfluss der *Aare* in den *Rhein* besetzt hielt; die österreichische Armee unter *Hotze,* welche das rechte Ufer der *Linth* besetzt hielt, und endlich des Corps *Jellachichs,* der die Ausgänge *Graubündens* inne hatte. Begünstigt durch einen Scheinangriff, den General *Ménard* auf *Brugg* richtete, um die Streitkräfte des Feindes auf diesen Punkt abzulenken, habe ich am 3. Vend. (25. Sept.) den Übergang über die *Limmat* bei *Dietikon* und den über die *Linth* zwischen dem *Zürich-* und dem *Wallenstadtersee* erzwungen.

Beim Übergang von *Dietikon* sind die Schiffe unter dem Feuer des Feindes und dem Schutze unserer Artillerie ins Wasser gelassen worden, und in weniger als zwei Stunden haben wir dank der Geschicklichkeit unserer vom Artilleriebrigadechef *Dedon* geleiteten Pontonniere eine Brücke über die Limmat und 8000 Mann am andern Ufer gehabt. General *Gazan* befehligte die Vorhut unter den Befehlen des Generals *Lorge,* der die Division kommandirte.

Beim Übergang über die *Linth* haben 200 Schwimmer, den Säbel in den Zähnen, die Pike in der Faust, über den Fluss gesetzt, die feindlichen Posten niedergemacht und so den Erfolg der Schlacht vorbereitet. General *Soult* leitete die Operation.

Das Ergebnis der infolge dieser beiden Übergänge gelieferten Schlacht war die Besetzung des westlichen Teils des *Zürichberges,* unsere Festsetzung auf dem ganzen rechten Ufer der *Limmat.* Aufgefordert sich zu ergeben, hätte *Zürich* es unter Bedingungen gethan, die zum Teil angenommen worden wären; aber, da die Vorposten mit unerhörter Rohheit auf unsere Parlamentäre geschossen und zwei Trompeter verwundet hatten, gewährte mir die für neue Unterhandlungen

notwendig gewordene Zeit diejenige, dem Feind die Schlacht vom 4. (26. Sept.) zu liefern, infolge deren *Zürich* mit Sturm genommen wurde. Die Generäle *Mortier* und *Klein* leiteten den Angriff auf *Zürich* auf dem linken, *Lorge* auf dem rechten Ufer.

Zu gleicher Zeit erzwang *Suworoff*, dessen Marsch mit dem bevorstehenden Angriff *Hotzes* und *Korsakoffs* auf unsere Armee kombinirt war, den Übergang über den *Gotthard* und marschierte in Masse durch die kleinen Kantone, um sich mit jenen beiden Armeen zu vereinigen, ihr Kommando zu übernehmen und an ihrer Spitze ins französische Gebiet einzufallen. Das Schicksal der Republik hing von der Ausführung dieses Planes ab, den die Schlachten vom 3. u. 4. (25./26. Sept.) bereits zum Scheitern gebracht hatten; nachdem *Korsakoff* geschlagen, *Hotze* getötet worden, konnte *Suworoff* nicht mehr auf den Sieg hoffen.

Ich schickte die Division *Mortier* nach *Schwyz*, die damals von General *Gazan* befehligte Division *Soult* nach *Wesen* und setzte mich selber in Marsch nach *Altorf*. Aber *Suworoff* war vom *Schächenthal* ins *Muottathal* hinübergegangen; er stand in Masse in der Umgebung von *Muotta* und hatte ein Corps durch das *Klönthal* gegen das Thal *Glarus* vorgeschoben. Die Unmöglichkeit, in so engen Thälern sich zu entfalten, hatte mich bewogen, *Suworoff* die Freiheit zu lassen, über *Einsiedeln* in der Schweiz vorzudringen; ich hoffte, dass er, bedrängt durch die blutigen Kämpfe, die ich ihm im *Muttenthale* geliefert hatte, und ermattet von dem Widerstande, den ich ihm im Thal *Glarus* entgegenstellte, aus seiner Mausefalle durch den Punkt *Einsiedeln* herauskomme, wo ich nur ein Bataillon zur Beobachtung hatte, und dass ich ihn dann bequem in offenem Gelände bekämpfen könne. Er wollte aber einen allgemeinen und entscheidenden Kampf vermeiden und hat sich durch das *Flimserthal* nach *Graubünden* geworfen. Von den zum Angriff auf ihn, falls er geblieben wäre, bestimmten Corps beständig auf den Flanken und im Rücken beunruhigt, zog er sich über scheussliche Wege zurück, Verzweiflung im Herzen, 2000 Verwundete, einen Teil seiner Artillerie und fast sein ganzes Gepäck in unserer Gewalt lassend.

Von den Gefahren *Suworoffs* unterrichtet, hatte *Korsakoff* aus den Trümmern seiner Armee, derjenigen *Hotzes*, dem *bayrischen* Kontingent, dem Corps *Condé* und allen *österreichischen* Corps, die das Thal *Graubünden* verteidigten, in Eile ein Heer gebildet und wollte wieder an die *Thur* und von da auf *Zürich* vorrücken; aber ich bin mit den Divisionen *Ménard*, *Lorge* und *Gazan* von neuem gegen ihn marschirt, während General *Soult* auf *Rheineck* vorrückte. Ich habe ihn zwischen der *Thur* und dem *Rhein* getroffen; ich habe ihn geschlagen und über diesen Fluss zurückgeworfen, indem ich ihn zwang die Brücken von *Konstanz* und *Diessenhofen* abzubrechen, welcher Punkte ich mich bemächtigt habe.

Kaum war diese Operation beendet, habe ich auf die Nachricht, dass der Erzherzog *Karl* den *Rhein* heraufziehe, Streitkräfte ins *Frickthal* gelegt und die drei Divisionen, die eben gefochten hatten, hinter die *Thur* zurückgezogen, indem ich die *Rhein-* und *Bodenseelinie* nur durch Cavallerie bewachen liess. Durch dies Manöver werde ich im Stande sein, mich auf alle bedrohten Punkte zu werfen und, wenn es nötig ist, selbst dem Erzherzog *Karl* entgegenzurücken.

Das Ergebnis dieser verschiedenen Schlachten oder Kämpfe sind ungefähr 18 000 Gefangene, worunter 8000 Verwundete, die der Feind nicht mit sich führen konnte, über 100 Kanonen, 13 Fahnen, 4 gefangene Generäle und 5 getötete, worunter der kommandirende General *Hotze,* die Wiedereinnahme des *Gotthard,* von *Glarus* und all der dort ausmündenden Thäler; der Gesamtverlust der [feindlichen] Armeen endlich in diesen verschiedenen Gefechten beläuft sich auf über 30 000 Mann. Gruss und Hochachtung. *Masséna.*

---

163. Nach der zweiten Schlacht bei Zürich.

Aufzeichnungen von Frau Heß-Wegmann (Zeller-Werdmüller, vor hundert Jahren, aus zeitgenössischen Aufzeichnungen und Briefen), S. 121.

Barbara Heß-Wegmann von Zürich, die Gattin des Landschaftsmalers Ludwig Heß und Schwester des Zunftmeisters Wegmann, hat über die zürcherischen Ereignisse 1794—1799 wertvolle Aufzeichnungen hinterlassen.

Freitags und Samstags raubten und schändeten die Franken noch in vielen einsamer stehenden Häusern um die Stadt umher. Ein gräßlicher Anblick war Freitag Morgens an der obern und untern Straße. Auf der Straße und in den Feldern und Weinbergen lagen eine Menge Todter nackt und in zerrissenen Kleidern. Stücke zerschlagener Waffen und Wagen, ganze Pfützen Blut, in Trümmer zerschlagenes Geräte und Flaum aus Betten. Vom Jammer betäubte Menschen, viele mit Begrabung der Todten beschäftigt, allenthalben zerschlagene Fenster und beschädigte Häuser, niedergetretene Weinreben, zersplitterte Fruchtbäume. Kein Haus, in dem nicht mehr oder minder geplündert ward, und einige Menschen, die sich widersetzten, verwundet, ein Mann an der untern Straße von den Russen und einer ob Fluntern von den Franken getötet. . . . .

Donnerstag den 3. Oktober ließ Massena zwei Mitglieder der Munizipalität rufen und zeigte ihnen an, daß die Stadt binnen 4 Tagen 800,000 Livres als gezwungenes Darleihen leisten müsse. Dies sollten sie sogleich bewerkstelligen, sans réponse, sans réplique, sans discours, und damit wandte er ihnen den Rücken. Betroffen im höchsten Grad kamen die Munizipalen zurück, man zeigte es der Verwaltungskammer an und bat um Rath. Diese sandte zwei Abgeordnete an Massena, er fuhr sie aber so hart an, daß sie sogleich unverrichteter Sache zurückkehrten. Die Munizipalität sandte nochmals an ihn. „Er ist uns, sagten sie zusammen, sonst immer gut begegnet." Er war wirklich höflich, erklärte ihnen aber, daß er in der Lage sei, dies thun zu müssen, denn seine Armee sei mehrere Monate ohne Sold und er könne sie ohne solchen nicht länger in Ordnung und bei gutem Muthe behalten. Er bleibe unverändert bei der Forderung. Nun gingen Munizipale von Haus zu Haus, und forderten Geld, das Freitag Morgens auf das Rathaus zusammengetragen werden mußte. Jederman gab, ohne sich zu entziehen. Man schriebs durch Expresse nach Bern an die Regierung . . . .

Entsetzlich stark war in dieser Woche die Einquartierung, die gemeinsten Leute hatten 2 Mann. Die erste Hälfte des Anlehens ward erlegt. Vier Abgeordnete der Munizipalität baten um Erlaß der zweiten Hälfte, „sie bringens nicht zusammen". Massena war höflich, blieb aber unerläßlich auf der Forderung. Sie zeigten ihm dann an, daß das Helvetische Direktorium in einem Briefe verboten, mehr zu zahlen. Darüber war der General sehr ungehalten, darin habe das Direktorium nicht zu reden. Er sei der Stärkere, war der Geist seiner Antwort. Basel müsse auch 500,000 Livres und St. Gallen 300,000 Livres zahlen. Übrigens, wenn er Zürich gefällig sein könne, wolle ers thun, man solle nur sagen, in Was? Auch bei seinem Abzug und Wiedereinzug habe er alle Schonung bewiesen.

164. Der französische Gesandte Pichon über das Kriegselend in der Schweiz. 20. November 1799.

Rott, Perrochel et Masséna, p. 158 ff. Monnard, Gesch. der Eidgenossen III. 373.

Man macht sich kaum einen Begriff davon, welchen Grad das Elend erreicht hat. Die kleinen Kantone sind eine Wüstenei. Werfen Sie ein Auge auf die Karte und vergegenwärtigen Sie sich, dass nach zwei aufeinanderfolgenden Aufständen, die 15,000 Franzosen mit Feuer und Schwert unterdrückt haben, die Wechselfälle des Krieges dort sich rascher gefolgt und furchtbarer gewesen sind, als sonst irgendwo. Die französische Armee ist allein in den letzten sechs Monaten drei oder viermal bald im Vormarsch, bald im Rückzug von *Glarus* bis zum *Gotthard* hin- und hergezogen, und die französischen Soldaten haben da Dinge gethan und gelitten, die fabelhaft scheinen. Stellen Sie sich vor, dass zwei oder drei Divisionen die uneigentlich Wege genannten Steige, die aus jenen Kantonen nach Graubünden, zum Gotthard und den übrigen Pässen nach Italien, welche verteidigt werden mussten, führen, in allen Richtungen und mehrere Male begangen haben. Stellen Sie sich vor, dass diese Märsche und Contremärsche nur stattfinden konnten, indem man die wenigen Mittel, welche diese Berggegenden liefern, in Requisition setzte. Ihr einziger Reichtum bestand in Vieh. Die Kavallerie hat alle Futtervorräte dieser winzigen Ortschaften verzehrt. Der Soldat hat von dem gelebt, womit die Familien sich hätten ernähren sollen. Da es beinahe unmöglich war, Lebensmittel mit einer den Bewegungen entsprechenden Schnelligkeit an diese Punkte herzuschaffen, war man gezwungen, auf Kosten des Landes zu leben. Unsere Truppen sind meist mit dem Käse genährt worden, der bei diesen Bergbewohnern die Stelle des Brotes vertritt. Was das Mitleid nicht hätte geben können, das hat man mit Gewalt nehmen müssen. Kurz, da unsere Truppen keine einzige Ration aus Frankreich erhielten, war seit einem halben Jahre bereits alles aufgezehrt worden, als die russische Armee, unerwartet über Airolo heranrückend, 25,000 Mann in diese verödeten Gegenden warf. *Glarus* ist wiederholt genommen und verloren worden. Das *Urseren-* und *Muotta-*

thal, diese beinah unbekannten Namen, sind grosse Schlachtplätze geworden. Man berechnet, Bürger Minister, dass allein Urseren, ein Dorf, das Sie kaum auf der Karte finden werden, seit einem Jahre gegen 700,000 Mann ernährt und beherbergt hat, was nahezu 2000 Mann auf den Tag ausmacht. Man begreift, dass die Einwohner, die das Schwert verschont hat, ihre Weiler haben im Stich lassen müssen. Das Vieh, das ihnen bleibt, hat aus Mangel an Futter geschlachtet werden müssen. Die Regierung hat eine Steuer ausgeschrieben, um diese Unglücklichen zu unterstützen, und die weniger misshandelten Städte sind eingeladen worden, die Kinder, die sich in diesen Wüsteneien ohne Brot und ohne Eltern befinden, bei sich aufzunehmen.

Man hat beträchtliche Streitkräfte in Marsch gesetzt, die das ganze *Oberwallis* mit Feuer und Schwert durchzogen haben. Die Befehlshaber, die aus diesem jetzt beendigten Krieg zurückkehren, machen die traurigsten Schilderungen, bei denen man nicht weiss, was man mehr beklagen soll, die Leiden, welche die Soldaten erduldet haben, oder diejenigen, die sie haben antun müssen. Alles ist in diesem unglücklichen Lande, von der *Grimsel* bis zum *St. Bernhard*, zu Grunde gerichtet.

Die wohlhabenderen Kantone sind durchweg von Requisitionen erdrückt und erliegen unter der Last der Einquartierungen, des Unterhalts der Soldaten und der Pferde. Überall mangelt es an Futter und ist sein Preis unerschwinglich. Überall schlachtet man das Vieh. Die Zugpferde sind zu Grunde gerichtet und dem Ackerbau entzogen. Im Freiburgischen hat ein kleines Dorf seit einem halben Jahre 25,000 Mann ernährt, die während dieser Zeit keine einzige Ration von der Republik erhalten haben. Überall sind die Vorräte des Staates und der Familien aufgezehrt, und mit all diesen Opfern kann der Soldat der Donauarmee zum grossen Teil nichts als Brot erhalten. Bei einer so vollständigen Einstellung der Leistungen unserseits ist ein Heer von 95,000 Mann eine Geissel für Helvetien und Helvetien eine Geissel für dieses Heer.

---

165. Bonaparte kündigt der Schweiz seine Vermittlung an. 30. September 1802.

Flugblatt, Stadtbibl. Winterthur.

Bonaparte, erſter Conſul der franzöſiſchen Republik, an die XVIII Cantone der helvetiſchen Republik.

Zu St. Cloud den 8ten Vendémiaire, im Jahr 11.

Bewohner Helvetiens!

Ihr bietet ſeit zwey Jahren ein betrübendes Schauſpiel dar, entgegengeſetzte Faktionen haben ſich eine nach der andern der Gewalt bemächtigt, ſie haben ihre vorübergehende Herrſchaft mit partheyiſchen Syſtemen bezeichnet, welche Beweiſe ihrer Untauglichkeit und Schwäche waren.

Im Laufe des 10ten Jahrs wünschte Eure Regierung, daß man die kleine Anzahl französischer Truppen zurückziehe, die in Helvetien waren. Die französische Regierung ergriff diesen Anlaß gerne, um Euere Unabhängigkeit zu ehren; allein bald nachher haben sich Euere Partheyen mit neuer Wuth in Bewegung gesetzt; das Schweizerblut ist von Schweizerhänden vergossen worden.

Ihr habt Euch drey Jahre gezankt, ohne Euch zu verstehen. Wenn man Euch länger Euch selbsten überläßt, so werdet ihr Euch noch drey Jahre morden, und Euch eben so wenig verstehen. Eure Geschichte beweißt auch, daß Eure innere Kriege nie anders als durch die wirksame Dazwischenkunft von Frankreich sich endigen konnten.

Es ist wahr, ich hatte den Entschluß gefaßt, mich nicht mehr in Eure Angelegenheiten zu mischen. Ich sah immer Euere Regierungen mich um Rath fragen, und ihn nicht befolgen, und einigemal meinen Namen nach ihren Interessen und Leidenschaften mißbrauchen.

Allein ich kann, ich darf nicht unempfindlich bleiben beym Unglück, dessen Raub Ihr seyd, ich komme auf meinen Entschluß zurück: ich will der Vermittler Eueres Streites, und meine Vermittlung wird wirksam seyn, wie es der großen Völker in deren Namen ich rede, würdig ist.

Fünf Tage nach Eröffnung dieser Proklamation wird der Senat sich in Bern vereinigen.

Jede Magistratur, die sich in Bern seit der Capitulation gebildet hatte, wird aufgelößt werden, und aufhören sich zu versammeln, oder irgend ein Ansehen auszuüben.

Die Statthalter werden sich auf ihre Posten begeben. Alle Authoritäten, welche gebildet worden, werden aufhören sich zu besammeln.

Die bewaffneten Truppen werden sich zerstreuen.

Die erste und zweyte helvetische Halb-Brigade werden die Garnison von Bern ausmachen. Die Truppen, welche seit mehr als sechs Monaten auf den Füßen waren, können allein in Corps vereinigt bleiben.

Endlich werden alle entlassene Individuen der Kriegführenden Armeen, die jetzt bewaffnet sind, ihre Waffen bey der Munizipalität ihres Geburtsorts niederlegen.

Der Senat wird drey Deputierte nach Paris schicken; jeder Canton kann auch Deputierte schicken.

Alle Bürger, welche seit drei Jahren Landamann oder Senatoren gewesen sind, und Succeßiv-Plätze in der Central-Regierung hatten, können sich nach Paris begeben, um die Mittel, Einigkeit und Ruhe wieder herzustellen, und alle Partheyen zu vereinigen, bekannt zu machen.

Von meiner Seite habe ich das Recht zu erwarten, daß keine Stadt, keine Gemeinde, kein Corps den Verfügungen zuwider handeln werde, die ich Euch bekannt mache.

Bewohner Helvetiens! lebt wieder auf zur Hoffnung!!! Euer Vaterland ist an dem Rand des Abgrundes, es wird unmittelbar davon zurückgezogen werden. — —

Jeder vernünftige Mann muß überzeugt seyn, daß die Vermittlung welche ich über mich nehme, für Helvetien eine Wohltat derjenigen Vorsehung ist, welche mitten unter so vielen Umstürzungen und Stössen immer über die Existenz und Unabhängigkeit Euerer Nation gewacht hat, und daß diese Vermittlung das einzige Mittel ist, welches Euch übrig bleibt, um die eine und die andere zu retten.

Denn es ist Zeit endlich, daß Ihr bedenket, daß wenn der Patriotismus und die Einigkeit Euerer Voreltern Euere Republik gründeten, der schlimme Geist Euerer Faktionen, wenn er fortdauert, sie unfehlbar zu Grunde richten wird, und der Gedanke wäre kränkend, daß zur nämlichen Zeit, wo mehrere neue Republiken entstanden sind, das Schicksal endlich das Ende einer der ältesten herbeygeführt habe.

Unterzeichnet: Bonaparte.

166. Die Vermittlungs-Akte vom 19. Februar 1803.

Nach der offiziellen Übersetzung in der Sammlung der Gesetze des Kantons Zürich. I. S. 3 und bei Kaiser, Repertorium der Abschiede 1803—1813, S. 395.

Bonaparte, Erster Consul der Fränkischen und Präsident der Italienischen Republik, an die Schweizer.

Helvetien, der Zwietracht preis gegeben, war mit seiner Auflösung bedroht. In sich selbst konnte es die Mittel nicht finden, um wieder zu einer verfassungsmässigen Ordnung zu gelangen. Die alte Gewogenheit der Fränkischen Nation für dieses achtungswerthe Volk, welches sie vor kurzem noch durch ihre Waffen vertheidigt, und durch ihre Verträge als unabhängige Macht hatte anerkennen lassen; das Interesse Frankreichs und der Italienischen Republik, deren Grenzen die Schweiz bedeckt; das Ansuchen des Senats; das der Demokratischen Kantone; der Wunsch endlich des gesammten helvetischen Volks; haben es Uns zur Pflicht gemacht, als Vermittler zwischen den Partheyen aufzutreten, die es trennen.

Zu dem Ende haben Wir die Senatoren Barthélemy, Röderer, Fouché, und Demeunier beauftragt, mit sechs und fünzig Deputierten des helvetischen Senats, der Städte und Cantone, in Unterredung zu treten. Die Beantwortung der Frage: Ob die Schweiz von der Natur selbst zu einer Bundes-Verfassung bestimmt, anders als durch Gewalt unter einer Central Regierung erhalten werden könnte; die Ausfindigmachung derjenigen Staatsreform, die mit den Wünschen jedes Cantons am meisten übereinstimmte: die Heraushebung dessen, was den in den neuen Cantonen enstandenen Begriffen von Freyheit und Wohlfahrt am besten entspräche; endlich dann in den alten Cantonen die Vereinbarung derjenigen Einrichtungen, die durch die Zeit ehrwürdig geworden waren, mit den wiederhergestellten Rechten des Volks: — Dies waren die Gegenstände, die der Untersuchung und Berathschlagung unterworfen werden mußten.

Ihre Wichtigkeit sowohl, als das Schwierige derselben, haben Uns bewogen, zehn Ausgeschossene beyder Partheyen, nemlich: die Bürger von Affry, Glutz, Jauch, Monod, Reinhard, Sprecher, Stapfer, Usteri, von Wattenwyl und Bonflüe, in eigner Person zu vernehmen; und Wir haben das Resultat ihrer Berathschlagungen, theils mit den verschiedenen Vorschlägen der Cantonal-Deputationen, theils mit demjenigen zusammengehalten, was sich aus den Unterredungen dieser Deputationen mit den committirten Senatoren ergeben hatte.

Nachdem Wir auf diese Weise alle Mittel erschöpft haben, um das Interesse und den Willen der Schweizerischen Nation kennen zu lernen; so wird von Uns, in der Eigenschaft eines Vermittlers, und ohne andere Absicht, als die Wohlfahrt der Völkerschaften zu erzwecken, über deren Angelegenheiten Wir abzusprechen hatten, so wie ohne Verletzung der Schweitzerischen Unabhängigkeit, folgendes festgesezt:

[Folgen in Kapitel I.—XIX. die Verfassungen der Kantone: Appenzell, Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Luzern, St. Gallen Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Uri, Waadt, Zug und Zürich.]

Kapitel XX.

Bundes-Verfassung.

Erster Titel. Allgemeine Verfügungen.

Art. 1. Die neunzehn Cantone der Schweiz, als: Appenzell, Aargau, Basel, Bern, Fryburg, Glarus, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Uri, Waadt, Zug und Zürich, sind unter sich, gemäß den in ihren besondern Verfassungen aufgestellten Grundsätzen, verbündet. Sie übernehmen gegenseitig die Gewährleistung für ihre Verfassung, ihr Gebiet, ihre Freyheit und Unabhängigkeit, sowohl gegen auswärtige Mächte, als gegen die Angriffe eines Cantons, oder einer besondern Parthey.

Art. 2. Die Truppen- und Geldbeyträge, welche für die Vollziehung dieser Gewährleistung erforderlich seyn möchten, werden von jedem Cantone nach folgendem Verhältnisse geliefert.

Zu fünfzehntausend zweyhundert und drey Mann wird liefern: Bern 2292, Zürich 1929, Waadt 1482, St. Gallen 1315, Aargau 1205, Graubünden 1200, Tessin 902, Luzern 867, Thurgau 835, Fryburg 620, Appenzell 486, Solothurn 452, Basel 409, Schwyz 301, Glarus 241, Schafhausen 233, Unterwalden 191, Zug 125, Uri 118 Mann.

An einer Summe von viermalhundert und neunzigtausend fünfhundert und sieben Schweizerfranken wird bezahlen: Graubünden 12000, Schwyz 3012, Unterwalden 1907, Uri 1184, Tessin 18039, Appenzell 9728, Glarus 4823, Zug 2497, St. Gallen 39451, Luzern 26016, Thurgau 25052, Fryburg 18591, Bern 91695, Zürich 77153, Waadt 59273, Argau 52212, Solothurn 18097, Schafhausen 9327, Basel 20450 Franken.

Art. 3. Es giebt in der Schweiz weder Unterthanenlande mehr, noch Vorrechte der Orte, der Geburt, der Personen oder Familien.

Art. 4. Jeder Schweizerbürger ist befugt, seinen Wohnsitz in einen andern Canton zu verlegen, und seinen Gewerb daselbst frey zu treiben; er kann die politischen Rechte, gemäß dem Gesetze des Cantons, indem er sich niederläßt, erwerben, aber dieselben nicht zu gleicher Zeit in zweyen Cantonen ausüben.

Art. 5. Die ehemaligen Zugs- und Abzugsrechte sind abgeschafft. Für den freyen Umlauf der Lebensmittel, des Viehes, und der Handelswaren, wird die Gewährleistung gegeben. Im Innern der Schweiz können keine örtlichen oder allgemeinen Eingangs-,

Durchpaß- oder Zollgebühren eingeführt werden. Die äussern Grenzzölle gehören den an das Ausland stossenden Cantonen zu; jedoch sollen die Tarife der Tagsatzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 6. Jeder Canton behält die Zölle bey, die zur Ausbesserung der Wege, Heerstraßen und Flußufer bestimmt sind. Die Tarife bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Tagsatzung.

Art. 7. Die in der Schweiz verfertigten Münzen haben einen gleichen Gehalt, der von der Tagsatzung zu bestimmen ist.

Art. 8. Kein Canton kann, weder einem gesezmäßig verurteilten Verbrecher, noch einem Beklagten, der nach den gesezlichen Formen belangt wird, eine Freystatt geben.

Art. 9. Die Anzahl besoldeter Truppen, die ein Canton unterhalten kann, ist auf zweyhundert Mann beschränkt.

Art. 10. Jedes Bündnis eines einzelnen Cantons mit einem andern Cantone, oder mit einer auswärtigen Macht, ist verboten.

Art. 11. Die Regierung, oder die gesezgebende Behörde eines jeden Cantons, die ein Dekret der Tagsatzung übertreten würde, kann als aufrührerisch vor ein Gericht gezogen werden, das aus den Präsidenten der peinlichen Gerichtshöfe aller andern Cantone zusammengesezt werden soll.

Art. 12. Die Cantone üben alle Gewalt aus, die nicht ausdrücklich der Bundesbehörde übertragen ist.

Zweyter Titel. Vom Direktorial-Canton.

Art. 13. Die Tagsatzung versammelt sich wechselweise von einem Jahr zum andern: zu Fryburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich nnd Luzern.

Art. 14. Die Cantone, von denen diese Städte die Hauptorte sind, werden nach der Reihe Direktorial-Cantone. Das Direktorial-Jahr fängt mit dem 1. Jenner an.

Art. 15. Der Direktorial-Canton sorgt für die Wohnung der Deputierten bey der Tagsatzung, und für ihre Ehrenwache; er bestreitet die Sitzungskosten.

Art. 16. Der Schultheiß oder Burgermeister des Direktorial-Cantons verbindet mit seinem Titel denjenigen eines Landammanns der Schweiz; er hat das Siegel der helvetischen Republik in Verwahrung; er kann sich nicht aus der Stadt entfernen. Der große Rath seines Cantons sezt ihm ein besonderes Gehalt aus, und bestreitet die mit dieser obrigkeitlichen Würde verbundenen ausserordentlichen Ausgaben.

Art. 17. Die fremden Gesandten übergeben dem Landammann der Schweiz ihre Creditive oder Zurückberufungsschreiben, und wenden sich für die Unterhandlungen an ihn. Er ist ebenfalls die Zwischenbehörde für die übrigen diplomatischen Verhältnisse.

Art. 18. Bey Eröffnung der Tagsatzung macht er derselben seine amtliche Anzeige über den Zustand der innern und äussern Bundesangelegenheiten.

Art. 19. Kein Canton kann in seinem Innern mehr als fünfhundert Mann Milizen aufbieten und in Bewegung setzen, ohne den Landammann der Schweiz davon benachrichtigt zu haben.

Art. 20. Im Fall eines Aufstandes im Innern eines Cantons, oder irgend eines andern dringenden Bedürfnisses, läßt der Landammann Truppen von einem Canton in den andern marschiren, jedoch nur auf Verlangen des grossen oder kleinen Raths des Hülfe begehrenden Kantons, und auf Einholung des Gutachtens vom kleinen Rathe des Direktorial-Cantons; mit dem Vorbehalte, daß nach Unterdrückung der Feindseligkeiten, oder bey fortdauernder Gefahr, die Tagsatzung von ihm zusammenberufen werde.

Art. 21. Wenn zu der Zeit, da keine Tagsatzung versammelt ist, Streitigkeiten zwischen zweyen oder mehreren Kantonen entstehen sollten, so wendet man sich an den Landammann der Schweiz, der je nach der grössern oder geringern Dringlichkeit der Umstände, entweder Schiedsrichter, zum Vermitteln ernennt, oder die Erörterung bis zur nächsten Tagsatzung aussetzt.

Art. 22. Er warnt die Cantone, wenn ihr inneres Betragen die Ruhe der Schweiz gefährdet, oder irgend etwas unregelmäßiges, und dem Bundesvertrage oder ihrer besondern Verfassung zuwider laufendes, bey ihnen statt findet. In diesem Fall kann er die Zusammenberufung des grossen Raths, oder da, wo die höchste Gewalt unmittelbar von dem Volke ausgeübt wird, diejenige der Landsgemeinde verordnen.

Art. 23. Der Landammann der Schweiz kann nöthigen Falls Aufseher zur Untersuchung der Heerstrassen, Wege und Flüsse absenden. Er ordnet dringende Arbeiten, die dahin gehören, an, und läßt sie im Falle der Noth unmittelbar, und auf Kosten dessen, dem es zukommen mag, ausführen, wenn sie in der vorgeschriebenen Zeit nicht angefangen oder vollendet sind.

Art. 24. Seine Unterschrift gibt den damit bekleideten Akten das Ansehen und den Charakter von Nationalakten.

Dritter Titel. Von der Tagsatzung.

Art. 25. Jeder Canton sendet einen Abgeordneten zur Tagsatzung, dem einer oder zwey Räthe beygeordnet werden können, die, im Falle von Abwesenheit oder Krankheit seine Stelle einnehmen.

Art. 26. Die Abgeordneten bey der Tagsatzung haben beschränkte Vollmachten und Instruktionen, denen zuwider sie nicht stimmen können.

Art. 27. Der Landammann der Schweiz ist von Rechts wegen Deputirter des Direktorial-Cantons.

Art. 28. Die neunzehn Abgeordneten, aus denen die Tagsatzung besteht, machen insgesamt fünf und zwanzig Stimmen bey den Berathschlagungen aus.

Die Abgeordneten der Cantone, deren Volksmenge einmal hunderttausend Seelen übersteigt, als die von Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau, und Graubündten, haben jeder zwey Stimmen.

Die Abgeordneten der Cantone, deren Volksmenge weniger als einmal hunderttausend Seelen beträgt, als die von Tessin, Luzern, Thurgau, Fryburg, Appenzell, Solothurn, Basel, Schwyz, Glarus, Schaffhausen, Unterwalden, Zug und Uri, haben jeder nur eine Stimme.

Art. 29. Die Tagsatzung versammelt sich unter dem Vorsitz des Landammanns der Schweiz, den ersten Montag im Brachmonat; ihre Sitzungszeit kann sich nicht über einen Monat hinaus erstrecken.

Art. 31. Die Kriegserklärungen, Friedensschlüsse und Bündnisse gehen von der Tagsatzung aus: jedoch ist die Zustimmung von drey Viertheilen der Cantone dazu erforderlich.

Art. 32. Die Tagsatzung allein schließt Handelstraktate und Verkommnisse über den auswärtigen Dienst ab. Sie bevollmächtigt die Cantone, wenn es der Fall ist, mit einer fremden Macht über andere Gegenstände besonders zu unterhandeln.

Art. 33. Ohne ihre Einwilligung können in keinem Canton Anwerbungen für eine auswärtige Macht statt haben.

Art. 34. Die Tagsatzung befiehlt die Stellung des im zweyten Artikel für jeden Canton festgesezten Truppenkontingents, sie ernennt den General, der sie anführen soll, und trifft überdies alle nöthigen Verfügungen für die Sicherheit der Schweiz, und für

die Vollziehung der übrigen Vorschriften des ersten Artikels. Das nemliche Recht steht ihr zu, wenn der Ausbruch von Unruhen in einem Canton die Ruhe der übrigen Cantone bedroht.

Art. 35. Sie hat die außerordentlichen Gesandten zu ernennen und abzusenden.

Art. 36. Sie entscheidet über Streitigkeiten, die zwischen den Cantonen entstehen, wenn dieselben auf dem Wege der Vermittlung nicht haben können beigelegt werden. Zu dem Ende bildet sie sich, nachdem ihre ordentlichen Geschäfte abgethan sind, in ein Syndikat, wobey jeder Deputierte dannzumal nur eine Stimme hat, und für seine daherigen Verrichtungen keine Instruktionen erhalten kann.

Art. 38. Ein Kanzler und ein Staatsschreiber, welche die Tagsatzung für zwey Jahre zu ernennen hat, und die auf dem von ihr festgesetzten Fuße von dem Direktorial-Canton besoldet werden, folgen jedesmal dem Staatssiegel und den Protokollen.

Art. 39. Die Verfassungsurkunde jedes Cantons, auf Pergament geschrieben, und mit dem Cantons-Siegel versehen, wird in den Archiven der Tagsatzung niedergelegt.

Art. 40. Durch die gegenwärtige Bundesakte, so wie durch die besondern Verfassungen der neunzehn Cantone, werden alle frühern Verfügungen, die denselben zuwider laufen könnten, aufgehoben, und in allem, was die innere Einrichtung der Cantone, und ihre gegenseitigen Verhältnisse betrifft, können keine Rechte auf den ehemaligen politischen Zustand der Schweiz begründet werden.

---

167. Die Tagsatzung beschließt die Korrektion der Linth. 28. Juli 1804.

Kaiser, Repertorium der eidgenössischen Abschiede 1803—1813, S. 306 ff.

Dem wichtigen Gegenstande der schrecklichen Versumpfung am Wallensee und an der Linth widmete die Tagsatzung ihre vorzügliche Aufmerksamkeit. Ihre freundeidgenössische Mitwirkung wurde neuerdings von den Gesandtschaften der angrenzenden Kantone angerufen, da das kostbare Unternehmen, wodurch allein dem so weit verbreiteten Übel abgeholfen werden kann durchaus die Vereinigung größerer Kräfte als der ihrigen erfordere. Wirklich hielt es die Tagsatzung für eine theure Pflicht der Menschlichkeit, die Rettung der Einwohner jener unglücklichen Gegenden möglichst zu befördern, die seit so vielen Jahren ihre jeweiligen Regierungen flehentlich um Hülfe baten, weil sie offenbar außer Stande sind, sich selbst aus ihrer trostlosen Lage zu reißen. Sie fühlte lebhaft, daß es selbst in den Augen der Ausländer ein wahrer Schandfleck für unser eidgenössisches Vaterland wäre, wenn eine weit ausgedehnte und vormals fruchtbare Landesgegend in einen großen Sumpf verwandelt würde, dessen giftige Ausdünstungen sogar für entferntere Kantone je länger je gefährlicher werden müßten. Vollkommen überzeugte sich ferner die Tagsatzung aus den wiederholten Berichten ihrer Kommission von der Ausführbarkeit und ausschließlichen Zweckmäßigkeit derjenigen sorgfältigen Vorschläge, welche nach vorjährigem Abscheidbeschluß von sachkundigen, durch die hohen Behörden eigens ernannten Personen über die Art und Weise

ausgearbeitet worden sind, wie dem eingerissenen Übel gründlich abgeholfen werden könne.

Da aber einerseits diejenigen Kantone, in deren Gebiet sich die Versumpfungen vorfinden, laut ihren eigenen, offenbar gegründeten Äußerungen unvermögend sind, diejenige Hülfe und Unterstützung allein zu leisten, wozu sie ihre nächste Verpflichtung keineswegs verkennen; und da anderseits nach den Grundsätzen unserer Föderativverfassung die zur Rettung erforderlichen kostbaren Arbeiten auf keine Weise der gemeinschaftlichen Bundeskasse zur Last fallen können, so mußte man auf dienliche Mittel bedacht sein, wodurch nicht bloß die näher und entfernter interessierten Regierungen, sondern das wohlthätige Publicum in der ganzen Eidgenossenschaft in den Fall gesetzt würde, ein so gemeinnütziges Unternehmen nach besizenden Kräften zu befördern. Diese Mittel glaubt die Tagsatzung wirklich gefunden und in den nachfolgenden Beschlüssen auf eine Weise entwickelt zu haben, welche der edlen Wohlthätigkeit ihrer sämmtlichen Mitbürger ein segensreiches Feld öffnet, und dennoch zu der sichern Erwartung berechtiget, in der Zeitfolge für alle geleisteten Beträge wo nicht ganz doch größtentheils entschädiget zu werden. Indessen bleibt es erforderlich, das eidgenössische Publicum und auch das Ausland in einer ausführlichen Schilderung mit der so höchst traurigen Lage einer Gegend bekannt zu machen, wo die schönsten Wiesen und nuzbarsten Liegenschaften in stinkende Moräste verwandelt sind, wo selbst die armseligen Wohnungen der Menschen nicht selten mit Wasser und Schlamm sich anfüllen, wo blasse Gesichter und kraftlose Gestalten von den giftigen Dünsten zeugen, welche weit umher die Luft verpesten, und wo endlich ohne baldige Hülfe ein Heer von Krankheiten die bereits durch den schrecklichsten Krieg bewirkte Verödung vollenden wird. Einer nähern Beschreibung dieses weit ausgebreiteten Elends wäre eine deutliche Entwicklung der beschlossenen Rettungsmittel und der Hauptgründe, auf welchen die sichere Hoffnung eines guten Erfolges beruht, durch die sachkundige Hand beizufügen, welcher Se. Exellenz der Herr Landamann die Abfassung dieses in den Druck zu gebenden Aufsatzes anvertrauen würde. In dieser Voraussetzung beschließt die Tagsatzung:

1) Das von Herrn Hauptmann Lanz entworfene, der Tagsazung im Jahre 1784 vorgelegte Projekt der Leitung der Linth von der Näfelser-Brücke an bis in den Wallensee, soll in Ausführung gebracht werden.

2) Vor der Ausführung dieses Projekts aber soll das in der Mitte des Wallensee-Auslaufes stehende Joch der Biäschenbrücke abgebrochen, der Ausfluß des Wallensees gehörig gesichert und zu diesem Ende hin das Bett der Maag vom Wallensee an bis unter die Ziegelbrücke herab auf die wahre Normalbreite und Tiefe der beiden vereinigten Linthen erweitert und vertieft werden.

3) Nach diesen beiden Arbeiten soll die Linth vom Schloß Windeck an bis unter den Einfluß des Biltnerbachs, und vom Hängel-

gießen bis zum Fahrhäuslein oberhalb der Spettlinth in einen neuen Kanal gefaßt, dem Schäniserbach und Sumpf Abfluß verschafft und das ganze Linthbett bis auf Grynau herab gehörig regulirt und gesichert werden ....

5) Zur Ausführung dieser Arbeit ernennt der Landamann der Schweiz einen verständigen Wasserbaumeister, welcher unter der Leitung einer ebenfalls von dem Landammann der Schweiz zu ernennenden Kommission von drei Mitgliedern erst den Plan in der Gegend aussteckt und sobald möglich in Vollziehung bringt.

6) Der Landammann der Schweiz ernennt ferner einen Schazungskommissär, welchem die Kantone Schwyz, Glarus und St. Gallen jeder zwei Commissarien beiordnen .....

10) Zur Möglichmachung dieser Unternehmung sowohl als zur Sicherung und Auseinandersezung der Eigenthumsrechte, die bei derselben in Anregung kommen, werden folgende Rechtssäze festgesetzt:

a. Es kann kein Land, das zu dieser Unternehmung nothwendig ist, derselben gegen volle Bezahlung seines wahren Werths abzutreten verweigert werden.

b. Alles Land, welches bis zur Zeit der Unternehmung von dem Gewässer des Wallensees und der Linth beständig eingenommen und vollkommen unbrauchbar gemacht wird, fällt derselben durch die Austrocknung gänzlich anheim, ohne daß die Besizer von Beschreibungen und Hypotheken auf dieses Land, welches ohne die gegenwärtige wohlthätige Unternehmung zu keinen Zeiten wieder nuzbar geworden wäre, jemals irgend eine Ansprache mehr darauf machen können.

c. Der Mehrwerth alles versumpften oder versauerten Landes, welches durch die Austrocknung erhalten wird, soll der Unternehmung ersezt werden, wobei es aber dem Eigenthümer des Landes freisteht, entweder diesen erhaltenen Mehrwert seines Grundstücks der Unternehmung in bestimmten Terminen zu entrichten oder aber sein Land um den Schazungspreis des Werths vor der Unternehmung gegen baare Bezahlung abzutreten.

11) Diese ganze wohlthätige Unternehmung soll unter dem Schuz und der Oberaufsicht der Bundesgewalt der Eidgenossenschaft stehen und zum Beitritt zu derselben das ganze eidgenössische Publicum als zu einer der ganzen Nation zum Nuzen und zur Ehre gereichenden Unternehmung aufgefordert und eingeladen werden.

12) Zu dem Ende hin werden 1600 Actien errichtet, für welche jede nach und nach in 4 Terminen, nach dem Fortschritt der Unternehmung, bis auf 200 Schweizerfranken bezahlt werden sollen. Zu höherem Beitrage können keine Actien belegt werden, sondern wenn wider Vermuthung die Unternehmung eines beträchlichern Vorschusses bedürfte, so soll nicht der Beitrag

für die Actien, sondern eher die Zahl dieser leztern vermehrt werden, welches aber nicht ohne einen bestimmten neuen Beschluß der Tagsazung geschehen kann.

13) Zur Übernahme solcher Actien wird jede Regierung der einzelnen Kantone ihre Mitbürger, geistlichen Corporationen und Gemeinden feierlichst auf die schicklichste und wirksamste Art auffordern, den Erfolg ihrer Bemühungen dem Landamann der Schweiz einberichten, und wenn die Unternehmung in Gang gesetzt wird, die Beiträge der Actienbesitzer ihres Kantons einfordern und der Kantonsregierung von Zürich einsenden.

14) Den Besitzern dieser Actien wird aller Vortheil dieser Unternehmung der durch die Vollziehung des § 10 dieser Verordnung erzielt wird, feierlichst zugesichert ....

19) Ehe und bevor aber zu dieser ganzen gemeinnützigen Unternehmung und irgend einer diesfälligen Verfügung geschritten wird, sollen zu vollkommener Sicherheit der Unternehmung von dem Landammann der Schweiz die bestimmten Ratificationen und Erklärungen der hauptsächlich interessierten Stände Schwyz, Glarus und St. Gallen abgewartet werden, wodurch dieselben sich förmlich verpflichten würden, alle in diesem Beschlusse enthaltenen Rechtsgrundsäze und bestimmten Vorschriften von Seite ihrer respectiven Regierungen genau zu beobachten und nachdrücklich zu handhaben.

168. König Friedrich Wilhelm III. von Preußen befiehlt die Ausbildung von Lehrern am Pestalozzischen Institut zu Yverdon. 13. Februar 1809.

(Seyffarth, Pestalozzi-Studien, II, S. 105).

Mein lieber Staatsminister Graf zu Dohna!

Mit Euch und mit der Sektion für den Unterricht von der hohen Zweckmäßigkeit und Wichtigkeit der pestalozzischen Lehr- und Erziehungsart überzeugt, wünsche ich Selbst die Bildung ausgewählter junger Leute durch Pestalozzi und sein Institut. Da nun nach den Berichten vom 8. d. und 31. v. Mts. und nach Eurer mündlichen Anzeige die Zöglinge Preuß aus Tilsit und Kawerau aus Elbing, auch ein in Basel befindlicher junger Preuße Namens Henning die von Pestalozzi verlangten Eigenschaften besitzen, so genehmige ich sehr gern, daß alle drei zu ihm nach Yverdon in sein Institut auf drei Jahre geschickt und dort für das Schulwesen Meiner Staaten gebildet werden. Die Kosten bewillige ich für jeden mit 350 Thalern. zur jährlichen Unterhaltung und 200 Thalern zur Reise aus der Ostpreußisch-Litthauischen General-Schulkasse, als Euer wohlaffektionierter König.

Königsberg, den 13. Februar 1809.

Friedrich Wilhelm.

169. Napoleons Dekret betreffend die Einverleibung des Wallis. Fontainebleau, 12. November 1810.

Kaiser, Repertorium der Abschiede 1803—1813, S. 783, deutsch bei Hilty, Öffentliche Vorlesungen über die Helvetik, S. 725.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Protektor des Rheinbundes, Vermittler der schweizerischen Eidgenossenschaft:

In Betracht dass die *Simplonstrasse,* welche das Kaiserreich mit unserem Königreich Italien verbindet, mehr als 60 Millionen Menschen nützlich ist; dass sie unsern Schatzkammern von Frankreich und Italien mehr als 18 Millionen Francs gekostet hat und das alles unnütz verwendet wäre, wenn der Handel hinüber nicht sicher und bequem könnte getrieben werden;

In Betracht, dass das *Wallis* von alledem, was es bei Beginn der Arbeiten für die Eröffnung dieser grossen Verbindungsstrasse eingegangen ist, nichts erfüllt hat;

Zugleich um der Anarchie, die in diesem Lande herrscht, ein Ende zu machen und den missbräuchlichen Anspruch auf Herrschaft, die ein Teil der Bevölkerung über den andern erhebt, abzuschneiden;

Haben Wir beschlossen und verfügt, beschliessen und verfügen Wir:

1) Das *Wallis* ist mit dem Kaiserreich vereinigt;

2) Dieses Gebiet bildet fortan ein Departement unter dem Namen *Departement du Simplon.*

3) Dieses Departement gehört zur VII. Militärdivision.

4) Es soll unverzüglich davon in unserem Namen Besitz ergriffen und ein Generalkommissär mit der Verwaltung für den Rest des Jahres beauftragt werden.

5) Alle unsere Minister sind mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt.

---

170. Proklamation der wiederhergestellten patrizischen Regierung der „Stadt und Republik" Bern. 24. Christmonat 1813.

Flugblatt, Stadtbibl. Winterthur.

Schon sind 11 Jahre verflossen seitdem Unser Vaterland, durch die damals freye Aeusserung unsers Willens und unsrer Kraft wieder hergestellt, und unser ehrwürdige Staaten-Verein, auf der Tagsatzung zu Schwyz aufs neue wieder sollte beschworen werden: als uns der französische Kaiser durch die Vermittlungs-Akte eine willkürliche Eintheilung der Schweiz, und mit derselben die ihme beliebige Verfassung aufgedrungen.

Was wir uns durch Uebermacht gezwungen seit derselben Zeit haben müssen gefallen lassen, wie man uns die wichtigsten Theile unserer Grenzen

entrissen, wie wir uns fremden, unserm Wohl entgegengesetzten Polizey-Gesezen unterwerfen, fremder Eroberungssucht dienen, und mit übermässigen Belästigungen zu den entferntesten Kriegen die Söhne unseres Vaterlandes aufopfern müssen, das ist euch Liebe und Getreue nur zu bekannt.

Den Befreyern von Europa, den H. H. allierten Mächten verdankt also auch unser Land die Fähigkeit wieder an Heilung seiner Wunden in ungetrübter Ruhe zu arbeiten. — Die Vermittlungs-Akte ist aufgehoben, und an deren statt soll das Werk vollendet werden, das wir im Jahre 1802, mit edler Ruhe, ernstem festem Sinn, und ohne Einwirkung einiger Leidenschaften begonnen hatten.

Der Tit. Cantons-Rath hat die ihme übertragene Regierung niedergelegt ..... Wir haben nun, einer in Unserer Großen Raths-Versammlung heute den 24. dies niedergesezten Hohen Standes-Commißion die Leitung der Geschäften bis zur nächst bevorstehenden Ergänzung des Souverainen Rathes übertragen; und befehlen, allen Administrativ- und Civil-Unterbehörden und Beamteten, sowohl im dermaligen Canton Bern, als in den abgerissenen Theilen desselben, Waadt und Argäuw, mit der grösten Wachsamkeit und Thätigkeit für Ruhe und Ordnung zu sorgen, in ausserordentlichen Fällen aber sich an Hochdieselbe zu wenden.

Von Empfang dieser Publikation an sollen die beyden Regierungen in Argäuw und Waadt sowohl als alle ihre Unterbeamten, die mit Einnahme öffentlicher Gelder beauftragt sind, ihren Cassen-Bestand mit authentischen Belegen unterstützt festsezen, und selbigen so wie alle noch eingehenden Gelder, unter persönlicher Verantwortlichkeit der betreffenden, zu Unseren Verfügungen bereit halten; desgleichen befehlen Wir auch, daß alle Militair-Vorräthe an Waffen, Pulver ꝛc. ꝛc. von nun an versiegelt, unverändert gelassen und für getreue Verwahrung derselben gesorget werden.

Da nun die Armeen der H. H. allierten Mächten bey ihrem Durchmarsch durch die Schweiz auch unsern Canton betreten, so befehlen Wir hiemit allen Unsern Unterthanen, selbige freundschaftlich aufzunehmen und, das von den Tit. Offizieren und Quartiermeistern geforderte willig gefolgen zu lassen.

Die alte ehrwürdige, durch Jahrhunderte von wachsendem Wohlstand bewährte Verfassung des Cantons Bern soll immerhin die Grundlage des künftigen Staatsgebäudes bleiben, allein bey Ergänzung des Grossen Rathes werden Wir von höhern und allgemeinen Grundsätzen ausgehen, die dem Staat eine ausgedehntere Grundlage und somit für die Zukunft eine mehrere Festigkeit gewähren sollen. Männer von Bildung und Fähigkeiten aller Stände sollen aus allen Theilen des Cantons nicht nur von der Regierung nicht ausgeschlossen, sondern da aufgesucht, und zu unmittelbarem Antheil an Regierungs-Geschäften gezogen werden, wo sie ihre Brauchbarkeit, ihre Rechtschaffenheit und ihre Gesinnungen thätig werden bewährt haben: und überdieß

soll eine bedeutende Anzahl Familien sowohl aus dem Argäuw und der Waadt, als aus dem gegenwärtigen Berner-Gebiet in das Burger-Recht von Bern aufgenommen werden.

Wir wollen alle bisher gesetzlich getroffene Loskäufe, von Zehnden, Bodenzinsen u. dgl. in Kraft bestehen lassen.

Nach der Weise Unserer in Gott ruhenden Regiments-Vorfahren werden wir bißherige Verirrungen väterlich übersehen und zu keiner persönlichen Ahndung ziehen. — —

171. Aufhebung der Mediationsakte und Stiftung eines neuen Bundes. Zürich, 29. Dezember 1813.

Abschied der eidgen Versammlung zu Zürich 1813/14. p. 53.

Die in Zürich versammelten Gesandten der alteidgenössischen Stände Ury, Schwyz, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Freyburg, Basel, Schaffhausen und Appenzell beider Rhoden haben, bei reifer Berathung über die dermalige bedenkliche Lage des gemeinsamen Vaterlandes, sich einmüthig überzeugt, daß von Außen her und nach den im Innern der Schweiz vorgefallenen Ereignissen die gegenwärtige Bundesverfassung, so wie sie in der Mediationsakte enthalten ist, keinen weiteren Bestand haben könne; daß aber für die Wohlfahrt des Vaterlandes hohe Notwendigkeit sey, den alten eidgenössischen Verband nicht nur beizubehalten, sondern neu zu befestigen; zu welchem Ende ihren sämtlichen Kommittenten folgende Übereinkunft zu möglichst beschleunigter Ratifikation vorgeschlagen wird:

1) Die beitretenden Kantone sichern sich im Geiste der alten Bünde und der seit Jahrhunderten unter den Eidgenossen bestandenen glücklichen Verhältnisse brüderlichen Rath, Unterstützung und treue Hülfe neuerdings zu.

2) Sowohl die übrigen alteidgenössischen Stände, als auch diejenigen, welche bereits seit einer langen Reihe von Jahren Bundesglieder gewesen sind, werden zu diesem ereuerten Verband förmlich eingeladen.

3) Zur Beibehaltung der Eintracht und Ruhe im Vaterland vereinigen sich die beitretenden Kantone zu dem Grundsatze, daß keine mit den Rechten eines freyen Volkes unverträglichen Unterthanenverhältnisse hergestellt werden sollen.

4) Bis die Verhältnisse der Stände unter sich und die Leitung der allgemeinen Bundesangelegenheiten näher und fester bestimmt sind, ist das alteidgenössische Vorort Zürich ersucht, diese Leitung zu besorgen.

172. Wiedervereinigung von Wallis, Neuenburg und Genf mit der schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich, 12. Sept. 1814.

Abschied der Tagsatzung 1814/15. II. S. 391.

Infolge des Beschlusses vom 12. September 1814, Wallis, Neuenburg und Genf als Kantone in die Eidgenossenschaft aufzunehmen, erliess die Tagsatzung an alle drei Gemeinwesen folgendes gleichlautende Schreiben:

Zürich, den 13. September 1814.

Liebe, gute Freunde, Bunds- und Eidgenossen!

Die Tagsatzung empfindet die lebhafte Genugthuung, Euch anzeigen zu können, dass sie in der Sitzung vom 12. September mit grosser Stimmenmehrheit beschlossen hat:

Dass die Republik Wallis, sowie der Staat Neuenburg und die Republik Genf in die Zahl der Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft aufgenommen werden sollen.

Die weitern Bestimmungen über die Form und die Bedingungen dieser Vereinigung, sowie der Zeitpunkt, wo sie durch die Berufung Eurer Gesandten in den Schoss der Tagsatzung vollzogen werden soll, werden unverzüglich festgesetzt werden, und wir behalten uns vor, getreue, liebe Bunds- und Eidgenossen, Euch davon Kenntnis zu geben. Vorläufig gereicht es uns zur Freude, Euch durch gegenwärtige Mitteilung die Versicherung geben zu können, dass der Beschluss, den wir Euren Wünschen gemäss gefasst haben, in gleicher Weise die unsrigen erfüllt, und dass wir auf die zwischen uns sich bildenden Bande enger Bundesgenossenschaft den höchsten Wert legen.

Wir ergreifen diesen Anlass, um Euch die Verhandlung der Tagsatzung vom 9. September zu übermitteln, welche den *Bundesvertrag* enthält, auf den sich soeben die grosse Mehrheit der Kantone vereinigt hat.

Indem wir Euch und uns in Gottes Schutz empfehlen, bitten wir Euch, getreue liebe Bunds- und Eidgenossen, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung entgegenzunehmen.

Im Namen der Tagsatzung der Kantone der Schweiz,
der Amtsbürgermeister des Kantons Zürich, Präsident derselben:
von Reinhard.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Mousson.

---

173. Aus der Erklärung des Wienerkongresses über die Angelegenheiten der Schweiz. 20. März 1815.

Abschied 1814/15. III. S. 40 ff. — Repertorium der Abschiede 1814—1848. II. S. 786.

Die Mächte, welche berufen sind, zu Erfüllung des 6ten Artikels des Pariservertrages vom 30. Mai 1814, durch ihre Dazwischenkunft die Verhältnisse der Schweiz festsetzen zu helfen, überzeugt, daß das allgemeine Staateninteresse zu Gunsten der schweizerischen Eidgenossenschaft die Anerkennung einer immerwährenden Neutralität erheischt, und gesinnet, durch

Rückerstattungen und Überlassungen von Landesgebiet ihr die für die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit und für die Handhabung ihrer Neutralität erforderlichen Mittel darzureichen,

Nachdem sie über die Interessen der verschiedenen Kantone alle erforderlichen Erkundigungen gesammelt, und die ihnen durch die schweizerische Gesandtschaft vorgetragenen Begehren in Betracht gezogen haben,

Erklären:

Daß, sobald die schweizerische Tagsatzung zu den in dem gegenwärtigen Vergleich festgesetzten Bedingungen ihre Zustimmung in guter und gehöriger Form wird ertheilt haben, eine Urkunde ausgefertigt werden soll, welche von Seite aller Mächte die Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz innerhalb ihrer neuen Grenzen enthalten und einen Bestandtheil derjenigen Urkunde bilden wird, die, in Vollziehung des 32sten Artikels des obbenannten Pariser Friedensschlusses vom 30. Mai, die Anordnungen dieses Vertrages vervollständigen soll.

Vergleich.

Art. 1. Der unverletzte Bestand der neunzehn Kantone, wie sich dieselben im Zeitpunkt der Übereinkunft vom 29. Christmonat 1813 als Staatskörper befanden, wird als die Grundlage des schweizerischen Bundessystems anerkannt.

Art. 2. Das Wallis, das Gebiet von Genf, das Fürstenthum Neuenburg sind der Schweiz einverleibt und werden drei neue Kantone bilden; das vormals zum Kanton Waadt gehörige Dappenthal wird demselben zurückgegeben.

Art. 3. Auf den von der Eidgenossenschaft geäußerten Wunsch für die Einverleibung des Bisthums Basel und in der Absicht, das Schicksal dieses Landes endlich festzusetzen, erklären die Mächte, es soll das genannte Bisthum und die Stadt Biel mit ihrem Gebietsumfang künftighin ein Bestandtheil des Kantons Bern sein. Hievon ausgenommen sind nur folgende Bezirke [folgt die Aufzählung der Gebiete, die den Kantonen Basel und Neuenburg zugetheilt wurden].

Art. 4. Die mit den Kantonen Bern und Basel vereinten Einwohner des Bisthums Basel, sowie jene von Biel, sind in jeder Hinsicht, ohne Unterschied der Religion (die in ihrem gegenwärtigen Zustand verbleibt) der nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte theilhaft, deren die Einwohner der alten Bestandtheile der genannten Kantone genießen und werden genießen können. — —

Art. 5. ..... Die dazwischen kommenden Mächte werden ..... ihre gute Verwendung eintreten lassen, um für die Stadt Genf, gegen Savoyen hin, eine angemessene Gebietserweiterung zu erhalten.

Art. 6. Zu Festsetzung gegenseitiger Entschädnisse werden die Kantone Aargau, Waadt, Tessin und St. Gallen den alten Kantonen

Schwyz, Unterwalden, Uri, Glarus, Zug und Appenzell (Inner-Rhoden) eine Summe bezahlen, die zum Behuf öffentlicher Unterrichtsanstalten und zu Bestreitung der Landesverwaltung (jedoch vorzüglich für den ersten Gegenstand) in den genannten Kantonen verwendet werden soll. Der Betrag, die Zahlungsweise und die Vertheilungsart dieser Geldentschädigung werden auf nachstehende Weise bestimmt:

1) Die Kantone Aargau, Waadt und St. Gallen bezahlen den Kantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Zug, Glarus und Appenzell (Inner-Rhoden) ein Kapital von 500,000 Schweizerfranken .....

4) Der Kanton Tessin wird dem Kanton Uri alljährlich die Hälfte des Ertrags der Zölle im Livinerthal bezahlen .....

Art. 9. Die dazwischen kommenden Mächte, anerkennend, daß die Gerechtigkeit erheische, dem Fürstabt von St. Gallen ein ehrenvolles und unabhängiges Dasein zu sichern, verordnen: Der Kanton St. Gallen wird ihm einen lebenslänglichen Jahrgehalt von 6000 Reichsgulden und seinen Beamten einen lebenslänglichen Jahrgehalt von 2000 Reichsgulden bezahlen .....

Die Mächte, welche ihre Dazwischenkunft bei den Schweizerangelegenheiten eintreten lassen, geben durch die obstehende Erklärung einen offenbaren Beweis ihres Verlangens, den innern Frieden des Bundesvereins sicher zu stellen ..... Sie stehen demnach in der Erwartung, es werden die Kantone dem Gemeinwohl jede untergeordnete Betrachtung zum Opfer bringen, und nicht länger zögern, dem durch die freien Beschlüsse der großen Mehrheit ihrer Mitstände zu stande gekommenen Bundesvertrag beizupflichten, indem der gemeinsame Vortheil gebietend erheischt, daß alle Theile der Schweiz in möglichst kurzer Frist sich unter die nämliche Bundesverfassung vereinigen.

---

174. Bundesvertrag zwischen den XXII Kantonen der Schweiz. Zürich, 7. August 1815.

Abschied 1814/15. III. Beilage E. — Repert. der Abschiede II. S. 695 ff.

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

1. Die XXII souveränen Kantone der Schweiz, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden jedes Kantons, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrags, werden angenommen worden seyn. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet.

2. Zu Handhabung dieser Gewährleistung und zu Behauptung der Neutralität der Schweiz wird aus der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Kantons, nach dem Verhältnis von 2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung, ein Kontingent gebildet. Die Truppen werden von den Kantonen geliefert, wie folgt:

Zürich 3858 Mann, Bern 4584 Mann....., Uri 236 Mann..... Total 32,886 Mann. Diese vorläufig angenommene Skala soll von der nächst bevorstehenden ordentlichen Tagsatzung durchgesehen und nach obigem Grundsatz berichtiget werden.

3. Die Geldbeiträge zu Bestreitung der Kriegskosten und anderer Ausgaben des Bundes werden von den Kantonen nach folgendem Verhältniß entrichtet:

Zürich 77,153 Franken, Bern 91,695 Fr....., Uri 1184 Fr..... Total Franken 540,107. Diese Vertheilung der Geldbeiträge soll ebenfalls durch die nächst bevorstehende ordentliche Tagsatzung durchgesehen, und mit Rücksicht auf die Beschwerden einiger Kantone berichtiget werden. Eine ähnliche Revision soll späterhin, wie für die Mannschaftskontingente von 20 zu 20 Jahren statthaben.

Zu Bestreitung der Kriegskosten soll überdieß eine gemeineidgenössische Kriegskasse errichtet werden, deren Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Geldkontigents anwachsen soll.

Diese Kriegskasse soll ausschließlich nur zu Militärkosten bei eidgenössischen Auszügen angewendet, und in sich ergebenden Fällen die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geldkontingents nach der Skala bestritten, und die andere Hälfte aus der Kriegskasse bezahlt werden.

Zu Bildung dieser Kriegskasse soll eine Eingangsgebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören.

Diese Gebühren werden die Gränzkantone beziehen, und der Tagsatzung alljährlich darüber Rechnung ablegen.

Der Tagsatzung wird überlassen, sowohl den Tarif dieser Eingangsgebühr festzusetzen, als auch die Art der Rechnungsführung darüber und die Maßnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder zu bestimmen.

4. Im Fall äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Kanton Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich das Vorort davon benachrichtiget werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung, auf Ansuchen der Regierung, die weitern Maßregeln treffen.

Im Fall einer plötzlichen Gefahr von Außen mag zwar der bedrohte Kanton andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich das Vorort davon in Kenntniß gesetzt werden; diesem liegt ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen.

Der oder die gemahnten Kantone haben die Pflicht, dem mahnenden Hülfe zu leisten.

Im Fall äußerer Gefahr werden die Kosten von der Eidgenossenschaft getragen; bei innern Unruhen liegen dieselben auf dem mahnenden Kanton, es wäre denn Sache, daß die Tagsatzung wegen besonderer Umstände eine andere Bestimmung treffen würde.

5. Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, werden an das eidgenössische Recht gewiesen. Der Gang und die Form dieser Rechtshandlung sind folgendermaßen festgesetzt: [Folgen ausführliche Bestimmungen über die Bestellung eidgenössischer Schiedsgerichte].

6. Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine, dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone nachtheiligen Verbindungen geschlossen werden.

7. Die Eidgenossenschaft huldigt dem Grundsatz, daß, so wie es, nach Anerkennung der XXII Kantone, keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz gibt, so könne auch der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Classe der Kantonsbürger sein.

8. Die Tagsatzung besorgt, nach den Vorschriften des Bundesvertrags, die ihr von den souveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie besteht aus den Gesandten der XXII Kantone, welche nach ihren Instruktionen stimmen. Jeder Kanton hat eine Stimme, welche von einem Gesandten eröffnet wird. Sie versammeln sich in der Hauptstadt des jeweiligen Vorortes, ordentlicher Weise alle Jahre am ersten Montag im Heumonat, außerordentlicher Weise, wenn das Vorort dieselbe ausschreibt, oder auf das Begehren von fünf Kantonen.

Der im Amt stehende Bürgermeister oder Schultheiß des Vororts führt den Vorsitz.

Die Tagsatzung erklärt Krieg und schließt Frieden; sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten; doch sind für diese wichtigen Verhandlungen drei Viertheile der Kantonsstimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagsatzung übertragen sind, entscheidet die absolute Mehrheit.

Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagsatzung geschlossen.

Militärkapitulationen und Verträge über ökonomische und Polizeigegenstände mögen von einzelnen Kantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden. Sie sollen aber weder dem Bundesverein, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider seyn, und zu diesem Ende zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden.

Eidgenössische Gesandten, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagsatzung ernannt und abberufen.

Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft. Sie bestimmt die Organisation der Kontingentstruppen, verfügt über derselben Aufstellung und Gebrauch, ernennt den General, den Generalstab und die eidgenössischen Obersten. Sie ordnet, im Einverständnis mit den Kantonsregierungen, die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militärkontingents an.

9. Bei außerordentlichen Umständen, und wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, hat die Tagsatzung die Befugniß, dem Vorort besondere Vollmachten zu ertheilen. Sie kann auch derjenigen Behörde des Vorortes, welche mit der eidgenössischen Geschäftsführung beauftragt ist, zu Besorgung wichtiger Bundesangelegenheiten, eidgenössische Repräsentanten beiordnen, in beiden Fällen sind zwei Drittheile der Stimmen erforderlich. — — —

10. Die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, wird einem Vororte, mit den bis zum Jahre 1798 ausgeübten Befugnissen, übertragen.

Das Vorort wechselt unter den Kantonen Zürich, Bern und Luzern, je zu zwei Jahren um, welche Kehrordnung mit dem ersten Januar 1815 ihren Anfang genommen hat.

Dem Vorort ist eine eidgenössische Kanzlei beigeordnet; dieselbe besteht aus einem Kanzler und einem Staatsschreiber, die von der Tagsatzung gewählt werden.

11. Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren ist der freie Kauf, und für diese Gegenstände, so wie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern gesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiverfügungen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf.

Diese Polizeiverfügungen sollen für die eigenen Kantonsbürger und die Einwohner anderer Kantone gleich bestimmt werden.

Die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben in ihrem Bestand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden.

Die Abzugsrechte von Kanton zu Kanton sind abgeschafft.

12. Der Fortbestand der Klöster und Kapitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist, gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen.

13. Die helvetische Nationalschuld, deren Betrag den ersten November 1804 auf 3·118,336 Franken festgesetzt worden, bleibt anerkannt.

14. Alle eidgenössischen Konkordate und Verkommnisse seit dem Jahr 1803, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundes nicht entgegen sind, verbleiben in ihrem bisherigen Bestand; die Sammlung der in dem gleichen Zeitraum erlassenen Tagsatzungsbeschlüsse soll der Tagsatzung des Jahres 1816 zur Revision vorgelegt werden, und diese wird entscheiden, welche von denselben ferner verbindlich seyn sollen.

15. Sowohl gegenwärtiger Bundesvertrag, als auch die Kantonalverfassungen sollen in das eidgenössische Archiv niedergelegt werden.

Die XXII Kantone konstituieren sich als schweizerische Eidgenossenschaft; sie erklären, daß sie frei und ungezwungen in diesen Bund treten, denselben im Glück wie im Unglück als Brüder und Eidgenossen getreulich halten, insonders aber, daß sie von nun an alle daraus entstehenden Pflichten und Verbindlichkeiten gegenseitig erfüllen wollen; und damit eine für das Wohl des gesammten Vaterlandes so wichtige Handlung, nach der Sitte der Väter, eine heilige Gewährschaft erhalte, so ist diese Bundesurkunde nicht allein durch die bevollmächtigten Gesandten eines jeden Standes unterzeichnet und mit dem neuen Bundesinsiegel versehen, sondern noch durch einen theuren Eid zu Gott dem Allmächtigen feierlich bekräftiget worden.

---

175. Aus dem zweiten Pariser Frieden. 20. November 1815.

Repert. der Abschiede II. S. 815.

Art. 1.3. Um eine unmittelbare Verbindung zwischen dem Kanton Genf und der Schweiz herzustellen, soll derjenige Theil der Landschaft Gex, welcher östlich von dem Leman, südlich vom Gebiet des Kantons Genf, nördlich durch den Kanton Waadt und westlich durch den Lauf der Versoy und einer Linie, welche die Gemeinden Collex-Bossy und Meyrin in sich begreift, die Gemeinde Ferney aber bei Frankreich läßt, begrenzt wird, an den schweizerischen Bundesstaat abgetreten werden, um solchen dem Kanton Genf einzuverleiben. Die französische Douanenlinie soll westlich vom Jura aufgestellt werden, so daß die ganze Landschaft Gex außerhalb dieser Linie zu liegen kommt.

Art. 3. Da die Festungswerke von Hüningen die Stadt Basel beständig in Unruhe versetzt haben, so sind die hohen contrahirenden Mächte, um der Schweiz einen neuen Beweis Ihres Wohlwollens und Ihrer Vorsorge zu geben, unter sich übereingekommen, die Festungswerke von Hüningen niederreißen zu lassen, und die französische Regierung macht sich aus dem nämlichen Beweggrunde anheischig, sie niemals wieder herzustellen, und wenigstens auf eine Entfernung von drei Meilen von der Stadt Basel keine andern Festungswerke an ihrer Statt zu errichten.

Die Neutralität der Schweiz soll auf das Gebiet ausgedehnt werden, welches nördlich einer Linie liegt, die von Ugine ausläuft (diese

Stadt mit einbegriffen) südwärts am See von Annecy vorbei, über Faverge bis Lecheraine und von da bis zum See von Bourget und zur Rhone hingeht, so wie es durch den Art. 92 der Schlußacte des Wienercongresses mit den Provinzen von Chablais und Faucigny geschehen ist.

176. Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebiets. Paris, 20. November 1815.

Repertorium der Abschiede II, Seite 812.

Da die Minister der Mächte bei den Verhandlungen in Paris über die Form der vom Wiener Kongreß der Schweiz versprochenen Neutralitätsurkunde nicht einig wurden, forderten Castlereagh und Capo d'Istria, die Hauptvertreter Englands und Rußlands, insgeheim den Bevollmächtigten der Schweiz, den Genfer Pictet de Rochemont, zur Abfassung des Schriftstücks auf. Der Entwurf Pictets, den Capo d'Istria um der Sache willen für sein Werk ausgab, fand allgemeinen Beifall und wurde mit geringen Aenderungen von der Ministerkonferenz genehmigt.

Nachdem der Beitritt der Schweiz zu der in Wien am 20. März 1815 von den Mächten, welche den Pariser Vertrag unterzeichnet haben, ausgestellten Erklärung den Ministern der kaiserlichen und königlichen Höfe durch die Urkunde der schweizerischen Tagsatzung vom 27. darauf folgenden Mai gehörig kund gemacht worden: so stand der Ausfertigung der Urkunde über die Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz in ihren neuen Grenzen, so wie diese durch obige Erklärung bestimmt sind, nichts im Wege. Inzwischen haben die Mächte es für rathsam erachtet, die Unterzeichnung dieser Urkunde bis auf den heutigen Tag zu verschieben, um die Veränderungen berücksichtigen zu können, welche die Kriegsereignisse und die in Folge derselben zu treffenden Anordnungen in den Grenzen der Schweiz hervorbringen, und die Modifikationen, welche ebenfalls rücksichtlich jener Verfügungen eintreten möchten, die das der Wohlthat der Neutralität der Eidgenossenschaft theilhaft gemachte Landesgebiet betreffen.

Nachdem nun diese Veränderungen durch die Bestimmungen des Pariser Vertrags vom heutigen Tag festgesetzt worden sind, so ertheilen die Mächte, welche die Wiener Erklärung vom 20. März unterzeichnet haben, durch die gegenwärtige Urkunde eine förmliche und rechtskräftige Anerkennung der immerwährenden Neutralität der Schweiz, und sie gewährleisten derselben auch den unverletzten und unverletzbaren Bestand ihres Gebietes in seinen neuen Grenzen, wie solche theils durch die Urkunde des Wienercongresses theils durch den Pariservertrag vom heutigen Tage festgesetzt sind, und wie sie es ferner noch sein werden, in Folge der Verfügungen des als Beilage auszugsweise mitfolgenden Protokolls vom 3. November, worin zu Gunsten der Eidgenossen-

schaft ein neuer Gebietszuwachs von Savoyen her für die Ausrundung und Öffnung des Gebiets des Kantons Genf zugesichert wird.

Die Mächte anerkennen und gewährleisten gleichmäßig die Neutralität derjenigen Theile von Savoyen, welchen durch die Urkunde des Wienercongresses vom 29. März 1815 und durch den Pariser-Vertrag vom heutigen Tage der Genuß der schweizerischen Neutralität auf gleiche Weise zugesichert wird, als wären sie Bestandtheile dieses Landes.

Die Mächte, welche die Erklärung vom 20. März unterzeichnet haben, anerkennen durch die gegenwärtige rechtskräftige Urkunde, daß die Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz, sowie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entspreche.

Sie erklären, daß keinerlei den Rechten der Schweiz hinsichtlich auf ihre Neutralität und die Unverletzbarkeit ihres Gebiets nachtheilige Folgerung auf diejenigen Ereignisse gegründet werden könne noch solle, welche den Durchmarsch der alliirten Truppen über einen Theil des Schweizerbodens veranlaßt haben. Dieser durch die freie Zustimmung der Kantone in dem Vertrag vom 20. Mai bewilligte Durchmarsch war eine natürliche Folge des offenen Beitritts der Schweiz zu den Grundsätzen, welche die Mächte in dem von ihnen unterzeichneten Bundesvertrag vom 25. März zu Tage gelegt hatten.

Es anerkennen die Mächte mit Vergnügen, daß die Bewohner der Schweiz in jenem Zeitpunkt der Prüfung bewiesen haben, daß sie für das gemeine Wohl und zu Unterstützung einer Sache, für welche alle Mächte sich zu gemeinsamer Anstrengung vereint hatten, große Opfer zu bringen wußten, und daß die Schweiz demnach auch jene Vortheile zu erhalten verdient hat, die ihr theils die Verfügungen des Wienercongresses, theils der Pariservertrag vom heutigen Tage und die gegenwärtige Urkunde zusichern, welcher beizutreten alle europäischen Mächte sollen eingeladen werden.

Zu Bekräftigung des Obstehenden ward gegenwärtige Erklärung ausgestellt und unterzeichnet zu Paris am 20. November des Gnadenjahrs 1815.

Oesterreich:	Der Fürst von Metternich.
	Der Freiherr von Wessenberg.
Frankreich:	Richelieu.
Großbritannien:	Castlereagh.
	Wellington.
Portugal:	Der Graf von Palmella.
	D. Joachim Lobo da Silveira.
Preußen:	Der Fürst von Hardenberg.
	Der Freiherr von Humbold.
Rußland:	Der Fürst von Rasumoffsky.
	Der Graf Capo d'Istria.

177. Das erste Dampfschiff in der Schweiz. 28. Mai 1823.

Notice sur les-Bateaux à vapeur, et particulièrement sur le Winkelried, Genève 1824.

Am 28. Mai 1823 ist das Dampfschiff «*Wilhelm Tell*» auf dem *Genfersee* von Stapel gelassen worden. Dieser Tag wird auf immer in den Annalen der Schiffahrt dieses Sees denkwürdig bleiben, so gut, wie derjenige, an dem man zum ersten Mal die glänzende Erfindung *Fultons* auf dem weiten Ozean erscheinen sah.

Aber wer ist der Urheber dieser grossen Umwälzung auf dem Genfersee, die ihren Segen und ihren Fluch auf dessen entzückende Ufer spenden, dessen Schiffahrt drunter und drüber kehren, den Ingrimm der Schiffleute erregen, die Fuhrleute und Wirte, wenigstens nach ihren Versicherungen, ruiniren, auf der andern Seite aber den Verkehr zwischen allen Uferbewohnern erleichtern, ihren Handel, den Transport und infolgedessen den Absatz ihrer Produkte beleben, den Güterwert namentlich im *Wallis* steigern, endlich ihnen, wie den zahlreichen fremden Besuchern der Schweiz, den Genuss einer schönen und schnellen Fahrt verschaffen wird? ..... Es ist ein Amerikaner, Mr. *Church,* Konsul der Vereinigten Staaten in Frankreich, der das erste Dampfschiff auf unserem See hat erbauen lassen und ihm zu Ehren des Gründers der Schweizerfreiheit den Namen *Wilhelm Tell* gegeben hat. Ehre diesem eifrigen Verbreiter der schönen Erfindung seines Landmannes Fulton! ....

Nichts gleicht dem Eifer, mit dem man sich letzten Sommer auf den *Wilhelm Tell* begab, um den See zu durchfahren und die wunderbaren Aussichten zu geniessen, welche diese schöne und malerische Schiffahrt darbot, besonders wenn man die ganze Fahrt mitmachte. Die Freude an dieser kleinen Reise fasste solche Wurzeln, dass letztes Jahr während der schönen Jahreszeit das Boot trotz des sehr hohen Fahrpreises beständig voller Leute war.

Als der *Wilhelm Tell* diese Rundfahrt zum ersten Mal machte, war das Erstaunen der Uferbewohner beim Anblick dieser neuen Schiffahrt ohne Segel und Ruder grenzenlos. Alles eilte herbei und bezeugte durch Geschrei und tausend Demonstrationen seine Überraschung; wenig fehlte, so hätte man über Hexerei gezetert. Manche glaubten, der Teufel einzig könne diese wunderbare Maschine treiben; man sah an gewissen Orten Manche sich bekreuzen, den Gottesdienst verlassen, sogar einen von seinen Pfarrkindern verlassenen Priester ans Ufer eilen. Man sah auch Schiffer, wie sie, um den Vorzug der neuen Schiffahrt zu verkleinern, dem Wilhelm Tell mit Rudern folgen wollten; aber schon in zwei Minuten lies er sie weit hinter sich. Da liessen sie die Ruder fahren und folgten bewundernd seinem Laufe mit den Blicken.

178. Der Ustertag vom 22. November 1830.

Von einem Augenzeugen.

Anzeiger für schweiz. Geschichte 1914 S. 214 ff.

Bei so gereitzter Stimmung der Gemüther bedurfte es in der That eines sehr geringen Anstosses, um eine wundergleiche Wirkung hervorzubringen. Samsstags den 20 sten schon, noch mehr aber Sonntags den 21 sten durchflogen Eilboten das Land nach allen Richtungen und streuten in Menge handschriftliche und lithographirte Einladungen aus, an alle, die es mit dem Vaterlande gut meinten, und die sich dazu berufen fühlten, den 22 sten Morgens 10 Uhr beym Kreuz in Uster zu erscheinen. Den Freunden in Stäfa, hieß es schließlich, und der Umgegend sei es überlassen, diejenigen Mittel zu ergreifen, welche die schnelle Verbreitung dieser Einladungen erleichtern könnten. Unterzeichnet: „Die Committirten". — Beygelegt war fast allen diesen Einladungen ein lithogr. Verzeichniß derjenigen Punkte, die man theils von einem neu zu erwählenden Gr. Rathe zu erlangen, worüber man sich theils zu beschweren hätte, als: Trennung der Gewalten, Preßfreyheit, Wahl der Gemeinde- und Oberamtsvorsteher durch die Gemeinden; Abschaffung des Zunftzwangs, Aufhebung des Garnisondienstes, der Stadtzölle, der Landjägersteuer, der Advokaten, der Zuchtstiere ꝛc. Mittelst dieses Rufs war dem Volke die Möglichkeit verschafft, zu zeigen, ob es an der heiligen Sache des Vaterlands Antheil nehme oder nicht, Gelegenheit gegeben, seine Stimme unmittelbar vor die Ohren des Rathes dringen zu lassen. Und diese Gelegenheit ergriffen Tausende mit frohem, freudigem Herzen. Aus allen Gegenden des Cantons sah man sie am Morgen des 22 sten Novembris 1830 Uster zuströmen, hier eine Reihe Wagen, dort andere zu Pferd, hier eine Schaar von Fußgängern, in bunter Mischung des Alters, des Standes, der Kleidung; Leute vom Rafzerfelde und vom Fischenthal, von Altstätten und von Elgg, von Wädenschweil und von Rorbas. Auf allen Gesichtern heitere, freudige Erwartung der Dinge, die da kommen sollten! Der Willkomm aller brüderliche Theilnahme, neugieriges Fragen: Wo kommt Ihr her? Bescheidene Antwort, Stille und Ruhe überall! Es war ein Herz erhebender Anblick. Als ich am Fenster der Wirtschaft zum Kreuz stand und hinausblickte in die verschiedenen Volksströme, die sich hier concentrierten, als ich beobachtete die frohe Erwartung auf allen Gesichtern, die Theilnahme aller an dem Schicksal eines theuren Vaterlandes — da ward ich, ich gestehe es, vor Freude berauscht und ich sah Dinge erstehen an diesem Tage, wovon, wie ich wähnte, die Nachwelt einst dankend noch sprechen würde!

Immer noch mehrte sich der Zulauf des Volkes; eine bedeutende Zahl Männer von Winterthur aus allen Ständen erhöhte durch ihr Erscheinen die Freude des Tages; denn es sollte sich heute bestätigen, was seit 2 oder 3 Tagen als Sage herumgeboten ward, daß Winterthur jedes Vorrecht mit Muth und edlem Unwillen über den zugedachten Vortheil von sich weise!

Versenkt in diesen Taumel froher Hoffnung fragte man sich kaum: Wer wird denn heute das Wort führen, wer die zahllose Versammlung leiten? Doch einmahl auf die Bahn gebracht, ging diese Frage bey den Gemäßigtern von Mund zu Munde. — Niemand beantwortete sie. — Bald fragte man sich mehr: „Ist Stapfer nicht hier? Sind unsere Brändli, Wunderli, Fierz[1] ꝛc. nicht hier? Ist keiner der Männer vom

[1] Amtsrichter Stapfer von Horgen, Brändli von Stäfa, Quartierhauptmann Wunderli von Meilen, Quartierhauptmann Fierz von Küßnacht, alle Mitglieder des Großen Rathes. Brändli und Stapfer waren Mitglieder der 21 er Kommission, die vom Großen Rath am 1. November ernannt worden war, um Anträge für die Verfassungsrevision zu stellen, deren Vorschlag aber auf dem Land nicht befriedigt hatte, weil er dem Landvolk nur die Hälfte der Vertretung im Großen Rath zugestehen wollte.

See da, die Ansehen und Einfluß haben?" — „Nein", ertönt es überall umher! — „Wer wird denn ums Himmelswillen die Versammlung eröffnen? Wer hat sie angeordnet, ausgeschrieben? Wer sind die Committierten?" — Keine Antwort, man weiß es nicht. Da fiel der erste Tropfen auf die glatte Fläche des stillen Wasserspiegels und erzeugte kleine Wellen der Unruhe, die mit ihrer Ausdehnung stärker wurden. Es erfolgte keine Edifikation, von keiner Lippe; man sieht sich an, man weiß, daß etwas fehlt, aber man kann es sich nicht sagen, kaum wagt sich der Gedanke an die Brust: sollte dieses Volk heute hintergangen werden?

Jetzt entstand eine Bewegung unter der ganzen Masse, die bald Eine Richtung nahm. Die Bewegung nimmt zu, es entleeren sich die Häuser; es vermehrt und vergrößert sich das Gedränge auf den Gassen. Auch ich folge dem Zuge, und wie es mir gelingt, mich frei zumachen, was erblicke ich?

Tausend Schritte hinter dem Dorfe drängt sich eine zahllose Volksmenge rund um eine, auf einer kleinen Erhöhung angebrachte, Tribüne. Mein Ohr vernimmt bereits Töne einer Rede, ich erblicke fünf auf dem Gerüste stehende Männer. Ich schreite weiter gegen sie vor; ich horche, ich schaue hin mit aufs Äußerste gespannter Neugierde, um den Mann zu entdecken, kennen zu lernen, der heute es wagt, als Opponent gegen die Regierung aufzutreten, der es wagt, beym Volke darauf anzutragen, das bisher Bestandene über den Haufen zu werfen und Alles auszubilden; der es über sich nimmt, dem Volke Versprechungen zu machen, deren Erfüllung kaum gedenkbar ist; der sich rühmt, der Welt sagen zu können, wie die Verfassung eines Landes gestaltet sein müsse, damit Heil und Segen ihre Wirkung sey, — ich sehe und erkenne diesen Mann, es ist — Gujer von Bauma.

Soll ich Ihnen diesen Mann näher bezeichnen? Ich wüßte nichts von ihm zu sagen, als: er ist der Sohn eines Landmüllers, der die Kunst reich zu werden, vollkommen inne hatte. Diesen seinen ältesten Sohn zählte man bisher zu den Separatisten. Eine der schönen Tugenden dieser Sekte ist, daß sie sich, selbst bis zum Ärmsten herunter, in schriftlicher Mittheilung ihrer Gedanken vorzüglich üben; sie bringen es hierin unstreitig manchmal auch so weit, wie man es ohne Schulunterricht kaum für möglich halten würde. Dieß und Zeit und Muße haben bei unserm Volksredner diejenige Bildung bewirkt, mit der er nun glänzt. So viel mir im Wissen, stand er in keiner andern Verbindung mit der Welt und der profanen Wirklichkeit, als wozu ihn seine Ökonomie und — die Bücher führten. Diese letzteren hauptsächlich sind seine Erzieher zu nennen. Es war nicht anders bekannt, als unter dem Nahmen eines klugen Müllers, der seine Sache vortrefflich verstand!

Was er heute dem Volke lesend vortrug, kann nicht als Maßstab bey Beurtheilung seiner Sagacität dienen. Es sind die bekannten politischen Thesen, die man heutzutage in einer Unzahl von Zeitungsaufsätzen und Flugschriften bis zum Übermaße lesen kann, die er dann auf gewisse Weise commentierte und mit seinem attischen Salze würzte: z. B. nicht bloß zum Zahlen soll der Landmann gut seyn u. dgl. Ich gestehe indessen, der Inhalt des Ganzen, wenn er nicht hier an dieser Stelle aufgetischt worden wäre, konnte wenig Anstoß finden. Er warnte wie seine Nachfolger vor Excessen, ermahnte zur Geduld und Ruhe, bis der Gr. Rath über die ihm einzureichende Denkschrift werde verfügt und diejenigen Gesetze und Verordnungen werde erlassen haben, die man von ihm verlange. Von einem neu zu erwählenden Gr. Rath sprachen übrigens weder er noch seine Mitredner. Den großen Fehler aber hatte er mit diesen gemein, daß er in jene Specialitäten sich einließ und dem Volke Hoffnung machte, daß alle seine Wünsche befriedigt werden sollten. Einem solchen Redner, der also dem Willen des Pöbels schmeichelt, wird, versteht sich, der rauschendste Beifall zugerufen.

Nach ihm ließ Hegetschweiler von Stäfa sich vernehmen; er begann mit Schillers Worten:

Der Mensch ist frey geschaffen, ist frey!
Und würd' er in Ketten gebohren,
Laßt euch nicht irren des Pöbels Geschrey,
Nicht den Mißbrauch rasender Thoren!
Vor dem Sclaven, wenn er die Kette bricht,
Vor dem freyen Menschen erzittert nicht!

In der Linken hielt er sein unentfaltetes Papier, mit der Rechten, sowie mit dem Körper selbst machte er diejenigen Bewegungen, die den Worten Kraft und Nachdruck geben. Figur, Stellung, die Rede selbst imponirten; kein störender Laut ließ sich vernehmen; mit gespannter Aufmerksamkeit hörte man ihm zu, wie er auf nicht gemeine Weise das Wesen der Freyheit, die Eigenschaften einer freyen Volksverfassung, die Gebrechen der unsrigen entwickelte und von der Nothwendigkeit zu überzeugen suchte, den letztern abzuhelfen.

Auf Hegetschweiler folgte Steffen, in dem man, auch ohne ihn vorher gekannt zu haben, den Enthusiasten, den überspannten Kopf von weitem schon erkennen konnte. Seine Gesten, die selbst auf dem Theater lächerlich gewesen wären, stachen allzusehr ab gegen die bewegungslose Masse des Müllers Gujer. Während dieser kaum einmal von einem Fuße auf den andern hinüberstand und mit der einen Hand nie aus dem Hosensacke fuhr, als wenn es sich um das Umwenden eines Blattes handelte, sprang jener in die Höhe, bog den Obertheil des Körpers zurück, bis die Nase gegen den Zenith stand, sank von der Fußspitze auf die Ferse zurück und umgekehrt, und überstieg somit die Grenze, innert welcher allein der Redner gefallen kann. — Er commentierte ebenfalls die aufgestellten Punkte und ermangelte dabey nicht, sich durch schlagenden Witz denjenigen Applaus zu verschaffen, der von dem größten Theil eines solchen Auditoriums zu erwarten stand. „Eine Vermögenssteuer — für die Reichen! rief er, drey Publicisten bei den Sitzungen des Gr. Rathes, damit sie aufschreiben können, was jeder plaudert! den Zinsfuß von 5% auf 4 herab!" und ähnliches. — Der erste Redner hatte von diesem Zinsfuße, von einer Vermögenssteuer nichts gesagt; warum es an den letzten kam, ist leicht zu begreifen.

Aus dem Haufen erhob sich nun hie und dort eine Stimme: So ist's recht! so muß es seyn! Die könnens sagen! Hinweg mit den Webereien! Hinweg die Seidenspinnereyen! Neue Gemeinderäthe! Neue Amtsrichter! Einen neuen Großen Rath! Eine neue Regierung! Keine Abgaben mehr! Den Montierungsfranken hinweg! Die Landjäger hinweg! usw. Ja einer soll sogar geschrieen haben: Kein Unterwaisenamt, kein Oberwaisenamt mehr! Hegetschweiler stand, man sah es ihm an, halb und halb unentschlossen, verdutzt; vielleicht begriff er da zum ersten Mahl, daß er geholfen hatte, für sich und andere eine Eisbrücke zu bauen. Steffen aber fuhr in seinen Exclamationen ungestört fort. Am klügsten (für den Augenblick) benahm sich Gujer. Jeden Ruf, der aus dem Haufen gegen die Tribüne gerichtet war, erwiderte er mit: „soll auch berücksichtigt werden", oder: „ist bereits aufgenommen", oder: „auch diesem Wunsch wird Rechnung getragen werden", und spendete so links und rechts Gnaden aus, wie ein Fürst von dem Balkon seines Palastes herab.

Gott im Himmel! rief ich bey mir selbst, was haben diese drei Männer begonnen! Solche Gedanken laut werden zu lassen durfte aber niemand wagen. Wer dem großen Haufen nur einen Zweifel geäußert hätte, es möchte dies nicht der einzuschlagende Weg seyn, der hätte seyn Testament machen können.

Nachdem das Volk noch zur Ertheilung einiger hundert Unterschriften ermahnt worden war, wurde es von Gujer entlassen. Unsere drei O'Connels, Burdets und Hunts[1] stiegen von der Bühne herab. Viele unterschrieben, viele nicht! Aber seither und kaum ein paar Stunden nach der That haben sich Hunderte überzeugt, sie hätten diesen Wurf durch ihre Hand nicht unterstützen sollen. Denn was wird nun geschehen? Das ist die große Frage! Das Volk ist nun dahin geleitet worden, von wo es unbefriedigt nicht wieder zurückkehrt, es ist hinübergeführt worden über die Grenze des gesetzlichen Gehorsams; es bedarf nur noch einen einzigen, nur Einen Schritt — so ist der Tiger der Anarchie entfesselt; Empörung, Volksauflauf sind ohne Zweifel vor der Thüre, und die nächsten Tage werden entscheiden, ob die Furien sich über uns losstürzen oder nicht..

Wenn noch ein Mittel übrig bleibt, den völligen Ausbruch zu verhindern, so ist es einzig der, daß der Große Rath sich für provisorisch erkläre und Anstalten treffe, daß sobald als möglich ein neuer gewählt werde, und zwar, wenn es dann doch unmöglich ist, die Scheidewand sinken zu lassen, im Verhältniß zu 2/3 und 1/3. — Glauben Sie nur, mein verehrter Herr und Freund! Wir haben Ursache, Gott zu danken, wenn dieses Mittel noch hilft.

---

179. Professor Samuel Schnell in Bern an den ehemaligen helvetischen Minister Stapfer. Dez. 1830.

(Luginbühl, Neues Berner Taschenbuch 1906, S. 182).

Die Kantone sehnen sich nach Freiheit und der Verfassung der Mediationsakte. Das Familienregiment muß weichen. Nachdem man hie den Leuten lange Zeit mit Gewalt die Mäuler zugehalten und aller Welt vorgelogen, daß man mit der Regierung zufrieden sey, hat der Stadtrath von Burgdorf die Anfrage an den Kleinen Rath gethan, auf welchem Wege man der Regierung politische Wünsche vortragen dürfe, und seine Anfrage, da er keine befriedigende Antwort erhalten, ausgetheilt. Dieß und der Zeitungsdruck erregten allgemeinen Unwillen. Man trat zusammen. Die Matadoren vom Emmenthal, Bern, Nidau, Seeland, Fraubrunnen, 400 an der Zahl, alles begüterte und angesehene Leute, versammelten sich zu Burgdorf, wo Hanns[2] präsidirte und durch seine Anrede lebhaften Enthusiasmus erweckte. Man einigte sich, eine größere Repräsentation, Abschaffung der Censur, freies Petitionsrecht ꝛc. zu verlangen. Die Regierung, die eine Anzahl Truppen in Bern zusammenzog, erfuhr bald, daß dieses die Söhne der Väter seyen, welche sich in Burgdorf versammelt, entschloß sich, das Land durch eine Proklamation aufzufordern, seine Wünsche während des Laufes dieses Monats einzureichen. Nun trat man überall zusammen, und das Land wird sich ver-

---

[1] O'Connel, der berühmte irische Agitator, Sir Francis Burdet und Henri Hunt, Führer der englischen Radikalen.

[2] Dr. Hans Schnell (1793—1865), Professor der Naturgeschichte in Bern, ein Vetter Samuel Schnells.

einigen, die oben benannten Wünsche auszudrücken, so daß der Regierung nichts anderes übrig bleiben wird, als Amen zu sagen. Denn es bedarf nun bloß einer kleinen Gewaltthat, so stürzt das Land zu allen Thoren in unsere Stadt hinein, und dann wehe den Unsinnigen, die so lange zauderten, mores zu lernen. Fast alle aristokratischen Kantone nebst Thurgau, Aargau und St. Gallen sind revolutioniert. Die neuen Wahlen in Zürich sind sehr gut ausgefallen. All dieß geschah ohne Blutvergießen. Unser Volk hat wirklich Fortschritte gemacht. Ich nehme an all diesem keinen Antheil, weil ich nicht glaube, daß viel Ersprießliches dabei herauskomme; desto lebhafteren Antheil nehmen Karl[1] und Hans, die alles andere darüber vergessen.

180. Abdankung des bernischen Patriziats. 13. Jan. 1831.

Neue Zürcher Zeitung 1831, S. 22.

Wir Schultheiß, kleine und große Räthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiemit: Nach dem Beyspiele Unserer in Gott ruhenden Vorfahren haben Wir Uns stets bestrebt, die Uns anvertraute Verwaltung gewissenhaft, der bestehenden Verfassung, den Gesetzen und Unsern beschwornen Eiden getreu, zum Besten von Stadt und Land zu führen. Unsere Kraft lag in dem Zutrauen des Volkes; Unsere Belohnung suchten Wir in seiner Liebe; der Zweck Unseres Bestrebens war sein Glück. Als Glied des Eidgenössischen Bundes trachteten Wir in guten wie in bösen Tagen die Rechte und Freyheiten des Bernischen Staates und des Schweizerischen Vaterlandes zu bewahren, und nach der Väter Sitte ohne Rücksicht Unsern Verpflichtungen treu zu verbleiben. In steigender Gährung, deren Ursache zu bezeichnen nutzlos wäre, entfremdeten sich die mehrsten Gemüther; das Band des Zutrauens wurde öffentlich als aufgelöst erklärt; und in mehreren hundert Bittschriften und Begehren ward Uns der Wunsch bezeugt, die Verfassung auf ganz andere Grundlagen zu bauen. Mit tiefer Wehmuth sahen Wir Unsere ernstlichen Bemühungen dahinschwinden; Unsere Worte konnten das Vertrauen nicht mehr herstellen. Mit banger Besorgniß für dieses, noch vor wenigen Monaten so glückliche und so ruhige Land, erfüllten uns die Merkmale der zerrütteten öffentlichen Ordnung, der schwindenden Achtung vor dem Gesetz.

[1] Karl Schnell (1786—1844), Bruder des Hans Schnell, bernischer Politiker. Die beiden Brüder Schnell waren die Hauptredner auf der Volksversammlung zu Münsingen am 10. Januar 1831, die den Sturz des Berner Patriziats herbeiführte.

Mit dem ruhigen Bewußtseyn treu erfüllter Pflicht, bleibt uns unter solchen Umständen eine Einzige zu erfüllen übrig; diejenige, diesem verderblichen Zustande ein Ende zu machen. Und da Wir nach den Ergebnissen der vor uns liegenden Eingaben die Hoffnung nicht hegen können, solches von Uns aus mit Erfolg zu thun; da Wir denn auch ohne andere Rücksichten einzig das künftige Wohl von Stadt und Land wünschen: so entsagen Wir anmit der Befugnis, die Verfassung zu berathen, die nach den von der gesammten Bevölkerung des Kantons anerkannten bisherigen Grundgesetzen Uns zugestanden wäre. Wir erklären, daß Wir zu Aufrechthaltuug der Ruhe und Ordnung und des geregelten Geschäftsganges, nur bis dahin die Staatsverwaltung in allen ihren Zweigen durch Uns, alle Behörden und Beamten fortführen, bis Wir sie der neu einzusetzenden Regierung übergeben können, sobald dieselbe konstituirt seyn wird.

Damit nun die neue Verfassung durch einen vom Volke ausgehenden Rath mit Beförderung bearbeitet werde, haben Wir der zur Abnahme der Bittschriften und Begehren am 6. Dez. niedergesetzten Standes-Commission die Vollmacht ertheilt, die Wahl eines Verfassungs-Rathes durch das Volk und die Einberufung desselben unverzüglich einzuleiten, und alle dazu nöthigen Anstalten zu treffen. Sobald die neue Verfassung, welcher Wir in nichts vorgreifen wollen, auf eine von dem Verfassungs-Rathe zu bestimmende Weise angenommen, und derselben gemäß die vorzunehmenden Wahlen getroffen sind, werden Wir, unter Übergabe der Regierung, auch alle Landesangehörige des Uns erstatteten Huldigungseides entlassen, und ihnen dieses in einem letzten Akte bekannt machen.

Wir vertrauen zu Gott, daß Er in seiner Güte und Gnade Stadt und Land bewahre und segne. Wir fordern die unverzügliche Rückkehr zur Ordnung, indem Wir, unter dieser Bedingung, Vergessenheit der früheren Störungen derselben zusagen. Wir verlangen die Vereinigung Aller mit der Regierung, zur künftigen Beybehaltung der Ruhe, der Ordnung und der Herrschaft des Gesetzes, ohne welche keine, auch die künftige Regierung nicht, bestehen, nicht zum Glücke des Landes wirken kann.

Gegeben in Unserer großen Rathsversammlung in Bern, den 13. Januar 1831.

Der Amtsschultheiß: R. von Wattenwyl.
Der Staatsschreiber: Fr. May.

---

181. Aus Kasimir Pfyffers Zuruf an den Vorort Luzern bei Übernahme der Leitung der Bundesangelegenheiten auf Neujahr 1831.

Der zweite große Gegenstand nämlich, auf welchen, neben der Verfassungs-Entwicklung in den einzelnen Kantonen, die Wünsche aller Schweizer

gerichtet sind, ist die eines kräftigern und engern Bundesvereines, einer stärkern Zentralisation.

Auch in dieser Hinsicht hat die Schweiz durch die Reaktion von 1814 einen ungeheuren Rückschritt gethan. Aus der innigsten Überzeugung wünschen jetzt alle Eidgenossen von Einsicht und Bildung ein vollkommeneres Bundesgesetz; sie sehen ein, daß die jetzige schwache Vereinigung der Kantone keine gemeinsame Schöpfung, keine National-Unternehmung möglich macht, daß die Industrie in den engsten Spielraum eingeschlossen, der Handel überall gehemmt, und den geistigen Kräften der größte und edelste Reiz, das Bewußtsein für eine Nation zu arbeiten, fehlt; sie sehen nun, daß in dieser Zerrissenheit die Schweiz stets schwach, ohnmächtig und kraftlos in der Mitte der andern Staaten erscheinen muß, und im Falle des Kriegs durch innere Entzweiung der Gefahr ausgesetzt ist, von der Gnade des Siegers ihr Heil zu erwarten. Das sehen alle Eidgenossen ein und wünschen daher einen Bundesstaat und keinen Staatenbund. . . .

Jeder billig Denkende muß aber auch gestehen, daß bis jetzt die Errichtung eines eigentlichen und wahren Bundesstaats unmöglich war. In einem Bundesstaat müssen alle einzelnen Glieder Gleichheit der Interessen haben; nur unter Freunden ist ein Bund möglich, nicht unter Feinden. Diese Identität des Interesses geht hervor aus der Gleichheit der Grundlage, worauf die Verfassungen der einzelnen Glieder des Bundes ruhen, der Gleichheit der Grundsätze, die sie beherrschen, und der Hauptinstitutionen, aus welchen sie bestehen. . . . Wenn nun die bisherige schweizerische Konföderation aus demokratischen und aristokratischen, aus halb und ganz aristokratischen, aus halb und ganz repräsentativen Verfassungen, aus Staaten von freiem und despotischem Streben bestand, so ist nicht zu verwundern, daß einige derselben einen größern Gegensatz unter sich bildeten, als die Türken und Nordamerika. . . . Bei dieser jämmerlichen Zerrissenheit unseres Vaterlandes im Innern ist es nicht zu verwundern, wenn es auch nach Außen hin alle Kraft, Energie und Selbstständigkeit verlor; nicht zu verwundern, daß die servile Beachtung des Willens fremder Monarchen so weit ging, daß man das Mißfallen auswärtiger Mächte als einen Grund gegen die Reform unserer Verfassungen anführte; nicht zu verwundern, daß die fremden Gesandten sich hochmüthig, oft befehlshaberisch in unsere Angelegenheiten einmischten, so daß ein edler Brite (Brougham) im Jahre 1824 sagen konnte: die Schweiz sei der Tummelplatz für die Polizei-Schergen der heiligen Allianz. Ein anderer Zustand der Dinge wird sich mit der jetzigen Entwicklung der Kantonal-Verfassungen bilden. Die Herrschaft der aristokratischen Faktionen und Prinzipien wird durch den Sieg volksthümlicher Verfassungen verschwinden. Diese Verfassungen werden auf einer und derselben Grundlage, nach gleichen Grundsätzen errichtet werden, und durch die Identität aller Hauptinstitutionen alle einen gleichen Charakter an sich

tragen. Nun erst wird sich ein gleiches übereinstimmendes Interesse unter allen Kantonen bilden; sie haben alle einen Grundsatz zu verfechten, dieselben Güter zu bewahren, für den Verlurst derselben Heiligthümer zu fürchten. Der Odem der Freiheit durchdringt sie alle und für die Freiheit wollen sie leben oder untergehen. Jetzt wird es also möglich werden, diese vom gleichen Geiste beseelten Glieder zu einem tüchtigen Bundeskörper zu vereinigen — in einen Bundesstaat, aus welchem sehr schnell ein ächter und starker Nationalgeist, eine wahrhafte und umfassende Vaterlandsliebe aufblühen wird.

Dem Stande Luzern ist die große und herrliche Aufgabe zu Theil geworden, als Vorort die Revision der Bundesakte einzuleiten.

---

182. Das Siebner Konkordat vom 17. März 1832.

Repertorium der eidgenössischen Abschiede I. S. 406.

In Ermangelung näherer Bestimmungen des Bundesvertrages über Umfang und Folgen einer Gewährleistung der Verfassung und in der durch den § 6 des Bundesvertrags begründeten Berechtigung haben die eidgenössischen Stände Lucern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau folgendes Concordat unter sich geschlossen:

Art. 1. Indem die vorgenannten, dem gegenwärtigen Concordat beitretenden Stände ihre auf dem Grundsatz der Volkssouveränität beruhenden, in dem eidgenössischen Archiv niedergelegten Verfassungen gegenseitig gewährleisten, verheißen sie hiedurch sowohl die dem Volk jedes Kantons nach seiner Verfassung zustehenden Rechte und Freiheiten, als die verfassungsgemäß aufgestellten Behörden jedes Kantons und ihre verfassungsmäßigen Befugnisse aufrecht zu erhalten. Sie gewährleisten sich ferner, daß Änderungen dieser Verfassungen einzig in der durch jede Verfassung selbst festgesetzten Weise vorgenommen werden können.

Art. 2. Wenn in einem der beitretenden Kantone wegen Verfassungsverletzungen Zerwürfnisse entstehen, welche die allgemeine Ruhe desselben gefährden, so üben, nach fruchtlos versuchter Vermittlung, die übrigen im Concordat begriffenen Kantone insgesammt das Schiedsrichteramt aus. Die Schiedsrichter haben strenge nach dem Sinne der bestehenden Verfassung zu urteilen und können in derselben keinerlei Veränderungen vornehmen.

Art. 3. Zur Bildung des Schiedsgerichtes sendet jeder der beitretenden Stände (mit Ausnahme des selbst betheiligten Kantons) einen von seiner obersten Kantonsbehörde gewählten Schiedsrichter. Diese Schiedsrichter sind an keine Instruction gebunden.

Art. 4. Der betheiligte Stand ist pflichtig, sich dem Spruche zu unterziehen, den die concordierenden Stände nöthigenfalls vollstrecken.

Art. 5. Durch die verheißene Garantie anerkennen die beitretenden Stände ihr Recht und ihre Pflicht, einander Schutz und Schirm zu leisten und unter Anzeige an den Vorort einander selbst mit bewaffneter Macht einzeln oder in Gemeinschaft zu Hülfe zu ziehen, um Ruhe, Ordnung und Verfassung, wo diese gefährdet sein sollten, aufrecht zu erhalten.

Art. 6. Gegenwärtiges Concordat wird mit ausdrücklichem Vorbehalt aller aus dem bestehenden Bundesvertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten der beitretenden Kantone sowohl gegen die gesammte Eidgenossenschaft als gegen die einzelnen übrigen Stände abgeschlossen. Sobald der Bundesvertrag der Eidgenossen revidiert und in demselben die angemessenen Bestimmungen über Umfang und Wirkung der Garantie der Verfassungen aufgenommen sein werden, tritt dieses Concordat als erloschen außer Kraft und Wirksamkeit.

Protokoll über eine nachträgliche Verabredung.

... 5. Jedem Stand der Eidgenossenschaft ist der Beitritt zu diesem Concordat vorbehalten.

183. Die Trennung von Baselstadt und Baselland. 26. August 1833.

Repertorium der eidgen. Abschiede II. S. 870.

Die eidgenössische Tagsatzung

in Betrachtung, daß die Beschlüsse der Tagsatzung vom 14. Herbstmonat und 5. Weinmonat 1832 über die Angelegenheiten des Kantons Basel, infolge beharrlichen Widerstandes der Behörden des Kantons Basel-Stadttheil, in ihren wesentlichen Bestimmungen nicht vollzogen worden;

in Betrachtung aber, daß es der Tagsatzung nach Artikel VIII des Bundesvertrags obliegt, diejenigen allgemeinen Gefahren des Vaterlandes zu beseitigen, von welchen es durch eine längere Fortdauer der Wirren im Kanton Basel bedroht ist, und daß zu diesem Ende ein dauerhafter Zustand öffentlicher Ordnung daselbst begründet werden muß;

in Betrachtung, daß die neuesten Ereignisse im Kanton Basel Veränderungen der oben erwähnten Tagsatzungsbeschlüsse gebieten, eine Wiedervereinigung beider Landestheile aber in der nächsten Zeit unausführbar geworden ist:

beschließt:

Art. 1. Der Kanton Basel wird in seinem Verhältniß zum Bunde, wie bisanhin, einen einzigen Staatskörper bilden, in Bezug auf die öffentliche Verwaltung hingegen, jedoch unter Vorbehalt freiwilliger Wiedervereinigung, in zwei besondere Gemeinwesen getheilt.

Art. 2. Der eine Landestheil besteht aus der Stadt Basel, mit Inbegriff ihres Stadtbannes, und den am rechten Rheinufer gelegenen Gemeinden des Kantons. Er wird sich Kanton Basel-Stadttheil nennen.

Der andere Landestheil besteht aus dem gesammten übrigen Gebiete des Kantons Basel, mit der Bezeichnung: Kanton Basel-Landschaft.

An dieser Gebietsausscheidung kann keine Veränderung vorgenommen werden.

Art. 3. Jeder der beiden Landestheile wird seine eigene Verfassung haben; diese Verfassungen unterliegen der Anerkennung und Gewährleistung der Eidgenossenschaft. —

Art. 7. In der Tagsatzung sollen beide Landestheile in gleichen Rechten repräsentirt werden. Den Vorsitz führen Basel-Stadttheil und Basel-Landschaft in jährlichem Wechsel. Wenn im einzelnen Falle keine Verständigung zwischen beiden Landestheilen für eine gemeinsame Instruction erfolgt, so zählt die Standesstimme nicht.

Art. 9. Das gesamte Staatseigenthum des Kantons Basel an Capitalien, Gefällen, Gebäuden, Kriegsmaterial u. s. w. ohne irgend eine Ausnahme, und ausdrücklich mit Inbegriff der Kirchen-, Schul- und Armenfonds, soll auf billigem Fuße zwischen

beiden Landestheilen ausgeschieden und vertheilt werden. [Folgen nähere Bestimmungen über die Art, wie diese Ausscheidung zu vollziehen ist].

Art. 11. Die militärische Besetzung des Kantons Basel-Landschaft wird aufhören, sobald seine Verfassung im Umfang des ganzen landschaftlichen Gebietes eingeführt und, nach amtlicher Erklärung der eidgenössischen Commissarien, Ruhe und Ordnung daselbst zurückgekehrt sein werden. Gleiches wird im Kanton Basel-Stadttheil geschehen, nachdem er allen aus gegenwärtigem Beschluß hervorgehendem, sowie überhaupt seinen bundesgemäßen Verpflichtungen Genüge geleistet und die Eidgenossenschaft dadurch Sicherheit erhalten haben wird, daß Ruhe und Ordnung auch von Seite dieses Landestheiles nicht weiter gefährdet seien.

---

184. Adresse des Zürcher Glaubenskomitees an die Regierung wegen der Berufung von David Friedrich Strauß. 1. März 1839.

Tit!

Das Wädenschweiler Sendschreiben vom 13. vorigen Monats hat seinen Zweck erreicht! — Alle Kirchgemeinden des Cantons, mit einzelnen wenigen Ausnahmen, haben sich in der Straußischen Frage und den an sie in religiöser Beziehung sich anknüpfenden Fragen über Kirche und Schule in einer, in den bewegtesten Zeiten unseres Staatslebens bis jetzt noch nie erhörten Anzahl von Bürgern versammelt, und ihre Aufträge im Sinne der Wädenschweiler Beschlüsse an die verschiedenen Comité's abgegeben, um durch das Organ des Central-Comité auf verfassungsmäßigem und gesetzlichem Wege an die hohe Behörde zu gelangen.

Das Central-Comité besammelte sich gestern, konstituierte sich und begann im Auftrage des Zürcherischen Volkes seine hochwichtigen Berathungen.

Die Instructionen der Bezirke, welche alle auf rein-religiösem Standpunkte, fern von allen politischen Fragen, beruhen, wurden von ihren Vertretern mitgetheilt und übereinstimmend war die erste der gestellten Forderungen:

„Strauß darf und soll nicht kommen!!"

In den Schranken der Gesetzlichkeit wurde bis jetzt Alles gehalten; die Institutionen des Staates wurden geehrt und die Stellung seiner Vertreter geschont, das Volk beruhigt und im Vertrauen auf die heilige Sache befestigt! — Allein dasselbe befindet sich in höchster Spannung, wie im höchsten Grade der Kraft! Der Wille des Einzelnen ist der Wille des Ganzen geworden, und jeder Widerstand unserer Regierung, dem Volkswillen in dieser Hinsicht seine Rechte zu versagen, ist gefährlich.

Wenn der allgemeine Satz: „die Regierung sei für das Volk da, und nicht das Volk für die Regierung!" auch hier seine volle Anwendung finden soll; wenn es wahr ist, daß die Zwecke des Staatswohls den Zwecken des einzelnen Individuums, wenn es auch noch so hoch gestellt sein sollte, zumal in Freistaaten, übergeordnet sind: so wird die H. Regierung zu der Überzeugung gelangen: „Wir müssen nachgeben, und wir wären für die Folgen verantwortlich, die aus einem längeren Widerstand hervorgehen würden."

Das Central-Comité kann sich leider nicht verbergen, daß die Anhänglichkeit für die hohe Regierung durch das unbegreifliche Beharren in dieser Richtung und durch die unbesonnenen Aufreizungen der Presse unter der Aegide von Staatsmännern beim Volke gelitten hat, und daß die Haltung desselben nur von ihrem weiteren Benehmen abhängen wird! Jetzt ist's noch Zeit, den üblen Eindrücken zu begegnen, das lockere Band zwischen

Regierung und Volk neu zu befestigen und unzertrennbar zu machen! Wir wagen es, Ihnen, Tit., das einfache Mittel dazu vorzuschlagen:

1) Daß die Berufung des Dr. Strauß von Ludwigsburg zurückgenommen, und daß derselbe niemals an irgend einer Lehranstalt des Cantons Zürich angestellt werde;
2) daß dagegen ein wissenschaftlich ausgezeichneter Professor der Dogmatik von entschiedenen evangelisch-christlichen Gesinnungen berufen werde.

Wir haben die Hoffnung, daß nach diesem Beschlusse die alte Anhänglichkeit, Liebe und Treue des christlichen Volkes für seine Regierung wiederkehren und sich noch fester begründen werde.

Auch in Bezug auf die Hochschule kann dem hohen Regierungsrath die Beruhigung ertheilt werden, daß das Central-Comité die Überzeugung hat, daß die fernere Erhaltung dieser Anstalt im Wunsche des Volkes liege.

Damit aber die ächt christlich-evangelische Richtung auch in Kirche und Schule zurückkehre und das kirchliche Leben gehoben, die Sitten geläutert werden, wird das Central-Comité eine Petition an den H. Großen Rath bearbeiten, welche die nöthigen Garantien zu diesen heiligen Zwecken in sich fassen wird, und dieselbe den Kirchgemeinden zur Sanction vorlegen, in der getrosten Zuversicht, es werde die H. Regierung den sich so erhebend und kräftig ausdrückenden, rein religiösen Volkswillen unterstützen. Jene Petition wird auch die Straußische Frage beschlagen, die, je nach den Beschlüssen des Regierungsrathes, in dem Geschäftsbereiche des Großen Rathes bleiben oder daraus wegfallen wird.

Wir geben schließlich der H. Regierung die Folgen zu bedenken, die aus der Verweigerung unserer Forderungen für sie und für das ganze Land hervorgehen müssen, und endigen damit, Hochdieselbe unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Zürich, den 1. März 1839.

Der Präsident des Central-Comité:
J. J. Hürlimann-Landis.

Der Actuar:
L. H. Escher.

185. Aufgebot zum zweiten Freischaarenzug. 31. März 1. April 1845.

(Aus den nachgelassenen Papieren von General Ochsenbein, gütigst mitgeteilt von Hrn. Arthur Ochsenbein in Colombier).

Aarau, den 26. März 1845.

Das Comité der Luzernerischen Flüchtlinge
an
Herrn Lieutenant August Bertschinger in Lenzburg.

Tit.

Durch Hindernisse, welche von oben her dem Militärcomité des Antijesuiten Vereins in den Weg gelegt, und wodurch ein energisches Auftreten gehemmt worden, ist nun die Leitung eines bewaffneten Einfalls in den Kanton Luzern zur Vertreibung der Jesuiten und zur Unterstützung der Rückkehr der Luzernerflüchtlinge in ihre Heimath — an die Unterzeichneten übergegangen. Das Militärcomité als solches wird nun abtreten, jedoch werden die einzelnen Mitglieder desselben nicht gehindert sein, als freie Bürger dem Unternehmen sich anzuschließen.

Das Comité der Flüchtlinge hat nun beschlossen, der Tag des Handelns dürfe nicht länger mehr verschoben werden und festgesetzt, daß Montags den 31. März der Kanton Luzern militärisch überzogen werden soll, und daß schon vorher am Sonntag Abends 6 Uhr die Freischaaren aus den Kantonen Bern, Solothurn, mit Ausnahme derjenigen von Olten, und einem Teil der Luzerner in Huttwyl, diejenige von Olten aber, sowie diejenigen aus dem Kanton Aargau, Baselland, Schaffhausen und Luzern in Zofingen zur festgesetzten Stunde sich einfinden, mit dem Auftrage, sich ruhig und nüchtern, freier Männer würdig zu betragen, und wo möglich auf Wagen herbeizueilen, um für den folgenden Tag auf einen angestrengten Marsch zur Vollendung der großen Angelegenheit gerüstet zu sein.

Die betreffenden Korpskommandanten werden sich zu Huttwyl beim Mohren und zu Zofingen beim Rößli bei dem daselbst eintreffenden vom Comité zu bezeichnenden Kommandanten anmelden, über ihre Mannschaft Rapport erstatten und die weitern Befehle erwarten.

Auf genaue Befolgung rechnet unter Handschlag und Gruß,

Namens des Comités der luzernerschen Flüchtlinge:

J. R. Steiger.

J. G. Baumann.

Der Tag des Einmarsches soll einstweilen nur den Kommandanten mitgetheilt werden.

Hr. Ochsenbein wird unter Mitwirkung bekannter Offiziere die Oberleitung besorgen.

---

186. Sonderbundsakte. Dezember 1845.

Repertorium der Abschiede 1814—1848, I. S. 459.

1. Die Kantone Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis verpflichten sich, so wie einer oder mehrere aus ihnen angegriffen würden, zur Wahrung ihrer Souveränitäts- und Territorialrechte den Angriff gemäß dem Bundesvertrag vom 7. August 1815, sowie gemäß den alten Bünden, gemeinschaftlich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abzuwehren.

2. Die Kantone werden sich über die zweckmäßigste Weise, sich gegenseitig in Kenntniß von allen Vorfällen zu erhalten, verständigen. Sowie ein Kanton von einem bevorstehenden oder erfolgten Angriffe sichere Kenntniß erhält, ist er bereits als bundesgemäß aufgemahnt anzusehen und verpflichtet, die nach Umständen erforderliche waffenfähige Mannschaft aufzubieten, ohne geradezu die officielle Mahnung des betreffenden Kantons abzuwarten.

3. Ein Kriegsrath, bestehend aus einem Abgeordneten aus jedem der oben genannten Stände, mit allgemeinen und soviel möglich ausgedehnten Vollmachten von der Regierung versehen, hat die oberste Leitung des Kriegs zu besorgen. Er wird bei einem bevorstehenden oder erfolgten Angriffe zusammentreten.

4. Der Kriegsrath mit den ihm ertheilten Vollmachten hat im Falle der Noth alle zur Vertheidigung der betreffenden Kantone erforderlichen Maßregeln zu treffen. Wo die Gefahr nicht so dringender Natur ist, wird er sich mit den Regierungen dieser Kantone in Rücksprache setzen.

5. In Beziehung auf Bestreitung der durch solche Truppenaufgebote erwachsenen Kosten wird als Regel angenommen, daß der mahnende Kanton die Kosten des von ihm verlangten Truppenaufgebots zu bestreiten hat. Vorbehalten bleiben jedoch solche Fälle, wo besondere Gründe vorhanden sind, daß ein besonderer Maßstab der Vertheidigung einzutreten habe. Andere Kosten, die im gemeinschaftlichen Interesse dem einen oder andern Kanton erwachsen sind, sollen von allen sieben Kantonen nach der eidgenössischen Geldscala getragen werden.

187. Schultheiß Siegwart Müller von Luzern, Präsident des sonderbündischen Kriegsrates, ruft Österreichs Hülfe für eine innere Gebietsveränderung der Schweiz an. 24. Juli 1847.

Veröffentlicht von Alfred Stern im Anzeiger für Schweiz. Gesch. 1909, S. 400 ff.

a) Siegwart Müller an den Freiherrn von Kaisersfeld, den österreichischen Gesandten in der Schweiz.

Luzern, 24. Heumonat 1847.

Exzellenz!

Der Grundstein zum Handeln der radikalen Kantone ist gelegt. Man trügt sich sicher, wenn man glaubt, dieselben werden vor bewaffneter Vollziehung zurückschrecken. In irgend einer Form, wenn nicht ganz außerordentliche Ereignisse dazwischen treten, wird sie sicherlich erfolgen. Schon seit Jahren predige ich dieses und immer sehe ich, daß man im In- und Auslande mit besten Hoffnungen sich täuscht und dadurch gerade den Sturm eher losbrechen macht. Die Geschichte aller Revolutionen ist die gleiche. Wenn eine Revolution einmal im Zuge ist, schreitet sie bis zum Aeußersten fort. Aber keine einzige Revolution kann nicht gebändigt werden, wenn man frühzeitig energisch durchgreifend gegen sie kämpft. Auch jetzt noch, ich hege die tiefste Überzeugung, wird in der Schweiz der Bürgerkrieg gehindert und die Revolution unterdrückt, wenn sich die Mächte Europas einmal zu einem festen Handeln entschließen können. Ziehen sich nur die fremden Gesandten in die Konferenzkantone zurück oder verlassen sie die Schweiz, ziehen sie einen militärischen Grenzcordon und fordern sie ein für allemal, daß die Tagsatzung die Souveränetät der katholischen Stände achte, also alle die Bundesverletzungen, welche sie seit einer Reihe von Jahren verübt, wieder gut mache, wenn sie

auf die Rechte Anspruch machen wolle, welche die Wiener Kongreßakte der Schweiz eingeräumt. Es darf gewiß die Verantwortlichkeit übernommen werden, daß dannzumal all die radicalen Herrlichkeiten zusammenfallen und bald Ruhe und Frieden auf gerechten Grundlagen hergestellt sein werden. Nicht nur die Schweiz würde die Früchte einer solchen Pazifikation genießen, sondern auch alle Nachbarn.

Allein ich spreche vom Handeln und zwar vom frühzeitigen Handeln. Mit Noten, so gut und so kräftig sie lauten mögen, bezwingt man keine Revolution. Ich weiß gar wohl, daß die alliirten Mächte stark genug sind, den Brand der Revolution, wenn er in hellen Flammen lodert, mit einem Male zu löschen. Das wird allerdings eine kleine Aufgabe sein, ein kleines, in sich entzweites, revolutionirtes Land durch Gewalt zur Ruhe zu bringen. Daran ist nicht im mindesten zu zweifeln. Allein die Mächte haben ein Interesse, daß die Schweiz bleibe. Sie sind ihr seit Jahrhunderten so innig befreundet, daß es ihnen tausendmal lieber sein muß, sie vor dem Untergang zu schützen, als sie nach Blutvergießen und Gräueln aller Art wieder herzustellen.

Kann man sich zu einem entschiedenen Eingreifen von sich aus nicht verstehen, so wird die Revolution gewiß mit allen ihren Schrecken auftreten; man gebe uns also die Mittel, sie mit Erfolg zu bekämpfen und sie bis in alle Winkel zu verfolgen, lasse uns dann aber Meister im Lande.

Auf den Fall eines Eingreifens von Seiten der Mächte sind die Vorschläge zur Pazifikation, welche ich E. Ex. zur Zeit zu übergeben die Ehre hatte, berechnet. Sie durften vor dem Kriege nach meinen Ansichten genügen. Muß es aber zum Kriege kommen, so wird eine weit festere und breitere Basis zu einer Pazifikation aufgestellt werden müssen, damit dieselbe von Dauer sei. E. Ex. wollen gestatten, daß ich hier die Hauptgrundlagen bezeichne und, soweit es in einem Briefe geschehen mag, rechtfertige.

Zur dauernden Beruhigung der Schweiz sind einige Gebietsveränderungen unumgänglich nothwendig.

Seit der Reformation bis auf die heutigen Tage sehen wir Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis in beständigem Kampfe mit den protestantischen Kantonen, namentlich Zürich und Bern. Schon dreimal wurden die erstern von den letztern angegriffen. Immer war es theils die Verbreitung der Reformation, theils das Streben nach Suprematie, was jene zum Angriffe trieb. Die Größe des Gebietes der Angreifer und die Getrenntheit des Gebietes der Angegriffenen ermunterten zum Kriege. Jedesmal wurde er auf dem katholischen Gebiete des Kantons Aargau ausgefochten, welcher die Verbindung von Bern und Zürich bildet. Diese geschichtlichen Erfahrungen müssen bei einer Gebietsveränderung benutzt werden.

Vor allem also müssen die Gebiete der sieben katholischen Stände zusammen gehängt werden, was durch das Berner Oberland und Simmen-

thal geschieht. Dieses Land ist mit den katholischen Eidgenossen und namentlich mit Unterwalden mehreremal verlandrechtet gewesen. Es ist mit Gewalt zur Reformation gezwungen worden; es hat den gleichen Volksstamm wie Unterwalden und Wallis. Es muß daher diesen beiden Kantonen einverleibt werden. Dann sind alle sieben Kantone in ununterbrochenem Zusammenhange und ihre Verbindung ist von Wirksamkeit; da sie dann auch alle Gebirgspässe des Alpenstockes und die kräftigste Bevölkerung besitzen, werden sie jedem Angriff gewachsen und darum auch von jedem gescheut sein. Auch für die Bewachung der Gebirgspässe dürften wohl sie den europäischen Mächten am meisten Gewähr bieten.

Zwischen die Kantone Bern und Zürich muß ein Keil hineingetrieben werden, welcher sie für immer auseinander hält. Es ist dies die Einverleibung des katholischen Aargaus in den Kanton Luzern. Dieser Kanton erhält dadurch sowohl durch Ausdehnung, Seelenzahl, Wohlstand (er wäre dann der getreidereichste Kanton) ungefähr das Gleichgewicht mit Zürich. Er würde in unmittelbare Berührung mit Süddeutschland treten und zwar in einer ziemlichen Ausdehnung, er würde für die katholischen Interessen eine feste Burg werden. Das Freiämter-Volk ist im Charakter und Gesinnung dem Luzernischen gleich; Frickthal, ehemals österreichisch, würde sich leicht amalgamiren. Der Kanton Luzern hätte gesunde Säfte genug, um das verdorbene Baden wieder zu heilen.

Die drei Gesichtspunkte: 1) daß die katholischen Stände zusammenhängen, 2) daß sie die Gebirgspässe des Alpenstocks innehaben, 3) daß einer dieser Kantone einem großen protestantischen Kanton das Gleichgewicht halte, sprechen, nebst den geschichtlichen Erfahrungen, für die bezeichneten Gebietsveränderungen.

Zweckmäßig dürfte wohl auch die Erhebung Pruntruts zu einem eigenen katholischen Kanton und die Theilung des durch und durch verdorbenen Kantons Glarus zwischen Schwyz und Uri sein: damit dann eilf katholische Kantone eilf protestantischen das Gleichgewicht hielten. Je nachdem der Krieg einen Umfang nähme, dürfte wohl auch hierauf Bedacht genommen werden, sowie darauf, die linke Seite des Albis bis an die Limmat hinunter mit dem Kanton Zug zu verbinden, damit dieser Kanton nicht mehr ein offener Kriegsschauplatz bleibe und daher auch eine zuversichtlichere Haltung erhielte. Allein auf diese und andere Gebietsveränderungen lege ich weniger Werth, während ich die ersten für wesentlich erachte: so zwar, daß ich meinerseits nicht glaube, daß ohne dieselben eine Pazifikation auf einer sichern Basis ruhe.

Es versteht sich, daß zur Pazifikation auch noch alle diejenigen Vorschläge hinzukommen müßten, welche ich E. Ex. früher mitgetheilt, nämlich Wiederherstellung der Klöster, Unabhängigkeit der Konfession, nähere Bestimmung des Artikels VIII des Bundesvertrages u. s. w. Auch gegen die Presse müßte eine durchgreifende Verfügung getroffen werden.

Auf dieser Grundlage wird die Ruhe der Schweiz sicher hergestellt werden können .....

Die Ablehnung des Hr. Fürsten von Schwarzenberg[1] liegt mir schmerzlich auf der Seele. Vergeben Sie, daß ich dieses nochmal ausdrücke. Auf die Entscheidung über die andern Ansuchen harre ich mit Bangigkeit.

Wie mit Graubünden, ist nun auch mit katholisch St. Gallen ein Einverständniß für bewaffneten Zuzug im Falle eines Krieges getroffen. Mit Pruntrut wird soeben in Bern unterhandelt. Von Pruntrut wird übrigens nur Passivität und Lostrennung von Bern gefordert; zu beiden wird es wohl sehr bereit sein. Aus Tessin erwarte ich die Entschließung nächstens. Mit katholisch Aargau wird in den ersten Tagen ein Verkommnis versucht werden. Einstweilen wird ein Brückenkopf an der Gislikon sammt Verschanzung zur Beherrschung der Zürcherstraße angelegt, um gegen Aargau einen Anhaltspunkt zu haben. Die Arbeiten werden nächste Woche beginnen.

b) Freiherr von Kaisersfeld an Fürst Metternich.

Zürich, 27. Juli 1847.

Durchlauchtig hochgeborner Fürst!

Ich habe die Ehre Euer Durchlaucht das gestern angekündigte Schreiben des Herrn Siegwart-Müller beygehend vorzulegen. Seine Ideen über vorzunehmende Gebietsveränderungen im Falle eines für die Katholiken siegreichen Krieges gehen weit, und die größten Schwierigkeiten würden sich ohne Zweifel ihrer Ausführung entgegenstellen. Was Herr Siegwart-Müller will, nämlich, daß die Katholiken alsdann Meister im Lande seyen, würde gewiß erreicht werden und dem europäischen Interesse gedient seyn. Sehr beachtenswerth ist die Begründung, welche er seinen Ideen gibt. Es hat mir von Nutzen geschienen, seine und seiner Partei Gedanken hierüber vorläufig zu kennen und deshalb hatte ich ihn ersucht, mir sie mittheilen zu wollen .....

In Zürich befindet sich die radikale Oberleitung, wie Euer Durchlaucht dies durch eine Stelle des Schreibens des Herrn Siegwart-Müller bestätigt finden werden, und in Zürich herrscht tiefer Katholikenhaß. Dieser Haß wird von Bern getheilt, und durch ihn werden beide Kantone gegen die katholische Urschweiz verbunden. Nichts würde leichter sein als die Schlichtung der Schweizer Wirren und als die Unterdrückung der Revolution in diesem Lande, wäre nicht dieß unselige konfessionelle Element; denn der Wille des Volks und seine mächtigsten Gefühle sind auf das entschiedenste dem entgegengesetzt, was die Revolution anstrebt.

[1] Auf den Wunsch des Sonderbundes nach einem österreichischen General hatte Metternich 1846 den Fürsten Friedrich Schwarzenberg nach Luzern gesandt, der auch bereits Kriegspläne ausarbeitete, dann aber plötzlich von Wien her die Weisung zur Rückkehr erhielt. Nach Ausbruch des Sonderbundskrieges erschien Schwarzenberg wieder in Luzern, aber ohne die Führung zu übernehmen.

Könnte der religiöse Frieden in der Schweiz durch einen im europäischen Interesse unternommenen Schritt der Mächte gesichert werden, so würde der Radikalismus einem schnellen Ende entgegengehen, und Europa würde von dem Krebsschaden befreit werden, den die Zustände dieses Landes für dasselbe bilden.

188. Eröffnung der ersten schweizerischen Eisenbahn. 7. Aug. 1847.

Neue Zürcher Zeitung. 1847. Nr. 221.

Zürich, 8. August. Gestern fand die Eröffnung der ersten Sektion unserer Nordbahn, der beinahe fünf Stunden langen Strecke von Zürich bis Baden, statt. War der Tag auch von keinem Sonnenscheine verklärt, so durfte man ihn doch einen licht- und glanzvollen nennen, da er einer Feier galt, die vor uns so viele Nationen mit dem Bewußtsein begangen haben, daß nun eine der schönsten Eroberungen des menschlichen Erfindungsgeistes ihr Eigenthum geworden sei.

Mit der Eröffnung unserer Eisenbahn beginnt ein ganz neues Stadium in unsern Verkehrsverhältnissen ..... Bis gegen Ende des letzten Jahrhunderts erhielt sich die von zwei Pferden getragene Senfte, die noch im Jahr 1794 einen zürcherischen Bürgermeister auf die Tagsatzung zu Frauenfeld tragen mußte; doch wurden die Litièren schon damals durch Kutschen ersetzt, die sich aus schwerfälligen und stoßenden Kasten nach und nach in elegante und leichte Wagen umgewandelt haben; aber auch hier ist es dasselbe Prinzip, und die Zeit, in der man einen halben Tag auf die Fahrt nach Baden verwandte, liegt noch nicht sehr weit hinter uns zurück. Wie ganz anders aber der Schienenweg und die Lokomotive! Wie viel Scharfsinn, Erfindungsgabe, wie viel Anstrengung waren nöthig, wie manches Menschenleben ging darüber hin, um unserer Zeit ein solches Verkehrsmittel und den Dienst des beherrschten Elementes zu sichern!

Es mochte etwas nach halb zwölf Uhr sein, als Kanonenschüsse das Herannahen der von Mitgliedern der Direktion in Baden abgeholten aargauischen Behörden und Gäste verkündeten, die in 33 Minuten den Weg von beinahe 5 Stunden durchlaufen hatten. Sie wurden in dem mit Zierpflanzen reichgeschmückten Wartsaale des Bahnhofes vom Präsidenten der Direktion, Hrn. Escher-Heß, mit einer passenden Anrede begrüßt, an deren Schluß der thätige Mann mit Recht auf die dornenvollen und mühsamen Anstrengungen hinwies, die der Erreichung dieses ersten Resultates für ihn und seine Kollegen vorangegangen waren. Als Stellvertreter des Aargau antwortete Hr. Landammann Siegfried mit Worten wohlwollender und freudiger Anerkennung. Zahlreiche Gäste aus Zürich und aus verschiedenen Theilen des Kantons sowie aus der Ferne stellten sich

nach und nach ein. Unter den anwesenden Mitgliedern der h. Regierung nahm man mit Freuden unsern zweiten Tagsatzungsgesandten [Rüttimann] wahr, der die Glückwünsche des Hrn. Bürgermeister Furrer und sein Bedauern, an diesem Feste fehlen zu müssen, überbrachte. Gemeinsam wurden die Bahnhofgebäude und zwar zuerst die am östlichen Theile des Bahnhofes, zunächst der Limmat und der schönsten Allee des Platzes befindlichen Gruppen durchzogen. Es sind dies die nebeneinander liegenden Bahnhallen für Ankunft und Abgang der Reisenden, in Verbindung stehend mit zwei korrespondirenden Gebäuden, das südliche der Stadt zugewendet für Aufnahme der Reisenden bestimmt, das nördliche zu Magazinen und Dienstwohnungen eingerichtet. Von da wandte man sich unter Besichtigung der verschiedenen Ausweichungen dem nahe bei der Sihl gelegenen Gebäude zu, welches die zum Betrieb nöthigen Lokalitäten, das Heizhaus, die Lokomotivremisen, Reparaturwerkstätten enthält. Endlich wurde noch die neue Brücke über die Sihl besichtigt, welche man in Folge der letztjährigen Ueberschwemmung so bedeutend hatte verändern müssen.

Punkt 1 Uhr bewegte sich der Zug mit ungefähr 140 Personen Baden zu vorwärts. Die Lokomotive Aare, geschmackvoll mit Blumen bekränzt, war vorgespannt; auf ihrem Vordertheile standen, in alter Waffenrüstung und mit Pannern in der Hand, zwei zürcherische Lokomotivführer; ein dritter, ebenfalls aus dem Kanton, leitete die Maschine. Sodann folgte ein offener Wagen mit trefflicher Musik; ihm nach die übrigen Wagen. Längs der Bahn waren die meisten Wächterhäuser von den Wärtern mit Eichenlaub und Blumenguirlanden sinnig verziert worden. Gegen Baden hin erlaubte ein hellerer Himmel sich der schönen Limmatufer und der herrlichen Punkte gegen die Stadt hin zu erfreuen. Überall, aber besonders an den Bahnhöfen Zürich und Baden, drängten sich große Menschenmassen. Im Bahnhof zu Baden waren die Zugänge von der Ankunftshalle zum Aufnahmsgebäude reich und in schönen Gruppirungen mit Blumen und Zierpflanzen geschmückt. Auf dem Wege von dem Bahnhof zu den Bädern war von der Stadt Baden ein kolossales Thor von Laubgewinden errichtet und mit passender Inschrift versehen worden. Ein Kranz für Hrn. Escher und Blumensträuße fehlten auch nicht. ... Dieser gefällige und freundliche Bahnhof ist wie der großartigere von Zürich, dem gegenwärtigen Standpunkt des Eisenbahnwesens entsprechend angelegt und eingerichtet; die Gebäude des einen wie des andern sind ohne Luxus, aber mit sichtbarer Solidität und in edlem Style ausgeführt. Daß der Bahnhof von Zürich durch Hrn. Wegmann, derjenige von Baden durch Hrn. F. Stadler entworfen und unter ihrer Leitung ausgeführt worden sind, ist bekannt.

Der Bahnfahrt folgte ein heiteres Mittagessen nach, welches in dem großen und lichten Saale des Gasthofes zum Schiff, der wohl allein in Baden so viele Gäste an einer Tafel vereinigen konnte, bereitet war. Zahl-

reiche Trinksprüche, in denen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft mannigfach besprochen und kommentirt wurden, blieben natürlich nicht aus. Überall sprach sich die Freude aus, daß dieser erste und schwerste Schritt gethan sei, die Hoffnung, daß der Betrieb dieser Strecke die Bedeutung und das Wesen der Eisenbahnen Allen recht veranschaulichen und der Unternehmung viele Freunde gewinnen werde, damit deren Weiterführung nicht ein Ausbeutungssystem, wie es sich bei der (sic!) auf der zweiten Hälfte der vollendeten Strecke in unglaublichem Maße gezeigt hatte, entschieden entgegentrete. Namentlich ließen die Äußerungen einiger Mitglieder der h. Regierung des Aargau in dieser Beziehung das Beste hoffen. Den Glanzpunkt der letzten Stunden bildete eine kurze Rede, die Hr. R. R. Waller, als schon alle Toaste verhallt waren, im Bahnhofgebäude vor der Trennung hielt, um noch mehr, als es bisher geschehen, den Dank des Aargau auszudrücken. Es galt dieser Dank, unter Hinweisung auf das, was ein anderer Escher für die Linthunternehmung gethan, vor Allem dem Manne, der sich nun mit so viel Hingebung der Eisenbahnunternehmung gewidmet habe, und dann auch seinen Mitkämpfern für das schweizerische Eisenbahnwesen . . . . .

Um 7 Uhr zogen die Zürcher in den schönen und bequemen Wagen, über deren treffliche Einrichtung und leichten Gang jedermann erfreut war, nach der Heimat zurück, nachdem sie im befreundeten Aargau und im gastfreundlichen Baden mit dem heitern Bewußtsein eines Sieges eingezogen waren, durch welchen die Besiegten zugleich Sieger und das eroberte Land ein gewinnendes wurde.

---

189. Aus dem Tagebuch Gottfried Kellers. Sept. 1847.

J. Bächtold, Gottfried Kellers Leben. I. 297. Ermatinger, Gottfried Kellers Leben, Briefe und Tagebücher. II. 157.

Inzwischen erfüllt mich das Benehmen unserer Regierungsmänner, von Furrer, Rüttimann ꝛc. mit der größten Achtung. Ich bin ganz im geheimen diesen Männern viel Dank schuldig. Aus einem vagen Revolutionär und Freischärler à tont prix habe ich mich an ihnen zu einem bewußten und besonnenen Menschen herangebildet, der das Heil schöner und marmorfester Form auch in politischen Dingen zu ehren weiß und Klarheit mit der Energie, möglichste Milde und Geduld, die den Moment abwartet, mit Mut und Feuer verbunden wissen will. Daß Begeisterung und die frische Thatkraft, eine einmal erkannte Fessel zu brechen, oder mit andern Worten, der Sinn für die rechte und notwendige Revolution darüber nicht verloren gehen, bin ich versichert. Übrigens wird die Revolution von Tage zu Tage unzulässiger und überflüssiger, in einer Zeit, wo das lebendige Wort sich fast überall Bahn zu brechen weiß, besonders aber bei uns, wo die Gerechtigkeit immer eklatanter nach jeder Verfinsterung auf dem gesetzlichen Wege siegt.

Man klagt immer, die antike Tugend sei verschwunden, während wir die glänzendsten Beispiele, nur im modernen Gewand, in nächster Nähe haben. Bürgermeister Furrer genoß als Advokat eine jährliche Einnahme von etwa zehntausend Gulden. Als Bürgermeister bezieht er eintausend und nur, wenn Zürich Vorort ist, dreitausendfünfhundert, um die Etikette zu bestreiten. Mit tausend Gulden kann aber eine Familie, wenn sie einigen Anstand beobachten will, nur knapp leben. Welches Opfer hat er also gebracht! Tausend Annehmlichkeiten muß er nicht nur sich, sondern auch Frau und Kindern entziehen. Die Hauptsache ist dabei: er kann für die alten Tage und für seine Kinder nicht dasjenige Vermögen ersparen, nach welchem ein Mann von seinen Verdiensten, Einsichten und Kenntnissen mit Recht trachten darf und soll. Denn wir haben weder Pensionen noch große Stipendienfonds. Die Ehre ist keine persönliche Entschädigung, weil Furrer nicht im mindesten ehrgeizig ist. Während er auf diese Weise im wörtlichsten Sinne für den Staat Entbehrungen trägt, hat er auf der einen Seite mit der niederträchtigsten, gewissenlosesten und kleinlichsten Opposition zu kämpfen, auf der andern aber mit den steten Vorwürfen und Anfeindungen der eigenen Partei-Extreme. Nichts destoweniger führte er seine Aufgabe mit seinen Freunden ruhig und standhaft, ohne Ostentation zum Ziele, so daß nun Zürich wieder moralisch an der Spitze der Bewegung steht. Ähnlich verhält es sich mit Rüttimann, welcher zwar eine reiche Frau hat, der aber durch unbegreifliche eiserne Arbeitsthätigkeit sich auszeichnet.

Ein erbaulicher Charakter anderer Art ist Alfred Escher. Der Sohn eines Millionärs unterzieht er sich den strengsten Arbeiten vom Morgen bis zum Abend, übernimmt schwere weitläufige Ämter in einem Alter, wo andere junge Männer von fünf- bis achtundzwanzig Jahren, wenn sie seinen Reichtum besitzen, vor allem aus das Leben genießen. Man sagt zwar, er sei ehrgeizig. Mag sein; es zeichnet nur eine bestimmtere Gestalt. Ich meinerseits würde schwerlich, auch wenn ich seine Erziehung genossen hätte, den ganzen Tag auf der Schreibstube sitzen, wenn ich dabei sein Geld besäße.

---

190. Ausweisung des Jesuitenordens aus der Schweiz. 3. September 1847.

Offizielle Sammlung III. S. 313.

Die eidgenössische Tagsatzung,

in Betracht, daß dem Bunde nach Art. I und VIII der Bundesakte unbestreitbar das Recht zusteht und die Pflicht obliegt, für die innere Sicherheit und die Handhabung der Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft die erforderlichen Maßnahmen zu treffen:

in Betracht, daß der in einzelnen Kantonen aufgenommene Jesuitenorden diese Ruhe und Ordnung gefährdet, und daß besonders auch die Berufung desselben in

einen vorörtlichen Kanton sich als unverträglich mit der Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft herausgestellt hat,

beschließt:

1. Die Jesuitenangelegenheit ist von Bundes wegen zu behandeln.
2. Demgemäß werden die hohen Stände Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis eingeladen, die Jesuiten aus ihrem Gebiete zu entfernen.
3. Jede künftige Aufnahme des Jesuitenordens in die Kantone der Eidgenossenschaft ist von Bundes wegen untersagt.

191. Beschluß der Tagsatzung, die Auflösung des Sonderbunds mit Waffengewalt durchzuführen. Bern, 4. November 1847.

Flugblatt, Stadtbibl. Winterthur.

Die eidgenössische Tagsatzung,

in Betrachtung, daß durch den Beschluß vom 20. Heumonat dieses Jahres das Separatbündnis der sieben Stände: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis als mit den Bestimmungen des Bundes unverträglich und demgemäß als aufgelöst erklärt worden ist; daß die erwähnten Kantone für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich gemacht wurden, und daß sich die Tagsatzung vorbehalten hat, wenn die Umstände es erfordern, die weitern Maßregeln zu treffen;

in Betrachtung, daß die Gesandtschaften der Sonderbundskantone schon unterm 22. Heumonat die Erklärung abgaben, daß sie jene Schlußnahme nicht anerkennen;

in Betrachtung, daß die erwähnten Kantone schon vor dem 20. Juli, sowie nachher außerordentliche militärische Rüstungen getroffen, Feldbefestigungen aufgeworfen, Waffen und Munition aus dem Auslande bezogen haben, offenbar zum Zweck, um sich der Vollziehung der durch die Tagsatzung gefaßten Schlußnahmen selbst mit Waffengewalt zu widersetzen;

in Betrachtung, daß die gleichen Kantone auch dem Beschluß vom 11. August, durch welchen sie ernstlich gemahnt wurden, Alles zu unterlassen, was den Landfrieden stören könnte, nicht beachtet, sondern nach wie vor demselben durch Herstellung von Verschanzungen und Fortsetzung ihrer außerordentlichen Rüstungen den Schlußnahmen der Tagsatzung entgegengehandelt haben;

in Betrachtung, daß den von der Tagsatzung ernannten eidgenössischen Repräsentanten der Zutritt vor den Instruktionsbehörden und vor den Landsgemeinden der betreffenden Kantone verweigert, die Verbreitung der versöhnlichen und freundeidgenössischen Proklamation beinahe überall verboten und im Kanton Luzern sogar als ein Verbrechen mit Strafe bedroht worden ist;

in Betrachtung, daß seither gemachte Vermittlungsvorschläge von den nämlichen sieben Ständen zurückgewiesen wurden, und alle Bemühungen, dieselben auf friedlichem Wege zur Anerkennung und Erfüllung beschworner Bundespflichten zurückzuführen, erfolglos geblieben sind;

in Betrachtung, daß die Gesandtschaften dieser Stände unterm 29. Weinmonat die Tagsatzung und die Bundesstadt verlassen und daß die mehrerwähnten Kantone durch solchen Akt in Verbindung mit den gleichzeitig abgegebenen Erklärungen und seither getroffenen militärischen Anordnungen sich gegenüber der Eidgenossenschaft in offenen Kriegszustand versetzt haben;

in Betrachtung, daß nach Allem diesem es Gebot des Bundes und Pflicht der Tagsatzung ist, den von ihr auf Grundlage bundesrechtlicher Vorschriften gefaßten Beschlüssen Nachachtung zu verschaffen und alle bundesmäßigen Mittel anzuwenden, um einem solchen die innere und äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft bedrohenden Zustand entgegenzutreten;

in Anwendung der Artikel I, VI und VIII des Bundesvertrags,

beschließt, was folgt:

1) Der Beschluß der Tagsatzung vom 20. Heumonat laufenden Jahres über Auflösung des unter den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis abgeschlossenen Sonderbundes ist durch Anwendung bewaffneter Macht in Vollziehung zu setzen.

2) Der Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen ist mit der Ausführuug dieses Beschlusses beauftragt.

3) Die Tagsatzung behält sich vor, die weiter erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

4) Der eidgenössische Vorort ist angewiesen, gegenwärtigen Beschluß dem Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen, dem eidgenössischen Kriegsrate und sämtlichen Kantonsregierungen unverzüglich mitzuteilen.

Also beschlossen in unserer Sitzung, zu Bern, den 4. Wintermonat 1847.

Die ordentliche eidgenössische Tagsatzung;

In deren Namen:

Der Präsident des Regierungsrates des eidgenössischen Vorortes Bern,
Präsident der Tagsatzung:
Ochsenbein.

Der eidgenössische Staatsschreiber:
Schieß.

192. Dufours Armeebefehl vom 22. November 1847.

Neue Zürcher Zeitung 1847. Nr. 327. Vgl. Dufour, der Sonderbunds-Krieg S. 93.

Eidgenössische Wehrmänner!

Ihr werdet in den Kanton Luzern einrücken. Wie Ihr die Grenzen überschreitet, so laßt Euern Groll zurück und denkt nur an die Erfüllung der Pflichten, welche das Vaterland Euch auferlegt. Zieht dem Feinde kühn entgegen, schlagt Euch tapfer und steht zu Eurer Fahne bis zum letzten Blutstropfen! Sobald aber der Sieg für uns entschieden ist, so vergesset jedes Rachegefühl, betragt Euch wie großmütige Krieger, denn dadurch beweist Ihr Eueren wahren Muth. Thut unter allen Umständen, was ich Euch schon oft empfohlen habe. Achtet die Kirchen und alle Gebäude, welche dem Gottesdienst geweiht sind! Nichts befleckt Eure Fahne mehr, als Beleidigungen gegen die Religion. Nehmt alle Wehrlosen unter Euern Schutz; gebt nicht zu, daß dieselben beleidigt oder gar mißhandelt werden. Zerstört nichts ohne Noth, verschleudert nichts; mit einem Worte, betragt Euch so, daß Ihr Euch stets Achtung erwerbet und Euch stets des Namens, den Ihr traget, würdig zeiget!

Der Oberbefehlshaber: W. H. Dufour.

---

193. Einnahme Luzerns durch General Dufour. 22.—24. November 1847.

Aus dem „Allgemeinen Bericht" des Eidg. Oberbefehlshabers über den Feldzug von 1847. S. 33 ff.

Der Einmarsch der eidgenössischen Truppen in den Kanton Luzern fand am 22. November während eines Schneewetters statt. Die Bernerreservedivision, welche die äußerste Rechte bildete, hatte sich am 21. Wintermonat in der Umgegend von Langnau konzentrirt; sie verließ diese Ortschaft am 22. Wintermonat früh Morgens und rückte gegen das Entlebuch vor. Der lange Engweg von Weißenbach bis Escholzmatt wurde durch eine Abtheilung, welche aus einem Bataillon, zwei Jägerkompagnien und einer Scharfschützenkompagnie bestand, umgangen. Dieselbe zog sich links über den Bock, wobei sie auf luzernische Vorposten stieß, welche sich aber sogleich zurückzogen und die Nachricht vom Einfalle der eidgenössischen Truppen in die Dörfer brachten, was zur Folge hatte, daß überall die Sturmglocke ertönte und die luzernischen Truppen sich um Escholzmatt konzentriren konnten. Dieselben verließen zu diesem Zwecke verschiedene günstige Positionen nahe bei Wiggen, wo sie sogar Verschanzungen aufgeworfen hatten. Der Zweck

dieser Umgehung wurde folglich vollkommen erreicht. Der Marsch des Hauptkorps der Division, welches mit seiner ganzen Artillerie und mit aller Vorsicht auf der großen Straße vorrückte, wurde nicht beunruhigt, sondern bloß durch Verhaue, welche man wegschaffen mußte, sowie durch die Notwendigkeit, mehrere Brücken wieder herzustellen, aufgehalten. Zu Escholzmatt stieß die Division auf den ersten Widerstand; allein das Gefecht fand bloß zwischen den beidseitigen Plänklern statt; die Luzerner zogen sich zurück, so wie sie die Hauptkolonne anrücken sahen.

Abends langte die Division vor Schüpfheim an; hier traf sie auf den hartnäckigsten Widerstand. Vor allem mußte sie eine Anhöhe am Ausgange des Seitentales von Flühli wegnehmen, welche von Scharfschützen und Artillerie verteidigt wurde. Sie bivouakirte nun daselbst, um die Brücken über die Emme, welche zerstört worden waren, wieder herzustellen und um auf ihrer Linken zwei Verschanzungen aufzuwerfen, die eine für sechs, die andere für zwei Geschütze. Wegen der großen Nähe des Feindes brachte man die Nacht ohne Feuer zu; diese wurden erst gegen vier Uhr morgens angezündet, um die Suppe zu kochen.

Bei Tagesanbruch und nachdem die Artillerie aufgefahren war, ließ der Kommandant der Division, Oberst Ochsenbein, ein Bataillon und eine Scharfschützenkompagnie in die rechte Flanke des Dorfes Schüpfheim marschiren, während sich eine ganze Brigade auf die andere Seite desselben warf. Die letztere wurde von den Truppen, welche aus dem Thale von Flühli hervordrangen, lebhaft angegriffen und wankte selbst einen Augenblick. Allein durch die Worte wie durch das Beispiel des Divisionskommandanten angefeuert, marschierte sie wieder vorwärts und nahm den Hügel weg, welchen die Luzerner inne hatten. Diese zogen sich theils auf die Anhöhen theils in das Dorf von Schüpfheim, wo der Widerstand fortdauerte, zurück und konzentrirten sich um eine Kapelle auf einer Anhöhe, wo sich die luzernische Artillerie aufstellte, und bei dem Kapuzinerkloster, welches durch seine Form sowie durch seine Umfangsmauern ein gutes Reduit darbot.

Der Rest der Division folgte auf dem Fuße nach, indem sie die Emme durchwatete. Nach verschiedenen heftigen Gefechten auf beiden Ufern zerstreute sich der Feind, die Nutzlosigkeit eines verlängerten Kampfes einsehend, nach allen Seiten. Unterdessen wurden der Kirchhof und das Kapuzinerkloster noch gehalten und erst dann aufgegeben, als die gesamte Artillerie auffuhr und die Bataillone sich in Angriffskolonnen bildeten, um ins Dorf einzudringen. Es war halb ein Uhr.

Nach einer kurzen Rast setzte die Kolonne ihren Marsch fort. Einzelne zerstreute Schüsse, welche aus einigen unten an Schüpfheim liegenden Scheunen fielen, beunruhigten sie wenig; aber mehrere dieser Scheunen gingen deshalb in Brand auf. Zwischen Schüpfheim und Hasli befindliche Verhaue wurden nicht verteidigt, die Position von Entlebuch war nicht besetzt und in den

dortigen Verschanzungen befand sich kein Geschütz; man sah niemand mehr und es waren nur die materiellen Hindernisse zu überwinden, welche auf dem Wege angehäuft worden waren. Indessen, da man einen hartnäckigen Widerstand auf der Bramegg erwarten mußte und da der Tag schon zu sehr vorgerückt war, um diesen Paß noch zu nehmen, so bivouakirte die Division zu Entlebuch und traf die nötigen Anordnungen für den folgenden Tag.

Am Morgen des 24. fand sich die Bramegg verlassen. Dessenungeachtet sandte der Kommandant, welcher noch keine Kenntnis von dem hatte, was bei den andern Divisionen vorgefallen war, eine Abtheilung über Schwarzenberg nach Kriens und rückte mit dem übrigen Theile der Division vor. In Schachen erhielt er die Nachricht von der Besetzung Luzerns. Er sandte daraufhin die Bagage nach Wolhausen, um die Straße von Willisau einzuschlagen und besetzte Kriens und die Umgegend, wo er den 25. blieb. Am 26. marschierte die Division von da ab und kehrte über Sursee und Langenthal nach Bern zurück.

Diese Division hat in den verschiedenen Gefechten, welche sie auszuhalten hatte, Beweise von Muth und fester Haltung abgelegt. Sie hatte 7 Todte und 38 Verwundete. Auf Seite der Luzerner wird die Zahl der Todten auf 19 und die der Verwundeten auf 48 angegeben.

Die zweite Division des eidgenössischen Heeres (Burckhardt), welche auf der Linken der Bernerreservedivision manövrirte, erfüllte ebenfalls ihre Aufgabe. [Sie marschirte in verschiedenen Kolonnen am 22. von Huttwyl, Melchnau und Zofingen her über die Luzernergrenze nach Willisau und Umgebung, und drang am 23., ohne auf andere Hindernisse als Verhaue und Minen zu stoßen, gegen die Thorenbergbrücke vor, in der Absicht, am 24. die Emme zu überschreiten und die Verschanzungen bei Littau anzugreifen.] Allein kein Feind zeigte sich am Morgen des 24. Wintermonats. Man konnte, ohne daran verhindert zu werden, unterhalb der Thorenbergbrücke, welche ungangbar gemacht worden war, eine Bockbrücke errichten. Die Verschanzungen auf dem rechten Emmenufer oberhalb Littau waren verlassen. Die eidgenössischen Brigaden überschritten die Emme über die Bockbrücke, die Artillerie folgte ihnen durch eine Furt. Die erste Brigade langte ohne Hindernisse vor Luzern an und rückte in die Stadt ein. Die dritte Brigade besetzte Littau; die zweite, welche an diesem Tage die Reserve bildete, marschirte nach Malters und richtete sich daselbst ein.

Die erste Brigade der dritten Division (von Donatz) hatte den Befehl erhalten, am 22. Wintermonat, Morgens, Schöftland zu verlassen und mit der Batterie Fischer auf dem linken Ufer der Suren nach Sursee zu marschiren, von wo aus sie in Münster eine Haubitzbatterie abholen lassen sollte, und dann am folgenden Tage mit den zwei Batterien den Marsch gegen die Emmenbrücke fortzusetzen. Sie sah Landstürmerhaufen auf den Anhöhen, wurde aber von keinen beunruhigt. Sie bewerkstelligte die Entwaff-

nung im Verhältnis wie sie vorrückte. Wie sie vor Sursee anlangte, wurde ein Parlamentär in diese Stadt gesandt, um sie zur Übergabe aufzufordern, und bald sah man daselbst die weiße Fahne wehen. Die Landstürmer hatten sich in die zur Rechten liegenden Gehölze und die luzernischen Truppen rückwärts Sursee zurückgezogen. [Am 23. rückte die Brigade bei dem Kanonendonner, den man von allen Seiten hörte, vorsichtig bis Gerlischwyl vor, ohne indes selber zum Kampf zu kommen, und zog am 24. über die Emmenbrücke in Luzern ein. Die zweite Brigade der dritten Division marschirte am 22. von Staffelbach auf dem rechten Ufer der Suren nach Münster, am 23. nach Eschenbach; die dritte Brigade am 22. von Reinach nach Hitzkirch; am 23. nach Innwyl. Ein zu dieser Division gehöriger Brückentrain, der am 23. Abends in Innwyl hätte anlangen sollen, kam zu spät, um für den Angriff auf Luzern noch von Nutzen zu sein. Dafür marschirten die zweite und dritte Brigade am 24. Morgens über die inzwischen durch die Kämpfe der vierten Division frei gewordene Brücke von Gislikon nach Luzern.]

Gehen wir nun zu den Operationen der vierten Division (Ziegler) über. Der Pontonnierhauptmann Vögtlin erhielt den Befehl, in der Nacht vom 22. auf den 23. unter dem Schutze der Plänkler unterhalb der zerstörten Brücke von Sins eine Schiffbrücke zu errichten. Dieselbe war am 23. des Morgens um 8 Uhr vollendet und sogleich marschirte die erste Brigade (Egloff) über dieselbe. Die vier Bataillone derselben waren in acht Halbbataillone getheilt worden, um ihnen eine größere Beweglichkeit zu verschaffen; ihnen folgten die zwei Scharfschützenkompagnien der Brigade, eine Kompagnie reitender Jäger, eine halbe Kompagnie Sappeurs, eine Sechspfünder- und eine Zwölfpfünderkanonenbatterie. Diese Kolonne rückte gegen Hünenberg und Berchtwyl vor und setzte sich mit der fünften Division in Verbindung, welche auf ihrer linken Seite marschirte. Ein anderer Brückentrain marschirte unter dem Befehle des Hauptmanns Huber bis nach Eyen nahe bei Kleindietwyl, wo eine zweite Schiffbrücke errichtet wurde, welche trotz der Kanonen von Honau, die zu weit entfernt waren, um große Wirkung hervorzubringen, um 11 Uhr vollendet war.

Die zweite Brigade (König) setzte über diese Brücke. Ihre vier Bataillone waren ebenfalls in acht Halbbataillone abgetheilt worden, um die Manöver auf einem so durchschnittenen Boden zu erleichtern. Ihr folgten zwei Scharfschützenkompagnien, zwei Batterien, eine Sechspfünderkanonen- und eine Zwölfpfünderhaubitzbatterie, eine Kavalleriekompagnie und eine halbe Kompagnie Sappeurs.

Diese Brigade marschirte hinter der Brigade Egloff durch und stellte sich auf ihrer Linken auf. Beide rückten zusammen vor. Die erste Brigade nahm mit ihrer ganzen Artillerie die Richtung gegen Honau, den rechten Flügel bis an die Reuß, den linken bis an den Fuß des Rotherbergs ausdehnend. Jägerketten gingen ihr voran. Das Terrain war schwierig, man mußte über Gräben schreiten und mit Bäumen bedeckte Hügel ersteigen. Das Feuer der luzernischen Artillerie in den Verschanzungen von Honau beunruhigte

die Angreifer sehr. Um sich desselben zu entledigen, nahmen vier eidgenössische Batterien Stellung auf einer Erhöhung vor Bächtwyl und drängten den Gegner bis hinter Honau zurück. Dieser Weiler wurde von der Brigade Egloff und ihrer Artillerie besetzt und die Kolonne setzte ihren Marsch gegen Gislikon fort. Allein ein Bataillon, welches unter das direkte Feuer eines Redans von Gislikon geriet, erhielt einen solchen Kartätschenhagel ins Gesicht, daß es zurückwich; ein zweites Bataillon folgte demselben bis hinter eine nahe gelegene Kiesgrube. Unterdessen hatte ein anderes Bataillon (das Bataillon Häusler), vom Brigadekommandanten geführt und der Batterie Rust unterstützt, unter dem Schutze einer Jägerkette links bis auf eine Anhöhe vorrücken können, welche unmittelbar mit dem Dorfe Gislikon zusammenhängt. Daselbst schloß sich ihm das vierte Bataillon (Bänziger) an, welches der Divisionsadjutant (Oberstlieutenant Siegfried) herbeiführte. Diese Truppen rückten vor und schlossen das Dorf enge ein, indem sie sich etwas rückwärts links von der Batterie Rust aufstellten, welche sich bis zu den ersten Häusern vorbegeben hatte. Aber plötzlich entlud sich gegen die Truppen ein solches Infanterie- und Artilleriefeuer, daß die vorgeschobenen Jäger nicht mehr stand hielten; die Batterie, da sie sich nicht mehr unterstützt sah, fand sich genöthigt, sich zurückzuziehen. Es bedurfte der vollen Thatkraft des Brigadekommandanten (des Obersten Egloff) und des Adjutanten der Division, um die Bataillone zurückzuhalten, und es war vorzugsweise das gute Beispiel des letztern, welches die Plänkler bewog, wieder gegen Gislikon vorzurücken und gute Stellungen einzunehmen, von wo aus sie ihr Feuer wirksam fortsetzen konnten. Eine Kompagnie des Bataillons Häusler rückte mit ihrem Hauptmann an der Spitze vor; die Truppen hörten auf zu weichen und gingen zum Angriff über. Währenddessen war es auch dem Hauptmann Rust gelungen, seine Artilleristen zu sammeln und wieder die Offensive zu ergreifen; die Zwölfpfünderkanonenbatterie Moll nahm Stellung und vereinigte ihr Feuer mit demjenigen der Sechspfünderbatterie.

Trotz dem beträchtlichen Verlust an Mannschaft war das Gefecht wieder vollständig hergestellt, und da die zwei Bataillone, welche im Anfange desselben hinter eine Kiesgrube zurückgedrängt worden waren (Benz und Ginsberg), sowie die zwei übrigen Batterien vorwärts eilten und an dem Gefecht Antheil nahmen, so hielt der Feind nicht mehr Stand und verließ die Befestigungen von Gislikon. Auf den Ruf des Divisionsadjutanten, daß der Feind weiche, rückte man aufs Neue vor, und im Augenblick waren die Verschanzungen von Gislikon und das Dorf von den eidgenössischen Truppen besetzt. Die Brücke von Gislikon war nicht zerstört worden; man hatte nur die Bretter weggenommen. Ihre Wiederherstellung wurde sogleich anbefohlen und ausgeführt und die Verbindung mit dem andern Ufer bewerkstelligt.

In diesem hartnäckigen Gefecht wurden auf Seite der eidgenössischen Truppen 19 Mann getötet und 76 verwundet. Unter den letztern befand sich

der Bataillonskommandant Bänziger. Der Verlust des Feindes ist nicht genau bekannt; allein es wurden in Scheunen eine nicht unbedeutende Zahl von Toten und Verwundeten gefunden, welch letztere mit denjenigen des eidgenössischen Heeres verpflegt wurden. In diesem Kampfe gerieten unglücklicherweise mehrere Häuser und Scheunen in Brand.

Der großen Dienste, welche eine Gesellschaft in Zürich geleistet hat, indem sie mit wohleingerichteten Wagen die Verwundeten abholen und in das Militärspital zu Zürich führen ließ, ist hier mit voller Anerkennung zu erwähnen. Die würdigen Personen, welche dieselben mit ausgezeichneter Hingebung begleiteten, waren unermüdlich und verwendten ihre Sorgfalt ganz auf die unglücklichen Verwundeten.

Während die erste Brigade im Thale kämpfte, hatte die zweite, welche sich an ihrer Linken befand, eine schwere Aufgabe zu erfüllen. Diese Brigade, welche ihren Stützpunkt links von Rothkreuz nahm, wandte sich gegen den Rotherberg, überschritt die Schluchten und sah sich bald von Flintenschüssen begrüßt, welche aus den umgebenden Gebüschen fielen. Die Plänkler der Brigade antworteten, aber ohne Erfolg; die Entfernung war zu groß, und die versteckten Feinde konnten nicht entdeckt werden. Nichtsdestoweniger gewann man die Mitte der Abhänge. Von da an erhebt sich der Berg in aufeinanderfolgenden sehr steilen und bewaldeten Terrassen, von wo sehr gefährliche Schüsse fielen. Es bedurfte, um die Truppen weiter zu bringen, des Beispiels und der Ermuthigung des Divisionskommandanten (des Obersten Ziegler), welcher längst vom Pferde gestiegen war und an ihrer Spitze marschirte; die Erhöhungen wurden eine nach der andern erstiegen und der Feind zog sich von allen Seiten zurück. Indessen hielt sich ein Schwyzerbataillon noch auf dem Grathe des Berges. Man ließ es daselbst, da man im Augenblicke die nöthige Macht nicht versammeln konnte, um es zu vertreiben. Die nördlichen Abhänge des Rotherberges waren gesäubert; die beiden Brigaden vereinigten sich zu Roth und richteten daselbst ihre Bivouaks ein.

[Die dritte Brigade der vierten Division (Müller von Rheinfelden) hatte, von Auw über Kleindietwil marschirend, der Reserveartillerie als Unterstützung zu dienen, welche die Verschanzungen von Gislikon vom linken Reußufer angreifen sollte. Diese Artillerie, bestehend aus 6 Zwölfpfünderkanonen und 6 Vierundzwanzigpfünderhaubitzen, unter Oberstlieutenant Denzler, entschied durch ihr Flankenfeuer die Räumung von Honau, aber sie konnte keine günstige Stellung finden, um die Verschanzungen von Gislikon zu beschießen.] Die Verschanzungen wurden des Nachmittags geräumt, infolge des Erfolges, welchen die erste und zweite Brigade der vierten Division auf dem rechten Reußufer erkämpft hatten. Die dritte Brigade nahm gegen 4 Uhr von demselben Besitz und die Reserveartillerie zog nach Kleindietwil zurück, um daselbst zu bivouakiren.

Die Regierung und die Militärbehörden von Luzern verließen während der Nacht die Stadt, die Truppen wurden entlassen und zogen sich zurück;

der Landsturm zerstreute sich; Parlamentäre kamen, um im Namen des Gemeinderats von Luzern die Stadt einer eidgenössischen Behandlung zu empfehlen und den eidgenössischen Schutz für die Personen, das Eigenthum und die öffentliche Ordnung anzusprechen.

Am 24. Wintermonat, morgens gegen 10 Uhr, rückte die ganze Division in Luzern ein. Die weiße Fahne war auf den Thürmen und den vorzüglichsten Gebäuden aufgepflanzt.

Es bleibt nun noch der Marsch der fünften Division (Gmür) zu beschreiben übrig.

Die erste Brigade derselben (Blumer) und eine Reservebrigade, von welchen die erstere in der Gegend von Richtenschwyl, die letztere hinter dem Linthkanal stationirt waren, sollten den nördlichen Teil des Kantons Schwyz bedrohen und die Truppen dieses Kantons beschäftigen, um ihre Aufmerksamkeit von Küßnacht und Schwyz abzulenken. Ein Mißverständnis und ein unvorhergesehener Vorfall verzögerten die Operationen der ersten Brigade um einen Tag, und anstatt am 23. rückten sie erst am 24. in den Kanton Schwyz ein. Die Schwyzer waren dadurch in den Stand gesetzt worden, den eidgenössischen Truppen bei der Schindellegi und bei Hütten mehr Streitkräfte entgegenzustellen, als dieses Tags zuvor der Fall gewesen wäre, was einigen Verlust an Toten und Verwundeten verursachte. Dessenungeachtet gelang es der Brigade auf den Abend die Bezirke von Wollerau und Pfäffikon zu besetzen und die Verbindung über die Brücke von Rapperswyl herzustellen. [Die Reservebrigade dagegen war schon am 23. in die March eingedrungen und hatte diese zur Unterwerfung gebracht.]

Die zweite Brigade (Isler) mit einer Kompagnie reitender Jäger, einer halben Kompagnie Sappeurs und der Sechspfünderbatterie Heilandt hatte den Auftrag erhalten, sich am 22. Wintermonat in der Umgegend von Maschwanden zu versammeln, in den Kanton Zug einzurücken und bis nach St. Wolfgang vorzudringen, um das Schlagen der Brücke bei Sins zu schützen, vermittelst welcher die Brigade Egloff über die Reuß setzen sollte. Die Kapitulation von Zug, welche am 22. genehmigt wurde, erleichterte die Ausführung dieses Befehls sehr. Die Kapitulation gestattete auch der dritten Brigade (Ritter) am nämlichen Tag die Grenzen von Zug bei Knonau zu überschreiten und bis nach Cham vorzurücken. Zwei Reserveartilleriekompagnien unter dem Befehl des eidgenössischen Majors Näff und zwei zürcherische Landwehrbataillone bildeten die Reserve der zweiten und dritten Brigade.

Beide Brigaden brachten die Nacht vom 22. auf den 23. Wintermonat in ihren Stellungen zu Cham, St. Wolfgang und Sins zu, verließen dieselben, sowie die Brigade Egloff die Reuß überschritten hatte, und wandten sich gegen Meyerskappel zu. Die zweite Brigade marschirte links längs des Zugersees, die dritte folgte über Holzhäusern, die Verbindung mit

der zweiten behaltend. Die zwei Reservebatterien, welche zu Knonau übernachtet hatten, holten die Kolonne bald ein und rückten mit derselben vor.

Im nämlichen Augenblicke, wo die vierte Division mit dem Feinde zu Honau ins Gefecht geriet, wurde die dritte Brigade der fünften Division, als sie zu Buonas angelangt war, durch ein lebhaftes feindliches Gewehrfeuer aufgehalten. Die Batterie Heilandt eröffnete ebenfalls ihr Feuer. Die Brigade marschirte in zwei Linien auf, gedeckt durch ihre Jäger, und ein Zürcher Bataillon wandte sich rechts, um die feindliche Stellung über Ippikon zu umgehen. Der lebhafte Widerstand, auf welchen dasselbe stieß, zwang es zwar, für einen Augenblick sich zurückzuziehen, mit Zurücklassung eines verwundeten Hauptmanns, welcher dann von dem Major, dem Fähndrich und dem Hauptmann des Genies zurückgebracht wurde. Dessenungeachtet wurde die Bewegung ausgeführt. Das Bataillon marschirte, nachdem es durch eine Abteilung Scharfschützen verstärkt worden war, wieder vorwärts. Das Feuer der Batterie hatte den Feind erschüttert; er wich. Die beiden Brigaden rückten vor und drangen in Meyerskappel ein. Die dritte wandte sich gegen Küßnacht, indem sie den Weg über Böschenroth und den Kiemen nahm, und trieb zwei Schwyzerbataillone vor sich hin, die nicht einmal hinter einer Verschanzung bei der Brücke zu Böschenroth, welche überdies teilweise zerstört und durch Verhaue versperrt war, Stellung nehmen konnten. Während die Brücke wieder hergestellt wurde, damit die Artillerie über dieselbe passieren konnte, erstieg die Infanterie den Kiemen, wo sie von den Kugeln der schwyzerischen Artillerie empfangen wurde. Diese wich nicht, bis daß die Batterie Heilandt anlangte und ihr Feuer eröffnete, und sie sich durch ein eidgenössisches Bataillon umgangen sah, welches gegen Immensee marschirte. Darauf verließen die schwyzerischen Truppen den Kiemen und nahmen zwischen Immensee und der Tellskapelle Stellung. Die eidgenössische Brigade besetzte den Kiemen und richtete ihr Bivouak auf dem südlichen Abhange desselben ein, von wo die Batterie die Straße nach Küßnacht und Arth beherrschte. Diese Stellung wurde bis zu dem 26. (dem Tage der Kapitulation von Schwyz), also während zweier Tage und drei Nächten, innegehalten.

Die zweite Brigade hatte sich rechts gewandt und den Weg von Udligenschwyl eingeschlagen; aber kaum hatte sie Meyerskappel verlassen, als sich ihr drei Bataillone des Sonderbundes mit dem Rächerkorps[1] entgegenwarfen und ihr Feuer eröffneten. Starke Abtheiluugen von Plänklern, welche diesen Truppen in die Flanke gesandt wurden, zwangen sie, ihre Stellungen zu verlassen und sich über den Grat des Rotherberges nach Luzern zurückzuziehen. Der Verlust bestand bloß in 4 Toten und 8 Verwundeten.

[1] Eine Landstürmerabteilung.

Die Brigade langte ohne fernern Widerstand in Udligenschwyl an und richtete vor diesem Dorf ihr Bivouak ein. Die Annäherung einer Landsturmabtheilung verursachte zwar in dieser Nacht einen Alarm; allein die Ruhe wurde bald wieder hergestellt.

Der Kommandant der Division, Oberst Gmür, nahm sein Hauptquartier zu Udligenschwyl, wo während der Nacht ihn auch seine Artillerie einholte. Gegen Morgen erhielt er die Nachricht von dem Erfolge, den die vierte Division erlangt hatte. Sogleich ließ er vorwärts marschieren und die Kolonne befand sich schon in Bewegung, als er das Aufhören der Feindseligkeiten vernahm. Eine Abordnung der Stadt meldete sich, um die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Stadt zu erbitten. Die Division rückte um 10 Uhr in dieselbe ein.

Der große Generalstab hatte am 22. Aarau verlassen, um sich nach Muri zu begeben. Am folgenden Morgen rückte er bis Sins vor, um den Operationen näher zu sein. Abends erhielt der General ein mit Bleistift geschriebenes Billet des Kommandanten der vierten Division, durch welches ihm angezeigt wurde, daß dieselbe Roth besetzt habe und die Brücke von Gislikon offen und gangbar sei.

Nach Mitternacht langte ein Courier mit einem Schreiben des Kommandanten der Truppen des Sonderbundes an, in welchem derselbe um einen 48stündigen Waffenstillstand nachsuchte. Allein diesem Begehren konnte nicht entsprochen werden, sondern es wurde ganz einfach die Übergabe Luzerns verlangt unter dem Versprechen, daß die Personen und das Eigenthum geschützt werden sollten. Kurze Zeit nachher langte bei dem General eine Abordnung des Gemeinderats von Luzern an, welcher sich, bei der Entfernung aller andern Behörden, an die Spitze der Geschäfte gestellt hatte; sie erklärte das Aufhören aller Feindseligkeiten von Seite Luzerns, sowie die Unterwerfung unter die eidgenössischen Behörden, suchte um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Ruhe und der Sicherheit der Personen und des Eigenthums nach, und verhieß dagegen den Truppen eine gute Aufnahme. Der General versprach in dieser Beziehung sein Möglichstes zu thun und verlangte, daß die eidgenössische Fahne ohne Aufschub auf einigen Thürmen Luzerns aufgepflanzt werde, um den Truppen zu zeigen, daß sie in eine eidgenössische Stadt einrückten.

Am 24. begab sich der große Generalstab bei Tagesanbruch auf den Weg, um vor der Hauptmasse des Heeres in Luzern anzulangen und daselbst die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um die öffentliche Ordnung sicher zu stellen und eine allzu große Anhäufung der Truppen zu vermeiden. Der Kommandant der vierten Division (Oberst Ziegler) wurde zum Platzkommandanten bezeichnet.

194. König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen treibt zur Intervention in der Schweiz. 4. Dez. 1847.

Ranke, Aus dem Briefwechsel Friedrich Wilhelms IV. mit Bunsen, S. 150.

Die Briefe König Friedrich Wilhelms IV. von Preußen an seinen Gesandten in London, Christian Karl Josias Bunsen, der das von Lord Palmerston geleitete britische Kabinet zum Aufgeben seiner für die Schweiz wohlwollenden Haltung bewegen sollte, sind für das Verhalten der festländischen Höfe in der Sonderbundsangelegenheit bezeichnende Dokumente.

Charlottenburg, 4. Dezember 1847.

Wenn auch durch lastende Geschäfte in die Enge getrieben, ergreife ich einige freie Minuten, um Ihnen in wenigen Worten den Kern dessen auszusprechen, was mich in der schweitzer Angelegenheit so zu handeln, so zu sprechen bewegt, wie ich jetzt gehandelt und gesprochen habe und es thun werde, bis ich es deutlich erkenne, daß Gott der HErr die Machthaber von Europa einmal wieder in ihrer Thorheit dahingiebt oder bis ich — was Gott geben wolle! das Gegenteil erkenne. In der Schweiz handelt's sich für uns, für die Großmächte, ganz und gar nicht um Recht oder Unrecht in der Eidgenossenschaft, gar nicht um Jesuiten und Protestanten, gar nicht um die Frage, ob die Verfassung von 15 von Diesen oder Jenen gefährdet oder falsch interpretiert wird, gar nicht um Verhütung des Bürgerkrieges an sich —, sondern allein darum: ob die Seuche des Radicalismus, das heißt einer Secte, die wissentlich von Christentum, von Gott, von jedem Rechte, das besteht, von göttlichen und menschlichen Gesetzen abgefallen, los und ledig ist, ob diese Secte die Herrschaft in der Schweitz durch Mord, Blut und Thränen erringen und **so ganz Europa gefährden soll** oder nicht. Dieser mein Gedanke muß der Ihrige, der aller meiner Organe bei den Großmächten seyn, wenn Sie und diese wirksam sein sollen, für mich und nach meinem Willen handeln können. Für mich ist es jedes Beweises entbehrlich, daß der Sieg der gott- und rechtlosen Secte, deren Anhang sich mit jedem Tage (wie der Koth auf der Gasse beim Regen) und namentlich in Teutschland und Teutschlands Städten mehrt, daß dieser Sieg — sag' ich — einen mächtigen Herd des Verderbens für Teutschland, Italien, Frankreich abgeben wird, einen Heerd der Ansteckung, dessen Wirksamkeit unberechenbar und erschrecklich seyn wird; darum halte ich das feste Vorhaben und Bestehen auf der Nonintervention[1] für eine Quatschheit, ja

[1] Im Gegensatz zu Österreich, Frankreich und Preußen, die in der Schweiz zu Gunsten des Sonderbundes nötigenfalls mit Gewalt intervenieren wollten, war England für Nichtintervention, weil sonst die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz verletzt würde.

geradezu für dasselbe, was das Segelstreichen vor dem Seetreffen, das Capituliren vor der Berennung ist. Es ist nichts Anderes als das Gefaßtseynwollen auf eine Ohrfeige bei einer Einmischung in einen Streit ist. Daß das Englische Cabinet die Lage der Dinge nicht von der Seite der Gefährdung des Rechts-Bestandes von Europa auffaßt, ist klar; — ob Sie, theuerster Bunsen, es auffassen, wie ich es auffasse, ist mir nicht klar. Darum schreibe ich Ihnen. Denn so wie ich müssen Sie es auffassen und demgemäß mit heiligem Feuer handeln, reden, rathen und nicht ruhen, so lang' es noch geht. Ich will die Rechenschaft des Verderbens, welches aus dem eingeschlagenen unklaren Wege entspringen muß, nicht auf mein Haupt laden. Von mir muß ich sagen können: Dixi et salvavi animam meam! Wie Eigennutz, Kleinherzigkeit, Blindheit die Mächte dahin trieb, vor sechzig Jahren die französische Revolution, vor fünfzig Jahren Napoleon wachsen zu lassen, so lassen sie jetzt die furchtbare Geburt Beider wieder wachsen. Alles, was ich thue und lasse in der Schweitzersache, hat seinen Ursprung aus dem Grund meiner Überzeugung, die ich Ihnen, wackerer Freund, jetzt aufgedeckt habe. Daß mein redliches Gefühl für mein geliebtes, heldenmüthig-treues und ehrenhaftes Neuenburg hier eine Rolle spielt, die in den Gang meiner Gedanken und Handlungen ganz vollkommen hineinpaßt und meine Stellung der schweitzer Frage gegenüber nicht um eines Haaresbreite verrücken, ja sie nur fördern kann, ist vollkommen klar. Die Verlegung der Conferenz in die Stadt Neuchâtel[1] rettet Stadt und Land von dem, durch den terroristischen Radicalismus ihr geschworenen Umsturz, rettet es allein gewiß vor Mord, Profanation und Schreckensherrschaft, welche das Freyburger und Luzerner Land jetzt erfüllen, Gräuel, die zum Himmel schreien! — Sagen Sie Lord Palmerston, Lord John Russel, dem herrlichen Peel, dem Prinzen, ja der Königinn, wenn sich's irgend schicken will, daß ich nicht zum Spott und Spaß Fürst von Neuenburg sey, daß der Muth seines Volkes und seiner Behörden mich in meinem Gewissen verpflichtet, für dies tugendhafte, fromme und treue Ländchen auch muthig und als sein Fürst und Schutzherr aufzutreten, daß aber nur das Zusammenwirken der Mächte für die ehrliebenden Schweitzer und wider die ehrlosen mich vor Compromittirung und mein Neuenburger Land vor dem Verderben der Gottlosigkeit retten können. Darum werde ich Alles, was in diesem Sinne von Her Majesty's Government geschehen wird, als mit aus persönlicher Rücksicht für mich, den treusten Alliirten Großbrittaniens, geschehen, dankbar anerkennen. Sprechen sie das mit der ganzen Wärme Ihres Gemüthes aus, theuerster Bunsen. Sie erwerben sich Gottes Lohn,

[1] Im Gegensatz zu Preußen, das Neuenburg als Ort, wo der Kongreß der Großmächte über die Schweizer-Angelegenheit beraten sollte, in Vorschlag gebracht hatte, beantragte Lord Palmerston zu Friedrich Wilhelms IV. großem Ärger Konferenzen in London.

und meine Bande mit England werden immer fester und inniger werden. Das ist gewiß, so gewiß als Ihnen die Consequenzen des Gegentheils einleuchten.

Und nun Glück auf den Weg und Gott befohlen. Gott steht dem Muthigen bey. Friedrich Wilhelm.

---

195. Bericht der st. gallischen Gesandtschaft an ihre Regierung über die Tagsatzung in Bern am 10. Januar 1848.

(Dierauer, Aus der Sonderbundszeit I, S. 25).

Herr Landammann!
Herren Regierungsräthe!

Die heutige Sitzung der Tagsatzung war eine der freundlichsten Erscheinungen im Tagsatzungsleben Ihrer Gesandtschaft. Schon die ausgefüllten Fauteuils von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg und Wallis stimmten freudig, aber auch die freundlichen neuen Gesichter der Deputationen contrastirten gewaltig gegen den jahrelangen Grimm stereotyper Gesichter ... Die Creditive der neuen Gesandtschaften wurden in Ordnung gefunden, und es fand die Beeidigung derselben statt. Hierauf ergriff Hr. Dr. Steiger (von Luzern) das Wort und warf einen Rückblick auf den 29. October, an welchem Tage die luzernische Gesandtschaft mit den Sonderbunds-Gesandtschaften die Tagsatzung verlassen und an die Waffen appellirt habe. Jeden treuen Luzerner habe dieser Schritt mit Wehmuth und Schmerz erfüllt. Gottes Hand sei inzwischen bei der Eidgenossenschaft gewesen und habe den Sonderbund wie Spreu zerstreut. An diese Eröffnung wird die Erklärung geknüpft, daß Luzern vom Sonderbund zurückgetreten sei, die Jesuiten und die affiliirten Orden ausgewiesen habe und für die Revision des Bundes wie für die Wahrung der schweizerischen Unabhängigkeit gegenüber dem Auslande stimmen werde.

Einen erhebenden Eindruck bot die Sitzung besonders am Ende dar, wo die Dankadresse an die eidgenössische Armee und die Nationalbelohnung an Herrn General Dufour ausgesprochen wurde. Nach gestrigem Conferenzbeschluß schlug nämlich Zürich vor, dem General eine Urkunde über seine Verdienste zu fertigen, ihm einen Ehrensäbel nebst einem Geschenk von 40,000 Schweizerfranken zu verabreichen und solche ihm durch eine Tagsatzungsabordnung zu übermitteln. Es war nur Eine Stimme des Lobs über die brave, entsagende, hingebende Armee und über den wackern General. Druey[1] hob es hervor, wie selten die Exzesse, wie herrlich im allgemeinen

[1] Der Waadtländer Staatsrat Daniel Henry Druey von Faoug, nachmaliger Bundesrat, † 1855.

und großen die Disziplin der Armee, wie schmählich die daherigen Lügen gewesen seien. Das beste Lob bilden heute die Lobreden der verirrten Brüder auf diese Armee. Über Dufour wollte das Lob Aller gar kein Ende nehmen. In ihm wollte man aber auch die Armee, die man nicht belohnen könne, ehren. In dieses Lob stimmen auch Uri und Unterwalden ein, wiewohl sie ohne Instruction seien. So Innerrhoden und Neuenburg. 17½ Stimmen genehmigen die Anträge Zürichs .....

Mit vorzüglicher Hochachtung

Steiger, zweiter Gesandter.

---

196. Sturz der fürstlichen Regierung von Neuenburg. 1. März 1848.

Berner-Zeitung 1848, 4. März, Nr. 55.

Ein Bericht in der N. Jura Z. schildert den Einzug des Montagnards in Neuenburg am 1. dies: „Der Staatsrath hatte, als wir heute hier anlangten, bereits alle Gedanken an Widerstand gegen die eidgenössisch gesinnten Bürger aufgegeben, und während diese in Lachaux-de-Fonds, Locle, im Val-de-Ruz und Val-de-Travers sich organisirten, die Republik proklamirten und das Fürstenthum in Neuenburg auf ewig abschafften, strich sich die Janitscharengarde, die kaum noch so stolze, auf Ordre der Herren, die für ihr Heimwesen fürchteten, übereilt aus der Stadt. Gestern noch hatten diese armen Söldner eidgenössische Kreuze von den Mützen Vorübergehender gerissen und geschworen, die Revolution mit den Spitzen ihrer Bajonette aufzuhalten — heute verschwanden sie lautlos, samt ihren Piecen vor dem Rathhaus. Der Tag verging ohne Marktgeschäfte. Gegen Abend rückte unter dem Oberbefehl des Hrn. Fritz Courvoisier die erste Kolonne bewaffneter, gut organisirter Freien von den Bergen ein. Sie führten 3 Piecen mit sich, die sie in Vallendis erbeutet, und waren etwa eintausend Mann stark. Unter diesen begeisterten Männern erblickten wir mit großer Freude eine wackere Schaar St. Immerthaler von Renan, Sonvilliers, St. Immer u. a. Orten, angeführt von Hrn. Ami Girard von Renan und Hrn. Margraf von Sonvilliers. Ihnen hatte sich auch Hr. Dr. Baßwitz angeschlossen. Beim Einzug in die so lange der stolzen preußisch-schweizerischen Aristokratie preisgegebenen Stadt empfing die Kolonne der laute Zuruf einer zahllosen Menge: Vive la Suisse! vive la république! und stolz marschirten die Schaaren nach ihren Posten im Schlosse, Zeug- und Rathhause und andern wichtigen Punkten. Sie hatten in diesen regnerischen und schneeigen Tagen außerordentliche Mühseligkeiten ertragen."

---

197. Bericht Jonas Furrers über die Bundesverfassung von 1848.

Auf den Tag der Volksabstimmung im Kanton Zürich, den 6. Aug. 1848, verfaßt.

(Alex. Isler, Bundesrat Dr. Jonas Furrer. Beilagen S. 47 ff.).

Um auf die große Verschiedenheit zwischen dem neuen Entwurfe und dem jetzigen Bundesvertrag aufmerksam zu machen, ist es zweckmäßig, den Inhalt des letztern in seinen wesentlichen Grundzügen anzuführen. Nach diesem Bundesvertrag vom Jahre 1815 vereinigten sich die 22 souveränen Kantone zur Behauptung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit nach außen, sowie zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern unter gegenseitiger Gewährleistung der Verfassungen und des Gebietes der Kantone. Allein in die innern Unruhen der Kantone soll sich der Bund nur mischen, wenn die Regierungen derselben es verlangen. Streitigkeiten zwischen den Kantonen, welche sich auf andere Verhältnisse beziehen als auf jene durch den Bund garantierten Rechte, sollen an eidgenössische Schiedsgerichte gewiesen werden. Als allgemeine Grundsätze finden wir bloß folgende: Es dürfen keine dem Bunde oder den Rechten der Kantone nachtheilige Verbindungen zwischen solchen geschlossen werden; der Genuß der politischen Rechte darf nie das ausschließliche Privilegium einer Klasse von Bürgern sein; freier Kauf und ungehinderte Aus- und Durchfuhr werden zugesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiverfügungen; allein im gleichen Artikel wird nicht bloß ein Heer damals bestehender Zölle, Weg- und Brückengelder anerkannt, sondern auch der Tagsatzung das Recht eingeräumt, künftig in beliebiger Zahl neue einzuführen oder die bestehenden zu erhöhen, so daß der angeblich freie Verkehr von Anfang an eine arge Täuschung war. Irgendwelche wichtige politische Rechte des Volkes werden nicht garantiert, wohl aber die Klöster. — Was die Bundesgewalt betrifft, so ist dieselbe zwar sehr einfach, aber auch sehr lückenhaft und unbestimmt bestellt. Die Tagsatzung ist die oberste Bundesbehörde mit der Befugnis, für die Bundeszwecke über das Heer und die Bundeskassen zu verfügen, Krieg zu erklären oder Frieden zu schließen und Bündnisse oder Handelsverträge einzugehen. Wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, so soll ein Vorort mit den bis zum Jahre 1798 ausgeübten Befugnissen die Leitung der Bundesangelegenheiten besorgen; worin aber jene Befugnisse bestehen, war von jeher eine bestrittene Frage. — Das ist der wesentlichste Inhalt des aus 15 Artikeln bestehenden Bundesvertrags vom Jahre 1815.

Es muß jedermann einleuchtend sein, wie mangelhaft und uneidgenössisch dieser Bund sich ausnimmt. Alles ist darin berechnet, die einzelnen Kantone möglichst selbständig zu machen und das schweizerische Volk in 22 Stücke zu teilen. Außer dem gegenseitigen Versprechen, sich gegen Angriffe und Gefahren Schutz zu leisten, findet sich fast keine Spur nationaler Verbindung, keine Spur von Einrichtungen, welche die gemeinsame Wohlfahrt befördern sollen; die wichtigsten republikanischen Grundsätze bleiben der Willkür der Kantone und dem Zufall anheimgestellt; jeder Kanton kennt nur seine Interessen und seine Bürger, diejenigen der andern Kantone sind ihm so fremd wie Ausländer. Nach dem jetzigen Bunde steht es den Kantonen frei, Schweizerbürger bei sich aufzunehmen, oder denselben ihr Gebiet zu verschließen; es steht ihnen frei, Schweizern die Ausübung ihres Gottesdienstes zu untersagen; nach dem jetzigen Bunde sind die Kantone befugt, die Preßfreiheit und das Vereinsrecht zu vernichten, ihre Angehörigen in den Sold fremder Fürsten zu geben und die Schweizer aus andern Kantonen in Rechtssachen beliebig hintanzusetzen; sie sind befugt, Ausnahmsgerichte aufzustellen und wegen politischer Vergehen Todesurteile auszufällen, kurz, sie sind zu allem befugt, was nicht gerade die Existenz der andern Kantone gefährdet, wenn es auch noch so nachteilig und verletzend wäre.

Konnte die Eidgenossenschaft in ihrem gegenseitigen Verkehr bisher leidlich existieren, so ist jedenfalls der Bund von 1815 nicht daran schuld, sondern der gute Wille der Mehrzahl der Kantone, den grellsten Übelständen durch geeignete Konkordate abzuhelfen und so wenigstens die wesentlichen Grundsätze eines freundschaftlichen Verkehrs zwischen Staaten zur Anerkennung zu bringen. Von einem Streben, durch gemeinsame, zweckdienliche Einrichtungen das allgemeine Beste zu fördern, findet sich in dem jetzigen Bunde ebenfalls keine Spur, wohl aber von der größten Absonderung und Vereinzelung der Kantone; jeder soll seine Münzen bestimmen und sein eigenes Maß und Gewicht; jeder seine Posten so gut als möglich ausbeuten und seine Straßen dabei gut oder schlecht unterhalten. Mit Ausnahme des Militär- und Zollwesens findet nach dem Bunde in keinem Zweige der Staatsverwaltung eidgenössischer Einfluß statt; nirgends Zusammenhang oder Einheit, überall Zersplitterung und kantonale Willkür.

Daß ein solcher Zustand nicht geeignet sein konnte, dem Schweizervolke Kraft zu geben und das Bewußtsein nationaler Würde einzuflößen, daß er vielmehr vom Auslande wiederholt zum Nachtheil seiner Ehre und Selbständigkeit ausgebeutet wurde, lehrt die Geschichte der neuern Zeit. Man wird sich daher nicht verwundern, daß allmählich bei überhandnehmender politischer Bildung und Entwicklung das Mißbehagen über dieses Bundesrecht immer mehr um sich griff, und daß die Sehnsucht nach einer kräftigern und nationalern Gestaltung der Eidgenossenschaft in dem Maße zunahm, wie die Kluft immer größer wurde zwischen den Kantonen, welche seit dem Jahr 1830 dem Geist der Zeit angemessene freisinnige Verfassungen ins Leben eingeführt hatten und denjenigen, welche stets das Althergebrachte festhielten oder höchstens neue Formen aufstellten, während sie sorgfältig darüber wachten, daß jeder Geist der Aufklärung und des Fortschritts ferne bleibe von ihren Marken, und daß das Volk ja nicht aus dem Geleise alter Einfalt herauskomme. Bei dieser immer mehr auseinander laufenden geistigen und politischen Richtung der Kantone, welche die nothwendige Folge eines solchen Bundes sein mußte, konnte ein ernstlicher Zusammenstoß auf die Dauer nicht ausbleiben, zumal die Selbstherrlichkeit der Kantone nicht gewohnt war, sich vor der schwachen Bundesgewalt leicht zu beugen. Die Erscheinungen der neuesten Zeit erklären sich daher leicht; es mußte bei den jetzigen Bundeseinrichtungen aufs äußerste kommen, bis die oberste Bundesgewalt in sich selbst sowohl, als im Schweizervolke den erforderlichen Aufschwung finden konnte, um des Vaterlandes Einheit zu retten und die Schöpfungen der neuern Zeit zu bewahren. Ereignisse, wie die des letzten Jahres, waren endlich geeignet, dem seit vielen Jahren ertönenden Ruf nach Revision des Bundes überall Eingang zu verschaffen und das Bewußtsein nach Nothwendigkeit derselben so zu steigern, daß sich allmählich alle Kantone zur Theilnahme an dieser Arbeit herbeiließen. Der neue Entwurf ist auf dem gesetzlichen Wege von den Abgeordneten der Stände mit dem redlichen Willen, dem Vaterlande eine bessere Zukunft vorzubereiten, und mit Fleiß und Ausdauer bearbeitet worden und soll nun dem Urtheil des Schweizervolkes unterlegt worden.

Ehe wir zur Darstellung des wesentlichen Inhaltes des Entwurfes übergehen, müssen wir noch den Standpunkt der Beurtheilung bezeichnen, auf welchen derselbe Anspruch hat. Wenn die Schweiz jetzt neu entstehen und wenn es sich darum handeln würde, ihr die erste Verfassung zu geben, so dürfte man wohl mit Grund erwarten, daß alle Verhältnisse nur nach Grundsätzen der strengsten Rechtsgleichheit geordnet werden und daß daneben ausschließlich Rücksichten der Vernunft und Zweckmäßigkeit sich Geltung verschaffen können. Allein die Sachlage war eine ganz andere. Die Kantone haben eine Geschichte hinter sich, die man nicht rücksichtslos abstreifen kann; sie haben alte, fest im Volksleben wurzelnde Einrichtungen, die man nicht alle mit einem Machtspruch beseitigen kann; sie haben Einnahmsquellen, die sie ohne den äußersten Widerstand nicht preisgeben. So mußte manches Bestehende geschont, manche Ansprüche gegenseitig geopfert

werden, damit man den Hauptzweck erreiche, nämlich die Zustimmung einer Mehrheit der Stände, ohne welche die Einführung einer neuen Bundesverfassung nicht gedenkbar ist. Wenn man daher auf einzelne Bestimmungen stößt, die man nicht billigen kann, so vergesse man jene Nothwendigkeit nicht und hege Vertrauen, daß alles angestrebt wurde, was zu erreichen im Gebiete der Möglichkeit lag. Den einzig richtigen und billigen Maßstab für die Beurtheilung bildet daher die Frage: Ist der neue Entwurf in seiner Gesamtheit besser, als der jetzige Bundesvertrag vom Jahre 1815?

Ohne näher einzutreten auf die augenscheinlichen Vorzüge, welche der Entwurf in formeller Beziehung darbietet, nämlich in Hinsicht auf Vollständigkeit, bestimmteren Ausdruck der Gedanken und bessere Anordnung des Stoffes, gehen wir zu einer kurzen Bezeichnung des wesentlichen Inhaltes über, hie und da vergleichende Bemerkungen anknüpfend.

Der erste Abschnitt enthält unter dem Titel „Allgemeine Bestimmungen" eine große Anzahl teils politischer Grundsätze, teils nationalökonomischer und finanzieller Bundesvorschriften. Der Zweck des Bundes besteht zunächst, wie bis anhin, in Behauptung der Unabhängigkeit nach außen und in Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern; zugleich ist er aber nach zwei wesentlichen Richtungen erweitert: Der Bund soll auch die Rechte und die Freiheit der Eidgenossen schützen und die gemeinsame Wohlfahrt befördern (Art. 2). Diese beiden Punkte sind nicht bloß schöne Redensarten, sondern die hierauf bezüglichen Artikel beweisen, daß sie eine Wahrheit werden sollen. Der jetzige Bundesvertrag soll zwar auch die Verfassungen der Kantone garantieren. Allein da die Verfassungen vom Jahre 1815 von den Rechten und Freiheiten des Volkes wenig zu berichten wissen, so war jene Garantie sowohl nach der damaligen Grundidee, als der spätern Anwendung nichts anderes, als eine Garantie der Regierungen gegen das Volk, nicht aber eine Garantie der verfassungsmäßigen Rechte des letztern. Der Entwurf berichtigt diesen großen Übelstand; er unterscheidet in Artikel 5 die beiderseitigen Rechte und verpflichtet in Fällen von Intervention den Bund zum Schutz dieser Rechte (Artikel 16). Die Garantie des verfassungsmäßigen Zustandes der Kantone soll überhaupt eine wirksamere und eine eidgenössische sein. Bis jetzt haben die Kantone bei ernstlichen Unruhen nicht selten die Bundesbehörden, soviel möglich, umgangen und Nachbarkantone zur Hilfe gemahnt, und es wurde dann sogar, was kaum als glaublich erscheint, der Bundesbehörde mit Erfolg das Recht streitig gemacht, die militärischen Operationen zu leiten, so daß Verwirrung und große Gefahr daraus entstand. Nach den Artikeln 16 und 17 des Entwurfes sollen nun die Bundesbehörden für Herstellung des gesetzlichen Zustandes sorgen und zwar, damit die Garantie eine wirksamere sei, dürfen und sollen sie unter Umständen von sich aus einschreiten, ohne die Mahnung einer Regierung abzuwarten. Diese Bestimmungen dürften nicht wenig beitragen, die Revolutionsversuche in den Kantonen zu beseitigen. Damit eine Verfassung der Garantie des Bundes theilhaft werde, wird im Entwurfe verlangt, daß dieselbe eine durchweg republikanische Grundlage habe, daß sie dem Bunde nicht widerstreiten dürfe und daß sie vom Volke angenommen, ihm nicht aufgedrungen sei, auch revidiert werden könne, sobald die Mehrheit es verlange. Diese Bestimmung des Entwurfes ist ebenfalls ein großer Fortschritt, indem sie bedeutende Garantien republikanischer Freiheit darbietet und geeignet ist, allmählich die sämtlichen Kantonsverfassungen in bessere Übereinstimmung zu bringen.

Als eine zweite Erweiterung des Bundeszwecks wurde oben bezeichnet die Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt. Um dieses große, wichtige Gebiet bekümmert sich der jetzige Bund gar nicht; er überläßt auch dieses ganz den Kantonen, uneingedenk der Wahrheit, daß große Dinge nur durch gemeinsame Kräfte geschaffen werden können. Statt Klöster zu garantieren, was der neue Entwurf als verwerflich

gestrichen hat, will der künftige Bund, so viel wenigstens in seinen ökonomischen Kräften steht, Anstalten und Unternehmungen gründen, welche dem Vaterlande zur Ehre und Wohlfahrt gereichen, z. B. Anstalten für den höhern Unterricht, Kanäle oder Flußkorrektionen, Straßen, Eisenbahnen, Entsumpfungen u. dgl., auf daß bleibende Denkmäler Zeugnis ablegen, was die Begeisterung, Kraft und Einigkeit eines Volkes vermögen. Warum sollte solches von der Eidgenossenschaft nicht zu erwarten sein? Hat doch auch der Kanton Zürich Monumente aufgestellt, welche der spätern Nachwelt zeigen, welche schöpferische Kraft nach großartigen politischen Umgestaltungen auch ein kleines Volk entwickeln könne.

Gehen wir weiter in den allgemeinen Bestimmungen des Entwurfs, so finden wir mehrere, welche den Zweck haben, die Unabhängigkeit des Landes und der Behörden gegen jeden fremden Einfluß zu sichern und eine würdige Stellung gegenüber andern Staaten einzunehmen. Dahin gehören die Vorschriften, daß jeder amtliche Verkehr zwischen auswärtigen Staaten und einzelnen Kantonsregierungen durch die Bundesbehörde vermittelt werden muß, daß Militärkapitulationen künftig untersagt sind und daß es den höhern eidgenössischen Beamten verboten ist, von auswärtigen Regierungen Pensionen, Titel, Geschenke oder Orden anzunehmen. Jedes Werk trägt den Stempel seiner Zeit; man wird sich daher nicht verwundern, wenn der Bund vom Jahre 1815, jener Zeit der Schmach und Erniedrigung unseres Vaterlandes, nichts weiß von solchen Bestimmungen und jedem fremden Einfluß den ungemessensten Spielraum läßt; man wird auf der andern Seite es aber begreifen und billigen, daß jetzt, nachdem man erfahren, auf welche Weise sich das Ausland zum Verderben der Eidgenossenschaft mit einzelnen Kantonen eingelassen und auf welche Weise die Schweizer im Dienste des Auslandes verwendet werden, das Gefühl der Nationalehre solche Vorschriften gebieterisch fordert.

Der Entwurf geht nun über zu den materiellen Bedingungen der Existenz, Erhaltung und des Fortschrittes aller Staaten; dieses sind die Militärmacht und die Finanzen. — Das Militärwesen ist schon durch den bestehenden Bund theilweise zentralisiert, d. h. es besteht ein eidgenössisches Heer, dessen Instruktion zwar im wesentlichen die Kantone besorgen; doch hat der Bund theils durch die Schule in Thun den höhern Unterricht unterstützt, theils durch die Übungslager die Tüchtigkeit und den militärischen Geist der Truppen überhaupt befördert und durch die eidgenössischen Inspektionen die reglementarischen Leistungen der Kantone überwacht. Es läßt sich nicht leugnen, daß das eidgenössische Wehrwesen im Laufe der letzten Jahrzehnte durch jene Einrichtungen, besonders aber durch einen rühmlichen Wetteifer vieler Kantone sehr erfreuliche Fortschritte gemacht hat. Wenn auch noch manche Mängel vorhanden sind, so bedurfte es gleichwohl nicht einer gänzlichen Veränderung des Militärsystems, sondern es genügte, auf das vorhandene fortzubauen und die Einwirkung des Bundes auf die militärische Bildung angemessen zu erweitern. Der Entwurf enthält nun die wesentliche Verbesserung, daß die Eidgenossenschaft den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und Kavallerie übernimmt. Nicht nur werden hiedurch diese Spezialwaffen einen tüchtigen und übereinstimmenden Unterricht erhalten, sondern es wird auch billigermaßen denjenigen Kantonen, welche diese Truppen stellen, ein Teil der großen Kosten abgenommen, die sie verursachen. Der Stand Zürich hat ein nicht unbedeutendes Interesse hiebei, da er alle diese Waffengattungen liefert.

Die finanziellen Verhältnisse der Eidgenossenschaft werden nach dem Entwurfe einer gänzlichen Umgestaltung unterliegen. Einerseits werden die Ausgaben des Bundes ganz verändert und ohne Zweifel vergrößert, weil er mehr Leistungen übernimmt, z. B. im Militärwesen, und weil die neue Organisation der Bundesbehörden bedeutende neue Kosten mit sich führt. Diese Auslagen, soweit sie allfällig nicht aus der

Bundeskasse bestritten werden können, treffen alle Stände nach Verhältnis; der Stand Zürich kann aber hier noch die Kosten abrechnen, welche er bis anhin als Vorort hat tragen müssen und welche in einem Vorortsjahre sich auf zirka 16—18,000 Fr. beliefen. Auf der andern Seite werden neue Einnahmen in Aussicht gestellt, infolge der Zentralisation verschiedener Verwaltungszweige.

Besonders wichtig ist hier die gänzlich neue Einrichtung des Zollwesens. Nach dem jetzigen Bunde ist das Zollwesen insofern Bundessache, als neue Zölle oder Weg- und Brückengelder nur durch die Tagsatzung bewilligt werden können. Bekanntlich bezieht die Eidgenossenschaft eine Grenzgebühr, welche ihre Haupteinnahmsquelle bildet. Sie ist höchst unbedeutend und kann kaum ein Zoll genannt werden, da sie auf alle in die Schweiz eingeführten Waren, mit Ausnahme einiger befreiter Gegenstände, ein oder zwei Batzen per Zentner beträgt. Gleichwohl ist diese Gebühr für gewisse Industrien lästig, namentlich für solche, welche sehr ins Gewicht fallende Rohstoffe, z. B. Metalle, gebrauchen. Andere zollartige Gebühren bezieht die Eidgenossenschaft nicht; dafür aber haben die Kantone eine Unzahl solcher Gefälle unter vielen Benennungen und an zahlreichen Ortschaften. Es werden dieselben auch im verschiedensten Maße bezogen, so daß z. B. die Einnahmen einzelner Kantone an Zöllen oder Weggeldern sich auf 1 Batzen per Kopf ihrer Bevölkerung beläuft, während sie in andern Kantonen 4, 5, 8 Batzen, ja 1, 2, 3 bis 4 Fr. beträgt. Es muß jedermann einleuchten, daß dieser Zustand namentlich für Handel und Industrie ein unerträglicher ist. In einem so kleinen Lande, wie die Schweiz ist, nagen 22 Stätchen am Verkehr; es sind nicht nur die Gebühren, sondern namentlich auch der Aufenthalt und die Plackerei, welche an Hunderten von Zoll- und Weggeldstationen entstehen, eine große Last für Handel und Industrie; der Transit durch die Schweiz wird mit der Zunahme besserer Verkehrsmittel in den Nachbarstaaten immer mehr gefährdet, während der innere Verkehr in hohem Maße gedrückt ist und die Industrie im eigenen Vaterlande nirgends einen freien Markt findet. Die Beseitigung oder Verminderung dieses Übelstandes mußte daher eine Hauptaufgabe der Bundesrevision sein, obwohl nicht zu verkennen war, daß dieser Gegenstand zu den schwierigsten gehören werde. Der neue Entwurf führt nun die Zentralisation der Zölle ein. In allen Kantonen sollen die auf dem Transit lastenden zollartigen Gebühren, wie Zölle, Weg- und Brückengelder u. s. w., aufgehoben und an die Schweizergrenze verlegt werden; ebenso wird die bisherige eidgenössische Grenzgebühr in der bestehenden Form aufgehoben und es wird statt aller dieser Gebühren ein neuer eidgenössischer Grenzzoll nach den in Artikel 25 enthaltenen Grundsätzen bezogen.

Eine weitere sehr wichtige Änderung besteht in der Zentralisation des Postwesens. Dieses war bis jetzt gänzlich Sache der Kantone und es läßt sich nicht behaupten, daß dasselbe durchweg in einem lobenswerten Zustand sich befinde. Vielfach klagt der Verkehr über allzu hohe Taxen und über mangelhafte Verbindungen; vielfach klagen die Kantone selbst über gegenseitige Plackereien; und die Anknüpfung eines postalischen Verkehrs mit dem Auslande ist natürlich wegen der vielen Interessenten immer mit großen Schwierigkeiten und Übelständen verbunden. Wenn in einem Lande von dem Umfange der Schweiz 22 Postsouveränitäten herrschen, so will jede für sich sorgen, jede ihr Regal so gut als möglich geltend machen und man darf sich daher nicht sehr verwundern, wenn ein Brief von Genf nach Konstanz ungefähr soviel kostet, als ein Brief aus der Türkei in die Schweiz. Die vielen Postterritorien müssen natürlich viele Verschiedenheiten der Verwaltung und daher Konflikte und Verwirrung zur Folge haben, und wenn irgendwo, so ist gewiß im Postwesen die Zentralisation für den Verkehr wohltätig. Diesen Vorteil bietet der Bundesentwurf; nach Artikel 33 desselben sollen in der Schweiz dasselbe System der Postverwaltung und dieselben Taxen gelten, letztere nach möglichst billigen Grundsätzen; die bisherigen Postverbindungen werden im ganzen

garantiert; die Kantone werden für ihre Einbußen entschädigt, je nach dem Totalertrag und im Verhältnis ihrer bisherigen Einnahme. Ob über dieses hinaus noch eine Einnahme für die Bundeskasse möglich sei, kann erst die Zukunft zeigen. Indeß lehrt die Erfahrung anderer Staaten, daß bei bedeutender Herabsetzung der Taxen sich der Postverkehr in hohem Maße vermehrt hat und daß der Ertrag des Postregals eher gestiegen, als gesunken ist. Es ist zu hoffen, daß die Bundesgesetzgebung bei Bestimmung der Tarife die Rücksichten für die Erleichterung des Verkehrs und für die Finanzen des Bundes in ein angemessenes Verhältnis bringen werde.

Eine zwar nicht sehr bedeutende Einnahmsquelle wird dem Bunde noch eröffnet durch die Zentralisation der Fabrikation und des Verkaufes des Schießpulvers, indem die Kantone nach dem Entwurf das Pulverregal ohne direkte Entschädigung dem Bunde abtreten.

Zusammenhängend mit diesen ökonomischen Verhältnissen sind noch die Bestimmungen des Entwurfs über Zentralisation des Münzwesens und des Maßes und Gewichtes. Auch hierin wird jeder Unbefangene einen Fortschritt erblicken. Die Klagen über die Münzverwirrung in der Schweiz sind alt und allgemein bekannt. Jedermann fühlt, wie sehr der große sowohl als der kleine Verkehr darunter leidet. Es ist nicht möglich, daß so kleine Territorien, wie die Kantone, einen eigenen Münzfuß festhalten können und daß er dem Verkehr genügt; daher ist die Idee einer Vereinigung der ganzen Schweiz zu einer gemeinsamen Münzgesetzgebung gewiß geeignet, eine bessere Ordnung im Münzwesen herzustellen. Die großen Schwierigkeiten indes, die hier vorkommen werden, und die erforderlichen Vorarbeiten machten es rathsam, keine voreiligen Entscheidungen in die Verfassung selbst aufzunehmen, sondern die ganze Entwicklung der künftigen Bundesgesetzgebung anheim zu stellen. Auch die Einführung des gleichen Maßes und Gewichtes in der ganzen Schweiz kann nur mit Freude begrüßt werden, da sie ebenfalls zur Erleichterung des Verkehrs beitragen muß und da das System dieses Maßes und Gewichtes auf der Grundlage des schon vorhandenen Konkordates beruhen soll, so ist zu erwarten, daß die Vollziehung dieser Bundesvorschrift keinen großen Schwierigkeiten mehr unterliegen werde.

Der Abschnitt der allgemeinen Bestimmungen des Entwurfs schließt mit einer Reihe von Grundsätzen, welche den Zweck haben, den Rechten des Menschen und Bürgers im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft Anerkennung zu verschaffen, dem Schweizer überall Gleichheit der Rechte zuzusichern, Einrichtungen und Gesetze, welche der Zeitgeist als grausam verurtheilt, von Bundes wegen zu untersagen und das Vaterland vor konfessioneller Verfolgungssucht zu schützen. Eine bloße Aufzählung der wesentlichern Grundsätze mag genügen, um deren hohen Werth zur allgemeinen Überzeugung zu bringen. Das Petitionsrecht, das Vereinsrecht und die Preßfreiheit sind überall gewährleistet; das Bürgerrecht darf niemandem gegen seinen Willen entzogen werden. Jeder Schweizer, der die durch den Bund vorgeschriebenen Requisite hat, darf sich in allen Kantonen niederlassen, Grundeigentum sich verschaffen und Gewerbe treiben; ebenso darf er am Orte seiner Niederlassung die politischen Rechte ausüben; jeder muß in der Gesetzgebung und im gerichtlichen Verfahren gleichgehalten werden, wie der Bürger des betreffenden Kantons; rechtskräftige Urtheile eines Kantons sollen in allen andern vollzogen werden. Ausnahmsgerichte dürfen nicht eingeführt und Todesurtheile wegen politischer Verbrechen nicht ausgefällt werden. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den christlichen Konfessionen in allen Kantonen gewährleistet und gegen konfessionelle Verfolgungen und Friedensstörungen darf auch der Bund nöthigenfalls einschreiten; der Jesuitenorden und alle ihm affiliierten Orden dürfen nirgends in der Schweiz Aufnahme finden. Es ist schon im Eingange erwähnt worden, daß der Bund vom Jahre 1815 von allem diesem keine Spur enthält, daß er außer der Erhaltung der Schweiz und der

Kantone keinerlei gemeinsame Interessen kennt und schützt und daß die Behandlung der Schweizerbürger der Willkür der einzelnen Kantone unbedingt anheimgestellt ist. Hier liegt die große Schattenseite des jetzigen Bundes und die große Lichtseite des neuen Entwurfes; die Wahl sollte dem Schweizervolke nicht schwer werden.

Der zweite Abschnitt enthält die Organisation der Bundesbehörden. Die wichtigste und schwierigste Frage bezog sich auf die Einrichtung der obersten Bundesgewalt. Allgemein ist die Ansicht durchgedrungen, daß die bisherige Tagsatzung in der Regel nur die kantonalen Interessen vertrete und daß das in der neuern Zeit immer kräftiger im Schweizervolke hervortretende nationale Element keinerlei Vertretung in der Bundesgewalt habe. Man war bald einig, daß dieses Element ein Organ erhalten müße; aber über das Verhältnis desselben zu dem Organ der Kantone waren anfänglich die verschiedensten Ansichten vorhanden. Bald aber stellte sich eine entschiedene Mehrheit für die Idee heraus, daß in der obersten Behörde, Bundesversammlung, die schweizerische Nation sowohl, als die Kantone, besonders und selbständig vertreten sein sollen, die erstere durch einen Nationalrath, mittelst direkter Wahlen aus dem schweizerischen Volke gewählt, und die letztern durch Abgeordnete der Kantone, durch einen Ständerath. Beide Behörden beraten in der Regel getrennt und es bedarf der Übereinstimmung beider zur Giltigkeit eines Gesetzes oder Beschlusses. Es ist dieses das sogenannte Zweikammersystem in ähnlicher Weise, wie es in vielen andern Staaten auch besteht. Man kann nicht leugnen, daß dieses System zwei Vorzüge besitzt; einerseits sind die beiden Elemente, das Interesse des Schweizervolkes, als eines Ganzen, und dasjenige der Kantone durch kräftige, gleichzeitig thätige, in Wechselwirkung stehende Organe vertreten und können sich bei allen Bundesfragen geltend machen; anderseits kann man die Beruhigung haben, daß die doppelte Berathung zur Gründlichkeit und Vielseitigkeit einer besonnenen Prüfung führen muß. Dagegen wirft man diesem System vor, daß diese beiden Kammern oder Räthe vermöge ihres Ursprunges, ihrer Stellung und Aufgabe verschiedene Richtungen und Interessen verfolgen und daher in der Regel oder häufig in Konflikte geraten werden, woraus dann folge, daß es selten zu Beschlüssen kommen könne und daß somit die oberste Bundesgewalt ohnmächtig und ratlos werde. Wenn auch dieser Einwurf nicht ganz grundlos ist, so darf man gleichwohl einstweilen nicht allzu große Besorgnis hegen. Sind auch bisweilen verschiedene Richtungen möglich und verschiedene Ansichten über die Mittel, die zu einem Zwecke führen, so darf nicht vergessen werden, daß am Ende die höchste Aufgabe der beiden Räthe eine und dieselbe ist, nämlich das Wohl des Vaterlandes, und daß anzunehmen ist, dieselben werden sich, wo nöthig, um dieses Banner scharen; es darf ferner nicht übersehen werden, daß die beiden Räthe ohne Instruktionen und nach freier Überzeugung stimmen können, was der gegenseitigen Belehrung und der Macht der öffentlichen Meinung einen großen Einfluß gestattet; endlich ist zu beachten, daß die nationalen und kantonalen Interessen keineswegs immer im Widerspruch stehen und daß man sich überdies sehr täuschen würde, wenn man annähme, daß alle Mitglieder der einen Kammer immer nur nach der einen Richtung steuern werden und alle Mitglieder der andern Kammer nach der entgegengesetzten Richtung.

Wie man immerhin diese Sache betrachten mag, so wird man, da diese Einrichtung in der Schweiz neu ist, jedenfalls gut tun, wenn man sein Endurtheil der künftigen Erfahrung anheimstellt. Soviel ist gewiß, daß diese Organisation der obersten Bundesgewalt einstweilen ein ziemlich verbreitetes Vertrauen genießt und daß — was die Hauptsache ist — eine andere zur Zeit gar nicht möglich gewesen wäre, indem eine starke Mehrheit der Stände sich entschieden weigerte, auf eine gleichzeitige, lebendige und alle Bundesgeschäfte umfassende Repräsentation der Kantone Verzicht zu leisten. Bei dieser Sachlage hat der Stand Zürich durchaus keinen Grund, sich dieser Anordnung beharrlich zu widersetzen, zumal er vom kantonalen Standpunkt aus nichts dabei zu ver-

lieren hat. — Die Befugnisse der Bundesversammlung sind klar und umfassend in Artikel 74 des Entwurfes zusammengestellt; es steht ihr die Bundesgesetzgebung zu, ferner die Oberaufsicht über die Verwaltung und Rechtspflege, sowie die Verfügung in besonders bezeichneten wichtigen Fällen; ihr Verhältnis zum Bundesrath hat große Ähnlichkeit mit der Stellung der großen Räthe gegenüber den Regierungen der Kantone. Ein Punkt verdient noch besonders bemerkt zu werden, weil er einem großen Übelstande abhilft. Bis jetzt gab es keine Behörde, welche in Konfliktfällen zwischen dem Bunde und der Kantonalsouveränität entscheiden konnte. War die Tagsatzung uneinig über die Auslegung eines Artikels der Bundesakte, so blieb die Sache in der Regel auf sich beruhen, auch wenn die Mehrheit sich ausgesprochen hatte; denn es machte sich die Ansicht geltend, daß Stimmeneinheit zur Auslegung erforderlich sei. Dieses Verhältnis führte oft zu den längsten und hartnäckigsten Streitigkeiten. In solchen Fällen sollen nun künftig die in eine Behörde vereinigten Räte entscheiden. (Artikel 80).

Als eines der am meisten gefühlten Bedürfnisse wurde allgemein der Mangel einer eigentlichen Bundesregierung anerkannt. Die Stelle derselben vertraten bis jetzt abwechselnd die Vororte. Allein ihre Eigenschaft als Kantonalregierung und der Mangel einer bestimmten und anerkannten Kompetenz in irgend wichtigern Sachen stellte ihre Wirksamkeit so ziemlich auf Null. Der Empfang und die Mittheilung diplomatischer Korrespondenzen, allfällige Verfügungen in dringlichen Fällen und die Vorbereitung der Geschäfte für die Tagsatzung — das war der Wirkungskreis der Vororte Wenn dieselben in ernsten und gefährlichen Momenten etwas wagten, z. B. eine bescheidene Truppenaufstellung, so wurden sie nicht selten tadelnd zur Rede gestellt und dasselbe war der Fall, wenn sie nicht handelten. Eine solche Art von Bundesregierung war nur möglich bei einem Bunde, welcher, wie der gegenwärtige, so wenig gemeinsame Interessen in seinen Bereich zieht und fast alles den Kantonen überläßt. Nach dem neuen Entwurf aber erhält der Bund einen ungleich größern Wirkungskreis und es wird demnach nothwendig, eine eigene, von den Kantonen unabhängige Bundesregierung aufzustellen, welche die Thätigkeit ihrer Mitglieder in vollem Maße in Anspruch nehmen wird. Der Entwurf schlägt daher einen Bundesrath von sieben Mitgliedern vor, gewählt von der Bundesversammlung und ihr verantwortlich für alle seine Verrichtungen; er ist die eigentliche administrative und vollziehende Gewalt des Bundes und seine Kompetenzen sind im Artikel 90 speziell auseinandergesetzt, woraus hervorgeht, daß diese Behörde mit der nöthigen Kraft und Würde ausgerüstet ist, um die Interessen des Bundes nach außen und im Innern zu schützen.

Eine fernere neue Behörde, welche der Entwurf aufstellt, ist das Bundesgericht Der jetzige Bund hat keine Behörde, welche in Zivil- oder Kriminalsachen über die Rechte der Eidgenossenschaft oder der Kantone urtheilen dürfte. Wir haben bloß die allgemeine Bestimmung, daß Streitigkeiten der Kantone über Rechte, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, an ein eidgenössisches Schiedsgericht gewiesen werden sollen. Welche Streitigkeiten aber in diese Klasse gehören, diese Frage führte nicht selten zu einem neuen Streit, der dann zuerst von der Tagsatzung entschieden werden mußte. Auch ist es ein Übelstand, durch ein Gesetz jemandem Schiedsgerichte aufzuzwingen, da man ihm doch nicht wohl zumuten kann, Vertrauen zu haben gegen Männer, welche der Gegner zu Richtern gewählt hat. In Kriminalsachen ist gegenwärtig vollends eine Lücke vorhanden, indem Verbrechen gegen die Eidgenossenschaft, z. B. Hochverrath, nicht in allen Kantonen mit Strafe bedroht sind, so daß es ganz vom Zufalle abhängt, ob Verbrechen der Art bestraft werden können oder nicht. Aus diesen Gründen war man allseitig einverstanden, ein Bundesgericht aufzustellen. Als Zivilgericht soll es urtheilen über Streitigkeiten zwischen den Kantonen, oder zwischen dem Bund und einem Kanton, sowie auch über Streitigkeiten zwischen dem Bund und Korporationen oder Privaten, wenn

die streitige Summe beträchtlich und der Bund Beklagter ist. Sind nämlich die Korporationen oder Privaten Beklagte, so wollte man sie nicht dem natürlichen Richter ihres Wohnorts entziehen. Es versteht sich anbei von selbst, daß durch das Bundesgericht Schiedsgerichte nicht ausgeschlossen werden, wenn sie auf dem freien Willen beider Parteien beruhen. In Kriminalsachen soll das Bundesgericht mit Zuziehung von Geschworenen und mittelst des öffentlichen und mündlichen Verfahrens urtheilen. Die Straffälle, welche seiner Kompetenz unterworfen werden, sind Verbrechen eidgenössischer Beamteter, Hochverrath gegen den Bund und Aufruhr und Gewaltthat gegen dessen Behörden, Vergehen gegen das Völkerrecht und solche politische Verbrechen, welche eine eidgenössische Intervention veranlaßten. Dieser letzte Punkt dürfte nicht wenig beitragen, den Revolutionsversuchen in den Kantonen Einhalt zu thun, weil es mit dem augenblicklichen Siege einer Aufruhrpartei nun nicht mehr abgemacht ist, sondern weil ein Gericht außer dem betheiligten Kanton im Hintergrunde steht.

Hiemit beendigt der Entwurf die Organisation des Bundes und er schließt mit einem Abschnitt über die Revision der Bundesverfassung. Die Möglichkeit einer Revision derselben gehört zu den schönsten Vorzügen des Entwurfes. Der Mangel einer solchen Bestimmung im jetzigen Bundesvertrag verleitete zu der vielfach aufgestellten Ansicht, daß zu einer Revision die Zustimmung aller Stände erforderlich sei oder mit andern Worten, daß eine Revision zu den Unmöglichkeiten gehöre. Daher die langen Kämpfe, daher das Gefühl des Mißbehagens und der Unzufriedenheit, das von Jahr zu Jahr in der Eidgenossenschaft sich steigerte. Die Geschichte lehrt unwiderleglich, daß die Staatsformen nicht von beständiger Dauer sein können, sondern daß sie der Richtung und den Bedürfnissen der Zeit angepaßt werden müssen; auch haben alle neuern Kantonsverfassungen diese Wahrheit anerkannt und der Möglichkeit einer weitern Entwicklung Raum gegeben. Um gewaltsamen Erschütterungen des Rechtszustandes vorzubeugen, muß dem Willen der Mehrheit des Volkes eine gesetzliche Bahn bezeichnet werden, auf der es seine Wünsche zur Berathung und Entscheidung bringen kann. Werden sich auch verschiedene Ansichten geltend machen über die Art und Weise, wie künftig Revisionen angebahnt werden sollen, so muß doch unzweifelhaft der Grundsatz selbst als ein großer Fortschritt freudig begrüßt werden.

Der Regierungsrath hat hiemit seinen Auftrag erfüllt, den Entwurf mit einem beleuchtenden Berichte zu begleiten. Er hofft, gezeigt zu haben, daß, wie groß auch einzelne Mängel sein mögen, die gegenwärtig unmöglich zu vermeiden waren, dennoch die Vorzüge desselben, verglichen mit dem gegenwärtigen Zustande, in hohem Maße überwiegend seien und einer erfreulichern, nationalen Entwicklung die Bahn eröffnen. Es ist aber nicht nur der innere Werth der neuen Verfassung, sondern auch der Ernst der Zeiten, der dringend die Annahme derselben empfiehlt. Der bestehende Bund ist vom schweizerischen Volke aufs entschiedenste verurtheilt. Wird der neue verworfen, so müssen alle Kämpfe der Parteien von vorn beginnen; wie weit und wohin diese führen, weiß niemand und es ist sehr zu bezweifeln, daß überhaupt ein neuer und besserer Bund möglich würde. Werfen wir aber einen Blick auf die Verhältnisse rings um uns und auf die Möglichkeit gefährlicher Verwicklungen, so muß jeder Freund des Vaterlandes aufs innigste wünschen, daß unsere innern Verhältnisse aufs schnellste geordnet und ein Zustand herbeigeführt werde, der feste Ordnung im Innern und Kraft und Einigkeit gegen außen beurkunde. Damit haben der Große Rath und der Regierungsrath einstimmig beschlossen, dem neuen Bundesentwurf unter Vorbehalt der Abstimmung der Gesamtbürgerschaft des Kantons ihre Genehmigung zu erteilen. Wenn das Schweizervolk ihn annimmt, so darf es mit Wahrheit sagen: „Diese Bundesverfassung ist unter den manchen, die unser Vaterland seit 50 Jahren besaß, die erste, welche rein ist von jedem fremden Einfluß"; es darf mit Stolz sagen: „Wir sind das einzige Volk in Europa, welches in

dieser sturmbewegten Zeit in Ruhe und Frieden und auf dem gesetzlichen Wege das schwierige Werk seiner politischen Umgestaltung durchgeführt hat." — Möge der Kanton Zürich zu diesem schönen Ergebnisse mitwirken!

198. Die Bundesverfassung vom 12. September 1848.

Amtliche Sammlung I, S. 3 ff.

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die schweizerische Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zwei und zwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Land), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, bilden in ihrer Gesammtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3. Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Art. 5. Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränität innert den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Art. 6. Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

Der Bund übernimmt diese Gewährleistung, insofern:

a. sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;
b. sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern;
c. sie vom Volke angenommen worden sind und revidiert werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Art. 7. Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschließen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Verkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

Art. 8. Dem Bund allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.

Art. 9. Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugnis, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 10. Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrathes statt.

Über die im Art. 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

Art. 11. Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.

Art. 12. Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Civil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrath der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Art. 13. Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in getheilten Kantonen kein Landestheil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.

Art. 14. Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthülfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmäßigen Entscheidung zu unterziehen.

Art. 15. Wenn einem Kanton vom Auslande plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den spätern Verfügungen dieser letztern. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

Art. 16. Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn von einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrathe sogleich Kenntniß zu geben, damit dieser innert den Schranken seiner Kompetenz (Art. 90, Nr. 3, 10 und 11) die erforderlichen Maßregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrath, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hülfeleistung verpflichtet.

Wenn die Kantonsregierung außer Stande ist, Hülfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.

In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften des Art. 5.

Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas Anderes beschließt.

Art. 17. In den durch Art. 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchzug zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössische Leitung zu stellen.

Art. 18. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Art. 19. Das Bundesheer, welches aus den Kontingenten der Kantone gebildet wird, besteht:

a. aus dem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen hat;

b. aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszugs beträgt.

In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (die Landwehr) eines jeden Kantons verfügen.

Die Mannschaftsskala, welche nach dem bezeichneten Maßstabe das Kontingent für jeden Kanton festsetzt, ist alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen.

Art. 20. Um in dem Bundesheere die erforderliche Gleichmäßigkeit und Dienstfähigkeit zu erzielen, werden folgende Grundsätze festgesetzt:

1) Ein Bundesgesetz bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres.

2) Der Bund übernimmt:

a. den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie, wobei jedoch den Kantonen, welche diese Waffengattungen zu stellen haben, die Lieferung der Pferde obliegt;

b. die Bildung der Instruktoren für die übrigen Waffengattungen;

c. für alle Waffengattungen den höhern Militärunterricht, wozu er namentlich Militärschulen errichtet und Zusammenzüge von Truppen anordnet:

d. die Lieferung eines Theiles des Kriegsmaterials.

Die Zentralisation des Militärunterrichts kann nöthigenfalls durch die Bundesgesetzgebung weiter entwickelt werden.

3) Der Bund überwacht den Militärunterricht der Infanterie und der Scharfschützen, sowie die Anschaffung, den Bau und Unterhalt des Kriegszeugs, welches die Kantone zu liefern haben.

4) Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu dießfälliger Prüfung dem Bundesrathe vorgelegt werden.

5) Alle Truppenabtheilungen im eidgenössischen Dienste führen ausschließlich die eidgenössische Fahne.

Art. 21. Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Art. 22. Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten.

Art. 23. Das Zollwesen ist Sache des Bundes.

Art. 24. Dem Bunde steht das Recht zu, die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus- und andere Gebühren dieser Art, mögen dieselben von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, gegen Entschädigung ganz oder theilweise aufzuheben. Diejenigen Zölle und Weggelder, welche auf dem Transit lasten, sollen jedenfalls im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft und zwar gleichzeitig eingelöst werden.

Die Eidgenossenschaft hat das Recht, an der schweizerischen Grenze Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle zu erheben.

Sie ist berechtigt, gegenwärtig für das Zollwesen bestimmte Gebäulichkeiten an der schweizerischen Grenze gegen Entschädigung entweder als Eigenthum oder miethweise zur Benutzung zu übernehmen.

Art. 25. Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1) Eingangsgebühren:

a. Die für die inländische Industrie erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif möglichst gering zu taxieren.

b. Ebenso die zum nothwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.

c. Die Gegenstände des Luxus unterliegen der höchsten Taxe.

2) Durchgangsgebühren, und in der Regel auch die Ausgangsgebühren, sind möglichst mäßig festzusetzen.

3) Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen.

Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter außerordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Maßnahmen zu treffen.

Art. 26. Der Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle wird folgendermaßen verwendet:

a. Jeder Kanton erhält 4 Batzen auf den Kopf nach dem Maßstab der Gesammtbevölkerung, welche nach der Volkszählung von 1838 berechnet wird.

b. Wenn ein Kanton hiedurch für die nach Art. 24 aufgehobenen Gebühren nicht hinlänglich gedeckt wird, so hat er noch so viel zu beziehen, als erforderlich ist, um ihn für dieselben Gebühren nach dem Durchschnitt des Reinertrages der fünf Jahre, 1842 bis und mit 1846, zu entschädigen.

c. Die Mehreinnahme fällt in die Bundeskasse.

[Art. 27 und 28 enthalten untergeordnete Bestimmungen über Zollgebühren.]

Art. 29. Für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaren, Landes- und Gewerbserzeugnisse jeder Art sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a. In Beziehung auf Kauf und Verkauf das Salz- und Pulverregal.

b. Polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Straßen.

c. Verfügungen gegen schädlichen Vorkauf.

d. Vorübergehende sanitätspolizeiliche Maßregeln bei Seuchen.

Die in lit. b. und c. bezeichneten Verfügungen müssen die Kantonsbürger und die Schweizerbürger anderer Kantone gleich behandeln. Sie sind dem Bundesrathe zur Prüfung vorzulegen und dürfen nicht vollzogen werden, ehe sie die Genehmigung desselben erhalten haben.

e. Die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Gebühren, welche der Bund nicht aufgehoben hat (Art. 24 und 31).

f. Die Konsumogebühren auf Wein und andern geistigen Getränken, nach Vorschrift von Art. 32.

Art. 30. Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, hinsichtlich der Abschaffung bestehender Vorrechte in Bezug auf Transport von Personen und Waren jeder Art zwischen den Kantonen und im Innern derselben auf dem Wasser und auf dem Lande, die nöthigen Verfügungen zu treffen, so weit die Eidgenossenschaft hiebei ein Interesse hat.

Art. 31. Der Bezug der im Art. 29, lit. e. bezeichneten Gebühren steht unter der Aufsicht des Bundesraths. Sie dürfen nicht erhöht und der Bezug derselben darf ohne Genehmignng der Bundesversammlung, wenn er auf eine bestimmte Zeit beschränkt war, nicht verlängert werden.

Die Kantone dürfen weder Zölle, Weg- noch Brückengelder unter irgend welchem Namen neu einführen. Von der Bundesversammlung können jedoch auf bestimmte Zeit solche Gebühren bewilligt werden, um die Errichtung öffentlicher Werke zu unterstützen, welche im Sinne des Art. 21 von allgemeinem Interesse für den Verkehr sind und ohne solche Bewilligung nicht zu Stande kommen könnten.

Art. 32. Die Kantone sind befugt, außer den nach Art. 29, lit. e. vorbehaltenen Berechtigungen, von Wein und andern geistigen Getränken Konsumogebühren zu erheben, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

a. Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.

b. Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Konsumogebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten.

c Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigern Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.

d. Konsumogebühren auf Wein und andern geistigen Geträuken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.

e. Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Konsumogebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheißung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Art. 33. Das Postwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft wird vom Bunde übernommen unter folgenden Vorschriften:

1) Die gegenwärtig bestehenden Postverbindungen dürfen im Ganzen ohne Zustimmung der betheiligten Kantone nicht vermindert werden.

2) Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

3) Die Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses ist gewährleistet.

4) Für Abtretung des Postregals leistet der Bund Entschädigung, und zwar nach folgenden nähern Bestimmungen:

a. Die Kantone erhalten jährlich die Durchschnittssumme des reinen Ertrages, den sie in den drei Jahren 1844, 1845 und 1846 vom Postwesen auf ihrem Kantonalgebiete bezogen haben.

Wenn jedoch der reine Ertrag, welchen der Bund vom Postwesen bezieht, für Bestreitung dieser Entschädigung nicht hinreicht, so wird den Kantonen das Mangelnde nach Verhältnis der festgesetzten Durchschnittssummen in Abzug gebracht.

b. Wenn ein Kanton vom Postwesen unmittelbar noch gar nichts, oder in Folge eines mit einem andern Kanton abgeschlossenen Pachtvertrags bedeutend weniger bezogen hat, als die Ausübung des Postregals auf seinem Gebiete demjenigen Kanton, der dasselbe gepachtet hatte, erweislichermaßen rein ertragen hat, so sollen solche Verhältnisse bei Ausmittlung der Entschädigungssumme billige Berücksichtigung finden.

c. Wo die Ausübung des Postregals an Privaten abgetreten worden ist, übernimmt der Bund die diesfällige Entschädigung.

d. Der Bund ist berechtigt und verpflichtet, das zum Postwesen gehörige Material, soweit dasselbe zum Gebrauche tauglich und erforderlich ist, gegen eine den Eigenthümern abzureichende billige Entschädigung zu übernehmen.

e. Die eidgenössische Verwaltung ist berechtigt, die gegenwärtig für das Postwesen bestimmten Gebäulichkeiten gegen Entschädigung entweder als Eigenthum oder aber nur miethweise zur Benutzung zu übernehmen.

Art. 34. Bei der Verwaltung des Zoll- und Postwesens sind die Angestellten größtenteils aus den Einwohnern derjenigen Kantone zu wählen, für welche sie bestimmt sind.

Art. 35. Der Bund übt die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

Die nach Art. 26 und 33 den Kantonen für Zölle und Posten zukommenden Summen werden von der Bundesbehörde zurückbehalten, wenn diese Straßen und Brücken von den betreffenden Kantonen, Korporationen oder Privaten nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden.

Art. 36. Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

Die Münzprägung durch die Kantone hört auf und geht einzig vom Bunde aus.

Es ist Sache der Bundesgesetzgebung, den Münzfuß festzusetzen, die vorhandenen Münzsorten zu tarifieren und die nähern Bestimmungen zu treffen, nach welchen die Kantone verpflichtet sind, von den von ihnen geprägten Münzen einschmelzen oder umprägen zu lassen.

Art. 37. Der Bund wird auf die Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konkordats für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einführen.

Art. 38. Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde zu.

Art. 39. Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

a. aus den Zinsen der eidgenössischen Kriegsfonds;
b. aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle;
c. aus dem Ertrag der Postverwaltung;
d. aus dem Ertrag der Pulververwaltung;
e. aus Beiträgen der Kantone, welche jedoch nur in Folge von Beschlüssen der Bundesversammlung erhoben werden können.

Solche Beiträge sind von den Kantonen nach Verhältnis der Geldskala zu leisten, welche alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen ist. Bei einer solchen Revision sollen theils die Bevölkerung, theils die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Kantone als Grundlage dienen.

Art. 40. Es soll jederzeit wenigstens der Betrag des doppelten Geldkontingentes für Bestreitung von Militärkosten bei eidgenössischen Aufgeboten baar in der Bundeskasse liegen.

Art. 41. Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, nach folgenden nähern Bestimmungen:

1) Keinem Schweizer, der einer der christlichen Konfessionen angehört, kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

a. einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
b. ein Zeugnis sittlicher Aufführung;
c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe;

und wenn er auf Verlangen sich ausweisen kann, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei.

Naturalisierte Schweizer müssen überdieß die Bescheinigung beibringen, daß sie wenigstens fünf Jahre lang im Besitze eines Kantonsbürgerrechtes sich befinden.

2) Der Niedergelassene darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden.

3) Ein Bundesgesetz wird die Dauer der Niederlassungsbewilligung, sowie das Maximum der zur Erlangung derselben an den Kanton zu entrichtenden Kanzleigebühren bestimmen.

4) Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitantheils an Gemeinde- und Korporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, die in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen.

5) Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinden keine größern Leistungen an Gemeindelasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons.

6) Der Niedergelassene kann aus dem Kanton, in welchem er niedergelassen ist, weggewiesen werden:

a. durch gerichtliches Strafurtheil;

b. durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, oder durch Verarmung zur Last fällt, oder schon oft wegen Übertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden mußte.

Art. 42. Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er niedergelassen ist. Er kann aber diese Rechte nur unter den nämlichen Bedingungen ausüben, wie die Bürger des Kantons, und in Beziehung auf die kantonalen Angelegenheiten erst nach einem längern Aufenthalte, dessen Dauer durch die Kantonalgesetzgebung bestimmt wird, jedoch nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden darf.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Art. 43. Kein Kanton darf einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären.

Ausländern darf kein Kanton das Bürgerrecht ertheilen, wenn sie nicht aus dem frühern Staatsverband entlassen werden.

Art. 44. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde, bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Art. 45. Die Preßfreiheit ist gewährleistet.

Über den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

Art. 46. Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Über den Mißbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 47. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 48. Sämtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 49. Die rechtskräftigen Zivilurtheile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

Art. 50. Der aufrechtstehende schweizerische Schuldner, welcher einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Art. 51. Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

Art. 52. Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Art. 53. Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstand entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

Art. 54. Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden.

Art. 55. Ein Bundesgesetz wird über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern Bestimmungen treffen; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

Art. 56. Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimathlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimathlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 57. Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Art. 58. Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden.

Art. 59. Die Bundesbehörden sind befugt, bei gemeingefährlichen Seuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu erlassen.

Zweiter Abschnitt.

Bundesbehörden.

I. Bundesversammlung.

Art. 60. Die oberste Gewalt des Bundes wird durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abtheilungen besteht:

A. aus dem Nationalrath;

B. aus dem Ständerath.

A. Nationalrath.

Art. 61. Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der Gesamtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt.

Eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet.

Jeder Kanton und bei getheilten Kantonen jeder der beiden Landestheile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Art. 62. Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden können.

Art. 63. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 64. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Naturalisierte Schweizerbürger müssen seit wenigstens fünf Jahren das erworbene Bürgerrecht besitzen, um wahlfähig zu sein.

Art. 65. Der Nationalrath wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesamterneuerung statt.

Art. 66. Die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes sein.

Art. 67. Der Nationalrath wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar aufeinander folgenden ordentlichen Sitzungen Vizepräsident sein.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus, wie jedes Mitglied.

Art. 68. Die Mitglieder des Nationalrathes werden aus der Bundeskasse entschädigt.

B. Ständerath.

Art. 69. Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete; in den getheilten Kantonen jeder Landestheil einen Abgeordneten.

Art. 70. Die Mitglieder des Nationalrathes und des Bundesrathes können nicht zugleich Mitglieder des Ständerathes sein.

Art. 71. Der Ständerath wählt für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Aus den Gesandten desjenigen Kantons, aus welchen für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder der Präsident, noch der Vizepräsident gewählt werden.

Gesandte des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 72. Die Mitglieder des Ständerathes werden von den Kantonen entschädigt.

C. Befugnisse der Bundesversammlung.

Art. 73. Der Nationalrath und der Ständerath haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschieden sind.

Art. 74. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen, sind insbesondere folgende:

1) Gesetze und Beschlüsse zur Ausführung der Bundesverfassung, wie namentlich Gesetze über Bildung der Wahlkreise, über Wahlart, über Organisation und Geschäftsgang der Bundesbehörden und Bildung der Schwurgerichte.

2) Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte.

3) Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, des Generals, des Chefs des Stabes und eidgenössischer Repräsentanten.

4) Anerkennung auswärtiger Staaten und Regierungen.

5) Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheißung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrath oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.

6) Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

7) Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.

8) Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen und den Schutz der durch den Bund gewährleisteten Rechte zum Zwecke haben.

9) Gesetzliche Bestimmungen über Organisation des eidgenössischen Militärwesens, über Unterricht der Truppen und über Leistungen der Kantone; Verfügungen über das Bundesheer.

10) Festsetzung der eidgenössischen Mannschafts- und Geldskala; gesetzliche Bestimmungen über Verwaltung und Verwendung der eidgenössischen Kriegsfonds; Erhebung direkter Beiträge der Kantone; Anleihen; Voranschlag und Rechnungen.

11) Gesetze und Beschlüsse über Zölle, Postwesen, Münzen, Maß und Gewicht, Fabrikation und Verkauf von Schießpulver, Waffen und Munition.

12) Errichtung öffentlicher Anstalten und Werke und hierauf bezügliche Expropriationen.

13) Gesetzliche Verfügungen über Niederlassungsverhältnisse; über Heimathlose, Fremdenpolizei und Sanitätswesen.

14) Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.

15) Beschwerden von Kantonen oder Bürgern über Verfügungen des Bundesrathes.

16) Streitigkeiten unter den Kantonen, welche staatsrechtlicher Natur sind.

17) Kompetenzstreitigkeiten insbesondere darüber:

a. ob ein Gegenstand in den Bereich des Bundes oder der Kantonalsouveränität gehöre;

b. ob eine Frage in die Kompetenz des Bundesrathes oder des Bundesgerichtes falle.

18) Revision der Bundesverfassung.

Art. 75. Die beiden Räthe versammeln sich jährlich ein Mal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage.

Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrathes, oder wenn ein Viertheil der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 76. Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rathes erforderlich.

Art. 77. Im Nationalrath und im Ständerath entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Art. 78. Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räthe erforderlich.

Art. 79. Die Mitglieder beider Räthe stimmen *ohne Instruktionen*.

Art. 80. Jeder Rath verhandelt *abgesondert*. Bei Wahlen (Art. 74, Nr. 3), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten vereinigen sich beide Räthe unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrathes

zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so daß die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räthe entscheidet.

Art. 81. Jedem der beiden Räthe und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

Art. 82. Die Sitzungen der beiden Räthe sind in der Regel öffentlich.

II. Bundesrath.

Art. 83. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrath, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Art. 84. Die Mitglieder des Bundesrathes werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrathes wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.

Nach jeder Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesamterneuerung des Bundesrathes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 85. Die Mitglieder des Bundesrathes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 86. Den Vorsitz im Bundesrath führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vizepräsident, von den vereinigten Räthen aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident, noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden Jahren die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Art. 87. Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrathes beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.

Art. 88. Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrathes anwesend sein.

Art. 89. Die Mitglieder des Bundesrathes haben bei den Verhandlungen der beiden Abtheilungen der Bundesversammlung berathende Stimme und auch das Recht, über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Art. 90. Der Bundesrath hat inner den Schranken der gegenwätigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.

2) Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zu Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde die erforderlichen Verfügungen.

3) Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.

4) Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räthen des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.

5) Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urtheile des Bundesgerichtes, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.

6) Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht durch die Verfassung der Bundesversammlung und dem Bundesgericht oder durch die Gesetzgebung einer andern untergeordneten Behörde übertragen werden.

Er ernennt Kommissarien für Sendungen im Innern oder nach Außen.

7) Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande, und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind. (Art. 74, Nr. 5).

8) Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

9) Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

10) Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11) In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrath befugt, sofern die Räthe nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

12) Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

13) Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche durch den Bund seiner Aufsicht unterstellt sind, wie das Militärwesen, Zölle, Straßen und Brücken.

14) Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

15) Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.

16) Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach Außen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abtheilung derselben es verlangt.

Art. 91. Die Geschäfte des Bundesrathes werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder vertheilt. Diese Eintheilung hat aber einzig zum Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrathe als Behörde aus.

Art. 92. Der Bundesrath und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

III. Bundeskanzlei.

Art. 93. Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrath.

Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrath gewählt.

Die Bundeskanzlei steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrathes.

Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV. Bundesgericht.

Art. 94. Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

Für Beurtheilung von Straffällen werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Art. 95. Das Bundesgericht besteht aus eilf Mitgliedern nebst Ersatzmännern, deren Anzahl durch die Bundesgesetzgebung bestimmt wird.

Art. 96. Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer ist drei Jahre. Nach der Gesamterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesamterneuerung des Bundesgerichtes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 97. In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrath wählbar ist.

Die Mitglieder des Bundesrathes und die von ihm gewählten Beamten können nicht zugleich Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

Art. 98. Der Präsident und der Vizepräsident des Bundesgerichtes werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern desselben je auf ein Jahr gewählt.

Art. 99. Die Mitglieder des Bundesgerichtes werden aus der Bundeskasse durch Taggelder entschädigt.

Art. 100. Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

Art. 101. Das Bundesgericht urtheilt als Civilgericht:

1) über Streitigkeiten, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind:

a. zwischen Kantonen unter sich;

b. zwischen dem Bund und einem Kanton;

2) über Streitigkeiten zwischen dem Bund einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits, wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen, durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Werthe ist;

3) über Streitigkeiten in Bezug auf Heimathlosigkeit.

In den unter Nr. 1 lit. a und b bezeichneten Fällen geschieht die Ueberweisung an das Bundesgericht durch den Bundesrath. Wenn dieser die Frage, ob ein Gegenstand vor das Bundesgericht gehöre, verneinend beantwortet, so entscheidet hierüber die Bundesversammlung.

Art. 102. Das Bundesgericht ist verpflichtet, auch die Beurtheilung anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen, durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Werthe ist. Dabei fallen jedoch die Kosten ausschließlich auf Rechnung der Parteien.

Art. 103. Die Mitwirkung des Bundesgerichtes bei Beurtheilung von Strafsfällen wird durch die Bundesgesetzgebung bestimmt, welche über Versetzung in Anklagezustand, über Bildung des Assisen- und Kassationsgerichts das Nähere festsetzen wird.

Art. 104. Das Assisengericht, mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Thatfrage absprechen, urtheilt:

a. in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden;

b. über Fälle von Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, von Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;

c. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;

d. über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt worden ist.

Der Bundesversammlung steht das Recht zu, hinsichtlich solcher Verbrechen und Vergehen Amnestie oder Begnadigung auszusprechen.

Art. 105. Das Bundesgericht urtheilt im Fernern über Verletzung der durch die Bundesverfassung garantierten Rechte, wenn hierauf bezügliche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden.

Art. 106. Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, außer den in den Art. 101, 104 und 105 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen.

Art. 107. Die Bundesgesetzgebung wird das Nähere bestimmen:

a. über Aufstellung eines Staatsanwaltes;

b. über die Verbrechen und Vergehen, welche in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallen, und über die Strafgesetze, welche anzuwenden sind;

c. über das Verfahren, welches mündlich und öffentlich sein soll;

d. über die Gerichtskosten.

V. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 108. Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 109. Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

Art. 110. Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Revision der Bundesverfassung.

Art. 111. Die Bundesverfassung kann jederzeit revidiert werden.

Art. 112. Die Revision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 113. Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sich bejahend ausspricht, so sind beide Räthe neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

Art. 114. Die revidierte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmberechtigten Schweizerbürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

— —

199. Beschluß der Tagsatzung betreffend die Annahme der neuen Bundesverfassung. 12. Herbstmonat 1848.

Repertorium der Abschiede II. 783.

Die eidgenössische Tagsatzung, nach Prüfung der Verbalprozesse und der übrigen Akten, welche in Betreff der Abstimmung über die Bundes-

verfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie dieselbe aus den Berathungen der Tagsatzung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorging, aus sämtlichen Kantonen an den Vorort eingesandt worden sind;

Erwägend ...., daß aus der vorgenommenen genauen Prüfung sämtlicher Verbalprozesse über die in allen Kantonen stattgehabte Abstimmung hervorgeht, es sei die in Frage liegende Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft von fünfzehn ganzen Kantonen und einem halben Kanton, welche zusammen eine Bevölkerung von 1·897,887 Seelen, also die überwiegende Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung und der Kantone, repräsentieren[1], angenommen worden, ...

beschließt:

Art. 1. Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie solche aus den Berathungen der Tagsatzung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorgegangen und ... in sämtlichen Kantonen der Abstimmung unterstellt worden ist, ist anmit feierlich angenommen und wird als Grundgesetz der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt.

[1] Aus dem Kommissionalbericht an die Tagsatzung geht folgendes Nähere über die Abstimmung hervor:

Im Kanton	Zürich	nahmen an	25,119;	verwarfen	2,517	Stimmen
„ „	Bern	„ „	10,972;	„	3,357	„
„ „	Luzern	„ „	15,890;	„	11,121	„
„ „	Solothurn	„ „	4,599;	„	2,834	„
„ „	Baselstadt	„ „	1,364;	„	186	„
„ „	Baselland	„ „	3,669;	„	431	„
„ „	Schaffhausen	„ „	4,273;	„	1,107	„
„ „	St. Gallen	„ „	16,893;	„	8,072	„
„ „	Aargau	„ „	20,699;	„	8,744	„
„ „	Thurgau	„ „	13,384;	„	2,054	„
„ „	Waadt	„ „	15,535;	„	3,535	„
„ „	Neuenburg	„ „	5,481;	„	304	„
„ „	Genf	„ „	2,984;	„	634	„

Die Landsgemeinde von Glarus nahm die Verfassung „einmüthig", und die von Appenzell A.-Rh. „mit entschiedener Mehrheit" an. In Freiburg nahm der Gr. Rath die Bundesverfassung „im Namen des freiburgischen Volkes und als Repräsentant desselben" an. In Graubünden ergaben sich bei der Abstimmung nach Gemeinden 54 dafür und 12 Stimmen dagegen.

Schwyz verwarf mit 3454 gegen 1168, Zug mit 1780 gegen 803, und Wallis mit 4171 gegen 2704 Stimmen. In Uri verwarf die Landsgemeinde „mit großer Mehrheit", desgleichen die Landsgemeinden von Nid- und Obwalden, sowie von Appenzell J.-Rh. Im Tessin sprachen sich 21 Kreise gegen und 11 Kreise nur bedingt für die Annahme aus. Die 6½ verwerfenden Kantone repräsentirten eine Bevölkerung von 292,371 Seelen.

Art. 3. Die Tagsatzung wird die zur Einführung der Bundesverfassung erforderlichen Bestimmungen sofort von sich aus treffen.

Also gegeben in Bern, den zwölften Herbstmonat des Jahres achtzehn hundert vierzig und acht.

---

200. Die Eröffnung der schweizerischen Bundesversammlung. 6. November 1848.

Neue Zürcher Zeitung vom 9. November 1848.

Bern, 6. November. Noch selten mag wohl unsere ernsthafte, alte Zähringerstadt ein so festliches Ansehen gehabt haben wie heute. Schon am frühen Morgen weckte Kanonendonner die Einwohner aus dem Schlafe, und von da entstand reges Leben auf den Gassen und in den Häusern. Um 9 Uhr rief der majestätische Ton der Glocken vom Münsterthurme und demjenigen der sogenannten französischen Kirche herab die Mitglieder des National- und Ständerathes je nach ihren verschiedenen Konfessionen zum feierlichen Gottesdienste in die beiden genannten Kirchen. Die Predigt, die uns nur etwas zu lang schien, mochte nahe an 2 Stunden gedauert haben, als nach deren Beendigung die beiden hohen Behörden sich bei dem Rathhause wieder zusammenfanden, das trotz seiner vielhunderjährigen Baufälligkeit recht festlich aufgeschmückt aussah. Unter Kanonendonner und dem Geläute aller Glocken setzte der Zug sich sodann von da aus durch die reich mit Fahnen, Inschriften ꝛc. verzierten Gassen nach den Sitzungslokalen der beiden Körperschaften hin. Vor dem Ständerathhause, dem ehemaligen Sitzungslokal der Tagsatzung, begrüßten die uniformirten Knaben des Waisenhauses den von der Stadtmusik und dem Studentenkorps in Waffen begleiteten imposanten Zug mit den militärischen Ehrenbezeugungen, Trommelwirbel, Präsentiren der Gewehre und Senken der Fahne. Hier sonderten die beiden Behörden sich ab; der Ständerath bezog das Lokal der Behörde, mit welcher er eine gewisse Aehnlichkeit von frühern Zeiten her behalten haben mag, und der Nationalrath begab sich in die freundlichen, mit Geschmack, wenn auch einfach dekorirten Räume des großen Saales des Casino, vor dessen Pforte das schmucke Knaben-Kadettenkorps der sogenannten grünen Schule, en haies aufgestellt, ihn empfing. Nachdem die Deputirten Platz genommen, begrüßte der Alterspräsident Herr alt Landammann Sidler von Zürich die Versammlung mit der nachfolgenden herzlichen und mit tiefer Gemüthsbewegung angehörten Anrede:

„Hochgeehrte Herren Nationalräthe! Wenn irgend etwas in meinem Leben geeignet war, mir Herz und Geist zu erheben, so ist es der gegenwärtige Moment, beim Anblick dieser hohen Versammlung, die ich als Alters-

präsident zu präsidiren die Ehre habe .... Ja seien Sie mir aus tief und freudig bewegter Brust als schweizerische Nationalräthe gegrüßt — gegrüßt als Volksmänner, die durch Namen, durch Gesinnung, durch Kenntnisse, durch vaterländische Wirksamkeit, durch unmittelbare Wahl von Seite des Volkes, durch die Bestimmungen der Bundesverfassung zunächst berufen sind, die schweizerische Bevölkerung in ihrer Gesamtheit, in ihrer neuen engern Verbindung, in ihrer nationalen Einheit zu vertreten.

„Unser heißgeliebtes Vaterland, das mehr als bisanhin unser gemeinsames Vaterland geworden ist, hatte in der neuesten Zeit eine harte Prüfung zu bestehen; es war von Innen und von Außen bedroht, es sollte in seinem Entwicklungsgange, in seinen lebensfrischen, naturgemäßen Strebungen nach Fortschritt und Vollkommnung gelähmt, gehindert werden. So vielfach es aber zu Erzielung eines solchen Stillstandes — ja selbst Rückgangszustandes angefeindet und gefährdet wurde, so ging es dennoch siegreich aus Sturm und Krisis hervor; dasselbe unterlag nicht nur nicht, es erhob, erneuerte, verjüngte sich. Wir dürfen seine Wiedergeburt, seine Auferstehung, seinen Ostertag feiern.

„Die erfolgte Neugestaltung unseres staatlichen Grundgesetzes steht als ein äußerst wichtiges Ereignis da, als ein Ereignis, das weit folgereicher werden wird, als man es auf den einen ersten Blick übersieht. Ein großer Zeitabschnitt der Schweizergeschichte ist dadurch abgeschlossen, ein neuer, ein wesentlich neuer beginnt. Die Jahrhunderte durch bis zur gegenwärtigen Verfassung mit geringem Unterbruch gedauerte Epoche beinahe unbeschränkter Kantonssouveränität liegt hinter uns, die frei aus dem Willen der großen Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung hervorgegangene Epoche größerer Zentralität, mehrerer Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung in freisinnigen Grundlagen, festerer Verbindung der einzelnen Theile zu einem organischen Ganzen, näherer Verbrüderung aller Schweizer zu einem Volke nimmt ihren Anfang. — — — —

„Die Schweiz war vielleicht nie, nach Innen und Außen zugleich in einer günstigeren Lage als dermalen. Den auswärtigen Staaten gegenüber befinden wir uns in vollkommener Unabhängigkeit. Gekrönte Häupter, durch Revolutionen verschwunden oder erschüttert, und mit ihren Völkern im Kampfe, haben aufgehört, unsere Selbstkonstituirung zu überwachen. Es gibt für sie in den eigenen Ländern genug zu thun. Bezüglich der innern Lage des Vaterlandes berechtigt die neue Bundesverfassung zu zuverlässigen Hoffnungen. Schon dadurch, daß sie, frei von fremder Einmischung, rein von uns ausgegangen, und unmittelbar vom Volke selbst angenommen wurde, erhält sie einen entschiedenen Werth und versenkt ihre Wurzel tief in schweizerischen Boden.

„Ich will hier der mannigfachen Vorzüge, die selbe gegenüber dem Bundesvertrag von 1815 bietet, nicht umständlich erwähnen..... Einiges

lasse ich indessen nicht gerne unberührt. Ich lasse nicht gerne unberührt, daß für die Zukunft keine Militärkapitulationen der Kantone mit dem Auslande abgeschlossen werden können. So verschwindet doch einmal das Aergernis, daß Schweizer den Fürsten zu Unterdrückung ihrer Völker Hülfe leisten! Ich lasse nicht gerne unberührt, daß das Militärwesen größtentheils, das Zollwesen, das Postwesen, das Münzwesen, das Maß- und Gewichtwesen gänzlich zentralisirt sind. Ich lasse nicht gerne unberührt, daß die Preßfreiheit, das Vereinsrecht, das Petitionsrecht, das Recht der freien Niederlassung gewährleistet erscheinen. Ich lasse nicht gerne unberührt, daß die freie Ausübung des Gottesdienstes den anerkannten christlichen Konfessionen auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft zugestanden wird. Freilich würde die Erweiterung dieses Rechtes auf noch andere Konfessionen dem Zeitfortschritt und einer erleuchteten Auffassung kirchlicher Institutionen angemessen gewesen sein; denn in das Heiligthum der religiösen Ueberzeugung und in das Handeln nach derselben soll der Staat, insofern die allgemein anerkannten Gesetze des Rechtes und der Moral nicht verletzt werden, nicht eingreifen. Ich lasse nicht gern unberührt, daß das Recht der Wiederabänderung der gegenwärtigen Verfassung auf erleichtertem, gesetzlichem Wege, nach dem Willen der Mehrheit des Schweizervolkes förmlich anerkannt ist. Dieses Recht gelte uns als das allerwichtigste, durch dasselbe kann die nationale Entwickelung der Schweiz mit dem Fortschritt der Zeit stets im Einklang erhalten werden. Erst durch dieses Recht ist das Schweizervolk ganz unverkümmert in sein Konstituierungsrecht eingesetzt und frei und würdevoll hingestellt auf die dem einzelnen Menschen, wie den Staaten und der gesammten Menschheit angewiesene Bahn fortgesetzter Vervollkommnung. Hierüber spreche ich den lauten Jubel meines Herzens aus und, ich weiß, ich täusche mich nicht, wenn ich voraussetze, es werde dieser Jubel bei Ihnen, wie bei der großen Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung lebhaften, freudigen Widerhall finden.

„Daß bei der Revisionsarbeit oft sichtbar das weniger Gute dem Bessern vorgezogen wurde, gereicht dem Werk nicht zum Vorwurf. Kein Billiger, Keiner, der weiß, wie schwer solche Dinge zu Stande kommen, wird es tadeln, daß, um nicht das Ganze zu gefährden, der Nothwendigkeit einer Vereinigung die erforderliche Rechnung getragen worden. Das Gewonnene ist übrigens keine schwächliche Halbheit, es ist ein mächtiger Schritt vorwärts, ein bedeutsam weiterer Schritt vorwärts, als der Revisionsentwurf von 1832; die Bundesverfassung trägt offenbar das Gepräg einer vorgerückten staatlichen Organisation in der Richtung nach mehr Einheit und mehr Nationalität. Wer hätte wohl vor einem Jahr eine Verfassungsverbesserung in solchem Maße erwarten dürfen? Wo man es mit dem Willen der Menschen und den Dingen in der Wirklichkeit zu thun hat, können Umgestaltungen

selten einem schnellen, hohen Gedankenflug folgen. Mag man für schöne und große Ideen noch so sehr erglühen, man darf sie im praktischen Leben nur als sternumglänzte Zielpunkte betrachten, glücklich, wenn es einem gelingt, sich in ihrer Richtung zu bewegen, überglücklich, wenn man sich ihnen einigermaßen wahrnehmbar nähern kann. Der Revisionsarbeit konnte unter unsern Verhältnissen kein anderer Standpunkt, als der Standpunkt der Transaktion, der Versöhnung und Ausgleichung verschiedener Interessen angewiesen sein. Es durfte sich nicht darum handeln, das möglichst Vollkommene nach Ideen zu entwerfen; hingegen war nothwendig, das zu erforschen, zu erkennen und zu formuliren, was den vorhandenen Begriffen und Bedürfnissen der meisten Kantone und der Mehrheit des Schweizervolkes entsprechend war. Und dieser Zweck wurde, wie es die Abstimmung über die Annahme der Bundesverfassung erwahrt hat, auf sehr befriedigende Weise erreicht. Dank, warmer Dank der Einsicht, dem praktischen Verstand und der gegenseitigen, versöhnlichen Nachgiebigkeit der verehrten Männer, denen die Bundesrevision zunächst oblag! Ihre Namen werden auf den Blättern der Schweizergeschichte nicht erlöschen! ..... Der Alterspräsident erklärt die Sitzung des schweizerischen Nationalrathes für eröffnet." — — — —

Abends schwamm die Stadt in einem wahren Lichtmeer. Auch kein einziges Haus war zurückgeblieben, und die alte ernsthafte Zähringerstadt schien in einen einzigen kolossalen Zauberpalast umgewandelt zu sein. Besonders glänzend war die Beleuchtung des Kasino, auf welchem selbst die Dachkanten mit tausenden von Lichtern geschmückt waren, und diejenige der Kuppel des Münsterthurmes, auf welcher ein kolossales Flammenkreuz in wundervollem Glanze strahlte.

201. Der erste schweizerische Bundesrat. Seit 16. Nov. 1848.

Peyer im Hof, Erinnerungen eines Achtzigjährigen, S. 6 ff.

Als Mitglieder des ersten schweizerischen Bundesrates wurden von der ersten schweizerischen Bundesversammlung im Jahr 1848 folgende sieben Männer gewählt: Jonas Furrer (Kt. Zürich), Ulrich Ochsenbein (Kt. Bern), Heinrich Druey (Kt. Waadt), Joseph Munzinger (Kt. Solothurn), Stephan Franscini (Kt. Tessin), Friedrich Frei-Herose (Kt. Aargau) und Wilhelm Näff (Kt. St. Gallen). Grundverschieden in allen Dingen, welche den individuellen Charakter des Mannes ausmachen und namentlich auch auf sein Thun und Lassen in seinem öffentlichen Auftreten bestimmend einwirken, haben diese Männer in ihrem Zusammenwirken ein so homogenes Ganze gebildet, wie es nachher nie mehr der Fall war. Diese Übereinstimmung der Mitglieder des Bundes-

rats in Bezug auf die Auffassung der zu lösenden Aufgabe und der hiefür in Anwendung zu bringenden Mittel erklärt wohl am besten das Vertrauen, welches der obersten Bundesbehörde vom Schweizervolk entgegengebracht worden ist, und die Aufnahme, welche die in erster Linie von ihr ausgehenden Impulse zur Ein- und Durchführung der neuen Bundesverfassung allseitig gefunden haben.

Wenn Einer von den Sieben sich nicht immer in das politische Gefüge der Bundesbehörde zu finden gewußt hat, so ist dies Ochsenbein gewesen, dessen seinem ganzen Wesen anhaftende nervöse Erregtheit, vielleicht gesteigert durch die im Kanton Bern mehr und mehr in den Vordergrund tretende Rivalität von Stämpfli, sich mit der ruhigen, gemessenen Arbeitsweise eines schweizerischen Bundesrats je länger je weniger vertrug und schon im Jahr 1854 die Nichtwiederwahl Ochsenbeins in den Bundesrat zur Folge hatte.

In den Grundanschauungen betreffend die Haltung, die sich für die Schweiz zieme und ihrer Stellung und ihren Interessen entspreche, war der Bundesrat immer einig, und diese Übereinstimmung ist auch in den Fragen politischer Natur im engern Sinne des Wortes nicht gestört worden. Furrer und Druey hatten hierin wohl das gewichtigste Wort; die Schlußkonklusionen beider in Wesen und Temperament so unähnlicher Männer haben sich gerade in solchen Fragen in der Hauptsache stets gedeckt.

Man geht gewiß nicht fehl, wenn man in dieser ebenso patriotischen als staatsmännischen Stellungnahme des Bundesrates eine der wesentlichen Ursachen erblickt, daß der Gang der neuen Ordnung der Dinge von Anfang an jene Ruhe und Stetigkeit erhielt, welche einerseits im Innern die neuen Institutionen rasch Wurzel schlagen ließ und welche anderseits nicht am wenigsten dazu beigetragen haben dürften, daß jene Vorurteile, die anfänglich, zumal in offiziellen Kreisen des Auslandes, gegen die regenerierte Schweiz vorgewaltet haben, schneller als erwartet war, einer andern Auffassung der Verhältnisse Platz gemacht haben.

202. Die Wahl Berns zum Bundessitz. 28. November 1848.

Aus der Berner-Zeitung 29./30. Nov. 1848, Nr. 286, 287.

Verhandlungen des Nationalraths, 28. Nov. Der Präsident hält eine Diskussion über den zu behandelnden Gegenstand für unschicklich, gewärtigt aber die Ansichten der Versammlung. Alméras schlägt Ablesung des Namensaufrufs vor, wobei jedes Mitglied die Bundesstadt nach seiner Wahl bezeichne, und wenn keine Mehrheit sich auf eine Stadt vereinige, so wiederhole man die Ablesung und lasse die Stadt wegfallen, welche die wenigsten

Stimmen habe. Hoffmann billigt den ersten Teil des Antrages, den letztern verwirft er, es habe bei einmaliger Abstimmung sein Bewenden. Es sei kein Unglück, wenn man schon keine Bundesstadt habe. Eine Kehrordnung wäre gar nicht zu verwerfen, sei republikanischer, föderaler als eine Bundesstadt, die nach Föderalismus rieche. Trog: Die Sache sei durch ein Gesetz entschieden, es müsse eine Bundesstadt gewählt werden, das erfordere die Politik der Schweiz. Ein provisorischer Hauptort werde keine Opfer bringen wollen. Dr. Kasimir Pfyffer stellt wieder seinen bekannten Antrag, daß, wenn keine absolute Mehrheit herauskomme, zwischen den zwei Orten abgestimmt werde, welche die mindesten Stimmen haben, um zu bestimmen, welcher aus der Wahl falle. Tanner hätte gewünscht, daß man die Ansicht des Bundesrathes vernehme; da das nicht geschehen, solle man jetzt schnell die Sache entscheiden. Pfyffers Antrag sei in einer frühern Sitzung schon verworfen worden, was der Präsident bestreitet. Bei der Fragenstellung entspinnt sich Streit. Der Präsident wollte alle drei Anträge coordinirt zur Abstimmung bringen, welchem Escher sich widersetzt und zuerst die Frage entschieden wissen will, ob man Elimination wolle oder nicht. Der Antrag des Herrn Hoffmann wird mit 60 gegen 52 Stimmen verworfen. Für den Antrag des Herrn Alméras ungeheure Mehrheit. Nun folgt der Namensaufruf. Es stimmten für Bern 58, für Zürich 25, für Luzern 6, für Zofingen 1. Somit ist Bern vom Nationalrath als Bundesstadt bestimmt. Die Tribüne bricht in einen Beifallssturm aus.

Verhandlungen des Ständerathes. Den 28. Nov. Nachmittagssitzung. Der Präsident zeigt an, daß nach einer Mittheilung des Nationalrathes in dieser Behörde Bern als Bundessitz gewählt worden sei. Der Präsident schlägt vor, denselben Modus der Abstimmung zu befolgen, wie im Nationalrath, was angenommen wird. Im ersten Skrutinium erhalten Bern 21, Zürich 13 und Luzern 3 Stimmen. Bern ist somit gewählt. (Bravo von der Tribüne.) Schluß um halb 5 Uhr.

29. Nov. Die Wahl Berns als Bundessitz wurde gestern Abends durch bis spät andauernde Kanonenschüsse aus Zwölfpfündern und einen Fackelzug gefeiert. Vor dem Erlacherhof wurde dem Bundesrath von Seite der Bevölkerung, unter Begleitung der Stadtmusik ein Ständchen gebracht. Auf Seite der Theilnehmer an dem Zuge sprach Studiosus Schärer, und ihm antworteten die Herren Bundesräthe Furrer und Druey, deren patriotische Reden mit ungeheurem Beifall aufgenommen wurden. Später hielt der Zug noch vor dem Gasthof zum Bären, wo wieder patriotische Reden gewechselt wurden. Die gesammte Bevölkerung war in freudiger Erregung.

203. Übernahme der Posten durch die Eidgenossenschaft. 28. November 1848.

Amtl. Sammlung I. 97.

Die schweizerische Bundesversammlung,
in theilweiser Ausführung des Art. 33 der Bundesverfassung

beschließt:

1) Die Posten im ganzen Umfange der Schweiz werden vom 1. Jänner 1849 an von der Eidgenossenschaft übernommen.

2) Die in den Kantonen in der Postverwaltung bestehenden gesetzlichen und üblichen Einrichtungen bleiben einstweilen bis zur definitiven Regulierung des Postwesens in Kraft, und die Behörden und Beamten haben bis dahin die nämlichen Rechte auszuüben und dieselben Pflichten zu erfüllen, die ihnen von den Kantonalbehörden übertragen worden sind.

3) Der Bundesrath ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt. Zu diesem Zwecke werden die Postverwaltungen der Kantone unter die Autorität des Bundesrathes gestellt, und es hat der letztere über allfällige Anstände in der Verwaltung, die sich während des Provisoriums ergeben dürften, zu entscheiden. Im weitern ist der Bundesrath ermächtigt, sachbezüglich diejenigen Verbesserungen vorzunehmen, welche ohne Schwierigkeit getroffen werden können, und welche insbesondere geeignet sind, die Einführung eines gleichmäßigen Tarifs erleichtern.

---

204. Aufhebung der innern Zölle. 30. Juni 1849.

Aus dem Bundesgesetz über das Zollwesen vom 30. Juni 1849. Amtl. Sammlung I, S. 194.

Art. 56. Alle im Innern der Eidgenossenschaft mit Bewilligung der Tagsatzung bestehenden Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus-, Wag-, Geleit- und andere Gebühren dieser Art, mögen sie von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, hören, mit Ausnahme der vom Bundesrathe ausdrücklich zu bezeichnenden, für deren Fortbestand die nachträgliche Genehmigung der Bundesversammlung einzuholen ist, vom Bezuge der neuen Grenzzölle an gänzlich auf.

Der Bundesrath hat in betreff der Entschädigungssumme mit den Kantonen in Unterhandlung zu treten ..... Die dießfälligen mit den Kantonen abgeschlossenen Verträge unterliegen der Genehmigung der Bundesversammlung.

Den Kantonen liegt es hinwieder ob, alle Entschädigungen an ihre Gemeinden, Korporationen oder Privaten, für solche Gebühren, die sie ihnen zugestanden hatten und die dann aufgehoben wurden, zu leisten.

Art. 57. Ebenso sind sofort und ohne Entschädigung alle diejenigen Gebühren aufzuheben, deren Bezug nie von der Tagsatzung bewilligt worden.

205. Aus dem Bundesgesetz über das eidg. Münzwesen. 7. Mai 1850.

Amtliche Sammlung I, S. 305.

Art. 1. Fünf Grammen Silber, neun Zehntheile fein, machen die schweizerische Münzeinheit aus, unter dem Namen Franken.

Art. 2. Der Franken teilt sich in hundert Rappen (Centimes).

Art. 3. Die schweizerischen Münzsorten sind:

a. In Silber: Das Fünffrankenstück, das Zweifrankenstück, das Einfrankenstück, das Halbfrankenstück (50 Rappen).

b. In Billon: Das Zwanzigrappenstück, das Zehnrappenstück, das Fünfrappenstück.

c. In Kupfer: Das Zweirappenstück, das Rappenstück.

Art. 4. Die Silbersorten enthalten den Feingehalt der Münzeinheit und soviel Mal das Gewicht derselben, als ihr Nennwerth es ausspricht.

Das Zwanzigrappenstück wird ausgeprägt in Gewicht von $3^1/_4$ Grammen und enthält $^{150}/_{1000}$ fein Silber.

Das Zehnrappenstück wiegt $2^1/_2$ Grammen und enthält $^{100}/_{1000}$ fein Silber.

Das Fünfrappenstück wiegt $1^2/_3$ Grammen und enthält $^{50}/_{1000}$ fein Silber.

Der Zusatz der Billonsorten soll in Kupfer, Zink und Nickel bestehen.

Die Kupfersorten sollen aus Kupfer, mit Zusatz von Zinn, bestehen.

Das Zweirappenstück wiegt $2^1/_2$ Grammen; das Einrappenstück wiegt $1^1/_2$ Grammen.

Art. 7. Der Durchmesser der Silbersorten soll mit demjenigen der entsprechenden französischen Sorten übereinstimmen.

Art. 8. Niemand ist gehalten, andere Münzen anzunehmen, mit Ausnahme solcher Silbersorten, die in genauer Übereinstimmung mit dem durch das gegenwärtige Gesetz aufgestellten Münzsystem geprägt und nach vorheriger Untersuchung, von dem Bundesrathe als diesen Bedingungen entsprechendes Zahlungsmittel anerkannt sind.

Art. 9. Den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft ist es untersagt, andere als gesetzliche Münzsorten an Zahlung zu nehmen .....

Art. 10. Es soll Niemand gehalten sein, mehr als zwanzig Franken an Werth in Silbersorten unter dem Einfrankenstück, mehr als zwanzig Franken an Werth in Billon und mehr als zwei Franken an Werth in Kupfermünzen als Zahlung anzunehmen, welches auch der Betrag der Zahlung sein mag.

Art. 12. Die Bundesversammlung setzt jeweilen die Summen und die Sorten der stattzufindenden Ausprägungen fest.

---

206. Tarif über die Einlösung der alten schweizerischen Münzen. 26. März 1851.

Amtliche Sammlung II, S. 283 ff.

Goldmünzen.

	Stücke	Fr. Rp.
Dublonen von Bern ꝛc.	1	22. 80
Dukaten von Bern ꝛc.	1	11. 40
Zehnfrankenstücke von Luzern	1	14. 25
Zwanzigfrankenstücke von Genf	1	20. —
Zehnfrankenstücke von Genf	1	10. —

Grobe Silbersorten.

			Stücke	Fr. Rp.
Zehnfrankenstücke		von Genf	1	10. —
Neuthaler	aller	Kantone	1	5. 72
Thaler	von 2	Gulden von Zürich	1	4. 58
„	„ 1	„ „ „	1	2. 29
„	„ 2	„ „ Basel	1	4. 29
„	„ 1	„ „ „	2	4. 29
Stücke	von 20	Batzen aller Kantone	1	2. 86
„	„ 21	„ von Neuenburg	1	2. 68
„	„ 10½	„ „ „	1	1. 34
„	„ 1	Gulden von Luzern	1	1. 86
„	„ 14	Batzen von Neuenburg	1	1. 79
„	„ 1	Gulden von Schwyz	1	1. 69
„	„ 10	Batzen aller Kantone	1	1. 43

Kleine Silbersorten.

Stücke	von 8	Batzen von Zürich	1	1. 13
„	„ ½	Gulden von Basel	4	4. 29
„	„ 7	Batzen von Neuenburg	1	—. 89
„	„ 5	„ der Kantone	5	3. 52
„	„ 15	Schillingen von Glarus	5	3. 17
„	„ 4	Batzen von Zürich	2	1. 13
„	„ 15	Kreutzer von St. Gallen	1	—. 52
„	„ 10	Schillingen von Luzern	1	—. 45
„	„ 2½	Batzen der Kantone	5	1. 76

Billon und Kupfersorten.

Stücke	von 3	Batzen von Basel und Wallis	4	1. 69
„	„ 2	„ „ Zürich, Uri, Schwy	1	—. 28
„	„ 5	Schillingen von Luzern	1	—. 23
„	„ 6	Kreutzer von St. Gallen und Wallis	1	—. 21
„	„ 4	Schillingen von Basel	1	—. 16
„	„ 1	Batzen aller Kantone	10	1. 41
		(Glarus und Neuenburg ausgenommen)		
„	„ 1	Batzen von Neuenburg	1	—. 13
„	„ 3	Schillingen von Glarus		
„	„ ⅔	Batzen von Schwyz	3	—. 28
„	„ 2	Schillingen von Basel	1	—. 08
„	„ ½	Batzen aller Kantone	20	1. 41
		(Neuenburg ausgenommen)		
„	„ ½	„ von Neuenburg	10	—. 65
„	„ 1	Schilling von Zürich	10	—. 56
„	„ 1	„ „ Luzern	10	—. 45
„	„ 1	„ „ Glarus	1	—. 04
„	„ 3	Soldi von Tessin	1	—. 09
„	„ 1	Kreuzer der Kantone	2	—. 07
„	„ 2	Rappen „ „	5	—. 14
„	„ 1	Blutzger von Graubünden	4	—. 09
„	„ ½	Kreuzer der Kantone	4	—. 07

			Stücke	Fr. Rp.
Stücke von	1	Rappen der Kantone	5	—.07
„ „	6	Denari von Tessin	2	—.03
„ „	3	„ „ „	10	—.07
„ „	1	Pfenning von Appenzell	8	—.07

„ „ 25, 10, 5, 4, 2, 1 Centimen von Genf nach Nennwerth.

---

207. Aus dem Bundesgesetz über die Erstellung elektrischer Telegraphen. 23. Dezember 1851.

Amtliche Sammlung III, S. 1 ff.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Betracht der außerordentlichen Entwicklung, welche die elektrischen Telegraphen in den Nachbarstaaten erhalten haben, und der großen Wichtigkeit, welche die Errichtung derselben für die Schweiz in politischer und volkswirthschaftlicher Beziehung hat,

und in fernerem Betracht, daß der Bau und Betrieb von Telegraphen in enger Verbindung mit dem Postregal steht,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Dem Bunde steht das ausschließliche Recht zu, elektrische Telegraphen in der Schweiz zu errichten, oder die Bewilligung zur Erstellung derselben zu ertheilen.

Art. 2. Die ersten Telegraphenlinien, welche hergestellt werden sollen, sind:

1) Von Rheineck über St. Gallen, Frauenfeld, Winterthur, Zürich, Aarau, Bern, Lausannne nach Genf, mit Zweiglinien von St. Gallen nach Herisau, von Winterthur nach Schaffhausen, von Herzogenbuchsee nach Solothurn, von Murten nach Freiburg, von Murten nach Neuenburg, La Chaux-de-Fonds und Locle, von Lausanne nach Vivis.
2) Von Zürich über Bellinzona nach Chiasso, mit Zweiglinien nach Glarus und Chur, und von Bellinzona nach Locarno.
3) Von Basel über Zofingen und Luzern, zur Verbindung der in Ziffer 2 bezeichneten Linie.

---

208. Aus dem Gründungsgesetz der eidgen. technischen Hochschule. 7. Februar 1854.

A. S. IV, S. 1. ff.

Art. 1. Es wird eine eidgenössische polytechnische Schule in Zürich errichtet.

Art. 2. Die Aufgabe der polytechnischen Schule besteht darin:

1) Techniker für den Hochbau,
2) Techniker für den Straßen-, Eisenbahn-, Wasser- und Brückenbau,
3) Techniker für die industrielle Mechanik,
4) Techniker für die industrielle Chemie,
5) Fachmänner für die Forstwirtschaft,

unter steter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse der Schweiz, theoretisch und so weit thunlich praktisch auszubilden.

Es sollen mit der polytechnischen Schule philosophische und staatswirtschaftliche Lehrfächer verbunden werden, so weit sie als Hilfswissenschaften für höhere technische Ausbil-

dung Anwendung finden, wie namentlich die neuern Sprachen, Mathematik, Naturwissenschaften, politische und Kunstgeschichte, schweizerisches Staatsrecht und Nationalökonomie.

Die polytechnische Schule kann auch zur Ausbildung von Lehrern für technische Lehranstalten benutzt werden.

Art. 3. An der polytechnischen Schule beginnt der Unterricht mit der Stufe, bis auf welche die Schüler der meisten kantonalen und städtischen Industrie- und Gewerbeschulen gefördert werden.

Art. 4. An der Anstalt besteht Lehrfreiheit.

Der Unterricht wird nach freier Wahl der angestellten Lehrer in der deutschen, französischen oder italienischen Sprache ertheilt.

---

209. Bismarck über die Neuenburger Frage.

Aus Poschinger, Preußen im Bundestag III. 69 ff.

Frankfurt, 26. Dezember 1856. Es ist seltsam genug, daß unser deutscher Bundesgenosse Österreich, der selbst so viel über die Schweiz zu klagen hat, der einzige Staat ist, der Anstrengungen macht, uns wider unsern Willen zurückzuhalten, und die deutschen Cabinette gegen uns einzunehmen. Unter meinen Collegen findet dieses Verhalten eine ziemlich ungetheilte Mißbilligung; die meisten, und wie es scheint, auch ihre Regierungen, fassen die Frage nachgerade weniger aus dem Neuenburger Standpunkte auf, als aus dem einer Exekution gegen den Übermuth der Schweizer Demokratie. Die uns am meisten befreundeten sagen, daß sie es in unserem Interesse beklagen würden, wenn wir jetzt noch die Gelegenheit verlieren sollten, eine glänzende Rolle durchzuführen, und dadurch wieder eine angesehene Stelle im Europäischen Rathe einzunehmen. Wenn jetzt die Schweiz auf unser Begehren einfach einginge, die Gefangenen freiließe, und wir demnächst auf Neuenburg verzichteten, so werde die Schweiz die Lacher auf ihrer Seite haben. Gerade die preußisch Gesinnten unter den hiesigen Diplomaten mahnen mit Ungeduld, daß wir Ernst machen sollen, und hören mit Besorgniß von der Vertagung unserer Mobilmachung auf den 10., dann auf den 15. und auf den 25. Januar. Ich halte ihnen entgegen, daß wir vor dem März nicht operiren könnten, und daß jeder Tag, den wir unnöthig unter Waffen zubringen, uns 100,000 Thaler koste.

Für das Verhalten Österreichs gibt man folgende Erklärung: Das Hauptmotiv sei die Eifersucht gegen uns, das Gefühl, in zweiter Linie zu stehen, während Preußen seine Macht entfalte, und nähere Beziehungen zu Süddeutschland und zu Frankreich dabei begründe. Diesem Übelstande und demjenigen, daß Frankreich vielleicht Genf[1] besetzt, dadurch zu begegnen,

---

[1] Vgl. dazu die mündliche Äußerung Bismarcks bei Busch, Graf Bismarck und seine Leute II. 47: „In Paris war Napoleon sehr nett und liebenswürdig. Zwar in

daß auch Österreich in Tessin oder Graubünden Position nehme, werde man durch Geldmangel abgehalten. Letzterer sei wiederum aufs Äußerste gestiegen, weil die den Gemeinden der ganzen Monarchie zwangsweise auferlegten Antheile an der Nationalanleihe von den Gemeinden und Privaten wegen Mangels an baarem Gelde nicht realisirt werden könnten. Man sei deshalb genöthigt, an eine neue Anleihe im regelmäßigen Wege zu denken und Bruck [der österreichische Finanzminister] habe auf das Entschiedenste dagegen protestirt, „daß auch nur Ein österreichisches Bataillon gerührt werde, weil sonst die Nationalanleihe auf 60 heruntergehen werde, die Gemeinden also noch weniger im Stande wären, ihre Zeichnungen derselben zu versilbern, und eine neue Anleihe dann auch nicht höher angebracht werden könnte".

Paris, 24. April 1857. [Poschinger Seite 91.] — — Ich erlaube mir, vorbehaltlich fernerer Berichterstattung, über meinen Aufenthalt in Paris einstweilen auf dasjenige zurückzukommen, was mir in Betreff der Neuenburger Angelegenheit von den Mitgliedern der dortigen Conferenz[1] gesagt worden ist, namentlich in den letzten Tagen vom Grafen Walewski [dem französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten] und dem General Kisseleff [dem russischen Botschafter in Paris]. Letzterer gab mir vertraulich einige Details über die Diskussionen, welche ohne Theilnahme Preußens und der Schweiz zwischen den Vertretern der übrigen vier Großmächte stattgefunden hatten. Er sagte, daß er selbst, seinen Instruktionen und seinen persönlichen Sympathien entsprechend, die diesseitigen Auffassungen jederzeit als der letzte vertreten habe, die Opposition dagegen sei stets von England ausgegangen, obschon er sich selbst von Lord Cowleys [des englischen Bevollmächtigten] wiederholten Bemühungen, seine Instruktionen im Sinne unserer Bedingungen modificirt zu sehen, habe überzeugen können. Die nächste Unterstützung habe der englische Widerspruch regelmäßig bei Österreich gefunden. Graf Walewski habe bei jedem Punkte den Versuch gemacht, dem Englischen Widerspruch Terrain abzugewinnen, im Ganzen und schließlich habe er sein Verhalten dem Bedürfnisse untergeordnet, die Beziehungen Frankreichs zu England nicht zu compromittiren. Graf Walewski selbst sagte mir über diesen Punkt, als ich ihn das letzte Mal sah, daß es nutzlos sei, Forderungen an die Schweiz zu stellen, gegen welche die letztere einer entschiedenen Unterstützung Englands sicher sei; denn in der Schweiz sei man überzeugt, daß England es zu Zwangsmaßregeln gegen die Eid-

den Wunsch des Königs, durch Elsaß und Lothringen marschieren zu dürfen, könnte er nicht willigen, da das in Frankreich zu viel Aufregung hervorrufen würde. Sonst aber billigte er das Unternehmen vollkommen. Es könnte ihm nur lieb sein, wenn das Nest von Demokraten ausgenommen würde".

[1] Am 5. März 1857 begannen in Paris unter dem Vorsitz des Grafen Walewski die Verhandlungen der Vertreter der Großmächte über die Regulierung der Neuenburger Angelegenheit.

genossenschaft nicht werde kommen lassen, und daß keine der übrigen Mächte um dieser Frage willen es zum Bruch mit England treiben werde. — —

---

210. Vertrag betreffend die Erledigung der Neuenburger Angelegenheit. Paris, 26. Mai 1857.

Amtliche Sammlung V. S. 547 ff.

Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, der Kaiser von Frankreich, die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, der Kaiser aller Reußen,

von dem Wunsche beseelt, den allgemeinen Frieden vor Störung zu bewahren und zu diesem Ende die internationale Stellung des Fürstenthums Neuenburg und der Grafschaft Valangin mit den Forderungen der Ruhe Europas in Einklang zu bringen, haben,

nachdem Seine Majestät der König von Preußen, Fürst von Neuenburg und Graf von Valangin, seine Absicht kund gegeben, zu eben erwähntem Zwecke den Wünschen Seiner Alliierten entgegen zu kommen, die schweizerische Eidgenossenschaft eingeladen, sich mit den vorgenannten Majestäten über die geeignetsten Bestimmungen zur Erreichung dieses Zweckes zu verständigen.

Demzufolge sind Ihre genannten Majestäten und die schweizerische Eidgenossenschaft dahin übereingekommen, einen Vertrag abzuschließen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft: Den Herrn Doktor Johann Konrad Kern, Mitglied des schweizerischen Ständerathes, bevollmächtigter Minister und außerordentlicher Gesandter in besonderer Sendung.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich: Den Herrn Joseph Alexander Baron von Hübner, Großkreuz des k. k. Leopoldordens und des Ordens der eisernen Krone ꝛc. ꝛc., Seinen wirklichen Geheimen Rath und Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen: Den Herrn Alexander Grafen Colonna Walewski, Senator des Kaiserreichs, Großkreuz des kais. Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc., Seinen Minister und Staatssekretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten;

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland: Den sehr ehrenwerten Heinrich Richard Karl Grafen Cowley, Vicomte Dangan, Baron Cowley, Pair des vereinigten Königreichs, Mitglied des Geheimen Raths Ihrer Britannischen Majestät, Ritter Großkreuz des sehr ehrenwerten Bathordens, Ihrer Majestät außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Seine Majestät der König von Preußen: Den Herrn Maximilian Friedrich Karl Franz Graf von Hatzfeld-Wildenburg-Schönstein, Ritter des rothen Adlerordens erster Klasse mit Eichenlaub, Ritter des Ehrenkreuzes von Hohenzollern erster Klasse ꝛc. ꝛc., Seinen wirklichen Geheimen Rath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen: Den Herrn Grafen Paul Kisseleff, Ritter der Orden von Rußland, mit dem Doppelporträt der Kaiser Nikolaus und Alexander II. ꝛc. ꝛc., Seinen Generaladjutanten, Infanterie-General, Mitglied des Reichsraths, Seinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

welche, nach vorheriger Mittheilung ihrer, in gehöriger Ausfertigung befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Se. Majestät der König von Preußen willigt ein, auf ewige Zeiten für sich, seine Erben und Nachfolger auf die Souveränitätsrechte zu verzichten, welche ihm der Art. 23 des am 9. Juni 1815 in Wien abgeschlossenen Vertrags auf das Fürstenthum Neuenburg und die Grafschaft Valangin einräumt.

Art. 2. Der Staat Neuenburg, fortan sich selbst angehörend, fährt fort, ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft zu bilden, mit den gleichen Rechten, wie die übrigen Kantone, und gemäß dem Art. 75 des obgedachten Vertrags.

Art. 3. Der schweizerischen Eidgenossenschaft bleiben alle Kosten zur Last, welche ihr durch die Ereignisse im September 1856 verursacht worden sind. Der Kanton Neuenburg kann nur wie jeder andere Kanton, und nach Verhältniß seines Geldkontingentes angehalten werden, zur Deckung derselben beizutragen.

Art. 4. Die Ausgaben, mit welchen der Kanton Neuenburg belastet bleibt, werden auf alle Einwohner nach dem Grundsatz genauer Verhältnißmäßigkeit vertheilt, ohne daß auf dem Wege einer Ausnahmssteuer, oder auf irgend eine andere Weise eine Klasse oder Kategorie von Familien oder Personen ausschließlich oder vorzüglich damit belastet werden dürfen.

Art. 5. Für alle politischen und militärischen Verbrechen und Vergehen, welche zu den letzten Ereignissen in Beziehung stehen, wird volle und gänzliche Amnestie erteilt, und zwar zu Gunsten aller Neuenburger, Schweizer oder Fremden, und namentlich auch zu Gunsten der Milizen, welche sich durch Entfernung ins Ausland der Waffenpflicht entzogen haben.

Eine kriminelle oder korrektionelle Klage, eine Klage auf Schadenersatz kann weder durch den Kanton Neuenburg, noch durch irgend eine Korporation oder Person gegen diejenigen angehoben werden, welche unmittelbar oder mittelbar an den September-Ereignissen Theil genommen haben.

Die Amnestie soll sich gleichfalls auf alle politischen und Preßvergehen erstrecken, welche vor den Septemberereignissen stattgefunden haben.

Art. 6. Die Einkünfte der Kirchengüter, die im Jahr 1848 dem Staatsvermögen einverleibt worden sind, können ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht entfremdet werden.

Art. 7. Die Kapitalien und Einkünfte der frommen Stiftungen, der gemeinnützigen Privatanstalten, sowie das vom Baron v. Pury der Bürgerschaft von Neuenburg vermachte Vermögen werden gewissenhaft respektirt; sie werden den Absichten der Stifter und den Stiftungsurkunden gemäß aufrecht erhalten und können niemals ihrem Zwecke entfremdet werden.

Art. 8. Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und die daherigen Ratifikationen in der Frist von drei Wochen oder früher, wenn es geschehen kann, ausgewechselt werden. Die Auswechslung wird in Paris stattfinden.

Zur Urkunde dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigedruckt.

So geschehen in Paris, den 26. Mai 1857.

Sign. Kern.
Sign. Hübner.
Sign. A. Walewski.
Sign. Cowley.
Sign. C. M. de Hatzfeldt.
Sign. Cte Kisseleff.

---

211. Verbot des fremden Militärdiensts. 30. Juli 1859.

Amtliche Sammlung VI. S. 312.

Art. 1. Der Eintritt in diejenigen Truppenkörper des Auslandes, welche nicht als Nationaltruppen des betreffenden Staates anzusehen sind, ist ohne Bewilligung des Bundesrathes jedem Schweizerbürger untersagt.

Der Bundesrath kann eine solche Bewilligung nur zum Behufe weiterer Ausbildung für die Zwecke des vaterländischen Wehrwesens ertheilen.

Art. 2. Wer den Vorschriften des Art. 1 entgegenhandelt, wird mit Gefängnis von 1 bis auf 3 Monate und mit dem Verlust des Aktivbürgerrechtes bis auf 5 Jahre bestraft.

Dieser Artikel ist unvorgreiflich den besondern Strafbestimmungen, welche eidgen. oder kantonale Gesetze gegen diejenigen Militärpflichtigen aussprechen, die ohne Anzeige oder Erlaubnis das Vaterland verlassen, oder auf den Ruf des Vaterlandes zum Militärdienst sich nicht stellen.

Art. 3. Wer im Gebiete der Eidgenossenschaft für fremden Militärdienst anwirbt, oder sich bei der Betreibung von Werbbüreaux, welche außerhalb der Schweiz errichtet werden, um das Verbot der Werbung auf schweizerischem Gebiete zu umgehen, irgendwie betheiligt, oder wer zu solchen Werbungen in anderer Weise, z. B. durch Annahme von Dienstbegehren, Haltung von Anmeldungsbüreaux, Bezahlung von Reisekosten, Verab-

reichung von Marschrouten oder Empfehlungen wissentlich mitwirkt, wird, je nach dem Grade seiner Mitwirkung, mit Gefängnis von 1 Monat bis auf 3 Jahre, sowie mit einer Geldbuße bis auf Fr. 1000 und, sofern der Betreffende Schweizerbürger ist, mit dem Verlust des Aktivbürgerrechts bis auf 10 Jahre bestraft.

Hat der Betreffende sich durch Vertrag zur Errichtung eines ganz oder theilweise schweizerischen Truppenkorps für einen fremden Staat verpflichtet, so kann die Gefängnisstrafe bis auf 5 Jahre, die Geldbuße bis auf Fr. 1000 und der Verlust des Aktivbürgerrechts bis auf 10 Jahre gesteigert werden.

---

212. Bundesbeschluß betreffend Unterstützung von Alpenstraßen. 26. Juli 1861.

Amtl. Samml. VII, S. 70.

1. Den Kantonen Uri und Wallis wird für die Erstellung der Furkastraße von Oberwald bis Hospenthal ein Bundesbeitrag von zwei Dritteln der Erstellungskosten in dem Sinne bewilligt, daß dieser Beitrag die Summe von Fr. 800,000 nicht übersteigen darf.

2. Der Ausführung der Straße sollen im Allgemeinen die von den eidg. Genieoffizieren aufgenommenen Pläne zu Grunde gelegt werden. Den Kantonen bleibt jedoch vorbehalten, vor oder während der Bauausführung Modifikationen vorzuschlagen, die der Genehmigung des Bundesrathes unterliegen.

Die Fahrbreite soll mindestens 12 Fuß betragen, und wo es thunlich erscheint, sollen Ausweichplätze angebracht werden.

Die Maximalsteigung soll 12% und die durchschnittliche Steigung 7 bis 8% nicht übersteigen.

Die Ausführungspläne für sämtliche Bauten sind dem Bundesrathe jeweilen vor dem Beginn der Arbeiten zur Genehmigung mitzutheilen, ebenso auch die für allfällige Unternehmer aufzustellenden Lastenhefte.

3. Der Bundesrath wird die Ausführung der Bauten überwachen und, wo den Vorschriften nicht nachgelebt würde, auf Abhilfe dringen.

4. Der Bau der Straße soll bis Ende 1864 vollendet sein.

7. Den Kantonen Uri und Graubünden wird für die Erstellung einer Straße von Andermatt bis Dissentis über die Oberalp ein Bundesbeitrag von zwei Dritteln der Erstellungskosten in dem Sinne bewilligt, daß dieser Beitrag die Summe von Fr. 350,000 nicht übersteigen darf. [Bedingungen ähnlich wie oben].

10. Den Kantonen Uri und Schwyz wird für die Erstellung der Axenstraße ein Bundesbeitrag von zwei Dritteln der Erstellungskosten in dem Sinne bewilligt, daß dieser Beitrag die Summe von Fr. 600,000 nicht übersteigen darf.

11. Die Fahrbahnbreite soll mindestens 18 Fuß, in allfälligen Galerien 16 2/3 Fuß betragen und die Steigung 5% nirgends übersteigen.

13. Dem Kanton Graubünden wird für die Ausführung folgender weitern Straßen, nämlich:

Der Schynstraße,
„ Landwasserstraße von Bazerol oder Filisurerbrücke nach Davos-Platz,
„ Flüelastraße,
„ Unterengadinstraße von Ardez nach Martinsbruck,

Der Berninastraße von Samaden und Celerina bis zum schwarzen See und von Puschlav bis nach Campo Cologno,
„ Münsterthalstraße,
„ Albulastraße
ein Bundesbeitrag bewilligt von einer Million Franken.

16. Sämtliche Straßen sollen bis Ende 1873 vollendet sein.[1]

213. Bundesbeschluß betreffend die Rheinkorrektion. 24. Juli 1862.

Amtl. Samml. VII. 317.

Art. 1. Es wird den Kantonen St. Gallen und Graubünden zum Zwecke der Korrektion des Rheins zwischen Monstein und der Tardisbrücke ein Bundesbeitrag bewilligt. Dieser Beitrag soll dem Drittel der Gesamtkosten gleichkommen; derselbe darf jedoch die Summe von Fr. 2·800,000 für den Kanton St. Gallen und Fr. 350,000 für den Kanton Graubünden nicht überschreiten.

Art. 2. Die Arbeiten der Rheinkorrektion, wie sie im vorhergehenden Artikel näher bestimmt sind, sollen den dem gegenwärtigen Beschlusse beigegebenen Plänen gemäß ausgeführt werden und spätestens im Laufe des Jahres 1876 vollendet sein.

Art. 5. Die oberste Leitung und die Überwachung der Arbeiten steht beim Bundesrathe. Derselbe wird diesfalls entweder unmittelbar oder durch seine Beamten die erforderlichen Verfügungen treffen. — — —

Art. 9. Der Bundesrath ist eingeladen, den Unterhandlungen mit der österreichischen Regierung, betreffend die Korrektion des Flusses von Monstein abwärts, fortzusetzen.

214. Die Genfer Konvention. 22. Aug. 1864.

Amtl. Samml. VIII. 520.

Die schweizerische Eidgenossenschaft, Seine königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Dänemark, Ihre Majestät die Königin von Spanien, Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der König der Niederlande, Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien, Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Württemberg, gleich sehr von dem Wunsche beseelt, die vom Krieg unzertrennlichen Uebel zu mildern,

[1] Durch Beschluß der Bundesversammlung vom 8. Februar 1862 (A. S. VII. 165) wurden die im vorigen Beschluß als Maxima genannten Summen als fixe Beiträge den Kantonen bewilligt, wogegen sie sich verpflichteten, die Furka- und Oberalpstraße in einer Fahrbahnbreite von 14 ′, statt 12 ′ zu erstellen.

nutzlose Härte zu verhüten und das Loos der auf dem Schlachtfeld verwundeten Krieger zu lindern, haben beschlossen, zu diesem Ende eine Uebereinkunft abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Die schweizerische Eidgenossenschaft: Den Herrn Wilhelm Heinrich Dufour, Großoffizier des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, General der eidgenössischen Armee, Mitglied des Ständerates, den Herrn Gustav Moynier, Präsident des internationalen Hilfskomitees für die verwundeten Soldaten und der genferischen gemeinnützigen Gesellschaft, und den Herrn Samuel Lehmann, eidgenössischer Oberst, Oberfeldarzt der eidgenössischen Armee, Mitglied des Nationalrats, [folgen die Bevollmächtigten der übrigen Staaten, von Baden Medizinalrat Dr. Volz und Regimentsarzt Steiner, von Belgien Minenrat Bisschers, von Dänemark Staatsrat Fenger, von Spanien Garcia de Quevedo, Minister-Resident bei der Eidgenossenschaft, von Frankreich Georg Karl Jagerschmidt, Unterdirektor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Militärintendent de Préval, und der Militärarzt Boudier, von Hessen der Generalstabsoffizier Brodrück, von Italien der Generalkonsul Capello und Divisionsarzt Baroffio, von den Niederlanden Legationssekretär Dr. Westenberg, von Portugal der Brigadearzt Dr. Marques, von Preußen v. Kamptz, Gesandter bei der schweiz. Eidgenossenschaft, Generalarzt Dr. Loeffler und Geheimrat Ritter, von Württemberg Dr. Hahn, Mitglied der k. Zentraldirektion für Wohlthätigkeitsanstalten, mit ihren Titeln],

welche, nach Auswechslung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel sich geeinigt haben:

Art. 1. Die Ambulancen und Militärspitäler werden als neutral anerkannt und demgemäß von den Kriegführenden geschützt und respektiert werden, solange sich Kranke oder Verwundete darin befinden.

Die Neutralität würde aufhören, wenn solche Ambulancen oder Spitäler mit Militär besetzt wären.

Art. 2. Das Personal der Spitäler und Ambulancen für die Aufsicht und den Gesundheits-, Verwaltungs- und Krankentransportdienst, sowie die Feldprediger haben, so lange sie ihren Verrichtungen obliegen und Verwundete aufzuheben oder zu verpflegen sind, Theil an der Wohlthat der Neutralität.

Art. 3. Die im vorgehenden Artikel bezeichneten Personen können auch nach der Besitznahme durch den Feind in den von ihnen besorgten Spitälern oder Ambulancen ihrem Amte obliegen oder sich zu dem Korps zurückziehen, dem sie angehören.

Wenn diese Personen unter solchen Umständen ihre Verrichtungen einstellen, so sind sie den feindlichen Vorposten von Seite des den Platz inne habenden Heeres zuzuführen.

Art. 4. Das Material der Militärspitäler unterliegt den Kriegsgesetzen, und die denselben zugetheilten Personen dürfen daher bei ihrem Rückzug nur die ihr Privateigenthum bildenden Sachen mitnehmen.

Dagegen verbleibt den Ambülancen unter gleichen Umständen ihr Material.

Art. 5. Die Landesbewohner, welche den Verwundeten zu Hilfe kommen, sollen geschont werden und frei bleiben. Die Generäle der kriegführenden Mächte sind verpflichtet, die Einwohner von dem an ihre Menschlichkeit ergehenden Rufe und der daraus folgenden Neutralität in Kenntniß zu setzen.

Jeder in einem Hause aufgenommene und verpflegte Verwundete soll diesem als Schutz dienen. Wer Verwundete bei sich aufnimmt, soll mit Truppeneinquartierungen und theilweise mit allfälligen Kriegskontributionen verschont werden.

Art. 6. Die verwundeten oder kranken Krieger sollen, gleichviel, welchem Volke sie angehören, aufgehoben und verpflegt werden.

Den Oberkommandanten soll gestattet sein, die während des Kampfes Verwundeten sofort den feindlichen Vorposten zu übergeben, wenn die Umstände es erlauben und beide Theile zustimmen.

Diejenigen, welche nach ihrer Genesung dienstuntüchtig befunden werden, sind heimzuschicken.

Die Andern können ebenfalls nach Hause entlassen werden unter der Bedingung, daß sie für die Dauer des Krieges die Waffen nicht mehr tragen.

Die Evacuationen und das sie leitende Personal werden durch unbedingte Neutralität gedeckt.

Art. 7. Eine auszeichnende und überall gleiche Fahne wird für die Spitäler, Ambülancen und Evacuationen angenommen. Ihr soll unter allen Umständen die Landesfahne zur Seite stehen.

Desgleichen wird für das neutralisirte Personal ein Armband angenommen, dessen Verabfolgung jedoch der Militärbehörde überlassen bleibt.

Fahne und Armband tragen das rothe Kreuz auf weißem Grund.

Art. 8. Die Vollziehungsdetails zur gegenwärtigen Übereinkunft sind von den Oberbefehlshabern der kriegführenden Heere nach den Weisungen der betreffenden Regierungen und in Gemäßheit der in dieser Übereinkunft ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze zu ordnen.

Art. 9. Die hohen vertragschließenden Theile sind übereingekommen, gegenwärtige Übereinkunft den Regierungen, welche keine Bevollmächtigten zur internationalen Konferenz in Genf abordnen konnten, mitzutheilen und sie zum Beitritte einzuladen, zu welchem Ende das Protokoll offen gehalten wird.

Art. 10. Gegenwärtige Übereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen innerhalb vier Monaten, oder früher wenn möglich, in Bern ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben sie die betreffenden Bevollmächtigten unterzeichnet und derselben ihre Wappensiegel beigedruckt.

So geschehen zu Genf, am zweiundzwanzigsten August des Jahres eintausendachthundertvierundsechzig [1].

215. Aus dem Bundesbeschluß betreffend die Juragewässerkorrektion. 25. Juli 1867.

Amtliche Sammlung IX. 93.

Art. 1. Es wird den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg zum Zwecke der Korrektion der Juragewässer ein Bundesbeitrag von 5 Millionen Franken bewilligt.

---

[1] Ratifiziert wurde die Übereinkunft von Frankreich am 22. Sept., Schweiz am 1. Okt., Belgien 14. Okt., den Niederlanden 29. Nov., Italien 4. Dez., Spanien 5. Dez., Dänemark 15. Dez., Baden 16. Dez. 1864, Preußen 4. Jan. 1865.

Der Übereinkunft sind nachträglich noch folgende Staaten beigetreten:

Schweden-Norwegen 13. Dez. 1864.
Griechenland 17. Januar 1865.
Großbritannien 18. Februar 1865.
Mecklenburg-Schwerin 9. März 1865.
Die Türkei 5. Juli 1865.
Württemberg 2. Juni 1866.
Hessen-Darmstadt 22. Juni 1866.
Bayern 30. Juni 1866.
Österreich 21. Juli 1866.
Portugal 9. August 1866.
Sachsen 25. Oktober 1866.
Rußland 10./22. Mai 1867.
Kirchenstaat 9. Mai 1868
Rumänien 18./30. November 1874.
Persien 5. Dezember 1874.
Salvador 30. Dezember 1874.
Montenegro 29./17. November 1875.
Serbien 24. März 1876.
Bolivia 16. Oktober 1879.
Chile 15. November 1879.
Argentinien 25. November 1879.
Peru 22. April 1880.
Nordamerika 1. März 1882.
Bulgarien 1. März 1884.
Japan 5. Juni 1886.
Luxemburg 5. Oktober 1888.
Congostaat 27. Dezember 1888.
Venezuela 28. Mai 1894.
Siam 29. Juni 1895.
Südafrik. Republik 2. Oktober 1896.
Oranjefreistaat 28. September 1897.
Honduras 28. Juni 1898.
Nicaragua 28. Juni 1898.
Uruguay 9. Juni 1900.
Korea 23. Januar 1903.
Guatemala 31. März 1903.
China 29. Juni 1904.
Mexiko 24. Juni 1905.
Brasilien 26. Januar 1907.

Am 6. Juli 1906 wurde zu Genf eine neue Konvention zwischen Argentinien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Congo, Corea, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Honduras, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich-Ungarn, Persien, Peru, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden, Schweiz, Serbien, Siam, Spanien, Uruguay, Vereinigte Staaten geschlossen. Am 18. Oktober 1907 wurde auf der Haager-Friedenskonferenz von 43 Staaten ein Abkommen geschlossen, das die Grundsätze der Genfer-Konvention auch auf den Seekrieg in Anwendung bringen sollte.

Art. 2. Die Korrektion ist auf Grundlage des Planes La Nicca, im Sinne des Gutachtens der bundesräthlichen Experten vom 8. Brachmonat 1863 auszuführen, und begreift in sich folgende Arbeiten:

a. Ableitung der Aare von Aarberg in den Bielersee durch den Hagneckkanal;
b. Ableitung der im Bielersee vereinigten Aar-Zihlgewässer durch den Nidau-Büren kanal nach Büren;
c. Korrektion der obern Zihl zwischen dem Neuenburger- und Bielersee;
d. Korrektion der untern Broye zwischen dem Murtner- und Neuenburgersee;
e. Ausführung der Korrektionsarbeiten auf der Flußabteilung Büren-Attisholz, so weit solche nothwendig erachtet werden.

Art. 3. Von diesen Arbeiten übernehmen:

1) Der Kanton Bern:
   a. Den Nidau-Büren-Kanal;
   b. den Aarberg-Hagneck Kanal.
2) Der Kanton Solothurn:
   Die Ausführung der Korrektionsarbeiten auf der Flußstrecke Büren-Attisholz, so weit solche nothwendig erachtet werden.
3) Die Kantone Freiburg, Waadt und Neuenburg:
   a. Die Korrektion der untern Broye;
   b. „ „ „ obern Zihl.

Art. 7. Die oberste Leitung und Überwachung der Arbeiten steht dem Bundesrate zu. — —

Art. 9. Der Bundesbeitrag wird verwendet wie folgt:

a. Fr. 4340000 für den Nidau-Büren-Kanal und den Aarberg-Hagneck-Kanal;
b. Fr. 360000 für die Arbeiten zwischen Büren-Attisholz;
c. Fr. 300000 für die Korrektionsarbeiten an der obern Zihl und der untern Broye.

216. Aus einem Brief Gottfried Kellers über die demokratische Umwälzung in Zürich. 12. Juni 1868.

Bächtold, Gottfried Kellers Leben III. 56. Ermatinger, G. Ks. Leben, Briefe und Tagebücher III. 14.

In Zürich lebt jetzt Gottfried Kinkel[1] und macht sich vielfach anregend und vortragend geltend, hat auch einen neuen Band Gedichte erscheinen lassen. So muß ich mich endlich auch wieder rühren, insonderlich da ich mit nächstem Jahr wahrscheinlich meinem öffentlichen Amt werde Valet sagen und mich meinem Poetentum hingeben müssen.

Wir haben nämlich in unserm Kanton eine trockene Revolution mittelst einer ganz friedlichen, aber sehr malitiösen Volksabstimmung gehabt, wie Sie sonst werden vernommen haben, in deren Folge jetzt unsere Verfassung total abgeändert wird. Das bisherige Repräsentativsystem soll in die neue und

[1] Gottfried Kinkel (1815—1882), deutscher Dichter und Flüchtling, seit 1866 Professor der Kunstgeschichte am eidgenössischen Polytechnikum.

absolute Demokratie umgewandelt und damit unser Staatsgebäude in allen Teilen niedergerissen und neu aufgebaut werden. Da ich zu denen gehöre, die nicht von der Zweckmäßigkeit und Heilsamkeit der Sache überzeugt sind, so werde ich ganz resigniert abspazieren, ohne dem Volke zu grollen, das sich schon wieder zurecht finden wird. Im Anfange der Bewegung hatten wir einigen Ärger, da sie durch infame Verleumdungen in Gang gebracht wurde. Allein das Volk, welches die Lügen bei ihrer Kühnheit zu glauben gezwungen war, hätte von Stein sein müssen, wenn es nicht hätte aufgeregt werden sollen. Die Verleumder sind auch bereits erkannt und bei Seite gesetzt; aber wie der Weltlauf ist, zieht seine Majestät, der Souverän, nichtsdestoweniger seinen Nutzen aus der Sache und behält seine Beute, die er erweiterte Volksrechte nennt.

---

217. Die Volksrechte nach der Verfassung des Kantons Zürich vom 18. April 1869.

Sträuli, Verfassung des eidgen. Standes Zürich vom 18. April 1869, S. 131 ff.
[Die noch gültige Verfassung des Kantons Zürich wurde am 18. April 1869 mit 35458 Ja gegen 22366 Nein angenommen.]

Art. 28. Das Volk übt die gesetzgebende Gewalt unter Mitwirkung des Kantonsrates aus.

A. Vorschlagsrecht des Volkes.

Art. 29. Das Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten (Initiative) umfaßt das Begehren nach Erlaß, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder verfassungsmäßig nicht ausschließlich in die Befugnis des Kantonsrates fallenden Beschlusses. Derartige Begehren können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt werden und sind im einen wie im andern Falle zu begründen.

Wenn ein Einzelner oder eine Behörde ein solches Begehren stellt, welches von einem Drittheile der Mitglieder des Kantonsrates unterstützt wird, so muß über dasselbe durch das Volk entschieden werden. Dem Antragsteller oder dem Abgeordneten der antragstellenden Behörde steht das Recht der persönlichen Begründung im Schoße des Kantonsrates zu, insofern 25 Mitglieder des Kantonsrates das Gesuch um persönliche Begründung unterstützen.

Ebenso muß der Volksentscheid veranlaßt werden, wenn 5000 Stimmberechtigte oder eine Anzahl von Gemeindeversammlungen, an denen wenigstens 5000 Stimmberechtigte dafür gestimmt haben, ein solches Begehren stellen, insofern der Kantonsrat demselben nicht entspricht. Eine rechtzeitig eingereichte Anregung soll spätestens an der zweitfolgenden regelmäßigen Volksabstimmung dem Volke zum Entscheide vorgelegt werden.

Die Anregung, beziehungsweise der Entwurf, ist vor der Abstimmung immer dem Kantonsrate zu begutachtender Beschlußfassung zu unterbreiten.

Für den Fall, daß ein von der Volksinitiative ausgegangener Gesetzesentwurf zur Abstimmung gelangt, kann der Kantonsrat dem Volke außer seinem Gutachten auch einen abgeänderten Entwurf zur Entscheidung vorlegen.

B. Volksabstimmung.

Art. 30. Alljährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbst, findet die Abstimmung des Volkes über die gesetzgeberischen Akte des Kantonsrates statt (Referendum). In dringenden Fällen kann dieser eine außerordentliche Abstimmung anordnen.

Der Volksabstimmung sind zu unterstellen:

1) Alle Verfassungsänderungen, Gesetze und Konkordate;
2) diejenigen Beschlüsse des Kantonsrates, welche derselbe nicht endgültig zu fassen befugt ist (s. Art. 31).[1]
3) Schlußnahmen, welche der Kantonsrat von sich aus zur Abstimmung bringen will.

Der Kantonsrat ist berechtigt, bei der Vorlage eines Gesetzes oder Beschlusses neben der Abstimmung über das Ganze ausnahmsweise auch eine solche über einzelne Punkte anzuordnen.

Die Abstimmung findet mittelst der Stimmurne in den Gemeinden statt. Die Beteiligung hieran ist eine allgemeine Bürgerpflicht.

Die Volksabstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein.

Bei derselben entscheidet die absolute Mehrheit der bejahenden oder verneinenden Stimmen.

Der Kantonsrat ist nicht befugt, Gesetze oder Beschlüsse vor der Abstimmung provisorisch in Kraft zu setzen.

Alle zur Volksabstimmung gelangenden Vorlagen sind spätestens dreißig Tage vor derselben zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten einzuhändigen.

Art. 36. Die beiden Mitglieder des schweizerischen Ständerates werden durch die gesamte Wählerschaft des Kantons in einem Wahlkreise gleichzeitig mit den Mitgliedern des Nationalrates auf drei Jahre gewählt.

Art. 37. Die vollziehende und verwaltende Kantonalbehörde, Regierungsrat, besteht aus sieben Mitgliedern, welche in einem kantonalen Wahlkreise gleichzeitig mit dem Kantonsrate durch das Volk gewählt werden.

---

218. Aus den Gotthardverträgen zwischen der Schweiz, Italien und Deutschland. 1869—1909.

I. Vertrag zwischen der Schweiz und Italien.

Abgeschlossen in Bern den 15. Oktober 1869, ratifiziert von der Schweiz 27. Juli 1870, von Italien 22. Oktober 1871.

Amtliche Sammlung X. 555 ff.

Art. 1. Die Schweiz und Italien vereinigen sich, um die Verbindung zwischen den deutschen und den italienischen Eisenbahnen mittelst einer schweizerischen Eisenbahn durch den St. Gotthard zu sichern.

Das zu diesem Zwecke zu erstellende Gotthardbahnnetz umfaßt folgende Linien:

Luzern—Küßnacht—Immensee—Goldau,
Zug—St. Adrian—Goldau,
Goldau—Flüelen—Biasca—Bellinzona,
Bellinzona—Lugano—Chiasso,
Bellinzona—Magadino—italienische Grenze gegen Luino, mit Zweigbahn nach Locarno.

---

[1] Dem Kantonsrate kommt zu:

Die endgültige Entscheidung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck, welche den Betrag von Fr. 250 000 nicht übersteigen, sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis auf den Betrag von Fr. 20 000.

Dieses Netz wird eine Länge von ungefähr 263 Kilometern erhalten.

Um die Ausführung dieser Linien zu erleichtern, werden die vertragschließenden Parteien derjenigen Gesellschaft, welche sich für den Bau und Betrieb der Gotthardbahn bilden wird, gemeinsam eine Subvention gewähren.

Bei Organisation dieser Gesellschaft wird der Bundesrat die erforderlichen Maßregeln treffen, um die Ausführung des Unternehmens und alle im Vertrage erwähnten Verbindlichkeiten sicher zu stellen. Zu diesem Behufe sind die Statuten der Gesellschaft der Genehmigung der eidgenössischen Regierung zu unterstellen.

Art. 6. Fälle höherer Gewalt vorbehalten, soll der Betrieb der Gotthardbahn gegen jede Unterbrechung sicher gestellt werden und in allen Teilen den Anforderungen entsprechen, welche man an eine große internationale Linie zu stellen berechtigt ist.

Die Schweiz behält sich jedoch vor, die erforderlichen Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Neutralität und zur Verteidigung des Landes zu treffen.

Art. 16. Die hohen vertragschließenden Parteien sind übereingekommen, nach dem Schlußprotokoll der Konferenz von Bern, den für die Erstellung der Gotthardbahn nötigen Subventionsbetrag auf 85 Millionen Franken festzusetzen.

Art. 19. Die Subsidien sollen dem schweizerischen Bundesrate nach den Vorschriften des voranstehenden Art. 17 zur Verfügung gestellt werden. Der Bundesrat wird diese Subsidien gleichzeitig mit denen der Schweiz an die Gesellschaft verabfolgen, mit welcher er sich über den Bau und Betrieb der Gotthardbahn zu verständigen haben wird.

Art. 20. Es verpflichten sich: die Schweiz mit einer Summe von 20 Millionen Franken[1] und das Königreich Italien mit einer solchen von 45 Millionen Franken an dem im Art. 16 des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Subsidien-Totalbetrag sich zu beteiligen.

II. Übereinkunft zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien.
28. Oktober 1871.
Amtliche Sammlung X. 585.

Art. 1. Das Deutsche Reich tritt dem Vertrage bei, der am 15. Oktober 1869 zwischen Italien und der Schweiz zu Bern abgeschlossen wurde und verpflichtet sich, für die Summe von 20 Millionen Franken an dem im Art. 16 des erwähnten Vertrages festgesetzten Subventionsbetrage sich zu beteiligen.

III. Zusatzvertrag vom 12. März 1878.
Amtliche Sammlung. Neue Folge IV. 169.

Art. II. Die Subvention, deren Betrag durch Artikel 16 des Vertrages vom 15. Oktober 1869 auf 85 Millionen Franken festgestellt worden ist, wird um 28 Millionen Franken erhöht.

Deutschland verpflichtet sich, an dieser Vermehrung mit 10 Millionen Franken, Italien mit 10 Millionen Franken und die Schweiz mit 8 Millionen Franken[1] teilzunehmen.

IV. Vertrag vom 13. Oktober 1909, genehmigt von der Schweiz am 9. April 1913.
Amtliche Sammlung. Neue Folge XXIX. 347.

Art. 1. Die nachbezeichneten zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz über die Gotthardbahn abgeschlossenen Verträge, nämlich:

---

[1] Diese Summe wurde ohne Bundesunterstützung von den interessierten Kantonen und Eisenbahngesellschaften aufgebracht, während der Bund an die zweite Subvention 4½ Millionen beitrug mit der Zusicherung einer gleichen Unterstützung für einen westlichen und östlichen Alpendurchstich.

1. Der Vertrag zwischen Italien und der Schweiz, abgeschlossen in Bern am 15. Okt. 1869,
2. Der Vertrag zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz, abgeschlossen in Berlin am 28. Oktober 1871,
3. Der Zusatzvertrag zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz, abgeschlossen in Bern am 12. März 1878,
4. Der Vertrag zwischen Italien und der Schweiz wegen des Baues einer Eisenbahn über den Monte-Ceneri, abgeschlossen in Bern am 16. Juni 1879,

werden durch den gegenwärtigen Vertrag ersetzt.

Art. 2. Die Schweiz wird die erforderlichen Anordnungen treffen, damit der Betrieb der Gotthardbahn in allen Beziehungen den Anforderungen entspricht, die man an eine große internationale Linie zu stellen berechtigt ist.

Art. 3. Von den Fällen höherer Gewalt abgesehen, wird die Schweiz den Betrieb der Gotthardbahn gegen jede Unterbrechung sicherstellen. Die Schweiz hat jedoch das Recht, die zur Aufrechterhaltung ihrer Neutralität und zur Verteidigung ihres Landes nötigen Maßnahmen zu treffen.

Art. 4. Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich im gemeinsamen Interesse, den Verkehr zwischen Deutschland und Italien tunlichst zu erleichtern und zu diesem Zwecke die Beförderung der Reisenden, Güter und Postsachen auf der Gotthardbahn so regelmäßig, so bequem, so schnell und so billig wie möglich einzurichten.

Art. 7. Der Verkehr über die Gotthardbahn soll stets die gleichen Grundtaxen und die gleichen Vorteile genießen, die von den Schweizerischen Bundesbahnen irgend einer anderen, bereits bestehenden oder künftig zu bauenden Alpenbahn bewilligt sind oder noch bewilligt werden.

Art. 8. Hinsichtlich der Beförderung von Personen und Gütern aus Deutschland und Italien nach diesen beiden Ländern und durch diese beiden Länder verpflichtet sich die Schweiz, dafür zu sorgen, daß die Schweizerischen Bundesbahnen den deutschen und den italienischen Eisenbahnen mindestens die gleichen Vorteile und Erleichterungen zuteil werden lassen, die sie, sei es anderen Eisenbahnen außerhalb der Schweiz, sei es irgendwelchen Strecken und Stationen dieser Bahnen, sei es schließlich den schweizerischen Grenzstationen gewähren sollten. Die Schweizerischen Bundesbahnen dürfen in keine Verbindung mit andern schweizerischen Eisenbahnen eintreten, durch die dieser Grundsatz verletzt werden würde[1].

Art. 9. Ausgenommen von den Vorschriften der Artikel 7 und 8 sind die Fälle, in denen die Schweizerischen Bundesbahnen infolge des ausländischen Wettbewerbes genötigt sind, ihre Transittaxen ausnahmsweise herabzusetzen.

Jedoch dürfen Maßnahmen dieser Art dem Verkehr über den St. Gotthard keinen Abbruch tun.

Art. 11. Die Schweiz verpflichtet sich für die Schweizerischen Bundesbahnen, die gegenwärtig für den deutschen und italienischen Güterverkehr, im Durchgang über die Gotthardbahn, bestehenden Transittaxen in Zukunft so lange nicht zu erhöhen, als die deutschen oder italienischen Eisenbahnen ihre gegenwärtig für diesen Verkehr bestehenden Taxen nicht erhöhen[2] . . . .

---

[1] Im Schlußprotokoll wurde erklärt, daß dieser Satz nur besagen wolle, daß die Schweizerischen Bundesbahnen mit andern schweizerischen Eisenbahnen in keine Verbindung eintreten dürfen, durch die sie auf ihren Strecken niedrigere Grundtaxen gewähren würden, als die, welche für den Durchgangsverkehr über den Gotthard zur Anwendung gelangen.

[2] Im Schlußprotokoll heißt es, daß die Schweizerischen Bundesbahnen berechtigt sind, ihre Transittaxen zu erhöhen, wenn die Erhöhungen in Deutschland oder Italien Artikel ihrer Ausfuhr betreffen.

Art. 12. Für den Güterverkehr, der sich im Durchgang über den Gotthard bewegt, bewilligt die Schweiz eine Herabsetzung der zur Zeit geltenden Bergzuschläge . . . . um 35% vom 1. Mai 1910 an . . . ., um 50% vom 1. Mai 1920 an.

---

219. Der Übertritt der Bourbaki-Armee. 1. Febr. 1871.

Aus dem Bericht General Herzogs über die Grenzbesetzung von 1871.

Bundesblatt 1871, II., S. 833 ff.

Am 31. Januar Nachmittags erhielt ich sowohl von Herrn Oberst Bontems[1] als von Herrn Oberst Rilliet Telegramme, laut welchen der preußische Armeebefehlshaber den Waffenstillstand, der in Versailles abgeschlossen wurde, als ungültig für die erste französische Armee betrachtend, letztere in der Umgegend von Pontarlier angriff, wodurch solche mehr und mehr genöthigt werde, ihre Zufluchtsstätte in der Schweiz zu suchen, da es ihr unmöglich werde, sich nach Lyon durchzuschlagen.

In der That war schon am 29. Januar bei Chaffois und Sombacourt ein lebhafter Angriff erfolgt, wobei den Franzosen über 5000 Gefangene gemacht und mehrere Batterien genommen worden waren; an einen Rückzug auf der Heerstraße nach Champagnole war somit nicht mehr zu denken, und bei dem erschöpften Zustand von Mann und Pferd war so viel wie keine Aussicht, daß die Armee auf dem schwierigen Wege über Mouthe nach Morez durchzukommen vermöchte.

Der Commandant der IV. Division hatte sich Nachmittags in Voraussicht eines möglichen Einrückens der französischen Armee von seinem Hauptquartier in Fleurier nach Verrières begeben und die zu seiner Disposition befindlichen Bataillone der Brigaden Rilliet und Veillard nebst der 8 cm Batterie Nr. 13 angemessene Stellungen beziehen lassen; allein da weiter nichts erfolgte, begab er sich Abends nach Fleurier zurück und ließ auch die Truppen wieder in ihre Cantonnemente einrücken, somit die Bataillone Nr. 35 und 53 der Brigade Veillard nach Fleurier und Couvet.

Da es mir passend schien, in unmittelbarer Nähe des Schauplatzes der voraussichtlich für das Vaterland so wichtigen und drohenden Ereignisse zu sein, entschloß ich mich sofort in Begleit einiger Adjutanten nach Verrières zu gehen, während das große Hauptquartier noch in Neuenburg blieb. Unsere Pferde wurden in eiliger Hast nach dem Bahnhofe gebracht, um frühzeitig genug eingeladen zu werden, damit wir den Bahnzug um 3 Uhr 30 Min. benützen könnten; allein wir mußten vier volle Stunden auf dem Bahnhofe Neuenburg zubringen, bevor endlich um 7 Uhr der verspätete Zug uns gegen Verrières führte, wo wir erst nach Mitternacht anlangten und große Mühe

[1] Oberst Bontems war Commandant der IV. Division.

hatten, ein Unterkommen für Mann und Pferd zu finden. Es dauerte nicht lange, so kam der französische Konsul in Neuenburg, um Fürsprache für den Übertritt der Bourbakischen Armee auf Schweizerboden einzulegen und um Zulassung eines Parlamentärs zu unterhandeln, der dann bald in der Person des Herrn Oberst Chevals vom Stabe des Herrn General Clinchant eintraf, mit welchem sofort über die Bedingungen des Übertritts unterhandelt wurde, die dann sofort in dreifacher Ausfertigung niedergeschrieben wurden.

Der Wortlaut dieses Vertrages ist frei ins Deutsche übersetzt folgender:

1. Die französische Armee, welche den Übertritt auf schweizerisches Gebiet verlangt, wird beim Eintritt ihre Waffen, Ausrüstung und Munition abgeben.

2. Die Waffen, Ausrüstung und Munition werden an Frankreich zurückgegeben, nachdem alle Kosten, welche der Aufenthalt der französischen Armee der Schweiz verursachen wird, endgültig ersetzt sind.

3. Das nämliche geschieht mit dem Material der Artillerie und deren Munition.

4. Die Pferde, Waffen und das Gepäck der Offiziere werden zu deren Verfügung gelassen.

5. In Bezug auf die Truppenpferde bleiben weitere Verfügungen vorbehalten.

6. Die Wagen mit Lebensmitteln und Gepäck, nachdem sie ihren Inhalt abgeladen, werden unverzüglich samt Fuhrknechten und Pferden nach Frankreich zurückkehren.

7. Die Fuhrwerke der französischen Armeekasse und der Feldpost werden mit deren gesamtem Inhalte der Eidgenossenschaft übergeben, welche bei der Abrechnung der Gesamtkosten den Wert des Inhaltes in Abzug bringt.

8. Die Ausführung dieser Bestimmungen wird im Beisein von hiezu bezeichneten Offizieren der französischen und schweizerischen Armee stattfinden.

9. Es ist der schweiz. Eidgenossenschaft anheim gestellt, die Internierungspunkte für Offiziere und Truppen der französischen Armee zu bezeichnen.

10. Dem Bundesrate bleibt überlassen, die Einzelnheiten der Vorschriften zu bestimmen, welche obige Übereinkunft vervollständigen sollen.

In dreifacher Ausfertigung geschehen den 1. Februar 1871.

Clinchant. Hans Herzog.

Herr Oberstlieutenant Siber begleitete Herrn Oberst Chevals mit den Verträgen auf das französische Gebiet, um die Unterschrift des Herrn General Clinchant beisetzen zu lassen. Der Führer des französischen Heeres befand sich mit seinem Stabe an der äußersten Grenze und trat sofort nach geschehener Unterschrift auf unser Territorium über, gefolgt von seinem Heere, von dem bereits Wagen mit der Feldpost, Armeekasse, Caleschen der Generäle und Intendantur den Übertritt noch bei vollkommener Nacht ca. 5 Uhr morgens begonnen hatten.

Während der Nacht massierte sich immer mehr und mehr die französische Artillerie, untermischt mit Truppen aller Waffen bei Verrières les Français; unsere Vorposten vom Bataillon Nr. 58 von Bern (Commandant Schärrer) hatten die größte Mühe, dem Drängen der Franzosen zu widerstehen, auf welche Meldung hin ich schon morgens 4 Uhr hatte Generalmarsch schlagen lassen, um die Truppen der Brigade Rilliet bei der Hand zu haben . . .

Sofort begann an der Grenze bei Meudon die Entwaffnung der einrückenden Franzosen, denen nicht nur Handfeuerwaffen und Seitengewehre, sondern auch das Lederzeug mit der Taschenmunition abgenommen werden mußten, was keine kleine Arbeit war, besonders wenn größere Körper von Infanterie anlangten. Zuerst waren es aber namentlich Geschütze, Caissons und Kriegsfuhrwerke aller Art, welche eintrafen, nebst einem bunten Gemisch von Truppen aller Waffen in den sonderbarsten Costümen und meistenteils in dem bedauerungswürdigsten Zustande, sich mühsam in dem tiefen Schnee fortschleppend, viele mit bedenklich zerrissenem Schuhwerk, mit Holzschuhen oder bloß mit in Lumpen gewickelten Füßen daherkriechend. Die Pferde, ganz steif von der in eisiger Kälte zugebrachten Mondscheinnacht, schon lange ohne Nahrung und ohne Winterbeschlag, vermochten sich kaum zu halten und hatten Mühe, die Geschütze und Fuhrwerke trotz der Stockschläge der Trainsoldaten fortzubewegen, die häufig zu Fuß nebenher gingen oder zu Pferde sitzend sich in mehrere Pferdedecken eingehüllt hatten, um sich vor der grimmigen Kälte zu schützen.

Nachdem ich den Übertritt des französischen Heeres an den Bundesrat telegraphisch angezeigt und nach Neuenburg und Fleurier die nötigsten Befehle, ebenfalls per Draht erteilt, sowie die Gemeindebehörden im Traverstale ersucht hatte, Anstalten zur Aufnahme und vorläufigen Verpflegung der französischen Armee zu treffen, um unser Kriegskommissariat hierin zu unterstützen, trachtete ich Ordnung in das wilde Gedränge zu bringen . . .

Die höheren französischen Offiziere befanden sich in dem Wahne, daß diejenigen Truppenteile ihres Heeres, welche schon auf dem Wege nach Mouthe waren, glücklich durchkommen und nicht in die Schweiz gelangen werden, oder gebärdeten sich wenigstens so, als ob sie solches sicher annehmen dürften; denn auf mein dringendes Verlangen nach einem Ausweis über die Art und Stärke der einrückenden Corps erhielt ich schriftlich folgenden Ausweis: 15. Armeekorps 5000 Mann, 18. Armeekorps 10,000 Mann, 20. Armeekorps 5000 Mann, 24. Armeekorps 6000 Mann, Reserve-Korps 7000 Mann, Artillerie, Genie, Gendarmerie 9000 Mann; Total 42,000 Mann, wonach ich meine ursprünglich nach Bern gemeldete Schätzung von 80—85,000 Übertretenden bei der ersten Verteilung derselben auf die Kantone abändern zu müssen glaubte.

Erst im Verlaufe des Tages liefen Meldungen von St. Croix und aus dem Hauptquartier der V. Division ein, welche den Übertritt großer Massen

französischer Truppen bei Les Jacques außerhalb St. Croix und bei Ballaigues und Vallorbe meldeten, und da solche dorten erst nach sieben Uhr morgens erschienen, ist anzunehmen, daß die französischen Truppen den Einmarsch dort erst bewerkstelligten, nachdem sie vom Abschluß der Convention Kenntnis erhalten hatten, so daß derselbe kein zufälliger war[1].

Die Armee-Corps waren übrigens völlig untereinander gemischt; es rückten Truppenteile von demselben Armee-Corps teils in der Waadt, teils im Traverstale ein, was dann auch erklärlich macht, wie wenig Widerstandskraft die französische Armee mehr besaß. Um Ordnung in das Chaos zu schaffen, die erste Bedingung zu einer geregelten Internierung und zu gehörigen Distributionen, hatte ich eine Übereinkunft mit dem französischen Generalstabschef getroffen, wonach überall die Regimentssignale geblasen und die Truppen gesammelt und Armeecorpsweise in den größeren Ortschaften Couvet, Motiers, Fleurier und Travers zusammengezogen werden sollten; allein noch im Laufe des Tages erklärte mir Herr General Borel, daß dieses Vorhaben unausführbar sei. Bei den meisten Truppenteilen herrschte keinerlei Gehorsam gegen Offiziere. Letztere wurden oft auf offener Straße von den Soldaten verhöhnt und kümmerten sich gar nichts um deren Los, sondern trachteten baldmöglichst ins Innere der Schweiz zu entkommen.

Nur wenige taktische Einheiten, vorab die Linienregimenter und ein Teil der Artillerie, machten eine rühmliche Ausnahme, und es war auf den ersten Blick einer Truppe anzusehen, ob deren Offiziere ihre Pflicht erfüllten oder nicht. Diese Truppen allein zeigten noch taktischen Verband und Ordnung, solche waren auch noch gehörig mit Lebensmitteln versehen.

Bei einem derartigen Stand der Dinge blieb kein anderer Ausweg, als daß die schweizerischen Offiziere und Truppen Ordnung zu schaffen suchten; deren Bestrebungen wurde seitens der französischen Soldaten mit einer ganz auffallenden Gutmütigkeit entgegengekommen; sehr selten zeigte sich einige Widersetzlichkeit. Colonnen von tausend Mann und mehr ließen sich von wenigen Offizieren und einer Escorte von einigen Mann viele Stunden weit führen, ohne daß Unordnung einriß; oft sah man Abteilungen von ebenso großer Stärke halbe Tage lang im tiefen Schnee vor dem Bahnhofe in Verrières stehen, um einen Bahnzug abzuwarten, der sie in das Innere der Schweiz zu führen hatte, ohne daß die Leute davon gingen, obgleich die Wachmannschaft unverhältnismäßig schwach war.

An ein Unterbringen aller Franzosen unter Dach war nicht zu denken; die Kirchen, Schulhäuser u. s. w. waren überall vollgepfropft; allein die Mehrzahl mußte doch unter freiem Himmel lagern, da das enge Thal verhältnis-

[1] Nach dem von Major Davell verfaßten, 1873 publizierten offiziellen Berichte des eidg. Militärdepartements S. 306 betrug die höchste Zahl der internierten Franzosen 2467 Offiziere, 87 847 Soldaten, Total 90 314 Mann mit 11 787 Pferden.

mäßig sehr wenig Unterkunftsmittel darbietet und diese durch die schweizerischen Truppen schon in Anspruch genommen waren. Auch in diesen mehrtägigen Bivouaks zeigte sich der gute Wille des französischen Soldaten; keinerlei Unfug, Erpressungen u. s. w. machten sich solche schuldig, sondern nahmen das ihnen von den Einwohnern und dem Commissariat Gebotene mit Dank an und erwiesen sich als sehr genügsam.

220. Aus dem Bundesbeschluß betreffend Verbauung von Wildwassern und Aufforstungen im Hochgebirg. 21. Juli 1871.

Amtliche Sammlung X. 517.

Art. 1. Die Korrektionen und Verbauungen der Wildwasser, sowie die Aufforstungen ihrer Quellengebiete, werden als Werke von allgemeinem schweizerischen Interesse erklärt (Art. 21 der Bundesverfassung).

Zur Unterstützung solcher Werke wird dem Bundesrat ein jährlicher Kredit von 100000 Franken bewilligt.

Art. 3. Die Kantone, welche für die Ausführung solcher Werke die Unterstützung des Bundes beanspruchen, haben dem Bundesrate jeweilen bis Ende Mai die nötigen Vorlagen mit Plänen und Kostenberechnungen vorzulegen.

221. Die revidierte Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.*

Amtliche Sammlung, Neue Folge I., S. 1. ff.

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die schweizerische Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zwei und zwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, bilden in ihrer Gesamtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

* Bemerkung: Mit gesperrter Schrift wird das Neue in der Verfassung von 1874 hervorgehoben und durch die Zahl in Klammern jeweilen auf den entsprechenden Artikel der Verfassung von 1848 hingewiesen.

Art. 2.

Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossenschaft und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3.

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4.

Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Art. 5.

Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränität inner den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Art. 6.

Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

Der Bund übernimmt diese Gewährleistung, insofern:

a. sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;
b. sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern;
c. sie vom Volke angenommen worden sind und revidiert werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Art. 7.

Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschließen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Verkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

Art. 8.

Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.

Art. 9.

Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugnis, Verträge über Gegenstände der Staatswirtschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 10.

Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrates statt.

Über die im Artikel 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

Art. 11.

Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.

Art. 12.

Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Zivil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrat der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Im schweizerischen Heere dürfen weder Orden getragen, noch von auswärtigen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden.

Das Annehmen solcher Auszeichnungen ist allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untersagt.

Art. 13.

Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in geteilten Kantonen kein Landesteil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.

Art. 14.

Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthilfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmäßigen Entscheidung zu unterziehen.

Art. 15.

Wenn einem Kanton vom Auslande plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den spätern Verfügungen dieser letztern. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

Art. 16.

Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrate sogleich Kenntnis zu geben, damit dieser inner den Schranken seiner Kompetenz (Art. 102, Ziffer 3, 10 und 11) die erforderlichen Maßregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrat, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

Wenn die Kantonsregierung außer Stande ist, Hilfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.

In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Art. 5.

Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas Anderes beschließt.

Art. 17.

In den durch die Artikel 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchzug zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössische Leitung zu stellen.

Art. 18.

Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.

Die Wehrmänner sollen ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Die Waffe bleibt unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.

Der Bund wird über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen aufstellen.

Art. 19.

Das Bundesheer besteht:

a. aus den Truppenkörpern der Kantone;

b. aus allen Schweizern, welche zwar nicht zu diesen Truppenkörpern gehören, aber nichtsdestoweniger militärpflichtig sind.

Die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des gesetzlich dazu gehörigen Kriegsmaterials steht der Eidgenossenschaft zu.

In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschließliche und unmittelbare Verfügungsrecht auch über die nicht in das Bundesheer eingeteilte Mannschaft und alle übrigen Streitmittel der Kantone.

Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, soweit sie nicht durch verfassungsmäßige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.

Art. 20.

Die Gesetzgebung über das Heerwesen ist Sache des Bundes. Die Ausführung der bezüglichen Gesetze in den Kantonen geschieht innerhalb der durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Grenzen und unter Aufsicht des Bundes durch die kantonalen Behörden.

Der gesamte Militärunterricht und ebenso die Bewaffnung ist Sache des Bundes.

Die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung und die Sorge für deren Unterhalt ist Sache der Kantone; die daherigen Kosten werden jedoch den Kantonen vom Bunde nach einer von ihm aufzustellenden Norm vergütet.

Art. 21.

Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppenkörper aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.

Die Zusammensetzung dieser Truppenkörper, die Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes und die Ernennung und Beförderung ihrer Offiziere ist, unter Beachtung der durch den Bund aufzustellenden allgemeinen Vorschriften, Sache der Kantone.

Art. 22.

Der Bund hat das Recht, die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude samt Zugehören gegen billige Entschädigung zur Benutzung oder als Eigentum zu übernehmen.

Die Normen für die daherige Entschädigung werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Art. 23 (21).

Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Teils derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Art. 24.

Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge.

Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser, sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nötigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.

Art. 25.

Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmugen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel zu treffen.

Art. 26.

Die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen ist Bundessache.

Art. 27 (22).

Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.

Art. 28 (23 u. 24).

Das Zollwesen ist Sache des Bundes. Derselbe hat das Recht, Ein- und Ausfuhrzölle zu erheben.

Art. 29 (25).

Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1) Eingangsgebühren:

a. Die für die inländische Industrie und Landwirtschaft erforderlichen Stoffe sind im Zolltarife möglichst gering zu taxieren.

b. Ebenso die zum nötigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.

c. Die Gegenstände des Luxus unterliegen den höchsten Taxen.

Diese Grundsätze sind, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, auch bei Abschließung von Handelsverträgen mit dem Auslande zu befolgen.

2) Die Ausgangsgebühren sind möglichst mäßig festzusetzen.

3) Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen. Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter außerordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Maßnahmen zu treffen.

Art. 30 (26—28).

Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundeskasse.

Die den Kantonen bisher bezahlten Entschädigungen für die losgekauften Zölle, Weg- und Brückengelder, Kaufhaus- und andern Gebühren dieser Art fallen weg.

Ausnahmsweise erhalten die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis, mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstraßen, eine jährliche Entschädigung, welche, in Würdigung aller Verhältnisse, festgestellt wird wie folgt:

Für Uri	Fr.	80,000
„ Graubünden	„	200,000
„ Tessin	„	200,000
„ Wallis	„	50,000

Für Besorgung des Schneebruches auf dem St. Gotthard erhalten die Kantone Uri und Tessin eine jährliche Entschädigung von zusammen 40,000 Franken für so lange, als die Straße über den Bergpaß nicht durch eine Eisenbahn ersetzt sein wird.

Art. 31 (29—31).

Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a. Das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern, nach Maßgabe des Artikels 32.
b. Sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen.
c. Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benutzung der Straßen.

Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.

Art. 32

Die Kantone sind befugt, die im Art. 31, lit. a. erwähnten Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken unter folgenden Beschränkungen zu erheben:

a. Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.
b. Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Eingangsgebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten.
c. Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigern Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.
d. Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.
e. Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Eingangsgebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheißung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Mit Ablauf des Jahres 1890 sollen alle Eingangsgebühren, welche dermalen von den Kantonen erhoben werden, sowie ähnliche, von einzelnen Gemeinden bezogene Gebühren ohne Entschädigung dahinfallen.

Art. 33.

Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.

Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, daß derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können.

Art. 34.

Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen.

Der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen und von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes.

Art. 35.

Die Errichtung von Spielbanken ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Spielhäuser müssen am 31. Christmonat 1877 geschlossen werden.

Allfällig seit dem Anfange des Jahres 1871 erteilte oder erneuerte Konzessionen werden als ungültig erklärt.

Der Bund kann auch in Beziehung auf die Lotterien geeignete Maßnahmen treffen.

Art. 36 (33, 34).

Das Post- und Telegraphenwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundessache.

Der Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung fällt in die eidgenössische Kasse.

Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen, möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

Die Unverletzlichkeit des Post- und Telegraphengeheimnisses ist gewährleistet.

Art. 37 (35).

Der Bund übt die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

Die Summen, welche den im Art. 30 bezeichneten Kantonen mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstraßen zukommen, werden von der Bundesbehörde zurückbehalten, wenn diese Straßen von den betreffenden Kantonen nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden.

Art. 38 (36).

Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregal begriffenen Rechte zu.

Die Münzprägung geht einzig vom Bunde aus.

Er bestimmt den Münzfuß und erläßt allfällige Vorschriften über die Tarifierung fremder Münzsorten.

Art. 39.

Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten zu erlassen.

Er darf jedoch keinerlei Monopol für die Ausgabe von Banknoten aufstellen und ebenso keine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme derselben aussprechen.

Art. 40 (37).

Die Festsetzung von Maß und Gewicht ist Bundessache.

Die Ausführung der bezüglichen Gesetze geschieht durch die Kantone unter Aufsicht des Bundes.

Art. 41 (38).

Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde zu.

Als Schießpulver nicht brauchbare Sprengfabrikate sind im Regal nicht inbegriffen.

Art. 42 (39).

Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

a. aus dem Ertrag des Bundesvermögens;
b. aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle;
c. aus dem Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung;
d. aus dem Ertrag der Pulververwaltung;
e. aus der Hälfte des Brutto-Ertrages der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuern;
f. aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulierung, vorzugsweise nach Maßgabe der Steuerkraft derselben, der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist.

Art. 43 (41, 42).

Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger.

Als solcher kann er bei allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsitze Anteil nehmen, nachdem er sich über seine Stimmberechtigung gehörig ausgewiesen hat.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Der niedergelassene Schweizerbürger genießt an seinem Wohnsitze alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindsbürger. Der Mitanteil an Bürger- und Korporationsgütern, sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten sind jedoch hievon ausgenommen, es wäre denn, daß die Kantonalgesetzgebung etwas Anderes bestimmen würde.

In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt er das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten.

Die kantonalen Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen in den Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 44 (43).

Kein Kanton darf einen Kantonsbürger aus seinem Gebiete verbannen (verweisen) oder ihn des Bürgerrechtes verlustig erklären.

Die Bedingungen für die Erteilung des Bürgerrechtes an Ausländer, sowie diejenigen, unter welchen ein Schweizer zum Zwecke der Erwerbung eines ausländischen Bürgerrechtes auf sein Bürgerrecht verzichten kann, werden durch die Bundesgesetzgebung geordnet.

Art. 45 (41).

Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.

Ausnahmsweise kann die Niederlassung denjenigen, welche infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind, verweigert oder entzogen werden.

Weiterhin kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind, sowie denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde, beziehungsweise Heimatkanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt.

In Kantonen, wo die örtliche Armenpflege besteht, darf die Gestattung der Niederlassung für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, daß dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Heimatkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen seien.

Jede Ausweisung wegen Verarmung muß von Seite der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimatlichen Regierung zum voraus angezeigt werden.

Der niedergelassene Schweizerbürger darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden. Ebenso darf die Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz nimmt, ihn nicht anders besteuern als den Ortsbürger.

Ein Bundesgesetz wird das Maximum der für die Niederlassungsbewilligung zu entrichtenden Kanzleigebühr bestimmen.

Art. 46.

In Beziehung auf die zivilrechtlichen Verhältnisse stehen die Niedergelassenen in der Regel unter dem Rechte und der Gesetzgebung des Wohnsitzes.

Die Bundesgesetzgebung wird über die Anwendung dieses Grundsatzes, sowie gegen Doppelbesteuerung die erforderlichen Bestimmungen treffen.

Art. 47.

Ein Bundesgesetz wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen und dabei gleichzeitig über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweizerischen Aufenthalter die nähern Vorschriften aufstellen.

Art. 48.

Ein Bundesgesetz wird über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kanton krank werden oder sterben, die nötigen Bestimmungen treffen.

Art. 49.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden.

Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Art. 50 (44).

Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde, bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlichlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates, die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.

Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Art. 51 (58).

Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.

Art. 52.

Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.

Art. 53.

Die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die nähern Bestimmungen treffen.

Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.

Art. 54.

Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.

Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.

Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborene Kinder derselben legitimiert.

Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig.

Art. 55 (45).

Die Preßfreiheit ist gewährleistet.

Über den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrates bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

Art. 56 (46).

Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Über den Mißbrauch dieses Rechts trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 57 (47).

Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 58 (53).

Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.

Art. 59 (50).

Der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Vorbehalten bleiben mit Bezug auf Ausländer die Bestimmugen bezüglicher Staatsverträge.

Der Schuldverhaft ist abgeschafft.

Art. 60 (48).

Sämtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 61 (49).

Die rechtskräftigen Zivilurteile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

Art. 62 (51).

Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

Art. 63 (52).

Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Art. 64.

Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu:

über die persönliche Handlungsfähigkeit;

über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts);

über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst;

über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht.

Die Rechtsprechung selbst verbleibt den Kantonen, mit Vorbehalt der dem Bundesgerichte eingeräumten Kompetenzen.

Art. 65 (54).

Die Todesstrafe ist abgeschafft. Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes bleiben jedoch in Kriegszeiten vorbehalten.

Körperliche Strafen sind untersagt.

Art. 66.

Die Bundesgesetzgebung bestimmt die Schranken, innerhalb welcher ein Schweizerbürger seiner politischen Rechte verlustig erklärt werden kann.

Art. 67 (55).

Die Bundesgesetzgebung trifft die erforderlichen Bestimmungen über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

Art. 68 (56).

Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimatlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimatlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 69 (59).

Dem Bunde steht die Gesetzgebung über die gegen gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen zu treffenden gesundheitspolizeilichen Verfügungen zu.

Art. 70 (57).

Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Zweiter Abschnitt.

Bundesbehörden.

I. Bundesversammlung.

Art. 71 (60).

Unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Kantone (Art. 89 und 121) wird die oberste Gewalt des Bundes durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abteilungen besteht:

A. aus dem Nationalrat;

B. aus dem Ständerat.

A. Nationalrat.

Art. 72 (61).

Der Nationalrat wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20000 Seelen der Gesamtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt.

Eine Bruchzahl über 10000 Seelen wird für 20000 Seelen berechnet.

Jeder Kanton und bei geteilten Kantonen jeder der beiden Landesteile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Art. 73 (62).

Die Wahlen für den Nationalrat sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Teilen verschiedener Kantone gebildet werden können.

Art. 74 (63).

Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im Übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrechte ausgeschlossen ist.

Es bleibt jedoch der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten, über diese Stimmberechtigung einheitliche Vorschriften aufzustellen.

Art. 75 (64).

Wahlfähig als Mitglied des Nationalrates ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Art. 76 (65).

Der Nationalrat wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesamterneuerung statt.

Art. 77 (66).

Die Mitglieder des Ständerates, des Bundesrates und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrates sein.

Art. 78 (67).

Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar aufeinander folgenden ordentlichen Sitzungen Vizepräsident sein.

Der Präsident hat bei gleich geteilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus, wie jedes Mitglied.

Art. 79 (68).

Die Mitglieder des Nationalrates werden aus der Bundeskasse entschädigt.

B. Ständerat.

Art. 80 (69).

Der Ständerat besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete; in den geteilten Kantonen jeder Landesteil einen Abgeordneten.

Art. 81 (70).

Die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates können nicht zugleich Mitglieder des Ständerates sein.

Art. 82 (71).

Der Ständerat wählt für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Aus den Abgeordneten desjenigen Kantons, aus welchen für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder der Präsident, noch der Vizepräsident gewählt werden.

Abgeordnete des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Der Präsident hat bei gleich geteilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 83 (72).

Die Mitglieder des Ständerates werden von den Kantonen entschädigt.

C. Befugnisse der Bundesversammlung.

Art. 84 (73).

Der Nationalrat und der Ständerat haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschieden sind.

Art. 85 (74).

Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räte fallen, sind insbesondere folgende:

1) Gesetze über die Organisation und die Wahlart der Bundesbehörden.

2) Gesetze und Beschlüsse über diejenigen Gegenstände, zu deren Regelung der Bund nach Maßgabe der Bundesverfassung befugt ist.

3) Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte.

4) Wahl des Bundesrates, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, sowie des Generals der eidgenössischen Armee.

Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, auch die Vornahme oder Bestätigung weiterer Wahlen der Bundesversammlung zu übertragen.

5) Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheißung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrat oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.

6) Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

7) Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone: Intervention infolge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.

8) Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen zum Zwecke haben.

9) Verfügungen über das Bundesheer.

10) Aufstellung des jährlichen Voranschlages und Abnahme der Staatsrechnung, sowie Beschlüsse über Aufnahme von Anlehen.

11) Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.

12) Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesrates über Administrativstreitigkeiten (Art. 113).

13) Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden.

14) Revision der Bundesverfassung.

Art. 86 (75).

Die beiden Räte versammeln sich jährlich ein Mal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage.

Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrates, oder wenn ein Vierteil der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 87 (76).

Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rates erforderlich.

Art. 88 (77).

Im Nationalrat und im Ständerat entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden.

Art. 89 (78).

Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räte erforderlich.

Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen überdies dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von 8 Kantonen verlangt wird.

Art. 90.

Die Bundesgesetzgebung wird bezüglich der Formen und Fristen der Volksabstimmung das Erforderliche feststellen.

Art. 91 (79).

Die Mitglieder beider Räte stimmen ohne Instruktionen.

Art. 92 (80).

Jeder Rat verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 85, Ziffer 4), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten (Art. 85, Ziffer 13) vereinigen sich jedoch beide Räte unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrates zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so daß die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räte entscheidet.

Art. 93 (81).

Jedem der beiden Räte und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

Art. 94 (82).

Die Sitzungen der beiden Räte sind in der Regel öffentlich.

II. Bundesrat.

Art. 95 (83).

Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrat, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Art. 96 (84).

Die Mitglieder des Bundesrates werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrates wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.

Nach jeder Gesamterneuerung des Nationalrates findet auch eine Gesamterneuerung des Bundesrates statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 97 (85).

Die Mitglieder des Bundesrates dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 98 (86).

Den Vorsitz im Bundesrat führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vizepräsident, von den vereinigten Räten aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident, noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden Jahren die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Art. 99 (87).

Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrates beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.

Art. 100 (88).

Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrates anwesend sein.

Art. 101 (89).

Die Mitglieder des Bundesrates haben bei den Verhandlungen der beiden Abteilungen der Bundesversammlung beratende Stimme und auch das Recht, über einen in Beratung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Art. 102 (90).

Der Bundesrat hat inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß den Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen.

2) Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde, soweit die Beurteilung solcher Rekurse nicht nach Art. 113 dem Bundesgerichte übertragen ist, die erforderlichen Verfügungen.

3) Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.

4) Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räten des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.

5) Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urteile des Bundesgerichtes, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.

6) Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht der Bundesversammlung und dem Bundesgerichte oder einer andern Behörde übertragen werden.

7) Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande, und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind (Art. 85, Ziffer 5).

8) Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

9) Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

10) Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11) In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrat befugt, sofern die Räte nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl anzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

12) Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

13) Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche seiner Aufsicht unterstellt sind.

14) Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

15) Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.

16) Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach Außen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abteilung derselben es verlangt.

Art. 103 (91).

Die Geschäfte des Bundesrates werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Diese Einteilung hat aber einzig zum Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrate als Behörde aus.

Art. 104 (92).

Der Bundesrat und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

III. Bundeskanzlei.

Art. 105 (93).

Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrat.

Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrat gewählt.

Die Bundeskanzlei steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrates.

Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV. Organisation und Befugnisse des Bundesgerichts.

Art. 106 (94).

Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

Für Beurteilung von Straffällen (Art. 112) werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Art. 107 (95, 96).

Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl derselben soll darauf Bedacht genommen werden, daß alle drei Nationalsprachen vertreten seien.

Das Gesetz bestimmt die Organisation des Bundesgerichtes und seiner Abteilungen, die Zahl der Mitglieder und Ersatzmänner, deren Amtsdauer und Besoldung.

Art. 108 (97—99).

In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrat wählbar ist.

Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates und die von diesen Behörden gewählten Beamten können nicht zugleich Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

Die Mitglieder des Bundesgerichtes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 109 (100).

Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

Art. 110 (101).

Das Bundesgericht beurteilt zivilrechtliche Streitigkeiten:

1) zwischen dem Bunde und den Kantonen;

2) zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand eine durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmende Bedeutung hat und wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind;

3) zwischen den Kantonen unter sich;

4) zwischen den Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist und eine Partei es verlangt.

Das Bundesgericht urteilt ferner über Anstände betreffend Heimatlosigkeit, sowie über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone.

Art. 111 (102).

Das Bundesgericht ist verpflichtet, die Beurteilung auch anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist.

Art. 112 (103, 104).

Das Bundesgericht urteilt mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Tatfrage absprechen, in Straffällen:

1) über Hochverrat gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewalttat gegen die Bundesbehörden;

2) über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;

3) über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt wird, und

4) in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten ihm zur strafrechtlichen Beurteilung überwiesen werden.

Art. 113 (105).

Das Bundesgericht urteilt ferner:

1) über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden andererseits;

2) über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen;

3) über Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger, sowie über solche von Privaten wegen Verletzung von Konkordaten und Staatsverträgen.

Vorbehalten sind die durch die Bundesgesetzgebung näher festzustellenden Administrativstreitigkeiten.

In allen diesen Fällen sind jedoch die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht maßgebend.

Art. 114 (106).

Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, außer den in den Artikeln 110, 112 und 113 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen, insbesondere die Befugnisse festzustellen, welche ihm nach Erlassung der im Artikel 64 vorgesehenen eidgenössischen Gesetze behufs einheitlicher Anwendung derselben zu übertragen sind.

V. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 115 (108).

Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 116 (109).

Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

Art. 117 (110).

Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Revision der Bundesverfassung.

Art. 118 (111).

Die Bundesverfassung kann jederzeit revidiert werden.

Art. 119 (112).

Die Revision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 120 (113).

Wenn eine Abteilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räte neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

Art. 121 (114).

Die revidierte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

Bei Ausmittlung der Mehrheit der Kantone wird die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt.

Das Ergebnis der Volksabstimmung in jedem Kantone gilt als Standesstimme desselben.

---

222. Inkraftsetzung der Bundesverfassung von 1874.

Amtliche Sammlung N. F., I., S. 38.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Protokolle über die Sonntags den 19. April 1874 stattgehabte Abstimmung des Schweizervolkes über die durch Bundesgesetz vom 31. Jenner 1874 vorgelegte revidierte Bundesverfassung;

nach Kenntnisnahme der von den zuständigen kantonalen Behörden in Beziehung auf die über die abzugebende Standesstimme eingelangten Erklärungen;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 20. Mai 1874;

aus welchen Aktenstücken es sich ergibt:

a) In Beziehung auf die Volksabstimmung erklärten sich:

	für Annahme der Vorlage	für Verwerfung
im Kanton Zürich	61,779	3,516
„ „ Bern	63,367	18,225
„ „ Luzern	11,276	18,188
„ „ Uri	332	3,866
„ „ Schwyz	1,988	9,298
„ „ Unterwalden ob dem Wald	562	2,807
„ „ „ nid dem Wald	522	2,235
„ „ Glarus	5,169	1,643
„ „ Zug	1,797	2,740
„ „ Freiburg	5,568	21,368
„ „ Solothurn	10,739	5,746
„ „ Basel-Stadt	6,821	1,071
„ „ Basel-Landschaft	9,236	1,428
„ „ Schaffhausen	6,596	219

	für Annahme der Vorlage	für Verwerfung
im Kanton Appenzell A.-Rh.	9,858	2,040
„ „ „ J.-Rh.	427	2,558
„ „ St. Gallen	26,134	19,939
„ „ Graubünden	10,624	9,492
„ „ Aargau	27,196	14,558
„ „ Thurgau	18,232	3,761
„ „ Tessin	6,245	12,507
„ „ Waadt	26,204	17,362
„ „ Wallis	3,558	19,368
„ „ Neuenburg	16,295	1,251
„ „ Genf	9,674	2,827
	340,199	198,013

Hienach haben sich für Annahme der revidierten Bundesverfassung 340,199 und für Verwerfung 198,013 ausgesprochen, mehr Annehmende als Verwerfende 142,186.

b) In Beziehung auf die Standesstimmen:

Besondere Standesstimmen haben abgegeben die Kantone

Uri am 5. Mai, Unterwalden nid dem Wald am 6. April, Glarus am 12. April, Graubünden am 1. Mai, Tessin am 5. März und Genf am 19. April 1874,

und hiebei haben sich für Annahme der Verfassung erklärt die Stände Glarus, Graubünden, Tessin und Genf; für Verwerfung die Stände Uri und Unterwalden nid dem Wald. Die sämtlichen übrigen Stände hinwieder anerkennen die Volksabstimmung gleichzeitig auch als Standesstimme.

Demzufolge haben 14½ Stände die Verfassung angenommen, nämlich: Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf; 7½ Stände haben die Verfassung abgelehnt, nämlich: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Appenzell J.-Rh. und Wallis;

erklärt:

1. Die durch das Bundesgesetz vom 31. Jenner vorgelegte abgeänderte Bundesverfassung ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger als von der Mehrheit der Kantone angenommen worden; es wird dieselbe mit dem Datum vom 29. Mai 1874 hiemit feierlich in Kraft erklärt.

2. Der Bundesrat wird mit der Veröffentlichung des gegenwärtigen Beschlusses und mit den zur Vollziehung desselben erforderlichen weitern Maßnahmen beauftragt.

---

223. Abänderungen der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. 1879—1917.

1) [Volksabstimmung vom 18. Mai 1879. Beseitigung des Verbots der Todesstrafe, angenommen von 200,485 Stimmberechtigten gegen 181,588 Verwerfende und von 13 ganzen und 4 halben Ständen (Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Waadt und Wallis, Obwalden, Nidwalden, Appenzell A.-Rh. und J.-Rh.) gegen 6 ganze und 2 halbe (Zürich, Bern, Thurgau, Tessin, Neuenburg, Genf, Basel-Stadt und Basel-Landschaft). In Kraft getreten 20. Juni 1879. Amtliche Sammlung N. F. IV, 193.]

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft beschließt:

1. Artikel 65 der Bundesverfassung ist aufgehoben
2. An seine Stelle tritt folgender Artikel:

Artikel 65. „Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurteil gefällt werden".

„Körperliche Strafen sind untersagt."

2) [Volksabstimmung vom 25. Oktober 1885. Einführung des Alkoholmonopols, angenommen von 230,250 Stimmberechtigten gegen 157,463 Verwerfende und von 13 ganzen und 4 halben Ständen (Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg, Obwalden, Nidwalden, Basel-Stadt und Basel-Landschaft) gegen 6 ganze und 2 halbe Stände (Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Graubünden, Genf, Appenzell A.-Rh. und J.-Rh.). In Kraft getreten 22. Dezember 1885. Amtliche Sammlung VIII, 349.]

Demgemäß tritt an die Stelle des Art. 31 der Bundesverfassung nachfolgender Artikel:

Art. 31. „Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a. Das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern, nach Maßgabe des Art. 32.
b. Die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Wasser, nach Maßgabe des Art. 32bis.
c. Das Wirtschaftswesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken, in dem Sinne, daß die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können.
d. Sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen.
e. Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benutzung der Straßen. Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheiheit selbst nicht beeinträchtigen."

Nach Artikel 32 der Bundesverfassung ist folgender Art. 32bis einzuschalten:

Art. 32bis. „Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser zu erlassen. Bei dieser Gesetzgebung sollen diejenigen Erzeugnisse, welche entweder ausgeführt werden oder eine den Genuß ausschließende Zubereitung erfahren haben, keiner Besteuerung unterworfen werden. Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen fällt betreffend die Fabrikation und Besteuerung nicht unter die Bundesgesetzgebung.

Nach dem Wegfall der in Artikel 32 der Bundesverfassung erwähnten Eingangsgebühren auf geistigen Getränken kann der Handel mit solchen, welche nicht gebrannt sind, von den Kantonen keinen besondern Steuern unterworfen werden, noch andern Beschränkungen als denjenigen, welche zum Schutze vor gefälschten oder gesundheitsschädlichen Getränken notwendig sind. Jedoch bleiben hiebei in Betreff des Betriebs von Wirtschaften und des Kleinverkaufs von Quantitäten unter zwei Liter, die den Kantonen nach Artikel 31 zustehenden Kompetenzen vorbehalten.

Die aus der Besteuerung des Verkaufs gebrannter Wasser erzielten Reineinnahmen verbleiben den Kantonen, in welchen sie zum Bezug gelangen.

Die Reineinnahmen des Bundes aus der inländischen Fabrikation und aus dem entsprechenden Zollzuschlag auf eingeführte gebrannte Wasser werden unter die sämtlichen Kantone nach Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung verteilt. Von den daherigen Einnahmen haben die Kantone wenigstens 10% zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden."

Endlich ist nach Artikel 5 der Übergangsbestimmungen folgender Artikel 6 einzuschalten:

Art. 6. „Wenn vor Ende des Jahres 1890 ein Bundesgesetz im Sinne des Artikels 32bis eingeführt wird, so fallen schon mit dessen Inkrafttreten die von den Kantonen und Gemeinden nach Artikel 32 bezogenen Eingangsgebühren auf geistige Getränke dahin" . . . . . .

3) [Volksabstimmung vom 10. Juli 1887. Einführung des Erfindungsschutzes (ausgenommen die chemischen Erfindungen). Angenommen von 203,506 Stimmberechtigten gegen 57,862 Verwerfende und von 18 ganzen und 5 halben Ständen gegen 1 ganzen (Uri) und einen halben (Appenzell J.-Rh.). In Kraft getreten 20. Dezember 1887. Amtliche Sammlung X, 416.]

Demgemäß tritt an die Stelle des bisherigen Artikels 64 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 nachfolgender Artikel:

Art. 64. „Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu:

über die persönliche Handlungsfähigkeit;

über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts);

über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst;

über den Schutz neuer Muster und Modelle, sowie solcher Erfindungen, welche durch Modelle dargestellt und gewerblich verwertbar sind;

über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht.

Die Rechtsprechung selbst verbleibt den Kantonen, mit Vorbehalt der dem Bundesgerichte eingeräumten Kompetenzen."

4) [Volksabstimmung vom 26. Oktober 1890. Einführung des Grundsatzes der Kranken- und Unfallversicherung, angenommen von 283,228 Stimmberechtigten gegen 92,200 Verwerfende und von 18 ganzen und 5 halben Ständen gegen einen ganzen (Wallis) und einen halben (Appenzell J.-Rh.). In Kraft getreten 17. Dezember 1890. Amtliche Sammlung XI, 737.]

Demgemäß erhält die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 folgenden Zusatz:

Art. 34bis. „Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen.

Er kann den Beitritt allgemein oder nur für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären."

5) [Volksabstimmung vom 5. Juli 1891. Erleichterung der Revision der Bundesverfassung auf dem Wege der Volksinitiative, angenommen von 183,029 Stimmberechtigten gegen 120,599 Verwerfende und von 16 ganzen und 4 halben Ständen gegen 3 ganze (Aargau, Thurgau, Waadt) und 2 halben (Baselland und Appenzell A.-Rh.). In Kraft getreten 29. Juli 1891. Amtliche Sammlung XII, 161.]

Demgemäß treten an die Stelle des dritten Abschnittes der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, die Artikel 118 bis und mit 121 derselben umfassend, nachfolgende Bestimmungen:

„Dritter Abschnitt.

Revision der Bundesverfassung.

Art. 118. Die Bundesverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 119. Die Totalrevision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 120. Wenn eine Abteilung der Bundesversammlung die Totalrevision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Totalrevision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine solche stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räte neu zu wählen, um die Totalrevision an die Hand zu nehmen.

Art. 121. Die Partialrevision kann sowohl auf dem Wege der Volksanregung (Initiative) als der Bundesgesetzgebung vorgenommen werden.

Die Volksanregung umfaßt das von fünfzigtausend stimmberechtigten Schweizerbürgern gestellte Begehren auf Erlaß, Aufhebung oder Abänderung bestimmter Artikel der Bundesverfassung.

Wenn auf dem Wege der Volksanregung mehrere verschiedene Materien zur Revision oder zur Aufnahme in die Bundesverfassung vorgeschlagen werden, so hat jede derselben den Gegenstand eines besondern Initiativbegehrens zu bilden.

Die Initiativbegehren können in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden.

Wenn ein solches Begehren in Form der allgemeinen Anregung gestellt wird und die eidgenössischen Räte mit demselben einverstanden sind, so haben sie die Partialrevision im Sinne der Initianten auszuarbeiten und dieselbe dem Volke und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Stimmen die eidgenössischen Räte dem Begehren nicht zu, so ist die Frage der Partialrevision dem Volke zur Abstimmung zu unterbreiten und, sofern die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sich bejahend ausspricht, die Revision von der Bundesversammlung im Sinne des Volksbeschlusses an die Hand zu nehmen.

Wird das Begehren in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes gestellt, und stimmt die Bundesversammlung demselben zu, so ist der Entwurf dem Volke und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Im Falle der Nichtzustimmung kann die Bundesversammlung einen eigenen Entwurf ausarbeiten oder die Verwerfung des Vorschlages beantragen und ihren Entwurf oder Verwerfungsantrag gleichzeitig mit dem Initiativbegehren der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreiten.

Art. 122. Über das Verfahren bei den Volksbegehren und den Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung wird ein Bundesgesetz das Nähere bestimmen.

Art. 123. Die revidierte Bundesverfassung, beziehungsweise der revidierte Teil derselben, treten in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen sind.

Bei Ausmittlung der Mehrheit der Kantone wird die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt.

Das Ergebnis der Volksabstimmung in jedem Kanton gilt als Standesstimme desselben."

6) [Volksabstimmung vom 18. Oktober 1891, Revision des Banknotenartikels (39) im Sinne der Einführung des Banknotenmonopols des Bundes, angenommen von 231,578 Stimmberechtigten gegen 158,615 Verwerfende und von 12 ganzen und 4 halben Ständen (Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau, Nidwalden, Baselstadt, Baselland, Appenzell A.-Rh.) gegen 7 ganze und 2 halbe (Freiburg, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, Obwalden, Appenzell J.-Rh.). In Kraft getreten 23. Dezember 1891. Amtliche Sammlung XII, 443.]

Demgemäß tritt an die Stelle des Art. 39 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 folgender Artikel:

Art. 39. „Das Recht zur Ausgabe von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen steht ausschließlich dem Bunde zu.

Der Bund kann das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben oder es, vorbehältlich des Rückkaufsrechtes, einer zu errichtenden zentralen Aktienbank übertragen, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird.

Die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern.

Der Reingewinn der Bank über eine angemessene Verzinsung, beziehungsweise eine angemessene Dividende des Dotations- oder Aktienkapitals und die nötigen Einlagen in den Reservefonds hinaus kommt wenigstens zu zwei Dritteilen den Kantonen zu.

Die Bank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden.

Eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen kann der Bund, außer bei Notlagen in Kriegszeiten, nicht aussprechen.

Die Bundesgesetzgebung wird über den Sitz der Bank, deren Grundlagen und Organisation, sowie über die Ausführung dieses Artikels überhaupt das Nähere bestimmen."

7) [Volksabstimmung vom 20. August 1893. Initiativbegehren betreffend Verbot des Schächtens, angenommen von 191,527 Stimmberechtigten gegen 127,101 Verwerfende und von 10 ganzen und 3 halben Ständen (Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Nidwalden, Baselstadt, Baselland) gegen 9 ganze und 3 halbe (Uri, Freiburg, St. Gallen, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, Obwalden, Appenzell A.-Rh. und J.-Rh.). In Kraft getreten 22. Dezember 1893. Amtliche Sammlung XIII, 1020.]

Demgemäß erhält die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 folgenden Zusatz:

Art. 25bis. „Das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzuge ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt."

8) [Volksabstimmung vom 11. Juli 1897. Ausdehnung der Oberaufsicht des Bundes über Wasserbau und Forstpolizei auf die ganze Schweiz, angenommen von 156,102 Stimmberechtigten gegen 89,561 Verwerfende und von 14 ganzen und

4 halben Ständen (Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf, Obwalden, Baselstadt, Baselland, Appenzell A.-Rh.) gegen 5 ganze und 2 halbe (Luzern, Freiburg, St. Gallen, Graubünden, Wallis, Nidwalden, Appenzell J.-Rh.). In Kraft getreten 15. Oktober 1897. Amtliche Sammlung XVI, 339.]

Demgemäß sind in Art. 24, erster Absatz, der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 die Worte „im Hochgebirge" gestrichen. Es lautet nun dieser Absatz:

„Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei."

9) [Volksabstimmung vom 11. Juli 1897. Ausdehnung des Gesetzgebungsrechtes des Bundes auf die Lebensmittelpolizei, angenommen von 162,250 Stimmberechtigten gegen 86,955 Verwerfende und von 16 ganzen und 5 halben Ständen gegen 3 ganze und 1 halben (Glarus, Freiburg, Wallis, Appenzell J.-Rh.). In Kraft getreten 15. Oktober 1897. Amtliche Sammlung XVI, 343.]

Demgemäß erhält die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 folgenden Zusatz:

Art. 69bis. „Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen:

a. über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln;

b. über den Verkehr mit andern Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

Die Ausführung der bezüglichen Bestimmungen geschieht durch die Kantone, unter Aufsicht und mit der finanziellen Unterstützung des Bundes.

Dagegen liegt die Kontrolle der Einfuhr an der Landesgrenze dem Bunde ob."

10) [Volksabstimmung vom 13. November 1898. Ausdehnung des Gesetzgebungsrechtes des Bundes auf das ganze Gebiet des Zivilrechts, angenommen von 264,914 Stimmberechtigten gegen 101,762 Verwerfende und von 15 ganzen und 3 halben Ständen (Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf, Baselstadt, Baselland, Appenzell A.-Rh.) gegen 4 ganze und 3 halbe (Uri, Schwyz, Freiburg, Wallis, Obwalden, Nidwalden, Appenzell J.-Rh.). In Kraft getreten 21. Dezember 1898. Amtliche Sammlung XVI, 885.]

Demgemäß ist in den Art. 64 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 als Absatz 2 folgende Bestimmung aufgenommen:

„Der Bund ist zur Gesetzgebung auch in den übrigen Gebieten des Zivilrechts befugt,"

und es ist der letzte Absatz des Art. 64 der Bundesverfassung folgendermaßen abgeändert:

„Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben, wie bisanhin, den Kantonen."

11) [Volksabstimmung vom 13. November 1898. Ausdehnung des Gesetzgebungsrechtes des Bundes auf das Gebiet des Strafrechts, angenommen von 266,610 Stimmberechtigten gegen 101,780 Verwerfende und von 15 ganzen und 3 halben Ständen (wie oben) gegen vier ganze und 3 halbe (wie oben). In Kraft getreten 21. Dezember 1898. Amtliche Sammlung XVI, 888.]

Demgemäß erhält die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 folgenden Zusatz:

Art. 64bis. „Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts befugt.

Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben, wie bisanhin, den Kantonen.

Der Bund ist befugt, den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzuge Beiträge zu gewähren. Er ist auch befugt, sich an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder zu beteiligen."

Mit dem Zeitpunkt, in welchem das Strafgesetz in Kraft tritt, fallen die Absätze 2 und 3 des Art. 55 der Bundesverfassung dahin.

12) [Volksabstimmung vom 23. November 1902. Unterstützung der Primarschule durch den Bund, angenommen von 258,567 Stimmberechtigten gegen 80,429 Verwerfende und von 19 ganzen und 5 halben Ständen gegen einen halben (Appenzell J.-Rh.). In Kraft getreten 19. Dezember 1902. Amtliche Sammlung XIX, 358.]

Demgemäß erhält die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 den folgenden Zusatz:

Art. 27bis. „Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27."

13) [Volksabstimmung vom 19. März 1905. Ausdehnung des Erfindungsschutzes auf die chemischen Erfindungen, angenommen von 199,187 Stimmberechtigten gegen 83,935 Verwerfende und von 19 ganzen und 5 halben Ständen gegen einen halben (Appenzell J.-Rh.). In Kraft getreten 1. Juli 1905. Amtliche Sammlung XXI, 376.]

Demgemäß ist das vierte Lemma des ersten Absatzes des Art. 64 der Bundesverfassung aufgehoben und durch folgendes ersetzt:

„über den Schutz gewerblich verwertbarer Erfindungen, mit Einschluß der Muster und Modelle."

14) [Volksabstimmung vom 5. Juli 1908. Initiativbegehren über ein Verbot des Absinths, angenommen von 241,078 Stimmberechtigten gegen 138,669 Verwerfende und von 20 Kantonen gegen 2 (Neuenburg und Genf). In Kraft getreten 7. Oktober 1908. Amtliche Sammlung XXIV, S. 879.]

Demgemäß erhält Art. 31 lit. b folgende neue Fassung:

b. „Die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Wasser nach Maßgabe der Art. 32bis und 32ter."

Neu aufgenommen wird folgender Zusatz:

Art. 32ter. „Fabrikation, Einfuhr, Transport, Verkauf und Aufbewahrung zum Zwecke des Verkaufs des unter dem Namen Absinth bekannten Liqueurs sind im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft verboten. Dieses Verbot bezieht sich auch auf alle Getränke, die unter irgendwelcher Bezeichnung eine Nachahmung dieses Liqueurs darstellen. Vorbehalten bleiben der Durchgangstransport und die Verwendung zu pharmazeutischen Zwecken.

Das Verbot tritt zwei Jahre nach seiner Annahme in Kraft. Die Bundesgesetzgebung wird die infolge des Verbotes notwendig werdenden Bestimmungen treffen.

Der Bund hat das Recht, dasselbe Verbot auf dem Weg der Gesetzgebung in Bezug auf alle andern absinthhaltigen Getränke zu erlassen, welche eine öffentliche Gefahr bilden."

15) [Volksabstimmung vom 5. Juli 1908. Ergänzung des Rechts des Bundes zur Gewerbegesetzgebung, angenommen von 232,457 Stimmberechtigten gegen

92,561 Verwerfende und von 21½ Kantonen gegen Appenzell J.-R. In Kraft getreten 7. Oktober 1908. Amtl. Samml. XXIV, 883].

Demgemäß erhält die Bundesverfassung folgenden Zusatz:

Art. 34ter. „Der Bund ist befugt, auf dem Gebiet des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen."

16) [Volksabstimmung vom 25. Okt. 1908. Ausdehnung des Gesetzgebungsrechts des Bundes auf die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und die Fortleitung und Abgabe elektrischer Energie, angenommen von 304,923 Stimmberechtigten gegen 56,237 Verwerfende und von 21½ Kantonen gegen Appenzell J.-Rh. In Kraft getreten 22. Dez. 1908. Amtl. Samml. XXV, 6].

Demgemäß erhält die Bundesverfassung folgenden Zusatz:

Art. 24bis.

„Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte steht unter der Oberaufsicht des Bundes.

Die Bundesgesetzgebung stellt die zur Wahrung der öffentlichen Interessen und zur Sicherung der zweckmäßigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte erforderlichen allgemeinen Vorschriften auf. Dabei ist auch die Binnenschiffahrt nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Unter diesem Vorbehalt steht die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte den Kantonen zu.

Wenn jedoch eine Gewässerstrecke, die für die Gewinnung einer Wasserkraft in Anspruch genommen wird, unter der Hoheit mehrerer Kantone steht und sich diese nicht über eine gemeinsame Konzession verständigen können, so ist die Erteilung der Konzession Sache des Bundes. Ebenso steht dem Bunde unter Beiziehung der beteiligten Kantone die Konzessionserteilung an Gewässerstrecken zu, die die Landesgrenze bilden.

Die Gebühren und Abgaben für die Benutzung der Wasserkräfte gehören den Kantonen oder den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten.

Sie werden für die vom Bunde ausgehenden Konzessionen von diesem nach Anhörung der beteiligten Kantone und in billiger Rücksichtnahme auf ihre Gesetzgebung bestimmt. Für die übrigen Konzessionen werden die Abgaben und Gebühren von den Kantonen innert den durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Schranken festgesetzt.

Die Abgabe der durch Wasserkraft erzeugten Energie ins Ausland darf nur mit Bewilligung des Bundes erfolgen.

In allen Wasserrechtskonzessionen, die nach Inkrafttreten dieses Artikels erteilt werden, ist die künftige Bundesgesetzgebung vorzubehalten.

Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Fortleitung und die Abgabe der elektrischen Energie zu erlassen."

17. [Volksabstimmung vom 4. Mai 1913. Vermehrung der Kompetenz des Bundes bei der Bekämpfung menschlicher und tierischer Krankheiten, angenommen von 169,012 Stimmberechtigten gegen 111,163 Verwerfende und von 14 ganzen und 5 halben Ständen gegen 4½ Kantone. In Kraft getreten 20. Juni 1913. Amtl. Sammlung XXIX 209].

Demgemäß lautet Art. 31, 2. Absatz d:

„Sanitätspolizeiliche Maßregeln zur Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten an Menschen und Tieren."

und Art. 69:

„Der Bund ist befugt, zur Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten an Menschen und Tieren gesetzliche Bestimmungen zu treffen."

18. [Volksabstimmung vom 25. Oktober 1914]. Einführung eines eidgenössischen Verwaltungsgerichtes in den Organismus der Bundesbehörden, angenommen von 204,394 Stimmberechtigten gegen 123,431 Verwerfende und von 16 ganzen und vier halben Ständen gegen 3 ganze und 2 halbe. In Kraft getreten 23. Dezember 1914. Amtliche Sammlung XXX, 659].

Demgemäß erhält Art. 103 folgende abgeänderte Fassung:

„Die Geschäfte des Bundesrates werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Der Entscheid über die Geschäfte geht vom Bundesrat als Behörde aus.

Durch die Bundesgesetzgebung können bestimmte Geschäfte den Departementen oder ihnen untergeordneten Amtsstellen unter Vorbehalt des Beschwerderechtes zur Erledigung überwiesen werden.

Die Bundesgesetzgebung bezeichnet die Fälle, in denen ein eidgenössisches Verwaltungsgericht für die Behandlung der Beschwerde zuständig ist."

Ferner erhält die Bundesverfassung folgenden Zusatz zu Titel IV:

„IV bis. **Eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit.**

Art. 114 bis. Das eidgenössische Verwaltungsgericht beurteilt die in den Bereich des Bundes fallenden Administrativstreitigkeiten, die die Bundesgesetzgebung ihm zuweist.

Dem Verwaltungsgericht steht auch die Beurteilung von disziplinarfällen der Bundesverwaltung zu, die ihm durch die Bundesgesetzgebung zugewiesen werden, soweit dafür nicht eine besondere Gerichtsbarkeit geschaffen wird.

Die Bundesgesetzgebung und die von der Bundesversammlung genehmigten Staatsverträge sind für das eidgenössische Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Kantone sind mit Genehmigung der Bundesversammlung befugt, Administrativstreitigkeiten, die in ihren Bereich fallen, dem eidgenössischen Verwaltungsgericht zur Beurteilung zuzuweisen.

Die Organisation der eidgenössischen Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit, sowie das Verfahren wird durch das Gesetz bestimmt."

19. [Volksabstimmung vom 13. Mai 1917. Einführung der Erhebung von Stempelabgaben zu Gunsten des Bundes, angenommen von 190,288 Stimmberechtigten gegen 167,689 Nein und von 14½ gegen 7½ Standesstimmen. In Kraft getreten 19. Juni 1917. Amtl. Sammlung XXXIII S. 407].

Demgemäß erhält Art. 41 einen Zusatz 41 bis und Art. 42 einen Zusatz lit. g:

Art. 41 bis. „Der Bund ist befugt, Stempelabgaben auf Wertpapieren, Quittungen für Versicherungsprämien, Wechseln und wechselähnlichen Papieren, auf Frachturkunden und andern Urkunden des Handelsver-

kehrs zu erheben; diese Befugnis erstreckt sich nicht auf die Urkunden des Grundstückverkehrs und des Grundpfandverkehrs. Urkunden, für die der Bund die Abgabepflicht oder die Abgabefreiheit festsetzt, dürfen von den Kantonen nicht mit Stempelabgaben oder Registrierungsgebühren belastet werden.

Vom Reinertrag der Stempelabgaben fällt ein Fünftel den Kantonen zu.

Der Vollzug dieser Bestimmungen erfolgt durch die Bundesgesetzgebung."

Art. 42 g. „aus dem Ertrage der Stempelabgaben".

20. Die ins ungeheure anwachsenden Kosten der Grenzbesetzung während des Weltkrieges veranlaßten die Bundesbehörde zum Bezug einer einmaligen eidgenössischen Kriegssteuer. Da jedoch nach der Verfassung der Bund nicht befugt war, direkte Steuern anzuordnen, wurde ihm diese Ermächtigung zum Bezug einer einmaligen progressiven Kriegssteuer auf Vermögen über 10000 Fr. und Einkommen über 2500 Fr. von Personen, auf Aktienkapital und Reservefonds von Aktiengesellschaften, und auf den Reinertrag von Genossenschaften durch einen besonderen Verfassungsartikel erteilt, der am 6. Juni 1915 von 452,117 Stimmberechtigten gegen 27,461 Verwerfende und von sämtlichen Kantonen angenommen wurde, der aber, gemäß seinem Wortlaut, nach Erhebung der Kriegssteuer wieder außer Kraft trat.

---

224. Wahl Lausannes zum Sitz des Bundesgerichtes. 26. Juni 1874.

Amtliche Sammlung N. F. I, 134.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Ausführung der Bestimmungen der Artikel 106 und 107 der Bundesverfassung und des Artikels 11 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege,

beschließt:

1. Die Stadt Lausanne wird — vorbehalten die Annahme des neuen Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege — als Amtssitz des Bundesgerichtes erklärt.

---

225. Gründung des Weltpostvereins. Bern 9. Oktober 1874.

Aus der Botschaft des Bundesrates vom 11. Dezember 1874.
Bundesblatt 1874, III, 779.

Bereits im Jahre 1863 machten die Vereinigten Staaten von Amerika den Versuch, unter den am Postverkehr als Kulturfrage beteiligten Ländern eine Vereinbarung herbeizuführen, nach welcher eine rationelle und erleichternde Normierung der Taxen, insbesondere der Transitgebühren, für den Abschluß künftiger Postverträge in Aussicht genommen wurde. Eine Konferenz von 13 Staaten Europas und 3 außereuropäischen Staaten tagte in Paris (11. Mai bis 8. Juni 1863), vermochte jedoch ihren Resultaten mehr nicht als den Charakter von Desiderien zu geben, die vorerst einen praktischen Erfolg nicht erreichten. . . . .

Dem Deutschen Reiche mit seiner an der Spitze schreitenden tatkräftigen Postverwaltung[1] war es vorbehalten, die Postreformfrage wieder aufzunehmen, und bereits im Frühling 1873 machte die deutsche Bundesregierung den Vorschlag, im September 1873 einen Postkongreß aller europäischen Staaten und der Vereinigten Staaten von Amerika in Bern zu versammeln, für dessen Beratungen von der deutschen Postverwaltung ein vorläufiges Programm, dessen Hauptzüge dem nunmehrigen Vertrage bereits entsprechen, den Kongreßstaaten zur Kenntnis gebracht wurde. Dieser auf übereinstimmende Handbietung berechnete Schritt konnte damals noch nicht zur Ausführung gelangen, weil Rußland, sowie einige andere Staaten einen Verschub wünschten oder über ihre Zustimmung Zweifel gelassen hatten. Die deutsche Bundesregierung erneuerte im Januar 1874 ihren Vorschlag für Besammlung des Postkongresses in Bern auf 15. September, und der Bundesrat erachtete in Sachen sein bestes Entgegenkommen betätigen zu sollen für eine Postvereinigung, von welcher die Schweiz immerhin sehr wertvolle Erleichterungen des Postverkehrs zu hoffen berechtigt war.

Die Wahl der Bundesstadt als Sitzungsort des Kongresses legte dem Bundesrat Verpflichtungen verschiedener Art auf. An ihm lag es, die Einladungen an sämtliche beteiligten Staaten ergehen zu lassen und für den Empfang der Delegationen und die Geschäftsführung des Kongresses Anordnungen zu treffen und (da der Zusammentritt des Kongresses mit den Sitzungen der eidg. Räte zusammentraf) für ein entsprechendes Sitzungslokal und dessen Ausstattung zu sorgen.

Es sind auf Anregung des Initiativstaates (Deutschland) an folgende Staaten zur Beschickung des Kongresses Einladungen ergangen: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Aegypten, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, Schweiz, Türkei.

Sämtliche Kongreßstaaten, denen von seiten der deutschen Reichsregierug im Programme die Beratungsgegenstände zugestellt worden, haben zugesagt, sich an dem Kongresse vertreten zu lassen, jedoch in verschiedener Weise, indem die Abordnungen der einen Staaten anfänglich zu einem Vertragsabschlusse nicht ermächtigt waren und Frankreich, obwohl der Sache des Kongresses durch seine Abordnung große Anerkennung zollend, sich uneinläßlich verhielt und die ganze Angelegenheit dem völlig freien Entschlusse der höchsten Landesbehörde vorbehalten zu sollen erklärte.

---

[1] Der eigentliche Gründer des Weltpostvereins war Heinrich Stephan, Generalpostdirektor des Deutschen Reiches, das auch durch ihn am Kongreß vertreten wurde.

Der Bundesrat hatte seiner Abordnung die Vollmacht und Instruktion erteilt, nach Kräften auf Erzielung eines dem Programm möglichst nahekommenden Vertrags mitzuwirken und die Vertretung der Schweiz den Herren Bundesräten Borel, Chef des Postdepartements, Näff, Stellvertreter, und Nationalrat Heer von Glarus übertragen, unter Beigabe zweier Oberbeamten der Generalpostverwaltung. Dem erstgenannten schweizerischen Abgeordneten fiel ohne weiteres das Präsidium des Kongresses zu .... Nach dem Programme handelte es sich im allgemeinen darum, sämtliche Vertreter von Europa, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und Aegypten, unter ausreichender Wahrung der internen Postverwaltung, sowie des Verkehrs mit Nachbarländern oder Außervereinsstaaten, in einem gemeinsamen Postverband zu einigen, für dessen Briefpostverkehr möglichst gleichartige Normen und mäßige Taxen, sowie die Erleichterung des Transites, erzielt werden sollten, als Grundlage, auf welcher in der Zukunft weitere Fortschritte angestrebt werden mögen. Wirklich hatte sich sofort bei allen Staaten, wenn auch mit Abweichungen in den Details, eine vielverheißende Übereinstimmung manifestiert, so daß, zwar nach lebhaften Diskussionen und in mehrfacher Abweichung vom ursprünglichen Programm, mit einziger Enthaltung Frankreichs, ein Vereinsvertrag schließlich angenommen worden ist.

226. Aus dem eidgenössischen Zivilstands- und Ehegesetz. 24. Dezember 1874.

Amtl. Sammlung I, 506 ff.

[Nachdem das Referendum gegen das Gesetz, das die obligatorische Zivilehe einführte, von 106,560 Unterschriften verlangt worden war, wurde es in der Volksabstimmung vom 23. Mai 1875 mit 213,199 Ja gegen 205,069 Nein angenommen.]

Art. 1. Die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes ist im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sache der bürgerlichen Behörden.

Die Zivilstandsbeamten müssen weltlichen Standes sein und sind einzig berechtigt, Eintragungen in die Zivilstandsregister zu machen oder Auszüge aus denselben zu verabfolgen.

Art. 2. Von jedem Zivilstandsregister sind drei Standesregister unter der Bezeichnung:

Geburtsregister,
Totenregister,
Eheregister,

nach gemeinsamen Formularien zu führen, welche vom Bundesrat festgestellt werden.

Art. 5. Den Zivilstandsbeamten liegt ob:

a. Die Eintragung aller in ihrem Kreise vorkommenden Geburten und Sterbefälle, Verkündungen und Trauungen in die betreffenden Register, sowie auch die Vornahme der Verkündungen bezw. der Trauungen.

b. Die amtliche Mitteilung dieser Eintragungen innerhalb 8 Tagen an die schweizerischen Zivilstandsbeamten des ordentlichen Wohnsitzes sowie des Heimatsortes, wenn diese Geburten, Sterbefälle und Trauungen Personen betreffen, welche in einem andern Zivilstandskreise wohnhaft oder heimatberechtigt sind.

Art. 29. Jeder im Gebiet der Eidgenossenschaft vorzunehmenden Eheschließung muß die Verkündung des Eheversprechens vorausgehen. Die Verkündung hat am Wohnorte, sowie am Heimatorte jedes der Brautleute zu erfolgen . . . .

Art. 37. Auf Vorweis der Verkündbescheinigung vollzieht der Zivilstandsbeamte die Trauung, welche in der Regel in dem Kreise, wo der Bräutigam seinen Wohnsitz hat, stattfinden soll . . . .

Art. 40. Eine kirchliche Trauungsfeierlichkeit darf erst nach Vollziehung der gesetzlichen Trauung durch den bürgerlichen Traubeamten und Vorweisung des daherigen Ehescheines stattfinden.

Art. 59. Von Amtes wegen oder auf Klage hin sind zu bestrafen:

1) Personen, welche den [vom Gesetz] vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommen, mit Geldbuße bis auf 100 Franken.

2) Zivilstandsbeamte, welche die ihnen in diesem Gesetze auferlegten Pflichten verletzen, sowie Geistliche, welche gegen den Art. 40 des Gesetzes handeln, mit Geldbuße bis auf Fr. 300. —, im Wiederholungsfall mit Verdoppelung der Buße und Amtsentsetzung. Die Geistlichen haften den Beteiligten ebenfalls für die zivilrechtlichen Folgen.

---

227. Aus dem eidgenössischen Fabrikgesetz. 23. März 1877.

Amtliche Sammlung III, 241 ff.

[Nachdem 54,844 Bürger das Referendum gegen das Gesetz angerufen hatten, wurde es in der Volksabstimmung vom 21. Oktober 1877 mit 181,209 Ja gegen 170,895 Nein angenommen.]

Art. 2. In jeder Fabrik sind die Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften so herzustellen und zu unterhalten, daß dadurch Gesundheit und Leben der Arbeiter bestmöglich gesichert werden.

Es ist namentlich dafür zu sorgen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit gut beleuchtet, die Luft von Staub möglichst befreit und die Luftveränderung immer eine der Zahl der Arbeiter und der Beleuchtungsapparate, sowie der Entwicklung schädlicher Stoffe entsprechende sei.

Diejenigen Maschinenteile und Treibriemen, welche eine Gefährdung der Arbeiter bilden, sind sorgfältig einzufriedigen.

Zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherung gegen Verletzungen sollen überhaupt alle erfahrungsgemäß und durch den jeweiligen Stand der Technik, sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel angewendet werden.

Art. 11. Die Dauer der regelmäßigen Arbeit eines Tages darf nicht mehr als 11 Stunden, an den Vorabenden vor Sonn- und Festtagen nicht mehr als 10 Stunden betragen und muß in die Zeit zwischen 6 Uhr, bezw. in den Sommermonaten Juni, Juli und August 5 Uhr morgens und 8 Uhr abends verlegt werden . . . .

Zu einer ausnahmsweisen oder vorübergehenden Verlängerung der Arbeitszeit, welche von Fabriken oder Industrien verlangt wird, ist, sofern das Verlangen die Zeitdauer von zwei Wochen nicht übersteigt, von den zuständigen Bezirksbehörden, oder wo solche nicht bestehen, von den Ortsbehörden, sonst aber von der Kantonsregierung die Bewilligung einzuholen . . . .

Art. 13. Nachtarbeit, d. h. die Arbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr, bezw. 5 Uhr morgens, ist bloß ausnahmsweise zulässig und es können die Arbeiter nur mit ihrer Zustimmung dazu verwendet werden.

In jedem Falle, wo es sich nicht um dringende, nur einmalige Nachtarbeit erheischende Reparaturen handelt, ist die amtliche Bewilligung einzuholen . . . .

Bei Fabrikationszweigen, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, kann regelmäßige Nachtarbeit stattfinden.

Unternehmungen, welche diese Bestimmung für sich ansprechen, haben sich bei dem Bundesrat über die Notwendigkeit ununterbrochenen Betriebes auszuweisen . . . .

Art. 14. Die Arbeit an den Sonntagen ist, Notfälle vorbehalten, untersagt, ausgenommen in solchen Etablissementen, welche ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern . . . .

Art. 15. Frauenspersonen sollen unter keinen Umständen zur Sonntags- oder Nachtarbeit verwendet werden . . . .

Zur Reinigung im Gange befindlicher Motoren, Transmissionen und gefahrdrohender Maschinen dürfen Frauenspersonen nicht verwendet werden.

Art. 16. Kinder, welche das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht zur Arbeit in Fabriken verwendet werden.

Für Kinder zwischen dem angetretenen fünfzehnten bis und mit dem vollendeten sechszehnten Jahre sollen der Schul- und Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen elf Stunden per Tag nicht übersteigen . . . .

Sonntags- und Nachtarbeit von jungen Leuten unter achtzehn Jahren ist untersagt . . . .

Art. 18. Der Bundesrat übt die Kontrolle über die Durchführung dieses Gesetzes aus. Er bezeichnet zu diesem Zwecke ständige Inspektoren und setzt die Pflichten und Befugnisse derselben fest . . . .

---

228. Der Durchschlag des Gotthardtunnels. 29. Februar 1880.

Hans Weber, Bundesrat Emil Welti, S. 69.

a. Depesche, die Bundespräsident Welti sofort nach dem Durchschlag von Göschenen aus an den deutschen Kaiser und den König von Italien richtete; 29. Februar 1880, 11 Uhr 10 Min.:

Der unterzeichnete Bundespräsident der Schweiz. Eidgenossenschaft hat die Ehre, Sr. Majestät dem Kaiser von Deutschland [König von Italien] zu melden, daß der Gotthardtunnel soeben durchbrochen worden ist.

Welti.

b. Antwortsdepesche Kaiser Wilhelms I., nachmittags 4 Uhr 10 Min.:

Dem schweiz. Bundesrat zu Handen des Herrn Welti in Bern.

Indem ich dem Bundesrat für die erfreuliche Mitteilung der Handreichung der sich vollkommen richtig begegnet habenden Endpunkte des Tunnels meinen aufrichtigen Dank ausspreche, füge ich meinen wahrhaften Glückwunsch zu diesem welthistorischen Ereignis hinzu. Diese bedeutende Nachricht erreichte mich, als die Kaiserin Königin und ich in einer kleinen Gesellschaft die Frage erörterten, ob auch gewiß am 1. März, wie man hoffte, jene Begegnung erfolgen würde? Der Jubel war um so größer, als ich das bereits erreichte Ziel verlesen konnte. Ausdauer und Beharrlichkeit sind gekrönt worden.

Wilhelm, Imp. Rex.

c. Antwortsdepesche des Königs von Italien, Rom, 29. Februar, 4 Uhr 45 Min.:

Au Président de la Confédération Suisse. Berne.

J'apprends avec la plus vive satisfaction jonction des deux galleries du tunnel du Gotthard. Je félicite tous ceux qui ont concouru à l'accomplissement d'une œuvre qui honore notre siècle. A travers de cette nouvelle voie que la science et le travail ont ouverte à la civilisation et au commerce, je salue la noble nation suisse unie par un nouveau lien à l'Italie. *Humbert.*

---

229. Aus dem Haftpflichtgesetz. 25. Juni 1881.

Amtl. Sammlung V, 562 ff.

Art. 1. Wer eine Fabrik im Sinne des Gesetzes vom 23. März 1877 betreibt, haftet, wenn in den Räumlichkeiten seiner Fabrik und durch den Betrieb derselben ein Angestellter oder ein Arbeiter getötet oder körperlich verletzt wird, innerhalb den Bestimmungen dieses Gesetzes für den entstandenen Schaden, sofern er selbst oder ein Mandatar, Repräsentant, Leiter oder Aufseher der Fabrik durch ein Verschulden in Ausübung der Dienstverrichtungen die Verletzungen oder den Tod herbeigeführt hat.

Art. 2. Der Betriebsunternehmer haftet gleichfalls, wenn auch ohne ein solches Verschulden in den Räumlichkeiten seiner Fabrik und durch den Betrieb derselben eine Körperverletzung oder der Tod eines Angestellten oder eines Arbeiters herbeigeführt wird, insofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Verbrechen oder Vergehen dritter Personen, welche nicht in Art. 1 aufgezählt sind, oder durch eigenes Verschulden des Verletzten oder Getöteten erfolgt ist.

---

230. Förderung der Landwirtschaft durch den Bund.

Bundesbeschluß vom 27. Juni 1884.

Amtl. Sammlung VII, 605

Art. 1. Zur Förderung der Landwirtschaft wird der Bund die in nachfolgenden Artikeln aufgeführten Maßnahmen treffen und von den Kantonen oder landwirtschaftlichen Vereinen ins Leben gerufene Institutionen und Vorkehrungen unterstützen.

Art. 2. Der Bundesrat ist ermächtigt, Schülern, welche sich als Landwirtschaftslehrer oder Kulturtechniker ausbilden wollen, unter folgenden Bedingungen Stipendien bis zum Betrage von je 400 Franken per Jahr zu erteilen:

a. Dieselben müssen sich mindestens ein Jahr mit praktischer Landwirtschaft befaßt haben.

b. Die Kantone, denen sie angehören, müssen ein Stipendium von demselben Betrage, wie das eidgenössische gewähren.

c. Die Stipendiengenössigen haben sich zu verpflichten, nach Ablauf ihrer Studienzeit während sechs Jahren ihre Tätigkeit der schweizerischen Landwirtschaft zu widmen.

Der Bundesrat kann auch Reisestipendien für landwirtschaftliche Studien und Untersuchungen erteilen ....

Art. 3. Kantonen, welche theoretisch-praktische Ackerbauschulen und landwirtschaftliche Sommer- oder Winterkurse eingerichtet haben oder einzurichten gedenken und dem Bundesrat das bezügliche Schulprogramm zur Genehmigung vorlegen, kann, in der Voraussetzung, daß Schüler aus allen Kantonen unter den gleichen Bedingungen Aufnahme in die Schule finden, eine regelmäßige jährliche Subvention verabfolgt werden ....

Art. 4. Der Bund kann je nach Bedürfnis die Errichtung und den Betrieb von Milchversuchsstationen, Musterkäsereien, Obst- und Weinbau-Versuchsstationen, sowie weitere landwirtschaftliche Untersuchungsstationen subventionieren ...

Art. 5. In das eidgenössische Budget wird alljährlich ein Posten zur Hebung und Verbesserung der Rindviehzucht von mindestens 100,000 Franken aufgenommen werden ....

Art. 6. In das eidgenössische Budget wird alljährlich ein Posten von mindestens 60,000 Fr. zur Hebung und Verbesserung der Pferdezucht aufgenommen werden ....

Art. 7. Der Bundesrat ist ermächtigt, Unternehmungen, welche eine Verbesserung des Bodens oder die Erleichterung seiner Benutzung zum Zwecke haben, zu unterstützen ...

Art. 11. Dem schweizerischen alpwirtschaftlichen Verein können alljährlich Subventionen bewilligt werden und zwar namentlich folgende:

a. für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Milchversuchsstation,
b. für die Prämierung ausgezeichneter Alpwirtschaften,
c. für die alpwirtschaftliche Wandervorträge und Käsereikurse.

Art. 12. Den schweizerischen landwirtschaftlichen Hauptvereinen, bezw. Genossenschaften können alljährlich Subventionen bewilligt werden, und zwar namentlich folgende:

a. für die Abhaltung von Wandervorträgen und Spezialkursen,
b. für Erstellung und Verbreitung landwirtschaftlicher Fachschriften,
c. für Förderung des Pflanzenbaues und Hebung der Kleinviehzucht.

Art. 16. Der Bund unterstützt allgemeine landwirtschaftliche Ausstellungen, welche nicht öfter als von vier zu vier Jahren abwechselnd in der östlichen, mittleren und westlichen Schweiz stattfinden sollen ....

---

231. Förderung der gewerblichen, kommerziellen und hauswirtschaftlichen Bildung durch den Bund. 1884—1895.

I. Bundesbeschluß vom 27. Juni 1884.

Amtl. Sammlung VII, 613.

Art. 1. Zur Förderung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung leistet der Bund an diejenigen Anstalten, welche zum Zwecke jener Bildung errichtet sind oder errichtet werden, Beiträge aus der Bundeskasse ....

Art. 2. Als Anstalten für die gewerbliche und industrielle Ausbildung sind zu betrachten:

Die Handwerkerschulen, die gewerblichen Fortbildungs- und Zeichnungsschulen, auch wenn sie in Verbindung mit der Volksschule stehen; die höhern industriellen und technischen Anstalten, die Kunst- und Fachschulen, die Muster-, Modell- und Lehrmittelsammlungen, die Gewerbe- und Industriemuseen.

Art. 3. Der Bund kann auch an die Kosten von Wandervorträgen und an die Honorierung von Preisaufgaben über die gewerbliche und industrielle Bildung Beiträge leisten.

Art. 4. Die Beiträge des Bundes belaufen sich je nach dem Ermessen des Bundesrates bis auf die Hälfte der Summe, welche jährlich von den Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebracht wird.

II. Bundesbeschluß vom 15. April 1891.

Amtl. Sammlung XII. 148

Art. 1. Als Anstalten, welche gemäß Bundesbeschluß vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung Beiträge aus der Bundeskasse erhalten können, sind auch die kommerziellen Bildungsanstalten zu betrachten, und es finden die Bestimmungen jenes Beschlusses auf dieselben analoge Anwendung.

Art. 2. Der Bundesrat wird zugleich auch kaufmännischen Vereinen für fachmännische Ausbildung Subventionen ausrichten.

III. Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1895.

Amtl. Sammlung XV. 448.

Art. 1. Zur Förderung der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechtes leistet der Bund, in Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Bildung, Beiträge aus der Bundeskasse an diejenigen Unternehmungen und Anstalten, welche zum Zwecke jener Bildung bestehen oder zur Verwirklichung gelangen.

Die Bestimmungen jenes Beschlusses finden auf dieselben analoge Anwendung, und es ist insbesondere darauf hinzuwirken, daß die weniger bemittelten Bevölkerungsklassen möglichst weitgehend berücksichtigt werden.

Art. 2. In das Budget des Bundes wird alljährlich ein angemessener Kredit für die Unterstützung dieser Bildung aufgenommen.

---

232. Pflege der Kunst durch den Bund. 1886—1887.

I. Bundesbeschluß vom 30. Juni 1886.

Amtl. Sammlung IX, 62.

Art. 1. Es wird zur Erhaltung resp. Erwerbung vaterländischer Altertümer, soweit der jeweilige Stand der eidg. Finanzen dies gestattet, ein jährlicher, im Budget zu bestimmender Kredit, welcher 50,000 Franken nicht übersteigen soll, ausgesetzt:

a. für Anschaffung solcher Altertümer, welche ein ausgesprochenes gemeineidgenössisches Interesse haben, und über welche der Bund sich das Eigentums- und Verfügungsrecht vorbehält;

b. für Beteiligung an Ausgrabungen;

c. für Beteiligung an der Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutsamer Baudenkmäler;

d. für Unterstützung kantonaler Altertumssammlungen in Fällen, wo diese eine ihre Kräfte übersteigende Anschaffung von geschichtlichem Interesse zu machen wünschen.

II. Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1887.

Amtl. Sammlung X, 579.

Art. 1. Der Bund beteiligt sich an den Bestrebungen zur Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst durch Veranstaltung periodischer nationaler Kunstausstellungen, die in der Regel alle zwei Jahre stattfinden sollen, sowie durch Ankauf von Werken der nationalen Kunst zur Ausschmückung öffentlicher Gebäude und zur Bereicherung öffentlicher Sammlungen.

Überdies kann der Bund öffentliche monumentale Kunstwerke historischen und nationalen Charakters erstellen oder ihre Ausführung unterstützen.

Art. 2. Zu diesen Zwecken wird in den eidgenössischen Voranschlag alljährlich eine Summe von hunderttausend Franken aufgenommen. Dieser Kredit kann erhöht werden, wenn das Bedürfnis hiefür sich fühlbar macht und wenn die finanzielle Lage des Bundes es erlaubt.

---

233. Gründung des Landesmuseums in Zürich. 1890—1891.

I. Bundesbeschluß vom 27. Juni 1890.

Amtl. Sammlung XI, 690.

Art. 1. Es soll ein schweizerisches Landesmuseum gegründet werden.

Art. 2. Dasselbe ist bestimmt, bedeutsame vaterländische Altertümer geschichtlicher und kunstgewerblicher Natur aufzunehmen und planmäßig geordnet aufzubewahren.

Art. 3. Dem Landesmuseum werden die der Eidgenossenschaft bereits zugehörenden historisch-antiquarischen Sammlungen und einzelnen Gegenstände zugewiesen . . .

Art. 4. Die durch Bundesbeschluß vom 30. Juni 1886 zugesicherte Unterstützung des Bundes darf durch das Landesmuseum nicht geschmälert werden.

Letzteres tritt gegenüber den öffentlichen Altertumssammlungen in den Kantonen nicht als Konkurrent auf, wenn es sich um Gegenstände handelt, welche vorwiegend kantonale Bedeutung haben oder nicht zur Ergänzung der eidgenössischen Sammlungen notwendig sind.

Die Verwaltung des Landesmuseums wird zur Förderung der gemeinschaftlichen Ziele einen Verband der öffentlichen Altertumssammlungen ins Leben rufen.

Art. 5. Der Kanton, bezw. die Stadt, in welche das schweizerische Landesmuseum verlegt wird, stellt demselben unentgeltlich zur Verfügung: ein zweckmäßig gelegenes, für die Aufnahme der Sammlungen eingerichtetes, würdiges Gebäude mit einem benutzbaren Bodenflächenraum von mindestens 3000 Quadratmetern,

und in Verbindung mit dem Gebäude ein freies Areal, welches den nötigen Raum für spätere Vergrößerung oder Vermehrung der Gebäulichkeiten und zur Aufstellung von Bautypen und Monumenten bietet und mindestens 2000 Quadratmeter Flächeninhalt haben soll.

Der Sitz des Landesmuseums trägt überhaupt die Bau-, Einrichtungs- und Unterhaltskosten des Hauptgebäudes und späterer Annexe. Für die betreffenden Pläne wird die Genehmigung des Bundesrates vorbehalten.

II. Bundesbeschluß vom 18. Juni 1891.

Amtl. Sammlung XII, 348.

Art. 1. Die Stadt Zürich wird als Sitz des Landesmuseums erklärt.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit der weitern Vollziehung beauftragt.

---

234. Errichtung einer schweizerischen Landesbibliothek in Bern.

Bundesbeschluß vom 28. Juni 1894.

Amtl. Sammlung XIV, 435.

Art. 1. Es soll eine schweizerische Landesbibliothek gegründet und als solche weitergeführt werden.

Art. 2. Der Sitz der Landesbibliothek ist in Bern.

Art. 3. Die Landesbibliothek hat zum Zweck, von der Zeit des neuen Bundes (1848) an die „Helvetica" zu sammeln und zur Benützung bereitzustellen.

Als „Helvetica" gelten die auf die Schweiz oder einzelnen Teile derselben Bezug habenden Publikationen und literarischen Erzeugnisse, dieselben seien im In- oder Auslande erschienen, sowie die von schweizerischen Autoren herrührenden bedeutsamen Schriftwerke jeder Art.

Art. 4. In Bezug auf die „Helvetica", welche die Zeit vor dem neuen Bunde betreffen und welche vor 1848 erschienen sind, wird die Bürgerbibliothek Luzern als Sammelstelle bezeichnet . . . .

Für die Fortführung ihrer die frühere Zeit beschlagenden „Helvetica" wird der Bürgerbibliothek Luzern ein angemessener jährlicher Bundesbeitrag gewährt . . . .

Außerdem kann der Bund denjenigen öffentlichen Bibliotheken, welche „Helvetica" in erheblichem Umfange besitzen und mit der Sammlung derselben fortfahren, zu wichtigeren Erwerbungen solcher Art, welche die Kräfte der betreffenden Anstalt unverhältnismäßig stark in Anspruch nehmen würden, angemessene Beiträge gewähren. Die derart angeschafften „Helvetica" müssen der allgemeinen Benützung zugänglich sein.

---

235. Aus dem Bundesgesetz betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen durch den Bund. 15. Oktober 1897.

Amtliche Sammlung XVI, 553.

[Volksabstimmung vom 20. Februar 1898. Nachdem von 85,506 gültigen Unterschriften das Referendum verlangt worden war, wurde das Gesetz mit 386,634 Ja gegen 182,718 Nein, also mit einer Mehrheit von 203,916 Stimmen angenommen.]

Art. 1. Der Bund wird diejenigen schweizerischen Eisenbahnen, welche wegen ihrer volkswirtschaftlichen oder militärischen Bedeutung den Interessen der Eidgenossenschaft oder eines größern Teiles derselben dienen und deren Erwerbung ohne unverhältnismäßige Opfer erreichbar ist, für sich erwerben und unter dem Namen „Schweizerische Bundesbahnen" für seine Rechnung betreiben.

Mit einer Eisenbahn können auch deren Beteiligungen bei Nebenbahnen sowie Nebengeschäfte (Dampfschiffunternehmungen usw.), die mit dem Bahnbetriebe in engem Zusammenhange stehen, erworben werden.

Art. 2. Die Erwerbung von Eisenbahnen findet auf dem Wege des Rückkaufes gemäß den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und der Konzessionen statt.

Der Bundesrat hat auf dieser Grundlage den Rückkauf auf den nächsten Rückkaufstermin anzukündigen gegenüber den im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Betriebe stehenden Bahnlinien:

1. der Jura-Simplon-Bahn;
2. der Schweizerischen Zentralbahn mit Inbegriff ihrer Anteile an Gemeinschaftsbahnen;

3. der Schweizerischen Nordostbahn mit Inbegriff ihrer Anteile an Gemeinschaftsbahnen;
4. der Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten bezüglich des Anteiles der Einwohnergemeinde Bremgarten an derselben;
5. der Vereinigten Schweizerbahnen;
6. der Gotthardbahn . . .

Der Bundesrat ist ermächtigt, mit Zustimmung der Bundesversammlung die Erwerbung der genannten Bahnen auch auf dem Wege des freihändigen Kaufes vorzunehmen, wobei immerhin für die Festsetzung des Rückkaufspreises die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und der Konzessionen maßgebend sind.

Art. 3. Der Bundesrat ist überdies ermächtigt, mit Zustimmung der Bundesversammlung auch andere dermalen bestehende Bahnen, welche den in Art. 1 vorgesehenen Bedingungen entsprechen, zu erwerben.

Art. 14. Das Bundesbahnnetz wird in fünf Kreise eingeteilt, welche ihren Sitz in Lausanne, Basel, Luzern, Zürich und St. Gallen haben . . . .

Art. 15. Die Organe der Verwaltung der Bundesbahnen sind:

a. Der Verwaltungsrat; b. die Generaldirektion; c. die Kreiseisenbahnräte; d. die Kreisdirektionen.

Art. 16. Der Verwaltungsrat besteht aus 55 Mitgliedern, welche gewählt werden wie folgt: 25 durch den Bundesrat; 25 durch die Kantone und Halbkantone; 5 durch die Kreiseisenbahnräte aus ihrer Mitte . . . .

Art. 23. Die Generaldirektion besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Sie wird, auf unverbindlichen Vorschlag des Verwaltungsrates, vom Bundesrat ernannt . . . .

Der Sitz der Generaldirektion ist in Bern. Die Mitglieder müssen in Bern wohnen.

Art. 29. Die Kreiseisenbahnräte bestehen aus je 15 bis 20 Mitgliedern, von denen der Bundesrat 4, die Kantone und Halbkantone 11 bis 16 zu wählen haben . . . .

Art. 33. Die Kreisdirektionen bestehen aus je 3 Mitgliedern. Sie werden auf unverbindlichen Vorschlag des Verwaltungsrates durch den Bundesrat ernannt . . . .

Art. 49. Der Bund, als Rechtsnachfolger der Jura-Simplon-Bahn, verpflichtet sich gegenüber den subventionierenden Kantonen zur Ausführung der durch Bundesbeschluß vom 24. September 1873 erteilten Konzession einer Simplon-Eisenbahn und der italienischen Konzession für Bau und Betrieb einer Eisenbahn durch den Simplon von der schweizerisch-italienischen Grenze bis Iselle, vom 22. Februar 1896, sofern die in Art. 12 des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Italien, vom 25. November 1895, bedungenen Subventionen geleistet werden.

Der Bund wird in gleichem Maße auch die Bestrebungen für Realisierung einer dem Art. 3 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 entsprechenden Alpenbahn im Osten der Schweiz fördern.

---

236. Gründung der schweizerischen Nationalbank. 6. Okt. 1905.

Amtl. Sammlung XXII, 47 ff.

Art. 1. Der Bund überträgt das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten einer nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter dem Namen

„Schweizerische Nationalbank"
«*Banque nationale suisse*»
«*Banca nazionale svizzera*»

zu errichtenden, mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit versehenen, zentralen Notenbank, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird,

Art. 2. Die Nationalbank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern. Sie hat ferner den Kassenverkehr des Landes, soweit er ihr übertragen wird, unentgeltlich zu übernehmen.

Art. 3. Die Nationalbank hat ihren rechtlichen und administrativen Sitz in Bern, wo die Generalversammlungen der Aktionäre, die Sitzungen des Bankrates und in der Regel auch diejenigen des Bankausschusses stattzufinden haben.

Der Sitz der Direktion ist in Zürich.

Die Städte Bern und Zürich haben der Nationalbank je einen für die Unterbringung der nötigen Lokale geeigneten Bauplatz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder einen entsprechenden Geldbetrag zu bezahlen.

Art. 4. Die Nationalbank ist berechtigt, in Bern und Zürich und nach eingeholter Vernehmlassung der Kantonsregierungen auch an den andern bedeutenden Verkehrsplätzen der Schweiz, Zweiganstalten zu errichten und für die übrigen Plätze Agenturen zu schaffen.

Ein Kanton oder Halbkanton, der eine Zweiganstalt nicht hat, kann verlangen, daß eine Agentur auf seinem Gebiet errichtet werde.

Art. 5. Das Grundkapital der Nationalbank beträgt fünfzig Millionen Franken. Es ist eingeteilt in hunderttausend auf den Namen lautende Aktien von fünfhundert Franken.

Art. 6. Das Grundkapital der Nationalbank wird aufgebracht wie folgt:

Zwei Fünftel werden den Kantonen oder an deren Stelle den Kantonalbanken im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung vorbehalten.

Ein Fünftel wird den bisherigen Emissionsbanken im Verhältnis ihrer effektiven Notenemissionen pro 31. Dez. 1904 zur Zeichnung vorbehalten.

Die letzten zwei Fünftel, sowie ein allenfalls auf den, den Kantonen und Emissionsbanken zugewiesenen Quoten verbleibender ungezeichneter Rest, werden zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Art. 7. Nur Schweizerbürger oder solche in der Schweiz domizilierte Firmen und juristische Personen oder Korporationen, welche ihr Hauptdomizil in der Schweiz haben, werden zur Subskription zugelassen oder können in der Folge als Eigentümer in die Aktienregister eingetragen werden.

Art. 27. Von dem durch die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresertrag der Bank wird eine Quote von 10%, in keinem Falle jedoch mehr als 500 000 Fr. für ein Jahr, dem Reservefonds überwiesen.

Sodann wird eine Dividende bis auf 4% auf das einbezahlte Aktienkapital ausgerichtet. Der verbleibende Reingewinn wird wie folgt verteilt:

1. die Kantone erhalten die ihnen nach Art. 28 zugedachten Entschädigungen [80 Rappen pro Kopf];

2. ein alsdann noch weiter verbleibender Überschuß fällt unter Vorbehalt des Art. 29 zu einem Dritteil dem Bund und zu zwei Dritteilen den Kantonen zu. Die Verteilung an letztere hat im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung nach Maßgabe der letzten Volkszählung zu geschehen.

Art. 31. Die Organe der schweizerischen Nationalbank sind:

a. Für Aufsicht und Kontrolle:
   die Generalversammlung der Aktionäre,
   der Bankrat,
   der Bankausschuß,
   die Lokalkomitees,
   die Revisionskommission
b. Für die Leitung:
   das Direktorium,
   die Lokaldirektionen.

Art. 43. Der Bankrat besteht aus vierzig für die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern, von denen fünfzehn durch die Generalversammlung der Aktionäre und fünfundzwanzig durch den Bundesrat zu ernennen sind ...

Art. 44. Die Mitglieder des Bankrates müssen in der Schweiz angesessene Schweizerbürger sein. Bei seiner Bestellung sollen, neben dem fachmännischen Elemente, der Handel, die Industrie, das Gewerbe und die Landwirtschaft berücksichtigt werden.

Art. 51. Ein für die Dauer einer vierjährigen Amtsperiode bestellter Bankausschuß von sieben Mitgliedern übt als Delegation des Bankrates die nähere Aufsicht und Kontrolle über die Leitung der Bank aus.

Dieser Ausschuß wird gebildet aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Bankrates [beide vom Bundesrat ernannt], und fünf weiteren durch den Bankrat zu ernennenden Mitgliedern. Ein Kanton darf nicht durch mehr als ein Mitglied im Ausschuß vertreten sein.

Art. 56. Das Direktorium besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei in Zürich und eines in Bern wohnen.

Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Bundesrat auf unverbindlichen Vorschlag des Bankrates für die Amtsdauer von sechs Jahren ernannt.

Der Bundesrat wählt aus der Mitte des Direktoriums dessen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Die Geschäfte werden auf drei Departemente verteilt. Das Departement für das Diskontogeschäft und den Giroverkehr und dasjenige für die Kontrolle haben ihren Sitz in Zürich, dasjenige für die Leitung der Notenemission, für die Verwaltung der Barvorräte und für den Geschäftsverkehr mit der Bundesverwaltung und den Bundesbahnen hat seinen Sitz in Bern.

---

237. Aus der eidg. Militärorganisation vom 12. April 1907.

Amtl. Sammlung, Neue Folge XXIII, S. 781 ff.

Art. 1. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. Die Wehrpflicht umfaßt: die Pflicht zur persönlichen Leistung des Militärdienstes — die Militärdienstpflicht; und die Pflicht zur Bezahlung eines Ersatzes — die Militärsteuerpflicht.

Art. 2. Die Militärdienstpflicht beginnt mit dem Jahre, in dem das zwanzigste, sie endigt mit dem Jahre, in dem das achtundvierzigste Altersjahr vollendet wird ...

Art. 3. Wer die Militärdienstpflicht nicht erfüllt, hat die Militärsteuer zu bezahlen. Die Militärsteuerpflicht endigt mit dem Jahre, in dem das vierzigste Altersjahr vollendet wird ...

Art. 4. Die Aushebung der Wehrpflichtigen steht dem Bunde unter Mitwirkung der kantonalen Behörden zu ... Die Aushebung findet in dem Jahre statt, in dem der Wehrpflichtige das neunzehnte Altersjahr zurücklegt.

Art. 5. Durch die Aushebung werden die Wehrpflichtigen ausgeschieden in Dienstaugliche, zu Hülfsdiensten Taugliche und in Dienstuntaugliche ...

Art. 8. Die Diensttauglichen haben die Militärdienstpflicht zu erfüllen. Sie erstreckt sich:

a. auf den Instruktionsdienst, Dienst zur Ausbildung;

b. auf den aktiven Dienst, Dienst zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen, sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern.

Art. 10. Jeder Wehrmann kann zur Bekleidung eines Grades, zur Leistung des hiefür vorgeschriebenen Militärdienstes und zur Übernahme jedes ihm übergebenen Kommandos verhalten werden ...

Art. 11. Der im Dienst stehende Wehrmann erhält vom Staate Sold, Verpflegung und für Dienstreisen Reiseentschädigung. Der Staat sorgt für seine Unterkunft . . .

Art. 19. Unfähige Offiziere und Unteroffiziere sind durch die Stelle, die sie ernannt hat, von ihrem Kommando zu entheben und sind der Militärsteuer unterworfen . . .

Art. 20. Die zu Hülfsdiensten tauglich Erklärten werden bei der Aushebung den verschiedenen Hülfsdiensten zugeteilt. Zu den Hülfsdiensten gehören insbesondere Pionierarbeiten und Dienste für das Sanitäts-, Verpflegungs-, Nachrichten- und Transportwesen, deren die Armee im aktiven Dienst bedarf . . .

Art. 21. Der Bund versichert die Militärpersonen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheiten und Unfällen. Die Ausführung dieses Grundsatzes erfolgt durch das Gesetz über die Militärversicherung.

Art. 22. Angehörige von Wehrmännern, die durch durch deren Militärdienst in Not geraten, sind ausreichend zu unterstützen. Solche Unterstützungen dürfen nicht als Armenunterstützung behandelt werden.

Art. 23. Die Unterstützung erfolgt durch die Gemeinde, in der die Angehörigen des Wehrmannes wohnen; wenn sie im Auslande wohnen, durch die Heimatgemeinde . . .

Art. 24. Die Auslagen der Gemeinde sollen zu 3/4 vom Bunde und 1/4 vom Kanton getragen werden.

Art. 30. Gemeinden und Einwohner sind verpflichtet:

1. den Truppen und ihren Pferden Unterkunft und Verpflegung zu gewähren und die Parkplätze für die Fuhrwerke zur Verfügung zu stellen;
2. die verlangten Militärfuhren zu leisten. Sie erhalten dafür vom Bunde eine angemessene Entschädigung.

Art. 35. Das Heer besteht aus Auszug, Landwehr und Landsturm. Der Auszug wird aus den Wehrmännern des zwanzigsten bis zum zurückgelegten zweiunddreißigsten, die Landwehr aus den Wehrmännern des dreiunddreißigsten bis zum zurückgelegten vierzigsten, der Landsturm aus den Wehrmännern des einunddvierzigsten bis zum zurückgelegten achtunddvierzigsten Altersjahre gebildet.

Im Landsturm werden überdies eingeteilt Wehrmänner des Auszuges und der Landwehr, die sich zur Dienstleistung in diesen Heeresklassen nicht mehr, wohl aber noch zur Dienstleistung im Landsturm eignen; ferner Freiwillige, die sich über genügende Schießfertigkeit ausweisen und körperlich leistungsfähig sind.

Bei der Kavallerie dauert die Dienstpflicht der Unteroffiziere und Soldaten im Auszug zehn Jahre.

Art. 38. Das Heer umfaßt:

1. Die Kommandostäbe;
2. Den Generalstab;
3. Die Truppengattungen, nämlich:
   a. Infanterie (Füsiliere, Schützen, Radfahrer, Mitrailleure),
   b. Kavallerie (Dragoner, Guiden, reitende Mitrailleure),
   c. Artillerie (Feld-, Gebirgs-, Fuß-, Parkartillerie),
   d. Genie (Ingenieuroffiziere, Sappeure, Pontoniere, Pioniere, Eisenbahnarbeiter),
   e. Festungstruppen (Festungsartillerie, Mitrailleure, Festungspioniere, Festungssappeure),
   f. Sanitätstruppen (Ärzte, Apotheker, Sanitätssoldaten),
   g. Veterinärtruppen (Pferdeärzte, Hufschmiede),
   h. Verpflegungstruppen, Kommissariatsoffiziere,
   i. Traintruppen (Armeetrain, Linientrain, Säumer).

4. Die Dienstzweige, nämlich: Militärjustiz, Feldprediger, Feldpost und Feldtelegraph, Etappen- und Eisenbahndienst, Territorialdienst, Stabssekretariat, Offiziersordonnanzen, Automobildienst, Heerespolizei;
5. Die Hülfsdienste.

Durch die Bundesversammlung können Änderungen und Ergänzungen an vorstehender Anordnung vorgenommen werden.

Art. 39. Das Heer wird eingeteilt in:

1. Truppeneinheiten: Kompagnie, Schwadron, Batterie, Saumkolonne, Ambulance, Sanitätskolonne, Eisenbahnarbeiterabteilung.
2. Truppenkörper: Bataillon, Abteilung, Regiment, Brigade, Lazarett, Verpflegungsabteilung, mobiler Park, Depotpark.
3. Heereseinheiten: Division, Armeekorps, Festungsbesatzung.

Art. 40. Der Armeestab besorgt den Dienst bei dem Oberkommando der Armee. Im Frieden werden die Geschäfte des Armeestabes von der Generalstabsabteilung besorgt.

Art. 41. Den Kommandanten der Heereseinheiten und der Truppenkörper wird ein Kommandostab beigegeben ....

Art. 43. Der Generalstab besteht aus dem Generalstabskorps und Eisenbahnoffizieren. An der Spitze des Generalstabes steht der Chef der Generalstabsabteilung.

Art. 45. Es werden folgende Truppenkörper gebildet:

Infanterie: aus 3—6 Kompagnien das Bataillon, aus 2—4 Bataillonen das Regiment, aus 2—3 Regimentern die Brigade.

Kavallerie: aus 2—3 Dragonerschwadronen das Regiment, aus 2—3 Regimentern und einer reitenden Mitrailleurkompagnie die Brigade.

Artillerie: aus 2—4 Batterien der Feld-, Gebirgs- oder Fußartillerie die Abteilung, aus 2—3 Abteilungen das Regiment. Aus 4—6 Parkkompagnien und den erforderlichen Trains der mobile Park, aus 2—4 Parkkompagnien der Depotpark.

Genie: aus 2—4 Kompagnien und den erforderlichen Trains das Bataillon.

Festungstruppe: aus 2—6 Kompagnien der Festungstruppen die Festungsartillerieabteilung.

Sanitätstruppe: aus 3—6 Ambulancen und den erforderlichen Trains das Lazarett.

Verpflegungstruppe: aus mehreren Verpflegungskompagnien und den erforderlichen Trains die Verpflegungsabteilung.

Art. 46. Aus Truppenkörpern und Einheiten verschiedener Truppengattungen werden Divisionen, aus mehreren Divisionen, nebst allfälligen weiteren Truppenkörpern oder Einheiten werden Armeekorps gebildet.

Art. 47. Die oberste Leitung der Verteidigung eines befestigten Platzes und das Kommando über die Festungsbesatzung führt der Festungskommandant, der im Kriegsfall über sämtliche Streitmittel des Platzes verfügt ...

Art. 63. Es bestehen folgende Gradabstufungen:

a. Gefreiter.
b. Unteroffiziere: Korporal, Wachtmeister, Fourier, Feldweibel, Adjutantunteroffizier.
c. Subalterne Offiziere: Lieutenant, Oberlieutenant.
d. Hauptmann.
e. Stabsoffiziere: Major, Oberstlieutenant, Oberst, Oberstdivisionär, Oberstkorpskommandant, General ...

Art. 88. Bewaffnung und persönliche Ausrüstung werden dem Wehrmanne unentgeltlich verabfolgt ...

Art. 92. Die Bewaffnung und persönliche Ausrüstung sind Eigentum des Bundes und dürfen vom Manne nicht veräußert werden ...

Art. 94. Wer seine Dienstpflicht vollständig erfüllt hat, behält seine Bewaffnung und persönliche Ausrüstung bei seiner Entlassung als freies Eigentum.

Art. 102. Die Kantone sorgen dafür, daß die männliche Jugend im schulpflichtigen Alter Turnunterricht erhält ...

Art. 103. Der Bund unterstützt Vereine und Bestrebungen, die sich die körperliche Ausbildung und die Vorbildung der Jünglinge für den Wehrdienst nach dem Austritt aus der Schule zur Aufgabe machen ...

Art. 118. In den Rekrutenschulen werden die Rekruten zu Soldaten herangebildet. Die Rekrutenschulen dienen überdies zur praktischen Ausbildung des Cadres. Ihre Dauer beträgt bei der Infanterie und dem Genie fünfundsechzig, bei der Kavallerie neunzig, bei der Artillerie und den Festungstruppen fünfundsiebzig, bei den Sanitäts-, Veterinär-, Verpflegungs- und Traintruppen sechzig Tage.

Art. 120. Im Auszug finden jährlich Wiederholungskurse in der Dauer von elf, bei der Artillerie und den Festungstruppen in der Dauer von vierzehn Tagen statt.

Art. 122. In der Landwehr findet alle vier Jahre für sämtliche Truppengattungen, mit Ausnahme der Kavallerie, ein Wiederholungskurs in der Dauer von elf Tagen statt.

Art. 124. Die mit dem Gewehr oder Karabiner ausgerüsteten Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten des Auszuges und der Landwehr und die subalternen Offiziere dieser Truppen sind verpflichtet, jährlich an vorschriftsgemäß abzuhaltenen Schießübungen in Schießvereinen teilzunehmen. Wer dieser Schießpflicht nicht nachkommt, hat einen besonderen Schießkurs ohne Sold zu bestehen.

Art. 127. Die zu Unteroffizieren vorgeschlagenen Soldaten und Gefreiten der Infanterie und der Sanitäts-, Verpflegungs- und Traintruppen haben eine Unteroffiziersschule in der Dauer von zwanzig Tagen, diejenigen der Kavallerie, der Artillerie, des Genie und der Festungstruppen eine solche in der Dauer von fünfunddreißig Tagen zu bestehen ...

Art. 130. Die Ausbildung zum Offizier findet in einer Offiziersschule statt. Die Dauer dieser Schule beträgt:

1. bei der Infanterie, der Kavallerie und den Festungstruppen achtzig Tage;
2. bei der Artillerie und dem Genie hundertundfünf Tage;
3. bei den Traintruppen sechzig Tage;
4. bei den Sanitäts-, den Verpflegungstruppen und für die Pferdeärzte fünfundvierzig Tage.

Art. 168. Dem schweizerischen Militärdepartement sind als Chefs der Dienstabteilungen unterstellt:

der Chef der Generalstabsabteilung,
die Chefs der Abteilungen für Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Genie und Festungswesen (Waffenchefs),
der Oberfeldarzt,
der Oberpferdearzt,
der Oberkriegskommissär,
der Chef der kriegstechnischen Abteilung,
der Chef der Kriegsmaterialverwaltung,
der Chef der Abteilung für Landestopographie,
der Direktor der Pferderegieanstalt.

Den Chefs der Dienstabteilungen werden die erforderlichen Beamten und Angestellten zugeteilt.

Art. 170. Der Generalstabsabteilung liegt ob:

1. die Vorbereitung aller die Mobilmachung und den Aufmarsch der Armee im Kriegsfalle, sowie die Kriegsbereitschaft überhaupt betreffenden Angelegenheiten;

2. die Begutachtung und Antragstellung in allen Fragen, die die Landesverteidigung, die Armee als Ganzes und den Armeestab betreffen;

3. die Begutachtung der Vorschläge betreffend die Truppenübungen im höheren Verbande und die Übungen der höheren Stäbe;

4. die Organisation und Leitung der Schulen und Kurse für Generalstabsoffiziere und Stabssekretäre;

5. die Antragstellung betreffend die Zuteilung der Generalstabsoffiziere und Stabssekretäre an die Stäbe nach Anhörung der Truppenführung;

6. die Sorge für den Bestand des Generalstabskorps;

7. die Vorbereitung des Eisenbahn-, Etappen- und Territorialdienstes, des Feldpost- und Feldtelegraphendienstes für den Kriegsfall, die Ausbildung der Offiziere und das Personelle dieser Dienstzweige;

8. Erhebungen über die eigene und über fremde Armeen, über militärstatistische und militärgeographische Verhältnisse des Landes und der Nachbarstaaten;

9. die Verwaltung der Militärbibliothek und der Armeekartenbestände;

10. die Begutachtung und Antragstellung betreffend die Erstellung der militärisch zu verwendenden Karten.

Art. 191. Zur Vorbereitung wichtiger, die Landesverteidigung betreffender Fragen wird eine Kommission gebildet, die aus dem Chef des Militärdepartementes als Vorsitzendem, den Armeekorpskommandanten, dem Chef der Generalstabsabteilung und dem Chef der Abteilung für Infanterie besteht (Landesverteidigungskommission). Die Kommission tritt außer Funktion, wenn der General ernannt ist.

Art. 198. Der Bundesrat verfügt das Aufgebot zum aktiven eidgenössischen Dienst. Er überwacht dessen Vollzug. Die zum aktiven eidgenössischen Dienst aufgebotenen Truppen leisten den Kriegseid.

Art. 204. Sobald ein größeres Truppenaufgebot angeordnet ist oder in Aussicht steht, wählt die Bundesversammlung den General.

Der General führt den Oberbefehl über die Armee. Er erhält vom Bundesrate Weisung über den durch das Truppenaufgebot zu erreichenden Endzweck. Eine Entlassung des Generals vor beendigter Truppenaufstellung darf nur auf bestimmten Antrag des Bundesrates erfolgen.

Art. 205. Der Chef des Generalstabes wird nach Anhörung des Generals durch den Bundesrat gewählt.

Art. 208. Der General befiehlt alle militärischen Maßnahmen, die er zur Erreichung des Endzweckes des Truppenaufgebotes für notwendig und dienlich erachtet. Er verfügt über die personellen und materiellen Streitmittel des Landes nach seinem Gutfinden.

Art. 209. Der General entscheidet, ohne an die Vorschriften dieses Gesetzes gebunden zu sein, über die Kriegsgliederung des Heeres. Er ist berechtigt, Offiziere im Kommando einzustellen und Offizieren vorübergehend Kommandos zu übertragen.

Art. 210. Wenn der General das Aufgebot weiterer Heeresteile verlangt, so wird es durch den Bundesrat verfügt und vollzogen.

Art. 212. Dem Bunde steht für die Mobilmachung der Armee das Verfügungsrecht über sämtliche im Gebiete der Eidgenossenschaft befindlichen Pferde, Maultiere und Transportmittel zu.

Art. 217. Der Bundesrat oder nach erfolgter Wahl der General sind in Zeiten von Krieg oder Kriegsgefahr berechtigt, den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen zu verfügen.

Damit geht das Verfügungsrecht über die Eisenbahnen, ihr Material und Personal und die Leitung des gesamten Betriebes an die Militärbehörden über. Das Personal darf seinen Dienst nicht mehr verlassen und ist den Militärgesetzen unterstellt.

Art. 218. Der Bundesrat oder nach erfolgter Wahl der General können die Anlage neuer Geleise, Bauten und Einrichtungen oder die Zerstörung bestehender Anlagen anordnen.

---

238. Zwei Reden zur Vollendung des schweizerischen Zivilgesetzbuches 1907—1908.

Stenogr. Bulletin der schweiz. Bundesversammlung 1907 S. 756, Bundesblatt 1908 II 178.

Nachdem der Nationalrat das schweiz. Zivilgesetzbuch in der Schlußabstimmung vom 10. Dezember 1907 unter Namensaufruf einstimmig angenommen, hielt der damalige Nationalratspräsident Dr. Paul Speiser von Basel, folgende Ansprache an den Rat:

„Angesichts der besondern Wichtigkeit Ihres soeben erfolgten Beschlusses und der vollständigen Übereinstimmung Ihrer Willensäußerung ist es Ihrem Vorsitzenden wohl erlaubt, die Übung zu durchbrechen und der einfachen Konstatierung Ihres Beschlusses einige Worte folgen zu lassen.

Mit der heutigen Abstimmung bringt die Bundesversammlung eine Aufgabe zum Abschlusse, die ihr durch den Volksbeschluß betr. die Revision der Bundesverfassung am 13. November 1898 gestellt worden ist. In einer verhältnismäßig kurzen Zeit ist die Arbeit vollendet worden, die nun in der Gestalt des schweizerischen Zivilgesetzbuches vor uns liegt, und nachdem in der letzten Sommersession dem Schöpfer des Werkes[1], wie auch dem Vorsteher des Justizdepartements[2] und den hervorragenden Mitarbeitern warmer Dank bezeugt worden ist, darf den beiden Räten beim Abschluß der parlamentarischen Tätigkeit noch einmal die gewiß wohlverdiente Anerkennung gezollt werden. Die Räte haben in dreijähriger, stetiger und hingebender Arbeit, allseitig beseelt vom Willen, in eidgenössischer Gesinnung Eidgenössisches zu stande zu bringen, ausgeharrt und das Werk dem Ziel so nahe gebracht, als dies der Vertretung des Volkes im demokratischen Staatswesen zugestanden ist.

Nunmehr übergeben wir unsere Arbeit dem Volke und stellen ihm das Urteil anheim; nachdem es im Jahre 1898 mit so großer Mehrheit für den Gedanken der Rechtseinheit eingetreten ist, dürfen wir erwarten, daß eine ruhige Prüfung des dargebotenen Werkes in ihm den Mut stärken werde, auf der damals eingeschlagenen Bahn zu verharren und zum Ziele zu schreiten.

Wohl empfinden wir, daß es auch diesmal gelten wird, Opfer zu bringen, alt Gewohntes und alt Bekanntes gegen Neues einzutauschen; aber wir hoffen, daß unsere Mitbürger die Bedenken überwinden werden in der Erkenntnis, daß die Schaffung dieses gemeinsamen Rechtes ihnen auch eine Kräftigung des Rechtes und eine Mehrung der Gerechtigkeit zu bringen vermag.

Und wir übergeben dem Volke dieses Werk in dem Bewußtsein, daß darin der doppelte Zweck der Kodifikation — Vereinheitlichung des Rechtes und Verbesserung des Rechtes — der Verwirklichung so nahe gebracht worden ist, als bei den besondern Schwierigkeiten, die in unserm Lande zu überwinden sind, möglich war, und in der Überzeugung, daß aus der Annahme dieses Werkes dem Vaterlande ein Fortschritt in politischer,

---

[1] Prof. Dr. Eugen Huber in Bern, der Redaktor des Entwurfs.

[2] Bundesrat Dr. Ernst Brenner, † 1911.

wirtschaftlicher und sittlicher Richtung erwachsen und Kraft, Einheit und Ehre des Vaterlandes dadurch gefördert werden wird.

Am ersten Dienstag nach dem St. Niklausen-Tage des Jahres 1315 haben die drei Länder ihren ersten Bund von 1291 feierlich bekräftigt und damit einen hochbedeutsamen Schritt zur Befestigung der Eidgenossenschaft — die auch von diesem Bundesbriefe ihren Namen hat — zum Heile ihrer Nachkommen getan.

Möge auch der erste Dienstag nach St. Niklausen des Jahres 1907 einst zu den wichtigen und segensreichen Tagen des Schweizer Bundes gezählt werden!"

* * *

Bei der Eröffnung der Frühjahrssession am 30. März 1908 konstatierte Nationalratspräsident Dr. Speiser den Ablauf der unbenutzten Referendumsfrist[1]:

„Und nun lassen Sie mich mit froher Genugtuung feststellen, daß am 20. März die Referendumsfrist für das schweizerische Zivilgesetzbuch unbenutzt abgelaufen und damit die große parlamentarische Arbeit der letzten Jahre zu erfolgreichem Abschluß gekommen ist.

Stillschweigend hat das Schweizervolk einen Akt vollzogen, der wohl neben der Gründung des Bundes von 1848 als der stärkste Ausdruck des Bewußtseins politischer Zusammengehörigkeit der Bundesglieder gelten darf.

Und wenn sonst in unserer Demokratie die großen politischen Aktionen sich mittelst der Überwindung einer Minderheit durch eine Mehrheit in der Volksabstimmung zu vollziehen pflegen und das Volk sich so zunächst in Sieger und Besiegte teilt, so erblicken wir heute weder Besiegte noch Sieger; wenn es Überwundene gibt, so sind es nur solche, die sich selber überwunden haben, indem sie das höhere allgemeine Interesse über das besondere, welcher Art es sei, gestellt und damit ein schönes Zeugnis für das hohe Maß politischer Erziehung unseres Volkes abgelegt haben. Diese Tat der Selbstüberwindung soll heute mit Anerkennung festgestellt werden, und sie möge auch später, wenn bei anderer Gelegenheit die Geister sich wieder gegeneinander erheben werden, auf allen Seiten unvergessen sein.

Groß sind die Hoffnungen, die das Schweizervolk an das neue einheitliche Gesetz knüpft. Wir alle glauben, daß diese Hoffnungen sich erfüllen werden; nur gilt es, diesen Glauben aufrechtzuerhalten, wenn er in den ersten Jahren des Übergangs und des Einlebens auf die Probe gestellt werden wird. Möge dem schweizerischen Zivilgesetzbuche erspart bleiben, was so manche eidgenössische Schöpfung der letzten Jahrzehnte hat erfahren müssen, daß nämlich der Begeisterung für das zu Schaffende so bald der Zweifel an dem Geschaffenen folgte.

Möge vielmehr das umsichtige und zielbewußte Schaffen des einheitlichen Rechtes, das zu dessen friedlicher Annahme durch das Volk geführt hat, auch die starke Bürgschaft für seine sichere Aufnahme im Volksleben sein!"

[1] Das dadurch endgültig angenommene Gesetz selber trat nach seiner Schlußbebestimmung am 1. Jan. 1912 in Kraft.

239. Aus dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911.

Amtl. Sammlung XXVIII, 353 ff.

I. Die Krankenversicherung.

Art. 1. Der Bund fördert nach Maßgabe dieses Gesetzes die Krankenversicherung durch Gewährung von Beiträgen an Krankenkassen.

Alle Krankenkassen, die den Anforderungen dieses Gesetzes genügen, haben Anspruch auf Bundesbeiträge; soweit das Gesetz keine entgegenstehenden Vorschriften enthält, richten sich die Krankenkassen nach ihrem Gutfinden ein.

Die Anerkennung des Anspruches auf Bundesbeiträge wird vom Bundesrat ausgesprochen . . .

Art. 2. Die Kantone sind ermächtigt:

a. die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch zu erklären,

b. öffentliche Kassen einzurichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen,

c. die Arbeitgeber zu verpflichten, für die Einzahlung der Beiträge ihrer in öffentlichen Kassen obligatorisch versicherten Arbeiter zu sorgen; den Arbeitgebern darf jedoch die Bezahlung eigener Beiträge nicht auferlegt werden.

Es steht den Kantonen frei, diese Befugnisse ihren Gemeinden zu überlassen.

Die von den Kantonen oder von den Gemeinden in Anwendung des ersten Absatzes erlassenen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 3. Die Kassen müssen ihren Sitz in der Schweiz haben.

Sie dürfen Schweizer nicht ungünstiger behandeln als andere Mitglieder. Sie haben die Krankenversicherung nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit zu betreiben.

Sie müssen Sicherheit dafür bieten, daß sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können . . .

Die Anerkennung darf einer Kasse nicht deswegen verweigert werden, weil ihre Statuten die Aufnahme von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufe oder Betriebe oder zu einer bestimmten Konfession oder politischen Partei abhängig machen.

Art. 5. Jeder Schweizerbürger hat das Recht, in eine Kasse einzutreten, wenn er deren statutarische Aufnahmebedingungen erfüllt.

Die Bedingung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession oder zu einer bestimmten politischen Partei darf dem Schweizerbürger, der bei einer Kasse seines Aufenthaltsortes eintreten will, nicht entgegengehalten werden, wenn ihm daselbst keine Kasse offen steht, deren allgemeine Aufnahmebedingungen er erfüllt.

Art. 11. Die Kassen dürfen keine Mitglieder aus konfessionellen oder politischen Gründen ausschließen.

Art. 12. Die Kassen haben ihren Mitgliedern wenigstens ärztliche Behandlung und Arznei oder ein tägliches Krankengeld zu gewähren, das bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit mindestens einen Franken betragen soll . . .

Art. 15. Wenn eine Kasse ärztliche Behandlung gewährt, so soll jedem erkrankten Mitgliede die Wahl unter den an seinem Aufenthaltsort oder in dessen Umgebung praktizierenden Ärzte freistehen . . .

Art. 16. Die Kassen sind befugt, auf Grund der Tarife mit Ärzten oder Vereinigungen von Ärzten Verträge abzuschließen und ausschließlich diesen Ärzten die Behandlung der Mitglieder anzuvertrauen . . .

Art. 17. Das Recht auf die Wahl des Arztes fällt dahin, wenn der Eintritt des erkrankten Mitgliedes in eine Heilanstalt die Behandlung durch deren ärztliches Personal bedingt.

Die öffentlichen und obligatorischen Kassen können die ärztliche Behandlung Heilanstalten übertragen.

Art. 35. Der Bund zahlt den Kassen, auf das Mitglied und auf das ganze Jahr gerechnet, folgende Beiträge:

a. für versicherte Kinder bis und mit dem Jahre, in dem sie das vierzehnte Altersjahr zurücklegen, drei Franken und fünfzig Rappen;

b. für andere Mitglieder: drei Franken und fünfzig Rappen für männliche und vier Franken für weibliche Versicherte, denen die Kasse ärztliche Behandlung und Arznei oder ein tägliches Krankengeld von mindestens einem Franken gewährt;

Fünf Franken für Versicherte, denen die Kasse sowohl ärztliche Behandlung und Arznei als ein tägliches Krankengeld von mindestens einem Franken gewährt . . .

Der Bund zahlt im fernern den Kassen einen Beitrag von zwanzig Franken für jedes Wochenbett . . .

Art. 37. In dünn bevölkerten Gebirgsgegenden mit geringer Wegsamkeit leistet der Bund an die Kassen einen Gebirgszuschlag, auf das ganze Jahr gerechnet, bis auf sieben Franken für jedes versicherte Mitglied . . .

II. Die Unfallversicherung.

Art. 41. Der Bund errichtet die „Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern". Diese Anstalt betreibt die Versicherung nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit . . .

Art. 42. Die Organe der Anstalt sind:

Der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse,

Die Direktion,

Die Agenturen.

Art. 43. Der Verwaltungsrat besteht aus vierzig Mitgliedern, nämlich aus:

zwölf Vertretern der obligatorisch Versicherten,

sechszehn Vertretern der Inhaber privater Betriebe, die obligatorisch Versicherte beschäftigen,

vier Vertretern der freiwillig Versicherten,

acht Vertretern des Bundes.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Bundesrate nach Anhörung derjenigen Berufsverbände, die sich über einen großen Teil des Landes erstrecken, jeweilen für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Art. 45. Die Direktion wird vom Bundesrat auf den unverbindlichen Vorschlag des Verwaltungsrates gewählt. Sie leitet und verwaltet die Anstalt und vertritt sie nach außen.

Art. 46. Die Anstalt errichtet in den einzelnen Landesteilen Agenturen; jeder Kanton hat Anspruch auf eine Agentur. Die Agenten vertreten die Anstalt gemäß den ihnen erteilten Befugnissen.

Art. 48. Die Anstalt führt je eine gesonderte Rechnung für folgende Abteilungen:

a. Betriebsunfälle der obligatorischen Versicherung,

b. Nichtbetriebsunfälle der obligatorischen Versicherung,

c. freiwillige Versicherung,

d. freiwillige Versicherungen von Drittpersonen . . .

Art. 50. Die Anstalt steht unter der Oberaufsicht des Bundes; diese wird durch den Bundesrat ausgeübt . . .

Art. 51. Der Bund vergütet der Anstalt die Hälfte ihrer Verwaltungskosten. Er gibt der Anstalt ein Betriebskapital von fünf Millionen Franken, deren Gegenwert durch die Jahresrechnungen auszuweisen ist.

Er stattet die Anstalt ferner mit einem Kapital von fünf Millionen Franken zur Schaffung eines Reservefonds aus.

Er trägt die der Anstalt vor der Betriebseröffnung erwachsenden Kosten, mit Ausnahme derjenigen für die Erwerbung von Liegenschaften und deren Herrichtung . . .

Art. 60. Bei der Anstalt sind versichert alle in der Schweiz beschäftigten Angestellten und Arbeiter:

1. der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen und der Post,
2. der dem Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 unterstellten Betriebe,
3. der Unternehmungen, die zum Gegenstand haben:
   a. das Baugewerbe,
   b. die Fuhrhalterei, den Schiffsverkehr, die Flößerei,
   c. die Aufstellung oder Reparatur von Telephon- und Telegraphenleitungen, die Aufstellung oder den Abbruch von Maschinen, die Ausführung von Installationen technischer Art,
   d. den Eisenbahn-, Tunnel-, Straßen-, Brücken-, Wasser- und Brunnenbau, die Erstellung von Leitungen, sowie die Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen oder Gruben,
4. der Unternehmungen, in denen explodierbare Stoffe gewerbsmäßig erzeugt oder verwendet werden . . .

Art. 67. Die Anstalt versichert gegen die Betriebsunfälle und Nichtbetriebsunfälle, die eine Krankheit, eine Invalidität oder den Tod zur Folge haben.

Als Betriebsunfälle gelten diejenigen Körperverletzungen, die einem Versicherten zustoßen:

a. bei einer Arbeit, die er im Auftrage des Inhabers des die Versicherung bedingenden Betriebes oder seiner Organe ausführt;
b. bei einer Verrichtung, die zur unmittelbaren oder mittelbaren Förderung der Betriebszwecke bestimmt ist und zu der der Versicherte das Einverständnis des Betriebsinhabers oder seiner Organe voraussetzen darf;
c. während der Arbeitspausen, sowie vor Beginn oder nach Beendigung der Arbeit, wenn der Versicherte sich befugter Weise auf der Betriebsstätte oder im Bereiche der Betriebsgefahren befindet.

Nichtbetriebsunfälle sind die übrigen Körperverletzungen aus Unfall. Die Anstalt ist befugt, außergewöhnliche Gefahren und Wagnisse von der Versicherung auszuschließen.

Art. 72. Die Versicherungsleistungen bestehen in

a. der Krankenpflege und dem Krankengeld
b. den Invalidenrenten,
c. der Bestattungsentschädigung,
d. den Hinterlassenenrenten.

Art. 74. Mit dem dritten Tage nach dem Tage des Unfalls und für die weitere Dauer der sich daraus ergebenden Krankheit hat der Versicherte Anspruch auf das **Krankengeld**.

Das Krankengeld beträgt achtzig Prozent des dem Versicherten infolge der Krankheit entgehenden Lohnes, einschließlich regelmäßiger Nebenbezüge . . .

Art. 76. Wenn an der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung eine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes des Versicherten nicht erwartet werden kann und der

Unfall eine voraussichtlich bleibende Erwerbsunfähigkeit hinterläßt, so hören die bisherigen Leistungen auf und es erhält der Versicherte eine Invalidenrente. Überdies rüstet ihn die Anstalt noch mit den nötigen Hülfsmitteln aus.

Art. 77. Die Rente beträgt bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit siebzig Prozent des Jahresverdienstes des Versicherten. Ist der Versicherte derart hülflos, daß er besonderer Wartung und Pflege bedarf, so kann für die Dauer dieses Zustandes die Rente bis auf die Höhe des Jahresverdienstes gebracht werden.

Bei nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird die Rente entsprechend gekürzt.

Art. 83. Stirbt der Versicherte infolge des Unfalles, so ersetzt die Anstalt den Hinterlassenen die Bestattungskosten mit höchstens vierzig Franken.

Art. 84. Es erhalten Renten, die dreißig Prozent des Jahresverdienstes des Versicherten betragen:

a. die Witwe bis zu ihrem Tod oder ihrer Wiederverehelichung;

b. der Witwer, sofern er dauernd erwerbsunfähig ist oder es binnen fünf Jahren seit dem Tode der Ehefrau wird, bis zu seinem Tode oder seiner Wiederverehelichung ...

Art. 85. Außerdem erhält jedes hinterbliebene oder nachgeborene eheliche Kind eine Rente von fünfzehn Prozent des Jahresverdienstes des Versicherten, und wenn es den andern Elternteil bereits verloren hat oder später verliert, eine solche von fünfundzwanzig Prozent. Die Rente läuft bis zum zurückgelegten sechszehnten Altersjahr des Kindes, oder sofern es beim Erreichen dieses Alters dauernd erwerbsunfähig ist, bis siebzig Jahre nach der Geburt des Versicherten ...

Art. 86. Die Verwandten in aufsteigender Linie [Eltern, Großeltern) erhalten als Rente lebenslänglich, und die Geschwister bis zum zurückgelegten sechzehnten Altersjahr, alle zu gleichen Teilen, zusammen zwanzig Prozent des Jahresverdienstes des Versicherten.

Art. 87. Die Hinterlassenenrenten dürfen zusammen sechzig Prozent des Jahresverdienstes des Versicherten nicht übersteigen ...

Art. 90. Die Versicherungsleistungen werden den versicherten Schweizerbürgern und ihren Hinterlassenen, sowie den in der Schweiz wohnenden Angehörigen derjenigen fremden Staaten und ihren Hinterlassenen gewährt, deren Gesetzgebung über Fürsorge gegen Krankheit und Unfall den Schweizerbürgern und ihren Hinterlassenen Vorteile bietet, die denjenigen dieses Gesetzes gleichwertig sind. Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Staaten, bei denen diese Voraussetzung zutrifft.

Die versicherten Angehörigen der andern Staaten haben Anspruch auf die Krankenpflege, das Krankengeld und auf drei Vierteile der Invalidenrente. Ihre Hinterlassenen haben Anspruch auf die Bestattungsentschädigung, der hinterlassene Ehegatte und die Kinder Anspruch auf drei Vierteile der Hinterlassenenrenten ...

Art. 98. Hat der Versicherte den Unfall absichtlich herbeigeführt, so gehen er und seine Hinterlassenen des Anspruches auf die Versicherungsleistungen mit Ausnahme der Bestattungsentschädigung verlustig ...

Hat der Versicherte den Unfall grobfahrlässig herbeigeführt, so werden die Versicherungsleistungen mit Ausnahme der Bestattungsentschädigung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnisse gekürzt.

Art. 101. Die Anstalt erhebt Prämien für Betriebsunfälle und Prämien für Nichtbetriebsunfälle.

Art. 102. Hinsichtlich der Prämien für Betriebsunfälle werden die Betriebsarten entsprechend ihrer Unfallgefahr nach Gefahrenklassen geordnet. Innerhalb der Gefahrenklassen werden Gefahrenstufen gebildet....

Art. 107. Die Prämientarife geben für jede Gefahrenklasse und Gefahrenstufe die Höhe der Prämie im Verhältnis zum Verdienst an (Prämiensatz).

Die Prämiensätze sind so zu bemessen, daß aus den Prämien jeder Gefahrenklasse und Gefahrenstufe die auf sie entfallenden Ausgaben der Anstalt voraussichtlich bestritten werden können . . .

Art. 108. Die Prämien für Betriebsunfälle fallen zu Lasten des Betriebsinhabers. Jede Abrede, daß der Versicherte an diese Prämien beizutragen habe, ist ungültig.

Die Prämien für Nichtbetriebsunfälle fallen zu drei Vierteilen zu Lasten des Versicherten und zu einem Vierteil zu Lasten des Bundes.

Art. 109. Die Prämien für Betriebsunfälle und die Prämien für Nichtbetriebsunfälle, letztere nach Abrechnung des vom Bunde geleisteten Beitrages, werden der Anstalt vom Betriebsinhaber geschuldet; Art. 113 bleibt vorbehalten.

Art. 113. Die vom Betriebsinhaber bezahlten Prämien für Nichtbetriebsunfälle werden an den Löhnen abgezogen; immerhin darf dieser Abzug für den auf eine Lohnperiode entfallenden Prämienbetrag nur am Lohnbetrag dieser oder der unmittelbar nachfolgenden Periode stattfinden.

Jede abweichende Abrede zu ungunsten der Versicherten ist ungültig.

Art. 115. Die Anstalt versichert auf Begehren gegen Unfälle jede nicht obligatorisch versicherte Person, die das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, solange sie in der Schweiz wohnt.

Art. 116. Die Bundesversammlung ordnet die Bedingungen der freiwilligen Versicherung; sie berücksichtigt dabei die besonderen Verhältnisse der Landwirtschaft und der übrigen bei der freiwilligen Versicherung beteiligten Berufsarten . . .

Art. 117. Der Bund zahlt für jeden Versicherten, dessen Jahreseinkommen dreitausend Franken nicht übersteigt, einen jährlichen Beitrag von einem Achteil der gesamten Prämie . . .

---

240. Der Bundesrat an das Schweizervolk beim Ausbruch des Weltkrieges 1914.

Amtl. Sammlung XXX. 362 u. 510

I. Aufruf vom 5. August 1914.

Getreue, liebe Eidgenossen!

An unseren Grenzen tobt der Krieg. Wir haben unsere Armee zu den Waffen gerufen; am 1. August, dem Jahrestag der Gründung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, trug der Telegraph das Aufgebot in die entlegensten Dörfer und Weiler des Landes.

Wir werden die kraft des freien Bestimmungsrechtes des Volkes gewählte Richtlinie unserer Politik getreu unsern Traditionen und im Sinne der internationalen Verträge einhalten und daher vollständige Neutralität bewahren.

Bundesversammlung und Bundesrat sind entschlossen, für die Aufrechterhaltung unserer Unabhängigkeit und die Wahrung unserer Neutralität alle Kräfte einzusetzen und alle Opfer zu bringen.

Hinter den Behörden steht das Schweizervolk mit bewunderungswürdiger Einigkeit und Geschlossenheit.

Unserem Heere aber ist die erhabene Aufgabe geworden, das Land bei einem ihm drohenden Angriff zu schützen und den Angreifer, sei er wer er wolle, zurückzuweisen.

Wir erwarten von Euch, Wehrmänner, daß jeder freudig seine Pflicht tue, bereit, dem Vaterlande Blut und Leben zum Opfer darzubringen. Ihr Offiziere werdet, wir

sind dessen gewiß, überall Euren Untergebenen mit leuchtendem Beispiel der Pflichterfüllung und der Aufopferung vorangehen. Ihr Unteroffiziere und Soldaten werdet, wir wissen es, durch die Tat beweisen, daß auch im Freistaat der Wehrmann den Befehlen seiner Vorgesetzten willig und unbedingt Gehorsam leistet.

Du Schweizervolk, das du am häuslichen Herde zurückgeblieben bist, bewahre deine Ruhe und Besonnenheit. Vertraue auf deine Behörden, die in diesen schweren Tagen nach besten Kräften ihres Amtes walten und auch für die Notleidenden nach Möglichkeit sorgen werden. Vertraue auf dein Heer, für das du nicht umsonst in Friedenszeiten so große Opfer brachtest und auf das du mit Recht stolz bist.

Gott schütze und erhalte unser teures Vaterland! Wir empfehlen es in den Machtschutz des Allerhöchsten.

Bern, den 5. August 1914.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Hoffmann.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

II. Aufruf vom 1. Oktober 1914.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Zwei Monate schon dauert das gewaltige Ringen der kriegführenden Nationen und noch ist das Ende des furchtbaren Krieges nicht abzusehen.

Bei Beginn der Kriegswirren haben unsere Behörden mit Einstimmigkeit die vollständige Neutralität des Landes erklärt; das ganze Volk billigt diesen Entschluß. Es ist unser fester Wille, mit allen dem Lande zur Verfügung stehenden Mitteln und mit aller Gewissenhaftigkeit diese Neutralität auch fernerhin zu wahren. Dieser Standpunkt hat unserem Lande bis anhin die Schrecken des Krieges erspart, er hat aber auch Pflichten geschaffen und legt uns Opfer auf. Nicht überall ist man sich dieser Pflichten und Opfer klar bewußt.

Wir müssen uns bestreben, in der Beurteilung der Ereignisse, in der Äußerung der Sympathien für die einzelnen Nationen uns möglichste Zurückhaltung aufzuerlegen, alles zu unterlassen, was die in den Krieg verwickelten Staaten und Völker verletzt, und eine einseitige Parteinahme zu vermeiden. Zurückhaltung und Mäßigung in der Beurteilung der Geschehnisse bedeuten keinen schwächlichen Verzicht auf die in den verschiedenen Kreisen des Volkes herrschenden, naturgemäß auseinandergehenden Sympathien und Gefühle; das Herz des einzelnen Bürgers wird deswegen nicht weniger warm schlagen für diejenigen, mit denen ihn besonders enge Beziehungen verknüpfen und deren Schicksal ihm vor andern nahe geht.

Nur durch eine solche Haltung des Einzelnen wird es uns möglich sein, die Pflichten zu erfüllen, die die Neutralität in diesem Kriege uns auferlegt, und die guten Beziehungen unseres Landes zu den übrigen Staaten zu erhalten. Nie war dieses Interesse größer als in den gegenwärtigen wirren äußern Verhältnissen, nie ist seine Wahrung mit größern Schwierigkeiten verbunden gewesen.

Noch wichtiger aber als die Rücksicht auf die fremden Nationen ist das Lebensinteresse unseres Staates an kraftvoller Geschlossenheit und unerschütterlicher innerer Einheit. Diese Einheit ist eine dringende Notwendigkeit, heute, wo unserm Vaterlande schwere kulturelle, wirtschaftliche und finanzielle Wunden geschlagen werden, und morgen, wenn es gilt, in treuem Zusammenhalten, diese Wunden zu heilen. Die Geschichte lehrt uns,

daß die Schweiz nie in größere Bedrängnis geriet, nie schwerere Einbußen zu erleiden hatte, als wenn sie durch innern Zwist zerissen, durch mangelnden Gemeinsinn geschwächt war. Erinnern wir uns dessen und hüten wir uns, in einem Augenblicke, wo die Würfel um die Geschicke der Völker geworfen werden, das Zusammengehörigkeitsgefühl durch unvorsichtige, leidenschaftliche, verletzende Betonung des Trennenden zu lockern, statt es durch patriotische Hervorhebung des Einigenden zu stärken.

Wir richten unsern Appell zu weiser Mäßigung und Zurückhaltung an jeden einzelnen Bürger, ganz besonders aber an die schweizerische Presse aller Parteirichtungen, aller Sprachen, aller Landesgegenden. Sie ist die Wortführerin und Leiterin der öffentlichen Meinung; sie hat die hehre Aufgabe, überbordende Leidenschaften zurückzudämmen, die zentrifugalen Strömungen zu bekämpfen und überall ihren mäßigenden, versöhnenden Einfluß auszuüben.

Die harte Zeit der Prüfung, die wir jetzt durchleben, muß der Ausgangspunkt eines geistigen, wirtschaftlichen und politischen Aufschwungs werden; hierzu bedürfen wir der Zusammenfassung aller im Volke schlummernden Kräfte. Deshalb darf es in ihm keine unversöhnlichen Gegensätze der Rasse und der Sprache geben. Wir erblicken das Ideal unseres Landes in einer über Rassen und Sprachen stehenden Kulturgemeinschaft. Zuerst und allem weit voraus sind wir Schweizer, erst in zweiter Linie Romanen und Germanen. Höher als alle Sympathien für diejenigen, mit denen uns Stammesgemeinschaft verknüpft, steht uns das Wohl des einen, gemeinsamen Vaterlandes; ihm ist alles andere unterzuordnen.

Mit diesem Wunsche empfehlen wir, getreue liebe Eidgenossen, unser Land dem Machtschutz Gottes.

Bern, den 1. Oktober 1914.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Hoffmann.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

---

241. Vermittelnde Tätigkeit der Schweiz zur Linderung der Kriegsnot. 1914—1917.

I.

Aus dem ersten Neutralitätsbericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 1. Dezember 1914.

Bundesblatt 1914 IV. S. 714 ff.

Es gehört zu den Prärogativen eines neutralen Landes, mitten in dem furchtbaren Kampfe der Völker die Stimme der Humanität zu erheben und zur Linderung der Kriegsnot beizutragen. Die Schweiz ist das Geburtsland der Internationalen Übereinkunft zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde, welche Konvention aufs neue ihre segensreichen Folgen gezeitigt hat. Ein neues Feld der Tätigkeit ist den Organen des Roten Kreuzes in der Auskunftsvermittlung über Kriegsgefangene eröffnet worden. Die Haager Konvention betreffend Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges sieht in Art. 14 vor, daß bei Ausbruch der Feind-

seligkeiten in jedem der kriegführenden Staaten und eintretenden Falles in den neutralen Staaten, die Angehörige eines der Kriegführenden in ihr Gebiet aufgenommen haben, eine Auskunftsstelle über die Kriegsgefangenen errichtet werden solle. Diese ist berufen, alle die Kriegsgefangenen betreffenden Anfragen zu beantworten, und erhält von den zuständigen Dienststellen alle Angaben über die Unterbringung und deren Wechsel, Freilassungen, Austausch, Entweichungen, Aufnahme in die Hospitäler, Sterbefälle 2c. In Art. 15 der genannten Konvention wird die Tätigkeit von Hülfsgesellschaften für Kriegsgefangene als Vermittler der freiwilligen Nächstenhülfe, in der Verteilung von Liebesgaben vorgesehen. Eine Zentralvermittlungsstelle war indessen in der Haager Konvention nicht vorgesehen.

Diese Lücke wollte dadurch ausgefüllt werden, daß in der neunten Rotkreuzkonferenz in Washington im Jahre 1912 der Wunsch ausgedrückt wurde, die als naturgemäße Organe der Unterstützung der Kriegsgefangenen berufenen Rotkreuzvereine der einzelnen Staaten möchten schon in Friedenszeiten Spezialkommissionen einsetzen, die im Kriegsfalle mit dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes in Genf als Sammel- und Verteilungsstelle für Liebesgaben in Verbindung zu treten hätten.

Diese zentrale Sammel- und Verteilungsstelle, das Internationale Komitee in Genf, hat sich gleich bei Beginn der Kriegswirren konstituiert und hat auch als reine Auskunftsstelle und behufs Vermittlung von Nachrichten in segensreicher Weise gewirkt. Ihm werden z. B. die Listen der Kriegsgefangenen der auf dem westlichen Kriegsschauplatze beteiligten Staaten übermittelt und seine Tätigkeit auch als reine Auskunftsstelle ist um so nötiger und verdienstlicher, als die Kriegführenden bei den gewaltigen Massen an Kriegsgefangenen völlig außerstande wären, etwas anderes als die Aufstellung und den Austausch der Kriegsgefangenenlisten zu besorgen, während die Verwertung dieser Listen für die Auskunft an Angehörige und die Vermittlung der Liebesgaben der freiwilligen Hülfe überlassen werden muß. Von der Ausdehnung des Verkehrs, der der Sammelstelle in Genf obliegt, gibt einen Begriff der Umstand, daß schon jetzt täglich zirka 15 000 Briefe und Anfragen erledigt werden müssen.

Im Zusammenhange damit steht, da den Kriegsgefangenen der direkte Korrespondenzverkehr mit ihren Angehörigen gestattet ist, die Vermittlung dieses Verkehrs, soweit er die französischen Kriegsgefangenen in Deutschland und die deutschen in Frankreich betrifft, durch die schweizerische Postverwaltung. Zurzeit laufen täglich etwa 150 000 Briefe von Gefangenen und deren Angehörigen in Bern ein. Der ganze Verkehr, zu dessen Bewältigung zurzeit über 100 Beamte erforderlich sind, wird unentgeltlich besorgt; ebenso ist der Genfer Agentur für Kriegsgefangene Portofreiheit bewilligt. Endlich hat der Bundesrat auch den im Felde stehenden Deutschen und Franzosen für ihren Briefverkehr mit ihren Angehörigen in der Schweiz die Portofreiheit eingeräumt.

Zu den Opfern des Krieges gehören auch diejenigen Personen, die bei Beginn der Mobilisation in einem kriegführenden Staate sich befunden und zwangsweise daselbst zurückbehalten wurden. Nicht nur sind sie selbst in ihrer Bewegungsfreiheit behindert, zum Teil gemeinsam an bestimmten Orten untergebracht, sondern sie sind auch vielfach aller Existenzmittel bar und meist jeder Verbindung mit ihren Angehörigen, Verwandten und Freunden im Heimatstaate beraubt. Wir haben es als in unserer Aufgabe liegend erachtet, das Mögliche zur Beseitigung oder Besserung dieser traurigen Verhältnisse zu tun, dadurch daß, soweit die uns umgebenden Staaten in Betracht kommen, bei der Rückführung dieser Zivilinternierten in ihr Heimatland Mithülfe geleistet wird. Die deutsche, französische und österreichische Regierung haben eingewilligt, die Zivilinternierten, mit Ausnahme der im Alter von 17—60 Jahren stehenden männlichen Landesangehörigen, heimzuschaffen. Ein unter der Leitung unseres Politischen Departements stehendes Bureau

vermittelt diese Rückbeförderung. Neuestens werden auch die männlichen Personen im Alter von 17—60 Jahren heimbefördert, wenn sie offenbar waffenunfähig sind.

II.

Aus dem dritten Neutralitätsbericht des Bundesrates vom 15. Mai 1916.

Bundesblatt 1916 II S. 554 ff.

Ende Oktober 1914 haben wir uns mit der deutschen und französischen Regierung in Verbindung gesetzt, um den Austausch der beidseitigen schwerverwundeten Gefangenen durch Vermittlung der Schweiz in die Wege zu leiten. Dabei war der leitende Gedanke der, daß von deutscher und französischer Seite diejenigen gefangenen Offiziere und Mannschaften ausgetauscht werden sollten, die nach ärztlichem Zeugnisse dauernd dienstuntauglich sind, d. h. während des gegenwärtigen Krieges für militärische Verwendung nicht mehr in Frage kommen. Die Anregung wurde sympathisch aufgenommen, doch begegnete die Regelung der damit verbundenen Einzelfragen nicht unerheblichen Schwierigkeiten und Bedenken. Wir haben es daher dankbar begrüßt, daß durch die Intervention des Heiligen Stuhls, die sich mit einer analogen Anregung zu Beginn des Jahres 1915 an verschiedene Staatsoberhäupter gewandt hatte, den Anstrengungen für die Lösung der humanen Aufgabe ein mächtiger Impuls gegeben wurde. Am 11. Januar 1915 wiesen wir unsere Vertreter in Paris und Berlin an, den Regierungen, bei denen sie beglaubigt sind, für den Fall des definitiven Zustandekommens einer Verständigung über die Rückbeförderung der dauernd für militärische Zwecke unverwendbaren Militärpersonen zum Zwecke der Durchführung dieser Rückbeförderung das Schweizerische Rote Kreuz und die Sanitätszüge der Armee zur Verfügung zu stellen. Ende Februar war eine Einigung über die Austauschbedingungen erzielt, und am 2. März 1915 konnte mit den Transporten begonnen werden. Bis Ende März laufenden Jahres sind in 50 Zügen 8166 französische und 2201 deutsche Schwerverwundete durch die Schweiz transportiert worden.

Am 21. November 1915 haben wir unsere Vertreter in Rom und Wien angewiesen, den Regierungen, bei denen sie beglaubigt sind, die guten Dienste der Schweiz, insbesondere des schweizerischen Roten Kreuzes, für einen entsprechenden Austausch schwer verwundeter Gefangenen anzubieten. Unsere Anregung ist sehr freundlich aufgenommen worden und die beiden Regierungen haben sich auf die gleichen Bedingungen geeinigt ...

Sobald eine Einigung über die Bedingnngen des Austausches der Schwerverwundeten zwischen der französischen und deutschen Regierung erzielt worden war, hatten wir unsere Aufmerksamkeit der weitern Frage zugewandt, ob nicht eine andere Kategorie von invaliden Kriegsgefangenen, deren Invaliditätsgrad nur die Verwendbarkeit zum Felddienst, nicht aber deren Betätigung im Garnisons- oder Bureaudienst ausschließt, in der Schweiz interniert werden könnten. In den ersten Tagen des Monats März 1915 hat das Politische Departement die Erörterung dieser Frage mit den Vertretern der beiden Regierungen aufgenommen und dabei in erster Linie die Internierung der Tuberkulose-Kranken ins Auge gefaßt ... Während der Verhandlungen über dieses Projekt wurde uns am 1. Mai 1915 durch einen Spezialgesandten des Heiligen Stuhls ein erweitertes Projekt unterbreitet, zufolge welchem nicht nur Lungenkranke und Invalide im engeren Sinne, sondern alle Arten von Kranken und Verwundeten, mit Ausnahme der mit ansteckenden Krankheiten Behafteten, in unserem Lande interniert würden, und zwar sowohl Soldaten als Offiziere und Unteroffiziere. Wir haben sofort erklärt, daß wir die überaus wertvolle Mithülfe des Heiligen Stuhls zu schätzen wissen, und daß wir mit Freuden bereit seien, gemeinsam an der Realisierung des von ihm

erweiterten Internierungsprojektes zu arbeiten ... Zu Beginn des laufenden Jahres war das Einverständnis der beidseitigen Regierungen erzielt. Es sind eine große Anzahl Kategorien von Krankheiten, Gebrechen und Folgezuständen von Verwundungen aufgestellt, welche für die Internierung in Betracht fallen ... Alle Gefangenen, die in eine der aufgestellten Kategorien gehören, sollen interniert werden, ohne Rücksicht auf das zahlenmäßige Verhältnis der zu Internierenden der beiden Staaten. Die Auslese erfolgt zunächst durch die sanitarischen Organe in den Gefangenenlagern; einer Reihe von schweizerischen Ärztekommissionen wurde die Aufgabe übertragen, in den Gefangenenlagern und Kriegslazaretten Deutschlands und Frankreichs eine Nachlese für die Hospitalisierung vorzunehmen. Die Durchführung der Internierung ist dem [schweizerischen] Armeearzt und der Sanitätsabteilung des Armeestabes übertragen; der Armeearzt ist direkt dem Politischen Departement verantwortlich. Er bezeichnet eine Anzahl Regionen; an der Spitze jeder Region steht ein dirigierender Sanitätsoffizier. Der Transport der Internierten vollzieht sich unter der Leitung des Chefarztes vom schweizerischen Roten Kreuz ... Eine ganze Reihe von privaten Hülfsstellen sorgt für das leibliche und geistige Wohl der Internierten, insbesondere auch für geeignete Beschäftigung und Fortbildung ... Auf Grund der zwischen der französischen und deutschen Regierung erzielten Verständigung haben wir uns auch der belgischen, britischen, österreichisch-ungarischen und italienischen Regierung für die Internierung ihrer Kriegsgefangenen zur Verfügung gestellt.[1]

Durch das in unserm Bericht vom 1. Dezember 1914 erwähnte Bureau für Heimschaffung Zivilinternierter, das am 24. Oktober 1914 seine segensreiche Tätigkeit begonnen und sie bis zum 5. März 1915 fortgesetzt hat, sind in dieser Zeit über 20 000 bei Ausbruch des Krieges im Feindesland zurückgehaltene bürgerliche Personen in ihr Heimatland zurückbefördert worden. Das Heimschaffungswerk hatte in der letzten Zeit seinen Charakter insoweit etwas verändert, als Deutschland eine andere Kategorie von französischen Staatsangehörigen in die Schweiz abzuschieben begonnen hat, die sog. Evakuierten, d. h. Landesangehörige der von der deutschen Armee besetzten Teile Frankreichs, die wegen Gefährdung in der Feuerzone, wegen Obdachlosigkeit in den durch den Krieg zerstörten Städten und Dörfern, wegen gänzlicher Mittellosigkeit und wegen der sich steigernden Schwierigkeit ihrer Verproviantierung aus ihrer Heimat weggeführt und in rückwärts gelegenen Konzentrationslagern angesammelt oder auch direkt abtransportiert wurden. Wir haben uns bereit erklärt, auch für diese Kategorie den Durchtransport durch unser Land zu bewerkstelligen ... Die Internierten- und Evakuiertentransporte sind nun zu einem vorläufigen Abschlusse gelangt. Im ganzen sind vom 24. Oktober 1914 bis 31. März 1916 111,439 Personen durch die Schweiz transportiert worden, von denen 97 753 Franzosen, 10 581 Deutsche und 3 105 Österreicher und Ungarn waren.[2]

[1] Am 15. Februar 1917 waren 28 660 kranke und verwundete Gefangene in der Schweiz interniert, nämlich:

	Offiziere	Unter.-Offiz. u. Soldaten	Nichtsoldaten
Deutsche	409	7313	838
Engländer	121	1760	4
Belgier	85	1407	469
Franzosen	668	13121	2210
Oesterreicher u. Ungarn	—	—	255

[2] Weitere Transporte von französischen Evakuierten fanden statt:

19 731 im Spätherbst 1916
24 343 15. Jan. bis 15. Febr. 1917
44 900 16. Febr. bis 10. Mai 1917
60 521 10. Mai bis 25. Aug. 1917
20 303 21. Aug. bis 31. Okt. 1917.

Inhaltsverzeichnis.

(Die mit * bezeichneten Lesestücke sind in dieser Ausgabe neu hinzugekommen.)

Nr.		Monat	Jahr	Seite
	A. Vorgeschichte.			
1.	Cäsar und die Helvetier. *Cäsars* Gall. Krieg		58 v. Chr.	1
2.	Römische Inschriften aus der Schweiz		1.—3. Jahrh. n. Chr.	10
3.	Die christliche Inschrift von *Sitten*		377 n. Chr.	16
4.	Columbanus und Gallus. *Leben* des heiligen *Gallus*		610–612	16
5.	Ludwig der Deutsche stiftet die *Fraumünsterabtei Zürich*	21. Juli	853	20
6.	*Ratberts* Gedicht über die Einweihung des Fraumünsters in Zürich		Um 875	22
7.	Notker, Ratbert und Tuotilo. *Ekkehart IV.*		Um 900	23
8. *	Die Ungarn in St. Gallen. *Ekkehart IV*		926	26
9.	*Ekkehart II.* bei der Herzogin *Hadawig* auf dem Hohentwiel. *Ekkehart IV.*		Nach 973	32
10. *	Älteste Nachrichten über die schweiz. Alpwirtschaft. *Acta Murensia*		Um 1150	34
11.	Gründung *Freiburgs* durch Herzog Berchtold IV. von Zähringen		1178	35
12.	Gründung Berns durch Berchtold V. von Zähringen		1191	
	a. Nach der *Cronica de Berno*			36
	b. Nach Justinger			36
13. *	Stiftungsbrief der Kürschnerzunft in *Basel*	22. Sept.	1226	38
	B. Bildung der schweizerischen Eidgenossenschaft.			
14.	Der Freiheitsbrief der *Urner* von König *Heinrich*	26. Mai	1231	40

Nr.		Monat	Jahr	Seite
15. *	Erste Erwähnung des Gotthardpasses. *Albert von Stade*		Um 1236	40
16.	Der Freiheitsbrief der *Schwizer* von Kaiser *Friedich II.*	Dezember	1240	41
17. *	Ein Lied zum ewigen Bunde zwischen Bern und Freiburg	20. Nov.	1243	42
18.	Breve des Papstes *Innocenz IV.* gegen Schwiz, Sarnen und Luzern	28. August	1247	43
19. *	Sagen über Rudolf von Habsburg. *Johannes von Winterthur*		1218—1291	44
20.	Der ewige Bund der Waldstätte vom August 1291	1.—15. Aug.	1291	47
21.	Erstes Bündnis zwischen Zürich, Uri und Schwiz	16. Okt.	1291	49
22.	Hadloub über das Liederbuch der Manesse		Vor 1297	51
23.	Aus dem habsburgischen Urbar		1303—1308	
	a. Das Eigen			52
	b. Das Amt Sursee			54
	c. Luzern			55
	d. Das Amt Urseren			56
	Bemerkung über Münzen und Maße			56
24.	Ermordung König Albrechts. *Matthias von Neuenburg*	1. Mai	1308	57
25.	König *Heinrich VII.* bestätigt den *Schwizern* den Freiheitsbrief Friedrichs II.	3. Juni	1309	59
26.	*Heinrich VII.* erklärt *Unterwalden* für reichsunmittelbar	3. Juni	1309	60
27.	*Heinrich VII.* befreit die *Waldstätten* von jeder auswärtigen Gerichtsbarkeit	3. Juni	1309	60
28.	Schlacht am Morgarten	15. Nov.	1315	
	a. *Johannes von Wintertur*			61
*	b. *Johannes von Victring*			63
*	c. Aus der Zürcher Chronik			64
29.	Der Dreiländerbund von Brunnen	9. Dez.	1315	64
30.	Zur Sage von der Befreiung der Waldstätte:			
	a. Justinger		Um 1420	67
	b. Felix Hemmerli		Um 1450	70
	c. Die Sage von dem Schützen Toko. *Saxo Grammaticus*		Um 1200	72
	d. Aus dem weißen Buch zu Sarnen		Um 1470	74
31.	Der Luzerner Bund	7. Nov.	1332	81
32.	Brunische Umwälzung in *Zürich. Johannes von Wintertur*	7. Juni	1336	83
33.	Die älteste demokratische Verfassung von Zürich	16. Juli	1336	85
34.	Der Laupener Streit. *Conflictus Laupensis.* Justinger	21. Juni	1339	91

Nr.		Monat	Jahr	Seite
35.	Der Zürcher Bund	1. Mai	1351	97
36.	Glarus und Zug werden eidgenössisch. Chronik der Stadt Zürich		1351—52	102
37.	Aus dem Glarner Bund	4. Juni	1352	104
38.	Der Zuger Bund	27. Juni	1352	106
39.	Der Berner Bund	6. März	1353	107
40.	Der Pfaffenbrief	7. Okt.	1370	110
41.	Ein Lied vom Guglerkrieg		1375	113
42.	Die Schlacht bei Sempach	9. Juli	1386	115
	a. Twinger von Königshofen. Um 1390			115
	b. Justinger. Um 1420			117
	c. Bericht einer Zürcher Chronik. Um 1438			117
	d. Aus Halbsuters Sempacherlied .			119
43.	Die Schlacht bei Näfels. Sog. Klingenberger Chronik	9. April	1388	122
44.	Der Sempacherbrief	10. Juli	1393	125
45.	Aus der Öffnung des Hofes Stadelhofen		14. Jahrh.	127
46.	Straßenpflästerung und Straßenreinigung in Bern und Zürich. Justinger. Zürcher Chronik. Zürcher Stadtbücher		1399—1403	133
47.	Die Schlacht am Speicher. Gebh. Dacher	15. Mai	1403	134
48.	Die Schlacht am Stoß. Sog. Klingenberger Chronik	17. Juni	1405	135
49.	Die Eroberung des Aargaus. Justinger	April Mai	1415	137
50.	Aus dem Burg- und Landrecht des Zehntens Goms im Wallis mit Luzern, Uri und Unterwalden	14. Okt.	1416	140
51. *	Schlacht bei *Arbedo. Andreas de Billiis*	30. Juni	1422	142
52.	*Basel* zur Zeit des Konzils. *Aeneas Sylvius Piccolomini*		1433	144
53.	Die Erstürmung der Schanze am Hirzel. Fründ	24. Mai	1443	149
54.	Belagerung von Zürich. Gerold Edlibach.	Juni Aug.	1444	152
55.	Die Schlacht bei St. Jakob an der Birs	26. Aug.	1444	156
	a. Brief des *Aeneas Sylvius* . . .			156
	b. Hans Sperrer der Brüglinger .			158
56.	Aus dem ewigen Burg- und Landrecht des Fürstabts von St. Gallen mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus	17. Aug.	1451	161
57.	Aus dem ewigen Bündnis der Stadt St. Gallen mit den sechs Orten (ohne Uri und Unterwalden)	13. Juni	1454	162
58.	Papst Pius II. stiftet die Universität zu Basel	12. Nov.	1459	164
59.	Ein Lied von der Eroberung des Thurgaus	Sept.	1460	166

Nr.		Monat	Jahr	Seite
60.	Ein Lied vom Sundgauerzug . . .		1468	167
61.	Veit Webers Lied zur ewigen Richtung mit Österreich	11. Juni	1474	169
62.	Das erste Soldbündnis mit Frankreich	26. Okt.	1474	171
63.	Veit Webers Lied über den Streit von Héricourt	13. Nov.	1474	173
64.	Die Schlacht bei Grandson. Etterlin	2. März	1476	175
65.	Zwei Briefe Hans Waldmanns . . .	Mai/Juni	1476	178
66.	Die Verteidigung Murtens durch Adrian von Bubenberg. Diebold Schilling .	9.—22. Juni	1476	180
67.	Die Schlacht bei *Murten Panigarola*	22. Juni	1476	185
68.	Ein Lied von der Schlacht zu Nancy . .	5. Jan.	1477	191
69.	Hans Viols Lied von der Schlacht bei Giornico	28. Dez.	1478	192
70.	Hans Waldheims Besuch bei Bruder Klaus		1474	194
71.	Die Tagsatzung zu Stans. Diebold Schillings Luzerner Chronik	18. 22. Dez.	1481	198
72.	Die Stanser Verkommnis	22. Dez.	1481	201
73.	Aus dem Bund mit Freiburg und Solothurn	22. Dez.	1481	205
74.	Sturz Hans Waldmanns. Berner Bericht	März April	1489	207
75.	Einzug der Schweizer Karls VIII. von Frankreich in *Rom. Jovius*	31. Dez.	1494	217
76.	Anschluß Graubündens an die Schweiz		1497/98	219
	a. Stiftung des Gotteshausbundes . .	29. Jan.	1367	219
	b. „ „ obern od. grauen Bundes	14. Febr.	1395	220
	c. „ „ Zehngerichtenbundes .	8. Juni	1436	221
	d. Aus dem Bund der VII Orte mit dem obern grauen Bund	21. Juni	1497	222
	e. Bund der VII Orte mit dem Gotteshausbund	13. Dez.	1498	224
77.	Schweizerische Mannszucht im *Schwabenkrieg. Pirckheimer*	Febr./März	1499	225
78.	Das Treffen beim Bruderholz. Schradin	22. März	1499	226
79.	Die Schlacht bei Triboldingen (am Schwaderloch). Anshelm	11. April	1499	227
80.	Die Schlacht bei Frastenz. Brennwald	20. April	1499	231
81.	Die Schlacht an der Calven. Acta des Tirolerkriegs	22. Mai	1499	238
82.	Kriegselend in Tirol und Graubünden. *Pirckheimer*	Juni	1499	242
83.	Das Schweizermädchen in Konstanz. *Pirckheimer*	Juli	1499	247
84.	Die Schlacht bei Dornach. Anshelm .	22. Juli	1499	249
85.	Der Friede von Basel	22. Sept.	1499	255
86.[81]	Aus dem Basler Bunde	9. Juni	1501	259
87.[82]	Aus einem Lied über den Basler Bund		1501	262

NB. Jene eingeklammerten Nr.-Zahlen: [81—99] sind durch ein Versehen im Texte falsch und je um die Zahl 5 zu erhöhen. Im Inhaltsverzeichnisse ist die größere Zahl die berichtigte. Die Druckerei.

Nr.		Monat	Jahr	Seite
88.[83]	Der Schaffhauser Bund	10. August	1501	262
89.[84]	Reformversuch des Bischofs Christoph von *Basel*. Statuta synodalia Basiliensia	24. Okt.	1503	262
90.[85]	*Zwingli* an Vadian über den *Pavier* Zug	4. Okt.	1512	268
91.[86]	Die Belagerung von *Novara*. *Jovius*.	Juni	1513	272
92.[87]	Die Schlacht bei *Novara*. *Jovius*. *Guicciardini*	6. Juni	1513	276
93.[88]	Der Appenzeller Bund	17. Dez.	1513	281
94.[89]	Die Schlacht bei Marignano . . .	13./14. Sept.	1515	281
	* a. Schodoler			281
	b. Guicciardini			287
95.[90]	*Erasmus* über Basel		1516	289
96.[91]	Thomas Platter als fahrender Schüler		1508—1517	290
97.[92]	Das Baden im *Zürichsee*. *Wynmann*.		Anfang 16. Jahrhundert	298
98.[93]	Ausländische Urteile über die Schweizer des XV. und XVI. Jahrhunderts . .			301
	a. Trithemius			301
	b. Wimpheling			301
	c. Pirckheimer			303
	d. Aventin			304
	e. Pulgar			304
	f. Macchiavelli			304
	g. Guicciardini			306

C. Die Zeit der Glaubensspaltung.

99.[94]	Zwingli über den Beginn seiner evangelischen Predigt und sein Verhältnis zu Luther		1516—1519	308
100.[95]	Der Tod Philibert *Bertheliers*. *Bonivard*	23. Aug.	1519	309
101.[96]	Luther und die Schweizerstudenten in Jena, Keßlers Sabbata		1522	311
102.[97]	Aus Zwinglis göttlicher Vermahnung an die Schwyzer	Mai	1522	315
103.[98]	Urteil des Rates nach der ersten Disputation in Zürich	29. Jan.	1523	319
104.[99]	Bücheruntersuchung in *Luzern*. *Collin*.		1523	320
105.	Aufhebung der Leibeigenschaft im Kanton Zürich	18. Mai	1525	321
106.	Von M. Ulrich Zwinglis vielfältiger Müh und Arbeit. Bullinger . . .		1519—1531	322
107.	Aus dem Burgrecht Berns und Freiburgs mit Genf	8. Febr.	1526	325
108.	Altschultheiß Hans Hug an Schultheiß und Rat zu Luzern über die Disputation zu Baden	3. Juni	1526	326

Nr.		Monat	Jahr	Seite
109.	Ein Katholik über die Disputation in *Bern*	Januar	1528	327
110.	Bilderſturm in Baſel. Johann Stolz von Gebweiler	8.—10. Febr.	1529	330
111.	Die Kappeler Milchſuppe. Bullinger.	Juni	1529	331
112.	Aus einem Brief *Luthers* über das *Marburger* Gespräch	2. Oktober	1529	332
113.	Die Schlacht bei Kappel. Bullinger	11. Okt.	1531	333
114.	Das Treffen am Gubel. Salat	24. Oktober	1531	339
115.	Aus dem zweiten Landfrieden	20. Nov.	1531	343
116.	Niklaus Wenge beim Aufſtand der Reformierten in Solothurn. Anton Haffner	30. Okt.	1533	345
117.	Die Eroberung der *Waadt. Fromment*	Jan. März	1536	348
	a. Die Befreiung Genfs			348
	b. Die Einnahme des Schlosses Chillon	27./29. März	1536	350
118.	*Calvins* Ankunft in Genf. Calvins Kommentar über die Psalmen	Juli	1536	351
119.	Anſtellung Hans Holbeins als Stadtmaler in Baſel	16. Okt.	1538	353
120.	Konrad *Gessner* über das Reisen in den Bergen		1541—55	354
	a. Gessner an Jakob Vogel von Glarus Libellus de lacte		1541	354
	b. Besteigung des Pilatus. Descriptio Montis Fracti		1555	355
	(Milchspeisen, Note)			357
121.	Ein englischer Bischof über die reformierten Schweizerstädte. *Bale*		1558	358
122.	Aus dem Vertrag zu Lauſanne	30. Okt.	1564	361
123.	Die Schweizer auf dem Rückzug von *Meaux. Correro*	28. Sept.	1567	364
124.	Kardinal *Borromeo* schlägt die Absendung eines Nuntius in die Schweiz und die Gründung eines Jesuitenkollegiums in Luzern vor	30. Sept.	1570	365
125.	Der Goldene oder Borromäiſche Bund	5. Okt.	1586	372
126.	Die *Genfer* Escalade. *Simon Goulart*	22. Dez.	1602	375
127.	Tod des *Georg Jenatsch. Sprecher*	24. Jan.	1639	377
128.	Abſchließung der regimentsfähigen oder patriziſchen Burgerſchaft Berns			379
	a. Neue Ordnung ꝛc.	16./24. März	1643	379
	b. Zedel an alle Geſellſchaften ꝛc.	22. März	1651	381
129.	Der die Exemtion der Eidgenossenschaft vom Reiche betreffende Artikel VI des *westfälischen Friedens*	24. Okt.	1648	382
130.	Der Bauernkrieg von 1653			383
	a. Ursachen. *Cysat-Wagenmann*			383
	b. Der Huttwiler Bund	14. Mai	1653	384

Nr.		Monat	Jahr	Seite
	c. Niklaus Leuenberger als Obmann des Bauernbundes Franz Haffner .			387
	d. Das Gefecht bei Wohlenschwil. Chr. Studer	3. Juni	1653	388
131.	Die erste Schlacht von Villmergen. Jak. Bislig	24. Jan.	1656	389
132.	Eidgenössisches Defensionale	18. März	1668	394
133.	Bittschrift eines zürcherischen Schulmeisters aus dem Jahr 1700		1700	398
134.	Die zweite Schlacht bei Villmergen. Berner Relation	25. Juli	1712	398
135.	Aus dem vierten Landfrieden	18. Juli / 9./10. August	1712	407
136.	Der Trüchlibund	9. Mai	1715	411
137.	Major *Davel*. Le *Messager boiteux*		1723	413
138.	Briefe eines Berners über die Henzi-verschwörung	Juli	1749	416
139.	Klopstock über seine Fahrt auf dem Zürichsee	30. Juli	1750	420
140.	Aus dem zürcherischen Sittenmandat . .	10. März	1755	422
141.	Aus dem Memorial von Stäfa		1794	428

D. Die Schweiz seit der helvetischen Umwälzung.

142.	General *Bonaparte* reisst das *Veltlin*, *Bormio* und *Chiavenna* von der Schweiz los	10. Okt.	1797	432
143.	Verhüllte Kriegserklärung des französischen Direktoriums an die Schweiz	28. Dez.	1797	433
144.	Aufrichtung des Freiheitsbaumes in Liestal. Hegner	17. Jan.	1798	434
145.	Freiheitsbrief der Basler Landschaft .	20. Jan.	1798	435
146.	Die Revolution in der *Waadt*. Journal des Prof. *Pichard*	24./28. Jan.	1798	436
147.	Flugblatt des französischen Gesandten Mengaud	6. Febr.	1798	439
148.	Aus General *Brune's* Korrespondenz	Febr./März	1798	440
149.	Freilassungsurkunde für die Landgrafschaft Thurgau	3. März	1978	442
150.	Das Gefecht bei Neuenegg. Peter Wyß	5. März	1798	444
151.	*Schauenburg* an das französische Direktorium über die Kämpfe bei *Fraubrunnen* und im *Grauholz*	5. März	1798	445
152.	Aus *Brune's* Korrespondenz. Fortsetzung	März	1798	447
153.	Der französische Regierungskommissär Pecarlier legt der Schweiz eine Kriegssteuer von 16 Millionen auf	8. April	1798	451
154.	Die helvetische Staatsverfassung . .	12. April	1798	453

Nr.		Monat	Jahr	Seite
155.	Kämpfe der Schwyzer bei Rotenturm und Morgarten. Zschokke	2. Mai	1798	465
156.	Bildung der Kantone *Waldstätten, Linth* und *Sentis*	4. Mai	1798	468
157.	Helvetische Dekrete		1798/1799	469
	a) Abschaffung des Prädikats Herr .	28. April	1798	469
	b) Aufhebung aller persönlichen Feudallasten	4. Mai	1798	469
	c) Abschaffung der Tortur	12. Mai	1798	470
	d) Einleitung zur Aufhebung der Klöster	8. Mai/20. Juli	1798	470
	e) Aufhebung des Zunft- und Innungszwangs	19. Okt.	1798	470
	f) Einführung einer Staatspost . .	1. Sept./15. Nov.	1798	471
	g) Erhaltung vaterländischer Altertümer	15. Dez.	1798	471
	h) Einführung einer einheitlichen Schweizermünze	19. März	1799	472
158.	Aus Stapfers Botschaft des helvetischen Direktoriums an den Großen Rath in betreff des Erziehungswesens . . .	18. Nov.	1798	472
159.	*Schauenburg* an General Jordy über die Einnahme von *Nidwalden* . . .	9. Sept.	1798	477
160.	Aus dem Bericht des französischen Oberkriegskommissärs *Rouhière* an den Finanzminister Ramel	17. Dez.	1798	478
161.	General *Lecourbe* an Masséna über seine Kämpfe am *Gotthard*	24./25. Sept.	1799	478
162.	*Masséna* an das französische Direktorium über die zweite Schlacht bei *Zürich*	25./26. Sept.	1799	480
163.	Nach der zweiten Schlacht bei Zürich. Barbara Heß-Wegmann	25./26. Sept.	1799	482
164.	Der französische Gesandte *Pichon* über das *Kriegselend* in der Schweiz . .	20. Nov.	1799	483
165.	Bonaparte kündigt der Schweiz seine Vermittlung an	30. Sept.	1802	484
166.	Die Vermittlungsakte	19. Febr.	1803	486
167.	Die Tagsatzung beschließt die Korrektion der Linth	28. Juli	1804	490
168.	König Friedrich Wilhelm III. von Preußen befiehlt die Ausbildung von Lehrern am Pestalozzischen Institut zu Yverdon .	13. Febr.	1809	493
169.	Napoleons Dekret betreffend die *Einverleibung* des *Wallis*	12. Nov.	1810	494
170.	Proklamation der wiederhergestellten patrizischen Regierung der „Stadt und Republik" Bern	24. Dez.	1813	494
171.	Aufhebung der Mediationsakte in der Eidgenossenschaft und Stiftung eines neuen Bundes	29. Dez.	1813	496

Nr.		Monat	Jahr	Seite
172.	Wiedervereinigung von *Wallis, Neuenburg und Genf* mit der schweiz. Eidgenossenschaft	12. Sept.	1814	497
173.	Aus der Erklärung des Wienerkongresses über die Angelegenheiten der Schweiz	20. März	1815	497
174.	Bundesvertrag zwischen den XXII Kantonen der Schweiz	7. Aug.	1815	499
175.	Aus dem zweiten Pariser Frieden .	20. Nov.	1815	502
176.	Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität d. Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebiets .	20. Nov.	1815	503
177.	Das erste *Dampfschiff* in der Schweiz.	28. Mai	1823	505
178.*	Der Ustertag	22. Nov.	1830	506
179.	Professor Samuel Schnell an den ehemaligen helvetischen Minister Stapfer . .	Dezember	1830	509
180.*	Abdankung des bernischen Patriziats	13. Juni	1831	510
181.*	Aus Kasimir Pfyffers Zuruf an den Vorort Luzern	Neujahr	1831	511
182.	Das Siebner Konkordat	17. März	1832	513
183.	Die Trennung von Baselstadt und Baselland	26. Aug.	1833	514
184.	Adresse des Zürcher Glaubenskomitees an die Regierung wegen der Berufung von David Friedrich Strauß	1. März	1839	515
185.	Aufgebot zum zweiten Freischarenzug	31. März i. April	1845	516
186.	Sonderbundsakte	Dezember	1845	517
187.	Schultheiß Siegwart-Müller von Luzern, Präsident des sonderbünd. Kriegsrates, ruft Österreichs Hülfe für eine innere Gebietsveränderung der Schweiz an.	24. Juli	1847	518
188.	Eröffnung der ersten schweizer. Eisenbahn	7. Aug.	1847	522
189.	Aus dem Tagebuch Gottfried Kellers	September	1847	524
190.	Ausweisung des Jesuitenordens aus aus der Schweiz	3. Sept.	1847	525
191.	Beschluß der Tagsatzung, die Auflösung des Sonderbunds mit Waffengewalt durchzuführen	4. Nov.	1847	526
192.	Dufours Armeebefehl vom 22. November 1847	22. Nov.	1847	528
193.	Die Einnahme Luzerns durch General Dufour. Bericht des Generals . . .	22.—24. Nov.	1847	528
194.	König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen treibt zur Intervention in der Schweiz	4. Dez.	1847	537
195.	Bericht der st. gallischen Gesandtschaft an ihre Regierung über die Tagsatzung in Bern am	10. Jan.	1848	539

Nr.		Monat	Jahr	Seite
196.	Sturz der fürstlichen Regierung von Neuenburg	1. März	1848	540
197.	Bericht Jonas Furrers über die Bundesverfassung von 1848	August	1848	541
198.	Die Bundesverfassung von 1848	12. Sept.	1848	550
199.	Beschluß der Tagsatzung betreffend die Annahme der neuen Bundesverfassung	12. Sept.	1848	563
200.	Die Eröffnung der schweiz. Bundesversammlung	6. Nov.	1848	565
201.	Der erste schweizerische Bundesrat. Peyer im Hof	16. Nov.	1848	568
202.	Die Wahl Berns zum Bundessitz	28. Nov.	1848	569
203.	Übernahme der Posten durch die Eidgenossenschaft	28. Nov.	1848	571
204.	Aufhebung der innern Zölle	30. Juni	1849	571
205.	Aus dem Bundesgesetz über das eidg. Münzwesen	7. Mai	1850	572
206.	Tarif über die Einlösung der alten schweizerischen Münzen	26. März	1851	572
207.	Aus dem Bundesgesetz über Erstellung elektrischer Telegraphen	23. Dez.	1851	574
208.	Aus dem Gründungsgesetz der eidg. techn. Hochschule	7. Febr.	1854	574
209.	Bismarck über die Neuenburger Frage	Dez. 1856/April 1857		575
210.	Vertrag betreffend die Erledigung der Neuenburger Angelegenheit	26. Mai	1857	577
211.	Verbot des fremden Militärdiensts.	30. Juli	1859	579
212.	Bundesbeschluß betreffend Unterstützung von Alpenstraßen	26. Juli	1861	580
213.	Bundesbeschluß betreffend die Rheinkorrektion	21. Juli	1862	581
214.	Die Genfer Konvention	22. August	1864	581
215.	Aus dem Bundesbeschluß betreffend die Juragewässerkorrektion	25. Juli	1867	584
216.	Gottfried Keller über die demokratische Umwälzung in Zürich		1867/69	585
217.	Die Volksrechte nach der Verfassung des Kantons Zürich	18. April	1869	586
218.	Aus dem Gotthardvertrag zwischen der Schweiz, Italien und Deutschland		1869/1913	587
	I. Vertrag zwischen der Schweiz und Italien	15. Okt.	1869	587
	II. Übereinkunft zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien	28. Okt.	1871	588
	III. Zusatzvertrag	12. März	1878	588
	* IV. Vertrag vom	13. Okt.	1909	588
219.	Der Übertritt der Bourbaki-Armee. General Herzog	1. Febr.	1871	590

Nr.		Monat	Jahr	Seite
220.	Aus dem Bundesbeschluß betreffend Verbauung von Wildwassern und Aufforstungen im Hochgebirge	21. Juli	1871	594
221.	Die revidierte Bundesverfassung . .	29. Mai	1874	594
222.	Inkraftsetzung der Bundesverfassung von 1874			612
223.	Abänderungen der Bundesverfassung vom 29. November 1874		1879—1917	613
224.	Wahl Lausannes zum Sitz d. Bundesgerichtes	26. Juni	1874	622
225.	Gründung des Weltpostvereins in Bern	9. Okt.	1874	622
226.	Aus dem eidg. Zivilstands- und Ehegesetz	24. Dez.	1874	624
227.	Aus dem eidg. Fabrikgesetz	23. März	1877	625
228.	Der Durchschlag des Gotthardtunnels	29. Febr.	1880	626
229.	Aus dem Haftpflichtgesetz	25 Juni	1881	627
230.	Förderung der Landwirtschaft durch den Bund	27. Juni	1884	627
231.	Förderung der gewerblichen, kommerziellen und hauswirtschaftlichen Bildung durch den Bund		1884—1895	628
232.	Pflege der Kunst und Wissenschaft durch den Bund		1886—1887	629
233.	Gründung des Landesmuseums in Zürich		1890—1891	630
234.	Errichtung einer schweizerischen Landesbibliothek in Bern	28. Juni	1894	631
235.	Aus dem Bundesgesetz betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen durch den Bund	15. Okt.	1897	631
236. *	Aus dem Bundesgesetz über die schweiz. Nationalbank	6. Okt.	1905	632
237. *	Aus der eidg. Militärorganisation	12. April	1907	634
238. *	Zwei Reden zur Vollendung des schweiz. Zivilgesetzbuches	10. Dez. 1907 1. Januar 1912	1907—1908	639
239. *	Aus dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung	13. Juni	1911	641
240. *	Der Bundesrat an das Schweizervolk beim Ausbruch des Weltkrieges	Aug./Okt.	1914	645
	I. Aufruf 5. Aug. 1914			645
	II. Aufruf 1. Okt. 1914			646
241. *	Vermittelnde Tätigkeit der Schweiz zur Linderung der Kriegsnot 1914—1917 . .			647
	I. Aus dem ersten Neutralitätsbericht des Bundesrates	1. Dez.	1914	647
	II. Aus dem dritten Neutralitätsbericht des Bundesrates	15. Mai	1916	649

450377

HSwi 0287q

Oechsli, Wilhelm
Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Kleine Ausgabe. Ed.2,rev.& enl.

University of Toronto Library

DO NOT REMOVE THE CARD FROM THIS POCKET

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 13 15 15 06 002 6